3 1761 07530337 0

Die Stadt Nürnberg im Jahre 1929

in ihrer Arbeit für den Aufbau des neuen deutschen Volksstaates

Die Deutsche Nationalversammlung im Jahre 1920

in ihrer Arbeit für den Aufbau des neuen deutschen Volksstaates

Herausgegeben von

Geh. Justizrat Prof. Dr. Ed. Heilfron

9. Band

Norddeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt, Berlin SW 48

JN
3953
1919
A43
Bd.9

LIBRARY
MAR 21 1966
UNIVERSITY OF TORONTO

1059060

Schlußteil:

Die Berliner Tagung der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung.

Zweite Abteilung

(135. bis 180. Sitzung).

Inhaltsübersicht siehe am Schluß des Bandes.

---

135. Sitzung.

Dienstag den 13. Januar 1920.

Zweite Beratung des Gesetzentwurfs über Betriebsräte.

Zweite Beratung des Gesetzentwurfs über Betriebsräte: § 1: Schneider (Sachsen) (D. D.), Berichterstatter.
Unterbrechung der Sitzung. — Geschäftsordnungsdebatte über Fortführung der Sitzung: Präsident. — Henke (U. S.). — Geyer (Leipzig) (U. S.).
Fortsetzung der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs über Betriebsräte: § 1 (Fortsetzung): Schneider (Sachsen) (D. D.), Berichterstatter.
Abermalige Unterbrechung der Sitzung. — Sitzung wird vertagt.

Zur

zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über Betriebsräte

gibt den Bericht über die Gesetzesvorlage auf Grund der Kommissionsberatungen

Schneider (Sachsen), Abg. (D. Dem.), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf muß betrachtet werden im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Art. 165 der Verfassung, der eine weitere **Vertretung der Arbeitnehmerschaft im Wirtschaftsprozesse** vorsieht, weiter aber auch mit der schon in Angriff genommenen Reform des Arbeitsrechtes und mit der vom Herrn Reichsarbeitsminister im Ausschuß angekündigten Vorlage über den Arbeitsfrieden. Aus diesem großen Gesetzeswerke, das die Rechte der Arbeitnehmerschaft im Wirtschaftsleben sichern soll, ist das **Betriebsrätegesetz** als derjenige Teil vorweggenommen worden, der am unmittelbarsten auf den Einzelmenschen einwirkt, der dort eingreifen soll, wo der einzelne Arbeitnehmer Stellung nehmen muß zu dem Arbeitgeber, zu den Aufgaben des Betriebes und all den Fragen, die aus dem Betriebe heraus sich geltend machen.

In den langen Beratungen des Ausschusses hat sich gezeigt, daß alle Parteien darüber einig waren, daß im Arbeitsverhältnis den Arbeitnehmern, Arbeitern wie Angestellten, eine ganz andere Stellung als bisher eingeräumt werden müßte. Nahezu Einmütigkeit herrschte auch darüber, daß die größere Einwirkung der Arbeiter und Angestellten sich nicht auf das reine Arbeitsverhältnis beschränken dürfe, sondern weitergreifen müßte auf die wirtschaftlichen Vorgänge im Betriebe. Es wurde geltend gemacht, daß die Arbeit an sich durch die Mechanisierung, Typi-

sierung und all die Zerteilung der einzelnen Arbeitsvorgänge so entseelt worden sei, daß ihr gewissermaßen eine neue Seele eingehaucht werden müsse, um den Arbeitnehmern die Freude an der Arbeit und am Betriebe wiederzugeben.

Wenn so in der Grundauffassung über das Betriebsrätegesetz eine gewisse Übereinstimmung bestanden hat, so doch nicht in den Zielen und auch nicht hinsichtlich des Umfangs und der Ausgestaltung, die den einzelnen Aufgaben gegeben werden sollte. Es war von dem freiheitlich-nationalen Kongreß der **Arbeiter- und Angestelltenverbände** ein **Gegenentwurf** eingereicht worden, in dem ein anderer Aufbau des Betriebsrätegesetzes vorgesehen war. In diesem Gesetzentwurf waren die gemeinsamen wirtschaftlichen Aufgaben der Arbeitnehmerschaft von den besonderen Aufgaben getrennt. Für die gemeinsamen Aufgaben des Betriebes sollten alle im Betriebe tätigen Menschen, die Arbeiter und Angestellten, wie auch die Unternehmer, zu gleichen Teilen herangezogen werden. Der **Betriebsrat** sollte **paritätisch** zusammengesetzt sein, weil — so wurde von jener Seite ausgeführt — nur dadurch, daß der Arbeitgeber als gleichberechtigtes Glied im Betriebsrate mitwirke, auch die Gewähr dafür gegeben sei, daß in gemeinschaftlicher Arbeit das Beste herausgefunden wird.

Die besonderen Aufgaben sollten nach diesem Gegenentwurf von **Arbeiter- und Angestelltenräten** getragen werden, weil die Arbeitsverhältnisse, die sozialen und wirtschaftlichen Lebensbedingungen — bei sonst vielen Gleichheiten — doch verschiedenartig sind, wie ja der Regierungsentwurf, wenn auch nicht in so großem Umfange, ebenfalls anerkannt hat.

Der Ausschuß ist den Vorschlägen des Gegenentwurfs in seinen Grundzügen nicht ganz gefolgt, aber er hat wertvolle Anregungen aus ihm bei der Beratung des Regierungsentwurfes übernommen. Der Regierungsentwurf selbst ist dann in seinem Ausbau und Aufbau in einer in der Gedankenrichtung des Gegenentwurfes liegenden Weise umgestaltet worden. Für die gemeinsamen Aufgaben ist ein Betriebsrat gebildet worden, der aus den Arbeitern und Angestellten des Betriebes zusammengesetzt wird. Diesem Betriebsrate liegt es ob, alle gemeinsamen Aufgaben des Betriebes zu beraten. Von den Angestellten war der Wunsch geäußert und die dringende Forderung gestellt worden, daß diese Betriebsräte aus Arbeitern und Angestellten paritätisch zusammengesetzt werden sollten. In den Eingaben der Angestelltenverbände, so unter andern des Gewerkschaftsbundes der Angestellten, wurde darauf hingewiesen, daß die geistige Arbeit der Angestellten im Betriebe doch gleich zu werten sei der Arbeit der Arbeiter. Der Ausschuß ist diesen Wünschen nicht in vollem Umfange gefolgt, in einem gewissen Umfange hat er aber die Berechtigung dieser Wünsche anerkannt, indem er Minderheitsgruppen — und in der Industrie werden das die An-

gestellten sein — eine Vertretung über das zahlenmäßige Verhältnis hinaus gewährt hat, wenn die reine Zahlenverteilung nicht ausreichen sollte.

Die Verteilung nach der Zahl und nicht nach der Leistung wird gemildert durch die weiteren Änderungen, die im Ausschusse bezüglich der Vertretung der besonderen Interessen der Arbeiter und Angestellten vorgenommen sind. Hier sind Arbeiter- und Angestelltenräte gebildet, die nach denselben Grundsätzen zusammenzusetzen sind, wie der Betriebsrat selbst, so daß also die einzelnen Gruppen und Betriebe eine ausreichende Vertretung für ihre besonderen Aufgaben erhalten.

Neben den Arbeiter- und Angestelltenräten und in Betrieben, wo die Zahl der Arbeitnehmer nicht ausreicht, um einen Betriebsrat zu bilden, können **Betriebsobleute** gewählt werden. Hier sind gegenüber der Regierungsvorlage Änderungen vorgenommen worden. Die Regierungsvorlage sah vor, daß schon bei fünf Arbeitnehmern, wenn drei Wählbare darunter wären, ein Obmann zu wählen sei. Von dem Handwerk und der Landwirtschaft war der Wunsch geäußert worden, nicht zu sehr in die Kleinbetriebe mit dem Betriebsrätegesetz einzugreifen. Es war vorgeschlagen worden, die Zahl, bei der man den Betriebsobmann zu wählen habe, erst bei 10 Arbeitnehmern zu finden. (Zuruf: Leider!) Diesem Wunsche ist hinsichtlich des Handwerks nicht Rechnung getragen worden, wohl aber bei der Landwirtschaft; da sind 10 ständige Arbeitnehmer notwendig, um die Wahl eines Betriebsobmanns zu sichern. Bei allen anderen Kleinbetrieben müssen die 5 anderen Arbeitnehmer wahlberechtigt sein, das heißt, sie müssen nach dem gegenwärtigen Vorschlage 18 Jahre alt sein.

Neben diesen beiden Organisationen ist die **Betriebsversammlung** ein Organ der Arbeitnehmervertretung; in der Betriebsversammlung haben alle Arbeitnehmer ihre Vertretung ohne Rücksicht auf das Alter. Die Betriebsversammlung kann Wünsche und Anträge an den Betriebsrat beziehungsweise den Arbeiter- und Angestelltenrat richten.

Die **Aufgaben des Betriebsrates** bestehen in der Raterteilung an die Betriebsleitung. Es wurde im Ausschuß wiederum als nahezu einmütige Auffassung der Parteien festgestellt, daß die **Raterteilung** nicht die Verpflichtung für den Arbeitgeber in sich schließe, diesen Rat unter allen Umständen zu befolgen, sondern daß diese Raterteilung eben sich nur darauf beschränken soll, Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu einander zu führen, ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis zu ermöglichen und die reichen Erfahrungen, die Arbeiter und Angestellte sich im Betriebe erworben haben, für die Gesamtwirtschaft nutzbar zu machen.

Weiter soll der Betriebsrat bei der **Einführung neuer Arbeitsmethoden** beteiligt werden. Gerade dagegen waren von Arbeitgeberseite sehr lebhafte Bedenken geäußert worden. Der Ausschuß aber glaubte, diese Bedenken nicht gelten lassen zu sollen, weil nur die „fördernde" Mit-

wirkung bei den Arbeitsmethoden in Betracht komme, und andererseits mitgeteilt wurde, daß in einer ganzen Anzahl von Betrieben diese Art der Beteiligung der Arbeiterschaft an den Sorgen und Aufgaben des Betriebs sich durchaus bewährt habe.

Die umstrittensten Punkte in den Aufgaben des Betriebsrats waren die **Entsendung von Vertretern des Betriebsrats in den Aufsichtsrat** bei solchen Unternehmungen, die einen Aufsichtsrat besitzen, und die Vorlegung der Bilanz. Gegen die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat wurde geltend gemacht, daß nach dem bestehenden Gesetz die Aufsichtsratsmitglieder Vertreter des Kapitals seien, daß die Arbeitervertreter also gewissermaßen wie ein Fremdkörper im Aufsichtsrat sein würden und sehr oft in einen Gewissenskonflikt mit ihren Auftraggebern kommen könnten; sie hätten im Aufsichtsrat Aufgaben zu vertreten, die sich gegen das Kapital richteten. Von der andern Seite, die die Entsendung der Vertreter befürwortete, wurde dagegen geltend gemacht, im Wirtschaftsleben sei der Faktor Arbeit ebenso wichtig wie der Faktor Geld, und es würde eine durchaus berechtigte Anerkennung des Faktors Arbeit sein, wenn auch er seine Vertretung im Aufsichtsrat erhalten würde. Dieser Auffassung ist der Ausschuß gefolgt. Die Vertreter des Betriebsrats haben im Aufsichtsrat die gleichen Rechte wie die anderen Aufsichtsratsmitglieder. Zwar ist im Ausschuß die Wendung gestrichen worden, daß die Arbeitervertreter mit „gleichen Rechten und Pflichten" in den Aufsichtsrat entsandt werden. Die jetzige Fassung hat aber keineswegs die Wirkung, daß die Arbeitervertreter minderen Rechtes im Aufsichtsrate sind; sie haben, wenn man so sagen will, sogar ein Mehr an Vertretung gegenüber den Arbeitgebervertretern. Sie sollen die besonderen Aufgaben, die Forderungen und Wünsche der Arbeiter und Angestellten im Aufsichtsrat vertreten.

Noch größeren Widerspruch als die Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat hat die **Vorlegung der Bilanz** bei den einzelnen Unternehmungen gefunden. Diese Vorlegung sollte nach der Regierungsvorlage dann erfolgen, wenn in den Betrieben 50 Arbeitnehmer beschäftigt werden. Die dagegen geltend gemachten Gründe beruhten vor allen Dingen auf der grundsätzlichen Auffassung, daß es nicht angängig sei, fremden Personen, die unter Umständen alle Jahre wechseln, auf deren Auswahl der Arbeitgeber keinerlei Einfluß besitzt, deren Vertrauenswürdigkeit er nicht prüfen kann, Einblick in die geheimsten Dinge des Betriebes zu geben, in Eigentumsverhältnisse und so weiter, mit denen das Schicksal des Betriebes untrennbar verknüpft ist, und deren Bekanntwerden die Sicherheit des Betriebes gefährden, ja sogar eine Vernichtung des Betriebes zur Folge haben kann.

Es ist als Begründung für die Vorlegung der **Bilanz** darauf hingewiesen worden, daß auch die **Aktiengesellschaften** verpflichtet sind, ihre Bilanz in den Tageszeitungen zu veröffentlichen. Gegen diese Vorlegung

der Bilanz bei den Aktiengesellschaften sind solche erheblichen Bedenken nicht zu erheben wie gegen die Vorlage der Bilanz bei den Einzelunternehmungen. Bei den Aktienunternehmungen handelt es sich um unpersönliches Kapital, und diese Bilanzen lassen niemals einen Rückschluß auf das Vermögen des einzelnen Aktionärs zu. Es wird lediglich das Betriebsvermögen erfaßt, und diese wesentliche Unterscheidung, daß hier nicht Einblick genommen wird in das Privatvermögen des einzelnen Unternehmers, fällt bei der Bilanz des Einzelunternehmers fort. Der einzelne Unternehmer ist nach dem Handelsgesetzbuch verpflichtet, sein gesamtes Privatvermögen in der Bilanz mit anzuführen. Er ist also gezwungen, seine ganzen Vermögensverhältnisse, auch solches Vermögen, das nicht im Betriebe arbeitet, dem Betriebsrat vorzulegen. Das ist eine Verpflichtung, die weiter geht als bei den Aktiengesellschaften. Diese berechtigten Gründe gegen die Vorlegung der Bilanz bei einzelnen Unternehmungen sind insoweit anerkannt worden, daß man sich darauf einigte, nur eine Bilanz vorzulegen, bei der lediglich das Betriebsvermögen anzugeben ist. Der Ausschuß hat, da der Begriff einer solchen Bilanz weder steuertechnisch noch nach der Technik der Buchhaltung bis jetzt besteht, diese Verpflichtung zur Vorlegung einer Betriebsbilanz an die Vorlage eines neuen Gesetzes gebunden. Neben dieser Einschränkung der Verpflichtung auf die Vorlegung einer Bilanz, die nur das Betriebsvermögen, also das im Betrieb arbeitende Kapital enthält, ist eine weitere Einschränkung der Verpflichtung dadurch erfolgt, daß nur Betriebe, die 50 Angestellte oder 300 Arbeiter im Betriebe selbst beschäftigen, zur Vorlegung dieser Betriebsbilanz und der entsprechenden Betriebs-, Gewinn- und Verlustrechnung verpflichtet sind.

Damit ist ein großer Teil der Bedenken, die gegen diese Bestimmung bestanden, beseitigt worden. Es ist sowohl den berechtigten Wünschen der Arbeitgeber wie den berechtigten Wünschen der Arbeitnehmer in weitestem Maße Rechnung getragen. Die Aufgaben des Arbeiter- und Angestelltenrates sind in ihren Grundzügen die gleichen, die schon im vaterländischen Hilfsdienstgesetz vorhanden gewesen sind und die dann durch die Verordnung der Volksbeauftragten vom 23. Dezember 1919 festgelegt und erweitert wurden. Eine wesentliche Erweiterung dieser schon bestehenden Rechte ist durch die Einfügung der Verpflichtung zur **Mitwirkung bei Einstellungen und Entlassungen** herbeigeführt worden. Gegen die Mitwirkung bei Einstellungen ist aus Arbeiterkreisen lebhafter Einspruch erhoben worden, weil die bisherige Anwendung solcher schon bestehenden Mitwirkung zur Vergewaltigung der einzelnen Arbeitnehmer geführt hat. Die durch Tarifverträge bereits eingeführte Mitwirkung bei Einstellungen hat dazu geführt, daß dieses Recht von einem Teile der Arbeiterschaft mißbraucht worden ist, um politisch anders gerichtete Arbeitnehmer von der Einstellung auszuschließen. Deshalb ist die Mitwirkung bei der Ein

stellung beschränkt worden auf die Feststellung von Richtlinien, die mit den Arbeitgebern zu vereinbaren sind, so daß die Person des einzelnen Einzustellenden der Beurteilung der Arbeiter- oder Angestelltenräte entzogen wird.

Der Bericht wird vielfach unterbrochen durch die bekannten **Demonstrationstumulte vor dem Reichstagsgebäude** und andauernden Lärm der Unabhängigen Sozialdemokratie.

Die Sitzung wird daher abgebrochen.

---

136. Sitzung.

Mittwoch den 14. Januar 1920.

Fortsetzung der Beratungen über das Betriebsrätegesetz.

Fortsetzung der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs über Betriebsräte. § 1 (Schluß): Bauer, Reichskanzler. — Schneider (Sachsen) (D. D.), Berichterstatter. — Henke (U. S.). — Heine, preußischer Minister des Innern. — Bender (Magdeburg) (S.). — Schwarzer (Oberbayern) (Z.). — Weinhausen (D. D.). — Schiele (D. Nat.). — Schlicke, Reichsarbeitsminister. — Dr. Vögler (D. Vp.). — Dr. Geyer (Sachsen) (U. S.). — Gandorfer (b. k. F.).

Zunächst gibt

Bauer, Reichskanzler, Mitteilung über die gestrigen Vorgänge vor dem Reichstagsgebäude, spricht den Beamten der Sicherheitspolizei Dank aus und weist dabei auf die gewisse Gefährlichkeit derjenigen Parteien hin, die die Diktatur der Minderheit auf ihre Fahne geschrieben haben. Er bittet um Unterstützung der Regierung, die alles tun wird, um die ganze deutsche Nation vor dem Abgrund zu bewahren.

Zur weiteren Beratung des

Gesetzes über die Betriebsräte

setzt seinen gestern unterbrochenen Bericht fort

Schneider (Sachsen), Abg. (D. Dem.), Berichterstatter: Ich hatte gestern davon gesprochen, daß die **Mitwirkung der Arbeiter- und Angestelltenräte bei der Einstellung** auf die Vereinbarung von Richtlinien mit dem Arbeitgeber beschränkt bleibt. Das soll den Zweck haben, die

Person des Einzustellenden von der Beurteilung des Arbeiter- und Angestelltenrates freizuhalten und die Mitwirkung der Einstellung auf die großen Gesichtspunkte zu beschränken, die dabei mitzusprechen haben. Das konnte um so unbedenklicher geschehen, als bei der Entlassung die Mitwirkung des Arbeiter- und Angestelltenrates in einem erheblichen Umfange stattfindet.

Der Einspruch bei Einstellung durch einen der beiden Räte kann erfolgen, wenn eine Entlassung erfolgt aus Gründen, die eine unbillige Härte darstellen, oder wenn ein Grund dafür nicht angegeben ist, oder wenn sie aus gewerkschaftlicher, politischer, religiöser oder einer anderen derartigen Betätigung erfolgt.

In allen solchen Fällen entscheidet aber **über die Entlassung** nicht der Arbeiter- oder Angestelltenrat; sondern die endgültige **Entscheidung**, ob der Einspruch berechtigt ist oder nicht, hat der Schlichtungsausschuß zu treffen. Er kann, wenn der Einspruch berechtigt ist, die Weiterbeschäftigung anordnen, muß aber zu gleicher Zeit eine Entschädigung für den Fall feststellen, daß der Arbeitgeber die Wiedereinstellung ablehnt. Diese Entschädigung kann bis sechs Zwölftel des Jahresgehalts betragen. Der Arbeitgeber muß sich innerhalb einer bestimmten Frist entscheiden, ob er die Wiedereinstellung ablehnt, und ist dann verpflichtet, die vom Schlichtungsausschuß festgesetzte Entschädigung zu bezahlen. Auf diese Entschädigung darf nichts angerechnet werden.

Gewisse Einschränkungen der Mitwirkung sind vorgesehen in solchen Betrieben, deren Betriebszweck politische, gewerkschaftliche, religiöse, künstlerische oder wissenschaftliche Tätigkeit ist. In solchen Betrieben werden gewisse Rechte des Betriebsrats eingeschränkt, aber nur, soweit die Eigenart des Betriebes es bedingt.

Der Ausschuß hat versucht, den verschiedenartigen wirtschaftlichen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, indem er eine Reihe von Bestimmungen eingefügt hat, die den verschiedenen Wirtschaftsindividualitäten Rechnung tragen sollen. Diese Einschaltungen sind im Bericht ausführlich dargestellt, so daß ich hier nur darauf zu verweisen brauche.

Es ist in allen Beratungen zum Ausdruck gekommen, daß es der aufrichtige Wunsch sei, das Betriebsrätegesetz möge die Grundlage bilden für eine Verständigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Diese Grundlage wird es aber nur dann sein, wenn auf beiden Seiten mit dem richtigen Geist an die Ausführung des Gesetzes herangetreten wird. (Beifall.)

Heine, Preußischer Staatsminister, gibt dann noch Aufklärungen über die gestrigen Vorgänge.

Zur weiteren Besprechung des **Betriebsrätegesetzes** nehmen die folgenden Redner das Wort namens ihrer Parteien.

Bender (Magdeburg), Abg. (Soz.): Der zur Beratung stehende Gesetzentwurf hat in diesem hohen Hause und draußen im Lande eine lebhafte Debatte hervorgerufen. Monatelang hat er im Vordergrund des öffentlichen Interesses gestanden. Die Herren **Arbeitgeber** haben alles aufgeboten, um die Regierung und die Kommission in ihrem Sinne zu beeinflussen, daß durch dieses Gesetz ihr **Hausherrenrecht** nicht beeinträchtigt wird. Eine Anzahl der Beschlüsse der Kommission zeigt, daß die Arbeit dieser Herren nicht ganz vergebens gewesen ist. Dagegen sind die Hoffnungen der Arbeiter auf eine Vermehrung ihrer Rechte durch die Kommissionsverhandlungen vollständig unerfüllt geblieben. Ja, die Kommission hat durch verschiedene Beschlüsse die **Rechte der Arbeiter,** die die Regierung den Arbeitern geben wollte, ganz erheblich geschmälert. Die Arbeiterschaft setzt jetzt ihre ganze Hoffnung auf die Beratung dieses hohen Hauses und erwartet, daß durch die Beschlüsse der Nationalversammlung dem Betriebsrätegesetz ein Inhalt gegeben wird, der den Arbeitern ein wirkliches Mitbestimmungsrecht in den Betrieben sichert.

Meine Damen und Herren! Die Revolution hat bei uns in Deutschland veränderte Machtverhältnisse geschaffen. Im politischen Leben ist das bereits durch die Schaffung der demokratischen Verfassung zum Ausdruck gekommen. Dieser veränderten Machtverteilung muß nun auch in unserem wirtschaftlichen Leben Rechnung getragen werden. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Der politischen Demokratie muß bei uns in Deutschland die **soziale und wirtschaftliche Demokratie** folgen. (Zustimmung bei den Sozialdemokraten.) Das Herrenrecht ist bei uns gefallen, das Recht der Ausbeutung des einen Menschen durch den anderen Menschen muß auch fallen. (Erneute Zustimmung bei den Sozialdemokraten.)

Durch das Betriebsrätegesetz soll nun bei uns der erste Schritt auf dem Wege zur Demokratisierung unseres wirtschaftlichen Lebens getan werden. Dem Arbeiter, der früher nur ein rechtloses Objekt uneingeschränkter Unternehmerwillkür war, soll durch dieses Gesetz eine neue Stellung in unserem wirtschaftlichen Leben gegeben werden. Er soll zu einem mitwirkenden und mitbestimmenden Faktor werden.

Über das **Ausmaß dieses Mitbestimmungsrechts** geht der Kampf, darum ist in der Kommission wochenlang gekämpft worden. Selbst bürgerliche Parteien, die bei der Schaffung der Reichsverfassung für die völlige Demokratisierung unseres politischen Lebens eingetreten sind, schrecken davor zurück, auf wirtschaftlichem Gebiete dieselben Wege zu gehen; als ob in der neuen Zeit das Alte und Morsche noch aufrecht zu erhalten wäre!

Die Hauptstreitpunkte in der Kommission waren nicht die sozialen Aufgaben, die die **Betriebsräte** erfüllen sollen, sondern die **wirtschaftlichen Funktionen,** die ihnen durch dieses Gesetz übertragen werden sollen. Die Vertretung der Arbeiter in den Aufsichtsräten, die Vorlegung und

Einsichtnahme der Bilanz, die Mitwirkung der Arbeiter bei Einführung neuer Arbeits- und Löhnungsmethoden usw. waren es, die die heftigsten und tagelangen Debatten in der Kommission hervorgerufen haben. Diese wirtschaftlichen Funktionen, die die Regierungsvorlage den Betriebsräten zuweist, sind ja eigentlich auch nur das einzig Neue in diesem Gesetz. Sie bilden sozusagen das Kernstück dieses Gesetzes, und sollten sie herausfallen, dann haben die Arbeiter allerdings kein Interesse mehr an dieser Vorlage. Wir können uns heute tatsächlich den Luxus nicht mehr leisten, die Besitzer der Produktionsmittel mit ihrem Besitz frei schalten und walten zu lassen. Die bittere Not zwingt uns dazu, die Produktionsmittel unseres Landes intensiv und restlos auszunützen, die Produktivität unserer wirtschaftlichen Arbeit bis auf das höchste zu steigern und für eine nach sozialen Gesichtspunkten sich richtende Produktion zu sorgen. Es liegt daher im öffentlichen Interesse, den **Besitz**, die **Produktionsmittel** und die **Warenerzeugung** unter **Kontrolle** zu stellen. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Durch das Betriebsrätegesetz soll diese Kontrolle eingeführt werden. Daß die Kapitalisten gegen ein solches Gesetz Sturm laufen würden, war vorauszusehen. Das Unternehmertum hat bisher das Herrschaftsrecht in den Betrieben absolut und autokratisch ausgeübt. Die Arbeiter waren seiner uneingeschränkten Willkür preisgegeben. Der Unternehmer konnte nach freier Willkür, nach freiem Ermessen seine Arbeiter entlassen und einstellen. Er konnte mit seinen Produktionsmitteln schalten und walten, wie es ihm beliebte, ohne irgendwelche Rücksichtnahme auf die Allgemeinheit.

Durch das Betriebsrätegesetz soll sein Herrenrecht gebrochen werden, soll der Arbeiter zum mitbestimmenden Faktor in unserem Wirtschaftsleben werden, sollen, wie der Herr Reichskanzler in seiner Rede am 7. Oktober so treffend sagte, den Arbeitern Hausherrenrechte gegeben werden, wo sie bis dahin nur schlecht bedankte Pflichten gehabt haben.

Daß gegen ein Gesetz, das solche Ziele verfolgt, die Unternehmer Sturm laufen, ist erklärlich. Daß es aber politische Parteien gibt, die sich durch den Lärm, der von dieser Seite geschlagen wird, einschüchtern und beeinflussen lassen, das ist mir unbegreiflich.

Meine Damen und Herren! Bringt das Betriebsrätegesetz den Arbeitern kein wirkliches Mitbestimmungsrecht, dann wird unser wirtschaftliches und soziales Leben nicht zur Ruhe kommen. (Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.) Dann wird der wirtschaftliche Bürgerkrieg, der soziale Kampf mit allen seinen Leidenschaften, seiner Verzweiflung und seinen Opfern auch in der neuen demokratischen Republik fortdauern. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Die Revolution ist noch nicht beendet, sondern wir stecken mitten in der großen **sozialen Umwälzung.** Bisher ist durch die Revolution bei uns erst die brennende politische Frage gelöst worden. Die Arbeiter verlangen aber heute immer stürmischer die Erfüllung ihrer sozialen und wirtschaftlichen

Forderungen. Die Arbeiter wollen nicht mehr rechtlose Landstreicher im Lande ihrer Geburt sein, sie wollen den Stand der Dinge ändern, der die Arbeiter zwingt, ihr ganzes Leben lang für kargen Lohn zu arbeiten, während andere, die keine Arbeit kennen, in jeder Stunde des Tages, in jeder Stunde der Nacht, die sie verschlafen, mehr verdienen als der Arbeiter durch die Arbeit eines ganzen Jahres. (Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.) Und, meine Damen und Herren, wenn es uns nicht gelingt, diese brennenden sozialen und wirtschaftlichen Fragen auf gesetzlichem Wege zu lösen, dann werden sie auf anderem Wege ihre Lösung finden. (Hört! hört! rechts.) — Jawohl, und diese Lösung wird furchtbar für unser Volk und unser Land sein. (Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.) Und unser armes Volk und unser armes Land vor weiterem Unheil zu bewahren, ist Pflicht der gesetzgebenden Körperschaft, soweit sie dazu in der Lage ist. Wir werden unser Volk vor weiterem Unheil bewahren können, wenn wir den Arbeitern auch auf wirtschaftlichem Gebiet dieselbe Gleichberechtigung einräumen, die sie durch die Revolution auf politischem Gebiet errungen haben. (Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.)

Meine Damen und Herren! Wie denkt man sich denn überhaupt die Gesundung unseres aus hunderttausend Wunden blutenden und zuckenden Wirtschaftskörpers? Ohne die **tatkräftige Anteilnahme der Arbeiter an dem Aufbau unserer Produktion** ist doch an eine Gesundung unseres Wirtschaftslebens gar nicht zu denken. Ich glaube, über diesen Punkt herrscht Einstimmigkeit im ganzen Hause. Aber die Voraussetzung für das Wiedererstehen der Arbeitsfreudigkeit, des Selbstvertrauens und des Verantwortlichkeitsgefühls beim Arbeiter ist, daß man die deutsche Arbeiterschaft nicht wieder in die alte Hörigkeit zurückführt, sondern daß man sie zum mitbestimmenden, mitwirkenden Faktor in unserem wirtschaftlichen Leben macht.

Ist nun der Gesetzesvorlage, die wir jetzt beraten, der Inhalt gegeben worden, daß der Arbeiter das Gefühl verliert, weiterhin Ausbeutungsobjekt zu sein, und das Gefühl gewinnt, daß die Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit die Teilnahme an einer Gemeinsamkeitsarbeit ist? Nur, wenn dem Betriebsrätegesetz ein solcher Inhalt gegeben wird, nur dann wird die Arbeitsfreudigkeit und das Verantwortungsgefühl des Arbeiters wieder erstehen und unser Wirtschaftsleben wieder gesunden. (Lebhafte Zustimmung bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Die Regierungsvorlage ist in der Kommission gründlich umgestaltet worden, und nicht immer zum Vorteil der Arbeiter. Durch die Kommissionsbeschlüsse sind einige Verbesserungen in die Vorlage hineingekommen, wie die Herabsetzung des Wahlalters von 20 auf 18 Jahre und die Festsetzung der Wahldauer des Betriebsrats auf 1 Jahr statt auf 2 Jahre. Auch sachlich ist manches verbessert worden. So schlecht,

wie die Unabhängigen den Gesetzentwurf draußen im Volke schildern, ist die Vorlage ganz gewiß nicht. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Aber eine Reihe von Paragraphen sind durch die Kommissionsbeschlüsse doch zum Nachteil der Arbeiter ganz erheblich verschlechtert worden.

Vergleicht man allerdings die Rechte, die diese Vorlage den Arbeitern bringt, mit den Rechten, die die Arbeiter in der Vorkriegszeit hatten, wie das von bürgerlicher Seite so gern geschieht, dann bedeutet diese Vorlage eine ganz erhebliche **Erweiterung der Rechte der Arbeiter.** Aber zwischen dem Jahre 1914 und dem Jahre 1920 liegen zwei große Ereignisse, die an der deutschen Arbeiterschaft nicht spurlos vorübergegangen sind: der furchtbare Weltkrieg und die Revolution.

Vergleicht man den Inhalt dieser Vorlage mit den Rechten, die die Revolution den Arbeitern gebracht hat, dann bringt sie allerdings keinen Fortschritt, sondern sie bleibt weit hinter dem zurück, was große Arbeitergruppen heute schon an Rechten besitzen. Vom 9. November 1918 bis zum Februar 1919 hatte die deutsche Arbeiterklasse die gesamte politische Gewalt in Deutschland unbeschränkt in Händen. Der zukünftige Geschichtsschreiber mag es der deutschen Arbeiterklasse vielleicht einmal hoch anrechnen, daß sie von der unbegrenzten Macht, die sie besaß, so mäßigen Gebrauch gemacht hat. Wenn ich aber die Entwicklung des letzten Jahres ansehe, wenn ich sehe, daß die Arbeiter heute um ihre unveräußerlichen Rechte, um den geringsten Fortschritt mitunter ebenso erbittert kämpfen müssen wie in der Vorkriegszeit, dann kann man doch lebhaft bedauern, daß die deutsche Arbeiterklasse ihre Macht früher aus den Händen gegeben hat, bevor sie bei uns in Deutschland das Recht festgestellt hat. (Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.)

Die Beschlüsse der Kommission stehen zum Teil auch in Widerspruch mit den Erklärungen der Herren Regierungsvertreter, die sie zu den verschiedenen Zeiten und bei den verschiedenen Anlässen den Arbeitern gegeben haben. Auch scheint mir der Art. 165 der Reichsverfassung durch die Beschlüsse der Kommission nicht voll erfüllt zu werden. Dieser Artikel besagt, daß die **Arbeiter und Angestellten gleichberechtigt mit den Unternehmern** dazu berufen seien, bei der gesamten **wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte** mitzuwirken. Dem wird nun entgegengehalten, daß dieses Betriebsrätegesetz ja nur ein Teil der Rätegesetze sei, die geschaffen werden sollten, und wenn die Gleichberechtigung in diesem Gesetze nicht so zum Ausdruck käme, so würden die Gesetze über die weiteren Arbeiterräte und über die Wirtschaftsräte die Gleichberechtigung den Arbeitern bringen. Ich bin allerdings der Ansicht, daß vor allen Dingen dafür gesorgt werden muß, daß in dem Betriebsrätegesetz den Arbeitern diejenigen Rechte unbeschränkt eingeräumt werden, die ihnen auf Grund des Art. 165 der Reichsverfassung zustehen. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Durch die Beschlüsse der Kommission sind aber die wirtschaftlichen Funktionen der Betriebsräte sehr eingeengt worden, so daß von einer gleichberechtigten Mitwirkung der Arbeiter bei der Entwicklung der produktiven Kräfte gar keine Rede sein kann. Auch bleiben die Kommissionsbeschlüsse zum Teil hinter dem zurück, was die Arbeiter in einer Reihe von Betrieben heute schon auf Grund tariflicher Vereinbarungen, auf Grund von Schlichtungsabkommen oder Schiedsgerichtssprüchen an Rechten besitzen. Ich verweise hier auf die Abkommen mit den Berliner Angestelltengruppen, auf die Abkommen mit den Bergarbeitern in West- und Mitteldeutschland. Die Arbeiter und Angestellten, die durch **tarifliche Vereinbarungen** oder durch andere Abkommen ein **größeres Mitbestimmungsrecht** in den Betrieben besitzen, als ihnen durch das Betriebsrätegesetz gegeben werden sollen, befürchten jetzt, daß sie nach Inkrafttreten des Betriebsrätegesetzes dieser größeren Rechte verlustig gehen. Meine Damen und Herren! Ich teile diese Befürchtung nicht. In der Kommission haben die Herren Regierungsvertreter wiederholt die Erklärung abgegeben, daß durch Tarifvertrag die Rechte und Befugnisse der Betriebsräte erweitert werden könnten. Die Kommission teilte diesen Standpunkt. Wir hatten einen Antrag gestellt, der bezweckte, daß durch Tarifvertrag die Befugnisse der Betriebsräte erweitert werden könnten, wir zogen ihn zurück, weil die Kommission und die Regierungsvertreter übereinstimmend die Auffassung zum Ausdruck brachten, daß durch Tarifverträge die Rechte und Befugnisse der Betriebsräte erweitert werden könnten. In der Begründung der Regierungsvorlage steht darüber folgendes:

> Es lassen sich für die Betriebsräte auch noch weitere Aufgaben und weitere Befugnisse denken als die im Gesetzentwurf angeführten. Es steht denn auch nichts im Wege, daß solche vom Arbeitgeber freiwillig eingeräumt oder auch durch Tarifvertrag begründet werden.

Also in der Begründung der Vorlage steht, daß durch Tarifvertrag die Befugnisse und Rechte der Betriebsräte erweitert werden können.

Das Gesetz enthält aber gar keine Bestimmung, die dieser Ansicht widerspräche. Im Gesetze heißt es vielmehr überall, daß der Tarifvertrag zuerst kommt und dann das Gesetz. In § 78 Ziff. 8 der Vorlage heißt es:

> Soweit tarifliche Regelungen nicht bestehen, sind nach Maßgabe der §§ 81 und 83 mit den Unternehmern Richtlinien über die Einstellung von Arbeitnehmern zu vereinbaren.

Also hier wird zum Ausdruck gebracht, daß da, wo bisher durch tarifliche Vereinbarungen die Arbeiter ein weiteres Mitbestimmungsrecht über Einstellung und Entlassung hatten, als sie dieses Betriebsrätegesetz vorsieht, diese Rechte voll in Kraft bleiben. Nach meiner Auffassung sind **Abkommen vor Schlichtungsausschüssen und Schiedsgerichten den Tarifverträgen gleichzustellen.** Es würde aber zur Beruhigung der Angestellten und Arbeiter draußen sehr beitragen, wenn der Herr

Arbeitsminister auch hier von dieser Stelle aus im Namen der Regierung eine derartige Erklärung abgeben würde.

Meine Damen und Herren! Ich möchte nochmals die dringende Bitte an Sie richten, diesem Gesetz einen Inhalt zu geben, der den Arbeitern wirklich eine neue Stellung in unserm wirtschaftlichen Leben gibt. Sollte bei Verabschiedung dieses Gesetzes wieder eine Reihe von Fragen ungelöst bleiben, dann werden diese Fragen Objekt der wirtschaftlichen Kämpfe werden, bei denen, wie Ihnen bekannt ist, nicht immer das Recht, sondern die Macht entscheidet. Sollte die Nationalversammlung der Vorlage in der Form, die sie durch die Kommissionsverhandlungen erhalten hat, zustimmen, dann bleiben sehr viele Fragen ungelöst, und das Gesetz wird unserm todkranken Wirtschaftsleben nicht die Ruhe bringen, die es zu seiner Gesundung so dringend bedarf. (Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.)

Jetzt noch einige Worte zu den Beschlüssen und der **Arbeit der Kommission.** Es wird draußen in der Presse behauptet, die Beschlüsse der Kommission seien ein Kompromiß zwischen den drei Mehrheitsparteien. Diese Behauptung trifft nicht voll zu. Es sind in der Kommission auch eine Anzahl Beschlüsse gegen unsere Stimmen gefaßt worden. Die Presse der Unabhängigen bezeichnet unsere Mitarbeit an dieser Vorlage als einen offenen Verrat an den Interessen der Arbeiter und an den Errungenschaften der Revolution. Meine Damen und Herren! Wenn von einer der beiden im Hause vertretenen sozialistischen Parteien, deren Vertreter doch in erster Linie in die Nationalversammlung gesandt worden sind, um die Interessen und die Zukunft der deutschen Arbeiterklasse zu wahren, bei der **Beratung dieses Gesetzes** gegen die Interessen der Arbeiterklasse gefrevelt worden ist, dann nicht von der sozialdemokratischen Fraktion, sondern von der **Fraktion der Unabhängigen Sozialdemokratie.** (Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.)

Die Fraktion der Unabhängigen Sozialdemokratie stellte zwei Mitglieder für den 7. Ausschuß, der diese Vorlage zu beraten hatte. Wie sieht nun die Mitarbeit dieser Herren an dieser so wichtigen Gesetzesvorlage aus? Die beiden Kommissionsmitglieder der Unabhängigen haben der größten Anzahl der Sitzungen nicht beigewohnt. (Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.) Bei einer Anzahl von Sitzungen war einer, in den wenigsten waren beide vertreten. (Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.) Die Tätigkeit der Unabhängigen Kommissionsmitglieder erschöpfte sich in den Sitzungen, an denen sie teilnahmen, hauptsächlich in der Einzeichnung in die Anwesenheitsliste. (Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.) Zum Wort meldeten sie sich selten. Abänderungsanträge haben sie nur einen gestellt. (Hört! hört!) Bei verschiedenen Verbesserungsanträgen, die von meinen Parteifreunden und mir gestellt wurden, haben sie sich zum Teil der Stimme enthalten und haben sie dadurch zu Fall gebracht. (Hört! hört! bei den Sozialdemokraten. — Wider-

spruch bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Durch das Fernbleiben Ihrer Kommissionsmitglieder von den Sitzungen sind eine Reihe von Verschlechterungsanträgen, die von anderer Seite gestellt wurden, angenommen worden. (Hört! hört!) Diese wären zu Fall gebracht worden, wenn Ihre Vertreter anwesend gewesen wären und mit uns gestimmt hätten. (Hört! hört! bei den Sozialdemokraten. — Unruhe bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Würden meine Parteifreunde so gehandelt haben, dann würden die Herren Unabhängigen nicht Worte genug finden können, um uns an den Pranger zu stellen (sehr richtig! bei den Sozialdemokraten); dann würde es heißen: seht dort die Regierungssozialisten! die haben durch ihr Verhalten in der Kommission der Reaktion in die Hände gearbeitet, die haben Verrat an den Interessen der Arbeiter geübt! (Zurufe von den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Ich mache den Herren Unabhängigen diesen Vorwurf nicht. Die Herren wollen auch den Arbeitern und unserm Volke helfen, sie wollen auch Not und Elend beseitigen. Nur wollen sie das nicht im gegenwärtigen Augenblick, nicht in unserer demokratischen Republik. Sie erhoffen alles Heil von der **zweiten Revolution,** die nach ihrer Meinung die tiefen Wunden, die der Krieg unserm Volke geschlagen hat, möglichst schnell heilen und Not und Elend beseitigen soll. Auf diese zweite Revolution stellen sie den furchtbar leidenden und hungernden Massen ihren Wechsel aus.

Meine Damen und Herren! Kein Mensch kann die Entwicklung der Dinge voraussehen. Keiner von uns kann wissen, was uns die nächsten Tage, die nächsten Wochen und Monate bringen. Die Verhältnisse können sich bei uns in der nächsten Zeit derartig ungünstig entwickeln, Not und Elend können sich so steigern, daß die Massen des Volkes zur Verzweiflung gebracht, in die zweite Revolution hineingetrieben werden. Diese Revolution wird furchtbar sein. Aber diese Revolution wird unserm Volke keine Erleichterung bringen (sehr wahr! bei den Sozialdemokraten), kein Brot, keine Rohstoffe und keine Arbeit bringen, sondern die Not unseres Volkes nur anschwellen lassen, das Elend steigern und uns in den Abgrund hineinbringen (lebhafte Zustimmung bei den Sozialdemokraten), aus dem wahrscheinlich kein Entrinnen mehr möglich sein wird. (Erneute lebhafte Zustimmung bei den Sozialdemokraten.) Dann aber, meine Damen und Herren, wird das Volk den Herren Unabhängigen ihren Wechsel präsentieren, und ein Glück für Sie, meine Herren (zu den Unabhängigen Sozialdemokraten), wenn Sie ihn dann einlösen **können.**

Die Herren **Unabhängigen** haben sich aber nicht damit begnügt, die Mitarbeit an diesem Gesetzentwurf hier im Hause zu sabotieren, sondern sie **empfehlen** auch ihren Anhängern draußen, **sich nicht an den Wahlen zu Betriebsräten zu beteiligen.** (Hört! hört! bei den Sozialdemokraten. — Zurufe von den Unabhängigen Sozialdemokraten.) — Lesen Sie doch die Zeitungen! — Das ist ja letzten Endes auch das gute Recht der Arbeiter.

Die Belegschaft eines Betriebes kann nicht gezwungen werden, sich einen Betriebsrat zu wählen, sondern unter der Freiheit, die wir heute besitzen, ist das das gute Recht der Arbeiter. Die Idee, den Arbeitern zu empfehlen, ihnen zustehende Rechte nicht auszunutzen, ist ja auch nicht neu. Vor dem Kriege besaßen die Arbeiter bei uns in Deutschland schon das Recht, sich zu organisieren. Da waren es allerdings die Unternehmer, die den Arbeitern empfahlen, von diesem Rechte keinen Gebrauch zu machen. Würde die deutsche **Arbeiterklasse** damals das **Recht der Koalition** voll ausgenutzt haben, dann würden wir im Jahre 1914 nicht nur 2½ Millionen organisierte Arbeiter in Deutschland gehabt haben, sondern 10 Millionen, und dann würden wir vor dem weltenweiten Unglück, das dieser Krieg über uns und die Menschheit gebracht hat, bewahrt geblieben sein. (Lebhafte Zustimmung bei den Sozialdemokraten.)

Dieser eine Fall zeigt, welche schlimmen Folgen es haben kann, wenn man den Arbeitern empfiehlt, ihnen zustehende Rechte unbenutzt zu lassen. (Zuruf von den Unabhängigen Sozialdemokraten: Woher haben Sie diese Weisheit?!) — Von Ihnen wahrhaftig nicht, Frau Zietz! — (Erneuter Zuruf.) — Ich sage Ihnen ja, von Ihnen nicht! —

Der Gedanke, dieses **Betriebsrätegesetz zu sabotieren,** ist auch nicht von Ihnen (zu den Unabhängigen Sozialdemokraten) allein zuerst ausgegangen, sondern da sind Ihnen Ihre Freunde von der Rechten wiederum eine Nasenlänge vorausgewesen. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Die **Eingaben der Arbeitgeber an die Nationalversammlung** haben sich nicht nur in den letzten Monaten von Tag zu Tag gehäuft, sondern die Sprache, die in diesen Eingaben geführt wurde, ist auch von Woche zu Woche, von Tag zu Tag eine drohendere geworden. Der **Reichsverband der deutschen Industrie** veranstaltete am 11. Dezember eine große Protestaktion in Berlin. In dieser Versammlung ist eine **Erklärung** angenommen worden, in der zum Ausdruck gebracht wird, daß für die deutsche Industrie das Betriebsrätegesetz unannehmbar sei, wenn dieses Betriebsrätegesetz den Arbeitern eine Vertretung im Aufsichtsrat zugestehe, wenn es den Unternehmer zwinge, die Bilanz vorzulegen, und wenn den Arbeitern ein Mitbestimmungsrecht über Einstellungen und Entlassungen gegeben würde. Am Schluß dieser Erklärung heißt es:

> Für den Fall, daß der Entwurf dennoch ohne Berücksichtigung unserer Forderungen von der Nationalversammlung verabschiedet werden sollte, beauftragt die Versammlung schon jetzt die Leitung des Reichsverbandes der deutschen Industrie und der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, einen Aktionsausschuß mit weitestgehenden Vollmachten einzusetzen, dem es obliegt, die Interessen der Unternehmer bei Durchführung des Gesetzes mit allen gesetzlichen Mitteln rücksichtslos zu wahren. (Zuruf von den Sozialdemokraten: Sie können es mit den Kommunisten zusammen machen!)

Meine Damen und Herren! Eingaben ähnlichen Inhalts sind uns noch mehr zugegangen, indem die Arbeitgeber einfach erklären, daß

sie, wenn das Betriebsrätegesetz angenommen wird, die Verantwortung in ihren Betrieben ablehnen und sie schließen wollen. In einem vertraulichen Rundschreiben des Verbandes der Metallindustriellen, das am 23. Dezember an seine Mitglieder geschickt wurde, fragt der Vorstand des Verbandes bei seinen Mitgliedern an, wie sie über die Anwendung der **Stillegung der Betriebe** als äußerstes Verteidigungsmittel gegen die Durchführung des Betriebsrätegesetzes denken. Die Herren von der Industrie sagen damit dem Betriebsrätegesetz den rücksichtslosesten Kampf an. Sie drohen mit der Stillegung der Betriebe, also mit der Stillegung unseres gesamten Wirtschaftslebens, wenn ihnen die Arbeiter nicht wieder als Hörige ausgeliefert werden. (Zuruf: Generalstreik!)

Meine Damen und Herren! Sie sehen also, daß sich auch in der Bekämpfung des Betriebsrätegesetzes die Herren von rechts mit den Herren von links wieder verständnisinnig gefunden haben. Gern gebe ich zu, daß die Motive beider Parteien, die sie zu dem Kampfe veranlaßt haben, verschieden sind. Aber das Endziel ist bei beiden Parteien das gleiche, nämlich die Verhinderung des Aufbaues unserer Produktion und die Bekämpfung und Beseitigung der demokratischen Republik. (Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.) Die deutsche Arbeiterschaft wird diesen Herren von rechts und von links die richtige Antwort geben. Sie wird jenen nicht folgen, die ihnen empfehlen, den Spatz in der Hand fliegen zu lassen, um der Taube auf dem Dache nachzujagen. Sie wird eine geschlossene Front denen gegenüber bilden, die ihnen das Mitbestimmungsrecht in den Betrieben, das ihnen das Betriebsrätegesetz bringen wird und bringen muß, verkürzen wollen. Wollen die Herren von der Industrie bei der Durchführung des Betriebsratsgesetzes den Kampf, dann, meine Damen und Herren, sollen sie ihn haben. (Sehr richtig!) Legen die Herren ihre Betriebe still, dann werde sie uns die **Sozialisierung** leicht machen. Wenn dann die Regierung und die gesetzgebende Körperschaft nicht herkommt und ihnen das Verfügungsrecht über die Produktionsmittel entzieht, dann werden das die Arbeiter tun, dessen können die Herren versichert sein. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Meine Damen und Herren! Meine Parteifreunde und ich haben in der Kommission das Mögliche getan, um in diesem Gesetze die Rechte der Arbeiter sicherzustellen. Es ist uns allerdings nicht gelungen, die berechtigten Wünsche der Arbeiter im ganzen bei diesen Verhandlungen zur Anerkennung zu bringen. Das liegt an der politischen Zusammensetzung dieser Versammlung, an der ja vor allen Dingen die Herren Unabhängigen nicht ganz schuldlos sind. Wir werden uns aber auch durch keine Anwürfe von Unabhängiger Seite von der weiteren Mitarbeit an diesem Gesetze abhalten lassen. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Vogelstraußpolitik, wie die Herren sie bei dieser Vorlage betrieben haben, betreiben wir nicht.

Wir werden jetzt auch bei der zweiten Beratung der Vorlage versuchen, die **Rechte der Arbeiter** sicherzustellen. Wir werden nochmals versuchen, uns mit denjenigen Parteien zu verständigen, mit denen wir dieses Gesetz verabschieden. Ich will hoffen, daß wir dort noch das nötige Entgegenkommen finden werden. Durch die Beschlüsse der Kommission sind Millionen von Arbeitern, die nach der Regierungsvorlage unter das Gesetz fallen sollten, diesem Gesetz entzogen worden. (Hört! hört!)

Nach der Regierungsvorlage sollte in Betrieben, in denen in der Regel weniger als 20, aber mindestens 5 Arbeitnehmer, von denen 3 wählbar sein müssen, beschäftigt werden, ein **Obmann** gewählt werden. Die Kommission hat nun beschlossen, daß in diesen Betrieben auch 5 wahlfähige Arbeitnehmer beschäftigt sein müssen und daß in den Betrieben der Forst- und Landwirtschaft erst dann ein Obmann gewählt werden darf, wenn in diesen Betrieben mindestens 10 ständige Arbeitnehmer beschäftigt werden. Diese Beschlüsse der Kommission bedeuten eine ganz erhebliche Verschlechterung der Regierungsvorlage. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Nach den Beschlüssen der Kommission fällt fast die Hälfte der Arbeiterschaft nicht unter dieses Gesetz. (Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.) Die Herren der bürgerlichen Parteien, die an diesem Gesetz mitgearbeitet haben, haben auch immer gesagt, daß es ihr Bestreben sei, daß durch das Gesetz den Arbeitern eine neue Stellung in unserm wirtschaftlichen Leben gegeben werden soll. Schließt aber dieses Gesetz die Hälfte der Arbeiterschaft von vornherein aus, dann wird das Ziel, das erstrebt wird, durch dieses Gesetz nicht erreicht. Auch muß den Arbeitern derjenigen Betriebe, die nach der Regierungsvorlage nicht unter das Gesetz fallen, ein **Schutz gegen willkürliche Entlassung** durch dieses Gesetz gegeben werden.

Die Kommission hat dann auch beschlossen, den § 30 der Regierungsvorlage zu streichen. Dieser Paragraph gab der **Belegschaft** eines Betriebes das **Recht, den Betriebsrat abzuberufen,** wenn er das Vertrauen der Belegschaft verloren hat. Meine Damen und Herren! Ein Betriebsrat, der das Vertrauen der Belegschaft verloren hat, muß abtreten. Gibt das Gesetz den Arbeitern eines Betriebes nicht das Recht, einen Betriebsrat, der ihr Vertrauen nicht mehr besitzt, abzusetzen, dann werden sich die Arbeiter dieses Recht einfach nehmen. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Deshalb ist es viel besser, wenn diese Frage direkt im Gesetz geregelt wird.

Auch hat die Kommission einen Antrag abgelehnt, wonach der **Arbeitgeber,** der dem Betriebsrat wissentlich falsche Auskünfte erteilt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden soll. Die **Auskunftspflicht,** die die §§ 71 und 72 dem Arbeitgeber auferlegen, ist für die Arbeitnehmer völlig wertlos, wenn ihnen nicht das Recht der Nachprüfung eingeräumt wird oder wenn nicht durch eine harte Strafe, die

den Arbeitgeber trifft, der wissentlich falsche Auskünfte erteilt, den Arbeitern eine gewisse Sicherheit gegeben wird, daß die ihnen erteilten Auskünfte auch den Tatsachen entsprechen. Erkennt man die Auskunftspflicht der Arbeitgeber in diesem Gesetze an — und das ist geschehen —, dann muß man auch Sicherheit schaffen, daß den Arbeitern wahrheitsgemäße Auskünfte von dem Arbeitgeber erteilt werden.

Ich komme damit zum Schluß meiner Ausführungen. Bei der Beratung der einzelnen Paragraphen der Vorlage werden wir unsere Stellungnahme im einzelnen begründen. Ich möchte aber nochmals mit allem Nachdruck darauf verweisen, daß von dem Inhalt dieser Vorlage nicht nur viel, sondern alles für das Wiedererstehen unseres Volkes abhängt. Meine Damen und Herren! Errichten Sie durch dieses Gesetz die wirtschaftliche Demokratie in Deutschland, geben Sie den Arbeitern die soziale und wirtschaftliche Gleichberechtigung, dann, aber auch nur dann, besteht die Möglichkeit, daß wir die furchtbaren Folgen des blutigen Krieges und die harten Bedingungen des grausamen Friedensvertrags überwinden. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Der Ernst der Stunde erfordert, daß Sie handeln, ehe es zu spät ist.

Schwarzer (Oberbayern), Abg. (Zentr.): Meine Damen und Herren! Im Hinblick auf die traurigen gestrigen Vorkommnisse kann ich nur erklären, daß wir aus rein menschlichem Mitgefühl mit den verwundeten und gefallenen Arbeitern das größte Mitleid empfinden. Auf die **Führer**, die die **Demonstrationen** veranlaßt haben, fällt die schwere Verantwortung; sie müssen doch ihre Volksgenossen und Arbeiter so weit kennen und sie müssen auch wissen, daß in so aufgeregten Zeiten derartige Demonstrationen selten ohne Zusammenstöße bleiben werden. (Zurufe von den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Da gehört nicht viel Provokation dazu, das wissen Sie selbst. Deshalb hätten Sie es in der Hand gehabt, die Massen von Ansammlungen zurückzuhalten. (Sehr richtig! im Zentrum.) Sie müssen auch das andere wissen, nämlich, daß es gar keinen Wert und gar keinen Zweck hat, durch Menschenansammlungen die politische Arbeit beeinflussen zu wollen. Wir Abgeordneten haben unsere parlamentarische Tätigkeit nur nach bestem Wissen und Gewissen zum Wohle des gesamten Volkes zu leisten. Deshalb müssen alle Demonstrationen, die zur Beeinflussung politischer Entscheidungen veranstaltet werden, ihren Zweck vollständig verfehlen. Ich kann Ihnen (zu den Unabhängigen) persönlich sagen: durch eine derartige Demonstration kann auf den Politiker, der vom Standpunkte seines Gewissens aus arbeitet, überhaupt keine Wirkung ausgeübt werden.

Nun zum Gesetze selbst. Dem Gesetzentwurf wird nachgesagt, daß er seinerzeit von der Regierung in Weimar unter dem Druck der Straße zur Verankerung in der Verfassung beschlossen wurde. Ich weiß nicht, was daran Wahres ist; aber selbst wenn das der Fall wäre, täte das dem

Gesetz keinen Abbruch. Es kommt doch sicher nur auf den Geist und den Inhalt des Gesetzes an, nicht auf die Motive oder die Herkunft desselben. Ich bin der Meinung, daß, selbst wenn die Revolution und die Demonstrationen im Herbst und Frühjahr nicht gewesen wären, eine Gesetzesvorlage über die **Regelung der Betriebsvertretung** in irgendeiner Form hätte kommen müssen. (Sehr richtig! im Zentrum.) Wir waren ja schon vor der Revolution in Deutschland daran, ein demokratisch-parlamentarisches Regierungssystem einzuführen, und zwar zunächst für das Reich und für die Bundesstaaten; später wären ja auch ganz sicher die Gemeinden gefolgt. Eine logische Folge dieser Entwicklung ist nun, daß die Demokratie im politischen Leben auch im Wirtschaftsleben eine demokratische Entwicklung nach sich zieht. (Zustimmung im Zentrum.) Das mag in anderen Ländern anders sein, in Deutschland aber, wo die Wirtschaftsorganisationen eine Personalunion mit den politischen Gruppen bilden, ist diese Entwicklung folgerichtig. Wenn der Arbeitnehmer als Staatsbürger in Reich, Staat und Gemeinde über die Form und die Richtung der Regierung und der Gesetzgebung zu bestimmen hat, kann ihm schon aus Gerechtigkeitsgründen an den Stellen, wo er seine Gesundheit, seine Arbeitskraft, sein Können, wo er ein Drittel seines Lebens zu opfern hat, zum mindesten ein Teil des Mitbestimmungsrechtes in Fragen, die ihn selbst betreffen, nicht verweigert werden. Das ist keine neue und auch keine revolutionäre Forderung. Die christliche Arbeiterschaft hat seit mehr als 20 Jahren den Ruf nach **Arbeitskammern** und insbesondere aber nach einem **Ausbau der Arbeiterausschüsse**, in Erweiterung ihrer Rechte, erhoben. Dasselbe haben ja alle Berufsorganisationen sowohl der Arbeiter wie der Angestellten getan. Es waren anerkannte Sozialpolitiker und auch sozialpolitisch denkende und fühlende Arbeitgeber, die diese Stellung der Arbeitnehmerschaft jeder Zeit in Wort und Schrift unterstützt haben. Es ist leider wahr, was mein Kollege Trimmel bei der Beratung des Etats des Reichsarbeitsministeriums ausgesprochen hat, daß die Erörterung über das Betriebsrätegesetz heute nicht notwendig wäre, wenn den berechtigten Forderungen der Arbeiterbewegung nach Arbeitskammern und Ausbau der Arbeiterausschüsse schon in früheren ruhigen Jahren Rechnung getragen worden wäre. (Sehr richtig! im Zentrum und bei den Deutschen Demokraten.) Diese Tatsache wird ganz allgemein bestätigt werden müssen. Heute in der Zeit der wirtschaftlichen Not und wirtschaftlichen Ungewißheit ist es allerdings nicht leicht, weitgehende sozialpolitische Ziele zu verfolgen, besonders dann nicht, wenn sie die Wirkung haben sollten, unsere Produktion und Wirtschaft zu hemmen oder stark zu belasten.

Auch die **Stimmung für sozialpolitische Gesetze** ist in Deutschland gegenwärtig keine günstige. Der übertriebene Radikalismus von links hat in den letzten Monaten eine sehr starke Strömung und Stimmung

gegen die Forderungen der Arbeiter, wenn auch zu Unrecht erzeugt. Dies macht sich in der breiten Öffentlichkeit sehr stark bemerkbar. Es wäre aber falsch, daraus nun die Folgerung zu ziehen, daß eine wirksame Sozialpolitik nicht mehr gemacht werden solle. Das würde heißen, daß die nun bereits in Angriff genommene Ausgestaltung des Arbeiterrechts auf dem halben Weg stehen bleiben soll, oder daß die jetzigen Betriebsräte, wenn sie auch nicht allgemein reichsgesetzlich verankert sind, überhaupt abgeschafft werden müssen. Was wären die Folgen? In Bayern haben wir beispielshalber durch eine Verordnung vom 29. April ein sogenanntes Betriebsrätegesetz bekommen. Würde man heute von Reichs wegen eine Regelung nicht treffen, so müßte das bayerische Gesetz in seiner Ausnahmestellung innerhalb des Reichs bestehen bleiben. Das würde für die Arbeitgeber wie für die Arbeitnehmer bei dem Wechsel in der Arbeitstätigkeit und bei der Unzulänglichkeit des bayerischen Gesetzes kein Vorteil sein. Wollte man aber das Betriebsrätegesetz überhaupt nicht zur Durchführung bringen oder es auch nur so gestalten, daß selbst die vernünftigen Arbeiter mit der Verabschiedung unzufrieden sind, dann kann ich mit ruhigem Gewissen sagen: das müßte für die gesamte Produktion und Volkswirtschaft die allerschlimmsten Folgen zeitigen. Die einmal als notwendig anerkannten Grundlagen der staatlichen Sozialpolitik müssen trotz aller Schwierigkeiten zur Verhütung von noch schlimmeren Erschütterungen der Produktion und der Wirtschaft weitergeführt werden.

Neben der nicht zu leugnenden politischen Stimmung, die zur Schaffung des Betriebsrätegesetzes geführt hat, muß vor allen Dingen das soziale Gewissen und das einfache Gerechtigkeitsgefühl mitbestimmend sein, den besitzlosen und schaffenden Arbeitnehmermassen ihre Lage erträglicher zu gestalten. Das Betriebsrätegesetz bringt fast gar **keine materielle Belastung des Unternehmers.** Davon kann im schlimmsten Fall nur bei den Großbetrieben die Rede sein. Die Kleinbetriebe haben keine materiellen Kosten durch die Betriebsräte oder Betriebsobmänner zu tragen. Es scheint nun, daß der Mensch viel leichter es erträgt, materielle Lasten auf sich zu nehmen als von seinen Rechten oder, wenn man es haben will, auch Vorrechten etwas abzugeben. Sonst wäre es geradezu unverständlich, weshalb von den Unternehmerorganisationen ein solcher Sturm gegen das Betriebsrätegesetz entfacht worden wäre. Nahezu 300 Zuschriften und Petitionen habe ich und wohl auch alle übrigen Mitglieder der Kommission erhalten, die fast durchweg gegen die einzelnen Bestimmungen, teilweise auch gegen das ganze Gesetz Stellung nehmen. Bei den Unterredungen mit den Unternehmern über das Gesetz habe ich oft den Eindruck gewonnen, daß der Mensch im Produktionsprozeß für manche Leute eine ganz unwesentliche Rolle zu spielen scheint. Immer wieder wurde bedauert, daß die durch das Gesetz zu erwartenden und, wie man annimmt, vielen Verhandlungen

mit den Arbeitnehmern viel Zeit rauben werden. Die Zeit würde nach der Auffassung einzelner dieser Herren für wichtigere Betriebsaufgaben zweckmäßiger verwendet werden können. Diese Stimmung zeigt eine Verkennung des Fundamentalgrundsatzes, daß nichts mehr als der Mensch den Mittelpunkt der Arbeit bilden muß. (Sehr richtig! im Zentrum.) Nur wenn man sich auf diesen Boden stellt, wird man das Streben und das Sehnen der Arbeiter und Angestellten nach einer gerechten Anteilnahme, nach einer Mitbestimmung im Betriebe auch verstehen lernen.

Die **christlichen Arbeitnehmer** und ihre politischen Freunde haben traditionell bei allen sozialen Gesetzgebungswerken den vermittelnden Standpunkt eingenommen. Dieselbe Haltung haben wir auch diesem Betriebsrätegesetz gegenüber bewahrt. Deshalb sind wir der Ansicht, daß eine weitere Hinausziehung des Gesetzes oder seine Ablehnung unverantwortlich wäre.

Andererseits stoßen wir uns nicht im geringsten daran, wenn uns von linksradikaler Seite der Vorwurf gemacht werden sollte, daß die **Arbeiterinteressen** nicht genügend gewahrt würden. Mit dem, wie man links die Arbeiterinteressen zu wahren vorgibt, können wir überhaupt nicht zusammengehen. (Sehr gut! im Zentrum.) Jene Anschauung, welche das Gesetz als Vorstufe für die Sozialisierung betrachtet oder benützen will, lehnen wir entschieden ab. (Sehr richtig! im Zentrum.) Für den Inhalt und die Durchführung des Gesetzes liegt im allgemeinen eine kurze Erfahrung vor. Annähernd dem vorliegenden Betriebsrätegesetz kommt nur das österreichische Gesetz nahe. Einige Erfahrungen, wenn auch nur nach mancher Richtung hin, haben wir in Bayern in einer Reihe von Industriezweigen gemacht. Die Vorlage wurde im allgemeinen in der Kommission nur auf Grund der Erfahrungen in der deutschen Sozialpolitik und aus dem praktischen Leben heraus bearbeitet.

Der Regierungsentwurf hatte in der Vorlage nur einen einzigen Betriebsrat, umfassend die Arbeiter und die Angestellten, vorgesehen, und es war zu erwarten, daß sich die Angestellten gegen eine zu starke Verkoppelung mit den übrigen Betriebsangehörigen aussprechen würden. Dies ist in umfangreichem Maße geschehen. Ich meine: wenn es möglich wäre, die Interessen aller Arbeitnehmer gleichzeitig zu vertreten und wahrzunehmen, dann müßte es auch in den Berufsverbänden zum Ausdruck kommen. Da besteht jedoch überall eine weitgehende Trennung, die auch durch die schönsten Programmideale der Sozialdemokraten nie beseitigt werden kann. (Sehr richtig! im Zentrum.)

Im Interesse des Betriebes liegt es auch, wenn dem Betriebsrat nicht mehr Aufgaben auferlegt werden, als er fachmännisch und auch praktisch zu vertreten imstande ist. (Sehr richtig! im Zentrum.) Insofern war die Lösung des Problems, wie sich der Betriebsrat aufzubauen hat, nach Fassung des vorliegenden Entwurfs eine glückliche. Es

besteht nun für die gemeinsamen Interessen aller Betriebsangehörigen ein **gemeinsamer Betriebsrat** und für die besonderen Aufgaben der Angestellten und der Arbeiter ein besonderer **Angestelltenrat** und ein **Arbeiterrat.** Die Gruppenminoritäten genießen selbst in Kleinbetrieben einen besonderen Schutz, indem bestimmt wurde, daß bei mehr als fünf von jeder Gruppe beschäftigten Arbeitnehmern je ein **Obmann** gewählt werden kann. Der § 16 der Kommissionsvorlage bietet auch noch einen weiteren Schutz für die Minorität, indem er durch stärkere Zuwahl von Vertretern der einzelnen Gruppen eine bessere und stärkere Vertretung gewährleistet.

Die Angestellten wünschen allerdings — die Forderung geht aus den Petitionen hervor — eine völlige Gleichstellung der Vertreterzahl, ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeiter oder Angestellten. Ich glaube, eine solche Regelung würde auch sehr nachteilige Folgen für die Angestellten selbst haben. Denn das, was den Angestellten in den Industriebetrieben recht sein kann, muß ihnen andererseits auch in den Handelsbetrieben, wo sie eine dominierende Stellung einnehmen, billig sein. Eine derartige Zusammenarbeit der ungleich starken Elemente läßt sich niemals auf die Weise durchführen, daß man jedes Übergewicht einfach ausschaltet.

Von den Großbetrieben wurde vielfach bemängelt, daß schon bei 20 Arbeitnehmern ein Betriebsrat, und von dem Kleingewerbe wurde dagegen Stellung genommen, daß schon bei 5 Arbeitnehmern ein Obmann aufgestellt werden soll. Nach dem Stand und der Fortentwicklung der Berufsorganisationen werden sich die Arbeiter auch in dem kleinsten Betriebe durchsetzen und dort ihre Vertretung sichern, und wenn die Vertretung nicht auf irgendeiner gesetzlichen Grundlage aufgebaut ist, dann wird dies in der Regel durch die Macht der Organisation geschehen. Einem solchen Zustand, einem sogenannten wilden Zustand, ist sicherlich eine gesetzlich geregelte Vertretung der Arbeiterinteressen vorzuziehen. (Sehr richtig! im Zentrum.) Eine Ausnahmestellung in dieser Beziehung ist für die **landwirtschaftlichen Kleinbetriebe** auch von uns anerkannt worden. Dort soll nach § 4 Abs. 2 der Betriebsobmann erst bei 10 ständig beschäftigten Arbeitern eingesetzt werden. Die Landwirtschaft weist nach ihrer ganzen Struktur eine unterschiedliche Stellung im Vergleich zu der Industrie und den Handwerksbetrieben auf. Die Beschäftigungsart ist keine einheitliche, sie weist auch keine Gleichheit der Arbeiterkategorie auf. Die Arbeit ist meistens individueller Art, und das Zusammenwirken und Zusammenleben basiert immer noch auf patriarchalischen Verhältnissen. Dadurch können und werden wohl die verschiedenen Fragen des Betriebs am besten durch das gegenseitige Einvernehmen geregelt werden. Ein vollständiges Herausnehmen der Landwirtschaft aus dem Betriebsrätegesetz, wie es vielfach von den Vertretern der Landwirtschaft gefordert wird, halte ich für einen Nachteil für

die Landwirtschaft selbst; denn die landwirtschaftlichen Arbeiter muß es ja dauernd verbittern, wenn sie durch die gesetzliche Regelung des Arbeiterrechts gegenüber den industriellen und handwerksmäßigen Arbeitern ständig zurückgesetzt und schlechter gestellt werden. Die Klagen, die von der Landwirtschaft so oft laut werden, daß ihr die Arbeiter davonlaufen, oder daß die Arbeiter in den Betrieben absolut nicht zu halten sind, sind zum Teil darauf zurückzuführen, daß die Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft gegenüber denen in der Industrie ungünstiger geregelt sind. Ich halte deshalb im Interesse der Landwirtschaft die Einführung der Betriebsräte in den landwirtschaftlichen Betrieben für durchaus notwendig und gerecht. Die Reichs-, Staats- und Gemeindeangestellten erhalten durch die Verordnungen der zuständigen Oberbehörden dieselben Befugnisse und auch den gleichen Betriebsräteaufbau wie die übrigen Arbeiter. Diese Stellung halten wir für gerechtfertigt, weil naturgemäß die Arbeitsverhältnisse und der Arbeitszweck überall die gleichen körperlichen und wirtschaftlichen Erscheinungen zeitigt.

Die **Zahl der Betriebsratsmitglieder** beträgt nach § 5 bei 20 Beschäftigten 3, bei 50 bis 100 5, bis 200 6 und dann bis 1000 10, und erst bei 6000 beschäftigten Arbeitnehmern steigt die Zahl auf 20; sie kann im weiteren die Höchstzahl von 30 erreichen.

Ich glaube, es wird niemand einen Vorwurf dagegen erheben können, daß die Zahl der Betriebsvertreter zu hoch gegriffen ist. Ich halte sie persönlich eher für zu niedrig.

Nach dem § 20 ist das **Wahlalter** in der Kommission auf 18 Jahre festgesetzt worden. Dagegen werden vielfach Bedenken geäußert, zunächst einmal weil man den jungen Leuten keine richtige Urteilsfähigkeit zumutet. Andererseits werden auch Befürchtungen gehegt, daß durch die Herabsetzung des Wahlalters nachteilige Wirkungen auf die Krankenkassen, auf die Gewerbegerichts-, ja sogar auf die politischen Wahlen erwartet werden müssen. Dabei möchte ich feststellen, daß wir in dem bayerischen Betriebsrätegesetz für die Wahl des Betriebsrates überhaupt kein Wahlalter vorgesehen haben, und trotzdem habe ich bis heute nirgends eine Wahrnehmung gemacht, daß es durch die Unbestimmtheit des Wahlalters zur Schädigung der Betriebe gekommen wäre. Ich glaube, daß es die jungen Leute, die vielfach dazu berufen waren, mit 18 Jahren bereits Militärdienst oder gar Kriegsdienst zu machen, schwer verbittern muß, wenn man ihnen im Betriebe es nicht möglich macht, den Mann ihres Vertrauens zur Vertretung ihrer eigenen Interessen selbst zu wählen.

Wichtiger als das Wahlalter erscheint mir das **Wählbarkeitsalter**, welches auf 24 Jahre festgesetzt worden ist. Die weiteren Voraussetzungen von sechsmonatiger Beschäftigung im Betriebe und dreijährige Betätigung im Gewerbe oder Berufszweig sind meines Erachtens weitgehend

Sicherungen, um unreife Elemente von der Betriebsvertretung fernzuhalten.

Gegen die Bestimmung, die das Erlöschen der Mitgliedschaft in § 31 vorsieht, wird nichts einzuwenden sein. Dagegen werden gegen die **Wahldauer**, welche durch die Kommission auf 1 Jahr bestimmt worden ist, ebenfalls wichtige Einwände gemacht. Ich persönlich glaube, die Wahldauer von einem Jahre mit gutem Gewissen vertreten zu können. In der Vorlage der Regierung war eine ominöse Bestimmung, wonach der Betriebsrat durch den Ausdruck eines Mißtrauens seitens der Betriebsversammlung jederzeit sein Amt und seine Stellung quittieren mußte. Diese Bestimmung ist durch unsere Mithilfe aus dem Gesetz herausgekommen, und es steht nunmehr fest, daß die Amtszeit auf mindestens 1 Jahr sichergestellt ist. Nur unter solchen Umständen konnte man sich für die einjährige Wahldauer erklären. Andererseits halte ich eine zweijährige Wahldauer oder Amtszeit des Betriebsrats für zu lang, und zwar deshalb, weil durch den Wechsel im Betriebe und durch die Neueinstellung von Arbeitnehmern die Betriebsräte zum Teil ihr Vertrauen verlieren und dadurch in ihren Funktionen und in einer wirksamen Vertretung der Arbeiterinteressen nur geschwächt und gehindert werden.

Der § 62 läßt in besonders gearteten Betrieben eine anderweitige Regelung der Betriebsvertretung durch Tarifverträge offen. Dies wird für manche Betriebe zweifellos notwendig sein; nur darf davon vorsichtigerweise Gebrauch gemacht werden, wenn nicht das Betriebsrätegesetz, das ja für alle Betriebe Geltung hat, durchlöchert werden soll.

Mit dem § 66 beginnt eigentlich die Streitfrage über das ganze Gesetz, und es ist deshalb notwendig, sich einmal zu vergegenwärtigen, was den Betriebsräten durch die Gesetzesvorlage Besonderes an Rechten geboten wurde.

Ich möchte kurz zusammenfassend hier die Aufgaben wiedergeben. Da sind zunächst für die **Betriebsräte** folgende **Aufgaben** vorgesehen: In Betrieben mit wirtschaftlichen Zwecken die Betriebsleitung durch Rat zu unterstützen, an der Einführung neuer Arbeitsmethoden fördernd mitzuwirken, den Betrieb vor Erschütterung zu bewahren, durch Verhütung von Streitigkeiten, darüber zu wachen, daß die anerkannten Schiedssprüche eines Schlichtungsausschusses durchgeführt werden, mit dem Arbeitgeber Dienstvorschriften zu vereinbaren, das Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft zu fördern und für die Koalitionsfreiheit einzutreten, Beschwerden des Arbeiter- und Angestelltenrats entgegenzunehmen und für deren Abstellung Sorge zu tragen, auf die Bekämpfung der Gesundheits- und Unfallgefahren im Betriebe zu achten und die Gewerbeaufsichtsbeamten durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen, an der Verwaltung der Pensionskassen und Werkswohnungen sowie sonstiger Betriebswohlfahrtseinrichtungen mitzu-

wirken. Beim letzten Satz ist auch noch hinzugefügt, daß es sich nur um solche Betriebswohlfahrtseinrichtungen handelt, die nicht durch letztwillige Bestimmung lediglich der Verwaltung des Unternehmens unterworfen sind.

Die **Angestellten-** und die **Arbeiterräte** haben nach § 78 neben den zum Teil schon vorgenannten **Aufgaben** der Betriebsräte im weiteren dafür zu sorgen, daß erstens die maßgebenden Tarifverträge sowie die ergangenen Schiedssprüche durchgeführt werden, und zweitens, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, im Benehmen mit den Berufsverbänden solche anzustreben. Ferner wirken sie mit bei Festsetzung von Akkord- und Stücklöhnen, bei Einführung von neuen Löhnungsmethoden, bei Verkürzung oder Verlängerung der Arbeitszeit, bei Regelung des Urlaubs und bei Erledigung von Beschwerden über die Lehrlingsbehandlung. Des weiteren haben sie die Dienstordnung oder sonstige Dienstvorschriften für die Gruppen zu vereinbaren, Beschwerden zu untersuchen und in gemeinsamer Verhandlung mit dem Arbeitgeber abzustellen, in Streitfällen den Schlichtungsausschuß anzurufen, auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren zu achten, den Kriegs- und Unfallbeschädigten für eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung behilflich zu sein und endlich, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, mit dem Unternehmer über die Ein- und Ausstellung Richtlinien festzusetzen.

Auch bei einer ganz genauen Prüfung wird man finden, daß in allen diesen Aufgaben nichts liegt, was geeignet wäre, in den Betrieben hemmend auf die Produktion einzuwirken. Es sind meistens Aufgaben, die aus den Dienst-, Betriebs- und Tarifvorschriften herausgenommen worden sind und die in manchen Betrieben schon eine bedeutende Erweiterung erfahren haben. Nur derjenige, der unter allen Umständen im Betriebe allein herrschen will, kann gegen diese einfachsten Forderungen und Wünsche der Arbeiter, bei der Regelung ihrer eigenen Interessen mitzuwirken, Stellung nehmen. (Sehr richtig! im Zentrum.)

Die Hauptanfechtung haben die jetzigen §§ 70 und 72, die früheren §§ 34 Ziff. 2 und 35 erfahren. Dabei handelt es sich erstens um die **Teilnahme der Betriebsratsmitglieder an den Aufsichtsräten,** zweitens um die **Vorlage der Lohnbücher,** der **Betriebsbilanz** und der Betriebsgewinn- und Verlustrechnung an den Betriebsrat. Beide Fragen bedeuten zweifellos eine Neuerung auf dem Gebiete des Arbeiterrechts und auch des Handelsrechts. Wie wir es in der Praxis bei der Sozialgesetzgebung schon so oft erfahren haben, so geht es auch jetzt mit diesen beiden Bestimmungen: sie begegnen dem allergrößten Mißtrauen auf seiten der Unternehmer und Arbeitgeber. Wir würdigen vollauf die großen Sorgen der Unternehmer um die Zukunft und ferneres Gedeihen ihrer Betriebe. Wir bestreiten auch nicht, daß es Fälle geben kann, in denen durch die Ungeschicklichkeit einzelner Betriebsräte das Ansehen und

der Kredit eines Betriebs Schaden leiden kann. Solche Betriebsschäden haben immer eine schädliche Rückwirkung auf die Arbeiterschaft und werden deshalb von den Arbeitnehmern in ihrem ureigenen Interesse bekämpft und verhindert werden müssen. Außerdem sind in dem Gesetz genügend Kautelen und Bestimmungen, zum Beispiel in § 100, geschaffen, die die Betriebsräte zur Vorsicht und zum Bedacht anhalten. Im übrigen habe ich eine Reihe von einflußreichen Unternehmern, die an vielen Aktiengesellschaften beteiligt sind, gefunden, die der Teilnahme der Arbeiter an den Aufsichtsräten durchaus nicht feindlich gegenüberstehen. Im Gegenteil, sie rechnen vielfach damit, daß sie die Arbeiter sehr gut zur Vertretung der Gesamtinteressen ihres Betriebes benutzen können. In welcher Weise sie es allerdings machen wollen, weiß ich nicht. Es ist bestimmt anzunehmen, daß die Gesellschaften aus der Beteiligung der Arbeiter im Aufsichtsrat eher Nutzen als Schaden ziehen können.

Der § 71 bestimmt, daß der Unternehmer Aufschluß über den Dienstvertrag zu geben hat, ferner sollen Lohnbücher als Unterlagen für Abschluß von Tarifverträgen in Vorlage gebracht werden. Vierteljährlich soll dem Betriebsrat Aufschluß über den Gang des Betriebs gegeben werden. Jährlich ist die Betriebsbilanz und eine Betriebs-Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen.

Die Bedenken gehen nun dahin, daß die Arbeiter und Angestellten kein Verständnis für die Betriebsreserven und Überschüsse haben; eine Quelle für neue Kämpfe und Lohnbewegungen sei die Folge. Diese Anschauung ist in den Reihen der Arbeitgeberverbände weit verbreitet. Ich halte sie nicht für richtig. Wenn man auch bisher nicht bestimmt wußte, welche Überschüsse und Gewinne in den einzelnen Betrieben erzielt worden sind, so war es doch den Arbeitern und besonders ihren Führern hinreichend bekannt, ob sich ein Betrieb gut oder schlecht rentiert. Viel mehr erfährt man in Zukunft wohl auch nicht. Im übrigen ist es nicht Sache der Betriebsräte, auf Grund irgendwelcher Feststellungen über die Rentabilität oder Nichtrentabilität eines Betriebes Lohnbewegungen zu machen. Dieses Gebiet muß und wird auch für die Zukunft eine Aufgabe der Berufsorganisationen bleiben. Deshalb glaube ich, daß die Wirkung der beiden Bestimmungen nicht von so weittragenden Folgen und nicht so schädlich sein kann, als es die Arbeitgeber heute vielfach annehmen.

Die beiden wesentlichen Neuerungen in dem Gesetze können weitgehend dazu beitragen, daß die vielen Fabeln und verkehrten Ansichten über die Tätigkeit des Betriebsinhabers und über die Funktion und Tätigkeit der Aufsichtsräte sowie ihre Gewinne in das richtige Licht gerückt werden. In den Arbeiterkreisen herrschen oft sonderbare Begriffe über die Führung des Betriebes und besonders über die Tätigkeit der Aufsichtsräte; solche falschen Ansichten liegen nicht im Interesse des Unternehmers.

Und nun noch zwei Fragen über die **Einstellung und Ausstellung der Arbeiter;** sie interessieren die Arbeitgeber und Arbeitnehmer im gleichen Maße. Für den Fall, daß eine größere Zahl von Arbeitnehmern ein- oder ausgestellt werden soll —, so bestimmt der § 74 —, muß der Betriebsrat vom Arbeitgeber verständigt werden. Damit sollen Härten bei der Entlassung oder der Neuanstellung bei einer größeren Zahl von Arbeitnehmern vermieden werden. Eine andere Frage ist es, ob die Betriebsräte bei der Einstellung ein **Mitbestimmungsrecht** haben sollen. Eine direkte Mitwirkung haben wir aus ganz bestimmten Erfahrungen heraus grundsätzlich abgelehnt. Wir stehen auf dem Standpunkt, der in § 82 letzter Absatz ausgesprochen ist. Eine Mitbestimmung der Arbeiter bei der Einstellung hätten wir nur befürworten können, wenn die bisherigen Betriebsräte objektiv jede Gesinnung des Arbeiters geachtet hätten. Nach den Erfahrungen aber, die wir besonders in Bayern mit den Betriebsräten in der Frage der Einstellung gemacht haben, können wir nie und nimmer unsere Zustimmung dazu geben, daß die Betriebsräte bei der Einstellung der Arbeitnehmer im einzelnen mitzubestimmen oder mitzuwirken haben. (Sehr wahr! im Zentrum.) Gerichtsnotorisch ist weitgehend festgestellt — und wir erleben es noch alle Tage —, daß viele Betriebsräte dieses Mitbestimmungsrecht, das ganz gut gemeint war, zugunsten ihrer Parteirichtung oder ihrer Genossen direkt mißbrauchen.

Bei der Ausstellung von Arbeitern erscheint es als dringend notwendig, dafür Vorsorge zu treffen, daß in Zukunft alle Maßregelungen wegen Zugehörigkeit zu einer Organisation oder aus irgendwelchem anderen Grunde unterbleiben. Ich habe das Gefühl, daß die Arbeitgeber selbst gegen Maßregelungen heute Stellung nehmen, und ich wünschte nur, daß sie es schon früher getan hätten. (Sehr gut! im Zentrum.) Eine Maßregelung hat nach meiner praktischen Erfahrung der Sozialdemokratie, überhaupt der radikalen Arbeiterbewegung, oft mehr Mitglieder zugeführt, als dies in einer Versammlung durch die schönste Rede erreicht worden wäre. Es ist also nicht zum Vorteil der Arbeitgeber ausgeschlagen, wenn sie von ihrer Macht nach dieser Richtung früher Gebrauch gemacht haben. Durch die Bestimmungen im § 84 ist das für die Zukunft unmöglich geworden, und wir hoffen auch, daß die gesamten Bestimmungen, die die Entlassung regeln, dazu beitragen werden, jede Verbitterung und Unzufriedenheit, ebenso jedes Unrecht bei der Entlassung in Zukunft zu vermeiden.

Über die übrigen Bestimmungen und Paragraphen des Gesetzes wird noch im einzelnen zu reden sein.

Damit komme ich zum Schluß. Weiteres über das Gesetz zu sagen, halte ich im gegenwärtigen Augenblick nicht für notwendig. Nach unserer Auffassung soll das Gesetz nicht eine Vertiefung der sozialen Gegensätze, sondern einen Ausgleich der Stände herbeiführen. (Sehr richtig! im

Zentrum.) Nicht nur die Arbeiter, sondern auch die Arbeitgeber sind daran interessiert, daß das Gesetz sehr bald zustande kommt. (Zustimmung im Zentrum.) Ich habe Zuschriften und mündliche Versicherungen aus den verschiedensten Kreisen erhalten mit der Bitte, das Gesetz soll nun endlich einmal so schnell wie möglich erledigt werden, weil die gegenwärtige Unsicherheit und die verschiedenartige Auffassung der Betriebsausschüsse und Betriebsräte, die in den Einzelbetrieben sich gegenwärtig betätigen, geradezu anarchistisch wirkt. Es liegt deshalb im beiderseitigen Interesse der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber, daß endlich der Boden geschaffen wird, auf dem der Ausgleich der Interessen erfolgen kann.

Die Vorlage in ihrem ganzen Inhalt stellt ein Kompromiß der hier koalierten Parteien dar. Wir haben uns in mehr als dreißig Kommissionssitzungen und in einer noch größeren Zahl von Unterausschußsitzungen über das Gesetz hinreichend ausgesprochen. Es besteht gar kein Zweifel über die Stellung der einzelnen Parteien in dem einen oder anderen Punkte. Ich würde es im Interesse des Gesetzes selbst für am besten halten, wenn es so, wie es jetzt in den Kommissionsbeschlüssen vorliegt, aus dem Plenum nach einer raschen, aber sachlichen Beratung recht bald hinausgeht und für Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Grundlage für ein besseres Sichverstehenlernen und Zusammenarbeiten im Wirtschaftsleben für alle Zukunft bildet. (Lebhaftes Bravo im Zentrum.)

Weinhausen, Abg. (D. Dem.): Meine Damen und Herren! Wir Demokraten danken es dem Herrn Reichskanzler, daß er heute hier erschienen ist und die Besprechung dieses wichtigen Gesetzes durch seine Ausführungen eingeleitet hat. Wir sind nämlich der Ansicht, daß nach den schrecklichen Vorkommnissen des gestrigen Tages die Arbeit heute nicht begonnen werden konnte, ohne die **allgemeinen politischen Zustände** und die traurigen Begleiterscheinungen der gestrigen Beratung zu würdigen. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Die beklagenswerten Vorkommnisse des gestrigen Tages, die schließlich den Abbruch der Verhandlungen erzielt haben, haben meine Parteifreunde tief erschüttert. Sie wünschen ihr aufrichtiges Mitgefühl mit den unschuldigen Opfern des gestrigen Bluttages zum Ausdruck zu bringen (sehr wahr! bei den Deutschen Demokraten), und ihre Anerkennung und Dankbarkeit für das vorbildliche Verhalten der **Sicherheitswehr** auszusprechen, die seit gestern nun auch eine Parlamentswehr und eine Staatswehr geworden ist. (Sehr gut! bei den Deutschen Demokraten.) Wir wollen aber auch mit aller Deutlichkeit hier zum Ausdruck bringen, daß wir gegen die außerhalb und innerhalb dieses Hauses angewandten Druckmittel zur Beeinflussung der gesetzgeberischen Arbeit der Nationalversammlung mit Entrüstung protestieren. (Beifall bei den Deutschen Demokraten.) Die schuldige Achtung vor der Würde der vom deutschen

Volke frei gewählten Volksvertretung wird dadurch aufs schmählichste verletzt (sehr gut! bei den Deutschen Demokraten), die notwendige freie Gesetzgebungsarbeit wird unverantwortlich gestört (erneute Zustimmung), der letzte Rest des deutschen Ansehens in der Welt wird dadurch vertan (lebhafte Zustimmung bei den Deutschen Demokraten), und unser armes Land wird auf diese Weise gewaltsam dem Umsturz und dem Untergang entgegengestoßen. (Sehr wahr! bei den Deutschen Demokraten.)

Darum billigen meine Freunde auch die leider notwendig gewordenen **Schutzmaßnahmen der Behörden** und die Zustimmung unseres Herrn Präsidenten zu ihnen.

Aber auch das entschlossene und feste Zugreifen der Reichs- und Staatsbehörden gegenüber den verbrecherischen Anzettelungen, Putschversuchen und wilden Streikbewegungen, die sich in diesen Tagen außerhalb Berlins abspielten, finden durchaus unsere Zustimmung. (Sehr wahr! bei den Deutschen Demokraten.) Wir Demokraten rufen nicht nach dem „starken Manne". Das widerspricht unserer Tradition und unseren Gepflogenheiten. Davon hält uns auch unsere demokratische Grundauffassung vom Staatswesen und von der Staatsgewalt ab. Wir verurteilen vielmehr Gewalttätigkeit in jeder Form, von oben ebenso sehr wie von unten. Aber auf der anderen Seite sind wir auch ebensowenig geneigt, die offenkundigen Umsturzbestrebungen revolutionärer Elemente, die den Bestand des Staates und den Gedanken der Demokratie an der Wurzel gefährden, ruhig weiter gewähren zu lassen. (Sehr gut! bei den Deutschen Demokraten.) Was sich gegenwärtig bei den Eisenbahnern im Westen und in Oberschlesien und was sich in einigen anderen Gegenden Mitteldeutschlands abspielt, das ist nicht mehr Streik zur unerläßlichen Abstellung der Notlage von Arbeitern und Beamten — denn alle wirtschaftlichen Bedingungen und Forderungen sind ja nahezu restlos erfüllt worden —, sondern das ist politische Untat (lebhafte Zustimmung bei den Demokraten), das ist bei dieser allgemeinen Notlage des Vaterlandes Verbrechen gegen das Leben der Nation und des Volkes. (Erneute Zustimmung bei den Demokraten.) Wir sprechen es mit allem Nachdruck aus, daß gegenwärtig jeder Streik in lebenswichtigen Betrieben, mögen sie heißen, wie sie wollen — ob zugestanden oder nicht — ein politischer Streik ist (sehr richtig! bei den Demokraten), der Landes- und Hochverrat gleichgeachtet werden muß und der deshalb auch mit allen zweckentsprechenden Mitteln verhindert werden muß. (Beifall.) Und deshalb, wenn die Reichsregierung jetzt das schärfste Mittel der **Verhängung des Ausnahmezustandes** über ganz Norddeutschland nach pflichtgemäßem Ermessen hat anwenden müssen, so bedauern wir zwar auf das tiefste, daß es dahin hat kommen müssen; aber wir wünschen vor aller Welt zu betonen, daß wir uns geschlossen wie ein Mann hinter unsere Freunde in der Regierung und hinter die Reichsgewalt überhaupt stellen, um sie in ihrem entschlossenen Vorgehen zu unterstützen.

Pflichtvergessene Arbeiter, die den lebenswichtigen Verkehr der Lebensmittel- und Kohlenzüge rücksichtslos stillegen, die Förderung der unentbehrlichen Kohle verweigern und damit Millionen ihrer eigenen Arbeitsgenossen brotlos machen, die notleidende Wirtschaft des Landes gewaltsam zum Zusammenbruche treiben, den Tod unzähliger Säuglinge und vorzeitiges Hinsterben Schwacher und Kranker verschulden und die die endliche Rückkehr unserer gefangenen Väter und Brüder gefährden, die sind in unseren Augen gerichtet. Dasselbe, meine Damen und Herren, sagen wir aber auch von jener Minderheit pflichtvergessener Beamter, welche, in völliger Verkennung ihrer durch die Verfassung bevorzugten Stellung, mit den Streikenden und ihrem schändlichen Tun sympathisieren oder ihnen gar indirekt oder direkt Förderung zuteil werden lassen. Sie haben von uns keinerlei nachsichtige Beurteilung zu erwarten.

Dagegen kann jede Behörde, die in ihrem Amtsbereich während dieser schweren Not der Zeit ihre volle Pflicht zur Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung tut und, wenn es nötig ist, entschlossen zupackt und durchgreift, der Zustimmung und Unterstützung der Demokraten sicher sein. (Sehr gut! bei den Deutschen Demokraten.) Sentimentalität in diesem Existenzkampf des geordneten deutschen Staatswesens ist weniger denn je angebracht. Weichmütiges Verhandeln führt nicht zum Ziele. Das lehren die Erfahrungen des letzten Jahres. Ich erinnere besonders an die Erfahrungen des letzten Winters und Frühjahrs in Berlin. Das führt lediglich zur Verschleppung und Verschärfung der Krisis. Handeln, entschlossenes Handeln, das muß in der Politik dieser dunklen Tage die Losung sein und kann allein das deutsche Volk vor dem Untergange retten, den wir trotz aller schweren Prüfungen und schlimmen Erfahrungen immer noch für abwendbar halten.

Diese entschlossene Parole des Handelns haben wir nicht erst seit gestern und heute aufgenommen, die haben wir selbst befolgt und gerade befolgt bei den Beratungen dieses **Betriebsrätegesetzes**. Das Versprechen, das meine Freunde bei der ersten Beratung in Weimar abgegeben haben, daß sie positiv am Zustandekommen dieses Gesetzes mitarbeiten würden, haben sie redlich erfüllt. Es ist allerdings kein Geheimnis, daß ihnen diese Mitarbeit oft bitter schwer geworden ist. Aber diese Erschwerung kam nicht aus Sinn und Geist des Gesetzes. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Uns Demokraten war es von vornherein klar, daß nach dem furchtbaren Erlebnis dieses Weltkrieges und nach den schweren Nöten, Leiden und Entbehrungen, die alle Volksschichten bis heute gemeinsam ertragen haben, keine Rechts- und Klassenunterschiede mehr statthaben dürfen, und daß man nicht mehr reden darf von bevorzugten und minderberechtigten Volksschichten. Mit voller Überzeugung treten wir dafür ein, daß der breiten Masse der Arbeitnehmer der volle Anteil an den heute nur kümmerlich vorhandenen

Lebensgütern gewährt werden muß. Wir haben ihnen deshalb nicht nur größere Rechte für die Vertretung ihrer Lebens- und Arbeitsverhältnisse zugestanden, sondern wir haben auch den Forderungen auf das Mitbestimmungsrecht bei der Betriebsleitung zugestimmt, nur unter der einen Voraussetzung, daß die notwendige Schaffensfreudigkeit des Unternehmers dadurch nicht ertötet werden kann. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Weil wir von vornherein erkannt haben, daß das Betriebsrätegesetz vom revolutionären Zeitgeist gefordert wurde und auf dem Wege der natürlichen Entwicklung liegt, so kam uns gar nicht in den Sinn, dieses Gesetz abzulehnen oder es bei den Beratungen zu sabotieren (sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten; denn es wäre unklug und zwecklos zugleich), dem Rad der Entwicklung in die Speichen fallen zu wollen. (Sehr gut! bei den Deutschen Demokraten.) Deshalb haben wir lieber von Anfang an ehrlich am Zustandekommen dieses Gesetzes mitgearbeitet. Wir mußten das um so mehr tun, als das wirtschaftspolitische Ideal unserer demokratischen Partei ebenso wie das politische verlangt, daß wir auf allen Gebieten, wo es eben möglich ist, die Demokratisierung auch in der Praxis durchführen. (Sehr gut! bei den Deutschen Demokraten.) Dieses Betriebsrätegesetz will bewußt die Demokratie der Betriebe herbeiführen und mit der Alleinherrschaft des Unternehmertums in den Betrieben aufräumen. Diese Alleinherrschaft, wie sie früher bestand, wird auch von uns als veraltet und überwunden anerkannt. (Bravo! bei den Deutschen Demokraten.) Es ist also nicht ein besonderes Verdienst, das wir für uns in Anspruch nehmen, wenn wir sagen, wir haben eifrig mitgearbeitet, sondern es war die aus unseren Parteiidealen herausgewachsene Pflicht und Schuldigkeit, daß wir zur Förderung der Gesetzesberatung beigetragen haben.

Meine Damen und Herren! Die Schwierigkeiten sind uns erst erwachsen aus der Behandlung, die die Regierungsvorlage leider erfahren hat.

Gleich bei der Vorberatung der Vorlage mit Interessenten ist nicht richtig verfahren worden. Diese Vorberatung brachte ganz einseitige Ergebnisse. Dringende Vorstellungen weitsichtiger Arbeitgeber wurden überhaupt nicht berücksichtigt, aber plötzliche formulierte Forderungen einzelner radikaler Arbeitnehmer wurden zur allgemeinen Überraschung in die Regierungsvorlage glatt übernommen. (Hört! Hört! bei den Deutschen Demokraten.) Durch dieses falsche Verfahren mußte selbstverständlich auf der einen Seite, bei den Arbeitgebern, von vornherein Erbitterung erzeugt werden, und auf der anderen Seite mußten unbegrenzte Hoffnungen entstehen, daß alles und jedes, was man irgend an Forderungen aus der ersten revolutionären Zeit hatte, glatt durchgeführt werde. So ist eine Gesamtstimmung draußen, außerhalb des Hauses, entstanden, die einer schnellen Erledigung des Gesetzes von vornherein hinderlich im Wege stand.

Aber noch schlimmere Folgen hat ein anderer Mangel in der Vorbereitung des Gesetzes gehabt, nämlich, daß es unterlassen worden ist, rechtzeitig eine **Verständigung unter den Parteien,** die das Gesetz machen sollten, herbeizuführen. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Wir Demokraten saßen damals, als der Gesetzentwurf fertiggestellt wurde, nicht in der Regierung. Vielleicht wäre es klug gewesen, trotzdem eine so starke Partei, die selbstverständlich auf die Gestaltung jedes Gesetzes, und namentlich eines so wichtigen Gesetzes, Einfluß hat, mit zu verständigen (sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten), auch wenn sie nicht in der Regierung saß. Das ist nicht geschehen. Wir beklagen uns heute um so weniger darüber, als ja die andere Regierungspartei, das Zentrum, nach seinen eigenen Behauptungen auch nicht zur Verständigung herangezogen worden ist. Für die beiden Mehrheitsparteien ist also die Vorlage überraschend gekommen. Nun war sie da und in der Öffentlichkeit bekannt, und die Verständigung unter den Parteien fehlte. Wir, die wir die monatelangen Beratungen im Ausschusse gehabt haben, wissen, welche Schwierigkeiten aus der mangelnden vorherigen Verständigung entstanden sind, wie viele kostbare Zeit und Kraft nachträglich hat aufgewendet werden müssen, um diesen Mangel wieder auszugleichen. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Das muß eine eindringliche Lehre für die Zukunft für die Mehrheitsparteien sein. Wir freuen uns gewiß darüber, daß bei der heutigen Gesetzgebungsarbeit regelmäßig vorher die Interessenten gehört werden. Wir wollen daran auch nichts geändert wissen, aber mit derselben Bestimmtheit fordern wir, daß wenigstens die Mehrheitsparteien, wenn nicht alle Parteien des Hauses, schon beim Entstehen eines Gesetzes regelmäßig ins Vertrauen gezogen werden, damit nachher nicht solche peinlichen Überraschungen zutage treten, wie es diesmal geschehen ist. (Lebhafte Zustimmung bei den Deutschen Demokraten. — Zuruf des Abgeordneten Schiele: Na! na!) — Zweifeln Sie an der Wahrheit meiner Ausführungen? (Abgeordneter Schiele: Nein!) — Sie haben auch keine Ursache dazu. (Heiterkeit. — Abgeordneter Schiele: Sie haben mich ganz falsch verstanden!) — Sie kommen ja gleich nachher daran; dann können Sie mir sagen, wie ich Sie richtig verstehen soll. —

Man hat nun in unseren eigenen Parteikreisen gefordert, wir selbst hätten zur Klärung und zur Verständigung vor unserem **Wiedereintritt in die Regierung** beitragen sollen. Der Versuch dazu ist seinerzeit gemacht worden. Man hat sich unter den Regierungsparteien und mit der Regierung selbst über die wichtigsten und strittigsten Paragraphen des Gesetzes unterhalten. Aber leider wurden die Ergebnisse dieser Aussprache nicht genau fixiert, und dadurch entstanden nachher allerlei Mißverständnisse. Das soll uns gewiß zur Lehre für die Zukunft dienen. Aber darüber hinaus soll doch gesagt werden, daß damals gar nicht die Zeit vorhanden war, um über alle Streitpunkte dieses Gesetzes unter den

Parteien und mit der Regierung eine Verständigung zu erzielen (sehr wahr! bei den Deutschen Demokraten); denn wir haben ja nachher, als das dann ernsthaft versucht wurde, erlebt, daß es Wochen und Monate gedauert hat, bis man schließlich so weit war, die Kompromisse abzuschließen, die uns jetzt vorliegen.

Nun, das alles liegt in der Vergangenheit und kann uns zur Lehre dienen. Aber es hat uns nicht abgehalten, fleißig an dem Gesetze mitzuarbeiten. Die zahlreichen Anträge, die unsere Namensunterschriften tragen, ergeben ja das Maß unserer Mitarbeit am Betriebsrätegesetz. Trotzdem können wir heute, nachdem das Ergebnis der Ausschußberatungen vor uns liegt, wahrhaftig nicht sagen, daß es uns sonderlich gefiele. Man hätte nach unserer Überzeugung Besseres und Zweckentsprechenderes schaffen können, wenn man unseren Ratschlägen und unseren Anträgen mehr gefolgt wäre. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Für die **Arbeitnehmer** hätte sich unseres Erachtens sehr viel mehr herausholen lassen, wenn das große Vorbild der **Arbeitsgemeinschaft** bei den Betriebsräteorganisationen Beachtung gefunden hätte (lebhafte Zustimmung bei den Deutschen Demokraten, im Zentrum und rechts), wenn mehr Gewicht auf die Zusammenarbeit in den Betrieben zwischen Betriebsleitung und Betriebsrat gelegt worden wäre als auf den Gegensatz zwischen beiden. (Erneute lebhafte Zustimmung bei den Deutschen Demokraten, im Zentrum und rechts. — Abgeordneter Schiele: Warum haben Sie es nicht durchgeführt?) — Ich werde Ihnen gleich sagen, warum nicht. — Die Arbeitsgemeinschaft ist die höhere Entwicklungsstufe im Wirtschaftsleben. Sie ist erst möglich geworden, nachdem sich die Lehre und die Praxis von dem ständigen Gegensatze der Interessen und von dem unausgesetzten Wirtschaftskampf abgenutzt hatte. Die Arbeitsgemeinschaft wird sich deshalb — dessen sind wir ganz sicher — auch mit Naturnotwendigkeit in den einzelnen Betrieben durchsetzen. (Lebhafte Zustimmung bei den Deutschen Demokraten.) Unsere Anträge liefen darauf hinaus, das heute schon herbeizuführen. Sie sind abgelehnt worden, weil wir nicht die Mehrheit in der Nationalversammlung oder auch nur in der Regierungskoalition haben, — das zur Antwort für den Herrn Frager von vorhin. Sie sind abgelehnt, und es ist dieser Umweg beschritten worden, der unserer Ansicht nach auch im Interesse der Arbeitnehmer besser vermieden worden wäre. (Zustimmung bei den Deutschen Demokraten.)

Auch in wichtigen Einzelberatungen wollten wir mehr für die Arbeitnehmer herausschlagen, als jetzt herausgekommen ist. Die Entsendung von ein oder zwei Mitgliedern in den **Aufsichtsrat** ohne die notwendige Sachkenntnis, ohne die notwendige Erfahrung und in ständiger Gefahr, überhört und überstimmt zu werden, muß nach unserem Dafürhalten zur Enttäuschung und Erbitterung führen.

Nicht anders ist es mit der Bestimmung über die Zwangsvorlegung

von Bilanzen, oder, wie es jetzt heißt: von **Betriebsbilanzen**, das heißt von Bilanzen, in denen lediglich die Vermögenswerte erscheinen sollen, welche in dem Betrieb arbeiten, nicht aber die privaten Vermögensverhältnisse des Betriebsinhabers mehr offengelegt zu werden brauchen. Dadurch, daß sämtliche Parteien im Ausschuß — mit Zustimmung der Reichsregierung — erklärt haben, daß mit der Vorlegung der Bilanz nicht verbunden sein solle die Vorlegung der Unterlagen, der Geschäftsbücher, der Geheimbücher, daß also kein Nachprüfungsrecht der Bilanz im einzelnen besteht, dadurch ist nach unserer Überzeugung diese ganze Bestimmung ein Messer ohne Heft und Klinge geworden, und das muß selbstverständlich die Arbeitnehmer, wenn sie erst dahinter kommen, enttäuschen. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) In beiden Fällen haben wir zweckentsprechendere arbeiterfreundlichere Gegenvorschläge gemacht. Sie sind trotz aller unserer lebhaften Bemühungen gerade bei diesen beiden wichtigen Paragraphen nicht angenommen, sondern sie sind abgelehnt worden.

Auch für die **Arbeitgeber** wollten wir — freilich, das muß ich hinzufügen, ohne jede Verwässerung des Sinnes und Geistes dieses Gesetzes — annehmbarere Vorschriften erzielen und dadurch auch manche durchaus berechtigte Mißstimmung und Verbitterung aus den Arbeitgeberkreisen entfernen. Denn, meine Damen und Herren, bei der Durchführung des Gesetzes wird sich herausstellen, daß sie besser und glatter vonstatten geht, wenn Verbitterung nicht besteht. Die zweifellos ganz unsachliche Vorschrift der Zusammenbringung von Vertretern der Kapitalsinteressen mit Vertretern der Arbeiterinteressen in einem und demselben Aufsichtsrat hätte nach unserem Antrag auf Einrichtung **besonderer Aufsichtsräte** sich viel zweckmäßiger gestalten lassen und damit viel weniger böses Blut erregt. Auch wäre für die Arbeitnehmer dabei sicherlich viel mehr herausgekommen. Auch die Absicht, die mit der **Zwangsvorlegung der Betriebsbilanz** erreicht werden soll, würde nach unseren Anträgen besser und gründlicher erreicht worden sein ohne die gewaltige Aufregung und ohne die auch nicht ganz unberechtigte Befürchtung in Unternehmerkreisen zu erregen, daß damit die Kreditfähigkeit der kleinen, kapitalschwachen Unternehmer aufs höchste gefährdet werde. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.)

Doch genug der Beispiele, aus denen ich nur nachweisen wollte, daß wir durchaus nicht mit diesem Gesetzentwurf zufrieden sind. Wir haben schließlich trotzdem der Fassung, die nun auf dem Wege des Kompromisses vorliegt, zugestimmt, einmal, weil wir bei den Beratungen erfahren haben, daß andere Parteien auch weites Entgegenkommen von ihrem Standpunkt zeigten, um das Werk zustande zu bringen; und dann, weil es ganz klar war, daß dieses Gesetz ohne Kompromisse überhaupt nicht zustande gekommen wäre. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Man fragt wohl: Wäre aber nicht die **glatte Ablehnung** besser

als unbefriedigende Kompromisse gewesen? Wer so fragt, hat doch wohl nicht den richtigen Überblick und Einblick in die gegenwärtigen Zeitverhältnisse und Zeitströmungen. (Sehr wahr! bei den Deutschen Demokraten.) Dieses Gesetz ablehnen, hieße, sich der natürlichen wirtschaftlichen Entwicklung widersetzen und innerpolitische Zustände heraufführen, von denen wir ja gestern einen Vorgeschmack bekommen haben, und gegen die die heutigen traurigen Verhältnisse wahrhaftig ein Kinderspiel sind. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Dieses Gesetz ablehnen, hieße, den radikalisierten Arbeiter- und Angestelltenmassen den Vorwand liefern, sich die verweigerten Rechte gewalttätig selbst zu holen. Verantwortungsvolle, verantwortungsbewußte Politiker konnten dazu nicht die Hand bieten wollen. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.)

Dieses Gesetz knüpft zwar an die vorhandenen Arbeiter- und Angestelltenausschüsse an; aber es ist doch, wie wenig andere Gesetze, ein Kind der gegenwärtigen Zeit. Es ist aus dem Zwange der äußeren und inneren nachrevolutionären Verhältnisse geboren. Wer das verkennt und dieses Gesetz behandelt wissen will wie irgendein beliebiges anderes sozialpolitisches Gesetz, was wir in Friedenszeiten gemacht haben, der hat seine ganze Politik von vornherein auf falscher Grundlage aufgebaut. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.)

Aber das Gesetz in seiner jetzt vorliegenden Fassung ist trotz aller von uns anerkannten und zugegebenen Mängel in Wirklichkeit auch gar nicht so grundschlecht, wie es die übertriebene Agitation besorgter Arbeitgeber und radikaler Arbeitnehmer draußen im Lande macht. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Es ist ja nicht wahr, meine Damen und Herren, daß durch dieses Gesetz nunmehr die Industrie ruiniert und jede Möglichkeit der Betätigung eines freien Arbeitgeberwillens mit ausgeschaltet wäre. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Ich habe als Vorsitzender des Ausschusses die nicht immer leichte Aufgabe gehabt, alle Kundgebungen in Versammlungen und in schriftlichen Eingaben von Arbeitgeberseite wie von Arbeitnehmerseite besonders aufmerksam zu verfolgen. Ich habe aber in allen diesen Kundgebungen niemals ein Wort von den zahlreichen Sicherungen gehört, die in dieses Gesetz für die Betätigung der freien Arbeitgeberbetätigung hineingebaut worden sind. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Das sind die §§ 29 Abs. 3, 68, 69, 81 Abs. 4 und 85. Danach ist die **Anrufung des Schlichtungsausschusses** durchaus nicht jederzeit möglich, sondern von vorherigen Verhandlungen zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber abhängig gemacht. Darin ist dem Betriebsrat die Verhinderung von Forderungen und Maßnahmen zur Pflicht gemacht, die die allgemeinen Interessen schädigen. Eingriffe in die Betriebsleitung durch selbständige Anordnungen sind ihm ausdrücklich untersagt. Danach hat ferner der Arbeitgeber allein im Rahmen der vereinbarten Richtlinien über die Einstellung des einzelnen Arbeiters zu entscheiden

„ohne Mitwirkung oder Aufsicht des Arbeiterrats oder Angestelltenrats", wie es ausdrücklich im Gesetz heißt. Ferner ist das Recht der Mitwirkung der Betriebsvertretung bei Kündigungen und Entlassungen auf eine geringe Zahl von Fällen offenkundiger Maßregelungen beschränkt worden. Selbst das leidenschaftlich von jener Seite geforderte Recht auf Vorsitz in den Betriebsratssitzungen ist nicht ausgeschlossen, sondern im § 29 Abs. 2 auf dem Wege der Vereinbarung durchaus ermöglicht worden. Die heftige Bekämpfung der Bestimmungen, daß die Betriebsvertretung bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden mitzuwirken habe, übersieht das wichtige Wörtchen „fördernd", das im Gesetze steht, nur fördernd kann sie mitwirken, aber nicht hindernd. — Es muß in diesem Zusammenhange auch der § 67 des Gesetzes genannt werden, wonach für eine ganze Reihe von Betrieben, die nämlich politischen, gewerkschaftlichen, militärischen, konfessionellen, wissenschaftlichen, künstlerischen Zwecken und ähnlichen Bestrebungen dienen, befreiende Ausnahmebestimmungen zugebilligt worden sind. Es ist klar, meine Damen und Herren, daß eine Agitation, die von allen diesen Sicherungen überhaupt nichts erwähnt, draußen eine Vorstellung vom Gesetze und von der Arbeit des Ausschusses erwecken muß, die durchaus mit den Tatsachen im Widerspruch steht. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Die Agitation der Arbeitgeber gegen das Betriebsrätegesetz hat also vielfach weit über das Ziel hinausgeschossen. (Zustimmung bei den Deutschen Demokraten.)

Dasselbe gilt nun aber natürlich in noch viel höherem Maße von der wilden **Agitation radikaler Arbeitnehmer- und Angestelltenkreise** gegen das Gesetz. Da ist von der großen Errungenschaft überhaupt keine Rede, daß die Arbeitnehmer eine gesetzlich anerkannte Vertretung in den einzelnen Betrieben mit weitgehenden Befugnissen erhalten haben, mit viel weitergehenden, als sie bisher die Arbeiterausschüsse und Angestelltenausschüsse je gehabt haben. Statt dessen werden lediglich die überradikalen Forderungen der ersten Revolutionswochen wieder herbeigeholt und als Maßstab an jede Gesetzesformulierung hier angelegt, um den Nachweis zu führen: „das geht nicht weit genug". Die zwingende Vorschrift des Gesetzes, daß die **Arbeitsordnung** nicht mehr einseitig aufgestellt werden soll, sondern in Zukunft immer zwischen dem Arbeitgeber und der Betriebsvertretung vereinbart werden muß, daß also in Zukunft der Herr-im-Hause-Standpunkt aufhören soll, nach dem allein der Betriebsinhaber zu befehlen und der Arbeiter lediglich zu gehorchen hat, — dieser wichtige Fortschritt wird mit keinem Wort irgendwie gewürdigt. Das Mitbestimmungsrecht über die Leitung des Betriebs wird wie eine Selbstverständlichkeit hingenommen!

Man redet überhaupt nur noch davon, daß man bei den **Einstellungen** und **Entlassungen** von den Rechten, — von denen man übrigens vor der Revolution überhaupt nicht gesprochen hat —, bei

weitem nicht das erfüllt hätte, was man doch auf Arbeiterseite und Angestelltenseite habe erwarten müssen. Man sagt uns, vielfach hatten in den revolutionären Kämpfen des vorigen Jahres die Arbeiter und Angestellten schon viel weitergehende Rechte erreicht. Gewiß, das ist richtig! Aber wir haben auch von meinem Herrn Vorredner aus den bayerischen Erfahrungen gehört, daß man durchaus nicht immer günstig gefahren ist, und wir wissen ferner, daß es tatsächlich Ausnahmen sind, wo wirklich heute solche oder weitergehende Rechte bei Einstellung und Entlassung bestehen, sie erpreßt worden sind, daß die übergroße Mehrheit der Betriebe dieses wichtige Recht überhaupt noch nicht hat.

Aber es ist zwecklos, darüber mit den aufgehetzten Massen, mit den radikalen Führern und Drahtziehern dieser Massen zu reden. Die wollen ja etwas ganz anderes. Die erstreben ja die **Ausschaltung des privaten Unternehmertums** und die Alleinherrschaft der Arbeiter und Angestellten des Betriebs durch jederzeit abberufbare Vertreter. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Es ist nicht **Demokratisierung,** sondern **Sozialisierung** der Betriebe, was sie anstreben. Wenn wir es noch nicht wüßten, so legt für das, was diese Kreise wünschen, der Aufruf der Unabhängigen beredtes Zeugnis ab, der am vorigen Sonntag in der „Freiheit" erschienen ist. Man kann eine solche Kundgebung nicht vergleichen mit den Kundgebungen der Straße, die aus plötzlicher Leidenschaftlichkeit entstehen, sondern dieser Aufruf ist offenbar mit kaltem Blut und mit ruhiger Überlegung abgefaßt worden. Trotzdem heißt es in ihm:

> Wir wollen das volle Kontrollrecht über die Betriebsführung. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

— Gewiß: sehr richtig!, — es steht ja in Ihrer „Freiheit".

> Die schaffenden Menschen, die Arbeiter und Angestellten müssen durch ihre Beauftragten darüber bestimmen, ob Betriebe stillgelegt werden dürfen oder nicht, was oder wieviel von jedem Produkt hergestellt wird, welche Preise gefordert werden, wie Kohle, Roh- und Hilfsstoffe verteilt werden, und was ein- und ausgeführt wird.

Das sind Ihre Forderungen, und dann reden Sie den Massen vor, daß in demselben Augenblick, wo sie erfüllt werden, die Not ein Ende habe. Wo die Kohlen und Rohstoffe herkommen sollen — selbst wenn auf Grund dieser Forderungen die Arbeitslust und der Unternehmungsgeist wieder da wären —, davon schweigt des Sängers Höflichkeit, davon wird nicht gesprochen. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.)

Nein, grundsätzliche Anhänger der privatkapitalistischen Wirtschaftsweise können ihre Mithilfe zu solchen Bestimmungen im Betriebsrätegesetz nicht geben. Selbst wenn wir nicht so schwere grundsätzliche Bedenken hätten, müßten wir es doch angesichts der jetzigen Notlage des Vaterlandes entschieden ablehnen, zu derartigen sozialistisch-kommunistischen Experimenten irgendwie unsere Hilfe zu leihen.

Indessen, meine Damen und Herren! In der langen vorausgegangenen Aufklärungsarbeit ist es nicht gelungen, in den Massen Ver-

ständnis für das Gesetz zu erzielen, und ich fürchte, es wird auch in den wenigen Stunden der öffentlichen Beratung hier im Parlament nicht gelingen. Aber das eine sollte doch wenigstens möglich sein, und das eine wünschen wir hier für uns zu erreichen, daß uns der Nachweis glückt, uns heiß bemüht zu haben, die widersprechenden Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die hier wie in jedem sozialpolitischen Gesetz aufeinanderstoßen, gerecht abzuwägen und zum Ausgleich zu bringen. Die Deutsche Demokratische Partei ist keine Interessentenpartei, sondern eine Volkspartei, deren Aufgabe lediglich die Förderung des Allgemeinwohles ist. Daß wir im vorliegenden Falle dieser unserer vornehmsten Aufgabe gerecht geworden sind, das glauben wir allerdings zuversichtlich, und wir hoffen, daß uns die praktische Anwendung und Durchführung des Gesetzes in der nächsten Zukunft den Nachweis dafür liefern wird.

In dieser Hoffnung können uns auch die vielfachen Hinweise auf übelwollende Arbeitgeber und übelwollende Arbeitnehmer nicht beeinträchtigen, die aus beiden Lagern kommen. Man sagt: Ihr verkennt den Mangel an sozialistischer Gesinnung bei den Arbeitgebern, und ihr verkennt die Böswilligkeit zahlreicher aufgehetzter Arbeitermassen, die sich den von euch vorgeschlagenen und mit unterstützten Paragraphen des Gesetzes gar nicht fügen werden, die auf jede Art und Weise über sie hinausgehen werden, und die deshalb den Segen, den ihr von dem Gesetz erhofft, unter allen Umständen in Unheil verkehren werden.

Allerdings, meine Damen und Herren, wenn man auf dem Standpunkte steht, daß die Gesetze nur für böswillige, übelwollende Menschen gemacht werden, dann braucht man überhaupt keine Gesetze zu machen. Denn diese Sorte von Menschen wird immer Mittel und Wege finden, um die Gesetze zu umgehen oder ihnen ein Schnippchen zu schlagen. Nein, Gesetze werden in der Hauptsache für die übergroße Mehrheit derjenigen Staatsbürger gemacht, die bereit ist, sich ihnen zu fügen. Deshalb glauben wir auch, daß der Zweck des Betriebsrätegesetzes dennoch, trotz aller Kassandrarufe, erreicht wird, daß nämlich nach § 1 die Betriebsräte geschaffen werden sollen zur Unterstützung des Arbeitgebers in der Erfüllung der Betriebszwecke und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer. Wenn dieses Ziel erreicht wird, so dürften sich die Hoffnungen, die wir alle mit diesem Gesetz verbinden, doch wohl erfüllen.

Deshalb können und wollen wir uns auch nicht der neuerdings erhobenen Forderung anschließen — vielleicht kommt sie auch von der Rechten heute wieder an uns heran —: wir möchten die Verabschiedung des Gesetzes aussetzen und es einer Nachprüfung durch den vorläufigen Reichswirtschaftsrat, der noch gar nicht da ist, unterziehen. Meine Damen und Herren, die Forderung wäre vielleicht zu einem früheren Zeitpunkt erfüllbar gewesen, als wir mit der Beratung eben begonnen hatten. Aber heute, wo das Gesetzeswerk sozusagen fertig auf dem Tisch

liegt, wo die Nationalversammlung nur noch die formelle Bestätigung für die Beschlüsse ihres Ausschusses geben will, in diesem Augenblick dieses Gesetz einer anderen Körperschaft, heiße sie, wie sie wolle, auszuliefern, das wäre doch tatsächlich Kapitulation der Nationalversammlung, das wäre eine Abdankung zugunsten einer anderen Körperschaft, und das bedeutete die Bankrotterklärung nicht nur der Volksvertretung, sondern des Parlamentarismus überhaupt. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Deshalb können wir uns in diesem Augenblick auf die Forderung gar nicht mehr einlassen! Wir wollen vielmehr das Gesetz in diesen Tagen nun auch endgültig verabschieden. Man sagt uns, in dem **vorläufigen Reichswirtschaftsrat,** der übrigens noch in weiter Ferne liegt (Rufe rechts: Warum?) — weil noch nicht einmal das Gesetz ausgearbeitet ist (Rufe rechts: Warum?) und dann noch erst beraten werden müßte usw. (Wiederholte Rufe rechts: Warum?) — Da fragen Sie nicht mich, da fragen Sie die Regierung! Jedenfalls steht heute noch der vorläufige Reichswirtschaftsrat in weitem Felde. Und wenn Sie uns weiter sagen, darin wären die Sachverständigen, die das Gesetz besser beurteilen könnten — meine Herren, haben Sie denn nicht in allen Fraktionen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus dem praktischen Leben, die auch sachverständig sind? Wir wenigstens haben sie in unserer Fraktion, Arbeitnehmer — sowohl Vertreter von Arbeitern wie von Angestellten — und Vertreter der mittleren und großen Industrie. (Zurufe rechts: Aber keine Parteipolitiker!) Außerdem muß doch auch gesagt werden: nicht nur innerhalb dieses Hauses, sondern auch außerhalb des Hauses haben die Sachverständigen vielfach Gelegenheit gehabt, ihre Ansichten zur Geltung zu bringen. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Für unsere Fraktion wenigstens darf ich in Anspruch nehmen, daß wir von Anfang der Beratung an sowohl mit Arbeitgebern wie auch, ganz paritätisch, mit Arbeitnehmern in ständiger Fühlung gewesen sind und wiederholt gemeinsame Sitzungen mit ihnen abgehalten haben.

Nein, meine Damen und Herren, es bleibt jetzt nichts anderes mehr übrig, als daß wir die Verantwortung für dieses Gesetz übernehmen und es nun alsbald fertig machen. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Meine politischen Freunde legen Gewicht darauf, daß die **Verabschiedung** nun schnell und bald sich vollzieht. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Denn wir meinen, es muß ein Ende mit der Beunruhigung im Lande haben. Es ist wahrhaftig schon viel zu viel über dieses Gesetz geredet und gestritten worden, jetzt ist's hohe Zeit, daß nun die Worte aufhören, und daß nun endlich einmal die Taten anfangen. Wir müssen dieses Gesetz haben, damit die Arbeiter sehen, daß tatsächlich ihre Rechte wesentlich erweitert werden sollen und damit die Arbeitgeber einen Schutz erhalten gegen die **wilden Betriebsräte,** die sich jetzt überall mit Unterstützung der Unabhängigen und

Kommunisten auftun wollen, um von da aus das Wirtschaftsleben neu zu beunruhigen.

Diesen Schutz halten die Arbeitgeber selbst allerdings für ziemlich problematisch, und auch wir sind überzeugt, daß dieser Schutz allein nicht genügt, um den Wiederaufbau unserer Volkswirtschaft sicherzustellen und zu beschleunigen. Deshalb haben wir eine wirksamere Sicherung der Ruhe und der geordneten Zusammenarbeit in den Betrieben dadurch gesucht, daß wir bei unserem Wiedereintritt in die Regierung und seitdem häufig wiederholt die Forderung gestellt haben, daß möglichst gleichzeitig mit dem Betriebsrätegesetz ein **Gesetz** zur Verabschiedung gebracht werden möchte, das **zur Verhinderung der wilden Streiks** dient und die Einführung eines obligatorischen Schiedsverfahrens vor Streikbeschlüssen und die Einrichtung obligatorischer Schiedsgerichte in gemeinnötigen Betrieben vorsieht. Der Herr **Reichskanzler** hat damals selbst die baldige Vorlegung eines solchen Gesetzes in Aussicht gestellt und hat sie in seiner Programmrede im Oktober, als er die neue Regierung vorstellte, ausdrücklich angekündigt. Und im November hat der Herr Reichsarbeitsminister auf ausdrücklichen Beschluß des gesamten Kabinetts die Einbringung der zugesagten Vorlage noch vor Weihnachten bestimmt versprochen. (Hört! hört! bei den Deutschen Demokraten.) Er erschien im Auftrage des Kabinetts in unserem Sozialpolitischen Ausschuß und verkündete feierlich, daß das Gesetz noch vor Weihnachten den gesetzgebenden Körperschaften zugehen werde. Aber das uns wiederholt abgegebene Versprechen ist nicht nur nicht gehalten worden, sondern man hat es auch nicht einmal für nötig befunden, uns oder auch nur unseren Mitgliedern im Kabinett irgendein Wort der Erklärung für das Ausbleiben der Vorlage zu geben. (Hört! Hört! bei den Deutschen Demokraten.) Erst auf Reklamation unserer Fraktion hin hat sich der Herr Reichsarbeitsminister vor kurzem dazu verstanden, eine Begründung für das Ausbleiben der Vorlage zu geben. Zu meinem lebhaften Bedauern muß ich aber erklären, Herr Reichsarbeitsminister, daß diese Begründung uns nicht befriedigen kann.

Der Herr Reichsarbeitsminister suchte sich zuerst damit zu entschuldigen, daß er anfangs einen Weg eingeschlagen habe, der sich dann bei weiterem Fortschreiten als nicht gangbar erwiesen habe. Schlimm, sehr schlimm, Herr Reichsarbeitsminister! Für die Weitsichtigkeit Ihrer Ratgeber ist das nicht gerade ein glänzendes Zeugnis. Dann wird weiter ausgeführt, daß das Amt des Reichsarbeitsministers durch Einigungsverhandlungen und andere Tagesarbeit so außerordentlich überlastet sei, daß der Gesetzentwurf nicht habe fertiggestellt werden können. Meine politischen Freunde sind aber der Meinung, wenn es sich um eine so wichtige, für den Wiederaufbau der deutschen Volkswirtschaft unentbehrliche Gesetzesvorlage handelt, dann müsse die Zeit und müßten die Menschen da sein, um über die Tagesarbeit hinaus solche grund-

sätzlichen Arbeiten zu entwerfen (sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten), und wenn sie nicht da sind, so hat der Herr Arbeitsminister durchaus die Möglichkeit, sie zu berufen und einzustellen. Wenn sie aber da sind und es trotzdem nicht geschieht, dann bekommen wir einen merkwürdigen Eindruck von der Dispositionsfähigkeit innerhalb des Reichsarbeitsministeriums.

Schließlich hat uns der Herr Reichsarbeitsminister noch die Mitteilung gemacht, er habe die ersten Formulierungen dieses Gesetzentwurfs vorgelegt und Widerspruch gefunden, nicht bei uns, die wir doch die Anreger des Gesetzes gewesen sind, und mit denen man sich doch gewiß zuerst hätte verständigen müssen, sondern er habe den Widerspruch gegen seine ersten Formulierungen bei den sozialdemokratischen Gewerkschaften gefunden! So steht es ausdrücklich in seinem Schreiben! Er scheint sich also auch nicht bei den christlichen und den Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften erkundigt zu haben, sondern ausschließlich bei den sozialdemokratischen. Und an dem Widerspruch dieser ist die Sache einfach gescheitert! Ja, meine Damen und Herren, das ist ein ganz eigenartiges Eingeständnis, das uns besonders befremdlich angemutet und die Mißstimmung meiner Freunde über diese uns zuteil gewordene Behandlung noch stark gesteigert hat.

Ich bin daher ausdrücklich von ihnen beauftragt worden, hier unser lebhaftes Bedauern über die Nichterfüllung bestimmter fester Zusagen und die Erwartung zum Ausdruck zu bringen, daß der notwendige und eilige Gesetzentwurf mindestens zu Beginn unserer Februartagung der Nationalversammlung vorliegt. (Lebhafte Zustimmung bei den Deutschen Demokraten.)

Meine Damen und Herren! Wir wünschen alle, und darin sind wir wahrscheinlich einig mit den übrigen Parteien im Hause, nichts sehnlicher, als daß es bald gelingen möge, unser völlig zerrüttetes Wirtschaftsleben wieder in Ordnung und Tätigkeit zu bringen. Wir halten im Gegensatz zu vielen unserer eigenen Parteifreunde im Lande das Betriebsrätegesetz für ein geeignetes Mittel dazu (sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten), und sind deshalb trotz ernster Bedenken, von denen ich einige angedeutet habe, geneigt, unser angemessenes Teil von Mitverantwortung an der Gestaltung und schnellen Verabschiedung des Gesetzes zu übernehmen. Aber wir wünschen auch, daß Licht und Schatten, daß Ausdehnung der Rechte und Verstärkung des notwendigen Schutzes zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern gerecht verteilt wird. Deshalb fordern wir, daß auf die Einführung des Betriebsrätegesetzes die Beratung und Verabschiedung des Schutzgesetzes gegen wilde Streiks möglichst unmittelbar folgen. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Nur wenn das geschieht, können wir hoffen, daß die schlimmen Ausnahmezustände, die schon im ganzen letzten Jahre angehalten und sich in den letzten Wochen noch besonders gesteigert haben, bald aufhören

und eine segensreiche gemeinsame Tätigkeit aller wertschaffenden Kräfte einsetzen wird, die unser armes Volk und unser zusammengebrochenes Vaterland wieder hochbringen können — trotz alledem und alledem. (Lebhaftes Bravo bei den Deutschen Demokraten.)

Schiele, Abg. (D. Nat.): Meine Damen und Herren! Seit Bestehen der Nationalversammlung, ja wohl seit Bestehen des Deutschen Reichs ist der Volksvertretung kein Gesetz vorgelegt worden von so einschneidender politischer und wirtschaftlicher Bedeutung wie das vorliegende. (Sehr richtig! rechts.) Die Bedenken gegenüber dem Gesetz sind um so ernster zu nehmen, als es an irgendeinem Vorbild in der Welt fehlt. (Sehr richtig! rechts.) Die Bezugnahme auf England beweist nichts. Man ist den Dingen dort noch nicht bis auf den Grund gefolgt; denn das, was da jetzt geboten werden soll, ist nichts anderes als eine schlecht kopierte Arbeitsgemeinschaft, wie wir sie längst hier im deutschen Lande inszeniert hatten. (Sehr richtig! rechts.) Und wenn Herr Vorredner ausführte, daß dieses Gesetz die Auswirkung eines natürlichen Wirtschaftsprozesses darstelle, so möchte ich dem doch entgegnen, daß sämtliche Sachverständigen auf diesem Gebiete sich in entgegengesetzter Richtung äußern. Es ist ein schwerwiegender Irrtum, den auch der Herr Vorredner zum Ausdruck brachte, durch den leider unser ganzes heutiges wirtschaftliches Denken verwirrt worden ist. Er stützt sich nicht, wie ich schon ausführte, auf sachverständiges Urteil, sondern ist — leider muß das gesagt werden — aus dem Hirn derjenigen gekommen, die nicht als Sachverständige anzusprechen sind, und von denen leider in der Regierung selbst eine Reihe von Männern sitzt, die, wie wir es immer beklagen, den wirtschaftlichen Faktoren bisher vollständig ferngestanden haben.

Die **Entwicklung** der letzten hundert bis hundertfünfzig Jahre hat eine völlige Umwandlung **des Wirtschaftslebens** gebracht; daran gehen wir nicht vorüber. Die Begründung des Deutschen Reichs war der Ausgangspunkt für einen wirtschaftlichen Aufschwung, wie ihn die kühnste Phantasie nicht für möglich gehalten hätte, und wie er in seiner stürmischen Schnelligkeit und Vorwärtsbewegung in keinem anderen Volke der Welt erlebt worden ist. Die Impulse einer großen Zeit, die nach damaligen Verhältnissen ungeheuren Mittel der französischen Kriegsentschädigung und die geniale Bismarcksche Schutzpolitik ließen eine Entwicklung heranreifen, die zu den ungeheuren Zahlen des deutschen Gesamtvermögens, der Aus- und Einfuhr, der Bank- und Sparkassengut haben geführt haben. Die Industrie und zuletzt auch die Landwirtschaft, der Land- und Seeverkehr, alles wuchs ins Riesenhafte, geleitet von dem Willen eines tatkräftigen Unternehmertums und ausgeführt von dem Fleiß eines ganzen Volkes. Die Folgen dieser Entwicklung waren nicht einwandsfrei.

Wir machten den Schritt von der Armut zur Wohlhabenheit, von der Wohlhabenheit zum Reichtum aber nicht, ohne Einbuße zu leiden an Leib und Seele des Volkes. (Sehr richtig! rechts.) An diesen Erscheinungen sind wir niemals achtlos vorübergegangen, und unser werktätiger Anteil an der bereits vor dem Kriege getriebenen **Sozialpolitik**, auf die Deutschland wahrhaft stolz sein konnte, beweist, daß wir nicht das Geld das Maß aller Dinge sein ließen und sein lassen wollten, sondern daß wir diejenige Brücke zwischen Unternehmer und Arbeiter, zwischen Reichtum und Arbeit zu schlagen redlich bemüht waren, die allein ein gesundes Volks- und Wirtschaftsleben nachhaltig verbürgt. (Sehr richtig! rechts.)

Mag sein, daß der **Arbeiter** früher — das lag an der stürmischen Entwicklung — mehr arbeitstechnisch gewertet wurde, daß sein persönliches Recht und sein Recht im Staate bei der wirtschaftlichen Siebenmeilenstiefelentwicklung, die wir durchgemacht haben, zu kurz gekommen ist. Ernstestes Bestreben aber aller einsichtsvollen und weitblickenden Unternehmer war es längst vor dem Kriege und vollends auch während des Krieges, hierin eine Änderung eintreten zu lassen. Es galt, die Persönlichkeit des Arbeiters als Mensch und als vollwertiges Glied in dem Wirtschaftsprozeß zur Geltung zu bringen. Abgesehen von der materiellen Besserung der Lage — und da verweise ich auf unsere Vorschläge bezüglich der Gewinnbeteiligung in Gestalt der kleinen Aktien —, sollte die Rechtslage im Betriebe des Unternehmers, besonders auch in der Landwirtschaft gesichert werden. Der Arbeiter sollte mitempfinden, daß es sein Staat ist, für den er arbeitet. Das alles aber, meine Damen und Herren, hätte sich bei dem herrschenden guten Willen des Unternehmertums gegenüber den sozialpolitischen Forderungen, wie ich sie andeutete, auch ohne den 9. November und seine Folgeerscheinungen, auch ohne ein Betriebsrätegesetz in der vorliegenden Gestalt verwirklichen lassen. (Sehr richtig! rechts.) Denn soweit es sich um die Vertretung der Arbeiterinteressen handelt, war diese bereits fundiert in den Arbeiterausschüssen, die zweckmäßig auszugestalten stets die Bereitwilligkeit des Unternehmertums gefunden hätten. (Hört! Hört! bei den Sozialdemokraten.) Aus der dem Gebiet der wirtschaftlichen Vernunft und dem sozialen Empfinden entnommenen Erwägung ist der Gedanke der **Arbeitsgemeinschaft** geboren, wie er sich bereits vor dem Kriege, aber bis zu einer gewissen Vollkommenheit und Vollendung während des Krieges in Industrie und Landwirtschaft zuletzt entwickelt hat. Unser gesamtes Unternehmertum im Gewerbe und Landwirtschaft und dazu ein nicht unerheblicher Teil unserer Arbeiterschaft selbst ist durchdrungen von der Überzeugung, daß zur Wiedererstarkung unseres so schwer erschütterten Wirtschaftslebens die angeführte Arbeitsgemeinschaft, die Gemeinschaft von Arbeitgebern und Arbeitnehmern notwendig ist. Es gilt jetzt die äußerste Anspannung — das Gefühl hat jeder von uns — aller an der

Produktion mittelbar und unmittelbar beteiligten Kräfte. Industrie und Landwirtschaft sehen in der Schaffung und Fortbildung dieser Arbeitsgemeinschaft den einzig gangbaren Weg zur Herbeiführung gesunder Verhältnisse, und der Herr Reichsarbeitsminister ist der Sachlage wahrhaftig nicht gerecht geworden, als er in seiner einleitenden Rede bei der ersten Lesung des Gesetzes davon sprach, daß der Grund für die ablehnende Haltung der Unternehmer und Arbeitgeber gegen gewisse Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes darin läge, daß sie sich in ihren alten Herrschaftsgefühlen verletzt fühlten. Das ist durchaus nicht der Fall. (Oho! bei den Sozialdemokraten.) Bei der Not des Vaterlandes muß das Interesse des einzelnen überall dem Wohl des Ganzen weichen, und diese Erkenntnis dürfen die Unternehmer in gleichem Maße in Anspruch nehmen, wie die Arbeitnehmer, deren Verhalten allerdings, wie wir es jetzt wieder an den Erscheinungen auf der Straße gesehen haben, irregeleitet durch eine machtlüsterne Führerschaft, das Verständnis für die Notlage des Volks nicht immer offenbart hat. (Sehr richtig! rechts.)

Die Regierung hat gewiß das Recht, sie hat auch die Pflicht, **politische Forderungen** der Zeit zu berücksichtigen und ihnen gerecht zu werden. Aber wir halten es doch für eine Versündigung an dem Gesamtwohl, wenn dabei Zugeständnisse gemacht werden, die zu einer Zerrüttung der uns erhaltenden Wirtschaftskräfte führen müssen. (Sehr richtig! rechts.) Die nachhaltige, durch das ganze **Unternehmertum** in Industrie und Landwirtschaft zitternde Erregung, mit welcher es gegen die jetzige Form des Betriebsrätegesetzes ankämpft, erweckt den irrigen Anschein, als lehne es den Grundgedanken ab. Das ist durchaus nicht der Fall. Seine positive Mitarbeit in Landwirtschaft sowohl wie in Industrie bei der Ausgestaltung dieses Entwurfs trotz grundsätzlicher Bedenken ist der Regierung angeboten worden, und es ist nur zu bedauern, daß diese Kreise nicht stärker zur Ausgestaltung des Gesetzes herangezogen worden sind, daß auf ihre Wünsche nicht mehr Wert gelegt worden ist. (Erneute Zustimmung rechts.) Ich darf Sie auch erinnern an unsere positiven Anträge bei der Beratung der Verfassung. Die Unternehmerschaft in Industrie und Landwirtschaft hatte die Hoffnung, daß es gelingen würde, durch das Zusammenwirken der berufenen Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer die in dem Gesetz behandelten Fragen zu einer alle Beteiligten befriedigenden Lösung zu bringen. Aber die von der Landwirtschaft und von der Industrie ausgehenden Vorschläge sind eben unberücksichtigt geblieben . (Widerspruch im Zentrum.) Und eine weitere Verschärfung ist eingeführt worden. (Zuruf im Zentrum: Das trifft nicht zu!) Dann stelle ich das von meinem Standpunkte aus fest.

In dem jetzigen Entwurf — und das ist das Entscheidende — sind zwei ganz verschiedene Richtungen von Gedanken vertreten. Erstens handelt es sich einmal um den **Ausbau der bisherigen Arbeiter- und Angestelltenausschüsse.** Meine Damen und Herren! Eine gesetzliche

Regelung war hier schon aus rein äußerlichen Gründen erforderlich. Sie stammten aus der Verordnungszeit des Hilfsdienstgesetzes, aus der Demobilmachungszeit. Der größte Teil der Industrie ist mit den Arbeiterausschüssen und den Angestelltenausschüssen besonders während des Krieges durchaus zufrieden gewesen. Sie haben sich als ein durchaus geeignetes Organ zur Verständigung, zum Verhandeln und zur Beseitigung von Beschwerden erwiesen. Sie waren auch eine Quelle von Anregungen hier und da. Sie haben sich, wie man das besonders in der Industrie ausdrückt, als das Sicherheitsventil an dem Dampfkessel erwiesen, wenn das Manometer über den roten Strich stieg. (Sehr gut! rechts.) Den Ausbau dieser Ausschüsse zu fördern, war der Wunsch der führenden Männer, die eben auf dem Boden der Arbeitsgemeinschaft standen und von denen gerade diese Ausschüsse in dieser heißen Zeit durchaus willkommen geheißen wurden. Das ist die eine Seite der Sache.

Nun kommt aber die schwerwiegendste und für unsere Stellungnahme entscheidende Seite. Das ist die Frage des **Rätegedankens,** die in die Vorlage hineingekuppelt worden ist. Das ist eine Angelegenheit, die gar nicht in einem organischen und logischen Zusammenhang mit der Ausgestaltung der Arbeiterausschüsse steht. Beim Rätegedanken handelt es sich nicht um Verständigung, sondern da handelt es sich um Kampf. (Sehr richtig! rechts.) Da handelt es sich nicht um einen Ausgleich der Interessen, sondern da handelt es sich um die Machtfrage. Da handelt es sich nicht um Solidaritätsgefühle in unserem wirtschaftlichen Leben, sondern da handelt es sich um Klassenkampf. Die Anhänger des Rätegedankens, wie er sich jetzt in der „Freiheit" in Ausführungen der letzten Tage offenbart hat, wollen die Entwicklung der Dinge mit folgender Klimax: Mitbestimmungsrecht, Kontrollrecht, Verfügungsrecht, Leitung und Eigentum. Der Weg dazu sind eben die unklaren und kautschukartigen Bestimmungen in diesem Betriebsrätegesetz, die Delegation in den Aufsichtsrat, die Bücherkontrolle, das Mitbestimmungsrecht bei Einstellungen und Entlassungen, Hineinreden in die Betriebe und vor allem die Erweiterung der Befugnisse bis zur Unbegrenztheit.

Meine Damen und Herren! Dieser Rätegedanke ist nicht auf wirtschaftlichem Boden gewachsen, er ist eine rein **politische Angelegenheit.** Dadurch bekommt das ganze Gesetz ein politisches Gesicht. Die Verwirklichung der Betriebsräte mit dem jetzt gedachten Aufgabenkreise wird unausbleiblich, wie das radikale Arbeiterkreise ganz offen betonen, die Radikalisierung der Betriebe im Sinne des Kommunismus zur Folge haben. Diesen Weg zu beschreiten, haben wir keine Veranlassung. In **Düsseldorf** ist jetzt eine **Aktionszentrale** gegründet worden mit dem Ziele: Propaganda des Rätegedankens. Ihre besondere Aufgabe ist es, die Nachrichten der Betriebsrätezentrale unter den Funktionären zu verbreiten und eine Sammlung des Materials aller Berufe und Betriebe vorzunehmen. Es handelt sich also lediglich um den Aufbau und den

Ausbau der sozialistischen Propaganda. Die Grundsätze dieser Zentralstelle der Betriebsräte sind offenbart worden im Herbst des vergangenen Jahres in Halle: Ablehnung der Arbeitsgemeinschaft mit dem Unternehmertum, Annahme des Rätesystems als Grundlage der Sozialisierung — das heißt nichts anderes als Entkapitalisierung des Privateigentums —, Aufgabe der politischen Neutralität, Anerkennung des Massenstreiks, alleiniges Bestimmungsrecht der Arbeiter in den Betrieben, also, um es kurz zu sagen, Bolschewismus in Reinkultur. (Sehr richtig! rechts.)

Die gewerkschaftlichen Gedanken werden damit ertötet, und daher legen wir den größten Wert darauf, daß ausgesprochen wird: der **Syndikalismus** wird begründet, der Kapitalismus des Proletariats und der Erwerbsgemeinschaft der Arbeiter auf Kosten der Betriebe, mag der Betrieb dabei zugrunde gehen. Das sind die Grundgedanken, die in dem ganzen Rätesystem zum Ausdruck kommen. (Sehr richtig! rechts.)

Von dieser Sorge geleitet, hat der Kollege **Legien** anfangs Februar die Dinge folgendermaßen geschildert: „die Betriebsräte sind keine leistungsfähige Organisation (hört! hört! rechts); sie zersplittern die Einheit eines Berufszweiges, machen ganz allein den Lohn von der Rentabilität des Betriebes abhängig; alle bisherigen Gesetze der Solidarität, das Eintreten aller gerade für die Schwachen und ungünstig Gestellten hört hier auf, jeder nimmt für sich, was er kriegen kann."

Wenn wir das heute aussprechen würden, wäre es verständlich; aber für die ganze Mentalität der Sozialdemokratie hier im Hause und in der Regierung ist diese Auffassung außerordentlich bemerkbar. (Sehr richtig! rechts.) Ist es denn etwas anderes als die Auswirkung der alten **Marxistischen Idee,** die stufenweise Entwicklung der Art, daß der Kapitalismus auf der einen Seite sich bis zur höchsten Blüte entfaltet, um auf der anderen Seite das Heer der Besitzlosen zu entwickeln, so daß es schließlich ein leichtes wäre, die Macht gewaltsam zu übernehmen!

Meine Damen und Herren! Es muß hierbei auf folgendes hingewiesen werden. Marx ging aus von dem Gedanken, daß wir diesen Riesenfortschritt in der Wirtschaft fortsetzen, daß wir fortlaufend in der Zeit der Überproduktion leben. Aber wir beraten ein Gesetz in einer Zeit, wo es sich nicht mehr um die Überproduktion, nicht mehr um Produktion, sondern um Unterproduktion handelt. (Sehr richtig! rechts.) Und noch ein anderer Gedanke, der in dieses ganze System eingeschachtelt ist: das ist der **materielle Gedanke,** wie wir ihn in Rußland zu beobachten Gelegenheit gehabt haben, in Rußland, wo nichts übrig ist von dem Schwung in der Bewegung, wo nichts übrig geblieben ist als die einfache brutale Selbstsucht. Das ist der Todesgang der Materie. Das haben führende Männer, wie Dr. **August Müller** in der Kritik der jetzigen revolutionären Zeit längst erkannt, der ein vernichtendes Urteil über die Revolution und die gegenwärtige Zeit gefällt hat. Vergebens, sagt er,

sucht man nach Begeisterung, nach Opfersinn, nach Volksheroismus, nach wahrer innerer Freude an einem endlich errungenen Ziel. Keine Anregung, keine neuen Ideen, nichts als Selbstsucht, als Streben nach Revolutionsgewinn. (Hört! Hört! rechts.)

Dieser materielle Grundgedanke ist es, den wir fürchten, wenn wir dem Rätegedanken nachfolgen. Da mag der Reichskanzler sagen, was er will, und das stolze Wort wiederholen, das wir früher nach dem 9. November an jeder Mauerecke angeschlagen sahen: Sozialismus ist Arbeit und Organisation. In jener revolutionären Zeit ist es nicht möglich gewesen, das in die Köpfe der Arbeiter einzuhämmern. (Sehr richtig! rechts.) Heute wird es nach der ganzen Entwicklung erst recht nicht möglich sein, die Dinge so zu gestalten, wie Sie glauben. Es bleibt dabei, wie Herr Noske einmal klagend über die ganze Zeit gesagt hat, daß diese gesamte große Bewegung, von der man so viel erhoffte, in ihren Ideen auf die brutale und einfache Lohnfrage zurückgegangen ist, an der wir zugrunde gehen würden. Wir dürfen nicht einfach von einer Last der **Arbeit** sprechen. Arbeit darf nicht als Fluch empfunden werden. Wenn wir das tun, dann sind wir nicht wert, wahre Staatsbürger im deutschen Lande genannt zu werden. Was wir brauchen, ist Ernst und Liebe zur Arbeit (sehr gut! rechts), zur Arbeit als Lebensinhalt in der Volksgemeinschaft, zur Arbeit als Lebensförderung. Wenn wir diesen idealen Gedanken, der allein der Solidarität, von der wir so viel sprechen, zugrunde liegen kann, beiseite lassen, dann kommen wir lediglich auf die Machtfrage hinaus, dann kommt es dahin, daß die Unabhängige Sozialdemokratie, wie es jetzt geschehen ist, ihre Stoßtrupps vorschickt, daß sie den Reichstag stillegen will. Dann kommt es dahin, daß die Diktatur der Straße, wie sie in München etabliert ist, auch in Berlin aufgerichtet wird. (Lebhafte Zustimmung rechts.)

Ich will die Dinge nicht noch weiter ausspinnen, wie sie in der „Freiheit" in dem Aufruf, der heute schon erwähnt worden ist, dargetan worden sind. Ich will nur sagen, daß in der ganzen Frage **die Schuld** nicht allein auf der Seite der **Unabhängigen** liegt. Die Schuld in dieser Frage liegt auf einer breiteren Grundlage, sie liegt schon weit zurück; sie liegt in der Zeit, da sich Herr Scheidemann entschloß, mit Haase Schulter an Schulter in den Metallarbeiterstreik in Berlin zu einer Zeit einzutreten, in der wir alle noch den Streik als das schlimmste Verbrechen bezeichneten. (Lebhafte Zustimmung rechts.)

Ich frage demgegenüber: Ist die Regierung und sind die Mehrheitsparteien, insbesondere die Mehrheitssozialdemokratie, jetzt zu fester Abwehr entschlossen? Wenn wir die heutigen Ausführungen gehört haben, so mochte es leidlich klingen. Aber nach manchen Vorgängen müssen Sie uns erlauben, daß wir das Vertrauen dazu nicht im vollen Maße haben. (Erneute lebhafte Zustimmung rechts. — Zurufe von den Sozialdemokraten.)

Meine Damen und Herren! Wie ernst die Dinge auf der Seite der **Unabhängigen** aufgefaßt werden, geht auch aus einer Äußerung **Däumigs** hervor, die er, glaube ich, in Leipzig getan hat:

> Schafft Euch jetzt Leute in die Betriebsräte, die Kontrolle und Mitbestimmungsrecht verlangen, dann wird jeder Betrieb Brandherd der sozialen Revolution werden. (Lebhafte Rufe: Hört! hört! rechts.)

Ja, meine Damen und Herren! Sie werden es uns doch nicht verdenken, daß wir da aufmerken, wenn wir das Ziel solcher Wünsche sehen. Wir wissen, daß heute die Unabhängigen leider in manchen Betrieben eine nicht unbedeutende Rolle spielen. Wenn Herr Dittmann auf dem Parteitage der Unabhängigen in Leipzig gesagt hat: „Das Betriebsrätegesetz, so schlecht es werden mag, soll der herrschenden Klasse der Teufel im Leib werden" (lebhafte Rufe rechts: Hört! Hört!), dann müssen wir uns doch auch sagen: die Absichten, die man selbst bei der Ausnutzung des Betriebsrätegesetzes auf dieser Seite hat, sind beachtlich.

Nun konnte man glauben, die Frage wäre damit abgetan, wenn man lediglich die Unabhängigen Sozialdemokraten ansieht. Aber auf der Seite der **Mehrheitssozialdemokratie** werden doch auch Tendenzen geäußert, die uns zu den allergrößten Bedenken Veranlassung geben. Diese Tendenzen kommen innerhalb der Mehrheitssozialdemokratie nur aus Furcht vor der Straße zum Ausdruck. Anders können wir es nicht gut bezeichnen, wenn Herr **Hoch** in dem letzten Artikel des „Vorwärts" vor Beginn der Beratungen über das Betriebsrätegesetz sagt:

> Der jetzt vorliegende Entwurf des Betriebsrategesetzes soll den Arbeitern das Recht geben, ihre Vertreter in die Leitungen größerer Betriebe zu entsenden, Einblick in den Geschäftsgang und in die Geschäftsführung zu gewinnen und auf Grund dieser Verbindungen und Kenntnisse für die Arbeiterforderungen einzutreten.

Herr Hoch sagt weiter:

> Sicher genügen nicht die Rechte allein; aber hinter ihnen stehen doch die Arbeiter selbst, ihre Gewerkschaften, ihre Presse, ihre Vertreter in den Volksvertretungen und als letztes Mittel die Arbeitseinstellung.

Ja, ich verstehe die Besorgnis, die der Herr Kollege Weinhausen in diesem Zusammenhang ausgesprochen hat.

Meine Damen und Herren! Aus diesen Gedankengängen geht hervor, daß man beruhigen will, daß man sagen will: das Betriebsrätegesetz sagt euch noch nicht alles zu, was ihr wollt, aber ihr habt ja die Macht, und die sollt ihr zur rechten Zeit ausnutzen, ihr sollt die Betriebe stillegen, ihr sollt die Macht anwenden. Wo also hier der Machtgedanke so ausgespielt wird, da müssen Sie uns gestatten, daß wir unsere Bedenken um so stärker unterstreichen. Wenn der „Vorwärts" am 11. November des verflossenen Jahres sagt:

> Das Gesetz über die Betriebsräte ist ein Prüfstein. An der Gestaltung dieses Gesetzes wird die Arbeiterschaft ermessen, wie stark im neuen Deutschland die Kräfte sind, die aus der demokratischen Republik eine soziale Republik machen und in stetiger Weiterentwicklung dem wirtschaftlichen Sozialismus den Weg bereiten sollen, —

so liegt das, was die **demokratische Partei** immer als das nicht Erstrebenswerte betont hat, das ganze Bedenken, das hier Herr Kollege Weinhausen ausgesprochen hat, in diesem Worte begründet. Sie wollen eine **Demokratisierung der Betriebe,** wie sich Herr Erkelenz ausdrückt, Sie wollen keine Sozialisierung. Und was nützt dann der ganze Eiertanz, den Sie aufführen? Die andern Herren wollen doch die Sozialisierung, und wenn Sie in derselben Regierung sitzen, so müssen Sie (zu den Deutschen Demokraten) diese auch wollen. Sonst müssen Sie uns gestatten, daß wir vor dieser Einheitlichkeit einer Regierung nicht die nötige Achtung haben. (Sehr richtig! rechts.)

Es wird der Industrie, es wird dem Unternehmertum Verständnislosigkeit gegenüber den sozialpolitischen Forderungen dieser Zeit und dieses Gesetzes vorgeworfen; aber dazu sind sie doch berechtigt, daß sie sich wehren gegen den russischen **Sowjetgedanken,** der im Kerne dieses Gesetzes verborgen liegt. Wir befinden uns da in Übereinstimmung mit gemäßigten Sozialdemokraten, wie Kaliski und Calwer.

Wenn Herr **Bauer** damals als **Arbeitsminister** auf dem Parteitag in Weimar gesagt hat: Es ist unrichtig, daß die Partei in der Rätefrage eine Wandlung durchgemacht hat, so muß das an sich von uns zugegeben werden. Sie müssen nur den Akzent nicht auf „Wandlung", sondern auf „eine" legen. Nicht eine Wandlung hat die Partei durchgemacht, sondern eine ganze Reihe von Wandlungen. (Sehr richtig! rechts.)

> Wir müssen daran festhalten

— sagt er weiter —,

> daß die Betriebsleitung in den Händen verantwortungsvoller Leute liegt. Der Arbeiter kann Einblick erhalten in die Fragen der Arbeitsweise, Anstellung und Arbeitsbedingungen. Aber weiter zu gehen,

— so sagt Herr Bauer —

> ist unmöglich. (Hört! Hört! rechts.) Das Mitbestimmungsrecht darf nicht überspannt werden. (Hört! Hört! rechts.)

Aber nun, meine Herren, bitte ich Sie, einmal die Entwicklung bis heute sich dagegen zu halten. Ich bitte Sie, sich doch einmal zu vergegenwärtigen, was bereits am 7. Oktober hier an dieser Stelle der Herr **Reichskanzler ausführte:**

> Der Arbeiter soll in Zukunft an der Entwicklung der Wirtschaft mitbeteiligt werden. Wir müssen ihm die Hausherrenrechte geben, wo er bisher nur schlecht bedankte Pflichten hatte.

Ich möchte hierbei etwas einschalten. Ich habe sehr gespannt an jenem Tage dem Herrn Reichskanzler zugehört und habe die letzten Worte nicht vernommen. Ich stelle daher die Frage an den Herrn Reichskanzler, wie sich die Dinge verhalten. Die Worte sind in diesem Saale nicht gesprochen worden, sondern erst später in das Stenogramm hineingesetzt worden. (Hört! Hört! rechts.) Nun fordert Herr Bender, daß die Arbeitgeber diesen ihren Herrenstandpunkt doch aufgeben möchten. Du

lieber Gott, was ist von dem Herrenstandpunkt übrig geblieben da, wo er überhaupt vertreten worden ist? Die Arbeiter sollen rechtlos bis jetzt gewesen sein, sie sollen Ausbeutungsobjekte gewesen sein. Alles die ollen Kamellen. Herr Bender ist ja nicht hier. (Zuruf von den Sozialdemokraten.) — Ach, verzeihen Sie, Herr Bender, — all die ollen Kamellen führen Sie wieder auf. Ich meine: Sie sprechen ja immer von Reaktion; so reaktionär, wie Sie sich auf diesem Gebiete geäußert haben, indem Sie beweisen, daß Sie nichts zugelernt haben, so äußert sich hier kein Konservativer mit Gänsefüßchen (Lachen bei den Sozialdemokraten) und kein Angehöriger der Deutschnationalen Volkspartei. (Sehr richtig! rechts. — Nanu! bei den Sozialdemokraten.) Die widerspruchsvolle Art, in der von der Regierung und besonders von der Sozialdemokratie zum Betriebsrätegesetz Stellung genommen worden ist, wie sie es gewissermaßen zum Angelpunkt der ganzen Politik gemacht hat, erweist sich jetzt für die Urheber dieser Taktik als äußerst verhängnisvoll. Anstatt den Rätegedanken durch eine klare, rechtzeitige und zielbewußte Tat verfallen zu lassen, hat man die Reste konserviert, und dieses Gesetz soll nunmehr die Errungenschaften der Revolution für die Arbeiterklasse sichern. Man hat das Revolutionsfeuer unter der Asche, anstatt es auszutreten, sorgsam gehütet, und jetzt, wo auf der andern Seite die Unabhängige Sozialdemokratie und der Kommunismus brüderlich in dieses Feuer hineinblasen, wundert man sich, daß aus dem Funken eine große Flamme geworden ist. Jetzt erhebt sich die Frage: wer löscht heute die große Feuersbrunst, die sich entwickelt? (Sehr richtig! rechts.) Das ist die Folge der alten Führerlosigkeit — das müssen wir in diesem Zusammenhange einmal sagen —, die Folge der Ziellosigkeit und vor allen Dingen auch des mangelhaften Mutes bei der Regierung, einzugestehen, daß sie auf dem betretenen Wege das Volk und die Wirtschaft ins Verderben führt.

So unklar wie die Regierung — das muß hinzugefügt werden — sind auch die **Regierungsparteien.** Herr Gothein spricht im „Berliner Tageblatt": Alle wesentlichen Streitpunkte des Gesetzes sind unannehmbar — (hört! hört! rechts), und das, was heute Herr Weinhausen und was in anderer Form bereits Herr Erkelenz im „Berliner Tageblatt" gesagt hat, ist, wie ich schon einmal sagte, ein vollkommener Eiertanz. (Zuruf rechts: Kapitulation!) Als Herr Weinhausen sprach, kam zu mir ein Kollege und fragte: spricht eigentlich Weinhausen für oder gegen das Gesetz? Ich konnte ihm die Frage in dem Augenblick auch nicht gut beantworten. (Hört! Hört! rechts.) Wenn Herr Bahr in einer ganz vorzüglichen Schrift gesagt hat, das Betriebsrätegesetz bringe eine Revolution des Wirtschaftslebens, die in ihrer Bedeutung hinter der Revolution des Staatslebens nicht zurücksteht, für viele darüber hinausgeht; wenn er weiter fortfährt, daß es der ernstesten vorurteilsfreien Mitarbeit aller beteiligten Kreise bedürfe, um den Schaden fernzuhalten, welcher das

deutsche Volk zum dauernden Siechtum verurteilen würde, dann, meine Damen und Herren, bedeutet das doch die stärkste Verurteilung des Gesetzes. (Sehr richtig! rechts.) Da mag nun Herr Schneider in der leider von uns beobachteten Kompromißschmiede, zu der wir ja, Gott sei Dank, nicht hinzugezogen werden konnten, allerlei blecherne Instrumente geschaffen haben, mit denen die Angestellten draußen nichts anzufangen in der Lage sind, — auch er wird die Folgen dieses Kompromisses zu tragen leider Veranlassung nehmen müssen.

Es ist eine allgemeine Magenverstimmung in der mehrheitssozialistischen Partei und in den bürgerlichen Parteien, die der Regierung angehören, zu beobachten mit den Varianten von der Zurückweisung bis zur Appetitlosigkeit gegenüber der dargebotenen Speise. Den besten Magen hat immer noch das Zentrum gehabt, und es wird ja auch diese harte Kost vielleicht vertragen, es sei denn, daß es sich an den bayerischen Knödeln den Magen gründlich verdirbt. (Sehr gut! und Heiterkeit rechts.)

Vergegenwärtigen Sie sich nun das ganze Bild! Keine Partei ist zufrieden (sehr richtig! rechts), keine Wirtschaftsorganisation ist zufrieden, kein Arbeitgeberverband ist zufrieden, keine Industrie, kein Gewerbe, keine Landwirtschaft, kein Angestelltenverband, keine Gewerkschaft ist einverstanden! Und trotzdem man das alles weiß, wagt die Regierung, diese Spottgeburt von Angst und Tücke, dieses Gesetz mit seinem verkünstelten und verschachtelten Rätesystem zur Beschlußfassung vorzulegen. Wenn ein wirklich dringendes wirtschaftliches Bedürfnis vorliegt, das Gesetz werden soll, dann muß wenigstens die Mehrheit des Volkes sich darüber einig sein. (Sehr richtig! rechts.)

Im Art. 165 der Verfassung ist die **Schaffung eines Reichswirtschaftsrats** vorgesehen, dem sozialpolitische und die wirtschaftspolitische Gesetzentwürfe von grundlegender Bedeutung vor ihrer Einbringung in das Parlament zur Begutachtung vorzulegen sind. Da richte ich die Frage an die Regierung: warum hat man den jetzt in der Bildung begriffenen vorläufigen Reichswirtschaftsrat nicht längst durch Verordnung geschaffen, um ihm die verfassungsmäßige Aufgabe der gutachtlichen Prüfung dieses vorliegenden, überaus wichtigen wirtschaftlichen und sozialpolitischen Gesetzentwurfs zu ermöglichen? (Zuruf rechts: Weil das peinlich wäre!) Wir haben diese Forderung im Ausschuß ja vom ersten Tage der Beratung ab immer gestellt und immer wieder die Forderung des Verbandes der sächsischen Industriellen und des Reichsausschusses der deutschen Industrie sowie die Forderung der Landwirtschaft erhoben. — „Weil es peinlich ist", sagte ein Kollege; es ist die Furcht vor dem sachverständigen Urteil. Das unterliegt keinem Zweifel. (Hört! hört! und sehr richtig! rechts.) Wenn die Regierung allein den wirtschaftlichen Faktoren ehrlich ins Gesicht schauen wollte, dann dürfte sie nicht die für die Wirtschaftsfragen vor allem sachverständige, ver-

fassungsmäßige Instanz völlig übergehen. Umgekehrt hätte die Sache sich entwickeln müssen: erst die nach Art. 165 geschaffene Stelle, und darauf gegründet dann diese so außerordentlich unsere ganze Wirtschaft beschäftigende Betriebsräteangelegenheit. (Sehr richtig! rechts. — Zuruf im Zentrum: Wo sind denn Ihre Arbeitersekretäre? Es ist keiner da!) — Haben Sie keine Bedenken, sie werden erscheinen und werden ihren Mann bei der Frage stehen. Für etwaige Differenzen in unserer Partei treten wir ein. Sehen Sie zu, daß Sie für die bekannten Differenzen in Ihren Reihen eintreten. (Sehr gut! rechts. — Zurufe im Zentrum. — Gegenrufe rechts.) Ich möchte auch noch hinzufügen, daß ich von irgendeiner Differenz in unseren Reihen noch nicht einmal etwas weiß und daß Sie sich also wohl zunächst darüber beruhigen müssen.

Ich will einige wichtige Punkte hervorheben, die besonders unsere Bedenken erregen. Meine Damen und Herren! Die Entsendung der **Betriebsratsmitglieder in den Aufsichtsrat** der Aktiengesellschaften und sonstigen Kapitalgesellschaften ist von der Regierung und vom Ausschuß gutgeheißen worden, ohne auch nur den Versuch gemacht zu haben, die von allen Verbänden des Handels und der Industrie erhobenen Bedenken zu würdigen. Der Ausschußbericht sagt über diese Aufsichtsratsfrage herzlich wenig und macht einen geradezu peinlichen Eindruck. Er geht über alle Petitionen des Unternehmertums, die aus schwerer Sorge für die Zukunft unseres Wirtschaftslebens diktiert worden sind, glatt hinweg. (Hört! Hört! rechts.) Er achtet nicht der ernstesten Bedrohung des Kredits und der Konkurrenzfähigkeit unserer Aktienunternehmungen. Der vorliegende Beschluß des Ausschusses stellt eine wesentliche Verschlechterung der Regierungsvorlage dar. Die aus dem Betriebsrat zu delegierenden Aufsichtsratsmitglieder haben hier nur Rechte und nicht auch Pflichten der ordentlichen Aufsichtsratsmitglieder. Die geforderte **Schweigepflicht** gewährt keinen ausreichenden Schutz gegen den Verrat von Geschäftsgeheimnissen und gegenüber der Handelsspionage, wie sie in diesen Kreisen gefürchtet wird. Eine wirkliche Sicherung vor Vertrauensbruch ist jedenfalls nicht gegeben. (Sehr richtig! rechts.) Der Hinweis auf die Strafbestimmungen kann in diesem Falle nur mit Achselzucken aufgenommen werden. (Sehr richtig! rechts.) Sie können auch nicht den entstandenen wirtschaftlichen Schaden aus der Welt schaffen. Wie soll im übrigen ein Mann, der wenige tausend Mark vielleicht sein Eigentum nennt, haftbar gemacht werden für den Schaden, der vielleicht Hunderttausende ausmacht? (Sehr richtig! rechts.) Wer der Praxis nahe steht, wird nicht in Abrede stellen können, daß es ausgeschlossen ist, etwas geheimzuhalten, was zur Kenntnis einer Mehrheit von Personen gekommen ist, die sich der Tragweite ihrer gelegentlichen Äußerungen nicht bewußt sind und auch nicht immer bewußt sein können. (Zuruf aus dem Zentrum.) — Sie sind doch noch nicht Mitglied eines Aufsichtsrats gewesen, Herr Gilsing, und Sie müssen es schon denjenigen — (erneuter

Zuruf aus dem Zentrum) — ich spreche von Herrn Gilsing — und Sie müssen es schon denjenigen glauben, die es wissen, und Sie werden es von denen schon erfahren, wie manches Geheimnis, das dort zur Sprache kommt, gehütet werden muß.

Meine Damen und Herren! Hinzu kommt aber noch, daß die Delegierten der Betriebsräte von ihren Arbeitskollegen geradezu gedrängt werden dürften, ihnen alles Wissenswerte aus den Aufsichtsratssitzungen mitzuteilen. Nach § 249 des Handelsgesetzbuches haben die Mitglieder des Aufsichtsrats bei der Erfüllung ihrer Obliegenheiten die **Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes** anzuwenden. Sie haften bei Verletzung dieser Sorgfalt für den angerichteten Schaden. Es ergibt sich hieraus, daß der Aufsichtsrat das Recht hat, sich zur Erfüllung seiner Obliegenheiten jede Information zu verschaffen. Der Einwand, daß dieses Recht nur dem Aufsichtsrat als solchem zusteht, erscheint nicht unter allen Umständen stichhaltig. Wenn das Gesetz ein Recht gibt, dann muß es auch ein Mittel dazu bewilligen, dieses Recht auszuüben. Von diesem Grundsatze ausgehend, müßte ein Aufsichtsratsmitglied auch auf dem Wege der Klage die nötigen Aufklärungen fordern können, wenn zum Beispiel ein Aufsichtsrat durch Mehrheitsbeschluß seinem Antrage nicht stattgibt. Mag diese Frage bei der bisher meistens einseitigen Struktur des Aufsichtsrates nicht akut geworden sein, und mag auch ein höchstrichterliches Urteil bisher nicht vorliegen, so kann und wird voraussichtlich diese Frage sehr bald zu einer brennenden werden, wenn, durch das Betriebsrätegesetz veranlaßt, dem Aufsichtsrat ganz heterogene Elemente zugeführt werden.

Hierzu kommt noch ein Schwerwiegendes. Nach § 312 des Handelsgesetzbuches werden die Mitglieder des Aufsichtsrates bestraft, wenn sie absichtlich zum Nachteil der Gesellschaft handeln. Das Aufsichtsratsmitglied soll sich also lediglich von dem Vorteil der Gesellschaft leiten lassen. Nach dem vorliegenden Entwurf sollen aber die Delegierten der Betriebsräte — achten Sie nun, bitte, darauf! — wesentlich andere Interessen vertreten, als sie die Gesellschafter bisher vertreten haben, nämlich die reinen Interessen der Arbeitgeber. Das gibt einen **Interessenkonflikt für die Delegierten,** das gibt unter Umständen einen schweren Schaden für die Gesellschaft, indem das Organ teilweise mit Mitgliedern besetzt ist, die nach ihrer gesetzlichen Aufgabe ganz andere Tendenzen haben und haben müssen, als sie die Aufsichtsratsmitglieder bisher gehabt haben.

Von harmlosen, den wirtschaftlichen Dingen fernstehenden Männern, die es ja auch in der Nationalversammlung geben soll, wird vielfach die Ansicht geäußert, das Unternehmertum könne in diesem Punkte des Aufsichtsrates deshalb nachgeben, weil doch ein oder zwei Arbeitermitglieder durch Überstimmung unschädlich gemacht werden können. Diese Männer übersehen natürlich vollkommen die Folgewirkung. Entweder nämlich tritt der erwähnte Fall der Überstimmung der Arbeiterdelegierten ein,

dann würden diese Arbeitermitglieder im Betriebsrat und in der Arbeiterschaft ihrer Unzufriedenheit entsprechend Ausdruck geben und agitieren; oder aber die Delegierten finden, daß die Aufsichtsratssitzungen sich ordnungsgemäß entwickeln, so daß sie nichts darüber zu sagen haben und gemeinsam mit den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern stimmen können, dann werden solche Arbeitermitglieder sehr bald das Vertrauen der Arbeiterschaft verlieren und schließlich als Verbündete des Kapitalismus in ihren eigenen Reihen unmöglich werden.

Was leitet die Delegierten? Es ist eben doch das Interesse der Arbeiterschaft. Sie sind nach dem gleichen Wahlrecht gewählt; nicht weil sie am meisten von den geschäftlichen Dingen verstehen — das werden sie für sich nicht in Anspruch nehmen —, sondern weil sie vielleicht die höchsten Löhne, die kürzesten Arbeitszeiten und den längsten Urlaub, mit einem Wort, die vielleicht geringste Leistung gegenüber dem höchsten Entgelt zu erzielen bestrebt sein werden.

Welcher Art sind denn nun die **diskretionären Aufgaben des Aufsichtsrats?** Der Aufsichtsrat beschäftigt sich vielleicht mit Umstellung in der Fabrikation, wobei der Entschluß so lange wie möglich der Konkurrenz gegenüber geheimgehalten werden muß; wichtige, das ganze Unternehmertum beeinflussende Patentangelegenheiten werden vielleicht erörtert; ein benachbartes Grundstück soll angekauft werden, das sofort im Preise steigt, wenn der Eigentümer die Absicht vorzeitig erfährt; es handelt sich vielleicht um die Aufstellung neuer Maschinen und Transportanlagen, um Löhne und Menschenkräfte zu sparen, eine Frage, die stets einen schweren Kampf gegen den Widerstand der Arbeiter heraufbeschworen hat; es werden die Gehaltsverhältnisse — und das ist ein ganz besonderes wesentliches Moment — der oberen Beamten in dem Aufsichtsrat erörtert, wobei die Qualifikationen des einzelnen Herrn in Gegenwart der Delegierten behandelt werden müssen; es handelt sich vielleicht um die Wahl eines Vorstandsmitgliedes, wobei das Für und Wider des Kandidaten erörtert werden muß, der vielleicht Angestellter der Gesellschaft ist.

Meine Damen und Herren! Welches **Autoritätsgefühl** soll in einem Betriebe schließlich noch herrschen, in dem alle Vorgesetzten von dem Willen ihrer Untergebenen abhängig gemacht werden? Ich darf dabei auf die Entwicklung in **Rußland** hinweisen, dort hat man zunächst auch alle höheren Beamten der Diktatur der Betriebsräte unterstellt. Diese haben dann alle höheren Beamten schließlich entfernt, und die Entfernung jeder Autorität in den Betrieben ist durchgesetzt worden. Hierüber ist dann, wie Sie alle wissen, die russische Industrie und das russische Wirtschaftsleben einfach zusammengebrochen.

Ich möchte diese Frage schließen mit einem vernichtenden Urteil über das Betriebsrätegesetz, wie es Julius **Kalski**, der Sozialdemokrat, ausgesprochen hat:

Nach seiner ganzen Struktur kann das Betriebsrätegesetz den Betriebsräten innerhalb der Verwaltungen als Produktionsberater nur die Stellung von Lauschern und Horchern geben, die zu einer höchst unfruchtbaren Tätigkeit verurteilt wären, aber um so mehr zu Instrumenten der Schikane und anderen Störungen für die Produktion werden müssen. (Hört! Hört! rechts.)

Meine Damen und Herren! Die gleichen Bedenken sprechen gegen die von den Arbeitgebern geforderte **Auskunftspflicht** gegenüber dem Betriebsrat, insbesondere gegen die Verpflichtung zur Bekanntgabe der **Betriebsbilanz** und der Betriebsgewinn- und Verlustrechnung. Diese Bestimmung ist nach dem Urteil aller Sachverständigen die folgenschwerste des ganzen Entwurfs. Auf der einen Seite wird Unzufriedenheit und Erbitterung durch die Bekanntgabe der Lohnlisten und der Gehälter in den Kreisen der Arbeiter und Angestellten entstehen. Die Vorlegung der Bilanz aber bedeutet schließlich die Preisgabe der wertvollsten Geschäftsgeheimnisse und öffnet der Spionage Tür und Tor. In schlechten Jahren wird durch die Auskunftspflicht der Kredit einer Firma untergraben werden, und in guten Jahren trägt diese Auskunftspflicht dazu bei, daß die Arbeiter bestrebt sein werden, den Gewinn einzustecken, der bei gesunder Geschäftsentwicklung zu einem erheblichen Teil dem weiteren Ausbau und der Fundamentierung des Unternehmens zukommen muß, eine Investierung, die am letzten Ende dem Arbeitertum selbst förderlich wird. Mit Recht weist Herr **Gothein** im „Berliner Tageblatt" vom 30. Dezember auf die Gefahr hin, daß wichtige Vermögensobjekte einer Gesellschaft durch unverständiges Verlangen der Arbeitervertreter liquidiert werden könnten. Er sagt: „eine Gesellschaft, die die Objekte nach den Gestehungskosten abzüglich der Ausgaben in die Bilanz einstellen wollte, würde nach wenigen Jahren bankerott sein; sie vermöchte keine ungünstige Konjunktur zu überleben". Er weist darauf hin, daß die deutsche Industrie groß geworden ist nicht an den Gewinnen, die sie ausgewiesen hat, sondern an den Gewinnen, die sie investiert hat; er drückt sich sogar so aus: „die sie versteckt hat". Erweiterungsbauten, technische Verbesserungen, die ständigen Verjüngungen in den Betrieben und die Leistungsfähigkeit im ganzen würden dadurch unterbunden, daß diese Bestimmung in das Betriebsrätegesetz hineinkommt.

Die Befugnisse so verantwortungsvoller Art vertraut nun der Gesetzentwurf Personen an, die nach den Wünschen der Sozialdemokratie nicht einmal das Volljährigkeitsalter des Bürgerlichen Gesetzbuchs erreicht haben, die dem Betrieb nicht mehr als sechs Monate anzugehören brauchen, die von sämtlichen mehr als 18 Jahre alten Arbeitnehmern auf die Dauer eines Jahres gewählt werden. Der Entwurf, wie er aus dem Ausschuß hervorgegangen ist, will den 24 Jahre alten Arbeitern die **Wählbarkeit** zuerkennen. Die Nationalversammlung hat hier zwischen der Auffassung der Mehrheitssozialdemokratie und der der Regierung zu

entscheiden. Das **Wahlberechtigungsalter** von 18 Jahren will man damit rechtfertigen, daß auch der 18jährige Arbeiter bereits über eine vierjährige Erfahrung zu verfügen pflege. Das ist natürlich in keiner Weise stichhaltig.

Wie erklärt übrigens der Herr Reichskanzler den inneren Zwiespalt der Natur, wenn er noch im Juni vorigen Jahres auf dem sozialdemokratischen Parteitag in Weimar davon sprach, daß man nicht jungen, zwanzigjährigen Menschen die Geheimnisse eines großen Betriebs anvertrauen dürfe; Vertrauensmänner der Arbeiter könnten nur einigermaßen verständige Leute werden, man müsse 25 Jahre als Mindestalter nehmen? (Hört! Hört! rechts.) Er sprach dann weiter von jungen unreifen Menschen, die sich mit einer Überhebung sondergleichen über „uns verstäubte und veraltete Menschen ohne Verständnis für die Neuzeit" hinwegsetzten; diese jungen Menschen glaubten, daß sie für jeden Betrieb die geborenen Betriebsleiter seien. (Hört! Hört! rechts.) Wie ist es zu erklären, wenn jetzt seine eigene Partei, auf die er sich doch in der Regierung stützt, in einem Ausschuß einen Antrag gestellt hat, den sie nach der Ankündigung des Herrn Bender wahrscheinlich hier wiederholen wird, wonach die Wählbarkeit bereits mit dem zwanzigsten Jahre beginnen soll? Auf die drastische Äußerung des Herrn Noske, die ja bekannt ist, brauche ich nicht immer wieder hinzuweisen, wo er davon sprach, daß man zwanzigjährigen Großmäulern nicht Gelegenheit zum Hineinregieren in die Betriebe geben solle.

Meine Damen und Herren! Die Geschichte des Wahlalters in diesem Gesetze ist ein klarer Beweis dafür, daß nicht sachliche Erwägungen und der reine Verstand, sondern die Furcht vor den Massen und der politische Unverstand hier entschieden haben. (Sehr richtig! rechts.) Stolz krönte der Herr Reichskanzler auf dem Parteitag in Weimar, wo er noch als Reichsarbeitsminister sprach, seine von mir angedeuteten Ausführungen mit den Worten:

> Wir müssen unseren alten Grundsätzen treu bleiben, und wenn Hunderttausende nach links abwandern sollten. (Hört! Hört! rechts.)

Meine Damen und Herren! Aus dieser Treue ist durch die Entwicklung Untreue, aus dem Stolz ist ängstliche Sorge um die Zukunft der Partei geworden. (Sehr gut! rechts.) Nur eins ist von den Worten des Herrn Reichskanzlers wahr geblieben: die Abwanderung der Hunderttausende. (Sehr richtig! rechts.)

Gegen die Grundlagen unseres Wirtschaftslebens verstößt auch besonders die Gewährung des **Mitbestimmungsrechts bei Einstellung und Entlassung** von Arbeitnehmern. Nicht allein für die Industrie, sondern auch von ganz besonderer und geradezu erschreckender Bedeutung würde diese Frage für die Landwirtschaft werden, wenn die Dinge sich so gestalten, wie wir sie in dem Gesetze vor uns haben. Auf dem Papier mag man dann von vereinbarten Richtlinien sprechen, die die Regelung der

Neueinstellung der Arbeiter und Angestellten vorsehen; in Wirklichkeit aber werden sich in vielen Erwerbszweigen schwere, die Produktion lähmende Wahlkämpfe ohne weiteres ergeben. Tüchtige Menschen, die der Unternehmer engagieren will, werden als Eindringlinge zurückgewiesen werden. Man darf — das ist die Auffassung in der Unternehmerschaft mit Recht — nicht nach der Dauer der Zugehörigkeit eines Angestellten oder Arbeiters fragen und ebensowenig nach seinem politischen Glaubensbekenntnis, sondern nach seiner persönlichen Leistung im einzelnen. (Sehr richtig! rechts.) Wenn der ganze Betrieb darunter nicht leiden soll, und wenn das heutige Wirtschaftsleben überhaupt wieder in die Höhe kommen soll, so muß der Unternehmer für sich in Anspruch nehmen, daß er nach eigenem besten Wissen und Gewissen jemand entlassen kann, von dem er die Überzeugung hat, daß er an der Stelle, für die er vorgesehen ist, das nicht leistet, was von ihm gefordert wird. (Sehr richtig! rechts.)

Meine Damen und Herren! Man hat in der heutigen Welt viel von einer **Protektionswirtschaft** gesprochen. Die gibt es heute in den Betrieben gegenüber den Unternehmern jedenfalls nicht, es sei denn, daß die Herrschaft der Betriebsräte eine solche Protektionswirtschaft in die Betriebe einführen würde. (Sehr richtig! rechts.) Das allerdings befürchten wir. Die kautschukartigen **Richtlinien** für die Einstellung werden jedenfalls einen Grund zu besonderer Beunruhigung bilden und den Streit geradezu zwangsläufig in die Betriebe hineintragen. Gesetzt, daß nach langen Kämpfen vielleicht unter Mitwirkung der Schlichtungsausschüsse Vereinbarungen über diese Richtlinien zustande gekommen sind, dann beginnt eben erst der Streit im Einspruchsverfahren darüber, ob die Einstellung eines einzelnen Arbeiters oder Angestellten noch durch den Unternehmer nach den Richtlinien tatsächlich erfolgen durfte. Das Mitbestimmungsrecht bezüglich der Einstellungen ist aber auch ein Danaergeschenk für die Arbeitnehmer selbst. Deren Freizügigkeit wird in der Tat durch dieses eng beschränkt, und dem Tüchtigsten wird die Bahn verbaut, er wird durch Verbandsterrorismus, wie wir es heute bereits auf der ganzen Linie erleben, daran gehindert werden, eine Stelle anzunehmen, die ihm selbst am besten zusagt. Schon heute widerstehen die Arbeiterausschüsse bei notwendigen Entlassungen nicht immer dem Versuch, das Ausscheiden politisch Andersdenkender zu erreichen. Die heute zugespitzte politische Lage führt bereits jetzt vielfach zum Koalitionszwang und schließt Andersorganisierte aus. (Sehr richtig! rechts.) Aber die Kämpfe zwischen den wirtschaftlichen und den politischen Organisationen müssen geradezu in die Betriebe hineingetragen werden und deren Leistungen empfindlich stören, wenn dem Betriebsrat die Befugnis gegeben wird, bei Einstellung von Arbeitnehmern Einspruch zu erheben. (Sehr richtig! rechts.) Dem Arbeitsfrieden nützen jedenfalls solche Maßnahmen nichts, und der besonnenere Teil der Arbeiterschaft dürfte

schließlich die schwersten Schäden davontragen. Diese gesetzliche Regelung dürfte sich bald als ein gefährlich um sich greifendes Geschwür am deutschen Wirtschaftskörper erweisen. (Erneute Zustimmung.)

Als besonders unwirtschaftlich wird sich auch die in dem Entwurf vorgesehene Beteiligung des Betriebsrats bei der **Einführung neuer Arbeitsmethoden** und der Festsetzung der Einzelakkorde erweisen. Die Mitarbeit des Betriebsrats auf diesem Gebiete kann unter Umständen die Preisgabe eines der wichtigsten Betriebsgeheimnisse zur Folge haben. In der Frage der Arbeitsmethode will ein Unternehmer dem andern den Rang ablaufen. Das ist der natürliche Weg. Bisher bestimmte der Unternehmer den Zeitpunkt der Einführung einer neuen Arbeitsart. Das war sein Geheimnis, das war seine Stärke im Betriebe. Wird der Entwurf Gesetz, so ist der gegenseitigen Schnüffelei und Spionage Tür und Tor geöffnet. (Sehr richtig! rechts.) Sodann aber beweisen zahlreiche Erfahrungen, wie oft Arbeitnehmer sich mit allen Kräften gegen Neuerungen gesperrt haben.

Der Bericht des Ausschusses stellt fest, daß in § 62 die erweiterten Befugnisse des Betriebsrats besonders verankert sind. Der Bericht sagt darüber:

> Es ließen sich für die Betriebsräte auch noch weitere Aufgaben und weitere Befugnisse denken, als die im Gesetz angeführten. Es steht dem auch nichts im Wege, daß solche von Arbeitgebern freiwillig eingeräumt oder auch durch Tarifvertrag begründet werden.

Der § 62 eröffnet den Weg, mit den Mitteln des Wirtschaftskampfes die Aufgaben und Befugnisse über das gesetzliche Maß hinaus zu erweitern, und das bietet ja auch, was Herr Kollege Bender besonders stark hervorhob, die Möglichkeit, sich das „Recht" zu verschaffen. Dieser Paragraph kann der Ausgangspunkt erheblicher wirtschaftlicher Beunruhigung werden, ja, er bietet sogar — und das ist besonders auch von Arbeiterkreisen mit Besorgnis ausgesprochen worden — den Anreiz, im Wege des Streiks und der Arbeitsverweigerung Tarifvertragsbestimmungen zu erkämpfen. Alle Schutzbestimmungen des Unternehmers, die im Gesetz vorgesehen sind, könnten hiernach unter Umständen völlig wertlos werden. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache gewinnen aber die Bestimmungen des Gesetzes über die Mitwirkungen des Betriebsrats bei Einführung neuer Arbeitsmethoden, bei der Kenntnisnahme der Bilanz, bei der Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen, bei dem Mitbestimmungsrecht, bei Einstellungen und Entlassungen die allergrößte Bedeutung. Gründet der Betriebsrat seine Macht auf eine radikal gesonnene Arbeiterschaft, so macht er sich zum Alleinherrscher und Diktator des Betriebs. (Sehr richtig! rechts.) Das ist unsere schwere Befürchtung.

Aber nicht allein vom Standpunkt des Arbeitgebers aus kann der § 62 als verhängnisvoll angesehen werden, er kann auch das Mittel

werden, um die Minderheitsorganisationen in der Arbeiterschaft zu erdrosseln. Auch hier liegen unsere schweren Bedenken, die besonders von der christlichen Gewerkschaft und auch von den Hirsch-Dunckerschen, die sich ja gegenüber den freien Gewerkschaften in der Minderheit befinden, geäußert worden sind.

Hierin liegt bei dem heutigen Mangel — und diesen hat der Herr Kollege Weinhausen mit allem Nachdruck hervorgehoben — eines gesetzlich geregelten und geschützten Vereinigungsrechts eine starke Gefahr im Hinblick auf die terroristischen Neigungen radikaler Strömungen. (Sehr richtig! rechts.) Die Anhänger des Syndikalismus und des ihm vielleicht folgenden Bolschewismus können mit dem § 62 in seiner jetzigen Gestalt vollkommen zufrieden sein. Sie finden darin eine ausgezeichnete Waffe für ihre auf die Zerstörung der heutigen Wirtschaftskultur gerichteten Kämpfe.

Der vorliegende Entwurf überträgt schematisch die **Betriebsräte** der Industrie auf das **Handwerk.** Ein Gesetz, das zugestandenermaßen auf die Großindustrie zugeschnitten ist, geht über die Eigenarten des Arbeitsverhältnisses im Handwerk glatt hinweg. Es ist festzustellen, daß der überwiegende Teil des selbständigen Handwerks auf dem Standpunkt steht, daß die Einführung von Betriebsräten im Handwerk die Existenzfähigkeit zahlreicher Handwerksbetriebe in Frage stellen wird. (Sehr richtig! rechts.) Überdies ist das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Handwerk schon deshalb ein ganz besonderes, weil die Mehrzahl der Arbeitnehmer selber vielleicht nach einigen Jahren zu Arbeitgebern wird und daher schon ein starker Gegensatz zwischen den beiden Gruppen, wie in der Industrie, nicht besteht. Es ist aufs höchste zu bedauern, daß die Regierung ohne eingehende Fühlungnahme und ohne Anhörung des Reichsverbandes des deutschen Handwerks, der als allein maßgebende Spitzenvertretung des gesamten deutschen Handwerks in Frage kommt, diesen Gesetzentwurf verabschieden will.

Es ist aber auch ebenso bedauerlich und unverständlich, daß weder vom Zentrum noch von der Demokratie im Ausschuß Verständnis für unsern Antrag vorhanden war, der den Betrieben des Handwerks und des Kleingewerbes einen Betriebsobmann erst dann zugesteht, wenn mindestens zehn Arbeitnehmer vorhanden sind. (Zuruf von den Deutschen Demokraten.) — Warten Sie das doch erst ab, Herr Kollege! — Wir werden diesen Antrag im Plenum erneuern und warten die Stellungnahme der gesamten Parteien zu diesem Antrage ab.

Für die **Angestellten** — und da ich gerade den Herrn Abgeordneten Schneider vor mir sehe, freue ich mich, das ausführen zu können — bedeutet der ursprüngliche Entwurf eine schwere Beeinträchtigung ihrer Interessen als gehobene Mitglieder im Wirtschaftsleben. Nach dem Wunsche des Reichsarbeitsministers und der sozialdemokratischen Gewerkschaften sollten sie eine eigene Vertretung nicht bekommen. Sie

sollten mit der Arbeiterschaft gemeinsam einen Betriebsrat erhalten, das heißt in ihm auf- und untergehen. Das wäre die Mundtotmachung der Angestellten gewesen. Das war das sozialistische Ziel, das auf die Nivellierung und die Radikalisierung hinausging. Der schärfste Kampf der bürgerlichen Angestelltenverbände hat hier mancherlei Erfolge gezeitigt. Die Zustimmung zur Errichtung besonderer Angestelltenräte neben den Betriebsräten ist dem Minister und der Sozialdemokratie im 7. Ausschuß abgerungen worden. Wir sind von Anfang an auf seiten der Angestellten gewesen. Wir waren bereit und brachten dies auch in mehrfachen Anträgen im 7. Ausschuß zum Ausdruck, den Angestellten eine ihrer Bedeutung entsprechende Interessenvertretung zu sichern. Wir verstehen es aber auch durchaus, wenn die Angestellten angesichts der von den Mehrheitsparteien getroffenen Lösung keine reine Freude empfinden. In völliger Übereinstimmung mit den Vorschlägen der uns nahestehenden Verbände, Herr Schneider, halten wir es auch heute noch für den richtigen Weg, den Betriebsrat auf der Grundlage selbständiger Interessenvertretungen von Beamten und Arbeitern aufzubauen. Wir bringen auch der Forderung der Angestellten volles Verständnis entgegen, daß ihnen in dem gemeinsamen Betriebsrat eine Vertretung eingeräumt werden müsse, die ihrer Bedeutung für Betrieb und Wirtschaft entspricht. (Zuruf bei den Sozialdemokraten: Rechtsverhältnis!) Meine Damen und Herren! Wenn ich von einer Rechtsvertretung spreche, so müssen Sie mir auch zugestehen, daß ich ihnen auch Rechte zubillige. — Wir hätten den Angestellten gern eine würdigere Vertretung gegönnt, als sie ihnen nach dem Entwurf zugebilligt werden sollte, aber wir fanden in dem 7. Ausschuß hierfür nie die Mehrheit. Wenn die Angestelltenschaft der Meinung Ausdruck gibt, daß eine sachgemäße **Verteilung der Aufgaben zwischen Betriebsrat** einerseits **und Angestellten- und Arbeiterrat** andererseits Voraussetzung für ein ersprießliches Zusammenarbeiten der Betriebsvertretungen im Interesse der Arbeitnehmerschaft und der Betriebe ist, so muß dem vorbehaltlos zugestimmt werden. Mir ist deshalb auch nicht ganz verständlich, warum die Herren Schneider und Erkelenz in dem von ihnen eingebrachten Antrage für die Abgrenzung des Aufgabenkreises die Wahrung der Vereinigungsfreiheit auch bei den Angestellten dem Betriebsrate zuschreiben wollten, einem Betriebsrate, in dem die Arbeiter herrschen. Denn die Erfahrungen der letzten Zeit haben doch genügend gezeigt, welche Anschauungen über **Koalitionsfreiheit** in weiten Kreisen der radikalen Arbeiterschaft heute dominieren. Die christlichen Gewerkschaften können darüber ein Lied singen; die Namen Mannheim und Wilhelmshaven will ich in diesem Zusammenhange nur erwähnen.

Ferner ist nicht zu begreifen, wie Vertreter der Angestellten ihren Namen unter einen Antrag setzen können, der die Bestimmung enthält, daß auch bei der **Austragung** solcher **Angelegenheiten,** die lediglich die

Angestellten betreffen, die **Anrufung des Schlichtungsausschusses** Sache des Betriebsrats sein soll. Weiter ist es unbegreiflich, daß in diesem Falle Herr Schneider die Regelung des **Lehrlingswesens** als **allgemeine Aufgabe des Betriebsrates** ansehen will. Sie müssen mir doch selbst zugeben — — — — (Zuruf des Abgeordneten Schneider [Sachsen]: Ich habe das ja gar nicht beantragt!) — Das ist aber die Folgewirkung Ihres Antrages! Ich sage, Sie müssen mir doch selbst zugeben, daß die Arbeiter für die kaufmännischen Angelegenheiten und die kaufmännischen Lehrlingsverhältnisse nicht das volle Verständnis haben.

Auf eine völlige **Ausschaltung der Angestellten** kommt es ferner hinaus, wenn **Sitzungen des Betriebsrates auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder** stattfinden müssen. Die Angestellten würden hiernach fast niemals eine Sitzung beantragen können. Im § 31 wird gesagt, daß auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Betriebsrates je ein Beauftragter der im Betriebsrat vertretenen Arbeitnehmerorganisationen zu den Sitzungen zugezogen werden soll. Für die Angestellten, Herr Schneider, ist dieser Paragraph mit den vorliegenden Bestimmungen zwecklos, weil er nie zur Anwendung kommt. Die Angestellten werden immer in der Minderheit sein, sie werden gar nicht in der Lage sein, solche Anträge zu stellen. (Zuruf bei den Sozialdemokraten: Sie sollen ja zugezogen werden, wir haben nichts dagegen!) — Aber nur dann werden diese Anträge durchgehen, Herr Kollege Bender, wenn ein Viertel der Mitglieder des Betriebsrats diesen Antrag zu stellen in der Lage ist. Wir kommen in der Einzelberatung noch darauf zurück. Aus dem gleichen Grunde können Angestellte beim Schlichtungsausschuß nicht den **Antrag auf Löschung der Mitgliedschaft eines Vertreters der Angestelltenschaft** stellen, wenn er seine Pflicht gröblich verletzt hat. Sie können auch die Anberaumung einer Betriebsversammlung nicht durchsetzen, weil sie zu schwach sind. (Zuruf: Dann halten sie eine eigene Versammlung ab!) — Ja, wenn Sie sich damit trösten und Ihre Leute abfinden, so habe ich nichts dagegen. Ich denke dabei aber an die wirklichen Interessen der Angestelltenschaft und fordere die Beseitigung so schreiender Ungerechtigkeit. (Sehr richtig! rechts.)

Nun möchte ich nicht vorbeigehen an einer für uns alle wichtigen Frage, die heute noch keine Erwähnung gefunden hat, die Frage der Presse. Meine Fraktion hat in Verbindung mit der Deutschen Volkspartei im Ausschuß den Antrag gestellt: „Die Bestimmungen über die **Mitwirkung der Arbeiter- und Angestelltenvertretungen** nach diesem Gesetz bei Einstellungen, Entlassungen, Einsichtnahme in die Bilanz, Vertretung im Aufsichtsrat, Mitwirkung in der Betriebsleitung und Einführung neuer Arbeitsmethoden finden auf die **Redaktionsbetriebe der Zeitungen** keine Anwendung". (Sehr gut! rechts.) Die sich hieran anschließenden Verhandlungen mit den Pressevertretern ergaben das im § 67 des Entwurfs niedergelegte Resultat. Mit Rücksicht auf die außer-

ordentliche Wichtigkeit der Presse für das politische und das kulturelle Leben wird hier den Zeitungen eine Ausnahmestellung im Gesetz eingeräumt, und das im Wege des Rechts. Gegen diese Ausnahmestellung setzt jetzt eine Bewegung seitens der Buchdruckereigewerkschaft ein. Sie fordert für die in den Zeitungsbetrieben beschäftigten Arbeiter die gleichen Rechte, wie sie den übrigen Arbeitnehmern gesetzlich zugestanden werden sollen. Die Buchdruckereigewerkschaft übersieht hierbei, daß entscheidend für eine Zeitung immer die geistige Arbeit bleibt, daß das Technische immer nur eine sekundäre Bedeutung hat. (Sehr richtig! rechts.) Ich darf annehmen, daß die überwiegende Mehrheit des Hauses sich allein von der Erkenntnis leiten läßt, daß es sich hier um das hohe Gut einer freien Presse handelt, das unter allen Umständen ungekürzt erhalten bleiben muß. Es liegen Nachrichten über schwere Eingriffe der Arbeiterschaft in die redaktionelle Tätigkeit der Zeitungen vor aus Gleiwitz, Mannheim, Elberfeld. Alle diese Nachrichten beweisen, wie notwendig es ist, daß diese Ausnahmestellung der Presse erhalten bleibt. (Sehr richtig! rechts.)

Hierzu kommt noch ein anders wichtiges Moment, daß die meisten Zeitungen, die mittleren und kleinen Blätter der Provinz, heute so schlecht gestellt sind, daß ihnen das Messer, wie man zu sagen pflegt, bereits an der Kehle sitzt. Ich darf nur auf die ungeheure **Verteuerung auf dem Papiermarkt** und die neu eingeführte **Inseratensteuer** usw. hinweisen. Die besondere Eigenart der deutschen Presse war bisher die große Unabhängigkeit. Ob diese auch in Zukunft gesichert bleibt und durch das Betriebsrätegesetz nicht gestört wird, ist zweifelhaft. Nichts aber würde unser ganzes politisches Leben mehr verwässern und es geradezu zur Stagnation bringen, als wenn eine Bresche in die **Unabhängigkeit der deutschen Presse** gelegt wird (sehr richtig! rechts), und wenn einzelne Zeitungsunternehmen der Interessengruppe und — was das Allerschlimmste wäre und was wir befürchten müssen — dem kapitalkräftigen Ausland geradezu in die Arme getrieben werden. (Sehr richtig! rechts.) Ohne Ansehen der Parteien sollte sich hier die Nationalversammlung zu nachdrücklicher Abwehr vereinigen.

Meine Damen und Herren! Nun einige kurze Schlußbemerkungen. Das Gesetz legt der Mitarbeit der zum Wiederaufbau des darniederliegenden Vaterlandes berufenen Männer Hemmnisse über Hemmnisse in den Weg; denn schließlich wird auch der redlichste Wille, der beste Wagemut und die größte Unternehmungsfreudigkeit solchen Anstürmen, wie sie in dem Betriebsrätegesetz offen und versteckt enthalten sind, erliegen. Ungebrochene Tatkraft und die Initiative des Unternehmertums sind nun einmal die Grundbedingungen für die Blüte aller wirtschaftlichen Betriebe und werden das für alle Zeiten bleiben. Die Regierung und die Regierungsparteien verfolgen mit diesem Gesetz eine verhängnisvolle Illusionspolitik (sehr richtig! rechts), die früher oder

später einmal die Freiheit der Entschließungen der Betriebsleitungen zunichte machen muß. (Zustimmung rechts.)

Meine Damen und Herren! Daß die Soldatenräte die deutsche Wehrmacht zermürbt und zersetzt haben, steht fest. (Sehr gut! rechts. — Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.) Daß die Betriebsräte das gesamte wirtschaftliche Leben nicht ungünstig beeinflussen werden, ja nicht vernichten werden, steht nicht fest. **Erfahrungen mit dem Betriebsrätegesetz im Bergbau** sprechen eine sehr beredte Sprache. (Sehr wahr! rechts.) Zahlreiche Beschwerden gegen Übergriffe aller Art liegen vor. Eigenmächtig haben sich die Betriebsräte in den Besitz von Bureauräumen gesetzt, Werksdirektoren abgesetzt; eigenmächtig haben sie die Arbeitsdauer auf 5½ Stunden heruntergesetzt; Organisationszwang ist in einigen Zechen durchgeführt worden; in anderen Zechen sind durch den Betriebsrat die Mitgliedskarten eingefordert worden. Der Anschlag, der sich darauf bezieht, schließt mit der bemerkenswerten Drohung, daß alle Unorganisierten durch Anschlag der Belegschaft bekanntgegeben werden sollen. (Hört! hört! rechts.) In einem andern Falle macht der Betriebsrat bekannt, daß bei den abzuschließenden Tarifverträgen Unorganisierte nicht berücksichtigt werden und daß sie zur Arbeit nicht mehr zugelassen werden sollen. (Lebhafte Rufe rechts: Hört! hört!) Demgegenüber klingt die ausgesprochene Bitte — ich sage ausdrücklich: Bitte — des Reichskommissars, der um die Zurücknahme dieser Bekanntmachung ersucht, doch etwas eigenartig. Glauben Sie, daß diese Bekanntmachung zurückgenommen worden ist? Nein! Sie wurde im Gegenteil erneuert. Die Aufgabe des Betriebsrates ist es, für die Produktionssteigerung zu sorgen. Diese Aufgabe bleibt aber bei den Betriebsräten im Bergbau unbeachtet; die Betriebsräte treten meistens — das ist nachgewiesen — gegen die Überschichten ein, die von anderer Seite gern gemacht würden. (Hört! hört! rechts.) Wer Überschichten machen will, wird mit terroristischen Mitteln bekämpft. Anmaßungen des Einspruchrechtes bei Entlassungen liegen vor, Drohungen mit Streiks, gewaltsames Vorgehen bis zur Mißhandlung von Leuten, deren Einstellung der Betriebsrat verhindern wollte. Nach den Bestimmungen soll der Betriebsrat monatlich drei Kontrollschichten fahren. Tatsache ist, daß bei allen Betriebsräten das Bestreben bemerkbar ist, überhaupt keine Arbeit zu leisten. (Hört! hört! rechts.)

Meine Damen und Herren! Eine weitere schwere Folge der Einführung der Betriebsräte ist in bezug auf **Deutschlands Kredit im Auslande** zu beobachten. Jede Erschütterung des Vertrauens zu unserem Wirtschaftsleben schädigt uns schwer. (Sehr wahr! rechts.) Jeder einzelne spürt die Folgen einer solchen Erschütterung. Die Entwertung des deutschen Geldes, Teuerung und Not sind schließlich das Ergebnis. (Lebhafte Zustimmung rechts.) Es muß alles getan werden, um ein weiteres Sinken unseres Kredits im Auslande zu verhindern. Deutsche

Industrielle und Kaufleute, die aus neutralen Staaten zu uns gekommen oder zurückgekommen sind, berichten, daß man besonders in Holland, in Skandinavien und in der Schweiz mit großer Aufmerksamkeit und mit großem Mißtrauen den Werdegang des Betriebsrätegesetzes verfolgt. (Hört! hört! rechts. — Abgeordneter Dr. Dernburg: In England hat man es eingeführt!) — In England, Herr Kollege, hat man es nicht eingeführt. Sie waren eingangs meiner Ausführungen nicht da, sonst würden Sie mir haben folgen müssen. Das, was dort versucht wird, ist ein Abklatsch einer Arbeitsgemeinschaft, wie wir sie in Deutschland längst gehabt haben. Auch liegen andere Äußerungen von Auslandsvertretungen vor, die übereinstimmend dahin lauten, daß jeder Ausländer Bedenken tragen müsse, den deutschen Fabriken Rohstoffkredite einzuräumen, und zwar mit der Begründung: „solange die geschäftlichen Maßnahmen der deutschen Industrie der Mitbestimmung der Betriebsräte ausgeliefert sind". Das Beispiel **Rußlands** in diesem Zusammenhang zu nennen, ist hier noch einmal notwendig. Die jetzige **katastrophale Lage** dort ist nach dem Bericht des Arbeitskommissars der Sowjet-Republik zurückzuführen auf das Fehlen jeder Disziplin und Ordnung in den Fabriken. (Sehr richtig! rechts.) Wörtlich sagt der russische Arbeitskommissar:

> Die Betriebsräte und Fabrikkomitees, die dazu berufen waren, Ordnung in den Fabriken zu schaffen, haben nur geschadet und den letzten Rest von Disziplin zum Schwinden gebracht sowie eine vollständige Verschleuderung des Fabrikinventars nach sich gezogen. (Hört! hört! rechts.) Alle diese Umstände haben uns gezwungen, die Betriebsräte aufzuheben und Diktatoren mit uneingeschränkter Gewalt über Leben und Tod der Arbeiter an die Spitze der wichtigsten Betriebe zu stellen. (Hört! hört! rechts. — Gegenruf von den Deutschen Demokraten: Das möchte Ihnen passen!)

Von schwerer Sorge geleitet, ist der **Reichsverband der deutschen Industrie beim Reichspräsidenten** neulich vorstellig geworden. Seine Mitglieder haben sich dazu bekannt, daß sie weder hoffnungslos noch mangelnden Willens sind, am Wiederaufbau des Wirtschaftslebens mitzuarbeiten. Aber die Antwort des Präsidenten läßt leider nicht erhoffen, daß die Regierung beabsichtigt, die bisherige verhängnisvolle **Wirtschaftspolitik** zu ändern. Unbegreiflich ist der Vorwurf der Reichsregierung beziehungsweise des Herrn Reichspräsidenten wegen einseitiger Interessenpolitik der Unternehmer, die er entschieden zurückgewiesen hat. Die Industrie hat gar nicht davon gesprochen, sie hatte nur gefordert, die Interessen aller Berufszweige zu einem geregelten Ausgleich zu bringen. Sie hatte davon gesprochen, daß die Produktionsfrage heute die Kardinalfrage, das Kardinalproblem in der deutschen Wirtschaft darstellt.

Wenn der Herr Reichspräsident dann sagt, die Reichsregierung verfolge weder eine einseitige Produktions- noch eine einseitige Konsumentenpolitik, so möchten wir demgegenüber zum Ausdruck bringen, daß es sich selbstverständlich um den Schutz der Konsumenten handelt, daß aber in

unserer schlimmen Lage, in der wir uns befinden, in Wahrheit **Konsumentenpolitik** dasselbe ist, was man heute Produktionspolitik nennt. Diese einseitige Sorge um das Wohl des Verbrauchers hat bisher dahin geführt — das hat neulich besonders deutlich die „Vossische Zeitung" zum Ausdruck gebracht —, daß die landwirtschaftliche Produktion gelähmt wird, daß man aber zu wahnsinnigen Preisen Lebensmittel vom Ausland hereinführt und daß man durch Arbeitslosenunterstützung und Reichszuschüsse für den Lebensmittelkonsum den Papiergeldumlauf ins Unermeßliche steigert.

Meine Damen und Herren! Unverantwortlich ist gewiß die Hetzarbeit derjenigen, die unter den heutigen Verhältnissen unsere städtische Bevölkerung gegen die ländliche aufhetzen. (Sehr richtig! rechts.) Aber von allen guten Geistern und Instinkten verlassen war doch an dem letzten Sonntag der Herr **Reichsernährungsminister**, als er in dieser kritischen Zeit die **Städter** noch **gegen die Landwirte scharfmachen** zu müssen glaubte. (Lebhafte Zustimmung rechts.) Wir werden es ihm nicht vergessen, daß er bei der letzten hier verunglückten Interpellation — aber ich füge gleich hinzu: diese Interpellation werden Sie wieder erleben, sie wird Ihnen nicht geschenkt (sehr richtig! rechts) — mit dem Finger auf uns zeigte und sagte: hier sitzen die Brotverteuerer und Brotwucherer! (Zuruf von den Sozialdemokraten: Da hat er recht!) Die deutsche Wirtschaft muß doch endlich einmal zur Ruhe kommen, und deutsche Minister sollten doch nicht in diese von Unruhen aufgeregte Zeit noch die Brandfackel hineinwerfen. Man sollte doch in dieser Zeit, mag man auch noch so sehr in Parteidoktrinen befangen sein und in der Parteischablone sich bewegen, das Wort beherzigen: primum vivere, deinde philosophare! Zuerst leben und dann erst philosophieren und Parteipolitik treiben. Darauf kommt es heute an, wenn Clemenceau nicht recht behalten soll, daß am letzten Ende in Deutschland 20 Millionen Menschen zuviel wohnen. Das Beispiel Rußlands habe ich Ihnen angeführt, das heute einem Leichenfelde gleicht. In Wien stirbt man Hungers, und die Frage ist wohl berechtigt, wenn wir in dieser Wirtschaftspolitik fortfahren: wann kommt Berlin, wann kommt Deutschland heran?

Die Landwirtschaft und Industrie leiden heute am meisten darunter — das wird allgemein in den wirtschaftlichen Kreisen erkannt —, daß die Arbeitszeit zur politischen Agitation benutzt wird, und daß die Gedanken der Arbeiter heute nicht mehr bei der Arbeit sind und daher die Leistungen zurückgehen. (Sehr richtig! rechts.)

Das deutsche Wirtschaftsleben — das wissen wir heute alle — ist der einzige Aktivposten in der jämmerlichen Vermögenslage des deutschen Volkes. Es ist immer noch die einzige Stütze der Gegenwart und die einzige Hoffnung der Zukunft. Stark war das deutsche Wirtschaftsleben gegründet. Deshalb hat es die vielen Angriffe bisher überwunden. Heute aber — das ist das allgemeine Urteil derer, die im Wirtschafts

leben stehen — sind wir am Ende. Wir können nicht mehr! Die **Rückkehr zu positiver Arbeit** ist die dringende Forderung des Tages. Darum sage ich zum Schluß: nicht das Suchen nach neuen Wirtschaftsformen ist die Aufgabe der Gegenwart, wie besonders die Vorgänge der letzten Tage bewiesen haben, sondern die Regierung hat unter Geltendmachung ihrer staatlichen Autorität erst einmal diejenige Ruhe und Ordnung im Lande zu schaffen, die allein einen freudigen Arbeitswillen in allen Schichten des Volkes hervorrufen kann! (Lebhafter andauernder Beifall rechts.)

Schlicke, Reichsarbeitsminister: Der Herr Abgeordnete Weinhausen hat es mir zum Vorwurf gemacht, daß ich den **Gesetzentwurf über die obligatorischen Schiedsverfahren** noch nicht vorgelegt habe. Er hat auf ein Schreiben verwiesen, das ich ihm habe zugehen lassen, und gemeint, es wäre ein schlechtes Zeugnis für die Ratgeber, die ich für die Ausarbeitung dieses Gesetzes hätte.

Nun kennt der Herr Abgeordnete Weinhausen die Schwierigkeiten, die heute einem so einschneidenden Gesetze entgegenstehen, doch zur Genüge. Worum hat es sich gehandelt? Die erste Anregung zu einem solchen Gesetz ging von den Streiks der Bergarbeiter und der Landarbeiter aus. Über die da zu treffenden Maßnahmen ist zwischen den Ländern und den andern Ressorts ausgiebig verhandelt worden, und die Wünsche gingen zum Teil so weit auseinander, daß eine Einigung darüber nur schwer zu erzielen war.

Dabei kommt doch aber in Betracht, daß nicht nur die Erscheinungen des Streiks selbst, sondern die Nebenerscheinungen bei einem solchen Streik berücksichtigt werden sollen.

Ich erinnere daran, daß der Ruf laut wurde, den aufgehobenen § 153 der Reichsgewerbeordnung wieder in Kraft zu setzen. Gegen eine derartige Inkraftsetzung auch auf Umwegen habe ich mich selbst einmal in der Nationalversammlung in Weimar ausgesprochen. Ich habe mich dagegen gewehrt, daß ich ein Gesetz einbringe, die **Beteiligung an Streiks** zu bestrafen. Ich habe darauf hingewiesen, daß eine Bestimmung, lediglich die Urheber solcher Streiks zu fassen, sehr wahrscheinlich ein Messer ohne Klinge sein wird, weil sie stets verstehen werden, Mittel und Wege einzuschlagen, um sich dem Gesetz zu entziehen. Ich habe aber gesagt, daß ich die Sache prüfen werde, daß ich versuchen werde, die streitenden Parteien nach den Erklärungen des Herrn Reichskanzlers zu zwingen, vorerst das Schlichtungsverfahren in Anspruch zu nehmen, und gegen diejenigen vorzugehen, die sich dem nicht unterwerfen und die auch die abgeschlossenen Verträge nicht innehalten. Daraufhin wurde mir aus dem Hause der Zuruf, ob ich beide Parteien gleichmäßig fassen werde, und das habe ich selbstverständlich bejaht.

Meine Damen und Herren! Hier beginnen ganz ungeheure Schwierigkeiten, die zu lösen nicht so einfach ist. Hinzu kommt noch eins. Es ist sehr einfach, Arbeiter wegen Übertretungen zu fassen, aber viel schwieriger ist der Nachweis bei der Gegenseite. Sie werden nicht bestreiten können, daß auch außerhalb der Mauern gesündigt wird. Und gerade ohne die Lösung dieser Frage kann auch die Frage nicht im allgemeinen gelöst werden. Hier entstehen aber die Schwierigkeiten. Die ausländische Gesetzgebung enthält, soweit ich mich erinnern kann, mit einer einzigen Ausnahme keine rechten Anhaltspunkte für eine Lösung, wie wir sie in Deutschland finden können.

Ein obligatorisches Schlichtungsverfahren kann aber weiterhin nicht durchgeführt werden, ohne das heutige recht mangelhafte **Schlichtungsverfahren** einer vollständigen **Revision** zu unterziehen. Das ist die weitere Schwierigkeit, oder ich möchte sagen: die weitere Langwierigkeit. Gerade auf diesem Gebiet kann man sagen: πάντα ῥεῖ. Ich kann doch hier kein Gesetz vorlegen, das diesen heute flüssigen Zustand vollständig außer acht läßt. Wenn aber hier schon eine bestimmte Erfahrung durch die heutigen Schlichtungsausschüsse vorliegt, wenn die Einigungsverhandlungen schon bestimmte Erfahrungen gezeitigt haben, so wird man es mir doch jedenfalls nicht verdenken können, wenn ich diese Erfahrungen im Gesetz mit verwerten will, um eben etwas möglichst Vollkommenes zu schaffen. Ich stehe nun einmal auf dem Standpunkt, daß derartige Gesetze reiflich durchgearbeitet werden müssen und daß sie auf Grund der jetzt noch in jüngster Zeit gemachten Erfahrungen gemacht werden sollen.

Nun hat mir der Herr Abgeordnete Weinhausen weiterhin den Vorwurf gemacht, daß ich über die Grundzüge, will ich einmal sagen, eines Gesetzes, das ich vorbereitet habe, nur mit meinen engeren Genossen oder Freunden gesprochen habe. Ja, daß der Herr Abgeordnete Weinhausen sich darüber aufhält, wundert mich eigentlich. Er kennt doch die ganze Vorgeschichte von mir und müßte doch wissen, daß ich selbstverständlich für solche Gesetze zunächst des Vertrauens der Kreise bedarf, aus denen ich hervorgegangen bin. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Ein Vertreter des **parlamentarischen Systems** sollte doch über solche Zwirnsfäden nicht straucheln. (Zurufe von den Deutschen Demokraten: Wir gehören auch zur Mehrheit! Gemeinschaftliches Koalitionsministerium! Parlamentarisches System!) — Jawohl, Herr Abgeordneter Gothein, sobald meine Gedanken sich zu einem Entwurf verwirklicht haben, werde ich auch das Koalitionsministerium davon unterrichten. (Zurufe bei den Deutschen Demokraten.) Aber vorläufig, wenn ich mir die Gedanken selbst zurechtlege, muß es mir gestattet sein, mich mit meinen engeren Freunden darüber zu verständigen. Mehr habe ich nicht getan. (Zuruf von den Deutschen Demokraten.) — Diesem Zuruf gegenüber möchte ich sagen, daß ich dahinter ein großes Fragezeichen mache. Ich halte es immer noch für zweckmäßig, mich der Er-

fahrungen zu bedienen, die gerade von den Praktikern auf diesem Gebiete gemacht worden sind. (Zuruf rechts: Es gibt auch auf anderen Gebieten Praktiker!) — Gewiß, ich habe Ihnen ja schon auseinandergesetzt, wie ich darüber denke.

Weiterhin möchte ich noch sagen — ich will nicht die Erklärung verlesen, die ich in der Ausschußsitzung abgegeben habe — — (Zuruf von den Deutschen Demokraten: Darin stand: vor Weihnachten!) — „Ich hoffe, sie vor Weihnachten vorlegen zu können". Der Ausschuß hat auch gehofft, das Betriebsrätegesetz vor Weihnachten verabschieden zu können. (Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten. — Zuruf von den Deutschen Demokraten: Wir waren fertig!) Es sind da Schwierigkeiten entstanden, die außerhalb der Absichten des Ausschusses lagen. Aber ebenso entstehen auch mir Schwierigkeiten, die vorher zu beurteilen außerhalb der Möglichkeit lag.

Nun sagt der Herr Abgeordnete Weinhausen, an Personenmangel dürfe es nicht scheitern. Wenn das so einfach wäre, wenn ich an eine Gesetzesmaterie einfach jemand heranstellen könnte, der neu ins Ministerium hineinberufen wird, dann kann ich allerdings sehr schnell Gesetzentwürfe machen. Ich habe schon vorhin darauf hingewiesen, daß ich die Erfahrungen, die gerade in den Schieds- und Schlichtungsausschüssen und nicht zum wenigsten in den Abteilungen des Reichsarbeitsministeriums gemacht worden sind, bei dem Gesetz mit nutzbar machen will. Dazu kann ich keine Neulinge gebrauchen, sondern muß die eingearbeiteten Kräfte haben.

Ich habe schon an anderer Stelle im übrigen darauf hingewiesen, daß in allen Fällen, wo Differenzen entstehen, von meinem Ministerium sofort versucht wird, sie auf friedlichem Wege auszugleichen, solange nicht ein Gesetz vorhanden ist, das dazu zwingt. In sehr vielen Fällen ist das gelungen. Aber daß auch beim besten Gesetz in solch aufgeregten Zeiten und in solcher Zeit der Verblendung über die eigene Kraft, wie ich ganz offen zugebe, derartige Störungen nicht ausbleiben werden, das werden Sie doch nicht leugnen wollen.

Es wurde nun weiter von dem Herrn Abgeordneten Schiele die Frage an mich gerichtet, warum der Reichswirtschaftsrat nicht schon längst geschaffen worden ist. Zunächst möchte ich sagen, daß die **Bildung des Reichswirtschaftsrates** nicht zu meinem Ressort gehört. Aber ich kann aus Kenntnis der Dinge verraten, daß ein großer Teil der Schwierigkeiten, daß die Vorlage des vorläufigen Reichswirtschaftsrats erst so spät an den Reichsrat gebracht werden konnte, in der **Zerrissenheit der wirtschaftlichen Vereinigungen der Unternehmer** selbst liegt. Wir haben im Unternehmerlager wohl eine ziemlich geschlossene Front in bezug auf die Arbeitgeberverbände, aber die Wirtschaftsverbände sind durchaus zersplittert, und die Schwierigkeiten, dort Licht und Schatten gleichmäßig

zu verteilen, sind ungeheuer und beanspruchen sehr zeitraubende Verhandlungen. Daran liegt es, daß der Vorschlag, der im Reichswirtschaftsministerium ausgearbeitet ist, ungefähr ein Vierteljahr gebraucht hat, ehe er an den Reichsrat gekommen ist. (Zuruf rechts: Es war eben keine politische Forderung, Herr Minister!) — Sie haben doch selbst verlangt, daß eine derartige Institution im Einvernehmen mit den Interessenten gebildet werden solle, und wenn nun die Regierung sich des Einvernehmens der Interessenten zu versichern sucht, dann kommen Sie wieder und sagen: das ist keine politische Forderung, und darum hat es so lange gedauert. —

Es wurde dann weiter von dem Herrn Abgeordneten Weinhausen erklärt, daß seitens der Regierung die Meinung **sozialpolitisch fortgeschrittener Arbeitgeber** in den Wind geschlagen und Forderungen radikaler Himmelsstürmer im Arbeitnehmerlager erfüllt worden seien. Ich kenne die Verhandlungen nur aus einer Sitzung, die ich mit den Interessentenvertretern hatte. Auch damals wurde schon der Vorwurf erhoben, er ist aber seitens eines Referenten, der früher die Verhandlungen geleitet hat, zurückgewiesen worden. Es ist auf eine ganze Anzahl von Bestimmungen in dem Regierungsentwurf hingewiesen worden, die lediglich nur auf Wunsch der Arbeitgeber eingearbeitet worden sind.

Nun möchte ich aber noch darauf hinweisen, daß doch die Anschauungen darüber, was fortgeschritten ist und was radikal ist, sehr weit auseinandergehen. Wenn ich beispielsweise die fortgeschrittenen Arbeitgeber messen wollte an einigen Vertretern der Arbeitgeber in der Landesversammlung meines engeren Heimatlandes, und zwar an dem Vertreter Ihrer Partei (zu den Deutschen Demokraten), dann muß ich Ihnen, Herr Abgeordneter Weinhausen, sagen: dann gehören Sie auch nicht einmal zu den sozialpolitisch fortgeschrittenen Personen. Ich möchte Sie ersuchen, die Rede dieses Herrn, die er zu der Regierungserklärung gehalten hat, nachzulesen, und ich möchte Sie weiter ersuchen, nachzulesen, daß der Vorsitzende Ihrer Partei diese Rede als die Programmerklärung der Deutschen Demokratischen Partei bezeichnet hat.

Genau so wie in der Auffassung über das Fortgeschrittensein eines Menschen sehr große Unterschiede bestehen, selbst in den einzelnen Parteien, genau so auch über den Radikalismus. Sie müssen mir schon zugeben, daß ich in einen Gesetzentwurf die Forderungen aufnehme, die mir den heutigen Zeitverhältnissen zu entsprechen scheinen. Es wird nun gesagt, daß die Forderung — und darauf ist ja auch der Abgeordnete Herr Schiele eingegangen —, die auf gemeinsame Betriebsräte geht, unter anderem von radikalen Angestellten diktiert worden sei. Die Frage ist im Ausschuß noch strittig gewesen, welche Partei im Lager der **Angestellten** die größere ist: diejenige, die **gemeinsame Betriebsräte mit den Arbeitern** haben will, oder diejenige, die getrennte Angestellten

ausschüsse haben will. Die Regierung hat dem in ihrem Entwurf Rechnung zu tragen versucht, und ich möchte erklären, daß sich der Herr Abgeordnete Schiele ganz sicher in einem Irrtum befindet, wenn er sagt, daß im Regierungsentwurf eine Vertretung der Angestellten für ihre eigenen Angelegenheiten nicht vorgesehen war. Ich verweise auf den § 18 des Regierungsentwurfs, der ausdrücklich betont hat, daß überall da, wo ein Betriebsrat aus Arbeitern und Angestellten besteht, die Arbeiter und die Angestellten je eine Gruppe bilden, die für ihre eigenen Angelegenheiten ausschließlich zuständig ist.

Was man an dem Regierungsentwurf vielleicht bemängeln könnte, war, daß er den Untergruppen nicht bestimmte Aufgaben zugeteilt hat. Ich habe in der Sitzung des Ausschusses, wo ja auch verlangt wurde, daß das Gesetz mehr ein Rahmengesetz sein sollte, um den Entwicklungsmöglichkeiten freie Bahn zu lassen, gesagt, daß ich mir die Sache so vorstelle, daß der **Betriebsrat** mit seinen **Unterabteilungen** die **Abgrenzung der Zuständigkeiten** selbst durch eine Geschäftsordnung vorzunehmen hat. Das schien mir richtiger. Ich habe mich aber nachher auf den Standpunkt gestellt, daß man erst einmal darüber entscheiden sollte, welche Aufgaben gemeinschaftlich sind, und wenn nachher noch Aufgaben für die Einzelberatung in den Gruppen übrig bleiben, sollte man, wenn sie wichtig genug sind, auch diese Aufgaben festlegen. Es ist also nicht richtig, daß diese Forderung der Regierung abgetrotzt werden mußte, sondern ich habe mich auf diesen Standpunkt von vornherein gestellt und den Vorschlag gemacht, daß man erst die Aufgaben bespricht, ehe man sich in die weitere Beratung des Gesetzes einläßt.

Nun ist darauf hingewiesen worden, daß es am günstigsten gewesen wäre, die Entwicklung in ähnlicher Weise vor sich gehen zu lassen, wie sie bei den **Arbeitsgemeinschaften** vor sich gegangen ist. Die Arbeitsgemeinschaften sind ja erst ganz jungen Datums. Ich bin auf diesem Gebiete erfahren, habe eifrig mitgearbeitet und weiß, wann sie entstanden sind. Ich weiß aber auch, welche Schwierigkeiten vorausgegangen sind. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Gerade auf dem Gebiete der Arbeitsgemeinschaften bin ich ein alter Praktiker und kann Ihnen nur sagen: alle Bemühungen eines großen Teiles der gewerkschaftlichen Verbände aller Richtungen sind während des Krieges an dem Widerstand der Unternehmer gescheitert. (Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.) Erst gegen Ende des Krieges sind die Arbeitsgemeinschaften entstanden, und dann wurden sie weder bei den Arbeitern noch bei dem Gros der Arbeitgeber richtig verstanden. Im Lager der Arbeiter wurden sie überhaupt schlechtweg bekämpft, während im Lager der Arbeitgeber sehr viele und wichtige Stimmen laut wurden, die die sozialen von den wirtschaftlichen Aufgaben trennen wollten. Solange nun ein derartiger Kampf im eigenen Lande tobt, kann man jedenfalls nicht davon reden, daß die Arbeitsgemeinschaften konsolidiert seien und eine so sichere

Basis hätten, daß sie ohne weiteres mit derartigen Aufgaben befaßt werden könnten.

Nun hat der Herr Abgeordnete Schiele ein großes Loblied auf das **soziale Empfinden der Arbeitgeber** gesungen und hat erklärt, die Arbeiterausschüsse vor dem Kriege und während des Krieges wären die Einrichtung gewesen, mit denen der größte Teil der Industrie sehr zufrieden gewesen wäre. Herr Abgeordneter Schiele, wenn Sie richtig unterrichtet wären, könnten Sie nicht zu einem derartigen Urteil kommen. Ich habe andere Erfahrungen gemacht. Ich saß ja an einer Stelle, wo ich während des Krieges die Erfahrungen sehr gut beobachten konnte. Wenn die **Arbeiterausschüsse** und namentlich die **Angestelltenausschüsse** die unbedingte Anerkennung eines großen Teils der Arbeitgeber gefunden hätten, warum dann die vielen Beschwerden über Maßregelungen von Vertretern der Angestellten, warum dann insbesondere die vielen Beschwerden über die einer Maßregelung furchtbar ähnlich sehenden Einberufungen zum Militär, die das Kriegsamt damals beschäftigt haben? Man war eben mit diesen Einrichtungen nicht zufrieden, weil man nicht das notwendige Verständnis dafür hatte. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Meine Damen und Herren! Die Älteren von Ihnen, die schon den früheren Reichstagen angehört haben, werden sich erinnern, welche Kämpfe um die Arbeiterausschüsse geführt worden sind und wie sich die Arbeiter stets dagegen gewehrt haben, daß die Arbeiterausschüsse bloß eine sogenannte Wohlfahrtspolizei im Betriebe sein sollten. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Die Arbeiter verlangten Rechte; und was man ihnen gab, war gar nichts im Vergleich zu dem, was sie billigerweise verlangen konnten. Im Lager der Arbeiterschaft, sie möge einer gewerkschaftlichen Richtung angehören, welcher sie wolle, gibt es keine Meinungsverschiedenheit darüber, daß auf diesem Gebiete das soziale Verständnis der Arbeitgeber vollständig versagt hat. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) So wie hier, steht es auf dem sozialpolitischen Gebiete überhaupt. Kaum ein sozialpolitisches Gesetz besteht, das nicht den schärfsten Widerspruch im Unternehmerlager hervorgerufen hätte. Ich bin Anhänger der Arbeitsgemeinschaften, aber ich muß Ihnen offen erklären: wenn die Arbeiter und Angestellten so lange warten sollten, bis die Arbeitsgemeinschaften in den Betrieben ihrer Mitglieder eine ähnliche Einrichtung geschaffen haben, wie sie das vorliegende Gesetz für die Betriebsräte vorsieht, dann würden sie möglicherweise auch so lange warten müssen, wie die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter haben darauf warten müssen, bis die erste Arbeitsgemeinschaft entstand. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Das ist kein gangbarer Weg, und deswegen hat sich die Regierung veranlaßt gesehen, den gesetzlichen Weg zu beschreiten.

Nun hat der Herr Abgeordnete Schiele noch gesagt, es fehlte der

Regierung an Mut zum Bekenntnis, sie hätte, nachdem sie das **Rätesystem** in dem Umfang, wie es gewünscht wurde, abgelehnt hat, in der turbulentesten Zeit sagen müssen: wir geben euch auch kein Betriebsrätegesetz, und sie hätte damit den Rest des Rätegedankens zertreten müssen. Ja, wenn die Regierung auf dem Standpunkt des Herrn Schiele stände, würde sie das gemacht haben, aber die Regierung hat aus den Gründen, daß berechtigte Wünsche der Arbeiter und Angestellten, um deren Verwirklichung schon jahrelang gekämpft worden ist, in dem Rätegedanken zum Ausdruck kommen, sich auf den Standpunkt des Herrn Abgeordneten Schiele nicht stellen können.

Herr Schiele hat auch das **Wahlalter** angegriffen; er wird sich aber erinnern, daß auch bei den früheren Kämpfen um die Arbeiterausschüsse das Wahlalter eine große Rolle spielte, daß die Arbeiter durchaus nicht damit einverstanden waren, daß die Wahlberechtigung nur den volljährigen Arbeitern gegeben wurde. Ich erinnere daran, daß auch bei Beratung des Hilfsdienstgesetzes bei den Arbeiter- und Angestelltenausschüssen diese Frage umstritten war, aber nicht im Sinne der Arbeiter gelöst worden ist. Also auch hier handelt es sich um einen alten Wunsch der Arbeiter, der nicht erst in der Revolutionszeit entstanden ist. Man sagt sich heute im Kreise der Arbeiter: der Arbeiter ist, auch wenn er nach Gesetz und Recht noch nicht volljährig ist, zum Abschluß eines Arbeitsvertrages berechtigt, er kann ein Arbeitsverhältnis lösen, er kann ein neues Arbeitsverhältnis eingehen, und diese Handlungsfähigkeit auf diesem Gebiete gibt ihm auch das Recht über sein Schicksal selbst zu entscheiden und die Leute seines Vertrauens zu Vertretern seiner Interessen zu wählen. Auf diesen Standpunkt hat sich auch die Regierung gestellt, und auf diesem Standpunkt steht auch die Partei, der ich angehöre.

Der Abgeordnete Schiele hat weiterhin die Befürchtung ausgesprochen, daß **durch dieses Gesetz wirtschaftliche und politische Fragen** geradezu **in die Betriebe hineingetragen** werden. Herr Abgeordneter, das heißt doch, sich gegen die ganzen Erscheinungen der letzten Monate und Jahre blindstellen. Sind denn diese wirtschaftlichen und politischen Fragen nicht auch schon während des Krieges in die Betriebe hineingetragen worden, sind sie nicht Gegenstand der Erörterung gewesen, und ist das nicht in viel höherem Maße der Fall gewesen in den aufgeregten Zeiten, die nach dem Kriege gekommen sind? Durch das Gesetz wird diese Gefahr nicht vergrößert; die Gefahr besteht. Das Gesetz wird im Gegenteil dadurch, daß es den Betriebsräten bestimmte Aufgaben zuweist, sie eher verringern. Es wird dazu beitragen dadurch, daß es den Betriebsräten sagt: auf dem und dem Gebiete habt ihr soundsoviel zu tun im Interesse eurer Nebenarbeiter, im Interesse von euch selbst, sie zu wirklich praktischer und erfolgreicher Tätigkeit zu erziehen.

Aber noch eine Frage. Ist denn auch der **Mißbrauch des Koalitionsrechts**, die Gefahr des Koalitionszwangs ohne das Gesetz einfach ge-

bannt? Nein, ich habe schon früher einmal gesagt: die Frage des Mißbrauchs des Koalitionszwangs kann nur gelöst werden durch Erziehungsarbeit und Aufklärung der Arbeiter. Ich verspreche mir auf diesem Gebiete von Gesetzen und Strafparagraphen keinen besonderen Erfolg, sondern nur von der Aufklärung und Erziehung zur Toleranz. Wenn jetzt aber, wenn auch nicht offen, aber versteckt, ein **Gesetz** verlangt wird, **das den Koalitionszwang bestraft,** so bin ich der Meinung, daß diese Frage nicht ohne die Regelung des Koalitionsrechtes überhaupt gelöst werden darf. Nach Aufhebung des § 153 der Gewerbeordnung besteht im § 152 lediglich ein negatives Koalitionsrecht. Es heißt dort: „Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen solche Vereinigungen sind aufgehoben." Es ist aber nicht gesagt, welches Recht solche Vereinigungen haben. Ein Gesetz, das den Koalitionszwang bestraft, würde ich nicht eher einbringen können, bevor ich nicht auch die Frage des Koalitionsrechtes positiv geregelt habe und bevor ich nicht die Frage beantwortet habe, welches Recht den Koalitionen zufällt. Geschieht dies aber, dann bin ich der felsenfesten Überzeugung, daß eine ganze Menge der heutigen Klagen über den Koalitionszwang wegfällt. Ich möchte auch bemerken, daß der Koalitionszwang nicht etwa die Erscheinung bei einer bestimmten politischen oder wirtschaftspolitischen Richtung in der Arbeiterbewegung ist. Soweit ich aus den Klagen, die mir zugegangen sind, feststellen kann, ist diese Erscheinung leider Gemeingut beinahe des ganzen Volkes. Die Mitglieder und Heißsporne in der Organisation, die gerade die stärkere ist, versuchen, sich mit Gewalt durchzusetzen und den anderen Leben und Luft abzusperren. Ich betrachte das als eine unglückliche Verirrung, die nur durch das Zusammenwirken der Organisationen in der gemeinsamen Bekämpfung beseitigt werden kann.

Weiterhin wird der Regierung der Vorwurf gemacht, daß sie mit diesem Gesetz eine Konzession an die Straße mache. Dies Wort von der **„Konzession an die Straße"** haben wir so oft gehört, daß es eigentlich keinen wesentlichen Eindruck mehr macht. (Zuruf rechts: Leider!) Es ist ein Schlagwort wie verschiedene andere auch. Ob man auf die Straße gehen will oder nicht, ob man zum Mittel der **Demonstration** greift oder nicht, ist Sache der Ansicht. Ich habe in meinem Leben den Weg der **Organisation** zur Stärkung der Arbeiterschaft vorgezogen und bin auch der Meinung, daß eine starke Organisation sich auch ohne derartige Mittel durchsetzen kann. Aber ich verbinde mir nicht die Augen und verstopfe mir nicht die Ohren gegen solche Erscheinungen und halte mich für verpflichtet, solchen Erscheinungen gegenüber genau zu prüfen, ob sie nur Schall und Rauch sind, oder ob hinter dem Rauch etwa irgendwo ein Fünkchen glimmt, das diesen Erscheinungen eine Berechtigung gibt. Je nach dem Ausfall dieser Prüfung, je nachdem sich herausstellt, daß es sich um Wünsche und Forderungen handelt, die in der Zeit gegeben sind, stelle ich mich ihnen nicht entgegen, sondern ergreife die Initiative, weil

ich sie dann noch eher meistern kann, als wenn ich die Dinge an mich herankommen lasse. Das ist die Stellung, die die Regierung eingenommen hat.

Was in dem Gesetz festgelegt wird — das habe ich schon an anderer Stelle gesagt —, sind zum Teil von den Organisationen bereits verwirklichte Wünsche. Ein erheblicher Teil der Bestimmungen verankert lediglich das, was durch Tarifabmachungen und durch die Kämpfe um das Tarifwesen verwirklicht ist. Ein weiterer Teil ist schon lange Jahre hindurch umstrittenes Gebiet. Es sind das Forderungen der Arbeiter, um die seit Jahren gekämpft ist, die ihnen aber meiner Ansicht nach und nach Ansicht der Regierung eigentlich in früherer Zeit zu Unrecht vorenthalten sind. Nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der im Gesetz vorgesehenen **Aufgaben der Betriebsräte** betrifft Aufgaben, die nach dem Zusammenbruch von den Arbeitern errungen worden sind. Der Gesetzentwurf hält sich aber direkt und ausdrücklich in dem von der Verfassung gezogenen Rahmen. Die Regierung hat es früher schon abgelehnt, Betriebsräte mit politischen Aufgaben zu schaffen oder solche Betriebsräte, die sich willkürlich in dem Betriebe betätigen können, ohne ein Zusammenarbeiten mit den Unternehmern herbeizuführen. Auf diesem Standpunkt steht die Regierung noch heute.

Gewiß betritt die Regierung mit ihrem Gesetzentwurf einen neuen Weg. Es ist ja der früheren Gesetzgebung immer zum Vorwurf gemacht worden, daß sie so langsam, so vorsichtig, so abwartend vorging, namentlich auf den Gebieten, die die **Arbeitergesetzgebung** betrafen. Mehrfache Forderungen auf Regelung der täglichen **Arbeitszeiten** sind von der Gesetzgebung nicht verwirklicht worden. Die Gewerkschaften haben sich die Arbeitszeiten erst erkämpfen müssen, ohne daß man sich entschlossen hätte, diese Arbeitszeiten gesetzlich festzulegen. Mit diesem Gesetz betritt die Regierung allerdings einen neuen Weg. Bei den meisten Forderungen und Aufgaben geht sie von gemachten Erfahrungen aus. Aber sie will auch vorausschauend, möchte ich sagen, einen kühnen Schritt unternehmen.

Darum hat der Regierungsentwurf, wenn ich auf ihn zurückkommen darf, an manchen Stellen die Materie weniger ausführlich behandelt, weil er der Entwicklung hier Spielraum lassen will. Ich habe im Ausschuß erklärt, weil alles flüssig ist, weil alles von der Entwicklung der Wirtschaft abhängt, sollten auch in dem Gesetz nicht zu enge Grenzen für den Aufgabenkreis gezogen, sondern sollte die Möglichkeit geschaffen werden, unter fortgeschritteneren Verhältnissen, in fortgeschritteneren Gegenden das Fortgeschrittene zu erhalten, in minder fortgeschrittenen Gegenden aber den Weg der Entwicklung offen zu lassen; nur für das Umstrittene sollten Festlegungen erfolgen. Auf diesem Standpunkt steht die Regierung noch heute, und von diesem Gesichtspunkt möchte ich auch Sie bitten, die Vorlage zu behandeln.

Gewiß ist es möglich, daß sich das Gesetz hier und da später als lückenhaft erweist, — es handelt sich hier um einen Weg der sozialen Neuordnung. Auf dem Gebiete müssen erst Erfahrungen gesammelt werden. Solche Erfahrungen werden sicher nicht ausbleiben. Erfahrungen, die mit den jetzt bestehenden Betriebsräten, die sich in der Zeit des Zusammenbruchs weitere Rechte errungen haben, gemacht worden sind, sprechen keineswegs gegen das Betriebsrätegesetz, das die Regierung Ihnen vorgelegt hat. Die erkämpften Betriebsräte haben sich ihre Aufgaben gestellt je nach den Möglichkeiten, die sie hatten. Hier wird immerhin ein Aufgabenkreis fest umschrieben. An diesen **Aufgabenkreis** werden sich im großen und ganzen die meisten **Betriebsräte** halten müssen, und zwar deswegen, weil ja die Verhältnisse nicht überall gleich sind. In Kreisen mit vorgeschrittener Arbeiterschaft und mit sozialpolitisch vorgeschrittenem Arbeitgebertum werden zweifellos weitere Aufgaben mit den Betriebsräten vereinbart werden können. Das will das Gesetz nicht verhindern, es will die Möglichkeit einer Weiterentwicklung durch Tarifvertrag schaffen. Wenn man nun aber gesagt hat, daß dadurch, daß das Gesetz diese Möglichkeit offen läßt, der Streit in die Betriebe hineingetragen wird, so möchte ich demgegenüber doch die Frage aufwerfen: Ist der Streit denn jetzt aus den Betrieben ausgeschaltet? Ich bestreite das. Aber dadurch, daß das Gesetz den innigen Zusammenhang zwischen Betriebsrat und Gewerkschaft herbeizuführen sucht, soll doch die Möglichkeit geschaffen werden, daß die Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten in einer Weise zum Ausdruck kommen, die das Wirtschaftsleben nicht gefährdet und dem Wirtschaftsleben nicht schadet. Die Forderung des Tages ist — darin stimme ich mit allen Vorrednern überein —: Wiederbelebung der Wirtschaft. Die Wirtschaft kann nur gehoben werden durch Gemeinschaftsarbeit. Aber wenn wir alle anerkennen, daß **Gemeinschaftsarbeit der Arbeitgeber und der Arbeiter** notwendig ist, so müssen wir Bedingungen schaffen, die diese Gemeinschaftsarbeit auch ermöglichen. Die Wiedergewinnung des Vertrauens der Arbeitnehmerschaft ist unbedingt notwendig. Das Gesetz hat die Absicht, einen ersten Schritt auf diesem Wege zu tun. Ich möchte Sie ersuchen, auch wenn das Gesetz sich noch nicht vollkommen darstellt, diesen ersten Schritt kühn zu tun, um so den Zweck der Herbeiführung der Gemeinschaftsarbeit zu erreichen. (Beifall.)

Vögler, Abg. (D. Vp.): Meine Damen und Herren! Die Erregung, die das vorliegende Gesetz im ganzen Lande hervorgerufen hat, ist begreiflich. Wird doch mit dem Gesetz die ganze Frage des **Sozialismus** von neuem aufgeworfen, des Sozialismus in des Wortes weiterer Bedeutung, des Zusammenarbeitens aller Schichten, Stände und Berufe. Die stärkste Partei in der Regierung will mit diesem Gesetz

den Sozialismus in das Wirtschaftsleben hineintragen. Es scheint mir nötig zu sein, diese Tatsache doch stark zu unterstreichen. Die bürgerlichen Parteien werden wahrscheinlich, wenn sie diesem Gesetz zustimmen, sich der großen Verantwortung nicht ganz bewußt gewesen sein, sie werden mir aber nach den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Bender recht geben müssen, denn er hat doch hier mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht, daß allerdings für die Mehrheitssozialisten dieses Gesetz den Grundstein der Sozialisierung in den Betrieben legen soll. (Sehr richtig!) Ich darf auch auf die Erklärung des Herrn Reichskanzlers Bauer Bezug nehmen, die vor wenigen Tagen durch die Presse ging, in der er sagt: Die **Verneinung der Idee des Kapitalismus** ist der Grundgedanke dieses Gesetzes. Der sozialdemokratische Abgeordnete Dr. Braun hat am 28. Oktober eine scharfe Erklärung in derselben Richtung abgegeben, er führte aus: Nun gilt es, die politische Macht dazu zu benutzen, nach und nach dem Bürgertum alles Kapital zu entreißen. Der Weg dazu führt über das Betriebsrätegesetz.

Nun wirft sich ganz von selbst die Frage auf: Ist eine **wirtschaftliche Revolution,** wie sie beabsichtigt ist, im heutigen Zeitpunkt geboten? Liegen irgendwelche Gründe im Wirtschaftsleben vor, die eine wirtschaftliche Revolution rechtfertigen? Ich stelle die Frage und verneine sie restlos. Der Irrtum der sozialistischen Wirtschaftstheorie, die seinerzeit vor etwa 75 Jahren auf dem unorganisierten Zustand des Wirtschaftslebens aufgebaut war, hat sich von Jahr zu Jahr mehr gezeigt. Eins der Hauptmomente, welches die Sozialdemokratie immer wieder ins Feld geführt hat, um die Rechtfertigung der **Sozialisierung der Wirtschaft** zu betonen, ist die **Monopolisierung der Wirtschaft,** die in Deutschland eintreten sollte. Wo ist, frage ich, in Deutschland irgend eine wirtschaftliche Monopolisierung zu finden? Ich nehme lediglich die Betriebe aus, die Staatsbetriebe sind, alle andere Wirtschaft ist monopolfrei. Sie haben sich angewöhnt, gerade die **Großbetriebe** des Westens als Monopole zu bezeichnen, und haben betont, daß sie aus der großen Akkumulierung des Kapitals, wie ein weiteres Schlagwort der Marxschen Theorie heißt, entstanden sind. Das ist ein bedauerlicher Irrtum. Diese Großbetriebe sind nicht aus der Kapitalanhäufung entstanden, sondern weil der technische Fortschritt die Zusammenfassung der Betriebe erforderte. (Sehr richtig! rechts.) Sie sind entwickelt worden, weil die Technik neue Wege wies, die unter allen Umständen, wenn das Wirtschaftsleben rationell bleiben sollte, verwirklicht werden mußten: zum Bergwerk kam der Hochofen, das Walzwerk, die Verfeinerungsbetriebe im engsten organischen Zusammenhang.

Aber neben diesen Großbetrieben sind erst recht die mittleren und Kleinbetriebe in Deutschland vorangekommen. Eine breite Schicht des **Mittelstandes,** des **Handwerks** hat sich gebildet. Wir zählen nach der

letzten Statistik über 5 Millionen Betriebe landwirtschaftlicher und gewerblicher Art in Deutschland. Da kann man unmöglich von einer Monopolisierung der Wirtschaft sprechen.

Man hat angenommen, daß in wenigen Händen sich das Kapital konzentrieren würde. Was ist eingetreten? Das Gegenteil! Das **Privatkapital** hat sich, wenn ich mich so ausdrücken darf, **in den Aktiengesellschaften atomisiert.** Ich erinnere an die kleine Schrift von Geheimrat Deutsch von der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft, die den Mitgliedern des Hauses zugegangen ist, worin nachgewiesen, daß bei den größten Aktiengesellschaften die Anzahl der Aktionäre sich auf 16- bis 20 000 beläuft. Wenn eine solche Zersplitterung des Kapitals schon jetzt eingetreten ist, dann wird es in Zukunft in noch ganz anderem Maße der Fall sein.

Vor allem aber ist keine Internationalisierung der Wirtschaft eingetreten. Die **Wirtschaft** hat sich **national organisiert,** sie ist zu einem Nationaleigentum geworden, und wir werden — darin stimme ich mit dem Herrn Abgeordneten Bender überein —, wenn jetzt die nächsten schweren Wochen und Monate kommen, alle merken, wie sehr wir alle von dieser nationalen Gemeinschaft abhängig sind, die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer. (Sehr richtig! rechts.)

Nun hat der Herr Abgeordnete Bender wiederum, ich kann es nicht anders bezeichnen, das Schlagwort von der **Ausbeutung des Proletariats** heute morgen hier in den Saal geworfen. Herr Bender, ich muß Sie zunächst auf die von mir erwähnte Broschüre hinweisen. Wenn Sie sie gelesen haben — was ich annehme —, dann werden Sie den Nachweis finden, daß bei 30 unserer bestrentierenden Aktiengesellschaften 90 Prozent des Ertragswerts der Produktionsmittel in Löhnen verausgabt werden (hört! hört! rechts) und nur 10 Prozent als Rente an das Kapital geflossen ist. Würde auch diese Kapitalrente der Arbeiterschaft zugeteilt werden, so würde das eine Verbesserung des Einkommens von knapp 10 Prozent sein. Sie werden mir zugeben, daß man dann von einer Ausbeutung des Proletariats nicht sprechen kann. (Sehr richtig! rechts.) Aber dieser selbe Grund muß eigentlich auch die Sozialisierungstheorie ad acta legen; denn wenn wirklich nur 10 Prozent Nutzen übrig geblieben sind, dann kann auch der Staatsbetrieb aus der Wirtschaft keinen großen Nutzen mehr ziehen. Ich glaube vielmehr, daß die **Staatsbetriebe** sehr bald diesen geringen Mehrwert, den das Kapital noch beiseite gelegt hat, in genau so große Verluste umwandeln werden. (Zustimmung rechts.) Also ist es nichts mit der Ausbeutung. (Zurufe von den Sozialdemokraten.) Der ganze Zustand zeigt auch, Herr Abgeordneter Hoch, daß das nicht der Fall ist. Wo ist denn die Verelendung der Arbeitermassen in Deutschland vor dem Kriege gewesen? (Zurufe von den Sozialdemokraten und den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Ist nicht mit der Wirtschaft ein Aufstieg der

ganzen Nation erfolgt? Sind nicht alle Stände und Schichten gleichmäßig mit hoch gestiegen? Weil das der Fall gewesen ist, weil wir hier eine **soziale Wirtschaft** getrieben haben, darum war auch **Arbeitslust und Arbeitsfreude** in allen Schichten und Städen des Landes vorhanden. (Widerspruch und Zurufe von den Sozialdemokraten.) — Sie bezweifeln das? (Zurufe von den Sozialdemokraten: Jawohl!) — Dann lesen Sie bitte die Rede, die Ihr Fraktionskollege Scheidemann am Jahrestage der Revolution, am 9. November, hier in Berlin gehalten hat. (Zurufe von den Sozialdemokraten: Die kennen wir!) — Dann werden Sie mir zugeben, daß da — frei zitiert — folgender Satz enthalten ist:

> Wir hatten Arbeitslust und Arbeitsfreude in unserem Lande. Hoffentlich kehren sie bald wieder. (Zustimmung bei den Sozialisten.)

Wenn es richtig ist, daß er das gesagt hat, dann darf ich wohl auch für mich das Recht in Anspruch nehmen, diese Tatsache hier festzustellen. (Zuruf von den Sozialisten: Aber nicht den Sinn umzukehren!)

Nun scheint es mir, als ob diese Gründe, die ich vorhin angeführt habe: kein Monopol, keine Ausbeutung, keine Verelendung, doch so schwerwiegend sind, daß man sich fragen muß, ob der Gedanke einer **wirtschaftlichen Revolution** überhaupt aufkommen konnte. Wiederum kann ich den „Vorwärts" als Zeugen anführen, daß diese Idee tatsächlich nicht vorhanden gewesen ist. Der „Vorwärts" schreibt in einem Leitartikel vor wenigen Tagen, am 8. Januar:

> Die Masse, die sich in den Novembertagen gegen das alte Regime erhob, trieb keine wirtschaftliche Idee.

Der Herr Abgeordnete Henke hat mir vorhin — ich glaube, es war Herr Abgeordneter Henke —, als ich davon sprach, daß Arbeitslust und Arbeitsfreude im Lande gewesen wären, zugerufen: „Das meinen Sie!" Ich kann auch einen Herrn zitieren, der Ihnen (zu den Unabhängigen) sehr nahe steht, den Professor Lederer. Professor Lederer sagte:

> Alle Sozialisierungsversuche müssen damit rechnen, daß der Kapitalismus nicht ein morsches Wirtschaftssystem ist, das durch eine leichte Einwirkung von außen erschüttert werden könnte. Die Marxsche These, daß dieses System im Fortgange der Entwicklung immer labiler würde, hat sich als irrig erwiesen. (Hört! hört! rechts.)

Er sagt weiter:

> Meine Meinung geht dahin, daß die **kapitalistische Wirtschaft** — und das trifft für die Gegenwart und für die Zeit vor dem Kriege viel stärker zu als für die Zeit nach dem Kriege — tatsächlich einen Wirtschaftsplan realisiert hat. Das ist zum Teil die Folgewirkung der Marxschen Gedankengänge; denn der Organisationsgedanke als Folge der Klassenkampfideologie hat auch die Unternehmerschichten erfaßt.

Professor Lederer folgert daraus:

> Infolgedessen können wir von einer Anarchie der kapitalistischen Produktion keineswegs sprechen. (Abgeordneter Henke: Das ist eben eine falsche Meinung!)

Wenn trotzdem mit diesem Betriebsrätegesetz die Wirtschaft revolutioniert werden soll, so ist dieser Gedanke durch die politische Agitation hineingetragen worden. Um diese Tatsache kommen Sie nicht herum. Man hat das Rätesystem auch in Ihren Kreisen für die Politik abgelehnt und hat versucht, es auf die Wirtschaft abzulenken.

Es wäre nun, wenn wir — das trifft hoffentlich für alle hier im Hause zu — ehrlich bestrebt sind, die Wirtschaft, die ja am Boden liegt, wieder zu heben, auch möglich und nötig, sich mit dem Rätesystem abzufinden, wenn der Erfolg, den Sie erwarten, damit verbunden wäre. Bevor ich hierauf eingehe, kann ich es mir nicht versagen, mit einigen wenigen Worten den **heutigen Stand der Wirtschaft** zu beleuchten. Über die Landwirtschaft brauche ich nicht viel zu sagen. Erst in den letzten Tagen ist von sehr sachkundiger Seite, von dem ehemaligen Mitgliede des Ernährungsministeriums Herrn v. Braun, dargelegt worden, wie sehr unsere Ernährung unter der falschen Bewirtschaftung, die die **Landwirtschaft** treiben mußte, gelitten hat. Es ist mir bekannt, daß diese **Zwangswirtschaft,** die noch immer nicht von der Wirtschaft genommen ist, weite Kreise der Landwirtschaft zwingt, von der intensiven Bewirtschaftung, die wir uns allein bei unserer dichten Bevölkerung gestatten können, zur extensiven Bewirtschaftung überzugehen. Ich brauche hier nicht zu erwähnen, was das bedeutet.

Aber ebenso wichtig wie die Landwirtschaft ist für unser Wirtschaftsleben die Kohle. Ich habe vor Monaten in demselben hohen Haus einmal das Wort geprägt: „Die Kohle ist der Diktator unserer Wirtschaft." Wie sieht es mit dieser Kohlendecke augenblicklich aus? Die Förderung, die wir heute zu verzeichnen haben, beträgt etwa 65 Prozent der Förderung des Jahres 1918. Nun gehen uns durch das Friedensmachwerk, das jetzt in Kraft tritt, große Kohlengebiete im Westen und Osten verloren. Ferner setzen die großen Lieferungen an die Entente ein. Für die kommende Zeit hat Industrie, Gewerbe — ich nehme die Kommunen dabei nicht aus — mit einer **Kohlenversorgung** von etwas unter 20 Prozent zu rechnen. (Hört! hört! rechts.) Diese Tatsache stelle ich fest, und ich frage mich, wie es möglich ist, daß man trotzdem wiederholt aus Regierungsmund vernommen hat, wir ständen wieder vor dem Aufstieg unserer Wirtschaft. Eine Wirtschaft, die auf 80 Prozent des wichtigsten Rohprodukts verzichten muß, kann nicht wieder zur Blüte kommen. (Sehr richtig! rechts.)

Als letztes der drei großen Urgebiete, die unser Wirtschaftsleben in erster Linie begründen, muß ich das **Verkehrswesen** erwähnen. Hierüber brauche ich ebenfalls nicht viele Worte zu machen. Aber ein paar Zahlen kann ich mir nicht versagen dem hohen Hause zu nennen: Wir transportieren etwa 60 Prozent der Gütermenge, die wir im Jahre 1918 in Deutschland bewegt haben. Der Personenverkehr ist auf etwas unter 25 Prozent gesunken. (Hört! hört! rechts.) Sie sehen auch aus diesen

beiden Zahlen, daß von einem Wiederaufblühen der Wirtschaft leider nicht die Rede sein kann, und trotzdem fehlen an vielen Stellen die Verkehrsmittel, um die wenigen Güter, die noch erzeugt werden, von den Rohstoffgebieten zur Fertigverarbeitung zu schaffen.

Es ist nun irrig, wenn immer wieder oder doch sehr oft betont wird, es läge am Wagenmangel. Die Schuld liegt in erster Linie an dem **Fehlen der nötigen Lokomotiven.** Wie ist der Stand der Lokomotiven heute in Deutschland? Wir haben zur Verfügung 24 000 Lokomotiven, davon sind 12 000 in Reparatur (hört! hört! rechts), und der Stand in den Werkstätten hat sich nicht gebessert. Am 1. Januar jedenfalls waren die Eingänge an Lokomotiven in den staatlichen Werkstätten noch größer als die Ausgänge der reparierten Lokomotiven, und wenn man heute mit einem monatlichen Verlust von 300 bis 500 Millionen rechnen muß, der sich wahrscheinlich vom Januar auf über eine Milliarde steigern wird, so zeigt auch diese Zahl, daß wir von einer Blüte unseres Wirtschaftslebens leider nicht reden können.

Ich werfe nun die Frage auf: kann dieser Zustand durch das Betriebsrätegesetz geändert, gebessert werden? Das ist ja einer der Gründe, die Sie (nach links) für dieses Betriebsrätegesetz anführen. Da gestatte ich mir, Ihnen und dem „Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften" die Meinung der Gewerkschaften, vor einigen Monaten allerdings, vorzulegen. Es heißt hier:

> Das eine aber müssen wir allen denen, die sich bemühen, den **Arbeiterräten** für ihre politische Betätigung Ersatzbeschäftigung auf wirtschaftlichem Gebiete zu suchen, schon heute sagen: Man hüte sich, die Arbeitermassen zu enttäuschen. Die Arbeiterräte sind politische Organe der Revolution und können nur politisch wirken. Sie haben keine anderen als politische Organisationen hinter sich, auf die sie sich stützen können, und sie versagen völlig im Wirtschaftsprozeß. Sie sind gewöhnt zu regieren, zu diktieren, zu vollziehen, und das kann uns im Wirtschaftsleben nicht das geringste nützen. (Sehr richtig! rechts.) Sie würden die Betriebe in fortwährender Unruhe halten, würden sie politisieren. (Sehr richtig! rechts.) So wird also die **Verpflanzung der Arbeiterräte auf das wirtschaftliche Gebiet** nicht beruhigend wirken, sondern es wird neuen Zündstoff sammeln, neue Revolutionsherde schaffen und das Wirtschaftsleben gefährlichen Krisen entgegenführen. (Hört! hört! und Sehr wahr! rechts.)

Ich habe diesen Befürchtungen der Generalkommission der Gewerkschaften wenig hinzuzusetzen.

Meine Damen und Herren! Dieses Gesetz ist der Anfang der **Parlamentarisierung der Wirtschaft.** Sie wollen mechanisch politische Einrichtungen auf unser wirtschaftliches Leben übertragen. Der „Vorwärts" sagt selbst vor wenigen Tagen: Die Wirtschaft spottet der Gesetze des Staates! Ich kann auch dies nur bekräftigen. Die Gesetze der Wirtschaft gehen einen anderen Weg. Es sind in erster Linie und in letzter Linie Gesetze der Sachlichkeit. In erster und letzter Linie entscheidet im

Betriebe nicht die Stimmenmehrheit, sondern immer die Befähigung, immer die Sachlichkeit.

Darf ich Ihnen ein kleines Bild eines Wirtschaftsganges vor Augen führen? Denken Sie an einen Brückenschlag über einen Fluß! Der Plan ist gefaßt; automatisch tritt das Werk, das den Auftrag bekommen hat, in Funktion. Der Statiker berechnet, stellt die Eisenmengen fest, der Einkäufer bestellt das Material, die Kolonnen bohren, die Kolonnen nieten, und an der Baustelle nimmt der Monteur die Arbeit des Aufrichtens in die Hand. In dem ganzen Gange ist nichts von irgendeiner Bestimmung durch einen Stimmzettel enthalten. Die Gebote der Sachlichkeit greifen Hand in Hand. (Lebhafte Zurufe links: Und so wird es auch bleiben!) Und wenn dann in den Bau das letzte Schlußglied eingefügt werden soll, Herr Abgeordneter Landsberg, und die schwierigste Aufgabe kommt, — dann wird ohne Betriebsrat die Frage beantwortet, wer das machen soll, alle, Betriebsleiter und Arbeiter, wissen das ganz genau: die geschickteste Kolonne ist die des Monteurs Müller meinetwegen, und diese macht die Arbeit. Das ist das **Gesetz der Sachlichkeit in der Wirtschaft!** (Erneute Zurufe links: Und so wird es auch bleiben!) — Wenn es so bleibt, wollen wir uns alle freuen. Ich habe nur die große Befürchtung, daß Sie sich irren, und daß es nicht so bleibt, und dann werden Sie es also mit mir bedauern, daß dieses Gesetz gekommen ist. (Zuruf bei den Sozialdemokraten.) — Herr Abgeordneter Landsberg ruft mir zu, ich solle doch an die Vernunft glauben. Ich täte es gern, wenn nicht der ganze Gang der Ereignisse es einem so schwer machte, an den Sieg der Vernunft zu glauben. (Lebhafte Zustimmung rechts.)

Lassen Sie mich noch dieses Bild zu Ende bringen! Über dem Ganzen steht der Leiter, und die **Kunst der Betriebsführung** macht es, daß dieses harmonische Wirken möglich ist. Das möchte ich hier einmal kräftig unterstreichen: Betriebsführung ist keine Wissenschaft! Auch Theoretiker der bürgerlichen Kreise, auch aus unseren eigenen Kreisen, pflegen das Schlagwort von der wissenschaftlichen Betriebsführung in die Welt zu bringen. Ich kann wohl mit der Wissenschaft die einzelnen Funktionen ergründen; aber das Zusammenfassen der einzelnen Funktionen zur gesamten Betriebsführung ist eine Kunst, war stets eine Kunst und wird eine Kunst bleiben für alle Zeiten! (Lebhafte Zustimmung bei der Deutschen Volkspartei. — Zuruf links.) — Gewiß! Auch die Kunst der Personenbehandlung kommt nicht in allerletzter Linie in Betracht. (Zuruf bei den Unabhängigen Sozialdemokraten: Diese Künstler!) — Sie waren nicht schlecht; das zeigt der stetige Aufschwung der deutschen Wirtschaft.

Dieser Gang der Wirtschaft bringt noch etwas anderes mit sich: er unterteilt sachlich ganz scharf die Funktionen für die Wirtschaft in Gruppen. Der Arbeitnehmer ist in erster und letzter Linie für die Aus-

führung der Arbeit, für das Handwerkliche sachverständig, der Arbeitgeber für die Leitung des Betriebes sachverständig, und diese klaren Funktionen, die die natürlichen Gesetze der Wirtschaft vorschreiben, wollen wir uns nicht verwischen lassen, erst recht nicht durch ein politisches Betriebsrätegesetz.

Es liegt mir fern — und ich hoffe, Sie glauben mir das einmal persönlich —, irgendein Wort gegen die **berechtigte Arbeiterbewegung** zu sprechen. Die habe ich seit langem anerkannt und erkenne sie gern jetzt von neuem hier an. Aber diese berechtigte Arbeiterbewegung darf nicht dazu führen, der einen Seite des Arbeitsprozesses, nämlich der Arbeiterschaft, Rechte über die andere Seite, nämlich die Arbeitgeberschaft, zu geben. (Sehr gut! rechts.) Wenn Sie sich einmal die heißumstrittenen Paragraphen des Betriebsrätegesetzes ansehen, dann werden Sie mir recht geben müssen: es handelt sich nicht darum, irgendwelche wirtschaftlichen Rechte für die Arbeitnehmerseite festzustellen, sondern es sind Kontrollrechte, die man der Arbeitnehmerseite über die Arbeitgeberseite geben will. (Sehr richtig! rechts.)

Der Herr Abgeordnete Schiele hat vorhin sehr richtig, wenn ich nicht irre, Kaliski zitiert, daß dieses Gesetz ein Horcher- und Lauschergesetz wird, und Kaliski steht ja Ihnen (zu den Sozialdemokraten) nahe, nicht uns. Und weiter. Diese berechtigte Arbeiterbewegung, die ich anerkenne und die zu meinem Bedauern nicht früher gefördert worden ist (hört! hört! bei den Sozialdemokraten und bei den Deutschen Demokraten), ist jetzt umgeleitet worden!

Ich will Ihnen aber gern die Gründe dafür nennen: es ist die unselige **Verquickung der berechtigten Arbeiterbewegung mit den unberechtigten Forderungen der sozialdemokratischen Wirtschaftstheorie,** die uns das Zusammenarbeiten unmöglich macht. (Lebhafte Zustimmung rechts. — Zuruf von den Sozialdemokraten.) — Ach, Herr Kollege Landsberg, die sozialdemokratische Wirtschaftstheorie war, wie die ganze **sozialdemokratische Lehre,** eine Lehre der Verneinung. (Sehr richtig! rechts.) Sie haben alles verneint. Sie haben die Staatsordnung verneint und wollten statt der Monarchie die Republik, Sie haben die Wirtschaftsordnung verneint und wollten statt des Privatkapitalismus den Fiskalismus, Sie haben die Arbeitsordnung verneint und wollten an Stelle des Zusammenarbeitens aller die Diktatur des Proletariats. (Lebhafte Zustimmung rechts.) Um die Tatsache kommen Sie nicht herum, und diese Tatsache hat uns seit langem ein Zusammenarbeiten mit Ihnen so außerordentlich erschwert. (Zuruf von den Deutschen Demokraten: Sie haben alle Gewerkschaften unterdrückt!) Sie werden doch auch nicht bestreiten wollen, daß die Lehre des Klassenkampfes, in die Wirtschaft überführt, auch das Zusammenarbeiten mit einer großen Organisation, die den Klassenkampf auf ihre Fahne geschrieben hatte,

unmöglich machte. Ich hoffe, gerade bei den bürgerlichen Parteien hierfür ein volles Verständnis zu finden. (Beifall rechts.)

Meine Herren, ich fürchte, daß dieses Mißtrauen, das aus der Betonung der von mir geschilderten Gründe nun einmal in die Wirtschaft hineingetragen worden ist, nicht durch dieses Gesetz herauskommen wird. Ich darf an dieser Stelle noch einmal auf den Artikel der „Sozialistischen Monatshefte" zurückgreifen, wo es sehr richtig heißt:

> Aber alles, was als Recht der Mitbestimmung auf dem Gebiete der Produktion in dem Betriebsrätegesetzentwurf enthalten ist, berührt niemals ernstlich den Kern einer Mitführung der Produktion, sondern trägt im wesentlichen den Charakter der Belästigung der Betriebsleitung. (Hört! hört! rechts.) Am Ende wäre auch das in den Kauf zu nehmen, wenn dabei etwas Ersprießliches für die Arbeiter und Angestellten herauskäme. Doch das wird nicht eintreten, weil das Resultat keine Stärkung produktiver Leistungen sein kann und deshalb auch im günstigsten Falle die Stellung der Arbeiter und Angestellten nicht verbessern kann.

Mir scheint es doch sehr beachtenswert, daß eine sozialistische Zeitschrift eine solche Ausführung vor wenigen Wochen gemacht hat.

Meine Herren, dieses Mißtrauen, das wir aus der Wirtschaft heraushaben wollen, liegt vielleicht unbewußt auch im § 1 des neuen Betriebsrätegesetzes, wo Sie immer davon sprechen, die Rechte der Angestellten und Arbeiter dem Arbeitgeber „gegenüber" festlegen zu wollen. „Gegenüber"! Wir waren der Meinung, daß wir mit dem neuen Gesetz, wo die Rechte der Arbeiterschaft in die Wirtschaft eingeführt werden sollen, ein Zusammenarbeiten, aber nicht ein Gegenüberarbeiten erreichen wollen. (Zurufe von den Sozialdemokraten.) — Es hängt von uns nicht ab, das wissen Sie besser als ich.

Meine Damen und Herren! Das sind Gründe allgemeiner Natur. Aber als Wirtschafter erscheint mir der wichtigste Grund der, daß mit diesem Gesetz nicht das erreicht wird, was wir alle wollen, nämlich die **Hebung der Produktivität unserer Wirtschaft.** Sie mögen Wirtschaftsprogramme aufstellen, wie Sie wollen, sie sind alle zum Scheitern verurteilt, wenn sie gegen das Elementargesetz einer jeden Wirtschaft verstoßen, gegen die Verbesserung des Wirkungsgrades der Wirtschaft. Sie bringen durch dieses Gesetz Reibungsflächen in die Wirtschaft hinein, die alle, Arbeitnehmer und Angestellte, aber auch Arbeitgeber, zwischen ihren Widerständen zermahlen, zermürben können. Unterschätzen Sie nicht den Zermürbungsprozeß, der schon heute in die Wirtschaft eingezogen ist! Unterschätzen Sie nicht die Bedeutung, wenn heute Tag für Tag, Woche für Woche — der Herr Arbeitsminister Schlicke hat das vorhin von seiner eigenen Person sehr treffend ausgeführt —, sich Verhandlung an Verhandlung reiht, wenn fortwährend unsere besten Kräfte in Verhandlungen sitzen müssen, statt sich um die Produktion zu kümmern. Diese indirekten Wirkungen des Betriebs-

rätegesetzes schlage ich in ihrer schädlichen Wirkung persönlich sehr hoch an, weil ich da aus eigenster Erfahrung spreche.

Bei dieser Gelegenheit muß ich noch einmal den „Vorwärts" zitieren. Er sagt in einem Leitartikel:

> Und wenn wir auch mit unseren Methoden immer noch weit bessere Erfolge erzielt haben als die Russen, so scheint dieser Unterschied doch nur da zu sein, um zu zeigen, daß keine Methode sozialistischer Regierungen aus den Trümmerfeldern Europas ein Paradies hervorzuzaubern imstande sein wird.

In ähnlichem Sinne äußert sich der vorhin schon zitierte Kaliski, wenn er sagt:

> In allen den Kompromißverhandlungen über das Betriebsrätegesetz ist das Ziel einer Steigerung der Produktion unserer Wirtschaft völlig in den Hintergrund getreten. Man macht die Frage der Produktion zu einer Angelegenheit der Klasseninteressen und übersieht auch bei den Streiks über das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter und Angestellten bei Einstellungen, daß gerade bei der Übernahme der vollen Verantwortung der Arbeiterklasse für die Leitung der Produktion auf die Ausschaltung jeder die Produktion gefährdenden Faktoren peinlich geachtet werden muß.

Also auch hier die Furcht, daß das Betriebsrätegesetz unproduktiv wirken könnte!

Derselbe „Vorwärts" hat ausgeführt, wir seien überorganisiert, und diese **Überorganisierung** lähmte unsere ganze Wirtschaft, eine Tatsache, die wir wohl alle unterstreichen können. Haben Sie sich einmal ein Bild davon gemacht, was mit dem neuen Betriebsrätegesetz für eine Organisation in unsere Wirtschaft einzieht? Es ist ja schwer, aus der vorhandenen Statistik die Zahlen richtig zu erfassen, weil diese weit zurückliegt. Ich gehe aber nicht fehl, wenn ich schätze, daß nach Annahme dieses Gesetzes 5- bis 600 000 Mitglieder der Betriebsräte in die deutsche Wirtschaft einziehen werden. (Hört! hört! rechts.) Für den Kohlenbergbau kann man die Zahl der Mitglieder errechnen, es sind 10 000. Wenn die Tatsache weiter um sich greift, die vorhin der Herr Abgeordnete Schiele betonte, daß diese Betriebsräte die produktive Arbeit ablehnen und in Zukunft sich nur ihren Betriebsrätepflichten widmen wollen, dann bedeutet das, daß 10 000 Bergarbeiter der produktiven Arbeit entzogen werden. (Sehr richtig! rechts. — Zuruf von den Sozialdemokraten: Wenn!) — Ja, Herr Abgeordneter Landsberg, im Westen ist fast allgemein die Tatsache zu verzeichnen, bis auf ganz wenige Schachtanlagen, daß die Betriebsräte nicht weiter mehr einfahren. Das ist doch nicht zu bezweifeln. (Zuruf von den Sozialdemokraten: Sie versehen aber auch die Aufgabe eines Sicherheitsmannes!) — Ich komme gleich darauf, ich wollte gerade den Punkt noch einmal hervorheben.

Wenn ich noch einen Augenblick dabei bleiben darf: 10 000 Arbeiter **im Bergbau** der produktiven Arbeit entzogen, das heißt einen **Förderausfall** von 1,5 bis 1,8 Millionen Tonnen jährlich; das wäre etwa der

Bedarf, den die Industrien in Württemberg, Baden und Hessen zurzeit hatten. (Hört! hört! rechts.) Man würde aber — jetzt komme ich auf Ihren Zwischenruf zurück — diese Tatsache selbstverständlich in Kauf nehmen, wenn man die Überzeugung hätte, daß bei dem Betriebsrätegesetz das erreicht würde, was Sie erhoffen: eine Stärkung des Pflichtgefühls der Arbeiter und eine Rückkehr zur produktiven Arbeit. Aber, meine Damen und Herren, wird dieses Pflichtgefühl der Arbeit nicht gerade durch dieses Betriebsrätegesetz noch wesentlich geschmälert? Wird nicht das Schlagwort heute gerade aus sehr vielen Kreisen der jetzigen Arbeiter- und Betriebsräte verbreitet, was längst abgetan sein sollte: Arbeit ist Ware? Es war ein Schlagwort, davon werden Sie mit mir alle überzeugt sein. Denn Arbeit war in Deutschland in erster und letzter Linie ein Teil des Lebens und nicht der schlechteste. (Zuruf von den Sozialdemokraten.) — Ich habe Ihnen vorhin gesagt, daß früher überall in Deutschland Arbeitsfreude herrschte; das steht fest, das werden Sie mit keinem Zwischenruf aus der Welt schaffen können. — Wenn aber heute dieses Pflichtgefühl soweit gesunken ist, daß in den Zeiten der höchsten Not, wie bei der **Hochwasserkatastrophe in Koblenz,** als die Lebensmittel, die doch heute den wichtigsten Bestand bilden, in Gefahr standen, von den Hochfluten weggerissen zu werden, die Arbeiterschaft die Arbeit erst ausführen wollte, wenn ihr 25 Mark Stundenlohn am Tage (hört! hört! rechts und bei den Deutschen Demokraten), 35 Mark Stundenlohn für die Nacht und 50 Mark Stundenlohn für den Sonntag zugebilligt würden, so spricht das Bände. (Hört! Hört! rechts und bei den Deutschen Demokraten.) Das ist hoffentlich ein ganz vereinzeltes Symptom, ich will es auch nur als solches hier anführen. Ich sage mir nur: müssen wir da nicht alle bestrebt sein, diese Art der Arbeitsauffassung wieder herauszubringen? (Sehr richtig! rechts und bei den Deutschen Demokraten.) Und müssen wir nicht alle bestrebt sein, dahin zu wirken, daß der hohe ethische Wert der Arbeit, daß die Freude an der Arbeit in unserem deutschen Land wieder eintritt? Erst die **Freude an der Arbeit** gibt der Arbeit auch die sittliche Kraft, die sie berechtigt, einen Teil unseres Lebens auszumachen.

Meine Damen und Herren! Das Betriebsrätegesetz ist nach der Mitteilung des Herrn Abgeordneten Weinhausen — und es hat mich sehr gefreut, das heute hier zu hören — eine rückständige Einrichtung gegenüber dem wirklichen Gang der Wirtschaft. Er hat hier ausgeführt, daß die Bildung der Arbeitsgemeinschaften schon ein Schritt über dieses Betriebrätegesetz hinaus ist. Wenn das der Fall ist, wenn er mit uns der Meinung ist, daß die Arbeitsgemeinschaft eine vollendetere Heranziehung der Arbeitnehmerschaft und der Angestelltenschaft im Wirtschaftsprozeß ist, dann, meine ich, dann sollten wir doch gerade hier mit aller Macht uns bemühen, dieses Gesetz zu einem Teil der Arbeitsgemeinschaften zu machen (sehr richtig! rechts), und nicht mit

diesem Gesetz den Arbeitsgemeinschaften vielleicht den Todesstoß versetzen. (Sehr gut! rechts.)

Der Herr Arbeitsminister Schlicke hat ausgeführt, die Durchbildung der Arbeitsgemeinschaften wäre noch nicht soweit gediehen. Da bedauere ich, dem sonst in Fragen der Arbeitsgemeinschaft sehr sachkundigen Herrn Minister widersprechen zu müssen. Natürlich hat es über ein Jahr gedauert, bis diese gewaltige Organisation sich entwickeln konnte. Aber heute sind über das ganze Reich der Wirtschaft, das heißt von Industrie und Gewerbe jedenfalls, 14 große Zentralarbeitsgemeinschaften verteilt, die das ganze Wirtschaftsgebiet umfassen.

Es freut mich, hier feststellen zu können, daß das Arbeiten in diesen Arbeitsgemeinschaften vorbildlich ist. Dort wird produktive Arbeit geleistet von beiden Seiten, und dies zeigt sich in dem guten Zustand derjenigen Industriezweige, wo wir die Arbeitsgemeinschaften eingeführt haben. Es ist kein Zufall, daß zum Beispiel die Großeisenindustrie des Westens bisher überhaupt von jedem Streik verschont geblieben ist. (Hört! Hört!) Es wird vielleicht den Herrn Abgeordneten Henke interessieren, wenn ich dabei eine kleine Tatsache einschiebe. Zu den Leitern der westlichen Betriebe kamen die Obmänner der Betriebsräte — bis auf ganz wenige Ausnahmen Anhänger der Unabhängigen Partei und der Kommunistischen Partei — und baten, ob es nicht möglich sei, an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft teilzunehmen. (Hört! Hört!) Es ist ihnen erwidert: das können wir nicht machen, da die Gewerkschaften, mit denen wir die Vereinbarung getroffen haben, dafür zuständig sind. Es war aber nicht schwer, mit den Gewerkschaften eine Einigung über das Zusammenarbeiten zu erzielen, und seit Monaten sind die Vertreter Ihrer (zu den Unabhängigen Sozialdemokraten) Partei, die **Vertreter der Kommunistischen Partei** mit uns **in den Arbeitsgemeinschaften.** (Hört! Hört!) Ich freue mich, verzeichnen zu können, daß wir es in diesem Zusammenarbeiten fertiggebracht haben, die Obleute zu überzeugen, daß der Gang der Wirtschaft richtig ist, und daß es keinen Sinn hat, die Wirtschaft zu revolutionieren. (Sehr richtig! rechts.)

Das sind nur einzelne Fälle, aber ich habe die Hoffnung, daß wir in diesem paritätischen Zusammenarbeiten allmählich die große Masse davon überzeugen können, daß die deutsche Wirtschaft nicht schlecht geführt war, daß sie vor allem die Interessen der Arbeiter und Angestellten stets in weitaus größerem Maße gewahrt hat, als das vielleicht in Zukunft nach dem Betriebsrätegesetz möglich ist. (Hört! Hört! bei der Deutschen Volkspartei.)

Meine Damen und Herren! Die Wirtschaft ist ein organisches Gebilde. Sie haben sich für die Politik im Laufe der Jahre Organisationen geschaffen, die wir ja hier in den Parlamenten sehen. Die Entwicklung der **Wirtschaft** ist andere Wege gegangen. Sie hat sich auch **Organi-**

sationen geschaffen. Sie wissen, wir haben Verkaufsverbände — Sie pflegen sie Syndikate zu nennen —, wir haben soziale Verbände, die Arbeitgeberverbände, wir haben wirtschaftspolitische Verbände, und diesen organisierten Wesen ist eben zum großen Teile mit die gute Leistung unserer Wirtschaft zu verdanken.

Auch hier war es mir sehr interessant, in einem Leitartikel des **„Vorwärts"** ein **Loblied auf das deutsche Wirtschaftsleben** zu lesen. Es wird zunächst ausgeführt, daß es ein Irrtum wäre, anzunehmen, daß die kapitalistische Wirtschaft vor dem Zusammenbruch stehe, und der Schreiber fährt dann fort:

> In den Geschäftsräumen der Unternehmerverbände fand ein fruchtbar organisierter Erfahrungsaustausch statt. In den wissenschaftlichen Fachvereinen wußte man miteinander und voneinander zu lernen. Die kapitalistische Wissenschaft in den technischen Hochschulen und den Handelshochschulen schuf die geistigen Arbeiter. Die Bourgeoisie war durchaus noch nicht am Ende ihres Lateins angelangt, und darum sehen wir heute in diesem Lager eine Fülle von Intelligenz und schaffenden Kräften, die fähig sind, unsere Wirtschaft zu führen und wirtschaftlich führende Arbeit zu leisten. (Hört! hört! bei der Deutschen Volkspartei.)

Ich freue mich dieser Erkenntnis in einem Artikel des „Vorwärts" über das gute Arbeiten unserer organisierten Wirtschaft, und weil ich weiß, daß diese Wirtschaft gut organisiert ist, weil in allen Lagern Stimmen laut werden, die davon sprechen, diese Organisation weiter auszubauen, weil überall das Bestreben vorhanden ist, die Entpolitisierung — man würde richtiger sagen: die **Endparteipolitisierung — der Wirtschaft** vorzunehmen, darum sollten Sie mit uns den Gedanken vertreten, dieses Betriebsrätegesetz einen Teil dieser Wirtschaftsorganisation werden zu lassen. In dieser Richtung sind in allen Lagern Stimmen laut geworden. Kaliski ist wiederholt zitiert. Ich nenne weiter Bernhard, Martin Spahn, Hugenberg, Wissell, Gothein; sie sind alle Vertreter der Richtung, daß man die Wirtschaft von der Parteipolitik befreien muß. (Zuruf von den Sozialdemokraten.) — Wenn Sie darin mit mir einig sind, dann begreife ich nicht, wie Sie diesem Gesetz zustimmen können.

Meine Damen und Herren! Wenn diese organisierte Wirtschaft weiterläuft, dann wird es sich von selbst ergeben, daß ähnlich wie den politischen Parlamenten auch den **wirtschaftlichen Organisationen** ein **Selbstbestimmungsrecht** gegeben werden muß. Die Bildung von Selbstverwaltungskörpern in der Wirtschaft ist im großen und ganzen eingeleitet. Sehr wichtige Gruppen — ich nenne nur Chemie, Papier, Metall, die Kohle — haben ja bereits die Regelung ihrer wirtschaftlichen Interessen in Selbstverwaltungskörpern vorgenommen. Wir bedauern nur, daß die Regierung diesen Selbstverwaltungskörpern das Recht der Selbstbestimmung immer noch vorenthält, daß sie die Gültigkeit der Beschlüsse, die dort meistens einstimmig gefaßt werden, nun doch noch von dem Veto des Reichswirtschaftsministeriums abhängig macht. Ich sollte

meinen: wenn wir den Mut haben, uns zur Selbstverwaltung zu bekennen, dann müssen wir auch die Selbstverwaltung als solche in Kraft treten lassen.

Nun hat der Herr Arbeitsminister Schlicke vorhin davon gesprochen, daß die wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitgeber noch nicht genügend durchgebildet seien. Dem muß ich widersprechen. Wir haben den Reichsverband der deutschen Industrie, wir haben den Reichsausschuß der Landwirtschaft, und auch im Handel sind die Zentralverbände im großen ganzen durchgeführt. Die Arbeitnehmerseite hat sich beruflich seit langem in den Gewerkschaften organisiert. Liegt es nun nicht nahe, daß diese so organisierte Wirtschaft zusammentritt und einen **Aktionsausschuß der Berufsstände** schafft? Wenn Sie wollen, nennen wir ihn Reichswirtschaftsrat; denn es kann sich aus diesem Aktionsausschuß der schaffenden Stände auf Grund des Art. 165 der Verfassung der **Reichswirtschaftsrat** entwickeln. Aber wenn ich mir die Vorlage der Regierung zum provisorischen Reichswirtschaftsrat ansehe, bekomme ich große Bedenken, ob das Ziel, das wir mit dem Reichswirtschaftsrat verfolgen, in erster Linie die Produktion zu steigern, erreicht werden kann. Meine Damen und Herren! Es ist doch ein Irrtum, wenn man annimmt, daß nun Konsumenten dauernd in die Verbände eingegliedert werden müßten, wo **Produktionspolitik** getrieben wird. Glauben Sie mir, die beste **Konsumentenpolitik**, der beste Schutz der Konsumenten ist immer und wird es bleiben eine Steigerung der Produktion. Sie können aber vom einzelnen Konsumenten nicht erwarten, daß er zum Beispiel eine zeitweilige Belastung, die notwendig ist, um die Produktion zu steigern, als solche hinnimmt und dies einsieht. Das muß man dem sachverständigen Rat der Wirtschaft überlassen, der paritätisch zusammengesetzt sein muß, wie das ganze organisierte System heute aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzt ist. Man muß es diesen überlassen festzustellen, daß eine vorübergehende Belastung nötig ist, um später dauernde Erleichterungen der Konsumenten zu schaffen.

Weiter: Sind denn schließlich nicht wir alle Konsumenten des andern? Sind nicht gerade die feineren, die weiterverarbeitenden Industrien, ob sie Metall- oder chemische Industrie heißen, alle Konsumenten der Kohlenindustrie, nicht alle Konsumenten der Textilindustrie? Ich meine, schon in diesen Selbstverwaltungskörpern ist ein solcher Ausgleich der Konsumenten und Produzenten geschaffen, daß man wohl annehmen kann, daß plumpe Verstöße gegen die Konsumentenpolitik, die jeder verurteilen wird, überhaupt nicht vorkommen können. Meine Damen und Herren! Dieses Schlußglied der Organisation der Wirtschaft ist ohne Zweifel in den Arbeitsgemeinschaften gelegt worden. Während Sie hier sitzen und über das Betriebsrätegesetz beraten, ist der Gang der Wirtschaft — ich zitiere noch einmal den Herrn Kollegen Weinhausen — schon darüber hinweggeschritten.

Nun sagte der Herr Kollege Weinhausen: Wenn wir dieses **Gesetz an den Reichswirtschaftsrat zurückverweisen,** bedeutet das eine Kapitulation dieses Parlaments gegenüber dem Reichswirtschaftsrat. Ich bestreite das entschieden. Zunächst gibt es in Wirtschaftsfragen keine Kapitulation, in Wirtschaftsfragen entscheidet die Sachlichkeit, und dann, meine Damen und Herren, wenn wir der Meinung sind, daß wir, wie Herr Weinhausen ausführte, schon etwas Besseres haben, sollten wir da nicht versuchen, das Betriebsrätegesetz als solches einen Teil dieses Besseren werden zu lassen? Auch in Ihrem Lager (zu den Sozialdemokraten) waren die Meinungen hierüber früher ganz andere. Zum Beispiel hat der Reichskanzler Bauer in der großen Rede, die er auf Ihrem Parteitag gehalten hat, klar zum Ausdruck gebracht: Die **Betriebsräte** müssen **Einrichtungen der Gewerkschaften** werden; denn es geht nicht an, daß jeder Betriebsrat in seinem Betriebe nach seinem Gutdünken schaltet und waltet. Das unterschreibe ich ganz. Sie werden vielleicht sagen: wie komme ich dazu, die Gewerkschaften zu verteidigen. Ja, meine Damen und Herren, mit diesen Gewerkschaften haben wir vor mehr als Jahresfrist im freien Arbeitsvertrag die Arbeitsgemeinschaft gegründet, auf diese Arbeitsgemeinschaft haben wir unsere ganzen Organisationen aufgebaut, und wenn Sie uns jetzt das Betriebsrätegesetz als Fremdkörper in diese Organisation hineintreiben, fürchten wir, wird das gute Arbeiten, das bisher war, zuschanden gemacht; wir fürchten, daß mit diesem Betriebsrätegesetz ein Störenfried in unsere wirtschaftliche Organisation kommt (sehr richtig! bei der Deutschen Volkspartei), und das möchten wir vermeiden, und insofern hat der Herr Kollege Weinhausen ganz recht. Von meiner Fraktion wird dementsprechend der Antrag gestellt werden, dieses Gesetz zur Vereinbarung zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen dem Reichswirtschaftsrat zu überweisen.

In dem Aufruf, den die Regierung vor wenigen Tagen erlassen hat, als sie sich gegen die streikenden Arbeiter wandte, heißt es:

> Es geht nicht an, daß gewissenlose Elemente außerhalb der Organisationen die Wirtschaftsbetriebe vernichten.

Das ist ganz unsere Meinung, es geht nicht an, daß gewissenlose Elemente außerhalb der Organisationen durch das Gesetz in die Lage versetzt werden können, durch den Betriebsrat die Wirtschaft zu zerstören (sehr richtig! rechts), und weil wir diesen Satz, der vor drei Tagen hier von der Regierung in aller Öffentlichkeit geprägt worden ist, als richtig anerkennen, weil wir nur organisierte Elemente im Betriebsrätegesetz vertreten sehen wollen, darum bitten wir Sie, unserm Antrage stattzugeben, das Betriebsrätegesetz dem Reichswirtschaftsrat zu überweisen, damit es wird, was es werden muß, wenn es der Wirtschaft förderlich sein soll: ein Teil der organisierten deutschen Wirtschaft. (Lebhaftes Bravo bei der Deutschen Volkspartei.)

Meine Damen und Herren! Als vorhin von der **Agitation der Arbeitgeber gegen dieses Betriebsrätegesetz** die Rede war, sind hier heftige Worte gefallen. Sie werden mir wohl zugeben, daß die Männer, die seinerzeit die Wirtschaft geschaffen haben und die als Schöpfer der Betriebe zu gleicher Zeit die Freunde und auch die Lehrer ihrer Arbeiter waren — denn sie haben doch die Arbeiter aus dem Handwerks- und Agrarstande herausgeholt und haben sie vor Jahrzehnten zur gewerblichen Arbeit erzogen —, auch für den Aufbau der Wirtschaft niemals entbehrt werden können. Es ist hier, glaube ich, vom Herrn Kollegen Weinhausen ausgeführt worden, daß in diesen führenden Wirtschaftsmännern sehr viel soziales Verständnis zu finden ist. Da nehmen Sie doch, bitte, nicht an, daß diese Anträge, die Sie bitten, das Betriebsrätegesetz nicht in der jetzigen Fassung anzunehmen, aus irgendeiner Agitation, die ungesund wäre, geboren sind. Glauben Sie mir, es ist die ernste Sorge eben dieser Unternehmerschaft, daß das Betriebsrätegesetz nicht den Erfolg hat, den Sie von ihm erwarten. Sie wollen nichts weiter, als daß das Betriebsrätegesetz ein Teil unserer Wirtschaft und kein Teil der Politik werden soll. (Sehr gut! bei der Deutschen Volkspartei.) Wenn Sie mit uns dahin einverstanden sind, dann weiß ich nicht, warum Sie nicht das Betriebsrätegesetz dem Reichswirtschaftsrat zur Vorberatung übergeben wollen.

Meine Damen und Herren! **Organisation der Wirtschaft**, das heißt Zusammenarbeiten der Organisationen, damit aber nicht Ausschalten des Organisators — der Organisator wird seine schöpferische Kraft innerhalb der Organisation behalten —, aber es heißt Eingliedern der deutschen Wirtschaft in ein Ordnungssystem. Ich schließe mit dem Worte eines der jüngsten deutschen Philosophen, mit dem Worte Spenglers: „Deutschtum ist Ordnung!". Lassen Sie uns Ordnung schaffen in unserer Wirtschaft; dann brauchen wir vielleicht nicht zu verzweifeln. (Lebhafter Beifall bei der Deutschen Volkspartei.)

Dr. **Geyer** (Sachsen), Abg. (U. Soz.): Geehrte Versammlung! Das Gesetz gegen die soziale Revolution, das unter dem gänzlich irreführenden Titel „Betriebsrätegesetz" gehen soll, hat am gestrigen Tage seine Bluttaufe erhalten.

Die Geschichte des vorliegenden Betriebsrätegesetzes ist die Geschichte der Revolution in Deutschland. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) An der Wiege dieses Betriebsrätegesetzes standen jene gewaltigen Arbeiteraufstände vom Frühling vorigen Jahres, in denen die Regierung bereits ihren gegenrevolutionären Charakter zeigte, indem sie mit Maschinengewehren auf die Arbeiterschaft schießen ließ, die sich für die Sozialisierung einsetzte. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Heute, an dem Tage, wo dieses Betriebsrätegesetz hier im Plenum der Nationalversammlung endgültig beraten werden soll,

hat die Regierung den Schlußstrich unter ihr konterrevolutionäres Verhalten gezogen, wenn sie abermals, wie damals im Frühjahr, Maschinengewehre gegen die Arbeiter auffahren ließ, die für ihre Rechte und für den Sozialismus demonstriert haben. (Sehr wahr! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

In diesem Betriebsrätegesetz ist der Gedanke des Rätesystems, wie ihn die klassenbewußte Arbeiterschaft vertritt, ins Lächerliche verzerrt worden. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Wenn es noch eines Beweises dafür bedürfte, so spricht die Tatsache Bände, daß die Herren von der äußersten Rechten soviel Vertrauen in den **Reichswirtschaftsrat** setzen, den die Regierung schaffen will, daß sie ihm dieses Betriebsrätegesetz zur Begutachtung und Umarbeitung überweisen wollen (sehr gut! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten), nicht etwa, um die Arbeiterrechte in diesem Gesetze ausbauen zu können, sondern um dieses Gesetz durch diesen sogenannten Reichswirtschaftsrat noch mehr zu verschlechtern, als es bisher verschlechtert worden ist.

Der Name „Betriebsrätegesetz" soll nur dazu dienen, um Verwirrung in den Köpfen der Arbeiterschaft anzurichten, die den Weg zum Sozialismus im **Rätesystem** erblicken. Hat doch die Regierung, deren Nachfolgerin jetzt diesen Gesetzentwurf vorlegt, sich von vornherein aufs schroffste gegen das Rätesystem ausgesprochen. Vor jenen großen Streiks im Frühjahr des vergangenen Jahres hat die Regierung, deren Ministerpräsident Herr Scheidemann war, sich in der schroffsten Weise gegen das Rätesystem überhaupt ausgesprochen. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Sie hat klar und deutlich ausgesprochen, daß sie alles, was mit dem Rätesystem zusammenhängt, in Deutschland restlos beseitigen wolle. Sie fürchtete, daß im Rätesystem der Teil der Arbeiterschaft, der ernsthaft den Sozialismus will, sich eine Kampforganisation schaffen könnte, mit deren Hilfe dem bestehenden kapitalistischen System in Deutschland ein Ende gemacht werden könnte, und sie fürchtete, daß mit dem kapitalistischen System in Deutschland zugleich ihre eigene Regierungsherrlichkeit im Abgrund verschwinden könnte, eine Regierungsherrlichkeit, die sich in den Jahren des Krieges aufgebaut hatte auf eine Politik gegen die Arbeiterklasse, gegen den Sozialismus. Allein die klassenbewußte Arbeiterschaft war damals stärker, als diese Regierung angenommen hatte. Dieser Regierung war es nicht möglich, das Rätesystem in Deutschland mit Stumpf und Stiel auszurotten. So mußte sie wohl oder übel dazu übergehen, durch die Verfälschung des Rätegedankens Verwirrung in der Ideologie der Arbeiterklasse anzurichten, um mit Hilfe dieser Verwirrung ihre Herrschaft behaupten zu können. Die revolutionären Betriebsräte, die seinerzeit die klassenbewußte Arbeiterschaft als Werkzeug der **Sozialisierung** forderte, haben nichts zu tun mit jenem Zerrbild von Betriebsräten, wie es uns heute in dem sogenannten Betriebsrätegesetz geboten wird. Die klassenbewußte Arbeiter-

schaft forderte damals die **revolutionären Betriebsräte,** weil sie mit Hilfe dieses Mittels die Sozialisierung durchführen wollte, weil sie einsah, daß nur durch die Sozialisierung in Deutschland dem bestehenden Elend und der Destruktion der Wirtschaft ein Ende gemacht werden könnte. Die bürgerlichen Parteien und vor allem das Unternehmertum haben damals nur zu klar erkannt, was diese revolutionäre Forderung der Arbeiterschaft zu bedeuten hatte. Sie haben damals gegen die Forderung der revolutionären Betriebsräte gewütet. Ihre rechtssozialistischen Handlanger haben damals bereits die Maschinengewehre gegen die Arbeiter auffahren lassen, haben damals den neuen Militarismus aufgeboten, um die Bewegung der Arbeiterschaft für die Sozialisierung zu Boden schlagen zu lassen. Wenn die Regierung ernsthaft die Betriebsräte hätte schaffen wollen, um auf diesem Wege vorwärts zu kommen in der Richtung zum Sozialismus hin, warum hat sie damals nicht rasch die Betriebsräte geschaffen und ihnen Funktionen gegeben, die es ermöglicht hätten, mit Hilfe dieser Betriebsräte zu einer wirklichen Kontrolle der Wirtschaft zu gelangen? Damals war allerdings der Widerstand des Unternehmertums gegen die revolutionären Betriebsräte schon sehr heftig. Eine Regierung, die wirklich revolutionäre Betriebsräte hätte schaffen wollen, hätte damals schon im schärfsten Gegensatz gegen die gesamte Bourgeoisie in Deutschland diese Forderung durchsetzen müssen. Damals aber noch wäre es Zeit gewesen, damals war die Destruktion der Wirtschaft noch nicht bis dem Grade vorgeschritten, wie wir es heute schaudernd erblicken müssen. Damals, im Frühjahr des vergangenen Jahres, wäre es möglich gewesen, durch die sozialistische Kontrolle der Wirtschaft, durch die Schaffung einer planmäßigen sozialistischen Wirtschaft jenen unheilvollen Folgen der Zerrüttung der Wirtschaft vorzubeugen, die wir heute in Deutschland erleben. (Sehr wahr! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Allein die **Rechtssozialisten,** die damals die Führung in der Koalitionsregierung hatten, waren nicht gewillt, den revolutionären Forderungen der klassenbewußten Arbeiterschaft entgegenzukommen. Sie glaubten, daß nach dem Erfolge der politischen Revolution die Revolution geschlossen werden müßte, und daß die **soziale Revolution** mit Hilfe der bürgerlichen Demokratie durchgeführt werden müßte. Sie wollten nicht auf revolutionärem Wege das kapitalistische System stürzen und das sozialistische an seine Stelle setzen, sondern ihr Ziel war es vielmehr, ihre Regierungsherrlichkeit im Rahmen der bürgerlichen Republik zunächst einmal einzurichten. Sie rechneten damit, daß die Revolution abflauen würde, daß die Forderungen der Arbeiterklasse nicht durchgesetzt werden würden und daß es ihnen möglich sein würde, mit Hilfe der Bundesgenossen in der Koalitionsregierung, mit Hilfe der weiter nach rechts stehenden Parteien dem Vorwärtsdrängen der Arbeiterschaft zum Sozialismus Widerstand entgegensetzen zu können. Damals, im Frühjahr des

vergangenen Jahres, war die Situation für die klassenbewußte Arbeiterschaft bereits ganz klar. Die klare Erkenntnis der Situation ließ damals auch klassenbewußte Arbeiter in den Rheinlanden, in Mitteldeutschland und Berlin ihre ganze Wirtschaftskraft einsetzen, um vorwärts zu drängen auf dem Wege zum Sozialismus hin. Damals hat schon die Koalitionsregierung alle jene Machtmittel gegen die Bewegung der klassenbewußten Arbeiterschaft eingesetzt, die sie heute wieder einsetzt. Damals hat man wahrhaftig von einer Sentimentalität in Regierungskreisen gegenüber der Bewegung der klassenbewußten Arbeiterschaft nichts gespürt, hat man versucht durchzugreifen, wie heute Herr Heine durchgreifen möchte, durchzugreifen mit den Mitteln, mit denen vor dem Kriege und während des Krieges die Reaktion der Wilhelminischen Epoche mit dem Belagerungszustand und den Maschinengewehren durchgegriffen hat. — Damals bestand keine Neigung zu wehmütigem Verhandeln in den Kreisen der Regierung. Wir müssen den rechtssozialistischen Regierungsleuten von damals wahrhaftig zugestehen, daß sie nicht aus bloßer Sentimentalität mit den Streikenden verhandelt hätten, wenn sie nicht der Druck des Streiks zu Verhandlungen gezwungen hätte. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Das war die Zeit, wo Scheidemann bereits den Boden unter seinen Füßen wanken fühlte, und wo Bauer unter dem Druck des Streiks sich veranlaßt sah, die Streikleitung um Verhandlung zu bitten. Das Resultat dieser Verhandlungen war damals die vorläufige Dienstanweisung für die Betriebsräte und die Anerkennung der Betriebsräte durch die Regierung, die die Arbeiterschaft sich erkämpft hatte.

Also der Druck des Streiks war damals nicht stark genug, um über diese Zugeständnisse hinaus die Regierung nun vorwärts zu treiben zu wirklichen sozialistischen Maßnahmen. Die Regierung wollte damals schon bewußt diese Zugeständnisse, die sie der klassenbewußten Arbeiterschaft machte, nicht als eine Basis zu weiterem Fortschreiten in der Richtung zum Sozialismus nehmen, sondern als eine Grenze gegen die soziale Revolution.

Darüber läßt die Begründung, die die Regierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Art. 34 des Entwurfs einer Verfassung seinerzeit in Weimar gemacht hat, nicht den geringsten Zweifel. Dort ist es offen ausgesprochen, daß man gewisse Zugeständnisse an die Arbeiterschaft machen müsse, wenn man den Weg der Evolution nicht verlassen wollte, wenn man nicht wollte, daß die Entwicklung nicht nur evolutionär, sondern auch revolutionär erfolgen soll. Die volle Absicht der Regierung war es damals bereits, die Erfüllung der Zugeständnisse und Zusicherungen, die sie bei Abbruch des Streiks gegeben hatte, hinauszuzögern und ihre Zusicherungen zu brechen, wenn erst einmal die revolutionäre Bewegung abgeflaut haben würde. Mehrere Monate nach den mitteldeutschen, westfälischen und Berliner Streiks, im August des ver-

gangenen Jahres endlich sah sich die Regierung genötigt, einen **Gesetzentwurf über die Betriebsräte** vorzulegen. Auch diesen Gesetzentwurf legte sie keineswegs vor, weil sie etwa aus der fortschreitenden Zerstörung des Wirtschaftslebens den Schluß gezogen hätte, daß es nunmehr höchste Zeit sei, zu ernsthaften sozialistischen Maßnahmen zu greifen, sondern sie wollte diesen Gesetzentwurf ebenfalls nur vorlegen, um der sozialrevolutionären Bewegung der Arbeiterschaft eine Grenze zu ziehen. Der Zweck, der mit dem Gesetzentwurf verfolgt wurde, ist ja in der Begründung des Regierungsentwurfs vom 16. August offen ausgesprochen. Dort heißt es, daß es notwendig gewesen wäre, schleunigst aus der geplanten Gesamtgesetzgebung über die Arbeiter- und Wirtschaftsräte den Gegenstand der Betriebsräte herauszugreifen und als besonders dringlich einer beschleunigten gesetzlichen Regelung entgegenzuführen. Es wurde weiterhin ausgeführt, daß man diese schleunige gesetzliche Regelung treffen müsse, nicht um in der Richtung zum Sozialismus hin vorwärtszukommen, sondern um den Wirtschaftsfrieden zu schaffen, um dem Klassenkampf in den Betrieben ein Ende zu machen. Die Absicht der Regierung war, einen neuen Burgfrieden zwischen Unternehmern und Arbeitern aufzurichten, den Klassenkampf zu unterbinden und einen Schlußstrich gegenüber der sozialen Revolution zu ziehen.

Die Regierung war sich vollständig darüber klar, daß sich erbittertster Widerstand in der klassenbewußten Arbeiterschaft gegen diesen Gesetzentwurf regen würde, wenn der wahre Charakter dieses Gesetzentwurfs erst einmal der Arbeiterschaft klar zum Bewußtsein gekommen wäre. (Sehr gut! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Aus diesem Grunde strebte sie danach, die **parlamentarische Behandlung dieses Gesetzentwurfs** so einzurichten, daß ein möglichst geringes Maß von Aufklärungsarbeit durch die Vertreter der klassenbewußten Arbeiterschaft bei der parlamentarischen Behandlung dieses Gesetzentwurfs geleistet werden konnte. Ich erinnere Sie daran, wie dieser überaus wichtige Gesetzentwurf seinerzeit in Weimar bei der ersten Lesung in einem Vormittag durchgepeitscht worden ist. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Es ist ja wahr: damals gab es noch mehr zu tun; am Nachmittage desselben Tages mußte ja der Präsident der neuen deutschen Republik vereidigt werden. Das war den Herren allerdings wichtiger als die gründliche Beratung eines Gesetzentwurfs, der angeblich von Arbeiterrechten handeln sollte, dessen wahrer Zweck es aber war, vorhandene Arbeiterrechte einzuschränken und abzubauen. (Lebhafte Zustimmung bei den Unabhängigen Sozialdemokraten. — Zuruf von den Sozialdemokraten: Warum haben Sie neun Wochen lang nicht verhandelt! — Lebhafte Zurufe von den Deutschen Demokraten, vom Zentrum und rechts.) — Dazu werde ich Ihnen später ein übriges zu sagen haben. — Der wahre Charakter dieses Gesetzentwurfs ist der klassenbewußten Arbeiterschaft

sehr bald zum Bewußtsein gekommen, und sehr rasch hat sich erbitterter **Widerstand gegen diesen Gesetzentwurf in der Arbeiterschaft** gezeigt. Ich erinnere an die Erklärung, die seinerzeit die „Reichskonferenz der Betriebsräte Deutschlands", der nicht etwa nur unabhängige sozialistische Betriebsräte angehörten, Herrn Schlicke in Berlin abgegeben hat. Ich erinnere Sie daran, wie Protest auf Protest gegen dieses Betriebsrätegesetz aus den Reihen der Arbeiterschaft herausgewachsen ist (sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten), wie schließlich kurze Zeit vor dem Beginn der jetzigen Beratungen die Berliner Gewerkschaftskommission diesen Gesetzentwurf auf das schärfste verurteilt hat. (Sehr wahr! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Und wenn es noch eines Zeichens dafür bedurft hätte, wie in Wahrheit die Arbeiterschaft über dieses Gesetz denkt, nun gut, dann hätte es Ihnen die **Massendemonstration der Berliner Arbeiterschaft** am gestrigen Tage zeigen müssen. (Zustimmung bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Denn glauben Sie nicht etwa, daß eine derartige Massendemonstration auf Grund grundloser Hetzereien von einigen wenigen Personen zustandekommen kann. Diese Massendemonstration war der Ausfluß der Erbitterung, die Ihre Verschleppung der Sozialisierung, die Ihre gesamte arbeiter- und sozialismusfeindliche Wirtschaftspolitik, die namentlich Ihr Gesetzentwurf gegen die Betriebsräte in den Massen hervorgerufen hat. (Sehr wahr! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten — Zurufe von den Mehrheitsparteien.) Die Erbitterung gegen diesen Gesetzentwurf in der Arbeiterschaft ist gesteigert worden dadurch, daß der Regierungsentwurf, der wahrhaftig schon schlecht genug war, in den **Kommissionsberatungen** durch die bürgerlichen Parteien noch weiter verschlechtert worden ist (Zuruf von den Sozialdemokraten: Durch Ihre Schuld! — Gegenrufe von den Unabhängigen Sozialdemokraten), so verschlechtert worden ist, daß man allerdings diesen Gesetzentwurf eine Spottgeburt nennen muß. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Von seiten der rechtssozialistischen Partei wird die lächerliche Behauptung aufgestellt, daß meine Fraktion die Schuld an der Verschlechterung dieses Gesetzentwurfs durch die bürgerlichen Parteien in der Kommission trage. Sie werden doch uns nicht erzählen wollen, daß, nachdem Sie um Ihrer Stellung in der Regierungskoalition willen die Arbeiterrechte seit dem Frühjahr des vergangenen Jahres verraten und verkauft hatten, nachdem Sie über die wesentlichsten Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs Kompromißverhandlungen mit Ihren Koalitionsfreunden hinter verschlossenen Türen führten, — Sie werden uns doch nicht erzählen wollen, daß Sie etwa entschlossen gewesen wären, aus der Regierungskoalition herauszugehen und Ihre Stellung zum Gesetzentwurf in wahrhaftig sozialistischem Sinne in der Kommission zu vertreten. (Sehr wahr! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Die Verbesserungsanträge, die Sie in der Kommission gestellt haben, und

von denen Sie behaupten, daß sie mit unserer Mithilfe hätten durchgedrückt werden können, das waren nur die Pflästerchen, das waren die Kulissen, die Sie aufstellen wollten, um dahinter zu verhüllen, daß Sie in den Kompromißverhandlungen mit Ihren Koalitionsparteien die Arbeiterrechte noch weiter verkauft hatten, als Sie es bereits in dem Regierungsentwurf getan hatten. (Zuruf von den Sozialdemokraten: Warum haben Sie keinen besseren Antrag gestellt!) — Meine Herren! Sie rufen uns zu: warum haben Sie uns keinen besseren gestellt. Die Art von **parlamentarischer Behandlung** eines derartigen schwerwiegenden Gesetzentwurfs, die Sie wollten, wollten wir allerdings nicht. Wir wollten nicht, daß Sie die erste Lesung in Weimar in einem Vormittag durchpeitschten, daß sie den Rest der weiteren Beratung im Dunkel der Kommissionsberatung vollziehen lassen wollten und dann hinterher die zweite und dritte Lesung in 48 Stunden durchpeitschen wollten. Nein, meine Herren, ein derartig schwerwiegender und eingreifender Gesetzentwurf muß in aller Öffentlichkeit, im Plenum der Nationalversammlung, behandelt werden (sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten), so behandelt werden, daß die Arbeiterschaft auch die Fallstricke und Tücken der einzelnen Paragraphen dieses Gesetzentwurfs kennt, und wenn wir zu diesem Gesetzentwurf Abänderungsanträge zu stellen haben, so werden wir sie jetzt im Plenum der Nationalversammlung in zweiter Lesung zu stellen haben, (sehr gut! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten), um der Arbeiterschaft zu zeigen, was Sie mit diesem Gesetzentwurf wollten und wie dieser Gesetzentwurf aussehen müßte, wenn er wirklich ein Entwurf sozialistischer, revolutionärer Betriebsräte sein sollte. (Sehr wahr! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Meine Herren von der rechtssozialistischen Partei, Sie haben in den Kommissionsverhandlungen mehrmals auf die Erbitterung der Massen gepocht. Sie haben gegenüber den bürgerlichen Parteien darauf hingewiesen, daß die Massen zu großen Aktionen kommen könnten, wenn die Verschlechterungsarbeit der bürgerlichen Parteien an diesem Gesetzentwurf fortgesetzt würde. Man ist in Versuchung, Ihnen die Frage zu stellen, woher Sie die Aktivlegitimation zu dieser Drohung in der Kommission genommen haben.

Aber weiter noch! Sie haben uns heute hier den Vorwurf gemacht, daß wir in der Arbeiterklasse künstlich Erbitterung provoziert hätten. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Sie haben uns den Vorwurf gemacht, daß wir durch unsere Hetze anläßlich des Betriebsrätegesetzes die Arbeiterschaft auf die Straße getrieben hätten. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Wenn das ein richtiges Argument wäre, dann müßten wir Sie fragen: Haben Sie nicht durch Ihre Ausführungen in der Kommission dasselbe getan, was wir getan haben? Würde Sie da nicht dieselbe Schuld der **Aufhetzung und Aufputschung der Arbeiterklasse**

treffen, die sie uns hier unterstellen wollen? (Sehr gut! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Sie haben damals in der Kommission gedroht, daß die Massen in die Erscheinung treten könnten, wenn die bürgerlichen Parteien weiter fortfahren wollten mit der Verschlechterung des Regierungsentwurfs über die Betriebsräte, der wahrhaftig schon schlecht genug war. Nun, was Sie prophezeit haben, ist eingetreten: die Massen sind auf dem Plan erschienen. Was aber haben Sie getan? Haben Sie etwa mit Fingern auf die bürgerlichen Parteien gezeigt als auf die Veranlassung dieser **Massendemonstration?** Haben Sie etwa, gestützt auf den Druck der Massendemonstration, den bürgerlichen Parteien entgegengerufen: bis hierher und nicht weiter!? Nein, Sie haben das nicht getan! Sie haben sich nicht mit dem Rücken gegen die Masse, mit der Front gegen die bürgerlichen Parteien gestellt, sondern Sie haben sich umgekehrt mit dem Rücken gegen die bürgerliche Reaktion, mit der Front gegen das Proletariat gestellt (sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten), und Sie haben auf die Massen schießen lassen! (Lebhafte Zustimmung bei den Unabhängigen Sozialdemokraten. — Zurufe bei den Sozialdemokraten: Wo sind Sie denn gewesen!? Sie waren doch auch in den schützenden Mauern des Reichstags!) — Nach der Leistung, die Sie und Ihre Regierungsleute gestern vollbracht haben, wäre es wirklich zwecklos, sich mit Ihnen über derartige Fragen auseinanderzusetzen. (Zurufe bei den Sozialdemokraten: Aha! Weil Sie es nicht können! Ist das die Antwort?) — Sie möchten gerne von mir hören (Zuruf bei den Sozialdemokraten: Wo Sie gestern waren!), ob ich gestern in den schützenden Mauern des Hauses gewesen bin (Zuruf bei den Sozialdemokraten: Ja!) und nicht Fühlung mit der Masse genommen habe. Ich könnte Ihnen Zeugen dafür anführen, daß ich mich allerdings außerhalb des Hauses (Zuruf rechts: Aha!) unter den Massen befunden habe (Zuruf rechts: Um sie zu beruhigen?), und Sie (zu den Sozialdemokraten) können ja Ihren Herrn Noske und Heine ermutigen, daß er auch mir gegenüber dieselben Drohungen ausstößt, wie er sie heute gegenüber meinem Parteifreunde Henke ausgesprochen hat.

Aus der Geschichte dieses Gesetzentwurfs über die Betriebsräte, aus der Behandlung, die namentlich die rechtssozialistische Partei diesem Gesetzentwurf auch in der Kommission hat angedeihen lassen, geht klar hervor, daß der wahre Zweck dieses Gesetzes nicht der ist, die soziale Revolution bis zum endgültigen Siege vorwärts zu treiben, sondern daß dieses Gesetz vielmehr der Festigung des Kapitalismus dienen soll. Die Prüfung der einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs, in die ich dann eintreten werde, wird das aufs deutlichste erweisen.

Gegenüber dieser unleugbaren Tatsache haben sich die rechtssozialistischen Regierungsvertreter bemüht, **sozialpolitische Kompensationen** in das Gesetz hineinzuarbeiten. Diese Kompensationen haben sie hinein-

gearbeitet unter dem Drucke der revolutionären Arbeiterbewegung zu dem ausgesprochenen Zwecke, dadurch die klassenbewußte Arbeiterschaft von der weiteren Verfolgung ihrer revolutionären Ziele abzuhalten. (Sehr wahr! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Die sozialpolitische Gesetzgebung, die die Koalitionsregierung in Deutschland durchführt und wie sie auch in dem Betriebsrätegesetzentwurf zum Ausdruck kommt, entspringt im Grunde genommen denselben Motiven, denen seinerzeit die von Wilhelm II. inaugurierte Sozialpolitik entsprang. (Sehr wahr! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Das Ziel, durch sozialpolitische Kompensationen die sozialrevolutionäre Bewegung aufzuhalten, was seinerzeit das Ziel der sozialpolitischen Gesetzgebung Wilhelms II. war, ist ganz unverkennbar auch das Ziel der Sozialpolitik der jetzigen Koalitionsregierung. Es ist nicht eine sozialistische Sozialpolitik, die diese Koalitionsregierung betreibt. Wie könnte sie es auch, nachdem in dieser Koalitionsregierung neben den Rechtssozialisten die Vertreter der Bourgeoisie, Zentrum und bürgerliche Demokraten, sitzen! Diese Sozialpolitik, die diese Koalitionsregierung betreibt, soll nicht sein die Basis zu einer künftigen sozialrevolutionären Entwicklung, sondern sie soll vielmehr die Grenze gegen die soziale Revolution sein, das Äußerste, was man der Arbeiterklasse zugestehen will.

Wo bleibt in dem **Gesetzentwurf über die Betriebsräte**, den seinerzeit die Regierung vorlegte, die Betonung der sozialistischen Funktionen, die wahrhaft revolutionäre Betriebsräte durchzuführen hätten? Statt dessen wurde eine ganz andere Aufgabe in den Vordergrund geschoben. In der Drucksache Nr. 385, die am 10. Juni der Nationalversammlung vorgelegt wurde und die die Gesetzgebung der Regierung über die Betriebsräte einleitete, hieß es:

> Bei dem Entwurfe des neuen Art. 34 a geht die Reichsregierung davon aus, daß die **Rätebewegung** von einer doppelten Grundanschauung getragen ist. Der Arbeiter (Arbeiter und Angestellter) strebt als solcher nach unmittelbarer, intensiver Geltendmachung seiner Interessen in den Betrieben und der Öffentlichkeit, zugleich strebt er über die Arbeitnehmersphäre hinaus nach Mitwirkung im Produktionsprozesse selbst, der bisher einseitig von dem Unternehmer geleitet ist. Er will nicht mehr nur als Arbeiter an der Arbeitsstelle mit gebundenen Arbeitsaufgaben ohne Ausblick auf das wirtschaftliche Ganze leben und sterben, es drängt ihn, über die Arbeiterstelle hinaus das wirtschaftliche Ganze zu sehen, seine Sachkunde und Erfahrung dafür fruchtbar zu machen und an der produktiven Entwicklung mitzuschaffen. Alte Bestrebungen mischen sich mit neuen Lebenstrieben und führen eine die gesamte Arbeiterschaft aufwühlende geistige Bewegung herbei, deren Fruchtbarkeit von der Gesetzgebung anerkannt werden muß. Würde die Gesetzgebung ihre Aufgabe nicht erkennen, so wäre zu befürchten, daß sich die Bewegung über alle Formen hinaus gewalttätig und chaotisch Bahn brechen würde.

Durch diese ganze Begründung geht der Gedanke der Arbeitsgemeinschaft, jener Arbeitsgemeinschaft, die vom deutschen Unternehmertum, von

Herrn Hugenberg und seinen Freunden, noch vor dem Waffenstillstand und der Revolution bewußt gewollt wurde, weil man in dieser Arbeitsgemeinschaft einen Damm gegen die soziale Revolution in Deutschland sah.

Die Auffassungen, die aus dieser Begründung von damals sprechen, hat Herr Schlicke in seinen Ausführungen heute hier aufs neue bekräftigt. Kann man deutlicher, als es in den Ausführungen des Herrn Arbeitsministers heute hier geschehen ist, zum Ausdruck bringen, daß man der Arbeiterschaft gewisse sozialpolitische Kompensationen geben will, nicht, weil man ihr Streben nach der sozialen Revolution stützen und fördern will, sondern weil man in diesen Kompensationen Dämme gegen die soziale Revolution, gegen die Fortführung der Entwicklung auf revolutionärem Wege, nicht auf dem Wege der Evolution in Deutschland, sieht?

Wenn die Regierung wirklich den revolutionären Forderungen der Arbeiterschaft entgegenkommen wollte, wenn sie ihr wirklich revolutionäre Betriebsräte, die als Organe der Sozialisierung dienen könnten, hätte geben wollen, dann hätte sie wahrhaftig nicht jene nervöse Furcht vor der Arbeiterschaft zu zeigen brauchen, die sie dazu getrieben hat, jene Blutbäder von gestern zu veranlassen.

Geehrte Versammlung! Derselbe Zweck, der mit diesem Betriebsrätegesetz in Deutschland verfolgt werden soll, Dämme zu bauen gegen die soziale Revolution, soll mit Hilfe ganz ähnlicher gesetzgeberischer Maßnahmen auch in anderen kapitalistischen Staaten erfüllt werden. Herr Schiele hat vorhin gemeint, daß ein **Vergleich** zwischen dem **Betriebsrätegesetz in Deutschland** und ähnlichen **gesetzgeberischen Bestrebungen in England** nicht angängig sei, das sei ein sehr großer Unterschied. Allerdings, ein Unterschied besteht, und dieser Unterschied ist der, daß in England keine Revolution war und trotzdem derartige gesetzgeberische Maßnahmen durchgeführt werden, daß aber in Deutschland, nachdem die Arbeiterklasse eine Revolution durchgeführt hat, ihr dieselben gesetzgeberischen Maßnahmen geboten werden, wie sie die imperialistische Regierung Englands der englischen Arbeiterschaft bietet. Wenn es einen Beweis dafür gibt, daß die Arbeiterschaft in Deutschland um die Frucht der Revolution betrogen worden ist und betrogen werden soll, dann ist es diese Tatsache.

Die gesetzgeberischen **Bestrebungen, die in England** auf diesem Gebiete betätigt und gefordert werden, zeigen eine überraschende Ähnlichkeit mit den Gedanken, die dem Betriebsrätegesetz der Regierung zugrunde liegen. In der Kommission über das Betriebsrätegesetz ist auf Anforderung der sogenannte Whitlen-Report vorgelegt worden, in dem eine ganz ähnliche gesetzgeberische Tätigkeit, wie sie das Betriebsrätegesetz in

Deutschland ausführt, gefordert wird. In diesem Bericht, der in der „Times" vom 29. Juni 1917 veröffentlicht ist, heißt es:

> Die Umstände der gegenwärtigen Zeit bieten anerkanntermaßen eine günstige Gelegenheit, die Beziehungen zwischen Unternehmern und Arbeitern zu verbessern, während ein Versäumnis dieser Gelegenheit das Volk am Ende des Krieges in große industrielle Schwierigkeiten verwickeln wird.
>
> Es wird allgemein zugestanden, daß der Krieg uns in gewissem Umfang einen Wiederaufbau der Industrie aufgezwungen hat und bei der Betrachtung der Gegenstände, die uns zugewiesen sind, haben wir im Auge zu behalten, daß es nötig ist, in der Durchführung des Wiederaufbaues das größtmögliche Maß von Zusammenarbeit zwischen Unternehmern und Arbeitern herbeizuführen. Im Interesse der Allgemeinheit ist es unumgänglich nötig, daß nach dem Kriege das Zusammenarbeiten aller Klassen, das während des Krieges zustandegekommen ist, fortbesteht, namentlich in Rücksicht auf die Beziehungen zwischen Unternehmern und Arbeitern. Für deren Besserung ist es wesentlich, daß alle dahinwirkenden Vorschläge den Arbeitern die Möglichkeit bieten, bessere Arbeitsbedingungen und eine höhere Lebenshaltung im allgemeinen zu erzielen und gleichzeitig ihre tätige und dauernde Mitarbeit an der Förderung der Industrie zu gewinnen. Deshalb erscheint es nötig, für jede Industrie eine Organisation zu schaffen, die Unternehmer und Arbeiter repräsentiert und die regelmäßig Gegenstände, die mit dem Fortschritt und dem Wohlergehen einer Industrie zusammenhängen, berät, und zwar von dem Standpunkt aller in diesem Gewerbe beschäftigten Personen, soweit sich dies mit dem Interesse der Allgemeinheit verträgt.

Meine Herren, das ist klar und deutlich der **Gedanke der Arbeitsgemeinschaft**, derselbe Gedanke, der dem Betriebsrätegesetz der Regierung zugrunde liegt. Dieser selbe Gedanke ist dann in dem Regierungsprogramm niedergelegt worden, das durch eine Botschaft Lloyd Georges vom 15. September 1919 verkündet wurde. In diesem Programm ist vorgesehen: Mitbestimmungsrecht der Arbeiter bei der Festsetzung der Arbeitsbedingungen, Ankauf der Bergbaurechte durch den Staat, Vertretung der Arbeiter in den Kontrollräten der Bergbauindustrie. Das bleibt wahrhaftig nicht weit hinter dem zurück, was der deutschen Arbeiterklasse durch das Betriebsrätegesetz der Regierung und durch die weitere sozialpolitische und soziale Gesetzgebung der Koalitionsregierung in Deutschland geboten werden wird. Und wenn Sie die Begründung des Gesetzentwurfs über die Betriebsräte durch die deutsche Regierung vergleichen mit jenem Whitley-Report und der Regierungsbotschaft Lloyd Georges vom September 1919, so werden Sie eine überraschende, fast wortwörtliche Übereinstimmung erkennen. Und wenn man bedenkt, daß diese fast bis ins Wörtliche gehende Übereinstimmung besteht zwischen einer Regierung, die den Anspruch darauf erhebt, zu einem großen Teil die Vertreterin der Arbeiterinteressen in Deutschland zu sein, und einer Regierung, die ausgesprochen imperialistische Tendenzen vertritt, so ergibt sich daraus, welche Politik in Wahrheit von dieser deutschen Regierung getrieben wird und welche Absichten ihrer Gesetzgebung zugrunde

liegen. (Zuruf von den Sozialdemokraten: Die müssen doch erst leben!) — Ja, meine Herren, Sie wollen nicht einsehen, daß Sie, wenn Sie erst auf der **Grundlage der kapitalistischen Wirtschaftsordnung** wieder zum Leben gelangen wollen, das deutsche Wirtschaftsleben so vollständig ruinieren werden, daß am Ende auch mit sozialistischen Maßnahmen ein **Wiederaufbau** kaum noch möglich sein wird.

Aber meine Herren, die Gedankengänge, die dem Betriebsrätegesetz der Regierung zugrunde liegen, die Gedankengänge, die in diesem Zwischenruf von rechtssozialistischer Seite zum Ausdruck kommen, daß wir erst leben müssen, daß wir selbstverständlich erst leben müssen, indem wir die Produktion auf der Grundlage des Kapitalismus, der eben einmal vorhanden ist, fördern — diese Gedankengänge haben seinerzeit bei der ersten Lesung des Betriebsrätegesetzes noch einen anderen beredten Verteidiger gefunden, und ich gratuliere Ihnen, daß Sie sich in inniger Gedankengemeinschaft mit diesem beredten Verteidiger dieser Gedankengänge befinden. Während der ersten Lesung des Betriebsrätegesetzes führte im Auftrage der Deutschnationalen Volkspartei der Herr Abgeordnete v. Delbrück folgendes aus:

> Ich glaube, es besteht von der äußersten Rechten bis zur Grenze der Unabhängigen vollständige Übereinstimmung dahin, daß unsere oberste und vornehmste Aufgabe der Wiederaufbau unseres Wirtschaftslebens und der Ausgleich der Gegensätze zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist.
>
> Aber die beiden Probleme: der Wiederaufbau des Wirtschaftslebens und der Ausgleich der Gegensätze zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber hängen eng miteinander zusammen. Das erste, der Wiederaufbau des Wirtschaftslebens, ist nicht zu lösen, ohne daß die Schwierigkeiten, die zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber bestehen, aus der Welt geschafft werden.

Es ist interessant, daß Herr v. Delbrück bei diesen Gedankengängen durch ein „Sehr richtig!" von seiten der Rechtssozialisten unterstützt wurde. Er fuhr dann fort:

> Auf der anderen Seite aber soll man nicht versuchen, diesen Ausgleich mit Mitteln herbeizuführen, die den Wiederaufbau unseres Wirtschaftslebens unmöglich machen. Es muß also auch beim Ausbau des Rätegedankens dem Zustand unseres Wirtschaftslebens Rechnung getragen werden. Wir dürfen hier den Weg zur Evolution nicht verlassen, und wenn wir uns darüber klar sind, wenn wir mit den früheren Ministern, die hier gesprochen haben, den ruhigen evolutionären Weg der organischen Entwicklung nicht verlassen wollen, dann müssen wir uns doch daran erinnern, daß wir zurzeit noch in der kapitalistischen Wirtschaft stehen und daß wir unser Wirtschaftsleben, wenn wir es im Augenblick überhaupt wieder aufbauen können, nicht ohne die Mittel der kapitalistischen Wirtschaft wieder hochbringen können. Denn der einzelne Betrieb und die Gesamtheit unseres Wirtschaftslebens steht und fällt mit dem Kapital, mit der Erfahrung und dem technischen Können des Unternehmers. Der Unternehmer muß die Verantwortung behalten, solange wie wir eben in einem Zustand der

Wirtschaft leben, wie er augenblicklich bei uns besteht und der nach der Übereinstimmung aller verständigen Menschen aller Parteien nicht von heute auf morgen beseitigt werden kann.

Herr v. Delbrück konnte damals bereits Übereinstimmung von der rechtssozialistischen Partei bis zur Deutschnationalen Volkspartei hin darüber konstatieren, daß gearbeitet werden müsse auf der Grundlage des kapitalistischen Wirtschaftssystems, daß der Wiederaufbau nicht erfolgen dürfe durch sozialistische Maßnahmen, sondern durch Maßnahmen, deren Grenze von vornherein gezogen war durch die Schonung und die Aufrechterhaltung des kapitalistischen Wirtschaftssystems.

Mit diesem Gedankengang stand im engsten Zusammenhang der **Gedanke des Wirtschaftsfriedens**, wie er vor dem Kriege auch von den heutigen Rechtssozialisten aufs schärfste bekämpft worden ist, und wie sie ihn heute selbst in inniger Übereinstimmung mit allen bürgerlichen Parteien bis zu den Deutschnationalen hin vertreten. (Zuruf von den Sozialisten: Weiterlesen!) — Ach, meine Herren, ich habe es nicht nötig, meine Reden abzulesen. Sie von den Rechtssozialisten haben während des Kriegs und erst recht nach der Revolution allerdings eine vollständig neue Auffassung des Klassenkampfes entwickelt. Der **Klassenkampf** mit allen Mitteln, wie ihn die Arbeiterschaft vor dem Kriege geführt hat, — das sind für Sie olle Kamellen. Sie sind der Ansicht, daß, nachdem einmal in Deutschland die angeblich freieste Demokratie der Welt besteht, dann alle Interessen der Arbeiterschaft, alle ihre Forderungen nicht vertreten werden dürften durch außerparlamentarische Aktionen, nicht mit den Mitteln der Massenaktionen, sondern daß sich nur auf dem Wege der Demokratie, nur auf dem Wege der Gesetzgebung über die Parlamente, nur auf dem Wege der Evolution hinfort der Klassenkampf der Arbeiterschaft abspielen dürfe. Damit sind Sie zu einem Standpunkt gelangt, den vor dem Kriege nur die bürgerlichen Parteien und nur ein ganz kleiner Teil der alten deutschen Sozialdemokratie, die evolutionistisch-antirevolutionäre Richtung, vertreten hat. (Sehr wahr! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Selbst in Ihren eigenen Reihen (zu den Sozialdemokraten) dachte man noch vor nicht ganz einem Jahre ganz anders über die allheilbringenden Wirkungen der bürgerlichen Demokratie, und ich will dieser sonderbaren Auffassung von Klassenkampf, die Sie neulich entwickelt haben, ein Urteil eines Ihrer prominentesten Parteigenossen entgegenstellen, das im März des vergangenen Jahres gefällt worden ist. Damals — es war bei den Verhandlungen über den Abbruch des Generalstreiks um die Betriebsräte in Leipzig — führte der sächsische Wirtschaftsminister Schwarz, also einer Ihrer prominentesten Parteigenossen — über die **Demokratie als Mittel des Klassenkampfes** folgendes aus:

> Die Demokratie hat verdammte Schwächen. Wir können und dürfen nicht annehmen, daß wir die Interessen der Arbeiterschaft auf diesem

Wege jemals zur Geltung bringen. (Hört! hört! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Die abstrakte Demokratie ist etwas für Denkfaule (hört! hört! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten) und für die Kreise, die ein Interesse daran haben, der Arbeiterschaft Knüppel zwischen die Beine zu werfen. (Hört! hört! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Diese nehmen immer die vollen demokratischen Rechte in Anspruch, um uns zu hemmen. (Hört! hört! und Sehr wahr! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

So dachte damals einer Ihrer prominentesten Parteigenossen über die Demokratie als Ziel des Klassenkampfes, und er hielt es durchaus für richtig, daß durch außerparlamentarische Aktionen, ja durch gewaltige Massenstreiks die Arbeiterschaft ihrem Willen zum Sozialismus Ausdruck verlieh und sich dem entgegensetzte, daß die sozialen Errungenschaften der Revolution abgebaut werden sollen; denn in diesem Sinne führte er bei denselben Verhandlungen wörtlich aus:

Meine persönliche Anschauung ist es, daß es ein Akt der Selbsterhaltung der Arbeiterklasse ist, wenn man sich gegen den Versuch, die Brücke zur Revolution auf einmal abzuschlagen, zur Wehr setzt. (Hört! hört! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Nun, meine Herren, hier haben Sie ein Urteil eines Ihrer Parteigenossen über die außerparlamentarischen Aktionen der Arbeiterklasse, die sich zur Wehr setzt gegen gegenrevolutionäre Gesetzentwürfe, wie es der vorliegende Betriebsrätegesetzentwurf einer ist. (Zurufe von den Sozialdemokraten: Was sagt Ströbel, was sagt Kautsky? — Zurufe von den Unabhängigen Sozialdemokraten.) — Sie wissen nur zu gut, daß Kautsky und Ströbel in diametralem Gegensatz zu den programmatischen und grundsätzlichen Anschauungen unserer Partei stehen. (Zuruf von den Sozialdemokraten.) Ich brauche Ihnen nur zu empfehlen, das Aktionsprogramm unserer Partei nicht nur, wie es in Leipzig neugeschaffen worden ist, sondern auch das Aktionsprogramm unserer Partei vom März durchzulesen, damit Sie erkennen können, welcher fundamentale Unterschied ist zwischen diesen Vertretern der bürgerlichen Demokratie und den grundsätzlichen Anschauungen der Unabhängigen Sozialdemokratie.

Die praktische Bedeutung der Demokratie für den Klassenkampf der Arbeiterschaft haben wir allerdings in den letzten Tagen und ganz besonders gestern erst wieder nur zu deutlich demonstriert erhalten. Sie wollen ja, daß wir nicht einmal mit den Mitteln, die in jeder bürgerlichen Demokratie eigentlich selbstverständlich sein müßten, unsere Agitation betreiben können. (Lachen.) Denn zu derselben Zeit, wo die bürgerliche Presse eine schamlose provokatorische Hetze gegen unsere Partei betreibt, verbieten Sie die Organe unserer Partei aus Präventivgründen und auf Dauer, um zu verhindern, daß wir selbst mit den Mitteln der bürgerlichen Demokratie im Rahmen der bürgerlichen Demokratie unsere Anschauungen durchsetzen können.

Diese Ausnutzung der Demokratie, wie Sie sie verstehen, haben wir heute morgen auch vom Regierungstisch nur zu deutlich erfahren müssen, denn was an Progromreden heute von seiten der Regierungsvertreter gegen unsere Partei geleistet worden ist, ist allerdings unübertrefflich. (Sehr wahr! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Wie hat man gegen uns gehetzt! Was hat man uns nicht alles unterstellt! Wie hat der Herr Ministerpräsident Bauer von jener schrecklichen, geheimnisvollen **Konferenz** der **Unabhängigen und Kommunisten** geredet, die in den letzten Tagen **in Halle** abgehalten worden ist!

Nun, meine Herren, ich will Ihnen sagen, was es mit dieser Geheimkonferenz der unabhängigen Kommunisten auf sich hat. Diese Konferenz war so geheim, daß sie nach Stunde, Tag und Tagungsort vorher in der Presse angekündigt war (sehr wahr! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten), daß die Berichte darüber nicht nur in unserer gesamten Parteipresse, sondern auch in der bürgerlichen Presse gestanden haben. Wenn Sie noch ein mehreres über den Inhalt dieser Geheimkonferenz erfahren wollen, so kann ich Ihnen nur raten, auf meine folgenden Ausführungen gut achtzugeben; denn die Kritik der einzelnen Punkte des Betriebsrätegesetzes, die ich im folgenden üben werde, habe ich dort in Halle geübt, und das war der wesentlichste Inhalt dieser sogenannten Geheimkonferenz, daß wir in kritischer Form zu diesem Betriebsrätegesetz der Regierung Stellung genommen haben.

Durch diesen **Gesetzentwurf** geht von Anfang bis Ende der **Gedanke des sozialen Friedens**, aber des Friedens, der durch den Druck der wirtschaftlichen Macht des Unternehmertums und der bewaffneten Macht der bürgerlichen Republik herbeigeführt werden soll, nicht der Gedanke jenes idealen sozialen Friedens, der eintreten wird, wenn die Ursache des Klassenkampfes, die Ausbeutung und die Klassenherrschaft überhaupt, beseitigt sein wird. (Zustimmung bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Es ist der Gedanke der Parität zwischen Unternehmertum und Arbeiterklasse, der diesem Gedanken des sozialen Friedens zugrunde liegt, und dieser Gedanke ist durchaus gegenrevolutionären Charakters. Denn wer den sozialen Frieden setzen will und dabei sowohl das Unternehmertum als Klasse, als Ausbeutende, als auch das Proletariat als Klasse, als Ausgebeutete, bestehen lassen will, der will nicht die Aufhebung der Klassenherrschaft, sondern im Gegenteil die Verewigung des Unternehmertums als Klasse, die Verewigung des Unternehmertums mit seiner Ausbeutungsfunktion. Weil man das Unternehmertum als Klasse durch den Gedanken der Parität, durch den Gedanken des sozialen Friedens von seiten der Rechtssozialisten im Bunde mit den bürgerlichen Parteien aufrechterhalten will, deshalb nimmt man bei allen gesetzgeberischen Maßnahmen der Regierung die weitestgehende Rücksicht auf die Unternehmerpsyche, während gleichzeitig von der Koalitionsregierung und der rechtssozialistischen Partei auf der Psyche des Arbeiters mit

Füßen herumgetrampelt wird. (Hört! hört! und große Unruhe bei den Sozialdemokraten.) Den Unternehmern gegenüber läßt man die weitestgehende Schonung walten. Der Sabotage des Unternehmertums am Wirtschaftsleben setzt man keine Gewalt entgegen zur selben Zeit, wo man der Arbeiterklasse, die nach der Sozialisierung drängt, die brutale Gewalt entgegensetzt. Heute erst wieder ist von allen bürgerlichen Parteien ausgesprochen worden, daß die klassenbewußte Arbeiterschaft durch ihre Führung des Klassenkampfes außerhalb der Parlamente, außerhalb des Rahmens der bürgerlichen Demokratie das Wirtschaftsleben sabotiere. Kein Wort aber ist gefallen gegen die unerhörte **Sabotage des deutschen Wirtschaftslebens** durch das Unternehmertum (sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten), gegen die Sabotage, die jene unerhörte Destruktion der deutschen Wirtschaft hervorgerufen hat, die wir heute vor Augen sehen. Von seiten der Rechten ist heute mit Pathos darauf hingewiesen worden, wieviel soziales Gefühl dem Unternehmertum innewohne, wie die oberste Sorge des **Unternehmertums** das **Gemeinwohl** des ganzen Volkes sei. Meine Herren, angesichts der wirtschaftlichen Tatsachen, die wir vor uns sehen, müssen wir aussprechen, daß das deutsche Unternehmertum heute eher als jemals auf das Gemeinwohl des deutschen Volkes pfeift, daß es nur seine ureigendsten Interessen, nur die Interessen der Profitwirtschaft im Auge hat. (Zurufe von den Deutschen Demokraten: Und Sie?!) Die Unternehmer und ihre politischen Helfershelfer sind heute wieder die wahren Herren Deutschlands geworden. Es wäre verkehrt, wenn man annehmen wollte, daß jene Rechtssozialisten, die noch in der Koalitionsregierung geduldet werden (Lachen bei den Sozialdemokraten), die wahre Regierung Deutschlands darstellten. O nein! Diese Rechtssozialisten sind nur die Strohmänner der wahrhaft reaktionären Elemente in Deutschland (sehr wahr! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten); sie sind nur die Vorgeschobenen des Unternehmertums, der Schwerindustrie (Lachen rechts), und werden eines Tages von der Bildfläche verschwinden, wenn diese Kreise sich stark genug dünken, um ihre Machtpolitik ohne Kulisse und ohne Strohmänner brutal und nackt zu vertreten. (Sehr wahr! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Dieser Augenblick naht allerdings heran. Die Unternehmer fühlen sich heute wieder in Deutschland, und die Tatsache, daß sie mit einer Sabotierung des Wirtschaftslebens, mit Aussperrung, mit Stillegung aller Betriebe drohen, zeigt aufs deutlichste, wie stark sie sich fühlen und wie schwach sie die sogenannte Regierung einschätzen. Denn die Unternehmer wissen sehr wohl, daß die technische Nothilfe, daß die Sicherheitswehrtruppen, daß die Reichswehrtruppen des Herrn Noske nicht da sind gegen das Unternehmertum, daß alle diese Institutionen nur zum Kampfe gegen die Arbeiterklasse da sind. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Es ist aber bereits nicht mehr bei den Drohungen des Unternehmertums geblieben, sondern in Riesenunternehmungen ist die Drohung bereits verwirklicht worden. Denn heute hat bei Borsig und bei Siemens in Berlin die allgemeine Aussperrung bereits eingesetzt. Das haben Sie verschuldet durch Ihre gesamte Politik, die vom ersten Tage der Revolution an dahin gezielt hat, die politische und wirtschaftliche Kraft des Unternehmertums, die durch die Revolution gebrochen war, wieder zu stärken, gegen die Arbeiterschaft. (Zustimmung bei den Unabhängigen Sozialdemokraten. — Lebhafter Widerspruch bei den Sozialdemokraten.) Herr Bender hat allerdings vorhin damit gedroht, daß derartige **Stillegungen von Betrieben durch das Unternehmertum** schließlich nur willkommen sein könnten, denn das würde ja den besten Anlaß dazu geben, ihre Betriebe zu sozialisieren. Der Gedanke ist sehr schön und verflucht gescheit, Herr Bender, nur frage ich Sie: wer soll die **Sozialisierung durchführen?** (Zuruf: Das habe ich auch gesagt!) Glauben Sie denn etwa, daß die Koalitionsregierung, der Sie jetzt angehören, diese Sozialisierung durchführen werde? (Zuruf: Was habe ich weiter gesagt? Ich habe gesagt: wenn sie es nicht tut, werden es die Arbeiter tun!) Glauben Sie denn etwa, daß die Partei des Herrn Weinhausen, der sich vorhin mit aller Schärfe gegen den Sozialismus ausgesprochen hat (Widerspruch), Sie dabei unterstützen wird, daß Sie an die Sozialisierung der Betriebe gehen? Und, Herr Bender, wenn Sie die Idee haben sollten, Ihre Koalitionsbrüder aus der Koalition hinauszuwerfen und als alleinige Regierungspartei die Sozialisierung durchführen zu wollen, auf wen wollen Sie sich denn stützen? Wollen Sie sich etwa stützen auf die Reichswehrtruppen, die formell unter dem Oberbefehl des Herrn Noske stehen, denen aber in Wahrheit General Lüttwitz und andere Drahtzieher der Reaktion befehlen? Oder wollen Sie sich stützen auf den Regierungsapparat, der heute schon ausgesprochen im Dienst der Reaktion arbeitet? (Sehr gut! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Oder, wenn ich Ihren vorhin ausgesprochenen Gedanken weiter verfolgen soll, glauben Sie, daß das die Arbeiterschaft durchführen könnte? Das könnte sie nur durch die Diktatur des Proletariats. Und, Herr Bender, glauben Sie, daß dann die deutsche Arbeiterschaft Ihnen und Ihrer Partei so viel Vertrauen schenken würde, daß sie Sie mit der Durchführung der Sozialisierung beauftragen würde? Da werden Sie sich allerdings schwer täuschen, Herr Bender. Denn in diesem Augenblick wäre der Bankerott Ihrer gesamten Politik noch offenbarer, als er jetzt schon offenbar ist.

Meine Herren, der **Zweck dieses Gesetzes** ist nicht, den Weg zum Sozialismus hin zu eröffnen. Der Zweck ist vielmehr die **Produktion wieder hochzubringen,** auf der Grundlage der **kapitalistischen Wirtschaft.** Dieser Zweck ist im § 1 dieses Gesetzes klar und deutlich ausgesprochen. Aus der Fassung dieses Paragraphen geht klar hervor, daß es die Auf-

gabe der Betriebsräte sein soll, den Unternehmer dahin zu unterstützen, daß er den Betrieb, den kapitalistischen, den privatwirtschaftlichen Betrieb wieder zum Florieren bringt. Der Gesichtskreis der Betriebsräte soll sich also nicht ausdehnen auf die Gesamtheit der Produktion, sondern er soll beschränkt werden durch die Grenzen des kapitalistischen Betriebs, dem sie angehören. Der Betriebsrat soll nach der klaren Fassung dieses Paragraphen den Unternehmer unterstützen in der Durchführung seiner ausgesprochenen Unternehmerfunktionen, um damit den Betrieb profitabel im Sinne des Unternehmers zu machen.

Meine Herren! Damit geben Sie den Betriebsräten nicht etwa eine sozialistische Funktion, sondern eine ausgesprochen kapitalistische (sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten), und damit setzen Sie den Betriebsrat im Betriebe ein als Antreiber, der dafür zu sorgen hat, daß die Arbeiterschaft das Größtmöglichste aus den Betrieben herausholt für die Zwecke des Kapitalismus einzelner Betriebe (sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten), das heißt, daß Sie den Betriebsrat an die Seite des Unternehmers stellen mit derselben Ausbeuterfunktion, die der Unternehmer bisher im kapitalistischen Betriebe gehabt hat. (Lebhafte Zustimmung bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) An Stelle sozialistischer Zusammenarbeit der gesamten Arbeiterklasse zum Zweck, die Durchführung des Sozialismus zu fördern, stellen Sie die Betriebsräte und damit die Arbeiterschaft in den einzelnen Betrieben als Konkurrenten im Rahmen des kapitalistischen Wirtschaftslebens einander gegenüber. Anstatt die Solidarität der Arbeiter zu fördern, müssen Sie notwendig mit der Durchführung des Gesetzes jenen **Betriebsegoismus der Arbeiterschaft** fördern, der der Tod einer wirklichen Sozialisierung des Wirtschaftslebens ist. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Es liegt ganz in dieser Richtung der Förderung des Betriebsegoismus der Arbeiterschaft, wenn der Ausschuß für das Betriebsrätegesetz am Schluß seiner Beratungen eine Resolution für den Gedanken der Kleinaktion angenommen hat. Nicht nur durch die Mittel dieses Betriebsrätegesetzes will man die Arbeiter als Konkurrenten gegeneinander ausspielen, sondern man will den Betriebsegoismus noch weiter fördern und heranzüchten dadurch, daß man den Arbeiter durch das Mittel der Korrumpierung, der kapitalistischen Verseuchung durch diese Kleinaktien noch weiter seines solidarischen Bewußtseins beraubt.

Ganz im Rahmen dieser Absichten, dieser Sabotage des Solidaritätsgefühls der Arbeiterklasse liegt es, wenn in diesem Gesetz der größte Nachdruck darauf gelegt wird, daß durch die Bestimmungen dieses Gesetzes die **kapitalistischen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** nicht verletzt werden. Hier ist der Kernpunkt dieses Gesetzentwurfs. Wenn man im Rahmen der kapitalistischen Wirtschaft, ohne die Grundfesten des kapitalistischen Systems anzugreifen, einen derartigen Gesetzentwurf schaffen will, dann darf man allerdings nicht zu einer Aufhebung des Betriebs- und Ge-

schäftsgeheimnisses kommen; denn der Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses ist einer der Lebensnerven der kapitalistischen Wirtschaft überhaupt. Wenn Sie wirklich diesen Gesetzentwurf als Grundlage einer kommenden Sozialisierung schaffen wollten, dann dürften Sie nicht das kapitalistische Betriebs- und Geschäftsgeheimnis aufrecht erhalten, dann müßten Sie vielmehr wenigstens den Anfang machen, den Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses durch dieses Gesetz abzuschaffen. Nichts davon ist in diesem Gesetzentwurf zu finden. Hier aber liegt der prinzipielle Gegensatz zwischen den Betriebsräten, die die Regierung in diesem Gesetzentwurf bilden will, und den revolutionären Betriebsräten, wie sie die klassenbewußte Arbeiterschaft fordert. Wir wollen die Betriebsräte nicht als Organe zur Festigung und Verewigung des Kapitalismus, wir wollen nicht, daß die Betriebsräte die Unternehmer in der Durchführung ihrer ausgesprochenen Unternehmerfunktionen unterstützen sollen, wir wollen vielmehr die **Betriebsräte als Voraussetzung einer künftigen Sozialisierung.** (Zustimmung bei den Unabhängigen Sozialdemokraten). Denn wir beschränken uns nicht darauf, sozialpolitische Rechte für die Arbeiterschaft zu fordern, die die Grundfesten der kapitalistischen Wirtschaft nicht angreifen, sondern wir wollen, daß das kapitalistische System überhaupt gestürzt und das sozialistische an seine Stelle gesetzt wird. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Wir sind der Ansicht, daß der Kapitalismus längst reif, daß er überreif zur Sozialisierung ist (sehr wahr! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten), daß es höchste Zeit ist, ihn in den Abgrund verschwinden zu lassen und das sozialistische Wirtschaftssystem aufzurichten. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Darin können uns auch die Ausführungen des Herrn Vögler nicht beirren, der noch nie etwas gehört zu haben scheint von der Rolle, die das Finanzkapital in Deutschland spielt, der — kein Engel ist so rein! — nichts davon weiß, daß es tatsächlich so etwas wie eine **Ausbeutung des Proletariats durch die Unternehmer** in Deutschland gegeben hat und heute noch gibt. (Sehr gut! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Herr Vögler möge sich nur in den Kreisen der Arbeiterschaft umsehen, um zu erkennen, daß es tatsächlich so etwas wie eine Ausbeutung des Proletariats durch den Kapitalismus auch heute noch gibt. Wenn Herr Vögler sich gestern unter die Massen der demonstrierenden Arbeiterschaft gemischt haben würde, unter die Arbeiterschaft, die die amtlichen Berichte der Regierung ganz im Stile des alten Regimes als „Pöbel" zu bezeichnen belieben, wenn er gesehen hätte, welche Veränderung im Laufe des letzten Jahres mit der Arbeiterschaft vor sich gegangen ist, wie sie abgerissen und zerlumpt, wie sie eingefallen, wie sie abgemagert, wie sie geschwächt ist, dann wäre ihm vor Augen demonstriert worden, daß es tatsächlich so etwas wie eine Ausbeutung des Proletariats durch den

Kapitalismus in Deutschland heute noch gibt. (Lebhafte Zustimmung bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Wer Augen hat, zu sehen, und wer die sozialen Zustände beobachtet, wie sie sich vor allem in der Reichshauptstadt herausgebildet haben, wo unnennbares Elend und Hunger auf der einen Seite einem bisher unerhörten Wohlleben, einem Luxus, einer Genußgier in den ausbeutenden Schichten der Gesellschaft gegenüberstehen, die gegen früher ganz unerhört ist, der weiß wahrhaftig, daß wir heute noch unter der schlimmsten Profit- und Ausbeutungswirtschaft leben. (Erneute lebhafte Zustimmung bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Das alles aber brauchen ja die Herren von rechts nicht zu sehen; (Zuruf: die von links auch nicht!) denn sie verkehren ja nur in den Kreisen, wo sie die Lichtseiten der heutigen Gesellschaft zu sehen bekommen. (Lebhafte Zustimmung bei den Unabhängigen Sozialdemokraten. — Zuruf aus dem Zentrum: Das tun manche Unabhängige auch! — Heiterkeit. — Abgeordneter Koenen: Sie denken aber trotz dem anders!) — Wenn Herr Vögler wirklich der Ansicht ist, daß das **Los des Unternehmertums heute in Deutschland** nicht beneidenswert ist, daß der Unternehmer wahrhaftig nicht ausbeutet, sondern daß er seine Funktionen nur im Interesse der Gesamtheit erfüllt, warum quält sich denn dann das deutsche Unternehmertum mit dieser Unternehmerfunktion ab? Warum sagt es denn nicht: Nun wohl, sozialisieren wir; nun wohl, wir treten ein in die Reihen aller Arbeitenden ohne Klasseneinteilung, denn auch wir sind ja doch nur die Leidenden unter der heutigen Wirtschaft. Warum denn diese schroffe Stellungnahme gegen die Sozialisierung des heutigen Wirtschaftslebens! Das muß doch einen Grund haben, und der Grund besteht darin, daß die Profitwirtschaft heute in Deutschland ebenso blüht, wie sie vor dem Krieg und während des Krieges geblüht hat. Ich brauche nur daran zu erinnern, welche Konjunkturgewinne jetzt die Großindustrie herausschlägt und wie sie nicht etwa zum Wohle der Allgemeinheit die deutsche Wirtschaft ausverkauft an das Ausland, wie sie den Produktionsmechanismus zerstört und wie sie die materiellen Produktionsfaktoren um des Profits willen ins Ausland schafft. Angesichts dieser Tatsache haben wir allerdings gar kein Vertrauen zur Sozialethik des Unternehmertums und der bürgerlichen Klassen. (Zuruf von den Deutschen Demokraten: Wir zu Ihrer auch nicht!) Wir sind durchaus nicht der Ansicht, daß diese Herren ihre Arbeit im Interesse des Gemeinwohls einrichten könnten, und durch die Tätigkeit, die das deutsche Unternehmertum vom November 1918 bis auf den heutigen Tag entfaltet hat, und besonders durch die Tätigkeit, die es in den letzten Wochen und Tagen erst wieder entfaltet hat, hat es den Gedanken, daß nur durch die **Diktatur des Proletariats** der Sozialismus verwirklich werden könne, fester als je in die Köpfe der klassenbewußten Arbeiterschaft eingehämmert. (Zuruf von den Deutschen Demokraten.) — Aus Ihrer ganzen

Denkweise heraus können Sie sich die Diktatur des Proletariats nur als die Diktatur eines einzelnen vorstellen, weil Sie selbst so starke Gelüste nach dem starken Manne von rechts haben, weil Sie so sehr gern einen Helfferich oder Ludendorff als Diktator Deutschlands sehen möchten. Deshalb stellen Sie sich die Diktatur des Proletariats nur als die Diktatur eines einzelnen vor. (Zuruf von den Deutschen Demokraten: Von ein paar Unabhängigen allerdings!) — Nein, meine Herren, der Diktatur des Proletariats liegt ein weit sittlicherer Gedanke zugrunde, als er der Diktatur zugrunde liegt, die Sie erstreben; denn der Gedanke, der dieser Diktatur des Proletariats zugrunde liegt, ist die einfache Weiterbildung des Satzes, daß derjenige, der nicht arbeitet, auch nicht essen soll, zu dem Satz, daß derjenige, der nicht arbeitet, auch keine politischen Rechte haben soll. (Zuruf von den Deutschen Demokraten: Wieviel Unabhängige dürfen keine haben? — Gegenrufe von den Unabhängigen Sozialdemokraten: Geht Sie ja nichts an!) Aus diesem Grunde wollen wir den Sozialismus in Deutschland verwirklichen, wir wollen, daß er verwirklicht wird durch die Schaffenden selbst, durch die Diktatur des Proletariats. Deshalb sehen wir es als die oberste Aufgabe wirklich **revolutionärer Betriebsräte** an, daß sie als Organe der sozialistischen Arbeiterkontrolle zu dienen haben. Die revolutionären Betriebsräte als Organe einer sozialistischen Arbeiterkontrolle, wie wir erstreben, werden eine doppelte Aufgabe haben. Ihr Zweck wird zunächst ein informatorischer sein: sie werden die Grundlage zu bilden haben für eine umfassende **Produktionsstatistik** in Deutschland, die die Faktoren des deutschen Wirtschaftslebens nach Maß und Zahl zu erfassen haben wird. Daß eine derartige Produktionsstatistik in Deutschlind bisher nicht hat geschaffen werden können, liegt einfach daran, daß der Durchführung dieser Produktionsstatistik der Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses bisher entgegengestanden hat, der unumgänglich notwendig ist, wenn man die kapitalistische Wirtschaft überhaupt aufrechterhalten will. (Sehr gut! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Wir sind gewillt, durch die revolutionären Betriebsräte dieses kapitalistische Geschäfts- und Betriebsgeheimnis durchbrechen zu lassen, und die Geheimnisse der kapitalistischen Einzelunternehmungen dem Wohl der Allgemeinheit dienstbar zu machen. (Sehr wahr! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Organe zu diesem Zwecke sollen die revolutionären Betriebsräte sein. Entsprechend müssen ihre Funktionen ausgebaut werden.

Aber weiter! Neben dieser statistischen Aufgabe zur Verwirklichung der sozialistischen Gemeinwirtschaft in Deutschland wird für wahrhaft revolutionäre Betriebsräte noch eine andere Aufgabe vorhanden sein. Sie werden als die Verwaltungsorgane, als die Organe der Diktatur des Proletariats, für die **Leitung der sozialistischen Gemeinwirtschaft**

dienen müssen. Zur Durchführung dieser Aufgaben erstreben wir eine Organisation der revolutionären Betriebsräte, die diese nach Wirtschaftsbezirken und Industriegruppen zusammenfaßt, die sich zuspitzen und einmünden soll in einen zentralen Reichswirtschaftsrat, der nicht auf dem Gedanken der Parität zwischen Unternehmer und Arbeitern aufgebaut sein soll, sondern auf dem Gedanken der Diktatur des Proletariats. (Zuruf: Das ist Demokratie!) — Das hat allerdings nichts zu tun mit der bürgerlichen Demokratie, wie Sie sie verstehen; (Zuruf bei den Deutschen Demokraten: Aber wie Sie sie verstehen!) aber das wird zur wahrhaft proletarischen Demokratie den Weg eröffnen, zur Abschaffung der Klassenherrschaft überhaupt und zur Verwirklichung der höchsten demokratischen Ideale! Meine Herren! Mit Hilfe dieser Organisation der revolutionären Betriebsräte wollen wir an die Stelle der Profitwirtschaft die sozialistische Gemeinwirtschaft setzen.

Das Ziel, die Schaffung der sozialistischen Gemeinwirtschaft an Stelle der kapitalistischen Profitwirschaft, bestimmt unsere Stellungnahme zum Betriebsrätegesetz der Regierung, und es diktiert uns die Forderungen, die wir für die Betriebsräte zu stellen haben. Die oberste Forderung, die wir in dieser Hinsicht zu stellen haben, ist die, daß der **Schutz des kapitalistischen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses,** wie er **im Betriebsrätegesetzentwurf** vorgesehen ist, **beseitigt** wird. Es muß offen ausgesprochen werden, daß vor dem Kontrollrecht der Betriebsräte ein Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses hinfort nicht mehr bestehen soll. Wir wollen, daß durch die Aufhebung des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses vor dem **Kontrollrecht der Betriebsräte** eine gleichmäßige Organisation der Betriebe in Deutschland durchgeführt wird, daß eine völlige Klarlegung der vorhandenen Produktionsfaktoren geschaffen werden kann, so daß wirklich zum Wohle der Allgemeinheit auf sozialistischer Basis die Wirtschaft wieder aufgebaut werden kann, nachdem sie das kapitalistische System zertrümmert hat.

In dieser Richtung sind im Frühjahr des vergangenen Jahres den Betriebsräten viel weitergehende Rechte bereits zugestanden worden, als die Rechte sind, die heute das Betriebsrätegesetz vorsieht. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Was bietet denn heute das Betriebsrätegesetz den Arbeitern an wirklichen Kontrollrechten? Wollen Sie denn glauben machen, daß das formale Recht der Vertretung im Aufsichtsrat, das Recht der Vorlegung einer Bilanz, die ja ein ganz besonderes Monstrum, eine Neuerfindung ausgerechnet zum Zwecke des Betriebsrätegesetzes darstellt — wollen Sie denn glauben machen, daß das wirkliche Arbeiterrechte wären? Oder wollen Sie glauben machen, daß es ein besonderes Recht für die Arbeiter wäre, wenn das Betriebsrätegesetz den Unternehmer dazu verpflichtet, seinem Betriebsrat die Aufschlüsse zu geben, die er bei jeder Einstellung von Arbeitern ohnehin geben muß?

Demgegenüber vergleichen wir die **Rechte,** die im Frühjahr des vergangenen Jahres den **Betriebsräten zugestanden wurden,** die feierlich von Regierungsseite damals den Betriebsräten versprochen worden sind. Ich will Ihnen hier abermals den sächsischen Wirtschaftsminister Schwarz zitieren. Dieser gestand namens der sächsischen Regierung im März des vergangenen Jahres den Betriebsräten folgende Rechte zu; daß die Betriebsräte in allen Fragen der Betriebsführung und der kaufmännischen und technischen Angelegenheiten ein Mitbestimmungsrecht haben; sie sollen in allen Fragen der Produktion und des Absatzes mitzureden haben, und auf Wunsch sollen ihnen alle Geschäftsbücher und -korrespondenzen vorgelegt werden. Das waren die Versprechungen, die damals der Arbeiterschaft gemacht worden sind. Was ist aus diesen Versprechungen im Rahmen des jetzigen Betriebsrätegesetzentwurfs geworden? Dieses lächerliche Zerrbild, diese Karikaturen von Arbeiterrechten, die in dieses Betriebsrätegesetz aufgenommen worden sind, sind keine Rechte, sind vielmehr Verhöhnungen der klassenbewußten Arbeiterschaft. Dazu kommt, daß Sie das Kontrollrecht der Arbeiterschaft einschränken durch einen Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses im kapitalistischen Sinne durch Strafbestimmungen, die für die Arbeiter härter und schwerer sind als alle Strafbestimmungen, die überhaupt im Gesetz für Unternehmer vorgesehen sind. Aber dieses Gesetz erfüllt seinen Beruf, als Damm gegen die soziale Revolution zu wirken, nicht nur dadurch, daß es den Arbeitern keine Kontrollrechte zugesteht, daß es das kapitalistische Betriebs- und Geschäftsgeheimnis schützt, sondern auch dadurch, daß es im § 66 den Betriebsräten die Aufgabe zuweist, dem **Klassenkampf der Arbeiterschaft** in **den Betrieben** selbst entgegenzuwirken. Es gilt nach dem Gesetz als eine der obersten Aufgaben der Betriebsräte, die Betriebe vor Erschütterungen zu bewahren, das heißt mit anderen Worten, die Streiks der Arbeiterschaft zu verhindern. Hier zeigt sich deutlich die andere Seite der sozialpolitischen Gesetzgebung der Koalitionsregierung. Dieses Betriebsrätegesetz ist nichts in sich Abgeschlossenes, es ist ein Torso, es ist aus dem Zusammenhange der übrigen Rätegesetzgebung der Regierung herausgerissen. In diesem Gesetz befinden sich Hinweise auf allerlei Instanzen, die überhaupt noch nicht vorhanden sind, von denen es höchst zweifelhaft ist, ob sich Regierungsentwürfe vorfinden, in denen diese Instanzen bereits vorgesehen sind.

Der **Überbau** dieses Betriebsrätegesetzentwurfes soll dargestellt werden durch das **Rätesystem**, wie die Koalitionsregierung es sich denkt, d. h. durch Bezirksarbeiterräte und einen Reichsarbeiterrat, der auf Grund einer allgemeinen Wahl nach parlamentarischem Muster gewählt werden soll und somit in keinerlei organischem Zusammenhang mit den Betriebsräten der einzelnen Betriebe stehen soll. Darüber hinaus sollen diese sogenannten Arbeiterräte nur einen Teil der sogenannten Wirtschaftsräte darstellen, während der andere Teil durch die Unternehmer-

vertretungen gebildet werden soll. Also auch hier durchaus der Gedanke der Parität.

Wie diese versprochenen Wirtschaftsräte aussehen werden, das wird ja aufs deutlichste durch die Zusammensetzung des Reichskohlenrats demonstriert, die wir in den letzten Wochen erfahren haben.

Dieses Betriebsrätegesetz der Regierung steht aber, wie nicht nur die Regierung, sondern wie heute hier mit besonderer Schärfe auch Herr Weinhausen betont hat, im engsten Zusammenhang mit dem sogenannten Gesetzentwurf über die **obligatorischen Schiedsgerichte.** Herr Weinhausen hat ja heute hier Herrn Schlicke den Wechsel über dieses **Antistreikgesetz** klar und deutlich präsentiert, und, wie die Situation in der Koalitionsregierung ist, wird Herr Schlicke sich wohl oder übel dazu verstehen müssen, diesen Wechsel eines Antistreikgesetzes, eines ausgesprochenen Ausnahmegesetzes gegen die klassenbewußte Arbeiterschaft, auch einzulösen, wenn er es auch selbstverständlich nicht in den nächsten Tagen tun wird, schon um des Eindrucks auf die Arbeiter willen, weil er doch selbstverständlich nicht provozieren darf, daß in demselben Moment, wo der Arbeiterschaft dieses Betriebsrätegesetz durch die bürgerliche Presse der Regierungsparteien und durch die rechtssozialistische Presse als große soziale Errungenschaft präsentiert und angepriesen werden soll, — daß in demselben Atemzuge als die andere Seite des Kompromisses der Arbeiterschaft dieses neue Zwangsarbeitsgesetz, das Antistreikgesetz, präsentiert wird.

So sieht dieser Gesetzentwurf in Ziff. 3 des § 66 vor, daß die Betriebsräte die Funktion haben sollen, den Streiks der Arbeiterschaft entgegenzutreten und sie abzuwürgen, um die Vertretung der Interessen der Arbeiterklassen und das Vorwärtsdringen zum Sozialismus hin durch die Mittel des Klassenkampfes zu bekämpfen.

Durch dieses Betriebsrätegesetz soll der gegenwärtige Zustand in Deutschland, daß mit allen Mitteln der Gewalt dem Klassenkampfe der Arbeiter entgegengetreten wird, noch verschärft werden. Es wird sich sehr schön machen, wenn Herr Schlicke dann seinerzeit hier in diesem Hause den Entwurf über das Antistreikgesetz begründen wird, nachdem in Deutschland bereits die Tatsache besteht, daß das Reichsarbeitsministerium sich über die Streikmöglichkeiten der deutschen Arbeiterklasse auf unrechtmäßigem Wege einen Einfluß gesichert hat, der wirklich bedenklich ist. Denn derselbe Arbeitsminister Schlicke, der wohl oder übel wird daran gehen müssen, nach dem Diktate der Demokraten und des Zentrums ein Antistreikgesetz zu fabrizieren — derselbe Arbeitsminister Schlicke hat ja heute schon einen sehr weitgehenden Einfluß auf die Kampfaktionen der größten deutschen Gewerkschaft, des Metallarbeiterverbandes, indem er in widerrechtlicher Weise, entgegen den Beschlüssen der letzten Generalversammlung dieses Verbandes, das Verbandsver-

mögen dieses Verbandes nicht der Leitung dieses Verbandes ausliefert, sondern in seiner Hand behält, um es den Zwecken der Minderheit dieses Verbandes dienstbar zu machen. (Hört! Hört! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Diese Tatsache wird allerdings dann durch die Vorlegung eines Antistreikgesetzes durch den Reichsarbeitsminister Schlicke eine sehr interessante Ergänzung erfahren.

Aber ich möchte die Regierung fragen, nachdem sie so mit allen Mitteln der Gesetzgebung, mit allen Mitteln des **Ausnahmezustandes,** des Belagerungszustandes, ja mit allen Mitteln der verfassungswidrigen Gewalt **gegen die Bewegung der klassenbewußten Arbeiterschaft** ankämpft, nachdem sie jeden Streik der Arbeiterklasse mit allen Mitteln der Gewalt unterdrückt: was denn nun eigentlich diese Regierung bisher getan hat, um der Destruktion der Wirtschaft durch die Sabotage der Unternehmer, durch die Sabotage der Agrarier entgegenzutreten? Was sie dann tut, wenn das Bürgertum ebenfalls zu Mitteln des politischen Massenstreiks greift? Bei solchen Gelegenheiten hat man nichts von der Macht der Regierung verspürt. Da sind keine Reichswehrtruppen aufmarschiert, da hat man keine Technische Nothilfe im Betriebe gesehen, da hat man nicht gesehen, wie Ausnahmezustand und Belagerungszustand verhängt worden ist; da hat man vielmehr allen Wünschen des Unternehmertums und der Agrarier nachgegeben, wie man letzthin erst wieder den preistreiberischen Wünschen der Agrarier nachgegeben hat.

Einer der schwersten Fehler dieses Gesetzentwurfs, der den Namen Betriebsrätegesetzentwurf führt, ist der, daß das **Rückberufungsrecht der Betriebsräte** durch die Arbeiter der Betriebe aus dem Gesetzentwurf der Regierung durch die bürgerlichen Parteien in der Kommission herausgenommen worden ist. Das Rückberufungsrecht der Beauftragten der Arbeiterschaft durch die Auftraggeber ist der Kern eines wirklichen Rätesystems. Eben der Gedanke, der im Gegensatz steht zu dem Repräsentationssystem der bürgerlichen Demokratie, daß die Repräsentanten der Auftraggeber nicht auf geraume Zeit unabhängig von der Kontrolle und der Einwirkung ihrer Auftraggeber ihr Mandat ausüben können, sondern daß die Mandatare ständig unter der Kontrolle ihrer Auftraggeber zu stehen haben, daß die Auftraggeber jederzeit das Recht haben müssen, den gegebenen Auftrag zu widerrufen, wenn ihre Mandatare gegen den Willen der Auftraggeber verstoßen — dieser Gedanke steht im Mittelpunkt des Rätesystems überhaupt. Dieser Gedanke aber ist von den bürgerlichen Parteien aus dem Gesetzentwurf, wie ihn die Regierung vorgelegt hatte, herausgestrichen worden.

Und weiter! Während der ursprüngliche Gesetzentwurf der Regierung nur bei der Wahl eine gewisse **Trennung von Arbeitern und Angestellten** vorsah, reißt der Entwurf, den die Kommission dem Hause vorlegt, Arbeiter und Angestellte auch in organisatorischer Hinsicht aus-

einander. Nach dem altpreußischen Grundsatz „Teile und herrsche" sind die bürgerlichen Parteien herangegangen, besondere Interessenvertretungen für Arbeiter und für Angestellte zu schaffen. Der große Gedanke der Solidarität zwischen Arbeitern und Angestellten, der immer weiter um sich greifende Gedanke, der auch in den Kreisen der Angestellten immer mehr Platz greift, daß die Interessen der Arbeiter auch die Interessen der Angestellten sind, und umgekehrt, daß beide Ausgebeutete des Kapitals sind, daß sie solidarisch dem Ausbeuter gegenüberstehen müssen, soll in seiner Entwicklung zurückgedrängt werden durch die organisatorische Trennung von Arbeitern und Angestellten. (Sehr wahr! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Die bürgerlichen Parteien wollen, daß die Angestellten nach wie vor zu willfährigen Werkzeugen des Unternehmertums gegen die Arbeiterklasse gemacht werden können, weil die Angestellten leider bis in die heutigen Tage hinein in weiten Kategorien noch nicht erkannt haben, daß ein Band der Solidarität sie mit den Arbeitern verknüpft.

In dieser Trennung von Arbeitern und Angestellten zeigt sich deutlich die reaktionäre Tendenz dieses Gesetzentwurfs, und nun erst recht in der sogenannten Mitwirkung, in den Rechten, die diesen sogenannten Arbeiterräten und Angestelltenräten in den Betrieben zugesprochen werden. In dem ursprünglichen Entwurf war wenigstens noch eine gewisse Mitwirkung bei jeder einzelnen Einstellung und jeder einzelnen Kündigung vorgesehen. Nach der jetzigen Fassung kann von einer **Mitwirkung der Arbeiterräte und Angestelltenräte bei Einstellungen und Kündigungen** nicht mehr die Rede sein. Der Gesetzentwurf in seiner jetzigen Fassung gibt den Vertretungen im Betriebe lediglich das Recht, allgemeine Richtlinien mit den Unternehmern aufzusetzen, und ausdrücklich ist im Gesetz festgelegt, daß im Rahmen dieser Richtlinien jeder Unternehmer über die Einzeleinstellung frei und ungehindert zu entscheiden hat. Wenn auch ein Einspruchsrecht gegen die Verletzung dieser Richtlinien den Interessenvertretungen im Betriebe zugesprochen ist, so ist dieses Einspruchsrecht doch nicht mit einer aufschiebbaren Wirkung verknüpft, sondern es steht der betreffenden Interessenvertretung lediglich das Recht des Appells an die Schiedsinstanz zu, und diese Schiedsinstanz, die nach dem Gedanken der Parität in dem Sinne zusammengesetzt werden soll, wie wir es unter der Herrschaft des Hilfsdienstgesetzes erlebt haben, wird es sich unter zwanzig Malen neunzehnmal überlegen, ob sie dem Einspruch nachgeben soll.

Im Falle des **Einspruchs gegen Kündigungen** aber ist der Gesetzentwurf noch erheblich verschlechtert worden. Während ursprünglich vorgesehen war, daß in dem Falle eines endgültigen Schiedsspruchs gegen den Unternehmer dieser Schiedsspruch rechtskräftig sein müßte, sieht der jetzige Entwurf die Möglichkeit vor, daß sich der Unternehmer von der Ausführung eines derartigen Schiedsspruchs loskaufen kann in Gestalt

einer Entschädigung, die er dem Hinausgeworfenen zu zahlen hat. Und diese Entschädigung ist dann an Kautelen geknüpft und ihre Höhe ist von Momenten abhängig gemacht worden, die es geradezu als eine Prämie für die Maßregelung von mißliebigen Arbeitern und Angestellten durch die Unternehmer erscheinen lassen, wenn man ihnen die Möglichkeit gibt, sich mit einer derartigen Entschädigung von der Ausführung eines Schiedsspruchs loszukaufen.

Meine Herren, der Charakter des Gesetzentwurfs wird durch nichts so deutlich demonstriert als durch die **Strafbestimmungen**, wie sie aus den Erörterungen der Kommission hervorgegangen sind. Es muß festgestellt werden, daß die Höchststrafe, die in diesem Gesetzentwurf für die Unternehmer vorgesehen ist, Geldstrafe bis zu 2000 Mark oder Haft ist, während die Höchststrafe, die dieser Gesetzentwurf für Arbeiter vorsieht, Geldstrafe bis zu 3000 Mark und Gefängnis ist. Es ist ein eigenartiger sozialer Gesetzentwurf, der seine Strafbestimmungen so normiert, daß die Arbeiter ins Gefängnis fliegen und nebenher noch 3000 Mark Geldstrafe zu zahlen haben, wenn sie einfach der Erfüllung ihrer Pflicht nachgehen, während auf der andern Seite die Unternehmer nur mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark belegt werden können.

Meine Herren, dieser Gesetzentwurf will die **Verletzung** der **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** durch Betriebsratsmitglieder mit **Geldstrafe** bis zu 1500 Mark oder mit Haft belegen und, falls damit eine Schädigung des Unternehmertums beabsichtigt gewesen sein soll, soll die Strafe 3000 Mark oder Gefängnis betragen. Es ist ganz klar, daß die Unternehmer den Betriebsräten gegenüber alles als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis bezeichnen werden, und es ist auf der andern Seite klar, daß, wenn ein Betriebsrat seinen Funktionen wirklich nachkommen will, er das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis seinen Mitarbeitern gegenüber verletzen muß. Für diesen Fall also haben Sie die Höchststrafe vorgesehen, die die Strafbestimmungen dieses Gesetzes vorsehen.

Auf der andern Seite besteht der ungeheuerliche Zustand, daß der **Unternehmer**, der **einem Betriebsrat** eine gröblich **gefälschte Bilanz vorlegt**, der seine Arbeiter aufs gröblichste anlügt, nach den Bestimmungen des Gesetzes straffrei ausgeht (hört! hört! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten), und es war immerhin interessant, daß ausgerechnet die Vertreter der Christlichen Volkspartei in der Kommission sich mit aller Verve für die Fälsch- und Lügenfreiheit des Unternehmertums den Arbeitern gegenüber eingesetzt haben (hört! hört! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten), daß diese Vertreter es ungeheuerlich fanden, daß man einen Unternehmer, der eine gefälschte Bilanz vorlegt, bestraft; denn, so wurde in der Kommission deklamiert, man könne es doch einem Unternehmer nicht zumuten, daß er in einer wahrheitsgemäßen Bilanz den Betriebsräten Aufschluß gäbe über den Stand seines Geschäfts,

wenn er damit seinen Kredit und sein Geschäft an das Messer liefern könnte. Meine Herren, ich befürchte nur, daß es weniger die Sorge um den Kredit des Einzelunternehmers gewesen ist, die Sie zu dieser ungeheuerlichen Verteidigung der Fälsch- und Lügenfreiheit des Unternehmertums getrieben hat, sondern daß es der näherliegende Wunsch gewesen ist, auf dem Umweg über die Betriebsvertretungen die Steuerbehörde nicht die Wahrheit über die Vermögensverhältnisse der Unternehmer erfahren zu lassen. (Zuruf im Zentrum: Sie haben's entdeckt!) In der Tat aber besteht jetzt der Zustand, daß Sie wohl den Unternehmer bestrafen wollen, der keine Bilanz vorlegt, daß Sie aber den Unternehmer, der eine gröblich gefälschte Bilanz vorlegt, der seine Arbeiter in ungeheuerlichster Art und Weise belügt, vollständig straffrei ausgehen lassen. Ob das den Gerechtigkeitsbegriffen entspricht, die die Christliche Volkspartei namentlich den Arbeitern gegenüber vertritt, die ihr noch nachfolgen, darüber werden ja wohl die Arbeiter der Christlichen Volkspartei urteilen, wenn sie erst erkennen, in welch ungeheuerlicher Art und Weise die Vertreter dieser Partei in der Kommission die Interessen des Unternehmertums gegen die Arbeiterschaft vertreten haben.

Die ganze Furcht, die die bürgerlichen Parteien und namentlich die Koalitionsregierung vor der klassenbewußten Arbeiterschaft hat, kommt im § 37 des Gesetzes zum Ausdruck, der im vollendetsten Widerspruch zu den Bestimmungen der Reichsverfassung steht, die Sie selbst geschaffen haben. Dieser Paragraph stempelt mehr noch als jeder andere diesen Gesetzentwurf zu einem Gesetzentwurf gegen die soziale Revolution; denn in ihm ist vorgesehen, daß jede **Beitragsleistung der Arbeitnehmer** zu irgendwelchen Zwecken der **Betriebsvertretungen verboten** ist. Dahinter steht nicht etwa der Gedanke, daß die Geschäftskosten vom Unternehmertum getragen werden müßten, sondern dahinter steht, wie es in der Kommission ziemlich einwandfrei zum Ausdruck kam, wie aus dem Berichte hervorgeht, der Gedanke, daß es unmöglich gemacht werden müsse, daß die Betriebsräte, die wirklich auf dem Boden der sozialen Revolution stehen, die ihre Funktionen im revolutionären Sinne auffassen, sich über Deutschland hinweg organisieren und auf der Grundlage dieses Gesetzes das Rückgrat zu einer Organisation der künftigen sozialistischen Produktion schaffen. (Zuruf links: Amen! — Große Heiterkeit.) — Es kennzeichnet den Geist, der die rechtssozialistische Fraktion beseelt, daß sie sich in einem Augenblicke, wo festgestellt wird, daß das Koalitionsrecht der Arbeiterschaft in bisher ganz unerhörter Weise vergewaltigt wird, zu so albernen Witzeleien aufschwingen kann.

Sie wollten mit dieser Bestimmung verhindern, daß eine revolutionäre Organisation der Betriebsräte Deutschlands sich herausbildet. Ich will Ihnen sagen: Betriebsräte schaffen Sie nicht erst mit diesem Gesetzentwurf. Die Betriebsräte hat sich die Arbeiterschaft längst in der Revolution durch ihre Macht erobert. Sie hat ihnen Funkionen erkämpft,

an denen sie festzuhalten gewillt ist trotz dieses Gesetzes. Die Organisation der revolutionären Betriebsräte besteht bereits, und Sie werden sie nicht mit irgendwelchen papiernen Ausnahmebestimmungen aus der Welt schaffen. (Sehr wahr! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Sie wird so weiter bestehen, wie bisher noch jede revolutionäre Organisation der Arbeiterschaft bestanden hat, und sie wird sich seinerzeit Ihnen noch höchst unangenehm bemerkbar machen.

---

137. Sitzung.

Donnerstag den 15. Januar 1920.

Beratungen über das Betriebsrätegesetz. Fortsetzung der zweiten Lesung.

Fortsetzung der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs über **Betriebsräte.**

§ 2: Bienert (D. Nat.). — Dr. Most (D. Vp.). — Koenen (U. S.). — Behrens (D. Nat.) — Schneider (Sachsen) (D. D.), Berichterstatter.

§ 3: Laukant (U. S.). — Schneider (Sachsen) (D. D.), Berichterstatter. — Dr. Geyer (Sachsen) (U. S.).

Namentliche Abstimmung über § 3 a.

§ 4: Dusche (D. Vp.). — Laukant (U. S.).

§ 5: Dr. Most (D. Vp.).

§ 6: Koenen (U. S.). — Schlicke, Reichsarbeitsminister. — Giebel (S.). — Bender (Magdeburg) (S.).

§ 8: Henke (U. S.).

§ 9: Aderhold (U. S.).

§ 10: Dürrell (U. S.). — Dr. Most (D. Vp.). — Schiele (D. Nat.).

§ 12: Braß (U. S.).

§ 13: Dr. Most (D. Vp.). — Dürrell (U. S.). — Dr. Luppe (D. D.).

§ 15: Winnefeld (D. Vp.). — Schiele (D. Nat.).

§ 16: Koenen (U. S.). — Dr. Maretzky (D. Vp.). — Schiele (D. Nat.).

§ 17: Koenen (U. S.).

§ 18: Dr. Philipp (D. Nat.). — Winnefeld (D. Vp.). — Frau Zietz (U. S.).

§ 19: Eichhorn (U. S.).

§ 20: Kunert (U. S.). — Schiele (D. Nat.). — Dr. Feig, Geheimer Regierungsrat. — Dr. Most (D. Vp.). — Dr. Heim (Bayer. Vp.). — Eichhorn (U. S.).

§ 21: Dr. Most (D. Vp.). — Behrens (D. Nat.). — Dr. Feig, Geheimer Regierungsrat.

§ 22: Frau v. Gierke (D. Nat.).

§ 23: Laukant (U. S.).
§ 26: Dr. Geyer (Sachsen) (U. S.).
§ 27: Dr. Most (D. Vp.). — Dr. Geyer (Sachsen) (U. S.).
§ 28: Dr. Geyer (Sachsen) (U. S.).
§ 29: Dr. Most (D. Vp.). — Henke (U. S.). — Dr. Feig, Geheimer Regierungsrat.
§ 30: Laukant (U. S.). — Dr. Maretzky (D. Vp.). — Schiele (D. Nat.).
§ 31: Dr. Oberfohren (D. Nat.). — Laukant (U. S.). — Dr. Feig, Geheimer Regierungsrat. — Schiele (D. Nat.).
§ 32: Dr. Maretzky (D. Vp.).
§ 33: Koenen (U. S.). — Schiele (D. Nat.).
§ 35: Laukant (U. S.). — Schiele (D. Nat.).
§ 36: Braß (U. S.). — Dr. Feig, Geheimer Regierungsrat. — Schiele (D. Nat.).
§ 37: Dr. Geyer (Sachsen) (U. S.).
§§ 39, 40: Braß (U. S.). — Behrens (D. Nat.).
§ 41: Eichhorn (U. S.).
§§ 45, 46: Düwell (U. S.).
Beschlußunfähigkeit: Geyer (Leipzig) (U. S.).

In der

Fortsetzung der zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über Betriebsräte

werden die einzelnen Paragraphen besprochen und über ihre Annahme sowie über die etwa gestellten Anträge abgestimmt.

Die einzelnen Paragraphen finden trotz vielfach erhobenen Widerspruchs, namentlich seitens der Partei der Unabhängigen Sozialdemokratie, fast durchweg durch die Mehrheit Annahme.

Als wichtigere Einzelheiten dürften gelten:

§ 3 Satz 1 wird nach Antrag **Bender** folgendermaßen gefaßt:

> In Betrieben, die mindestens 20 Hausgewerbetreibende (§ 119 b Gewerbeordnung) beschäftigen, welche in der Hauptsache für denselben Betrieb arbeiten und selbst keine Arbeitnehmer beschäftigen, muß für diese ein besonderer Betriebsrat errichtet werden.

Ein Antrag **Arnstadt** auf Einfügung eines neuen § 3 a mit folgendem Wortlaut:

> In Betrieben des Handwerks und Kleingewerbes ist ein Betriebsobmann erst dann zu wählen, wenn mindestens 10 Arbeitnehmer vorhanden sind, von denen mindestens 3 nach §§ 20, 21 wählbar sind.

wird in **namentlicher Abstimmung** abgelehnt. Von 293 abgegebenen Stimmen lauteten 227 mit nein.

Zu § 6 entspinnt sich eine längere Debatte im Anschluß an Ausführungen von

Koenen, Abg. (U. Soz.):

Der Paragraph soll eins der schwierigsten Probleme der augenblicklichen sozialen Bewegung lösen. Es soll der Begriff „**Arbeiterrat** und **Angestelltenrat**" eingeführt werden. Man will den Betriebsrat in zwei Teile zerreißen und verhindern, daß die sogenannten **Hand- und Kopfarbeiter** gemeinsam ihre Interessen vertreten. Der gemeinsame Betriebsrat ist die einzige Sicherung, die ein Betriebsrat überhaupt haben kann, wenn er arbeitsfähig bleiben will. Sollte trotzdem dieser Absatz beschlossen werden, so hat die Unabhängige Sozialdemokratie einen Abänderungsantrag gestellt, damit wenigstens offen klar wird: das **Rätesystem** mit seinem wesentlichsten Gedanken ist erledigt; es soll nur Arbeiter- und Angestelltenausschüsse geben!

Schlicke, Reichsarbeitsminister:

Eine bestehende Verordnung mit Gesetzeskraft kann nicht einfach durch eine Vereinbarung aufgehoben werden. Die **Angestellten-** und **Arbeiterausschüsse** sind durch gesetzliche Verordnung eingesetzt. Die Vereinbarung setzt voraus, daß diese Ausschüsse bestehen bleiben, denn sie macht sie zu **Wahlkörpern der Betriebsräte**. Die Vereinbarung: „sofern nach den gesetzlichen Vorschriften Arbeiter- und Angestelltenausschüsse nicht bestehen, erfolgt die Wahl durch die Arbeiter und Angestellten unmittelbar" ist von der Regierung durchaus gehalten worden bis auf den einen Punkt, daß sie auch für die Wahl der Betriebsräte die direkte Wahl vorgesehen hat. Der Regierungsentwurf stellt übrigens auch die Betriebsräte in den Vordergrund und wollte die Angestellten- und Arbeiterausschüsse nur als **Untergruppen** betrachten, deren Wirkungskreis durch den allgemeinen Betriebsrat festgestellt wird.

Giebel, Abg. (Soz.):

Die heftige Obstruktionsrede des Herrn Abgeordneten Koenen ist nichts anderes als die allerschärfste Anklage gegen die Tatenlosigkeit dieser Fraktion in der Ausschußberatung. Vor der ganzen Angestelltenschaft sei festgestellt, daß für die Grundsätze, für die Herr Koenen sich mit einer so heftigen Rede ins Ziel gelegt hat, seine Fraktionsvertretung im Ausschuß auch nicht den kleinen Finger gerührt hat. (Stürmische Zustimmung bei den Mehrheitsparteien.) Das eine steht fest: die Sozialdemokratie konnte das Gesetz nicht mit den Unabhängigen machen und hatte allein nicht die Mehrheit, es durchzusetzen. Sie war durch das Verhalten der Unabhängigen umsomehr dazu genötigt, auch in diesem Punkt nach einer Verständigung mit den anderen Regierungsparteien zu suchen; deswegen ist das weiter nichts als eine sehr durchsichtige Parteiagitation.

In der Abstimmung zu § 6 wird der Antrag **Agnes** (U. Soz.), auf Streichung von Absatz 1, abgelehnt, dagegen Absatz 2 antragsgemäß gestrichen. Abgelehnt wird auch der Antrag Agnes, an Stelle der Worte „Arbeiterrat und Angestelltenrat" die Worte „Arbeiterausschuß und Angestelltenausschuß" zu setzen. Der wichtige § 6 wird in der durch diese Abstimmung festgesetzten Form a n g e n o m m e n, ebenso die folgenden Paragraphen mit einigen kleinen Abänderungen redaktioneller Art und Hinzufügungen erläuternder Absätze.

Zu § 15 wird ein Antrag der Rechtsparteien, die Höchstzahl der Betriebsratsmitglieder von 30 auf 15 herabzusetzen, abgelehnt.

Zu § 16 wendet sich **Koenen**, Abg. (U. Soz.), dagegen, daß ein sehr **kleines Angestelltenpersonal** im Betriebsrat nicht vertreten sein soll, und schlägt vor, daß einem Betriebsrat aus drei Personen ein Angestellter, einem aus fünf Personen zwei Angestellte angehören sollen.

Dr. **Maretzky**, Abg. (D. Vp.), stellt den Antrag, daß die **Minderheitsgruppen** mit wenigstens einem Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder im Betriebsrat vertreten sein sollen.

Der Paragraph wird unter Ablehnung beider Anträge in der Kommissionsfassung angenommen.

Zu § 18 Absatz 2 wird gemäß Antrag **Bender**-Magdeburg hinzugefügt: „Ist keine Betriebsvertretung vorhanden, so hat er die Stellung eines Betriebsobmannes."

Zu § 20 erhebt sich eine längere Debatte über das Wahlrecht.

Kuhnert, Abg. (U. Soz.), will beim **aktiven Wahlrecht** die Forderung des Besitzes der bürgerlichen Ehrenrechte streichen und 18 Jahre auf 16 Jahre herabsetzen, beim **passiven Wahlrecht** die 24 Jahre herabsetzen auf 20 Jahre und die Forderung der **Reichsangehörigkeit** streichen; auch wendet er sich gegen die Bestimmung einer Mindestzeit der **Zugehörigkeit zum Betrieb.** Das ganze Gesetz ist nach seiner Ansicht ein einziger glatter Verfassungsbruch, es ist kein Rätegesetz, sondern ein Entwurf über Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenausschüsse. Wo bleibt die Gleichberechtigung der Arbeiter gegenüber dem Unternehmer?

Schiele, Abg. (D. Nat.), will umgekehrt die Altersforderung von 18 Jahren auf 20 erhöhen, die Betriebszugehörigkeit von 6 Monaten auf 2 Jahre. Besonders für die Landwirtschaft sei es eine Ungeheuerlichkeit, über Einstellung und Entlassung mit Leuten zu verhandeln, die sich erst kurz im Betriebe befinden und von dessen Verhältnissen keine Ahnung haben.

Dr. **Feig**, Geheimrat im Reichsarbeitsministerium, weist darauf hin, daß der Wunsch, **deutsch-österreichische Arbeiter** den Reichsangehörigen gleichzustellen, seitens der Gegner als im Widerspruch mit dem Friedensvertrag stehend angesehen werden könnte. Nur aus diesem Grunde sei es nicht möglich, diesen Wunsch, den alle teilten, zu erfüllen.

Bei der Abstimmung werden die Anträge auf Herabsetzung des Wahlalters abgelehnt (die auf Heraufsetzung vgl. nächste Sitzung).

Auf Antrag **Bender** wird noch ein Absatz hinzugefügt: „Kein Arbeitnehmer ist in mehr als einem Betriebe wählbar."

Die Abstimmung über §§ 20 und 21, die namentlich erfolgen soll, wird auf die folgende Sitzung verschoben.

Zu § 23 wird gemäß Antrag **Bender**-Magdeburg hinzugefügt: „Der Wahlvorstand bestimmt seinen Vorsitzenden selbst."

Die folgenden Paragraphen werden wieder in der Fassung des Ausschusses unter Ablehnung unwesentlicher Abänderungsanträge angenommen.

In § 29 wird gemäß Antrag **Bender**-Magdeburg das Wort „Arbeitgeber" ersetzt durch „Wahlvorstand".

Zu § 39 wird noch vor das Wort „**Schlichtungsausschuß**" nach Antrag Bender eingefügt: „**Bezirkswirtschaftsrat** oder, solange ein solcher nicht besteht, der".

Vor der Abstimmung über § 46 bezweifelt **Geyer**, Abg. (U. Soz.), die Beschlußfähigkeit.

Da das Haus infolge der vorgerückten Stunde offenbar nicht mehr beschlußfähig ist, wird auf Vorschlag des Präsidenten die Sitzung abgebrochen, um die Beratung am nächsten Tage fortzusetzen.

---

138. Sitzung.

Freitag den 16. Januar 1920.

Anfragen. — Zweite Beratung des Betriebsrätegesetzes (Schluß).

Anfragen: (Vgl. die Übersicht im folgenden Sitzungsbericht.)

Fortsetzung, Schluß der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs über **Betriebsräte.**

Namentliche Abstimmung § 20.

Abstimmungen über §§ 21, 45, 46, 47.

§ 48: Seger (U. S.).

§ 50: Dr. Geyer (Sachsen) (U. S.), Schiele (D. Nat.).

§ 54: Koenen (U. S.).

§ 56: Braß (U. S.).

§ 58: Braß (U. S.).

§ 61: Düwell (U. S.).

§§ 62, 63, 64: Dr. Geyer (Sachsen) (U. S.), Behrens (D. Nat.).

§ 65: Düwell (U. S.).

§ 66: Weilnböck (D. Nat.), Koenen (U. S.), Dr. Most (D. Vp.), Dr. Rießer (D. Vp.).

Geschäftsordnungsdebatte über Verbindung von Diskussionen: Waldstein (D. D.), Schiele (D. Nat.), Dr. Brauns (Köln) (Z.), Dr. Most (D. Vp.), Henke (U. S.).

§ 67: Schwarzer (Oberbayern) (Z.), Dr. Feig, Geheimer Regierungsrat, D. Mumm (D. Nat.), Dr. Heim (Bayer. Vp.), Müller (Potsdam) (S.), Eichhorn (U. S.).

§ 70: Dr. Most (D. Vp.), Düwell (U. K.), Schiele (D. Nat.).

§§ 68, 69, 71 bis 77: Dr. Geyer (Sachsen) (U. S.), Dr. Maretzky (D. Vp.).

Namentliche Abstimmungen über § 70 und über § 72.

§§ 78 bis 92: Waldstein (D. D.), Ehrhardt (Z.), Schlicke, Reichsarbeitsminister, Dr. Roesicke (D. Nat.), Dr. Most (D. Vp.), Frau Dr. Lüders (D. D.), Gilsing (Z.), Koenen (U. S.)

§§ 93, 94: Waldstein (D. D.), Braß (U. S.).

§§ 95 bis 100: Dr. Most (D. Vp.), Dr. Geyer (Sachsen) (U. S.), Bender (Magdeburg) (S.).

§§ 101 bis 106: Braß (U. S.), Dr. Philipp (D. Nat.).

Einleitung und Überschrift: Dr. Geyer (Sachsen) (U. S.).

Entschließungen.

---

21 Anfragen

wurden in dieser Sitzung gestellt. Da diese sich meist nur mit Fragen von zeitlicher und vorübergehender Bedeutung befassen, da ferner die Antworten der Regierungsvertreter stets dahin lauten, daß die Regierung dem betreffenden Gegenstand ihre Aufmerksamkeit widmen werde oder, daß entsprechende Maßnahmen schon in die Wege geleitet seien, geben wir, um den Raum für wichtigere Verhandlungen nicht zu sehr zu beschränken, hier nur einen kurzen Überblick über die Gegenstände.

Dr. Mittelmann (D. Nat.): Schicksal der Mannschaften der Scapa Flow-Flotte. — Weiß (D. D.): Umgestaltung der Kadettenanstalten. — Frau Zietz (U. S.): Desgleichen. — Dusche (D. D.): Lieferung von Ölkuchen. — Dr. Kahl (D. Vp.): Sittliche Gefahren der besetzten Gebiete. — Derselbe: Wahrung deutscher Hoheitsrechte bei Beamtenabsetzung in besetzten Gebieten. — Beuermann (D. Vp.): Reste der einstigen Arbeiter- und Soldatenräte als Beiräte. — Dr. Mittelmann (D. Vp.): Beamtenbestechung in Schnellzügen. — Frau Agnes (U. S.): Zustände im Militärgefängnis Görlitz. — Kunert (U. S.): Notlage der Armenrentner. — Erfing (Z.): Bauholzpreise. — D. Mumm (D. Nat.): Grenzverletzung durch lettische Banden. — Kunert (U. S.): Entschädigung von Schutzhaftlingen. — Derselbe: Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit. — Beuermann (D. Vp.): Einseitigkeit der Wolffschen Berichte über die Nationalversammlung. — Dusche (D. Vp.): Terror gegen das „Einbecker Tageblatt". — Dr. Mittelmann (D. Vp.): Mißstände im Kraftdroschkenwesen. — Dr. Most (D. Vp.): Mängel des Telephonwesens. — Derselbe: Fürsorge für die technischen Beamten aufgegebener Festungen. — Derselbe: Notlage der aus Elsaß-Lothringen vertriebenen Deutschen.

Nachdem der erste Gegenstand der Tagesordnung durch Beantwortung der gestellten Anfragen erledigt ist, wird in den zweiten Gegenstand eingetreten:

Fortsetzung der zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über Betriebsräte.

Auch hier kann der Bericht kurz gefaßt werden, da es sich im wesentlichen durchweg um Annahme der Paragraphen in der innerhalb der Kommissionsberatungen beschlossenen Fassung handelt.

Zwischenanträge, die zu den einzelnen Paragraphen gestellt werden, werden meistens abgelehnt, wobei mehrfach namentlich der Unabhängigen Sozialdemokratie zum Vorwurf gemacht wird, daß sie bei den Kommissionsberatungen sich vollständig untätig verhalten habe.

Nachträglich findet gemäß Beschluß in der vorigen Sitzung eine namentliche Abstimmung über § 20 statt. Die beantragte Abänderung, 18 Jahre durch 20 zu ersetzen und 6 Monate durch 2 Jahre wird abgelehnt. Von 297 Stimmen haben sich 2 enthalten, mit Ja 58, mit Nein 236 gestimmt. Im Anschluß an diese Ablehnung wird der Paragraph in der Fassung des Ausschusses angenommen, ebenso § 21.

Die §§ 45 ff. werden unter Ablehnung von Zwischenanträgen in der Kommissionsfassung angenommen.

Zu § 54 wendet sich **Koenen**, Abg. (U. Soz.), gegen das Bestreben, auch in der Wahlhandlung die **Arbeiter** und **Angestellten** voneinander zu **trennen.**

Zu § 61 spricht ausführlich **Düwell**, Abg. (U. Soz.), und verlangt, daß nicht etwa die bereits jetzt ausgebauten **Betriebsräte bei Behörden** und sonstigen öffentlichen Verwaltungen durch das Gesetz beseitigt werden, daß vielmehr die bestehenden Räteorganisationen den Interessen derjenigen Berufsgruppen, die vom § 61 erfaßt werden, auch in Zukunft dienstbar gemacht werden.

Insbesondere rufen die §§ 62 bis 64, welche die **Bedeutung der Tarifverträge** regeln, eine lebhafte Debatte hervor.

Dr. **Geyer** (Sachsen), Abg. (U. Soz.),

will die **Betriebsräte als staatliche Institutionen des sozialistischen Staates** eingesetzt wissen und wendet sich gegen die Offenlassung von **freien Vereinbarungen** zwischen Unternehmern und Arbeitervereinigungen **über Betriebsvertretung.** Er fordert, daß weitergehende Abmachungen in Tarifverträgen jederzeit zulässig seien. Es dürfe nicht durch das Gesetz eine Nivellierung der bestehenden Arbeiterrechte nach unten eintreten. (Rückberufungsrecht, Zusammenarbeit von Arbeitern und Angestellten, Mitbestimmungsrecht bei Kündigungen und Anstellungen.)

Behrens, Abg. (D. Nat.):

Das Betriebsrätegesetz, soweit es über die Aufgaben eines Arbeiterausschusses hinausgeht, ist ein starker **Eingriff in das Vertragsrecht** zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die jetzige Fassung des § 64 ist mangelhaft. Die durch Tarifvertrag vorgesehene Arbeitnehmervertretung müßte die Möglichkeit haben, auch den nicht durch Tarifvertrag gebundenen Arbeitnehmern im Betrieb eine angemessene Vertretung zu sichern.

Der Antrag **Agnes** (U. Soz.), die §§ 62, 63, 64 zu streichen und einen anderen § 62 einzusetzen, wird abgelehnt. § 62 erhält auf Antrag

Bender-Magdeburg einen anderen Eingang: „Ein Betriebsrat ist nicht zu errichten oder hört zu bestehen auf . . . . " Der Paragraph wird in dieser Fassung angenommen.

Zu § 66 hält **Koenen**, Abg. (U. Soz.), eine so lange Rede, daß dies aus der Versammlung heraus als unerhörter Mißbrauch der Redefreiheit gekennzeichnet wird. Eine ganze Anzahl eingebrachter Anträge wird abgelehnt.

Dem § 67 wird in der Debatte eine besondere Bedeutung beigemessen mit Rücksicht auf die **Presse**, weil **die Buchdrucker** irrtümlich der Ansicht gewesen wären, die Buchdruckereien sollten durch den § 67 von dem Betriebsrätegesetz befreit werden, soweit in den Druckereien politische Erzeugnisse hergestellt werden.

Müller (Potsdam), Abg. (Soz.),

führt insbesondere aus: Das ist natürlich keineswegs die Auffassung des Ausschusses gewesen, und ich möchte hiermit folgendes feststellen. Wenn in dem Paragraphen gesagt ist, daß die Abschnitte 1 und 2 des § 66 auf politische Betriebe keine Anwendung finden sollen, so soll damit lediglich gesagt werden, daß die in diesen politischen Zeitungsbetrieben beschäftigten technischen Arbeiter keinen Einfluß auf den Geist und den Inhalt der in Betracht kommenden Verlagswerke haben sollen, daß aber, soweit das Technische des Betriebs in Betracht kommt — denn das hat mit den Bestrebungen dieses Betriebs ja absolut nichts zu tun — die Arbeiter genau dieselbe Berechtigung haben, wie die Arbeiter aller sonstigen Betriebe.

Das Recht der Buchdrucker ist also in keiner Weise geschmälert. Was hier in diesem Paragraphen zum Ausdruck kommt, ist ja schon längst Praxis des Buchdruckerverbandes. Der **Buchdruckerverband** hat es stets abgelehnt, auf den **Inhalt der Zeitungen** und irgendwelcher Verlagswerke, die in den Buchdruckereien hergestellt werden, einen **Einfluß** durch seine Mitglieder ausüben zu wollen. Dort, wo ein derartiger Versuch gemacht worden ist, hat er solche Bestrebungen stets unterbunden. Im Gesetz wird also lediglich festgelegt, was bisher immer Praxis des Buchdruckerverbandes gewesen ist. (Sehr richtig!) Das ist ja auch ganz klar. Daß jemand eine Zeitung herausgibt, macht die Buchdruckerei, in der die Zeitung hergestellt wird, keineswegs zu einer Bestrebung, die unter den § 67 fällt. Deshalb ist die Auffassung der Buchdruckereibesitzer nach jeder Richtung hin falsch.

Gegen die Fassung des § 70 wendet sich

Dr. Most, Abg. (D. Vp.),

weil angeblich **Betriebsgeheimnisse**, und zwar nicht nur der einzelnen Werke, sondern der gesamten Volkswirtschaft hierdurch gefährdet würden. Auch die diskrete Behandlungen von **Personalfragen** im Aufsichtsrat werde hierdurch gefährdet. § 70 verstoße auch gegen den Grundsatz der **Parität**. Die Arbeiter können im Betriebsrat Sitzungen für sich allein abhalten, ohne daß der Arbeitgeber etwas davon erfährt; ganz anders im Aufsichtsrat; dort sitzen die Vertreter des Arbeitgebers nicht mehr unter sich allein.

Düwell, Abg. (U. Soz.),

meint im Gegensatz dazu: Wenn man es so macht wie in der Ausschußvorlage, so würde diese „Verankerung der Räteidee" zu einem Begräbnis erster Klasse. In Wirklichkeit sei diese ganze Bestimmung der **Delegation von Betriebsräten**

in den Aufsichtsrat eine leere **Dekoration.** Der § 70 gebe den Betriebsräten in Wirklichkeit gar keine Rechte; man sollte dann schon ehrlicher sein und, wie es Dr. Most begründet habe, für die Mitwirkung der Betriebsräte besondere Sitzungen des Aufsichtsrats einrichten. Der Antragsteller verlangt, daß alle Beschlüsse des Aufsichtsrats unter Leitung von wirtschaftlichen Zusammenschlüssen nur dann Rechtskraft erlangen, wenn die Betriebsratsvertreter damit einverstanden sind. Das ist ja der Zweck der Räteidee, daß die wirtschaftliche Gleichberechtigung der Unternehmer und der Arbeitnehmer gesetzlich statuiert werden soll.

Schiele, Abg. (D. Nat.),

meint im Gegensatz hierzu, daß die Entsendung bestimmter Delegierter der Betriebsräte in den Aufsichtsrat unübersehbaren Schaden bringen werde. Vor allen Dingen möchte er eine Bestimmung eingeschoben wissen, daß eines der **Betriebsratsmitglieder** ein **Angestelltenvertreter** sein muß, da der Angestellte gegenüber dem Arbeiter eine erheblich größere Erfahrung besitze.

In der sofort angeschlossenen Debatte über die §§ 68, 69 und 71 bis 77 meint

Dr. **Maretzky,** Abg. (D. Vp.):

Der § 72, der die **Vorlegung der Bilanz an den Betriebsrat** verlangt, müsse gestrichen werden. Eine **Aufklärung** der Arbeiterschaft über den **Produktionsprozeß** sei zwar wünschenswert, weswegen man auch nichts gegen die Bestimmungen des § 71 habe. Der jetzige § 72 könne aber hierauf keine fördernde Wirkung ausüben, besitze im Gegenteil die Gefahr der Erschütterung des Kredits und der Betriebslahmlegung. Die Strafbestimmung gegen Durchbrechung der **Schweigepflicht** des Betriebsrats genüge nicht. Ein solcher Bruch müsse Grund zur sofortigen Entlassung sein.

Die §§ 68 bis 77 werden gegenüber den eingebrachten Forderungen der Linken und Rechten in der Fassung des Ausschusses angenommen, wobei über § 70 namentlich abgestimmt wird (von 299 Stimmzetteln 227 mit Ja, 70 mit Nein, 1 Stimmenthaltung, 1 ungültig), ebenso wird über § 72 namentlich abgestimmt (297 Stimmen, 221 ja, 73 nein, 3 Stimmenthaltungen).

Bei § 78 wird entsprechend einem Antrag **Bender**-Magdeburg in der Einleitung hinter „Angestelltenrat" eingefügt: „oder, wo solche nicht bestehen, der Betriebsrat".

Dem § 84 wird unter Ablehnung anderer Anträge ein neuer zweiter Absatz gemäß Antrag **Bender**-Magdeburg hinzugefügt:

> Erfolgt die Kündigung fristlos aus einem Grunde, der nach dem Gesetz zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, so kann der Einspruch auch darauf gestützt werden, daß ein solcher Grund nicht vorliegt.

Ebenso findet § 85 gemäß Antrag **Bender**-Magdeburg eine kleine Abänderung, indem im zweiten Absatz hinter dem Wort „oder" fortzufahren ist:

> „durch Schiedsspruch eines Schlichtungsausschusses oder einer vereinbarten Einigungs- oder Schiedsstelle auferlegten Verpflichtungen beruhen".

Der § 89 erhält gemäß Antrag **Bender**-Magdeburg folgenden Wortlaut:

> Er hat hierüber unverzüglich nach Empfang der im § 87 Abs. 3 vorgesehenen Erklärung des Arbeitgebers, spätestens aber eine Woche nach Kenntnis der Rechtskraft der im Schlichtungsverfahren ergangenen Entscheidung dem Arbeitgeber mündlich oder durch Aufgabe zur Post eine Erklärung abzugeben.

§ 90 wird ebenfalls nach einem Antrage **Bender**-Magdeburg gestrichen und dafür folgender neuer § 90 eingefügt:

> Wird in den Fällen der §§ 81 bis 89 die Einhaltung der Fristen durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert, so findet Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach näherer Vorschrift der Ausführungsbestimmungen statt.

Für die weitere Besprechung wird bestimmt, daß zusammen besprochen werden soll zunächst Abschnitt V „Schutz- und Strafbestimmungen" § 95 bis 100, sodann Abschnitt VI „Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen" § 101 bis 106.

Zu §§ 95 ff. wird durch Abgeordneten Dr. **Most** (D. Vp.) ein Antrag beigebracht gegen die schweren **Strafbestimmungen** für solche Arbeitgeber, die „zum Zwecke der Täuschung und mit der Absicht, den Arbeitnehmern Schaden zuzufügen", „bestimmte falsche Tatsachen angeben oder bestimmte richtige Tatsachen unterdrücken".

Abgeordneter Dr. **Geyer**-Sachsen (U. S.) begründet demgegenüber einen Antrag, der darauf abzielt, die Arbeitnehmer davor zu schützen, daß ein gewisser Terrorismus von seiten der Unternehmer gegen sie ausgeübt wird, wenn sie sich einer Vereinigung revolutionärer Betriebsräte anschließen.

Bender-Magdeburg, Abg. (Soz.), betont gegenüber dem Antrag Dr. Most: In dem Gesetz ist jede Nachprüfung der Auskünfte, die der Arbeitgeber gibt, dem Arbeiter untersagt. Es ist nun selbstverständlich, daß dem Betriebsrat eine gewisse Sicherheit gegeben werden muß; entweder muß er das Nachprüfungsrecht haben oder der Arbeitgeber muß durch eine scharfe Strafbestimmung im Gesetz dazu gezwungen werden, dem Betriebsrat gegenüber die Wahrheit zu sagen. Dies will der betreffende Antrag erreichen.

In der Abstimmung über § 96 erhält unter Ablehnung der anderen Anträge die Fassung Bender-Magdeburg die Mehrheit.

Nach Schluß der Abstimmung über sämtliche Paragraphen sagt noch Dr. **Geyer**-Sachsen, Abg. (U. S.): das Gesetz solle fälschlich den Namen Betriebsrätegesetz erhalten. Dies sei eine Verhöhnung der Arbeiterschaft. Der Name müsse der Wahrheit entsprechend geändert werden.

Einleitung und Überschrift des Gesetzes werden durch Mehrheitsbeschluß angenommen, ebenso durch Mehrheitsbeschluß wird folgenden Entschließungen zugestimmt:

1. die Reichsregierung zu ersuchen, umgehend einen Gesetzentwurf, betreffend einen erhöhten Schutz der Bergarbeiter und die Sicherung einer wirksameren Aufsicht unter geordneter Mitwirkung der Arbeiter vorzulegen.
2. die Reichsregierung zu ersuchen, tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den den Arbeitnehmern in Betrieben der Aktiengesellschaften die Beteiligung an der Unternehmung durch den Erwerb von kleinen Vorzugs- (Arbeiter-) Aktien erleichtert wird.

Damit ist die zweite Lesung des Betriebsrätegesetzes erledigt.

---

139. Sitzung.

Sonnabend den 17. Januar 1920.

Kriegsteuerungszulagen. — Lichtspielgesetz. — Beschäftigung Schwerbeschädigter. — Deutsch-polnischer Vertrag. — Interpellation über Verletzung deutscher Souveränität in den besetzten Gebieten.

Erste, zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs Heimann usw., betreffend Feststellung eines zweiten Nachtrags **(Kriegsteuerungszulagen)** zum Reichshaushaltsplan für 1919: Allekotte (Z.), Dr. Heinze (D. Vp.), Dr. Düringer (D. Nat.), Dr. Luppe (D. D.), Steinkopf (S.), Erzberger, Reichsfinanzminister, Seger (U. S.), Bruhn (D. Nat.), Nacken (Z.), Dr. Wirth (Z.), Dr. Heim (Bayer. Vp.), Dr. Semmler (D. Nat.), Wurm (U. S.), Koch (Merseburg) (D. D.), Dr. Herschel (Z.), Landsberg (S.), Trimborn (Z.), Gerstenberger (Z.).

Erste Beratung des Gesetzentwurfs über die **Prüfung von Bildstreifen für Lichtspiele:** Trimborn (Z.), Frau v. Gierke (D. Nat.).

Erste Beratung des Gesetzentwurfs über die **Beschäftigung Schwerbeschädigter:** Dr. Luppe (D. D.).

Erste, zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend die **Gewährung von Straffreiheit an Personen aus den Abstimmungsgebieten** sowie die Abänderung des deutsch-polnischen Vertrags über die vorläufige Regelung von Beamtenfragen vom 9. November 1919: Müller, Reichsminister des Auswärtigen.

Interpellation Dr. Spahn usw.: Die von dem Interalliierten Hohen Ausschuß für die Rheinlande erlassenen Verordnungen: Dr. Spahn (Z.), Interpellant, Koch, Reichsminister des Innern.

Zu dem Gesetzentwurf über die **Kriegsteuerungszulagen** bedauert **Erzberger,** Reichsminister der Finanzen, daß in dem Augenblick, in dem ein Antrag aller Parteien vorliegt, für unsere Reichsbeamten eine wesentliche Hilfe zu gewähren, parteipolitische Erörterungen gepflogen werden, die der Sache nicht dienlich sind.

Wenn seitens des Abg. **Seger** (U. S.) der Regierung **Gewaltpolitik** vorgeworfen wird, so wird die Gewaltpolitik vielmehr von der äußersten Linken getrieben, wie die jüngsten Vorgänge klar erwiesen haben. Die Regierung wird den Kampf gegen den Terrorismus fortsetzen.

Der Minister bittet nochmals, die Nationalversammlung wolle das genehmigen, wozu sie zusammengekommen ist: die Teuerungszulage für die Beamten um 150 Prozent.

Durch die Verhandlungen zieht sich außerdem eine sehr lebhafte Debatte zwischen dem Abgeordneten Dr. **Heim** (B. Vp.) und dem Abgeordneten Dr. **Wirth** (Zentr.). Letzterer wirft dem Dr. Heim vor allem vor, daß er in Bayern **über die Reichsverfassung** noch nachträglich einen **Volksentscheid** herbeiführen wolle und daß er in der Pfalz **Geheimbesprechungen** mit dem französischen **Marschall Foch** gehabt habe. Die Vorgeschichte dieser Pfalzreise des Dr. Heim wird noch besonders durch den Minister Erzberger aufgeklärt, woraus sich ergibt, daß Dr. Heim in keiner Weise sich vorher mit der Reichsregierung verständigt habe.

Das Gesetz wird nach erster, zweiter und dritter Beratung in der Gesamtabstimmung mit Mehrheit angenommen.

Die folgenden Gesetzentwürfe **(Lichtspielgesetz, Beschäftigung Schwerbeschädigter)** werden den betreffenden Ausschüssen zur Beratung überwiesen.

Der vierte Gegenstand der Tagesordnung ist ein Gesetz, betreffend

Gewährung von Straffreiheit an Personen aus den Abstimmungsgebieten sowie die Abänderung des deutsch-polnischen Vertrages über die vorläufige Regelung von Beamtenfragen vom 9. November 1919.

Müller, Reichsminister des Auswärtigen bemerkt u. a. hierzu:

Es ist im allgemeinen nicht notwendig, daß diese Abmachungen durch die Nationalversammlung gehen, weil sie eine Ausführung des Friedensvertrags darstellen. Bei drei einzelnen Bestimmungen, die in diesen Abmachungen enthalten sind, war es nach Prüfung der zuständigen Reichsstellen doch notwendig, sie in Gesetzesform der Nationalversammlung vorzulegen. Die erste betrifft die **östlichen Abstimmungsgebiete,** in denen eine Reihe von Personen vorhanden sind, die teils von dort stammen, teils dort ihren Wohnsitz haben, und die wegen **politischer Vergehen** und Verbrechen verfolgt werden. Diesen soll ermöglicht werden, an der Abstimmung teilzunehmen, und es soll ihnen deswegen **Straffreiheit** gewährt werden.

Der Art. 2 betrifft das Abkommen über die vorläufige **Regelung von Beamtenfragen,** das am 9. November 1919 von der Nationalversammlung beschlossen worden ist. Es ist jetzt festgesetzt, daß auch die Justizbeamten bis zum 31. März 1920 in dem polnischen Gebiet bleiben sollen. In Zukunft sind also gleiche Fristen für die Verwaltungsbeamten und für die Justizbeamten festgelegt. In dem zweiten Absatz des Art. 2 ist endlich eine Frage geregelt, die zu regeln notwendig war, weil sich in Paris herausgestellt hatte, daß die polnischen Vertreter keine Ratifikationsurkunden mit hatten. Man hat deshalb von dem **Austausch von Ratifikationsurkunden** abgesehen und festgesetzt, daß dieses Abkommen gleichzeitig mit dem Friedensvertrag in Kraft tritt.

Das Gesetz wird nach den drei Beratungen in der Gesamtabstimmung angenommen.

Eine **Interpellation,** betreffend **die von dem interalliierten Hohen Ausschuß für die Rheinlande erlassenen Verordnungen,** begründet

Dr. Spahn, Abg. (Zentr.):

Die verschiedenen Ländern Deutschlands angehörigen besetzten Gebiete werden durch das Reich vertreten, das hierbei zuständig ist. Die Besetzung ist keine Kriegsokkupation, die **interalliierte Kommission nur als Zivilbehörde** eingesetzt. Die von dieser erlassenen **Ordonnanzen** beanspruchen Staatshoheitsrechte, die ihr vertragsmäßig nicht zustehen. Die Verfassung des Deutschen Reiches hat auch in den rheinischen Gebieten Geltung. Die genannten Ordonnanzen sind ein entschiedener Rückschritt gegenüber dem Waffenstillstandszustand. Welche Maßregeln werden von der Reichsregierung ergriffen, um die Rheinlande zu schützen?

Koch, Reichsminister des Innern:

Bestünden jene Ordonnanzen zu Recht, so wäre das Rheinland kein besetztes, sondern unterworfenes Gebiet. Es wird dadurch die **deutsche Staatshoheit** verletzt, daher ist Protest erhoben worden. Jene unbeschränkte Aufrichtung einer **fremden Souveränität** ist ein Bruch des Friedensvertrags, eine Gewaltherrschaft, wie sie kein Kulturvolk ertragen kann. Eine Verständigung wird nicht erreicht, wenn der eine demütig und schweigend die Unbilden erträgt, sondern wenn er seine Stimme so offen und so stark erhebt, bis er gehört wird. Eine Bitte aber sei an die Nationalversammlung und das ganze deutsche Volk zu richten: Lassen Sie uns in diesen Erörterungen **über das Rheinland eine nationale einheitliche Front bilden;** lernen wir endlich einmal wieder in nationalen Fragen **ein Volk von Brüdern** zu sein. Das Rheinland ist und bleibt deutsch nach Gesinnung, Blut und Sprache!

(Immer wieder erneutes stürmisches Bravo zeigt die Zustimmung der Versammlung, die keine besondere Besprechung der Interpellation beantragt.)

140. Sitzung.

Sonntag den 18. Januar 1920.

Schlußdebatte über das Betriebsrätegesetz. — Annahme des Gesetzes.

Dritte Beratung des Gesetzentwurfs über **Betriebsräte:**

Generaldiskussion, verbunden mit der Spezialdiskussion über §§ 1 bis 14: Schiele (D. Nat.), Dr. Most (D. Vp.), Ehrhardt (Z.), Henke (U. S.), Osterroth (S.), Schlicke, Reichsarbeitsminister, Erkelenz (D. D.), Frau Zietz (U. S.) (persönlich).

§§ 15 bis 65: Braß (U. S.).

§§ 66 bis 92: Koenen (U. S.), Müller (Potsdam) (S.), Dr. Feig, Geheimer Regierungsrat.

§§ 93 bis 100: Dr. Geyer (Sachsen) (U. S.).

Namentliche Abstimmung zu § 99.

§§ 101 bis 106: Dümell (U. S.).

Namentliche Abstimmung über den ganzen Gesetzentwurf.

Präsident: Einziger Gegenstand der Tagesordnung ist die

dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über Betriebsräte.

Mit der dritten Beratung ist eine Generaldiskussion und eine Spezialdiskussion gegeben. Der Ältestenausschuß schlägt vor, die Diskussion in sechs Abschnitte zusammenzufassen, entsprechend den sechs Abschnitten des Betriebsrätegesetzes. Die Abschnitte sind: I, allgemeine Bestimmungen, §§ 1 bis 14; II, Aufbau der Betriebsvertretungen, §§ 15 bis 65; III, Aufgaben und Befugnisse der Betriebsräte, §§ 66 bis 92; IV, Entscheidung von Streitigkeiten, §§ 93 und 94; V, Schutz- und Strafbestimmungen, §§ 95 bis 100; VI, Ausführungs- und Übergangsbestimmungen, §§ 101 bis 106.

In drei Paragraphen des Betriebsrätegesetzes, nämlich in §§ 3, 25 und 101 ist die Einsetzung eines aus 28 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstages vorgesehen. Ich schlage für den Fall des Zustandekommens des Betriebsrätegesetzes vor, die gesetzlichen Funktionen dieser Kommission dem 7. Ausschuß zu übertragen. Wenn niemand widerspricht, nehme ich an, daß das Haus mit diesem Vorschlag einverstanden ist. — Ich stelle das Einverständnis fest.

Damit treten wir in die Generaldiskussion ein verbunden mit der Spezialdiskussion über Abschnitt I, allgemeine Bestimmungen, §§ 1 bis 14.

Schiele, Abg. (D. Nat.):

Meine Fraktion ist entschlossen, gegen das Gesetz zu stimmen. Die Gründe dafür sind in den Ausführungen unserer Redner in den beiden letzten Lesungen klar ausgesprochen worden. Das Gesetz widerspricht den **volkswirtschaftlichen Grundanschauungen unserer Partei** (sehr richtig! rechts), die den Marxistischen Klassenkampf ablehnt. Es wird in der vorliegenden Form den sozialen Frieden nicht fördern und unserem schwer darniederliegenden Wirtschaftsleben die Grundlage zu einem gesunden Wiederaufstieg zerstören. (Sehr richtig! rechts.) Arbeit ist für uns nicht Ware, sondern eine sittliche Pflicht aller Berufsstände. (Bravo! und sehr richtig! rechts.) Dieser Auffassung widerspricht das vorliegende Gesetz. Wie das Wort „Räte" unwiderleglich zeigt, entspringt es dem Geist der **Sowjetrepublik.** (Zustimmung rechts.) Dieser Geist will nicht Verständigung, sondern Kampf, nicht Ausgleich der Interessen, sondern Macht. Er richtet sich, wie der Gewerkschaftsführer Legien selbst zugegeben hat, gegen alle Gesetze der Solidarität und hindert das Eintreten für den wirtschaftlich Schwächeren.

Mögen in den vorliegenden Gesetzentwurf einzelne Sicherungen gegen Eingriffe eingearbeitet sein: es bleibt dabei, daß die jetzt zu schaffenden **Betriebsräte** auf den **Ruin der gesamten Wirtschaft** ebenso hinarbeiten werden wie in Rußland.

Dr. **Most,** Abg. (D. Vp.):

Die Deutsche Volkspartei stand und steht dem Gedanken, die **Interessenvertretung der Angestellten und Arbeiter** ebenso wie außerhalb, so auch innerhalb der Betriebe durch Reichsgesetz eindeutig zu regeln, mit voller Sympathie gegenüber. Die Deutsche Volkspartei hätte, wie sich das insbesondere auch aus den Ausführungen ihres Redners zu § 1 des Gesetzes in zweiter Lesung ergibt, mit Freuden einem Gesetz zugestimmt, das diesen Gedanken zu einem Instrument sozialen Friedens und wirtschaftlichen Wiederaufbaues ausgestaltet hätte. (Sehr richtig! bei der Deutschen Volkspartei.) Der **Entwurf** aber, wie er jetzt zur dritten Lesung steht, und wie er nach dem Willen der Sozialdemokratie, des Zentrums und der Demokratischen Partei Gesetz werden soll, wird nach unserer tiefstbegründeten Ueberzeugung eine **unversiegbare Quelle stetigen Streites** werden (sehr richtig! bei der Deutschen Volkspartei), stetigen Streites **zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern,** sowie auch innerhalb der Arbeiterschaft selbst. Er wird werden zu einem kaum überwindbaren Hemmnis der so bitter notwendigen Entfaltung des Unternehmungsgeistes. Er wird werden zu einer schweren Gefährdung der deutschen Volkswirtschaft im Wettbewerb mit dem Ausland. Diesen Weg mitzugehen, verbietet uns unsere wirtschafts- und sozialpolitische Einsicht (sehr gut! bei der Deutschen Volkspartei) und unsere Liebe zum deutschen Volk und Vaterland. (Beifall rechts.)

Die **Deutsche Volkspartei** hat bei der zweiten Lesung versucht, durch eine ganze **Reihe von Anträgen** noch zu retten, was ihr noch zu retten möglich schien. Ihre Redner haben diese Anträge unter streng sachlichen Gesichtspunkten begründet. Trotzdem sind unsere Anträge, ohne daß auch nur ein Versuch gemacht worden ist, unsere Begründungen zu entkräften, nach einem vorher festgelegten Plan durch die koalierten Parteien, das heißt durch das Zentrum und die Demokratische Partei unter Führung der Sozialdemokraten, rücksichtslos niedergestimmt worden.

Ehrhardt, Abg. (Zentr.):

Wer in den letzten Tagen die Kämpfe hier mit angesehen hat, wird jedenfalls festgestellt haben, daß es kein erhebender Anblick gewesen ist, wie die Beratungen über das Betriebsrätegesetz gepflogen worden sind. Wir haben ja die eigenartige Tatsache zu konstatieren, daß beispielsweise von links sowohl wie

von rechts den Parteien, die sich um das Zustandekommen des Gesetzes bemüht haben, Verrat vorgeworfen wird.

Nun haben die Herren von der **Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei** behauptet, das Gesetz bedeute Verrat, es biete der Arbeiterschaft nichts, es sei weiße Salbe. Demgegenüber fordern sie die **Räterepublik**, die **Rätediktatur** und nötigenfalls auch ihre Durchführung mit Waffengewalt. Ich meine, wenn man die ganze unabhängige Agitation verfolgt und die Diskussion der äußersten Linken über die **Räteidee** überhaupt, so fragt man sich, ob es denn überhaupt noch ein Ideal ist, dem man nachjagt, und für das man die breiten Massen zu begeistern sucht. Vor einem oder vor zwei Jahren konnte man vielleicht noch annehmen, daß die Räteidee ein Ideal für die Menschheit sei.

Die ganze **Agitation gegen das Betriebsrätegesetz** hat für die breiten Massen unseres Volkes ungeheuer verderblich gewirkt. Die **Arbeitsunlust** wird dadurch vermehrt, unnötige Kämpfe werden ausgelöst. In der Stunde der Not, wo das gesamte Volk einmütig zusammenstehen und den Versuch machen muß, aus der schwierigen Lage herauszukommen, wird von rechts und links nur noch weiter an der Zerklüftung und Verwirrung unseres Volkes gearbeitet. Das ist zweifellos tief bedauerlich.

Wenn vorhin der Herr Abgeordnete Schiele gesagt hat, seine Partei lehnte den **Klassenkampf** ab, so ist es ganz selbstverständlich, daß auch wir den Klassenkampf ablehnen. Aber sehen Sie sich Ihre Antipoden auf der äußersten Linken an, dann werden Sie selbst zu der Überzeugung kommen müssen, daß ein Klassenkampf von rechts wie von links geschürt worden ist. (Sehr richtig! bei den Mehrheitsparteien.)

Wer die verschiedenen Zuschriften und Petitionen verfolgt hat, der konnte feststellen, daß in der ersten Zeit auch **Industrieverbände** vielfach den Standpunkt vertraten, das Betriebsrätegesetz sei notwendig. Aber je mehr wir uns von der Revolution entfernten, um so schroffer wurde der ablehnende Standpunkt ausgesprochen, um so mehr verleugnete man das, was man früher noch als möglich angesehen hatte.

Ich kann Ihnen nur das eine versichern: die Arbeiter und Angestellten wollen dieses Gesetz, und wir werden schon dafür sorgen, daß diejenigen, die gegen dieses Gesetz stimmen, als das hingestellt werden, was sie tatsächlich sind. Man kann nicht auf der einen Seite die besonderen Klasseninteressen vertreten und auf der andern Seite glauben, die unwissenden Massen würden einem Gefolgschaft leisten.

Was nun die Befürchtungen von der **Vernichtung der Wirtschaft** anbelangt, so möchte ich Sie an die Vergangenheit erinnern. Als das Arbeitsbuch eingeführt wurde, behaupteten damals auch rechtsstehende Kreise: das bedeutet den Untergang der Industrie, und einer unserer Parteiangehörigen war es, der damals dieselben Argumente bekämpfen mußte; als die Arbeiterversicherung eingeführt wurde, da haben wir gehört, daß das ganze Wirtschaftsleben in allen Fugen erzittere. Bei jedem, auch nur dem geringsten Fortschritt, ist es im gleichen Maße ergangen. Es mögen auch rechtsstehende Kreise gewesen sein, die hier und dort einmal einem Gesetz zugestimmt haben. Fest steht aber, daß die am weitesten rechtsstehenden Kreise jedes soziale Gesetz immer mit der Argumentation bekämpft haben: das bedeutet nichts anderes als den Untergang der Industrie. Daß nicht schon längst ein Gesetz geschaffen worden ist, das den Arbeitern im Betriebe eine Vertretung gewährleistet, beweist doch am besten, daß politische Machtverhältnisse in der Vergangenheit sich im stärksten Maße bemerkbar gemacht haben. Also diese Argumentation zieht jedenfalls nicht. Damit kann man nicht beweisen, daß das Gesetz nicht eine Notwendigkeit bedeute.

Anderseits glauben wir auch, daß das Betriebsrätegesetz zum Aufbau unseres Wirtschaftslebens beitragen wird. Sie haben doch auch keine Mittel, die Arbeitslust wieder zu heben; Sie können mit Gewalt nichts ausrichten, und

ich möchte glauben: alle vernünftigen Menschen in unserem Lande sollten es sich zur Aufgabe machen, mit Mißständen aufzuräumen und Ungerechtigkeiten, soweit es menschenmöglich ist, zu beseitigen, um die Arbeitslust wieder zu heben; denn das ist doch das einzige Mittel, wodurch unser vollständiger Untergang verhindert wird.

Henke, Abg. (U. Soz.):

Wir sind in bezug auf die **Vertretung der Arbeiterinteressen** selbstverständlich ganz anderer Meinung. Wir fordern, daß der Staat und die gesellschaftlichen Organe all den **Elendserscheinungen der Gesellschaft** auf den Grund zu gehen versuchen, daß sie mit ernstem Willen und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln darangehen, die Ursachen dieser Elendserscheinungen zu beseitigen.

Sie können mit solchen Redensarten uns und insbesondere die Millionen der Arbeiter draußen nicht täuschen. Es ist die Liebe zum dreimal heiligen kapitalistischen Profit und nichts anderes, was Sie bei Ihrer gesetzgeberischen Arbeit treibt. (Sehr wahr! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Die Massen draußen wissen in der Beziehung vollkommen Bescheid, und deswegen haben sie es auch sehr wohl verstanden, nein, es entsprach einfach ihrer Forderung, wenn wir hier unsern **Widerspruch** geltend gemacht haben, daß schon gestern die **dritte Lesung dieses Gesetzentwurfs** vorgenommen wurde.

Im übrigen muß darauf hingewiesen werden, daß dieser Gesetzentwurf in einer **Situation höchster politischer Spannung** verabschiedet werden soll.

Es ist sehr bezeichnend, daß man kein anderes Mittel in Anwendung bringen kann oder in Anwendung zu bringen weiß, als Generalkommissare einzusetzen, als den **Belagerungszustand** in verschärfter Form wieder aufleben zu lassen. Wenn man die Arbeiter knebelt, wenn man ihnen den Mund stopft und ihnen die Hände auf den Rücken bindet und ihnen dann Lasten über Lasten aufhalst und Scheinrechte bietet, dann sollen Sie sich doch nicht einbilden, daß Sie auf solche Weise eine „Verständigung" herbeizuführen in der Lage seien, wie sie ein bürgerlicher Redner dieser Tage als wünschenswert erklärt hat. Die **kapitalistische Produktionsweise** erweist sich als unfähig, mit dem Antagonismus der kapitalistischen Warenproduktion fertig zu werden.

Den Prozeß der **Geburt einer neuen, höher organisierten Wirtschaftsordnung** aus dem Schoße der alten abzukürzen, das ist die große historische Aufgabe der Arbeiterklasse und insbesondere derjenigen Parteien, die wie die meinige zur politischen Führerin von ihr erkoren worden sind.

Es hängt bei dieser **Führung der Arbeiterklasse im politischen Kampf** nicht von uns ab, ob er sich in den von uns gewollten Formen vollziehen wird. So richtig es ist, daß die Gewalt noch immer die Geburtshelferin jeder neuen Gesellschaftsform gewesen ist, so richtig ist es auch, daß diese Gewalt stets von oben ausging oder von oben her provoziert worden ist.

Sie wissen sehr genau, daß alle **proletarische Sozialreform,** die in erster Reihe von einem August Bebel von diesem Platze aus so oft vertreten worden ist, zum Zwecke hat — die Kräftigung der Arbeiterklasse für den Kampf um die Eroberung der politischen Macht. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Sie ist also letzten Endes revolutionärer Natur (sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten), und alle **bürgerliche Sozialreform** läuft darauf hinaus, die gegenwärtige Gesellschaftsordnung zu erhalten. Wie könnte sie das auch anders?

Es wäre notwendig gewesen, daß wir aus dem **Betriebsrätegesetz** ein Stück **Sozialreform** gemacht hätten, das imstande gewesen wäre, die Revolution zu vertiefen und voranzutreiben und damit den Interessen und Wünschen, den Forderungen und dem Empfinden der großen, breiten Arbeitermassen zu entsprechen.

Die **Revolution vom 9. November** hat die Bedürfnisse nicht befriedigt, die sie hervorgerufen hat, diese Bedürfnisse werden sich aber so oder so durchsetzen: — da geht kein Weg herum. Es muß die politische Revolution eine **soziale Revolution** werden.

Draußen sehen wir **Maschinengewehre und Flammenwerfer** und zahlreiche Bewaffnete, die den Damm bilden, hinter dem dieses Gesetz verabschiedet werden soll. Das nennt man ein arbeiterfreundliches Gesetz, das unter solchen Umständen das Licht der Welt erblickt, das eine solche Bluttaufe erhalten hat. Für ein solches Gesetz wollen die Sozialdemokraten von der andern Fakultät stimmen.

Der **Widerstand** selbst aus den Gewerkschaftskreisen der Buchdrucker, Metallarbeiter, vieler anderer Industriearbeiter, der Eisenbahner usw. **gegen den Gesetzentwurf,** die zahlreichen **Massenkundgebungen** der letzten Tage gegen ihn haben ihren guten Sinn, die haben ihren guten Grund. Die Arbeiter wissen oder fühlen es instinktiv, was dieses Gesetz für sie bedeutet. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Sie wissen sehr genau: wenn dieser Gesetzentwurf Gesetz geworden ist, dann wird man sich darauf berufen, und jeder, der mehr will, wird ein Umstürzler sein, wird ein Unabhängiger oder Kommunist sein, den man in Schutzhaft bringen muß oder der, wenn er sich irgendwie gefährlich erweist, über den Haufen geschossen wird.

Es ist nur zu verständlich, daß die Arbeitermassen sich gegen einen solchen Gesetzentwurf sträuben, wenn man bedenkt, wie viele Arbeiter von dem Genuß der in dem Gesetz gewährleisteten Rechte ausgeschaltet werden sollen. Es sollen **ausgeschaltet** werden die **Betriebe,** die **unter fünf Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge beschäftigen.** Etwa sechs Millionen Arbeiter kommen da in Betracht. Es kommt ein erheblicher Teil der Heimarbeiter in Betracht. Es kommen viele Landarbeiter in Betracht. Es kommen die in der Seeschiffahrt und Binnenschiffahrt beschäftigten Arbeiter in Betracht. Es kommt eine große Anzahl von Beamten in Betracht.

In den wichtigsten **Betrieben des Westens** ist es schon zur **Einrichtung von Betriebsräten** mit sehr weitgehenden Rechten gekommen. Diese Betriebsräte sollen um diese weitgehenden Rechte durch dieses Gesetz gebracht werden. Das werden sich die Arbeiter natürlich nicht gefallen lassen. Dagegen werden sie mit allen Mitteln kämpfen, die ihnen zu Gebote stehen.

Die Arbeiter werden auch dafür sorgen, daß dieses Zwittergesetz wieder verschwindet und an seine Stelle ein Rätesystem tritt, ein **Rätesystem,** das auf dem Wege der proletarischen Diktatur dazu beiträgt, die kapitalistische Gesellschaftsordnung zu beseitigen und die planmäßige sozialistische Wirtschaft aufzurichten.

Osterroth, Abg. (Soz.):

Der Grund für die Ausführungen des Herrn Abgeordneten **Henke** ist lediglich der revolutionäre Kampf. Der revolutionäre Kampf ist ihm Selbstzweck. Das ganze Gesetz ist nach seiner Argumentation überhaupt überflüssig.

Man hat im Krieg von einer Kriegspsychose gesprochen, und zweifellos waren große Teile des deutschen Volkes der Kriegspsychose verfallen. Heute erleben wir, daß die **äußerste Linke** dieses Hauses von einer **Revolutionspsychose** (lebhafter Beifall bei den Mehrheitsparteien), von einer **Rätepsychose** (erneuter lebhafter Beifall bei den Mehrheitsparteien) ergriffen ist.

Das Betriebsrätegesetz hat einen sehr langen Kampf durchgemacht. Elf Wochen lang dauerte der Kampf in der Kommission. Der Kampf hat doch nur deshalb so lange gedauert, weil die **Mehrheitssozialdemokratie** (lebhafte Zustimmung bei den Sozialdemokraten) für die Rechte der Arbeiter mit Klauen und Zähnen eingetreten ist. Sie haben den Parsifal der Unabhängigen, den

reinen Toren Laukant in die Kommission geschickt (große Heiterkeit); er war zwar jeden Tag als Horchposten da, Anträge hat er keine gestellt.

Herr Dr. **Geyer** hat in einer seiner großen Reden dieses Gesetz sogar ein **Ausnahmegesetz** genannt. Er hat sogar bei der Beschlußfassung über die Überschrift dieses Gesetzes gesagt, daß sie eine Fälschung, ein Ausnahmegesetz sei (sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten), und er begegnet sich da mit der Auffassung des Herrn Schiele von der Rechten, der in der zweiten Lesung dieses Gesetz als einen Ausfluß der Tücke und der Niedertracht bezeichnet hat. Ich habe immer das Gefühl: wenn die äußerste Rechte und die äußerste Linke miteinander harmonieren, dann muß der Weg, den man gegangen ist, schon der richtige Weg sein. (Sehr richtig! bei den Mehrheitsparteien.)

Das Gesetz nimmt keinem deutschen Arbeiter und keinem Angestellten etwas von dem, was er **in der Revolution durch eigene Macht erkämpft hat.** (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten. — Widerspruch bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Das ist doch schließlich das Entscheidende.

In der Landwirtschaft kannte man keine Betriebsräte. Das Gesetz bringt der **Landwirtschaft** die **Betriebsräte** und sichert den Arbeitern, die die wirtschaftliche, die gewerkschaftliche Macht nicht hatten, diese Forderungen durchzusetzen. Es setzt sie in den Stand, genau so wie die Arbeiter in der Industrie ihre sozialen und wirtschaftlichen Rechte wahrzunehmen.

Im Handel und in den Staatsbetrieben erhält der Arbeiter dieselben Rechte wie der Industriearbeiter, die er bisher nicht hatte. Da frage ich mich doch: wenn das Gesetz niemandem etwas nimmt, wenn es aber sehr großen Gruppen von Arbeitern das gibt, was die gewerkschaftlich mächtigsten Arbeitergruppen erkämpft haben, darf ich dann vom sozialen Standpunkt aus, vom gewerkschaftlichen Standpunkt aus dagegen stimmen? Nein, Sie stimmen ja nur dagegen, weil es für Sie paßt, nicht, weil Sie den Arbeitern nützen wollen. Sie stellen Anträge, wie Herr Henke hier gesagt hat, damit sie abgelehnt werden sollen. Ihre **Haltung bei diesem Gesetz** ist von Ihrem Agitationsbedürfnis nach links hin, zu den Kommunisten hin, diktiert.

Am fünften Weihnachtsfeiertag hatten wir in Bochum eine **Konferenz der Betriebsräte des Ruhrbergbaus.** Dort hat einer Ihrer Freunde den Antrag gestellt, daß die sozialdemokratischen Abgeordneten aus dem Bergbau aufgefordert werden sollen, gegen das Gesetz zu stimmen. Wissen Sie das Resultat? — Wenn ich nicht irre — es kann sich um eine oder zwei Stimmen verschieben —, haben die Vertreter der Betriebsräte der Ruhrbergleute sich mit 55 gegen 14 Stimmen gegen den Antrag der Unabhängigen ausgesprochen (hört! hört! bei den Sozialdemokraten) und haben uns ersucht, für dieses Gesetz zu stimmen. Das sind Leute, die in der Praxis stehen. Das sind nicht Leute, wie Herr Koenen und Herr Dr. Geyer, die hoch droben auf den Wolken herumtanzen.

Aber das Gesetz ist ja nicht der einzige Schritt. Man kann dieses Gesetz gar nicht als eine isolierte Handlung auf dem Wege der Demokratisierung der Wirtschaft auffassen. Wir wollen die **Diktatur der Demokratie,** die unter der Kontrolle des Volks, des Parlaments steht, nicht die Diktatur v. Oldenburg-Januschau und nicht die Diktatur des Dr. Geyer, sondern die Diktatur der Vernunft, die der Erhaltung des Wirtschaftslebens dient. (Lebhafter Beifall bei den Sozialdemokraten. — Zurufe rechts.)

Das **Gesetz über die Betriebsräte** wird die Arbeiter vor praktische Fragen stellen, es wird eine **Schule der sozialpolitischen** und **volkswirtschaftlichen Erziehung** sein. Die erste Voraussetzung für den Sozialismus ist, daß die Menschen, die Subjekte, mit den Objekten der Wirtschaft, mit dem Wirtschaftsleben, mit den Produktionsmitteln, mit der Handhabung der Produktionsmittel vertraut werden.

Wir haben heute das **Kreuz der Verantwortung** zu tragen. Wir stehen heute in dieser **Koalition,** nicht aus Machthunger und nicht aus Übermut,

sondern — weil wir uns unserer historischen Verantwortung bewußt sind (lebhafte Zustimmung bei den Sozialdemokraten) weil wir deshalb dazu gedrängt sind, weil die Unabhängigen zu mutlos waren (Lachen bei den Unabhängigen), die Verantwortung zu übernehmen. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Die beiden **Mittelparteien** können keine Regierung bilden. Eine Regierung mit Einschluß der Rechten bedeutet — darüber ist niemand im Zweifel — den Bürgerkrieg. Die einzige Möglichkeit, ein Blutbad zu verhindern und das deutsche Volk durch die Klippen von rechts und links hindurchzuführen, ist eben die Koalition (sehr richtig! bei den Sozialdemokraten), und der Begriff einer Koalition bringt es, wenn drei Parteien mit so verschieden gearteten wirtschaftspolitischen und Weltanschauungen zusammenarbeiten müssen, naturnotwendig mit sich, daß man Konzessionen machen muß.

Wir sind also durchaus der Überzeugung, daß es für uns keinen anderen Weg geben kann. Wir wollen keine **Rätediktatur,** und wir wollen keine **Junkerdiktatur.** Der Streit zwischen **sozialer Demokratie** und **sozialer Diktatur** zieht wie ein roter Strich durch die Reihen der Unabhängigen. Diejenigen aber, die in Leipzig unter Führung der verehrten Frau Luise Zietz den Anschluß nach Moskau gepredigt haben, haben aufgehört, Sozialdemokraten zu sein. (Zustimmung bei den Sozialdemokraten.)

Bilden Sie sich nicht ein, daß der **Weg zur Räterepublik** sich so glatt vollziehen würde. Ich darf da das Wort des bekannten „Leichen"-Müller umkehren: Der Weg zur Rätediktatur wird über Millionen Hungerleichen des deutschen Volkes gehen. (Stürmische Zustimmung.)

Wir kennen ja Ihre Pläne. Ihr **Generalstabsplan** — nicht allein Ihrer, sondern der der Kommunisten, und die meisten von Ihnen sind ja Kommunisten — (sehr richtig! bei den Sozialdemokraten) ist ja sehr fein, der ist fast übergescheit: erst werden durch Generalstreiks bei den Eisenbahnen das Verkehrswesen, die Lebensmittelzufuhr, die Rohstoffverteilung auf das äußerste erschüttert, die Wirtschaft wird sabotiert, Hunderte von Betrieben liegen still aus Mangel an Rohstoffen, der Hunger schleicht durch die Großstädte, die Massen werden radikalisiert, die Massen werden in die Verzweiflung getrieben, und von dieser Verzweiflungsstimmung nehmen Sie an, daß sie jedes Experiment, das zur Räterepublik führt, ermöglicht. Und den Vergarbeitern muten Sie die Hauptrolle dabei zu. Die Generalstreikshetze hat uns 8 bis 9 Millionen Tonnen Kohle gekostet. Um Ihre magere Parteisuppe weiter kochen zu können, propagieren Sie seit Monaten die **Sechsstundenschicht,** und zwar nicht etwa erst nach Erfüllung der Vorbedingungen für die Sechsstundenschicht, der Ansiedlung von Hunderttausenden von Arbeitern, der Lösung der Wohnungsfrage, der Durchführung der technischen Voraussetzungen, nein, sofort. Das ist Ihre Forderung, und wenn Sie Ihre Forderung durchsetzen, dann wird der Zusammenbruch Deutschlands vollständig sein.

Diesen Wahnsinn machen wir nicht mit, und wenn wir als Partei darüber Schiffbruch leiden und wir untergehen sollten. Wir sind es den Arbeitern gegenüber schuldig, wie der Arzt dem Kranken, daß wir ihnen die Wahrheit sagen und ihnen unter Umständen auch bittere Pillen verordnen.

Die einzige Rechtsquelle eines modernen Volkes ist die Demokratie, der Mehrheitswille eines Volkes. Eine Diktatur von links wäre eine Diktatur der Minderheit, die nur durch Gewalt aufrechterhalten werden kann, und Gewalt ist kein Element der Ewigkeit, es wird früher oder später zusammenfallen. Es wird Ihnen gehen wie in Budapest.

Weil wir diesen Zusammenbruch nicht wollen, stimmen wir diesem Gesetz zu. Wir sind überzeugt, daß das Betriebsrätegesetz dem Arbeiter das gibt, was er braucht. Es setzt ihn in den Stand, seine sozialen Interessen wahrzunehmen und zu verteidigen, und es setzt ihn in den Stand, nach Maßgabe seines wirtschaftlichen und technischen Könnens beim Ausbau der Produktion mitzu-

arbeiten, und das ist gerade so viel, wie der Arbeiter heute braucht. Den Herren von der Rechten, die so scharf gegen das Gesetz sind, möchte ich eins sagen: Ich kenne eine ganze Reihe von Betriebsführern, die offen und ehrlich zugeben, daß ihre **Betriebsräte an der Steigerung der Förderung** prächtig **mitarbeiten.** Mein Freund Hue kann Ihnen gleichartige Erfahrungen von Betriebsführern bestätigen. Vernünftige Betriebsräte vorausgesetzt, will ich sagen.

Wir haben das unsere getan. Wir haben bei anderen Koalitionsparteien Widerstände gefunden; wir müssen mit ihnen rechnen, wir halten sie allerdings nicht, wie Sie es tun, für Verräter und Halunken. Wir wissen, die anderen Parteien haben andere wirtschaftliche und politische Interessen. Das ist gar keine Frage. Wir müssen, wie in einer Vernunftehe, auf die Koalitionsparteien Rücksicht nehmen, wie sie auf uns. Das geht nun einmal beim besten Willen nicht anders. Aber, Herr Koenen, eine Gewissensfrage! Warum haben wir denn eine **Koalition** notwendig? Warum haben wir denn keine geschlossene **sozialistische Einheitsfront?** Da fragen Sie Adolf Hoffmann, Ihren Freund, und fragen Sie Ihren Nachbar Eichhorn, den Mann des Putsches der Weihnachtstage und der Januarunruhen (sehr gut! bei den Mehrheitsparteien), den Mann, der die schlimmsten Elemente Berlins gegen eine rein sozialistische Regierung bewaffnet hat. (Lebhafter Beifall bei den Mehrheitsparteien.)

Der Herr Abgeordnete Cohn, der Vernünftigste in Ihren Reihen, hat am 9. Oktober in diesem Hause nach dem amtlichen Stenogramm gesagt, eine **sozialistische Insel Deutschland im Meere des Weltkapitalismus** wäre zum Untergang verurteilt. Unser Gewissen ist rein und aus unserem Kampf um diese Probleme spricht keine Angst vor Ihnen. Nein, wir haben nur ein Gefühl: Mitleid mit der Verirrung, die durch Ihre Reihen geht, Mitleid mit den verhetzten Volksmassen. Die Freiheit des einzelnen hört auf bei den Lebensrechten der Gesamtheit. (Lebhafte Zustimmung bei den Sozialdemokraten.)

Dieses **Gesetz** will ich, ohne daß die Geschichte uns widerlegen wird, einer **Großtat in der Menschheitsgeschichte** an die Seite setzen. Als nach dem amerikanischen Bürgerkrieg die Sklavenbefreiung kam, hat die Welt aufgejubelt, und hier, meine Herren, wird der **Arbeiter** von den bisherigen Fesseln der kapitalistischen Ausbeutung befreit.

Schlicke, Reichsarbeitsminister:

Das Reichsarbeitsministerium hat eine **Kommission zur Prüfung der Frage** über die **sechsstündige Arbeitsschicht** eingesetzt. Die Frage der Sechsstundenschicht hat der Herr Vorredner nach meiner Ansicht sehr richtig dargestellt. Er hat darauf hingewiesen, daß im gegenwärtigen Augenblick an eine Durchführung der Sechsstundenschicht nicht gedacht werden kann, weil die Voraussetzungen dazu fehlen. Es fehlt die genügende Anzahl von Arbeitern. Zur Heranschaffung der nötigen Anzahl von Arbeitern ist es notwendig, erst Unterkunftsräume zu schaffen. Ehe diese Dinge nicht geregelt sind, kann auch von der Einführung der Sechsstundenschicht nicht gesprochen werden. Die Notwendigkeit angestrengtester Kohlenförderung verbietet dies ebenfalls; das hat auch der Herr Vorredner sehr richtig ausgeführt.

Er hat ferner die Anfrage an mich gerichtet, ob die Regierung bereit ist, einen Gesetzentwurf baldmöglichst einzubringen, wonach **Arbeiterkontrolleure im Bergbau** angestellt werden. Die Frage kann ich bejahen. Die Angelegenheit ist zwar ein Teil des allgemeinen Arbeiterrechts, sie soll aber vorweg gesetzlich geregelt werden. (Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Erkelenz, Abg. (D. Dem.):

In den vielen Auseinandersetzungen, die über das Gesetz stattgefunden haben, hat man sich in der Regel an Kleinigkeiten und an Einzelbestimmungen

geklammert und von diesen aus den ganzen Entwurf verurteilt. Ich glaube, daß das nicht richtig ist. Man muß die leitenden Triebkräfte betrachten, die zu diesem Gesetz geführt haben, die letzten Endes dazu beigetragen haben, daß das Gesetz durch all die Fährlichkeiten hindurchgekommen ist und heute zur endgültigen Annahme kommen kann.

Gegenüber der starken **Entgeistigung der Arbeit**, die sich im modernen Wirtschaftsprozeß und in der modernen Technik herausgebildet hat, ist eine Rückkehr zu den alten Zuständen nicht mehr möglich. Ich bin deshalb von jeher ein innerlicher Freund dieses Gesetzes gewesen. Ich glaube, daß die Mitwirkung des Arbeiters an der Produktion da herbeigeführt werden muß, wo wirklich in erster Linie produziert wird: das ist im Betriebe selbst. Deshalb halte ich den Grundgedanken des Gesetzes für richtig.

Schon heute morgen ist in ausreichender Weise dargelegt worden, wie der **Zwang zur Koalition** der Parteien dazu geführt hat, weitergehende Wünsche zurückzustellen und eine einheitliche Aktion dieser Bestrebungen herbeizuführen.

Es ist auch nicht richtig, wenn dargestellt wird, daß es sich in diesem Gesetz im wesentlichen um **politische Konzessionen an die Straße** handelt. Es ist eine Tatsache, die vielsagend ist, daß selbst nun, wo wir fast fünf Jahre lang von **England** abgeschlossen gewesen sind, daß selbst in dieser Zeit der hermetischen Abschließung sich drüben fast genau dieselbe Entwicklung zeigt, wie sie sich hier bei uns gezeigt hat.

Wir haben hier nur die eine Wahl: entweder den Weg der organischen Reform, den ich als den deutschen Weg bezeichnen möchte, oder den Weg der Revolution und der Umwälzung, den ich als den russischen bezeichnen muß. Irgendeine andere Möglichkeit gibt es hier für uns nicht.

Aber wir wollen nicht, daß diese Betriebsräte den Betrieb zu einer Art Parlament umwandeln. Wir wollen, daß in den Betrieben die verantwortliche Betriebsleitung die entscheidende Stimme behält. Wir können nicht zugeben, wie ich schon sagte, daß die Betriebsleitung stundenlang, tagelang, wochenlang mit Dutzenden von Leuten darüber debattiert, ob ein Rohstoff gekauft werden soll, ob eine Stellung angenommen werden soll oder nicht. Wir wollen die **Verantwortung der Betriebsleitung** gesichert haben, haben aber die Überzeugung, daß in dieser Richtung die Betriebsräte die Industrie oder überhaupt das Wirtschaftsleben nicht im mindesten beeinträchtigen werden.

Ich glaube, daß die **Unternehmerschaft** an diesem Gesetz nicht zugrundegehen wird. Die deutsche Industrie hat sich schon so oft als anpassungsfähig erwiesen, daß man ohne weiteres annehmen kann, sie wird auch hier den Weg der Anpassung und der Besserung, die sich aus der Anpassung ergibt, finden.

Wir fürchten die Verantwortung für dieses Gesetz nicht. Wir glauben, daß das Gesetz die Mittellinie einhält, die für das Wirtschaftsleben zu tragen ist, und die anderseits den Arbeitern so viel neue Rechte gibt, damit allerdings auch so viel neue Pflichten auferlegt, daß sie alle ihre Kräfte anstrengen müssen, um diese Rechte auszunutzen. Deshalb nehmen wir die Verantwortung für dieses Gesetz mit Freuden auf uns. Wir wollen die **Arbeiterschaft** in Stadt und Land aufrufen, an der Ausführung dieses Gesetzes mitzuarbeiten, den Versuch zu machen, das, was in so vielen Reden und Besprechungen herausgebracht worden ist, in die Praxis umzusetzen.

Nach Schluß dieser an die §§ 1 bis 14 sich anschließenden Debatte werden diese Paragraphen angenommen, indem dem § 13 ein neuer Absatz 3 eingefügt wird, so daß der bisherige Absatz 3 Absatz 4 wird.

Die Einfügung lautet:

In gleicher Weise kann bestimmt werden, daß bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern, die Aussicht auf Übernahme in das Beamtenverhältnis haben

oder die in den Behörden mit gleichen oder ähnlichen Arbeiten wie die Beamten oder Beamtenanwärter beschäftigt werden, nicht als Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes zu betrachten sind, wenn ihnen bei der Bildung von Beamtenvertretungen (Beamtenräten, Beamtenausschüssen) die gleichen Rechte gewährt sind wie den Beamten.

Die folgenden Paragraphen bis § 65 werden angenommen.

Zum dritten Abschnitt „Aufgaben und Befugnisse der Betriebsvertretungen" § 96 ergreifen noch einmal die Vertreter der Linken das Wort.

Koenen, Abg. (U. S.):

Ich spreche zunächst zum § 66 in der vorliegenden Fassung. An der Spitze dieses Paragraphen wird genau so wie an der Spitze des Gesetzes wiederum ausdrücklich festgelegt, daß der Betriebsrat nur dazu da ist, den einzelnen privaten Betrieb des einzelnen Kapitalisten leistungsfähig zu machen. Das hat nicht das geringste mit der Zusammenfassung der Volkskräfte, der Organisierung der Wirtschaft, mit dem Sozialismus zu tun. **Unterstützung des privaten Kapitalisten** durch Rat, möglichste Hebung der Wirtschaftlichkeit des einzelnen Betriebs im Interesse des Portemonnaies des Privateigentümers, das soll nach dem Abs. 1 des § 66 der Betriebsrat besorgen.

Im zweiten Absatz herrscht dieselbe Tendenz. Die **Einführung neuer Arbeitsmethoden** soll durch den Betriebsrat mitgefördert werden. Aber alle sind sich darüber klar, daß verbesserte Arbeitsmethoden in der Zeit der kapitalistischen Wirtschaftsweise immer nur für den privaten Eigentümer Gewinn und Nutzen bringen.

Im dritten Absatz sind die Tendenzen die gleichen. Dort heißt es, daß der Betriebsrat die Aufgabe hat, den **Betrieb vor „Erschütterungen"** zu bewahren. Dieses Wort „Erschütterungen" ist nur die schüchterne, schamhafte Umschreibung für das verpönte Wort **„Streik"**, das man den Arbeitern nicht offen ins Gesicht zu schreien wagt.

Eine besondere Aufgabe des Betriebsrats bei der Verhinderung von Streiks soll es sein, die Einigung innerhalb des Betriebs durch Verhandlungen zu erzielen und schließlich den **Schlichtungsausschuß** oder eine andere vereinbarte Einigungs- und Schiedsstelle anzurufen. Die Arbeiter sind genügend darüber unterrichtet, was diese Schlichtungsausschüsse bedeuten, daß sie durchaus einseitig kapitalistisch orientiert sind.

In Abs. 5 wird den Betriebsräten gnädigst gestattet, **gemeinsame Dienstvorschriften** im Rahmen der geltenden Tarifverträge mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren. Das ist gar nichts Neues. Das ist eine ganz überflüssige Bestimmung.

Der Abs. 6 ist wieder einer der Fallstricke und der neuen Fesseln, die man den Arbeitern anlegt. Er verlangt von den Betriebsräten, daß sie das **Einvernehmen innerhalb der Arbeitnehmerschaft** sowie zwischen ihr **und dem Arbeitgeber** fördern und für Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Arbeitnehmerschaft eintreten.

Dieser Absatz des § 66 steht im schroffen Widerspruch zu dem, was § 37 sagt. Durch § 37 wird die **Koalitionsfreiheit der Arbeiter** aufgehoben. Man gestattet den Arbeitern nicht, für ihre Betriebsräteorganisation, für den Aufbau und die Zusammenfassung der Betriebsräte, für die Bildungszwecke der Betriebsräte, für irgendwelche Schulzwecke der Betriebsräte Gelder zu sammeln. Man verweigert ihnen das Koalitionsrecht, während man in § 66 niederschreibt, daß es Aufgabe des Betriebsrates sei, für die Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Arbeitnehmerschaft einzutreten.

Es werden in den nachfolgenden Paragraphen ganz im Sinne der Anschauungsweise, die ich bisher kritisiert habe, die Interessen der Kapitalisten gewahrt. Es wird in § 69 der Betriebsleitung überwiesen, die **gemeinsamen Beschlüsse durchzuführen.** Arbeiter- und Angestelltenrat haben nicht die Möglichkeit, überhaupt irgendwelchen Einspruch gegen die Durchfuhrung der Beschlusse zu erheben.

Ein herrliches **Versprechen** bringt der § 70 **für ein zukünftiges Gesetz.** Ob aber dieses zukünftige Gesetz irgendeine Vergünstigung für die Arbeiter bringen wird, ist sehr zweifelhaft. Ein ganzes Jahr haben die Arbeiter auf das vorliegende Gesetz warten müssen, und so kann man sicher sein, daß auf das hier versprochene Gesetz über den Eintritt von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat die Arbeiter lange, lange warten können. Insofern bedeutet diese Vertröstung für die Arbeiter keinerlei Fortschritt, es ist nur eine Verbrämung und eine Verhüllung, daß in diesem Gesetz das Kontrollrecht abgewürgt und verschlechtert wird. Wenn man die Arbeiter nicht einmal für fähig halt, am Aufbau des Sozialismus mitzuwirken, wie sollen sie dann in dem kapitalistischen Aufsichtsrat etwas ausrichten können? Nein, umgekehrt ist der Weg zu gehen: an Stelle der kapitalistischen Einrichtungen, an Stelle des kapitalistischen Aufsichtsrats muß der proletarische Aufsichtsrat treten. Dann werden die Verhältnisse anders gestaltet werden können.

Schaffe man solche Betriebsräte, die im Produktionsprozeß etwas zu sagen haben, die nicht nur über Arbeitsverhältnisse so nebenher mitzureden haben, sondern die innerhalb des Produktionsprozesses wirklich Verfügungsrecht und Einfluß haben. Dann wird man das auch in viel stärkerem Maße erreichen, als es Herr Osterroth mit seiner Kompromißgesetzgebung jemals erreichen kann.

Ich kann zum Schluß nur feststellen, daß von dem, was sich die Arbeiter und Angestellten in mühevollen, schweren Kämpfen im Frühjahr erobert hatten, jetzt durch das Gesetz gerade das Beste, das Wichtigste und Eindrucksvollste, das Vornehmste, das Recht der Einsichtnahme und das Mitbestimmungsrecht über die eigenen Angelegenheiten ihnen wieder geraubt wird. Das Gesetz, das Sie hier schaffen, bringt keine neuen Rechte, sondern eine Entrechtung der Arbeiterklasse, eine Entrechtung der Angestelltenschichten im wahrsten Sinne des Wortes.

Dr. Feig, Geheimer Regierungsrat im Reichsarbeitsministerium, Kommissar der Reichsregierung:

Die **Befürchtung,** die in **Buchdruckerkreisen** geäußert worden ist, der § 67 werde sie daran hindern, die Betriebsleitung auch in solchen Angelegenheiten zu beraten, die mit der politischen Seite des Zeitungsbetriebes nichts zu tun haben, und sie von der Mitarbeit an den Arbeitsmethoden im technischen Betriebe der Druckerei ausschließen, ist durchaus unbegründet. Die Aufgaben des § 66 Ziff. 1 und 2 werden für den Zeitungsbetrieb durch § 67 nur insoweit ausgeschlossen, als die Eigenart der politischen Bestrebungen der Zeitung es bedingt. In den technischen Betriebsangelegenheiten, die hiermit nichts zu tun haben, bleiben also diese Aufgaben bestehen.

In der Abstimmung werden die §§ 66 bis 92 mit einigen kleinen redaktionellen Abänderungen angenommen.

Zu folgenden Paragraphen spricht noch einmal:

Dr. Geyer-Sachsen, Abg. (U. Soz.):

Mehr als jemals ist es heute klar, daß die wirtschaftliche Notlage Deutschlands eine **zentralistische Organisation der Produktion** überhaupt erfordert. Die Grundlage zu einer derartigen zentralistischen Organisation der Produktion

konnte geschaffen werden durch Zusammenfassung der Einzelbetriebsräte. Allein die Regierung hat sich darauf beschränkt, in der Kommission einige kurze Erklärungen über ihre weiteren gesetzgeberischen Absichten abzugeben; sie ist aber nicht dazu übergegangen, in den vorliegenden Gesetzentwurf, wie es notwendig gewesen wäre, bereits positive Bestimmungen über die Organisation der Betriebsräte wie über die Schiedsinstanz hineinzuarbeiten.

Daß dies nicht geschehen ist, ist die einfache **Folge der Koalitionspolitik**, die namentlich die rechtssozialistische Partei zwang, so schnell als nur irgend möglich, wenigstens diesen Torso eines Gesetzgebungswerkes herauszubringen.

Diese eigenartige Auffassung von Demokratie, die hier zutage tritt, zeigt sich auch in den Erklärungen, die die Regierung in der Kommission über die noch zu errichtenden Bezirkswirtschaftsräte abgegeben hat. Nach den Erklärungen der Regierung soll dieser Bezirkswirtschaftsrat **paritätisch zusammengesetzt** werden. Es sollen Arbeitervertreter und Unternehmervertreter in gleicher Zahl gegeneinander stehen. Entscheidend aber soll sein die Vertretung, die die Regierung als Leiter der Wirtschaftsräte ernennen will.

Gegenüber dieser paritätischen Vertretung fordern wir auch für die Aufgaben, die in § 93 festgelegt sind, eine **reine Arbeitervertretung.** Wir ziehen aus der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage mehr als jemals den Schluß, daß nur durch die Arbeiterklasse selbst im Kampf gegen das Unternehmertum der kapitalistischen Profitwirtschaft ein Ende gemacht und damit das jetzige wirtschaftliche Chaos in Deutschland überwunden werden kann.

Wir wollen den **Klassenkampf der Arbeiterschaft**, wir wollen den **Sozialismus** verwirklichen; Sie wollen die Parität. Sie wollen den sozialen Frieden herbeiführen, indem Sie gleichzeitig das Unternehmertum als Klasse verewigen wollen und den Klassenkampf der Arbeiter unterbinden wollen.

Sie werden auch mit der Festsetzung von Strafbestimmungen der **sozialen Revolution** keine Grenze ziehen können, wie Sie überhaupt mit Hilfe des gesamten Betriebsrätegesetzes diese Grenze nicht werden ziehen können; denn die soziale Revolution hat ihre Gesetze in sich selbst. Sie werden sie nicht hemmen können, und wenn Sie noch so harte Strafbestimmungen in diesem Gesetze schaffen. (Sehr wahr! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Sie können der sozialen Revolution nicht befehlen. Die soziale Revolution wird ihren Weg gehen, sie wird Ihre Regierungsherrlichkeit hinwegreißen, wie sie den gesamten Kapitalismus hinwegreißen wird. (Beifall bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

In der Abstimmung werden auch diese Paragraphen mit unwesentlichen Abänderungen nach der Fassung zweiter Lesung angenommen, wobei über § 99 auf Antrag der Rechtsparteien namentlich abgestimmt wird. Es werden abgegeben 278 Stimmzettel, davon 222 mit ja, 56 mit nein. § 99 ist also in der vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Zu § 100 spricht noch

Düwell, Abg. (U. Soz.):

Während wir mit dem Rätegedanken die Idee der vollständigen Sozialisierung der Produktion und der ebenso vollständigen Demokratisierung der Verwaltung verwirklichen wollen, will das Betriebsrätegesetz, das Sie heute beschließen werden, das Gegenteil. Das wird ausdrücklich noch einmal in den Ausführungs- und Übergangsbestimmungen bekräftigt, wo alle bisherigen gesetzlichen Handhaben, die geeignet wären, einen kleinen Anfang von dem zu machen, was wir beabsichtigen, glattweg beseitigt und neue **Ausnahmebestimmungen** insbesondere

auch **für die Beamten** getroffen werden. Man will die Beamtenschaft als besondere Klasse im Rahmen des gesamten Volkes behandeln. Man will bewirken, daß die **Beamtenschaft** sich auch weiterhin als **Exekutor jeder Regierung**, die gerade am Ruder befindlich ist, behandeln läßt, ohne daß sie selbst nach dem Sinn und dem Ziel der Maßnahmen, die sie durchführen soll, fragen darf. Man soll sich nicht der Täuschung hingeben, daß sich die Beamtenschaft die Behandlung, die sie durch dieses Betriebsrätegesetz erfährt, unterschiedslos gefallen lassen wird.

§ 106 ist eine würdige Krönung Ihres gesamten Werkes. Widernatürliche Umarmung der rechtssozialistischen Revolutionsmitläufer mit den bürgerlichen Parteien auf dem Lotterbette des Arbeiterverrats im Betriebsräteausschuß dieses hohen Hauses hat dieses Betriebsrätegesetz gezeugt. Sie wollen ihm heute die letzte Taufe geben, nachdem es bereits die Bluttaufe am 13. Januar erhalten hat, wo 42 Proletarier von der bei uns wieder herrschenden reaktionären Schande gemeuchelt wurden. Der § 106 ist der Schlußpunkt unter die wiedererrichtete Herrschaft des Kapitalismus in Deutschland. Der § 106 birgt mit einem Worte die **Konterrevolution** und macht das Werk zuschanden, das der 9. November 1918 begonnen hat. Damit ja nicht irgendein Bundesstaat, in dem revolutionäre Arbeiter, revolutionär Gesinnte zur Macht gelangen können, sich an die Verwirklichung eines Rätesystems macht, wie es der Verwirklichung des Sozialismus in Deutschland dienen könnte, schließt man ausdrücklich eine landesgesetzliche Neuregelung der Materie aus.

Das Betriebsrätegesetz ist das Jena der Revolution. Das wissen wir genau so gut wie Sie! Aber auf das Jena folgte ein Sedan. Wir sind überzeugt, das gesamte Proletariat Deutschlands wird eines Tages mit uns sich zusammenfinden, um gemeinsam dieses Sedan zu schlagen, um die Reaktion aller Sorten für immer zu vernichten, um den Wunderbau des Sozialismus in Wahrheit aufzuführen.

Auch die Schlußparagraphen des Gesetzes werden in der früher beschlossenen Fassung a n g e n o m m e n. Die G e s a m t a b s t i m m u n g über das Gesetz ist eine n a m e n t l i c h e. Abgegeben wurden dabei 279 Stimmzettel, darunter mit ja 215, mit nein 63, 1 ungültig.

D a s B e t r i e b s r ä t e g e s e t z i s t s o m i t i n d e r G e s a m t a b s t i m m u n g a n g e n o m m e n.*) (Lebhaftes Bravo bei den Mehrheitsparteien.)

Es wird sodann die von den Abgeordneten **Trimborn** und **v. Payer** beantragte E n t s c h l i e ß u n g angenommen:

> die Reichsregierung zu ersuchen, den in Aussicht gestellten Gesetzentwurf über obligatorisches Schlichtungsverfahren ohne Verzug einzubringen.

*) Das Gesetz ist in seinem Wortlaut in der Anlage zu diesem Bande abgedruckt.

141. Sitzung.

Donnerstag den 26. Februar 1920.

Erste Beratung des Gesetzentwurfs über den **Personenstand:** D. Dr. Kahl (D. Vp.).
Erste Beratung des Gesetzentwurfs zur Ausführung des Art. 13 Abs. 2 **der Verfassung des Deutschen Reichs:** Dr. Cohn (U. S.). — Gesetzentwurf wird zur Kommissionsberatung überwiesen.
Erste Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend Änderung des **Konsulatsgebührengesetzes,** vom 17. Mai 1910: D. Mumm (D. Nat.). — Müller, Reichsminister des Auswärtigen. — Gesetzentwurf wird zur Kommissionsberatung überwiesen.
Erste Beratung des Entwurfs eines **Körperschaftssteuergesetzes:** Moesle, Unterstaatssekretär, Stellvertreter des Reichsfinanzministers. — Gesetzentwurf wird zur Kommissionsberatung überwiesen.
Berichte des Ausschusses für die Petitionen.
Berichte des Ausschusses für Volkswirtschaft.
Berichte des Ausschusses für soziale Angelegenheiten.

Zur ersten Beratung des Entwurfs eines Körperschaftssteuergesetzes

gibt eine einleitende Übersicht

Moesle, Unterstaatssekretär im Reichsfinanzministerium, Stellvertreter des Reichsfinanzministers: Das Körperschaftssteuergesetz regelt die Besteuerung des Einkommens der juristischen Personen, insbesondere der Erwerbsgesellschaften, darüber hinaus noch die Besteuerung des Einkommens aller Personenvereinigungen und Vermögensmassen, soweit deren Einkommen nicht unmittelbar als Einkommen einer steuerpflichtigen natürlichen oder juristischen Person zu gelten hat. Das Körperschaftssteuergesetz bildet daher die Ergänzung des Reichseinkommensteuergesetzes, das sich im Gegensatz zu den bisherigen Landeseinkommensteuergesetzen auf die Besteuerung des Einkommens der natürlichen Personen beschränkt.

Für die vorgeschlagene getrennte Regelung der Einkommensbesteuerung der natürlichen und juristischen Personen fiel weniger ins Gewicht der Umstand, daß sich der für die Einzelpersonen maßgebende Einkommensbegriff nicht ohne weiteres und in jeder Beziehung auf das **Einkommen juristischer Personen** übertragen läßt; entscheidend war vielmehr der Gesichtspunkt der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Die Höhe des Einkommens ist wohl für die Einzelpersonen ein brauchbarer, wenn auch keineswegs ein vollkommener Gradmesser der Leistungsfähigkeit, da dem persönlichen Einkommen der persönliche Verbrauch gegenübersteht. Bei den juristischen Personen, den Körperschaften und Anstalten des öffentlichen wie des bürgerlichen Rechts,

liegen die Verhältnisse ganz verschieden, je nach ihren Zwecken und ihren Aufgabenkreisen. Nachdem die finanzielle Notlage des Reichs, der Länder wie der Gemeinden uns zwang, bei der Einkommensteuer zu Sätzen zu gehen, die in verklungenen Friedenszeiten als phantastisch gegolten haben, war es schlechterdings ausgeschlossen, die juristischen Personen hinsichtlich der Einkommensbesteuerung dem gleichen Regime zu unterwerfen wie die Einzelpersonen.

Die Vorlage sieht grundsätzlich den einheitlichen Steuersatz von 10 Prozent vor. Allerdings für die wichtigsten Steuerträger, die Erwerbsgesellschaften, wird eine progressive Steuer von 10—20 Prozent vorgeschlagen. Die **Steuer** ist aber nicht **gestaffelt** nach der Höhe des Reingewinns, sondern nach dem Vorgang der Kriegssteuer der Erwerbsgesellschaften auf der Grundlage der **Rentabilität des Unternehmens.** Das ist auch kein idealer, aber jedenfalls ein gerechterer Maßstab als die absolute Höhe des Ertrages. Die höhere Belastung der Erwerbsgesellschaften erscheint nicht lediglich aus dem fiskalischen Gesichtswinkel, sondern innerlich wohl gerechtfertigt mit Rücksicht auf die erhöhte und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kapitalassoziationen gegenüber den Einzelunternehmungen.

Im übrigen darf ich noch darauf hinweisen, daß die Not der Zeit von jedem Opfer verlangt, und daß daher die Allgemeinheit der Besteuerung ein finanzpolitisches Gebot der Stunde ist. Dieser Forderung will auch der Entwurf gerecht werden, indem er den Kreis der Steuerpflichtigen gegenüber dem bisher im weitaus größten Teile des Reiches geltenden Landesrecht ausdehnte, und zwar, weniger aus fiskalischen als aus sozial-ethischen Erwägungen.

Eines will ich nicht mit Schweigen übergehen: wem die **Höhe der Steuersätze** nach den robusteren Zugriffen der Steuern, die Sie bereits beschlossen haben oder in den nächsten Tagen beschließen werden, etwas milde zu sein scheint, der möge bedenken: es kommt eins zum andern; der zur Verteilung gelangende Gewinn wird beim Gesellschafter noch von der Kapitalertragssteuer und von der Einkommensteuer erfaßt.

Der Reichsrat hat dem § 11 des Entwurfs einen dritten Absatz hinzugefügt, und die Reichsregierung hat diesem Beschlusse nicht beitreten können. Ich möchte aber erklären, daß ich den Versuchen, eine gewisse **Steuererleichterung für die kleineren Gesellschaften** mit beschränkter Haftung und die leistungsschwächeren Gesellschafter herbeizuführen, keinen grundsätzlichen Widerstand entgegensetzen werde. Die Regelung, die der Reichsrat beschlossen hat, halte ich allerdings für unmöglich, weil sie gerade dem schonungsbedürftigen Steuerpflichtigen nur eine geringe Erleichterung bringt, dagegen den leistungsfähigen Steuerpflichtigen unverhältnismäßig stark entlastet. Ich hoffe, daß in den Beratungen des Ausschusses eine befriedigende Lösung gefunden wird.

142. Sitzung.

Freitag den 27. Februar 1920.

Anfragen. — Zweite Beratung eines Reichseinkommensteuergesetzes.

Die **Anfragen** haben sich in der Nationalversammlung ungeheuer gehäuft. Wir geben daher wieder nur kurze Andeutungen über den Gegenstand derjenigen Anfragen, die Beantwortung fanden.

Frau Agnes (U. Soz.): Verhältnisse im Militärgefängnis Görlitz. — Düwell (U. Soz.): Gefängnisstrafen für Fahnenflüchtige aus der Revolutionszeit. — Ruschke (D. D.): Instandsetzung der Kraftwagen der Reichswehr. — Schiele (D. Nat.): Werbeausschuß für die Sparprämienanleihe. — Irl (Zentr.): Benachteiligung des Schneiderhandwerkes durch die Bekleidungsämter. — D. Dr. Mumm (D. Nat.): Vermögenslage der Landesversicherungsanstalten. — Derselbe: Beseitigung von früheren Hoheitszeichen bei den Postämtern. — Dr. Philipp (D. Nat.): Auslandszigaretten mit Warenzeichen deutscher Firmen. — Dusche (D. Vp.): Ausfuhr von Zuckerrübensamen. — Frau Agnes (U. Soz.): Stillegung von Betrieben wegen mangelhafter Belieferung mit Kohle. — Dr. Heintze (D. Vp.): Mangel der Fernsprecheinrichtungen in Dresden. — Dusche (D. D.): Notlage vertriebener Elsaß-Lothringer. — Dr. Rieser (D. Vp.): Wiedereinstellung zurückgekehrter Kriegsgefangener bei der Post. — Kenngott (Soz.): Lederausfuhr. — D. Mumm (D. Nat.): Abschaffung des Religionsunterrichts in Hamburg. — Dr. Graf zu Dohna (D. Vp.): Unzureichende Renten für Kriegswitwen. — Frau Pfülf (Soz.): Bereitstellung von Kindernährmitteln. —

Zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung

zweite Beratung des Entwurfs eines Reichseinkommensteuergesetzes

nimmt einleitend das Wort

Dr. **Blunck**, Abg. (D. D.), Berichterstatter, indem er auf den in den Händen der Abgeordneten befindlichen gedruckten Bericht hinweist. Die von verschiedenen Handelskammern in einer Eingabe erhobenen Vorwürfe gegen die überhastete Behandlung der Steuergesetze, durch die den Wirtschaftskreisen eine sachliche Prüfung fast unmöglich wird, weist der Berichterstatter mit dem Nachweis zurück, wie gründlich in einem Vierteljahr der Ausschuß gearbeitet habe und was alles der öffentlichen Kritik zur Beratung unterbreitet worden ist.

143. Sitzung.

Sonnabend den 28. Februar 1920.

Reichseinkommensteuergesetz, zweite Lesung.

Fortsetzung der zweiten Beratung des Entwurfs eines **Reichseinkommensteuergesetzes.**

§ 1 (Schluß): Keil (S.). — Pohlmann (D. D.). — Dr. Düringer (D. Nat.). — Dr. Becker (Hessen) (D. Vp.). — Herold (Z.). — Düwell (U. S.). — Dr. Blunck (D. D.), Berichterstatter.

Weiterberatung vertagt.

Bei der **Fortsetzung der zweiten Beratung des Entwurfs eines Reichseinkommensteuergesetzes** bietet die Besprechung zu § 1 den Vertretern verschiedener Parteien Gelegenheit, ihr Urteil über die Vorlage, ihre Stellungnahme und Wünsche im ganzen zu kennzeichnen. Wir gaben daher über diese einleitenden Reden eine etwas ausführlichere Übersicht als nachher bei der Besprechung der einzelnen Paragraphen.

Keil, Abg. (Soz.)

bestätigt zunächst die Ausführung des Berichterstatters Dr. Blunck; bei keinem der vielen Steuergesetze hat es die Nationalversammlung an der gründlichen Beratung fehlen lassen. **Schuld an unserem heutigen Finanzelend** trägt die frühere Zeit, insbesondere **Dr. Helfferich.** Die einzige Partei, die die Bankrottpolitik Helfferich offen und ehrlich und mit aller Schärfe bekämpft hat, war die sozialdemokratische; sie hat stets schon **während des Krieges** darauf gedrängt, durch Steuern die notwendigen Mehreinnahmen zu schaffen.

In Besprechung der **Einkommensteuervorlage** geht der Redner dann auf folgende Punkte ein:

Das Prinzip der **progressiven Reichseinkommensteuer** ist unser sozialdemokratisches Prinzip. Wir haben von jeher die progressive Einkommensteuer gefordert und in Verbindung damit die Vereinheitlichung des ganzen deutschen Steuerwesens. In mancher Richtung haben wir uns freilich die Gestaltung der deutschen Steuergesetzgebung anders gedacht, als sie nun verabschiedet werden muß. Sie muß aber in dieser Gestalt heute verabschiedet werden infolge des Druckes der Verhältnisse, dem wir uns zu beugen haben. Wir haben ja heute leider nicht mehr mit dem Bedarf der Vorkriegszeit zu rechnen, sondern wir haben einen Bedarf von mindestens dem Sechsfachen des damaligen Bedarfs zu schaffen. Wir sind uns wohl bewußt, daß mit der schärferen Belastung der großen und der Rieseneinkommen allein weitere Milliardeneinnahmen nicht zu gewinnen sind, denn dafür ist die Zahl der großen und Rieseneinkommen zu klein. Es müßten, wenn wir einen erheblich größeren Ertrag aus der Einkommensteuer gewinnen wollen, die Steuersätze schon von einer ziemlich niedrigen Stufe an verschärft werden.

Eine erhebliche Änderung hat der § 19 erfahren, der das sogenannte **Existenzminimum** behandelt, das in Wahrheit nicht als Existenzminimum anzusprechen ist, sondern richtiger als steuerfreier Einkommensteil bezeichnet wird.

Im Hinblick auf den ungeheuerlichen Geldbedarf des Reiches schien uns aber kein zwingender Grund dafür vorzuliegen, bei den alleinstehenden Steuerpflichtigen, die nur für ihre eigene Person zu sorgen haben, weiterzugehen. Anders dagegen steht es mit der **Schonung größerer Familien.** Was das **Einkommen der Ehefrau** betrifft, so soll es bei der Bestimmung des § 15 bleiben, daß das Einkommen aus der Erwerbsarbeit der Ehefrau mit dem Einkommen des Ehemannes zusammengerechnet wird.

Eine wichtige Neuerung im Einkommensteuergesetz stellt die im § 44 vorgeschlagene **Einbehaltung der Steuer von Lohn und Gehalt** dar. Man hat diese Bestimmung eine Ausnahmebestimmung gegen die Arbeiter genannt. Das ist eine ganz falsche Bezeichnung und eine ganz falsche Auslegung. Die Bestimmung soll nicht nur auf die Arbeiter Anwendung finden, sondern auf alle im festen Lohn- und Gehaltsverhältnis stehenden steuerpflichtigen Personen. Sie soll Anwendung finden auf alle, vom Reichspräsidenten bis zum Tagelöhner. Die Bestimmung wird eine sehr weitgehende Entlastung der Steuerbehörden bewirken, die im Hinblick auf die großen Aufgaben der Steuerbehörden zu begrüßen ist. Sie wird weiter eine Erleichterung der Steuerzahlung bewirken. Denn ein regelmäßiger bescheidener Abzug am Lohn ist erträglicher als die Aufbringung einer großen Summe auf einmal innerhalb einer bestimmten Frist. Sie hat außerdem den Vorteil des rechtzeitigen und regelmäßigen Eingangs der Steuereinnahmen.

Heiß umstritten ist auch jetzt noch die Frage, wie groß der **Anteil der Länder und Gemeinden am Ertrage der Einkommensteuer** sein soll. Durch die Beschlüsse des Ausschusses ist dieser Anteil um ein nicht Unerhebliches erhöht worden, und der Rahmen der Erstattungen, auf die die Gemeinden nach dem Landessteuergesetz Anspruch haben, ist erweitert worden. Trotzdem werden die Zuweisungen an die Länder und an die Gemeinden in der Zukunft natürlich noch knapp genug sein, und die Länder und die Gemeinden werden mit großen Schwierigkeiten zu rechnen haben, wenn sie mit diesen Mitteln auskommen sollen. Und doch glaube ich nicht, daß die gesetzgebende Versammlung des Reiches es verantworten kann, noch weiterzugehen in der Bemessung des Anteils der Länder und der Gemeinden.

Man beschwört die Nationalversammlung, die **Kapitalbildung** nicht unmöglich zu machen durch erdrückende Steuern. Mir scheint, daß in der Gegenwart zu solchen Beschwörungen im allgemeinen kaum ein Grund vorliegt; denn die Fülle der Zahlungsmittel, die im Umlauf sind, die beispiellose Preisrevolution die wir erleben, der wilde Gärungsprozeß, der unser ganzes Wirtschaftsleben erfaßt hat, erleichtert die Kapitalbildung in märchenhafter Weise, zerrüttet aber auf der anderen Seite allerdings zugleich auch zahlreiche solide Existenzen. Das Reich hat jetzt keine wichtigere und dringendere Aufgabe als die, von der Papiergeldflut möglichst große Ströme in seine eigenen Kassen zurückzuleiten. Die Schuldenabbürdung wird in der Zukunft nie mehr so leicht und nie mehr so billig möglich sein wie in der Gegenwart.

Pohlmann, Abg. (D. Dem.):

Wir konnten uns ohne weiteres sagen, daß der **Geldbedarf des Reich** da ist, daß er in ungeheurem Umfange da ist. Möglicherweise ist es so, daß heute auch das Jahr 1919 schon im ordentlichen Etat einen Fehlbetrag aufweisen wird. Immerhin krankte die Rechnung des Jahres 1919 daran, daß man die einmaligen außerordentlichen Einnahmen einfach in den ordentlichen Etat übernahm. Das wäre ein fortlaufender Fehler gewesen, wenn man nicht für die Jahre 1920 und folgende diese einmaligen Einnahmen durch fortlaufende Einnahmen ersetzt hätte.

Nun kommt aber zu diesem Wirtschaftsbild doch noch folgendes hinzu: Wir sehen, daß die Grenzen im Westen noch fortdauernd offen sind. In diesem

Loch im Westen tritt nunmehr noch das **Loch im Osten:** in Oberschlesien und in Polen hinzu; und es ist auch noch das Loch im Norden hinzugetreten. Wir sind also gar nicht in der Lage, bei uns eine geregelte Wirtschaft zu führen. Es gehen uns Zölle verloren, und es kommen Waren herein, die ganz unnötig sind und eine Verschlechterung unseres Geldes im Ausland zur Folge haben.

Ferner sehen wir als ein bedenkliches Moment, daß unsere wirtschaftlichen Betriebe, insbesondere Post und Eisenbahnen, auch noch nicht in Einnahmen und Ausgaben balancieren, daß sie noch fortwährend Zuschüsse erfordern. Wir sehen weiter, daß unsere Warenerzeugung im Inland nicht dem Verbrauch entspricht, daß im Gegenteil eine Wareneinfuhr vom Auslande notwendig ist, insbesondere von Lebensmitteln. Hieraus ergibt sich wieder eine starke Steigerung der Erzeugerpreise im Inland, wie wir sie im laufenden Jahre besonders bei Getreide und Kartoffeln erleben werden, und als Folge davon wieder eine weitere starke Lohn- und Gehaltssteigerung, eine Vermehrung der Geldumlaufsmittel und Entwertung des Geldes im Inland wie im Ausland.

Wenn wir nun auf unsere kranke Volkswirtschaft sehen, so fragen wir natürlich danach: gibt es denn Mittel, diese Volkswirtschaft wieder gesund zu machen? Da wird uns in erster Linie gesagt: **Sparen,** und ein ernstes Wort an das deutsche Volk ist allerdings von dieser Stelle aus notwendig. Wir müssen dem deutschen Volke zurufen, es solle sparen, d. h. es müsse in erster Linie seinen Bedarf einschränken. Und nun wird uns neben der Sparsamkeit angepriesen als zweites Mittel: **mehr Arbeit.** Wenn wir aber mehr Arbeit verlangen, so kommt noch hinzu, daß wir auch **mehr Unternehmung** verlangen müssen. Ich sage nicht, mehr Unternehmer; auf die einzelnen Personen kommt es nicht an. Aber mehr Unternehmung gibt die Gelegenheit zur Arbeit. Wenn wir aber mehr Unternehmung verlangen, so folgt daraus, daß wir auch mehr Kapital aufwenden müssen; denn jede Unternehmung verlangt auch wieder neues Kapital in Handwerkzeug, Kleidung, Unterkunft für die Arbeiter, Rohmaterial usw. Es muß laufend und einmalig mehr Geld in die Unternehmung hineingesteckt werden. Nun haben wir uns gefragt: Ist es möglich, daß wir, wenn wir mehr Unternehmung verlangen, wenn wir also mehr Kapital verlangen, dann diese Gesetzgebung zu machen?

Es ist von sozialdemokratischer Seite ausgesprochen worden, daß die Gesetzgebung, die wir jetzt machen, nicht lange standhalten wird, daß wir also eine Art finanzielle Kriegserklärung machen. Ich für meine Person darf dies um so mehr aussprechen, als ich bereits bei meinen Ausführungen zur Reichsabgabenordnung gesagt habe, daß wir voraussichtlich sehr bald die Steuergesetzgebung, die wir jetzt machen, werden wieder abbauen und nachprüfen müssen. Es war also notwendig, schließlich dem Gesetz zuzustimmen.

Es wird immer ein Verdienst der Nationalversammlung bleiben, daß sie die ganze Steuerreform abgeschlossen hat. Man mag dieses Verdienst in der Öffentlichkeit bestreiten, man wird es sehr heftig angreifen, aber immerhin wird es ein Verdienst der Nationalversammlung bleiben, daß sie versucht hat, den Bedarf des Reiches durch diese Steuergesetzgebung zu decken. Wenn wir das nicht täten, so würde die Folge sein, daß die Schwierigkeiten des Reiches immer mehr wachsen würden. Es muß Geld in die Kasse des Reiches; denn wenn das nicht geschieht, dann erhöhen wir den Notenumlauf und erhöhen wir schließlich die Verschuldung des Reiches.

Aus allen diesen Gründen haben wir uns entschlossen, auch dieser so hohen Einkommensteuer unsere Zustimmung zu geben. Ich möchte aber einmal an einem Beispiel zeigen, wie weit die Steuerbelastung des Einkommens heute schon geht. Es handelt sich hier nicht mehr um eine einfache Besteuerung, auch nicht um eine Doppelbesteuerung, sondern es handelt sich um eine **dreifache Besteuerung der einzelnen Einkommensquelle.** Das **Bild unseres Wirtschaftslebens** ist also ein durchaus ernstes und wir werden uns fragen müssen: Sind denn

die Lasten, die wir übernommen haben, nicht bereits sehr viel höher als diejenigen, die sich unsere Feinde selbst auferlegt haben? Das Interesse unserer Gegner liegt doch nicht darin, daß Deutschland nun zusammenbricht und seine Zahlungsverpflichtungen einstellt. Sollte das geschehen, so würde Frankreich in allererster Linie leiden, dann könnte der Wiederaufbau Nordfrankreichs nicht erfolgen und Frankreich stände selbst vor einer schweren Katastrophe. Ich bin der Meinung, nur eine gute aktive auswärtige Politik kann uns aus den gegenwärtigen finanziellen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten herausbringen.

Dr. **Düringer**, Abg. (D. Nat.):

Die Steuergesetze liegen jetzt erst, nachdem auch das Körperschaftssteuergesetz eingebracht worden ist, in ihrer Gesamtheit vor; jetzt erst ist der Überblick einigermaßen ermöglicht, der von Anfang an die notwendige und unbedingte Voraussetzung und Grundlage jeder sachlichen Prüfung hätte sein müssen. (Sehr richtig!) Die Regierung hat es unseres Erachtens absichtlich vermieden, der Nationalversammlung eine solche einheitliche Beurteilung von vornherein zu ermöglichen; man hofft, die Gesetze dadurch leichter durchzubringen. Man stellte von vornherein ein ganzes System der Besteuerung in Aussicht, aber man brachte die einzelnen Steuergesetze systemlos einzeln zur Beratung und Abstimmung. Indem die Nationalversammlung sich diese Methode gefallen ließ, verzichtete sie von vornherein auf eine wirklich sachliche, auf eine **volkswirtschaftliche Beurteilung der Steuerreform.** Wir erheben gegen jedes einzelne Steuergesetz und gegen die Steuergesetze in ihrer Gesamtheit den unseres Erachtens ganz unwiderlegbaren Vorwurf, daß sie lediglich nach finanztechnischen, ressortmäßigen Gesichtspunkten gearbeitet sind, und daß sie jede volkswirtschaftliche Begründung vermissen lassen. (Sehr richtig! rechts.)

Ich kann nicht auf Einzelheiten der Steuergesetzentwürfe eingehen, ich kann heute nur einige große prinzipielle Gesichtspunkte hervorheben. Wir halten es grundsätzlich für verfehlt, daß der Entwurf der Einkommensteuer auf einem ganz anderen **Einkommensbegriff** aufbaut, als er den Einkommensteuern aller **größeren Bundesstaaten bisher zugrunde lag.**

Wir sind Gegner der **steuerlichen Erfassung des Arbeitslohnes bei dem Arbeitgeber.**

In der Reichsverfassung ist das **Besteuerungsrecht der Religionsgesellschaften** des öffentlichen Rechts auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten ausdrücklich verbürgt. In dem Entwurf des Reichseinkommensteuergesetzes ist darüber kein Wort gesagt, auch nicht in dem Entwurf des Landessteuergesetzes. Meine Freunde und ich stehen auf dem Standpunkt, daß es grundsätzlich richtiger gewesen wäre, den **Ländern** und den **Gemeinden** die **Erhebung von Zuschlägen,** eventuell mit einer gewissen Höchstgrenze, zu gestatten und den Tarif entsprechend zu ermäßigen. Dies allein hätte dem Prinzip der Selbstverwaltung entsprochen, das Sie immer im Munde führen, wenn unsererseits auf die Gefahren des Unitarismus und die Gefahren der Zentralisation hingewiesen wird. Ich habe schon bei früheren Anlässen auf das energischste betont, daß ich als Jurist und Mitarbeiter bei der Verfassung die ganze **reichseigene Verwaltung der direkten Steuern** für **verfassungswidrig** und mit dem klaren Sinn und Wortlaut des Art. 84 der Reichsverfassung für unvereinbar halte. Die eminente Mehrheit des deutschen Volkes steht in der Frage: **Unitarismus oder Partikularismus?** auf dem Boden der Verfassung. Sie will — das kann ich insbesondere als Süddeutscher sagen — schlechterdings nichts wissen von einer weiteren **Zentralisation in Berlin,** die sich über die Länder und den Reichsrat als „absterbende Institutionen" hinwegsetzt. Durch eine solche gewalttätige Politik bringen Sie das deutsche Volk nicht zur Einheit, im Gegenteil, Sie treiben es auseinander.

Dr. Becker (Hessen), Abg. (D. Vp.):

Ich möchte glauben, daß es wohl empfehlenswerter ist, wenn wir auch bei dieser **Generaldebatte** die verschiedenen Gesetze auseinanderhalten und wenn wir uns deshalb heute nur mit der **Einkommensteuer** und vielleicht den allgemeinen Betrachtungen beschäftigen, zu denen das Einkommensteuergesetz Anlaß gibt.

Der Kollege Keil hat auch heute wieder, wie er das schon mehrfach getan hat, scharfe Kritik geübt an der Finanzpolitik und insbesondere an der **Steuerpolitik**, die frühere Reichsschatzsekretäre, namentlich der frühere **Reichsschatzsekretär Helfferich** mit Erfolg im Reichstag vertreten hätten. Wir hätten ja gewiß **früher eine Kriegssteuer machen** können, eine Vermögenszuwachssteuer. Wir holen aber ja doch jetzt all das nach, was wir nach Ihrer Meinung damals versäumt haben. Wir besteuern ja heute den ganzen Zuwachs, der am Vermögen eingetreten ist seit dem 31. Dezember 1913. Im übrigen, wenn Sie Ihre Finanzpolitik von heute immer wieder so sehr loben, so wäre es, meine ich, wirklich zweckmäßig, wenn wir einmal ein Jahrzehnt über diese Finanzpolitik hingehen lassen würden. Was Sie heute machen, soll eine Füllung der Reichskasse sein. Ich sage ausdrücklich: soll sein. Inwiefern die Reichskasse durch Ihre Steuern gefüllt werden wird, darüber wird später noch zu reden sein. Was Sie aber wirklich erreichen, ist eine Leerung der Privatkassen, eine Ausleerung, eine Ausschöpfung unseres ganzen Wirtschaftslebens, wie Herr Kollege Pohlmann selbst rückschauend erzählt hat. Das ist die Wirkung, die Ihre Finanzpolitik haben wird, und ob die ersprießlicher ist als die Wirkung der Helfferichschen Finanzpolitik, das möchte ich dahingestellt sein lassen.

Bei der ersten Lesung der Steuergesetze hat der Herr Finanzminister davon gesprochen, daß wir jetzt zu einem gewissen Abschluß in der Steuergesetzgebung kämen. Ich habe aber den Eindruck, daß wir auch hier noch nicht an einem Ruhepunkt angelangt sind, sondern daß uns demnächst die Reichsfinanzverwaltung noch eine ganze Reihe von neuen Steuergesetzen vorlegen wird, wenn sie auch nur einigermaßen die Löcher stopfen will, die in der Reichskasse nach ihrer früheren Rechnung offen geblieben sind, und nach dem, was an neuen Aufgaben hinzugekommen ist, noch entstehen werden.

Bei jeder Gelegenheit wird hier vom Ministertisch die Sparsamkeit gepredigt und die **Sparsamkeit** als der einzige Weg uns angegeben, auf dem wir zu einer einigermaßen befriedigenden Gesundung und Gestaltung unserer Finanzen kommen können. Dabei sehen wir eine fortgesetzte, geradezu ungemessene **Verbreiterung unseres Beamtenapparats.**

Dann noch etwas, was in die Millionen, unter Umständen in die Milliarden an Mehrbelastung für unseren Etat geben wird. Wir haben gesehen, daß die Eisenbahnen, daß die Post, die früher dem Reich und den Einzelstaaten gewaltige Überschüsse abgeworfen haben, auf denen zum Beispiel die gesunden preußischen Finanzen geradezu aufgebaut waren, sich in Betriebe mit einer Defizitwirtschaft umgewandelt haben, die dem preußischen Staat und den übrigen Staaten Fehlbeträge nicht mehr von Hunderten von Millionen, sondern von Milliarden Mark gekostet hat. Sehe man in diesen Betrieben nach dem Rechten und fahre man in der Herbeiführung einer Gesundung und in der gesunden Wirtschaftsführung so fort, wie man es in den Eisenbahnbetrieben begonnen hat, dann werden wir, glaube ich, auch auf diesem Gebiete noch eine ganz erkleckliche Summe für unsere Reichskasse sparen und damit die starke Belastung, die wir nur durch Steuern decken können, demnächst vermindern. Ich habe die Überzeugung, daß alle diese Bemühungen, auf der einen Seite zu sparen, auf der anderen Seite Mittel zusammenzubringen, um die Fehlbeträge, die wir nun einmal decken müssen, aus Steuern zu decken, bis zu einem gewissen Grade nutzlos sein werden, wenn nicht im Inland und vor allen Dingen auch im Ausland wieder das Vertrauen darauf zurückkehrt, daß wir wirtschaftlich, finanziell und politisch nach und nach gesunden werden. (Sehr richtig!) Ein

solches Vertrauen ist im Inlande notwendig. Dieses **Vertrauen** brauchen wir auch vor allen Dingen **im Auslande.** Ich habe die Hoffnung, daß dieses Vertrauen im Inland und im Ausland stark gefördert wird, wenn Inland und Ausland sehen werden, daß wir wirklich mit ernstem Willen daran gehen, mehr zu arbeiten, mehr Güter zu erzeugen. In dieser Richtung ist es gewiß von jedem Parteistandpunkt aus aufs lebhafteste zu begrüßen, daß in den **Kohlengebieten** nunmehr die vernünftige Erkenntnis einsetzt, oder daß man wenigstens den Anfang dieser Erkenntnis sieht. Deshalb geht meine Mahnung an alle diejenigen, die in dieser Beziehung Einfluß ausüben können, sie möchten nunmehr auch in den anderen Arbeiterkreisen und auch in den Angestelltenkreisen vor allen Dingen darauf hinwirken, daß die Erkenntnis wächst: nun müssen wir dem guten Beispiel wenigstens nachfolgen, nachdem wir nicht vorangegangen sind, und müssen uns ebenfalls bereit erklären, über diese parteipolitische Forderung des Achtstundentages hinaus unsere Arbeitskraft auch für eine **längere Arbeitszeit** hinaus zur Verfügung stellen.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen nur wenige Worte zum **Einkommensteuergesetz,** das uns in den nächsten Tagen beschäftigt. Die **Länder und Gemeinden** müssen sich eben bescheiden, sie müssen zurückstehen, sie müssen allerdings verlangen — und darauf werden wir bei der Beratung des Landessteuergesetzes nochmals zurückkommen —, daß ihnen aus der Einkommensteuer, aus der sie seither allein zu schöpfen berechtigt waren, wenigstens so viel überwiesen wird, daß sie einigermaßen erträglich ihr Leben weiterführen können. Wir sind auch damit einverstanden, daß die **Einkommensteuersätze stark progressiv ausgestaltet** werden. Das ist nicht etwa eine Errungenschaft sozialdemokratischer Arbeit; die Forderung einer progressiven Ausgestaltung unserer Steuern, insbesondere einer Einkommensteuer, ist beinahe so alt wie die Steuerlehre überhaupt, jedenfalls viel älter als die Sozialdemokratie. Wir haben alle im Ausschuß erklärt, wir wären gern bereit, den **Tarif,** insbesondere **für die unteren und mittleren Stufen etwas milder zu gestalten;** wir haben uns aber alle — und ich vermute, Herr Kollege Keil darf dabei eingeschlossen werden — davon überzeugt, daß es einfach nicht geht, wenn man den Bedarf, den wir zu decken haben, auch nur einigermaßen decken will. Herr Kollege Keil hat sich nochmals lebhaft dafür eingesetzt, daß man die **Steuern,** die auf die Arbeitnehmer aller Art entfallen, **beim Arbeitgeber erheben** solle. Ich kann ihm ebenso bestimmt erklären, daß wir nach wie vor die Bestimmungen, die das Einkommensteuergesetz darüber trifft, ablehnen werden.

Herold, Abg. (Zentr.):

Positive Arbeit hat die **Rechte** noch nicht geleistet, sondern sie **hat nur Kritik geübt** an allem, was geschehen ist. (Sehr richtig! im Zentrum.) Wenn die Partei sich so recht als staatserhaltend hinstellt, dann ist ihre erste Aufgabe, für das Staatswohl Arbeit zu leisten und nicht nur Kritik zu üben. Wie weit die Partei in bezug auf Staatserhaltung und Wahrung des Staatswohls geht, das zeigt sich am allerdeutlichsten darin, daß sie sich nicht gescheut hat, den **gesamten Etat abzulehnen.** (Hört! Hört! im Zentrum.) Ohne Etat ist überhaupt eine Staatswirtschaft unmöglich. Den Etat abzulehnen, ist allerdings ein ganz unverantwortliches Vorgehen gegenüber den Staatsinteressen. (Sehr richtig! im Zentrum.) Im übrigen möchte ich noch bemerken, daß **im Steuerausschuß die verschiedenen Parteien** verhältnismäßig **einmütig zusammengearbeitet** haben.

Ganz gewiß, die gesamten Steuerpläne, welche uns unterbreitet sind — viele von den Steuergesetzen sind ja schon genehmigt —, erfordern eine **ganz außerordentliche Anspannung** auf finanziellem Gebiet. Wir wollen aber hoffen, daß es der Tatkraft der Deutschen gelingen wird, auch trotz dieser so weitgehenden steuerlichen Belastung unser Wirtschaftsleben aufrechtzuerhalten,

es wieder einer neuen Steigerung bei Beruhigung der Verhältnisse entgegenzuführen. Bei diesen hohen Steuern läßt es sich nicht umgehen, daß die **Veranlagung** und die ganze Steuergesetzgebung **das Reich allein** übernimmt, denn die Steuerveranlagung muß unbedingt gleichmäßig erfolgen, und das ist nur möglich, wenn sie durch das Reich vorgenommen wird. Nicht aus unitarischen Gesichtspunkten und Erwägungen heraus haben wir unsere Zustimmung dazu gegeben, sondern weil es für eine richtige und gleichmäßige Steuerveranlagung im ganzen Reiche eine Notwendigkeit ist, daß das Reich selbst veranlagt.

Redner bespricht sodann noch die **Sparsamkeit, Kirchensteuern, Waldnutzung, Dreijahresdurchschnitt, Kapitalertragsteuer, Berücksichtigung der Haushaltung,** spricht von der **Schuld des alten Regimes, dem zu niedrigen Existenzminimum** usw.

Düwell, Abg. (U. Soz.):

Auch die vorgesehene **Staffelung des Tarifs** erweckt die allerschwersten Bedenken. Die **Kapitalertragssteuer** kann in dieser Beziehung wirklich keinen Ausgleich schaffen. Wenn wir wirklich zu gesunden Verhältnissen gelangen wollen — das ist doch eine ganz einfache Folgerung aus dieser Tatsache —, dann ist es eben notwendig, die jetzige **Wirtschaftsordnung** zu verändern, sie zu ersetzen durch eine neue, durch eine sozialistische.

---

144. und 145. Sitzung.

Montag den 1. März 1920.

144. Sitzung.

Erste Beratung des Gesetzentwurfs zur Ergänzung des Gesetzes zur **Verfolgung von Kriegsverbrechen und Kriegsvergehen** vom 18. Dezember 1919: An den Verfassungsausschuß überwiesen.

Fortsetzung der zweiten Beratung des Entwurfs eines **Reichseinkommensteuergesetzes.**

§ 2: Dr. Becker (Hessen) (D. Vp.), Dr. Blunck (D. D.), Berichterstatter: Kuhn, Geheimer Regierungsrat.

§ 11: Dr. Blunck (D. D.), Berichterstatter.

§ 12: Wetzlich (D. Nat.), Seger (U. S.), Dr. Blunck (D. D.), Berichterstatter, Dr. Becker (Hessen) (D. Vp.), Dr. Dernburg (D. D.), Moesle, Unterstaatssekretär.

Wegen Beschlußunfähigkeit unterbrochen.

145. Sitzung.

Fortsetzung der zweiten Beratung des Entwurfs eines **Reichseinkommensteuergesetzes.**

§ 13: Wetzlich (D. Nat.), Gothein (D. D.), Moesle, Unterstaatssekretär, Dr. Becker (Hessen) (D. Vp.), Dr. Blunck (D. D.), Berichterstatter, Keil (S.), D. Mumm (D. Nat.), Kuhn, Geheimer Regierungsrat.

§ 15: Düwell (U. S.), Dr. Blunck (D. D.), Berichterstatter, Keil (S.).

§ 16: Dr. Blunck (D. D.), Berichterstatter, Wetzlich (D. Nat.), Dr. Becker (Hessen) (D. Vp.), Hesse (D. D.), Keil (S.).
§§ 19, 20 und 55 a: Keil (S.), Seger (U. S.), Dr. Blunck (D. D.), Berichterstatter, Düwell (U. S.), Moesle, Unterstaatssekretär.
Weiterberatung vertagt.

144. Sitzung.

Zunächst wird der **Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes zur Verfolgung von Kriegsverbrechen und Kriegsvergehen vom 18. Dezember 1919** zur Beratung an den Verfassungsausschuß verwiesen.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung ist:

Fortsetzung der zweiten Beratung des Entwurfs eines Reichseinkommensteuergesetzes.

Dr. **Becker**-Hessen, Abg. (D. Vp.) beantragt, dem § 2 einen besonderen Absatz 2 einzufügen. Die jetzige Fassung unterwirft das ganze Einkommen der Besteuerung ohne Rücksicht darauf, ob es aus inländischem oder aus ausländischem Vermögen stammt. Die vom Ausland Vertriebenen hatten nicht nur dort zum Teil Vermögenswerte verlieren müssen, sondern infolge der dortigen Besteuerung tritt zweifellos eine doppelte Besteuerung ein, die zu einer vollen Wegsteuerung führen kann.

Dr. **Blunck**, Abg. (D. Dem.) weist darauf hin, daß diese Frage schon im Ausschuß ausführlich behandelt ist und daß die Regierung in jeder Weise entgegenkommen wird, insbesondere auch durch Abzug der im Ausland bezahlten Steuern von dem Einkommen.

Unter Ablehnung des Antrags Becker wird daher § 2 in der Ausschußfassung angenommen, ebenso die folgenden Paragraphen.

Zu § 12 wird nach längerer Debatte ein Antrag Dr. **Blunck** angenommen, wonach auch die Tropenzulagen nicht als steuerbares Einkommen gelten sollen.

Bei weiterer Abstimmung über § 12 muß ausgezählt werden. Es ergibt sich Beschlußunfähigkeit. Die Sitzung wird geschlossen, eine Viertelstunde später wieder eröffnet.

145. Sitzung.

Zu § 13 liegt ein Antrag **Gothein** vor, folgende Nummer 5 einzuschalten: „Beiträge zu politischen, wohltätigen oder kulturfördernden Vereinigungen, soweit ihr Gesamtbetrag 10 v. H. des Einkommens des Steuerpflichtigen nicht überschreitet."

Die Abgeordneten **Wetzlich** (D. Nat.) und **Gothein** (D. D.) begründeten bestimmte **Grundsätze für Abschreibungen.** Die Ab-

schreibungen allein machen die Wertverminderungen nicht wett. Es ist notwendig, selbst für kleine Betriebe, noch entsprechende **Rücklagen** für einen Erneuerungsfonds zu machen. Durch die ungeheuren Staffelungssätze wird es den Besitzern solcher Einkommen unmöglich, noch nennenswerte Ausgaben für **Wohlfahrtszwecke** zu leisten.

Unterstaatssekretär **Moesle** führt aus, daß es sich tatsächlich darum handeln würde, steuerfreie Rücklagen für künftige Erhöhungen des Betriebsvermögens zu schaffen. Was die Wohlfahrtszwecke anbelange, so sei jetzt der gemeinnützigste aller Zwecke, den Finanznöten des Reiches zu steuern.

Abg. Dr. **Blunck** weist auf die Ausschußberatungen hin. Es können doch unmöglich Beträge steuerfrei werden, die dann später für die Neuanschaffung von Gegenständen zureichen sollen. Auch der Abzug von Beiträgen für Wohlfahrtszwecke ist im Ausschuß ausführlich besprochen, aber abgelehnt, weil dadurch die Steuerbehörden mit übergroßer Arbeit belastet würden.

Nachdem noch verschiedene Redner zum Punkt der zulässigen Abschreibungen das Wort ergriffen haben, wird § 13 angenommen, indem nach Antrag Dr. Blunck Abs. 1 eine andere Fassung erhält und ein Buchstabe „e" eingefügt wird:

> „Mehraufwendungen für den Haushalt, die durch eine Erwerbstätigkeit der Ehefrau notwendig geworden sind."

Auch wird der Antrag Dr. Becker angenommen, eine Ziffer 5 einzufügen wegen der **öffentlich rechtlichen Berufsvertretungen.** Auch die folgenden Paragraphen werden angenommen, indem bei § 16 vor dem Worte: „Kinder" das Wort: „Minderjährige" eingefügt wird.

Zu § 19 und 20: **Existenzminimum,** daß von der Steuer frei bleiben soll, nehmen wieder mehrere Redner das Wort.

Seger, Abg. (U. Soz.),

weist darauf hin, daß nach statistischen Berechnungen das **Existenzminimum** für den alleinstehenden Mann 6950 ℳ, für das kinderlose Ehepaar 10 200 ℳ, für das Ehepaar mit zwei Kindern 13 350 ℳ beträgt. Wenn man also das Existenzminimum für das **steuerfreie Einkommen** zugrunde legen wollte, müßte man den Betrag, der in der Vorlage angesetzt ist, verzehnfachen. Man müßte 15 000 ℳ annehmen. Es soll allen Steuerzahlern, gleichgültig wie hoch ihr Einkommen ist, die Summe von 1500 ℳ abgezogen werden. Die Fraktion beantragt einen neuen Absatz in dem Sinne, daß dieser Existenzminimumbetrag nur bis zu einem Einkommen von 15 000 ℳ abgezogen werden darf und daß der abzugsberechtigte Satz von 3000 und 1000 ℳ festgesetzt wird (statt 1500 und 500).

Dr. Blunck, Abg. (D. Dem.), Berichterstatter,

weist darauf hin, daß im Ausschuß nach lebhaften Auseinandersetzungen die Einigung über § 19 zustande gekommen ist. Leider haben sich dabei im Ausschuß die Unabhängigen in keiner Weise beteiligt. Es liegen Anträge vor, die die

Vergünstigungen für die Familienangehörigen im gewissen Umfange erweitern. Das steht aber im untrennbaren Zusammenhang mit dem Antrag, wonach der § 14 des Umsatzsteuergesetzes aufgehoben werden soll.

Düwell, Abg. (U. Soz.):

Die Unabhängigen haben nicht mitgearbeitet, weil sie keinen Wert darauf legen, Mitwirkung an dem Wiederaufbau des kapitalistischen Staates zu leisten. Wenn ihnen vorgehalten wird, sie nehmen keine Rücksicht darauf, woher die Mittel kommen sollen, so hätten sie zu § 20 einen sehr weitgehenden Umgestaltungsantrag gestellt, der durch Weiterführung der **Staffelung das Steuereinkommen** aus der Reichseinkommensteuer ganz gewaltig erhöhen würde.

Keil, Abg. (Soz.):

Es wäre keine schwere Aufgabe, Anträge zu stellen, die noch erheblich über die Anträge der Unabhängigen hinausgehen. Es ließe sich aber der Weg nicht zeigen, auf dem bei Annahme eines solchen Antrages das deutsche Staatswesen zu erhalten wäre. „Das wollen Sie nicht. Wenn Sie aber das deutsche Staatswesen überhaupt nicht erhalten wollen, und wenn Sie gar keine agitatorischen Absichten verfolgen, zu welchem Zweck haben Sie dann Ihre Verschärfungsanträge für die oberen Einkommenstufen gestellt?" Es handelt sich bei dem Einkommensteil, den der § 19 für steuerfrei erklärt, **nicht um ein wirkliches Existenzminimum.** Wie die Dinge in Deutschland liegen, ist es leider unmöglich, die Summen vollkommen steuerfrei zu lassen, die bei ordnungsmäßiger Lebensweise als für die Lebensführung notwendig zu bezeichnen sind. Eine erhebliche Verbesserung bedeutet der § 19 mit der **Schonung kinderreicher Familien** auf jeden Fall.

Redner führt dann noch aus, zu welchen geradezu grotesken Wirkungen es führen würde, wenn man den Antrag der Unabhängigen annehmen wollte.

In der Abstimmung über § 19 werden die Anträge der Unabhängigen abgelehnt.

Absatz 4 wird nach Antrag Dr. Blunck und Dr. Becker durch zwei neue Absätze ersetzt.

In Absatz 5 wird statt der Worte: „der Haushaltung eines anderen Steuerpflichtigen angehören" gesetzt: „zur Haushaltung eines anderen Steuerpflichtigen zählen".

Auch § 20 wird in der Fassung des Ausschusses angenommen.

---

146. Sitzung.

Dienstag den 2. März 1920.

Anfragen. — Reichseinkommensteuergesetz.

Anfragen. (Vgl. die Übersicht im Eingang des Sitzungsberichts.)

Fortsetzung der zweiten Beratung des Entwurfs eines **Reichseinkommensteuergesetzes.**

Wiederholung der Abstimmung über einen schriftlichen Antrag zu § 12.
§ 23: Irl (Oberbayern) (Bayer. Vp.), Dr. Blunck (D. D.), Berichterstatter, Burlage (Z.).
§ 25: Irl (Oberbayern) (Bayer. Vp.), Keil (S.).
§ 28: Wetzlich (D. Nat.), Herold (Z.), Dr. Becker (Hessen) (D. Vp.), Moesle, Unterstaatssekretär.
§ 31: Düwell (U. S.), Dr. Blunck (D. D.), Berichterstatter.
§ 39: Eichhorn (U. S.):
§ 41: Dr. Düringer (D. Nat.), Moesle, Unterstaatssekretär.
§ 43: Schneider (Franken) (Bayer. Vp.), Dr. Becker (Hessen) (D. Vp.), Moesle, Unterstaatssekretär, Dr. Braun (Franken) (S.), Dr. Blunck (D. D.), Dr. Rießer (D. Vp.).
§ 44: Wetzlich (D. Nat.), Eichhorn (U. S.), Dr. Braun (Franken) (S.), Dr. Becker (Hessen) (D. Vp.), Düwell (U. S.), Dr. Blunck (D. D.).
§ 56: Dr. Becker (Hessen) (D. Vp.), Allekotte (Z.), Dr. Dernburg (D. D.).

Zunächst werden wieder einige **Anfragen** eingebracht und beantwortet: Dr. Böhme (D. Dem.): Braunschweiger Gesetz, betreffend eine Steuer von fruchttragendem Grundbesitz. — Sagawe (Zentr.): Geringe Berücksichtigung der östlichen Grenzkreise beim Verkauf von Heeresgut. — Steinkopf (Soz.): Wie weit sind die Arbeiten für das neue Beamtengesetz? — Dr. Heintze (D. Vp.): Was gedenkt die Reichsregierung zu tun, um beim Wiederaufbau der zerstörten Gebiete Bildung neuer Kriegsgewinne zu verhindern? — Dr. Philipp (D. Nat.): Umgehende Zuführung von Futtermitteln an die Landwirte. — Baerecke (D. Nat.): Bahnverkehr im polnischen Korridor. — Schiele (D. Nat.): Notlage der Angehörigen der Volkswehrverbände im Grenzschutz Ost.

Die Antworten auf die Anfragen verweisen auf die Schritte, die die Regierung getan hat, und sagen, soweit angängig, Abhilfe zu.

Zweite Beratung des Entwurfes eines Reichseinkommensteuergesetzes.

Nach Annahme von §§ 21 und 22 kommt es bei § 23 zu einer Besprechung der **Besteuerung des Waldbesitzes.**

Irl, Abg. (Zentr.), begründet einen Antrag Herold, die besonderen Waldverhältnisse bei den Ausführungsbestimmungen zu berücksichtigen. Der Antrag wird angenommen und dem § 23 folgender zweiter Absatz hinzugefügt:

> Bei außerordentlichen Waldnutzungen im öffentlichen Interesse oder infolge höherer Gewalt (Eis-, Schnee- oder Windbruch, Raupenfraß, Brand usw.) beträgt die Steuer von dem über die regelmäßigen Nutzungen hinausgehenden Betrage 10 vom Hundert.

Bei § 28 handelt es sich um die grundsätzliche Frage, ob bei der Steuererklärung lediglich das unmittelbar **vorangegangene Steuerjahr** maßgebend sein soll oder der **dreijährige Durchschnitt.**

Wetzlich, Abg. (D. Nat.), weist darauf hin, daß Handel und Industrie sowie die Handwerkerverbände sich für den dreijährigen Durchschnitt eingesetzt haben.

Herold, Abg. (Zentr.): Der dreijährige Durchschnitt wirkte gegenüber Verlusten ausgleichend, paßt aber wenig in das jetzige veränderte Steuersystem. Er stellt daher einen anderen Antrag, um wenigstens den Hauptmangel zu beseitigen, daß Verluste steuerlich niemals mehr ausgeglichen werden können. Wenn jemand einen Verlust gehabt hat, muß dieser steuerlich wenigstens bei den nachfolgenden Jahren in Anrechnung gebracht werden können.

Moesle, Unterstaatssekretär: Die Zahlung der Steuer soll tunlichst nahe an den Zeitpunkt herangerückt werden, in dem das Einkommen, das versteuert werden soll, erzielt worden ist. Beim dreijährigen Durchschnitt zieht sich das aber oft mehrere Jahre hin. Für die Anrechnung der Verluste sprechen Billigkeitsgründe, doch ist es eine fiskalische Frage, wieweit man in der Berücksichtigung gehen kann.

In der Abstimmung zu § 28 wird gemäß Antrag Dr. **Blunck** in Absatz 2 der letzte Satz gestrichen und dafür gesetzt:

> Liegt bei der Veranlagung noch kein Abschluß vor, so kann das Ergebnis im Wege der Schätzung ermittelt und ein vorläufiger Steuerbescheid erteilt werden. Die Veranlagung ist zu berichtigen, sobald der Abschluß vorliegt.

Die anderen Anträge werden abgelehnt.

Zu § 31 beantragt **Düwell,** Abg. (U. Soz.), die Sätze 2 und 3 zu streichen als ungerechtfertigte Bevorzugung der Landwirtschaft, ja geradezu eine Privilegierung des Schleichhandels.

Dr. **Blunck,** Abg. (D. Dem.), Berichterstatter, weist nach, daß die Antragsteller diese Sätze gänzlich mißverstanden haben.

§§ 31 ff. werden unter Ablehnung verschiedener Anträge angenommen, dem § 34 (Antrag Dr. **Blunck**) als Absatz 3 hinzugefügt:

> Für Nießbraucher, Vorerben und Inhaber von gebundenen Vermögen findet § 50 des Reichsnotopfergesetzes entsprechende Anwendung.

Zu § 39 wird seitens des Abg. **Eichhorn** (U. Soz.) dessen Streichung beantragt, weil er sich **gegen die Arbeiter und Angestellten** richtet. Den **Steuerdrückebergereien** gerade jener Kreise, die bei der Besteuerung an und für sich günstiger gestellt sind, wird Tür und Tor geöffnet. Die Arbeiter aber, die dem Unternehmer zuliebe Extraarbeit leisten, werden noch durch die Steuergesetze bestraft. — § 39 wird jedoch von der Mehrheit in der Fassung des Ausschusses angenommen, ebenso die folgenden Paragraphen.

Zu § 43 liegen eine Reihe von Anträgen vor, insbesondere über die Möglichkeit, die **Kapitalrentensteuer** in gewissen Fällen auf die Ein-

kommensteuer anzurechnen. Sowohl Abg. **Schneider** (Bayer. Vp.), als auch Dr. **Becker**-Hessen (D. Vp.) sowie Dr. **Braun**-Franken (Soz.) treten für die Berücksichtigung insbesondere der **kleinen Rentner** ein.

Dr. **Blunck**, Abg. (D. Dem.) erkennt diese Notlage voll an, aber die Möglichkeit zu helfen ist begrenzt und man kann sich nur an denjenigen Rahmen halten, der durch die ganzen Verhältnisse vorgeschrieben ist. Sein Antrag geht dahin, daß diejenigen nicht geschädigt werden sollen, die ein etwas höheres Einkommen haben als das, was hier begünstigt werden soll; sie sollen keinesfalls im endgültigen Ergebnis schlechter gestellt werden als diejenigen, deren steuerbares Einkommen die untere Grenze mit der höheren Vergünstigung nicht übersteigt. Unter Ablehnung der anderen Anträge wird der Antrag Dr. Blunck und damit der ganze § 43 angenommen.

Zu §§ 44 bis 51, die von der Fassung der Steuer an der Quelle handeln, indem der **Arbeitgeber** verpflichtet ist, **bei Lohnzahlungen 10 Prozent einzubehalten,** findet eine lebhafte Besprechung statt. Eine Streichung dieser Paragraphen wird sowohl von den Rechtsparteien wie von der Linken gefordert: Abg. **Wetzlich** (D. Nat.) führt aus, daß diese Art Steuererhebung eine **Erschwerung** für die Arbeitgeber sei, ohne für die Steuerbehörden eine Erleichterung zu bedeuten. — Abg. **Eichhorn** (U. Soz.) sieht darin ein beleidigendes **Mißtrauen gegen die Arbeiter** und eine **direkte Schädigung** durch Vorausbezahlung der Steuer.

Dr. **Braun** (Franken), Abg. (Soz.), tritt den Einwendungen entgegen und weist nach, daß es für die Arbeiter der allergrößte Vorteil sei, wenn die Steuer in 52 Teilen gezahlt wird. Wenn jemand meint, für die Drückeberger werden Vorteile geschaffen, so könne das nur sagen, wer diese ganze Art der Gesetzgebung nicht kennt. — Abg. Dr. **Blunck** weist darauf hin, daß auch bei der Kapitalertragssteuer gleich 10 Prozent an der Quelle abgezogen werden. — Abg. Dr. **Braun**-Franken weist gegenüber den Angriffen der Unabhängigen nach, daß diese direkt verlangt haben, man solle überhaupt keine Steuern zahlen!

Die von drei Seiten eingegangenen Anträge, §§ 44 bis 51 zu streichen, werden abgelehnt.

Bei § 44 wird gemäß Antrag Dr. Blunck Absatz 1 folgendermaßen gefaßt:

> Der Arbeitgeber hat nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen bei der Lohnzahlung zehn vom Hundert des Arbeitslohns zu Lasten des Arbeitnehmers einzubehalten und für den einbehaltenen Betrag Steuermarken in die Steuerkarte (§ 45) des Arbeitnehmers einzukleben und zu entwerten.

Die §§ 44 bis 51 werden angenommen; bei § 53 wird gemäß Antrag Dr. Blunck ein Absatz 2 hinzugefügt:

> § 34 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919 vom 10. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1567) findet auf die Veranlagung nach dem Gesetze über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 964) entsprechende Anwendung.

Sämtliche weitere Paragraphen sowie Einleitung und Überschrift werden nach der Fassung des Ausschusses angenommen. Damit ist die zweite Lesung des Einkommensteuergesetzes erledigt, abgesehen von der Beschlußfassung über § 12, Ziffer 12 (5 Jahre statt 10 Jahre), worüber in der nächsten Sitzung abgestimmt werden soll.

---

147. Sitzung.

Mittwoch den 3. März 1920.

Außerkraftsetzung von Ausnahmeverordnungen des Reichspräsidenten. — Kapitalertragsteuer, zweite Beratung.

Beratung von Anträgen Frau Agnes auf **Außerkraftsetzung der Verordnungen des Reichspräsidenten** vom 11. sowie vom 13. Januar 1920 für die Regierungsbezirke Düsseldorf sowie für das Reichsgebiet: Dr. Cohn (U. S.), Antragsteller, Schiffer, Reichsjustizminister, Noske, Reichswehrminister, Löbe (S.), Dr. Spahn (Z.), Dr. Petersen (D. V.), Henke (U. S.), Antragsteller.

Zweite Beratung des Entwurfs eines **Kapitalertragssteuergesetzes.**

§ 1: Dr. Braun (Franken) (S.), Berichterstatter.

§ 2: Dr. Dernburg (D. T.) — zur Geschäftsordnung.

§ 3: Dr. Dernburg (D. T.), Dr. Blunck (D. V.), Dr. Ludewig (D. V.), Gruber (S.), Moesle, Unterstaatssekretär, Dr. Rießer (D. Vp.), Ermann (Württemberg) (D. T.), Dr. Braun (Franken) (S.), D. Mumm (D. Nat.).

§ 4: Dr. Blunck (D. V.).

§§ 6 und 9: Düwell (U. S.), Keil (S.).

§ 7: Dr. Ludewig (D. V.), Dr. Zarden, Regierungsrat, Dr. Rießer (D. Vp.), Moesle, Unterstaatssekretär.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die

Beratung des Antrags der Abgeordneten Frau Agnes und Genossen, betreffend Außerkraftsetzung einer auf Grund des

Artikels 48, 2 der Reichsverfassung für die Regierungsbezirke Düsseldorf, Arnsberg, Münster und Minden erlassenen Verordnung des Reichspräsidenten vom 13. Januar 1920

in Verbindung mit der

Beratung des Antrags der Abgeordneten Frau Agnes und Genossen, betreffend Außerkraftsetzung der auf Grund des Artikels 48, 2 der Reichsverfassung für die Regierungsbezirke Düsseldorf, Arnsberg, Münster und Minden bzw. das Reichsgebiet mit Ausnahme von Sachsen, Württemberg und Baden erlassenen Verordnungen des Reichspräsidenten vom 11. Januar und 13. Januar 1920.

Dr. **Cohn**, Abg. (U. Soz.),

begründet die Anträge. Es sollen zwei Verordnungen betreffend **Ausnahmezustand**, die auf Grund des Artikels 48 durch den Reichspräsidenten erlassen waren, aufgehoben werden. Auffällig ist schon, daß der **Reichspräsident** seine Verordnung für das Deutsche Reich mit Ausnahme von Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden erlassen hat, als ob er sich von Süddeutschland eine Zurückweisung geholt habe. Der Zweck der Anordnung ist nichts anderes als die Niederhaltung der Bergarbeiter und die Erzwingung der Arbeit, die die Arbeiter freiwillig nicht leisten können, weil sie einfach dazu nicht imstande sind.

Die Handhabung des **Belagerungszustandes** geschieht durch die **Reichswehr**. Redner bringt hierzu verschiedene Beschwerden vor über **Zeitungsverbote**, wobei der General an die Stelle des Staatsanwalts tritt, über **Schutzhaft, Versammlungsverbote**, langsamen Geschäftsgang, Anordnung von **Standgerichten**.

Durch § 48 ist zwar dem Reichspräsidenten die Befugnis zur Außerkraftsetzung von Gesetzen gegeben, aber nicht allgemein, sondern es sind ausdrücklich eine Anzahl Verfassungsparagraphen aufgezählt. Niemanden ist es beigekommen, dem Reichspräsidenten zu gestatten, sich über das **Gesetzgebungsrecht des Reichstages hinwegzusetzen** oder gar dem Reichswehrminister zu erlauben, Ausnahmegerichte anzuordnen. Der Redner kommt sodann auf die sozialen Zusammenhänge der Verordnungen: Profite der Kohlenbergherren, Sturmläufe gegen den Achtstundentag.

Glaubt man wirklich, mit Gewaltmaßregeln die Arbeitswilligkeit heben zu können? Durch solche Verordnungen wird die Idee des **Massenstreiks zu politischen Zwecken** nicht getötet, sie wird belebt. Das Ziel der **Produktionshebung** wird durch Gewalt nicht erreicht, sondern behindert.

Schiffer, Reichsjustizminister: Die Auffassung des Redners von § 48 ist unrichtig. Absatz 2 sagt: „Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reich die Öffentlichkeit, Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen." Irgendeine Einschränkung bezüglich dieser Maßnahmen ist nicht vorgesehen. Es können nur nicht Maßnahmen in Frage kommen, die die **Verfassung** selbst betreffen. Der Abgeordnete Cohn meint vielleicht, eine einschränkende Auslegung sei geboten, weil man annehmen müsse, daß das **Parlament** nicht so weit gehen wolle, sich seiner **Rechte** zugunsten der Regierung so weitgehend zu entäußern. Dieser Schluß mag bei anderen

Regierungsformen berechtigt sein, bei der **demokratischen Regierungsform** aber nicht. Hier liegt kein Bedenken vor, der Regierung alle diejenigen Gewalten zu geben, die notwendig sind, um die Staatszwecke durchzuführen; deshalb kann die Regierung nicht nur stark sein in der Demokratie, sondern sie muß stark sein. Sobald die Voraussetzungen gegeben sind, ist die Regierung verpflichtet, die ihr zustehenden Machtmittel im vollen Umfang auf dem Boden der demokratischen Verfassung zu gebrauchen. Daß hier diese Voraussetzungen vorhanden sind, darüber wird der Herr Reichswehrminister das Nähere sagen. (Lebhafter Beifall bei den Mehrheitsparteien.)

Noske, Reichswehrminister, gibt eine Darstellung der **Lage im Reich im Januar.** Der Versuch, unter lügenhafter Ausnutzung der Vorgänge vor dem Reichstag am 13. Januar einen **Generalstreik** der Eisenbahner und Bergarbeiter herbeizuführen, mußte vereitelt werden. Die Lage im Industriegebiet war äußerst bedrohlich.

Der Minister verweist dann auf die Ermächtigungen, die jene Verordnungen erteilten: verschärfte Strafen gegen Personen, die mit Waffengewalt vorgehen, Einsetzung außerordentlicher Kriegsgerichte, Bildung von Standgerichten.

Die Unabhängigen waren es, die zuerst im Industriegebiet die Einsetzung von Standgerichten proklamierten. Am verrücktesten ist es im **Hamborner** Bezirk zugegangen. Ein paar Hunderttausend Bergarbeiter sind im Industriegebiet immer wieder von Bewaffneten vergewaltigt worden. Gewalt wurde nur angewandt, um der Gewalt einer Minderheit zu begegnen. Lediglich diesem Zwecke dient die Verhängung des Belagerungszustandes.

Löbe, Abg. (Soz.):

Die sozialdemokratische Partei hat dem § 48 zugestimmt. Sie erblickte darin eine Waffe zur **Verteidigung der demokratischen Republik** gegen gewaltsame Angriffe. Selbst die kommunistische Staatsform in Rußland und Ungarn ist ohne diesen ausnahmerechtlichen Zustand nicht ausgekommen. In München, Düsseldorf, Braunschweig, Bremen usw. haben Kommunisten und Unabhängige das Standrecht verhängt. An der Rechtsgültigkeit der Verordnung des Reichspräsidenten ist nicht zu zweifeln. Gewiß soll eine solche Verfügung nur in höchster Not des Landes erlassen werden. Die Regierungserklärung, daß die Aufhebung der Verordnung über Standgerichte und Todesstrafe schon in Aussicht genommen war, als der Antrag der Unabhängigen vorlag, und daß diese Aufhebung in ganz kurzer Zeit erfolgen wird, setzt uns in den Stand, von der Zustimmung zu dem vorliegenden Antrag Abstand zu nehmen. Wir sprechen aber bei dieser Gelegenheit den dringenden Wunsch aus, daß das in der Verfassung vorgesehene **Reichsgesetz,** welches die **Befugnisse des Reichspräsidenten** genau umgrenzt, bald erlassen und das Gesetz betreffend Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit noch in dieser Sitzungsperiode eingebracht wird.

Dr. **Spahn,** Abg. (Zentr.),

wünscht ebenfalls, daß bald ein Reichsgesetz erlassen wird, welches die **Befugnisse des Präsidenten** auf gesetzgeberischem Gebiet beschränken und umgrenzen soll.

Dr. Petersen, Abg. (D. Dem.),

möchte ausdrücklich unterstreichen, daß die Demokratie ebensowenig der Machtmittel entbehren kann, wie jede andere Staatsform.

Henke, Abg. (U. Soz.):

Die bürgerliche Demokratie kann ohne Gewaltmittel nicht auskommen, weil eben der **kapitalistische Staat** trotz dieser Regierungsform immer noch besteht, und dieser kapitalistische Staat ist nichts anderes als ein Herrschaftsinstrument in den Händen der Besitzer der Produktionsmittel. Wir haben in Wirklichkeit eine **Diktatur der Minderheit.** An der Neigung zu Gewalttaten ist der Krieg schuld. Für das Daniederliegen unserer Volkswirtschaft kann man nicht die Arbeiter verantwortlich machen. Die Aufgabe aller Arbeiter muß sein **Zusammenschluß zu einer revolutionären Partei** mit dem Programm: Eroberung der politischen Macht zum Zweck der Überführung der Produktionsmittel aus den Händen weniger in den Besitz der Allgemeinheit. Um das, was Wilhelm II. nur angedroht hat, zu verwirklichen, mußte erst der Sozialdemokrat Noske kommen. Dieser sozialistische Über-Wilhelm ist ja viel schlimmer als sein Vorbild.

In der nachfolgenden Abstimmung werden die Anträge der Unabhängigen abgelehnt.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung ist

zweite Beratung des Entwurfs eines Kapitalertragssteuergesetzes.

Zu dem über die Kommissionsberatungen gedruckt vorliegenden ausführlichen Bericht gibt als Berichterstater noch nähere Erläuterungen

Dr. **Braun** (Franken), Abg. (Soz.):

Dieses Gesetz hat in weiten Kreisen der Bevölkerung auffallend viel Aufregung hervorgerufen. Es sind uns eine ganz ungeheure Menge von Petitionen zugegangen. Wir haben plötzlich begriffen, daß wir reichere Leute sind, als wir nach den schweren Zeiten meinten, weil so viele sich durch das **Kapitalertragssteuergesetz** bedrückt fühlen, wobei freilich zu beachten ist, daß es eigentlich nicht die Steuersätze dieses Gesetzes sind, die diese kleinen Rentner so tief beunruhigen, sondern ein Umstand, der mit dem Gesetz in gar keinem Zusammenhang steht, nämlich die **Entwertung unseres Geldes**, die verminderte Kaufkraft des Renteneinkommens, und von dem die kleinen Rentner nicht leben können. Nicht die Differenz, um die die Rente künftig durch die Steuer vermindert wird, sondern die mangelnde Kaufkraft des Geldes hat die tiefe Erregung in weiten Rentnerkreisen hervorgerufen. Ebenso haben sich sehr schwer getroffen gefühlt zahlreiche **Stiftungen** für wohltätige Anstalten, Vereine, die Pensionen und sonstige Hilfeleistungen sicherten, und endlich eine große Anzahl **wissenschaftlicher Institute**, auf die wir in unserem Lande außerordentlich stolz sind, weil sie durch hohe Leistungen in der ganzen Welt bekannt geworden sind.

Es ist uns bei der ganzen Anlage dieses Gesetzes außerordentlich schwer gefallen, diesen Wünschen Rechnung zu tragen; denn dieses Gesetz sollte eigentlich nicht differenzieren, ist es doch ein Gesetz, das dem Ideal der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei in dem Sinne entspricht, daß es das Kapital an der Quelle faßt, wodurch es dem Kapitalisten vollständig unmöglich gemacht wird, diese Steuer nicht zu bezahlen. Wir alle wissen, daß dieses Gesetz, wie es sich die Reichsleitung wünschte, als ideales Gesetz, ohne jede Ausnahme, das jeden Kapitalertrag an der Quelle erfaßt, das einfachste Gesetz wäre, bei dem die

Erhebungskosten außerordentlich gering gewesen wären, so daß relativ große Erträgnisse bei ganz geringen Erhebungskosten in Erscheinung getreten wären. Aber das Prinzip sozialer Gerechtigkeit, die Betätigung humanitärer Gesinnung, der Wunsch, den Kleinen nicht so stark wie den Großen zu treffen, haben möglichst viel **Rückerstattungen** notwendig gemacht. Es war nicht möglich, Steuerbefreiung durchzuführen, sonst wäre die Erfassung der Steuer an der Quelle vollständig gescheitert. Durch das Prinzip der Rückerstattung, das freilich den Finanzbehörden, die ohnedies außerordentlich belastet sind, ungeheuer viel Mühe, Arbeit und Schreiberei macht, wird einer ganzen Reihe von Wünschen entsprochen. Freilich bedeuten alle diese Wünsche Durchlöcherung dieses Gesetzes, was sehr zu bedauern ist.

Dr. **Dernburg**, Abg. (D. Dem.),

begründet den von ihm mit Dr. Braun, Dr. Blunck, Burlage zu § 3 gestellten Antrag, die von der Kommission gestrichene **Befreiung der Banken** und Bankiers von der **Kapitalertragssteuer** wieder einzusetzen, da aus der von den Banken erzielten Zinsdifferenz größtenteils deren Gesamtunkosten zu decken sind.

Dr. **Blunck**, Abg. (D. Dem.),

wünscht noch eine bessere Berücksichtigung der Träger der **reichsgesetzlichen Versicherung** sowie der **kirchlichen und religiösen Gemeinschaften.**

Dr. **Ludewig**, Abg. (D. Dem.),

wünscht eine Berücksichtigung der schwierigen Lage der **Lebensversicherungsgesellschaften**, damit diese nicht einer **Doppelbesteuerung** unterworfen sind.

Gruber, Abg. (Soz.),

tritt für Berücksichtigung der **Pensionskassen freier Berufe** ein.

Dr. **Rießer**, Abg. (D. Vp.),

unterstützt diesen Antrag und tritt für die **kleinen Rentner** ein, ebenso für die bessere Berücksichtigung der Banken, die sonst einfach die Steuer abwälzen mußten. Tatsächlich könnten die den Banken zufließenden Sollzinsen überhaupt nicht unter den Begriff der Kapitalerträge fallen.

Hermann (Württemberg), Abg. (D. Dem.),

wünscht einige Unstimmigkeiten auszugleichen, die sich durch die Fassung bezüglich der **Genossenschaften** ergeben.

Dr. **Braun** (Franken), Abg. (Soz.),

möchte auf die großen Interessen hinweisen, die bei den **reichsgesetzlichen Versicherungsanstalten** durch dieses Gesetz berührt werden. Die Versicherungsanstalten als öffentlich rechtliche Anstalten haben durchaus den Anspruch, ebenso wie die Gemeinden behandelt zu werden.

D. **Mumm**, Abg. (D. Nat.),

weist auf die schwere Lage der kleinen Rentner hin, die gerade dadurch verstärkt wird, daß sie im vaterländischen Geiste Kriegsanleihe gezeichnet haben, und betont, daß unter die Vereinigungen, die die Vergünstigungen des Gesetzes genießen, auch diejenigen **konfessioneller Liebestätigkeit** einbezogen werden müssen.

Moesle, Unterstaatssekretär, bejaht letzteres.

In der Abstimmung über Steuerbefreiung wird Antrag Dr. **Dernburg** angenommen, den letzten Satz von Absatz 1 folgendermaßen zu fassen:

> Die Befreiung beschränkt sich bei den Sparkassen auf die dem Sparkassenverkehr eigenen Geschäfte, im übrigen auf das Darlehnsgeschäft.

Ferner ein Antrag Dr. **Dernburg**, Dr. **Blunck**, dem § 3 Ziffer 2 in der Fassung des Ausschusses folgenden besonderen Absatz anzufügen:

> Bei den auf Grund des § 76 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 angemeldeten Betrieben unterliegt der Kapitalertragsteuer nur der Überschuß der Zinseinnahmen über die Zinsausgaben im laufenden Rechnungsverkehr. Von diesem Überschuß ist derjenige Anteil an den Handlungsunkosten zu kürzen, der im Verhältnis der Gesamteinnahmen des Unternehmens zu diesem Betrage sich ergibt.

Außerdem werden zu Ziffer 3 gemäß Antrag Dr. **Blunck, Hermann** die Worte eingefügt: „den Kirchen sowie den kirchlichen und religiösen Gemeinschaften des öffentlichen Rechts".

Die vom Ausschuß gestrichenen **Banken** werden gemäß Antrag Dr. **Blunck** wieder für die Steuerbefreiung einbezogen.

Mit diesen Abänderungen ist § 3 als angenommen erklärt.

§§ 4 und 5 angenommen.

§§ 6 und 9 werden gemeinsam beraten.

Hierzu bemerkt

Düwell, Abg. (U. Soz.),

daß der **einheitliche Steuersatz von 10 Prozent** als etwas sehr roh erscheint. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird zu wenig berücksichtigt. Vor allem ist eine **unterschiedliche Besteuerung** des Einkommens aus Anlagen, je nach ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung, zu vermeiden. Es ist unbedingt erforderlich, **Einkommen aus Dividenden** bedeutend höher zu besteuern, als Einkommen aus anderem Vermögen.

Keil, Abg. (Soz.),

meint, der Vorredner habe fälschlich die **Kapitalertragsteuer eine indirekte Steuer** genannt. Wenn sie das wäre, gebe es überhaupt keine Besitzsteuer, die nicht in ihrer Wirkung als eine indirekte Steuer angesprochen werden könnte. Auch er sei dafür, daß eigentlich Vermögensertragsteuer **progressiv** gestaltet werden müsse; aber die Steuerbehörden würden dann in Arbeit geradezu ersticken.

Was die Erfassung des **Dividendenbetrages** anbelange, so käme ja zur Kapitalsteuer noch eine Körperschaftssteuer hinzu, wobei der Dividendenertrag um 20 Prozent über anderes zinstragendes Kapital hinaus belastet sei.

Zu § 7 begründet noch

Dr. **Ludewig**, Abg. (D. Dem.),

einen Antrag, die Worte: „in den Fällen des § 2 Absatz 1 Nr. 1/3 der Schuldner" zu streichen. Diese Fälle betreffen die Zinsen, die bei **Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungsunternehmungen** auf die Prämienreserve der Versicherten

rechnungsmäßig nach dem Geschäftsplan entfallen. Die Regierung begründet diese Annahme damit, daß es unbillig wäre, dem Versicherten, der auf eine feste Summe abgeschlossen habe, auf die er rechnet, einen Abzug zu machen. Demgegenüber ist zu sagen, daß der Versicherte durchaus dasselbe Schicksal erleidet, das jeder andere Gläubiger nach dem Grundsatz des Gesetzes hat.

Der Streichungsantrag wird angenommen, im übrigen die §§ 6 bis 22 Einleitung und Überschrift in der Ausschußfassung bewilligt.

Damit ist die zweite Lesung des Gesetzes erledigt.

---

148. Sitzung.

Donnerstag den 4. März 1920.

Gesetz zur Verfolgung von Kriegsvergehen. — Reichseinkommensteuergesetz. — Landessteuergesetz.

Zweite Beratung des Gesetzentwurfs zur Ergänzung des Gesetzes **zur Verfolgung von Kriegsverbrechen und Kriegsvergehen** vom 18. Dezember 1919.

Art. I § 1: D. Dr. Kahl (D. Vp.), Berichterstatter, Schiffer, Reichsjustizminister, Dr. Quarck (S.), Burlage (Z.), Falk (D. D.), Seger (U. S.).

§ 2: Warmuth (D. Nat.), Dr. Joël, Unterstaatssekretär.

§ 3 a: Seger (U. S.), Dr. Joël, Unterstaatssekretär.

§ 4: Dr. Joël, Unterstaatssekretär.

Schluß der zweiten Beratung des Entwurfs eines **Reichseinkommensteuergesetzes.**

Zweite Beratung des Entwurfs eines **Landessteuergesetzes.**

§ 1: Dr. Becker (Hessen) (D. Vp.), Berichterstatter, Simon (Schwaben) (S.), Heß (D. D.), Düwell (U. S.).

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist

zweite Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes zur Verfolgung von Kriegsverbrechen und Kriegsvergehen vom 18. Dezember 1919.

D. Dr. **Kahl,** Abg. (D. Nat.), als Berichterstatter gibt einen ausführlichen Überblick und verhehlt dabei nicht, daß ihm die Ausführung dieses Auftrages hinsichtlich eines Gesetzentwurfs, dem er als Jurist und als Patriot innerlich mit absoluter Ablehnung gegenüberstehe, außerordentlich schwer falle.

Die gleiche **Grundstimmung innerlicher Ablehnung** wird wohl bei vielen, vielleicht darf ich sagen, bei den meisten Mitgliedern des Hauses

vorhanden sein. Aber auch die Gegner des Gesetzes müssen sich gegenwärtig halten, daß allerdings die Nationalversammlung dem Entwurfe im ganzen gegenüber kaum vor eine freie Wahl und Entscheidung gestellt, sondern dem grausamen Zwange einer unerbittlich ablaufenden Kausalreihe von tatsächlichen Notwendigkeiten unterworfen ist. (Sehr richtig!) Habe ich den Geist der Ausschußverhandlungen richtig verstanden, so stand man auch dort unter dem Drucke dieser Überzeugung.

Der Gang der Ereignisse selbst, die zu diesem Gesetzentwurf geführt haben, ist bekannt.

Für den Fortgang der Gesetzgebung ist entscheidend die Tatsache, daß auf eine Auslieferung vorläufig nicht weiter bestanden wurde, und daß durch die Annahme des deutschen Angebots eine rechtliche Bindung für Deutschland in der Richtung eingetreten war, im Rahmen der gegebenen Zusage die Verfolgung und das Verfahren wegen der in § 1 des Dezembergesetzes vorgesehenen strafbaren Handlungen nunmehr gesetzlich zu gestalten.

Bei der Gesamtwürdigung hat sich die Kommission gegenwärtig gehalten, daß der **Entwurf** ein aus einer Zwangslage hervorgegangenes rein **politisches Gesetz** darstellt, nicht ein juristisches. An den Grundsätzen des Rechts gemessen, stellt der Entwurf in einzelnen seiner Bestimmungen den Bruch mit allen Überlieferungen und Grundsätzen der Strafrechtspflege aller Kulturvölker, namentlich aber auch des eigenen Rechts derjenigen Staaten dar, die uns in Ausnützung unserer Notlage diese Selbstverleugnung zumuten.

Zum einzelnen übergehend, bemerke ich, daß der Art. I in drei Paragraphen die **Regelung des Ausnahmeverfahrens** zum Gegenstand hat.

§ 1 des ersten Artikels regelt in Ergänzung des Dezembergesetzes das **neue Vorverfahren.**

Selbstverständlich, aber ausdrücklich vorgesehen ist, daß der erste Strafsenat zur besseren Aufklärung der Sache nach beiden Richtungen, sei es der Einstellung, sei es der Klageerhebung, eine Ergänzung der Voruntersuchung, falls eine solche nicht stattgefunden hat, die Eröffnung einer solchen oder einzelne Beweiserhebungen verlangen kann.

§ 2 nun ist derjenige Teil des Entwurfs, der dem juristischen und dem vaterländischen Gewissen die schwersten Opfer, fast unerträgliche Opfer auferlegt. Einem Strafverfahren nach Maßgabe dieses Gesetzes sollen nicht entgegenstehen die **Gewährung der Straffreiheit**, also Amnestie oder Einzelbegnadigung, nicht die **Verjährung der Strafverfolgung,** nicht ein **früheres Verfahren,** sei es mit dem Ausgang der Freisprechung, sei es mit dem der Verurteilung. Das alles ist unerhört! (Sehr richtig! im Zentrum.) Die Widerruflichkeit von Gnadenakten ist in der Weltgeschichte in Wahrheit ein niemals Dagewesenes. (Sehr richtig! rechts.) Aber wir sind rechtlich gefesselt, gebunden durch die

Januarnote hinsichtlich der Amnestie und der Verjährung, gebunden durch den Friedensvertrag Art. 228 hinsichtlich des früheren Verfahrens, der sagt: „diese Bestimmung greift ohne Rücksicht auf ein etwaiges Verfahren oder eine etwaige Verfolgung von einem Gericht in Deutschland oder seiner Verbündeten Platz." Alle Rechtskritik, und wenn sich Herz und Hand noch so sehr krampfen, aber alle Rechtskritik dieser Lage gegenüber ist zur Stunde ohne Wert und jedenfalls wirkungslos.

Die einzelnen Fälle des Einflusses eines früheren Verfahrens sind in den Absätzen 2 bis 4 des § 2 näher geregelt, nämlich erstens die **Wiederaufnahme des Verfahrens** für den Fall, daß in dem früheren Verfahren eine rechtskräftige Freisprechung erfolgt war; zweitens, daß zwar verurteilt, aber auf eine nach gegenwärtigem Stand der Sache zu geringe Strafe erkannt war; drittens, daß das frühere Verfahren durch einen Einstellungsbeschluß beendet war; viertens, daß eine Wiederaufnahme nicht stattfinden und hierüber eine materielle Entscheidung herbeigeführt werden soll.

Das Ergebnis der Aussprache über diese und andere wichtige Fragen war, daß trotz mancherlei Bedenken, die aber leider nach Lage der Sache sich nicht restlos auflösen lassen, die Mehrheit sich für die unveränderte Annahme des § 2 entschieden hat. Nur einen Punkt muß ich besonders herausheben, der für alle Mitglieder des Ausschusses ein Gegenstand besonderer Sorge war und ist und, wie ich denke, auch für das Plenum sein muß: nämlich die **Lage der Deutschen im besetzten Gebiet** gegenüber diesem Gerichtsverfahren. (Sehr richtig!)

§ 3 des Art. I, der nur die ausschließliche **Zuständigkeit des Reichsgerichts** auch für die gerichtlich bereits anhängigen Straffachen dieser Art festlegt, gibt mir keine Veranlassung zu irgendwelchen Bemerkungen.

Was zuletzt die **materiellen Strafrechtsnormen** betrifft, die den Beschlüssen oder Urteilen des Reichsgerichts zugrundezulegen sind, so galt im Ausschuß als selbstverständliche, daher überhaupt nicht weiter diskutierte Voraussetzung, daß nur das **deutsche Recht,** einschließlich natürlich der anerkannten Regeln des Völkerrechts im Sinne des Art. 4 der Reichsverfassung, nicht aber ausländisches Recht eines der sieben nach der Note vom 3. Februar an der Sache beteiligten Staaten **anzuwenden** ist.

Es erregte das besondere Interesse des Verfassungsausschusses, in diesem Zusammenhange daran erinnert worden zu sein, daß ausdrücklich der gleiche Grundsatz allerjüngst auch von **Balfour** in seiner bekannten Rede vom 13. Februar anerkannt worden ist.

Aus eigenem bitte ich um Erlaubnis, zum Schluß hinzufügen zu dürfen: wenn es in dieser trostlosen Lage einen Trost gibt, so ist es der, daß die ganze traurige Angelegenheit in die Hand des deutschen Reichsgerichts gelegt wird. (Sehr wahr! bei den Deutschen Demokraten.) Es hat Vertrauen im Inland, im Ausland, in der ganzen Welt. Sein

unbestechlicher Wahrheitssinn wird aus der Katastrophe retten, was heutzutage überhaupt noch an Gerechtigkeit gerettet werden kann. (Bravo!)

Schiffer, Reichsjustizminister, teilt die Empfindungen und Bedenken des Berichterstatters. Es ist ein Schritt weiter auf dem Leidenswege. Das **Auslieferungsverlangen der Entente** bewegte sich nicht in den Grenzen, die durch deutsches Recht, deutsche Art und deutsche Sittlichkeit gezogen sind. Die Regierung hat daher dem Empfinden des deutschen Volkes Ausdruck verliehen. Wäre ein Ausweg nicht gefunden worden zwischen dem Verlangen der Entente und zwischen dem, was unüberwindliche Forderungen der Ehre und Sittlichkeit von uns erheischen, so war der Konflikt da mit all den furchtbaren Folgen, die sich aus der tatsächlichen Verteilung der Kräfte ergaben.

Die Auslieferung wurde verlangt, weil die Entente unserem guten Willen mißtraute, Bestrafungen von Kriegsvergehen durchzuführen. Ein anderer Weg konnte nur darin gefunden werden, daß wir gewisse **besondere Garantien** boten für den Willen und die Fähigkeit des Deutschen Reiches, die **Bestrafung zu übernehmen.** Dieser Weg der Garantien ist zuerst beschritten worden durch das Gesetz vom 18. Dezember 1919, dem die Nationalversammlung einmütig zugestimmt hat In dessen weiterem Verfolg entstand die Vorlage, welche die einmütige Zustimmung des Reichsrats erhalten hat.

Jedenfalls ist soviel erreicht, daß die von der Entente Angeschuldigten auf **deutschem Boden, vor deutschen Richtern, nach deutschem Recht abgeurteilt** werden. Das ist das, was es uns möglich macht, das zu tun, was zu tun wir im Begriff stehen. Das Verfahren vollzieht sich in der Freiheit, die die deutsche Rechtsprechung von jeher ausgezeichnet hat. Der von der Entente gelieferte Stoff wird pflichtmäßig verarbeitet unter dem Gesichtspunkt: kein Unschuldiger darf bestraft werden, aber kein Schuldiger der Strafe entgehen, die er verdient. Wenn gesagt wird, **die Entente** behält sich aber vor, nach Fällung des Spruchs zu tun, was ihr nötig erscheint, so ist das ein **Machtvorbehalt,** kein Rechtsvorbehalt. Diese Macht wird aber das Walten des Reichsgerichts in keiner Weise beeinflussen können.

In der nachfolgenden Besprechung nehmen noch verschiedene Redner zu dem Gesetz Stellung.

Dr. **Quarck,** Abg. (Soz.):

Was die Einzelheiten des Gesetzes anlangt, so wünschen wir, daß die Ausschußformulierung in jedem Stück und nach jeder Richtung dazu dienen möchte, die **loyale Durchführung der Verpflichtungen,** die im Notenwechsel übernommen sind, zu sichern und vorzubereiten. Wir dürfen uns hier auf keinerlei Zweideutigkeit fassen lassen, sondern müssen uns nach dem Abkommen, das endlich einmal in dieser Zeit des allgemeinen Mißtrauens zwischen der Entente und

Deutschland stattgefunden hat, konsequent halten und es in jedem Stück loyal durchführen.

Es liegt ein Antrag der Unabhängigen vor, der den Grundsatz festlegen will, die **Öffentlichkeit sei nicht auszuschließen.** Der Ausschuß hat auf den Antrag, der auch schon der Kommission vorlag, erwidert, daß es unmöglich sei, von der allgemein strafprozessualen Norm abzuweichen. Hier gilt doch als Regel unser alter deutscher Rechtsgrundsatz: öffentliches Strafverfahren, und Aufhebung der Öffentlichkeit nur dann, wenn ganz zwingende Gründe diesen Ausschluß nahelegen. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) So soll es auch bei diesen Prozessen gehalten werden, und wir sehen keine Notwendigkeit, davon nach irgendeiner Richtung abzuweichen. Im übrigen ist ja die Öffentlichkeit des Verfahrens auch nach Abschluß des Verfahrens noch außerordentlich stark unterstrichen durch das Versprechen der deutschen Note vom 25. Januar, in welcher der Schlußsatz des ersten Absatzes auf Seite 4 lautet:

> Die von dem Reichsgericht erlassenen Urteile würden mit ihrer Begründung veröffentlicht werden.

Auch da ist also vorgesorgt worden für das, was der unabhängige Antrag nach einer falschen Richtung hin sichern will.

Die diplomatischen Vorstellungen dahin, daß die **Prozesse,** die bereits von der Gegenseite **gegen Bewohner des besetzten Gebietes** wegen angeblicher Kriegsvergehen angestrengt sind und die zu geradezu furchtbaren Verurteilungen vor fremden Militärgerichten geführt haben, ebenfalls einer Revision unterzogen werden, unterstützen wir selbstverständlich auf das nachdrücklichste. Auch meine Partei steht durchaus hinter dieser Forderung, die der Herr Berichterstatter hervorgehoben hat. Die Möglichkeit, daß eine solche Umwandlung des Auslieferungsbegehrens in eine Aburteilung in Deutschland gegeben war, wurde geschaffen durch die Einmütigkeit des deutschen Volkes gegen die Auslieferung.

Falk, Abg. (D. Dem.):

Wir sehen in dem, was uns hier vorgelegt worden ist — ich kann mich da den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Quarck anschließen; der Herr Berichterstatter hat mit anderen Worten und von etwas anderen Gesichtspunkten aus dasselbe zum Ausdruck gebracht —, wir sehen in der Möglichkeit, diese Vorlage zu verabschieden, einen ganz **außerordentlichen Erfolg der Regierung.** (Lebhafte Zustimmung links.) Wir wollen festhalten, daß die Regierung hier eine Stärke gezeigt hat, die dem Gegner Achtung abgerungen und die zu diesem Erfolg geführt hat. (Erneute lebhafte Zustimmung links. — Widerspruch und Zurufe rechts.) Wir wollen auch noch eins festhalten, meine Herren von rechts, daß das deutsche Volk in dieser Schicksalsstunde der Nation nahezu einmütig hinter der Regierung gestanden hat.

Seger, Abg. (U. Soz.):

Das Gesetz ist die Folge des Verlangens an die Entente, daß die Auszuliefernden von einem deutschen Gericht abgeurteilt werden sollen.

Der Herr Berichterstatter hat gesagt, daß das Verlangen der Entente, Deutschland solle ein Gericht anweisen, **gegen die Kriegsverbrecher vorzugehen,** ein **Bruch mit den Grundsätzen der Strafrechtspflege** aller Kulturvölker sei. Das mag bis zu einem gewissen Grade zutreffen. Aber ich möchte doch den Herrn Berichterstatter fragen: Ist denn die **Festsetzung der Todesstrafe auf dem Verordnungswege** nicht auch ein Gewaltakt, der mit den Grundsätzen der Strafrechtspflege nicht in Einklang zu bringen ist?

Der rechten Seite des Hauses möchte ich eines ganz besonders zu bedenken geben. Wenn sie jetzt so tut, als habe sie die Regierung in der Forderung gestützt, daß die **Angeschuldigten vor ein deutsches Gericht** kommen und nicht

ausgeliefert zu werden brauchen, so hat sie diese Stütze bis zu einem gewissen Grade dadurch wieder beseitigt, daß sie in ihrer Presse gefragt hat, ob es wohl einen deutschen Richter gebe, der die Angeschuldigten bestrafen werde. Das ist ein sehr gefährliches Beginnen.

§ 1 wird in der Abstimmung angenommen unter Ablehnung des Antrages der Unabhängigen auf unbedingte Veröffentlichung.

Zu § 2 begründet Abg. **Warmuth** (D. Nat.) einen Antrag, daß nicht schlechthin auf den bloßen hinreichenden Verdacht eine **Wiederaufnahme des Verfahrens** in die Wege geleitet werden kann, sondern erst dann, wenn **neue Tatsachen** hinzutreten.

Dr. **Joël,** Unterstaatssekretär: Es kommt darauf an, ob bei einer objektiven Nachprüfung des vorangegangenen Verfahrens der höchste Gerichtshof zu der Überzeugung kommt, daß der frühere Spruch der Gerechtigkeit nicht entsprochen hat. Es ist dann eine nochmalige Nachprüfung des Urteils geboten. Diese wäre aber ausgeschlossen, wenn Vorbedingung der Einleitung eines neuen Verfahrens das Vorliegen neuer Tatsachen oder Beweismittel wäre.

§ 2 wird hierauf unter Ablehnung des Antrages angenommen,

§§ 3 und 4 unter Ablehnung eines weiteren Antrages der Unabhängigen auf **absolute Öffentlichkeit bei den Verhandlungen.** Unterstaatssekretär Dr. Joël betonte demgegenüber, daß ja dann auch selbst, wenn nach Auffassung des Gerichtshofes die öffentliche Verhandlung eine Gefährdung der Staatssicherheit bedeuten würde, trotz dieser Erkenntnis die öffentliche Verhandlung stattfinden müßte.

Artikel II, Artikel III, Einleitung und Überschrift, und somit das ganze Gesetz werden für angenommen erklärt.

Zur **zweiten Beratung des Entwurfs eines Reichseinkommensteuergesetzes** ist noch nachträglich eine Abstimmung vorzunehmen über einen Antrag, in § 12, Ziffer 12, Absatz 1 die Worte: „10 Jahre" zu ersetzen durch die Worte: „5 Jahre". Der Antrag wird abgelehnt.

Es folgt der dritte Gegenstand der Tagesordnung

zweite Beratung des Entwurfs eines Landessteuergesetzes.

Unter Hinweis auf den gedruckt vorliegenden Bericht über die Verhandlungen im Ausschuß gibt noch einige Erklärungen

Dr. **Becker**-Hessen, Abg. (D. Vp.), Berichterstatter:

Ich möchte nur nochmals darauf aufmerksam machen, daß der vorliegende Gesetzentwurf von all den Steuergesetzen, die wir in dieser Tagung der Nationalversammlung zu behandeln haben, wohl an Wichtigkeit an erste Stelle zu setzen ist. Er ist von besonderer Bedeutung nicht nur für den Steuerzahler, wie das bei den anderen Gesetzentwürfen der Fall ist, sondern vor allem auch von der allergrößten Bedeutung für den **Neuaufbau des Finanzwesens von Reich, Ländern und Gemeinden.**

Der Gesetzentwurf bestimmt ja — und damit komme ich zur Wiedergabe seiner hauptsächlichsten Grundsätze — zwar formell in seinem § 1, daß

Länder und Gemeinden berechtigt sind, Steuern nach Landesrecht zu erheben. Das klingt beinahe so, als ob Länder und Gemeinden nunmehr die freieste Möglichkeit hätten, sich auf dem Gebiet der direkten Steuern auszuleben. Die Einschränkung kommt aber schon in dem § 1 selbst, und zwar in dem zweiten Teil dieses Paragraphen, in dem dieses freie Recht von Ländern und Gemeinden eingeschränkt wird durch den Hinweis darauf, daß Reichsverfassung und reichsrechtliche Vorschriften diese Befugnis von Ländern und Gemeinden einschränken, richtiger gesagt, beseitigen können. Es findet ferner dieses sogenannte unbeschränkte Recht der Länder und Gemeinden, wie es in § 1 zunächst statuiert wird, seine Beschränkung in § 2, der ausdrücklich sagt, daß die Inanspruchnahme von Steuern für das Reich die Erhebung gleichartiger Steuern, also auch die Erhebung von Zuschlägen für Länder und Gemeinden, ausschließt, wenn nicht etwa wieder umgekehrt reichsrechtlich ein anderes vorgeschrieben ist.

Die Wirkung dieser grundsätzlichen Vorschriften des **Landessteuergesetzes** wird für Länder und Gemeinden praktisch die folgende sein: Die Länder haben seither den wesentlichsten Teil ihrer Einnahmen, soweit sie sie aus Steuerquellen geschöpft haben, aus **Einkommen- und aus Vermögenssteuern** geholt. Aus der Quelle der Einkommensteuer noch zu schöpfen, wird ihnen durch dieses Gesetz in Verbindung mit dem Reichseinkommensteuergesetz vollständig unmöglich gemacht und verboten. Sie erhalten dafür nur zugewiesen von der Einkommensteuer, die das Reich veranschlagt und erhebt, eine bestimmte Quote. Die Länder haben außerdem seither als zweite direkte Steuer, und zwar ziemlich reichlich ausgeschöpft, die Vermögenssteuer; die Vermögenssteuer, die in den letzten zwei Jahrzehnten ihren Siegeszug wohl durch alle deutschen Bundesstaaten gehalten hat. Aus der Quelle der Vermögenssteuer noch irgendeinen Pfennig zu holen, wird den Ländern überhaupt verboten. Sie können also demnächst aus der einen Quelle überhaupt nicht mehr schöpfen, aus der anderen Quelle formell auch nicht mehr, aus der Reichseinkommensteuer, wenn ihnen von den Einnahmen dieser Quelle auch vom Reich noch etwas überwiesen werden wird.

Und an dritter Stelle hatten die **Länder** seither auch noch die Möglichkeit, zu der **Reichserbschaftssteuer Zuschläge** zu erheben, eine Möglichkeit, von der in einzelnen Ländern Gebrauch gemacht worden ist und deren Benutzung den Ländern auch nicht unerhebliche Einnahmen gebracht hat. Auch die Zuschläge zur Reichserbschaftssteuer werden in Zukunft verboten sein.

Und was die **Gemeinden** anlangt, so war auch ihre Haupteinnahmequelle bisher, wie bereits bemerkt, die Einkommensteuer. Sie waren seither nach Landesrecht, das ja allein in Frage kam, fast überall in deutschen Landen befugt, zu den **Landeseinkommensteuern Gemeindesteuerzuschläge** zu erheben. Sie haben davon Gebrauch gemacht und haben aus dieser Quelle reichliche Einnahmen bezogen. Auch sie wird ihnen für die Zukunft vollständig versiegen, sie werden auch genau wie die Länder in Zukunft von dem Einkommensteuerertrag, den das Reich zieht, nur einen bestimmten Anteil erhalten.

Damit also werden sowohl den Ländern als auch den Gemeinden die Hauptquellen ihrer öffentlich-rechtlichen Einnahmen, die sie seither hatten, verschlossen. Sie können auch nicht einmal Zuschläge etwa zu der Reichseinkommensteuer oder zu den sonstigen Reichssteuern — sagen wir einmal zu der Kapitalertragssteuer, an die man ja denken könnte, weil sie eine Vermögenssteuer auf das Kapitalvermögen, wenigstens materiell, ersetzt — erheben, sondern sie sind hier nur auf die Überweisungen durch das Reich angewiesen.

Und was bleibt ihnen nun von den öffentlich-rechtlichen Einnahmequellen noch übrig? Sie werden im wesentlichen verwiesen auf die Ausnutzung und auf den Ausbau der sogenannten **Realsteuern,** auf den Ausbau der **Grundsteuer,** auf den Ausbau der **Gewerbesteuer,** welch letztere übrigens seither nicht einmal

in allen Ländern erhoben wurde. Sie werden aber auch diese beiden Steuern nur nach ganz bestimmten Richtungen hin ausbauen können.

Was im übrigen Ländern und Gemeinden noch bleibt von Erschaftssteuer, von Grunderwerbssteuer, an Vergnügungssteuer, die nunmehr reine Gemeindesteuer werden soll und zu deren Erhebung die Gemeinden sogar zwangsweise verpflichtet werden sollen, das ist in bezug auf die Erträge, die man daraus erwarten darf, nicht übermäßig erheblich. Die einzig erhebliche Überweisung, die an Länder und Gemeinden erfolgen soll, ist die aus der Umsatzsteuer, die Ländern und Gemeinden demnächst wohl nicht unbeträchtliche Summen als neue Einnahmen bringen wird.

Was den **Steuerzahler anlangt,** so habe ich ja in dem, was ich bezüglich der Möglichkeiten der Länder und Gemeinden zur Steuererhebung gesagt habe, auch schon die Wirkungen dieses Gesetzentwurfs auf den Steuerzahler kurz angedeutet, mittelbar wenigstens. Der Steuerzahler war seither vom Reich mit direkten Steuern überhaupt kaum in Anspruch genommen. Er wird demnächst die hohe Reichseinkommensteuer zu zahlen haben, die nach den gefaßten Beschlüssen ja bis auf 60 Prozent gehen soll; er wird allerdings in den Ländern und Gemeinden eine besondere Einkommensteuer nicht mehr zu entrichten haben, sondern es wird den Ländern und Gemeinden nur ein bestimmter Teil der Reichseinkommensteuer überwiesen werden. Der Steuerzahler wird aber dafür in Ländern und Gemeinden demnächst mit um so **höheren Realsteuern** bedacht und erfreut werden; denn Länder und Gemeinden müssen ihren laufenden Staatsbedarf nach wie vor zum großen Teil aus direkten Steuern decken, eigene Steuerquellen außer den Realsteuern bleiben ihnen kaum zur Verfügung, und sie werden deshalb gerade die realsteuerlichen Quellen besonders scharf anbohren und ausnützen müssen.

Wir tappen, das hat die Regierung auch zugegeben, in bezug auf die finanziellen Wirkungen des Gesetzes vollständig im Dunkeln. Deshalb sind meiner Auffassung nach mindestens einmal für die ersten Jahre und bis zu dem Zeitpunkt, wo man die finanziellen Wirkungen des Gesetzes übersehen kann, die wichtigsten Vorschriften des Gesetzes nicht diejenigen, die für die Dauer berechnet sind, die Bestimmungen also, die diese Steuerhoheit abgrenzen, sondern die wichtigsten Bestimmungen sind die **Übergangsvorschriften.** In ihnen findet sich die Bestimmung, die von größter Tragweite für Länder und Gemeinden ist, weil sie ihnen eine Sicherheit für den Übergang gibt, daß Länder und Gemeinden, unbeschadet alles dessen, was ihnen etwa aus den vorhergehenden Bestimmungen zufließen könnte, mindestens einen Anspruch darauf haben, daß ihnen aus den Steuereinnahmen mindestens soviel vom Reich für die nächsten drei Jahre überwiesen werden muß, als sie im Jahre 1919 aus den durch diese Steuern ersetzten landesrechtlichen Steuern an Einnahmen hatten, mit einem Zuschlag, wie die Gesetzesvorschrift vorsieht, von je 6 vom Hundert von einem auf das andere Jahr.

Damit wird Ländern und Gemeinden mindestens eine feste Summe zur Verfügung gestellt, auf der aufbauend sie demnächst ihre Voranschläge für die nächsten drei Jahre, für welche Zeit die Bestimmung zunächst gilt, aufbauen können, auf Grund deren sie die nächsten drei Jahre wirtschaften können, eine Bestimmung, die allerdings im Ausschuß in bezug auf ihre Ausgestaltung im einzelnen verschiedene Anfechtungen erfahren hat.

Der vorliegende Entwurf wollte die **Garantievorschrift** und vor allem, was nach Ablauf der Garantiefrist geschehen soll, unter den Schutz der Verfassung stellen. Die entsprechende Bestimmung im § 57 des Gesetzentwurfs ist aber im Ausschuß mit Stimmenmehrheit gestrichen worden. (Hört! Hört! im Zentrum.) Auch hier im Plenum liegen wieder mehrere Anträge vor, die diese Bestimmung wiederhergestellt wissen wollen. Ich möchte annehmen, daß auf eine solche Wiederherstellung nicht allein in diesem Hause und aus dem Hause

heraus großer Wert gelegt werden wird, sondern daß auch die Vertretungen der Länder ihr den allergrößten Wert beimessen werden.

Ich nehme an, daß, wie das im Ausschuß allerdings mehr andeutungsweise geschehen ist, auch heute in diesem Hause wieder Zweifel darüber aufgeworfen werden, ob einzelne materielle Bestimmungen dieses Gesetzes überhaupt mit unserer Reichsverfassung im Einklang stehen (Zustimmung bei der Bayerischen Volkspartei), ob es also nicht notwendig sein wird, diese Bestimmungen in den Formen zu verabschieden, die nach dem Artikel 76 der Reichsverfassung zu Verfassungsänderungen vorgesehen sind.

Simon-Schwaben, Abg. (Soz.):

Schon bei der Generaldebatte in Weimar über die Steuervorlagen insgesamt hat unser Redner die grundsätzliche Zustimmung auch zum **Landessteuergesetz** gegeben. Diesen Standpunkt halten wir auch heute aufrecht. Wir erklären uns, unbeschadet der Stellungnahme zu den vorliegenden Anträgen, mit der Fassung der Vorlage, wie sie aus den Ausschußverhandlungen hervorgegangen ist, einverstanden. Wir sind uns bewußt, daß dieses Gesetz eines der wichtigsten, ja neben der Reichsabgabenordnung vielleicht das wichtigste Steuergesetz darstellt, das die Nationalversammlung je zu bescheiden hat. Das Landessteuergesetz bringt eine Abgrenzung der Steuerhoheit zwischen Reich, Ländern und Gemeinden und, man darf sagen, die Beseitigung des Steuerrechts der Länder und Gemeinden bis auf geringe Überreste.

So weitgehend diese Tatsache an sich ist, und so sehr auch daran Kritik geübt worden ist, niemand konnte bisher einen besseren Weg zeigen, der zu dem Ziele führt, die Finanzen des Reiches, der Länder und der Gemeinden zu sanieren, und dieses Ziel muß doch zunächst im Auge behalten werden. Das Reich ist nun einmal der Lastenträger geworden und muß folgerichtig auch der Steuereinnehmer und -verwalter sein.

Das Landessteuergesetz bedeutet einen neuen Weg in der deutschen Steuergesetzgebung. Wir hoffen und wünschen, daß alle Faktoren den festen und guten Willen zeigen, daß das Ziel des Weges erreicht wird: Deutschland, Reich, Länder und Gemeinden aus der Finanznot heraus auf festen Boden zu führen. (Bravo! bei den Sozialdemokraten und bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Hesse, Abg. (D. Dem.):

Die **Ordnung der Reichsfinanzen** war neben der Schaffung der Verfassung und der Herbeiführung des Friedens eine der Hauptaufgaben der Deutschen Nationalversammlung.

An der **Beratung des Landessteuergesetzes im Ausschuß** haben sich alle Parteien beteiligt, und sie haben in gemeinschaftlicher Arbeit Änderungen herbeigeführt, die nicht zu unterschätzende Verbesserungen des Gesetzes bedeuten.

Das **Landessteuergesetz** ist das Kernstück der ganzen Finanzgesetzgebung. Es ist ein Zuständigkeits- und zugleich ein Alimentationsgesetz; es grenzt die **steuerliche Zuständigkeit von Reich, Ländern und Gemeinden** ab und gewährt darüber hinaus den Ländern und Gemeinden Alimente aus der Reichskasse.

Auf dem Wege zum **Einheitsstaat,** auf dem schon die Übernahme von Post, Eisenbahnen und Wasserstraßen eine wichtige Etappe bildet, wird mit diesem Gesetz mehr als die Hälfte des Weges zurückgelegt. Der Verlust der finanziellen Selbständigkeit, den durch das Landessteuergesetz die Länder erleiden, bedeutet eine starke Einbuße ihrer politischen Selbständigkeit, bedeutet aber auch gleichzeitig die Gefahr einer übermäßig starken Zentralisierung, der auch diejenigen zu entgehen suchen müssen, die, wie die Mehrheit meiner Freunde, grundsätzlich Anhänger des Einheitsgedankens sind.

Das Landessteuergesetz spricht in § 2 den Grundsatz aus, daß die Inanspruchnahme von Steuern für das Reich die Erhebung gleichartiger Steuern durch die Länder und Gemeinden auch in der Form von Zuschlägen ausschließt. Diese Bestimmung bedeutet, daß den **Ländern und Gemeinden** in der **Einkommensteuer** die ergiebigste Steuerquelle, diejenige Steuer entzogen wird, die in den Ländern und Gemeinden gewissermaßen das Rückgrat der Finanzverwaltung bildete.

Der Entwurf begründet die **Übertragung der Einkommensteuer auf das Reich** mit der Notlage des Reichs. Auch in den Ländern und in den Gemeinden ist die finanzielle Not außerordentlich groß. Aber das eine ist zuzugeben: das Reich hat die unmittelbaren Kriegsausgaben zu bestreiten gehabt, und die Erfüllung der vom Reiche durch den Friedensvertrag übernommenen Leistungen wird die Ausgaben des Reiches in einem Maße steigern, daß das Reich von Ländern und Gemeinden Opfer auf finanziellem Gebiete fordern muß.

Gewiß beläßt das Landessteuergesetz den **Ländern und Gemeinden** einige **Steuerquellen zu selbständiger Ausnutzung.** Außer der Wertzuwachssteuer und der Vergnügungssteuer verbleiben ihnen die Steuern von Grundvermögen und Gewerbebetrieb. Aber auch der Entwurf schätzt das Erträgnis dieser eigenen Steuern nur auf 1,1 Milliarde.

Was die Möglichkeit betrifft, neue Einnahmen zu beschaffen, so habe ich schon darauf hingewiesen, daß das Reich fast alle ergiebigen Steuerquellen für sich in Anspruch genommen hat.

Nun bleibt allerdings den **Ländern und Gemeinden,** wenn sie auskommen wollen, noch die **Möglichkeit,** sich in ihren **Ausgaben zu beschränken.** Aber diese Forderung ist leichter gestellt als erfüllt.

Es kann in den Ländern und Gemeinden gespart werden nicht durch eine Vereinfachung der Organisation der Verwaltung, sondern auch durch eine **Verbesserung der Technik.** Die **Durchführung des Achtstundentags bei allen Verwaltungsbehörden** wird sicherlich zu einer Ersparnis von Kräften führen.

Gespart werden kann auch, wenn man den Grundsatz nicht verläßt, den man jetzt bedauerlicherweise vielfach aufgeben möchte, **ehrenamtliche Kräfte zur Gemeindeverwaltung** heranzuziehen. Wenn man jetzt in den Ländern und Gemeinden gezwungen ist, Ersparnisse zu erzielen, so ist das zugleich ein Schutzwall gegen zu weit gehende Kommunalisierungspläne. Gespart werden kann und könnte vielfach auf dem Gebiete der **Arbeitslosenfürsorge.**

Ich sage also: gespart werden kann hier und da. Aber auch wenn gespart wird, wird die Notlage in den Ländern und Gemeinden noch außerordentlich groß sein. Dazu werden noch andere Schwierigkeiten hinzukommen. Die Auseinandersetzung zwischen Reich und Ländern wird durch dieses Gesetz vollzogen. Aber die **Auseinandersetzung zwischen Reich und Gemeinden** muß erst noch erfolgen.

Vor mehr als 100 Jahren, nach einem verlorenen Kriege, in einer Zeit politischen und wirtschaftlichen Niederganges, hat der Freiherr vom Stein den Grundsatz aufgestellt, daß man die Möglichkeit schaffen müsse, daß jeder seine Kräfte in moralischer Hinsicht frei entfalten könne, und er hat als Ausfluß dieses Gedankens den **Städten** das **Recht der Selbstverwaltung** gegeben. Wir geben heute, auch nach einem verlorenen Kriege, auch in einer Zeit wirtschaftlichen und politischen Niederganges, einen Schritt zurück, indem wir den Ländern eins ihrer wichtigsten Hoheitsrechte nehmen und die Städte in ihren Selbstverwaltungsrechten schmälern. Aber wir erkennen an: die Not der Zeit zwingt uns dazu.

Düwell, Abg. (U. Soz.):

Die Tendenz dieses Gesetzes geht letzten Endes dahin, die **finanzielle Selbständigkeit der Gemeinden und Länder zu beseitigen.** Nun wären wir an

sich nicht dagegen, daß den Ländern die Steuerhoheit, die sie bisher hatten, genommen werde. Es resultiert das aus unserer Stellung, die wir den Ländern gegenüber von Anfang an eingenommen haben. Wir sind der Ansicht, daß sie in ihrer jetzigen Form vollständig überflüssig sind, daß wir zu einem **Einheitsstaate** gelangen müssen, und daß in einem solchen Einheitsstaat die Länder die Rolle von großen Selbstverwaltungskörperschaften zu übernehmen hätten. Wir sind deshalb nicht gegen die Tendenz des Landessteuergesetzes, soweit sie sich gegen die finanzielle Abhängigmachung der Länder vom Reiche richtet.

Anderer Auffassung dagegen sind wir in bezug auf die **Wirkungen,** die das **Gesetz für die Gemeinden und Gemeindeverbände** im Gefolge haben wird. Wir erblicken darin eine außerordentliche schwere Gefährdung der Gemeinden, wir sehen darin eine Beseitigung des **Selbstverwaltungsrechts,** weil die Gemeinden ihres bisher wichtigsten Rechtes, der selbständigen Steuererhebung vermittelst der Zuschläge zur Einkommensteuer, beraubt werden. Was nützt ein Recht, wenn man nicht Mittel an die Hand bekommt, dieses Recht nun auch so auszunutzen, wie es notwendig wäre?

Wir beantragen zu § 16: erstens den Wortlaut der Regierungsvorlage wiederherzustellen, und schließen uns damit dem Antrag der Herren Kollegen Braun und Genossen an; wir beantragen aber weiter einen besonderen Absatz 2, der lautet:

> Die **Gemeinden und Gemeindeverbände** können **progressive Zuschläge zur Einkommensteuer und Körperschaftssteuer** erheben.

Ich verstehe nicht recht, wieso Herr Kollege Simon jetzt sagen kann, die **Staffelsätze des Einkommensteuergesetzes** gingen bis an die Grenze des Erträglichen. Wir sind anderer Auffassung und haben deshalb den Antrag gestellt, **den ich mir eben zu verlesen gestattete.**

Wir wünschen weiter, damit den **Gemeinden** die Möglichkeit gegeben ist, in Zukunft ihre Existenz zu fristen, damit ihnen wenigstens ein kleiner Ersatz für die Fortnahme der Zuschlagsautonomie gegeben wird, daß sie an der **Umsatzsteuer in höherem Maße beteiligt** werden, als es in § 40 vorgesehen ist.

Die Übergangs- und Schlußbestimmungen versuchen, den **Gemeinden** eine **Garantie auf den Minimalsatz vom Einkommen** zu geben. Wir sind der Ansicht, daß diese Garantien vollständig ungenügend sind.

Wir sind der Ansicht, daß das Gesetz in seiner jetzigen Gestalt für das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden den Tod bedeutet. Wir werden abwarten, welche Gestaltung das Gesetz in der zweiten Lesung erhalten wird, und davon unsere Stellungnahme zu ihm überhaupt abhängig machen.

---

149. Sitzung.

Freitag, den 5. März 1920.

Anfragen. — Gesetz zur Verfolgung von Kriegsvergehen. — Landessteuergesetz.

Anfragen. (Vgl. die Übersicht im folgenden Sitzungsbericht.)

Dritte Beratung des Gesetzentwurfs zur Ergänzung des Gesetzes **zur Verfolgung von Kriegsverbrechen und Kriegsvergehen** vom 18. Dezember 1919.

Allgemeine Besprechung: Dr. Düringer (D. Nat.), Schiffer, Reichsjustizminister, D. Dr. Kahl (D. Vp.), Müller, Reichsminister des Auswärtigen, Katzenstein (S.), Falk (D. D.).

Fortsetzung der zweiten Beratung des Entwurfs eines **Landessteuergesetzes.**

§ 1 (Schluß): Leicht (Bayer. Vp.), Dr. Becker (Hessen) (D. Vp.).

§ 2: Dr. Beyerle (Bay. Vp.), Moesle, Unterstaatssekretär, Poblmann (D. D.), Vogel (S.), Dr. Düringer (D. Nat.), Schneider (Franken) (Bay. Vp.), Dr. Zöpbel (D. D.), Burlage (Z.), Dr. Braun (Franken) (S.).

Namentliche Abstimmung. — Weiterberatung vertagt.

Den ersten Gegenstand der Tagesordnung bilden wieder eine ganze Anzahl **Anfragen,** deren Gegenstand hier kurz angedeutet wird:

Weinhausen (D. Nat.): Kreditverpflichtung von in Holland interniert gewesenen Kriegsgefangenen. — Pohlmann (D. Dem.): Anwesenheit uniformierter Soldaten in Oberschlesien. — Frau Dr. Schirmacher (D. Nat.): Mißhandlung deutscher Grenzschutzmitglieder durch den polnischen Stadtkommandanten von Kolmar in Posen. — Dieselbe: Aufhebung des Lehrerseminars in Marienburg. — Kunert (U. S.): Friedey mit der russischen Sowjetrepublik. — Derselbe: Recht der Betriebsräte, steuerhinterziehende, wucherische usw. Maßnahmen innerhalb der Betriebe zu verhindern. — Derselbe: Sozialisierung des Mansfelder Kupferschieferbaues. — Derselbe: Belagerungszustand im Saalkreis. — Derselbe: Freigabe der unterdrückten Presse. — Derselbe: Entwaffnung der Baltikumtruppen. — Derselbe: Nationalistische Roheiten in Charlottenburg. — Laverrenz (D. Nat.): Kriegsschäden der Kolonialdeutschen. — Siehr (D. Dem.): Verkehrsverhältnisse zwischen Ostpreußen und dem Reich. — Dr. Költzsch (D. Nat.): Verschleuderung des Feuerwerkslaboratoriums in Radeberg in Sachsen.

Den zweiten Gegenstand der Tagesordnung bildet die

dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes zur Verfolgung von Kriegsverbrechen und Kriegsvergehen vom 18. Dezember 1919.

Dr. **Düringer,** Abg. (D. Nat.):

Es ist gestern gesagt worden, daß die Gestattung der **Aburteilung der sogenannten Kriegsverbrecher vor den deutschen Gerichten** ein großer Erfolg der derzeitigen Regierung sei. Der sozialdemokratische Redner hat sogar behauptet, es sei ein großer Erfolg der republikanischen Staatsform. Meine verehrten Damen und Herren! Ein Erfolg läge, wie gesagt, nur dann vor, wenn die Entente gegen die Aburteilung vor dem deutschen Gericht auf die Auslieferung verzichtet hätte. (Sehr richtig! rechts.) Aber selbst angenommen einmal, es wäre ein Erfolg, so haben wir ihn nicht der Regierung zu verdanken, sondern der einmütigen und unerschütterlichen Haltung des deutschen Volkes.

Dabei gestatten Sie mir aber noch, auf einen Gesichtspunkt hinzuweisen, den gerade ich als früheres langjähriges Mitglied des Reichsgerichts wohl

hervorheben darf. Das **Vertrauen zu der deutschen Rechtsprechung,** das Ansehen, das speziell der höchste deutsche Gerichtshof in Leipzig auch **im Auslande** genießt, hat für die Entschließung unserer früheren Feinde zweifelsohne einen nicht ganz zu unterschätzenden Faktor gebildet.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist für uns in gewissem Sinne ein Wechsel auf die Zukunft, ausgestellt von unseren Feinden und abgestellt auf unser Wohlverhalten. Aber nach den Erfahrungen, die wir mit dem Friedensvertrag und den uns damals vorher gegebenen Versprechungen und Zusicherungen gemacht haben, können wir nicht erwarten, daß dieser Wechsel von unseren früheren Feinden richtig eingelöst wird. Der moralische Kredit unserer früheren Feinde hat bei uns allzusehr Einbuße erlitten. Wir haben nach jenen Erfahrungen das Vertrauen sowohl in ihre Gerechtigkeit als in ihre Menschlichkeit verloren. Aus diesen Gründen sehen wir uns genötigt, das Gesetz abzulehnen. (Lebhaftes Bravo rechts.)

D. Dr. **Kahl,** Abg. (D. Vp.):

Ich benutze die allgemeine Aussprache der dritten Lesung, um im Namen meiner Fraktion zu erklären, daß sie nur mit äußerstem Widerstreben der politischen und vaterländischen Notwendigkeit sich fügen kann. (Bravo! rechts.) Wir halten uns aber die Lage gegenwärtig, die unvermeidlich eintreten muß, wenn nunmehr nicht eine Ordnung über die inländische Aburteilung der Kriegsverbrechen zustande kommt. (Sehr richtig! links.) Das Vaterland würde in neue Not geraten, die schwierige Lage der vergangenen Wochen zurückkehren. Daß wir den rechtlichen Frevel, der mit § 2 insonderheit an uns begangen wird, nicht decken wollen, bedarf keines Wortes. Alles, was ich in dieser Beziehung gestern in meiner Eigenschaft als Berichterstatter ausgeführt habe, wird auch von meinen Fraktionsmitgliedern gebilligt. Deutsche nur vor deutschem Gericht und nach deutschem Recht abgeurteilt zu wissen, ist immerhin gegenüber der früheren Lage ein ungeheurer Gewinn. (Zustimmung.)

Immer wieder drängt sich die Sorge auf um das **Schicksal der Deutschen im besetzten Gebiet,** das namentlich Kollege Falk gestern aus eigener Kenntnisnahme beweglich geschildert hat. Ebenso stark bewegt mich, was Kollege Quarck so sehr richtig bemerkt hat, daß wir nun aber auch die Aburteilung der Kriegsverbrechen auf der anderen Seite erwarten müssen. (Beifall rechts.) Die gestrigen Abendzeitungen haben die Mitteilung gebracht, daß seitens unserer Regierung bereits eine Liste, wie man sie ja volkstümlich nennt, eine **Gegenliste,** aufgestellt worden sei. Eine Beruhigung der sehr erregten öffentlichen Meinung in beiden Richtungen wird, wie ich annehme, sicher von den zuständigen Stellen erfolgen und erfolgen müssen, sobald die politische Lage dies ermöglicht.

Aber ich muß hier unbedingt aussprechen, daß diese Note vom 25. Januar in einzelnem weit hinausgegangen ist (lebhafte Zustimmung rechts) über das, dem wir zugestimmt haben würden. Zum Beispiel geht das Anerbieten der **Mitwirkung unserer Feinde beim deutschen Verfahren** viel zu weit und ist in einer auffällig eingehenden Darlegung als Möglichkeit hingestellt. Wenn ich vollends den Schluß dieser Note ins Auge fasse, so ist hier sogar die Bereitwilligkeit erklärt, auf Verhandlungen über die **Einsetzung einer zweiten Instanz** einzugehen, also einer Instanz **über unserem Reichsgericht** selbst. Da muß ich erklären: wenn das geschehen wäre, wäre es auch uns auf jede Gefahr unmöglich gewesen, einem solchen Gesetz zuzustimmen. Denn dann war allerdings der Grundsatz der Unabhängigkeit unserer Gerichtsbarkeit und Reichsgerichts im besonderen preisgegeben.

Müller, Reichsminister des Auswärtigen: Ich will zunächst eingehen auf die Frage, die der Abgeordnete Dr. Kahl an mich gerichtet hat, wegen derer, die noch **in Feindesland** sind, und wegen derer, die

im besetzten Gebiet aufgegriffen sind und die **vor alliierte Kriegsgerichte gestellt** werden sollen. Wir haben uns im Einzelfall derer, soweit uns die Namen bekannt sind, bereits angenommen. Wir werden in unserer Antwort selbstverständlich auch hierauf eingehen. Denn es ist ein unerträglicher Zustand, daß diejenigen, die noch in Feindesland sind, bloß weil sie Gefangene sind, oder diejenigen, die im besetzten Gebiet ergriffen werden, minderen Rechts sein sollen gegenüber den anderen, die vor dem deutschen Reichsgericht sich zu verantworten haben werden, wobei vor allen Dingen daran festzuhalten ist, daß keinerlei Bestimmung des Friedensvertrags den alliierten Militärmächten überhaupt das Recht gibt, im besetzten Gebiet Leute aufzugreifen und vor die Kriegsgerichte der Alliierten zu stellen. (Lebhafte Zustimmung.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Düringer ist dann eingegangen auf die Frage des **Verzichts auf das Auslieferungsbegehren.** Er hat gemeint, man hätte annehmen müssen, daß, wenn eine solche Regelung gefunden wird, die Alliierten diesen Verzicht aussprechen würden. Ich glaube, in den Verhandlungen, die wir darüber gepflogen haben, ist genügend zum Ausdruck gekommen, daß das nicht zu erwarten war.

Nun komme ich zu der Note vom 25. Januar. Es ist der **Regierung** der Vorwurf gemacht worden, daß sie, ohne die Nationalversammlung zu fragen, **in ihrer Note vom 25. Januar zu weit gegangen** sei, daß in dieser Note insbesondere eine **zweite Instanz,** die übrigens keine alliierte, sondern eine unparteiische sein sollte, **angeboten** sei. Ich möchte dazu das Folgende feststellen: In der Note der Regierung vom 25. Januar ist kein einziges Zugeständnis enthalten, das nicht im Auftrage der Regierung die Unterhändler in den Novembertagen in Paris bereits gemacht hatten, als sie die ersten Verhandlungen hierüber führten. Als das Gesetz vom 18. Dezember beraten wurde, ist darüber auch von der Regierung Mitteilung gemacht worden, so daß die Regierung in keiner Weise mehr getan hat, als sie den Parteien der Nationalversammlung mitgeteilt hat.

Nun ist von dem Herrn Abgeordneten Dr. Kahl zuletzt auch die Frage der **Gegenliste** berührt worden. Ich möchte dazu zunächst materiell bemerken, daß ein großer Teil des Materials, das wir gegen die früher gegen uns kriegführenden Parteien vorzuführen haben, bereits in amtlichen Denkschriften vorliegt. Im übrigen kann man feststellen, daß heute — es kommen ja insbesondere die neutralen Länder in Betracht — die Überzeugung allgemein vorhanden ist, daß während dieses Krieges Schweinereien und Verbrechen in allen Ländern vorgekommen sind. Aber wenn Sie wegen der Verbrechen, die von der andern Seite begangen sind, auf die neutralen Länder insbesondere einwirken wollen, so wird das viel weniger geschehen mit dem Material, das bei uns hier gesammelt worden ist — diese Erfahrung ist gemacht worden —, als mit dem Material, das jetzt selbst in den anderen kriegführenden Ländern

gesammelt wird. Ich erinnere insbesondere daran, daß sowohl in England wie in Frankreich solches Material jetzt von den französischen und englischen Soldaten beigebracht wird, und das wird wesentlich mit dazu beitragen, auch eine objektivere Darstellung der Verhältnisse zu ermöglichen.

Gerade weil zum Beispiel auch in Frankreich die Stimme der Vernunft in steigendem Maße sich bemerkbar macht, wird es in Frankreich zur Abtötung dieser Stimmen der Vernunft so dargestellt, als ob die **deutsche Regierung,** wenn sie gesiegt hätte, **ein ähnliches Auslieferungsbegehren** in den Friedensvertrag hineingeschrieben hätte. Es wird drüben behauptet, daß auch Foch und Joffre und andere eventuell vor deutsche Gerichte gestellt worden wären. Ich halte mich für verpflichtet, das zurückzuweisen, um so mehr, als von unserer Seite aus der Wahrheitsbeweis dafür zu erbringen ist, daß ein solches Verlangen von uns nicht gestellt worden wäre. Denn wir haben ja auch die schrecklichen Verwüstungen in Ostpreußen erlebt, wir haben hinterher die Frieden von Brest-Litowsk und Bukarest abgeschlossen. Es ist aber damals der deutschen Regierung nicht eingefallen, gegen irgendeinen, der verantwortlich sein könnte für die Vergehen in Ostpreußen, das Verlangen zu stellen, daß er sich später vor einem deutschen Kriegsgericht zu verantworten hätte.

Was kann die Gegenliste, wenn sie im Augenblick herauskommen soll, für einen Zweck haben? Daß die Herausgabe der Gegenliste dazu führen würde, daß die alliierten Regierungen ihre Kriegsverbrecher bestrafen, das nimmt wohl niemand an. Denn in den Verhandlungen, die im Mai vorigen Jahres in Versailles geführt worden sind, ist ja dieses Verlangen bereits gestellt worden, und die Gegner haben es abgelehnt, wie es doch überhaupt nicht der Ausfluß der Gerechtigkeit ist, daß die alliierten Regierungen die §§ 228 bis 230 in diesen Vertrag aufgenommen haben. Sondern weiter nichts als der Siegerübermut ist es gewesen, der sie hierzu veranlaßt hat. Also praktisch würden wir damit nichts erreichen.

Falk, Abg. (D. Dem.):

Es ist gesagt worden: wenn der Antrag des Herrn Kollegen Warmuth angenommen wäre, wonach nur im Falle eines **neuen Tatbestandes die Wiederaufnahme des Verfahrens** gestattet sein soll, sei „vielleicht", wie Herr Düringer sich vorsichtigerweise ausgedrückt hat, die Brücke zwischen dem Standpunkt der Deutschnationalen Volkspartei und dem vorliegenden Entwurf zu finden gewesen. Man muß doch nicht glauben, daß nach geltendem gemeinen Rechte zuungunsten eines Beschuldigten ein abgeschlossenes Strafverfahren aufgenommen werden könne, wenn neue Tatsachen und Beweismittel vorgebracht würden. Wenn das der Fall wäre, hätte der Herr Kollege Warmuth recht gehabt. Das ist aber eben nicht der Fall, und deswegen wird auch, wenn der Antrag des Herrn Abgeordneten Warmuth in das Gesetz übergeht, an diesem Gesetz nichts geändert, wird das Ansehen der Gerichte, das Herr Düringer schützen will, um nichts mehr geschützt, wird die Rechtsheheit des Deutschen Reiches um nichts mehr gestärkt.

Was ist denn die ganze **Politik**, die **Herr Düringer und seine Freunde** verfolgen? Sie verlassen die von Erfolg begleitete Politik des Gesetzes vom 18. Dezember und der Note vom 25. Januar in dem Augenblick, wo uns diese Politik gerettet, in dem Augenblick, wo uns diese Politik von der namenlosen Schmach der Auslieferung befreit hat. (Lebhafte Zustimmung bei den Mehrheitsparteien.)

In der Gesamtabstimmung wird der Gesetzentwurf mit Mehrheit angenommen.

Zum folgenden Gegenstand der Tagesordnung:

Fortsetzung der zweiten Beratung des Entwurfs eines Landessteuergesetzes

ergreift noch das Wort

Leicht, Abg. (Bayer. Vp.):

Gegen das **Landessteuergesetz**, auch wie es aus den Ausschußberatungen hervorgegangen ist, bestehen bei mir und meinen politischen Freunden in der Bayerischen Volkspartei die schwersten Bedenken. Soweit sie verfassungsrechtlicher Art sind, wird einer meiner politischen Freunde sie bei § 2 entwickeln. Ich will mich darauf beschränken, das Bedenkliche dieses Gesetzes für die Länder und Gemeinden nach der praktischen Seite hin etwas zu beleuchten.

Wir erblicken in diesem Gesetz im Zusammenhange mit der Reichsabgabenordnung die äußerste **Bedrohung** der politischen und wirtschaftlichen **Selbständigkeit der Länder** sowie der notwendigen Bewegungsfreiheit der **Gemeinden.**

Es ist anzuerkennen, daß in diesem Gesetze Zuweisungen an die Länder und Gemeinden reichlich vorgenommen werden, aber ich möchte doch der Meinung eines der Herren Vorredner beipflichten, daß sie trotzdem kaum ausreichen werden, die notwendigen Ausgaben der Länder und Gemeinden zu decken.

Wenn ein Ausschußmitglied nach dem gedruckten Kommissionsbericht sich mit der Tendenz dieses Landessteuergesetzes einverstanden erklärt insofern, damit die Länder völlig vom Reiche abhängig gemacht würden und damit ein **weiterer Schritt auf dem Wege zum Einheitsstaat** getan werde, so muß ich dieser Auffassung der Tendenz dieses Gesetzes allerdings beipflichten, aber ich ziehe für mich und meine politischen Freunde die entgegengesetzte Folgerung daraus: Weil dieses Gesetz die Länder völlig vom Reiche abhängig macht und ein weiterer Schritt zum Einheitsstaat ist, so können wir uns damit nicht einverstanden erklären.

Dr. **Becker** (Hessen), Abg. (D. Vp.):

Ich habe in der ersten Lesung bereits darauf hingewiesen, daß uns dieser Gesetzentwurf sowohl mit Rücksicht auf seine Wirkungen für den Steuerzahler als vor allem mit Rücksicht auf seine **Wirkungen in bezug auf die Landes- und Gemeindefinanzen** der gefährlichste zu sein scheint.

Wir haben betont, daß auch derjenige, der bereit ist, die **Entwicklung zum Einheitsstaat** aus sachlichen Gründen zu fördern, oder der bereit ist, sie als etwas hinzunehmen, was sich mit Naturnotwendigkeit aus finanziellen und sonstigen Dingen ergibt, trotzdem der Art und Weise, wie mit der damaligen Regelung der Organisationsfrage diese Verreichlichung aller Einrichtungen gefördert werden sollte, nicht zustimmen kann. Wir haben darauf hingewiesen, daß die Verfassung, die unter schweren Kämpfen zustande gekommen ist, in bezug auf das, was das Reich in seine Kompetenz nimmt, und in bezug auf das, was in der Landeskompetenz bleiben soll, scharf umgrenzte Bestimmungen enthält (sehr richtig! rechts), und daß es uns nicht angängig erscheint, auf einem Umweg

über ein Spezialgesetz an den Grenzen etwas zu verrücken, die dort zwischen der formalen und sachlichen Zuständigkeit von Reich und Ländern gezogen sind.

Es wird, fürchte ich, durch diese Einrichtung, wie sie das Landessteuergesetz nunmehr treffen wird, wonach den **Ländern und Gemeinden nur Überweisungen vom Reich** aus der Haupteinnahmequelle, aus der sie bisher schöpften, aus der Einkommensteuer zufließen, im übrigen aber nur die Realsteuern im wesentlichen zur Ausnutzung überlassen werden, demnächst ein gewisser Stillstand auf allen kulturellen Gebieten in den Gemeinden und Ländern eintreten, und das ist ganz zweifellos auf das lebhafteste zu beklagen.

Wir beklagen als Folge dieses Gesetzes aber auch ein anderes, nämlich die **Wirkung**, die das Gesetz **auf den Steuerzahler** haben wird. Weil eben demnächst Länder und Gemeinden als selbständige Besteuerungsmöglichkeiten im wesentlichen nur noch die haben, daß sie die Realsteuern ausbauen, die Realsteuern, aus denen seither die Gemeinden allein geschöpft haben, wird sich daraus mit Naturnotwendigkeit eine außerordentlich **scharfe Anspannung der Realsteuern** ergeben, eine Anspannung der Realsteuern, unter der die Steuerträger stark belastet, unter Umständen sogar überlastet und erdrückt werden können. Deshalb halten wir für notwendig — um das auch gleich hier zu erwähnen —, daß in den betreffenden Bestimmungen des Gesetzes ausdrücklich eine Vorschrift eingefügt wird, die eine Abgrenzung der Möglichkeit der Ausnutzung der Realsteuern enthält, damit eben aus der Inanspruchnahme der Realsteuern durch Länder und Gemeinden nicht eine Überlastung der Steuerzahler entsteht.

§ 1 wird in der Abstimmung angenommen. Zu § 2 spricht:

Dr. **Beyerle**, Abg. (Bayer. Vp.):

Die erdrückende Mehrzahl der Wähler der Bayerischen Volkspartei steht auf streng bundesstaatlicher Verfassungsgrundlage. Sie würden es von ihren Abgeordneten nicht begreifen, wenn sie nicht überall da auf der Hut wären, wo der **bundesstaatliche Gedanke** Gefahr läuft, dem Unitarismus zum Opfer zu fallen.

Auf diesem Gebiete ist aus der Not der Tage allein die **gefahrvolle Unifizierung** noch nicht zu rechtfertigen. Zeitliche Bedrängnis sollte nicht zum Grunde genommen werden zu der Verschiebung der verfassungsmäßigen Zuständigkeiten, gar dann, wenn sie in Form von Gesetzen erfolgt, deren **Verfassungsmäßigkeit** selbst schweren Bedenken unterliegt.

Schon gegen die Reichsabgabenordnung sind verfassungsrechtliche Bedenken grundsätzlicher Art erhoben und nicht stichhaltig widerlegt worden. Die sachverständigen Ausführungen, die das Mitglied dieses Hauses Dr. Düringer im Januarheft 1920 der Zeitschrift „Recht und Wirtschaft" unter der Überschrift: **„Die Verfassungswidrigkeit der Reichsabgabenordnung"** gemacht hat, sind nicht von geringem Gewicht und der allgemeinen Beachtung in diesem Hause wohl wert.

Bei dem heute nun in zweiter Lesung zur Beratung stehenden **Landessteuergesetz** droht eine Wiederholung derselben ungeheuerlichen und bedenklichen Geschäftsbehandlung. Bei der Annahme des Gesetzes, insonderheit des Sammelparagraphen 2 ist die **Finanzhoheit der Länder untergraben**; denn der § 2 nimmt ihnen ja mit der anderen Hand das wieder, was ihnen der § 1 mit der einen gegeben hat. Der § 1 sinkt damit weiterhin zu einer inhaltlosen Deklamation herab. Der § 2 widerspricht aber auch dem § 1. Denn der § 2 ist nicht im Einklang mit der Reichsverfassung, er ist nicht, wie der § 1 verheißt, eine gemäß der Reichsverfassung erlassene reichsrechtliche Vorschrift.

Besonders bitter empfand bereits der Herr Berichterstatter die Unterbindung des **freien Zuschlagsrechts für die Gemeinden**. Was für die Gemeinden gilt, gilt aber aus nicht weniger triftigen Gründen **auch für die Länder selbst.**

Mit seinem § 2 würde das Landessteuergesetz darum bei dem Umfang der vom Reich im ganzen in Anspruch genommenen und erschlossenen Steuerquellen die restlose Unitarisierung des öffentlichen Finanzwesens für das ganze Reich bringen.

Wir können uns als Vertreter der Bayerischen Volkspartei nur rückhaltlos der Äußerung des bayerischen Regierungsvertreters im Kommissionsbericht anschließen, der ausführte, daß durch das Gesetz die **wirtschaftliche und politische Selbständigkeit der Länder vernichtet** werde.

An diesem § 2 kann nur der Freude haben, der für eine formale und **restlose Unitarisierung ganz Deutschlands** schwärmt. Jeder, der davon überzeugt ist, daß dazu die Stunde nicht reif ist und vielleicht nie kommen wird, sondern daß sogut wie die Amerikaner und Schweizer auch wir Deutsche schiedlich und friedlich und als Freunde und Stammesbrüder uns in einem bundesstaatlichen Gemeinwesen werden in ferne Zukunft hin vertragen können, kann etwas derartiges nicht mitmachen.

Der **§ 2 widerspricht** nicht nur dem **Geiste der Verfassung**, die wir in Weimar beschlossen haben, er **widerspricht auch den Verfassungssätzen** selbst. Wenn die Reichsabgabenordnung mit dem Art. 84 der Reichsverfassung in Widerspruch steht, so macht das Landessteuergesetz Front und befindet sich in Widerspruch mit den **Art. 8, 11 und 12.**

Zwar kann das Reich eine Steuerquelle nach der andern, die bisher den Ländern und Gemeinden verblieben waren, auch für sich im Wege des einfachen Reichsgesetzes in Anspruch nehmen; aber sie so ausschließlich für sich in Anspruch nehmen, daß das einer vollen Aushöhlung der einzelstaatlichen Steuerhoheit gleichkommt, mit anderen Worten tatsächlich eine **ausschließliche Finanzhoheit des Reiches** schafft, wie sie durch diesen § 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs zutage tritt, dazu gebricht es dem Reiche an der verfassungsmäßigen Zuständigkeit.

Moesle, Unterstaatssekretär im Reichsfinanzministerium:

Der Herr Abgeordnete Dr. Beverle hat die Verfassungsmäßigkeit des § 2 der Vorlage in Zweifel gezogen, er hat auch die **Verfassungsmäßigkeit der Abgabenordnung** bezweifelt. Ich kann diese Ausführungen nicht ohne Entgegnung lassen. Was zunächst die Abgabenordnung anlangt, so glaube ich, mit guten Gründen auf dem Standpunkt zu stehen, daß sie der Reichsverfassung gemäß ist und sich zu ihr nicht in Widerspruch setzt, insbesondere widerspricht sie nicht dem Art. 84 der Reichsverfassung.

Der Art. 84 hatte lediglich die Bedeutung, dem Reich die erforderlichen Rechte zu sichern, wenn und soweit Reichssteuergesetze durch die Länder ausgeführt, also Reichssteuern durch die Länder verwaltet werden. Die Frage, ob Reichssteuern durch Reichs- oder durch Landesbehörden verwaltet werden sollen, wird durch Art. 84 nicht berührt; darüber entscheidet allein Art. 14. Für das Gebiet der Steuern, die gemäß Art. 14 das Reich durch Gesetz in eigene Verwaltung genommen hat, tritt, solange diese Verwaltung besteht, Art. 84 automatisch zurück.

Der klare Wortlaut der Verfassung und die Entstehungsgeschichte gestatten daher nur den Schluß, daß die Reichsabgabenordnung nicht im Widerspruch mit der Reichsverfassung steht.

Das gleiche gilt für den § 2 der Vorlage. Der § 2 der Vorlage bedeutet eigentlich nur die Ausführung der Art. 11 bis 13 und des Art. 8 der Reichsverfassung. Nach Art. 8 der Reichsverfassung hat das Reich die Gesetzgebung für die Abgaben und sonstigen Einnahmen, soweit sie ganz oder teilweise für seine Zwecke in Anspruch genommen werden. Ebenso steht fest, daß Reichsrecht Landesrecht bricht. Soweit das **Reich** von seinem **Gesetzgebungsrecht in Abgabensachen** Gebrauch gemacht hat, ist ferner nach Art. 12 kein Raum mehr für die Gesetzgebung der Länder.

Ich glaube nachgewiesen zu haben, daß alles mit der Verfassung vollständig im Einklang steht. Der Absatz 2 des § 2 ist lediglich eine Wiederholung von Gedanken, die bereits in der Verfassung niedergelegt sind; d. h. die **Inanspruchnahme von Steuern für das Reich** schließt die **Erhebung gleichartiger Steuern durch Länder und Gemeinden** aus, sofern nichts anderes reichsrechtlich vorgeschrieben wird. Das ist eine Exegese auf finanziellem Gebiete des Art. 12 der Reichsverfassung:

> Solange und soweit das Reich von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht, behalten die Länder das Recht der Gesetzgebung.

Solange und soweit! Das Reich, das eine Steuerquelle selbst ganz ausschöpfen will, kann sagen: Zuschläge sind verboten!

Es ist kein Zweifel, daß, was die **finanziellen Beziehungen zwischen Reich, Gemeinden und Ländern** betrifft, inzwischen das Reich der Steuerbraucher katexochen geworden ist. Soviel steht fest, daß, während vor dem Kriege Länder und Gemeinden vielleicht zwei Drittel aller Steuern in Anspruch genommen haben und das Reich nur ein Drittel, die Verhältnisse jetzt umgekehrt sind, daß das Reich vielleicht das Dreifache an Steuern braucht wie Länder und Gemeinden zusammen. An dieser Tatsache ist nicht zu deuteln, und was wir hier jetzt gemacht haben einschließlich des Landessteuergesetzes, ist lediglich eine praktische Konsequenz der Zwangslage, in der wir uns befinden. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.)

Nachdem noch die Abgeordneten **Pohlmann** (D. Dem.) und **Vogel** (Soz.) für, die Abgeordneten Dr. **Düringer** (D. Nat.) und **Schneider** (Bayer. Vp.) gegen die Vorlage gesprochen haben, bemerkt

Dr. Zöpfel, Abg. (D. Dem.):

Wenn man auf der einen Seite hier dem Reiche die Möglichkeiten beschränken will, so verstehe ich nicht, warum man mit so großer Gemütsruhe auf dem Gebiete, wo es sich um einen Handel mit dem Reiche dreht, nämlich auf dem Gebiete der **Reichseisenbahnen,** sich vom Reiche so viel versprechen läßt, daß man aus allen Schuldennöten herauskommt. (Sehr richtig! links.) So macht es aber die Bayerische Volkspartei, so macht es der Staat Bayern. Er bestreitet in diesem Falle dem Reiche die Möglichkeit, Mittel zu schaffen, läßt sich aber auf der anderen Seite vom Reiche Goldberge versprechen für die Eisenbahnen, die er ihm gibt. (Sehr gut! links.) Das ist eine Inkonsequenz, die wohl eigenartig wirkt, jedenfalls nicht unter übertriebener Loyalität auf dem Gebiete des Verkehrs leidet.

Burlage, Abg. (Zentr.):

Nachdem die Herren aus Bayern mit einer geradezu unverwüstlichen Hartnäckigkeit hier einen **Begriff der konkurrierenden Gesetzgebung** haben einführen wollen (sehr richtig!), der nie gewesen ist und der auch jetzt nicht ist, ist man fast gezwungen, auch ein Wort dazu zu sagen.

Eins möchte ich doch noch anführen, und zwar den Art. 12 unserer neuen Reichsverfassung. Es ist vielleicht zu verlangen, daß man, wenn man den Art. 8 auslegt, noch ein paar Artikel weiterblättert. Dann stößt man auf den Art. 12. Gestatten Sie mir, daß ich ihn vorlese. Er ist ja sehr kurz: Er lautet:

> Solange und soweit das Reich von seinem Gesetzgebungsrechte keinen Gebrauch macht, behalten die Länder das Recht der Gesetzgebung.

Der Gegensatz liegt auf der Hand: sobald und soweit das Reich aber von seinem Gesetzgebungsrechte Gebrauch gemacht hat, behalten die Länder nicht das Recht der Gesetzgebung. Giese sagt in seiner Erläuterung zu Art. 12:

> Macht das Reich von seiner Kompetenz Gebrauch, so tritt das entgegenstehende Landesrecht gemäß Artikel soundso außer Kraft und die Länder verlieren gemäß Art. 12 Abs. 1 das Recht der Gesetzgebung.

Also, meine verehrten Herren aus Bayern, wenn Sie hier noch weiter Konkurrenz machen, dann treiben Sie — ich will nicht sagen unlauteren, aber doch ganz ungerechtfertigten Wettbewerb. (Bravo und Heiterkeit! bei den Deutschen Demokraten und im Zentrum.)

Es erfolgt auf Antrag namentliche Abstimmung über § 2. Von 253 abgegebenen Stimmen lauteten 219 auf Ja, 33 auf Nein (bei einer Stimmenthaltung).

Der § 2 ist also angenommen. Ebenso §§ 3, 4, 5. Die Sitzung wird dann vertagt.

---

150. Sitzung.

Sonnabend den 6. März 1920.

Landessteuergesetz (Schluß der zweiten Lesung).

Fortsetzung der zweiten Beratung des Entwurfs eines **Landessteuergesetzes:**

§ 6: Schneider (Franken) (Bayer. Vp.), Dr. Düringer (D. Nat.), Hesse (D. D.), Dr. Becker (Hessen) (D. Vp.), Berichterstatter, Herold (Z.), v. Laer, Ministerialdirektor.

§ 8: Wetzlich (D. Nat.), Baerecke (D. Nat.), v. Laer, Ministerialdirektor, Dr. Becker (Hessen) (D. Vp.), Berichterstatter, Hesse (D. D.), Düwell (U. S.).

§ 9: Hesse (D. D.), Dr. Becker (Hessen) (D. Vp.), Dr. Neumann-Hofer (D. D.), v. Laer, Ministerialdirektor.

§§ 12 und 13: Düwell (U. S.).

§ 14 a: Düwell (U. S.), D. Mumm (D. Nat.), Keil (S.).

§ 16: Wurm (U. S.), Dr. Genzmer, Regierungsrat, Vertreter der preußischen Regierung, Dr. Ritter v. Wolf, bayerischer Staatsrat, Mitglied des Reichsrats, Irl (Oberbayern) (Bayer. Vp.), Gruber (S.), Hesse (D. D.).

§ 29: Düwell (U. S.), Dr. Becker (Hessen) (D. Vp.), Hesse (D. D.).

§ 40: Wetzlich (D. Nat.), Dr. Braun (Franken) (S.), Düwell (U. S.), v. Laer, Ministerialdirektor.

§ 52: Hesse (D. D.).

§ 53: Wurm (U. S.), Dr. Becker (Hessen) (D. Vp.), Moesle, Unterstaatssekretär, Dr. Braun (Franken) (S.), Hesse (D. D.).

§§ 57, 59: Herold (Z.), Dr. Becker (Hessen) (D. Vp.).

Bei der

Fortsetzung der zweiten Beratung des Entwurfs eines Landessteuergesetzes

bringt § 6 eine ziemlich lebhafte und ausgedehnte Debatte.

Es sind mehrere Anträge dazu gestellt, die in der Richtung gehen Absatz 2 einer Abänderung zu unterwerfen, wo die **Entscheidung** der Frage, ob **Landes- bzw. Gemeindesteuern** geeignet sind, die Steuereinnahmen des Reiches zu schädigen, dem **Reichstag** überwiesen wird.

Schneider (Franken), Abg. (Bayr. Vp.), weist darauf hin, daß dies nur eine Zwischenfrage sei für die weitere Frage, ob dann diese Landes- oder Gemeindesteuern gemäß § 3 und 4 auch wirklich **gültig** sind. Dadurch, daß der Reichstag hierüber entscheiden soll, ist die Entscheidung einer anderen Instanz entzogen. Art. 13 der Verfassung bestimmt aber, daß über Meinungsverschiedenheiten, ob eine landesherrliche Vorschrift mit dem Reichsgericht vereinbar ist, ein oberster Gerichtshof zu entscheiden habe. Der § 2 bedeutet also eine Verfassungsänderung. Außerdem kann der Reichstag gar nicht eine wahrhaft richterliche Funktion ausüben, er wird immer nach politischen Motiven entscheiden.

Die von den Abgeordneten Dr. **Düringer** (D. Nat,) und Dr. **Becker-Hessen** (D. Vp.) eingebrachten und begründeten Anträge gehen darauf hinaus, daß nicht der Reichstag, wie der Ausschuß vorschlägt, sondern der Reichsrat über die hier etwa entstehenden Meinungsverschiedenheiten entscheiden soll — eine Fassung, wie sie bereits in dem ursprünglichen Entwurf der Regierung gestanden hat.

In der Abstimmung wird diesem Antrag stattgegeben und an Stelle der Ausschußfassung die ursprüngliche Regierungsfassung wiederhergestellt, indem das letzte Wort des zweiten Absatzes „Reichstag" abgeändert wird in „Reichsrat". § 6 wird in dieser Fassung, § 7 in der Kommissionsfassung angenommen.

Zu § 8 werden Abänderungsanträge abgelehnt; dagegen eine von dem Abgeordneten **Baerecke** vorgeschlagene Resolution folgenden Wortlauts angenommen:

> Die Nationalversammlung wolle beschließen, die Reichsregierung zu ersuchen, bei den Regierungen der Länder darauf hinzuwirken, daß veraltete, insbesondere alle über 25 Jahre bestehenden Grund- und Gewerbesteuern mit tunlichster Beschleunigung den tatsächlichen Verhältnissen angepaßt werden.

Die folgenden Paragraphen werden angenommen, indem dem § 14a auf Antrag Dr. **Blunck** folgender Absatz 2 hinzugefügt wird:

> Soweit durch reichsgesetzliche Inanspruchnahme von Steuern Gemeindesteuervorrechte hinsichtlich der Dienstbezüge und Ruhegehälter der nicht im Reichs- oder Staatsdienst stehenden Geistlichen und Kirchenbeamten sowie hinsichtlich der Bezüge ihrer Witwen und

Waisen unwirksam werden, bleiben die Anwartschaften der Berechtigten auf Entschädigung, wie sie im Falle einer landesgesetzlichen Aufhebung begründet gewesen wären, unberührt.

Zu § 16 entsteht wieder eine ausgedehntere Debatte, da einerseits die Unabhängigen, anderseits die bayerische Regierung eine Abänderung wünschen, wenn auch beide in ganz verschiedenen Richtungen.

Wurm, Abg. (U. Soz.),

führt u. a. aus: Wenn schon die Vorlage im allgemeinen bereits eine schwere **Benachteiligung der Finanzverwaltung der Gemeinden** bringt, so macht § 16 es ihnen unmöglich, überhaupt ihren Etat zu balancieren. Wenn die Gemeinden künftig aus diesen Mitteln ihre Ausgaben bestreiten sollen, sind sie mit ihrer ganzen Existenz fertig. Redner beantragt daher, dem Absatz hinzuzufügen: „Die Gemeinden und Gemeindeverbände können **progressive Zuschläge zu der Einkommensteuer und Körperschaftssteuer** erheben."

Den Gemeinden ist eine Fülle von Abgaben überwiesen, die aus ihren eigenen Mitteln gedeckt werden müssen.

Regierungsrat Dr. **Genzmer**, Vertreter der preußischen Regierung:

Die ursprüngliche Regierungsfassung des § 16 hatte viel für sich. Sie wollte einen Ausgleich schaffen, indem den steuerschwächeren Gemeinden verhältnismäßig größere Beträge aus dem Ertrag der Reichssteuern überwiesen werden sollten, als wohlhabenderen Gemeinden. Erhebungen haben aber ergeben, daß dieser ursprünglichen Fassung schwere Bedenken gerade im Hinblick auf die Gemeindefinanzen begegnen. Redner begründet das Ersuchen, den § 16 in der Ausschußfassung anzunehmen, wonach ein fester **gleichmäßiger Anteil** überwiesen wird, indem Länder und Gemeinden zwei Drittel des Steueraufkommens aus der Reichseinkommensteuer erhalten.

Dr. **v. Wolf**, bayerischer Staatsrat,

tritt für die gerechtere Fassung der ursprünglichen Vorlage ein. Die Sache hat auch ihre politischen Seiten. In **Bayern** steht man dem **Landessteuergesetz** überhaupt ablehnend gegenüber, weil es die Selbständigkeit der Länder und Gemeinden mehr einschränkt, als es die Finanznotlage des Reiches unbedingt erfordert. Die allgemeinen Bedenken gegen das Gesetz würden durch die jetzige Fassung des § 16 noch verschärft. Mit Rücksicht auf dieses politische Moment, das der Redner nicht leicht zu nehmen bittet, ersucht er gegenüber der Ausschußfassung, die Regierungsvorlage wiederherzustellen.

Gruber, Abg. (Soz.),

der selbst Bayer ist, meint, die Sache läge doch nicht so, daß Bayern zugrunde gehen müsse, wenn der Ausschußbeschluß im Landessteuergesetz angenommen wird. Mit dem Sturm gegen dieses werde es auch nicht so schlimm sein.

Wir müssen jetzt für den Wiederaufbau des Reiches sorgen und dafür, daß das Reich gut besteht, daß der deutsche Einheitsgedanke in das Volk dringt. Wenn man den bayerischen Bauern die Wahrheit sagen würde, würden sie auch nicht unglücklich sein, wenn der § 16 angenommen wird. Es sei doch für die Länder und Gemeinden soweit wie möglich gesorgt, indem ihnen zwei Drittel von dem Aufkommen an Einkommensteuern überwiesen werden und der Ausschuß noch weiter entgegenkommen will durch Erhöhung des **Aufkommens aus der Körperschaftssteuer.**

Der § 16 wird hierauf unter Ablehnung entgegenstehender Anträge in der Fassung des Ausschusses genehmigt.

Die folgenden Paragraphen finden meist unveränderte Annahme. Bei § 29 werden die Worte „Gemeinden (Gemeindeverbände)" ersetzt durch „Wohnsitzgemeinden (§§ 21, 22)" und folgender Absatz 2 hinzugefügt:

> Die nach Abs. 1 von der Wohnsitzgemeinde beschlossene Steuer wird von den Reichsbehörden zusammen mit der Einkommensteuer verwaltet; das Einkommensteuergesetz und die Reichsabgabenordnung finden Anwendung.

Bei § 52 werden gemäß Antrag Hesse die Worte: „insbesondere auf dem Gebiete der Schul- und Polizeilasten" ersetzt durch: „insbesondere auf dem Gebiete der Armen-, Schul- und Polizeilasten".

In § 53 wird an Stelle des 20. Februar 1920 der 5. März 1920 eingesetzt.

Zu § 59 auf Antrag Dr. Becker-Hessen, dem Absatz 3 folgender Satz hinzugefügt:

> Nach dem 1. Oktober 1920 darf der Erhebung der Zuschläge rückwirkende Kraft nicht mehr beigelegt werden.

Hiermit ist die zweite Lesung des Landessteuergesetzes beendet.

---

151. Sitzung.

Montag den 8. März 1920.

Grundschulen. — Besitzsteuergesetz. — Zuständigkeit der Amtsgerichte. — Vergütung von Leistungen im besetzten Reichsgebiet.

Erste Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend die **Grundschulen** und Aufhebung der Vorschulen: Koch, Reichsminister des Innern, Frau Pfülf (S.), Dr. Oberfohren (D. Nat.), Burlage (Z.), Weiß (D. V.), Dr. Runkel (D. Vp.), Schulz, Unterstaatssekretär, Kunert (U. S.), Leicht (Bayer. Vp.), Dr. Quarck (S.), Frau Behm (D. Nat.).

Erste Beratung des Entwurfs eines **Besitzsteuergesetzes**: Moesle, Unterstaatssekretär.

Erste Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend **Erhöhung der Zuständigkeit der Amtsgerichte** usw.

Erste, zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Gesetzes über die **Vergütung von Leistungen für die feindlichen Heere im besetzten Reichsgebiet** usw.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die

erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Grundschulen und die Aufhebung der Vorschulen.

Einleitend und erläuternd führt dazu u. a. aus

Koch, Reichsminister des Innern:

Das **Programm der neuen Schulgesetzgebung** wird erst vorgelegt werden können, wenn die Reichsregierung in einer sorgfältigen Vorbereitung sich selbst über alle Punkte dieses Programms klar geworden ist.

Wenn wir nun heute das Gesetz über die **Grundschule** aus dem Rahmen der gesamten Schulgesetzgebung heraus vorwegnehmen, so kann das deswegen unbedenklich geschehen, weil die hier zur Erörterung stehenden Fragen in der Verfassung so eindeutig geregelt sind, daß für alle diejenigen, die auf dem Boden der Verfassung stehen, kein Zweifel in dieser Frage möglich sein kann. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Andererseits ist die Erörterung dieser Frage deswegen dringlich, weil eine Reihe von Ländern und Städten den dringenden Wunsch haben, bereits zu Ostern mit Reformen auf diesem Gebiete voranzugehen, und weil sie sich vorher dagegen sichern möchten, daß sie abweichend von den Absichten der Reichsregierung und der Nationalversammlung das Grundschulwesen regeln.

In dem Gesetze sind zwei Grundsätze zur Durchführung gebracht, die, wie mir scheint, in allen künftigen Reichsgesetzen, die sich mit einer Reform unseres Staats- und Kulturlebens befassen, zur Durchführung gebracht werden müssen. Zunächst ist darauf Bedacht genommen, zwar in der Sache entschieden vorzugehen, aber in der Form vorsichtig vorzugehen und einen allmählichen Übergang zuzulassen. Was namentlich die vorhandenen **Privatschulen** angeht, so haben sie manchmal unter außerordentlich schwierigen Verhältnissen auf ihrem Gebiete Segensreiches geleistet, und es wäre unbillig, wenn man die Privatschulen plötzlich abschaffen wollte, anstatt ihnen Gelegenheit zu geben, allmählich in die neuen Verhältnisse hinübergeleitet zu werden. Es ist deshalb bezüglich des Abbaues der Privatschulen ein verhältnismäßig langer Spielraum gewährt.

Nun noch ein anderes! Das Reichsgesetz beschränkt sich darauf, die Grundsätze festzulegen, und überläßt überall dort, wo es auf die Kenntnis und die Eigenart der örtlichen Verhältnisse ankommt, es den Ländern, ihrerseits das weiter Erforderliche zur Ausführung des Reichsgesetzes zu unternehmen. So ist namentlich auch die Entscheidung über die Gewährung einer Reihe von Ausnahmen in die Hand der Landesverwaltungen gelegt, weil es unzweckmäßig wäre, in diesen Fragen für das Reich alles einheitlich und uniformistisch regeln zu wollen. Der Grundsatz also, daß Unitarismus mit Dezentralisation verbunden sein muß, ein Grundsatz, der in unsere ganze künftige Gesetzgebung hineingehört, findet auch in diesem kleinen Schulgesetz bereits seinen bescheidenen Niederschlag.

Es erhebt sich eine lebhafte Aussprache — Frau Pfülf (Soz.), Abg. Dr. Oberfohren (D. Nat.), Burlage (Zentr.) — zu welcher

Weiß, Abg. (D. Dem.), bemerkt: Ich hätte wirklich nicht geglaubt, daß dieser kleine und unschuldige Gesetzentwurf zu einem derartigen Vorstoß Veranlassung geben würde.

Dr. **Runkel,** Abg. (D. Vp.), meint, es sei gar kein so kleines Gesetz, es habe allerlei Ecken und Kanten. Gerade weil es unmöglich sei, es so schnell durchzuberaten, wundere er sich, daß dieser Nationalversammlung noch der Teil eines Schulgesetzes vorgelegt wird.

Kunert, Abg. (U. Soz.), betont, daß ein sozialer Ausgleich nur auf einer **neuen Gesellschaftsordnung** gebracht werden könne. Wenn mit der Zertrümmerung der Klassenwirtschaft die Klassengegensätze weichen, ergibt sich dann auch für ein gesundes Schulwesen alles Weitere.

Leicht, Abg. (Bayr. Vp.), meint, es treten hier solche Gegensätze in die Erscheinung, daß ein sofortiger Ausgleich ganz ausgeschlossen erscheint. Mit dem Abgeordneten Weiß seien die meisten wohl darin einig: die **Grundschule** hat ihre Berechtigung darin, daß sie eine **soziale Annäherung** bringen soll. Was den sozialen Charakter der Grundschule anbelangt, dürfte auch der Abgeordnete Burlage (Zentr.) dieselbe Anschauung teilen. Wenn er in der Debatte sehr warm geworden sei, dürfe man ihm das nicht verübeln. Die **Aufgabe der Schule** ist nicht bloß, eine gewisse Bildung zu vermitteln, sondern **Charaktere** zu bilden, und zu einer Charakterbildung ist nach unserer Anschauung die **Religion** absolut unumgänglich notwendig. (Beifall im Zentrum und bei der Bayerischen Volkspartei.)

Dieser Redner und andere treten dafür ein, die Vorlage an eine neu zu bildende Kommission zu verweisen, was auch geschieht.

Als zweiter Gegenstand der Tagesordnung folgt die

erste Beratung des Entwurfs eines Besitzsteuergesetzes.

Einleitend ergreift das Wort

Moesle, Unterstaatssekretär im Reichsfinanzministerium: Mit dem Besitzsteuergesetz, das Ihnen heute im Entwurf zur Beschlußfassung in erster Lesung vorliegt, wird das große und schwere Werk der Neuordnung der direkten Besteuerung im Reiche zu einem vorläufigen Abschluß gebracht worden sein. Es ist daher wohl angezeigt, einen kurzen Überblick über die Grundlagen und die Zusammenhänge, über Ziel und Wesen unserer direkten Besteuerung zu geben. Weiter möge es mir gestattet sein, daran einige eindringliche Bemerkungen und Erwägungen politischer und grundsätzlicher Natur zu knüpfen.

Bei der **direkten Besteuerung** mit ihren mannigfachen Möglichkeiten der Anpassung an die individuellen Verhältnisse des Steuerzahlers wird demnächst der Hauptnachdruck der ganzen Besteuerung im Reiche bei den Ländern und Gemeinden liegen. Daß daneben die Steuerzugriffe sich auch auf andere Gebiete erstrecken müssen, ist so oft gesagt worden, daß ein weiterer Hinweis nicht notwendig ist. Auch diejenigen, die der indirekten Besteuerung wenig freundlich gegenüberstehen, werden zugeben müssen, daß nach der Erschöpfung aller direkten Steuerquellen auch die indirekte Besteuerung entsprechend ausgebaut werden mußte. Politische Klugheit wie finanzielle Not zwangen uns gleichermaßen, die direkten Steuern im wesentlichen von Reichs wegen nach einem einheit-

lichen System mit dem Ziel einer Ausschöpfung der Quellen bis zur Grenze des wirtschaftlich Möglichen und Erträglichen neu zu ordnen und auszubauen. Ich sage: von Reichs wegen neu zu ordnen und auszubauen; denn anders wäre eine **Vereinheitlichung des direkten Steuerwesens** nicht zu erreichen gewesen. Die Vereinheitlichung war aber angesichts der Höhe des Steuerbedarfs eine unbedingte Notwendigkeit.

Die drei großen Quellen der direkten Besteuerung sind das Einkommen, das Vermögen und der Vermögenszuwachs.

Das Einkommen als Quelle der direkten Besteuerung erfassen wir zunächst durch die eigentlichen **Einkommensteuern**, für die natürlichen Personen also durch das Reichseinkommensteuergesetz, für die juristischen Personen durch das Körperschaftssteuergesetz. Ergänzend wird es getroffen durch die sogenannten Realsteuern, also durch das Kapitalertragssteuergesetz, dessen Ertrag wir für das Reich ganz in Anspruch nehmen müssen, sodann durch die Ertragssteuern vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb, die wir zur autonomen Regelung den Ländern und Gemeinden überlassen.

Auf das **Vermögen** hat das Reich die Hand gelegt durch das Reichsnotopfer, also durch eine Finanzmaßnahme, die, aus der Not des Reiches geboren, sich als eine außergewöhnliche Notstandsmaßnahme darstellt, die aber eine Vermögensbesteuerung in der gewöhnlichen und bisher geläufigen Form für die nächsten Jahrzehnte ausschließt, abgesehen von der Vermögenssteuer in der Form der Nachlaßsteuer.

Bleibt noch der **Vermögenszuwachs.** Die Vermögenszuwachsbesteuerung ist ihrer Form nach eine Abart der Vermögensbesteuerung, der Sache nach ist sie ein Mittelding zwischen Vermögens- und Einkommensbesteuerung. Hierher gehört die Vermögensanfallbesteuerung in Form der Erbanfall- und Schenkungssteuer und ferner die Vermögenszuwachssteuer, die das neu sich bildende Vermögen trifft und sich ihrem inneren Wesen nach mit der Einkommensbesteuerung berührt, gewissermaßen eine Ergänzung derselben bildet.

So bildet die Ihnen jetzt vorliegende Besitzsteuer das Schlußglied in der Kette der direkten Besteuerung, und zwar in doppelter Richtung: einmal hinsichtlich des Gegenstandes der Besteuerung an sich, sodann in ihrer Funktion als einer Kontrollsteuer sowohl für die Einkommensteuer als auch für die Erbschaftssteuer, soweit diese die Vermögensübertragung unter Lebenden betrifft.

Der neue Entwurf des **Besitzsteuergesetzes** lehnt sich eng an das erste Besitzsteuergesetz an. Er läßt nur die Vermögensanfälle frei, die der Erbschaftssteuer unterliegen, was angesichts der Höhe dieser Steuer wohl keiner weiteren Begründung bedarf. Abgesehen hiervon, ist eigentlich nur noch hervorzuheben, daß die Steuersätze gegenüber dem geltenden Recht eine Erhöhung gefunden haben, die in der finanziellen Notlage des Reiches ihre volle Rechtfertigung findet. Ich will nicht verhehlen, daß

die ursprünglichen Absichten des Reichsfinanzministeriums weiter gegangen sind. Gegen die Vermögenszuwachssteuer läßt sich zweifellos nicht ohne Grund der Vorwurf erheben, daß sie nur das ersparte Vermögen betrifft, daß sie dagegen den Verschwender, also dasjenige Einkommen freiläßt, das nicht der volkswirtschaftlich zweifellos wertvolleren Verwendung zu unmittelbar produktiven Zwecken zugeführt wird. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Deshalb sollte der Vermögenszuwachssteuer eine direkte **Steuer auf den übermäßigen Aufwand** zur Seite gestellt werden. Der Reichsrat hat diese letzte Steuer indes abgelehnt, und die Reichsregierung hat sich entschlossen, den Plan einer direkten Besteuerung des übermäßigen Aufwands vorerst nicht weiter zu verfolgen. (Zuruf bei den Sozialdemokraten: Leider!) Ausdrücklich möchte ich aber betonen, daß der Gedanke zweifellos gesund und berechtigt ist.

Eine Vorlage, betreffend **Erhöhung der Zuständigkeit der Amtsgerichte** über vermögensrechtliche Ansprüche wird dem Verfassungsausschuß überwiesen.

Eine Vorlage über die **Vergütung von Leistungen für die feindlichen Heere im besetzten Gebiet** usw. wird in erster, zweiter und dritter Beratung debattelos angenommen.

---

152. Sitzung.

Dienstag den 9. März 1920.

Der Antrag auf Schluß der Nationalversammlung.

Anfragen: (Vgl. die Übersicht im nachfolgenden Sitzungsbericht.)

Beratung des **Antrags Arnstadt**, Dr. Heinze usw., schleunige Vorlegung des Reichstagswahlgesetzentwurfs, Auflösung der Nationalversammlung usw: D. Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner (D. Nat.), Antragsteller, Koch, Reichsminister des Innern, Dr. Bell, Reichsverkehrsminister, Hoch (S.), Trimborn (Z.), Brodauf (D. D.), Henke (U. S.), Dr. David, Reichsminister, Dr. Heinze (D. Vp.), Antragsteller, Schultz (Bromberg) (D. Nat.).

Namentliche Abstimmung.

Den Eingang dieser Sitzung bilden wieder eine Anzahl

Anfragen,

über die wir einen kurzen Überblick geben, da sie zwar zumeist nur von

vorübergehender Tagesbedeutung sind, aber doch das Bild von der Tätigkeit der Nationalversammlung vervollständigen:

Kunert (U. Soz.): Der Marloh-Prozeß. — Derselbe: Abgeordnetenimmunität. — v. Graefe (D. Nat,): Ausstattung entlassener Kadetten. — Deglerk (D. Nat.): Amtliche Verteilung der Schrift „Unseren heimkehrenden Brüdern." — Dr. Heinze (D. Vp.): Grundstücksverkäufe. — Ruschke (D. Dem.): Lage des Zeitungsgewerbes. — Dr. Oberfohren (D. Nat.): Einbeziehung der dritten Zone von Schleswig in die Abstimmung. — Erkelenz (D. Dem.): Amtliche Preisstatistik. — Derselbe: Ortsteuerungszulagen. — D. Mumm (D. Nat.): Verbot des „Reichsboten". — Deglerk (D. Nat.): Mietverträge der Reichspostverwaltung. — D. Mumm (D. Nat.): Erhöhung der Personentarife. — Schiele (D. Nat.): Gewaltakte gegen deutschnationale Versammlungen. — Dr. Runkel (D. Vp.): Vorentschädigung von Auslandsdeutschen. — Hellmann (Soz.): Schuldenerklärung bei Beamtenanstellungen. — Wolff (Soz.): Ernährung des deutschen Volkes und die Landwirtschaft. — Frau Röhl (Soz.): Stickstoffdüngererzeugung.

Es folgt hierauf der zweite Gegenstand der Tagesordnung:

Antrag Arnstadt, Dr. Heinze und Genossen, betreffend schleunige Vorlage des Reichstagswahlgesetzentwurfs, Auflösung des Reichstages usw.

Die Verhandlungen haben im ganzen Volke Aufmerksamkeit gefunden, ja Aufsehen erregt. Der Antrag ist ja bereits durch Schluß der Nationalversammlung und die neue Reichstagswahl erledigt. Wir können uns daher darauf beschränken, aus der Rede des Hauptredners und der Erwiderung der Regierung das Wichtigste mitzuteilen.

D. Dr. Graf **v. Posadowsky-Wehner**, Abg. (D. Nat.):

Als wir im Februar 1919 in Weimar zusammentraten, waren wir der Ansicht, daß sich die verfassunggebende Nationalversammlung beschränken würde außer der Beschlußfassung über den Friedensvertrag auf die Beschlußfassung über die Reichsverfassung und sich somit eng an ihre Firma „Verfassunggebende Nationalversammlung" halten würde. Wenigstens glaubten die Wähler der rechten Seite und die Abgeordneten dieser Parteien, daß sich die **verfassunggebende Nationalversammlung** auf diese **Aufgaben** entsprechend ihrem Namen beschränken würde. Wenn demgemäß auch die parlamentarische Ökonomie eingerichtet worden wäre, so wäre uns nur der Verfassungsentwurf vorgelegt, ferner die dringendsten Übergangsverordnungen, ein Kreditgesetz, das Wahlgesetz für den Reichstag und vor allen Dingen das Wahlgesetz für das Reichsoberhaupt, für den Reichspräsidenten. (Sehr richtig! rechts.) Es würde das genügt haben, um das neue Staatswesen in Gang zu bringen und in Gang zu halten.

Statt dessen tagen wir nun bereits seit fast ¾ Jahren und wir wissen weder, welche gesetzgeberischen Aufgaben uns noch bevorstehen werden, noch wie lange diese verfassunggebende Nationalversammlung noch tagen wird. Für eine gesetzgebende Versammlung, die gewählt ist unter der Flagge „Verfassung gebende Nationalversammlung", ebenso wie für das Volksbewußtsein ist meines

Erachtens dieser Zustand auf die Länge unmöglich. (Es ist unzweifelhaft, daß **in den weitesten Kreisen unseres Volkes,** auch in den Mehrheitsparteien, sich eine leise **Schiebung nach rechts** vollzieht.

Bei diesem Wechsel der Stimmung im Lande ist es parteipolitisch für uns vollkommen gleichgültig, ob die **Wahl des Reichstages** jetzt oder nach sechs Monaten stattfindet. (Zurufe bei den Sozialdemokraten.) Im Gegenteil, da dieser Zug nach rechts unzweifelhaft vorhanden ist, könnte es uns aus parteipolitischen Gründen nur erwünscht sein, wenn die Wahl noch hinausgeschoben würde. Wir glauben aber, daß der jetzige Zustand, daß die verfassunggebende Nationalversammlung die Tätigkeit ausübt, die der geordnete Reichstag ausüben sollte, ein unwahrer und verfassungswidriger Zustand ist. (Lebhafte Zustimmung rechts.) Deshalb fordern wir von der Regierung eine entscheidende Erklärung, welche gesetzgeberische Aufgaben sie uns noch zumuten will und wie lange sie die Nationalversammlung noch zusammenzuhalten denkt.

Das Mißtrauen, daß man künstlich die verfassunggebende Nationalversammlung über ihre gesetzmäßigen Aufgaben hinaus verlängern und durch sie auf längere Zeit die Tätigkeit des Reichstags ausüben lassen will, wird verstärkt durch die Art der Geschäftsführung, wie sie von der Regierung mit Unterstützung der Mehrheitsparteien geübt wird. Es sind uns ohne dringende politische und sachliche Notwendigkeit schon jetzt Gesetze vorgelegt worden, die nach meiner Ansicht eine Art Narkose für irregeleitete Massen da draußen darstellen sollten.

Notwendige, dringende Gesetze sind dagegen hintangehalten worden. Dazu rechne ich vor allen Dingen die **Wahl** des Staatsoberhauptes, **des Präsidenten des Deutschen Reichs.** Wenn man einen neuen Staat schafft, ist es doch die wichtigste Aufgabe, ihm ein definitives Oberhaupt zu geben. (Sehr richtig! rechts.) Ich möchte mir deshalb die Frage an die Regierung gestatten, ob bei ihr etwa noch der stille Gedanke der Zukunft entgegenreift, aus parteipolitischen Gründen die Verfassung zu ändern und den Reichspräsidenten, statt durch das deutsche Volk, durch die Mehrheit dieser Nationalversammlung wählen zu lassen.

Infolge der Sucht der gegenwärtigen Regierung, die Gesetzgebung, die ihrer politischen Auffassung entspricht, schleunigst in die Scheune zu bringen, ist die Versammlung mit einer **Massengesetzgebung** überschwemmt worden, die gar nicht mehr zu übersehen ist. (Sehr richtig! rechts.) Ich glaube, ich finde keinen Widerspruch in diesem hohen Hause, wenn ich sage, daß es für einen Abgeordneten eine Unmöglichkeit ist, alles dieses gesetzgeberische Massenmaterial, das uns jetzt vorgelegt wird, wirklich geistig zu durchdringen.

Die Bauleute pflegen nur das Gebäude zu errichten, die innere Ausstattung aber pflegt sich der Bauherr selbst zu besorgen. Deshalb ist es **Sache des Reichstags** und nicht der Nationalversammlung, die **ausführende Gesetzgebung** zu beschließen (sehr richtig! rechts), alle die Gesetze zu beschließen, die vor den geordneten Reichstag gehören, aber nicht vor eine verfassunggebende Nationalversammlung.

Ich glaube also, wir vertreten dabei den demokratischen Standpunkt, und Sie, meine Herren (zu den Mehrheitsparteien), vertreten den Herrenstandpunkt. Das Volk will endlich in gesetzlicher Form sein **Urteil** abgeben **über die Arbeitsleistung der Nationalversammlung.** Durch das Volk geht — das mögen sich auch die Herren der Mehrheitsparteien nicht verschweigen — eine tiefe innere Erregung, und es liegt auch im Interesse der Mehrheit dieses Hauses und im Interesse der Regierung, daß durch Neuwahlen möglichst bald für diese innere Erregung ein Ventil geschaffen wird. Wenn der **erste ordentliche Etat des neuen Reiches** gründlich beraten werden soll, dann müßten wir hier den ganzen Sommer bleiben. Was würde die Folge davon sein? Hier würde ein kleines Rumpfparlament tagen und über Fragen entscheiden, die gerade in diesem ersten Etat von der schwerwiegendsten Bedeutung für unsere ganze finanzpolitische Wirtschaft sind.

Es ist wunderbar, ich habe den Eindruck, daß, wenn hier von der **rechten Seite Opposition** gemacht wird, man das von den Mehrheitsparteien und von der Regierung immer für eine Art politischer Schlechtigkeit hält. (Heiterkeit und Zurufe rechts: Sehr richtig!) Man ist auf der Regierungsbank und auf den Bänken der Mehrheit in auffälliger Weise empfindlich gegen die Opposition.

Man sagt uns sogar in der Presse nach, wir erstrebten **Gewaltmaßregeln** (sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten), wir begünstigten geheime Gewaltmaßregeln. Meine Herren! Ich bin der Ansicht und mit mir meine Partei, daß das deutsche Volk vor allen Dingen gesetzmäßige Ordnung braucht (sehr richtig! rechts); wir würden deshalb jeden Appell an die Gewalt für eine verbrecherische Torheit halten. Die **gesetzliche Opposition** kann man uns nicht versagen, eine Opposition, die einmal ein Staatsrechtslehrer als „die wichtigste Erfindung der Freiheit" bezeichnet hat.

Koch, Reichsminister des Innern:

Ich stimme mit dem Herrn Vorredner darin überein, daß es erwünscht ist, die Arbeit der Nationalversammlung möglichst bald zum Abschluß zu bringen. Ich muß mich dagegen mit Entschiedenheit verwahren, wenn der Herr Abgeordnete Graf Posadowsky gesagt hat, so lange könne das Wahlgesetz nicht aufgehoben werden, bis es gelungen sei, ein **wahlgeometrisches Wahlgesetz** zustande zu bringen, das die Rechte aus diesem Hause fernhielte. Herr Abgeordneter Graf Posadowsky, die Zeiten, wo das Reichsamt des Innern ein Hort einer ungerechten Wahlkreisgeometrie gewesen ist, sind längst vorüber! (Stürmische Zustimmung und Beifall bei den Mehrheitsparteien. — Lachen rechts.) Sie mögen manches an der neuen Freiheit zu tadeln haben, aber diese Zeiten werden nicht wiederkommen. (Erneuter Beifall bei den Mehrheitsparteien.) Ich muß weiter sagen: es besteht in keiner Weise die Absicht, etwa eine Opposition aus dem Hause des Reichstags auszuschließen. Wir wünschen uns eine Opposition, wir wünschen allerdings eine Opposition, die sich ihrer Verantwortung in jeder Stunde bewußt ist.

Wenn die Regierung es bisher nicht hat möglich machen können, sich über den **künftigen Wahltermin** in einer bestimmten Weise zu äußern, so lag das bisher daran, daß die **Arbeiten,** die **der Nationalversammlung** oblagen, noch nicht abgeschlossen waren und eine Übersicht noch nicht möglich war. Namentlich wird es doch auf seiten der Rechten als die Aufgabe der Nationalversammlung, deren Mehrheit den Frieden geschlossen hat, angesehen worden sein, die Auslieferungsfrage, die mit dem Frieden zusammenhing, in einer erträglichen Weise ihrerseits noch zu lösen. Ich kann mir nicht denken, daß es der Rechten angenehm sein würde, wenn ein neuer Reichstag sich mit dieser Vorlage hätte beschäftigen müssen, und die Nationalversammlung würde sich zweifellos dem Vorwurf ausgesetzt haben, daß sie ein schweres Erbstück ihrer Nachfolgerin hinterlassen habe. (Sehr richtig! bei den Mehrheitsparteien.)

Was die **Steuergesetzgebung** angeht, so ist in den ganzen Verhandlungen bei der Zusammenberufung der Nationalversammlung immer zum Ausdruck gebracht worden, daß die Steuergesetzgebung zu den dringenden Reichsgesetzen zu rechnen sei, die notwendig wären, um die Finanzen des Reichs auf feste Grundlage zu stellen. Die Steuervorlagen neigen sich nunmehr dem Ende zu. Es ist damit eine Möglichkeit gegeben, einen Überblick über das Arbeitspensum, das die Nationalversammlung noch zu bewältigen hat, zu gewinnen, und es ist möglich, einen festen **Termin für die Wahlen** in Aussicht zu nehmen, wobei naturgemäß mit Rücksicht auf die immerhin noch erschütterte äußere und innere Lage vorbehalten bleiben muß, daß der Termin nicht innegehalten werden könnte, wenn etwa ganz unerwartet und plötzlich neue und unvorhergesehene ungeheuerliche Schwierigkeiten hervortreten würden. (Hört! hört! rechts.)

Vor der Ernte die Wahlen abzuhalten, erscheint der Regierung unmöglich mit Rücksicht namentlich auf einen Gesichtspunkt, den der Abgeordnete Graf Posadowsky bereits erwähnt hat, den er aber, wie mir scheint, nicht hinreichend gewürdigt hat. Das ist der nationale Gesichtspunkt, daß es unmöglich ist, **Wahlen abzuhalten** in einem Augenblicke, wo ein **Teil des Landes von dem Feinde besetzt** ist, um dort Abstimmungen, die über die Nationalität der betreffenden Bevölkerung entscheiden sollen, vorzunehmen. Wenn Sie bedenken, daß bei den meisten Gebietsteilen die Entente es in der Hand hat, die Grenzen bei jedem Dorfe so zu ziehen, wie es ihrem Belieben entspricht, so muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß unter Umständen Gebietsteile verloren gehen, weil irgendwo eine Gruppe von Wählern mißmutig und verärgert über ihre Niederlage bei der Reichstagswahl sich von der Wahlurne fernhält.

Ich komme nun auf den **Stand der Gesetzgebung.** Im allgemeinen kann man wohl der **Nationalversammlung** nicht den Vorwurf machen, daß sie **zu langsam** gearbeitet habe. Ich bin der Meinung, daß der Rest der Vorlagen, die die Nationalversammlung noch zu erledigen hat, ohne überstürztes Galopptempo in ruhiger Art zu erledigen ist.

Ich bin weiter der Meinung, daß sich die Nationalversammlung bei der Gesamtheit der Gesetzesvorlagen, die sie überhaupt noch zu erledigen hat, einer möglichst großen Beschränkung zu unterziehen hat. Aus diesen Erwägungen heraus ist es meine Absicht, Ihnen darzulegen, **welche Gesetze die Nationalversammlung** noch unter allen Umständen **wird erledigen müssen** und die Erledigung welcher Gesetze durch die Nationalversammlung erwünscht, aber nicht notwendig ist.

Zunächst kann kein Zweifel darüber sein, daß das **Wahlgesetz** durch die Nationalversammlung erledigt werden muß. Ich erwähne dabei, daß die Herstellung des **Wahlgesetzes** besonders dadurch erschwert war, daß wir **in technischer Beziehung** eine Reihe von **Besserungen** gebracht haben, wie den Wahlpaß und die Wahlkartei, die längst gefordert sind, und daß wir umständliche Verhandlungen über die Gewährung des Wahlrechts an die Auslandsdeutschen zu führen hatten, die gleichfalls zu einer gewissen Verzögerung geführt haben.

Im Zusammenhang damit ist es erforderlich, das Gesetz über den Volksentscheid und das Gesetz über die Präsidentenwahl zu erledigen. Es soll aber von der Verabschiedung dieser Gesetze die Tagungszeit der Nationalversammlung unter keinen Umständen abhängig gemacht werden.

Dagegen ist es erforderlich und scheint mir durchaus im Sinne der Aufgaben der Nationalversammlung zu liegen, mit größter Beschleunigung das **neue Wehrgesetz** mit seinen Nebengesetzen, wie das Aufheben der Militärstrafprozeßordnung der Nationalversammlung vorzulegen und hier unter Dach zu bringen.

Es ist bemängelt worden, daß die **Reichseisenbahngemeinschaft** noch der Nationalversammlung vorgelegt werden soll. Nachdem man sich entschlossen hat, sie bis zum 1. April 1920 herzustellen, ist das unvermeidlich.

Zu diesen Gesetzen gesellen sich diejenigen, die bestimmt sind, das wirtschaftliche Fundament unseres Reichsbaus zu erneuern, und im ganzen auch durch die Verfassung bereits vorgesehen sind. Dahin gehören die Bezirksarbeiter- und Wirtschaftsräte und der **vorläufige Reichswirtschaftsrat.** Die Verfassung wäre ein Torso, wenn der Reichswirtschaftsrat, der dort vorgesehen ist, nicht tatsächlich noch von der Nationalversammlung in die Wirklichkeit umgesetzt würde.

Was im übrigen die **wirtschaftlichen Gesetze** angeht, so würde die Tätigkeit der Nationalversammlung auf diesem Gebiete unabgeschlossen bleiben, wenn nicht das **Gesetz über die Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten,** das große Parteien bei dem Zusammentritt der Koalition gefordert haben, noch dieser Nationalversammlung vorgelegt werden würde. (Lebhafte Zustimmung links.) Also auch dieses Gesetz gehört noch in die Nationalversammlung hinein.

Die Erledigung der Beamtenfragen, namentlich die **Beamtenbesoldung** ist eine Aufgabe der Nationalversammlung und soll von ihr noch erledigt werden. Im Zusammenhang damit muß der Beamtenschaft die Neuordnung des Staates zugute kommen, indem das Gesetz über die Beamtenausschüsse noch innerhalb der Nationalversammlung erledigt wird. (Lebhafte Zustimmung.)

Ich komme nun zu Aufgaben, die die Nationalversammlung noch zu erfüllen hat, und die auch nach den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Grafen Posadowsky ihr doch wohl zuzuschreiben sind, nämlich der Liquidierung der furchtbaren Erbschaft, die die Nationalversammlung durch den Krieg übernommen hat. Das ist einmal die **Neuregelung der Bezüge der Kriegsbeschädigten und der Kriegswitwen** (sehr richtig! links); es ist weiter das Entschädigungsgesetz für die aus ihrer Heimat, also aus Elsaß-Lothringen und aus dem Osten Verdrängten und für die Auslandsdeutschen.

Endlich gehört dazu das Reichsausgleichsgesetz, das durch den Friedensvertrag erfordert wird, und den Ausgleich der Auslandsforderungen und der Auslandsschulden der Deutschen mit sich bringt.

Auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung ist die wesentlichste Arbeit geleistet. Erwünscht wäre es, wenn es gelingt, die Arbeit der Nationalversammlung durch die Etatsberatung zu krönen, und es soll, wenn einmal die Nationalversammlung bis zum Herbst zusammenbleibt, unter allen Umständen versucht werden, auch einen **Etat durch die Nationalversammlung** zustande zu bringen.

Wir werden also diese Gesetze im Laufe des Frühjahrs und des Frühsommers zur Erledigung bringen, und ich hoffe, das wird auch gelingen. Ich erkläre aber schon heute, wenn das eine oder andere der genannten Gesetze zu verabschieden uns nicht gelingen sollte, so wird die Regierung an ihrer Absicht, die **Neuwahlen im Herbst nach Abschluß der Ernte** abzuhalten, festhalten.

Wir sind uns bei der Verabschiedung der Verfassung darüber einig gewesen, daß die Nationalversammlung wie jede **Nationalversammlung** sich ihren **Schlußtermin selbst zu bestimmen** hat, und haben deshalb in die Verfassung ausdrücklich hineingeschrieben, daß bis zum Zusammentritt des ersten Reichstags die Nationalversammlung als Reichstag gilt. Bei diesen Beratungen ist auch von den Vertretern der Rechten ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß sich damit die Nationalversammlung das Recht beilegt, ihren Schlußtermin selbst zu bestimmen, und gerade aus diesem Gesichtspunkte heraus ist von seiten der Rechten der Antrag gestellt worden, die Nationalversammlung möchte sich einen Schlußtermin selbst geben.

Ich bin der Meinung, daß die Nationalversammlung in den 1½ Jahren, in denen sie zusammen sein wird, eine unerhört große Fülle fruchtbarer gesetzgeberischer Aufgaben gelöst hat, und daß Deutschland heute immerhin schon anders aussieht, als in den schweren Tagen des Februar 1919, wo sie zusammentrat. (Sehr richtig! bei den Mehrheitsparteien.) In dem Staub und dem Lärm der Straße, die wir miteinander in angestrengter und mühseliger Arbeit gewandelt sind, haben wir vielleicht manchmal selbst nicht gemerkt, was geleistet worden ist. Wenn man aber heute zurückblickt, so sieht man doch, daß wir ein gut Stück Weges vorwärts und aufwärts miteinander zurückgelegt haben. Wir werden diesen Weg, den wir miteinander beschritten haben, unbekümmert weiter gehen. Wir wissen, daß eine künftige Zeit besser und gerechter urteilen wird, als es in der Parteileidenschaft heute hier und da geschehen mag. Wir werden diesen Weg weiter gehen und sind überzeugt, daß dieser Weg der einzige ist, den Deutschland gehen kann, ohne ins Verderben gestürzt zu werden. (Lebhafter wiederholter Beifall bei den Mehrheitsparteien.)

In der nachfolgenden Abstimmung werden die folgenden Teile des Antrags mit Mehrheitsbeschluß angenommen: „die Reichsregierung zu

ersuchen: alsbald mitzuteilen, welche Gesetzentwürfe sie der Nationalversammlung noch vor ihrer Auflösung vorzulegen gedenkt"; — „die Entwürfe zum Reichstagswahlgesetz, zum Gesetz über die Wahl des Reichspräsidenten und zum Gesetz über Volksentscheid und Volksbegehren mit größter Beschleunigung vorzulegen".

Über den letzten Teil des Antrags: die Nationalversammlung wolle beschließen, sich vom 29. Mai 1920 ab für aufgelöst zu erklären, erfolgt auf Antrag namentliche Abstimmung. Es wurden abgegeben 240 Stimmen, 60 mit Ja, 177 mit Nein, 2 Enthaltung, 1 ungültig.

Die zur Abstimmung gestellte Frage ist daher verneint, der Schlußabsatz des Antrags abgelehnt.

---

153. Sitzung.

Mittwoch den 10. März 1920.

Körperschaftssteuergesetz (zweite Lesung). — Reichseinkommensteuergesetz (dritte Lesung). — Kapitalertragssteuergesetz (dritte Lesung). — Körperschaftssteuergesetz (zweite Lesung).

Zweite Beratung des Entwurfs eines **Körperschaftssteuergesetzes:**

§ 1: Legendre (Z.), Berichterstatter.

§ 2: Dr. Blunck (D. D.).

§ 4: Legendre (Z.), Berichterstatter, Dr. Dernburg (D. D.).

Dritte Beratung des Entwurfs eines **Reichseinkommensteuergesetzes.**

Einzelberatung: § 12: D. Mumm (D. Nat.), Dr. Blunck (D. D.), Schiele (D. Nat.).

§ 13: Wetzlich (D. Nat.), Moesle, Unterstaatssekretär, Schiele (D. Nat.), Gothein (D. D.), Dr. Braun (Franken) (S.), Dürrwell (U. S.), Dr. Cohn (U. S.).

§ 15: Frau Zietz (U. S.), Dr. Braun (Franken) (S.).

§ 16: Dr. Becker (Hessen) (D. Vp.), Dr. Blunck (D. D.), Moesle, Unterstaatssekretär.

§ 23: Gruber (S.), Irl (Oberbayern) (Bayer. Vp.), Burlage (Z.), Dr. Blunck (D. D.), Herold (Z.), Dr. Becker (Hessen) (D. Vp.), Dr. Braun (Franken) (S.).

§ 28: Dr. Becker (Hessen) (D. Vp.), Moesle, Unterstaatssekretär, Schiele (D. Nat.), Dr. Dernburg (D. D.).

Namentliche Abstimmung.

§ 41: Schiele (D. Nat.), Dr. Blunck (D. D.).

§ 44, namentliche Abstimmung.
§ 56 a: Herold (Z.), Waldstein (D. D.), Moesle, Unterstaatssekretär.
Dritte Beratung des Entwurfs eines **Kapitalertragsteuergesetzes:**
Allgemeine Besprechung: Dr. Rießer (D. Vp.).
Einzelbesprechung: § 3: Ziegler (D. D.), Dr. Zarden, Regierungsrat, Dr. Blunck (D. D.), Dr. Becker (Hessen) (D. Vp.).
§ 19: Dr. Blunck (D. D.).
Schluß der zweiten Beratung des **Körperschaftssteuergesetzes:**
§ 4: Legendre (Z.), Berichterstatter.
§ 6: Legendre (Z.), Berichterstatter, Dr. Rießer (D. Vp.), Dürr, Geheimer Regierungsrat.
§ 9 a: Dr. Blunck (D. D.).
§ 10: Gruber (S.), Legendre (Z.), D. Mumm (D. Nat.), Dr. Becker (Hessen) (D. Vp.), Moesle, Unterstaatssekretär, Burlage (Z.).
Namentliche Abstimmung.
§ 11 b: Legendre (Z.), Berichterstatter, Dr. Becker (Hessen) (D. Vp.), Heinke, Generaldirektor der direkten Steuern im preußischen Finanzministerium, v. Laer, Ministerialdirektor, Dr. Deinburg (D. D.).
§ 19: Legendre (Z.), Berichterstatter.
§ 29: Legendre (Z.), Berichterstatter.

Zur
zweiten Beratung des Entwurfs eines Körperschaftssteuergesetzes
verweist

Legendre, Abg. (Zentr.), Berichterstatter, auf den vorliegenden Bericht hin, dem er einige Begleitworte beifügen möchte. Er bezeichnet den Entwurf als ein Ergänzungsstück zu unserem Einkommensteuergesetz und bemerkt dazu:

Das Gesetz will die juristischen Personen des öffentlichen und bürgerlichen Rechts sowie die nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und Zweckvermögen einer besonderen Steuer unterwerfen, die aber gleichfalls eine Steuer vom Einkommen sein soll. Es zieht eine Parallele zwischen den einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen und den nicht physischen Personen und behandelt, wie das Einkommensteuergesetz, als Einkommen grundsätzlich den Reinvermögenszuwachs, ohne dies aber ausdrücklich auszusprechen.

Ich mache darauf aufmerksam, daß der Gesetzentwurf in der Tat ein außerordentlich wichtiger Entwurf ist, der unser Wirtschaftsleben vielleicht mehr als einer der andern Entwürfe berührt. Es ist doch eine bekannte Tatsache, daß unser Wirtschaftsleben sich heute insbesondere auf gewerblichem Gebiete, auf dem Gebiete des Handels und der Industrie zum großen Teil in den Formen von Erwerbsgesellschaften und anderen Vereinigungen vollzieht, welche **juristische Personen oder Körperschaften** darstellen, die wir hier **besteuern** wollen. Auch aus der Tatsache, daß dem Gesetz an sich in der Öffentlichkeit große Wichtigkeit beigemessen

wird, läßt sich seine Bedeutung erkennen. Die große Anzahl der Petitionen, die beim Ausschuß eingegangen ist — die Zahl beläuft sich auf mehr als 150 —, ist ein beredter Beweis dafür, daß die Leiter der Körperschaften und der großen Wirtschaftsverbände an diesem Entwurf großes Interesse nehmen und dem Ausschuß nahelegten, in der einen oder anderen Weise ihre Wünsche in zweckmäßiger Weise zu berücksichtigen. Der Ausschuß hat sich bemüht, wie sich aus dem Bericht ergibt, nach der Richtung dieser Wünsche hin zu arbeiten. Sie sehen aus dem Bericht, daß nicht weniger als 30 Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu dem Gesetz, das doch nur 29 Paragraphen aufweist, gestellt worden sind. Diese Anträge fußen in der Hauptsache auf den Wünschen, die von den einzelnen Körperschaften und Verbänden dieser Körperschaften an den Ausschuß gelangt sind. Es ist kein Zweifel, daß alle Parteien darüber einig sein müssen, daß der Entwurf so behandelt werden muß, wie es unserem Wirtschaftsleben entspricht, und wie es für die Lebensbedingungen gerade der Organisationen und der Körperschaften, die nun einmal die Träger unseres Wirtschaftslebens sind, notwendig erscheint.

Der Berichterstatter empfiehlt sodann, die einzelnen Anträge, wie sie vom Ausschuß in Abänderung des ursprünglichen Entwurfs angenommen worden sind, gleichfalls zu akzeptieren.

Das Haus entspricht in der Hauptsache diesem Ersuchen, indem die einzelnen Paragraphen in der Abstimmung angenommen werden. Da aber insbesondere zu § 4 noch Anträge vorliegen, die noch nicht gedruckt sind, wird die Beratung einstweilen abgebrochen.

Das Haus tritt in den nächsten Gegenstand der Tagesordnung ein:

dritte Beratung des Entwurfs eines Reichseinkommensteuergesetzes.

In der Generaldiskussion wird nicht das Wort ergriffen und sofort in die Spezialberatung eingetreten.

§ 1 bis 11 angenommen.

Zu § 12 liegen verschiedene Anträge vor.

Zu dem vom Abgeordneten D. **Mumm** (D. Nat.) befürworteten Antrag **Arnstadt** führt aus

Abg. Dr. **Blunck** (D. Dem.):

Herr Kollege D. Mumm hat gar nicht begründet, weshalb außer den Grundstücken auch noch die **Vermögensbestandteile**, die dauernd dem Unternehmen gewidmet sind, aber trotzdem veräußert werden, **von der Einkommensteuer freibleiben** sollen. Das erscheint grundsätzlich dem System des Gesetzes widersprechend, ist aber auch nicht zu billigen.

Was im übrigen die Frage betrifft, ob man eine **bestimmte Frist** von fünf oder zehn Jahren **für den Besitz eines Grundstücks** fordern soll, ehe man die Veräußerung von der Einkommensteuer freiläßt, so, glaube ich, irrt der Kollege D. Mumm darin, wenn er meint, daß ein Spekulant ein Grundstück nicht fünf Jahre halten wird. Wir können uns deshalb an sich auch nicht auf

diese Abänderung einlassen. Wohl aber scheint es uns mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse angebracht, insofern eine Übergangsvorschrift zu treffen, als man diejenigen Grundstücksbesitzer von der Verpflichtung zur Zahlung der Einkommensteuer freiläßt, die ihre Grundstücke schon vor dem 1. August 1914 besessen haben. Das ist der Sinn des Antrages, den ich gestellt habe.

In der Abstimmung wird der Antrag Arnstadt abgelehnt, der Antrag Dr. Blunck, dem § 12 Ziffer 12 Absatz 1 einen zweiten Satz einzufügen, angenommen.

Zu § 13 bemerkt

Wetzlich, Abg. (D. Nat.):

Der Unterstaatssekretär Moesle sagt folgendes:

> Der Antrag will nicht nur Abschreibungs- oder Erneuerungsfonds schaffen, die sich auf der Höhe der Anschaffungskosten des betreffenden Unternehmens halten, sondern er will eine steuerfreie Rücklage bilden, um später neue Anschaffungen zu viel höheren Preisen zu sichern. Das bedeutet effektiv, wie ich bereits im Ausschuß ausgeführt habe, steuerfreie Rücklagen für künftige Erhöhungen des Betriebsvermögens schaffen.

Das stimmt nicht, das ist nur scheinbar. Wirkliche Erhöhungen des Betriebsvermögens treten gar nicht ein. Es handelt sich lediglich um die Folgen der Wertverminderung des Geldes. Die gesamte Steuergesetzgebung krankt daran, daß dieser **Wertverminderung des Geldes** die Gesetzgebung **nicht genügend Rechnung getragen** hat. Am krassesten wird ja dies in der Praxis in Erscheinung treten bei dem Gesetz der Abgabe vom Vermögenszuwachs. Es werden dem Gewerbe oder der Landwirtschaft, Handel und Industrie in zahlreichen Fällen große Vermögenszuwächse zugerechnet, obwohl in Wirklichkeit ganz erhebliche Verluste eingetreten sind.

In ähnlicher Weise wie bei der Abgabe vom Vermögenszuwachs liegt es nun in umgekehrter Form bei der **Bestimmung über die Abschreibungen.** Nun erwidert auf unsern Einwand Herr Abgeordneter Dr. Blunck: „es sei dadurch Genüge geschehen, daß Abschreibungen für Wertverminderungen zugelassen seien". Das genügt allein nicht, und Herr Dr. Blunck hat ja selbst ein Beispiel angeführt, das durchaus zutreffend ist, das Beispiel der Dreschmaschine.

Weiter sagt Herr Dr. Blunck:

> Ich will in Klammern bemerken, daß alle diese Bestimmungen in § 13 auf diejenigen, die Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu führen haben, die also auf Grund der Bilanz zu versteuern haben, überhaupt nicht Anwendung finden.

Hier ist Herr Dr. Blunck im Irrtum. Diese Bestimmungen im § 13 sind grundlegende Bestimmungen, die sowohl bei denjenigen Anwendung finden müssen, die geordnete kaufmännische Bücher führen, als auch bei den anderen. Diese Grundbestimmungen werden also nicht dadurch berührt, daß der Betreffende Buchführung nach kaufmännischen Grundsätzen führt.

Moesle, Unterstaatssekretär im Reichsfinanzministerium:

Es ist gewiß, daß wir der Industrie, der Landwirtschaft, allen Gewerbetreibenden, allen Zensiten große Lasten auferlegen, wir werden dabei auch vielleicht Härten nicht vermeiden können: es ist aber nicht unsere Absicht, Industrie und Landwirtschaft, Handel und Gewerbe zu erdrosseln.

Die Ausführungen bezüglich der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs treffen doch nicht in jeder Beziehung zu. Die Beratung wird nicht eine der-

artige sein, daß da, wo effektive Verluste sind, fiktive Gewinne herausgerechnet werden. Ich gebe zu, daß die Kriegssteuern, die wir beschlossen haben, die **verminderte Kaufkraft des Geldes** nicht oder nicht in vollem Umfange berücksichtigt haben. Das konnten wir aber auch nicht. Wenn wir den Antrag annähmen, würden wir meines Erachtens nicht gerecht sein; wir würden ein Privilegium schaffen, das vielleicht innerlich gerechtfertigt sein mag, das wir aber allen andern Zensiten nicht konzedieren können. Die Annahme des Antrages wäre also eine glatte Inkonsequenz. Weil wir eben gar nicht in der Lage sind, die verminderte Kaufkraft des Geldes bei der Steuer allgemein zu berücksichtigen, können wir es auch nicht in einem bestimmten Falle tun.

Schiele, Abg. (D. Nat.):

Wenn wir beantragt haben, daß angemessene, für den Betrieb notwendige **Rückstellungen zu Erneuerungen** zu machen sind, so müssen wir doch bedenken, daß sich heute so mancher Wert flüssig macht, der, wenn er ins Auge gefaßt wird, in seinem nominellen Wert kaum hinreicht, um auch nur einen wesentlichen Teil von Erneuerungen und Ergänzungen, die später notwendig werden, vorzunehmen. Es ist doch eine Notwendigkeit, daß in diesem Gesetz vorgesehen wird, daß man so viel zurücklegen kann, wie die Verschlechterung, die in Wirklichkeit in der Wirtschaft eingetreten ist, ausmacht. Diese Möglichkeit nehmen Sie uns aber, wenn Sie schon entsprechende notwendige Rückstellungen für die notwendigen Erneuerungen uns nicht gestatten.

Moesle, Unterstaatssekretär im Reichsfinanzministerium:

Ich darf darauf hinweisen, daß doch ein ganz erheblicher Teil von dem, was der Herr Abgeordnete Schiele und auch der Herr Abgeordnete Wetzlich wollen, tatsächlich in dem Entwurf schon vorgesehen ist. Nämlich alles, was an **Reparaturen** oder an **Ersatzanschaffungen** ausgegeben wird, soweit die Ausgaben hierfür über das Unkostenkonto laufen dürfen, **werden** schon **berücksichtigt.** Darüber hinaus geht es nicht, oder Sie würden das Prinzip des Gesetzes einfach verlassen und damit ein gewisses Privilegium für bestimmte Fälle schaffen, das Sie für 90 Prozent von anderen Fällen, die geradeso liegen, nicht geben können.

D. Mumm, Abg. (D. Nat.):

Ich bitte Sie auf das dringendste, daß Sie sich entschließen möchten, **Beiträge an kulturfördernde, mildtätige, gemeinnützige und politische Vereinigungen** in einem gewissen Umfange als **abzugsfähig** zu erklären.

Ich möchte es ausdrücklich zum Ausdruck bringen, daß hier an dieser Stelle nicht etwa, wie man gesagt hat, 10 Prozent der Steuern hinwegschwimmen, sondern daß dem einzelnen nur das Recht gegeben wird, bis zu 10 Prozent seines Einkommens, sofern es erweislich für kulturfördernde, mildtätige, gemeinnützige und politische Vereinigungen gegeben ist, entsprechend zum Abzug zu bringen. Es wird trotz alledem, was man sagen mag, so manchen geben, der nicht so viel abgibt. Dadurch vermindert sich der Ausfall. Es wird andere Fälle geben, wo einer seine Gaben geheim zu halten wünscht, wo er sie nicht nachweist. Denn sie müssen auf Erfordern nachgewiesen werden, der Steuerpflichtige muß eventuell die Quittungen, die vom Verein gegeben worden sind, vorweisen. Wenn alles dieses zum Abzug kommt, dann, glaube ich, ist es auch finanziell sehr wohl zu vertreten, wenn wir in dieser Form einen Abzug vornehmen.

Moesle, Unterstaatssekretär im Reichsfinanzministerium:

Die schönen, warm empfundenen Worte des Herrn Vorredners in allen Ehren; trotzdem muß ich bei meinen Ausführungen der zweiten Lesung beharren

und angesichts der Notlage des Reichs auch in der dritten Lesung erklären, daß Wohltun und offene Hand für **gemeinnützige Zuwendungen** eine sehr schöne und lobenswerte Sache ist, aber bei der Not des Reichs müssen diese Zuwendungen eben ganz ex propriis gegeben werden und nicht auf Kosten des Reichs.

Gothein, Abg. (D. Dem.):

Die Erwiderung des Herrn Unterstaatssekretärs war nicht gerade sehr überzeugend. (Sehr richtig! rechts.) Er hat vor allen Dingen eins übersehen: daß dieses **Geld, das für kulturfördernde und gemeinnützige Vereine** ausgegeben wird, auch wirklich werbendes Geld ist. Hier handelt es sich um Ausgaben, die volkswirtschaftlich werbend und eine unbedingte Notwendigkeit sind. Ich meine, es ist für weite Kreise der Bevölkerung nach dieser exorbitanten Wegsteuerung von Vermögen und Einkommen eine positive Unmöglichkeit, derartige Beiträge noch annähernd in dem Umfang zu geben, wie sie das bisher getan haben, wenn ihnen nicht wenigstens diese Beiträge steuerfrei gelassen werden.

Dr. Braun-Franken, Abg. (Soz.):

Es ist außerordentlich schwer, gegen die Ausführungen der Herren Abgeordneten Mumm und Gothein zu sprechen. Auch die Mitglieder unserer Partei würden außerordentlich gern einem derartigen Antrage zustimmen. Aber daß wir ihm nicht zustimmen können, daß wir diese Zugeständnisse nicht verantworten können, das zeigt eben, daß wir erkennen, wie schlecht es uns geht. Wir haben durchaus den Blick dafür, daß wir trotz der bisher schon vorgesehenen Steuern die ungeheuren Lasten, die dem Reiche vom Feinde und nicht zuletzt auch von den Ländern auferlegt sind, nur mit der äußersten Anspannung unserer ganzen Steuerkraft tragen können. Gegenüber den Reden der Herren Abgeordneten Mumm und Gothein klingt es sicherlich nicht angenehm, wenn der Herr Unterstaatssekretär sagt, es müsse die höchste Pflicht sein, den Anforderungen des Reiches zu genügen. Wir können nichts anderes tun, als dem Reiche zu geben, was des Reiches ist; und des Reiches ist heute alles, was für den einzelnen nicht unbedingt notwendig ist. Diesen Standpunkt müssen wir mit aller Schärfe und Rückhaltlosigkeit vertreten, so gern wir nicht nur ein trauriges und wenig geschmücktes Gebäude aufrichten möchten, so gern wir es schmücken möchten mit Blumen, mit Kunst und mit Wissenschaft. Man darf doch nicht vergessen, daß wir hier ein **Einkommensteuergesetz** beraten und **kein Ausgabensteuergesetz.** In der Kommission haben wir heute über ein Ausgabensteuergesetz gesprochen; da sind diese Fragen vielfach berührt worden. Es ist das große Problem, den Gedanken, die der Abgeordnete Gothein erörtert hat, Rechnung zu tragen, indem man ein Ergänzungssteuergesetz macht, durch das derartige Ausgaben unberührt bleiben, während die Ausgaben für Luxus und Schlemmerei möglichst stark belastet werden. Wir machen hier ein Einkommensteuergesetz. Da ist es gleichgültig, wie über die Einkommen verfügt wird. Was man mit dem Einkommen macht, soweit es Staat, Reich und Gemeinden einem lassen, ist Sache jedes einzelnen. Darüber kann er frei verfügen, sei es zu schlemmen, sei es um seine Frau zu schmücken, oder sei es um einem chemischen Institut Platintiegel zu stiften. Das ist dann seine Sache, das hat mit dieser Steuer meines Erachtens gar nichts zu tun. Dagegen ist durchaus richtig, daß wir das, was überflüssige Ausgaben sind, besteuern sollen! Bei der Feststellung der Überflüssigkeit von Ausgaben kann man dann alle schönen Zwecke, die die Abgeordneten Mumm und Gothein erwähnt haben, berücksichtigen. Also Ausbau des neuen Gesetzes, das uns in erster Lesung unlängst beschäftigt hat! Dann können wir all dies berücksichtigen; aber sonst müssen wir uns leider damit bescheiden, daß wir die Einkommen so scharf als möglich erfassen.

Der Antrag **Arnstadt** zu § 13, hinter dem Worte „Betriebsinventar" zu setzen: „soweit angemessene, für den Betrieb notwendige Rückstellungen zu Erneuerungen", wird abgelehnt, dagegen ein Antrag Herold angenommen, statt der Worte: „nicht auf Einnahmen ruhend" zu setzen: „nicht mit Einnahmen im wirtschaftlichen Zusammenhang stehend"; unter Ziffer 5 statt des Wortes: „Berufsvertretungen" zu setzen: „Berufs- oder Wirtschaftsvertretungen".

Es folgt sodann durch Auszählung Abstimmung über einen Antrag **Arnstadt**, folgende Ziffer 5 einzuschalten: „Beiträge an kulturfördernde, mildtätige, gemeinnützige und politische Vereinigungen, soweit ihr Gesamtbetrag 10 vom Hundert des Einkommens des Einkommensteuerpflichtigen nicht überschreitet". Es wird zunächst abgestimmt über die Worte „Beiträge an kulturfördernde, mildtätige, gemeinnützige Vereinigungen", die mit 117 gegen 104 Stimmen angenommen werden. Sodann wird über die Worte: „politische Vereinigungen" abgestimmt. Auch diese werden mit Mehrheit einbezogen; der ganze § 13 in der hierdurch festgestellten Fassung angenommen. — § 14 angenommen.

Zu § 15 wendet sich

Frau Zietz, Abg. (U. Soz.)

gegen die **Zusammenlegung der Arbeitseinkommen von Mann und Frau**, die eine Ungerechtigkeit in doppelter Beziehung, ein schweres **soziales Unrecht sei**; auch liege in dem § 15 eine ungeheure Mißachtung der Frau als Persönlichkeit.

Dr. **Braun**-Franken, Abg. (Soz.) weist gegenüber der Vorrednerin nach, daß durch Zusammenrechnung des Kapitals diese Steuer ungeheuer antikapitalistisch wirke, während andererseits diese einen besonderen Vorteil für die proletarische **Ehegemeinschaft** bilde: Eine nicht arbeitende Frau komme bei der ehelichen Gemeinschaft mit Kindern wegen der Steuerfreiheit in niedrigere Steuersätze hinein.

Der Paragraph wird in der Ausschußfassung angenommen, ebenso § 16 unter Ablehnung einiger Abänderungsanträge. — § 17 bis 20 angenommen.

§ 21 unter Hinzufügung eines Satzes 3: „Falls sich hiernach kein Hundertsatz ergibt, wird die Steuer nach dem niedrigsten in § 20 vorgesehenen Abgabesatz erhoben". (Antrag Herold) — § 22 erhält dieselbe Hinzufügung.

Über § 23 findet eine längere Aussprache statt, da hier verschiedene Anträge vorliegen.

Gruber, Abg. (Soz.) meint, der erste Absatz könne als überflüssig gestrichen werden, da der **kleine Waldbesitzer** auf diesen Schutz garnicht angewiesen ist.

Irl, Abg. (B. Vp.) bittet, nichts mehr zu ändern, da auch viele **Stiftungen usw.** durch die Abänderung schwer geschädigt werden können. Doch wird der erste Absatz der Ausschußvorlage gemäß Antrag Gruber gestrichen, im zweiten Absatz gestrichen auf Antrag Herold die Worte: „im öffentlichen Interesse oder". Die Abstimmung über § 23 wird angesichts eingegangener schriftlicher Anträge auf morgen verschoben. § 24 bis 27 angenommen.

Zu § 28 liegt ein Antrag **Arnstadt** vor, als Absatz 3 hinzuzufügen:

> Das Einkommen aus Handel und Gewerbe, Bergbau und Landwirtschaft sowie aus freier Berufstätigkeit ist nach dem Durchschnitt des Ergebnisses der drei letzten Wirtschafts- (Betriebs-) Jahre zu berechnen.

Es wird hierüber n a m e n t l i c h abgestimmt, da diese Art Abstimmung beantragt ist. Es werden 227 Stimmen abgegeben, wobei der Antrag Arnstadt durch 181 Nein abgelehnt ist. — § 28 ist also unverändert angenommen, ebenso die folgenden Paragraphen bis 43, wobei nur in § 33 nach einem Antrag **Herold** im dritten Absatz das Wort: „beruflichen" ersetzt wird durch die Worte: „durch den Dienst- oder Auftragveranlaßten".

Bei § 44 findet wieder eine n a m e n t l i c h e Abstimmung statt über den Antrag, die §§ 44 bis 51 z u s t r e i c h e n. Da von 231 abgegebenen Stimmzetteln sich 176 für die Annahme erklären, sind die Paragraphen angenommen. Ebenso die §§ 52 bis 56 (bei § 53, 54 und 55 a unter Hinzufügung eines zweiten Absatzes gemäß Antrag Herold).

Zu § 56 a beantragt Abg. **Waldstein** (D. D.), in der Zeile 2 das Wort: „einmalige" zu streichen und einen neuen Absatz hinzuzufügen. Der Redner begründet dies:

Man will also wenigstens der Unbilligkeit entgegentreten, daß deswegen, weil das Jahr 1920 zweimal versteuert wird, auch außerordentliche Einnahmen, die man 1920 gehabt hat, zweimal der Versteuerung unterworfen werden; die sollen nur einmal versteuert werden. Nun ist aber gerade bei Kaufleuten dieser Übelstand hinsichtlich der doppelten Besteuerung für 1920 vorhanden, daß sie im Jahre 1920 zum Teil rein nominell Riesseneinnahmen haben durch Steigerung der Kurse der in ihrem Besitz befindlichen Wertpapiere oder der Preise von Waren, während diese Kurssteigerung tatsächlich nichts weiter bedeutet als eine Ausgleichung des Valutasturzes. Um nun die Wohltat des § 56 a auch den Kaufleuten, die Bücher führen, zugute kommen zu lassen, haben wir den Antrag gestellt, den Satz hinzuzufügen:

> Diese Vorschrift findet auf Steuerpflichtige der in § 32 Abs. 2 bezeichneten Art entsprechende Anwendung.

Wir sind uns über die, ich möchte sagen, **juristische Unzulänglichkeit dieses Aushilfsmittels** durchaus klar, müssen aber aus dieser ungewöhnlichen Form des Gesetzes heraus eben dieses etwas unzulängliche Ausbilfsmittel wählen.

Zu § 56 a beantragen wir, in der Zeile 2 das Wort „einmalige" zu streichen und ferner einen Satz 2 und einen Absatz 2 hinzuzufügen. Die Sachlage ist nämlich folgende:

Der § 56 a, so wie er jetzt beschlossen ist, ist dadurch notwendig geworden, daß das **Jahr 1920 zweimal zur Versteuerung gelangt,** was ja an sich ein höchst

unerwünschter Zustand ist; denn man kann wohl sagen: es ist eigentlich gegen den Sinn der Einkommensteuer (sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten), wenn ein Jahr zweimal versteuert wird und ein anderes Jahr dafür gar nicht versteuert wird. Die Kontinuität liegt in der Natur der Einkommensteuer, und nur ganz ungewöhnliche Verhältnisse, wie sie hier vorliegen, mögen es vielleicht rechtfertigen, daß man dazu übergegangen ist, 1919 aus der Besteuerung auszuschalten und 1920 zweimal zu versteuern.

Um nun die Unbilligkeiten zu beseitigen, die mit zweimaliger Versteuerung von 1920 verbunden sein können und verbunden sein müssen, weil 1920 ein ganz ungewöhnliches Jahr in der gewerblichen Entwicklung ist, man kann sagen, das ungewöhnlichste Jahr in der ganzen wirtschaftlichen Weltgeschichte, das Jahr mit dem furchtbaren Valutasturz und der dadurch herbeigeführten rein nominellen Steigerung sehr vieler Einkommen, — weil mit dieser doppelten Versteuerung des Jahres 1920 ganz starke Unbilligkeiten verbunden sein müssen, hat man nun im § 56 a bestimmt:

> Bei der Veranlagung für das Rechnungsjahr 1921 bleiben **einmalige außerordentliche Einnahmen,** die im Laufe des Kalenderjahres 1920 bezogen wurden, insoweit außer Ansatz, als sie für das Rechnungsjahr 1920 bereits der Einkommensteuer unterlegen haben.

Moesle, Unterstaatssekretär im Reichsfinanzministerium:

Es ist nicht zu verkennen, daß es sehr mißlich ist und zu ungewollten Härten führen kann, daß das **Einkommen des Jahres 1920 zweimal der Besteuerung** zugrunde gelegt werden muß. Aber es ist ja im Ausschuß, in der zweiten Lesung und in der Zwischenzeit, sehr gründlich erörtert worden, wie dieser Mißstand beseitigt werden könnte. Wir haben nach einem Auswege gesucht, aber keinen gefunden, so daß wir die hiermit verbundenen Unannehmlichkeiten in Kauf nehmen müssen.

Ich kann dem Herrn Abgeordneten Waldstein bestätigen, daß unter dem Begriff **„außerordentliche Einnahmen"** selbstverständlich alle außergewöhnlichen Einnahmen zu verstehen sind, gleichgültig, ob sie nun in dem Gewinn eines bilanzierenden Kaufmanns oder beim Landwirt oder bei einem sonstigen Pflichtigen erscheinen. Wir werden in den Ausführungsbestimmungen die gleichmäßige Behandlung dieser außerordentlichen Einnahmen in der Richtung sichern, daß sie nur einmal zur Versteuerung gelangen.

Der Antrag Dr. Blunck, Waldstein wird in der Abstimmung angenommen.

Es wird nach diesem Antrag dem ersten Satz folgender zweiter Satz hinzugefügt:

> Diese Vorschrift findet auf Steuerpflichtige der in § 32 Abs. 2 bezeichneten Art entsprechende Anwendung —

ebenso als Absatz 2 hinzugefügt:

> Die Entscheidung der Steuerbehörde, daß eine außerordentliche Einnahme vorliegt, ist für das Berufungsverfahren verbindlich —

§ 56 ist mit diesen Erweiterungen angenommen, § 57 Einleitung und Überschrift angenommen.

Damit ist das Reichseinkommensteuergesetz, abgesehen von § 23 und der Gesamtabstimmung, erledigt.

Dritter Gegenstand der Tagesordnung ist

dritte Beratung des Entwurfs eines Kapitalertragssteuergesetzes.

In der allgemeinen Besprechung bemerkt Dr. **Rießer**, Abg. (D. Vp.): In der Begründung zum Kapitalertragssteuergesetz ist gesagt:

> Die hohe Belastung, mit der auf dem Gebiete der direkten Steuern in Zukunft gerechnet werden muß, erfordert eine sorgsame Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des einzelnen.

Bei der Betrachtung dieses Entwurfs wird man doch zu dem Ergebnis kommen, daß diese Rücksicht nicht überall genommen ist, wenn man insbesondere an den Zusammenhang der **Kapitalertragssteuer** mit den übrigen Steuern denkt, mit dem Notopfer, dem Kriegsabgabegesetz, dem Vermögenszuwachsgesetz, der Einkommensteuer, der Besitzsteuer, der Körperschaftssteuer und schließlich eintretendenfalls mit dem Erbschaftssteuergesetz. Wenn der Ausschußbericht über das Kapitalertragssteuergesetz die Doppelbesteuerung, die durch dieses Gesetz geschaffen wird, damit rechtfertigen will, daß das **Arbeitseinkommen** möglichst geschont, das reine **Renteneinkommen** aber steuerlich stärker belastet werden wird, weil es nicht durch Mühe und Arbeit erzielt werde, so wird man diesen Ausführungen kaum beitreten können. Wenn es ein Land gibt, in dem sehr weite Kreise, welchem alle Stände und Berufe angehören, erst durch ein Leben voll Mühe und Arbeit ihr Kapital und damit ein Einkommen zusammengespart haben, das ihnen die Stelle einer Pension oder einer Versicherung vertritt, ihnen die Sorgen des Lebensabends und den Kindern das Vorwärtskommen erleichtert, so ist es gerade Deutschland. In allen diesen zahllosen Fällen ist das Renteneinkommen auch ein fundiertes Einkommen, nämlich fundiert durch die Arbeit und Sparsamkeit eines ganzen mühevollen Lebens, ein mittelbares Arbeitseinkommen, so möchte ich mich ausdrücken, das ebensowenig durch eine Doppelbesteuerung betroffen, also bestraft werden sollte, wie das unmittelbare Arbeitseinkommen. Es ist also zum mindesten die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen, daß durch die Doppelbesteuerung in der Form der Kapitalertragssteuer doch die wirtschaftlich erträglichen Grenzen überschritten werden.

Diese Bedenken, die uns in der Beratung in der Fraktion erfüllt haben, werden verschärft durch die allseitig zugegebene rohe Form der Kapitalertragssteuer, welche die persönlichen Verhältnisse anders als bei der Einkommensteuer, des Steuerschuldners grundsätzlich nicht berücksichtigt, namentlich nicht zuläßt den Abzug von Schuldzinsen und von Werbungskosten, und durch den Satz der Steuer namentlich die Kleinrentner trotz der durch alle Parteien beschlossenen Milderung, die wir hatten noch erweitern wollen, noch immer schwer trifft. (Sehr richtig! bei der Bayerischen Volkspartei.)

Schwer ins Gewicht fällt auch die Tatsache, daß die **Zinsen der festverzinslichen Papiere**, daß ferner die **Hypothekenzinsen** auch dann steuerpflichtig sind, wenn sie im gewerblichen Betriebe anfallen, also wenn sie gleichzeitig zur Gewerbesteuer herangezogen werden, die in der

Folge, da sie neben der Grundsteuer die alleinge Steuer für die Gemeinden sein wird, eine vielleicht heute ungeahnte Höhe erreichen könnte. Damit, glaube ich, ist die Befürchtung gerechtfertigt, daß durch die Verbindung der Kapitalertragssteuer mit den übrigen schweren Steuerlasten die Kapitalbildung in Deutschland und damit der Wiederaufbau der Wirtschaft nicht unerheblich erschwert werden kann.

Auf der andern Seite haben wir uns bei unseren Beratungen nicht verhehlen können, daß nun einmal der ungeheure Steuerbedarf des Reiches unter allen Umständen gedeckt werden muß, und daß der **Ertrag**, der nach diesem Gesetze erwartet wird, auf 1,4 Milliarden geschätzt wird. Ich halte diese Schätzung in keiner Weise für übertrieben, eher für zu niedrig. Wir haben ferner berücksichtigen müssen, daß es immerhin gelungen ist, im § 43 des Einkommensteuergesetzes für die **Kleinrentner**, was uns besonders wichtig ist und am Herzen liegt, hinsichtlich der Anrechnung der Kapitalertragssteuer doch in einem nicht unerheblichen Umfange Erleichterungen zu schaffen, so daß bei den Kleinrentnern, und zwar hier mit vollem Recht, im Gegensatz zur sonstigen Struktur des Gesetzes, auch auf die persönlichen Verhältnisse des Steuerschuldners eine gewisse Rücksicht genommen ist. Wir hätten uns nun auf den Standpunkt stellen können, daß das Gesetz von der Mehrheit unter allen Umständen angenommen werden wird, und daß wir deshalb aus den Bedenken heraus, die wir haben, ruhig gegen die Kapitalertragssteuer stimmen können. Wir glaubten aber, die sachlichen Gründe, die für die Annahme der Kapitalertragssteuer trotz aller Bedenken sprechen, angesichts der finanziellen Not des Vaterlandes in die erste Linie stellen und alle parteipolitischen Erwägungen zurückstellen zu müssen. Aus diesen Erwägungen heraus werden wir für die Kapitalertragssteuer stimmen. (Bravo! bei der Deutschen Volkspartei.)

Die einzelnen Paragraphen werden in der Hauptsache bei der Einzelberatung angenommen unter folgenden Abänderungen gegenüber der Ausschußfassung:

§ 3 Ziffer 1 a erhält folgenden Absatz c eingefügt: (Antrag **Hartmann**-Berlin):

> öffentlich-rechtliche Berufsvertretungen sowie Berufsverbände ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

Zu demselben Paragraphen wird folgender Antrag Dr. **Braun**-Franken angenommen:

> im Abs. 1 Nr. 2 Abs. 1 in der dritten Zeile das Wort „die" durch „welche" zu ersetzen, in der vierten Zeile hinter dem Worte „nicht" das Wort „bereits" einzufügen, in der sechsten Zeile vor dem Worte „Hypothekenbanken" die Worte „unter Staatsaufsicht stehenden" einzufügen und in der elften Zeile das Wort „Darlehensgeschäft" durch die Worte „der Anschaffung und Darleihung von Geld dienende Geschäft" zu ersetzen.

Ebenso wird in § 3 Ziffer 2a am Schlusse angefügt (Antrag **Hermann**-Württemberg):

„oder deren wirtschaftliche Betätigung ausschließlich oder doch überwiegend den angeschlossenen Genossenschaften zugute kommt."

Ferner findet noch ein Antrag Dr. **Braun**-Franken folgenden Wortlauts Annahme:

im Abs. 1 Nr. 3 Zeile 5 hinter den Worten „des öffentlichen Rechts" die Worte:

oder soweit sie nicht bereits unter Nr. 1 fallen, den Trägern der reichsgesetzlichen Kranken-, Unfall-, Alters-, Invaliden-, Hinterbliebenen- und Angestelltenversicherung

und im zweiten Halbsatz hinter dem Wort „Gemeinden" das Wort „(Gemeindeverbänden)" einzufügen.

Zu § 6 wird ein Antrag Dr. **Braun** angenommen: „Der Steuerbetrag wird auf volle Pfennige nach oben abgerundet".

Zu § 7 (ebenfalls Antrag Dr. Braun) Absatz 2 folgender § 7a eingefügt: „Eine Vereinbarung, wonach der Schuldner die Steuer zugunsten des Gläubigers annimmt, ist nichtig".

Zu § 19 wird gemäß Antrag Dr. Braun in Absatz 1 Satz 2 noch angefügt: „Für die übrigen in § 2 bezeichneten Erträge aus einer Besitzzeit vor dem 1. Oktober 1919". Demselben Paragraphen wird noch (Antrag Dr. Braun-Franken) als § 19a folgende Vorschrift eingefügt:

§ 19a.

Der Reichsminister der Finanzen ist für die Dauer eines Jahres ermächtigt, zu bestimmen, daß der Steuerbetrag auf volle fünf Pfennig nach oben abgerundet wird.

Das Gesetz ist mit den angeführten Abänderungen in der Gesamtabstimmung angenommen.

Es wird sodann eingetreten in die Fortsetzung der

zweiten Beratung des Entwurfs eines Körperschaftssteuergesetzes.

Zu § 4 bemerkt

Legendre, Abg. (Zentr.), Berichterstatter: Zum Abs. 2 wäre zu bemerken: Da in § 4 der Abschnitt 2 gefallen ist, welcher die Einschränkung damals feststellte, daß die sogenannten einzelnen **Produktivgenossenschaften** allein vor dem Privilegium geschützt werden, so sind damit eigentlich die Sätze 1, 3 und 4 folgerichtigerweise überflüssig geworden, während der Satz 3, der fettgedruckte Satz, stehen bleiben soll, der lediglich für die **Genossenschaften** eingeschaltet worden ist.

Im Abs. 2 Satz 2 sollen am Ende die Worte „oder die ihnen gleichgestellten sonstigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung" gestrichen werden, auch wiederum in Verfolg der vorerwähnten Einschränkungen.

Dem Antrag wird stattgegeben. § 4 in dieser Fassung angenommen.

Zu § 6 liegt ein Antrag **Gruber** (Soz.) vor, worüber der Berichterstatter berichtet:

Legendre, Abgeordneter, Berichterstatter: Im § 6 ist in der zweiten Lesung, und zwar in Verfolg der in dem Kapitalertragssteuergesetz bei § 3 Nr. 1 Abs. 1 und 2 eingefügten Worte eingeschaltet worden: „Genossenschaften und deren Verbandskassen". Diese sollten nämlich auch den öffentlichen Sparkassen gleichgestellt werden. Hier soll das nun auch eingeschaltet werden, um damit die **Zinserträge** die **aus** den **Spareinlagen** herauskommen, steuerfrei zu lassen. Die Fassung ist aber nicht ganz zutreffend; deshalb wird hier vorgeschlagen, den letzten Halbsatz in Nr. 1 wie folgt zu fassen:

> bei den öffentlichen Sparkassen (§ 3 Nr. 1 Abs. 1, 2 des Kapitalertragssteuer-Gesetzes), bei Genossenschaften und deren Verbandskassen (§ 4 Abs. 2) der Teil der Einkünfte, der auf den eigentlichen Sparkassenverkehr entfällt.

Das ist die sinngemäße Fassung für die seinerzeit in den Verhandlungen der Kommission getroffene Vereinbarung.

Unter b wird vorgeschlagen, die Nr. 4 folgendermaßen zu fassen:

> bei **Versicherungsaktiengesellschaften** die zu **Rücklagen für Leistungen aus Versicherungen** erforderlichen Beträge.

Da ist die Silbe „aktien" eingeschaltet worden, und zwar auch logischerweise. Im übrigen ist an Stelle der gezahlten Beträge der Ausdruck „die zu Rücklagen für Leistungen aus Versicherungen erforderlichen Beträge" gesetzt worden. Das Wort „erforderlichen" ist noch umfassender und begreift selbstverständlich alle Rücklagen, die von der Steuer befreit werden sollen.

Ferner ist unter c beantragt, die Nr. 5 folgendermaßen zu fassen:

> bei **Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit** die Einkünfte aus Grundbesitz und Kapitalvermögen, soweit sie auf Rücklagen entfallen, die satzungsgemäß zur Deckung der Verpflichtungen des Unternehmens gegen seine Mitglieder bestimmt sind, ferner sonstige Einkünfte, soweit sie zur Deckung von Betriebsverlusten verwendet werden.

Das ist auch eine Verbesserung der bisherigen Fassung.

Dem letzten Halbsatz in Nr. 1 von § 6 wird die von den Abgeordneten **Gruber** usw. beantragte Fassung gegeben und der Paragraph mit noch einigen kleinen Abänderungen angenommen.

Dr. **Rießer,** Abg. (D. Vp.): In Nr. 3 des § 6 heißt es, daß als steuerbares Einkommen ferner nicht gelten:

> „die Einkünfte der Personenvereinigungen und Zweckvermögen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung aus-

schließlich **gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken** zugeführt werden."

Ich nehme an, daß die Hervorhebung „gemeinnütziger oder wohltätiger Zwecke" genau denselben Sinn hat wie beim Notopfergesetz, wo man dieselben Worte gewählt hat, und daß auch wissenschaftliche, künstlerische, Sportzwecke, kulturelle und Wohlfahrtszwecke zu den gemeinnützigen Zwecken gehören.

Bei § 7 wird noch eingefügt: „Die Kriegsabgabe vom Mehrgewinn".

Bei § 9a die Worte: „mit Zustimmung des Reichsrats" gestrichen.

§ 10 bringt wieder eine ausführliche Erörterung mit sich.

Gruber, Abg. (Soz.):

Der Herr Reichsfinanzminister hat bei verschiedenen Gelegenheiten die Zusage gegeben, daß er uns ein Gesetz über die Besteuerung der Toten Hand vorlegen wird. Er hat diese Zusage in den Sitzungen am 3. und 10. Dezember wiederholt. Bei der **Besteuerung des Einkommens der Toten Hand** wird, das sehe ich voraus, nicht sehr viel herauskommen. Deshalb haben wir uns auf den Standpunkt gestellt, wenigstens grundsätzlich Gelegenheit zur indirekten **Heranziehung des Vermögens der Toten Hand** zu geben, indem wir Ihnen einen Antrag vorlegen, der bezweckt, daß jene Körperschaften, Personenvereinigungen, Anstalten und Stiftungen, die vom Reichsnotopfer befreit sind, die aber unter dieses Gesetz fallen, zu der Steuer, die sie an sich zu entrichten haben, noch mit ganz bescheidenen Zuschlägen herangezogen werden, die je nach der Höhe des vorhandenen Vermögens gestaffelt werden.

Wir stellen uns auf den Standpunkt, daß wir es Ihnen möglichst leicht machen wollen, wenigstens grundsätzlich durch Ihre Abstimmung das Bekenntnis abzulegen, daß auch das Vermögen der Toten Hand in dieser höchsten Not des Vaterlandes nicht unversteuert bleiben soll.

Legendre, Abg. (Zentr.):

Der Antrag des Herrn Vorredners fällt ganz und gar aus dem Rahmen des Gesetzes heraus. Man kann ihn unmöglich da hineinbringen. Abgesehen davon, daß meine Parteifreunde und ich den Antrag prinzipiell mit Rücksicht auf unsere **Religionsgemeinschaften** entschieden bekämpfen müssen, ist es glatt unmöglich, in das vorliegende Gesetz diesen Antrag hineinzubringen. Tatsache ist doch, daß der Antragsteller beabsichtigt, das **nicht rentierende Vermögen durch dieses Körperschaftssteuergesetz zu besteuern.** Ich beantrage deshalb, daß wir den Antrag ablehnen.

D. Mumm, Abg. (D. Nat.):

Das Wort Tote Hand ist ja ungemein vieldeutig. Man kann darunter sämtliche Gesellschaften, kann darunter zum Beispiel die Deutsche Bank verstehen. Aber ich vermute doch wohl recht, daß der Herr Kollege Gruber bei dem Wort „Tote Hand" zur Begründung seines Antrags in erster Linie an die **Religionsgesellschaften**, deren Hand nicht tot, sondern voll lebendiger Wärme ist, denkt. Da muß ich doch nun sagen: Zunächst sind ja im Körperschaftssteuergesetz nach § 1 desselben die Religionsgesellschaften keineswegs von der Steuer ausgeschlossen. Es ist nur nach § 6, 2 bestimmt, daß die Religionsgesellschaften in einem gewissen Umfang nicht dasjenige Einkommen zu versteuern

haben, das aus bestimmten Einkünften besteht und zu bestimmten Zwecken dient. Wenn nun Kollege Gruber uns eben sagt, auch das **nichtrentierende Vermögen der Kirchengesellschaften,** also zum Beispiel der Besitz an Kirchengebäuden, der sich, wenn man ihn einschätzen will, natürlich auf viele Millionen belaufen würde, der aber doch schlechtweg nicht irgendwelchen Ertrag bietet, solle unter ein derartiges Gesetz kommen und versteuert werden, dann würde das bedeuten, daß, sobald die Auffassung des Herrn Kollegen Gruber, wie er hofft, die Mehrheit im Reichstag finden würde, dann ganz unerträgliche Zustände für die Religionsgesellschaften eintreten würden, da man sie in einer Weise erwürgen würde, von der ich glaube, daß die Mehrheit des Hauses bis weit nach links hin sie für unmöglich hält.

Burlage, Abg. (Zentr.):

Es ist gänzlich überflüssig, gegen diesen Antrag noch neue Gründe vorzuführen. Es ist geradezu unmöglich, in das Gesetz über die Körperschaftssteuer, ein Gesetz, welches die Einkommensteuer regelt, plötzlich eine **Vermögenssteuer** hineinzubringen. Ich kann nur annehmen, daß der Abgeordnete Gruber es nötig hat, gegen **kirchliche Anstalten** und ähnliche Vereinigungen zu demonstrieren. (Sehr wahr! im Zentrum.) Ich will hoffen, daß seine bayerischen Landsleute sich an die Demonstration zu geeigneter Zeit erinnern werden.

Ueber den Antrag **Becker**-Oppeln, dem Absatz 1 einen Absatz 2 hinzuzufügen, findet n a m e n t l i c h e Abstimmung statt, in welcher der Antrag mit 129 von 232 Stimmen abgelehnt wird, so daß § 10 auch in der Fassung des Ausschusses angenommen ist.

Zu § 11 wird als zweiter Absatz hinzugefügt:

> Von der Steuer aus § 11 Nr. 1 sind diejenigen **Körperschaften** befreit, die satzungsgemäß nicht mehr als fünf vom Hundert jährlichen Ertrag verteilen dürfen, und bei denen ferner für den Fall der Auslosung oder bei Auflösung der Gesellschaft den Aktionären (Gesellschaftern) nicht mehr als der Nennwert der Anteile gewährt wird, und bei denen im Fall der Auflösung der Gesellschaft der Überschuß für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

da diese Worte nur versehentlich bei der Drucklegung weggelassen sind.

§ 19 ist vom A u s s c h u ß g e s t r i c h e n worden. Es wird aber beantragt, ihn in einer anderen Fassung wiederherzustellen.

Hierzu bemerkt

Dr. **Becker**-Hessen, Abg. (D. Vp.):

Der Antrag will die **Doppelbesteuerung** beseitigen oder wenigstens teilweise beseitigen, die ja immer dann eintritt, wenn der Gesellschafter einer solchen Gesellschaft, die schon im Deutschen Reiche ihre Körperschaftssteuer bezahlt hat, im Deutschen Reiche nun ebenfalls von dem Einkommen, das er aus seiner Beteiligung an der Gesellschaft zieht, die Einkommensteuer für seine Person zahlen muß. Diese Doppelbesteuerung zu beseitigen, haben sich die Landeseinkommensteuergesetze fast überall in den deutschen Einzelstaaten seither bemüht. Deshalb schlägt unser Antrag vor, im allgemeinen den Mitgliedern einer Erwerbsgesellschaft fünf vom Hundert von den Dividenden als Steuerrückvergütung zu gewähren. Das ist an und für sich verhältnismäßig wenig, wenn Sie bedenken, daß der Mindestsatz, den die Erwerbsgesellschaften zu zahlen haben, zehn vom Hundert des gesamten Gewinnes ist.

v. Lacr, Ministerialdirektor im Reichsfinanzministerium:

Die **Doppelbesteuerung** hat uns im Ausschuß sehr lebhaft beschäftigt, und es sind dort verschiedene Vorschläge gemacht worden, um die Doppelbesteuerung entweder ganz zu vermeiden oder sie doch in erheblichem Maße abzuschwächen. Man kann zu diesem Zwecke zwei verschiedene Wege einschlagen. Man kann entweder die Besteuerung der Erwerbsgesellschaften einschränken, indem man einen Teil ihrer Gewinneinkünfte von der Besteuerung freiläßt, indem man also, wie das auch bisher beispielsweise in der preußischen Steuergesetzgebung der Fall war, einen Prozentsatz des Gewinns der Erwerbsgesellschaften der Besteuerung nicht unterwirft. Man kann einen zweiten Weg einschlagen, indem man die Gesellschaft voll besteuert, aber dann die Mitglieder dieser Erwerbsgesellschaften, wie sie hier in dem Antrage genannt sind, mit einem geringeren Betrage als andere Steuersubjekte bedenkt, indem man einen Teil der Steuern, die von der Erwerbsgesellschaft getragen werden, auf die Besteuerung des Mitgliedes der Erwerbsgesellschaft in Anrechnung bringt.

Wenn nun aber dieser Antrag, wie er hier vorliegt, angenommen werden sollte, so würde er beide Wege gleichzeitig beschreiten. Das ist prinzipiell kaum möglich. Er würde auf der einen Seite die Erwerbsgesellschaft niedriger besteuern, indem er drei Prozent des Gewinnes bei der Bemessung der Steuer vom ausgeschütteten Gewinn freiläßt, er will auf der anderen Seite wiederum auch die Steuer, die von der Erwerbsgesellschaft bezahlt wird, teilweise in Anrechnung bringen auf die Steuer des einzelnen Mitgliedes der Gesellschaft.

Beide Wege einzuschlagen, ist doch wohl unmöglich. Man muß, wenn man die Doppelbesteuerung beseitigen oder mildern will, sich für eines der beiden Prinzipien entscheiden; man kann aber nicht gleichzeitig auf beiden Wegen vorgehen.

Dr. Dernburg, Abg. (D. Dem.):

Wir sind mit dem gegenwärtigen Körperschaftssteuergesetz, dem Landessteuergesetz und dem kleinen Ergänzungssteuergesetz, das wir jetzt haben, an das Ende der großen Finanzreform gekommen, und da will es mir scheinen, daß es unsere Hauptaufgabe jetzt ist, diese Steuern endlich einmal hereinzubekommen. So oft ich in Steuersachen hier auf der Tribüne gewesen bin, habe ich es für notwendig erachtet, das immer wieder zu sagen. Wir dürfen nichts tun, was die Erhebung und Veranlagung der Steuer erschwert. Deswegen können wir uns weder für den doppelten Abzug erklären, weil das eine Erschwerung ist, noch für die fünf Prozent, weil das mehr ist, als nach unserer Ansicht das Reich unter den gegenwärtigen Umständen zu tragen imstande ist. Ich glaube aber, daß dasjenige, was der Reichsrat gewollt hat, in vollem Grade erreicht ist. Auch in anderer Beziehung sind die Wünsche des Reichsrats befriedigt worden, soweit sie sich auf eine Erleichterung der Körperschaftssteuer bezogen haben, ganz besonders in der Frage der Liquidation. Ich glaube also: dasjenige, was unter den Umständen möglich war, ist geschehen, und ich bitte Sie, den weitergehenden Antrag Becker abzulehnen. (Bravo! bei den Deutschen Demokraten.)

Legendre, Abg. (Zentr.), Berichterstatter:

Zu § 19 möchte ich nur bemerken, daß er damals in der Kommission als überflüssig erachtet wurde. Allerdings ist in der Eile übersehen worden, daß er dennoch notwendig bleibt, obwohl § 12 gestrichen ist. Zu den Feststellungen, die hier in § 19 niedergelegt sind, ist der Paragraph immerhin erforderlich; darum ist wohl hier dieser Antrag nachträglich gestellt worden.

Zu § 20 möchte ich bemerken, daß die **Umwandlung eines Steuerpflichtigen in einen anderen Steuerpflichtigen** schon in der alten Fassung vorgesehen war. Die Formulierung war aber nicht glücklich gefaßt; es handelt sich hier nur um eine redaktionelle Verbesserung.

§ 19 wird in dieser Fassung wiederhergestellt, § 20 entsprechend angenommen, ebenso § 21 bis 28.

Zu § 29 bemerkt

Legendre, Abg. (Zentr.), Berichterstatter:

Der Antrag beruht auf folgenden Erwägungen: Die Folge der Annahme des § 29 in der Fassung der Regierungsvorlage würde die sein, daß das Geschäftsjahr, das vor dem 1. April 1920 endet, also im wesentlichen das **Geschäftsjahr 1919, steuerfrei** bliebe. Auch zur Landeseinkommensteuer kann dieses Geschäftsjahr nicht herangezogen werden. Die sachlich durchaus nicht gerechtfertigte Befreiung soll durch diesen Antrag verhindert werden. Bei der Einkommensteuer der physischen Personen bleibt zwar das Jahr 1919 formell steuerfrei; aber es wird ja in der Tat nachher durch die Bestimmung wieder erfaßt, daß im Jahr 1920 die Einkommen zweimal erfaßt werden. Eine ähnliche Bestimmung fehlt in dem Körperschaftssteuergesetz. Der Antrag bringt das nun hier zum Ausgleich. Der Abs. 2 soll in den Fällen, in denen das Einkommen des nach dem 1. April 1919 endenden Geschäftsjahres noch zur Landeseinkommensteuer herangezogen wird, eine **Doppelbesteuerung** ausschließen.

Dem Paragraphen wird in der beantragten Fassung zugestimmt, Einleitung und Überschrift angenommen.

Damit ist die zweite Lesung des Körperschaftssteuergesetzes erledigt.

---

154. Sitzung.

Donnerstag den 11. März 1920.

Annahme des Biersteuergesetzes, Landessteuergesetzes und des Reichseinkommensteuergesetzes.

Erste, zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs über die Erhebung der **Biersteuer** von dem auf Grund des Friedensvertrags zur Einfuhr kommenden Biere.

In der Gesamtabstimmung angenommen.

Dritte Beratung des Entwurfs eines **Landessteuergesetzes:**

Nochmalige Abstimmung über einen handschriftlich angenommenen Antrag.

Einzelberatung, § 2: Schneider (Franken) (Bayer. Vp.).

§ 6: Hesse (D. D.), Dr. Becker (Hessen) (D. Vp.), Dr. Bergenthal, Oberregierungsrat.

§ 8: Dr. Becker (Hessen) (D. Vp.).

§ 9: Dr. Becker (Hessen) (D. Vp.).

§ 53: Wurm (U. S.), Moesle, Unterstaatssekretär, Dr. Becker (Hessen) (D. Vp.), Dr. Blunck (D. D.), Falk (D. D.).

Namentliche Abstimmung.

Erklärung vor der Gesamtabstimmung: Leicht (Bayer. Vp.), Dr. Becker (Hessen) (D. Vp.), Wurm (U. S.), Dr. Düringer (D. Nat.).

Schluß der dritten Beratung eines **Reichseinkommensteuergesetzes:** Abstimmungen.

Berichte des Ausschusses für Volkswirtschaft über: Notstandsversorgung mit Schuhen, Erhöhung der Renten und Zuschläge aus den Knappschaftskassen usw., Verkehr mit Leim, Knochen und Leimleder, Preiserhöhung für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Zulassung polnischer Arbeiterinnen bei Hackarbeiten, Ausbau der Biologischen Reichsanstalt in Dahlem.

Berichte des Ausschusses für Volkswirtschaft über Petitionen: Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol.

Berichte des Ausschusses für soziale Angelegenheiten über Petitionen.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die

Beratung der Anleihedenkschrift für das Reich.

Dabei ist durch Vorlegung der Anleihedenkschrift für das Reich den gesetzlichen Bestimmungen Genüge getan.

Beim zweiten Gegenstand der Tagesordnung, der

ersten und zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die Erhebung der Biersteuer von dem auf Grund des Art. 268 und des § 31 Abs. 4 der Anlage zu Art. 45 bis 50 des Friedensvertrages zur Einfuhr kommenden Biere,

wird nach drei Lesungen das Gesetz in Gesamtabstimmung angenommen*).

Zur

dritten Beratung des Entwurfs eines Landessteuergesetzes

spricht

Schneider (Franken), Abg. (Bayer. Vp.):

Wir bitten Sie in der dritten Lesung nochmals, den § 2 als verfassungsändernd und, falls er mit einfacher Majorität angenommen werden sollte, als verfassungswidrig abzulehnen. Der Herr Kollege Burlage hat uns am Schluß der letzten Debatte auf Art. 12 der Verfassung hingewiesen und hat geglaubt, mit dieser Entdeckung seien alle unsere Einwendungen bereits erledigt. Allein der Art. 12 gibt ja gar nichts anderes als eine **Begriffsbestimmung der konkurrierenden Gesetzgebung,** mit der wir während der ganzen letzten Debatte operiert haben, so daß wir durch den Art. 12, den wir selbstverständlich gekannt haben, durchaus nicht überrascht sein können. Allein, wie liegen denn die Dinge? Nach Art. 12 der Verfassung können, solange und soweit das Reich von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht, die Länder das Recht der Gesetzgebung behalten. Nach Art. 12 der Reichsverfassung kann die **Reichssteuergesetzgebung** tatsächlich die **Landessteuergesetzgebung** ausschließen, wenn sie nämlich die steuerliche Materie, die sie behandelt, tatsächlich erschöpft, so daß für die Landesgesetzgebung nichts mehr übrig bleibt. Die rechtliche Grundlage für diesen Ausschluß ist dann aber immer Art. 12 der Verfassung, also ein Verfassungsgesetz. Den Tatbestand, der tatsächlich die Landessteuergesetzgebung ausschließt, kann ein einfaches Reichsgesetz schaffen. Das will aber Art. 2 des Landessteuergesetzes nicht. Er will durch rechtlichen Ausspruch die Landes-

*) Das Gesetz ist im Wortlaut in der Anlage des Bandes abgedruckt.

steuergesetzgebung ausschließen. Die Landessteuergesetzgebung aber nicht tatsächlich, sondern durch rechtlichen, gesetzmäßigen Ausspruch auszuschließen, ist die Funktion des Art. 12 der Verfassung. Also ist Art. 2 des Landessteuergesetzes eine Modifikation des Art. 12 der Verfassung. Durch Art. 12 ist das Verhältnis zwischen Landesgesetzgebung und Reichsgesetzgebung bereits geregelt.

Nun regelt Art. 8 dieses Verhältnis noch einmal, indem er einen einschränkenden Zusatz hinzufügt: „soweit sie ganz oder teilweise für seine Zwecke in Anspruch genommen werden." Indem Art. 8 noch einmal einen einschränkenden Zusatz zu dem Gesetzgebungsrecht des Reiches hinzufügt, muß er doch etwas ganz Besonderes wollen. Er gibt eben der Reichsgesetzgebung auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung gar nicht das volle Gesetzgebungsrecht, sondern er gibt der Reichsgesetzgebung nur ein beschränktes Gesetzgebungsrecht. Er teilt schon von sich aus die Materie der Steuergesetzgebung mit der Wirkung, daß, wo nach Art. 8 die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung gar nicht gegeben ist, Art. 12 überhaupt keine Anwendung finden kann.

Wir bitten deshalb, da zweifellos die Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 2 des Landessteuergesetzes doch zu einer gerichtlichen Entscheidung kommen wird, unsere Bedenken schon jetzt zu würdigen und den § 2 abzulehnen.

§ 2 wird in der Abstimmung angenommen, ebenso die §§ 3 bis 52. Zu § 53 liegt eine ganze Reihe von Anträgen vor. Es ist durch die Abgeordneten Dr. Becker (Hessen) und Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner namentliche Abstimmung beantragt.

Wurm, Abg. (U. Soz.):

Dieser Paragraph, der die Übergangs- und Schlußbestimmungen des Gesetzes eröffnet, bezeichnet zugleich die Schlußbestimmungen für die **Bewegungsfreiheit der Gemeinden.** Wenn der Paragraph in dieser Fassung angenommen wird, wie er hier vorliegt, müssen wir Kommunalpolitiker sagen: wir wissen überhaupt nicht mehr, wie die Gemeinden ihre Aufgaben erfüllen sollen.

Ich kann Sie nur dringend ersuchen, das nachzuholen, was in diesem Gesetz bisher versäumt ist, und den Gemeinden wenigstens die Möglichkeit zu geben, daß der Etat bis zum 31. März in seiner vollen Höhe vom Reiche nachbewilligt wird. Man sagt zwar, das geschehe ja auch durch die Fassung der zweiten Lesung, und es bedürfe dazu des Antrags Becker nicht. Das stimmt aber nicht. Die Beschlüsse der zweiten Lesung legen die **Beweislast** dafür, ob die Zuschläge nach dem 5. März notwendig waren, den Gemeinden auf. Der Antrag Becker legt die Beweislast ganz richtigerweise der Finanzverwaltung auf, und so gehört es sich auch. Die Gemeinden müssen das freie Recht der Entschließung behalten, und erst dann, wenn sie mit ihrem Recht Mißbrauch treiben, hat das Reich einzugreifen und den Nachweis zu führen, daß Mißbrauch getrieben worden ist.

Moesle, Unterstaatssekretär im Reichsfinanzministerium:

Ich glaube, die Umkehrung der **Beweislast,** von der der Herr Vorredner gesprochen hat, enthält für die Gemeinden nichts besonders Schwerwiegendes. Der Beweis wird nicht unschwer zu führen sein. Die Festsetzung eines ausschließenden Endtermins für **Erhöhungen der Einkommensteuerbelastung** in den Ländern und Gemeinden, soweit sie auf die Garantielast des Reiches von Einfluß sind, soll lediglich nachträgliche Erhöhungen ausschließen, die nicht durch steuerliche Bedürfnisse des Jahres 1919 notwendig geworden sind. Die Vorschrift hat die Möglichkeit im Auge, daß nach der Festlegung des Wortlauts des Gesetzes irgendwo Erhöhungen zu dem Zwecke vorgenommen werden könnten, für die Zukunft einen erhöhten Garantieanspruch zu begründen. Nun ist es ja sehr wohl möglich, daß die steuerlichen Bedürfnisse des Jahres 1919

bis zum Sperrtage noch nicht in vollem Umfange gedeckt sind. Für solche Fälle gibt der letzte Satz in Abs. 2 des § 53 dem Reichsminister der Finanzen die Befugnis, auch spätere Erhöhungen zu berücksichtigen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß in den angeführten Umständen besondere Billigkeitsgründe im Sinne dieses Satzes liegen können, und ich kann zusagen, daß in solchen Fällen weitestes Entgegenkommen geübt werden wird. (Hört! Hört! und Bravo! bei den Deutschen Demokraten.)

Dr. Becker (Hessen), Abg. (D. Vp.):

Die Zusage der Regierung in allen Ehren! Zweckmäßiger ist es aber schon — und die Herren auch auf dieser Seite des Hauses haben das früher öfter anerkannt und selbst verlangt —, wenn man eine gesetzliche Regelung über zweifelhafte Dinge hat, und gerade, weil wir Wert darauf legen, jeder Regierung gegenüber uns lieber auf das Gesetz verlassen zu können als auf solche Zusagen, die die eine Regierung gibt und die andere vielleicht nicht zu halten braucht, legen wir auch hier Wert darauf, daß die gesetzliche Vorschrift so gefaßt ist, wie sie aus sachlichen Gründen notwendigerweise gefaßt werden muß. Wir sind wohl alle überzeugt, daß die **Gemeinden** und **Länder** nach dem 1. April d. J. unter allen Umständen in eine gewisse Verlegenheit kommen. Eine ganze Anzahl von **Gemeindenn** — um die letzteren dreht es sich ja hauptsächlich — haben überhaupt die **notwendigen Steuererhöhungen** aus rein äußeren Gründen nicht beschließen können. Ich habe Sie in der zweiten Lesung darauf aufmerksam gemacht, daß in dem von den Belgiern besetzten Gebiet und ähnlich auch in dem übrigen besetzten Gebiet eine ganze Anzahl von Gemeinden ihre Gemeindevertretung nicht haben wählen können, deshalb auch ihre Budgets nicht haben in Ordnung bringen und die notwendigen Steuererhöhungen nicht haben beschließen lassen können, so daß sie also jetzt erst in der Lage sind, das nachzuholen, was die Besetzung seither verhinderte, rechtzeitig zu tun.. Wollen Sie diese Gemeinden nun dazu zwingen, nicht demnächst zu kommen und ein Recht geltend zu machen, sondern beim Finanzminister als Bittsteller zu erscheinen und das Reichsfinanzministerium bittend darum anzugehen, es möchten ihnen auch die Summen, die sie nunmehr in den nächsten Wochen noch an Steuererhöhungen beschließen werden, aus der Reichsgarantie bezahlt werden? Wenn heute das Reichsfinanzministerium die entgegenkommende Erklärung abgibt: wir werden in allen solchen Fällen die Gesuche der Gemeinden selbstverständlich nicht abschlagen, so ist es mir vollständig unerklärlich, warum dann das Reichsfinanzministerium trotzdem so hartnäckig an dem 10. März als Stichtag festhält, wenn es doch in allen denen Fällen, in denen begründete Gesuche kommen, den Gesuchen nachkommen will.

Es sprechen gegen den Antrag Becker noch die Abgeordneten Dr. **Blunck** und **Falk** (D. Dem.).

In der Abstimmung wird statt „5. März 1920" gesetzt „10. März 1920". — Der Antrag Dr. Becker, Dr. Richter wird in namentlicher Abstimmung abgelehnt, der § 53 angenommen.

Zu § 55 liegt ein Antrag Legendre, Dr. Braun (Franken), Dr. Blunck, Dr. Dernburg vor: zwischen Abs. 1 und 2 folgenden neuen Absatz einzufügen:

> In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 bis 4 werden die Zinsen, Diskontbeträge und Kosten nur bis zur Höhe von 4½ vom Hundert der Beträge erstattet, für die die Zinsen, Diskontbeträge und Kosten aufgewendet worden sind.

Der Antrag ist angenommen und damit in dieser Form der § 55.

Zu § 59 lag ein Antrag Dr. Braun (Franken) vor, dem § 59 folgenden Absatz anzufügen:

> Der § 259 Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 887) wird mit Wirkung vom 1. April 1920 ab aufgehoben.

Der Antrag ist angenommen und in dieser Form der § 59. § 60, — § 61, — Einleitung und Überschrift. — Angenommen.

Zu einer Erklärung hat das Wort der Herr Abgeordnete Leicht.

Leicht, Abg. (Bayer. Vp.): Die Bayerische Volkspartei sieht sich veranlaßt, zum **Landessteuergesetz** in letzter Stunde folgende Erklärung abzugeben:

Die Bayerische Volkspartei lehnt das Landessteuergesetz im ganzen ab, weil dasselbe die selbständige Steuerhoheit der Länder zerstört und die Reichsverfassung in für die Länder lebenswichtigen Punkten abändert. Angesichts der Tatsache, daß die Annahme des Landessteuergesetzes im Reichsrat gegen die Stimmen der bayerischen Regierung erfolgte, ist die Bayerische Volkspartei genötigt, ihren bei Einbringung des Gesetzes über die vorläufige Reichsgewalt geltend gemachten grundsätzlichen Standpunkt erneut zu betonen. Durchdrungen von der Überzeugung, daß mit der Annahme des Landessteuergesetzes die gesetzgebende Gewalt der Deutschen Nationalversammlung zum schweren Nachteil der Steuerhoheit der Länder ausgeübt, die Reichsverfassung überschritten, der bundesstaatliche Charakter des Reichs und die Selbständigkeit der Länder wie die Verwaltungsfreiheit der Gemeinden aufs schwerste gefährdet werden, legt die Bayerische Volkspartei, in Übereinstimmung mit der Haltung der bayerischen Vertreter im Reichsrat, gegen die Verabschiedung des Gesetzes hiermit ernstliche Verwahrung ein und behält der bayerischen Regierung die Wahrung aller Rechte vor. (Beifall bei der Bayerischen Volkspartei. — Unruhe und Zurufe bei den Sozialdemokraten.)

Dr. **Becker** (Hessen), Abg. (D. Vp.): Namens der Deutschen Volkspartei habe ich folgende Erklärung abzugeben:

Wir haben uns sowohl im Ausschuß wie auch hier in diesem Hause redlich bemüht, dem Gesetze eine Gestalt zu geben, die es uns ermöglicht hätte, dafür zu stimmen. Zu unserm lebhaften Bedauern ist uns das das nicht gelungen. So, wie das Gesetz jetzt verabschiedet werden soll, sichert es weder die **Finanzen der Länder und Gemeinden** vor schwerem Zusammenbruch, noch schützt es den Steuerzahler vor einer Überlastung mit den wenigen Steuern, die den Gemeinden und Ländern zur Ausnutzung noch verbleiben. Wir sind deshalb zu unserm Bedauern nicht **in der Lage, für das Gesetz zu stimmen.**

Wurm, Abg. (U. Soz.): Auch meine Fraktion kann für dieses Gesetz nicht stimmen, wie ich bereits vorhin erklärt habe, aber nur aus dem

Grunde, weil es den Gemeinden nicht diejenige Bewegungsfreiheit beläßt, die sie notwendig brauchen, um ihre Aufgaben zu erfüllen.

Die **Vereinheitlichung der Steuergesetzgebung** begrüßen wir mit Freuden. Wir bedauern aber, daß es nicht möglich war, die notwendige **Bewegungsfreiheit für die Gemeinden** im Gesetz zu schaffen. Deshalb müssen wir gegen das Gesetz stimmen.

Dr. **Düringer**, Abg. (D. Nat.): Die Gründe, aus welchen meine politischen Freunde und ich dieses Gesetz ablehnen müssen, habe ich bereits dargelegt. Nach unserer Überzeugung steht es mit der Verfassung nicht in Einklang: weder mit den klaren Bestimmungen der Verfassung, insbesondere des Art. 84, noch mit dem Geist der Verfassung.

Es steht aber überhaupt nicht in Einklang mit den Grundlagen, auf denen die bisherige deutsche Kultur aufgebaut ist (sehr richtig! rechts), den Grundlagen der **Dezentralisation**, der partikularen Entwicklung. Statt dessen führen Sie hier eine völlige Zentralisation ein, welche zugleich der Tod jeder **Selbstverwaltung** ist. (Sehr richtig! rechts.) Aus diesen Gründen sind wir nicht in der Lage, diesem Gesetz zuzustimmen.

In der Gesamtabstimmung wird das Landessteuergesetz in dritter Lesung angenommen.

Dritter Gegenstand der Tagesordnung:

Fortsetzung der dritten Beratung des Entwurfs eines Reichseinkommensteuergesetzes, und zwar **Abstimmung:**

a) über § 23,

b) Gesamtabstimmung.

Der Antrag, den Abs. 1 des § 23 zu streichen, ist abgelehnt. Der Abs. 1 des § 23 ist also wiederhergestellt.

Antrag Herold und Genossen, im Abs. 2 die Worte „im öffentlichen Interesse oder" zu streichen, ist angenommen, ebenso Antrag Herold, statt der Worte „beträgt die Steuer von dem über die regelmäßigen Nutzungen hinausgehenden Betrage 10 vom Hundert" zu setzen:

„ermäßigt sich die nach Abs. 1 auf den außerordentlichen Mehrerlös entfallende Einkommensteuer um die Hälfte ihres Betrages".

§ 23 ist nunmehr nach Maßgabe der Vorlage des Ausschusses mit den Abänderungen des Antrages Herold und Genossen angenommen.

Damit ist der § 23 erledigt.

Bei der Gesamtabstimmung über das Reichseinkommensteuergesetz bittet der Präsident diejenigen, die das Reichseinkommensteuergesetz in der durch die Beratung in dritter Lesung festgelegten Form annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; das Gesetz ist angenommen*).

*) Das Gesetz ist im Wortlaut in der Anlage zu diesem Bande abgedruckt.

155. Sitzung.

Freitag den 12. März 1920.

Anfragen. — Reichsverfassung Art. 13. — Körperschaftssteuergesetz (dritte Lesung). — Schwerbeschädigte. — Kriegsblinde. — Militärversorgungsgebühren.

Anfragen:

Frau Dr. Schirmacher (D. Nat.), Schulz, Unterstaatssekretär: Freiwillige im Grenzschutz Ost.

Wolff (S.), Windel, Legationsrat: Verkehrssperre nach Ostpreußen.

Noske (Frankfurt) (D. Nat.):, Dr. Peters, Unterstaatssekretär: Getreideprämien.

Dr. Runkel (D. Vp.), Dr. Janke, Hilfsarbeiter im Reichsministerium des Innern: Wohnungsentschädigung im besetzten Gebiet.

Zweite und dritte Beratung des **Gesetzentwurfs zur Ausführung des Art. 13 Abs. 2 der Verfassung:**

§ 1: Dr. Ludewig (D. D.), Berichterstatter.

Dritte Beratung des Entwurfs eines **Körperschaftssteuergesetzes:**

Einzelberatung: § 4: Düringer (D. Nat.), v. Laer, Ministerialdirektor, Dr. Blunck (D. D.).

§ 6: Burlage (Z.), Dürr, Geheimer Regierungsrat.

Zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs über die **Beschäftigung Schwerbeschädigter,** verbunden mit der Beratung des Antrags Dr. Heinze usw., betreffend Kriegsblinde:

§ 1: Schümmer (Z.), Berichterstatter, Janschek (S.), Erkelenz (D. D.), Bruhn (D. Nat.), Dr. Marcztky (D. Vp.), Brühl (U. S.).

§ 5: Schümmer (Z.), Berichterstatter.

§ 6: Behrens (D. Nat.), Brühl (U. S.).

§ 18: Schümmer (Z.), Berichterstatter.

Den ersten Gegenstand der Tagesordnung bilden

Anfragen (vgl. Inhaltsübersicht).

Folgender Gegenstand der Tagesordnung:

zweite Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausführung des Art. 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs.

Dr. **Ludewig,** Abg. (D. Dem.), Berichterstatter: Der vorliegende Gesetzentwurf ist in erster Lesung dem Verfassungsausschuß überwiesen worden, der sich der Beratung desselben in zwei Lesungen unterzogen hat.

Über das Ergebnis dieser Lesungen habe ich Ihnen folgendes zu berichten: Art. 13 der Verfassung bestimmt: Reichsrecht bricht Landesrecht. Bestehen Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine **landesrechtliche Vorschrift** mit dem **Reichsrecht** vereinbar ist, so kann die zuständige Reichs- oder Landeszentralbehörde nach näherer Vorschrift eines Reichsgesetzes die Entscheidung eines obersten Gerichtshofes anrufen. Dieser Gerichtshof soll nach der Vorlage das **Reichsgericht** sein, wobei es einem besonderen Reichsgesetz vorbehalten bleibt, zu bestimmen, inwieweit statt seiner später etwa in Verwaltungsstreitsachen das in Art. 166 der Reichsverfassung vorgesehene Reichsverwaltungsgericht zu treten hat.

Die §§ 1 und 2 des Gesetzentwurfs haben dem Ausschuß keine Schwierigkeiten bereitet. Danach soll der **Senat**, der über die vorliegenden Fälle zu entscheiden hat, von dem Präsidenten des Reichsgerichts bestimmt werden, also nicht von dem Reichsgerichtspräsidium, und zwar in jedem einzelnen Falle, der zur Kognition des Reichsgerichts kommt. Das **Verfahren** wird im wesentlichen ein schriftliches sein; doch kann auch mündliche Verhandlung angeordnet werden.

Nun komme ich zu § 3, bei dem sich die Verhandlungen des Ausschusses recht schwierig gestalteten. Dieser Paragraph lautet:

> Die **Entscheidung** erfolgt durch Beschluß. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und den beteiligten Zentralbehörden vom Amts wegen zuzustellen. Die Reichsregierung hat die Entscheidung ohne Begründung im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen. Die Entscheidung hat Gesetzeskraft.

Sie sehen also, meine Damen und Herren, es handelt sich um eine Gesetzesinterpretation, der, obgleich sie nicht durch die gesetzgebende Gewalt, also durch die Nationalversammlung respektive später den Reichstag, vorgenommen wird, dennoch Gesetzeskraft beigelegt wird. Die Nationalversammlung gibt also hier ihr wesentlichstes Recht aus der Hand. Die Entscheidung erlangt Gesetzeskraft, ist also nicht nur für die beteiligten Behörden maßgebend, sondern schafft schlechthin objektives Recht, so daß auch das Reichsgericht für künftige Fälle an seinen Beschluß gebunden ist, während selbstverständlich der Nationalversammlung respektive dem Reichstag die gesetzgeberische Freiheit, die das Parlament vorübergehend aus der Hand gegeben hat, gewahrt bleibt, dergestalt, daß die Nationalversammlung selbst jederzeit wieder in der Lage ist, den Beschluß des Reichsgerichts seinerseits durch Gesetz aufzuheben. Letzten Endes also ist die gesetzgeberische Freiheit der Nationalversammlung gewahrt.

Wenn nun also dem Beschluß des Reichsgerichts — der wie alle Gesetze durch das Reichsgesetzblatt zu verkünden ist, und zwar ohne Begründung, wie ja alle Reichsgesetze auch ohne Begründung veröffentlicht werden — Gesetzeskraft innewohnt, so ergibt sich daraus ohne weiteres,

daß, wenn das Reichsgericht eine landesrechtliche Vorschrift mit dem Reichsrecht für vereinbar erklärt hat, dies von keiner Seite mehr in Frage gestellt werden kann, während andererseits, wenn sich das Reichsgericht dahin erklärt hat, daß eine landesrechtliche Vorschrift dem Reichsrecht widerspricht, deren Ungültigkeit ohne jede Einschränkung für jedermann feststeht. Es folgt hieraus, daß bei schwebenden Verfahren die betreffenden Behörden respektive Gerichte den Beschluß des Reichsgerichts berücksichtigen müssen.

Sie sehen also, dem **Beschluß des Reichsgerichts** wohnt **rückwirkende Kraft** bei dergestalt, daß überall da, wo das Reichsgericht eine Landesverordnung für unvereinbar mit dem Reichtsrecht erklärt hat, die Landesverordnung so angesehen wird, als ob sie überhaupt nicht ergangen wäre. Sie werden aber fragen: wie steht es in den Fällen, wo bereits rechtskräftige Entscheidungen vorliegen, die auf Grund einer vom Reichsgericht verworfenen Landesverordnung ergangen sind? Diese Fälle, meine Damen und Herren, haben dem Ausschuß ganz erhebliches Kopfzerbrechen verursacht. An Versuchen, eine befriedigende Lösung durch eine entsprechende Ausgestaltung des Gesetzentwurfs herbeizuführen, hat es der Ausschuß nicht fehlen lassen, wobei er getragen wurde von dem Bestreben, den durch die rechtskräftige Entscheidung Getroffenen, also unter Umständen schwer Benachteiligten, die Möglichkeit zu geben, dieselbe anzufechten und als nichtig aufheben zu lassen. Ja, es wurde sogar erwogen, ob nicht ohne weiteres alle dem betreffenden Entschluß des Reichsgerichts entgegenstehenden rechtskräftigen Entscheidungen von Gesetzes wegen als aufgehoben zu gelten haben.

Schließlich aber, meine Damen und Herren, kam der Ausschuß einstimmig zu der auch von der Reichsregierung vertretenen Ansicht, daß das Vertrauen in die Rechtsprechung einen außerordentlich bedenklichen Stoß erleiden würde, wenn man nicht den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprechend vor rechtskräftigen Urteilen halt machte. Auch stellte es sich heraus, daß es weder möglich noch angängig sei, bei dieser Gelegenheit gleichsam wie in einem Ausschnitt eine Frage zu lösen, die so außerordentlich tief in das Problem der **Anfechtbarkeit von rechtskräftigen Urteilen und Entscheidungen**, sei es in Strafsachen, sei es in Zivilsachen, sei es in Verwaltungsstreitsachen, eingreift, und, wie im Ausschuß schließlich ganz allgemein anerkannt wurde, der Regelung bei Neuordnung der Strafprozeßordnung und der Zivilprozeßordnung in Ansehung der Grundsätze über die absolute Nichtigkeit von Strafurteilen und die Bestimmungen über die Wiederaufnahme des Verfahrens und die sogenannte Restitutionsklage in Zivilsachen vorbehalten bleiben sollte. Man entschied sich schließlich einstimmig dahin, es bei dem Wortlaut des § 3 zu belassen und die Härten, die sich etwa aus seiner Anwendung bei dem Vorliegen rechtskräftiger Urteile ergeben könnten, bis auf weiteres vorläufig mit in den Kauf zu nehmen.

Hiernach habe ich Ihnen namens des Ausschusses die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen. (Bravo!)

Es liegt ein Antrag Dr. Spahn vor, dem Entwurf folgenden § 4 anzufügen:

> Die Vorschriften der §§ 2 und 3 dieses Gesetzes finden auf das Verfahren nach § 6 Abs. 1 des **Landessteuergesetzes** entsprechende Anwendung.

Der Ausschuß hat sich mit diesem Antrag, der ihm noch nicht vorlag, sondern nur angedeutet wurde, nicht befassen können. Ich kann Ihnen also die Stellung des Ausschusses zu diesem Antrage nicht mitteilen, weil er eben eine Stellung zu demselben nicht genommen hat. Indessen haben Besprechungen unter den Mitgliedern des Ausschusses stattgefunden, die gar keinen Zweifel darüber ließen, daß der Ausschuß, wenn dieser Antrag ihm vorgelegt worden wäre, ihn ebenso einstimmig angenommen haben würde wie den Gesetzentwurf selbst. Die Sache liegt folgendermaßen: Es ist hier Bezug genommen auf § 6 Abs. 1 des Landessteuergesetzes, welches die hohe Versammlung in dritter Lesung bereits verabschiedet hat. Dort ist bestimmt, daß in Fällen, wie sie in dem hier vorliegenden Gesetzentwurf, also bei behaupteter Divergenz zwischen Landesgesetzen und Reichsgesetzen, vorliegen, der große Senat des Finanzgerichtshofs die betreffende Differenz „im Beschlußverfahren" entscheiden soll. Sie sehen also, die Sache ist dort anders geordnet, als es hier geordnet ist. Eine solche Unstimmigkeit darf natürlich nicht bestehen bleiben. Es bietet sich hier die Gelegenheit, diese Angelegenheit in der Weise zu ordnen, wie es der Antrag Dr. Spahn vorsieht. Ich kann Ihnen daher den Antrag Dr. Spahn zur Annahme empfehlen.

Präsident: Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die in der Gesamtabstimmung dieses Gesetz annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. Das Gesetz wird a n g e n o m m e n*).

Folgender Gegenstand der Tagesordnung:

dritte Beratung des Entwurfs eines Körperschaftssteuergesetzes.

Zu § 4 liegt ein Antrag Dr. Düringer, Dr. Becker (Hessen) vor, dem § 4 einen dritten Absatz einzufügen.

Dr. Düringer, Abg. (D. Nat.):

Wir haben den Antrag gestellt, dem § 4 folgenden Abs. 3 beizufügen:

> Bei den deutschen **Lebensversicherungs-Aktiengesellschaften** und **Versicherungsvereinen** auf Gegenseitigkeit bleiben die **Erträgnisse des deutschen Auslandsgeschäfts steuerfrei.**

Unser Antrag ist gestellt im Interesse des deutschen Versicherungsgeschäfts. Der außerordentlich schwere Konkurrenzkampf, in dem die deutschen Versicherungsgesellschaften stehen, rechtfertigt es wohl, ihnen unserem Antrag entsprechend eine Sonderstellung einzuräumen.

v. Laer, Ministerialdirektor im Reichsfinanzministerium, Kommissar der Reichsregierung:

Die Reichsregierung hat Bedenken gegenüber dem Antrag. Der Antrag sieht vor, daß bei den deutschen **Lebensversicherungs-Aktiengesellschaften** — ein Begriff, der übrigens auch steuerrechtlich nicht genügend klar ist — und den **Versicherungsvereinen** auf Gegenseitigkeit die Erträgnisse des **deutschen Auslandsgeschäfts steuerfrei** bleiben sollen. Die Motive, dieses Auslandsgeschäft zu

unterstützen und seine weitere Ausdehnung zu begünstigen, sind zu begrüßen. Diese Unterstützung kann aber nicht in der Weise erfolgen, wie sie hier vorgesehen ist, ohne daß große Inkongruenzen herbeigeführt werden gegenüber anderen Auslandsgeschäften deutscher Unternehmungen. Die Bevorzugung, die hier eintreten soll, tritt nicht allein ein gegenüber den inländischen Geschäften, sondern sie tritt vor allen Dingen ein gegenüber den ausländischen Geschäften anderer Erwerbsgesellschaften. Der Antrag hat insofern eine grundsätzliche Bedeutung und müßte im Falle seiner Annahme dazu führen, daß auch den übrigen deutschen Unternehmungen, die im Ausland tätig sind, eine gleiche Bevorzugung eingeräumt wird. Davon kann aber ernsthaft doch wohl kaum die Rede sein. Es würde eine Erschütterung der Grundlagen unseres Steuersystems bedeuten.

Der Antrag Dr. Düringer wird abgelehnt, § 4 nach den Beschlüssen zweiter Beratung angenommen.

§ 5. — Angenommen. — § 6. Abgesehen von dem Antrag, in den Ziff. 1 und 3 das Wort „wohltätigen" durch das Wort „mildtätigen" zu ersetzen, liegen Anträge nicht vor. § 6 mit diesen Abänderungen genehmigt.

§ 7, — § 8, — § 9. — Angenommen. § 9a. Auch hier wird das Wort „wohltätig" durch „mildtätig" ersetzt. § 10, — § 11, — § 11a, — § 11b, — § 11c, — § 11d. — Angenommen.

§ 12 ist gestrichen.

§ 13, — § 13a, — § 14, — § 15, — § 16, — § 17, — § 18, — § 19, — § 20, — § 21, — § 22, — § 23, — § 24, — § 25, — § 26, — § 27, — § 28, — § 29. — Angenommen.

In der Gesamtabstimmung wird das Gesetz angenommen.*)

Folgender Gegenstand der Tagesordnung:

zweite Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter,

verbunden mit der

Beratung des von den Abgeordneten Dr. Heinze und Genossen eingebrachten Antrags, betreffend Kriegsblinde.

Schümmer, Abg. (Zentr.), Berichterstatter: Der vorliegende Entwurf des Gesetzes über die **Beschäftigung Schwerbeschädigter** regelt nur einen Ausschnitt aus der allgemeinen Kriegsbeschädigtenfürsorge, wie sie von der Regierung und dem Parlament vorgesehen ist. Das Gegenstück zu diesem Entwurf wird die neue Ordnung der Rentenversorgung sein. Auf die Einzelheiten des Entwurfs näher einzugehen, kann ich mir ersparen, da ein schriftlicher Bericht hierüber vorliegt. — Nur einige Worte zu seiner Begründung!

Die Rente soll den Kriegsbeschädigten entschädigen für den Teil der Arbeitsfähigkeit, den er verloren hat. Dieser Gesetzentwurf will den

*) Das Gesetz ist in der Anlage zu diesem Bande abgedruckt.

Kriegsbeschädigten helfen, den Teil ihrer Arbeitsfähigkeit auszunützen, der ihnen noch geblieben ist.

Schwerbeschädigte im Sinne dieses Gesetzes sind nicht nur die Schwerkriegsbeschädigten, sondern auch die Schwerunfallbeschädigten. Darüber hinaus werden aber alle Schwererwerbsbeschränkten durch dieses Gesetz erfaßt und geschützt.

Die Durchführung des Gesetzes liegt bei den Hauptfürsorgestellen der Kriegsbeschädigten. In den Betrieben sollen sie gemäß § 11 der Vorlage durch die Betriebsräte unterstützt werden. Überhaupt gilt das Betriebsrätegesetz in allen seinen Teilen auch für die Schwerbeschädigten. Die Schwerbeschädigten erhalten durch das vorliegende Gesetz jedoch einen verstärkten Schutz.

Im Ausschuß wurde vorgeschlagen, **mit der Durchführung des Gesetzes die Arbeitsnachweise zu betrauen.** Die Mehrheit des Ausschusses glaubte jedoch, sich der Tatsache nicht verschließen zu können, daß hier eine besondere Art der Arbeitsvermittlung, wie sie bei den Kriegsbeschädigten möglich ist, von den besonderen Fürsorgestellen wirksamer gestaltet werden kann als von den allgemeinen Arbeitsnachweisen. Es ist selbstverständlich, daß beide Einrichtungen, Hauptfürsorgestellen und Arbeitsnachweise, aufs engste zusammenarbeiten müssen. Eine wesentliche Änderung an der Regierungsvorlage ist dadurch eingetreten, daß die Fürsorge für die Schwerunfallbeschädigten ebenfalls den Hauptfürsorgestellen übertragen wurde. Den Berufsgenossenschaften ist aber durch § 10 Abs. 2 ein Einfluß auf die Tätigkeit der Hauptfürsorgestellen gesichert.

Eine weitere Änderung an der Regierungsvorlage ist in § 7 vorgenommen. Dort hat der Ausschuß klargestellt, daß Kriegsbeschädigte und Unfallbeschädigte mit weniger als 50 Prozent Rente unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls den Schutz des Gesetzes genießen können.

Im § 18 Abs. 2 hat der Ausschuß durch Änderung der Regierungsvorlage das Tempo verlangsamt, mit dem das gegenwärtig geltende Kündigungsverbot abgebaut werden soll.

Die **Zahl der Schwererwerbsbeschränkten** ist erfreulicherweise nicht so groß, wie es in der Öffentlichkeit vielfach angenommen wird. Folgende Statistik gibt darüber Aufschluß.

Es sind vorhanden: Kriegsbeschädigte von 50 Prozent und mehr Ende 1919 rund 268 000, Kriegsbeschädigte von 33⅓ Prozent bis 50 Prozent (ausschließlich) Ende 1919 rund 258 000, Kriegsbeschädigte von 10 Prozent bis 33⅓ Prozent (ausschließlich) Ende 1919 rund 822 000, Schwerunfallverletzte im Sinne des § 3 Abs. 2 des Entwurfs schätzungsweise rund 100 000, Unfallverletzte mit Renten von 33⅓ Prozent und darüber, aber weniger als 50 Prozent schätzungsweise rund 60 000. Die Hoffnung ist somit berechtigt, daß es mit Hilfe des

vorliegenden Gesetzes gelingt, allen Schwerbeschädigten, die noch zu einer Arbeitsleistung fähig sind, zu einem geeigneten Arbeitsplatz und damit zu einer befriedigenden Existenz zu verhelfen.

Erschwert wurde die Arbeit an dem Gesetze dadurch, daß vielfach Bestimmungen vorausgesetzt werden mußten, die erst in kommenden Gesetzen enthalten sein werden. So fehlt noch die endgültige Regelung der Wirtschaftsräte, die Neugestaltung der Reichsversicherungsordnung im Sinne der heutigen Bedürfnisse, namentlich bezüglich der Berufsgenossenschaften. Es fehlt auch die gesetzliche Regelung der Arbeitsvermittlung, des Schlichtungswesens und die so notwendige Reform des gesamten militärischen Versorgungsrechts, ferner die gesetzliche Regelung der Kosten für die soziale Kriegsbeschädigtenfürsorge. Sie sehen: der Entwurf ist somit tatsächlich nur ein kleiner Ausschnitt aus dem umfangreichen Gebiete der gesamten Fürsorge für die Opfer des Krieges und für die Opfer der Arbeit.

Der Ausschuß ist der zuversichtlichen Hoffnung, daß mit der Verabschiedung dieses Gesetzes die Lage der Schwerkriegsbeschädigten und Unfallbeschädigten wirksam gebessert werden kann. Der Ausschuß beantragt daher, die Nationalversammlung wolle beschließen:

1. dem vorliegenden Gesetzentwurf in der aus der Anlage ersichtlichen Form ihre Zustimmung zu erteilen,
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Der Ausschuß war der einstimmigen Ansicht, daß es eine moralische Pflicht des gesamten Volkes ist, den Kriegsbeschädigten und den Schwerbeschädigten, den Opfern des Krieges und den Opfern der Arbeit, für die in ihrem Dienste erlittene Beschädigung und den Verlust an Erwerbsfähigkeit eine Rente zu gewähren, ihnen aber möglich zu machen, den verbleibenden Teil ihrer Arbeitskraft zu verwenden und damit nützlich zu sein für die Gesamtheit, für sich selbst aber eine befriedigende Existenz zu finden. (Beifall.)

Janschek, Abg. (Soz.):

Es ist doch ein alter Grundsatz der sozialdemokratischen Partei, daß einem jeden, der willens ist, einer Arbeit nachzugehen, auch die Möglichkeit der Beschäftigung gegeben werden muß. Bedauern müssen wir aber, daß ein solches Gesetz überhaupt notwendig geworden ist. Ein Teil der Arbeitgeber vergaß nur zu rasch, daß sie es nicht zuletzt den Kriegsbeschädigten zu verdanken haben, daß ihre Betriebe intakt geblieben sind. (Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.)

Die Beratungsstellen der Kriegsbeschädigten gaben sich die größte Mühe, die Kriegsbeschädigten davon zu überzeugen, daß es in ihrem eigenen Interesse und auch im Interesse der Volkswirtschaft gelegen ist, wenn sie sich nicht etwa auf die Rentenbezüge als solche verlassen, die ja stets unzureichend bleiben. Es gelang uns vielfach, diesen Verzweifelnden neuen Lebensmut einzuflößen, und dann kommt die zu verurteilende Tatsache, daß für die Opfer des Krieges kein Platz mehr im Produktionsprozeß vorhanden ist. Das muß erbitternd

wirken, darüber helfen keine schönen Redensarten und auch keine noch so guten Proteste hinweg. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Darum darf keine Engherzigkeit bei Vergebung der Arbeitsstellen vorkommen, und vor allem darf die Rente nicht zu verringerten Lohnzahlungen Anlaß geben.

Die in diesem Gesetz geschaffene **Fürsorge für die Unfallverletzten** begrüßen wir. Ein Teil der Sorge wird dadurch von den Opfern des Produktionsprozesses genommen.

Erkelenz, Abg. (D. Dem.):

Wir begrüßen das Gesetz als einen Anfang des Versuches, die Arbeitskraft der Schwerbeschädigten in der Kriegsbeschädigtenfürsorge und Unfallversicherung für die Gesamtheit nutzbar zu machen. Das ist nicht nur im Interesse der Volkswirtschaft außerordentlich wichtig, sondern es ist auch von großer Bedeutung für die Verletzten und Verwundeten selbst. Denn es ist eine Erfahrung, die jeder Praktiker in der Arbeiterversicherung in Hunderten von Fällen gemacht hat, daß diejenigen Leute, die nur noch einen kleinen Teil ihrer Arbeitskraft übrig behalten haben, im übrigen aber auf den Rentenbezug angewiesen sind, sich persönlich nicht wohl fühlen, daß sie in allerlei schwierige Verhältnisse hineinkommen und nur allzusehr in die Versuchung geraten, sich in die Schwierigkeiten ihres Leidens, in ihre Schmerzen zu vertiefen und dadurch die Wirkungen schwieriger werden zu lassen, als sie sachlich zu sein brauchen. (Sehr richtig!)

In diesem Sinne ist das Gesetz allerdings nur ein Anfang. Es beschränkt sich auf die **Schwerkriegsbeschädigten** und beschränkt sich im übrigen auf die **Schwerunfallrentner.** Vielleicht wird es eines Tages nötig sein, zu erwägen, ob man den Grundgedanken dieses Gesetzes nicht noch erweitern und auf die anderen Erwerbsbeschränkten ausdehnen muß, gleichviel, ob sie Rente beziehen oder nicht.

In zweiter Linie muß hinsichtlich dieses Gesetzentwurfes darauf aufmerksam gemacht werden, daß es schließlich nicht entscheidend wichtig ist für die Kriegsbeschädigten und die sonstigen schwer Erwerbsbeschränkten, ob es Gesetzesbestimmungen gibt, die auf dem Papier stehen und ihnen formell zwar viele Rechte geben, zu deren Ausführung aber der richtige Geist und die richtige soziale Gesinnung fehlen. Gerade für diesen Fall gilt es noch viel mehr als für die meisten anderen, daß das Gesetz nur dann wirken kann, wenn die rechte soziale Gesinnung in allen Kreisen der Bevölkerung, hier insbesondere in den Arbeitgeberkreisen, dahinter steht, und wenn jeder versucht, mehr zu tun, als er nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu tun verpflichtet ist.

Es wird Aufgabe der Kriegsbeschädigtenfürsorge und der Organisationen der Kriegsbeschädigten sein, darauf hinzuwirken, daß nicht der ganze Gedanke der Kriegsbeschädigtenfürsorge in gesetzlichen Formeln erstickt, sondern daß der Geist, der im Kriege lebendig war und der dahin ging, daß man den Verletzten die Hilfe aller anständigen Menschen in Aussicht stellte, nicht abstirbt, sondern sich erweitert und in gesunde Formen gegossen wird. (Bravo!)

Bruhn, Abg. (D. Nat.):

Meine Damen und Herren! Wir stimmen dem Gesetzentwurf gern zu. Das Gesetz soll den **Schwerkriegsbeschädigten und Schwerunfallbeschädigten Arbeitsgelegenheit** geben, soweit sie noch zur Arbeit befähigt sind, und damit soll ihnen eine sichere Existenz verschafft werden. Der private Arbeitgeber, die öffentlichen Körperschaften, die Länder, das Reich sollen verpflichtet werden, einen ihrer Arbeitsplätze mit Schwerbeschädigten zu besetzen.

Die gegenwärtig zu Recht bestehende Verordnung vom 19. Januar 1919 hatte die kleinen Arbeitsbetriebe bis zu 25 Arbeitern von dem Einstellungszwange frei gelassen. Das Gesetz geht darüber hinaus. Hier wird dem Reich-

arbeitsminister die Ermächtigung erteilt, generell zu bestimmen, welche und wieviel Arbeitsplätze freizulassen sind. Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist der Minister also nicht in der Lage, den kleinen Arbeitgebern die Befreiung, die sie bis dahin genossen haben, nun auch in Zukunft zu gewähren. Das bedauern wir. In dem Entwurf der Regierung waren die **Berufsgenossenschaften** neben den Hauptfürsorgestellen als **Vermittlungsstellen** für Schwerbeschädigte vorgesehen. Bei dem Ausschuß hat aber gegenüber den Berufsgenossenschaften und den Arbeitgebern eine Auffassung geherrscht, die wir nicht billigen können. Man wird doch nicht verkennen wollen, daß der Arbeitgeberschaft durch dieses Gesetz erhebliche Verpflichtungen und Belastungen auferlegt werden, die sie gern übernimmt. Nun hat im Ausschuß auf den verschiedensten Seiten die Auffassung vorgeherrscht, daß die Berufsgenossenschaften bei den Arbeitern in denkbar schlechtem Ansehen ständen, daß es dem Wirtschaftsfrieden nicht dienen würde, wenn den Berufsgenossenschaften solche Funktionen übertragen würden. Diese Auffassung hat zur Ausschaltung der Berufsgenossenschaften, neben den Hauptfürsorgestellen als Arbeitsvermittler zu fungieren, geführt. Es entspräche doch wohl der Sachlage, wenn die Berufsgenossenschaften, die doch die Fürsorge für die Genesung der Unfallverletzten durchzuführen haben, auch die Zurückführung dieser Unfallverletzten in die Arbeit, soweit sie dazu noch fähig sind, übernehmen.

Auch vom Standpunkte der praktischen Durchführung des Gesetzes wäre es richtig gewesen, für die Unfallverletzten die Berufsgenossenschaften neben den Hauptfürsorgestellen im Gesetz zu belassen.

In bezug auf die Ausführungen des Herrn von der sozialdemokratischen Partei möchte ich nur sagen, daß auch wir sehr bedauern — ich habe das auch schon in der interfraktionellen Besprechung unlängst zum Ausdruck gebracht —, daß auf dem Gebiete der Fürsorge für die Kriegshinterbliebenen nicht schon längst mehr geschehen ist. Wenn wir Ihre Steuergesetze im wesentlichen abgelehnt haben, so geschah es, weil wir für die ganze Wirtschaft die Verantwortung nicht übernehmen wollen. Aber wenn es sich um eine **spezielle Steuer für die Kriegsbeschädigten** handelt, dann werden Sie uns bereit finden, für diejenigen, die für das Vaterland das Beste hingegeben haben, nachdrücklichst einzutreten.

Dr. **Maretzky,** Abg. (D. Vp.):

Auch wir stimmen dem Gesetz selbstverständlich zu; auch wir halten es für eine unbedingte Ehrenpflicht von Industrie, Reich, Staat und Gemeinden, daß sie das Los der **Schwerbeschädigten,** soweit sie irgend dazu in der Lage sind, erleichtern und daß sie die Schwerbeschädigten in vollem Umfang in das berufliche und wirtschaftliche Leben eingliedern. Im Zusammenhang mit diesem Gesetz liegt der Antrag Dr. Heinze und Genossen vor, den wir gestellt haben, der, wie wir sicher sind, die Zustimmung des ganzen Hauses finden wird, und der sich mit den dringenden Wünschen der **Kriegsblinden** beschäftigt. Wir sind uns alle darüber einig, daß gerade die Kriegsblinden das Höchstmaß von Mitleid und Fürsorge verdienen, das nur irgend aufgebracht werden kann.

Brühl, Abg. (U. Soz.):

Dies Gesetz will den Schwerverletzten, besonders den unglücklichen Opfern des Krieges das Recht auf Arbeit schaffen. Wenn wir uns vergegenwärtigen, wie zu Beginn des Krieges insbesondere die Herren Arbeitgeber es waren, die den Opfern des Krieges die größten Versprechungen gemacht haben, und wie es jetzt notwendig geworden ist, daß von Reichs wegen die Arbeitgeber auf ihre Pflicht aufmerksam gemacht werden, so zeigt uns das am treffendsten, wie man diesen Opfern des Krieges gedankt hat. Einen gewissen Fortschritt haben wir insofern zu verzeichnen, als man jetzt diesen Opfern nicht nur durch

Unterstützung helfen, sondern daß man ihnen, wie ich eingangs erwähnte, auch das **Recht auf Arbeit** schaffen will. Wir begrüßen das, und insbesondere begrüßen wir noch, daß nicht nur die **Kriegsbeschädigten** in das Gesetz aufgenommen sind, sondern daß auch den unglücklichen Opfern der Berufsarbeit ebenfalls die Möglichkeit gegeben werden soll, sich in Zukunft das Recht auf Arbeit zu erkämpfen.

Unsere Fraktion hat den Antrag gestellt, daß **Schwerverletzte** bereits von dem Prozentsatz **von 33⅓** ab als **hilfsbedürftig** angesehen werden sollen, daß sie also auf die Liste derjenigen kommen, denen die Arbeit vermittelt werden muß. In weiten Kreisen des Volkes besteht heute noch die falsche Auffassung, daß man glaubt, Kriegsverletzte müssen unter allen Umständen nur solche sein, die äußere Verletzungen aufweisen. Man vergißt dabei ganz die hohen Zahlen derer, die wegen innerer Krankheiten, die sie durch den Krieg erlitten haben, insbesondere wegen Tuberkulose, Herz- und Nierenleiden, erwerbsunfähig sind und mit Rente bedacht werden müssen.

Ich möchte noch besonders erwähnen, daß wir auch auf Grund der **Erwerbslosenfürsorge** zur Stellung unserer Anträge gekommen sind. Um die Erwerbslosenfürsorge richtig durchführen zu können, hat man von allen Seiten gewünscht, daß sie mehr als bisher den Arbeitsnachweisen angegliedert würde. Wenn das aber geschieht und wenn weiter entsprechend dem Ministerialerlaß die produktive Erwerbslosenfürsorge richtig durchgeführt werden soll, indem der § 15 der Verordnung dem Reichsarbeitsminister die Ermächtigung erteilt, alle Maßnahmen zu unterstützen, die geeignet sind, den Abbau der Erwerbslosenfürsorge herbeizuführen und insbesondere für die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit, Darlehen oder Zuschüssen aus der Erwerbslosenfürsorge zu sorgen, dann möchte ich darauf hinweisen, daß auch da besonders in Frage kommen dürfte, daß von dem Arbeitsministerium alle Arbeitsnachweise unterstützt werden, welche die Erwerbslosen in die Lage versetzen, einen neuen Beruf zu ergreifen. Auch aus diesem Grunde ist es ganz besonders notwendig, daß man den Ausbau dieser Einrichtungen auf eine Stelle beschränkt und nun nicht wieder zwei Stellen schafft, wie es jetzt durch den Gesetzentwurf der Fall ist.

Schümmer, Abg. (Zentr.):

Wir haben uns eingehend mit dieser Frage beschäftigt, und die Mehrheit des Ausschusses ist zu der Ansicht gekommen, daß es sich hier bei dem Personenkreise, der durch dieses Gesetz geschützt und versorgt werden soll, doch um etwas anderes handelt als lediglich um Arbeitsvermittlung. Der Nachdruck ist zu legen auf Fürsorge; und weil es sich um eine ganz spezielle Fürsorge handelt, die nicht leicht von einer Stelle, die mit anderen Arbeiten sehr belastet ist, geleistet werden kann, kam man zu dem Entschluß, diese Fürsorge und diesen Schutz durch eine besondere Stelle erledigen zu lassen. Das sind die bereits seit langem bestehenden **Hauptfürsorgestellen für die Kriegsbeschädigten** und deren Angehörige.

Es darf nicht verkannt werden, daß es sich bei den Arbeitsnachweisen doch in einem sehr erheblichen Umfange um eine mechanische Erledigung der Arbeitsvermittlung handelt. Dann ist zu berücksichtigen, daß die kleinen Arbeitsnachweise, die doch in einem erheblichen Umfange bestehen, im Rahmen der Arbeitsvermittlung wohl kaum in der Lage sein dürften, eine ausreichende Arbeitslosenfürsorge zu versehen.

Die Stellungnahme des Abgeordneten Brühn in Sachen der **Berufsgenossenschaften** hat auch bereits den Ausschuß eingehend beschäftigt. Es ist eine Tatsache, daß in den Arbeitnehmerkreisen, und zwar restlos bei den Arbeitnehmern, ein starkes Mißtrauen gegenüber den Berufsgenossenschaften besteht. Mit dieser Frage muß man einmal rechnen. Das Charakteristische an den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Brühn war mir, daß er sich bereit

erklärt, auch im Namen seiner Parteifreunde für eine **Kriegssteuer**, die **zugunsten der Kriegsopfer** erlassen werden sollte, sofort eintreten zu wollen. Ja, Herr Abgeordneter Bruhn, wenn wir den Kriegsbeschädigten helfen wollen, wenn den Opfern des Krieges eine erträgliche Lage geschaffen werden soll, dann genügt es nicht nur, eine Steuer zugunsten der Kriegsbeschädigten zu erlassen, sondern dann gilt es, unser gesamtes Finanzwesen so schnell wie möglich in Ordnung zu bringen, und dazu ist denn nicht nur die freudige Zustimmung zu dieser Einzelsteuer, sondern die freudige Zustimmung zu den gesamten Steuergesetzen notwendig, die auch bisher schon diese Versammlung beschäftigt haben. (Sehr richtig! im Zentrum.)

Es ist die Neuordnung unserer ganzen Wirtschaft notwendig. Darunter leiden ja die Kriegsopfer am meisten, daß ihnen entsprechend der Preisentwicklung nicht schnell geholfen werden kann. Wir wollen ihnen dadurch helfen, daß wir ihnen für den Teil der Arbeitsfähigkeit, den sie verloren haben, Entschädigung geben, auf der anderen Seite aber auch ihnen eine Arbeitsgelegenheit verschaffen für den Teil der Arbeitsfähigkeit, die ihnen verblieben ist.

Behrens, Abg. (D. Nat.):

Die öffentlich-rechtlichen **Arbeitsnachweise** haben gar nicht die Möglichkeit, die **Schwerbeschädigten individuell zu behandeln**; das heißt sie so fürsorglich zu behandeln, wie es die Lage dieser Schwerbeschädigten erfordert. Dazu ist eine besonders geeignete Stelle nötig, und dazu eignet sich die Hauptfürsorgestelle zweifellos in weit höherem Maße als die öffentlichen Arbeitsnachweise. Aus diesen Gründen halte ich den Antrag für sehr schädlich und bitte, ihn abzulehnen. Er würde geradezu eine Schädigung der Schwerbeschädigten darstellen.

Brühl, Abg. (U. Soz.):

Es muß Aufgabe des Reichsarbeitsministeriums sein, alles daran zu setzen, daß die Arbeitsnachweise so ausgebaut werden, daß sie in enger Verbindung mit den Berufsämtern die sogenannten Arbeitsämter bilden. Wenn das geschieht, dann ist es allerdings erst möglich, das durchzuführen, was ich im Auge habe. Daß das aber heute bei der Hauptstelle, der **Kriegsfürsorgestelle**, nicht der Fall ist, ergibt der Jahresbericht von der Provinz Brandenburg, wonach in ganz Brandenburg von der Hauptfürsorgestelle sage und schreibe 40 Schwerverletzte untergebracht worden sind.

Unter Ablehnung der Anträge werden die Paragraphen des Gesetzes nach dritter Beratung in der Gesamtabstimmung einstimmig angenommen.

---

156. Sitzung,

abgehalten im Saal des Kunstgebäudes in Stuttgart,
Donnerstag den 18. März 1920.

Regierungserklärung zum Kapp-Putsch.

Ansprachen: Präsident, Blos, württembergischer Staatspräsident.

Erklärung der Reichsregierung: Bauer, Reichskanzler, Scheidemann (S.), Burlage (Z.), v. Payer (D. D.), Kraut (D. Nat.), Heymann, württem-

bergischer Minister des Innern, Koch, Reichsminister des Innern, Dr. Becker (Hessen) (D. Vp.), Henke (U. S.), Dr. Heim (Bayer. Vp.), Eisenberger (b. k. F.), Langwost (b. k. F.), Präsident (Schlußwort).

Die im Saal des Kunstgebäudes in Stuttgart abgehaltene Sitzung beschäftigt sich mit den Berliner Ereignissen, dem sogenannten Kapp-Putsch. In seiner einleitenden Ansprache verurteilt

Präsident **Fehrenbach**

den Putsch aufs schärfste. Leichtfertiger ist eine Revolution wohl nie in Szene gesetzt worden. Unter unsäglichen Mühen war es allmählich wieder gelungen, dem Elend, das das unglückliche Kriegsende über uns heraufbeschwor, zu begegnen. Unsere Feinde schienen wieder zur Einsicht zu kommen, daß ein vernichtetes Deutschland auch für sie zur größten Gefahr würde. Im Innern begann der Geist der Ordnung allmählich wieder einzuziehen, der Arbeitswille regte sich, die Valuta erfuhr eine Besserung. Das deutsche Volk begann aufzuatmen. Aber diese ruhige Entwicklung entsprach nicht dem Geiste von Menschen, die viel von Vaterland reden, aber ihre persönlichen und Parteiinteressen nicht dem Allgemeinwohl unterzuordnen verstehen. Es ist in diesen Tagen ein ungeheures Verbrechen am deutschen Volke begangen worden. Wehe den Verführern, die nicht bloß den Eid brachen, sondern die ihnen unterstellten Mannschaften zum Ungehorsam verführten! Den treu gebliebenen Truppen unseren wärmsten Dank, ebenso den pflichttreuen Beamten. Dank und Anerkennung auch dem deutschen Volke, das namentlich im Süden und im Westen die Treue zur demokratischen Verfassung betätigt hat. In dieser schweren Stunde verzeichnen wir mit besonderer Freude das vaterländische Bekenntnis in der Abstimmungszone von Schleswig. Politische Reife und treue deutsche Vaterlandsliebe sind in unserem Volke doch noch nicht ausgestorben.

Blos, Staatspräsident von Württemberg, begrüßt die Versammlung und erinnert an das Jahr 1849, wo die Stadt Stuttgart ebenfalls eine deutsche Nationalversammlung in ihren Mauern aufnahm. Er verweist dabei auf den Unterschied von Einst und Jetzt und gibt der Hoffnung auf ein strenges Strafgericht gegenüber den Führern des Staatsstreiches Ausdruck.

Nachdem noch der Präsident ein Begrüßungstelegramm des Oberbürgermeisters von Stuttgart mitgeteilt und auf eine ganze Reihe von Zustimmungstelegrammen für die Regierung hingewiesen hat, ergreift das Wort

Bauer, Reichskanzler: Regierung und Nationalversammlung haben zum zweitenmal, dem Zwange brutalster Gewalt folgend, um das Leben

der jungen deutschen Republik zu retten, Berlin verlassen müssen, um der größten gemeinsamen Aufgabe gerecht zu werden und den Fortbestand des Reichs sicherzustellen. Am Freitag voriger Woche nachmittags wurden der Regierung Mitteilungen gemacht, wonach die Marinebrigade Ehrhardt in Döberitz beabsichtigte, nach Berlin zu marschieren und gegen die Regierung vorzugehen. Es tagte gerade eine Kabinettssitzung, an der auch der Admiral v. Trotha teilnahm. Er wurde beauftragt, nach Döberitz zu fahren und dort Feststellungen an Ort und Stelle zu machen. Herr v. Trotha kehrte am Abend zurück und versicherte uns, daß in Döberitz alles ruhig sei und niemand an eine ernstliche Aktion denke. Später hat sich dann herausgestellt, daß Herr v. Trotha mit zu der Partie gehört, die in die Verschwörung eingeweiht war und sofort mit in den Dienst der sogenannten neuen Regierung getreten ist.

Nachts 2 Uhr wurden uns dann gegenteilige positive Mitteilungen gemacht; der Abmarsch aus Döberitz war tatsächlich erfolgt. In der Nacht vom Freitag, den 12., zum Sonnabend, den 13. März, rückte die Reichsmarinebrigade schwer bewaffnet gegen Berlin vor. Die Generale und Offiziere des Reichswehrministeriums hatten sich zu Verhandlungen in der Reichskanzlei eingefunden, die Situation wurde besprochen und insbesondere von Herren des Militärs erneut darauf hingewiesen, daß die **Forderungen,** die General **v. Lüttwitz** aufgestellt habe, bewilligt werden müßten, weil sonst der Zusammenbruch unvermeidlich sei.

Ich habe mich sofort bemüht, noch während der Nacht die Minister zusammenzubekommen, den Herrn Reichspräsidenten benachrichtigt, und um 4 Uhr morgens waren die meisten Kabinettsmitglieder beisammen. Die Beratung des Kabinetts während der Nacht ergab die einstimmige und einmütige Ablehnung der Forderungen, die der General v. Lüttwitz aufgestellt hatte (Bravo!), auch angesichts der unmittelbaren Drohung, der wir gegenüberstanden. Bis morgens 7 Uhr war eine Frist gestellt. Um 7 Uhr sollte die Marinebrigade an der Siegessäule im Tiergarten stehen und bei Nichtbewilligung der Forderungen der Angriff auf das Regierungsviertel einsetzen.

Wir haben es nach reiflicher Überlegung für richtig gefunden, dem blutigen Kampf auszuweichen. Es waren reichstreue Truppen vorhanden, aber es wäre ein ungleiches und blutiges Ringen geworden; deshalb kam die **Regierung** zu dem **Entschluß, Berlin zu verlassen,** einen Teil der Kabinettsmitglieder in Berlin zu belassen und nach Dresden zu gehen. Die Lüge des Herrn Kapp, die Regierung sei geflohen und er und seine Komplicen hätten sich nur auf die verlorenen Stühle zu setzen brauchen, ergibt sich ohne weiteres aus den Tatsachen. Es ist nichts als Entstellung und dreister Schwindel. Die Regierung ist also nur der Gewalt gewichen. Gewalt wurde auch angewandt gegen den Stellvertreter des Reichskanzlers, den Minister Schiffer, der mit dem Unter-

staatssekretär Albert gewaltsam aus der Reichskanzlei entfernt und später sogar in Haft genommen wurde.

Wenn die Aufrührer nicht, wie sie wollten und schon ankündigten, die einzelnen Ministerposten unter sich verteilt haben, so scheiterte dies nur an dem vorbildlichen verfassungstreuen Verhalten der Beamten der Ministerien (bravo!), die durch den Mund der Unterstaatssekretäre erklärten, daß sie nur eine Regierung kennen, die auf dem Boden der Verfassung gebildete, aus der Nationalversammlung hervorgegangene Regierung. (Bravo!)

Die Herren Kapp und Lüttwitz haben ja seit Monaten eine intensive Agitation für **sogenannte Fachminister** entfaltet.

Was das für Fachminister sind, die uns die Reaktion bescheren würde, das zeigt doch, glaube ich, am besten die **Berufung des Herrn Traub zum Kultusminister** und des weltfremden naiven Tagesschriftstellers **Schiele**, eines Mannes, der die doktrinärsten Ideen während des Krieges vertreten hat, der von keinem Volkswirtschaftler ernst genommen wurde. Er ist an die Spitze des Wirtschaftsministeriums gestellt worden. Damit, glaube ich, ist der Beweis erbracht, was hinter den Bestrebungen der Reaktionäre zu suchen ist.

Es sind denn auch allerlei Verdächtigungen und **Angriffe gegen die Regierung** gerichtet, in tadelnder Weise davon gesprochen worden, daß sie eigentlich zu früh von Berlin weggegangen sei; sie hätte ruhig dableiben und **mit den Aufrührern sich auseinandersetzen** sollen. Ich brauche hier wohl kaum Worte der Widerlegung zu sprechen. (Sehr richtig!) Gerade der Erfolg unserer Taktik schlägt ja jeden Einwand nieder. (Sehr richtig!) Es hätte den Staatsstreichlern nichts Besseres passieren können, als daß wir in die Falle gegangen und uns in ihren Gewahrsam begeben hätten. (Sehr richtig!) Dann wäre das Land einseitig informiert und von Berlin aus belogen worden, es hätte die Führung gefehlt, und vielleicht hätte man uns ja auch mit dem Revolver auf der Brust zu einer Rücktrittserklärung gezwungen.

Solcher Situation durften wir uns im Interesse des Landes nicht aussetzen, und es kam darauf an, die Regierung zusammenzuhalten, die Freiheit ihrer Entschließung sicherzustellen, damit sie das Land zum Widerstand gegen diesen Staatsstreich aufrufen konnte. (Sehr richtig!) Was hat die Regierung getan? Sie hat die Regierungen der Länder, sie hat das Volk informiert und den Widerstand gegen den Staatsstreich organisiert; sie hat die Reichswehr in den verschiedensten Bezirken, die auch nicht recht wußte, wohin sie sollte, in der Hand behalten und damit weiteres Unglück verhütet.

Wie ist es nun heute, fünf Tage nach dem Staatsstreich? Kapp und Lüttwitz sind verschwunden, die meuternde Marinedivision auf dem Rückzug aus Berlin, Sieg der Demokratie auf der ganzen Linie! Auf die Trümmer, die der Militärputsch zurückläßt, komme ich später, aber

etwas für alle Zeit Bedeutsames haben wir erlebt und alle zusammen bewirkt. Der Beweis ist geführt, daß sich gegen den Willen des deutschen Volkes **keine Militärherrschaft** mehr in der deutschen Republik halten kann (bravo!), daß ihr ganzer Gewaltapparat zerschellen muß an unserem Willen, der durch und durch demokratisch ist. Von dieser Stelle aus spreche ich den Helfern und Mitstreitern in diesem Kampfe den unvergänglichen Dank des Vaterlandes aus. (Bravo!) Sie haben alle teil an dem raschen Erfolg: die eidestreuen Beamten und die Truppen und Truppenführer, die jede Mitwirkung bei der Meuterei weit von sich wiesen; die Parteien, die sich mit aller Macht für die Verfassung einsetzten; das **Bürgertum,** das sich nicht von Sentimentalitäten und schwarz-weiß-roten Propagandamätzchen irre führen ließ, und vor allem die **deutsche Arbeiterschaft,** ohne deren entschlossenen Kampfeswillen wir alle ohnmächtig gewesen wären. Jede Anerkennung, jeder Dank den deutschen Arbeitern, an deren entschlossenem Widerstand das militärische Abenteuer zerschellen mußte! Wir wissen heute, daß eine einige Arbeiterschaft alles vermag, wenn sie vom Willen des ganzen Volks getragen ist. Ich kann unsern Dank an die deutschen Arbeiter nicht besser abstatten, als indem ich mein felsenfestes Vertrauen ausspreche, daß sie sich, wie in den Dienst der Demokratie, nun in den Dienst des Wiederaufbaus, der erneuten Arbeit, der Erstarkung unseres Wirtschaftslebens stellen. (Bravo!)

Denn über unseren Sieg zu jubeln haben wir keine Zeit und keine Ursache. Das Verbrechen der Kapp und Genossen hat uns um Monate, wenn nicht um Jahre in der Arbeit und die Erneuerung Deutschlands zurückgeworfen. (Sehr richtig!) Was waren, was sind seine **Folgen?** In **Schleswig** haben wir verhütet, daß die **Abstimmung** durch den Militärputsch gestört wurde. Erst im Laufe des Wahltags wurde die Nachricht bekannt. Die Empörung war ungemein. Deutsche, die sich mit einer Schleife in den Landesfarben geschmückt hatten, rissen sie herunter, aber fast jeder hatte schon seine Pflicht gegen das alte Vaterland erfüllt. Unser Gruß, unser herzlichster Glückwunsch, gilt dem deutschen bedroht gewesenen und wiedergewonnenen Flensburg, gilt der zweiten Zone, an deren Bekenntnis zum Deutschtum auch der verbohrteste Gegner nicht drehen und nicht deuteln kann.

In Schlesien und in Ostpreußen herrschen noch die Helfershelfer der Kapp und Lüttwitz. Auch ihre Herrschaft wird nur nach Tagen rechnen. Der Süden und der Westen, weite Teile Mitteldeutschlands und die Wasserkante haben immer treu zur Volksregierung gestanden. Aber das Selbstverständliche, was jeder politisch Geschulte sehen mußte, ist eingetreten: Der Nationalistenaufstand hat die extreme Gegenbewegung wachgerufen; die **kommunistische Welle,** die wir so lange in ernster, schwerer Zeit gebannt hatten, ist wieder im Steigen begriffen. Aus zahlreichen Orten kommt wieder der Ruf nach der Diktatur des

Proletariats. Da und dort ist es schon zu blutigen Zusammenstößen, zu Straßenkämpfen, zum Handstreich auf öffentliche Gebäude gekommen.

Während der Putschismus von rechts zerschlagen abtreten muß, erhebt der Putschismus von links aufs neue das Haupt und fordert seine Opfer. Neue Störungen des Wirtschaftsprozesses drohen, neue Kämpfe, die im eigenen Fleisch und Blut wüten, neue Hemmungen für den Aufstieg aus der Vernichtung von Krieg — und Friedensschluß. Wir werden — das geloben wir — fortfahren, jede Gewalttat vom Leben unseres Gesamtvolkes abzuwehren. (Bravo!) Wir fechten nicht einseitig und parteiisch nach rechts oder links, wir führen die Waffen gegen jeden Putsch, jeden Anschlag auf die Demokratie. (Bravo!) Aber eines stelle ich vor aller Welt fest: Zu welchen Zusammenstößen es noch kommen mag, jeder Tropfen Blut, der dabei fließt, jedes Opfer auf beiden Seiten kommt einzig und allein auf die Häupter der Kapp und Lüttwitz und ihrer deutschnationalen Helfershelfer, deren Namen in Gegenwart und Zukunft mit Fluch und Abscheu genannt werden werden. (Lebhafte Zustimmung!) Auch für die **äußere Politik** war der mißglückte Staatsstreich von der verhängnisvollsten Bedeutung. Wer hat Zutrauen zu einem Staat, der von den schwersten inneren Kämpfen zerrissen wird? Wer gewährt Anleihen, wer kreditiert Rohstoffe, wer gewährt Nachlaß der drückenden Lasten, wenn er sieht, daß das betreffende Land vom Bürgerkrieg geschüttelt und durch innere Kämpfe wirtschaftlich völlig gelähmt wird? (Sehr richtig!) Erinnern Sie sich der unendlich mühevollen Arbeit, die wir langsam und mühselig getan haben, um eine andere Atmosphäre für die Verhandlungen mit der Entente zu schaffen! Es war keine Phrase und kein Täuschungsmanöver, daß wir immer und immer wieder wiederholten: Es ist die größte Gefahr für die deutsche Republik, die deutsche Demokratie, wenn unaufhörlich unerfüllbare Forderungen von außen her an sie gestellt und immer wieder das Volksempfinden aufgestachelt und dadurch Wasser auf die Mühlen der Nationalisten geleitet wird. (Lebhafte Zustimmung.) Hier ist die Probe auf das Exempel, der Beweis für die Wahrheit unserer Warnungen: Auf der Grundlage der Knebelungen der äußeren Politik nur konnte diese Kappsche Giftpflanze der inneren Politik aufschießen! Aber auch den anderen Beweis müssen die Herren Staatsmänner der Entente uns als erbracht anerkennen: Die Demokratie in Deutschland ist die einzige tatsächliche Macht in diesem Land, und ich glaube, daß selbst Demokraten in anderen Ländern mit bewunderndem Neid gesehen haben, wie wir mit unseren Militaristen, unseren Nationalisten fertig zu werden vermögen. (Sehr richtig!) Nationalversammlung und Regierung haben in treuer Kameradschaft den Putsch überwunden; nun heißt es zusammen die Aufgaben erfassen, die aus dem am Volk verübten Verbrechen uns erwachsen, die Lehren zu beherzigen, die daraus zu ziehen sind. Wir werden sobald wie möglich nach Berlin übersiedeln. Von

heute ab hat der stellvertretende Kanzler die Regierungsgeschäfte übernommen. Unsere erste Aufgabe wird sein, die letzten Säulen der **Aufrührer in Pommern, Schlesien und Ostpreußen** zu stürzen. Strengstes Gericht erwartet alle diese Reichsverderber (Beifall), die die Partei und manchmal nur die Kaste und den Klüngel über das Vaterland gestellt haben. Aber darüber hinaus erwartet uns alle die **Arbeit des Wiederaufbaus.** Die Abwehr künftiger Bedrohungen, von welcher Seite sie auch kommen mögen, ist — darüber werden wir uns einig sein — nicht wichtiger als die produktive Arbeit, alles wieder in Gang zu bringen, politisch und wirtschaftlich uns wieder kreditfähig zu machen, alle die Pflichten aufs neue zu erfüllen, von denen uns fast eine Woche lang der verbrecherische Wahnsinn weniger abgehalten hat.

Scheidemann, Abg. (Soz.):

Dieselben Herren, dieselben Kreise, die uns in den Krieg getrieben, die unser Volk in Not und Elend gebracht, dieselben Kreise und Personen sind es auch, die das Verbrechen gegen die Republik und gegen die Demokratie vorbereitet und zu vollenden versucht haben. Das sind auch die Männer, die das Baltikumabenteuer gezeitigt haben, dessen letzte Ausstrahlungen wir soeben erlebt haben. Vor allem muß aber auch die **Haltung der zwei Rechtsparteien** geprüft werden. Keine hat sich für die Karnevalregierung des Herrn Kapp erklärt. Beileibe nicht! Obwohl Herr Kapp Mitglied des Gesamtvorstandes der Deutschnationalen Partei ist! Bei der **Deutschen Volkspartei** kann von einer Stellungnahme der Partei auch nicht die Rede sein. Dr. Heintze hat sich in loyaler Weise, eigentlich eine Selbstverständlichkeit, auf den Boden der Verfassung gestellt. Herr **Stresemann** aber hat einen **Aufruf** erlassen, der ebenso wie der der Deutschnationalen nicht ein Sterbenswörtchen der Verurteilung enthielt für den „kleinen, harmlosen Staatsstreich", der sich in Berlin abgespielt hat.

Was wollten die Herren Kapp, Ludendorff, Jagow, Traub und Bredereck denn eigentlich? **Baldigste Wahlen? Präsidentenwahl** durch das Volk — die ist doch von der Verfassung garantiert! Sie wollten die Wahlen, noch bevor die wichtigsten Arbeiten erledigt sind, die die Nationalversammlung unter allen Umständen machen will, weil sie notwendigerweise gemacht werden müssen. Sie wollen schleunigst diese Wahlen vorgenommen haben. Dieselben Leute, denen es früher nie lange genug dauern konnte, bis wieder gewählt wurde. Dieselben Leute, die unsere dreijährigen Legislaturperioden auf fünf Jahre verlängert haben!

Das, was am lautesten gefordert wurde, und was der Herr Reichskanzler auch in ausführlicher Weise erläutert hat, das war die **Forderung der Fachminister.** Um Fachminister zu gewinnen, wurden 50 000 Soldaten in Berlin konzentriert und das ganze Reich an den Rand des Abgrundes geführt, mußten tausende Menschen Gesundheit und Leben opfern! Um der Fachminister willen sammelten die Kapp, Ludendorff und Bredereck seit Monaten im ganzen Lande Waffen, organisierten sie die Studenten und Reserveoffiziere. „Das Volk steht auf, der Sturm bricht los!" Für was? Für Fachminister! (Heiterkeit.) Man muß sich diesen ganzen Ulk vorstellen, diesen ganzen Lug und Trug in seinem vollen Umfang, um die Gewissenlosigkeit, das ganze verbrecherische Tun dieser Verbrecherbande erfassen zu können.

Wer hat die Durchführung des Verbrechens gegen die Republik verhindert? Ich stelle es fest in derselben Reihenfolge wie der Herr Reichskanzler auch. Erstens die **Truppen** und Truppenführer, die ihrem Eid auf die Verfassung treu geblieben sind, die treu zur Republik gestanden haben; ihnen gebührt in

der Tat der Dank des Vaterlandes. Dann die erdrückende Mehrheit der **Beamtenschaft,** die treu zur Verfassung, treu zur Regierung gestanden hat, die bewiesen hat, daß sie loyal der Republik zu dienen gewillt ist. Ich komme zu der dritten Gruppe, die das Land gerettet hat, dem Haupttrupp derer, die im Kampfe gestanden haben, das ist die **deutsche Arbeiterschaft.** Das Wort „Generalstreik ist Generalunsinn" hat keine Gültigkeit mehr. Der Sieg des **Generalstreiks** über die Militärgewalt, darüber seien Sie sich alle klar, ist eine Tatsache von weltgeschichtlicher Bedeutung. (Sehr wahr!)

Mit einem geradezu tollhäuslerischen Ungeschick ist vielfach operiert worden seitens der **Reichswehr.** Aber ich will nicht voreilig urteilen, es mag sein, daß auch von rabiaten Elementen der Arbeiterschaft, vielleicht auch von unsauberen Elementen, hie und da provokatorisch vorgegangen worden ist. Das steht jedenfalls fest, daß überall dort, wo die Reichswehrführung in kopfloser Weise gehandelt hat, so schnell als möglich zugegriffen werden muß. Die Führer, die sich als ungeeignet erwiesen haben, müssen beseitigt werden.

Wegen der Amnestie billigen wir, was der Herr Reichskanzler gesagt hat. Wir verlangen aber auch gründliche **Auskehr in den Zivilbehörden.** Wer seiner monarchistischen Überzeugung wegen der Republik nicht loyal dienen kann, der mag gehen.

Das Ausland, das unserer jungen Republik und unserer Demokratie nicht restloses Vertrauen entgegengebracht hat, mag aus den Ereignissen der letzten Tage sehen, daß es uns Ernst ist mit der Demokratie und mit der Republik. Wir wollen sie nicht zuletzt deshalb, weil nur durch sie auch die Wege geebnet werden können, die zum Sozialismus führen, und so schließe ich mit den Worten: Es lebe die Republik, deren Grundmauer die Demokratie ist, die Demokratie, die uns auch zum Sozialismus führen soll. (Lebhafter Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Burlage, Abg. (Zentr.):

Im Lager der **Aufrührer** war versammelt ekelhafte Falschheit und hinterlistiger Bruch des Ehrenworts, Verführung der Soldaten zum Treubruch. Wir können **Milde** walten lassen **gegenüber den Mannschaften,** denn sie sind verführt worden, und wir dürfen nicht vergessen, daß ihnen noch der klare Blick fehlte, den die Führer hatten, und daß sie unter der militärischen Befehlsgewalt standen. **Eiserne Strenge gegen die Verführer,** insbesondere gegen die Rädelsführer; denn wir müssen es aussprechen: das Volk, das in starker Einmütigkeit diesen Aufruhr niedergeworfen hat, hat auch das Recht, Strenge gegen diese Leute zu fordern. Man sagt, wenn jetzt davon geredet würde, die **Wahlen zum Reichstage** müßten bald ausgeschrieben werden, dann handle es sich dabei um ein abgepreßtes Zugeständnis. Dies ist völlig unzutreffend; denn es ist doch wohl klar, daß wir gegenwärtig eine ganz andere Lage haben, als wir damals hatten, wo wir in Berlin den Beschluß gefaßt haben über den Zeitpunkt, in dem die Wahlen getätigt werden sollten. Wir haben eine ganz neue Lage, und ein Politiker muß aus einer neuen politischen Lage seine Folgerungen ziehen. Das Verlangen, in die Ministerialabteilungen nur **Fachminister** zu berufen, ist schon vorher besprochen worden; ich will aus diesem Grunde nicht näher darauf eingehen. In England hat man doch auch parlamentarische Minister, und wer will denn behaupten, daß England dabei in einen Zustand geraten sei, der unerträglich wäre?

Vor den Neuwahlen müssen wir noch einige wichtigste Aufgaben erledigen. Die **Steuergesetzgebung** kann und muß abgeschlossen werden in allen wesentlichen Punkten. Es ist nun einmal so: Jeder ehrliche Deutsche, der steuern kann und zahlen kann, muß auch steuern und zahlen, soll das Vaterland gerettet werden.

Die **Beamtenbesoldung** ist erwähnt worden. Es ist selbstverständlich, daß der Verbrecher Kapp es nicht zuwege bringen darf, diese Beamtenbesoldung zu hintertreiben oder auch nur hinauszuschieben. Mit der Beamtenbesoldung steht in unmittelbarem Zusammenhang das sogenannte **Versorgungsgesetz.** Auch das muß in Angriff genommen werden und durchgeführt werden.

Das große deutsche Volk, es muß einmütig zusammenstehen, ich habe es vorhin schon betont, einmütig, soweit man nur die Kreise ziehen kann. Es muß gegenseitig nachgegeben werden, soweit das notwendig ist. So müssen wir einmütig zusammenarbeiten, und ich wüßte nicht, wodurch wohl entschiedener unsere ganze Koalitionspolitik hätte gerechtfertigt werden können als durch die Erfahrungen der letzten Tage. (Sehr richtig!)

Die Putscher von rechts, die ihren Blick in die Vergangenheit richten, die Gegenwart nicht zu erkennen vermögen, sind gerichtet. Ich glaube, zum zweiten Male werden sie eine Umsturzgefahr nicht leicht heraufbeschwören. Aber die soziale Demokratie, auf deren Boden wir uns gestellt haben, ist gerettet, und ihr Geist ist gestärkt worden.

v. Payer, Abg. (D. Dem.):

Die sogenannte **Regierung des Abenteurers Kapp** und seiner Hintermänner hat rasch das klägliche Ende gefunden, das ihr gebührt und das sich ihre Veranstalter selbst hätten vorhersagen können, wenn nicht Gewissenlosigkeit, Überhebung und ein großes Maß von politischer Unfähigkeit sie völlig verblendet hätten. Ein Volk, das so furchtbar aus seiner kaum gewonnenen Ruhe aufgepeitscht wird wie das deutsche Volk, kann nicht nach fünf Tagen wieder weiterarbeiten so ruhig und zufrieden, wie wenn gar nichts geschehen wäre, selbst wo die äußeren Umstände das gestatten. Noch tobt vereinzelt der Bürgerkrieg durch die deutschen Lande.

Und auch an den Wurzeln des Reiches wird jetzt gerüttelt, das ist von meinen Vorrednern übereinstimmend ausgeführt worden. Nur eines gestatte ich mir dem anzufügen. Jahrzehnte wird es dauern, bis das in Süddeutschland seit langem vorbereitete und unter dem Einfluß der letzten Tage stark emporgeschossene **Mißtrauen** gegen Berlin und gegen die Berliner Metboden wieder ausgerottet sein wird. (Sehr wahr!)

Darum können wir es jetzt in dieser Besprechung auch nicht dabei bewenden lassen, daß wir die für uns ganz selbstverständliche Erklärung abgeben, daß wir aus voller Überzeugung und mit allem Nachdruck auf dem Boden der vom Volk geschaffenen Verfassung und hinter der von der Volksvertretung gewählten Reichsregierung stehen.

Wir billigen es für unser Teil, daß die Regierung sich nicht hat auf den Weg der **Verhandlungen mit den Aufrührern** drängen lassen: das wäre ein Zeichen von Schwäche gewesen, mindestens als ein solches angesehen worden: das hätte den Leuten eine scheinbare Bedeutung verliehen, die ihnen entfernt nicht gebührt, und hätte nur Verwirrung hervorrufen können.

Heute liegt uns vor allem am Herzen, mit der Regierung zu sprechen, was geschehen muß, um den Frevel zu sühnen, um ihn ungeschehen zu machen und um der **Wiederkehr solch schmachvoller Vorkommnisse** vorzubeugen, wie wir sie erlebt haben. Wir müssen verlangen, daß das Verhältnis der Regierung oder einzelner Mitglieder der Regierung zu den in den uns noch verbliebenen Heeresbeständen und in der **Reichswehr** tätigen, innerlich nicht auf dem Boden der Verfassung stehenden **Offizieren** ein klares, mindestens ein klareres wird, als es bisher der Fall war. Mit der Säuberung des Heers von volksfeindlichen Elementen muß eine **Säuberung der Zivilverwaltung** im Reich und in den Ländern Hand in Hand gehen. Einem Beamten, der seine Pflicht tut, wollen wir, mag er in seinem Innern eine Gesinnung haben, welche er mag, solange

er sie nur nicht auf Kosten der Allgemeinheit betätigt, seine Gesinnung nicht verwehren, und wenn man die Reinigung beschränkt auf diejenigen Elemente, welche durch die Tat gezeigt haben, daß sie treulos gegen ihr Amt und ihre Pflicht gehandelt haben, wird es nicht unmöglich sein, den nötigen Ersatz zu beschaffen. Gerade an der **Bestrafung** der Großen, **der Anstifter, der Leiter,** der Verführer liegt dem Rechtsgefühl des Volks unendlich mehr als an der Aburteilung der Untergeordneten, der Verführten.

Viel gehört wird jetzt auch der Ruf nach **Fachministern,** und ich kann dem Herrn Reichskanzler und dem Herrn Abgeordneten Scheidemann nicht ganz beipflichten, wenn sie meinen, daß nur von reaktionärer Seite dieses Verlangen ausgesprochen werde. Das Problem an und für sich wird auch von anderen erwogen und leider wird auch dieses Problems Lösung dadurch nicht erleichtert, daß die Hochverräter diesen Wunsch mit so großem Geschick für sich ausgenützt haben. Wir in der demokratischen Fraktion haben uns, wenn es sich um die Besetzung von Ministerien gehandelt hat, stets bemüht, Fachmänner für sie zu gewinnen. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Mehr als einmal haben wir ernstlich versucht, auch in nicht dem Parlament angehörigen Vertretern der Kreise von Handel und Industrie einen Minister zu finden. (Sehr wahr! Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Die Entwicklung wird meines Erachtens ganz von selbst dazu führen, daß im ferneren Verlauf der Dinge mehr Fachminister in den deutschen Ministerien zu finden sein werden, als das in den ersten mehr politisch gerichteten Stadien der Freistaaten möglich gewesen ist. (Sehr richtig!) Aber auch jetzt schon wird es das Volk als die Erfüllung eines begründeten Verlangens begrüßen, wenn allseitig der Kreis der Personen, denen die Minister entnommen werden, im Interesse der sachlichen Behandlung der Geschäfte, die auch nicht Nebensache ist, möglichst weit gezogen wird.

Die **Entwicklung in der Richtung auf den Einheitsstaat** hat in den letzten Monaten ein Tempo angeschlagen, das unvermeidbar war, dem man aber schließlich in den einzelnen Ländern nur noch mit schweren Sorgen und mit großem Mißtrauen gefolgt ist. (Sehr richtig!) Sie wird in der nächsten Zeit einen gewissen Abschluß und zugleich einen Höhepunkt erreichen in dem **Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich,** den auch wir wollen. In diesem Tempo kann es aber nachher nicht weitergehen (hört! hört! rechts), und es wäre verdienstlich, wenn Regierung und Parlament ihren Aufenthalt in Süddeutschland dazu benützen würden, um einmal, sozusagen an der Quelle, Betrachtungen darüber anzustellen, daß so folgenschwere und tiefeinschneidende Veränderungen nicht bloß den Gesetzen der Theorie folgen können, sondern daß sie auch stark Rücksicht nehmen müssen auf das historisch Gewordene und auf das warmfließende Leben der einzelnen Stämme und Länder. Wenn die deutsche Regierung und die deutsche Volksvertretung die Stuttgarter Tage, in denen sie wenigstens teilweise freier sind von der Last der Tagesgeschäfte als sonst, dazu benützen wollen, sich einmal dieser Verinnerlichung ihrer Aufgabe zu widmen, dann kann die Stuttgarter Tagung, so kurz sie auch voraussichtlich sein wird, doch von weitgehendem Einfluß sein (sehr richtig!), dann kann der 18. März noch einmal historischer Tag werden. An unserer ehrlichen Mitarbeit soll es nicht fehlen. (Lebhafter Beifall in der Mitte.)

Kraut, Abg. (D. Nat.):

Schärfsten Protest habe ich gegen die **Handhabung der Zensur** gegenüber der rechtsstehenden Partei hier zu erheben. Der „Süddeutschen Zeitung" ist von Regierungsseite verboten worden, bloße Tatsachen wiedergebende Nachrichten zu verbreiten (Zurufe — Abgeordneter Keil: In Berlin sind alle Zeitungen verboten!), Tatsachen, die in radikalen Zeitungen ruhig veröffentlicht werden konnten. Die Nutznießer der Revolution vom 9. November 1918 haben wahr-

haftig zuletzt das Recht, sich zu beschweren, wenn ihr Vorgehen Schule gemacht hat. (Lachen. Zurufe.) Und wenn sich die **Regierung** Rechenschaft von der Lage gibt, kann sie sich von der **Mitschuld** wahrlich nicht freisprechen (Zurufe), daß die im Volk weitverbreitete Unzufriedenheit zu einer Explosion geführt hat. (Lebhafte Zurufe.)

Bei den gegebenen Verhältnissen ist es kein Wunder, daß die angeblich vom Vertrauen der großen Mehrheit des Volkes getragene Regierung von einer Handvoll Soldaten in die Flucht geschlagen werden konnte. Daß die Regierung in völliger Kopflosigkeit nichts Eiligeres zu tun hatte (Zuruf: Unerhört!), als den **Generalstreik** zu proklamieren und damit unermeßlichen Schaden in unser Vaterland zu bringen, kann uns in unserem Urteil nur noch bestärken.

Wir ersehen aus den Erklärungen der verschiedenen Redner heute, daß in Absicht auf die Frage der Ansetzung eines nahen **Wahltermins für den Reichstag** doch eine gewisse Änderung eingetreten ist (Zurufe), und wir geben uns der Hoffnung hin, daß Nationalversammlung und Reichsregierung sich doch noch einmal ernstlich überlegen, ob sie diesem von weiten Kreisen des Volkes getragenen Verlangen nicht Rechnung tragen wollen. Wir wären Ihnen weiter dankbar, wenn Sie mit uns verlangen würden Verurteilung des **Generalstreiks** und Aufforderung an alle Berufe zur gemeinsamen Arbeit im Dienste des Vaterlandes.

Heymann, württembergischer Minister des Innern:

Der Herr Vorredner hat seine Ausführungen mit einem Protest gegen Anordnungen der württembergischen Regierung begonnen. Er hat gegen die **Zensur** protestiert, die angeordnet wäre gegenüber seinem hiesigen Parteiorgan, welches, wie er behauptete, „Tatsachen" nicht hätte berichten dürfen. Ich erkläre diese Behauptung für eine Unrichtigkeit. (Hört! Hört!) Die Anordnungen, die für die Zensur maßgebend gewesen sind, sind in der Anweisung, die von mir in meiner Verantwortlichkeit als Minister des Innern herausgegeben wurde, folgendermaßen formuliert worden. Es heißt darin:

> Im privaten Nachrichtendienst werden erfahrungsgemäß eine ganze Reihe unkontrollierbarer Gerüchte als fertige Tatsachen weitergemeldet, sensationell aufgemachte Nachrichten ihres beunruhigenden Charakters entkleidet werden.

Als „unbedingt zu verbieten" ist nur bezeichnet „die Verbreitung aller Aufrufe und Verlautbarungen der Berliner Putsch-Regierung oder der unter ihrem Einfluß stehenden Stellen" sowie „jede Art von Stimmungsmache für die Berliner Putsch-Regierung". (Rufe: Hört! Hört! Sehr gut!) Ich glaube, wenn diese Anweisung nicht in dem Augenblick, in dem die Meuterei in Berlin ausbrach, gekommen wäre, daß dann durch die gewissenlose, übertreibende, geflissentlich übertreibende Darstellung der Vorgänge durch die Presse der Partei des Herrn Vorredners die Gefahr bestanden hätte, den Putsch von Berlin auch auf den Süden zu übertragen, indem die Gegensätze hier in einer Weise aufgepeitscht worden wären, daß hier die gleiche Atmosphäre wie in dem Berliner Dunstkreis entstanden wäre. (Sehr richtig!) Die württembergische Regierung übernimmt die Verantwortung für diese Vorbeugungsmaßnahmen. Sie haben nach meinem Dafürhalten der Nationalversammlung die ruhige Tagung sichergestellt.

Koch, Reichsminister des Innern:

Der letzte Herr Vorredner aus dem Hause hat die Stunde dazu benützt, um Angriffe gegen die Regierung zu richten. Ich meine, er hat Veranlassung, in dieser Stunde bescheidener zu sein. Aber wenn der Herr Vorredner heute hier als Lobredner von Verbrechen auftritt, so ist es die Pflicht der Regierung, sich schon heute dagegen zu wenden. Ich habe erwartet, daß der Herr Vor-

redner, wenn er glaubte, Gründe dafür anführen zu können, die die **Meuterer** entschuldigen, es dann auch für seine Pflicht gehalten hätte, wenigstens ein Wort der **Verurteilung** für diese Tat zu finden.

Der Herr Vorredner hat sich darüber beklagt, daß ihm Schwierigkeiten bezüglich der **Zensur** und andere Schwierigkeiten bereitet worden wären. Der württembergische Herr Minister des Innern hat darauf bereits geantwortet. Das eine will ich aber sagen: Nachdem seine Freunde das deutsche Volk früher unter so strenger Zensur im Kriege gehalten haben, sollte der Herr Vorredner ein Verständnis dafür haben, daß wir verpflichtet sind, im Augenblick der Revolution dafür zu sorgen, daß die Flamme der Revolution nicht durch falsche Nachrichten aus Berlin noch weiter angefacht wird. Der Herr Vorredner hat von Parteien gesprochen, die gleich zu behandeln wären. Hier handelt es sich nicht um einen Kampf einer Partei gegen die andere, sondern hier handelt es sich um den Kampf aller ordnungsliebenden Elemente gegen den **bolschewistischen Angriff von rechts.** Wir würden uns zu einer Parteiregierung machen, wenn wir in dieser Stunde gegen diejenigen, die von rechts gefrevelt haben, anders auftreten würden als gegen diejenigen, die von links gefrevelt haben.

Der Herr Vorredner hat gesagt, die **Regierung** sei ihrerseits eine Regierung der Revolution und habe kein Recht, über diese Leute den Stab zu brechen. Das ist unwahr. Wir sind die Regierung, die von der verfassungsmäßigen Deutschen Nationalversammlung eingesetzt ist auf Grund einer Verfassung, die sich das Volk selbst gegeben hat. Der Herr Vorredner hat hier Äußerungen getan, die geeignet sind, erneut innerhalb der Bevölkerung den Eindruck zu erwecken, als wenn in dem Verhalten der Regierung eine gewisse Entschuldigung für die liege, die diesen Putsch versucht haben. Das ist nach meiner Ansicht ein außerordentlich gefährliches Spiel. Ich bin in der Tat der Meinung, daß der unerhörte Ton Ihrer **Presse** (nach rechts), den Sie seit Monaten gegen uns anschlagen, viel zu dieser **Revolution** beigetragen hat.

Wir werden zu jeder Zeit mit derselben Entschiedenheit gegen ein solches Vorgehen uns zur Wehr setzen und siegreich bleiben wie dieses Mal. (Lebhafter Beifall.)

Dr. **Becker** (Hessen), Abg. (D. Vp.):

Die Fraktion der **Deutschen Volkspartei** steht in scharfer **Opposition** der dermaligen **Regierung** gegenüber. Ich habe dabei aber stets betont, daß wir eine Änderung der von uns beklagten Zustände nur innerhalb des Rahmens der Verfassung und nur auf dem durch die Verfassung zulässigen Wege erstreben, und wir haben jeden anderen Weg im Parlament wie sonst abgelehnt. Dieser unserer Haltung entspricht es, wenn wir den von dem Generallandschaftsdirektor **Kapp** unter Bruch der Verfassung gemachten **Putschversuch** aufs schärfste verurteilen. Für die Nationalversammlung halten wir es für selbstverständlich, daß sie nach der nun beseitigten kurzen Störung ihrer Arbeiten um so eifriger bemüht sein wird, die noch bevorstehenden großen und wichtigen **Aufgaben,** denen wir insbesondere die Schaffung der neuen Besoldungsordnung zurechnen, in aller Kürze zu erledigen.

Die Regierung aber sollte aus dem nur vorübergehenden Erfolg dieses Putschversuchs erkennen, wie weite Kreise des deutschen Volkes von **Unzufriedenheit über die dermaligen Zustände** erfüllt sind, und ich glaube, nur eine entschiedene Erklärung der Regierung, daß auch sie streng an der Verfassung festhält, was wir alle für selbstverständlich halten, daß sie nicht daran denkt, dem Volke das verfassungsmäßig gewährleistete Recht der **Wahl des Reichspräsidenten** zu nehmen, und Maßnahmen, die **Fachministerien** mit Männern, deren vornehmste Empfehlung nicht ihre Zugehörigkeit zu den jeweiligen Mehrheitsparteien, sondern erprobte Fachtüchtigkeit ist, zu besetzen, werden die Bevölkerung einigermaßen beruhigen und geeignet sein, Ruhe und Ordnung, aber

auch eine langsame Wiedergesundung unseres gesamten politischen und wirtschaftlichen Lebens zu gewährleisten.

Das letzte Wort über alles, was im abgelaufenen Jahr wir getan, und was Sie getan oder nicht getan haben, das hat demnächst ja das deutsche Volk bei den **Wahlen** zu sprechen, die uns anscheinend ja nach dem, was heute erfreulicherweise der von uns allen so sehr verehrte Kollege v. Payer angedeutet hat, doch etwas näher bevorstehen, als wir vor zwei Wochen noch zu träumen wagten.

Henke, Abg. (U. Soz.):

Der Herr Vorredner hat, wenn ich ihn recht verstanden habe, hier das **Recht der Konterrevolution** für sich und seine Parteifreunde in Anspruch nehmen wollen. Das ist seine Sache. Sie dürfen überzeugt sein, daß das **Proletariat** nicht stehen bleiben wird bei dem, was es jetzt errungen hat mit dem Sieg über die Kapp und Lüttwitz, sondern es wird vorwärts dringen und muß vorwärts dringen, wenn es seine Befreiung erringen will. Und wenn es vorwärts dringt, dann werden alle die Herren, die ihm heute einen so tiefgefühlten Dank ausgesprochen haben, wie z. B. der Herr Kollege Burlage, ihm nicht mehr so fremdlich gegenüberstehen, wie das heute scheinbar der Fall war.

Der Zweck und das Ziel dieser Revolution, die im November 1918 begonnen hat, ist ja doch — darüber darf kein Zweifel obwalten, ganz besonders heute nicht — die **Eroberung der politischen Macht durch die Arbeiterklasse.** Und die Anwendung dieser Macht durch die Arbeiterklasse soll und wird das Ende der kapitalistischen Ausbeutung des Menschen durch den Menschen herbeiführen. Daß wir die bürgerlichen „Freunde" dann nicht mehr an der Seite des Proletariats finden werden, ist doch zu begreiflich, ist ganz sicher.

Ich muß meiner Freude darüber Ausdruck geben, daß von dieser Stelle aus der **Generalstreik** als das vornehmste und gewaltigste Kampfmittel des Proletariats anerkannt worden ist, daß es von Herrn Burlage, ja, daß es sogar von der Regierung Bauer usw. anerkannt worden ist. Besonders gefreut hat mich aber, daß es auch von Herrn Scheidemann anerkannt worden ist. Es hat lange gedauert, bis bei der Bureaukratie in der sozialdemokratischen Partei und in den Gewerkschaften diese Erkenntnis durchgebrochen ist, daß der Massenstreik oder — um das Wort beizubehalten, das gewählt wurde — der Generalstreik die gewaltigste Waffe in den Händen des klassenbewußten Proletariats ist. Dieser Waffe werden Sie (zu den bürgerlichen Parteien) sicher nicht gewachsen sein, einerlei, ob Sie sich zu den Kapp und Lüttwitz schlagen, oder ob Sie ernsthaft versuchen werden, auf andere Art mit dem Proletariat fertig zu werden.

Die Einigkeit des Proletariats, von der hier die Rede war, wird nur auf dem Boden des **revolutionären Klassenkampfes** herbeigeführt werden, und solche Versuche im Kampfe, solche Übungen im Kampfe, wie das Proletariat sie in den letzten Tagen zu bestehen gehabt hat, sind allerdings vortrefflich geeignet, es in seinem Klassenkampf zu stärken.

Der entschlossene **Widerstand der Arbeiter** hat in der Tat dazu beigetragen, daß die Kapp-Lüttwitz-Revolte unterdrückt worden ist. Und was sagt die Regierung den Arbeitern nun? Sie sagt ihnen: arbeitet! arbeitet jetzt, nachdem ihr gestern mit dem Gewehr in der Hand oder mit eurem bloßen Körper euch zum Schutze der Republik aufgeworfen habt! Damit kann man die Arbeiter gewiß nicht befriedigen. Der Herr Reichskanzler hat kein Wort von der Aufhebung des Belagerungszustandes gesprochen, er hat auch kein Wort dafür gesprochen, daß die Verbote der Dutzende von Parteiblättern meiner Partei aufgehoben werden sollen; er hat nichts von der Freilassung der politischen Schutzhäftlinge gesprochen. Er hat wohlweislich nicht davon gesprochen. Das wissen wir sehr genau, daß er diese Leute fürchtet, daß er fürchtet, die

Arbeiter kömten von der Kraft und von der Macht, die sie in diesen Tagen gefühlt haben, die ihnen zum Bewußtsein gekommen ist, erneut Gebrauch machen gegen ihn und seinesgleichen.

Der Herr Reichskanzler hat dann von dem Vertrauen der Arbeiter gesprochen. Ja, wer das Vertrauen der Arbeiter erwerben will, der muß dafür sorgen, daß ihren Forderungen entsprochen wird, soweit es heute möglich ist; der darf sich nicht in den Dienst der kapitalistischen Profitwirtschaft stellen, sondern er muß sich in den Dienst des **Klassenkampfes des Proletariats** stellen.

Herr von Payer hatte recht, wenn er meinte, die Arbeiterschaft habe nicht allein, so stark sie auch sei, die große Gefahr, in der wir geschwebt hätten, beseitigt. Wir verkennen gar nicht, daß auch die **Beamten,** daß auch die **Angestellten** mitgewirkt haben, daß auch Kreise des Bürgertums, soweit sie dazu gezwungen wurden, mitgewirkt haben — eine ganze Menge von Geschäftsleuten haben in Dresden und anderwärts ihre Geschäfte geschlossen gehalten, als die Arbeiter in den **Generalstreik** eingetreten waren —, sie haben mitgeholfen, haben gezwungenermaßen mitgeholfen. Aber was da geholfen hat von Beamten und Angestellten, das sind eben Proletarier, sind eben arme Teufel; die werden hoffentlich auch sonst mit den Arbeitern zusammengehen, sie sind mit den Arbeitern herzenseinig geworden, weil es sich eben bei ihnen einfach um die gleiche Sache gehandelt hat.

Das eine will ich doch noch unterstreichen, daß Herr Scheidemann nicht bloß den Generalstreik als eine vorzügliche Waffe des Proletariats erkannt hat, sondern daß er auch die **Gewaltanwendung** als eine sittliche Pflicht in einem bestimmten Fall, in einer bestimmten historischen Situation bezeichnet hat. Darin sind wir vollkommen einig. Wenn der Herr Scheidemann so weitermacht im Umlernen nach einer anderen und richtigeren Seite hin, als er sie bisher empfohlen hat, dann werden wir vielleicht sogar noch eines Tages ganz gut mit ihm auskommen, wenn das auch keine Kampfgemeinschaft werden wird, wie sie ehemals bestanden hat.

Dr. **Heim,** Abg. (B. Vp.)

verliest noch folgende Erklärung:

> Die **Bayerische Volkspartei** ist als demokratische Verfassungspartei gegründet worden. Sie stellt sich auf den Boden der **Verfassung** im Reich und in den Ländern

(Abgeordneter Keil: Und hält Fühlung mit Kapp!) — da würden Sie sich aber sehr irren! —

> und verurteilt jeden Versuch, dieselbe gewaltsam zu ändern. Sie erkennt die aus dem Willen der Nationalversammlung gebildete Reichsregierung als die einzige legale Regierungsgewalt im Reich an und bekennt sich grundsätzlich zur parlamentarischen Regierungsform, betont aber dabei, daß im Hinblick auf Sache und Zweckmäßigkeit sachliche Eignung bei Besetzung der höchsten Regierungsstellen in erster Linie erstrebenswert ist. Sie wird wie darauf verzichten, ihre Programmziele im Dienste des föderalistischen Reichsgedankens zu vertreten, und alle Pläne eines uferlosen Unitarismus mit allen gesetzmäßigen Mitteln zu bekämpfen.

Redner verweist darauf, daß seine Partei in Bayern sich genau bei der **Neugestaltung der bayerischen Regierung** hiernach gerichtet habe. Schwierigkeiten für die Beteiligung der Mehrheitssozialisten an der Regierung ergaben sich aus den von diesen aufgestellten Forderungen. Zu einem **Generalstreik** bestand in Bayern keine Veranlassung. Der Redner warnt, daß der Generalstreik der Arbeiter auch einmal einen **Lieferungsstreik der Bauern** hervorrufen könne.

Grund zur Unzufriedenheit liege vor in der immer weiteren Verlangerung der **Nationalversammlung.** Auch würden gewisse Erscheinungen der **Korruption** nicht mit genügender Energie bekämpft. Dem Schiebertum gegenüber solle von der Wahrung des Postgeheimnisses abgesehen werden. Die Entente muß ständig gemahnt werden, daß die **Wunde im Westen** so schnell wie möglich geheilt werden muß, weil ein Wiederaufersteben Deutschlands wirtschaftlich fast nicht mehr möglich ist ganz gleich, wer die Regierung ist.

Der Redner dankt dem Abgeordneten von Payer für die Worte zur Verteidigung eines gesunden **Föderalismus.**

Reichskanzler **Bauer**

weist den erhobenen Vorwürfen gegenüber darauf hin, wie gerade der Reichsjustizminister bestrebt ist, allen Korruptionserscheinungen aufs schärfste entgegenzutreten.

Eisenberger, Abg.

gibt namens des **Bayerischen Bauernbundes** die Erklärung ab, daß er den Berliner Putsch mit all seinen unglückseligen Folgen aufs schärfste verurteile. Wenn sie auch seinerzeit wegen des Verlustes der bayerischen Reservatrechte gegen die Verfassung gestimmt hätten, stünden sie doch auf dem Boden der auf demokratischer Grundlage gewählten Nationalversammlung und der darauf aufgebauten Regierung. Auch die Bayern bekämpfen jeden Versuch, der auf den Sturz der verfassungsmäßigen Regierung abzielt, möge er herkommen, wo er will.

Langwost, Abg.

gibt namens der **Deutsch-Hannoverschen Partei** die Erklärung ab, daß sie im Kampf gegen Absolutismus und Reaktion entschlossen zur Verfassung und verfassungsmäßigen Regierung stehe.

Präsident **Fehrenbach**

spricht in seinem Schlußwort nochmals die schärfste Verurteilung des Putsches aus, beklagt die **Opfer der Kämpfe** und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß sich binnen kurzem der **Generalstreik** als unnötig erweisen und die unablässige Arbeit des deutschen Volkes wieder einsetzen wird. Wir, die berufenen Vertreter des Volkes, die heute in so überwiegender Mehrheit ein Glaubensbekenntnis zur Demokratie abgelegt haben, geben hinaus mit dem erneuten Gelöbnis, einzutreten für unser neues demokratisches Deutschland. So werden wir unsere Pflicht und Aufgaben erfüllen und unserem Volke den Glauben an die Zukunft befestigen.

---

157. Sitzung.

Montag den 29. März 1920.

Regierungserklärung über den Kapp-Putsch. — Verschiedene Gesetzesvorlagen.

Erklärung der Regierung: Müller, Reichskanzler, Bolz (Z.), Henke (U. S.) Legien (S.), Dr. Geßler, Reichswehrminister, Dr. Blunck, Reichsjustizminister, Dr. Heinze (D. Vp.), Dr. v. Preger, bayerischer Gesandter, Dr. Haas (Baden) (D. D.).

Weiterberatung vertagt.

Erste Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend die **vorläufige Regelung des Reichshaushalts für 1920.**

Erste Beratung des Gesetzentwurfs über einen **dritten Nachtrag zum Reichshaushaltsplane für 1919.**

Erste Beratung des Entwurfs eines **Besoldungsgesetzes.**

Erste Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend den Staatsvertrag über den **Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich.**

Erste, zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs über die **Besteuerung der Reichsbank für 1919.**

Erste Beratung des Entwurfs eines **Reichsausgleichsgesetzes.**

Erste, zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend das deutsch-französische Abkommen über den **Kehler Hafen.**

Erste Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend die **Aburteilung der hochverräterischen Unternehmen aus dem März 1920** usw.

Erste Beratung des Gesetzentwurfs über ein Enteignungsrecht von Gemeinden bei **Rayonbeschränkungen:** Löbe (S.).

Erster Gegenstand ist die

Entgegennahme einer Erklärung der Regierung.

Müller, Reichskanzler: Nachdem am 26. März der Rücktritt des Kabinetts erfolgt war, hat der Herr Reichspräsident mich mit der Neubildung beauftragt. Ich habe nun die Ehre, diesem hohen Hause die **neue Regierung** vorzustellen. Sie wird getragen von den gleichen Parteien, die seit dem Zusammentritt der Nationalversammlung sich zu einer Koalition vereinigt haben. Wir halten diese Koalition für den einzig tragfähigen Boden einer deutschen Politik. (Sehr richtig! bei den Mehrheitsparteien.) An ihrer Erhaltung ist das ganze Volk mit seiner Existenz und mit seiner Zukunft interessiert. (Zustimmung bei den Mehrheitsparteien.)

Nach vollzogener Ernennung durch den Herrn Reichspräsidenten habe ich Ihnen folgende **Ministerliste** zu präsentieren: Reichskanzler: Müller, Minister des Auswärtigen: Müller bis zur anderweitigen Besetzung, die bald erfolgen soll, Reichskanzler-Stellvertreter und Reichsminister des Innern: Koch, Reichsminister der Finanzen: Wirth, Reichswehrminister: Geßler, Reichsjustizminister: Blunck, Reichswirtschaftsminister: Schmidt, Reichsarbeitsminister: Schlicke, Reichspostminister: Giesberts, Reichsschatzminister: Bauer, Reichsverkehrsminister: Bell, Reichsernährungsminister: Hermes, Reichsminister ohne Portefeuille: David.

Das Reichsministerium für Wiederaufbau wird in den nächsten Tagen besetzt werden.

Meine Damen und Herren! Ich will bei dieser Gelegenheit nicht versäumen, meinem Herrn Vorgänger, in dessen Kabinett ich selbst ein Amt bekleidete und dessen Verdienste ich deshalb zu würdigen berufen bin, und der in der schwersten Zeit in restloser Hingabe seine ganze

Person für das Wohl des Volkes zur Leitung des Reiches zur Verfügung gestellt hat, meinen herzlichsten Dank für diese Tätigkeit auszusprechen. (Lebhafter Beifall bei den Mehrheitsparteien.)

Die vornehmste **Pflicht der neugestalteten Reichsregierung** wird sein, bis zu den Wahlen die Demokratie, die sich eben im Kampfe mit reaktionärem Putsch und Militärdiktatur als die stärkste Gewalt in Deutschland erwiesen hat, noch tiefer in die öffentlichen Einrichtungen der Republik hineinzufügen und zu befestigen. (Beifall bei den Mehrheitsparteien.)

Wer mit **Kapp und Genossen,** sei es in Behörden, sei es in der Reichswehr, gemeinsame Sache gemacht hat, der muß verschwinden. (Lebhafte Zustimmung bei den Mehrheitsparteien.) Eidbrüchige haben keine Schonung zu erwarten. (Sehr wahr! bei den Mehrheitsparteien.) Mit eisernem Besen muß ausgekehrt werden. (Beifall bei den Mehrheitsparteien.) An die Stelle der Ausgemerzten müssen Männer treten, denen es mit dem Dienst für die Demokratie und Republik Ernst ist. (Sehr wahr! bei den Mehrheitsparteien.) Demokratisierung der Verwaltung unter voller Wahrung der Rechte der verfassungstreuen Beamten, Auflösung ungetreuer Heeresformationen und an deren Stelle Schaffung neuer Verbände, die als wahrhafte, keinen Stand ausschließende Volkswehr gelten können, alles dies unter engster Beteiligung der Organisationen der schaffenden Stände, das muß die große zu lösende Aufgabe sein (sehr wahr! bei den Mehrheitsparteien), und wir werden sie rücksichtslos und entschlossen durchführen. (Bravo! bei den Mehrheitsparteien.)

Eine Demokratie ohne Demokraten ist eine innerpolitische und eine außenpolitische Gefahr. (Sehr richtig! bei den Mehrheitsparteien.) Daß wir Demokraten haben, das hat das rasche Ende des Kapp-Putsches bewiesen. (Sehr richtig! bei den Mehrheitsparteien.) Nun wollen und müssen wir sie überall an die entscheidende Stelle setzen. (Bravo! bei den Mehrheitsparteien.)

Daneben muß das Werk der wirtschaftlichen Demokratie, das seit dem Bestehen der Nationalversammlung trotz großer Schwierigkeiten ständig gefördert wurde, zu Ende geführt werden. Die Vorlage über den **provisorischen Reichswirtschaftsrat,** in dem die Arbeiter ihre ständige Vertretung haben, ist der Nationalversammlung zugegangen. Sobald der Unterbau für den endgültigen Reichswirtschaftsrat, das Gesetz über die Bezirkswirtschaftsräte und Bezirksarbeiterräte, zur Verabschiedung gekommen ist — ein entsprechender Entwurf ist im Reichsarbeitsministerium dem Abschluß nahe — kann der provisorische Reichswirtschaftsrat durch einen auf diesen Unterbau gestellten endgültigen Reichswirtschaftsrat und Reichsarbeiterrat ersetzt werden.

Der Ausbau der **Sozialgesetzgebung** ist dringend geboten. (Sehr wahr! links.) Ein Schlichtungsgesetz ist in Vorbereitung. Großzügige

Durchführung der Fürsorge für die Kriegsopfer ist heiligste Pflicht. (Sehr wahr!) Der Entwurf eines Versorgungsgesetzes für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene, auf das die Opfer des Krieges mit Schmerzen warten, ist zur Beratung im Kabinett fertiggestellt. Volle soziale und wirtschaftliche Gleichberechtigung für Arbeiter, Angestellte und Beamte muß geschaffen werden. Arbeiter- und Beamtenrecht, beides längst in Angriff genommen, werden schnellstens durchgeführt; sie müssen sozial und freiheitlich ausgestaltet werden. Verwaltungsreform und Reform der Beamtenbesoldung müssen ihren gesetzlichen Ausdruck finden.

Was schon das erste Kabinett der Republik auf sein **Arbeitsprogramm** schrieb, das gilt es zu verwirklichen. Es lautet dahin: **„Wirtschaftszweige,** die nach ihrer Art und ihrem Entwicklungsgang einen privatmonopolistischen Charakter angenommen haben und dadurch zur **einheitlichen Regelung durch die Gesamtheit** (Sozialisierung) reif geworden sind, sind auf Reich, Staat, Gemeindeverbände oder Gemeinden zu übernehmen. Insbesondere sind die Bergwerke und die Erzeugung von Energie der öffentlichen Kontrolle zu unterstellen oder in öffentliche Bewirtschaftung zu nehmen." Die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft ist bereits gesetzlich festgelegt. Eine Beteiligung des Reichs am Kohlenbergbau ist vorgesehen. Der nächste, schleunigst zu machende Schritt wird die Übernahme der Kohlensyndikate und des Kalisyndikats durch das Reich sein. (Bravo! bei den Sozialdemokraten.) Die Ernährungslage soll durch die größtmögliche Unterstützung der Produktion, insbesondere durch die Belieferung mit künstlichen Düngemitteln und eine wirksame Erfassung der vorhandenen Lebensmittel tunlichst verbessert werden. Mit der Landwirtschaft muß die Parole sein — wenn die Landwirte sich den Grundsatz zu eigen machen —: für und mit den anderen Erwerbsständen!

Das Siedelungswesen muß stärkere Förderung erfahren. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten und den Deutschen Demokraten.)

Für Schieber und Wucherer darf in der deutschen Republik kein Platz sein. (Lebhafte Zustimmung.) Mit neuen, schärfsten gesetzlichen Maßnahmen muß hier eingeschritten werden. (Lachen rechts.) — Meine Herren, lachen Sie nicht! Die Schieber hatten ja hier schwarz-weiß-rot geflaggt, als die Kapp-Truppen einmarschierten. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten. — Große Unruhe und erregte Zurufe rechts.)

Im übrigen stelle ich fest, daß die Regierung auf gesetzgeberischem Gebiet die Vorarbeiten ihrer Vorgängerin zu Ende führen muß. Die neue Regierung übernimmt damit das Programm der alten Regierung; ihre Tätigkeit auf diesem Gebiet wird keinen Bruch mit der Vergangenheit bedeuten. Die Regierung hofft, daß das Wichtigste aus ihrem umfangreichen Arbeitsprogramm bald erledigt werden kann, trotzdem nun die Arbeiten der Nationalversammlung frühzeitig abgebrochen werden

müssen, weil das Volk nach dem Staatsstreichversuch der Kapp-Genossen eine baldige Abrechnung durch Wahlen dringend erheischt. (Lebhafter Beifall bei den Deutschen Demokraten und den Sozialdemokraten.)

Außenpolitisch bleibt das **Programm der Reichsregierung** das gleiche: loyale Erfüllung des Friedensvertrags, Schaffung einer Atmosphäre des Vertrauens und der Gemeinsamkeit zwischen den Völkern, Heranholung aller Hilfsquellen für den Aufbau Deutschlands und endgültiger Bruch mit allen Kriegsmitteln und mit allen Kriegsanschauungen in der Politik. (Lebhafter Beifall bei den Sozialdemokraten.) Ich sage: außenpolitisch bleibt unser Kurs derselbe, und ich darf hinzusetzen: weil er sich bewährt hat. (Sehr wahr! bei den Mehrheitsparteien.) Von der Rechten ist uns bei verschiedenen Gelegenheiten angesonnen worden, gegen die rücksichtslos eingesetzte Macht der Entente auch unsererseits mit einer angeblichen Macht aufzutrumpfen, mit einer Macht, die wir nach dem unglückseligen Ausgang dieses Kriegs gar nicht besitzen. (Sehr richtig! bei den Mehrheitsparteien.) Man hat uns also angesonnen, uns lächerlich zu machen, auf Kosten des Reichs, zum schlimmsten Schaden des deutschen Volks. (Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.) Das haben wir abgelehnt und haben gewissenhaft und unermüdlich uns der Waffen bedient, die der führen muß, der im Kräftespiel der Schwächere ist: der Vernunftgründe, der Überredung, der Gegenvorschläge. Mit ihnen haben wir einige der schlimmsten Forderungen auf ein mögliches Maß zurückgeführt, und was mehr und für die Zukunft wertvoller ist: wir haben allen Widerständen zum Trotz etwas Vertrauen gewonnen, ein Vertrauen, das sich zweifellos durch die schleunige Abdrosselung des Kapp-Putsches nicht vermindert, sondern gesteigert hat. (Sehr gut! und Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Unsere Gegner aus der Kriegszeit müssen aber endlich einsehen, daß unser Volk nicht zur Ruhe kommen kann, wenn seine wirtschaftlichen und nationalen Lebensnotwendigkeiten unterbunden werden. (Zustimmung bei den Mehrheitsparteien.) Wäre der Frieden von Versailles ein anderer gewesen, hätte er den Grundsätzen entsprochen, für die die Völker der Entente gegen Deutschland in den Krieg geführt wurden, wäre dem deutschen Volke nicht über ein Jahr nach Abschluß des Waffenstillstandes hinaus unter Kriegsrecht das Atmen schier unmöglich gemacht worden, so wäre die Zahl derer, die sich von Herrn Kapp und seinem verfalkten Vorf verführen ließen, weit geringer gewesen. (Sehr richtig! bei den Mehrheitsparteien.)

In diesem Zusammenhang muß ich auf einige Ausführungen eingehen, die der **französische Ministerpräsident Millerand** in der Freitagsitzung der französischen Kammer gemacht hat. Nach Deutschland gewandt, betonte Millerand, daß Frankreich kein Land der Rache und des Hasses sei, daß es vielmehr nur Gerechtigkeit verlange. Daran anknüpfend, bemerkte er, daß er bereits gewisse Modalitäten ins Auge

gefaßt habe, unter denen ein wirtschaftliches Zusammenarbeiten Frankreichs und Deutschlands möglich sei. Als Voraussetzung hierfür hat Herr Millerand verlangt, daß Deutschland den Friedensvertrag erfülle, den es unterschrieben habe. Zu letzterem kann ich nur immer wieder bemerken: die deutsche Regierung ist seit Unterzeichnung des Vertrages von Versailles ehrlich bemüht gewesen, alles zu erfüllen, was zu erfüllen überhaupt in ihrer Macht stand. (Sehr wahr! bei den Mehrheitsparteien.) Im übrigen ist, von der genannten Voraussetzung ganz abgesehen, meiner Auffassung nach eine Zusammenarbeit Frankreichs und Deutschlands auf wirtschaftlichem Gebiete unbedingt geboten, wenn sich Deutschland nicht wirtschaftlich und finanziell verbluten soll, was den wirtschaftlichen Ruin der übrigen europäischen Länder sicher zur unmittelbaren Folge hätte. (Zustimmung bei den Mehrheitsparteien.) Ohne ein lebensfähiges Deutschland kann ja Europa nicht leben. (Sehr richtig! bei den Mehrheitsparteien.) Wenn auf die Worte des Herrn Millerand Taten folgen werden, so wäre also den Lebensinteressen des deutschen und des französischen Volkes gedient.

Herr Millerand verlangt Gerechtigkeit. Die Gerechtigkeit gebietet mir, zu sagen, daß die deutschen Lebensinteressen bisher nicht einmal dort gebührende Berücksichtigung fanden, wo sie mit denen Frankreichs identisch waren. (Sehr gut! bei den Mehrheitsparteien.) Dafür ein Beispiel aus letzter Zeit. Aus einigen Teilen des **Ruhrgebiets** kommen täglich Deputationen zur Regierung und schildern ihr die fürchterliche Lage dort. Ich komme in anderem Zusammenhang noch darauf zurück. Deshalb verhandelt die Regierung seit einigen Tagen mit den alliierten Regierungen, um für den Notfall eine **stärkere Truppenmacht** ganz vorübergehend in dem dortigen Gebiet verwenden zu können. Nur für den Notfall! Wenn eine friedliche Entspannung dort möglich ist, wie wir es alle sehnlichst wünschen, soll kein Mann mehr in die neutrale Zone kommen, als uns früher bereits zugestanden wurde. Nun will die französische Regierung unsere Wünsche nur dann erfüllen, wenn entsprechende alliierte Truppen an anderer Stelle in die neutrale Zone einrücken dürfen (lebhafte Rufe: hört! hört! bei den Mehrheitsparteien), und so verlangen die Franzosen als Garantie die **Besetzung von Frankfurt** (erneute lebhafte Rufe: hört! hört!), Hanau, Homburg, Darmstadt und Diburg (hört! hört!), was ein Vorrücken um zirka 20 Kilometer an jener Stelle bedeuten würde. (Hört! Hört!) Die deutsche Regierung muß natürlich eine solche Zumutung zurückweisen. (Bravo!) Wir denken nicht daran, dieses befriedete Gebiet den Schrecken der Okkupation auszusetzen. (Erneutes Bravo.) Dann war doch der Antrag der deutschen Regierung nicht zuletzt von der Sorge diktiert, daß durch die Entwicklung der Verhältnisse im Ruhrgebiet die Erfüllung der wirtschaftlichen Klauseln des Versailler Vertrages ernstlich gefährdet werden könnte, an denen gerade Frankreich wegen der Kohlenlieferungen ein besonderes

Interesse hat. Man sollte doch endlich auch in Frankreich einsehen, daß die Arbeit, die wir leisten, im Interesse der europäischen Demokratie geleistet wird. Denn die Auflösung der staatlichen Ordnung in irgendeinem Teile Mitteleuropas birgt schwere Gefahren für alle übrigen Teile in sich. (Zustimmung.) Jeder von uns ist von dem Gedanken beseelt, alles daran zu setzen, um unser Volk aus dem großen Niederbruch herauszuretten, — jeder von uns im Norden und im Süden, im Osten und im Westen unseres so schwer geprüften Vaterlandes. Im Westen, wo das Volk unter den Augen des Besatzungsheeres in imponierenden Massen für die gefährdeten Errungenschaften der Revolution demonstrierte (bravo!) und damit seine unwandelbare Anhänglichkeit an das neue Deutschland kundgetan hat! (Erneuter Beifall.) Im Süden, wo das gesamte Volk einmütig war in der glatten Ablehnung des Versuchs der Aufrichtung einer ostelbischen Diktatur! (Bravo! bei den Mehrheitsparteien. — Lachen rechts.)

Wir danken das besonders unsern Brüdern und Schwestern im Westen und im Süden. Wir versichern ihnen, daß im Rahmen der deutschen Republik kein Platz ist für eine Diktatur, komme sie, woher sie wolle. (Bravo! bei den Mehrheitsparteien.) Nur wenn wir alle zueinanderstehen, werden wir den Weg zu besseren Zeiten finden.

Unser Glaube an eine bessere Zeit wurde gestärkt durch das **Bekennertum unserer Volksgenossen in Flensburg** und in der Nordmark. (Lebhafter Beifall.) Wir bedauern nur schmerzlich, daß der Putsch des 13. März das deutsche Volk um die Freude an diesem erhebenden deutschen Erfolg gebracht hat. (Sehr wahr! bei den Mehrheitsparteien.) Vorbildlich hat dort das Deutschtum seine Pflicht getan. Das wird seine Wirkung auf die andern Abstimmungsgebiete nicht verfehlen. (Zustimmung.) Das deutsche Volk sieht mit Spannung, aber auch mit Zuversicht auf diese Abstimmungsgebiete und ist sich der schwierigen Lage der dortigen Bevölkerung voll bewußt. Ihre bisherige Haltung hat bereits bewiesen, daß das Deutschtum mit vollem Vertrauen dem Tage der Abstimmung entgegensehen kann.

Ein gutes Zeichen für die Gesinnung der Bevölkerung dieser Landesteile ist es gewesen, daß sie sich durch die Wirren der letzten Wochen in keiner Weise hat beeinflussen lassen, und daß dort die deutsche Einheitsfront nirgends unterbrochen worden ist. (Bravo!) Das muß, allen Parteiunterschieden zum Trotz, dort auch ferner so bleiben, zum Wohle der gemeinsamen deutschen Sache. Jetzt geht es überhaupt nicht um eine Partei oder Parteikoalition, sondern um das Ganze: um die Republik, um die Demokratie. (Bravo!)

Noch stehen wir in den erschütternden Nachwehen eines Kampfes, den das deutsche Volk wie ein Mann führte. Unser ganzes Programm ist darauf angelegt, dieser Tatsache gerecht zu werden. Wer mit uns

gekämpft hat, darf nicht um die Früchte dieses Kampfes gebracht werden. (Bravo! bei den Mehrheitsparteien.)

Gern schließe ich mich den Dankesworten an, die mein verehrter Herr Vorgänger in der Stuttgarter Sitzung der Deutschen Nationalversammlung den deutschen Beamten und den verfassungstreuen Truppenteilen der Reichswehr gewidmet hat. (Erneuter Beifall bei den Mehrheitsparteien.) **Dank allen Beamten, Arbeitern und Bürgern,** die durch ihr einiges Verhalten durchgesetzt haben, daß der Berliner Spuk nicht mehr als 4 Tage dauerte! (Bravo! bei den Mehrheitsparteien.)

Jedem muß durch die innere Politik sein Recht und sein Anteil werden, so wie wir in der äußeren Politik bestrebt sein werden, dem deutschen Volke sein Recht und seinen Anteil an der Welt zu wahren. Zu diesen unseren Absichten bitten wir um Ihr Vertrauen.

Wir können aber nicht an die Arbeit gehen, ohne **Abrechnung mit der letzten Vergangenheit** gehalten zu haben. (Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.) Wir haben ein Verbrechen an Reich und Volk erleben müssen, das ohnegleichen ist. (Stürmische Zustimmung bei den Sozialdemokraten und Deutschen Demokraten. — Zurufe rechts: 9. November!) Dummheit und Brutalität hatten sich verbündet, um mit Hilfe irregeleiteter, verführter Truppen Verfassung und Recht zu brechen. (Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.) Unsere heiligste Aufgabe ist es, die **Schuldigen und Mitschuldigen** an diesem Verbrechen festzustellen. Die Gerechtigkeit ist bereits am Werke, die Hochverräter der Bestrafung zuzuführen. Nichts wird uns von dieser notwendigen Befriedigung jedes gesunden Rechtsempfindens abhalten (bravo! bei den Sozialdemokraten und Deutschen Demokraten), auch nicht das gute Zureden von seiten der Parteien, wo einzig und allein die direkten und die intellektuellen Urheber des Verbrechens zu suchen sind. (Stürmische Zustimmung bei den Mehrheitsparteien.) Ein deutsch-nationales Blatt macht den lächerlichen Versuch, uns einzureden, das Verlangen nach strengster Sühne sei weder sachlich begründet, noch menschlich (Lachen links), noch klug gedacht; denn die Behauptung, die Rechte hätte aus Mangel an Mut im November 1918 keinen Widerstand geleistet, habe in diesen Kreisen geradezu das Verlangen gezüchtet, durch einen Versuch wie den des 13. März den aufs schwerste verletzten und schnöde herausgeforderten Gefühlen Genugtuung zu verschaffen. (Hört! Hört! bei den Sozialdemokraten.) Demgegenüber erkläre ich: jawohl, die Machthaber des alten Regimes und mit ihnen die Parteien und Preßorgane der Kriegshetzer und des Annexionswahnsinns haben im November 1918 jede Position feig und kampflos aufgegeben. (Lebhafte Zustimmung bei den Sozialdemokraten. — Unruhe und Zurufe rechts.) Aber jetzt scheint diese Feigheit noch überboten zu werden: jetzt scheint man auf der Rechten nichts mehr wissen zu wollen von dem Anteil, den man an dem Ver-

brechen hat; jetzt erklärt man, die Mehrheit des hohen Hauses und die Regierung tragen die Schuld an dem Putsch der feudalen Eidesbrecher, und ruft mit dem Brustton der Überzeugung: unser Weg war das nicht. (Sehr richtig! rechts. — Lachen und Zurufe von den Sozialdemokraten.)

Meine Damen und Herren! Die Stunde ist gekommen, um nachzuweisen, inwieweit der Weg Kapps auch der Weg der Rechten gewesen ist. (Rufe rechts: Immer los!) Zwei **Kundgebungen** erschienen am 13. März wenige Stunden nach dem Staatsstreich. Sie enthielten die parteiamtliche Stellungnahme der **Deutschen Volkspartei** (sehr richtig! links) und der **Deutsch-Nationalen Volkspartei.** (Zustimmung bei den Sozialdemokraten und Deutschen Demokraten.) In keiner steht auch nur ein Wort der Verurteilung für die Hochverräter (stürmische Rufe links: Hört! Hört! — Vereinzelte Pfui-Rufe), in keiner auch nur eine Andeutung, daß hier Verfassung und Parlamentarismus von einer Säbeldiktatur in Stücke gehauen worden waren (Unruhe rechts), und dabei spielen sich beide Parteien als Hüter der Verfassung und der Volksrechte auf. In beiden Kundgebungen wird der Mehrheit Verfassungsbruch vorgeworfen, weil sie die Wahlen nicht habe vornehmen lassen, und weil sie angeblich — jeder Beweis dafür fehlt; kein Antrag, kein Gesetzentwurf, keine amtliche oder parteiamtliche Kundgebung liegt vor — angeblich die Wahl des Präsidenten in der Verfassungsfrage ändern wolle. (Zurufe rechts. — Erregte Rufe links: Ruhig!) — Ja, das ist im allgemeinen üblich, wenn man Parteien verantwortlich macht, parteiamtliche Kundgebungen heranzuziehen! — Ich frage vor aller Welt, ich frage die Urheber dieser Kundgebungen selbst (andauernde Zurufe rechts: — erregte Widerrufe von den Sozialdemokraten): gibt es eine häßlichere Heuchelei? Stillschweigend heißt man einen Verfassungsbruch der brutalen Gewalt gut, und im gleichen Atemzuge beschuldigt man den Gegner eines angeblichen Bruchs der Verfassung, weil man mit dem Wahltermin nicht einverstanden ist. (Heiterkeit bei den Sozialdemokraten.) Seien Sie beruhigt, das deutsche Volk wird zwischen Ihnen und uns richten! (Lebhafte Zustimmung bei den Mehrheitsparteien.) Richten zwischen Ihnen, die eine Handvoll Hochverräter, die sich auf meuternde Truppen stützen, ohne jedes Gewissensbedenken als Regierung anerkennen, und uns, für die ein ganzes großes Volk in allen Schichten durch den Generalstreik seine Stimme erhoben hat. Sie wollen die Wahlen; hier haben Sie heute schon ein Wahlergebnis, das mit Flammenzeichen an die Wand geschrieben hat: Gewogen und zu leicht befunden! (Sehr wahr! bei den Mehrheitsparteien.) Der Generalstreik hat schon die Unwahrheit der demagogischen Behauptung nachgewiesen, als habe die Regierung das Volk durch irgendwelche Maßnahmen gegen das Kapp-Regiment aufgebracht. Wo war denn das Volk des Kapp-Regiments: wo waren denn die Massen, die den Hochverrätern begeistert zujubelten? (Zuruf links: in der Tauentzienstraße!)

Und hiermit komme ich zu dem zweiten Beweis für die **Mitschuld der Rechten**, vor allem die Mitschuld deutschnationaler Kreise. Im offiziellen Parteiaufruf kein Wort der Verurteilung des Hochverrats, jetzt nachträgliche begeisterte Anerkennung der Hochverräter durch den Grafen Westarp in der „Kreuzzeitung" (sehr richtig! bei den Mehrheitsparteien), wo es heißt: „entschlossene Männer, durchglüht von heißer Vaterlandsliebe". (Lachen bei den Mehrheitsparteien.) Wer waren denn diese entschlossenen Männer? Herr Kapp ist Mitglied Ihres Zentralvorstandes (Widerspruch bei den Deutschnationalen), Herr v. Jagow, Herr Schiele, Herr Traub, Herr v. Kessel! (Zuruf bei den Deutschnationalen: Alles Unwahrheit!) — Ist denn Herr v. Kessel kein Abgeordneter der Preußischen Landesversammlung?! (Zurufe bei den Deutschnationalen: Alles gelogen!) Alle drei sind doch hervorragende, zum Teil führende Politiker der Deutschnationalen Volkspartei! (Lebhafte Zustimmung bei den Mehrheitsparteien. — Erneute stürmische Rufe rechts: Alles gelogen!) — Sie rufen: Alles gelogen! Meine Herren, jetzt noch ein dokumentarischer Beweis! Wen hat denn Herr **Kapp** zum preußischen **Landwirtschaftsminister** gemacht!? Hören Sie folgenden Erlaß:

Der preußische Ministerpräsident.

Berlin, den 16. März 1920.

Ich habe die Leitung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten dem **Freiherrn v. Wangenheim** (Klein-Spiegel) übertragen. (Lebhafte Zurufe rechts.)

— Kennen Sie diesen Pappenheimer auch nicht?!

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich, Ihr Amt niederzulegen.

Der dienstälteste Ministerialdirektor erhält Abschrift dieses Erlasses.

Kapp.

An

den Unterstaatssekretär Herrn Dr. Ramm, Berlin-Dahlem, Cecilienallee.

(Hört! hört! bei den Mehrheitsparteien. — Erneute lebhafte Zurufe rechts.)

— Ich weiß nicht, ob Sie den Mut haben, Herrn v. Wangenheim von Ihren Rockschößen abzuschütteln! (Zuruf rechts: Das ist durchaus nicht der Fall!) — Gewiß, ich weiß, nach der Entgleisung in der Kundgebung vom 13. März, die etwas voreilig erschien, als der Zusammenbruch noch nicht so deutlich erkennbar war, hat die offizielle Parteileitung der Deutschnationalen sich wieder auf dem Boden der Verfassung zurückgefunden (sehr gut! bei den Mehrheitsparteien), nicht ohne den Kappschen Schwindel sich zu eigen zu machen von dem „das Haupt erhebenden Bolschewismus". Auch die deutsche Volkspartei rettet sich aus den Wirren ihrer ersten Stellungnahme, aus ihrer stillschweigenden Zustimmung zu den Hochverrätern (sehr richtig! bei den Mehrheitsparteien) auf die Einheitsfront gegen „den hervortretenden Bolschewismus" und findet

noch im Gegensatz zu den Deutschnationalen Worte entschiedener Verurteilung für jeden gegen die Verfassung gerichteten Staatsstreich.

Ich will aber ebenso klar feststellen, daß in **beiden Rechtsparteien** sich **führende Männer** mit Entrüstung über die Putschisten geäußert haben und vor und nach dem 13. März alles getan haben, um das namenlose Unheil aufzuhalten oder abzukürzen. (Zuruf rechts: Na also!) — Deswegen werden Sie Ihren Traub doch nicht los! — Demgegenüber ist an der Tatsache nicht zu rütteln, daß beide Parteien offiziell — — (Zurufe rechts: Winnig!) — Ich gebe Ihnen Ihren Winnig! Sie wissen, daß wir von unserer Partei Winnig sofort mit aller Entschiedenheit abgeschüttelt haben. Wann haben Sie die Ministerkandidaten des Herrn Kapp abgeschüttelt? (Große Unruhe und Zurufe rechts. — Glocke des Präsidenten.)

Aber demgegenüber ist an der Tatsache nicht zu rütteln, daß beide Parteien offiziell am 13. März die Verfassung widerspruchslos brechen ließen, daß bis heute die **Deutschnationalen** noch kein verurteilendes Wort gefunden haben (hört! hört! bei den Mehrheitsparteien), daß aus ihren Reihen sämtliche Hochverräter stammen, daß ihre Presse die Putschisten verherrlicht und der Strafe entziehen will, daß schließlich zahlreiche ihrer **Provinzialorganisationen** das Abenteuer Kapps zu ihrer Sache, zu ihrem Triumphe gemacht haben. (Sehr richtig! bei den Mehrheitsparteien.)

Hat nicht der Bund der Landwirte in Schleswig-Holstein der „neuen Regierung" sein vollstes Vertrauen ausgesprochen? (Hört! Hört! bei den Mehrheitsparteien.) Hat nicht der Deutschnationale Landesverband von Mittelschlesien es mit größter Befriedigung begrüßt, daß die Putschisten Erfolg hatten, und anschließend in seinem Aufruf geschrieben, er bringe ihnen sein vollstes Vertrauen entgegen und sei überzeugt davon, daß die „neue Regierung" ihren richtigen Weg eingeschlagen hat? (Hört! Hört! bei den Mehrheitsparteien.)

Können Sie allem dem gegenüber den Putsch von sich abschütteln? (Zurufe rechts: Jawohl! — Lachen bei den Mehrheitsparteien.)

Nicht offen, nicht als Partei haben Sie das Unglück über unser Vaterland heraufbeschworen, sondern insgeheim und trotz Ihrer offiziellen Verurteilung aller Gewaltaktionen. Graf v. Posadowsky, der eine Erklärung für Sie abgab, und zahlreiche andere stehen sicher auf dem Boden dieser Verurteilung. Die Blutschuld der unseligen Märzwoche fällt auf den Flügel Ihrer Partei, der sich um den Renegaten Traub gebildet hat (sehr richtig! bei den Mehrheitsparteien), um den Mann, der die Organisation des Putsches in die Universitätsjugend getragen hat (Rufe: Pfui!), — wir haben schriftliche Beweise dafür —, fällt auf die Demagogen der nationalistischen Hetze, in deren vergiftendem Dunst der Wahnsinn dieses Putsches entstehen konnte. (Sehr richtig! bei den Mehrheitsparteien.) Ich klage Sie im Namen der ungeheuren Mehrheit unseres Volkes an, zum zweiten Male für Deutschland den Krieg

verloren zu haben und allein schuldig zu sein an allem Blut und an allen Trümmern, die heute Deutschland wieder verunstalten (sehr richtig! bei den Mehrheitsparteien — Unruhe rechts), als allein schuldig!

Die Herren haben ja schon versucht, den **Mehrheitsparteien** und der **Regierung die Schuld** aufzuladen. Ich habe bereits nachgewiesen, daß es eine Lüge sei, wenn behauptet wird, wir hätten durch irgendwelche Handlungen das Volk gegen uns aufgebracht und damit den Putsch verschuldet. Volk war an diesem Putsch nicht beteiligt, nur deutschnationale Verräter und irregeleitetes Militär. (Sehr richig! bei den Mehrheitsparteien.)

Warum aber erzählen uns die Herren immer nur von den anscheinend harmlosen Forderungen, denen wir nicht entsprochen hätten: den Forderungen nach Neuwahlen, Wahl des Präsidenten durch das Volk und nach Fachministern? (Zurufe rechts: Korruption! — Gegenrufe links: Bredereck!) — Reden Sie doch nicht von Korruption, Herr Abgeordneter v. Graefe; denken Sie an Ihren Bredereck, da haben Sie genug Stoff. (Unruhe rechts.)

Der ganzen Welt ist schon aufgefallen, auf was für lächerliche, gar nicht im Verhältnis zu den verbrecherischen Mitteln stehende **Forderungen** hin ein **Militärputsch** angeblich gemacht worden sein soll. Mein Herr Vorgänger hat schon in Stuttgart des Rätsels Lösung angedeutet. Nicht für Fachminister hat sich das irregeleitete Militär begeistert, als es Raubrittern gleich in Berlin wie in eine feindliche Stadt einbrach, sondern die letzte Forderung des Generals v. Lüttwitz war es, die den nationalistischen Taumel entzündete, die der urteilslosen, chauvinistisch verseuchten Jugend die Forderung importierte: nicht Abrüstung, sondern Aufrüstung des Militärs (lebhafte Rufe: Hört! Hört! bei den Mehrheitsparteien), heimliche Sabotierung des Friedensvertrages, Vorbereitung des Revanchekrieges. (Hört! Hört! bei den Mehrheitsparteien.) Auch dieses Unkraut ist auf deutschnationalem Acker gewachsen. (Sehr wahr! bei den Mehrheitsparteien.) Auch diese Parole stammt aus Ihrer (nach rechts) Gedankenwelt (Zustimmung bei den Mehrheitsparteien), oder richtiger aus Ihrer Gedankenlosigkeit. (Lebhafte Zustimmung bei den Mehrheitsparteien.) Deshalb wehte drei Tage lang die Kriegsflagge über Berlin als Ihr teuerstes Symbol. Das war der Sinn des Kapp-Putsches: Revanche.

Wir haben Ihnen das Schwert aus der Hand geschlagen, das nicht den einstigen Gegnern, wohl aber dem eigentlichen Volke um so tiefere Wunden geschlagen hat. Der **Generalstreik**, dessen Parole an tausend verschiedenen Stellen das deutsche Volk einheitlich ausgegeben hat, hat Sie bereits als Schuldige verurteilt. Der Tag der **Wahlen** wird Ihnen die endgültige Antwort geben, von der Ihnen kein Titelchen geschenkt werden soll. (Lachen und Zurufe rechts.) Noch lange wird das deutsche Volk unter den Folgen dieser aberwitzigen Vier-Tage-Herrschaft zu

leiden haben. Noch ist nicht das ganze Land beruhigt. Die Anarchie von rechts ist im rheinisch-westfälischen Industriegebiet in Anarchie von links umgeschlagen. (Zurufe rechts.) Nicht überall dort, wo gearbeitet wird, ist die staatliche Ordnung wiederhergestellt. Aber die Sehnsucht nach der Rückkehr zu verfassungsmäßigen Zuständen wächst unter der friedlichen Arbeiter- und Bürgerbevölkerung von Tag zu Tag. (Sehr richtig! bei den Mehrheitsparteien.) Das sagen uns Deputationen und Meldungen von dort, die aus den Kreisen aller politischen Parteien stammen. In unserem **westlichen Industriegebiet** sind vielfach Waffen in die Hände von Leuten gelangt, für deren Tun ich keine politische Partei dieses hohen Hauses verantwortlich machen werde. Die Fälle mehren sich dort, in denen bewaffnete Individuen in friedliche Bürgerhäuser eindringen, um sich fremdes Eigentum widerrechtlich anzueignen. Mit vorgehaltenem Revolver versuchen Räuber Banken und städtischen Kassen Gelder abzupressen. Proviantlager werden geplündert. Die ländliche Bevölkerung wird der Nahrungsmittel beraubt, die zu gerechter Verteilung unter die hungernde Bevölkerung bestimmt sind. Gegen Wesel stehen Heerhaufen im Kampfe, die von den Verächtern der staatlichen Ordnung gegen verfassungstreue Truppen geführt werden, und das sechs Tage, nachdem die Verfassungsbrecher von rechts zusammenbrechen. Das sind Zustände, die nicht länger geduldet werden dürfen. (Lebhafte Zustimmung bei den Mehrheitsparteien.) Die Anarchisten von links müssen mit demselben Maß gemessen werden wie die Anarchisten von rechts. (Sehr richtig! bei den Mehrheitsparteien.) Die Regierung wird sich auch dieser Bewegung gegenüber durchzusetzen wissen. Die Vorbereitungen dazu sind getroffen. Ich hoffe, daß sich in letzter Stunde die Einsicht durchsetzen wird, daß unser schwergeprüftes Volk nicht vor dem Untergange bewahrt bleiben wird, wenn sich nicht alle Volksgenossen schnell zurückfinden auf den geordneten Boden der wahren Demokratie. (Lebhafte Zustimmung links.)

Meine Damen und Herren! Weg mit der Vergangenheit, die mit dem Bankerott der deutschnationalen Phraseologie gekennzeichnet ist! (Lachen rechts. — Lebhafte Zustimmung bei den Mehrheitsparteien. — Erneutes Lachen rechts.) Auf in die **demokratische Zukunft!** Der Generalstreik ist abgebrochen. Alle Bevölkerungskreise, alle Berufe, alle Schichten, soweit sie auf dem Boden der Verfassung stehen, haben den Kampf entschieden, haben das letzte Aufflammen des Militarismus erstickt. Diese gemeinsame Front, der sich die Unabhängigen in gleicher entschiedener Gegnerschaft in Hochverrätereien angeschlossen haben, verliert ihren eigentlichen Wert, wenn sie nur aus der Not, nicht aus der politischen Überzeugung geboren ist, das heißt, wenn sie wohl bei der augenblicklichen Bedrohung zustande kommt, nicht aber dauernd als Grundlage unserer ganzen Politik gedacht ist. Wir haben weder Grund noch Zeit, Siege zu feiern oder die Hände in den Schoß zu legen. (Sehr

richtig! links.) Wem es mit der Republik Ernst ist, der sieht die mannigfachen Gefahren, die uns noch bedrohen, der setzt alles Besserwissen, alle Rechthaberei im einzelnen zurück, um in Reih und Glied seine Pflicht gegen die Demokratie zu tun. (Sehr richtig! bei den Mehrheitsparteien.)

Wir kommen nur durch, die Republik, mehr noch das Reich kann nur bestehen, wenn alle demokratisch Denkenden zusammenstehen. Geschieht das nicht, so hat das verbrecherische Zwischenspiel Kapps nur die katastrophalen Folgen, die wir überall feststellen können, und nicht einmal die einzige gute Folge, dem Volke die Augen über den Weg der Nationalisten und Militaristen zu öffnen. Heute hat das ganze Ausland sich überzeugt, daß das Deutschland Ludendorffs und Lüttwitzs endgültig abgewirtschaftet hat. (Bravo! bei den Mehrheitsparteien.) Alle Meldungen aus dem Ausland und zahlreiche Besuche offizieller Vertreter haben den Nachweis geliefert, daß der Sieg der Demokratie jenseits unserer Grenzpfähle hoch und günstig gewertet wird. (Bravo! bei den Sozialdemokraten.) Wir selbst würden dieses Aktivum der deutschen Weltpolitik zertrümmern, wenn wir von der Linie abwichen, die wir zusammen in dem Kampfe eingenommen haben.

Mit dem **Bolschewismus** mache man uns nicht bange. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Wir lehnen ihn ab mit aller Entschiedenheit, mit aller Einmütigkeit. (Bravo! bei den Sozialdemokraten.) Wir werden ihn bekämpfen, wir werden alles tun, um ihm in Deutschland weder Nährboden noch Grund zu geben. Aber die größte Gefahr, die nächste, die bewaffnete, kommt von rechts. (Sehr richtig! links. — Zurufe rechts.) Wir haben die Pflicht, die Schuld der Rechten, die nach Menschenleben und Verlusten an Nationaleigentum rechnet, festzustellen. Ich zweifle keinen Augenblick daran, daß das Volk auf unsere Anklage hin sein gerechtes Urteil fällen wird. (Lebhafter Beifall bei den Mehrheitsparteien.)

Es werden zunächst einige Gesetze beraten:

Erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1919;

erste Beratung des Entwurfs eines Besoldungsgesetzes;

erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend den Staatsvertrag über den Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich.

Die Gesetzentwürfe werden an die betreffenden Ausschüsse überwiesen.

Erste, zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die Besteuerung der Reichsbank für das Jahr 1919.

In der Gesamtabstimmung wird das Gesetz angenommen *).

*) Das Gesetz findet sich im Wortlaut in der Anlage abgedruckt.

Folgender Gegenstand der Tagesordnung ist .

erste Beratung des Entwurfs eines Reichsausgleichsgesetzes.

Der Gesetzentwurf wird dem 6. Ausschuß überwiesen.

Es folgt der achte Gegenstand der Tagesordnung,

erste und zweite Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend das deutsch-französische Abkommen über den Kehler Hafen.

In der Gesamtabstimmung wird der Gesetzentwurf angenommen *).

Neunter Gegenstand der Tagesordnung:

erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Aburteilung der hochverräterischen Unternehmen aus dem März 1920 und der damit zusammenhängenden Straftaten durch die bürgerlichen Gerichte.

Dieser Gesetzentwurf wird dem Verfassungsausschuß zur Beratung überwiesen.

Zehnter Gegenstand der Tagesordnung:

erste und zweite Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über ein Enteignungsrecht von Gemeinden bei Aufhebung oder Ermäßigung von Rayonbeschränkungen.

Überweisung des Gesetzentwurfs an den Wohnungsausschuß, den 24. Ausschuß.

Die Beratung des ersten Gegenstandes der Tagesordnung

Entgegennahme einer Erklärung der Regierung

wird fortgesetzt. Es spricht dazu

Volz, Abg. (Zentr.):

Die **Tat vom 13. März** war wahrlich keine deutsche Tat. Sie ist geboren aus Heuchelei, Verlogenheit und Meineid. (Sehr gut! im Zentrum.) Eine frechere politische Lüge gab es nie als die: der Zweck des Verfassungsbruchs sei der Schutz der Verfassung gewesen, die verfassungsmäßige Regierung habe die Verfassung gebrochen.

Die Frage der **Auflösung der Nationalversammlung** ist eine politische Zweckmäßigkeitsfrage. Gewichtige Gründe kann man dafür und dagegen ins Feld führen. Für den Aufschub der Wahlen waren wichtige nationale Interessen bestimmend und keineswegs Parteirücksichten. (Sehr richtig! bei den Mehrheitsparteien.) Heute hat die Regierung baldige Wahlen in Aussicht gestellt. Wir sind damit einverstanden. Ob die Rechte noch damit zufrieden ist, das wollen wir einmal abwarten.

Der **Ruf nach Fachministern** wird am besten illustriert durch Kapp und seine Stützen. Der **Generalstreik** hat sich als die modernste fürchterlichste Waffe erwiesen. (Sehr gut! bei den Sozialdemokraten.) Wir kennen jetzt seine Kraft, aber auch die Verantwortung derer, die zu ihm aufrufen. Ent-

*) Das Gesetz findet sich im Wortlaut in der Anlage abgedruckt.

gegen verschiedenen Zeitungsnachrichten möchte ich feststellen, daß die Zentrumspartei es abgelehnt hat, sich dem Aufruf zum Generalstreik anzuschließen. Der Verfassungsbruch von rechts ist gescheitert an dem gesunden Sinn des Volkes. Es war erhebend zu sehen, wie der Schutz der Verfassung, der Sinn für Recht und Ordnung das Volk aufgerufen hat. Aber war die ganze Bewegung nur zum Schutz von Recht und Ordnung oder war die Bewegung nicht zugleich eine **Umsturzbewegung von links?**

Noch einmal dürfen wir hoffen, der Lage Herr zu werden. An uns liegt es, mit wachsamem Auge zu sorgen, daß die Möglichkeit zu neuen Umsturzversuchen von rechts und von links im Keime erstickt wird. Schutz der Verfassung nach rechts und links muß die Parole der neuen Regierung sein, muß aber auch die Parole des Volksteils sein, der Ruhe, Ordnung und Recht will. Der offenbarste Mangel der jungen Demokratie ist das Fehlen einer **verläßlichen Truppe.** (Sehr richtig! im Zentrum und bei den Sozialdemokraten.) Die erste Forderung ist daher die Schaffung einer verläßlichen bewaffneten Macht. Die Aufgabe, die der Reichswehr gestellt wird, ist eine überaus schwierige. Aber die Sicherheit des Staats verlangt die ungesäumte Inangriffnahme. Wenn von seiten eines Teils der Unabhängigen und Kommunisten die ausschließliche **Bewaffnung der Arbeiter** verlangt wird, und die Erfüllung dieses Verlangens als die Vorstufe der Rätediktatur gepriesen wird, so müssen wir das mit aller Entschiedenheit zurückweisen.

Der Schutz der Verfassung verlangt auch die **Bestrafung des Verfassungsbruchs.** Mit den straflosen Revolutionen und mit den Amnestien muß endlich Schluß gemacht werden. Das wichtigste Mittel zum Schutz der Verfassung ist aber die politische Erziehung unseres Volkes und eine gute Politik unserer Regierung. Beides steht im engsten Zusammenhange. Um eine politische Beruhigung unseres Volkes zu erreichen, verlangen wir, daß energischer als bisher gegen die **politische Verhetzung unseres Volkes** vorgegangen wird.

Wichtiger als Abwehrmittel ist eine **gute Politik.** Haben wir im letzten Jahre eine solche gute Politik gemacht? Ich bejahe diese Frage. Kein Parlament der Welt hat je in so kurzer Zeit so gewaltige Arbeit geleistet als die deutsche Nationalversammlung. Das Ganze ist ein Großes und Gewaltiges, mag auch das einzelne Mängel aufweisen.

Wenn nach dem Niederringen des Kapp-Putsches mit wirtschaftlichen Mitteln die Gewerkschaften der Angestellten und Arbeiter Einfluß auf Politik und Gesetzgebung verlangen und formulierte Forderungen stellen, und wenn wir dieses Verlangen in der jetzigen Lage zu würdigen wissen und nicht ablehnen können, so geschieht das nur in der Voraussetzung, daß die verfassungsmäßigen Rechte der verfassungsmäßigen Organe dadurch nicht berührt werden.

Henke, Abg. (U. Soz.):

In dem Moment, wo die Regierung sich präsentierte, haben wir von dem Herrn Reichskanzler zunächst nur den Dank an die alte Regierung gehört. Sie werden es uns nachfühlen können, daß wir in diesen Dank nicht einstimmen. Die Arbeiterschaft kann heute mit um so mehr Recht auf ihr Verdienst um die Erhaltung, sagen wir einmal, der demokratischen Republik hinweisen, weil sie sich mit Leib und Leben für diese Staatsform eingesetzt hat. Aber das **Bürgertum** hat sich nicht in gleicher Weise für die **Demokratie** eingesetzt; im Gegenteil: die Söhne der Bourgeoisie haben sich mit Leib und Leben für das Gegenteil eingesetzt und setzen sich auch heute noch dafür, besonders soweit der Kampf gegen den Bolschewismus geführt wird, für die Erreichung reaktionärer Zwecke ein. Die Leute, die in solchem politischen Geist denken und handeln, billigen offenbar, was der Kapitän Ehrhardt gesagt hat. Dieser Kapitän Ehrhardt spricht von der Säuberung der Kommunistennester in einer Weise, die mich lebhaft an die Verfolgung der Ureinwohner Amerikas erinnert, als

die Spanier Amerika eroberten. Was haben denn die Pizarro und die anderen Konquistadoren anders getan als dieser Ehrhardt und andere Prätorianerführer! Einem solchen Ehrhardt hat nun der Generalleutnant v. Seeckt seine Anerkennung ausgesprochen. Diese Leute sollen also aufs neue auf das Proletariat losgelassen werden unter der Formel: es gilt den **Kampf gegen den Bolschewismus.** Diese Formel hat ja Herr Kapp hinterlassen. Schon der Reichspräsident Ebert hat sie sofort übernommen. Hinter der Formel: Bekämpfung des Bolschewismus verkriechen sich jetzt alle diejenigen, die zu feige sind, zu hinterlistig sind, um zu dem zu stehen, was die Kapp-Lüttwitz getan und gewollt haben.

Die **neue Regierung** ist unter schweren Geburtswehen geboren. Man merkt die Halbheit in der Politik der Mehrheitsparteien. Man merkt, wie sehr sie in Verlegenheit gewesen sind und wie wenig sie den Mut gehabt haben, den veränderten Verhältnissen entsprechend zu handeln. Mit welchem Rechte, müssen wir fragen, auf Grund welcher Tatsachen kann die Mehrheit der **Nationalversammlung** sich anmaßen, das **Vertrauen des Volkes** zu besitzen? Wenn das neue Ministerium nicht nur, sondern jeder einzelne Minister das Vertrauen der Mehrheit der Nationalversammlung haben muß, dann muß doch auch wiederum hinter der Nationalversammlung das Vertrauen des Volkes zu dieser Nationalversammlung stehen.

Es ist selbstverständlich, daß sehr bald dafür gesorgt werden muß, daß die Nationalversammlung so zusammengesetzt ist, und dementsprechend die Regierung, daß in Wirklichkeit das Vertrauen der Mehrheit des Volkes hinter beiden steht. Wir haben ja einen Gradmesser, so sagt vielleicht der Herr Reichskanzler, dafür, daß in der Tat die große Mehrheit des Volkes mit Vertrauen hinter der Mehrheit der Nationalversammlung steht: den **Generalstreik.** Er ist ja von der großen Masse der Bevölkerung durchgeführt worden, von den Arbeitern, den Beamten, den Angestellten, von den Bürgerlichen, von den Geschäftsleuten, von den Fabrikanten; die Schwerindustriellen, die Kohlenindustriellen haben sogar die Kohlen verweigert, konnte man lesen.

Nun, werte Versammlung, wir brauchen gar nicht weit zu gehen, um uns darüber zu orientieren, was dieses Gerede wert ist. Wir brauchen nur einmal den Herrn Minister Koch zu fragen, wie er über den Generalstreik denkt. Wir brauchen nur jeden einzelnen der Herren aus der **Demokratischen Partei** hier zu fragen, wie sie zum **Generalstreik** stehen. (Zurufe von den Deutschen Demokraten.) Ich bin fest überzeugt, daß sie ihm alle mit großer Abneigung gegenüberstehen, mit Ausnahme vielleicht der Herren, die sich gerade äußern. Für die Arbeiter ist es jetzt klar, daß sie überall im Lande dafür sorgen müssen, daß das wird, was nicht ist; sie müssen dafür sorgen, daß eine **sozialistische Mehrheit** zustande kommt, eine sozialistische Mehrheit unter den Wählern und demzufolge auch in der Nationalversammlung, und eine entsprechende Regierung. Deswegen ist nichts notwendiger als eine beschleunigte **Neuwahl des Parlaments.** Hoffentlich bleibt es nicht bei dem Versprechen der Regierung. Wir werden andernfalls dafür sorgen, daß man es nicht vergißt. Wir sind nach wie vor dafür, daß die Neuwahlen so schnell als möglich stattfinden.

Der Redner spricht dann noch von der Haltung der einzelnen Parteien, dem Militarismus, den Verhältnissen im Ruhrgebiet, der Internationale usw., um zu schließen:

Deshalb sind wir der Überzeugung: der Sozialismus ist näher, als viele Leute heute glauben. Mit diesem Glauben wollen wir zu unserem Teil die Arbeiter erfüllen. Davon soll uns auch nichts abhalten, was die neue Regierung gegen uns unternehmen wird. Dazu wird allerdings das wenig beitragen, was die Reichskanzlerrede uns an neuen gesetzgeberischen Taten in Aussicht gestellt hat. Ich habe das Vertrauen zur deutschen Arbeiterschaft,

daß sie auf Grund der Erfahrung mit dem Generalstreik eingesehen hat, daß durch ihre Einigkeit, durch ihren Zusammenschluß auf der Grundlage des revolutionären Klassenkampfes das Zeitmaß noch verkürzt werden kann, das sie von der Verwirklichung des Sozialismus trennt. Mögen die Arbeiter auf diesem Wege fortschreiten, er ist der richtige Weg! (Beifall bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Legien, Abg. (Soz.):

Der **Putsch des 13. März** hat uns gezeigt, daß die alten **reaktionären Kräfte** bei uns in Deutschland nach wie vor am Werke sind, dieselben Kreise, die es im alten Deutschland verstanden haben, sich Einfluß und Macht zu sichern, obgleich sie eigentlich nur einen verhältnismäßig geringen Teil der Bevölkerung umfassen. Es sind dieselben Kreise, die Deutschland daran gehindert haben, zu einem Verständigungsfrieden zu kommen, dieselben Kreise, die Deutschland in das namenlose Unglück des militärischen und wirtschaftlichen Zusammenbruchs gestürzt haben. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Das deutsche Volk hat es satt, sich von diesen Kreisen weiter regieren und drangsalieren zu lassen. (Lebhafte Zustimmung bei den Sozialdemokraten.) Es hat die Absicht, jetzt endlich mit ihnen Schluß zu machen. In herzerquickender Weise hat der Herr Reichskanzler Müller hier gegen die Rechte, gegen diese Kreise Stellung genommen. Ich habe im Auftrage der sozialdemokratischen Fraktion zu erklären, daß sie dem Regierungsprogramm zustimmt und der Regierung ihr Vertrauen ausspricht. Wenn Herr Vorredner hat der Gesamtregierung und jedem einzelnen Minister das Vertrauen abgesprochen. Glücklicherweise steht diese von ihm abgegebene Erklärung in erfreulichem Gegensatz zu den Gewerkschaftsvertretern, die der Unabhängigen Sozialdemokratie angehören. Ich hoffe, daß dieser Gegensatz nicht lange bestehen wird, sondern daß auch die Partei, die Unabhängige Sozialdemokratie als solche, endlich zu der Überzeugung kommen wird, daß es mit dem System der Politik, das sie betreibt, auf die Dauer nicht geht.

Im übrigen haben wir zu der Erklärung des Herrn Reichskanzlers zu sagen, daß wir es mit der Ankündigung der **Strafverfolgung** nicht bewenden lassen wollen. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Insbesondere möchte ich an den neuen Herrn Justizminister, an Herrn Dr. Blunck, die dringende Aufforderung richten, daß er ungesäumt eingreift, damit es nicht dabei bleibt, daß nur Arbeiter verhaftet werden wegen dieses oder jenes angeblichen Vergehens, sondern daß endlich einmal die Hochverräter gefaßt werden, die den Putsch vom 13. März herbeigeführt haben.

Ohne Kenntnis von dem Aufruf der sozialdemokratischen Minister, des Reichspräsidenten und der sozialdemokratischen Partei, der zum **Generalstreik** aufforderte, haben die gewerkschaftlichen Organisationen, hat der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund sich für den Generalstreik erklärt. Wir waren uns der ungeheuren Verantwortung bewußt, die auf uns ruhte, wenn wir zu diesem gewaltigen, von uns bisher im großen ganzen abgelehnten Kampfmittel gegriffen haben. Es hat sich in diesem Kampfe gezeigt, daß keine Regierung ohne Zustimmung der Arbeitnehmerschaft existenzfähig ist, auch wenn sie über die gewaltigsten militärischen Machtmittel verfügt. (Sehr wahr! rechts.)

Es ist von meinem Herrn Vorredner gesagt worden, daß die gewerkschaftlichen Organisationen durch dieses Eintreten in den Kampf, einmal durch den Generalstreik, dann durch diese mit den Parteien getroffenen Vereinbarungen den von ihnen bisher eingehaltenen Boden parteipolitischer Neutralität verlassen hätten. Letztere Behauptung ist ebenso unrichtig wie die beiden ersten. Es handelte sich in diesem Falle nicht um eine parteipolitische Stellungnahme der gewerkschaftlichen Organisationen, sondern um den Kampf um ihre ureigensten Rechte, Koalitionsfreiheit und Freiheit des deutschen Volkes. Die

organisierte Arbeiterschaft hat durch den Generalstreik gezeigt, daß sie der größte Schutzwall gegen konterrevolutionäre Putsche ist, und sie wird auch, wenn sie in das militärische Machtinstrument, das der Regierung zur Verfügung gestellt werden soll, eintritt, diese Sicherheit bieten, so daß sich etwas Derartiges, wie wir es in diesen Märztagen erlebt haben, nicht wiederholen kann.

Die Vorgänge nötigten die gewerkschaftlichen Organisationen, noch einmal zu der Frage der **Fortführung des Generalstreiks** Stellung zu nehmen. In weiten gewerkschaftlichen Kreisen wurde das Verlangen gestellt, unter diesen Umständen den Generalstreik mit der ganzen Kraft fortzusetzen. Erneute Verhandlungen führten dazu, daß der Reichskanzler Bauer Zusagen dahin machte, daß

1. die Truppen in Berlin bis auf die Spreelinie zurückgezogen werden,
2. der verschärfte Belagerungszustand sofort aufgehoben wird,
3. die bewaffneten Arbeiter, insbesondere im Ruhrrevier, nicht angegriffen werden sollen,
4. mit den gewerkschaftlichen Verbänden über die Einreihung der Arbeiter in die Sicherheitswehren in Preußen verhandelt werden soll.

Diese vier Zusagen schienen uns nunmehr genügend, da der Reichskanzler mit aller Entschiedenheit sich dafür einsetzen wollte, daß sie durchgeführt würden, und sie sind ja zum Teil bereits durchgeführt worden. So konnte dann der Generalstreik am 23. März endgültig abgebrochen werden.

Ich rechne bestimmt darauf, daß die Unternehmer, die heute im Vorstand der Zentralarbeitsgemeinschaft unterhandeln, sich diesem Ansuchen nicht widersetzen werden, daß sie anerkennen, daß die Arbeitnehmerschaft es war, die diesen Putsch abgewehrt hat und tatsächlich die demokratische Republik vor den Kappisten und Militaristen gerettet hat. (Sehr richtig! bei den Mehrheitsparteien.)

Es ist vielfach bei den Verhandlungen in den letzten Tagen gesagt worden, daß eigentlich die Vereinbarungen von einem sogenannten Berliner Klüngel angeregt und mit diesem abgeschlossen seien, daß man gar nicht davon sprechen könne, daß die Arbeitnehmerschaft im ganzen hinter diesen Vereinbarungen stehe. Ich mache Sie darauf aufmerksam: die **Gewerkschaftsorganisationen**, die hier in Frage kommen, zu denen nunmehr nach Abschluß des Kampfes auch die christlichen Gewerkschaften und die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine gehören, zählen insgesamt einschließlich des Deutschen Beamtenbundes 12- bis 14 Millionen Mitglieder; ich will gar nicht von Angehörigen der Mitglieder sprechen. Diese 12- bis 14 Millionen allein machen ein Fünftel der Gesamtbevölkerung Deutschlands aus; da kann man von einem Klüngel oder von einer Berliner Clique nicht reden. Nun darf es aber mit diesen Vereinbarungen sein Bewenden nicht haben, sondern die Voraussetzung ist ihre gewissenhafte und schleunige Durchführung. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Nur dadurch kann eine Beruhigung in der Arbeitnehmerschaft geschaffen werden, nur dadurch kann die Fortführung und die Steigerung der Produktion erzielt werden. Verhängnisvoll wäre es, wenn die Arbeiter auch in diesem Falle wieder enttäuscht würden.

Ich stimme dem Herrn Reichskanzler auch in der Erklärung zu, daß endlich einmal Schluß gemacht werden muß mit der unsinnigen Art der **Agitation gegen Bolschewismus und Rätediktatur.** Diese unsinnige Art der Agitation geht von derselben Seite aus, die an diesem Putsch beteiligt oder an ihm interessiert war oder zum mindesten sich gefreut hätte, wenn er Erfolg gehabt hätte. Das eine kann ich Ihnen versichern: Wird ernst, gewissenhaft und treu gehalten, was von Ihnen hier zugesagt worden ist, dann werden wir durch die Demokratie zum Sozialismus und zum Neuerblühen Deutschlands kommen. (Lebhafter Beifall bei den Mehrheitsparteien.)

Dr. **Geßler**, Reichswehrminister:

Kein Teil unserer öffentlichen Verwaltung ist durch das **verbrecherische Abenteuer von Kapp und Lüttwitz** mehr erschüttert worden als unsere Landesverteidigung. Die **Reichswehr** steht mitten im Brennpunkt der Krisis, die unser armes Volk erneut in einen Fieberzustand geworfen hat. Es hat sich nicht nur zwischen weiten Kreisen des Volkes und der Reichswehr eine breite Kluft aufgetan, sondern auch die Reichswehr selbst ist durch den verbrecherischen Wahnsinn des geplanten Staatsstreichs aufs schwerste erschüttert worden. Diese Kluft so schnell als möglich wieder auszufüllen, Ordnung auf der Grundlage des Vertrauens schleunigst wiederherzustellen, sehe ich als meine nächste Aufgabe an. Ich werde versuchen, sie zu lösen. Dabei ist es mir klar, daß die dauernde Heilung nicht durch Gewaltkuren von außen, sondern nur durch einen Gesundungsprozeß von innen heraus kommen kann; denn das Problem ist in erster Linie ein Problem der Gesinnung.

Die Konsequenz aus den Erfahrungen, die bei dem Lüttwitzschen Abenteuer gemacht wurden, mußte zu diesem Zweck rasch gezogen werden. **Führer**, die nicht rückhaltlos auf dem Boden der Verfassung stehen und im kritischen Augenblicke des Staatslebens Politik auf eigene Faust machen, sind unmöglich. (Lebhafte Zustimmung bei den Mehrheitsparteien.) Ihre Entfernung ist die erste Voraussetzung für die Wiederherstellung des Vertrauens. (Sehr richtig! bei den Mehrheitsparteien.) Jeder Fall, der zu meiner Kenntnis kommt, wird eingehend und rückhaltlos, aber auch gerecht und unparteiisch untersucht werden. Ich hoffe bestimmt, daß, wenn einwandfreie Feststellungen vorliegen, sich ergeben wird, daß nicht nur in Süd- und Westdeutschland, sondern auch in den übrigen Teilen Deutschlands weite Kreise der **Reichswehr** durchaus treu hinter der Regierung gestanden haben. Diesen treugebliebenen Kommandostellen — Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften — volles Vertrauen entgegenzubringen, ist mir besondere Pflicht. Daß wir auch in kritischen Tagen auf einen festen Stamm treugebliebener Truppenteile rechnen konnten, ist das historische Verdienst der hingebenden Arbeit, die mein Vorgänger **Noske** dem Wiederaufbau des Heeres gewidmet hat. (Beifall bei den Sozialdemokraten, bei den Deutschen Demokraten und im Zentrum.) Daß er in seinem Vertrauen von einer Anzahl Führer allerdings auf das schmählichste getäuscht worden ist, ist eine besondere Tragik, unter der heute nicht nur er, sondern die ganze Reichswehr leidet.

Eine ernste Sorge freilich macht uns im Augenblick das Ruhrgebiet. Die Schwierigkeiten dort bestehen darin, daß aus der Abwehr gegen das Kapp-Lüttwitzsche Unternehmen eine andere Bewegung hervorgewachsen ist, auf die heute niemand mehr in diesem hohen Hause irgendeinen Einfluß hat. Ich glaube, nichts tut dem deutschen Volke in diesen Tagen notwendiger als Klarheit, aus dem Fieberzustand herauszukommen und die Dinge wieder zu nehmen, wie sie sind. Dazu ist aber auch nötig — und das möchte ich den Herren der Rechten sagen, —, daß wir alle anerkennen, daß bei den Verhältnissen, wie sie sich im Ruhrrevier herausgebildet haben, das richtig ist, was der Herr Reichskanzler heute früh gesagt hat, daß man keiner der politischen Parteien in diesem Hause die Verantwortung dafür in die Schuhe schieben kann, was zurzeit im Ruhrgebiet drüben herrscht. (Sehr wahr! rechts.) Daß aber die **Verhältnisse im Ruhrrevier** so werden konnten, das ist die Folge dieses Kapp-Lüttwitz-Putsches.

Ich möchte meine Ausführungen nicht schließen, ohne noch einige grundsätzliche Bemerkungen über das zu machen, was nun vorbereitet werden muß. Wenn der Staub, der heute über den Trümmern liegt, und der ein ruhiges Urteil so außerordentlich erschwert, verflogen sein wird, dann werden wir ernstlichst und unverzüglich daran gehen müssen, die **Reichswehr auf breitester demokratischer Grundlage** wieder aufzubauen. (Bravo! bei den Sozialdemo-

kraten.) Nachdem die Säuberung der Truppen in der von mir angekündigten Weise durchgeführt worden ist, werde ich mich mit aller Macht dafür einsetzen, daß die demokratisch und verfassungstreu gesinnten Führer und Mannschaften in der Reichswehr die ihnen gebührende Stellung erhalten.

Wie für jeden anderen Volksgenossen, kann es auch für den Soldaten künftig eine besondere Ehre nur durch treue Pflichterfüllung im Dienste des Volkes und des Vaterlandes geben. (Lebhaftes Bravo bei den Mehrheitsparteien.)

Dr. **Blunck**, Reichsjustizminister:

Herr Kollege Legien hat verlangt, daß das **Verfahren gegen die Hochverräter** mit allem Nachdruck betrieben und auch die Beschlagnahme des Vermögens angeordnet werde. Dem Antrag des Oberreichsanwalts entsprechend, hat der zum Untersuchungsrichter des Reichsgerichts bestellte Reichsgerichtsrat Oelschläger die Voruntersuchung wegen Hochverrats eröffnet.

Die Angeschuldigten Freiherr von Falkenhausen, von Lewetzow und Pauli befinden sich in Haft. Gegen die übrigen Angeschuldigten, die flüchtig geworden sind (hört! hört! bei den Sozialdemokraten), hat der Untersuchungsrichter Haftbefehl und Steckbrief erlassen.

Der Erste Strafsenat des Reichsgerichts hat, dem Antrag des Oberreichsanwalts entsprechend, bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens gegen die Angeschuldigten deren Vermögen mit Beschlag belegt (bravo! bei den Sozialdemokraten) und die öffentliche Bekanntgabe des Beschlagnahmebeschlusses angeordnet.

Gegen die gegenwärtig noch **der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Hochverräter,** bezüglich deren ich nicht zuständig bin, schwebt ein besonderes Verfahren bei der Militärbehörde. Die Angelegenheit befindet sich jetzt in den Händen der Gerichte. Ich glaube, wir alle dürfen zu deutschen Gerichten das Vertrauen haben, daß sie Recht und Gerechtigkeit walten lassen werden.

Dr. **Heinze**, Abg. (D. Vp.):

Als ich am 9. März dieses Jahres unseren Antrag auf Auflösung der Nationalversammlung hier begründete, habe ich auf die Erregung hingewiesen, die weithin im Lande darüber herrschte, daß die Nationalversammlung ihr Mandat über Gebühr verlängerte. Ich habe auf das bestimmteste erklärt, daß ich jede Gewalt ablehne, eine Gewalt, von der ich nicht ahnen konnte, daß sie schon vor der Tür stand. Als ich die Nachricht von der unverantwortlichen **Tat der Herren Kapp und Lüttwitz** erhielt, war ich im höchsten Grade überrascht und entrüstet. Ich hatte nicht für möglich gehalten, daß jemand versuchen würde, gewaltsam die deutsche Verfassung zu brechen. (Zurufe von den Mehrheitsparteien.) Die Stellung unserer Partei war gegeben durch die Haltung, die wir von jeher zu Staat und Recht eingenommen hatten. Wir schützen das Recht, wollen es organisch weiter entwickeln und lehnen jeden Rechtsbruch ab. In dieser bestimmten Ablehnung des Rechtsbruchs waren meine Partei, meine Fraktion und ich uns durchaus einig. (Zurufe: Maretzky!) Wir können uns in Deutschland aus all der Unruhe nur befreien, wenn wir unbedingt auf dem Boden des Rechts stehen bleiben.

Ungefähr um dieselbe Zeit, wo ich in Dresden die von mir gekennzeichnete Haltung einnahm, hat ein anderes namhaftes Mitglied unserer Partei, das weitgehenden wirtschaftlichen Einfluß hat, der Abgeordnete Vögler, in Dortmund, eine ganz ähnliche, die gleiche Stellung eingenommen. Auch der **Aufruf vom 13. März,** auf den jetzt so viel hingewiesen wird, der jetzt so viel kritisiert wird, muß im Gesamtrahmen der Haltung unserer Partei beurteilt werden. Dieser Aufruf vom 13. März wird ja vielfach kritisiert. (Zuruf links: Und mit Recht!) Ich will dieser Kritik nicht völlig die Berechtigung

absprechen. Der Aufruf hätte klarer die Stimmung der Partei enthalten sollen, die wir zum Ausdruck bringen wollten. Der Aufruf lehnt jeden gewaltsamen Eingriff ab; die Partei wollte eine organische Entwicklung. Darin sollte eine Abweisung der gewaltsamen Handlungen der Kapp und Genossen zum Ausdruck gebracht werden. Ich hätte gewünscht, daß die Abweisung noch deutlicher zum Ausdruck gelangt wäre. (Zuruf: Wir auch!) Sie ist aber doch zum Ausdruck gelangt.

Ich möchte weiter darauf hinweisen, und namentlich diejenigen, die jetzt so außerordentlich den Boden der Verfassung verteidigen, daß die ganze **Atmosphäre**, in der die Herren **Kapp und von Lüttwitz** gehandelt haben, durch die **Revolution vom November 1918** geschaffen worden ist. (Sehr richtig! rechts. — Widerspruch bei den Sozialdemokraten.) Die Revolution enthielt einen ungeheuren Rechtsbruch. Sie hat die Stimmung geschaffen, die schließlich alles auf den Erfolg abstellt, die die Handlungen nicht nach ihrem moralischen Werte, sondern lediglich nach ihren Erfolgen beurteilt. (Sehr richtig! rechts.) Darüber kommen Sie nicht hinweg. Seitdem dieser Rechtsbruch geschehen ist, herrscht die Ansicht: der Erfolg entscheidet; aus dieser Ansicht heraus hat auch Herr Kapp gehandelt. Im übrigen bestand zu der Zeit, da Kapp seinen Streich ausführte, ganz unleugbar eine gewisse **Erregung im Lande**, mit der wahrscheinlich auch Herr Kapp sehr zu Unrecht gerechnet hat. Diese Erregung ist ganz wesentlich dadurch mit hervorgerufen worden, daß die **Nationalversammlung ihr Mandat über Gebühr verlängerte.**

Der Kapp-Streich ist gründlich mißlungen. Mit dieser Tatsache muß man rechnen. Aber es ist doch jetzt eine ganz andere Gefahr, die uns in Deutschland bedroht. (Zurufe von den Sozialdemokraten: Jetzt kommt der Bolschewismus!) — Gewiß, meine Herren, es kommt der Bolschewismus. —

Es ist eine ganz merkwürdige Auffassung, daß man über die Dinge nicht reden darf, die augenblicklich die wichtigsten Fragen in Deutschland sind. Unangenehm mag es Ihnen wohl sein, wenn man davon redet. Wir wollen mit aller Bestimmtheit darauf hinweisen, daß die Hauptgefahr jetzt im Ruhrgebiet und in den dortigen revolutionären Vorkommnissen liegt. Der Herr Reichswehrminister hat erklärt, diese **Vorgänge im Ruhrgebiet** seien **durch den Kapp-Streich hervorgerufen** worden. Ich habe nicht die geringste Veranlassung, irgendeine Schuld, die auf Herrn Kapp lasten könnte, hinwegzunehmen. Ich habe nicht die geringste Veranlassung, Herrn Kapp irgendwie zu verteidigen und die Folgen seiner Handlungen abzubiegen. Ich habe nur die Aufgabe, vor Ihnen die Wahrheit klarzulegen, und dann kann ich dem Herrn Reichsminister in seiner Auffassung nicht recht geben. Der Kapp-Streich wurde am 13. März ausgeführt; wenn durch ihn erst die ganzen Handlungen im Ruhrgebiet, in Leipzig, in Halle usw. ausgelöst worden wären —, ja, wie wäre es dann erklärlich, daß in wenigen Tagen eine große Rote Armee aus dem Boden gestampft wurde, daß diese Armee Waffen, Munition, Handgranaten, Minenwerfer zur Verfügung hatte?

Auf die **Gefahr**, die der **Bolschewismus** uns bringt, will ich nun nicht im einzelnen eingehen, sie ergibt sich ja ohne weiteres von selber, ich brauche das hier nicht weiter auszuführen. Ich sage: Sie, meine Herren von der Demokratie und Sozialdemokratie, fassen die augenblickliche Lage völlig anders auf als wir. Wir sehen im Bolschewismus die große Gefahr für Deutschland, die zu meistern jetzt die erste Aufgabe des ganzen Volkes ist, derentwegen das Volk zusammenhalten muß. Was aber machen Sie? Sie suchen parteipolitische Vorteile aus der Situation herauszuschlagen. Ebenso wie Sie aus parteipolitischen Gründen das Mandat der Nationalversammlung verlängern wollten. Sie zerreißen das Volk. Wir und Sie von der Linken gehen in der Beurteilung der Sachlage ganz wesentlich auseinander. Sie haben die Dinge viel zu formalistisch behandelt. Man mußte die Situation kühlen Blutes erkennen

und das tun, was die Stunde gebot, ohne mehr zu verderben, als unbedingt nötig war. (Zuruf von den Sozialdemokraten: Generalstreik!) — Jetzt kommt der **Generalstreik!** — Man durfte keine Mittel anwenden, die über das Ziel hinausschossen! Man durfte — und ich sehe einen schweren, einen nicht wieder gut zu machenden Fehler — den Generalstreik nicht proklamieren! Eine demokratische Zeitung schreibt, der Generalstreik sei ein wirtschaftliches Unglück gewesen, aber eine politische Notwendigkeit.

Eine ideenärmere Revolution wie die **Kapp-Revolution** kann man sich gar nicht denken. Eine Revolution, die gemacht wird, einfach, um Wahlen zeitiger zu haben, um einer Änderung der Reichsverfassung vorzubeugen, die wahrscheinlich gar nicht zustande gekommen wäre — eine derartige Revolution läuft sich in den allerersten Stunden tot. (Na! Na! links.) Nach den ersten Stunden, am Ende des ersten Tages, hatte diese Revolution sich totgelaufen.

Wenn man schließlich einmal zu weitergreifenden wirtschaftlichen Mitteln greifen wollte, dann mußte man zu anderen Mitteln greifen als zum Generalstreik, der unser ganzes Wirtschaftsleben in Unruhe brachte, der als politischer Streik jahrelang selbst von der Sozialdemokratie und vollends von der Demokratie abgelehnt worden ist. Dieses wirtschaftliche Mittel war gegeben durch die **Haltung,** die die **Arbeitsgemeinschaft** in Rheinland-Westfalen eingenommen hatte. Man kannte doch die Haltung der Arbeitsgemeinschaft. Wenn man sich mit der Arbeitsgemeinschaft in Verbindung setzte, und wenn die Arbeitsgemeinschaft den Herren Kapp und Lüttwitz und allem, was mit ihnen zusammenhängt, die Kohlen sperrte so mußte man mit absoluter Bestimmtheit annehmen, daß die Regierung Kapp in allerkürzester Zeit Schiffbruch erlitt.

Schließlich haben auch die Grundsätze der formalen Demokratie den vollsten Schiffbruch bei Ihren **Verhandlungen mit den Gewerkschaften** erlitten. (Sehr richtig! rechts.) Niemals kann eine staatsrechtlich fest fundierte Demokratie, eine Demokratie, die so geschlossen sich auf die Verfassung aufbaut, wie Sie sie — das ist ein gewisser Vorzug der Verfassung, daß sie so geschlossen ist — (hört! hört! bei den Deutschen Demokraten) in der Verfassung vom 11. August aufgebaut haben, den Einfluß von Elementen, von Körpern auf die Regierungsbildung zulassen, die außerhalb der Demokratie, außerhalb der Verfassung liegen. (Sehr richtig! rechts. — Zurufe links.) Indem Sie zuließen, daß die großen Gewerkschaften maßgebenden Einfluß auf die Bildung der Regierung nahmen, indem Sie schließlich die Regierung nach den offiziellen Wünschen der Gewerkschaften umbildeten, da verließen Sie die Wege der Demokratie (sehr richtig! bei der Deutschen Volkspartei), da sprachen Sie der Demokratie das Todesurteil.

Es ist hier schon von dem Herrn Reichswehrminister darauf hingewiesen worden, daß **das Heer** nach Möglichkeit **entpolitisiert** werden soll; so habe ich ihn wenigstens verstanden. Ich kann nur wünschen: entpolitisieren das Heer, tragen Sie keinerlei Politik irgendwelcher Art in das Heer hinein. (Erneute Rufe: Verfassungstreu!) — Jeder Staatsbürger soll verfassungstreu sein, selbstverständlich. Das Heer hat den Eid auf die Verfassung geleistet, selbstverständlich soll das Heer — das verlangen wir selbstverständlich — die Verfassung schützen, die Staatsgewalt schützen.

Neben dem deutschen Heer müssen wir die deutsche Wirtschaftt aufrecht erhalten, und auch die **Aufrechterhaltung der deutschen Wirtschaft** geht nicht auf rein parlamentarischem, formalistisch demokratischem Boden. Weshalb haben Sie denn das Kompromiß mit den Gewerkschaften schließen müssen? Es waren Notwendigkeiten, die neben dem formalen Parlamentarismus naturnotwendig emporgewachsen waren. Es war das das Vorhandensein von Klassen, von Ständen, die danach drängen, zur Entfaltung zu kommen. Das sind organische Gebilde, auf die unsere Verfassung und unser politisches Leben Rücksicht

nehmen muß. Sie können in Zukunft diese organischen Gebilde nicht neben der Verfassung herlaufen lassen, sonst kommen Sie zu so unhaltbaren Kompromissen, wie Sie in diesen Tagen mit den Gewerkschaften gekommen sind; das kann keine Dialektik wegdisputieren. Nein, meine Herren, Sie müssen dazu übergehen, diese organisch gewachsenen Gebilde der Stände und Klassen rechtmäßigerweise in unser Staatsleben einzuordnen. Sie müssen diesen Gebilden legale Befugnisse geben. Sie müssen anknüpfen an das, was bereits in weitestgehendem Maße in der Arbeitsgemeinschaft der Unternehmer und der Arbeiter geleistet worden ist. Bauen Sie auf diesem Gedanken weiter!

Wir müssen überwinden, was vom russischen Bolschewismus in Deutschland spukt. Ich habe aber die feste Überzeugung, daß wir das nicht überwinden können durch die Gedanken, die augenblicklich unser Staatsleben beherrschen, nämlich die formalistisch demokratischen Gedanken. Diese Gedanken sind undeutsch; sie stammen von Frankreich. Und sie sind unmodern; sie stammen aus vergangenen Zeiten. Meine Herren, wir wollen uns nicht durch russische Gedanken und nicht durch französische Gedanken in unserer Staatsentwicklung beeinflussen lassen. Wir kommen nur weiter, wenn wir in echt deutscher Weise Gefühl für die organischen Gebilde haben, diese organischen Gebilde zu fördern suchen, sie einreihen in unseren Staatsorganismus, wenn wir eine Politik treiben, die dem deutschen Kulturleben wirklich den Puls fühlt. (Lebhaftes Bravo bei der Deutschen Volkspartei.)

Dr. **Haas** (Baden), Abg. (D. Dem.):

Wir erkennen an, daß der Herr Abgeordnete Dr. Heinze persönlich in den Tagen des Staatsstreichs nicht nur eine völlig einwandfreie Haltung eingenommen hat, sondern daß er sich auch hohe Verdienste um die Aufrechterhaltung der Verfassung, um die Wiederherstellung geordneter Zustände erworben hat. Wir zweifeln nicht, daß es noch andere Männer in der Deutschen Volkspartei gibt, die ähnlich wie er treu zur Verfassung gestanden sind vom ersten Augenblick des Putsches an, und die von vornherein das Unternehmen der Leute um Kapp und Lüttwitz verurteilt haben. Wir geben auch zu, daß es auch in der **Deutschnationalen Volkspartei** Männer gegeben hat, die von vornherein sich darüber klar waren, daß Kapp und Lüttwitz ein schweres Verbrechen gegen das deutsche Volk begehen. Aber es handelt sich doch darum: wie war die Auffassung der Schichten, die hinter den Parteien der Rechten stehen? Und die weitere Frage ist vor allen Dingen die: Wenn führende Persönlichkeiten der Parteien in jenen Tagen der Verfassung die Treue nicht gehalten, was gedenkt die Partei gegen diese Persönlichkeiten zu unternehmen? (Sehr richtig! bei den Mehrheitsparteien.)

Im übrigen meine ich: Das, was **Kapp, Lüttwitz und ihre Genossen** begangen haben, war nicht nur ein Verbrechen gegen die Verfassung, es war auch ein Verbrechen gegen das deutsche Volk, ein **Verbrechen gegen die Zukunft des deutschen Volkes.** (Lebhafte Zustimmung bei den Mehrheitsparteien.) Wie war denn die Situation? Nach dem furchtbaren Zusammenbruch vom November 1918 standen wir einer vollständigen Anarchie gegenüber. Alles drohte sich aufzulösen, und bis in den März hinein hatten wir unter anarchischen Zuständen zu leiden. Nun war die äußere Ordnung wieder hergestellt; der Arbeitswille in der Bevölkerung war zurückgekehrt; das Ausland fing langsam an, wieder Vertrauen zu uns zu bekommen. Man besann sich langsam im Auslande und kam allmählich zu der Überzeugung, daß es auf die Dauer mit dem Versailler Friedensvertrag doch nicht gehe, daß die Revision des Versailler Friedensvertrags unerläßlich sei, wenn Europa überhaupt gerettet werden soll. Mancherlei bahnte sich an, was uns wieder mit Hoffnung erfüllen durfte. In diese Entwicklung greifen nun diese Gewaltpolitiker mit brutaler Macht ein. Es war damals nicht nur in den Kreisen, die ganz demo-

kratisch gerichtet sind, sondern auch in Kreisen, die eine starke Neigung nach rechts haben, das Gefühl vorhanden, es sei furchtbar, daß nun diese glückliche, verheißungsvolle Entwicklung — verheißungsvoll auch, wenn man sich fernhält von allem Optimismus —, bei der man langsam wieder aufatmen zu dürfen glaubte, in dieser verbrecherischen Weise zerstört würde. Und warum das? Der Herr Abgeordnete Dr. Heinze hat auch geglaubt, sagen zu sollen: Ja, hättet ihr doch **rechtzeitig die Wahlen ausgeschrieben!** Das ganze Haus war sich darüber klar, daß die Nationalversammlung bis zum 1. Mai zusammenbleiben sollte.

Nein, es war etwas ganz anderes. Zunächst war es der **alte Geist militaristischer, reaktionärer Gewaltpolitik** (sehr richtig! bei den Mehrheitsparteien), der überhaupt nicht denkt, der noch nie gedacht hat (sehr gut! bei den Mehrheitsparteien), der meint, wenn man Soldaten, Gewehre und Kanonen habe, dann könne man alles machen.

Noch ein anderes! Es war trotz aller Proklamationen der sogenannten Regierung Kapp und Lüttwitz der **Wille zur Monarchie,** der in dem Unternehmen zum Ausdruck kam, und wenn mich eins peinlich berührt hat, so war es das taktische Bestreiten dieses Willens, den ich den Leuten an sich nicht übelnehme. Es hat jeder das Recht, monarchisch die Dinge zu sehen und monarchisch zu empfinden. Aber widerlich war es, wenn sie mit ihren reaktionären Offizieren die Sache machten, um irgendwann und irgendwie die Monarchie wieder einzuführen, und dann aus kleiner taktischer Schlauheit erklärten: O, wir denken gar nicht an die Monarchie; durch niemand wird die Republik so sicher geschützt wie durch uns.

Nun ist wiederholt der Zwischenruf gemacht worden: aber die **Regierung** war ja **durchgebrannt**; besonders der Herr Abgeordnete Graefe hat sich durch diesen Ruf ausgezeichnet. Bis zuletzt war der Herr Minister Schiffer, der stellvertretende Reichskanzler, und waren andere Minister in Vertretung der Regierung zurückgeblieben. Ich spreche es aber mit aller Deutlichkeit aus, daß es unseres Erachtens die Pflicht der Regierung war, Berlin zu verlassen (sehr richtig! bei den Mehrheitsparteien), wenn sie nicht mit Waffengewalt die Hochverräter sofort niederwerfen konnte. Hätte sie genügend Truppen zum Kampf gegen die Hochverräter gehabt, dann hätte der Kampf geführt werden müssen. Wenn das nicht möglich war, dann mußte die Regierung ihre Aktionsfähigkeit bewahren (sehr richtig! bei den Mehrheitsparteien), und das konnte sie nur außerhalb von Berlin.

Die **Beamtenschaft** hat sich in diesen schweren Tagen mustergültig benommen, mit ganz verschwindenden Ausnahmen. Es scheint mir recht zu sein, von dieser Stelle aus der Beamtenschaft zu danken, überhaupt dem ganzen deutschen Volke, soweit es sich tatkräftig diesem hochverräterischen Unternehmen in die Wege gestellt hat. Es ist in diesen Tagen manche Anklage gegen den früheren **Reichswehrminister** erhoben worden. Ich halte es für meine Pflicht, im Namen meiner Fraktion und in meinem Namen auszusprechen, daß wir, auch wenn in Einzelheiten **Noske** Fehler gemacht haben sollte, die Arbeit, die er in schweren Tagen für das Vaterland geleistet hat, hoch anerkennen. Was Sie auch auf der äußersten Linken über Noske sagen werden, wenn wir lebendig aus diesem Zusammenbruch herauskommen, wenn es wieder einmal eine glückliche deutsche Zukunft geben soll, wenn nicht überhaupt alles zusammenbricht, dann wird der Name Noske in hohen Ehren in der deutschen Geschichte genannt werden. (Lebhafte Zustimmung bei den Mehrheitsparteien.) Wir sind aber der Meinung, es muß gelernt werden aus den Erfahrungen dieser Tage. Die **Offiziere** müssen zuverlässig auf dem Boden der Verfassung stehen, und wer von den Herren kein ehrliches Treubekenntnis zur Verfassung abgeben will, der muß verschwinden.

Nun **unsere Stellung zu den sogenannten neun Punkten!** Zunächst will ich in aller Deutlichkeit erklären: kein Minister der Demokratie, der in die Regierung eingetreten ist, hat sich auf die neun Punkte verpflichtet (sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten), und wir lehnen jede formelle Bindung auf die neun Punkte ab. (Sehr gut! bei den Deutschen Demokraten.)

Vieles, was in den neun Punkten steht, kann von uns unbedenklich unterschrieben werden. Es ist sogar sehr vieles darin enthalten — das haben Sie schon aus meinen Ausführungen gehört —, was wir von ganzem Herzen unterschreiben würden. Es handelt sich aber um etwas ganz anderes. Das demokratische Prinzip läßt eine derartige Bindung nicht zu. (Sehr gut! bei den Deutschen Demokraten.) Wir können uns, wenn wir die Verfassung achten, nicht darauf einlassen, daß bei der Regierungsbildung und in der Gesetzgebung ein entscheidender Einfluß irgendwelcher Organisationen zugelassen wird, sie mögen heißen, wie sie wollen. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Wir sind der Meinung, daß es Aufgabe der politischen Parteien ist, ein Vertrauensverhältnis zu den wichtigen und großen Organisationen unseres Wirtschaftslebens herzustellen: zu den Gewerkschaften, zu all den Organisationen der Arbeiter und Angestellten, auch zu denen der Landwirte und der Arbeitgeber. Selbstverständlich muß dieses Verhältnis hergestellt werden, und je inniger und je besser es ist, um so vorteilhafter für die Gesetzgebung. Aber der entscheidende Einfluß, die letzte Entscheidung liegt bei der Nationalversammlung, und von diesem Prinzip können und dürfen wir nicht abweichen.

Im übrigen: so groß das Unglück ist, das Kapp und Lüttwitz wirtschaftlich über uns gebracht haben, so sehr wir die schweren Störungen erkennen, die durch die Schuld dieser Leute hervorgerufen sind — vielleicht kommt doch auch das eine oder andere Gute aus der Sache heraus. Zunächst das, daß die Erkenntnis des deutschen Volkes stark geworden ist, daß nur die Demokratie das deutsche Volk retten kann. Die Erkenntnis ist stark geworden: wir brauchen die jetzige Koalition, wir brauchen den demokratischen Staat. Und es ist ein Gewinn, daß das Ausland gesehen hat, wie stark der demokratische Wille im deutschen Volke ist. Eins sei hier hinzugefügt: das **Ausland** ist auch mit **schuld** daran, daß diese **Revolte** entstehen konnte. (Sehr richtig!) Sie haben die junge Demokratie so roh und brutal und rücksichtslos behandelt, daß mit innerer Notwendigkeit die Reaktion in Deutschland erstarken mußte. (Sehr richtig! bei den Mehrheitsparteien.) Mögen sie erkennen, daß auch in ihrem Interesse — sie brauchen nicht an unsere Interessen zu denken — es ermöglicht werden muß, daß die Demokratie in Deutschland den Staat und die Ordnung aufrecht erhalten kann.

158. Sitzung.

Dienstag den 30. März 1920.

Besprechung der Regierungserklärung zum Kapp-Putsch. — Annahme mehrerer Gesetze. — Genehmigung zur Strafverfolgung des Abg. D. Traub.

Schluß der Besprechung einer **Erklärung der Regierung**: Dr. Düringer (D. Nat.), Müller, Reichskanzler, Koch, Reichsminister des Innern, Leicht (Bayer. Vp.), Wels (S.), Behrens (D. Nat.), Dr. Hugo (D. Vp.), Seger (U. S.), Fegter (D. D.).

Zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend **Änderung des Konsulatsgebührengesetzes** vom 17. Mai 1910.

Zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend **Erhöhung der Zuständigkeit der Amtsgerichte** in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche: Dr. Beyerle (Bayer. Vp.), Berichterstatter.

Zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs über beschränkte **Auskunft aus dem Strafregister** und die Tilgung von Strafvermerken: Schneider (Franken) (Bayer. Vp.), Berichterstatter.

Erste, zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs über **Verlängerung** der Gültigkeitsdauer der Gesetze über Bildung einer **vorläufigen Reichswehr bzw. Reichsmarine.**

Erste Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend Änderung des Gesetzes über **Wochenhilfe und Wochenfürsorge.**

Erste, zweite und dritte Beratung des Antrags Dr. Blunck: Gesetzentwurf zur **Durchführung des Einkommensteuergesetzes.**

Zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend die **vorläufige Regelung des Reichshaushalts für 1920.**

Zweite und dritte Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend **Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushaltsplan für 1919.**

Erste Beratung des Gesetzentwurfs über die **Wahl des Reichspräsidenten.**

Erste Beratung des Entwurfs eines **Reichswahlgesetzes.**

Erste, zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs Löbe usw. über **Wiederbeginn und Ablauf von Fristen.**

Zweite und dritte Beratung eines Gesetzentwurfs, betreffend **Aburteilung der hochverräterischen Unternehmen aus dem März 1920:**

§ 1: Schultz (Bromberg) (D. Nat.), Dr. Joël, Unterstaatssekretär, Dr. Beyerle (Bayr. Vp.), Berichterstatter, Dr. Cohn (U. S.), Dr. Graf zu Dohna (D. Vp.).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für die Geschäftsordnung, betreffend Einleitung eines Strafverfahrens gegen den Abgeordneten D. Traub: Dr. Haas (Baden) (D. D.), Berichterstatter, Warmuth (D. Nat.), Dr. Graf zu Dohna (D. Vp.), Geyer (Leipzig) (U. S.), Thiele (S.).

Namentliche Abstimmung.

Fortgesetzt wird die

Besprechung der Regierungserklärung zum Kapp-Putsch*).

Es ergreift das Wort

Dr. **Düringer,** Abg. (D. Nat.),

indem er zunächst die Frage erörtert, wie es zu diesen Ereignissen überhaupt hat kommen können. Auch er weist darauf hin, daß die Regierung schon lange mit der eben erst beschlossenen **Verfassung** nicht im Einklang steht. Sie stütze

*) Die Besprechungen haben die Zeit von einer ganzen Anzahl von Sitzungen in sehr ausgedehntem Maße in Anspruch genommen. Aus Rücksicht auf die geschichtliche Bedeutung der ganzen Angelegenheit und auf das allgemeine Interesse, genaue Kenntnis über die Stellungnahme der einzelnen Parteien hierzu zu erhalten, berichten wir über diese Verhandlungen in eingehender Weise; doch ist unser Bericht natürlich nur ein Auszug, wenn auch etwas ausführlicher, als wie er sonst bei weniger wichtigen Verhandlungen gegeben wird.

sich auf die Mehrheitsparteien der **Nationalversammlung,** die Nationalversammlung aber hatte ihre Aufgabe mit dem Abschluß des Friedensvertrags und mit Schaffung der Verfassung im wesentlichen beendet. Es war nur noch ihre Aufgabe, schleunigst die Gesetze durchzubringen, die zur Ausführung der Verfassung unumgänglich notwendig waren: Reichstagswahlgesetz, Wahl des Reichspräsidenten, Verfahren bei Volksentscheid. Alle Vorstellungen haben nichts gefruchtet. Nicht die Mitschuld an dem Putsch, aber die **Mitverantwortlichkeit** fällt zu einem vollgerüttelten Maß den Mehrheitsparteien und der Regierung zu. Auch noch unter einem anderen Gesichtspunkt ist die Regierung für den Putsch **verantwortlich.** Sie ist darüber unterrichtet gewesen, hat aber die nötigen Vorbereitungen unterlassen.

Der Redner schildert ausführlich, wie der Hauptgeschäftsführer der Deutschnationalen Partei dem Staatskommissar für die öffentliche Ordnung Mitteilung gemacht und von diesem gehört habe: die Gerüchte seien nichts Neues, er habe bereits eine Aussprache zwischen General Lüttwitz und Noske veranlaßt. Es ist also nicht an dem, daß die Rechtsparteien Kenntnis von der Erregung gehabt und keine Mitteilung gemacht hätten. Die Führer des Putsches nahmen in der Rechtspartei keine führende Stellung ein. Die in Berlin zurückgebliebenen Parteimitglieder bemühten sich, möglichst bald wieder die verfassungsmäßigen Zustände zu erlangen und eine blutige Auseinandersetzung zu vermeiden. Redner verweist hier besonders auf die Verhandlungen mit dem Reichsjustizminister Schiffer.

Die **Regierung** hat früher in zahlreichen Kundgebungen den **Generalstreik** als ein Verbrechen an der Allgemeinheit bezeichnet. Jetzt hat sie und hat insbesondere auch die Demokratische Partei zum Generalstreik aufgefordert. Der Putsch von links wäre auch gekommen, wenn der törichte Putsch von rechts, d. h. von Kapp, nicht vorausgegangen wäre. Der **Putsch von links** war von langer Hand vorbereitet. Jedenfalls spricht dafür die ausgezeichnete Organisation der Roten Armee, die in grellem Gegensatz steht zu der ganz kopflosen Durchführung des Kappschen Unternehmens. Sie haben in Ihrer Presse vielfach die Frage ventiliert, wie der **Wiederholung solcher unglückseligen Vorfälle** vorzubeugen sei. Eine Abwehrmaßregel, die allerwichtigste, die einzig sichere und die einzig demokratische, haben Sie auffälligerweise völlig vergessen, jedenfalls nicht erwähnt. Das ist die Maßregel, daß Sie selbst streng verfassungsmäßig regieren. (Sehr gut! rechts.) Hätten Sie das getan — dabei muß ich bleiben —, hätten Sie die **Wahlen spätestens im Frühjahr** ausgeschrieben und durch die notwendigen Gesetze vorbereitet, — der Putsch wäre nicht gekommen. Es bestehen leider tiefgehende politische und wirtschaftliche Gegensätze in unserem Volk, während seine staatsbürgerliche Bildung bedauerlicherweise zurückgeblieben ist. Trotzdem sind wir zusammengekommen und konnten auf der verfassungsmäßigen Grundlage zusammenkommen, und ich konnte sogar im Steuerausschuß wiederholt mit dem Herrn Kollegen Düwell stimmen, da er recht vernünftige Ansichten äußerte. (Große Heiterkeit.) Nun würden wir uns aber niemals verständigen, wenn dieser **neutrale Boden der Verfassung** nicht wäre. Deshalb verlangt es die elementarste staatsbürgerliche Erziehung, der elementarste staatsbürgerliche Instinkt, daß die Verfassung von allen hochgehalten werden muß. Eine Änderung der Verfassung darf nur in verfassungsmäßigen Formen erfolgen. Auf verfassungsmäßigem Wege müssen alle sozialen, wirtschaftlichen, politischen und religiösen Gegensätze ausgetragen werden; sonst geben wir unausgesetzten Kämpfen und Erschütterungen und einem sicheren Verfall und Zerfall entgegen, sonst geben wir an dem Mangel staatsbürgerlicher Gesinnung zugrunde. (Lebhafter Beifall rechts. — Zischen links.)

Reichskanzler **Müller** macht hierauf Miteilungen über die **Lage im Ruhrgebiet** und Rheinland, Westfalen, woher sehr beunruhigende Nach-

richten gekommen sind. Es ist im Ruhrgebiet Erregung vorhanden, weil man glaubt, daß dort mit schroffsten **militärischen Maßnahmen** gegen die Arbeiterschaft vorgegangen werden soll. Es werden geradezu Greuelmärchen verbreitet.

Der Minister teilt Flugblätter der Sozialdemokratie mit, in welchen sich diese gegen das Treiben verantwortungsloser Elemente wendet, die **Kommunisten** sein wollen und, gestützt auf bewaffnete Horden, einen Terrorismus ausüben, der schlimmer ist als der weiße Schrecken.

Der Minister macht weitere Mitteilungen über die **Haltung der französischen Regierung**, welche weitere Verstärkungen nach der **neutralen Zone** nur zulassen will, wenn die deutsche Regierung gleichzeitig mit der Besetzung von Frankfurt, Darmstadt usw. einverstanden ist. Die französische Regierung ist aber nunmehr bereit, einen Spielraum von 2 bis 3 Wochen zur Verwendung einer stärkeren Truppenmacht in der neutralen Zone zu geben, ehe weitere Besetzungen in Deutschland stattfinden sollen. Der Minister glaubt, daß diese Frist genügen wird, dort die verfassungsmäßige Ordnung wiederherzustellen, da in den Arbeiterkreisen die größte Erbitterung über die eingerissenen Zustände herrsche. Er nimmt als selbstverständlich an, daß die gegebene Frist erst dann anfange zu laufen, wenn überhaupt wirklich dazu geschritten werden müßte, mehr Truppen in der neutralen Zone zu verwenden. Jedenfalls habe man jetzt etwas mehr Bewegungsfreiheit. Es sei zu hoffen, daß die Arbeiterschaft in ihrer überwiegenden Mehrheit sich bewußt bleibt, welche Bedeutung das Ruhrgebiet nicht nur für unsere Verpflichtungen aus dem Friedensvertrag, sondern für die gesamte deutsche Volkswirtschaft hat. Wenn dieses Bewußtsein bei der Arbeiterschaft wach bleibt, und die militärischen Behörden richtig verfahren, werde wohl in wenigen Tagen eine Entspannung der Lage eintreten.

Koch, Reichsminister des Innern, nimmt das Wort gegenüber den Ausführungen des Abgeordneten Dr. Düringer. Die Gründe, die der **Meuterei** zugrunde lagen, liegen doch etwas tiefer, als dieser es darstellte. Sie lagen hauptsächlich darin, daß manche von den Verführten nur sahen, wieviel schlechter es heute in Deutschland nach dem langen Kriege aussieht und wieviel besser es früher aussah. Die tiefsten Gründe liegen ferner darin, daß die **Entente** immer nur der Regierung einen Faustschlag nach dem anderen versetzte und verworrene Gemüter die Schuld daran nicht der Entente, sondern der Regierung zuschoben.

Wenn auch Dr. Düringer behauptet, daß seine Partei an den **Auslassungen ihrer Presse** nicht schuld sei, so habe doch die Art, in der man stets das Einst und das Jetzt in der öffentlichen Agitation einander gegenüberstellte, besonders dazu beigetragen, die Gemüter in Deutschland aufzustacheln. Der Minister bringt zum Beweis besonders Flugblätter der Partei vor. Sodann wendet er sich zu den **Vorwänden**,

die für die **Revolte** geltend gemacht werden, und behandelt namentlich den Vorwurf, daß die **Nationalversammlung** verfassungswidrig tage und Neuwahl ungebührlich verzögert wird. Er bedauert, daß angesichts dieses Drängens es nun doch zu verfrühten Wahlen kommen werde, während die Abstimmungen in den **Abstimmungsgebieten** noch nicht erledigt seien.

Der Minister kommt dann auf den Putsch selbst zu sprechen. Am Tage des Einmarsches der Meuterer wurden Zeitungen der Rechten verkauft, die sich eingehend mit der lächerlichen Manie der Regierung befaßten, immer eine Putschgefahr zu konstruieren. Der Putsch war garnicht so mangelhaft vorbereitet, wie es dargestellt wird, und hätte alle Aussicht auf Gelingen gehabt. Es sei aber ein Strich durch die Rechnung gemacht worden dadurch, daß es der Reichsregierung gelungen ist, sich der Schutzhaft in Berlin rechtzeitig zu entziehen. Daß eine solche Schutzhaft beabsichtigt war, geht daraus hervor, daß beim Eintreffen der Regierung in Dresden ein **Schutzhaftbefehl** des Generals von Lüttwitz gegen die Mitglieder der Reichsregierung bei dem General Maercker bereits eingetroffen war.

Zur erfolgreichen Abwehr des Putsches hat vieles zusammengewirkt, vor allem auch die **Haltung der Beamtenschaft.** Daß auch der **Generalstreik** erforderlich geworden ist, erklärt der Minister gerade als bürgerliches Mitglied des Kabinetts mit aller Entschiedenheit. Der Abgeordnete Dr. Düringer hat gesagt, der Generalstreik sei eine Kriegswaffe. Ja gewiß, wir befanden uns in einem Kriege, der freventlich von den Leuten aus der Rechten heraufbeschworen war. **Verhandlungen,** wie sie der Abgeordnete Dr. Heinze für richtig befunden hätte, wären angesichts der ungeheuren Entrüstung im Reich nicht möglich gewesen. Hätten wir irgendwie dem Willen der Meuterer nachgegeben, so wäre das Erste gewesen, daß sich die gesamte Arbeiterschaft und weite Teile des Bürgertums im Westen und Süden gegen die Regierung erklärt hätten. Es hätte auf alle Zeiten die Regierung sich dadurch kompromittiert, daß sie zwar das Schwert gegenüber von Putschen von links zu gebrauchen weiß, daß sie es aber einstecke, wenn von der rechten Seite her ohne jeden Grund ein solcher Putsch versucht wird. Es war also kein Eigensinn und keine Rechthaberei, wenn man nicht vor den Putschisten kapitulierte, sondern bedingungslose Unterwerfung verlangte.

Daß die ganze Situation natürlich von den **Kommunisten** kräftig ausgenützt wird und daß diejenigen am längsten auf der Straße bleiben, die beabsichtigen, auch die heutige Regierung zu stürzen, wissen wir ganz genau; deswegen muß der Sache ein Ende gemacht werden. Die Maßnahmen der Reichsregierung halten die richtige Mitte zwischen der versöhnlichen Milde gegenüber den Verteidigern der Republik und denen, die tatsächlich einen Putsch gegen die Reichsregierung von links her verüben wollen. Die Revolte hat die **guten Folgen** gehabt, unser Volk in breiten Schichten zur Vernunft zu bringen und zu lehren, daß

es auf keine andere Weise aus der Gefahr der Lage herauskommen kann, als wenn man sich hinter die verfassungstreuen Elemente stellt. Der Minister schließt: Wir haben die Mehrheit des Volkes hinter uns und halten an unserer Macht fest, nicht aus Machtgefühl, sondern weil sie auf dem Recht des Volkes beruht, und weil wir wissen, daß es für unser Volk nur dann einen neuen, wenn auch noch so schweren Aufstieg gibt, wenn es an der Regierung und an der Staatsform festhält, während jede Kursänderung unrettbar auf die Klippen führt.

Jede Revolution dreht sich im Kreise, wenn sie nicht durch zielbewußte Reformen abgelöst wird. Ich hoffe, wir sind heute dem Ende der Revolutionen und Gegenrevolutionen nahe. (Lachen bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Ich hoffe, wir stehen am Anfang der Reformen. Zu ruhiger, besonnener und kraftvoller Reformarbeit rufe ich alle in unserem Volke auf, die Freiheit und Ordnung der Willkür und der Unruhe vorziehen. (Lebhafter Beifall bei den Mehrheitsparteien.)

Leicht, Abg. (Bayer. Vp.):

Unser wirtschaftliches Leben hatte eben begonnen, wieder zu funktionieren; nach schweren Störungen schien es endlich gelungen zu sein, die Maschine des Wirtschaftslebens wieder in Schwung zu bringen, und weil Arbeit und Produktion die einzigen Mittel zu sein scheinen, unseren Kredit und unsere Valuta wieder zu heben, so hatte auch das Ausland zu reagieren begonnen, wie an dem Steigen der Valuta und an der ernstlichen Erwägung, Kredit den mitteleuropäischen Staaten, auch Deutschland, zu gewähren, zu erkennen ist. Bereits hatten sich wertvolle internationale Handelsbeziehungen angeknüpft, und man glaubte, aufatmen zu können, mit einem gewissen Vertrauen in die Zukunft unseres Vaterlandes blicken zu können. Dieses ganze Vertrauen wurde mit einem Male erschüttert, die Maschine des Wirtschaftslebens mit einem Male zum Stillstand gebracht durch den Putsch von rechts. Milliarden von Werten gingen infolge des **Generalstreiks** verloren. Eine unheilvolle Erbitterung — und damit komme ich zu den **moralischen Schäden**, die der **Rechtsputsch** angerichtet hat, Schäden, die ich viel höher einschätze als die wirtschaftlichen Folgen des Generalstreiks (sehr richtig! rechts) — hat sich weiter Kreise in unserem Vaterlande bemächtigt, und zwar Kreise, deren Mithilfe, deren pflichtbewußte und opferwillige Mithilfe zum Wiederaufbau unseres Vaterlandes in keinem Falle entbehrlich ist.

Eine andere moralische Folge, die ich tief bedaure, die infolge des Putsches von rechts gekommen ist, ist die **Erschütterung der Autorität der Regierung**, und zwar jeder Regierung. Eine weitere moralische Folge, die ich beklage, ist die, daß die **Verlässigkeit der Truppen** und der Reichswehr dadurch gefährdet ist. Einerseits die Verlässigkeit, anderseits ist aber auch die Anwendbarkeit der Reichswehrtruppen in Frage gestellt worden. Mir scheint der **Bolschewismus** noch nicht überwunden zu sein, mir scheint auch noch nicht die Revolution überwunden zu sein. Es macht keinen Unterschied, ob das, was wir im Ruhrgebiet oder anderswo sehen, Bolschewismus ist oder erst wird, sondern ich glaube, diese Bewegung von links, die ohne Zweifel durch den Putsch von rechts ausgelöst ist, hat einen revolutionären Charakter nicht bloß angenommen sondern ist Bolschewismus.

Wir erblicken in dem **Ultimatum**, das die Reichsregierung gestellt hat, und das jetzt eben abgelaufen ist, weil die Frist, wie der Herr Reichskanzler

erklärt hat, nicht verlängert, sondern nur die Vollziehung der Anordnung in ein etwas langsameres Tempo übergeleitet worden ist, eine absolute Notwendigkeit (Zustimmung bei der Bayerischen Volkspartei); denn absolute Ruhe und Ordnung sind für unser deutsches Vaterland unbedingt notwendig, sonst gehen wir zugrunde.

Ich sehe aber nicht bloß in diesem gewaltsamen Eingriff in die rechtmäßige Regierung eine betrübliche Erscheinung, die wir ablehnen müssen, sondern ich sehe auch in verschiedenen **Abmachungen,** die getroffen worden sind, eine gewisse Bedrohung (sehr richtig! bei der Bayerischen Volkspartei), und zwar eine **Bedrohung auch der Verfassungsvorschriften.** Ich gestehe ohne weiteres zu: die Herren und die Parteien, die mit Vertretern der Organisationen, auch gewerkschaftlichen Organisationen, verhandelt haben, haben überaus anstrengende und schwierige Verhandlungen zu führen gehabt. Ich erkenne an, daß die Punkte, auf die man sich geeinigt hat, das Bedenklichste der ursprünglichen Form, in der sie vorgelegt worden sind, verloren haben, und ich sehe für diejenigen Parteien und für diejenigen Herren ein Verdienst darin, daß sie die Verhandlungen nach der Richtung hin geführt haben. Aber ich kann mich doch des Eindrucks nicht erwehren, daß einzelne dieser Bestimmungen und einzelne dieser Bedingungen bis an die Grenze des verfassungsmäßig Zulässigen gehen (sehr wahr! bei der Bayerischen Volkspartei), und daß sie in dem einen oder andern Falle mir nur sehr schwer mit der Verfassung im Einklang zu sein scheinen.

Was nun das **Regierungsprogramm** angeht, wie es uns von den Herren der Regierung, insbesondere von dem Herrn Reichskanzler entwickelt worden ist, so möchten wir die Förderung der Sozialpolitik, und zwar auf dem Boden der bisherigen Entwickelung, begrüßen.

Was das **Wirtschaftsleben** überhaupt angeht, so hat der Herr Reichskanzler davon gesprochen, daß mit der Landwirtschaft und mit den andern Ständen zusammen die Lösung der landwirtschaftlichen Schwierigkeiten gefunden werden sollte. Der Anschauung schließen wir uns an! Es ist kein einziger Stand in unserm Vaterland, kein einziger Beruf, mag er viele oder wenige Genossen zu sich zählen, den wir beim Wiederaufbau Deutschlands entbehren können.

Ich will hier auch gleich auf die Frage der Sozialisierung zu sprechen kommen. Wir begrüßen es, wenn auf dem Boden der Verfassung und in den Grenzen, die die Verfassung gezogen hat, die **Sozialisierung** in Angriff genommen wird. Aber wir würden es beklagen, wenn sie so gestaltet würde, daß eine Menge von selbständigen Existenzen, insbesondere aus dem Mittelstande, aus dem Handwerkerstande, aus dem kleinen Kaufmannsstande, vollständig zugrunde gerichtet werden.

Wenn der Herr Reichskanzler gemeint hat, es müßten alle Hilfsmittel für den **Wiederaufbau unseres Vaterlandes** verwendet werden, so stehen wir ganz hinter ihm. Aber alle Mittel zum Wiederaufbau unseres Vaterlandes! Und da habe ich in den Erklärungen von seiten der Vertreter der Regierung wie in den Äußerungen der Herren Redner dieses hohen Hauses eines vermißt: die **kulturelle Seite des Problems** (sehr gut! bei der Bayerischen Volkspartei, im Zentrum und rechts) ist bei der Erklärung der Regierung und bei den Erörterungen dieses hohen Hauses viel zu kurz gekommen.

Der moralische Tiefstand muß überwunden werden. Ich möchte besonders darauf hinweisen, daß zur Überwindung dieses moralischen Tiefstandes die Macht absolut notwendig ist, die zum Teil auch in der Verfassung verankert ist: die **Religion.**

Eine der schwerwiegendsten Ursachen ist der **Materialismus,** die materialistische Auffassung des ganzen Lebens, die nur zwei Ausstrahlungen und zwei Ziele kennt: den Gewinn und den Genuß. Wenn Sie vom ästhetischen

Gesichtspunkte aus — ich will gar nicht den moralischen betonen — die Plakatsäulen unserer Großstädte betrachten, da können Sie unmöglich befriedigt sein und unmöglich daraus eine Hoffnung auf eine bessere Gestaltung unserer Zukunft schöpfen.

Wir bedauern, daß ein **Reichsgesetz** in bezug auf die **Schule** dadurch unmöglich gemacht zu sein scheint, daß die Wahlen sobald veranstaltet werden sollen; denn ich glaube, daß damit auch die Gelegenheit hinausgeschoben ist, die Sicherungen, die in der Verfassung gegeben sind bezüglich des Religionsunterrichts und bezüglich des Einflusses der Erziehungsberechtigten, von neuem festzulegen.

Nun will ich meine Ausführungen in der Weise zusammenfassen, daß ich eine Erklärung, auf die sich meine Freunde geeinigt haben, zur Verlesung bringe. Die Abgabe dieser unserer Erklärung enthebt uns der Verpflichtung zu irgendeiner anderen Stellungnahme, zu Anträgen, wie sie auf Nr. 2494 und 2496 vorgelegt sind. Diese Erklärung lautet:

> Die Bayerische Volkspartei verurteilt aufs schärfste jeden Versuch eines gewaltsamen Umsturzes oder einer verfassungsmäßig unzulässigen Beeinflussung der Kabinettsbildung. Sie wird die neue Regierung in allen Maßnahmen unterstützen, die zum Wiederaufbau unseres Vaterlandes und zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Gesetzlichkeit geeignet erscheinen. (Beifall bei der Bayerischen Volkspartei.)

Wels, Abg. (Soz.):

Herr Heinze und Herr Hergt haben sich am 4. März zu Herrn Lüttwitz begeben und versucht, ihn von seiner Aktion abzuhalten. Es ist kennzeichnend, daß diese Aktion vom 4. März den Rednern der Deutschnationalen und der Deutschen Volkspartei hier im Reichstage keine Veranlassung gab, auf die drohende Gefahr hinzuweisen, sondern daß am 9. März, 5 Tage nachdem Herr Hergt und Herr Heinze mit Herrn Lüttwitz verhandelt hatten, hier Vertreter beider Parteien sich hinstellten und ihre absolut friedlichen Absichten, die Verneinung jeder gewaltsamen Absicht als Anschauung ihrer Partei proklamierten.

Ich weiß, daß Herr Heinze auf diesem Standpunkt stand; ich weiß, daß auch Herr Hergt Herrn Lüttwitz abgeraten hat; aber ihre Pflicht wäre dann weitergegangen, sie mußten hier im Parlament von den drohenden Absichten des militärischen Klüngels Mitteilung machen, um das Parlament zu informieren und es zu weitergehenden Maßnahmen zu veranlassen. Das ist nicht geschehen.

Ich glaube, die Tatsache, daß diese Aktion von so langer Hand vorbereitet wurde, ist und konnte nicht an dem Bewußtsein der Deutschnationalen Volkspartei, nicht an der Kenntnis der Volkspartei selbst vorübergehen. Sie haben sich ihres Einflusses enthalten, weil sie der Überzeugung waren, sie müßten als verantwortliche Politiker im Hintergrund bleiben, bis jenen Desperados die Vorbereitung in genügendem Umfange gelungen sei, um alsdann in die gemachten Betten zu krauchen.

Das ist wirklich das ärgste Pharisäertum, das man sich denken kann, wenn hier Herr Heinze und Herr Düringer von den Deutschnationalen auf die Bretter treten und erklären, der Putsch und die Revolte wären nötig gewesen zur Wahrung des parlamentarischen Rechts des deutschen Volkes. Dann denken Sie doch, bitte, wenn Sie bei der Behauptung bleiben wollen, die Revolution vom 9. November wäre ein Verbrechen gewesen, etwas nicht Gerechtfertigtes, daß es die Deutschnationalen gewesen sind, die trotz viereinhalb Jahren furchtbarsten Krieges im Preußischen Abgeordnetenhause die Reform des Wahlrechtes, die Einführung eines gerechten **Wahlrechtes** verhindert haben.

Sie sind es gewesen, die dem preußischen Volke trotz aller Blutopfer des deutschen Volkes nicht das gleiche Wahlrecht geben wollten.

Nun die Erregung über den **Generalstreik**! Die deutsche Arbeiterklasse hat nur das getan, was sie immer gegenüber der konterrevolutionären Reaktion erklärt hat: alle Meinungsverschiedenheiten treten zurück hinter dem Kampfe gegen die Reaktion! Sie waren auch von Regierungsseite gewarnt. In Weimar hat der Reichskanzler Bauer ausdrücklich erklärt, daß in dem Augenblicke, wo Ihre konterrevolutionären Absichten zur Tat würden, wo Sie mit den Waffen in der Hand sich erheben würden, alle Meinungsverschiedenheiten bei den Arbeitern zurücktreten würden, und daß Sie Kräfte auslösen würden, von denen Sie sich gegenwärtig keine Rechnung ablegen können. Sie waren gewarnt und haben trotzdem das furchtbare Spiel gewagt.

Es hat sich klar herausgestellt, daß nur die Angehörigen der militaristischen Junkerschaft als die ehemals Herrschenden im Deutschen Reiche bis heute die einzige Gefahr für das Reich darstellen. Wir haben den Feind erkannt, und wir werden ihn treffen. Wir lassen uns auch nicht durch das Geschrei der Herren von rechts darüber schrecken, daß die größere Gefahr jetzt von links drohe, daß das Gespenst des **Bolschewismus** sein Haupt erhebe und daß sie die einzigen wären, die Deutschland vor dem Bolschewismus retten könnten. Nein, da, wo der Bolschewismus wirklich gefahrdrohend sein Haupt erhebt, da haben wir es in diesen Tagen erleben können, daß auch die **Unabhängigen Sozialdemokraten** zu der Auffassung gekommen sind, gegen Gewalt helfe nur die Gewalt.

Ich bedaure außerordentlich, daß der Zug nach links, den der deutschnationale Putsch als einzig erfreulichen Erfolg gezeitigt hat, sich nicht in einer veränderten Stellung der Koalition zu den Unabhängigen und der Unabhängigen zu der Koalition ausgedrückt hat.

Auch die Weigerung der Unabhängigen, mit bürgerlichen Ministern zusammenzusitzen, ist kein so absolutes Nein, wie diejenigen es gern haben möchten, die sich heute noch vor den Unabhängigen als der Vorfrucht des Bolschewismus bekreuzigen. Denn die Idee der Arbeiter-, oder sagen wir richtiger: der **Gewerkschaftsregierung** hat ja bereits einen Weg gewiesen, dem auch bürgerliche Koalitionsparteien durchaus gerecht geworden sind. Die Wahlen werden den Beweis führen und unterstreichen, welche Mehrheit in Deutschland zu regieren hat. An der Spitze der Massen, die für die endgültige Entsklavung der Hand- und Kopfarbeiter sich ausgesprochen haben, möge dann eine Regierung in breitester Front und ohne Ausschluß irgendeines namhaften demokratisch empfindenden Teiles des Volkes in die Wilhelmstraße einziehen.

Ich nehme den Kampfruf auf, der heute nach den erschütternden Ereignissen der Märzwoche in den Ohren aller Republikaner widerhallen wird: **der Feind steht rechts.**

Lassen Sie es sich gesagt sein, daß gegenüber diesem Piratentum der **Generalstreik** allerdings nur unterbrochen und nicht abgebrochen ist! Noch ein neuer Versuch von dieser Seite, und die Phalanx der deutschen Arbeiterschaft ist wieder genau so geschlossen wie nur jemals und genau so unbesiegbar wie in der letzten Woche.

Ich sage Ihnen zum Schluß: wir sind und bleiben Anhänger des geistigen Kampfes für den **Sozialismus** und für die **Demokratie**, und wir wollen es bleiben. Für uns ist der Putsch von rechts wie der Putsch von links das gleiche. Putsch oder Demokratie? — das ist die Parole, die wir in das Volk werfen; das ist die Parole, unter der wir den Wahlkampf führen werden.

Der **Aufbau des Wirtschaftslebens** und die Durchführung der acht Punkte, die von der Reichsregierung anerkannt worden sind, sind nicht möglich unter den Schrecken eines Bürgerkrieges. Sie bedürfen der tatkräftigen Mitarbeit der gesamten mit Hand und Kopf arbeitenden Bevölkerung. Wer sich diesem

Gesundungsprozeß hindernd in den Weg stellt, der ist nach unserer Überzeugung ein Verbrecher an seinem Volk und muß die Folgen tragen.

Wer sich im **Heer und** in der **Beamtenschaft** nicht loyal der **Demokratie** und der **Republik** zur Verfügung stellen kann, der möge erkennen, daß er eine Bedrohung für den Frieden im Volke ist und möge seine Konsequenzen ziehen. Die **Treue der Arbeiterschaft** zum Volksganzen hat das Vaterland vor dem Anschlag der meineidigen Generale gerettet, und die Treue der Arbeiterschaft muß und wird sich umsetzen in erhöhtem Einfluß im Reich und Staat.

Behrens, Abg. (D. Nat.):

Die Rede war voll von Unterstellungen. Eine der Unterstellungen war, wir auf der rechten Seite hätten die **Neuwahlen** seinerzeit deswegen verlangt, damit der Putsch möglichst in einer Zeit stattfinden könne, wo eine Volksvertretung nicht versammelt war. Ich weise diese unerhörte Unterstellung, die fast an Gemeinheit grenzt, zurück. Ferner berief sich Herr Wels auf ein Privatgespräch, das unser Parteivorsitzender, **Herr Hergt,** mit einem Parteigenossen des Herrn Wels geführt haben soll. Welcher Parteigenosse es war, ist uns nicht mitgeteilt worden, jedenfalls habe ich den Namen nicht gehört. Ich glaube, der Betreffende, mit dem Herr Hergt gesprochen hat, hat die feine Ironie, die darin liegt, daß er den Satz benutzte, der von den Mehrheitsparteien insbesondere nach der Revolution im November 1918 immer gebraucht wurde, man solle sich auf den Boden der gegebenen Verhältnisse stellen, gar nicht verstanden.

Dann hat Herr Wels **Straflosigkeit für alle Verbrechen** verlangt, die in den Kämpfen, **die dem Kapp-Putsche folgten,** begangen wurden, und zwar für diejenigen, die auf sozialistischer und kommunistischer Seite standen. Ich halte eine solche Forderung für unmöglich und muß ihr widersprechen. Das würde doch in der Praxis heißen: alle die, die nicht auf dem Boden der sozialdemokratischen Ideenwelt stehen, sind vogelfrei.

Der Herr Reichsminister Koch hat auf die Rede des Herrn Dr. Düringer in längerer Rede geantwortet. Ich bin der Auffassung, daß er die Ausführungen des Herrn Dr. Düringer nicht im geringsten zu erschüttern vermocht hat. Von Herrn Reichsminister Koch wurde die Frage aufgeworfen, ob ein **Generalstreik** notwendig gewesen sei, um den Kapp-Putsch zu erledigen. Die Mehrheitsparteien haben durchschnittlich diese Frage bejaht und mit ihnen die Regierung. Wir beantworten sie entschieden mit Nein. Der **Kapp-Putsch** wäre auch ohne den Generalstreik zusammengebrochen. Dafür, daß der Putsch in der Hauptsache an dem **Widerstand der leitenden Regierungsbeamten** gescheitert ist, möchte ich die Stimme einer sehr kompetenten Zeugen zum Vortrag bringen.

Für mich steht jedenfalls fest, daß der **Generalstreik** eine Übereilung war. Er war eine ebenso große Kopflosigkeit der leitenden Personen, wie die Flucht der Herren Minister es war. Die Herren Reichsminister hätten genau so gut in Berlin ausharren können wie die preußischen Minister, und es wäre ihnen gewiß kein Haar gekrümmt worden.

Der dritte schwere Verfassungsbruch sind die Dinge, die sich infolge der törichten Generalstreiks noch jetzt im **Ruhrrevier** abspielen. Das ist keine Abwehr, sondern organisierter Aufruhr. Wenn man den Generalstreik als politisches Kampfmittel erst einmal von der Regierung und den Mehrheitsparteien einführt und benutzt, wohin soll das führen? Dann kann bei jeder anderen Gelegenheit ebenfalls zum politischen Generalstreik als Druckmittel gegriffen werden. Darum muß prinzipiell der **Mißbrauch des Generalstreiks zu politischen Zwecken** verurteilt werden, sonst ist eine geordnete Staatsmacht nicht möglich.

Nun noch ein kurzes Wort zu dem sozial- und wirtschaftspolitischen Teil des Programms des Herrn Reichskanzlers. Er hat uns in Aussicht gestellt, daß nun bald die **Nationalversammlung** zur **Auflösung** kommen soll, was selbstverständlich unseren Forderungen entspricht. Der Kanzler hat es bedauert, daß nur noch so kurze Zeit vorhanden ist, um die notwendigen sozialen und wirtschaftlichen Gesetze durchzuführen. Wir sind der Meinung, daß manches Gesetz, das wir hier in der vergangenen Zeit verabschiedet haben, von nicht so großer Dringlichkeit war wie die Vorlagen, die jetzt mit einem gewissen Bedauern zurückgestellt werden. Die **Besoldungsreform** muß erledigt werden, wenigstens ist es unser Wille.

Was die angekündigte **Sozialisierung des Kali- und des Kohlensyndikats** angeht, so sind wir der Meinung, daß das nicht so dringlich ist. Was wir am lebhaftesten bedauern müssen, ist, daß im Programm des Reichskanzlers die **Landwirtschaft** etwas sehr mager weggekommen ist. Ich habe gestern und heute von den Herren sehr viel über die Demokratie und andere schöne Dinge gehört, aber sehr wenig darüber, welche Mittel und Maßnahmen man treffen will, um der Landwirtschaft auch in dieser Regierung wie überhaupt in unserem öffentlichen Leben den Platz anzuweisen, auf den sie ebensogut Anspruch hat wie alle anderen Berufe.

Dr. **Hugo**, Abg. (D. Vp.):

Dem letzten Redner der Sozialdemokratie hat es beliebt, es so darzustellen, als wenn unsere Partei irgendwelche Kenntnis von dem beabsichtigten **Putsch** gehabt hätte, als wenn sie pflichtvergessen der Regierung irgendwelche Informationen vorenthalten und dadurch nicht putschverhindernd gewirkt hätte. Ich muß eine derartige Verdächtigung auf das entschiedenste zurückweisen. Soweit der Name unseres Fraktionsvorsitzenden Dr. **Heinze** mit dem Vorwurf in die Debatte gezogen worden ist, daß er pflichtvergessen gegenüber der Gesamtheit gehandelt habe, indem er die Regierung über seine **Unterredung mit dem General Lüttwitz** nicht ausreichend unterrichtet und deshalb nicht putschverhindernd gewirkt habe, habe ich festzustellen, daß in keiner Aussprache General Lüttwitz eine Äußerung dahin getan hat, daß er die Absicht habe, den unheilvollen Putsch zu wagen, der von Kapp und Lüttwitz anscheinend aus irgendeiner Verfahrenheit der Stunde zum Austrag kam. Exzellenz Heinze befand sich in dem Zuge, in dem die Regierung am Sonnabend morgen von Berlin nach Dresden abfuhr, und hatte keine blasse Ahnung davon, welche Ereignisse in der Nacht über unser deutsches Volk gekommen waren.

Ich habe diese Feststellungen zu machen, um Ihnen von vornherein zu zeigen, daß jede Loyalität vor dem Putsch auf unserer Seite gewahrt worden ist. Ich führe weiter an, daß bei der Regierung selbst schon nach der Aussage dieser Offiziere gar kein Zweifel darüber bestehen konnte, daß eine gewisse **Beunruhigung im Heere** vorhanden war.

Ich will hier in diesem Zusammenhang keine Kritik an dem üben, was Noske getan und was er unterlassen hat; aber ich muß die Herren von der sozialdemokratischen Fraktion dringend bitten, nicht meine Fraktion und meine Partei zu verdächtigen und für Dinge verantwortlich zu machen, für die sie keinerlei Verantwortung zu tragen hat. (Widerspruch und Lachen bei den Sozialdemokraten.) Es ist Aufgabe der Staatsregierung, wenn sie weiß, daß eine Unruhe im Heer vorhanden ist, dafür zu sorgen, daß diese Unruhe nicht zu einer Staatsgefahr wird. (Lebhafte Zustimmung rechts.) Es ist nicht Aufgabe einer Oppositionspartei, sich in diese Dinge hineinzumischen. (Sehr richtig! rechts.) Wir würden aus den Regierungsräumen hinausgetrieben worden sein, wenn wir uns darum bekümmert hätten.

Wenn hier von dem Herrn Minister Koch gesagt worden ist, es wäre falsch gewesen, irgendwelche **Verhandlungen** mit den Gewaltbabern zu führen,

weil ohne irgendeine Gnade die **Kapp-Regierung** unbedingt zu einem Bankrott gebracht werden mußte, so haben wir einen anderen Standpunkt nicht nur eingenommen, sondern wir haben auch anders gehandelt. Wir haben uns auf den Standpunkt gestellt, daß die Auswirkung der politischen Leidenschaften, die durch die Kapp-Bewegung hervorgerufen worden waren, daß die Auswirkung des Generalstreiks, der von der gesamten Arbeiterschaft gegen diesen Kapp-Putsch einsetzte, im Sinne der Heraufführung des Bürgerkrieges und einer kommunistischen Gefahr wirken würde. Wir erkannten, daß wir alles tun mußten, um das Interregnum Kapp so kurz wie möglich zu gestalten. Rücken Sie doch nicht immer so energisch ab von jeder Möglichkeit einer Verhandlung mit den Herren um Kapp. Die **Verhandlungen, die zwischen General von Lüttwitz** auf der einen Seite **und Vertretern der bürgerlichen Parteien** auf der anderen Seite geführt worden sind, sind doch im Reichsjustizministerium des Herrn Schiffer geführt worden. Diese Verhandlungen, die von Vertretern der bürgerlichen Parteien im Reichsjustizministerium geführt worden sind, haben auf eine völlig unblutige Weise und unter Nichterschütterung der Truppenbestände in Berlin Herrn von Lüttwitz von seinem beherrschenden Posten konfliktslos abgelöst. Es ist wahr, und ich muß es Herrn Schiffer als ein Verdienst anrechnen, daß er in dieser Richtung gearbeitet hat.

Wenn hier vom Vertreter der Regierung gesagt worden ist, es war eine Notwendigkeit, Berlin zu verlassen, dann stelle ich dem doch auch noch die Frage entgegen: war es denn nicht notwendig, von seiten einer Regierung im entscheidenden Augenblick die letzte Gewalt, die man im Staate hatte, anzuwenden, um den Schlag auf die Regierung und auf Berlin abzuwenden? Ich will Ihnen eins sagen: Wenn Sie davor zurückschrecken, den Staat zu verteidigen und dafür auch die letzten Machtmittel zum Schutze der eigenen Regierung, der Verfassung einzusetzen, was wollen Sie dann noch verteidigen?

Wir stehen auf dem Standpunkt, daß der **Generalstreik** als Antwort der sozialdemokratischen Arbeiterschaft eine Selbstverständlichkeit war. Wer daran zweifeln will, ist jeder politischen Urteilsfähigkeit bar. (Hört! Hört! bei den Deutschen Demokraten.) Wir bestreiten das nicht. Aber daß Männer der Regierung und daß Regierungsparteien und daß eine bürgerliche Regierungspartei (sehr richtig! rechts) sich mit der ganzen Autorität für einen solchen Generalstreik einsetzen und ihn damit legalisieren für alle Zukunft — was Sie nicht aus der Welt schaffen! —, das verurteilen wir auf das schärfste.

Ich möchte ein paar Worte zu der allgemeinen Politik sagen. Wir stehen hier vor einer Regierung, die Erklärungen abgegeben hat, mit denen überhaupt politisch nicht gearbeitet werden kann. Auf dieser Stelle hier stand gestern Herr Legien. Er sprach als Diktator zur Regierung. (Sehr richtig! rechts. — Unruhe links.) Er sprach als der Diktator, der erklärte: Die Regierung dulden wir nur, weil sie sich verpflichtet hat auf die **neun Punkte der Generalstreikkommission.** Das ist ausgesprochen, und der Herr Abgeordnete Haas hat dem das andere Wort gegenübergestellt: Wir für unsere Minister lehnen jede Verpflichtung auf die neun Punkte ab. Meine Damen und Herren! Was ist das für eine Regierung? Welchen Boden hat die Regierung unter den Füßen? Wo steht die Kraft, mit der die Regierung sich auf eine einheitliche, führende Idee stützen kann, wenn in solchen Kardinalpunkten — und das ist ein Kardinalpunkt geworden; darüber wollen wir uns für die Zukunft nicht im Zweifel sein — nicht einmal eine einheitliche Auffassung innerhalb der eigenen Regierungsparteien vorhanden ist? Sie hören in dieser Regierungsmehrheit auf der einen Seite das Hohelied singen auf die Bewaffnung der Arbeiterschaft, der Beamtenschaft, der Angestelltenschaft, auf die Preisgabe der **Idee der Reichswehr,** der geschlossenen Einsetzung einer zentralen Gewalt zum Schutze des Staates. Sie sehen auf der anderen Seite, wie der Reichswehrminister sich auf das eifrigste bemüht hat, den Gedanken der Festigung des Reichswehrgedankens auszu-

sprechen. Zwischen diesen beiderseitigen Verhältnissen liegt eine Kluft, die scheidet. Sie haben hier nur ein Entweder-Oder.

Das sind die inneren Konflikte, die in diesem Programm vorhanden sind und die unbedingt behoben werden müssen. Wenn Sie glauben, daß Sie im Augenblick sich durch dieses Ministerium, das Sie gebildet haben, bis zu den nächsten Wahlen behelfen können, so werden wir nicht diejenigen sein, die Ihnen das Leben bis zu den nächsten Wahlen allzu schwer machen. Wir werden die Entscheidung der nächsten Wahl abwarten; aber heute schon stellen wir das eine fest, daß die Wege, die Herr Legien beschreitet, daß die Art, wie der Regierung vorgeschrieben wird, ihr Diktat von einem Fünftel der Bevölkerung entgegenzunehmen und vier Fünftel davon auszuschalten, unbedingt zu weiteren politischen Verhängnissen führen wird.

Kapp hat diese gewaltigen Schwierigkeiten, in denen wir stehen, aufgerührt. Daran ist nicht zu zweifeln. Aber auf der anderen Seite ist auch nicht daran zu zweifeln, daß auf der linken Seite der Kampf auch vorbereitet war, der Kampf, den der **Kommunismus** heute im Industriebezirk zu einer so gewaltigen Ausdehnung in kurzer Frist hat führen können. Wir müssen uns deshalb darüber klar sein, daß mit dem Überkleistern der Gegensätze auf die Dauer nichts zu machen ist. Die Art, wie heute Vertreter der Regierung und der Mehrheitsparteien sich bemühen, die Gefahr des **Bolschewismus** als gering einzuschätzen und beiseite zu schieben, ist, politisch betrachtet, meines Erachtens der schlimmste und größte Fehler, den sie machen können. Mit dieser Zwei-Seelen-Theorie der Koalition geht es nicht. Sie werden in der nächsten Zeit sich darüber klar werden müssen, ob Sie entweder den **Verfassungsstaat oder** den **Diktaturstaat** wollen. Eine Vermählung beider Ideen miteinander gibt es nicht. Wenn man den Kampf um die letzte, größte Entscheidung führen muß, dann wird es der Kampf um diese Entscheidung sein. Wir stellen uns zur Souveränität der Volksvertretung und verteidigen sie. Würden wir es nicht tun, dann wäre nicht nur die Existenz dieser Versammlung dahin, dann würde Deutschland im Sumpfe versinken. Vergessen Sie nicht die furchtbar schweren nationalen Gefahren, die uns heute von links drohen; lassen Sie sich durch das Parteiinteresse, sich an dem Feuer der Leidenschaften zu erwärmen, nicht verführen, darüber die **Gefahren** zu verkennen, die uns **von links her** drohen. Herr Wels hat das Wort ausgesprochen von der Gewalt, mit der gekämpft werden müsse, und hat dabei gesagt: Wir werden diesen Kampf bis aufs Messer führen. Lassen Sie uns dafür sorgen, daß wir bei diesem Kampf bis aufs Messer nicht verbluten zum Triumph Dritter, die vielleicht die Freude haben, in Deutschland dann die Herrschaft der Gewalt zu übernehmen.

Koch, Reichsminister des Innern:

Der Herr Vorredner hat sich bereit erklärt, mit uns die Diktatur von links niederzuhalten, und hat uns die **Gefahr des Bolschewismus** vor Augen gemalt. Er hat keinen Anlaß zu der Behauptung, daß wir die Gefahr von links unterschätzen. Wenn er seinerseits den Standpunkt einnimmt, daß er uns bei der Niederhaltung der Diktatur von links helfen will, so bleibt immer das Fragezeichen, inwieweit er und seine Freunde in Zukunft vom ersten Tage an (sehr gut! bei den Deutschen Demokraten) bereit sein werden, auch einer Diktatur von rechts zu begegnen.

Nun hat — und das ist die Hauptsache, weshalb ich mich zum Wort gemeldet habe — der Herr Abgeordnete Hugo einen Gegensatz zu konstruieren versucht zwischen dem, was ich über die **Ablehnung von Verhandlungen seitens der Reichsregierung gesagt habe, und den Besprechungen,** die hier **in Berlin** stattgefunden haben. Daß hier Besprechungen stattgefunden haben, um, wie Herr Hugo sich ausdrückt, die Kapp-Leute aus Berlin herauszukomplimentieren, dagegen habe ich mich mit keinem Wort ge-

wendet und weiß ganz genau, eine wie ungeheuer schwierige Stellung mein Kollege Schiffer hier an dieser Stelle gehabt hat. Wogegen ich mich gewendet habe, ist gewesen, daß der Herr Abgeordnete Heinze behauptet hat, wir hätten den ganzen **Generalstreik** nicht gebraucht und hätten die Leute allein durch Verhandlungen der Reichsregierung beruhigen und den Streik zu Ende bringen können.

Nun hat der Herr Abgeordnete Hugo nochmals auf das wohlfeile Mittel zurückgegriffen, der **Regierung** zum Vorwurf zu machen, daß sie **Berlin verlassen** hat. Es ist das ja ein Mittel, das in Volksversammlungen und anderswo, wo man mit groben Mitteln arbeitet, wirken mag. Ich habe Ihnen vorhin nachgewiesen, daß die Regierung hier in Berlin in Schutzhaft genommen worden wäre, wie sie auch in Dresden in Schutzhaft genommen werden sollte, und daß sie sich deshalb gefechtsfähig hat erhalten müssen. Das hätte Ihnen so passen können, wenn die Regierung von vornherein ausgeschaltet gewesen wäre (lebhafte Zustimmung links; andauernde Zurufe rechts) und damit Ihr Aufruf am Sonnabend gerechtfertigt werden wäre, in dem Sie sagen: Man muß sich hinter die neue Regierung scharen, weil keine alte Regierung mehr vorhanden ist. Nur dadurch, daß die alte Regierung bestehen geblieben ist, ist es möglich gewesen, daß sich ein Hort des Widerstandes im Reiche zusammengeschlossen hat. Die Regierung hat den Entschluß, Berlin zu verlassen, gefaßt, als ihr die militärische Situation in Berlin als unhaltbar bezeichnet worden war. (Sehr richtig! links.) Es besteht nicht die geringste Notwendigkeit für irgendeinen Politiker oder Befehlshaber, eine Stellung zu halten, die unhaltbar ist (sehr richtig! links), und dadurch den glücklichen Ausgang des Ganzen zu gefährden. (Stürmische Rufe rechts: Das ist der springende Punkt!) Im übrigen ist es mir ganz gleichgültig, ob Sie tatsächlich dieses lächerliche Märchen von dem fehlenden Mut der Regierung aufrechterhalten wollen oder nicht. (Sehr wahr! links. — Na! na! rechts.) Darauf kommt es nicht an. Es kommt darauf an, daß durch die Taktik, die wir geübt haben, der Sieg bei uns geblieben ist.

Seger, Abg. (U. Soz.):

Der Herr Reichsminister Koch hat eben ausgesprochen, daß die Regierung gesiegt habe. Dieser Satz bedarf einiger Erklärung. Ich glaube nicht, daß die Regierung gesiegt hat, sondern daß in der Hauptsache die Arbeiterschaft für sie den Sieg erfochten hat.

Ich möchte mich dann zu den Bemerkungenn, die der neue Herr Reichskanzler heute gemacht hat, wenden, zunächst zu der Erklärung über die **Lage im Ruhrgebiet.** Die Erklärungen, die er abgegeben hat, stimmen mit den Tatsachen nicht überein. Er hat es so dargestellt, als ob, im Grunde genommen, die kämpfende Arbeiterschaft dort schuld sei, daß die Dinge auf die Spitze getrieben werden. Wenn man aber die Vorgänge ganz objektiv betrachtet, muß man sagen, daß hier zwei Hauptschuldige sind: die Regierung und der kommandierende General von Watter. Hätte die Regierung nicht das böse Gewissen, das sie hat — es ist noch die alte Regierung —, dann wüßte sie, daß sie sich nur auf die Arbeiterschaft zu stützen brauchte, und der ganze Spuk von rechts käme überhaupt nicht mehr in Frage. Es ist nicht wahr, daß, wenn die Arbeiterschaft bewaffnet ist, man damit zu rechnen hat, daß dann von links her dieselben Dinge geschehen, wie sie von rechts her geschehen sind.

Herr Abgeordneter Legien hat gemeint, daß die **Forderungen der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter** im großen und ganzen anerkannt seien. Ich bemerke, daß das ein Irrtum ist, wenn nicht etwas anderes. Denn die Hauptforderung in den neun Punkten, nämlich die Arbeiterregierung, ist ja nicht erfüllt; im Gegenteil, das alte Regime ist wieder erstanden, und es ist interessant, daß die Demokraten durch den Abgeordneten Haas haben erklären lassen, daß sie diese Forderungen nicht anerkennen. Das eine kann man wohl hinzufügen:

wenn jetzt die Arbeiterschaft aufs neue getäuscht wird, dann wird sie ihre Forderung mit einem solchen Nachdruck durchführen, daß demgegenüber alle Ihre Künste versagen werden. Denn es sind, wie der Abgeordnete Legien ja ganz richtig gesagt hat, Minimalforderungen, Dinge, die sehr gut erfüllt werden können. Es ist notwendig, daß nicht der Glaube entsteht, als ob man mit einer nur etwas gesäuberten Reichswehr imstande wäre, in Deutschland Ruhe und Ordnung zu schaffen. Die Forderung: **Bewaffnung der organisierten Arbeiterschaft!** ist das erste Gebot, das durchgeführt werden muß. Meine Herren, täuschen Sie sich nicht, ohne die Arbeiterbewaffnung bekommen Sie keine Ruhe in Deutschland. Der Militarismus läßt sich nicht mit guten Worten unterkriegen, und andere Gewalten hat die Regierung nicht zur Verfügung. Sie muß sich auf die Arbeiterschaft stützen. Und der Arbeiterschaft ist zuzurufen: Behaltet die Waffen, bis euch endlich euer Recht wird! (Bravo! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Im Anschluß an die Besprechung werden noch eine ganze Anzahl Gesetzesvorlagen kurz erörtert, zum Teil angenommen, zum Teil zur weiteren Beratung an Ausschüsse verwiesen.

Angenommen nach erster, zweiter und dritter Lesung werden folgende Gesetze:

Änderung des Konsulatgebührengesetzes.

Erhöhung der Zuständigkeit der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. (Mit Annahme des Antrags, das Gesetz nicht am 1. April, sondern am 15. April 1920 in Wirksamkeit treten zu lassen.)

Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes über die Bildung einer vorläufigen Reichswehr.

Antrag Blunck, betreffend Entwurf eines

Gesetzes zur Durchführung des Einkommensteuergesetzes,

Gesetz, betreffend

vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1920.

Gesetz, betreffend einen

dritten Nachtrag zum Reichshaushaltplan 1919.

Gesetz über den

Wiederbeginn und Ablauf von Fristen.

An die betreffenden Ausschüsse werden überwiesen:

Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes über

Wochenhilfe und Wochenfürsorge (7. Ausschuß).

Gesetz über die

Wahl des Reichspräsidenten (Verfassungsausschuß).

Reichswahlgesetz (Verfassungsausschuß).

Ein neu eingebrachter Antrag Henke (U. Soz.) auf Auszahlung des Lohnes für die Tage des Generalstreikes kann ge-

schäftsordnungsgemäß nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden, da Widerspruch erhoben wird.

Eine ausführliche Besprechung findet statt bei der zweiten und dritten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die

Aburteilung des hochverräterischen Unternehmens aus dem März 1920 und der damit zusammenhängenden Straftaten durch die bürgerlichen Gerichte.

Abg. **Schultz-Bromberg** (D. Nat.) erhebt Widerspruch, da die verdächtigen Soldaten und Offiziere vor das Militärgericht gehören. Eine Aburteilung durch bürgerliche Gerichte stehe im Widerspruch mit der Verfassung.

Unterstaatssekretär **Joel:** Niemand hat Anspruch darauf, gerade von demjenigen Gericht abgeurteilt zu werden, das zur Zeit der Tatbegehung zur Aburteilung zuständig war. Das ist auch nicht der Sinn der Verfassungsbestimmung: „niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden". Damit sollte nur gesagt werden: Niemand darf einem ungesetzlichen Richter unterstellt werden. Hier soll aber gerade durch ein neues Gesetz ein neuer gesetzlicher Richter bestellt werden.

Abg. Dr. **Beyerle** (Zentr.) schließt sich den Ausführungen des Unterstaatssekretärs an. Es handelt sich einmal um einen **Teilabbau der Militärgerichtsbarkeit;** sodann darum, daß für die Straftaten vom 13. März eine einheitliche Rechtsprechung und ein einheitlicher Gerichtshof eingesetzt wird. Dieser wird das deutsche Reichsgericht sein. Der Abgeordnete Schulz habe Artikel 105 der Reichsverfassung falsch verstanden und Artikel 106 völlig übersehen. Dieser Artikel, der die Militärgerichtsbarkeit aufhebt, gibt dem Reichsgesetzgeber einen Befehl, eine Anweisung. Dieser Befehl kann im ganzen oder nach der Sachlage auch in einzelnen Teilen erfüllt werden. Da nicht sofort die ganze Militärgerichtsbarkeit beseitigt werden kann, sah sich die Reichsregierung veranlaßt, mit diesem Teil hervorzutreten und zunächst für die Aburteilung dieser Dinge die Zivilgerichtsbarkeit an Stelle der Militärgerichtsbarkeit treten zu lassen. Diese Verschiebung in der gerichtlichen Zuständigkeit bedeutet nichts als die Ausführung eines Verfassungssatzes in Anpassung an unsere verfassungsmäßige Gerichtsorganisation.

Abg. Dr. **Cohn** (U. Soz.) richtet bei dieser Gelegenheit an die Reichsjustizverwaltung und den Reichswehrminister die Mahnung, baldigst den **Gesetzentwurf über Aufhebung der gesamten Militärgerichtsbarkeit** vorzulegen, vor allem auch den Gesetzentwurf über die Absetzung des Militärgerichts als Beschwerdestelle in **Schutzhaftsachen.**

Nach weiterer Debatte wird, da Widerspruch nicht erfolgt, in die dritte Beratung eingetreten und dieser Gesetzentwurf in der Gesamtabstimmung angenommen.

Es liegt hierauf noch vor ein Ausschußbericht über **Erteilung der Genehmigung zur Einleitung eines Strafverfahrens gegen das Mitglied der Nationalversammlung D. Traub** wegen Teilnahme an einem Versuch zur gewaltsamen Änderung der Reichsverfassung.

Von den Abgeordneten der Rechten wird ausgeführt, daß der Fall Traub nicht so geartet wäre, von der ständigen Praxis des Reichstages auf Ablehnung solcher Genehmigungsersuche abzugehen.

Abg. **Geyer** (U. Soz.) warnt davor, an der **Immunität** der Abgeordneten zu rütteln.

Abg. **Thiele** (Soz.) betont, daß die Zustimmung zu dem Antrag auf Genehmigung von Strafverfolgung weder in der Siedehitze noch in übereilung geschehen sei. Der Fall Traub liege vollständig anders als alle früheren Fälle, die den Reichstag und die Nationalversammlung beschäftigt haben.

In der beantragten namentlichen Abstimmung wird die nachgesuchte Genehmigung zur Strafverfolgung mit 144 von 223 abgegebenen Stimmen erteilt.

---

159. Sitzung.

Montag den 12. April 1920.

Regierungserklärung über die Besetzung des Maingaues durch die Franzosen.

Mitteilung über Behinderung in der Mandatsausübung oberschlesischer Abgeordneter durch die Entente.

Erklärung der Regierung: Müller, Reichskanzler.

Nachdem der **Präsident** der Nationalversammlung anläßlich der Behinderung **oberschlesischer Abgeordneter** durch die Entente gegen diese unerhörten Eingriffe in die politischen Rechte des deutschen Volkes allerschärfsten Widerspruch erhoben, wird in die Tagesordnung eingetreten. Einziger Gegenstand ist

Entgegennahme einer Erklärung der Regierung.

Müller, Reichskanzler knüpft an den Protest des Präsidenten an und erklärt, daß die deutsche Regierung mit allem Nachdruck gegen dieses Verfahren protestieren wird. Er führt hierauf u. a. folgendes aus:

Vor knapp vierzehn Tagen in meiner letzten Rede in der Nationalversammlung habe ich als das vornehmste Ziel unserer auswärtigen Politik bezeichnet: Abkehr von allen Kriegsmitteln und allen Kriegsanschauungen in der auswärtigen Politik. Heute wissen wir, daß jenseits unserer Grenzen diese Abkehr von den Kriegsmitteln nicht vollzogen, ja nicht einmal gewollt ist. (Sehr richtig!) Heute leiden wir mitten im Frieden unter den Gewaltsamkeiten eines im Kriege erstarkten übermächtigen Militarismus, dem wir nichts entgegensetzen können als unser gutes Recht. Am Main ist der **französische Militarismus** eingerückt wie in Feindesland. (Sehr richtig!) Senegalneger liegen in der Frankfurter Universität und bewachen das Goethehaus. (Hört! hört!) Über dem Maingau flattert die französische Trikolore. Woher auch die französische Regierung ihre Scheingründe für ihren Einbruch in deutsche Lande, für ihre Besetzung deutscher Städte nimmt — lassen Sie mich einen kurzen Überblick über die **Entwicklung im Ruhrgebiet** geben.

Das verbrecherische **Abenteuer der Kapp, Lüttwitz, Jagow, Traub** hatte, wie überall, so auch im Ruhrgebiet, die gesamte Bevölkerung zum Abwehrkampf geeint. Ganz gewiß, die Drahtzieher des Kommunismus hatten sich von langer Hand vorbereitet (sehr richtig! rechts), aber es ist ein weiteres Verbrechen der Kappisten, daß sie den Boden schufen, auf dem die Linksputschisten erst operieren konnten.

Die Dinge im Ruhrgebiet haben sich vollständig verändert. An die Stelle der imposanten Arbeiterbewegung trat allmählich die **Rote Armee,** die organisierten Arbeiter kehrten zu den Zechen und in die Fabriken zurück. Unter den Waffen blieben die verblendeten Vertreter der Rätediktatur, die sich durch den Massenjanhagel des Reviers ergänzten, der nichts sah und nichts wollte als verbrecherische Ausnutzung des gesetzlosen Zustandes. Wie schwer die Aufgabe der **Reichswehr** im Ruhrrevier war, das besagt beweiskräftig die **Verlustliste.** Das richtige Urteil über die Reichswehr und ihr Auftreten wird unzweifelhaft von der Bevölkerung der gebrandschatzten Gebiete gefällt werden können. Nach zuverlässigen Nachrichten, die uns zugingen und zugehen, wurde im Essener und Duisburger Bezirk die Reichswehr als der Befreier von unerträglichem Druck begrüßt.

Die Hilferufe aus dem Ruhrgebiet waren kurz vor Ostern so dringend geworden, daß es für die Regierung nur zweierlei gab: helfen oder abdanken! Sie mußte helfen; denn sie hatte die Mittel dazu. Die Regierung jedes geordneten Staatswesens hat die Pflicht, ihre Staatsbürger vor Raub und vor Plünderungen zu schützen. (Sehr richtig!) Ihr diese Pflicht zu wehren, ist mit nichts zu rechtfertigen. Die **Einleitung** der mit militärischen Mitteln auszuführenden **Polizeiaktion im Ruhrgebiet** war — ich stelle das ausdrücklich fest — bedingt lediglich durch die Hilferufe der Zivilbevölkerung. Wir sind einmarschiert, **ohne die Zustimmung Frankreichs** erlangt zu haben, das die Aktion für unnötig und gefährlich bezeichnete. Wir erheben **gegen die französische Regierung die Anklage,** ihrerseits den **Vertrag von Versailles verletzt** und gleichzeitig den Völkerbund vor seinem Inkrafttreten um jeden Kredit gebracht zu haben. (Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten und bei den Deutschen Demokraten.) Frankreich hat deutsche Städte besetzt. Die Note, die der deutschen Regierung diese Besetzung anzeigte, wurde in Paris am 6. April früh 8 Uhr übergeben, also drei Stunden, nachdem die **Besetzung von Frankfurt und Darmstadt** stattgefunden hatte.

Herr **Millerand hat in der Rechtfertigungsrede** an seine Alliierten den Satz geschrieben:

> Es war die Militärregierung von Kapp, die sie
> — nämlich die militärische Initiative an der Ruhr —
> ergriffen hatte, und es war die **Militärpartei**, die trotz der starken Einwände, die selbst im Schoße der deutschen Regierung gegen die vorgesehene Intervention erhoben wurden, darauf beharrte, daß es unmöglich sei, ohne Erhöhung der Kräfte die Ordnung im Ruhrrevier wieder herzustellen.

Seltsam macht sich der Vorwurf, einer Militärpartei unterlegen zu sein, im Munde der französischen Regierung, die als einzige auf der ganzen Welt aus der Haft ihrer Generale nicht loskommen kann.

Die **militärische Vergewaltigung Deutschlands** ist eine Sünde an Europa, ist ein Frevel gegen das französische und gegen das deutsche Volk. (Sehr wahr! bei den Mehrheitsparteien.)

Krieg oder Frieden — ein Drittes gibt es nicht, darf es nicht geben, wenn Sieger und Besiegte nicht von einem dritten Mächtigen vernichtet werden sollen: der Anarchie. Diese Überlegung, so glaube ich, hat die **italienische** und die **englische Regierung** zu ihrer Abwendung von dem französischen Vorgehen gebracht. Wer darin, kindlich genug, das Ende der Entente sehen wollte, der sei nur an die kürzlich stattgefundenen Schiffahrtsverhandlungen erinnert, bei denen weder in London noch in Paris das leiseste Entgegenkommen für unsere vitalsten Interessen zu finden war. (Sehr richtig!) Auf dem Boden des Vertrages werden wir die Entente noch oft geschlossen finden. Das zeigt uns auch die Frage der Behandlung der **Entwaffnung Deutschlands durch die Entente.**

Wir wollen eine deutsche Demokratie inmitten der übrigen europäischen Demokratien. Damit sich in ganz Europa die Demokratie auswirken kann, müssen die Voraussetzungen für einen dauernden Weltfrieden geschaffen werden, und dazu ist nötig, daß nach dem Wort eines italienischen Blattes endlich das **Duell Frankreich-Deutschland** aufhöre, daß die neue Ära wirtschaftlicher Zusammenarbeit nicht angekündigt, sondern in Angriff genommen werde. An ihren Taten sollt ihr sie erkennen. Die letzte, die grausamste, die fast unvergeßliche Tat Frankreichs ist die Besetzung des Maingaues.

Die französische Regierung hat unter dem Widerspruch der meisten Alliierten den Einmarsch in Deutschland beschlossen. Der Vertrag gibt ihr kein Recht. Die Völkerbundsakte gibt ihr völlig unrecht. Der europäische Wiederaufbau ist aufs äußerste gefährdet. Mehr noch: während sie den militaristischen Einflüssen erlegen ist, hat sie durch ihr Vorgehen in Deutschland wieder eine ungeheure Aufputschung aller nationalistischen Instinkte ausgelöst. sie hat durch die Brutalität ihres Militarismus dem eben niedergeworfenen deutschen Militarismus neue Nahrung zugeführt.

Die **militärischen Aktionen nördlich der Ruhr** gehen ihrem Ende entgegen. Alle Truppen, die entbehrlich werden, werden sofort außerhalb der neutralen Zone gelegt werden. Zum Abtransport einiger Batterien ist bereits der Befehl gegeben worden. Über die Verlängerung des Augustabkommens des vorigen Jahres bis zum 10. Juli stehen wir mit den alliierten Regierungen in Verhandlungen. Die Okkupation des Maingaues wird also in Bälde ihr Ende erreichen. Wir hoffen, daß sie die letzte noch einmal hochgeworfene Welle aus dem fernen Blutmeer des Krieges war. Für uns aber bleibt es in der inneren und in der äußeren Politik für unsere Beziehungen zu allen Ländern bei dem Bekenntnis: Abkehr von allen Kriegsanschauungen und allen Kriegsmitteln! (Lebhaftes Bravo bei den Sozialdemokraten.)

160. Sitzung.

Dienstag den 13. April 1920.

Anfragen. — Weitere Besprechung der Regierungserklärung zum Kapp-Putsch.

Anfragen. (Vgl. die Übersicht im nachfolgenden Sitzungsbericht.)

Besprechung der **Erklärung der Regierung,** verbunden mit der ersten Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend Ergänzung zum Reichsgesetz über die **vorläufige Regelung des Reichshaushalts für 1920:** v. Payer (D. D.), Hue (S.), Trimborn (Z.), Müller, Reichskanzler, Lattmann (D. Nat.), Dr. Geßler, Reichswehrminister, Dr. Blunck, Reichsjustizminister, Dr. Most (D. Vp.).

Den ersten Gegenstand der Tagesordnung bilden wieder eine große Anzahl von **Anfragen,** deren Vertreter und Inhalt wir nur kurz andeuten:

Kunert (U. Soz.): Marlohs Flucht. — D. Mumm (D. Nat.): Beschneidung der Meinungsfreiheit in einer deutschnationalen Versammlung. — Derselbe: Abschaffung des Religionsunterrichts durch die Arbeiterräte in Bremen. — Deglerk (D. Nat.): Schicksal der Lehrer an Unteroffizierschulen. — D. Mumm (D. Nat.): Entschädigung aufgelöster Privatschulen. — Schmidthals (D. Dem.): Standpunkt des preußischen Landwirtschaftsministers zum Siedlungsgesetz. — D. Mumm (D. Nat.): Aufhebung des Religionsunterrichts in Hamburg. — Wolff (Soz.): Deutschnationaler Terror gegen Sozialdemokraten in Ostpreußen. — Frau Mende (D. Nat.): Zustände im Gothaischen Schulwesen. — Frau Zietz (U. Soz.): Festungsgefangene in Spandau. — Winnefeld (D. Vp.): Schreckensregiment der Polen in Posen und Westpreußen. — Frau Dr. Schirmacher (D. Nat.): Evangelische Schulen in Posen. — Dieselbe: Deutsche Beamten aus Posen. — Dieselbe: Lieferung aus deutschen Heeresbeständen an die Tschecho-Slowakei. — Dieselbe: Teilnahme des französischen Vertreters an einer polnischen Versammlung in Marienwerder. — Dieselbe: Vertragsbruch der Polen in Westpreußen gegenuber völkischen und religiösen Minderheiten. — Dr. Becker-Hessen (D. Vp.): Ungenügende Wagengestellung zur Kohlenabfuhr. — Kronen (Soz.): Auszahlung von Teuerungszulagen an die Beamten. — Löbe (Soz.): Ungenügende Benachrichtigung über den Finanzstand des Reiches. — Frau Röhl (Soz.): Nähgarnpreise. — Frau Dr. Schirmacher (D. Nat.): Grenzschutz gegenüber Polen. — Dr. Oberfohren

(D. Nat.): Fürsorge für brotlos gewordene Seeleute. — Dr. Most (D. Vp.): Notstand der vertriebenen Elsaß-Lothringer. — Puschmann (Zentr.): Aufkäufe von Grundstücken durch Ausländer. — Andre (Zentr.): Rückforderung von Leihpferden.

Es folgt als zweiter Gegenstand der Tagesordnung die weitere

Besprechung der Erklärung der Regierung,

und zwar jetzt verbunden mit der

ersten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Ergänzung zum Reichsgesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1920.

Hierzu gibt namens seiner Partei eine Erklärung ab

v. Payer, Abg. (D. Dem.):

Die Deutsche Demokratische Fraktion kann sich mit den Ausführungen des Herrn Reichskanzlers im wesentlichen einverstanden erklären. Wir schließen uns, erfüllt von gerechter und tief empfundener Empörung, seinem scharfen Protest gegen die **Vergewaltigung des Maingaus durch die Franzosen** an, die in frevelhafter Leichtfertigkeit den Frieden gebrochen und neues Blutvergießen über die wahrlich des Krieges müde Welt gebracht haben. Wir verstehen es, daß die Regierung, ehe sie die Reichswehr in das im Aufstand befindliche **Ruhrgebiet** einrücken ließ, vorher alles versucht hat, den blutigen Kampf Deutscher gegen Deutsche zu vermeiden. Wir sind aber auch durchaus damit einverstanden, daß sie, nachdem das militärische Eingreifen nicht zu vermeiden war, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zum Schutze der friedlichen und arbeitsamen Bevölkerung mit fester Hand zugegriffen hat gegenüber den Elementen, die politische und soziale Forderungen als Deckmantel für gemeine Verbrechen ausnützen. Wir begrüßen schließlich die Entschiedenheit, mit der der Herr Reichskanzler für sich und die Regierung das Eingreifen jeder Art von **Nebenregierung** zurückgewiesen hat. Er hat damit selbst die Grenze festgestellt, die zu überschreiten wir als Demokraten keiner Regierung, der wir angehören sollen, je gestatten können. (Lebhafter Beifall bei den Deutschen Demokraten.)

Hue, Abg. (Soz.):

Auch meine politischen Freunde können sich im wesentlichen mit den Ausführungen des Herrn Reichskanzlers vom gestrigen Tage einverstanden erklären. Es entspricht durchaus dem Empfinden des Volkes, in erster Linie des arbeitenden Volkes in Stadt und Land, wenn nicht versäumt wird, bei der Erörterung der hinter uns liegenden schrecklichen Wochen stark zu betonen, daß an dem ganzen Unheil, das wir durchzumachen gehabt haben, **Kapp und Genossen** die Schuldigen sind.

Und es kann auch nicht scharf genug hervorgehoben werden, daß wir alle, die wir hier als Verfassungstreue sitzen, hier nicht noch sitzen würden ohne das kräftige, **mutvolle Eingreifen der Arbeiterschaft** gegen die Putschisten. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Hätte sich die Arbeiterschaft nicht mit dem gewaltigen Kampf des Generalstreiks gegen die Putschisten erhoben, säße hier nicht das deutsche verfassungsmäßige Parlament, sondern ein Konvent von Kappisten. (Erneute Zustimmung.)

Leider sind auch viele Hunderte von Menschenleben vernichtet worden. Unsere Trauer umfaßt alle Menschen, die dort ihr Leben im **Bürgerkrieg** lassen mußten, ob sie der Reichswehr, der Einwohnerwehr oder den Arbeitertruppen angehörten.

Es ist gar kein Zweifel, daß in den Tagen dieses Schreckens, wo jede Autorität verloren gegangen und die ganze Bevölkerung der Willkür und der Rachsucht, dem Verbrecherinne von Banden ausgeliefert war, der Einmarsch der Reichswehr notwendig geworden war. Es trifft zu, daß nicht nur Bürgerliche und Mehrheitssozialisten, sondern auch Vertreter der Unabhängigen Partei und auch Kommunisten an den Reichskommissar Severing depeschiert haben, er solle Militär einrücken lassen, um die Bevölkerung vor dem Raubgesindel zu schützen. Inwieweit beim Vorrücken der Reichswehr das **Abkommen von Bielefeld** und die Verabredungen von Münster **eingehalten** worden sind, das kann man in diesem Augenblick noch nicht genau feststellen.

Es ist in diesen Tagen auch geschrien und gezetert worden über die **„Nebenregierung"**, die die **Gewerkschaften** aufrichteten. Die Bergarbeiterverbände haben sofort am Tage des Bekanntwerdens des Kapp-Putsches, am 13. März, unzweideutig erklärt, daß sie sich für die Demokratie gegen die Diktatur sowohl von rechts wie von links wenden und auf dem Boden der Reichsverfassung stehen — unzweideutig! Ich hätte gewünscht, daß alle Kreise, die hier in Betracht kommen, ebenso unzweideutig wie die Organisationen der Bergarbeiter für die Demokratie, für die Verfassung gegen Kapp sich ausgesprochen hätten.

Trimborn, Abg. (Zentr.):

Meine Freunde schließen sich der scharfen Verurteilung, die der Her Reichskanzler gestern gegenüber dem **Gewaltstreich Frankreichs** ausgesprochen hat, durchaus an. Frankreich hatte zu diesem einseitigen Vorgehen nicht das mindeste Recht. Der Vormarsch unserer Truppen in die neutrale Zone ohne Erlaubnis der Alliierten mochte vielleicht mit dem Buchstaben des Friedensvertrags von Versailles nicht in Einklang stehen; der Geist aber des Friedensabkommens, sein klarer Sinn war durch unser Vorgehen in keiner Weise verletzt. Die **wirklichen Absichten Frankreichs** liegen jetzt klar zutage: Deutschland soll nicht zur Ruhe kommen! Sein Verbrechen besteht eben darin, daß es überhaupt noch existiert (sehr richtig! im Zentrum); das Deutsche Reich muß zur Auflösung gebracht werden. Das legt die Frage nahe, warum sich unsere Regierung wegen der **Erlaubnis zum Einmarsch in die neutrale Zone** nicht an die Gesamtheit der Entente, statt an Frankreich allein gewandt hat.

Gegenüber den offenkundigen Absichten der französischen Politik ist für alle **Glieder des Reiches** das Gebot der Stunde, sich nun **erst recht zusammenzuschließen.** Von besonderer Wichtigkeit ist die **reichstreue Haltung** der in erster Linie gefährdeten **Rheinlande.** An der reichstreuen Gesinnung der rheinischen Bevölkerung zweifle ich nicht. Aber auch das Band zwischen Süd und Nord ist mit besonderer Sorgfalt und Liebe zu pflegen; und alles, was irgendwie — das sollte man sich namentlich in Berlin merken — die Reichsverdrossenheit fördern kann, muß mit Ängstlichkeit vermieden werden.

Was nun das **Verhalten der Regierung gegenüber** den Revolten und **Unruhen an der Ruhr** angeht, muß ich feststellen, meine sehr verehrten Herren von der Koalitionsregierung, welcher Partei Sie auch angehören mögen, daß man in weiten Kreisen unserer Partei durchaus nicht mit allem einverstanden ist, was von seiten der Regierung geschehen ist. Eines wird auch von unserer Seite zugegeben: solange man militärisch nicht stark genug war, um den Unruhen mit sicherem Erfolg zu begegnen, mußte man mit dem militärischen Vorgehen warten. Sobald man aber stark genug war, mußte man nachdrücklich, vor allem aber konsequent vorgehen. Wir haben aus dem Verlaufe der Dinge auch den Eindruck gewonnen, daß **Militär und Zivil** mitunter — ich sage nicht: vielfach — mitunter **gegeneinander gearbeitet** haben und daß da nicht immer die volle Ordnung bestanden hat. Das führt mich zu der **Tätigkeit** der Reichskommissare, insbesondere des Herrn **Reichskommissars Severing.** Herr Hue hat dieser Tätigkeit

des Herrn Severing großes Lob gespendet. Es ist uns zweifellos, daß Herr Severing die besten Absicht gehabt hat; aber ich muß doch betonen, daß in weiten Kreisen meiner Partei, namentlich in den westfälischen Kreisen meiner Partei, gegen die Tätigkeit des Herrn Severing erhebliche Bedenken erhoben worden sind. Es wird gesagt, daß Herr Severing sich doch etwas allzu einseitig vom sozialdemokratischen Gesichtspunkte habe leiten lassen. Im allgemeinen ist das Institut der Reichskommissare nicht beliebt. Der Name klingt ja so schön — „Reichskommissar" —. Glauben Sie aber ja nicht, daß diese Einrichtung den Reichsgedanken etwa stärkt. Durchaus nicht! Unser Volk sieht es lieber, wenn die zivilen Behörden, die nun einmal da sind, ruhig ihres Amtes walten.

Die Folgen des Schwankens und Zauderns, der Mißhelligkeiten zwischen Militär und Zivil, alles das hat auf unsere Bevölkerung einen niederdrückenden Eindruck gemacht. Sie hatte das Gefühl, als ob die Regierung doch nicht stark sei, und unser Volk verlangt in solchen Nöten — das ist ganz natürlich — vor allen Dingen eine starke Regierung! Auf der anderen Seite hatten die Spartakisten und die Kommunisten das Gefühl, daß sie einer **schwachen Regierung** gegenüberstanden. (Sehr richtig! im Zentrum und rechts.) Auch das mag vielleicht dazu geführt haben, daß die Abgabe der Waffen, die so überaus wichtig war, doch ein verhältnismäßig unbefriedigendes Ergebnis gehabt hat.

Ich habe auf diese Fehler hingewiesen, weil die Gefahr der Ruhrbewegung noch nicht vorüber ist. Die **spartakistisch-kommunistische Gefahr** an der Ruhr und auch im sonstigen Deutschland ist noch keineswegs vorüber. **Was soll** nun jetzt **geschehen gegenüber der Gefahr von links?** Gegenüber der revolutionären Bewegung, die noch nicht ganz erledigt ist, muß vor allen Dingen das Ziel klar und deutlich hingestellt und erfaßt werden, und zu diesem Ziel müssen sich alle Koalitionsparteien bekennen und auch alle Parteien, die überhaupt auf dem Boden der Verfassung stehen und die Ordnung und Sicherheit wieder herstellen wollen. Dieses Ziel muß sein, die **staatliche Autorität** mit allem Nachdruck und in vollem Umfange **wiederaufzurichten.** (Bravo! bei den Mehrheitsparteien.) Das Volk verlangt das, und es ist ein Zeichen des durchaus gesunden Sinnes des Volkes, wenn es hier eine starke Regierung verlangt. (Sehr richtig! im Zentrum.)

Müller, Reichskanzler:

Der Herr Abgeordnete Trimborn hat gesagt, daß festzustehen scheine, daß die von kommunistischer und syndikalistischer Seite angezettelten Unruhen schon von langer Hand vorbereitet gewesen sind. Ich zweifle nicht daran, daß die kommunistische Partei und daß die Syndikalisten seit langem die Anstiftung solcher Unruhen vorgehabt haben. Ich nehme an, daß die kommunistische Partei bei ihrer Stellung zum Reich und zur heutigen Staatsordnung fast immer etwas Derartiges vorhat, daß vielleicht auch in anderen Bezirken Vorbereitungen getroffen waren. Aber worauf es ankommt, ist doch das Folgende: Wenn dieser Kapp-Putsch nicht gekommen wäre, wenn nicht das Volk in diese Aufregung versetzt worden wäre, wenn nicht das Gefüge des ganzen Staates in Frage gestellt gewesen wäre, wäre es doch ein Kinderspiel gewesen, einen **kommunistischen Putsch** in kürzester Frist niederzuwerfen. Ich schätze die Gefahr von links durchaus richtig ein. Aber ich kann mich auch in einem dem Herrn Abgeordneten Trimborn nicht anschließen, und zwar darin, als ob eigentlich die **Gefahr von rechts,** nachdem der Kapp-Putsch niedergeschlagen ist, jetzt vorbei ist. Ich fürchte, daß sich infolge der Zustände, die in einem Teile des Reichs herrschen, wo die Baltikumtruppen auf den Gütern verteilt sind, sich wieder neue Flammenherde entzünden können.

Der Herr Abgeordnete Trimborn ist bei dieser Gelegenheit auch kurz auf die Frage des **Generalstreiks** eingegangen. Ich stimme ihm darin durchaus zu, daß der Generalstreik an sich eine außerordentlich weittragende und damit ge-

fährliche Waffe ist, und auf Grund meiner Kenntnis der Stimmung in der deutschen Arbeiterschaft habe ich auch die feste Überzeugung, daß auf besondere Parole hin wegen kleiner Dinge es keiner kommunistischen und keiner anderen Partei gelingen wird, die Masse der Arbeiterschaft in einen Generalstreik hineinzuhetzen. Wir wissen ja, wie von kommunistischer Seite alle paar Tage, daß es bald langweilig wird, die Parole zum Generalstreik ausgegeben wird. Aber darüber seien Sie sich klar — ich kann hier nur auf den Ernst der Situation aufmerksam machen —: wenn zum zweiten Male von militärischer Seite versucht werden sollte, ein ähnliches Abenteuer zu unternehmen, gleichgültig, ob eine Parole ausgegeben wird oder ob keine Parole ausgegeben wird, sie würde genau demselben Generalstreik begegnen, den wir jetzt gehabt haben.

Dann hat Herr Abgeordneter Trimborn weiter gewünscht, daß die **Regierung sich stark erweisen** und die Ordnung und die Sicherheit garantieren müsse. Ich habe schon in meinen gestrigen Ausführungen darüber gar keinen Zweifel gelassen. Die Haltung der Regierung gegenüber dem Vorgehen Frankreichs habe ich ja gerade damit begründet, daß eine Regierung aufhören würde zu regieren, wenn sie ihre Bürger nicht schützen würde in dem Augenblick, wo sie die Mittel zu diesem Schutze in der Hand hat.

Die Stellung der Regierung in solchen Zeiten, wo in einem Teil des Reichs der Bürgerkrieg herrscht, in anderen Teilen der Bürgerkrieg wieder aufzulodern scheint, ist eine ungeheuer schwierige, und es fällt auch einer Koalitionsregierung nicht immer leicht, das Richtige zu treffen, um alle Bevölkerungsschichten zufriedenzustellen. (Sehr richtig!)

Ich verstehe durchaus, daß aus den Reihen der **Koalitionsparteien an uns Kritik geübt** wird. Wir haben von sozialdemokratischer Seite und haben in der heutigen Sitzung von Zentrumsseite Kritik gehört. Ich verstehe diese Kritik, ich möchte sie nicht missen. Jeder wird uns nachfühlen können, daß keiner zu seinem Vergnügen an dieser Stelle steht, daß jeder den Tag segnen würde, an dem ein anderer gefunden würde, der bereit wäre, getragen vom Vertrauen der Volksvertretung, an diese Stelle zu treten. Ich sage: Kritik muß sein, kann sein, aber Kritik — ich glaube darin Herrn Abgeordneten Trimborn richtig verstanden zu haben — ist unter den Regierungsverhältnissen, die wir haben, nur möglich und zulässig im Rahmen des Vertrauens der Volksvertretung, das insbesondere die Koalitionsparteien zu der Regierung haben müssen. (Beifall bei den Mehrheitsparteien.)

Lattmann, Abg. (D. Nat.):

Gestern haben wir zwei offizielle Erklärungen gegenüber der Entente beziehungsweise den Franzosen gehört. Die erste von dem Herrn Präsidenten der Nationalversammlung: sie betraf jenes Verbot der Entente an die Abgeordneten der Nationalversammlung, hierher zu gehen; und seine Worte, die er dabei sprach:

> ich handle im Namen des ganzen deutschen Volkes, wenn ich den allerschärfsten Widerspruch gegen dieses unerhörte Vorgehen der Entente erhebe,

fanden stürmischen Beifall im ganzen Hause. Jeder vaterländisch Gesinnte, mag er sitzen, wo er will, hat in dem Augenblick einmal das Gefühl gehabt, daß es wunderbar schön war, eine solche Frage über die Parteipolitik zu stellen und lediglich vom Standpunkte des Vaterlandes aus anzusehen. Wie hätten wir uns in unserer Deutschnationalen Partei gefreut, wenn dieselbe Richtschnur auch für die gestrige **Rede des Herrn Reichskanzlers** gegolten hätte. —

Aber es ist ganz bezeichnend, daß der Herr Reichskanzler mit dieser Sache wahlagitatorisch arbeitet und eine für die jetzige Zeit und für die bitterernste kommende Zeit viel wichtigere Frage, die **Gefahr des Bolschewismus** und die

Vorbereitung des Bolschewismus, gestern außerordentlich oberflächlich und nebensächlich behandelt hat.

Es ist bezeichnend, daß das **Mißtrauen gegen** die **jetzige Regierung** vielleicht gar nicht schärfer zutagetreten kann als in den von der Regierung selber uns vorgelegten offiziellen Berichten und **Kundgebungen aus dem rheinisch-westfälischen Industriegebiet** aus diesen Tagen. Dadurch, daß viele Kreise unseres Volkes dazu beigetragen haben, die **militärische Macht** in unserem Volke zu vernichten, sind wir auch nach dieser Richtung hin zu einem Sklavenvolk geworden.

Dr. **Blunck**, Reichsjustizminister:

Der Herr Abgeordnete Hue hat hier Besorgnisse seiner Freunde darüber ausgesprochen, daß von seiten der Reichsregierung und der zuständigen Organe nicht mit der nötigen Energie gegen die **Hochverräter Kapp, Lüttwitz und Genossen** eingeschritten werde. Ich kann wohl begreifen, daß derartige Besorgnisse bestehen, kann aber erwidern, daß sie vollkommen unbegründet sind. Von seiten der Reichsregierung und aller zuständigen Instanzen ist alles geschehen, was in unserer Macht steht, um die Anstifter und Rädelsführer dieses Unternehmens zur **strafrechtlichen Verantwortung** zu ziehen.

Herr Kollege Lattmann hat sich wiederum dagegen gewendet, daß man die **Rechtsparteien** für das große Unglück, das der **Kapp-Putsch** über unser Vaterland gebracht hat, verantwortlich mache, indem er meinte, sie wären überhaupt an der Geschichte nicht beteiligt, und durch die authentische Erklärung, die die Führer der beiden rechtsstehenden Parteien am 27. März in der „Täglichen Rundschau" und in der „Deutschen Tageszeitung" veröffentlicht haben, sei nachgewiesen, daß sie der Sache vollständig ferngestanden hätten.

Sie alle kennen die authentische Darstellung der **Rechtsparteien** über die **Vorgeschichte des Putsches,** insoweit es sich um die Mitteilungen des Herrn v. Lüttwitz handelt. Nach der vorsichtigen Stilisierung, die davon spricht, daß seine Äußerungen „unklar" und „unsicher" gewesen sind, und die von der „Unklarheit seiner Ziele" spricht, haben Sie, wie es hier heißt, ihm gegenüber gesagt, daß es ein „Wahnsinn sei, an einen ernsthaften militärischen Druck zu denken". Sie haben ferner ausdrücklich in dieser Unterhaltung ihm gegenüber erklärt, „Sie würden das mit einer glatten Absage beantworten". Aber Sie haben nichts getan, um die Regierung darüber zu unterrichten, daß der höchste militärische Befehlshaber unseres Heeres mit derartigen Gedanken an Sie herangetreten sei. Das ist es, was ich Ihnen zum Vorwurf gemacht habe. Wer das tut und wer dann am 13. März diese nicht nur wohlwollende, sondern direkt sympathisierende und unterstützende Haltung einnimmt, der macht sich zum Mitschuldigen.

Dr. **Most**, Abg. (D. Vp.):

Ich kann nicht verhehlen, daß ich den Eindruck habe, als ob der Herr Reichsjustizminister die Absicht gehabt hätte, durch die Art seiner Ausführungen für alle Zukunft ein parlamentarisches Zusammenarbeiten der bürgerlichen Parteien zunichte zu machen. Wir haben diese Rede schon einmal gehört, nämlich vom Reichskanzler Müller; aber diese neue Auflage ist keine gute und keine verbesserte gewesen. Ich werde niemals in Zweifel ziehen, was einer von Ihnen als Ehrenmann hier sagt; aber ich verlange das gleiche Recht auch für mich und meine Freunde. Ich weise nochmals hin auf die Erklärungen des Herrn Abgeordneten Dr. Heinze, auf die Erklärungen des Herrn Abgeordneten Dr. Becker (Hessen), auf die Haltung des Herrn Abgeordneten Vögler.

Besser als aller **Generalstreik** wirkte in jenen Tagen der als Vorbild wirkende, ausgezeichnete und nicht hoch genug anzuerkennende Widerstand der Unterstaatssekretäre. Wir sehen und müssen in diesem **Generalstreik** eine un-

verantwortliche Kopflosigkeit sehen. Dieser Generalstreik hat die Voraussetzung für jene Kette von Generalstreikandrohungen, für jene „Erpresserpolitik" der letzten Wochen gegeben; — das Wort stammt nicht von mir, ich entnehme es der „Kölnischen Volkszeitung".

Ich verzichte, darauf einzugehen, welche Sorge mich beschleicht angesichts der Stimmung, die sich ergibt aus den **Vorgängen in Süddeutschland, Westfalen** usw. Ich glaube, daß die Regierung diese Dinge anders und ernster ansehen sollte, als das bisher geschieht. Das Industriegebiet nördlich der Ruhr dankt der **Reichswehr** und — das ist heute noch von keiner Seite, soviel ich gehört habe, hier gesagt worden — es dankt auch der **Sicherheitspolizei** seine Befreiung. (Sehr richtig! rechts.) Den warmen Dank dafür im Anschluß an das, was die verehrten Herren v. Payer und Trimborn bereits gesagt haben, auszusprechen, ist mir eine Pflicht. Namentlich danke ich den süddeutschen Regimentern, die, wie auch einer der Herren Vorredner schon so zutreffend ausgeführt hat, nach dem Ruhrrevier kamen, gewissermaßen um in vornehmer Weise sich dankbar zu erweisen für die Hilfe, die vor kurzem Preußen in Bayern geleistet hat.

Die Reichsregierung möge vor allem auch danach trachten — und darauf lege ich großen Wert —, daß die **Waffen** nicht nur gesammelt werden, sondern auch möglichst **vernichtet** werden. Es ist ein großer Fehler im vorigen Jahre gewesen, daß man die Waffen gesammelt, dann irgendwo aufgehäuft und sie damit schließlich den freundlichen Interessenten wieder zur Verfügung gestellt hat, wenn später die Lager gestürmt wurden.

Auch wir und unsere Wähler haben einen Anspruch auf Schutz der Reichsregierung. Auch wir haben das nagende Bangen im Herzen um die Zukunft unserer Familien, auch wir haben — und das ist noch mehr — Sorge um das Land, um das Gebiet, das die Stätte unserer Arbeit ist, dem unsere Liebe, dem unser Schaffen und unser Sorgen gehört. (Lebhafter Beifall bei der Deutschen Volkspartei.)

---

161. Sitzung.

Mittwoch den 14. April 1920.

Besprechung der Regierungserklärung zum Kapp-Putsch. — Heimstättengesetz (erste Beratung).

Mitteilung über Verhinderung der Mandatsausübung der oberschlesischen Abgeordneten durch die Entente.

Schluß der

a) Besprechung der **Erklärung der Regierung,**

b) ersten Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend Ergänzung des Reichsgesetzes über **vorläufige Regelung des Reichshaushalts für 1920:** Braß (U. S.), Giesberts, Reichspostminister, Dr. Geßler, Reichswehrminister, Schwarzer (Oberbayern) (Bayer. Vp.), D. Dr. Kahl (D. Vp.), Dr. Blunck, Reichsjustizminister, Müller, Reichskanzler, Dr. Quarck (S.), Falk (D. D.).

Erste Beratung des Entwurfs eines **Reichsheimstättengesetzes.**

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die

Fortsetzung der Besprechung der Erklärung der Regierung

in Verbindung mit der

Fortsetzung der ersten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Ergänzung zum Reichsgesetze, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1920.

Braß, Abg. (U. Soz.):

Der Reichskanzler hat es sich am Montag angelegen sein lassen, gegen den französischen Militarismus zu Felde zu ziehen, hat aber dabei vollständig vergessen, daß im eigenen Lande der **Militarismus** nicht, wie er erklärte, niedergebrochen ist, sondern nach wie vor seine Macht ausübt.

Die Darlegungen des Herrn Reichskanzlers bieten aber auch keine Rechtfertigung für die **Vorgänge im Ruhrgebiet.** Im Interesse der geschichtlichen Wahrheit muß mit aller Deutlichkeit festgestellt werden, daß im Westen die Kämpfe und die jetzigen Verhältnisse durch die reaktionäre Erhebung der Militaristen und Monarchisten entstanden sind, daß es ein aufgelegter Schwindel derselben Kreise ist, wenn jetzt behauptet wird, von seiten gewisser Drahtzieher sei ein Putsch von links von langer Hand vorbereitet gewesen.

Erst als das Spiel verloren war, wurde die **Gefahr des Bolschewismus** in den Vordergrund gerückt. Es muß festgestellt werden, daß es dem Herrn Reichskanzler anscheinend jetzt auch klar ist, daß diese Sache mit dem Bolschewismus von denjenigen Kreisen ausgeht, die in den Tagen zwischen dem 18. und 24. März ihr Spiel verloren glaubten.

Überall, auf der ganzen Linie ist die **Reichswehr** in schärfster Weise vorgegangen, und man hat bewußt **im Ruhrgebiet** dieses **Chaos** herbeigeführt. Es war auch in Berlin nach den uns gewordenne Mitteilungen beschlossene Sache, daß marschiert werden sollte. Wenn selbst die Unterhändler der Regierung, die in Münster die Verhandlung leiteten, die Überzeugung hatten, daß die Reichswehr sich nicht fügen würde, daß sie einfach auf eigene Faust handeln würde, dann glauben Sie doch wohl, daß die Arbeiterschaft berechtigt war, das Mißtrauen gegen die Reichswehr aufrechtzuerhalten. Es ist dazu gekommen, daß die Arbeiter, empört über einen solchen Verrat, sich dann auch gegen die Führer wandten. So ist es gekommen, wie es nicht anders kommen konnte, daß ein Teil der unlauteren Elemente, die sich auch hier gezeigt haben, sich einzelner Kreise der Arbeiter bemächtigten und sie zu Handlungen verleiteten, die von unserer Seite nicht gebilligt werden können.

Nach all diesen Vorgängen frage ich die Regierung, was sie nun in der Durchführung der acht Punkte zu tun gedenkt, auf die sie sich verpflichtet hat, was sie zu tun gedenkt in der Durchführung des Programms, das von der Umgestaltung der Reichswehr handelt. Ich warne die Regierung dringend davor, der **Reichswehr** freie Hand zu lassen, **südlich der Ruhr** wieder einzumarschieren. Es würde eine Katastrophe sein, die nicht auf das südliche Ruhrgebiet beschränkt bliebe. Das kann ich Ihnen hier versichern.

Der Herr Reichskanzler hat sich nach den Ausführungen, die der Herr Abgeordnete Trimborn über die **Nebenregierung gemacht** hat, mit aller Schärfe gegen eine Nebenregierung gewandt. Es wird aber doch auch ihm klar sein, daß sich die Regierung letzten Endes nur auf die **organisierte Arbeiterschaft** wird stützen können im Kampfe gegen die Reaktion. Das Proletariat wird, auch wenn das Gewaltregiment wieder aufgerichtet wird, weitermarschieren und sein Sieg wird sicher sein. (Lebhafter Beifall bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Giesberts, Reichspostminister: In den Erörterungen über die Ereignisse im Ruhrgebiet spielt das **Bielefelder Abkommen** eine besondere Rolle.

Es wird die Behauptung aufgestellt: wenn das Bielefelder Abkommen sofort durchgeführt worden wäre, wenn gewisse Mißstände nicht eingetreten wären, dann wäre es zu all den Komplikationen, die später eingetreten sind, nicht gekommen, dann wäre ein Einmarsch der Reichswehr überflüssig gewesen, und die Besetzung von Frankfurt und Darmstadt ebenfalls nicht erfolgt. Ich kann hier die Bemerkung nicht unterdrücken, daß diejenigen, die die Bevölkerung gegen das Bielefelder Abkommen aufgebracht haben, eine außerordentlich schwere Verantwortung auf sich geladen haben. Aber ich kann auch nicht umhin, Herrn Braß das Folgende zu sagen.

An jenem Tage, wo die Bielefelder Konferenz zusammentrat, lag ein Grund dafür, bewaffnete Arbeiter an der Front zu haben, nicht mehr vor, wenn man in der Abwehr des Lichtschlag-Vormarsches und in **Abwehr des Kapp-Putsches** gewiß die Berechtigung anerkennen und Verständnis dafür haben kann, daß die Arbeiterschaft mit Waffengewalt verhindern wollte, daß das Industriegebiet im Sinne der Kapp-Regierung von Reichswehrtruppen beherrscht wurde.

Das aber ist die Preisfrage: Wie kommt es, daß **Frankreich** so **grundfalsch** über das Industriegebiet **informiert** worden ist? Mir ist es unerklärlich, daß ein französischer General dem Ministerpräsidenten Millerand gegenüber sich darauf berufen hat, daß Deputationen von Ruhrbergwerkleuten ihm diese rosigen Schilderungen gemacht haben; er erklärte, daß alles ruhig sei und ein Einmarsch der Truppen nicht notwendig wäre, das sei lediglich das Verlangen der Militärkamarilla. Zu der Zeit, wo der Einmarsch erfolgte, ist von seiten der Arbeiterschaft wie von bürgerlicher Seite und den Beamten Tag für Tag ausgesprochen worden, wenn die Reichswehr nicht einmarschiere, gehe alles in Mord und Brand zugrunde. (Hört! hört! im Zentrum und rechts.)

Es ist ein unerträglicher Zustand für Deutschland, daß das **Industriegebiet fortgesetzt Gegenstand revolutionärer Umwälzungsversuche** ist. Wenn ein Gebiet in Deutschland arbeitsfähig und intakt sein muß, dann ist es das Ruhrgebiet des Westens, wenn wir unsere Volkswirtschaft wieder auf die Beine bringen wollen. Das Land liegt voller Waffen, die nicht abgegeben sind. Das ist für die Truppen schließlich kein erträglicher Zustand. Daß organisierte Arbeiter durch solche Marodeure, die sich zusammenfinden, überfallen werden und abgeschlachtet werden, das kann eine Truppe nicht ertragen. Deshalb ist die Frage der **Waffenabgabe** doch sehr wichtig. (Sehr richtig! im Zentrum und rechts.) Im Industriegebiet bekommen wir keine Ruhe

innerhalb der Bevölkerung, bevor nicht die Waffen restlos herausgegeben worden sind.

Es ist ein Irrtum, wenn man glaubt, daß **Deutschland** die **Revolutionsepoche** überwunden hat. (Sehr richtig! rechts.) Es ist viel Not und Enttäuschung, Enttäuschung auf beiden Seiten. Wir müssen die politischen Gegensätze, die uns trennen, in dem einen Ziele gemeinsam zu überwinden versuchen: das Reich in seiner Einheit zu erhalten. (Sehr richtig! bei den Mehrheitsparteien und rechts.) Ich möchte den Herren von links sagen: was ich aus der Ruhrbewegung befürchte, ist, daß sie schließlich der Beginn des **Auseinanderfallens unseres deutschen Vaterlandes** ist. Sollen wir Deutsche nun so verbohrt und verblendet sein, daß wir selbst diesen Zerfall begünstigen? (Lebhafte Rufe: Sehr gut!) Nein, das dürfen wir nicht. Wir müssen auch mit den Volkskreisen, die politisch anderer Meinung sind als wir, mögen sie nun noch so rechts oder links stehen, zusammenstehen für die einheitliche Geschlossenheit des Deutschen Reiches, die die Grundlage der Existenz des deutschen Volkes bildet. Ich meine, das sollten wir trotz aller politischen Wirren und trotz der Ruhrvorgänge als ein gemeinsames Programm aus diesen traurigen Tagen herausnehmen. (Lebhafter Beifall bei den Mehrheitsparteien.)

Dr. **Geßler,** Reichswehrminister: Ich muß Einspruch gegen die Darstellung einlegen, wie sie Herr Braß gegeben hat.

Wir haben keinen anderen Wunsch als den, unsere **Truppen** möglichst rasch **aus dem Ruhrgebiet herauszuziehen.** Wir müssen das aus internationalen Gründen tun, und wir müssen, wenn wir von der Entente verlangen — und wir verlangen das —, daß sie uns loyal nimmt, unsere Verpflichtungen auch loyal halten. (Sehr richtig! bei den Mehrheitsparteien.) Damit das aber möglich ist, ist eine Beruhigung nötig. Die Unruhe im Ruhrgebiet ist ganz außerordentlich groß. Jetzt, nachdem einigermaßen der rote Terror sich von der Bevölkerung gelöst hat, nachdem man sich einigermaßen getraut zu reden, wie die Dinge gewesen sind, erklären auch Tausende von Beamten: wenn die Regierung nicht in der Lage ist, bei dem Abzug der Truppen alle möglichen Garantien dafür zu geben, daß dieser rote Terror nicht wiederkehrt (sehr richtig! rechts), dann ist ein Verbleiben im Ruhrgebiet nicht möglich — (sehr richtig! im Zentrum), das würde in einem Gebiete, das von einer so ungeheuren volkswirtschaftlichen Bedeutung ist wie das Ruhrgebiet, unerträglich sein.

Wenn wir uns wundern, wie falsch die **Information** ist, die wir nicht nur in der **französischen Presse,** sondern auch in der Auslandspresse finden, so muß ich doch auch auf folgendes aufmerksam machen. Ich habe hier ein Telegramm aus Paris:

Heutiges „Journal" bringt **Interview mit Unabhängigem Braß,**
(lebhafte Rufe: Hört! hört!)

Mitglied der Nationalversammlung, im revolutionären Hauptquartier der Ruhr

(erneute Rufe: Hört! hört!),

der erklärt, Dokumente zu besitzen, die den Beweis lieferten, daß im Augenblick des Kapp-Putsches drei Freikorps: Lichtschlag, Lützow und Schulz gegen Friedensvertragsbestimmungen im Ruhrgebiet anwesend gewesen seien (hört! hört!),

und nun kommt das, meine Damen und Herren, was mich eigentlich in der Seele getroffen hat:

Braß händigte dem Interviewer, dem ehemaligen Kriegsberichterstatter Henry Bidou, Abschriften von Dokumenten aus, um General Watters Einverständnis mit dem reaktionären Putsch zu beweisen.
(Stürmische Zurufe: Hört! hört! — Landesverrat! — Große Unruhe.)

Meine Damen und Herren! Also das, was der Reichspostminister Giesberts und was der preußische Ministerpräsident Herr Braun von dem Mitglied der Deutschen Nationalversammlung Herrn Braß in Bielefeld nicht erreichen konnte, die Dokumente zu bekommen, die es uns ermöglichen würden durchzugreifen (sehr richtig!) und das zu erfüllen, was die Nationalversammlung von uns verlangt, diese **Dokumente** hat Herr **Braß** leider dem Herrn Henry Bidou (stürmische Rufe: Pfui! Raus! — Andauernde große Erregung) — diese Dokumente hat Herr Braß Herrn Bidou ausgehändigt. (Andauernde große Erregung.) Meine Damen und Herren! In demselben Augenblick erklärt man: die deutsche Regierung tut nichts, die deutsche Regierung greift nicht durch. (Zuruf rechts: Herr Braß lacht bloß! — Große Unruhe. — Bewegung.)

Wem es mit einer Entgiftung und Beruhigung unseres Volkes Ernst ist, und wer aus diesen Dingen nicht nur eine agitatorische Seeschlange machen will, der hat meines Erachtens die Verpflichtung, alles das, was er heute in Händen hat, restlos der Regierung zu geben (sehr richtig! bei den Mehrheitsparteien), damit die Ihnen verantwortliche Regierung in der Lage ist durchzugreifen und die Fäden der Verschwörung bis in die letzten Fäden hinein zu verfolgen. (Erneute Zustimmung bei den Mehrheitsparteien. — Zurufe rechts: Aber auch gegen Braß! Aber der Feind steht rechts! — Gegenrufe links. — Große Unruhe.) Diese Dinge werden ja noch ihre weitere Aufklärung finden.

Ich bin kein Freund von militärischen Expeditionen. Alle Erfolge auf diesem Gebiete würden mich in der Seele schmerzen. (Sehr gut! bei den Sozialdemokraten.) Ich habe es auch dementsprechend als eine meiner ersten Amtshandlung ansehen zu müssen geglaubt, den Herrn Reichspräsidenten und den Herren im Kabinett die **Entmilitarisierung des Ausnahmezustandes** zu empfehlen.

Das hat aber auch folgende Konsequenzen, auf die ich aufmerksam machen muß. Nun müssen die politischen Beamten das Maß von Zivilcourage aufbringen. (Sehr wahr! bei den Mehrheitsparteien. — Zurufe rechts: Sehr gut! Zivilcourage!) Sie müssen sagen: entweder wir

greifen durch, dann hat das Militär nichts zu tun. Wenn aber die politischen Machtmittel nicht ausreichen und das Militär einschreiten muß, dann darf kein Vorwurf gegen das Militär erhoben werden, sondern wenn wir dabei fehlgreifen, so muß auch die politische Behörde die Verantwortung tragen. (Sehr richtig!) Ich glaube, diesen Zustand in diesen Tagen erreicht zu haben, und das ist immerhin etwas, was für die ganze Entwicklung unserer Verhältnisse nicht von Nachteil sein dürfte.

Von der Reichswehr aber erwarte ich, daß sie durch Entsagung und Pflichttreue die Scharte rasch wieder auswetzt, die dadurch entstanden ist, daß ein kleiner Teil ihrer Führer und Verführten in den schwersten Tagen uns untreu geworden ist, daß sie das wieder wird und bleibt, was wir von ihr erhoffen, daß sie der beste und sicherste Schutzwall der Verfassung, des Volkes und seiner freiheitlichen Entwicklung wird. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Schwarzer (Oberbayern), Abg. (Bayer. Vp.):

Was ich hier hauptsächlich vorzubringen habe, ist eine Wiedergabe der **Stimmung**, wie sie in der südlichsten Ecke Deutschlands gegenwärtig zu beobachten ist. Es ist eine Tatsache, daß über die außen- und innenpolitischen Vorgänge, über die Unruhe im Reich und insbesondere über die Stellungnahme der Reichsregierung hierzu in allen Schichten der **bayerischen Bevölkerung** eine kaum steigerungsfähige Beunruhigung besteht. (Sehr richtig! bei der Bayerischen Volkspartei.) Zunächst richtet sich diese Erregung gegen den **Vormarsch der Franzosen im Maingau.** Selbst wenn man sich an den Wortlaut des uns aufgezwungenen Friedensvertrags hält, gäbe es sicherlich für die Franzosen andere Wege, sich Geltung zu verschaffen. Der **Einmarsch der Reichswehr in das Ruhrgebiet** war nach unserer festen Überzeugung eine unbedingte Notwendigkeit. Die Alliierten sind hinreichend darüber verständigt worden, daß dieser Einmarsch nur vorübergehend sein kann. Deshalb hätte man erwarten müssen, daß Frankreich die Erfüllung des Versprechens Deutschlands, die Truppen alsbald zurückzuziehen, abwartete und erst dann, wenn das nicht geschehen sollte, sich Maßnahmen vorbehielt. Ohne Ruhe und ohne Arbeitsmöglichkeit im Ruhrgebiet gibt es keine Erfüllung des Friegensvertrags und auch keinen Aufbau Deutschlands. (Sehr richtig! im Zentrum und rechts.) Wenn die Franzosen trotzdem mit dem Aufwand großer Truppenkörper in das deutsche Land einmarschiert sind, dann muß man dafür naturnotwendig besondere politische Ziele annehmen. Es hätte der Veröffentlichung der Richtlinien, wie sie für die französischen Generäle in Mainz ausgegeben wurden, gar nicht bedurft. Wir wissen schon sehr lange, daß von Frankreich der Grundsatz: „Teile und herrsche!" gegenüber Deutschland gern in Anwendung gebracht wird.

Es hat nach meiner Anschauung schon seine Richtigkeit, wenn der Regierung der Vorwurf gemacht wird, daß sie zwar mit den Rechtsputschisten energisch jede Verhandlung abgelehnt habe, daß sie aber mit jenen Elementen, die noch Schlimmeres mit Deutschland vorhaben — das sind die Spartakisten und ihre Helfershelfer — wiederholt Verhandlungen angebahnt habe. Der Eindruck einer **Regierungsabhängigkeit** hat seine Stärkung noch dadurch erfahren, daß der Reichskanzler bei einer Aussprache mit Journalisten die Bemerkung fallen ließ, daß zwar **Hilferufe aus dem Ruhrgebiet** von bürgerlicher Seite und den christlichen Gewerkschaften an ihn gelangt seien, daß er ihnen aber erst dann Beachtung schenken konnte, als dieselben Hilferufe auch von den sozialistischen Gewerkschaften und von der sozialistischen Partei kamen. Die Regierung soll

endlich alle Maßnahmen und Anordnungen unterlassen, die von den einzelnen Ländern nicht verstanden, besonders aber auch nicht durchgeführt werden können. Zu einer solchen Maßnahme rechnen wir die beabsichtigte **Einsetzung eines Reichskommissars** in den einzelnen **Ländern** seitens der Reichsregierung.

Wir fordern die Reichsregierung auf — es ist heute erfreulicherweise geschehen —, die **Reichswehr**, die Mannschaften und die Führer vor allen Anpöbelungen und vor unberechtigten Angriffen zu schützen und ihnen die Anerkennung für den schweren Dienst, den sie im Interesse des Vaterlandes verrichten, nicht zu versagen. (Sehr richtig! bei der Bayerischen Volkspartei.)

D. Dr. **Kahl**, Abg. (D. Vp.):

Ich will lediglich die schweren, ungerechtfertigten **Angriffe** zurückweisen, die der Herr **Reichsjustizminister** sich speziell der Deutschen Volkspartei gegenüber geglaubt hat gestatten zu dürfen. Ich möchte die Fragen unseres Parteiredners von gestern durch die eine noch ergänzen: ob nun nicht umgehend von seiten des Herrn Reichsjustizministers gegen den **Abgeordneten Braß** die erforderlichen Schritte wegen **Landesverrats** getan werden. Es ist ja doch in der Praxis des Hauses nach dem jüngsten Vorgang üblich geworden, in einem derartigen Fall die Immunität aufzuheben. Ich schütze in keinem Punkte das Verhalten von Traub. Wenn ich aber dessen Neigung, preußischer Kultusminister zu werden, mit dem in Vergleich stelle, was Herr Braß nach den Mitteilungen geleistet hat, dann, glaube ich, kann gar nicht schnell genug diese Immunität hier aufgehoben werden.

Am Schlusse seiner Ausführungen hat sich der Herr Reichsjustizminister den Satz gegönnt:

> Diejenigen Parteien, die sich grundsätzlich nicht auf den Boden der Verfassung stellen, gleichviel, ob sie rechts oder links sind, können von uns nicht zu einer Mitarbeit herangezogen werden, da wir nicht ein gedeihliches **Zusammenwirken auf dem Boden der Verfassung** von ihnen erwarten können.

(Sehr richtig! bei den Mehrheitsparteien.) Meine Herren, wir haben uns nicht zu einem Zusammenarbeiten gedrängt. In der Nationalversammlung, im Verfassungsausschuß und sonst haben wir unsere Pflicht auch ohnedies getan. Es ist unerhört, uns zu sagen, daß wir nicht auf dem Boden der Verfassung stünden. Ich stehe so treu auf dem Boden der Verfassung wie irgendeiner.

Dr. **Blunck**, Reichsjustizminister: Das eine muß ich sagen: von dem Herrn Abgeordneten Kahl möchte ich allerdings keine Regeln in bezug auf Anstand und Nichtanstand entgegennehmen.

Hätte Ihre Parteileitung sich am 13. März mit den anderen Teilen des Volkes entschlossen auf den Boden gestellt, diesen Hochverrat, diesen verbrecherischen Hochverrat, den Sie als solchen klar erkannt haben, zu bekämpfen, statt ihn durch eine solche Erklärung noch geradezu zu fördern und zu stützen, dann wäre diese ganze abentuerliche Geschichte am ersten Tage in sich zusammengebrochen, (Stürmische Zustimmung bei den Mehrheitsparteien.) Insofern tragen Sie durch Ihre parteiamtliche Erklärung die volle Verantwortung dafür (erneute Zustimmung bei den Mehrheitsparteien), daß es durch diesen Hochverrat zu den schweren Zerrüttungen unseres ganzen Volkes gekommen ist. (Wiederholte Zustimmung bei den Mehrheitsparteien. — Andauernder Lärm und Zurufe rechts. — Glocke des Präsidenten.)

Ich will dann noch auf die Frage eingehen, die der Abgeordnete Kahl an mich gerichtet hat wegen der in der heutigen Sitzung der Nationalversammlung von dem Herrn Reichswehrminister zur Sprache gebrachten Mitteilungen, betreffend die **Beziehungen des Abgeordneten Braß zur französischen Regierung.** Ich habe diese beiden Depeschen mir nach der Rede von dem Herrn Reichswehrminister aus eigenem Antrieb erbeten, um festzustellen, ob Grundlage für ein strafrechtliches Einschreiten gegen den Abgeordneten Braß vorhanden ist. Hochverrat, wie mir von rechts zugerufen wurde, kommt allerdings nicht in Frage; wohl aber ist nach meiner Überzeugung aus dem Sachverhalt, wie er hier geschildert worden ist — seine Richtigkeit natürlich vorausgesetzt — soviel Verdacht der strafbaren Handlung des Landesverrats vorhanden, daß ich noch heute dem Herrn Ober-Reichsanwalt diese beiden Schriftstücke telegraphisch übermitteln und ihn mit den entsprechenden Schritten beauftragen werde.

Ich halte es, und ganz besonders unter den gegenwärtigen Verhältnissen, überhaupt nicht für meine Aufgabe, dafür zu sorgen, Verbrecher der Bestrafung zu entziehen, sondern sie nach Möglichkeit der Bestrafung zuzuführen. (Bravo!)

Müller, Reichskanzler, teilt mit, daß das **Duisburger Telegramm,** in welchem sofortiges nachdrückliches **Vorgehen der Reichswehr** als einziges Mittel empfohlen wurde, mit Zustimmung des dortigen Vorsitzenden der U. S. P. D. abgesandt wurde.

Dr. **Quarck,** Abg. (Soz.): Die französische **Besetzung des Maingaues** ist Geist vom alten Militärgeist und fördert nur den kriegerischen Sinn. Der Maingau wird durchhalten!

Braß, Abg. (U. Soz.) sucht seine Haltung zu verteidigen.

Falk, Abg. (D. Dem.) wendet sich gegen Ton und Art der Angriffe des Abg. Dr. Kahl gegen den Justizminister.

Das

Heimstättengesetz

wird zur Durchberatung an den zuständigen Ausschuß überwiesen.

---

162. Sitzung.

Donnerstag den 15. April 1920.

Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit. — Filmzensur.

Erste Beratung der Gesetzentwürfe, betreffend a) **Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit**, b) **Stellung der Heeresjustitiare** und der bei ihnen beschäftigten Sekretäre: Warmuth (D. Nat.), Stücklen (S.), Graf zu Dohna (D. Vp.), Falk (D. D.), Seger (U. S.), Dr. Blunck, Reichsjustizminister, Schultz (Bromberg) (D. Nat.).

Erste, zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Abänderung des **Schaumweinsteuergesetzes**.

Mündlicher Bericht des Ausschusses für **Wohnungspolitik**: Lockenvitz (D. D.), Berichterstatter.

Zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs über die **Prüfung von Bildstreifen für Lichtspiele**: § 1: Ende (D. D.), Frau Weber (Z.), Frau Mende (D. Vp.), Krüger (Mecklenburg) (S.), Frau v. Gierke (D. Nat.), Düwell (U. S.).

§ 3: Frau Zietz (U. S.), Krüger (Mecklenburg (S.).

§ 9: Frau Zietz (U. S.), Katzenstein (S.).

§ 11: Frau v. Gierke (D. Nat.).

§ 20 a: Krüger (Mecklenburg) (S.).

Dritte Beratung, § 20: Krüger (Mecklenburg) (S.).

Entschließungen und Bittschriften.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die

erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit,

verbunden mit der

ersten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Stellung der Heeresjustitiare und der bei ihnen beschäftigten Sekretäre.

Warmuth, Abg. (D. Nat.):

Wenn wir zu dem hier vorliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend **Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit**, Stellung nehmen, so kommen wir zu einem verurteilenden Ergebnis aus zwei Gesichtspunkten: einmal unter dem allgemeinen Gesichtspunkt, der ja dem Hause bekannt ist, der durch unsere Stellungnahme, wie sie seinerzeit bei Gelegenheit des Verfassungsartikels durch Herrn von Graefe festgelegt worden ist, genügend charakterisiert ist. Zweitens richtet sich unsere abwehrende Kritik gegen den Zeitpunkt, zu dem bereits die Militärgerichtsbarkeit der zivilen Gerichtsbarkeit weichen soll, den 1. Oktober, als einen Termin, der uns als viel zu verfrüht erscheint. Der innere Grund, wes-

wegen wir auf einer Militärgerichtsbarkeit bestehen, ist darin gegeben, daß eine **besondere Sachkenntnis mit militärischen Verhältnissen bei dem Richterkollegium,** welches über militärische Delikte oder Delikte von Militärpersonen zu Gericht sitzt, unbedingte Voraussetzung ist.

Stücklen, Abg. (Soz.):

Daß bei der **Überführung** gewisse **Schwierigkeiten** entstehen, verkennt kein Mensch. Aber die Schwierigkeiten sind doch nicht so groß, daß sie nicht überwunden werden könnten. Art. 106 der Verfassung schreibt vor, daß die Militärgerichtsbarkeit aufgehoben werden muß, und die Soldaten, die ja heute ganz andere sind als früher — wir werden künftig in der Regel gereifte Männer in der Armee haben —, wünschen dringend, daß sie bei Straftaten genau so behandelt werden wie andere Staatsbürger auch.

Nun bin ich von dem Gesetzentwurf keineswegs besonders begeistert. Er ist so lange eine Halbheit, als das **Militärstrafgesetzbuch** nicht aufgehoben oder einer gründlichen Revision unterzogen ist. Die Tendenz des Entwurfs geht dahin, den militärischen Kommandobehörden einen möglichst großen Einfluß auf die bürgerlichen Gerichte zu übertragen. Hier muß eine Umgestaltung des Entwurfs vorgenommen werden. Das Gesetz steckt in der Tat voller Fußangeln der allerbedenklichsten Art. Die Notwendigkeit, eine gewisse **Disziplinarbefugnis** zu geben, kann natürlich nicht bestritten werden.

Dr. Graf zu Dohna, Abg. (D. Vp.):

Die **Abschaffung der Militärstrafgerichtsbarkeit** kann als dringlich doch nur in dem Sinne bezeichnet werden, daß allerdings gewisse Gruppen dieses Hauses ihre Ungeduld nicht länger zu zügeln vermögen, die darauf gerichtet ist, die Stützen von Zucht und Ordnung in unserer Wehrmacht restlos abzutragen. Aber nicht nur muß die **Dringlichkeit der Vorlage** bestritten werden, es liegen im Gegenteil dringende Gründe vor, welche einen Aufschub des Gesetzgebungswerkes nahelegen. Sie finden sich einmal in der Geschäftslage des Hauses. Es kommt aber an sachlichen Erwägungen hinzu, daß den **ordentlichen Gerichten** ganz neue Aufgaben und ein großer **neuer Kompetenzbereich** zugewiesen werden sollen in dem Augenblick, wo die Entwürfe schon vorgelegt sind, durch welche die ganze Gerichtsorganisation in bürgerlichen Strafsachen einer völligen Umwälzung unterworfen werden soll. Eine unentbehrliche Ergänzung des Gesetzes bildet die **Errichtung militärischer Disziplinargerichte.** Diese kann aber erst zugleich mit der neuen Wehrordnung erfolgen. Nicht also nur der Übergangszustand, in dem sich die bürgerliche Gerichtsorganisation befindet, sondern vor allem auch der Übergangszustand, in dem sich die Heeresorganisation befindet, — diese beiden Umstände drängen geradezu zu einem Aufschub der Reform.

Falk, Abg. (D. Dem.):

Von den Herren Rednern der Rechten sind zwei Gründe gegen die Vorlage vorgebracht worden. Der eine Grund ist das grundsätzliche Bedenken dagegen, die **Militärgerichtsbarkeit** aufzulösen und die Militärstrafsachen den bürgerlichen Gerichten zu überweisen. Auf dieses Bedenken gehe ich nicht ein, denn es ist durch Art. 106 der Verfassung erledigt. Der zweite Gesichtspunkt, der gegen die Vorlage sprechen soll, ist von dem Herrn Kollegen Warmuth dahin gefaßt worden, daß der **Zeitpunkt des 1. Oktober** aus all den taktischen, rechtspolitischen und praktischen Gesichtspunkten, die er dargelegt hat, viel zu nahe liege. Es handelt sich nicht sowohl um die taktischen und technischen Gesichtspunkte, die in den Reden der beiden Herren einen weiten Raum eingenommen haben, sondern es handelt sich vielmehr darum, das zu verwirklichen, was der

Herr Reichswehrminister gestern unter tosendem Beifall auch Ihrer (nach rechts) Freunde hier in das Haus hineingerufen hat, nämlich darum, der **Reichswehr** die **Stellung im Volksleben** anzuweisen, die sie haben muß, wenn wir überhaupt gesunden wollen. Es ist nötig, daß wir ein Heer bekommen, das im Volksbewußtsein wurzelt, das freigemacht wird von all dem Mißtrauen, mit dem es nun einmal von den weitesten Schichten des Volkes, ob mit Recht oder mit Unrecht, betrachtet wird.

Seger, Abg. (U. Soz.):

Unter anderen Gründen, die der Herr Abgeordnete Warmuth dafür angeführt hat, daß das Gesetz jetzt überhaupt nicht verabschiedet, auch nicht am 1. Oktober in Kraft treten könnte, hat er den genannt, daß noch etwa 10 000 Fälle von **Strafsachen** zu erledigen seien, und daß es nicht möglich sei, diese bis zum 1. Oktober noch zu erledigen. Unter diesen 10 000 Fällen werden aber gewiß sehr viele sein, die unter die **Amnestie** fallen müssen, so daß dieser Grund von vornherein wegfällt.

Dr. **Blunck,** Reichsjustizminister: Herr Kollege Warmuth hat sich hier als einen grundsätzlichen Gegner dieses Gesetzentwurfs bezeichnet. Darüber brauchen wir heute nicht zu rechten; denn nach **Art. 106 der Verfassung** ist vorgeschrieben, daß die **Militärgerichtsbarkeit,** von den bestimmten Ausnahmefällen abgesehen, aufgehoben werden muß.

Es ist begreiflich, wenn Herr Kollege Warmuth die spätere Verabschiedung des Gesetzes wünscht und ausdrücklich hinzugefügt hat, das beste sei, wenn das Gesetz entweder gar nicht verabschiedet oder wenn jedenfalls sein Inkrafttreten noch weiter hinausgeschoben werden könnte. Demgegenüber möchte ich aber doch darauf hinweisen, daß der Kollege Warmuth selbst hier vorgebracht hat, daß noch Zehntausende von unerledigten Resten bei den Militärgerichten vorhanden sind. Ich möchte in diesem Zusammenhang hier vortragen, daß leider die Tatsache festzustellen ist, daß die **Kriminalität in unserer Wehrmacht** in erschreckendem Maße gestiegen ist.

Es ist nicht zu verstehen, wenn die Inordnungbringung der Militärrechtspflege von diesem Gesichtspunkt aus von den beiden Herren der Rechtsparteien nicht als eine dringende Aufgabe bezeichnet wird und deshalb nach ihrer Meinung überhaupt von der Nationalversammlung nicht gelöst werden sollte.

Nach dem Antrag Falk werden diese beiden Gesetzesvorlagen an einen besonderen Ausschuß von 21 Mitgliedern verwiesen.

Folgender Gegenstand der Tagesordnung:

erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Abänderung des Schaumweinsteuergesetzes vom 26. Juli 1918.

In der Gesamtabstimmung wird der Gesetzentwurf angenommen.*)

*) Abgedruckt in der Anlage zu diesem Bande.

Es folgt

Bericht des Ausschusses für Wohnungspolitik.

Der Antrag des Ausschusses geht dahin, die Nationalversammlung wolle beschließen:

> die Reichsleitung zu ersuchen, in Rücksicht auf den außerordentlichen Mangel an Baustoffen sowie die unerhörte Preisgestaltung einheitliche Maßnahmen zu treffen zum Zwecke der Regelung der Produktion, der Beschaffung und der Bewirtschaftung von Baustoffen.

Der Antrag ist angenommen.

Folgender Gegenstand der Tagesordnung:

mündlicher Bericht des Ausschusses für Wohnungspolitik.

Lockenwitz, Abg. (D. Dem.), Berichterstatter: Der Antrag des Wohnungsausschusses:

> Die Nationalversammlung wolle beschließen: im Interesse der Kleinwohnungserstellung die Reichsleitung um beschleunigte Vorlage des in Aussicht genommenen Gesetzes über Baukostenausgleichsbeträge zu ersuchen, so daß es noch in diesem Tagungsabschnitt verabschiedet werden kann —

hat insofern schon seinen Zweck erfüllt, als dem Reichsrat von der Reichsregierung ein Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung einer **Abgabe zum Baukostenausgleich** vor einigen Tagen zugegangen ist. Als Berichterstatter kann ich deswegen auf jedes Wort der Begründung für diesen Antrag verzichten. Ich möchte aber ausdrücklich hervorheben, daß dieser Antrag keinerlei Bindung für die Parteien in materieller Beziehung enthalten soll, und gleichzeitig dem lebhaften Bedauern darüber Ausdruck geben, daß es wahrscheinlich nicht mehr möglich sein wird, den kommenden Gesetzentwurf zu verabschieden — auch eine Folge des Putsches vom 13. März. Das ist ja eben der Fluch der bösen Tat. Ich bitte das hohe Haus, den vorliegenden Antrag anzunehmen.

Der Antrag wird angenommen.

Folgender Gegenstand der Tagesordnung:

zweite Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die Prüfung von Bildstreifen für Lichtspiele.

Ende, Abg. (D. Dem.):

Meine Freunde treten an das Gesetz heran mit dem klaren Bewußtsein, daß es mit dem Grundsatz der Freiheit der öffentlichen Meinungsäußerung nicht vereinbar ist. (Sehr richtig! links.) Aber wir sind uns ebenso klar darüber, daß die reine Verwirklichung von Grundsätzen oft nur möglich ist, wenn man auch vorübergehend zu Opfern seinen Grundsätzen gegenüber bereit ist. Die Frage, ob Filmzensur oder nicht, ist heute grundsätzlich nicht mehr zu entscheiden. Sie ist bereits entschieden worden, als wir in Art. 118 der Verfassung die Möglichkeit vorgesehen haben, daß für das Lichtspielwesen Ausnahmen zugestanden werden können. Diese Bestimmung gründet sich auf Klagen über **Auswüchse im Lichtspielwesen,** die fast allgemein sind. Diese Klagen sind teils mehr stimmungsmäßig begründet, teils grundsätzlicher, teils tatsächlicher Natur.

Der Bildstreifen ist vielleicht berufen, für gewisse Volkskreise an die Stelle der Zeitung zu treten. Wir wünschen deshalb die **Prüfung der Bildstreifen** möglichst zu vereinfachen, die **Grundsätze,** nach denen geprüft wird, möglichst einfach und eindeutig zu gestalten. Das Beste, was zur **Reform des Lichtspielwesens** zu geschehen hat, ist aber nun allerdings nicht die Anwendung der Zensurschere und die Schaffung eines Prüfungsgesetzes, sondern das Beste sind große positive Maßnahmen. Die Möglichkeit einer gesunden Vorwärtsentwicklung sehen wir auch darin, daß Länder und Gemeinden das Lichtspielwesen in die Hand nehmen und es zu einem Mittel der Volkserziehung, der Volksbildung und der Volksunterhaltung ausgestalten. Wir reichen deswegen gern die Hand zu dem Vorschlage, die **Kommunalisierung der Lichtspiele** zu ermöglichen, würden auch gern dem Vorschlage beistimmen, die Filmherstellung zu sozialisieren, wenn wir diese Maßnahme als dringend und als reif zur Entscheidung im jetzigen Zeitpunkte ansehen könnten.

Frau **Weber,** Abg. (Zentr.):

Das **Kino** will Volkskultur und Volksbildung mehr als jedes Theater, intensiver als irgendeine andere Bildungsstätte verbreiten. Deshalb kann die Nationalversammlung am Kino nicht vorbeigehen. Gewiß wurden auch Stimmen laut, das Gesetz lieber ganz abzulehnen, wenn man nicht die **Kommunalisierung und die Sozialisierung** erreichte. Aber bei der wirtschaftlichen Lage Deutschlands kann an eine Sozialisierung und Kommunalisierung noch nicht gedacht werden. (Sehr richtig! im Zentrum.)

Frau **Mende,** Abg. (D. Vp.):

Meine Freunde und ich stimmen dem vorliegenden Gesetzentwurf zu, weil die **Zustände im Lichtspielwesen** eine solche Maßregel erfordern. Nach Aufhebung jeder Zensur hat sich in den öffentlichen Darbietungen aller Art so viel Schmutz und Schund breit gemacht, daß alle Kreise des Volkes das lebhafte Empfinden haben, hier helfend und bessernd eingreifen zu müssen. Uns liegt besonders dabei der **Schutz der Jugendlichen** vor den verrohenden und entsittlichenden Einflüssen der **Schund- und Schmutzfilme** am Herzen. Die Grundlagen des Gesetzes, sein Endzweck und Ziel sind so einleuchtend und in der Gegenwart so notwendig, daß sich hier einmal das seltene Beispiel voller Einmütigkeit bei den einzelnen Parteien unseres deutschen Parlaments zeigt.

Krüger (Mecklenburg), Abg. (Soz.):

Es haben sich ganz **unhaltbare Zustände** herausgestellt. (Sehr richtig!) Namentlich wir Sozialdemokraten bedauern das um so mehr, weil wir ja die Hoffnung gehabt haben, daß das Volk in jeder Hinsicht reif ist, und weil wir auch das Vertrauen in die deutsche Industrie gesetzt hatten, daß sie sich dieses Vertrauens würdig erweise. Wenn wir uns nun anschicken, ein derartiges Gesetz zur Tat werden zu lassen, so geschieht es, soweit wir Sozialdemokraten in Frage kommen, nur schweren Herzens. Nur aus dem Zwange ehrner Notwendigkeit heraus können wir uns dazu verstehen; denn wir haben von jeher auf dem prinzipiellen Standpunkte gestanden, daß eine Zensur zu vermeiden ist, daß das Volk ohne **Zensur** auskommen muß. Dennoch haben wir uns dazu verstehen müssen. Darüber müssen wir uns aber klar sein: es ist so selbstverständlich wie nur etwas, daß mit diesem Gesetz nicht eine endgültige Besserung erzielt werden kann. Ich möchte sowohl an die Reichsregierung als auch an die Regierungen der Länder die Bitte richten, daß, soweit die Finanzlage in unserer heutigen Zeit die Möglichkeit dazu bietet, staatliche Gelder aufgewandt werden zur Einrichtung von **Jugendfilmarchiven** für Unterrichtszwecke, für gute Volks- und Jugendvorstellungen.

Frau v. Gierke, Abg. (D. Nat.):

Das Ziel der Deutschnationalen Volkspartei seit dem Tage ihrer Gründung ist die nationale Wiedergeburt unseres Volkes; meine Freunde und ich wissen, daß eine Voraussetzung dieses Zieles die sittliche Wiedergeburt unseres Volkes ist, das heißt die Wiedererweckung der sittlichen Kräfte im Volke. Wir haben auf die Fassung des Art. 118 der Verfassung gedrängt; mein Freund Mumm hat am 16. Oktober, in der 100. Sitzung der Nationalversammlung, in ausführlichen Schilderungen dargestellt, welche Zustände herrschen und wie dringend der Erlaß eines Gesetzes zur Prüfung und zur **Zensur der Lichtspielbildstreifen** ist. Meine Freunde und ich wissen wohl, daß letzten Endes genau wie im Wirtschaftsleben, auch im Kulturleben eines Volkes alles auf der sittlichen Tüchtigkeit des einzelnen beruht; aber wir wissen, daß diese sittliche Tüchtigkeit nur wachsen kann, wenn gesunde Bedingungen geschaffen werden. Wir haben von unserer Fraktion aus besonderen Wert darauf gelegt, daß die **Zensur** auch einen Einfluß auf die **Streifen** hat, die **ins Ausland** gehen; denn auch das ist eine Gefahr, daß Filme dazu beitragen, nicht, wie mein Herr Vorredner sagte, die Völkerverständigung zu fördern, sondern ein ganz falsches Bild über deutschen Anstand und Sitte im Ausland hervorzurufen.

Düwell, Abg. (U. Soz.):

Der Gedanke einer **Filmzensur** soll angeblich, wie Herr Kollege Ende meinte, bereits in Art. 118 der Verfassung festgelegt sein. Dort steht aber kein Wort darüber, daß eine Zensur für Lichtspiele geübt werden muß. Das vorliegende Filmzensurgesetz läßt nach wie vor die Möglichkeit nicht nur der Herstellung etwa von pornographischen Films, sondern auch die Möglichkeit ihrer **Vorführung**. Es ist ausdrücklich **Privatpersonen** freigestellt, sich vorführen zu lassen, was sie sich vorführen lassen wollen. Wir beneiden natürlich nicht die Herrschaften aus der Motzstraße und da herum um dieses Privileg auf Schweinereien. Aber wir sind der Meinung, wenn das Filmwesen gesetzlich geregelt werden soll, dann muß es auch grundsätzlich für alle ohne Ausnahme geregelt werden.

Frau Zietz, Abg. (U. Soz.):

Als strikte Gegner jeder Zensur sind wir, wie mein Freund Düwell schon betont hat, auch gegen die **Filmzensur** und insbesondere dagegen, daß noch eine besondere Zensur über diejenigen Films ausgeübt werden soll, die vor **Jugendlichen** aufgeführt werden. Wir sind der Meinung, daß die Zensur zu einem Obrigkeitsstaat paßt, in dem sich das Leben der Untertanen nach den von der Obrigkeit erlassenen Verordnungen abspielt. Keine Zensur, erst recht nicht die der Filme und insbesondere derjenigen Filme, die vor Jugendlichen aufgeführt werden, paßt in einen freien republikanischen Staat mit freien, politisch gleichberechtigten Bürgern.

Die ewige, überall immer und immer wieder vorgenommene Bevormundung der Deutschen ist nicht zuletzt schuld daran, daß ein höchst unpolitisches Volk aus den Deutschen geworden ist. Die Zensur wird immer Bevormundung und Willkürlichkeit bedeuten. In hohem Maße hat die Bevormundung, die in Deutschland ausgeübt worden ist und nun in der Filmzensur in erhöhtem Maße ausgeübt werden soll, schuld daran getragen, daß unser Volk sich nicht zu freien, selbständigen Persönlichkeiten in vollem Umfange entwickeln konnte, die sich ein eigenes und selbständiges Urteil in allen Lebenslagen bilden.

Wenn Sie Deutschland in der ganzen Welt blamieren wollen als das Krähwinkel, in dem solche Dinge noch möglich sind, dann schaffen Sie solche Bestimmungen! Wenn Sie es nicht wollen, dann lehnen Sie den § 3 ab und stimmen unserem Antrage zu.

In der Abstimmung finden die Paragraphen des Gesetzes in der Hauptsache Annahme, hier und da mit kleinen Abänderungen mehr redaktioneller Art. Abänderungsanträge werden meist abgelehnt, — auch der der Unabhängigen Sozialdemokaten zu § 3 (Jugendliche).

Es wird sofort auch in die **dritte Lesung** eingetreten und das ganze Gesetz in der Gesamtabstimmung angenommen*) — unter Ablehnung des nochmals eingebrachten Antrags auf sofortige Kommunalisierung.

Angenommen wird auch durch Mehrheitsbeschluß folgende Entschließung:

I. dem Entwurf eines Lichtspielgesetzes in der aus der Anlage I ersichtlichen Form die Zustimmung zu erteilen;

II. folgende Entschließungen anzunehmen:

die Reichsregierung zu ersuchen:

1. den Gesetzentwurf, betreffend die Konzessionspflicht für Lichtspiele, erneut vorzulegen,
2. die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs zur Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur sowie zum Schutze der Jugend bei öffentlichen Schaustellungen und Darbietungen (Artikel 118, 2 der Reichsverfassung) zu beschleunigen,
3. mit den Ländern in Verbindung zu treten, damit der vorhandene Schutz gegen unsaubere oder verrohende Schaustellungen auf Schaubühnen, Varietés, Zirkus usw. zur Geltung komme,
4. mit den Ländern in Verbindung zu treten, damit der vorhandene gesetzliche Schutz gegen unsaubere und verrohende Postkarten, Schriften und Schaufenster zur Geltung komme;

III. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Bittschriften für erledigt zu erklären.

---

163. Sitzung.

Freitag den 16. April 1920.

Anfragen. — Rayongesetz. — Grundschulen und Vorschulen.

Anfragen. (Vgl. folgenden Sitzungsbericht.)

Zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs über ein **Enteignungsrecht von Gemeinden** bei Aufhebung oder Ermäßigung von Rayonbeschränkungen:

§ 1: Sollmann (S.), Berichterstatter.

Zweite Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend die **Grundschulen** und **Aufhebung der Vorschulen:**

*) Das Gesetz findet sich im Wortlaut in der Anlage dieses Bandes abgedruckt.

§ 1: Bruckhoff (D. D.), Berichterstatter, Dr. Quarck (S.), Hellmann (S.), Rheinländer (Z.), Dr. Koeltzsch (D. Nat.), Dr. Külz (D. D.), Dr. Runkel (D. Vp.), Kunert (U. S.), Beuermann (D. Vp.), Schulz, Unterstaatssekretär.

§ 2: D. Mumm (D. Nat.), Schulz, Unterstaatssekretär, Dr. Lehfeldt, Gerichtsassessor, Bruckhoff (D. D.), Berichterstatter, Frau Schmitz (Z.).

§ 3: Dr. Oberfohren (D. Nat.), Frau Brönner (D. D.), Bruckhoff (D. D.), Dr. v. Delbrück (D. Nat.), Koch, Reichsminister des Innern, Dr. Quarck (S.).

§ 4: Dr. Zöphel (D. D.), Dr. Oberfohren (D. Nat.), Schulz, Unterstaatssekretär, Dr. Quarck (S.), D. Mumm (D. Nat.), Bruckhoff (D. D.), Berichterstatter.

Erste und zweite Beratung des Gesetzentwurfs über **Aufhebung der Gebührenfreiheit im Post- und Telegraphenverkehr:**

§ 1: D. Mumm (D. Nat.), Giesberts, Reichspostminister, Dr. Dernburg (D. D.).

Anfragen (Überblick über Anfragende und Gegenstände): v. Graefe (D. Nat.): Eisenbahnfahrpreise für Studenten. — Bergmann (Zentr.): Versorgung des Schuhmacherhandwerks aus Beständen der Militärwerkstätten. — Jungnickel (Soz.): Notlage im sächsischen Erzgebirge. — Deglerk (D. Nat.): Pensionierung von Reichsbeamten. — D. Mumm (D. Nat.): Unwürdige Stellenvermittlung aus Bad Ems. — Dr. Koeltzsch (D. Nat.): Übergangsschulgesetz in Sachsen. — D. Mumm (D. Nat.): Beseitigung landeskirchlicher Feiertage. —

Zu dem Gesetz eines Gesetzes über ein

Enteignungsrecht von Gemeinden bei Aufhebung von Rayonbeschränkungen

gibt der Berichterstatter u. a. folgende Einleitung:

Sollmann, Abg. (Soz.), Berichterstatter: Die Erfahrungen des Krieges und sein unglücklicher Ausgang werden eine Reihe von Gemeinden entweder ganz ihres Charakters als Festungen entkleiden oder die Festungsanlagen doch sehr wesentlich verändern. Infolgedessen werden große Geländebezirke in der Umgebung von Festungen, die sogenannten **Rayonbezirke,** von den Beschränkungen frei, die bisher eine bauliche Erschließung dieses Geländes hinderten. In der sicheren Erwartung, daß dieses Rayongelände von den Beschränkungen frei wird, sind schon während des Krieges in manchen Festungsgemeinden sehr erhebliche Preissteigerungen durch **Spekulation mit dem Boden** erfolgt. Sicher ist, daß sich diese Spekulation nun noch mehr dieses Geländes bemächtigen wird. Das Rayongelände aber ist nur zu einem kleinen Teil im Besitze des Fiskus und der Kommunen. Meist befindet es sich in den Händen von Privaten. Der vorliegende Gesetzentwurf will nun den Festungsgemeinden die Gelegenheit geben, jede Spekulation mit dem

Rayongelände dadurch zu unterbinden, daß er den **Gemeinden** die Möglichkeit gewährt, die Grundstücke gegen Entschädigung ganz oder zum Teil auf dem Wege der Enteignung an sich zu bringen. Auch die Gemeinde, die zur Enteignung des Geländes schreitet, soll aber keinerlei spekulativen Gewinn aus dem Festungsgelände ziehen können. Der von ihr zu ihren Gunsten enteignete Boden soll dauernd gebunden bleiben und nur für Zwecke des gemeinnützigen Siedlungs- und Wohnungswesens sowie zur Schaffung von Grünanlagen und Kleingärten verwendet werden.

Von einer Seite wurde der Auffassung Ausdruck gegeben, daß doch die **Landbesitzer** infolge der seit dem Kriege eingetretenen **Geldentwertung entschädigt** werden müßten. Dieser Meinung wurde von zwei Abgeordneten verschiedener Parteien sehr entschieden widersprochen. Die Aufhebung oder Ermäßigung der Rayonbeschränkungen — so führten sie aus — sei eine Folge des unglücklichen Krieges. Keinem Volksgenossen aber stehe das Recht zu, aus der Niederlage Deutschlands Gewinn zu ziehen.

Das Gesetz, bei dessen Besprechung gleich in die **dritte Beratung** eingetreten wird, findet in allen seinen Paragraphen ohne wesentliche Änderungen in der Gesamtabstimmung Annahme*).

Es folgt hierauf

zweite Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen.

Die Hauptpunkte sind schon bei der ersten Beratung von den einzelnen Parteirednern begründet worden, so daß im wesentlichen hierauf verwiesen werden kann. Wir geben in folgendem nur kurz einen Überblick über die sehr ausführliche Debatte, die sich bei der Abstimmung namentlich über die ersten Paragraphen erhob, indem wir zugleich die durch die Regierungsvertreter und Berichterstatter erteilten Antworten auf die einzelnen Anfragen und Anträge besonders hervorheben.

Zunächst begründet

D. **Mumm**, Abg. (D. Nat.), folgenden Antrag seiner Partei:

> Die Nationalversammlung wolle beschließen, von einer Beschlußfassung über die §§ 1 ff. des vorliegenden Gesetzentwurfs abzusehen um den Beratungen der **Reichsschulkonferenz** nicht vorzubeugen.

Bei der Beratung des Gesetzentwurfs gibt einen Überblick über die vorausgehenden Kommissionsberatungen

Bruckhoff, Abg. (D. Dem.), Berichterstatter: Am Anfang unserer Kommissionsberatungen stand die Erörterung der Frage, über die der Herr Kollege Mumm sich soeben geäußert hat, ob es richtig sei, das

*) Abgedruckt in der Anlage zu diesem Bande.

Gesetz jetzt zu beraten. Einige Ausschußmitglieder waren der Auffassung, daß man der **Reichsschulkonferenz** mit dieser Vorlage nicht vorgreifen dürfe.

Die Regierung legte Gewicht darauf, zu erklären, daß sich aus der Tatsache der Vorlegung des Gesetzentwurfes seine Durchführung und seine Notwendigkeit ergebe, und daß der Reichsschulkonferenz in keiner Weise vorgegriffen werden solle. Ich darf hinzufügen, daß aus den Fachkreisen des **Reichsschulausschusses**, der ja wiederholt getagt hat, die Aufforderung gekommen ist, diesen Gesetzentwurf über die Aufhebung der Vorschulen und die Frage der Lehrerbildung so schnell wie möglich zu regeln. Wir stellten mit der Regierung fest, daß das vorliegende Gesetz einem unmittelbaren dringenden Bedürfnis der Schulverwaltungen entspräche.

Die Kommission hat sich in ihrer Mehrheit zu der Auffassung bekannt, daß der Regierungsentwurf die glücklichste Lösung aller Fragen darstelle. Die religiöse Sicherung sei da, denn die Grundschule sei ein Teil der Volksschule, und für die ganze Volksschule gelte Art. 146 Abs. 2 der Verfassung. Auch die Regierung stimmte dem zu, indem sie erklärte, daß Bedenken gegen den Begriff „die für alle gemeinsame Grundschule" nicht berechtigt seien. Die Normalschule für Deutschland sei nun einmal die Simultanschule; die abweichenden Formen kämen durch Art. 146 Abs. 2 zu ihrem Recht, auch als Grundschule.

Es wurde weiter die Frage erwogen, ob die Landeszentralbehörden zulassen dürften, daß der **Lehrgang der Grundschulen** verkürzt oder verlängert werden könne. Es kann selbstverständlich in einzelnen Fällen eine Verkürzung vorkommen, aber landesgesetzlich darf das nicht festgelegt werden. Das würde die wünschenswerte Vereinheitlichung des deutschen Schulwesens gefährden. Ein Riegel nach unten muß vorgeschoben werden.

Die Kommission vertrat ferner die Auffassung, daß die **höheren Schulen** sich der Volksschule anzupassen hätten. Die vier Grundjahre sollten nur dem Bedürfnis der Volksschule entsprechen. Höhere Schulen dürften mit Anforderungen nicht drücken. Die Regierung betonte, daß die Grundschule so eingerichtet werden müsse, daß sich der Oberbau der Volksschule sowie die höhere und mittlere Schule auf ihr aufbauen könnten. Ein bestimmtes Ziel für eine bestimmte Schule dürfe die Grundschule nicht im Auge haben; sie dürfe nicht nach den Zielen der höheren Schule arbeiten, sondern müsse eine Art neuer Volksschule werden. Von Regierungsseite wurde weiter erklärt, das Ziel für die weitere Reichsschulgesetzgebung müsse sein, das gesamte Schulwesen zu einer organischen Einheit zusammenzufassen. Es trat auch hier wieder der Grundgedanke in den Vordergrund der Erörterung, daß die höhere Schule der Zukunft unter keinen Umständen eine Standesschule sein dürfe. Ihre Leistungsfähigkeit dürfe aber nicht herabgesetzt werden.

Dabei würde die Volksschule auch nicht zu kurz kommen. Im übrigen schreibe Art. 146 Abs. 1 der Verfassung das organisatorische Ziel vor.

Es wurde auch die Frage erörtert, ob es angezeigt sei, die **Volksschule** in den acht unteren Jahrgängen für alle Volksklassen zur gemeinsamen **Grundschule** zu machen. Ein Ausschußmitglied war der Ansicht, daß die Einheitlichkeit des Schulwesens nicht durchgeführt werden könne, solange man nicht die Weltlichkeit der Schule wolle.

Eine anregende und eingehende Diskussion entspann sich bei der Beratung des § 2. Es handelt sich in diesem Paragraphen um die völlige **Aufhebung** bezw. um den **Abbau der öffentlichen und privaten Vorschulen.** Der Art. 147 der Reichsverfassung, der die privaten Vorschulen beseitigt, ist geltendes Recht, und das darf auch wohl von der Forderung der allgemeinen Grundschule überhaupt gelten. Manche Städte haben bereits die öffentlichen Vorschulen abgebaut und auf die privaten im gleichen Sinne eingewirkt. Es besteht die Gefahr, daß unplanmäßig und in einer Weise, die schwere unterrichtliche und soziale Schäden herbeigeführt, abgebaut wird. Deshalb ist es notwendig, das Gesetz möglichst schnell zu verabschieden und eine feste Norm für den Abbau aufzustellen.

Der Ausschuß nahm einen Antrag an, der besagt, daß, wenn sich durch die Auflösung oder den Abbau erhebliche wirtschaftliche Härten für die Lehrkräfte oder die Unterhaltungsträger ergeben, aus öffentlichen Mitteln eine **Entschädigung** zu gewähren oder durch sonstige öffentliche Maßnahmen ein Ausgleich zu schaffen sei.

Im § 3 handelt es sich um die sehr schwerwiegende Frage der **Zurückversetzung der Vorschullehrer an die Volksschule.** Es wurde der Auffassung Ausdruck gegeben, daß die Vorschullehrer wohlerworbene Rechte hätten, die man ihnen nicht ohne Entschädigung nehmen könne. Die Kommission stellte sich in ihrer Mehrheit auf den Standpunkt, daß die Zurückversetzung der Vorschullehrer an die Volksschule keine Herabsetzung bedeute.

Im § 4 handelt es sich um die gleichfalls sehr schwerwiegende Frage des **Privatunterrichts.** Der § 4 des Gesetzes sieht vor, daß Privatunterricht für einzelne Kinder oder gemeinsamer Privatunterricht für Kinder mehrerer Familien, die sich zu diesem Zwecke zusammenschließen, an Stelle des Besuchs der Grundschule nur ausnahmsweise in besonders dringenden Fällen zugelassen werden soll.

Abg. **Hellmann** (Soz.):

Die Ausschußberatungen vollzogen sich glatter, als ursprünglich anzunehmen war; infolgedessen hat auch die Sozialdemokratie alle weitergehenden Wünsche mit großer Selbstbescheidung zurückgestellt. Die **Grundschule,** die nur die ersten 4 Schuljahre umfaßt, ist für sie das allerbescheidenste Minimum. Zu hoffen ist, daß die **Reichsschulkonferenz** weiter bauen wird. Wie steht es mit dem Gesetz, betreffend Abänderung des **Lehrerausbildungswesens?** Die

Grundschule ist ohne weiteres die Volksschule. Die Organisationen der Lehrerschaft sind für die **Einheitsschule,** innerhalb deren jede Trennung nach sozialen oder konfessionellen Rücksichten zu beseitigen ist. Das Ideal ist die **rein weltliche Schule.** Die Abschaffung der Vorschule ist selbstverständliche Konsequenz von § 1. Was § 3 anbelangt, so wird eine besonders abgegrenzte Kategorie von Vorschullehrern bald nur noch in Schulmuseen weiterleben. Bei § 4 fand hinsichtlich des **Privatunterrichts** in der Kommission ein Entgegenkommen statt.

Rheinländer, Abg. (Zentr.):

Es sind nur 5 kleine Paragraphen, aber die Bedeutung des Gesetzes ist nicht hoch genug anzuschlagen. Gerade darum ist es wichtig, das Gesetz vor den Wahlen und der Reichsschulkonferenz zu verabschieden und nicht erst abzuwarten, wie die Rechte will. Wir können die Schulfrage gar nicht rasch genug angreifen. Wir müssen vor allen Dingen an die Wiederaufrichtung der Menschen gehen, an die sittliche seelische Erneuerung. Die Demokratie würde nur eine halbe Demokratie sein, wenn wir nicht auch die Kulturdemokratie schaffen wollten. Wer es ehrlich meint, muß darum das Schulproblem herzhaft und rasch anfassen und so tatkräftig wie möglich. (Bravo! im Zentrum.)

Die **Grundschule** hebt die **Volksschule** aus ihrer Isoliertheit heraus und gliedert sie als Unterbau an die zu schaffende große nationale Bildungsanstalt. Die Volksschule hat aufgehört, das Aschenbrödel zu sein. An Stelle des unterbundenen Nebeneinander bekommen wir ein einheitliches Schulganzes. Aus dem Mechanismus wird ein **Organismus.** Daß heute dazu mit dem Grundschulgesetz der Grund gelegt wird, ist freudig zu begrüßen. Der Anfang zum einheitlichen Lehrerstand wird gemacht. Die **Aufhebung der Vorschule** ist vom sozialen Standpunkt zu begrüßen. Die Kinder werden nicht mehr nach dem Geldbeutelstandpunkt unterschieden.

Wir haben eine ganze Reihe von blühenden **Privatschulen,** die viel Segen gestiftet haben; trotzdem wurde in der Verfassung dem Satz zugestimmt: Private Vorschulen sind aufzuheben. Man hat sich aber bemüht, den Abbau zu erleichtern, insbesondere durch die Frist von 10 Jahren.

Eine besonders harte Nuß war § 4, demzufolge **Privatunterricht** nur ausnahmsweise in besonders dringenden Fällen gestattet werden soll. Die darin liegenden Härten konnten nur wenig abgeschwächt werden. Es ist aber zu hoffen, die Regierung werde in vorkommenden Fällen das praktische Leben über die Theorie stellen.

Der Grundstein zu dem Gebäude ist gelegt. Nicht in äußerer Verbindung der verschiedenen Schulstufen liegt das **Wesen der Einheitsschule,** sondern darin, daß wir als belebende Kraft einen einheitlichen Bildungsgedanken hineinbringen und dem sozialen Gesichtspunkt Rechnung tragen: Hier ist ein Volksbildungssystem, in welchem alle Kräfte des Volkes zu voller Entwicklung gebracht werden.

Die Schule der Zukunft, wie wir sie denken, wird aber nur dann eine fruchtbringende Bildungsstätte, eine wirkliche Segensquelle sein, wenn sie von warmer Religiosität durchweht ist. (Lebhafte Zustimmung im Zentrum.) Ein Garten, dem die Sonne fehlt, bringt nur Schattenpflanzen hervor. Artikel 149 der Reichsverfassung setzt fest: Der **Religionsunterricht** ist ordentliches Lehrfach der Schulen. Wir fordern, daß dieser Artikel der Verfassung voll erfüllt wird. Der Religionsunterricht muß aber auch unter dem Einfluß der Kirchen stehen. Wir wünschen einen christlichen Lehrerstand. Wir verlangen, daß die Kirche die Rechte, die ihr von Gott auch über die Jugend übertragen sind, auch in der Schule ausüben kann. Keine Priesterherrschaft etwa. Wir wollen nur der Kirche die Möglichkeit sichern, daß sie den Auftrag, die Lehrerin der Völker zu sein, auch an der Jugend erfüllen kann.

Und es ist auch noch etwas anderes. Wenn wir energisch an die Schulförderung gehen, ist das auch ein Beweis dafür, daß wir erkannt haben, wo eigentlich die Stärke Deutschlands in Zukunft liegen kann. Wir haben sie in der Vergangenheit in Waffenstärke, in Macht und Reichtum gesucht, eine Zeitlang scheinbar Erfolge errungen und sind nun elend zusammengebrochen. Das Edelste und Schönste, was wir in uns haben, was der liebe Herrgott dem deutschen Volk gegeben hat, seinen Geist, sein tiefes Gemüt, das haben wir seit Goethes Zeitalter zurückdrängen lassen von anderen, äußeren, glänzenden Erfolgen. Wir besinnen uns wieder auf das, worin wir nicht nur unsere eigene Kraftquelle haben, wodurch wir auch vielleicht anderen Völkern, wodurch wir der ganzen Menschheit noch etwas sein und geben können. Das ist der deutsche Geist, die deutsche Seele. Sie wollen wir in unserer Jugend entwickeln, in dem gesamten Volk großziehen. So werden wir getrost in die Zukunft gehen. Und wenn wir heute den Grundstein legen zum geistigen Wiederaufbau, zu dem einheitlichen Bildungssystem, das alle unsere Wünsche und Gedanken, die wir für die Jugend haben, verwirklichen soll, dann sei es auch mit den drei Hammerschlägen, dann lassen Sie mich auch den Hammerspruch sprechen: In Gottes Namen! Im Glauben an die deutsche Zukunft! Zum Wohle unserer Jugend, zur Gesundung und Wiederaufrichtung und Höherentwicklung unseres Volkes, zum Segen für die Menschheit und alles zur größeren Ehre Gottes! (Beifall im Zentrum.)

Dr. **Koeltzsch**, Abg. (D. Nat.)

geht noch einmal auf die Entwicklung der Schulfrage seit der Revolution ein und bespricht die Wünsche der Rechten, besonders hinsichtlich der Privatschulen und des Privatunterrichts. § 4 würde am besten gestrichen oder es müßten wenigstens die Worte: „Nur ausnahmsweise und in besonderen Fällen" wegfallen, sonst macht § 4 die Privatschulen so gut wie unmöglich.

Die Fraktion erklärt sich für die soziale Einheitsschule, nur muß dann auch die Verfassungsbestimmung über den Religionsunterricht gehalten werden. Daher wird zu § 1 Absatz 1 Hinzufügung eines dritten Satzes beantragt:

> „In allen Grundschulen ist auch, soweit sie nicht Bekenntnisschulen sind, **Religionsunterricht** als ordentliches Lehrfach gemäß § 149 der Verfassung des Reiches zu erteilen."

Zum Absatz 2 wird folgender Antrag gestellt:

> Die Grundschulklassen (-stufen) sollen unter voller Wahrung ihrer Aufgabe als Teile der Volksschule nach Lehrziel und Lehrplan so gestaltet werden, daß sie nach erfolgreichem Besuch ihrer obersten Klasse (Stufe) zugleich die ausreichende Vorbildung für den unmittelbaren Eintritt in eine mittlere oder höhere Lehranstalt gewährleisten.

Dr. **Külz**, Abg. (D. Dem.)

gibt zu den einzelnen Gedanken des Gesetzes die Stellungnahme der Partei wieder, die im wesentlichen überall zustimmend lautet. Gegenüber den Standesschulen **soziale Einheitsschulen**, die Grundschule Volksschule mit allen Bestimmungen der Verfassung, die für die Volksschule gelten, die Grundschule sogleich vorbereitende Schule für das mittlere und höhere Schulwesen. Keine Beeinträchtigung der bisherigen Lehrkräfte, aber auch keinen Raum für einen **Privatunterricht**, der als Ersatz neben dieser Grundschule einherlaufen könnte. Das Elternrecht auf Erziehung wird nicht geleugnet, aber es gibt im menschlichen Gemeinleben kein einziges Recht, das nicht seine natürliche Grenze fände an dem Mitbestehen der Rechte der Allgemeinheit und an der Pflicht des einzelnen gegenüber der Allgemeinheit. Das Gesetz ist die erste praktische Auswertung der in der Verfassung festgelegten schulpolitischen Grundsätze.

Dr. Runkel, Abg. (D. Vp.)

wünscht mehr Klarheit über das Verhältnis der Grundschule zur künftigen höheren Schule und begründet verschiedene Bedenken, besonders hinsichtlich des Privatunterrichts und der Hilfsschule, deren in diesem Gesetz nicht gedacht ist.

Kunert, Abg. (U. Soz.)

führt noch einmal die besonderen Ansichten und Wünsche seiner Partei aus, besonders über die Zusammenhänge der Grundschule mit dem **Kindergarten** einerseits und der Oberschule andererseits.

§ 1 sollte gestaltet werden: „Die Volksschule ist in den acht unteren Jahrgängen, nicht in den vier unteren, für alle Volksklassen eine gemeinsame Grundschule, auf der sich das mittlere und höhere Schulwesen aufbaut; sie ist ihrer Bedeutung entsprechend einzurichten.

§ 2 sollte kurz und bündig heißen: „Die bestehenden Vorschulen sind mit Beginn des neuen Schuljahres aufzuheben."

§ 3 (Verwendung der Lehrer) ist annehmbar. § 4 (Privatunterricht) muß abgelehnt werden.

Den Standpunkt der Vorlage und der Regierung erörtert hierauf

Schulz, Unterstaatssekretär im Reichsministerium des Innern: Wo Gegensätze sich aufgetan haben, meine Damen und Herren, da spielen sie eigentlich für dieses Gesetz keine oder nur eine untergeordnete Rolle. Die Religionsfrage ist berührt worden. Das Wesen der **Konfessionsschulen** und ähnliche damit zusammenhängende Fragen haben mit diesem Gesetz gar nichts zu tun. Das Gesetz geht dieser Frage vollständig aus dem Wege, nicht um ihr aus dem Wege zu gehen, sondern weil diese Frage dem Gesetz gar nicht im Wege steht.

Es ist von einem andern Herrn Redner auf **methodische Schwierigkeiten** hingewiesen worden. Auch das hat mit diesem Gesetz nichts zu tun. Die Schulgesetzgebung des Reichs ist Grundsatzgesetzgebung; die Ausführung besonders in methodischer, pädagogischer Beziehung ist Sache der Landesgesetzgebung, nicht des Reichs, und Sache der pädagogischen Körperschaften, ja letzten Endes Sache nicht nur der pädagogischen Körperschaften, sondern auch des Pädagogen selbst. Da können wir in einem Reichsgesetz nicht Einzelbestimmungen aufstellen.

Der Herr Abgeordnete Kunert hat eine längere **Dauer der Grundschule** gewünscht und hat sich dabei auf eine von mir als Schriftsteller eingenommene Stellung berufen. Meine Damen und Herren! Ich habe diese Stellungnahme niemals verleugnet und stehe noch zu der Auffassung, daß die Dauer der Grundschule länger sein sollte. Aber es kann bei diesem Gesetz nicht auf meine persönliche Auffassung allein ankommen, sondern auf das, was zu erreichen und durchzusetzen ist. Da muß man selbstverständlich auf persönliche Wünsche, die weitergehen, verzichten.

Auch die Frage der **Lehrerbildung,** die mit hineingeworfen worden ist, hat mit dem Gesetz an sich nichts zu tun.

Auch die von dem letzten Herrn Redner, dem Herrn Abgeordneten Beuermann, soeben aufgeworfene Frage, wie sich das Reich die **Organisation der Landschule** denkt, kann mit diesem Gesetz nicht in Verbindung gebracht werden. Wir haben hier nur Grundsätze aufzustellen und müssen es der Landesgesetzgebung überlassen, wie sie im Einzelfalle mit diesen Grundsätzen fertig wird.

Auch die Frage der **Privatschulen** hat eigentlich in dem breiten Umfange, in dem sie hier behandelt worden ist, mit diesem Gesetz nichts zu tun. Das Gesetz beseitigt die privaten Vorschulen. Dazu sind wir durch die Verfassung aufgefordert worden. Wie weit darüber hinaus private Schulen existenzberechtigt sind, ist in Art. 147 der Verfassung ausgesprochen. Die Privatschulen haben damit ihre Daseinsberechtigung durch die Verfassung gewährleistet bekommen; nur die **Vorschulen,** auch die privaten Vorschulen, sollen nicht bestehen bleiben. Ich möchte den vortrefflichen Ausführungen, die der Herr Abgeordnete Rheinländer in dieser Beziehung gemacht hat, nichts hinzufügen. Er hat den abstoßenden sozialen Charakter der heutigen Vorschulen durchaus richtig gekennzeichnet und gesagt, daß in keiner Weise etwa als Ersatz der heutigen Vorschulen Privatzirkel oder Privatunterricht aus sozialem Klassendünkel heraus eingerichtet werden dürften. Wie weit im übrigen die betreffende Bestimmung des § 4 im Einzelfalle anzuwenden sein wird, kann auch das Reich nicht bestimmen; es kann nur den Grundsatz aufstellen und muß es den Landesverwaltungen überlassen, daraus die richtigen Schlußfolgerungen zu ziehen.

Es ist in der allgemeinen Besprechung über alle Paragraphen gesprochen worden; ich möchte mich aber jetzt lediglich darauf beschränken, die Stellung der Regierung zu § 1 darzulegen, der ja eigentlich im Augenblick nur zur Beratung steht.

Es ist zu diesem Paragraphen ein Antrag Arnstadt und Genossen auf Nr. 2615 gestellt worden, der wünscht, dem Abs. 1 einen Satz 3 anzufügen, wonach in allen **Grundschulen,** auch soweit sie nicht Bekenntnisschulen sind, **Religionsunterricht** als ordentliches Lehrfach eingeführt werden soll. Dieser Antrag ist für die Regierung nicht annehmbar. Er läßt beiläufig vollkommen außer Betracht, daß es im Art. 149 heißt: der Religionsunterricht ist nur ordentliches Lehrfach in den Simultanschulen und in den Konfessionsschulen, nicht dagegen in den bekenntnisfreien weltlichen Schulen. (Abg. D. Mumm: Das ist ja durch Hinzufügung von Art. 149 berücksichtigt!) — Das ist durch die Form nicht berücksichtigt. Der Antrag hat ein durchaus zweideutiges Gesicht, was nicht verkannt werden darf.

Zum Abs. 2 des § 1 liegt ein Abänderungsantrag Dr. Mausbach und einiger anderer Herren vor, der wünscht, daß in dem Abs. 2 die genauere Bestimmung „nach Lehrziel, Lehrplan und Unterrichtsbetrieb" gestrichen werden möge. Wir haben uns bei der Vorarbeit des Gesetzes

auch über diese Frage unterhalten und glaubten, uns damals zu der vorliegenden Form der Regierungsvorlage entschließen zu sollen.

Zum Abs. 3 des § 1 liegt ein Antrag Dr. Mausbach, Rheinländer usw. vor, der die Regierungsvorlage gegenüber dem Kommissionsbeschluß wiederherstellen will. Ich möchte die geehrten Damen und Herren dringend bitten, diesem Antrage zuzustimmen. Die Formulierung der Regierung wünscht, daß für besondere Fälle die Landeszentralbehörde Abweichungen von der **vierklassigen Grundschule** vornehmen kann. Der Beschluß des Ausschusses würde die Landeszentralbehörde aber in den Stand setzen, ihrerseits in dem ganzen Bezirk, dem sie vorsteht, eine andere Form der Grundschule einzuführen. So sehr ich persönlich eine längere Dauer der Grundschule wünsche, so wenig kann ich es befürworten, daß wir nun je nach der Landesgesetzgebung und der Meinung der Landeszentralbehörden in dem einen Lande eine vierstufige Grundschule, in dem anderen Lande ein fünfstufige, in einem dritten Lande eine sechsstufige hätten. Da bin ich lieber damit einverstanden, im Interesse der Einheitlichkeit des Schulwesens eine vierstufige Grundschule für das ganze Reich zu haben, als ein derartiges Durcheinander, das in das deutsche Schulwesen nur neue Schwierigkeiten hineinbringen würde.

Zum Schluß gestatten Sie mir noch ein ganz kurzes Wort zu der aufgeworfenen Frage, ob das Gesetz jetzt notwendig gewesen sei. Die Gründe, die wir bei Einbringung des Gesetzes angeführt haben, gelten nach wie vor, und der dagegen vorgebrachte Einwand, daß ja die **Reichsschulkonferenz** vorläufig nicht stattfinde und daß man sie lieber abwarten solle, da nun der Ostertermin verstrichen sei, ist kein Grund, der gegen das Gesetz spricht. Der Kapp-Putsch hat uns leider die Vorarbeiten dermaßen gestört, daß wir nicht in der Lage waren, die Reichsschulkonferenz zu dem gegebenen Zeitpunkt abzuhalten.

Wir werden uns, sobald der Wahltermin feststeht, unsererseits sofort über den Zeitpunkt entscheiden. Höchstwahrscheinlich wird er unmittelbar nach den Wahlen festgesetzt werden. Mit den Ergebnissen der Reichsschulkonferenz glauben wir dann auch den nötigen Boden unter den Füßen zu haben, um im neuen Reichstag an den planmäßigen Aufbau der Reichsschulgesetzgebung, zu der das vorliegende Gesetz den Grundstein bildet, herantreten zu können.

In der Abstimmung werden die einzelnen Paragraphen unter kleineren redaktionellen Abänderungen des § 1 mit Ablehnung weitergehender Anträge angenommen.

Dem § 1 wird noch (Antrag Runkel) ein Absatz 4 angefügt:

Auf **Hilfsschulklassen** finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Gegenüber einigen Anträgen zu § 2, die D. Mumm (D. Nat.) begründet, bemerkt

Schulz, Unterstaatssekretär im Reichsministerium des Innern: Die von dem Herrn Abgeordneten Mumm soeben begründeten Anträge bitte ich nicht anzunehmen. Es geht nicht so einfach, wie der Herr Abgeordnete Mumm das hier darzulegen sich bemühte, die Worte „bis zum Beginne des Schuljahrs 1929/30" zu streichen. Bei dem Antrage wird vollkommen außer acht gelassen, daß wir zum Beispiel in Bayern und auch sonst in Süddeutschland ganz andere Einschulungsverhältnisse haben. Durch die Streichung dieser Worte würde der beabsichtigte Zweck des Gesetzes um ein Jahr hinausgeschoben. Das kann aber nicht in der Absicht des Hauses liegen und liegt bestimmt nicht in der Absicht der Regierung. Wir bitten deshalb, die Anträge abzulehnen.

Bruckhoff, Abg. (D. Dem.), Berichterstatter: Als Berichterstatter bitte ich, den Antrag Arnstadt und Genossen abzulehnen, und zwar aus denselben Gründen, die der Herr Unterstaatssekretär Schulz angeführt hat. Wir haben den Beginn des neuen Schuljahres in Bayern im Herbst. Würden wir die Anträge annehmen, dann würde sofort eine Unsicherheit in diese Verhältnisse hineingebracht.

Was den Antrag des Herrn Kollegen D. Mumm in bezug auf die **Entschädigungsfrage** auf Nr. 2615 Ziff. 3 c betrifft, so betone ich nochmals, daß die Kommission sich eingehend mit diesem Gedanken beschäftigt hat.

Frau Schmitz, Abg. (Zentr.):

Wenn der Herr Unterstaatssekretär ausgeführt hat, daß die Privatschulfrage mit dem Grundschulgesetz nur recht wenig zu tun hätte, so bin ich da anderer Meinung. Ich bin geradezu der Ansicht, daß ein großer Teil unserer Privatschulen unter Umständen, wenn nicht die Sicherung des § 2 vorhanden wäre und richtig ausgelegt wird, zugrunde gerichtet werden würde. Wenn wir aus sozialen Gründen trotzdem unsere Zustimmung dazu geben, daß die Unterstufen der Privatschulen aufgehoben werden, so müssen wir doch andererseits aus der hohen Wertschätzung heraus, die wir für das Privatschulwesen haben, dringend darum bitten, daß alle Sicherungen geschaffen werden, damit diese zerstörende Wirkung auf unser blühendes Privatschulwesen nicht ausgeübt wird. Ganz besonders verhängnisvoll würde aber die Zerstörung unserer Privatschulen für das **weibliche Bildungswesen** sein. Die Zustimmung meiner politischen Freunde zu dem Grundschulgesetz ist nur dadurch ermöglicht worden, daß in § 2 die **Entschädigungspflicht** aus öffentlichen Mitteln für alle die Fälle festgelegt worden ist, wo durch die Aufhebung der Unterklassen der Schulen das Dasein dieser Schulen gefährdet oder auch nur eine schwere wirtschaftliche Schädigung für die Schulen oder für einzelne Lehrkräfte entstehen würde. Was wir aber wünschen müssen, ist, daß das, was diese Bestimmung beabsichtigt, auch in Wirklichkeit erfüllt wird, das heißt, daß die Schulen, die nun gezwungen werden, ihre Unterstufe abzubauen, nun auch wirklich und rechtzeitig in den Besitz dieser Entschädigungen gelangen.

Dr. Oberfohren, Abg. (D. Nat.):

Der § 3 dieses Gesetzentwurfs enthält die Bestimmung, daß die **Vorschullehrer** auch gegen ihren Willen, allerdings ohne Schädigung in ihren Gehaltsansprüchen, **an öffentliche Volksschulen** oder mittlere und höhere Lehr-

anstalten **versetzt** werden können. Ich habe, obgleich in der Generaldebatte vom heutigen Tage schon mehrfach sehr stark ablehnende Ausführungen gemacht worden sind, doch den Mut, eine Lanze für die Rechte der Vorschullehrer zu brechen. Der Syndikus des preußischen Lehrervereins, also einer Organisation, die ganz zweifellos auf dem Boden der Einheitsschule steht und stets gestanden hat, die also in diesem Zusammenhange gänzlich unverdächtig ist, ist in einem langen Gutachten zu folgendem Ergebnis gekommen:

> Mangels besonderer Vereinbarung darf kein Vorschullehrer wegen Eingehens der Vorschulen entlassen oder an eine Volksschule versetzt werden. Er behält vielmehr alle bisherigen Rechte auf Gehalts-, Pensions- und Hinterbliebenenversorgung, auch wenn sich für ihn keine neue Stelle gleichen Ranges findet.

Frau **Brönner**, Abg. (D. Dem.):

Ich weiß nicht recht, ob es parlamentarischer Brauch ist, eine Debatte, die bereits in der Kommission ausgetragen war, hier im Plenum mit solcher Schärfe wieder aufzunehmen. Die **Vorschullehrer** sollen nun auch ohne ihre Zustimmung aus einer mittleren und höheren Schule **an Volksschulen versetzt** werden dürfen, wo sie ja auch einen ähnlichen Elementarunterricht zu geben haben, den sie auf den Vorschulen gegeben hätten. Wo liegt da ein Vorstoß gegen die wohlerworbenen Rechte? Sollte es möglich sein, daß in der demokratischen deutschen Republik die Versetzung an die Volksschule als eine Degradation aufgefaßt werden könnte? (Sehr gut! bei den Deutschen Demokraten.) Meines Erachtens müßte es für einen Lehrer die schönste und ehrendste Aufgabe sein, gerade an der Volksschule zu wirken, also ein Unterrichts- und Erziehungswerk an Kindern auszuüben, die meist weniger Begriffe in die Schule mitbringen als die Kinder der gebildeten Kreise. Sachliche Gründe für das Verbleiben an den alten Wirkungsstätten werden wir stets gelten lassen, und berechtigte Wünsche wollen wir auch erfüllen. Wir richten uns nur gegen den Geist, der aus den Ausführungen mancher Petitionen spricht, und gegen den Geist, der vor allen Dingen aus den Ausführungen des Herrn Vorredners gesprochen hat. Mir erscheint es fast als eine Beleidigung des Lehrerstandes, wollte man befürchten, daß die Lehrer sich nicht mehr einarbeiten könnten in die Aufgaben, die ihnen die Grundschulen stellen. Übrigens trifft ja die Notwendigkeit der Neueinstellung nicht nur die Vorschullehrer, sondern trifft in gleicher Weise die Volksschullehrer, die an den Grundschulen tätig sein sollen. Wenn sich auf die Grundschule Volksschulen und höhere Schulen aufbauen sollen, so kann die Grundschule weder der genaue Abklatsch der bisherigen Vorschule sein, noch kann sie sein der genaue Abklatsch der untersten Volksschulklassen, sondern sie muß etwas anderes sein, sie muß eine Reform sein. Ich bitte Sie, den § 3 in der Kommissionsfassung anzunehmen und den Antrag abzulehnen. Der § 3 ist eine Etappe auf dem Wege zu dem Ziel, das wir alle erstreben; dieses Ziel heißt eben: ein Volk, eine Schule! (Lebhafter Beifall bei den Deutschen Demokraten.)

Bruckhoff, Abg. (D. Dem.):

Der Herr Kollege Oberfohren hat geglaubt, juristische Bedenken gegen die **Versetzung der Vorschullehrer an die Volksschulen** geltend machen zu müssen. Ich darf darauf hinweisen, daß nach dem geltenden preußischen Gesetz jeder Beamte, wenn er das gleiche Gehalt und den gleichen Rang behält, versetzt werden kann; das gilt nur nicht für die Richter.

Dr. **v. Delbrück**, Abg. (D. Nat.):

Es handelt sich lediglich um die Frage, ob mit Rücksicht auf Art. 129 der Verfassung ohne jede Einschränkung hier durch Reichsgesetz der Grundsatz

aufgestellt werden kann, daß **Volksschullehrer**, die **an einer höheren Lehranstalt** angestellt sind, ohne ihren Willen **an eine Volksschule versetzt** werden können. Es kann Fälle geben, in denen es angeht, und Fälle, in denen es nicht angängig ist. Es handelt sich dabei lediglich um die Frage, wie die Vokation des betreffenden Lehrers lautet. In Fällen, die ich hier im Auge habe, lag die Sache zweifellos so, daß der Lehrer durch die Berufung ein Recht erworben hatte auf eine bestimmte Stelle, daß er aus dieser Stelle nicht ohne seine Zustimmung oder ohne ein Disziplinarverfahren entfernt werden konnte, und in diesen Fällen liegen zweifellos die wohlerworbenen Rechte vor. Ob die betreffenden Lehrer trotzdem gern bereit sein werden, an eine andere Schule überzugehen, wie Frau Brönner annimmt, ist dabei ohne Belang und brauche ich nicht zu erörtern. Wir sind es leider gewohnt geworden, daß gerade von seiten der Mehrheitsparteien bei jeder Gelegenheit über die Bestimmungen der Verfassung hinweggeschritten wird. Das haben wir bei den Steuergesetzen erlebt, das haben wir an anderen Stellen erlebt, und jetzt soll aus Gründen, die mir nicht erfindlich sind, auch hier wieder ein durch die Verfassung verbrieftes Recht durch die Bestimmung eines einfachen Reichsgesetzes geändert werden. Dem haben wir widersprochen aus unserem Rechtsgefühl heraus, und aus diesem Grunde müssen wir Sie bitten, im Interesse unseres eigenen Ansehens den Anträgen zuzustimmen, die wir gestellt haben.

Koch, Reichsminister des Innern:

Ich kann Sie nur dringend bitten, im Interesse der Finanzen Deutschlands den von deutschnationaler Seite gestellten Antrag abzulehnen. Der gesetzliche Zustand in Preußen ist ganz allgemein der, daß jeder **Vorschullehrer** sich die **Versetzung an eine Volksschule** gefallen lassen muß. Es wird der Nationalversammlung so häufig der Vorwurf gemacht, verschwenderisch zu arbeiten, meines Erachtens durchaus mit Unrecht. Wir haben hier fortwährend vor den schwersten Staatsnotwendigkeiten gestanden, die uns gezwungen haben, hohe Ausgaben zu machen. Wenn dieser Antrag angenommen würde, würde der Vorwurf unnützer Verschwendung der Nationalversammlung zu Recht gemacht werden können. Es liegt nicht der geringste Grund vor, Personen, die noch in der Lage sind, als nützliche Glieder in unserm Schulwesen zu wirken, das Recht zu geben, sich vorzeitig aus irgendwelchen Gründen, deren Berechtigung von keiner Seite behauptet worden ist, zurückzuziehen und von der Gesamtheit zu leben, ohne sich irgendwie für die Gesamtheit wieder zu betätigen.

§ 3 wird unter Ablehnung entgegenstehender Anträge in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Zu § 4 entsteht noch eine lebhafte und längere Aussprache.

Dr. **Zöphel,** Abg. (D. Dem.):

Der § 4 enthält gewiß den weitesten Vorstoß des allgemeinen Interesses gegenüber dem Rechte der Eltern. Nur bei ganz besonderen Fällen, nicht etwa bei allgemein gelagerten Fällen, soll es möglich sein, den **Privatunterricht** zu erteilen. Wenn nun bisher manche Kreise von der Freiheit Gebrauch gemacht haben, die jetzt beschnitten wird, so mag dies zu einem Teile aus der Sorge um das Kind hervorgewachsen sein, aus der Sorge für eine gewisse Kultur und Zivilisation, die sich in der Familie herausbildet. Aber man muß doch beim Kinde ebenso wie beim späteren Menschen zwischen innen und außen unterscheiden. Das Leben faßt den einzelnen nicht so zart an, wie er es wünscht, und auch die Kultur, die er aus dem Inneren der Familie trägt, muß möglichst früh an den Rauheiten des Daseins geprüft werden. Kommt nun das Kind in die Schule, so soll es nicht nur seinen Charakter und seine Intelligenz

mit in die Schule hineinbringen, sondern es ist der Wunsch und der berechtigte Anspruch der Gesamtheit, daß auch die feinen Werte, die ganz zarten in der Familie gepflegten Kultur- und zivilisatorischen Werte womöglich mit in diese Gemeinschaft eingeworfen werden. Ich glaube, daß der Anspruch, der hier gegenüber dem Elternrecht erhoben wird, nicht eine Rechthaberei aus irgendeinem Programm heraus, nicht die Auswirkung einer Phrase ist, sondern tatsächlich ein allgemeines Interesse unserer öffentlichen Bildungsbedürftigkeit, in den ersten vier Schuljahren die Kinder mit allen ihren Sondervorzügen einander zuzuführen.

Dr. Oberfohren, Abg. (D. Nat.):

Wir von der Deutschnationalen Fraktion sind über den Verdacht erhaben, als wenn wir uns nicht ehrlich und rund heraus auf den Boden der **sozialen Einheitsschule** stellten. Das haben meine Ausführungen bei der ersten Lesung bewiesen und manche Ausführungen von unserer Seite, die darauf gefolgt sind. Um so mehr glauben wir, das Recht und die Pflicht zu haben, gegen den § 4 die allerstärksten Bedenken geltend zu machen. Wir tun das von dem Art. 120 der Verfassung aus, nach dem die **Erziehung der Kinder** oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern ist. Dieses Recht wird ganz zweifellos durch § 4 unterbunden. Wenn der Herr Abgeordnete Külz heute gesagt hat, er müsse zugeben, die demokratische Verfassung von 1848 habe einen solchen Satz aufzustellen nicht gewagt, sie habe neben der allgemeinen Schule durchaus die Möglichkeit des **Privatunterrichts** nach jeder Richtung hin zugelassen, man dürfe aber nicht übersehen, daß jetzt ganz andere soziale Verhältnisse und Auffassungen herrschten — dann kann ich nur sagen: Das Recht der Elternentscheidung in Erziehungsangelegenheiten ist für uns heute so unverletzlich wie damals.

Schulz, Unterstaatssekretär im Reichsministerium des Innern:

Entweder man ist Freund der sozialen Einheitsschule, und dann mit allen sozialen und pädagogischen Konsequenzen, dann darf man nicht Hintertüren öffnen, durch die die **Privatschulen** wieder hereingeschmuggelt werden können. Die Möglichkeiten, die für Privatunterricht gelassen werden müssen, läßt das Gesetz. Der Herr Vorredner hat auf den, wie er sagt, unerträglichen und unerhörten Zwang hingewiesen, den diese Bestimmung auf die Eltern ausübt. Gestatten Sie mir, darauf hinzuweisen, daß dieser Zwang lediglich bei wohlhabenden Eltern in Betracht kommt (sehr richtig! links), während die große Masse derjenigen, die nicht in der Lage sind, ihren Kindern Privatunterricht aus eigenen Mitteln erteilen zu lassen, einen derartigen Zwang als selbstverständlich schlechtweg ertragen muß. Wenn es für 95 vom Hundert oder noch mehr ein „Zwang" ist, dem sie sich unterwerfen müssen, so brauchen die wenigen, die zufälligerweise infolge ihrer besseren Vermögensverhältnisse in der glücklichen Lage wären, sich diesem Zwang zu entziehen, nicht vor dem Zwang geschützt zu werden. Ich stelle mich in dieser Beziehung ganz auf den Boden der ausgezeichneten Ausführungen des Herrn Abgeordneten Rheinländer, der ganz zutreffend klargelegt hat, daß soziale Standesgründe nicht entscheidend sein dürfen, Kinder aus der Gemeinschaftsschule herauszureißen.

Unter Ablehnung von Abänderungsanträgen wird auch § 4 in der Fassung des Ausschusses angenommen, ebenfalls § 5, Einleitung und Überschrift.

Damit ist die zweite Lesung des Gesetzes beendet.

Zum folgenden Gegenstand der Tagesordnung:

Aufhebung der Gebührenfreiheit im Post- und Telegraphenverkehr

weist

D. **Mumm**, Abg. (D. Nat.), darauf hin, daß Körperschaften des öffentlichen Rechts u. a. auch **Religionsgesellschaften** bisher **Portofreiheit** laut Avers gehabt haben. Hier liege eine Entschädigungspflicht von seiten des Staates vor.

Giesberts, Reichspostminister: Diese Bedenken haben mit dem Gesetz nichts zu tun. Wenn es Behörden gibt, die auf Grund der **Landesgesetzgebung** das Ablösungsverfahren hatten, so müssen sie es mit der Landesregierung ausmachen, ob zur Verwendung der Dienstmarken übergegangen werden soll.

Der Gesetzentwurf wird zur Weiterberatung an den Haushaltsausschuß überwiesen.

---

164. Sitzung.

Sonnabend den 17. April 1920.

Gesetz über Wochenhilfe (Abänderung).

Zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfes, betreffend **Änderung des Gesetzes über Wochenhilfe und Wochenfürsorge**:

§ 1: Frau Schroeder (S.), Berichterstatterin, Frau Zietz (U. S.), Dr. Wirth, Reichsfinanzminister, D. Mumm (D. Nat.).

Berichte des Ausschusses für **Volkswirtschaft.**

Berichte des Ausschusses für **Petitionen**: Dr. Runkel (D. Vp.), Thiele (S.).

Bewilligung von Gnadenlöhnung und Kriegselterngeld: Kunert (U. S.).

Berichte des Ausschusses für **soziale Angelegenheiten** über Petitionen.

Technische Nothilfe: D. Mumm (D. Nat.), Frau Zietz (U. S.), Thiele (S.).

Zur

zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Änderung des Gesetzes über Wochenhilfe und Wochenfürsorge vom 26. September 1919

gibt den Bericht des 7. Ausschusses

Frau **Schroeder**, Abg. (Soz.), Berichterstatterin: Meine Herren und Damen! Der Ausschuß hat sich bei diesem Gesetzentwurf im wesentlichen auf den Boden der Regierungsvorlage stellen können; denn es handelt sich lediglich um einige Änderungen, die notwendig geworden waren infolge Unklarheiten in dem Gesetz über Wochenhilfe und Wochenfürsorge vom 26. September 1919. Diese Änderungen sind bereits im Oktober des vorigen Jahres in einer Sitzung mit Vertretern der Krankenkassen

und Vertretern aller Parteien der Deutschen Nationalversammlung besprochen worden.

Die Mehrheit des Ausschusses erachtete es aber für wünschenswert, noch einige andere Fragen in dem Entwurf zur Aufnahme zu bringen. So ist in § 1 eine neue Bestimmung aufgenommen worden, dahin gehend, daß das **Wochengeld**, das laut Gesetz vom 26. September 1919 für zehn Wochen zu gewähren ist, nunmehr für vier Wochen vor der Entbindung zu zahlen ist und für diese Zeit fällig wird mit dem Tage der Entbindung.

Eine weitere Änderung ist in § 9 des Gesetzes vorgenommen worden, der die Wochenfürsorge für die **minderbemittelten Wöchnerinnen** betrifft und in dem das Einkommen festgelegt ist, das dem Begriff „minderbemittelt" zu entsprechen hat. Es lag da ein Antrag vor, die von der Regierung in den Entwurf eingesetzten Beträge von 2500 beziehungsweise 4000 Mark, die ja gegenüber dem Gesetz vom 26. September bereits eine Erhöhung bedeuten, nun gemäß dem heutigen verringerten Geldwert zu verdoppeln, ebenso wie den Betrag, der für jedes vorhandene Kind gemäß dem Gesetzentwurf auf 300 Mark festgesetzt war.

Der Ausschuß hielt eine derartige Erhöhung der Beträge, wie sie der Antrag verlangte, für eine Ungerechtigkeit gegenüber den ärmeren Steuerzahlern. Dagegen hat er sich auf den Standpunkt gestellt, daß der Unterschied, der nach dem bisherigen Gesetz vom 26. September und nach dem vorliegenden Gesetzentwurf zwischen der Einkommensgrenze für verheiratete und unverheiratete Wöchnerinnen bestand, nicht gerechtfertigt sei, weil für eine unverheiratete Frau die ganze Lebenshaltung heute beinahe ebenso teuer ist wie für ein Ehepaar, aber noch mehr aus dem Grunde, weil ja eine unverheiratete, das heißt eine alleinstehende Frau, in der Zeit vor, während und nach der Entbindung nicht imstande ist, irgendwie zu arbeiten und etwas zu verdienen, während das Einkommen der Familie infolge der Arbeit des Mannes weitergeht. Der Ausschuß schlägt Ihnen vor, eine Änderung dahin gehend vorzunehmen, daß die **Einkommensgrenze** für verheiratete und unverheiratete Wöchnerinnen gleichmäßig auf **4000 Mark** festgesetzt wird, und daß sich dieser Betrag nicht, wie nach der Regierungsvorlage, um 300 Mark für jedes vorhandene Kind, sondern um 500 Mark erhöht, im Hinblick auf die Kosten, die ein Kind heute verursacht.

Ferner hat im Ausschuß eine längere Aussprache darüber stattgefunden, ob es möglich sei, denjenigen **Beamten**, die versicherungsfrei beziehungsweise nicht versicherungsfrei sind, die aber auch unter den Begriff „minderbemittelt" nicht fallen, weil sie ein höheres Einkommen als 4000 Mark haben, ebenfalls die **Wochenhilfe** zukommen zu lassen. Er hat, so sehr er es bedauerte, nicht sofort für die Beamten hier etwas Positives schaffen zu können, beschlossen, zunächst in einer Resolution die Reichsregierung zu ersuchen, baldmöglichst der Nationalversammlung oder dem Reichstage einen Gesetzentwurf zur Änderung des Beamten-

rechts zu unterbreiten, durch welchen die durch das Gesetz vom 26. September 1919 und den vorliegenden Gesetzentwurf bestimmte Reichswochenhilfe auch den Beamten bis zu einer gewissen Gehaltsgrenze zukommt.

Frau **Zietz**, Abg. (U. Soz.):

Die meisten Paragraphen des zur Beratung stehenden Entwurfs bedürfen keiner besonders langen Begründung, weil sie sachlich nichts ändern, sondern nur so formuliert sind, daß Versicherte und Krankenkassen nunmehr endlich wissen, woran sie sind, und die Krankenkassen, ohne fortwährend die Konflikte auskämpfen zu müssen, ruhig arbeiten können. Soweit sachliche Änderungen vorgenommen sind, befriedigen sie wiederum durchaus nicht. Warum zieht man nicht die Konsequenz, an Stelle der Kann-Paragraphen **Muß-Paragraphen** zu schaffen? Warum schafft man nicht das Obligatorium statt der — das Wort wähle ich sehr mit Überlegung — berüchtigten fakultativen Bestimmungen? Wir beantragen zu § 2 einen Zusatz:

> Stirbt eine Wöchnerin bei der Entbindung oder während der Zeit der Unterstützungsberechtigung, so werden **Wöchnerinnenunterstützung** und Stillgeld, falls das Kind lebt, an den **Vater** oder an diejenigen **Anverwandten** gezahlt, die für den Unterhalt des Kindes zu sorgen haben.

Ich halte es für dringend notwendig, daß Sie diesem Zusatzantrage zustimmen. Soll, wie es in der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfes heißt, die **Wochenhilfe Säuglingsschutz** sein, dann darf man die finanzielle Beihilfe zur Pflege und Ernährung des Säuglings auch nicht entziehen, wenn ihm die beste Pflegerin, die Mutter, geraubt ist, die ihm zudem mit den Säften ihres Körpers auch die beste Nahrung reichen kann. Die wichtigste Bestimmung des Gesetzes schafft § 3, der das Hemmnis beseitigt, das der **Kommunalisierung des Hebammenwesens** bisher im Wege stand. Zu § 4 beantragen wir, im dritten Absatz Zeile 2 an Stelle der Worte „dabei beträgt das Wochengeld einundeinehalbe Mark täglich, das Stillgeld fünfundsiebzig Pfennig täglich" die Worte zu setzen: „dabei beträgt das **Wochengeld** drei Mark täglich, das **Stillgeld** zwei Mark täglich".

Dr. **Wirth**, Reichsfinanzminister:

Der Antrag zu § 2, der Ihnen ja wohl bekannt ist, und der sich auf die **Wöchnerin** bezieht, die mit **Tod** abgeht, ist vom finanziellen Standpunkte aus annehmbar. Anders aber ist es mit dem **Antrag**, der **zu § 4** eingebracht worden ist. Die **finanzielle Tragweite** dieses Antrages ist sehr groß. — Wenn Sie den Kopf dazu schütteln, so muß ich sagen: Es wäre notwendig gewesen, zunächst einmal den Antrag in der Kommission zu beraten. Dann hätte über die finanzielle Tragweite Auskunft gegeben werden können. Soweit ich höre, würde dieser Antrag eine Ausgabe von annähernd 100 Millionen Mark bedeuten. Ob Frau Zietz in bezug auf die Beurteilung dieser Frage sachverständiger ist als diese Sachverständigen, vermag ich nicht zu sagen. Ich stelle aber fest, daß es kaum angeht, in der zweiten Lesung gewissermaßen aus dem Handgelenk heraus die Zustimmung zu einem Antrage von so weitgehenden finanziellen Folgen zu geben.

Bei der Abstimmung in zweiter und sofort angeschlossener dritter Beratung wird das Gesetz der Hauptsache nach in der Fassung des Ausschusses angenommen.

§ 2 erhält gemäß Antrag der Frau Zietz folgende Fassung:

Stirbt eine Wöchnerin bei der Entbindung oder während der Zeit der Unterstützungsberechtigung, so werden die noch fälligen Bezüge aus der Reichswochenhilfe an denjenigen gezahlt, der für den Unterhalt des Kindes sorgt.

Der Antrag Zietz auf Abänderung von § 4 wird abgelehnt.

Das Gesetz wird dann in Gesamtabstimmung angenommen *).

Der Ausschuß beantragt eine Entschließung:

die Reichsregierung zu ersuchen, baldmöglichst der Nationalversammlung oder dem Reichstage einen Gesetzentwurf zur Änderung des Beamtenrechts zu unterbreiten, durch welche die durch das Gesetz vom 26. September 1919 und den vorliegenden Gesetzentwurf bestimmte Reichswochenhilfe auch den Beamten bis zu einer gewissen Gehaltsgrenze zukommt.

Die Entschließung wird angenommen.

---

165. Sitzung.

Montag den 19. April 1920.

Grundschulen und Vorschulen (dritte Lesung).

Dritte Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend **Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen.**

Allgemeine Besprechung: Bruckhoff (D. D.), D. Mumm (D. Nat.), Dr. Zöpfel (D. D.), Koch, Reichsminister des Innern, Dr. Runkel (D. Vp.).

Einzelbesprechung: § 4: Dr. Koeltzsch (D. Nat.).

Erste Beratung der Gesetzentwürfe über a) **Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen usw. (Reichsversicherungsgesetz),** b) **Kosten der sozialen Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge.**

Zur

dritten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen,

spricht in der Generaldiskussion noch einmal ausführlich

D. **Mumm,** Abg. (D. Nat.). Indem Redner einen sehr warmen Appell an das deutsche Volk richtet für den Gedanken der sozialen Grundschule, glaubt er um so mehr berechtigt zu sein zu einem Antrag auf Einfügung eines besonderen Satzes in § 1:

In allen Grundschulen ist, soweit sie nicht weltliche bekenntnisfreie Schulen sind, **Religionsunterricht als ordentlicher Lehrgegenstand** gemäß § 149 der Verfassung des Deutschen Reiches zu erteilen.

*) Das Gesetz findet sich im Wortlaut in der Anlage des Bandes abgedruckt.

Er weist auf die große Erregung im Volke hin, wie sie z. B. sich in den Berliner **Wahlen für die Elternbeiräte** abspielte.

Außer dieser Frage geht der Redner noch einmal auf die Rechte der Vorschullehrer (§ 2) und den Privatunterricht (§ 4) ein und wiederholt die Anträge der zweiten Lesung.

Bruckhoff, Abg. (D. Dem.), Berichterstatter, und **Koch,** Reichsminister des Innern, verweisen darauf, daß der Antrag Mumm nur das enthält, was schon in der Verfassung steht, also kein Grund vorliegt, die bisher gefaßten Beschlüsse zu ändern.

Auch hinsichtlich der **Versetzung von Vorschullehrern an Volksschulen** weist der Minister die wiederholt vorgebrachten Bedenken noch einmal zurück.

Das Gesetz findet hierauf in der Gesamtabstimmung unveränderte Annahme*).

Die Gesetzentwürfe über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigungen (Reichsversorgungsgesetz) sowie über die **Kosten der sozialen Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenen-Fürsorge** werden dem 7. Ausschuß zur weiteren Beratung überwiesen.

---

166. Sitzung.

Dienstag den 20. April 1920.

Anfragen. — Interpellation über Malmedy. — Sicherung der Parlamentsgebäude. — Patentverlängerung. — Postgebühren.

Anfragen: (Vgl. Eingang des Sitzungsberichts.)

Interpellation Dr. Meerfeld usw.: die Kreise **Eupen** und **Malmedy:** Dr. Meerfeld (S.), Interpellant, Dr. Köster, Reichsminister des Auswärtigen.

Erste und zweite Beratung des Gesetzentwurfs über die **Befriedung der Gebäude des Reichstags und der Landtage:** Koenen (U. S.), Dr. Blunck, Reichsjustizminister, Krüger (Potsdam) (S.).

Zweite Beratung des Gesetzentwurfs über **Verlängerung von Patenten und Gebrauchsmustern:** § 1: Grünewald (D. D.), Berichterstatter.

§ 7: Burlage (Z.), Grünewald (D. D.), Berichterstatter, Dr. Quarck (S.), Dr. Bersbofen (D. D.), Dr. Rießer (D. Vp.).

Erste Beratung der Gesetzentwürfe über a) **Telegraphen- und Fernsprechgebühren,** b) **Postgebühren,** c) Änderung des § 9 des Gesetzes über das **Postwesen des Deutschen Reichs,** d) Ausführung des Art. 170 der Reichsverfassung: Giesberts, Reichspostminister.

---

*) Abgedruckt in der Anlage dieses Bandes.

Zunächst liegen wieder einige **Anfragen** vor:

Tusche (D. Vp.): Notfristen, die durch den 13. März nicht eingehalten werden konnten. — Deglerk (D. Nat.): Vorgehen des Reichskommissars Dr. Köbisch. — Schiele (D. Nat.): Unsere Gefangenen in Rußland. — v. Graefe (D. Nat.): Erschießung eines deutschen Offiziers durch französische Soldaten. — Erkelenz (D. Dem.): Die Brotversorgung im Industriegebiet. — Frau Dr. Schirmacher (D. Nat.): Deutsche Reichsangehörige für das polnische Heer gepreßt.

Der folgende Gegenstand der Tagesordnung ist eine

Interpellation Meerfeld, Trimborn usw.

folgenden Inhalts:

> Nach Art. 34 Abs. 2 des Friedensvertrags sind die Bewohner der Kreise Eupen und Malmedy berechtigt, während sechs Monaten nach Inkrafttreten des Vertrags in Listen, die von den belgischen Behörden ausgelegt werden, schriftlich den Wunsch auszudrücken, daß diese Gebiete ganz oder teilweise unter deutscher Souveränität bleiben.
>
> Ist der Reichsregierung bekannt, daß die belgischen Behörden in den Kreisen Eupen und Malmedy systematisch die Beteiligung der fast rein deutschen Bevölkerung an dieser Volksabstimmung zu verhindern suchen? Ist ihr bekannt, daß lediglich in den beiden Städten Eupen und Malmedy Stimmlisten ausgelegt sind, daß dadurch der Landbevölkerung die Teilnahme an der Abstimmung geradezu unmöglich gemacht wird, und daß außerdem die technische Handhabung der beiden ausgelegten Listen so mangelhaft ist, daß innerhalb von sechs Monaten bestenfalls etwa ein Drittel der Stimmberechtigten sich eintragen können? Ist ihr bekannt, daß die die Listen führenden belgischen Beamten jeden, der sich einträgt, in der unerhörtesten Weise zu beeinflussen suchen, und daß vor allem die belgischen Behörden seit einiger Zeit gegen jeden, der sich in die Listen eingetragen hat, mit Vergeltungsmaßnahmen vorgehen, die für die Betroffenen den sicheren wirtschaftlichen Ruin bedeuten? Ist ihr bekannt, daß sich der treudeutschen Bevölkerung der beiden Kreise eine verzweifelte Stimmung wegen dieser Maßnahmen bemächtigt hat?
>
> Ist ferner der Regierung bekannt, daß die im Kreise Monschau liegende Bahn Kalterherberg—Staberau von Belgien beansprucht wird und daß dem Kreise Monschau mit dem Verlust dieser Bahn zugleich der Verlust starker Gebietsteile mit rein deutscher Bevölkerung droht? Weiß sie außerdem, daß das Niederschlagsgebiet der Dreilägerbach-Talsperre zu einem großen Teil in dieses abzutretende Land fällt und daß dadurch die Wasserversorgung des Landkreises Aachen schwer gefährdet wird?
>
> Was hat die Reichsregierung getan und was gedenkt sie zu tun, um dem Rechts- und Vertragsbruch der belgischen Behörden entgegenzutreten und eine freie, ungehinderte Abstimmung zu ermöglichen? Was gedenkt die Reichsregierung für die Bewohner von Eupen und Malmedy zu tun, die infolge ihrer Erklärung, Deutsche bleiben zu wollen, von den belgischen Behörden verfolgt und vielleicht sogar von Haus und Hof vertrieben werden? Was gedenkt sie außerdem für den schwer geschädigten Kreis Monschau zu tun?

Dr. **Meerfeld,** Abg. (Soz.), begründet die Interpellation, schildert die unglaublichen Verhältnisse und betont: „Wir erwarten die Fortsetzung

der Proteste an die Alliierten und dazu die Aufrüttelung der öffentlichen Meinung der ganzen Welt darüber, wie hier die Idee des Selbstbestimmungsrechts der Völker schmählich mißhandelt wird, und **Menschen als Sachgüter,** geradezu als Sklaven behandelt und verschachert werden."

Die Interpellation wird beantwortet durch

Dr. **Köster,** Reichsminister des Auswärtigen: Meine Damen und Herren! Ich freue mich, daß der erste Anlaß, bei dem ich vor diesem hohen Hause zu reden die Ehre habe, ein solcher ist, über den alle Parteien dieses Hauses einig sein sollten und einig sind.

Die Kreise **Eupen, Malmedy und Monschau** sind in den letzten Tagen stärker als sonst Gegenstand des Interesses gewesen. Teils in Auflehnung gegen wirtschaftliche Maßnahmen der belgischen Behörden, teils und vor allem zum Zeichen des Protestes gegen Vergewaltigung ihrer nationalen Existenz ist die Bevölkerung dieser Kreise am 14. April in den Generalstreik getreten. Die belgischen Behörden antworteten mit Absperrung und Verhaftungen. Der festgenommene und ungesetzmäßigerweise nach Belgien verbrachte Eupener Streikleiter ist trotz Einspruchs aller Kreise, den auch die Reichsregierung erhoben hat, noch nicht freigelassen. (Hört! Hört!) Am 15. April ist, wie der Herr Abgeordnete Meerfeld schon auseinandergesetzt hat, in Eupen ein friedlicher Demonstrationszug von 10 000 Männern und Frauen, die nur die Zulassung zur Abstimmung verlangten, von belgischem Militär und belgischer Polizei, die mit Gewehrkolben und Gummiknüppeln dreinschlugen, auseinandergesprengt worden. (Hört! Hört!) Die Belgier haben neue Maschinengewehrabteilungen in die Kreise geworfen. Die Lage ist also äußerst gespannt. Die Vorgänge haben sogar eine lebhafte Beunruhigung im gesamten besetzten Gebiet hervorgerufen; der Herr Reichskommissar für die besetzten Gebiete hat hierauf ausdrücklich hingewiesen. Im Aachener Gebiet haben bereits Sympathiekundgebungen stattgefunden, die sich leicht ausdehnen können.

Diese Verhältnisse beweisen, daß es durchaus falsch wäre, der Frage von Eupen-Malmedy-Monschau eine rein lokale Bedeutung beizumessen. Die Reichsregierung hat diesen Standpunkt stets vertreten, und ich hoffe, daß meine Ausführungen die Gründe dafür klarlegen werden.

Wie Ihnen bekannt, wurde der Kreis **Monschau** durch die neuesten Vorgänge mitberührt, während die Frage Eupen-Malmedy viele Monate alt ist. Es ist Ihnen bekannt, daß die Kreise in bedingter Weise Belgien zugesprochen worden sind, obwohl über ihren deutschen Charakter nicht der geringste Zweifel obwalten kann.

Was kurz die **Geschichte dieser Kreise** betrifft, so kann ich mich auf die Feststellung beschränken, daß die beiden Kreise, deren Schicksal verschieden war, seit der Merowinger Zeit als deutsches Land anzusehen sind.

Die **völkischen** und **sprachlichen Verhältnisse** entsprechen dieser vielhundertjährigen Entwicklung. Von dem rein deutschen Eupen, das unter 25 000 Einwohnern nur 98 Wallonen hat, will ich ganz schweigen. In Malmedy beläuft sich die Zahl der Wallonen auf 8000 bis 9000 gegenüber 28 000 Deutschen. Das wallonische Sprachgebiet umfaßt mit 18 500 Hektar ein Fünftel des Kreises und hat etwa 10 700 Einwohner, darunter 2000 bis 3000 Deutsche.

Wirtschaftlich hängen die beiden Kreise aufs engste mit Deutschland zusammen. Untereinander haben sie keine starken Beziehungen, wohl aber stehen sie beide im engsten Güteraustausch mit Aachen. Naturgemäß bestehen auch nach Belgien hin Beziehungen, doch beschränken sich diese auf die anstoßenden Grenzgebiete. Sozial und kulturell sind die Kreise völlig mit Deutschland verknüpft.

Kann es bei diesen Verhältnissen wundernehmen, daß **Bestrebungen auf Losreißung von Eupen und Malmedy** nie bestanden haben, und zwar weder diesseits noch jenseits der Grenze! Eine Irredenta hat es in den Kreisen nie gegeben, auch nicht in der preußischen Wallonei, und in Belgien hat, wie ich ganz besonders betonen will, bis zum Waffenstillstand kein Mensch an die Annexion dieser Gebiete gedacht.

Meine Damen und Herren! In den beiden Kreisen selbst, um auf die heutige Lage überzugehen, hat sich im wesentlichen nur eine Handvoll Großkapitalisten nebst ihrem Klüngel der Annexion verschrieben. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Wenn die gesamte **Bevölkerung von Malmedy** von derselben **Gesinnung** wäre wie diese Kriegsgewinnler, die während des Krieges ihrem Patriotismus in rauschenden Sektgelagen Nahrung zuführten, jetzt aber, um ihre Millionen in Sicherheit zu bringen, nichts Eiligeres zu tun haben, als ihr Vaterland zu verraten, dann wäre über Malmedy kein Wort mehr zu verlieren. Die wahre Stimmung der ganzen Bevölkerung ist aber, wie auch der Abgeordnete Meerfeld Ihnen gesagt hat, eine ganz andere (sehr richtig! links); sie ist deutsch und nochmal deutsch, und es verdient besonders hervorgehoben zu werden, daß in dieser Treue zum Deutschtum die Wallonen Malmedys an der Spitze marschieren.

Man hat **Eupen-Malmedy** zum **belgischen Lothringen** gemacht, und um die Bedeutung des Gebiets zu heben, hat man die beiden Kreise in Provinzen umgetauft. Geschichtswidrig gefällt man sich auch darin, von einer Wiedervereinigung dieses Gebiets mit Belgien zu sprechen, und zwar handelt es sich hier um ein amtliches Schriftstück. Einsichtsvolle Leute in Belgien freilich verurteilen diese Annexion und geben zu, daß sie eine schwere Belastung des künftigen deutsch-belgischen Verhältnisses sein könnte. Leider sind diese Stimmen selten.

Sie wissen, daß im Friedensvertrag eine **Abstimmung für Eupen und Malmedy** vorgesehen ist, freilich eine sehr eigenartige Abstimmung,

so eigenartig, daß man die Bezeichnung „Abstimmung" kaum gebrauchen kann. (Sehr wahr!) Diese Abstimmung findet nämlich nach dem Übergang der Souveränität statt, und sie ist als eine Protestaktion gegen den bereits vollzogenen Souveränitätsübergang ausgestaltet. Man gibt den Bewohnern also einen neuen Herrn und mutet ihnen dann zu, diesem neuen Herrn gegenüberzutreten und zu erklären, man wolle lieber den alten Herrn haben. Und das heißt Volksbefragung!

Der **Abstimmung** selber gegenüber haben die **belgischen Behörden** von vornherein eine unzweideutig ablehnende Haltung eingenommen.

Unerhört aber neben den vergewaltigenden Bestimmungen des Friedensvertrages ist die **Beeinflussung der Abstimmenden** durch Überredungskünste und Drohungen, von denen der Abgeordnete Meerfeld Ihnen ja schon eine Reihe aufgezeigt hat.

Alle diese Tatsachen, auf die ich nicht weiter eingehen werde, reden eine deutliche, eine zu deutliche Sprache. Gegenüberhalten muß man ihnen immer wieder die **Erklärungen der alliierten und assoziierten Regierungen über die Abstimmung** in Eupen-Malmedy. Namens unserer früheren Gegner hat uns Herr Clemenceau erklärt, die Abstimmung werde unter sorgfältiger Rücksichtnahme auf die Freiheit der Stimmabgabe erfolgen. Klafft nicht ein unüberbrückbarer Widerspruch zwischen Herrn Clemenceaus Worten und den belgischen Taten?

Selbstverständlich wird die Regierung bei den bisherigen diplomatischen Schritten nicht haltmachen. Weitere Maßnahmen, für die ein reichhaltiges Tatsachenmaterial zur Verfügung steht, befinden sich in Vorbereitung, und die Öffentlichkeit wird darüber unterrichtet werden.

Auch von dieser Stelle aus will ich namens der Reichsregierung nachdrücklichst vor aller Welt Verwahrung einlegen gegen die **Knebelung deutscher Parteigenossen** (bravo), und zwar wende auch ich mich dabei an das Gerechtigkeitsgefühl aller Nationen, an die Friedensliebe der Völker und an das Gewissen aller, denen Freiheit und Selbstbestimmungsrecht mehr als Worte sind, damit sie helfen zu verhindern, daß dort an der Westgrenze unseres Reichs ein Unrecht geschieht, das ein Verbrechen wäre gegenüber der Geschichte, gegenüber den sprachlichen und völkischen Verhältnissen, gegenüber den gegebenen Wirtschaftsinteressen und vor allem gegenüber der Bevölkerung, ein Verbrechen, das die Beziehungen zweier Völker andauernd vergiftet und damit eine Gefahr für den Frieden bilden würde. Ich wende mich aber auch im Namen der Reichsregierung an das gesamte deutsche Volk mit der eindringlichen Bitte, seiner im Kampf um die nationale Existenz dort ringenden Brüder und Schwestern immer zu gedenken, damit sie nie in dem Glauben wankend werden, daß auch sie von dem großen Volksganzen getragen und gestützt werden. (Lebhaftes Bravo.)

Beim folgenden Gegenstand der Tagesordnung:

Beratung eines Gesetzes über die Befriedung der Gebäude des Reichstags und der Landtage

bezeichnet

Koenen, Abg. (U. Soz.),

das vorliegende Gesetz als eine Einschränkung der verfassungsmäßigen demokratischen Freiheiten. Das Gesetz ist nach einer Arbeiterdemonstration entstanden und gegen etwaige künftige Arbeiterdemonstrationen gerichtet. Wir wollen umgekehrt den breitesten Rahmen für **Massenaktionen**, ja, wir wollen bewußt, daß die Massenaktionen auch auf das **Parlament** wirken sollen. Das Gesetz sei eine Verfassungsänderung. Redner geht dabei auch noch ausführlich auf die Vorgänge vor dem Reichstagsgebäude ein.

Dr. **Blunck**, Reichsjustizminister,

weist darauf hin, daß es sich im Gegenteil um **uralte deutsche Rechtsbegriffe** handelt, die hier verwirklicht werden sollen. Kein Volk hat die Gemeindeversammlung jemals heiliger gehalten und besser umfriedet, als es alte deutsche Sitte gewesen ist. Die Volksvertretungen dürfen bei Beratungen und Abstimmungen in keiner Weise gezwungen oder auch nur bedroht werden. Das ist nicht gegen den Geist der Verfassung, sondern was wir hier beschließen wollen, ist die Erfüllung und die notwendige Ergänzung der Verfassung.

Krüger (Potsdam), Abg. (Soz.),

betont Koenen gegenüber, daß das Gesetz keinen arbeiterfeindlichen Zweck habe, sondern, wenn das Gesetz bezweckt, die Arbeit der Volksvertretung unter allen Umständen sicherzustellen, so sei das durch die Vorgänge der letzten Zeit von rechts und von links unbedingt gerechtfertigt.

Das Gesetz wird mit seinen fünf Paragraphen in zweiter Lesung unverändert angenommen.

Die dritte Beratung kann, da es sich um ein verfassungänderndes Gesetz handelt, nicht an demselben Tage stattfinden.

Es folgt noch die

zweite Beratung eines Gesetzes über Patentverlängerungen,

begründet von

Grünewald, Abg. (D. Dem.), die Inhaber von Patenten und Gebrauchsmustern einigermaßen dafür zu entschädigen, daß sie von ihren Rechten während des Krieges keinen Gebrauch machen konnten.

Das Gesetz wird in zweiter Lesung angenommen.

Es folgt hierauf die

Beratung verschiedener Gesetzentwürfe über Post- und Telegraphengebühren.

Hierzu nimmt das Wort

Giesberts, Reichspostminister: Es ist nicht zu leugnen, daß die **Verteuerung des Verkehrs**, die durch die **Erhöhung der Gebühren** eintritt, eine außerordentlich beklagenswerte und bedauer

liche Wirkung darstellt. Der Wiederaufbau unseres Wirtschaftslebens, den wir uns alle zum Ziele gesetzt haben, wird zweifellos nicht dadurch gefördert, daß die Ur- und Grundproduktionskosten durch die Verkehrsanstalten für die Wirtschaftsbetriebe verteuert werden, und deshalb hat sich jede gewissenhafte Verwaltung, wenn sie mit so schwerwiegenden Vorlagen an das Parlament herantritt, die Frage zu stellen, ob sie notwendig sind, oder ob es einen Weg gibt, sie zu vermeiden. Wir haben uns diese Frage bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung auch gewissenhaft vorgelegt; aber einen Weg, daran vorbeizukommen, haben wir nicht gefunden.

Würden sich unsere Verhältnisse normal entwickelt haben, wie wir dies im vorigen Sommer in Weimar hofften, dann würden die letzten Erhöhungen ausgereicht haben, um in einigen Jahren das Defizit bei der Reichspostverwaltung verschwinden zu lassen, und wir würden auch die Mittel erlangt haben, um gewisse technische Reformen durchzuführen.

Aber wir haben inzwischen einen Umsturz aller inneren wirtschaftlichen Verhältnisse erlebt. Der furchtbare Niedergang unserer Valuta, die damit verbundene Entwertung unseres Geldes, die Steigerung aller Preise ist selbstverständlich auch auf die Postverwaltung nicht ohne Einfluß geblieben.

Inzwischen ist das Defizit für das Etatsjahr 1919 auf 1344 Millionen Mark gestiegen, und für 1920 ist jetzt ein **Fehlbetrag** von 2,380 Milliarden festgestellt. (Hört! Hört! und Bewegung.) Durch die jetzige Gebührenvorlage sollen 1545 Millionen Mark eingebracht werden, so daß immer noch ein Defizit von 835 Millionen Mark verbleibt. (Hört! Hört! rechts.)

Meine Herren, Sie werden fragen, warum man nicht die Gebühren so hoch bemessen hat, daß auch dieses Defizit verschwindet. — Ich möchte meinen Optimismus nicht ganz preisgeben, daß wir doch in absehbarer Zeit zu einer Regulierung unserer Verhältnisse kommen, die es auch der Reichspostverwaltung gestattet, bei diesen Tarifen allmählich durch Überschüsse späterer Zeit die vorausgegangenen Fehlbeträge zu decken. (Widerspruch.) Ist das nicht der Fall, hält die gegenwärtige **Geldentwertung** und die **Preisbewegung** an, dann weiß ich nicht, ob wir überhaupt an einem vollständigen Zusammenbruch, an dem Bankerott unseres Wirtschaftslebens vorbeikommen. (Hört! Hört! und Bewegung.)

Inzwischen sind aber die Dinge schon wieder überholt. Wenn wir glaubten, daß wir mit 835 Millionen Mark Defizit das Risiko noch für ein Jahr tragen sollten, so erhöht sich dieses Defizit schon durch die inzwischen aufgestellten **Forderungen der Postaushelfer und Telegraphenarbeiter** und durch die Beschlüsse des Haushaltsausschusses in der Besoldungsfrage ganz erheblich. Meine Herren, die Forderungen, welche gegenwärtig seitens der Eisenbahnarbeiter erhoben werden, haben eine

Rückwirkung auf die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung in Höhe von etwa 250 bis 280 Millionen Mark. (Hört! Hört! rechts.)

Meine Herren, wenn ich diese Ziffern anführe, dann tue ich es vor allen Dingen deshalb, um auch der breiten Öffentlichkeit keine Unklarheit darüber zu lassen, daß diese Erhöhung der Post- und Telegraphengebühren kein Willkürakt des Reichspostministeriums ist, sondern daß sie eine zwangsläufige Folge unserer Finanzlage ist. Man kann mir höchstens den Vorwurf machen, daß der Optimismus, trotz des großen Defizits in der Zukunft durch höhere Einnahmen und bestimmte Ersparnisse etwas hereinzuholen, zu groß ist. Was die Ersparnisse anbelangt, auf die ja bei den Debatten stets hingewiesen wird, so sind Sparsamkeit und Sozialpolitik zwei Dinge, die sehr oft miteinander in Streit geraten. Zur **Sparsamkeit** würde heute in erster Linie gehören eine größere Arbeitsleistung und daher intensivere Arbeit (sehr richtig!) und vor allen Dingen auch eine größere Berufsfreudigkeit und Anpassung an die bestehenden Verhältnisse. (Zustimmung.) Das würde zur weiteren Folge haben, daß man **überschüssige Arbeitskräfte** bei der Reichspostverwaltung abstoßen muß. (Erneute Zustimmung.)

Das ist eine bittere Maßnahme, speziell auch für mich persönlich eine bittere Maßnahme, der ich weiß, wie hart der Kampf um die Existenz ist, und der ich tagtäglich erfahren muß, wie trotz aller Beschwerden, die man über den Reichspost- und Telegraphenbetrieb hat, doch die **Beschäftigung bei der Post** eine so gesuchte Tätigkeit ist. Obwohl sämtliche Beamtenberufe seit Jahren geschlossen sind und keine **Anwärter** angenommen werden, sind die Bewerbungen, die trotzdem eintreffen, zahllos. Ich bin überzeugt, wenn heute die Laufbahnen wieder geöffnet würden, würden wir Zehntausende von Meldungen bekommen von Leuten, die bei der Postverwaltung eintreten wollen.

Eine zweite Frage ist die **Vermehrung der Einnahmen** auf anderem Wege. Diese kann darin bestehen, daß man neue Einnahmequellen eröffnet. Wir haben bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung eine besondere Abteilung für Reklame geschaffen. Bisher wurde die Reklame von uns nur in kleinem Umfange betrieben. Ich habe volles Verständnis dafür, daß, solange wir ein stolzes Deutsches Reich der Vorkriegszeit waren und wir ein Gruseln bekamen vor einer Fünfmilliardenschuld, die uns bei der letzten Finanzreform damals vorgeführt wurde, wir es nicht notwendig hatten, mit solchen etwas kleinlichen Mitteln Einnahmen für eine Verwaltung zu erzielen, die für sich eine gewisse Vornehmheit in Anspruch nahm. Aber die Zeit ist heute so, daß wir jede Einnahmequelle benutzen müssen. Wir sind deshalb im Begriff, das **Reklamewesen bei der Reichspostverwaltung** großzügig einzurichten, und zwar wollen wir es möglichst in eigener Regie versuchen, es nicht einem Generalpächter überantworten, sondern es mit eigenen Beamten, in einer eigenen Reklameabteilung machen. Die Vorarbeiten sind im Gange. Allerdings weise

ich darauf hin: wie in jedes Geschäft erst Geld hineingesteckt werden muß, wenn man etwas herausholen will, so muß auch bei der Reklame zuerst erheblich viel Geld hineingesteckt werden, bevor man zu einem Gewinn kommt.

Zu welchen wahnsinnigen **Preissteigerungen** wir gekommen sind, das gestatten Sie mir aus der Begründung ganz kurz anzudeuten. Die **Hauptmaterialien,** die wir **für** die **Telegraphie und Telephonie** gebrauchen, sind seit dem Jahre 1914 gestiegen: Eisendraht um 3270 Prozent, Kupferdraht um 2547 Prozent, Röhrenkabel um 3160 Prozent, Erdkabel um 2514 Prozent, Bleirohrkabel um 1870 Prozent, Zimmerleitungsdraht um 1200 Prozent, Baumwollseidenkabel um 3850 Prozent, Wandgehäuse um 687 Prozent, Tischgehäuse um 720 Prozent, Wechselstromwecker um 2150 Prozent, Schnüre um 1600 Prozent.

Demgegenüber ist eigentlich die **Steigerung** unserer **Löhne,** in Prozenten gemessen, nicht zu hoch, sie beträgt 320 Prozent, natürlich nicht eingerechnet die Erhöhungen, die jetzt neuerdings bewilligt werden sollen.

Meine Herren, diese Preisentwicklung bringt natürlich für eine Verkehrsverwaltung die allergrößten finanziellen Schwierigkeiten mit sich. Darum dürfen Sie sich nicht wundern — ich komme noch darauf zurück —, wenn wir gewissermaßen auf indirektem Wege eine Art Postanleihe machen wollen, um aus den Finanzschwierigkeiten herauszukommen.

Auf Einzelheiten der Vorlage will ich nicht eingehen. Das Schwerwiegende ist ja, wie bei allen Tariferhöhungen, das **Briefporto.** Nach der Vorlage soll die Postkarte 30, der einfache Brief 40, der Doppelbrief 60 Pfennig kosten. Die übrigen, Drucksachen usw., sind um 100 Prozent erhöht. Der **Zeitungstarif** ist vereinfacht. Ich möchte bezüglich des Zeitungstarifes nur sagen, daß er nach eingehender Beratung mit maßgebenden Vertretern der Presse zustande gekommen ist.

Bei den **Telephongebühren** haben wir leider wiederum den Weg der rohen prozentualen Erhöhung beschreiten müssen.

Es ist gegen diese Vorlage, sowohl gegen die Erhöhung der Portotarife wie auch gegen den Fernsprech- und Telegraphentarif und die Tausendmarkauflage vielfach eingewendet worden, daß sie die kleinen und mittleren Leute schwer treffe. (Sehr richtig!) Davon bin ich fest überzeugt. Aber die kleinen Leute rechnen meinen Postboten auch keine geringeren Preise an. Wenn heute ein Postbeamter bei einem Schneidermeister eine Hose bestellt, so verlangt er dafür 200 Mark statt der 20 Mark in Friedenszeit; da kann nun der Schneidermeister von der Post auch nicht die Friedenspreise verlangen. (Zuruf: Der Vergleich hinkt.) — Der Vergleich hinkt nicht, Herr Kollege. Wenn alle Menschen für ihre Leistungen mehr verlangen und dadurch **höhere Preise** hervorrufen, dann muß man die Arbeiter und Beamten, die die höheren Preise bezahlen sollen, in ihrem Einkommen ebenfalls erhöhen, und

daraus folgt dann, daß die Gebühren nicht so sein können wie in Friedenszeiten. Die Verkehrsteilnehmer müssen also die Leistungen, die von der Verwaltung gemacht werden, auch anders würdigen.

Nun noch ein kurzes Wort zu den anderen Vorlagen! Die eine Vorlage bringt eine aus den Kreisen der Gewerbetreibenden seit Jahren verlangte **Erhöhung der Entschädigung für verloren gegangene Pakete.** Die bisher gezahlte Entschädigung von 1 Taler pro Pfund ist 53 Jahre alt, rührt also aus sehr alter Zeit her. Wir gehen jetzt auf 10 Mark hinauf, und wenn das auch bei den gestiegenen Preisen und der Geldentwertung nicht vollständig ausreicht, so glauben wir doch, damit durchkommen zu können.

Wichtig und bedeutungsvoll ist die andere Vorlage, die gleichzeitig mit vorgelegt wird, betreffend die **Übernahme der bayerischen und württembergischen Postverwaltung auf das Reich.** Die Schwierigkeiten bei dieser Übernahme sind nicht so groß gewesen wie bei der Übernahme der Eisenbahnen; aus natürlichen Gründen. Wir hatten ja bisher bereits ein Reichspostgebiet und standen mit den Verkehrsverwaltungen von Bayern und Württemberg in ganz gutem Verhältnis; wir tauschten unsere Meinungen und Erfahrungen aus und suchten unsere Tarifpolitik einander anzupassen. Da bei allen Verwaltungen das Bestreben bestand, die Sache möglichst friedlich und ohne Komplikationen zu regeln, sind wir ziemlich schnell zu Rande gekommen.

Zum Schluß wiederhole ich, was ich eingangs sagte: Diese Vorlagen sind Zeichen der Not in unserer schweren Zeit, sie bedeuten eine schwere Belastung des Wirtschaftslebens, sie sind ein Zeichen dafür, daß unsere Wirtschaftsverhältnisse Zuständen zustreben, die auf die Dauer nicht haltbar sind. Für heute aber ist es eine gebieterische Notwendigkeit: Wollen wir die Besoldungsordnung und die Erhöhung der Löhne durchführen, wie uns jetzt zugemutet wird, so müssen wir auch die Reichspostverwaltung finanziell in die Lage versetzen, das zu tun.

Die Gesetzesvorlagen werden zum Teil an den Haushaltsausschuß, zum Teil (Übernahme Bayerns und Württembergs) an den 26. Ausschuß, der die Verreichlichung der Eisenbahnen bearbeitet, überwiesen.

167. Sitzung.

Mittwoch den 21. April 1920.

Durchgangsverkehr nach Ostpreußen. — Patentverlängerung. — Reichsausgleichsgesetz. — Besitzsteuergesetz (dritte Lesung).

Interpellation Baerecke usw.: **Durchgangsverkehr nach Ostpreußen durch polnisches Gebiet:** Baerecke (D. Nat.), Interpellant, Dr. Köster, Reichsminister des Auswärtigen, Schultz (Bromberg) (D. Nat.), Wolff (S.), Dr. Heidsiek (D. D.), Dr. Fleischer (Z.), Dr. Graf zu Dohna (D. Vp.), Müller, Reichskanzler, Henke (U. S.).

Dritte Beratung des Gesetzentwurfs **Grünewald** usw. über **Verlängerung von Patenten und Gebrauchsmustern.**

Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines **Reichsausgleichsgesetzes:**

§ 1: Dr. Rießer (D. Vp.), Berichterstatter, Schneider (Franken) (Bayer. Vp.), Müller, Unterstaatssekretär, Dr. Zophel (D. D.).

§ 8: Waldstein (D. D.), Müller, Unterstaatssekretär, Lippert, Geheimer Regierungsrat.

§ 15: Dr. Rießer (D. Vp.), Berichterstatter, Schneider (Franken) (Bayer. Vp.).

§ 29: Dr. Rießer (D. Vp.), Berichterstatter.

§ 50: Dr. Rießer (D. Vp.), Berichterstatter, Müller, Unterstaatssekretär.

§ 62: Dr. Schlegelberger, Geheimer Regierungsrat.

Resolutionen und Petitionen.

Dritte Beratung: Dr. Rießer (D. Vp.).

Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines **Besitzsteuergesetzes:**

§ 1: Dr. Oberfohren (D. Nat.), Berichterstatter, Keil (S.), v. Laer, Ministerialdirektor, Dr. Rießer (D. Vp.), Düwell (U. S.), Waldstein (D. D.), D. Mumm (D. Nat.).

§ 2: Dr. Oberfohren (D. Nat.), Berichterstatter, v. Laer, Ministerialdirektor.

Mündlicher Bericht des **Haushaltsausschusses:** Teuerungszuschläge für die **Eisenbahnbediensteten:** Kotzur (S.), Berichterstatter, Dr. Wirth, Reichsfinanzminister, Dr. Pachnicke (D. D.), Dr. Bell, Reichsverkehrsminister, Frau Zietz (U. S.), Nacken (Z.), Deglerk (D. Nat.), Beuermann (D. Vp.), Brubn (D. Nat.).

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die

Interpellation der Abgeordneten Baerecke, Schultz-Bromberg und Genossen, betreffend Durchgangsverkehr nach Ostpreußen durch polnisches Gebiet.

Die Interpellation lautet:

Nachdem die Polen seit Inkrafttreten des Versailler Friedensvertrages den Verkehr von Ostpreußen nach dem Reiche durch eine Reihe von Maßnahmen unerträglich erschwert haben, beabsichtigen

sie nach Blättermeldungen, jetzt aus Anlaß einer Banknotenabstempelung den deutschen Durchgangsverkehr mit Ostpreußen fast ganz lahm zu legen und ihn auf die ganz unzulängliche eingleisige Nebenbahnlinie über Graudenz—Marienwerder zu verweisen.

Was hat die Reichsregierung bisher getan und was gedenkt sie nunmehr zu tun, um die Polen zur Innehaltung der klaren Verkehrsbestimmungen des Versailler Friedensvertrages zu veranlassen und die Provinz Ostpreußen vor der drohenden Abschnürung vom Reiche zu wahren?

Baerecke, Abg. (D. Nat.), begründet die Interpellation, indem er zunächst im allgemeinen von den schweren **Lasten des Vertrages von Versailles** spricht. Furchtbare Tage für die Ostmärker brachte die Besetzung durch Polen. **Ostpreußen** wird vom Reich durch den **polnischen Korridor** getrennt. Die Polen hatten sich verpflichtet, völlige Durchgangsfreiheit zuzugestehen. In dem Ausdruck liegt auch ein klares Urteil über den Umfang des Verkehrs.

Redner geht dann des weiteren auf das **Verhalten der Polen,** die Verhandlungen mit ihnen, die wirtschaftliche Lage und Stimmung in Ostpreußen und Danzig ein und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß unter dem neuen Reichsminister des Auswärtigen an Stelle des müden Geistes ein Geist frischer Initiative der Zielsicherheit, der Klarheit und Festigkeit treten wird.

Dr. **Köster,** Reichsminister des Auswärtigen: Die **polnischen Sperrmaßnahmen** beweisen, wie recht wir hatten, als wir uns bei den Friedensverhandlungen gegen die Einrichtung des polnischen Korridors stemmten, sowie daß dieser eine rein künstliche Konstruktion ist; ferner, daß wir unverzüglich zu jenem definitiven Abkommen mit der polnischen Regierung kommen müssen, auf das wir nach § 98 des Friedensvertrages ein Recht haben. Der Minister geht auf die verschiedenen Fragen, Schwierigkeiten und Verhandlungen ein und schließt mit den Worten:

Die deutsche Regierung hat sich gezwungen gesehen, angesichts dieser Tatsachen die **Ausfuhr nach Polen** so gut wie ganz zu sperren. Ich glaube, Zwangsmaßnahmen, wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen anderer Art stehen uns augenblicklich nicht zur Verfügung. Dagegen müssen wir versuchen, die **Abschnürung Ostpreußens,** die droht und immer drohen wird, durch einen **Ausbau der Verbindung über See** zu verbessern.

Die deutsche Regierung verkennt nicht die schwierige Lage, in der sich Polen bei seinem Aufbau befindet. Aber angesichts der augenblicklichen zugespitzten Lage und der ganzen Methode, in welcher Polen bisher die Verhandlungen mit uns geführt hat, hält die deutsche Reichsregierung es für ihre Pflicht, die Polen darauf aufmerksam zu machen, daß unsere beiden Staaten, die benachbart sind und benachbart bleiben, wirtschaftlich aufeinander angewiesen sind (sehr richtig!), und daß Polen wahrscheinlich mindestens so sehr auf Deutschland angewiesen ist und sein wird wie Deutschland auf Polen. (Lebhafte Zustimmung.) Die Reichs-

regierung gibt ferner den Polen zu bedenken, daß niemand weiß, wie sich die politische Zukunft im Osten gestalten wird. (Erneute lebhafte Zustimmung.) Wir geben Polen auch zu bedenken, daß es mit Rücksicht auf die zahllosen Deutschen, die es in seinem Staate beherbergt, ein Interesse an guten, mindestens aber an erträglichen Beziehungen zu Deutschland hat. (Sehr richtig!) Wie weit und wie bald diese Einsicht bei den Polen sich einstellen wird, ist Sache der Polen. Wie sich aber auch die Polen stellen werden, die deutsche Reichsregierung wird unabhängig davon alles tun, um die Verbindung mit den von Deutschland abgeschnürten Landsleuten in Ostpreußen technisch und wirtschaftlich aufrechtzuerhalten. (Bravo!)

In der nachfolgenden Debatte verurteilt

Wolff, Abg. (Soz.),

das rigorose Vorgehen der Polen auf das allerschärfste und bittet die polnischen Sozialisten, ihrer Regierung begreiflich zu machen, daß Gewaltmaßregeln immer mehr trennen, dagegen Gründe der Vernunft wieder nähern können. Zwei Länder, wie Polen und Deutschland, können sich nur wirtschaftlich fortentwickeln, wenn sie auf friedlichem Wege der Verständigung miteinander leben.

Dr. Heidsieck, Abg. (D. Dem.):

Es ist eine der schwersten Folgen des unglücklichen Krieges, daß wir mit gebundenen Händen zusehen müssen, wie unsere Volksgenossen vergewaltigt werden. Wir können uns aber trotzdem des Eindrucks nicht erwehren, daß sowohl in den Methoden, wie auch in dem geistigen Rüstzeug, mit dem unsere Unterhändler an die Verhandlungen mit den Polen herangehen, gewisse Fehler bestehen. An Stelle der Zaghaftigkeit und Unentschlossenheit möchten wir Taten sehen. Redner gibt Beispiele aus den Verkehrsverhandlungen in Danzig, der Frage der Netzeschiffahrt, des nicht rechtzeitigen Eintretens gegen polnische Übergriffe usw. Gerade die breiten demokratischen Massen des deutschen Volkes sind heute die Stützen, nicht nur für den deutschen Einheitsgedanken, sondern auch für die Selbsterhaltung Deutschlands nach außen. Sie erwarten eine tatkräftige Vollstreckung dieses Willens durch die Regierung.

Dr. Fleischer, Abg. (Zentr.),

gibt eine ausführliche Besprechung der Frage der Verhandlungsversuche und Verhandlungsmöglichkeiten. Er verweist auf entgegengesetzte innerpolitische Strömungen in Polen und Polens schwierige äußere Lage infolge seiner Angriffspolitik. Wenn diese Erwägungen in Polen einmal ernstlich angestellt würden, müßte die junge Republik dazu kommen, endlich auf der Grundlage des Rechts der Herrschaft der Willkür ein Ende zu machen.

Dr. Graf zu Dohna, Abg. (D. Vp.),

weist darauf hin, daß es sich um die Schicksalsfrage Ostpreußens handelt, dankt für den ernsten Willen des Ministers, wünscht eine stärkere Sprache den Polen gegenüber, um womöglich den Durchgangsverkehr nach Ostpreußen ohne alle Formalitäten zu erreichen.

Schultz (Bromberg), Abg. (D. Nat.),

behandelt ausführlich die Fehler der alten **Ostmarken-Politik** und meint, für unsere auswärtige Politik wäre es wünschenswert, daß der **Minister des Aus-**

wärtigen aus dem **parlamentarischen System** herausgehoben wird und unsere **auswärtige Politik** unter Aufgabe der Illusionspolitik nach Bismarckschen Grundsätzen geführt werde.

Nachdem Minister des Auswärtigen Dr. Köster in einer Erwiderung auf die verschiedenen Anfragen, Anklagen und Vorschläge der Vorredner kurz eingegangen ist, ergreift das Wort

Müller, Reichskanzler,

und führt u. a. aus: Der Abgeordnete Schultz hat sich zwar gegen die Auswahl des Außenministers gerichtet, vermochte aber auch keinen geeigneteren Mann zu nennen. Wenn Sie den Bismarck in der Westentasche haben, dann doch heraus mit Ihrem Bismarck! Der Abgeordnete Schultz pochte so sehr auf die **Fachbildung der Diplomaten** und hatte trotzdem so viel auszusetzen an den Diplomaten, die aus dem Fach herausgekommen sind und unter Wilhelm II. Nachfolger Bismarcks waren. Die Berufung des Außenministers erfolgt durchaus nicht aus persönlichen oder parteipolitischen Rücksichten. Mit Dr. Köster z. B. ist der Kanzler außeramtlich im ganzen keine 48 Stunden zusammen gewesen. Gegenüber den Vorwürfen, die der Abgeordnete Schultz wegen **Abschluß des Waffenstillstandes** usw. erhob, weist der Reichskanzler darauf hin, daß wir auf Geheiß der Militärs das Schwert aus der Hand gelegt haben, um nicht den Feind bis ins Herz Deutschlands vorstoßen zu lassen. Daß wir in den Abgrund gestürzt sind, ist denjenigen zuzuschreiben, die mit ihrer unseligen **U-Boots-Politik** alle Friedensgelegenheiten verpaßt haben. Das deutsche Volk will einen Minister des Auswärtigen haben, der durch seine Persönlichkeit und Politik in der Lage ist, im Ausland Vertrauen zu erwerben. Wir haben zum Minister Köster das Vertrauen, daß er dies vermag.

Henke, Abg. (U. Soz.),

meint, der Abgeordnete Schultz habe doch alle Ursache, mit dem neuen Außenminister zufrieden zu sein. Derselbe habe in seiner Einführungsrede doch so nationalistische Töne angeschlagen, daß die Unabhängigen Sozialdemokraten schon aus diesem Grunde nicht das geringste Vertrauen zu diesem neuen Minister haben können. Was die Polen uns heute zufügen, ist einfach eine Folge der verkehrten preußischen Polenpolitik. Den deutschen Arbeitern ist zu sagen: Laßt Euch nicht deswegen, weil eine solche falsche Politik von der jetzigen polnischen Regierung betrieben wird, von den Gewaltpolitikern in Deutschland nationalistisch verhetzen. Wir wollen weder Nationalismus noch Chauvinismus, sondern wollen auswärtige Politik des Proletariats nach dem Leitmotiv von Karl Marx. Der proletarische Internationalismus ist das, was den deutschen Arbeitern nottut.

Bei der

dritten Beratung des von den Abgeordneten Grünewald und Genossen eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Verlängerung von Patenten und Gebrauchsmustern,

wird dieses Gesetz in der Gesamtabstimmung angenommen*).

*) Das Gesetz findet sich in seinem Wortlaut in der Anlage dieses Bandes abgedruckt.

Zur

zweiten Beratung des Entwurfs eines Reichsausgleichsgesetzes

gibt den Bericht über die Kommissionsverhandlungen

Dr. Rießer, Abg. (D. Vp.), Berichterstatter:

Es ist eine Freude, daß man einmal mit einem wirtschaftlichen Gesetz zu tun hat, bei dem die Parteipolitik vollständig geschwiegen hat. Nach dem Art. 296 des Friedensvertrages sind die vor dem Kriege fällig gewesenen und eine Reihe anderer während des Krieges fällig gewordener **Geldverbindlichkeiten zwischen Deutschen und Angehörigen bisher feindlicher Staaten** dann in bestimmt vorgeschriebener Weise zu regeln, wenn der betreffende feindliche Staat binnen einem Monat nach Hinterlegung der Ratifikation des Friedensvertrages sich damit einverstanden bezeugt, daß diese Regelung durch Prüfungs- und Ausgleichsämter erfolgen soll. Alsdann erfolgt die Anmeldung auf beiden Seiten. Das Ablieferungsverfahren nach Maßgabe des Gesetzes findet also Anwendung auf diejenigen Forderungen und Schulden von Deutschen, die nach dem Friedensvertrage Art. 296 und 72 durch Prüfungs- und Ausgleichsämter zu regeln sind.

Die Frage, wie abzurechnen ist, ist verschieden bei Valutaschulden und Valutaforderungen. Die **Valutaschulden** sollen nach dem Gesetz nicht zum Tageskurs, sondern zum Vorkriegskurse abgerechnet werden. Die Begründung bringt, wie ich glaube, den durchschlagenden Beweis, daß diese Art der Abrechnung notwendig und richtig ist. Was die **Valutaforderungen** betrifft, so ist bestimmt, daß sie nicht nach dem Vorkriegskurs, sondern nach dem Tageskurs abzurechnen sind. Auch hier sind die Gründe überzeugend.

Nun erklärt die Begründung, der Ausfall, den das Reich durch diese sowohl dem Schuldner wie dem Gläubiger gegenüber eingehaltene mittlere Linie erleide, müsse, wenigstens zum größten Teil, auf dem Wege der **Besteuerung** dem Reiche wieder ersetzt werden; der **Gewinn**, den Schuldner und Gläubiger auf diese Weise machen, müsse wieder dem Reiche zugute kommen. Nun ist aber klar, daß dieser Grundsatz eigentlich im Widerspruch steht mit zwei Gesichtspunkten, welche die Begründung selbst ins Feld führt. Einmal hat sie selbst zugegeben, daß der Gewinn, den bei der vorgeschlagenen Abrechnungsweise der Gläubiger macht, infolge des Rückganges der deutschen Währung nur „ein rein ziffernmäßiger", ein rein fiktiver ist, wollen wir sagen. (Sehr richtig! rechts.) Daß der Gewinn wirklich nur eine Fiktion ist, stellt sich unter anderem auch sofort heraus, wenn etwa der Gläubiger den Betrag seiner Auslandsforderung wieder im Auslande ausgeben muß.

Der zweite Grund gegen die Besteuerung der hier in Frage kommenden Gewinne ist, daß im übrigen der Gesetzentwurf den Grundgedanken festhält und festhalten muß, daß alles geschehen müsse, um den **Außenhandel** zu erhalten und dadurch den Wiederaufbau des Vaterlandes wieder möglich zu machen. Das ist der beherrschende Gesichtspunkt, der notwendige Standpunkt, den eine weiterschauende Wirtschaftspolitik einnehmen mußte und hier auch eingenommen hat. Und dennoch will man wieder durch eine Reihe von Steuern, und zwar werden in der Begründung das Notopfer, die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs, die Körperschaftssteuer und die Reichseinkommensteuer nur als Beispiele genannt, die durch ein Sondergesetz ergänzt werden müssen, den wesentlichsten Teil des Gewinns dem Reiche zuwenden. Auf diese Weise wird doch nur in überaus geringem Umfange der Grundgedanke verwirklicht werden können, daß man dem Außenhandel wenigstens so viel noch beläßt, daß er in der Lage ist, das Geschäft weiterzuführen. Hier liegt ein gemeinsames Interesse des Außenhandels und des Reiches vor. Können wir

den Wiederaufbau unserer Wirtschaft nicht erreichen, so wird alles, was wir tun, vergeblich sein, und dann wird auch der gute Wille, den der Gesetzgeber hier gehabt hat, das Gute gewollt, aber nicht erreicht haben. (Bravo! rechts.)

Schneider (Franken), Abg. (Bayer. Vp.),

führt aus: Wie den deutschen Valutaschuldnern ihre Last abgenommen wird, muß die Nationalversammlung auch daran denken, den kleineren und mittleren Rentnern in ihrer bitteren Not zu helfen.

Die 67 Paragraphen des Gesetzes werden in der zweiten und sofort angeschlossenen dritten Lesung fast unverändert nach den Kommissionsvorschlägen in der Gesamtabstimmung angenommen*).

Es folgt die

zweite Beratung des Entwurfs eines Besitzsteuergesetzes.

Den Kommissionsbericht dazu gibt

Dr. **Oberfohren**, Abg. (D. Nat.):

Eine unbedingte Notwendigkeit, diesen Entwurf eines Besitzsteuergesetzes jetzt noch zu verabschieden, liegt auch in der Tat nicht vor, weil die erste Veranlagung nach diesem Gesetz erst zum 1. April 1923 erfolgen soll. In dem Entwurf, den Sie vor sich haben, finden Sie im § 1 eine fast genaue Herübernahme des § 38 aus dem uns ursprünglich vorgelegten Entwurf eines Besitzsteuergesetzes.

Der § 2 Punkt 1 beschäftigt sich mit einer **Änderung des Reichsnotopfergesetzes**, die im Zusammenhang mit der Veranlagung der Besitzsteuer nach dem geltenden Gesetz notwendig wird. Der Punkt 2 des § 2 enthält eine Vorschrift, die überhaupt nicht in direktem Zusammenhange mit dem Besitzsteuergesetz steht, sondern eine Abänderung des § 20 des Notopfergesetzes darstellt. Es handelt sich dabei um die Vorschrift, die **deutschen Goldmünzen nach** ihrem **Metallwert** zu bewerten bei der Veranlagung des Notopfers. Die Notwendigkeit dieser Vorschrift ist darauf zurückzuführen, daß kurz vor dem Stichtage, nämlich 31. Dezember 1919, nachweislich eine Reihe von Steuerpflichtigen sich in den Besitz von Goldmünzen gesetzt hat in der Absicht, sie hinterher nach ihrem nominellen Wert zur Steuer veranlagen zu lassen. Ich möchte, wie ich in Klammern hinzufügen darf, annehmen, daß sich diese Bestimmung sinngemäß auch auf Silbermünzen anwenden läßt.

In Abs. 3 des § 3 befindet sich eine Vorschrift, die ebenfalls mit der Veranlagung zur Besitzsteuer nichts zu tun hat, die nur beabsichtigt, eine weitgehende Schädigung der **Hypothekengläubiger** zu verhindern.

Im ganzen empfehle ich, den Entwurf in der vorgeschlagenen Fassung zu genehmigen und gleichzeitig die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Keil, Abg. (Soz.),

stellt die Frage, ob nicht die **Bestimmung des Einkommensteuergesetzes** § 13 Ziffer 7 **wieder aufgehoben** werden sollte, wonach von dem steuerpflichtigen Einkommen Beiträge an **gemeinnützige** usw. **Vereinigungen** abgezogen werden können. Besonders ungeheuerlich ist, die Abzugsbeiträge für **politische Zwecke** zu verwenden. Daß das Besitzsteuergesetz in seinem ganzen Umfang jetzt nicht verabschiedet werden kann, ist kein Unglück. Die Veranlagung der Besitzsteuer würde doch erst im Jahre 1923 erstmalig erfolgen.

*) Abgedruckt in der Anlage dieses Bandes.

In der zweiten und sofort angeschlossenen dritten Beratung wird das Gesetz in der Gesamtabstimmung angenommen*).

Es liegt noch vor ein

Antrag des Ausschusses für den Reichshaushalt:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

Die Reichsregierung wird ermächtigt, die **Teuerungszuschläge für die Eisenbahnarbeiter,** die zwischen der preußischen Eisenbahnverwaltung und den Eisenbahnerorganisationen als Tarifkontrahenten vereinbart worden sind, auszuzahlen. Eine entsprechende Ermächtigung wird für die übrigen Zweige der Verwaltungen erteilt.

Nachdem Abg. **Kotzur** (Soz.) den Antrag begründet und befürwortet hat, spricht dazu noch

Dr. **Wirth,** Reichsfinanzminister:

Es ist ein außergewöhnlicher Vorgang. Die Nationalversammlung soll sich mit der Frage der Entlohnung der Eisenbahnarbeiter beschäftigen, obwohl der Verreichlichungsvertrag der Eisenbahnen der Länder noch nicht zur Annahme gekommen ist. Die Reichsregierung soll ermächtigt werden, die Teuerungszuschläge, die zwischen der preußischen Eisenbahnverwaltung und den Eisenbahnerorganisationen vereinbart worden sind, auszuschlagen. Die finanzielle Tragweite dieser Ermächtigung ist eine außerordentliche. Der Gesamtaufwand dieser Lohnzuschläge ist auf mindestens 2 Milliarden einzuschätzen, die rückwirkend auf den 1. April dem Reich zur Last fallen. Der Entschluß ist schwer, die finanzielle Gestaltung des Reiches trübe, aber man wird nicht daran vorbeikommen, den Männern, die in der Arbeit stehen, ihren Lebensunterhalt zu garantieren.

Dr. **Bell,** Reichsverkehrsminister:

Wenn der Herr Reichsfinanzminister und der Abgeordnete Dr. Pachnicke gegen die Androhung von Streiks zur Erwirkung einer Lohnerhöhung entschieden Stellung genommen haben, tritt der Reichsverkehrsminister diesen Ausführungen in vollem Umfange bei. Die Forderungen sind in fast allen Eisenbahnländern erhoben. Die Regelung in Preußen muß also unausbleiblich ausgedehnt werden auch auf die anderen Länder. Der Minister geht dann noch auf die Vergleiche ein mit den in der Privatindustrie gezahlten Löhnen und richtet aus diesem Grunde zwingender Notwendigkeit zur Wiederherstellung der dringend erforderlichen Ruhe und Ordnung die Bitte an die Nationalversammlung, die Vorlage zu bewilligen. Er spricht noch an die Eisenbahnbediensteten die Erwartung aus, daß einerseits Lohn- oder Gehaltsforderungen in Zukunft nicht mehr mit Streikandrohung verbunden werden und daß nach Zubilligung der geforderten Erhöhung die Eisenbahnbediensteten ihre ganze Kraft in den Dienst des Vaterlandes stellen und durch erhöhte Leistungen zur Förderung des Verkehrs beitragen.

Seitens der folgenden Redner wird in der Hauptsache zugestimmt und der Antrag des Haushaltsausschusses angenommen:

Die Reichsregierung wird ermächtigt, die Teuerungszuschläge für die Eisenbahnarbeiter, die zwischen der preußischen Eisenbahnverwaltung und den Eisenbahnerorganisationen als Tarifkontrahenten vereinbart worden sind, auszuzahlen. Eine entsprechende Ermächtigung wird für die übrigen Zweige der Verwaltungen erteilt.

---

*) Abgedruckt in der Anlage dieses Bandes.

168. Sitzung.

Donnerstag den 22. April 1920.

Errichtung von Bergmannswohnungen. — Maßnahmen gegen Wohnungsmangel. — Reichswahlgesetz. — Gesetz über die Wahl des Reichspräsidenten.

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Wohnungspolitik: **Errichtung von Bergmannswohnungen:** D. Mumm (D. Nat.), Berichterstatter, Osterroth (S.), Schlicke, Reichsarbeitsminister, Henke (U. S.), Winnefeld (D. Vp.).

Erste Beratung des Gesetzentwurfs über **Maßnahmen gegen Wohnungsmangel.**

Zweite Beratung des Entwurfs eines **Reichswahlgesetzes:**

§ 1: Katzenstein (S.), Berichterstatter, Koch, Reichsminister des Innern, Schmidt (Sachsen) (S.), Brodauf (D. D.), Eichhorn (U. S.), Dietrich (Potsdam) (D. Nat.), Kempkes (D. Vp.), Waldstein (D. D.), Dr. Fleischer (Z.).

§ 2: Schmidt (Sachsen) (S.), Haußmann (D. D.), v. Graefe (D. Nat.), D. Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner (D. Nat.), Dr. Geßler, Reichswehrminister, Dr. Graf zu Dohna (D. Vp.), Eichhorn (U. S.), Herold (Z.), Waldstein (D. D.), Katzenstein (S.).

§ 14: Herold (Z.), Schmidt (Sachsen) (S.).

§ 15: Dietrich (Potsdam) (D. Nat.), Koch, Reichsminister des Innern, Haußmann (D. D.).

§ 25: Herold (Z.).

§ 28: Dr. Graf zu Dohna (D. Vp.).

§ 29: Haußmann (D. D.).

§ 38 a: Waldstein (D. D.), Koch, Reichsminister des Innern, Dr. Fleischer (Z.).

§ 39 a: Waldstein (D. D.), Dietrich (Potsdam) (D. Nat.).

Anlage: Merck (Bayer. Vp.), Weixler (Bayer. Vp.), Brodauf (D. D.), Gruber (S.), Dr. Quidde (D. D.).

Entschließungen.

Zweite Beratung eines Gesetzentwurfs über die **Wahl des Reichspräsidenten:** Brodauf (D. D.), Berichterstatter.

Erster Gegenstand ist der

mündliche Bericht des Ausschusses für Wohnungspolitik, betreffend Errichtung von Bergmannswohnungen.

Das Wort zur Erklärung als Berichterstatter erhält

D. **Mumm**, Abg. (D. Nat.):

Wir bitten um gleich einmütige Annahme — im Saal wie im Ausschuß — im Interesse des deutschen **Erzbergbaues.** Gerade auf diesem Felde hat uns der unglücklich verlaufene Krieg viel genommen.

Schon unsere Valutaverhältnisse machen es dringend, aus unseren heimischen Bergen herauszuholen, was herauszuholen ist. Am 21. Januar des Jahres hat der Herr Reichsarbeitsminister Bestimmungen über die Gewährung von **Beihilfen** aus Reichsmitteln zur **Errichtung von Bergmannswohnungen** herausgegeben. Sie ermöglichen in dankenswerter Weise Beihilfen ohne Inanspruchnahme der Reichsmittel als Darlehen für Bergmannswohnungen.

Leider ist aber dies Gesetz entgegen seinem allgemein lautenden Titel nach Nr. 1 auf den Kohlenbergbau beschränkt. Nun liegt aber ein dringendes volkswirtschaftliches Interesse, genau wie an der Steigerung der Kohlenförderung, auch an der Steigerung der Erzförderung vor, und die Voraussetzung ist ist eine Mehrung der Belegschaft. Dafür ist wieder Voraussetzung eine Mehrung der Wohnungsgelegenheit.

Wir tun zum Wiederaufbau unseres Wirtschaftslebens ein wichtiges Werk, wenn wir die Erzförderung erhöhen und damit auch die Hochöfen, Walzwerke, die ganze Eisen- und Stahlindustrie fördern, und wir tun etwas zum Besten unserer wackeren Erzbergleute, die treulich zu Berge fahren, solange ihre Kraft reicht. Wenn wir hier in gleicher Einmütigkeit wie im Ausschuß diesen Antrag annehmen, so helfen Sie dem deutschen Erzbergbau. (Beifall.)

Nachdem verschiedene Redner dargestellt haben, wie brennend die Frage des Wohnungsbaues in den Bergrevieren ist, wird der Ausschußantrag angenommen.

Der Entwurf eines Gesetzes über **Maßnahmen gegen Wohnungsmangel** wird dem 24. Ausschuß (Wohnungsausschuß) überwiesen.

Es folgt hierauf

zweite Beratung des Entwurfs eines Reichswahlgesetzes.

Den Bericht gibt

Katzenstein, Abg. (Soz.), Berichterstatter: Nach dem Art. 1 der Reichsverfassung geht die Staatsgewalt vom Volke aus. Das Volk übt, abgesehen von den Fällen des Volksentscheids, in denen es unmittelbar seinen Willen zum Ausdruck bringt, seine Gewalt aus durch das Mittel der Volksvertretung, durch das Parlament. Art. 22 trifft die allgemeinen Bestimmungen über die Bestellung des Parlaments. Er sagt: „Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von den über 20 Jahre alten Männern und Frauen usw. gewählt. Das Nähere bestimmt das Reichswahlgesetz." Dieses **Reichswahlgesetz** haben wir jetzt zu schaffen. Namentlich die **Einteilung der Wahlkreise,** an deren Ausdehnung vorher wohl allgemein Kritik geübt war, von denen man gesagt hatte, daß sie den notwendigen Zusammenhang zwischen Wählern und Abgeordneten nicht ermöglichten, ist im wesentlichen unverändert geblieben, weil eine Neueinteilung in kleine Wahlkreise in der Art, wie sie die Regierungsvorentwürfe und auch später die Regierungsvorlage geplant hatten, nach Lage der Sache und der Zeit nicht tunlich erschien.

Von den Anträgen, die zu § 22 gestellt wurden, wurde der eine abgelehnt, der in Abs. 2 das **Wahlrecht für die Soldaten** erhalten und die

dort vorgesehene Bestimmung, daß das Wahlrecht für die Soldaten während der Zugehörigkeit zur Wehrmacht ruhen soll, beseitigen wollte. Man hat dagegen eingewandt, daß eine Beteiligung der Soldaten an der Wahlbewegung eine unerwünschte Politisierung des Heeres im Gefolge haben würde, während man für den Antrag anführte, daß umgekehrt gerade der gegenwärtige Zustand eine Politisierung bedeute, die aber höchst einseitiger Art sei.

Der Ausschuß war aber darin einmütig, daß für die Soldaten, wie das in den früheren Wahlgesetzen zum Reichstag auch gegolten hatte, das Recht der Wählbarkeit, das passive Wahlrecht, weiter bestehen soll.

Anträge, die dahin gingen, die Ausübung des Wahlrechts oder die Wählbarkeit von einer bestimmten **Dauer der Reichsangehörigkeit** abhängig zu machen, waren gestellt, sind aber zurückgezogen worden.

Ein Antrag auf Einführung der **Wahlpflicht** wurde abgelehnt.

In dem Entwurf der Regierung war die Ausdehnung des Wahlrechts auf die **Auslandsdeutschen** vorgesehen und des näheren geregelt. Zu seinem großen Bedauern hat der Ausschuß sich nicht in der Lage gesehen, angesichts der drängenden Zeit und auch mit Rücksicht auf gewisse Schwierigkeiten, die sich gerade jetzt noch für unsere Landesgenossen im Ausland ergeben könnten, jetzt ein Wahlrecht für die Auslandsdeutschen zu schaffen. Er hat aber beschlossen, Ihnen unter 3 a der Ausschußanträge vorzuschlagen, die Regierung, sobald die Durchführung möglich ist, um die Ausgestaltung eines entsprechenden Wahlrechts zu ersuchen.

Das Wahlrecht, wie es Ihnen jetzt vorgeschlagen wird, schließt sich im wesentlichen an das bereits bestehende an. Immerhin wurde einigen der starken, vielfach geäußerten Bedenken Rechnung getragen, zunächst einmal der Frage der **Verwendung der Stimmreste** Aufmerksamkeit geschenkt.

Zunächst sei das eine bemerkt, daß eine ganz neue Regelung dahin vorgeschlagen wird, daß nicht mehr die Zahl der Abgeordneten für das Reich und die einzelnen Wahlkreise von vornherein festgestellt werden soll, und daß dann irgendwie nach der Zahl der zu besetzenden Mandate eine Verteilung der Stimmen statthaben soll. Vielmehr wird Ihnen vorgeschlagen, ein sogenanntes **elastisches Wahlsystem** zu schaffen, bei dem die **Zahl der Abgeordneten** nicht feststeht, sondern von der Zahl der abgegebenen Stimmen abhängig wird. Es soll auf 60 000 abgegebene Stimmen ein Abgeordneter entfallen. Dabei würde der Erfolg sein, daß dort, wo die Zahl der Wahlberechtigten im Verhältnis zur Bevölkerung größer ist als anderwärts, eine größere Zahl von Abgeordneten erreicht würde, und ebenso, daß die Wahlbeteiligung einen Einfluß auf die Vertretung des Wahlkreises ausübte. Soweit die Stimmen den Quotienten von 60 000 übersteigen, sollen sie, ohne Verbindung mit einer fremden Partei, noch nutzbar gemacht werden.

Zunächst sind die vorgeschlagenen Wahlkreise zu **Wahlkreisverbänden** zusammengefaßt worden. Eine **Verbindung von Listen** innerhalb dieser Wahlkreisverbände soll zulässig sein, aber nur für diejenigen Wahlvorschläge, die sich auf den gleichen Reichswahlvorschlag beziehen, auf den ich nachher zu sprechen komme. Das heißt, sie sollen nur zulässig sein für Angehörige derselben Partei, da ja im allgemeinen nicht zu erwarten ist, daß Angehörige verschiedener Parteien sich zur Schaffung einer einheitlichen Reichsliste zusammenfinden werden. Solche Wahlvorschläge einer und derselben Partei, deren, nebenbei gesagt, wie das ja auch voriges Mal bereits vorgekommen ist, auch innerhalb desselben Wahlkreises mehrere möglich sind, können — müssen nicht — zu einem **gemeinsamen Verbandsvorschlag** verbunden werden. Dann werden die sogenannten Reststimmen, diejenigen Stimmenzahlen, die für die Wahl von Abgeordneten nicht wirksam geworden sind, innerhalb des Wahlkreises auf die Verbandsliste übertragen. Sie kommen dann der Partei zugute, sofern in den vereinigten Wahlkreisen der Quotient von 60 000 erreicht wird. Allerdings ist dabei Bedingung, daß in einem der verbundenen Wahlkreise mindestens die Zahl von 30 000 erreicht wird.

Die Aufstellung einer **Reichsliste** ist den Parteien gleichfalls überlassen, eine Verpflichtung besteht nicht. Diese Reichsliste, die eine Neuerung bedeutet, bezweckt in erster Linie, denjenigen Teil von überschüssigen Stimmen, der auch in den Wahlkreisverbänden nicht zur Wirkung kommt, für die Parteien nutzbar zu machen.

Eine Voraussetzung besteht hier jedoch. Man hat es verhindern wollen, daß **kleine Gruppen,** seien es politische Sekten, seien es Vertretungen engerer Interessentenkreise, denen es nicht möglich ist, in irgendeinem Wahlkreis oder Wahlkreisverbande aus eigener Kraft ein Mandat zu gewinnen, die aber durch die Zusammenzählung ihrer Stimmen im gesamten Reiche die Zahl 60 000 überschreiten, dann auf Grund der Reichsliste in den Reichstag einziehen. Man fürchtete, dadurch eine große Anzahl nicht fraktionsmäßig angeschlossener Abgeordneter zu haben, die zu den allgemeinen politischen Fragen keine Stellung nehmen, sondern nur enge Sonderinteressen vertreten. Um das zu verhindern, ist bestimmt worden, daß auf Reichslisten nicht mehr Abgeordnete gewählt werden können, als bereits in den Wahlkreisen und Wahlkreisverbänden gewählt worden sind. Damit schließt man solche Parteien aus, denen es nicht gelungen ist, irgendwo auf eine solche Liste ein Mandat zu gewinnen.

Die **Wahlergebnisse** werden zunächst innerhalb der einzelnen Wahlkreise festgestellt. Die Überschüsse aus den Wahlkreisen werden den Wahlkreisverbänden zur Verrechnung und demnächst die dort entstehenden Überschüsse dem Reichsleiter zur Verrechnung auf die Reichslisten überwiesen. Hierbei gilt die Vorschrift, daß ein Stimmrest von mehr als 30 000 für die Reichsliste gleich 60 000 gerechnet wird, also die

Erwirkung eines Mandats sichert. Ferner kommen diejenigen Stimmen, die, weil nicht in einem der verbundenen Wahlkreise 30 000 für den Vorschlag erreicht worden sind, im Wahlkreisverbande nicht zur Verrechnung kommen, gleichfalls der Reichsliste zugute und werden dort mitverrechnet.

Soweit in einzelnen Teilen von Wahlkreisen Wahlen nicht ordnungsmäßig zustande gekommen sind, steht es dem Wahlprüfungsgericht zu, sogenannte **Wiederholungswahlen,** also nicht Nachwahlen für den ganzen Wahlkreis, sondern nur für diejenigen Stimmbezirke, in denen die Unmöglichkeit zu einer ordnungsmäßigen Wahl bestanden hat, anzuordnen.

Ferner ist ein Paragraph 39a beschlossen worden, der es den Parteien erleichtern soll, die **Stimmzettel** zu beschaffen.

Die Abstimmungsgebiete sind gegenüber den durch die Wahlordnung vom 30. November 1918 geschaffenen Wahlkreisen nur wenig verändert worden.

Es ist im allgemeinen noch vorgesehen, daß dort, wo **Nachwahlen** wegen Wahlungültigkeit angeordnet werden müssen, auch für die Wahlkreisverbände und in letzter Linie für die Reichsliste eine **Neuverrechnung** der abgegebenen Stimmen, der Stimmüberreste und nötigenfalls auch eine Neueinteilung der Abgeordnetensitze stattfinden muß.

Vorkehrungen zur Sicherung des Wahlgeheimnisses, namentlich hinsichtlich der Gestalt der Stimmzettel, der Vornahme der Wahl selber, sind der Wahlordnung überlassen worden, wie auch sonstige Bestimmungen, die dem Reichsminister überwiesen worden sind, der Zustimmung des Reichsrats und des Reichstags oder wenigstens eines Reichstagsausschusses bedürfen werden.

Es hat sich bisher überall gezeigt, daß die Einführung des Verhältniswahlsystems ebenso wie die des Frauenwahlrechts derart endgültig gewesen ist, daß man irgendwelche ernsten Vorschläge zur Beseitigung dieser Fortschritte nirgends gemacht hat. Die Verhandlungen im Verfassungsausschuß, der mit diesem Wahlgesetz in der Hauptsache seine langwierige Tätigkeit abgeschlossen hat, sind im wesentlichen in vollstem Einvernehmen erfolgt. Es hat sich gezeigt, daß auf dem Boden der Demokratie, soweit eine gerechte und zweckmäßige Verteilung der Rechte und deren Ausübung erstrebt wird, eine weitgehende Zusammenarbeit möglich ist. Möge das neue Gesetz dazu führen, daß die Demokratie und die Republik im deutschen Volke sich weiterhin befestigen, daß sie viele der Wunden heilen werden, die die Entwicklung und die Ereignisse in der letzten Zeit uns geschlagen haben. (Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Koch, Reichsminister des Innern: Ich begrüße es mit großer Genugtuung, daß die Vorlage der Regierung mit den Änderungen, die

sich aus der Sachlage ergeben, in der Verfassungskommission einstimmige Annahme gefunden hat.

Wenn nun einer der wichtigsten Vorwürfe gegen das Verhältniswahlsystem häufig in dem **System der gebundenen Listen** gefunden wird, so kann ich demgegenüber nur feststellen, daß auch die gebundene Liste dem Wähler noch eine größere Aussicht bietet, einem Kandidaten seine Stimme zu geben, dessen Wahlaussichten irgendwie von Betracht sind, als das System der Mehrheitswahl, bei dem der Wähler zwar die Freiheit hat, jeden Kandidaten zu wählen, der ihm gefällt, bei dem er aber, wenn er nicht einer großen Partei in seinem Wahlkreise angehört, überhaupt keine Aussicht hat, daß seine Stimme in angemessener Weise verwertet wird. Also auch das gebundene Wahlsystem, das ja jeder beträchtlichen Minderheit die Möglichkeit läßt, eine eigene aussichtslose Liste aufzustellen, gibt dem Wähler noch eine größere Freiheit als das Wahlsystem der Mehrheitswahl.

Richtig ist, daß bei dem System, das auf 60 000 Stimmen einen Abgeordneten für gewählt erklärt, die Gesamtzahl der Abgeordneten von vornherein nicht vollkommen fixiert ist. Je größer die Wahlbeteiligung, um so größer die **Zahl der Abgeordneten.** Immerhin scheint mir darin kein durchschlagender Fehler des Systems zu beruhen. Wir werden bei gleicher Wahlbeteiligung auf die Ziffer von etwa **470 Abgeordneten** zu rechnen haben. Sinkt die Wahlbeteiligung um 10 Prozent, so wird die Zahl der Abgeordneten nicht über das bisherige Maß hinausgehen.

Ich bedauere es, wenn wir bei der diesmaligen Wahl noch nicht zu wirklich **kleinen Wahlkreisen** gelangt sind. (Sehr richtig!) Allerdings bin ich der Überzeugung, daß die Vorlage der Reichsregierung, die kleine Wahlkreise vorsah, es aber den Parteien ermöglichte, da, wo ein Wahlkreis für sie zu klein wäre, um einen Abgeordneten durchzubringen, mehrere Wahlkreise zu einem gemeinsamen zusammenzuschließen, sich bei der Kürze der Zeit nicht mehr hat durchführen lassen. Für die Volkstümlichkeit der Verhältniswahl wird es von gemeinem Belang sein, wenn wir dazu gelangen werden, die Wahlkreise zu verkleinern und damit die **Fühlung des Abgeordneten mit seinem Wahlkreis** wieder zu verstärken.

Wir haben diesmal an der alten **Wahlkreiseinteilung** festhalten müssen, mit wenigen Ausnahmen. Es sind an einzelnen Stellen Härten beseitigt worden, nicht immer ohne daß dann wieder an anderen Stellen über neue Härten geklagt worden wäre. Im ganzen aber ist es weder den Wahlbehörden noch den Parteiorganisationen zuzumuten gewesen, bei der beschleunigten Wahl, wie sie jetzt vorgesehen ist, sich noch in eine vollkommen neue Wahlkreiseinteilung hineinzugewöhnen.

Mit dem neuen Verfahren, nach dem auf 60 000 Stimmen ein Abgeordneter gewählt ist, ist es verbunden, daß ganz von selbst die Reste,

die in den einzelnen Wahlkreisen überschießen, größer sind, als das bisher der Fall war.

Aus diesem Gesichtspunkte ist der Gedanke der **Reichsliste** entstanden, die aber, wenn wir alle Stimmen, die wir in den einzelnen Wahlkreisen über 60 000 oder 120 000 usw. überschießen, ihr zuführen würden, eine zu große Anzahl von Abgeordneten auf sich vereinigen würde. Es ist deshalb der Gesichtspunkt des **Wahlkreisverbandes** in den Vordergrund gerückt worden, nachdem die überschüssigen Stimmen innerhalb der Wahlkreise noch einmal wieder innerhalb des Verbandes gesammelt werden und dort demjenigen Kandidaten zugute kommen, der die 60 000 Stimmen am nächsten kommende Stimmenzahl erreicht hat. Erst die überschüssigen Stimmen entfallen auf die Reichsliste. Es darf deshalb auch wohl von dieser Stelle aus betont werden, daß eine Überschätzung der Bedeutung der Reichsliste nicht angebracht ist, und daß es für keine Gruppe möglich ist, etwa nun die Führer ihrer Partei auf der Reichsliste anstatt in den einzelnen Wahlkreisen unterzubringen. Die Reichsliste kann nichts leisten, als besondere Härten ausgleichen und im übrigen dafür sorgen, daß überzählige Stimmen den Parteien nicht verloren gehen.

Mit diesem Charakter der Reichsliste wäre es aber unvereinbar, wenn **kleine Gruppen,** die in einzelnen Wahlkreisen und Wahlverbänden überhaupt nicht die Bedeutung haben, um dort Kandidaten durchbringen zu können, nun mittels der Reichsliste in die Möglichkeit gesetzt würden, einen oder zwei Abgeordnete in den Reichstag zu entsenden. Ein demokratischer Reichstag, der andere Aufgaben zu lösen hat, als etwa nur Reden zu halten, kann sich nicht gefallen lassen, daß er durch eine solche Zersplitterung arbeitsfähig gemacht wird. Wie also auch nach dem bestehenden Verhältniswahlrecht keine Möglichkeit gewesen wäre, solche kleinen Splitter in einzelnen Wahlkreisen durchzubringen, so ist auch nach dem künftigen Verhältniswahlrecht die Möglichkeit auszuschließen, daß solche Splitter in den Reichstag hineingelangen. Die Vorkehrungen, die dafür getroffen sind, hat Ihnen der Herr Berichterstatter bereits angegeben.

Ich nehme an, daß, wenn die Verabschiedung des Wahlgesetzes heute erfolgt, unter allen Umständen an dem vorgesehenen Termin des 6. Juni für die Reichstagswahl festgehalten werden kann. Bis dahin liegt es mir ob, die Wahlen vorzubereiten. Ich hoffe, Sie werden mir glauben, wenn ich erkläre, daß es meine Aufgabe ist, die Wahl zu leiten, daß ich es aber von mir weise, die Wahlen zu machen. (Beifall bei den Mehrheitsparteien.)

Nachdem die verschiedenen Parteiredner ihre Stellungnahme kundgetan, wobei besonders die Gründe über die Frage der **Hinausschiebung der Wahl im Hinblick auf die Abstimmungsgebiete** mehrfach besprochen werden, auch Listenwahl und dergleichen grundsätzliche Erörterung finden,

kommt es während der Abstimmung noch zu einer ausgedehnten Debatte über § 2 hinsichtlich der Frage, ob denn **Soldaten das Wahlrecht** eingeräumt werden soll oder nicht.

Haußmann, Abg. (D. Dem.):

Dafür spricht der Grundsatz der Ausnahmslosigkeit sowie die Tatsache, daß den Soldaten das letzte Mal das Wahlrecht eingeräumt war. Aber damals kam ein Heer von 9 Millionen Mann, das Volk in Waffen, zurück, dem nach den unerhörten Strapazen des Krieges das Recht zur Anteilnahme am politischen Leben als Zeichen der Dankbarkeit gegeben werden mußte. Jetzt dagegen haben wir es nur noch mit einem kleinen Bruchteil zu tun, der nicht mehr aus der allgemeinen Wehrpflicht hervorgeht. Den Soldaten das Stimmrecht geben, heißt den Offizieren das Stimmrecht geben und ihnen die Agitation in der Kaserne zu erlauben —, ein durchaus nicht wünschenswerter Zustand. Das kleine Heer, das wir haben, muß vor allem ein einheitliches, kameradschaftlich geschultes Vollzugsorgan des Staates werden. Wir halten daher jetzt das Wahlrecht für noch nicht zweckmäßig.

v. Graefe, Abg. (D. Nat.),

hält es für eine Erschwerung, die nötigen Söldner zu bekommen, wenn sie dabei auf alle politischen Rechte verzichten sollen.

Dr. **Graf v. Posadowsky,** Abg. (D. Nat.),

hält eine politisierende Armee stets für eine Gefahr, für jede Regierung.

Dr. **Geßler,** Reichswehrminister:

Die Frage der Entpolitisierung des Heeres wird hier grundsätzlich zur Entscheidung gebracht. Wollen Sie ein politisierendes Heer, dann müssen Sie auch die Wahl für alle Parteien im Heere freigeben. Er bittet für heute, es wenigstens bei dem Regierungsentwurf zu lassen und der Reichswehr wenigstens für die nächste Wahl das aktive Wahlrecht nicht zu geben, wofür außerdem noch eine ganze Reihe von praktischen Gründen sprechen. Am besten ist es, die grundsätzliche Frage erst im Wehrgesetz zu entscheiden, das die Verfassung unseres Heeres festlegen soll.

§ 2 wird hierauf in der Abstimmung der Vorlage gemäß angenommen, ebenso die folgenden Paragraphen unter kleineren Abänderungen mehr redaktioneller Natur.

Die §§ 35 bis 38 sind gestrichen. § 38 a regelt die schwierige Frage der Wahl in den Abstimmungsgebieten und in Schleswig-Holstein, wo die Abstimmung ja bereits in der ersten und zweiten Zone stattgefunden hat, die Grenzziehung aber noch nicht erfolgt ist. Der Reichspräsident hat die Befugnis, die Wahl aufzuschieben.

Da der Paragraph eine Verfassungsänderung enthält, wird die Abstimmung auf die dritte Lesung verschoben.

Dem § 39 a wird noch ein Absatz 3 hinzugefügt:

> Werden die Stimmzettel von den Ländern amtlich verteilt, so wird der nach Abs. 1 an die Vertrauensmänner zu zahlende Betrag den Ländern zugewiesen. Der Betrag bemißt sich in diesem Falle nach der amtlich festgestellten Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen.

Nach Durchberatung des Gesetzes wird noch eine Entschließung angenommen, in welcher der Ausschuß beantragt, zu erklären:

die Vornahme anderer öffentlichen Wahlhandlungen und Abstimmungen unter Mitbenutzung der gleichen Wählerlisten und Umschläge ist zulässig;

die Reichsregierung zu ersuchen:

a) da die Durchführung eines Wahlrechts der Auslanddeutschen bis zu der bevorstehenden Wahl nicht möglich ist, die Ausgestaltung eines solchen Wahlrechts in die Wege zu leiten, sobald die Durchführung möglich ist;

b) folgende Vorschrift in die Reichswahlordnung einzufügen: „Der Wahlvorsteher ist verpflichtet, die ihm übermittelten Stimmzettel öffentlich aufzulegen".

Der folgende Gegenstand der Tagesordnung ist

die zweite Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die Wahl des Reichspräsidenten.

Nachdem Abg. **Brodauf** (D. Dem.) als Berichterstatter einen Ueberblick über das Gesetz und die jetzige Fassung der einzelnen Paragraphen durch die Kommission gegeben hat, wird sofort in die dritte Beratung eingetreten und in der Gesamtabstimmung das Gesetz angenommen*).

---

169. Sitzung.

Freitag den 23. April 1920.

Anfragen. — Befriedung der Parlamentsgebäude. — Reichswahlgesetz (3. Lesung). — Coburg und Thüringen. — Straffreiheit in Disziplinarsachen.

Anfragen. (Vgl. folgenden Sitzungsbericht.)

Dritte Beratung des Gesetzentwurfs über die **Befriedung der Gebäude des Reichstags und der Landtage:**

§ 4: Brodauf (D. D.), Geyer (Leipzig) (U. S.).

Namentliche Abstimmung.

Dritte Beratung des Entwurfs eines **Reichswahlgesetzes:** Waldstein (D. D.).

Namentliche Abstimmung.

Erste, zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs über a) **Vereinigung Coburgs mit Bayern,** b) **das Land Thüringen:** Koch, Reichsminister des Innern.

*) Das Gesetz in seinem Wortlaut ist in der Anlage zu diesem Bande abgedruckt.

Namentliche Gesamtabstimmung über beide Gesetzentwürfe.

Zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs über **Gewährung von Straffreiheit und Strafmilderung in Disziplinarsachen.**

Beratung des Antrags Bartschat: Aufhebung der Verordnung über **Heraufsetzung des Grundlohns und Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung:** Bartschat (D. T.), Antragsteller, Molkenbuhr (S.), Behrens (D. Nat.), Becker (Arnsberg) (Z.), Dr. Most (D. Vp.), Brühl (U. S.).

Zunächst werden eine Anzahl **Anfragen** gestellt:

Dr. Zöphel (D. Dem.): Ansprüche von Kriegswitwen. — D. Mumm (D. Nat.): Ermöglichung der Einfuhr von Baumwollgarnen aus dem Elsaß für die badische Textilindustrie. — Derselbe: Verbindlichkeiten der Industrie in fremder Währung. — Dr. v. Delbrück (D. Nat.): Bevorzugung der Konsumgenossenschaften bei Überlassung von Konserven. — Dr. Herrmann Posen (D. Dem.): Verletzung der staatsbürgerlichen Rechte der Deutschen in Polen. — Dusche (D. Vp.): Wo bleibt die versprochene Pachtverordnung? — Derselbe: Unsoziales Verhalten von Großgrundbesitzern bei Siedlungszwecken. — Löffler (Soz.): Auslieferung westfälischer Kohlengruben an ausländisches Kapital. — Hoch (Soz.): Bessere Regelung der Holzversorgung. — Puschmann (Zentr.): Entheiligung des Karfreitags. — Simon-Schwaben (Soz.): Ungenügende Zuweisung von Zucker an die Bienenzüchter. — Voigt-Breslau (Soz.): Wohnungsnotlage in Niederschlesien. — Frau Zietz (U. Soz.): Behandlung der bayerischen Festungsgefangenen.

Bei der nachfolgenden

dritten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die Befriedung der Gebäude des Reichstags und der Landtage

wird namentliche Abstimmung beantragt.

Die Gesetzesvorlage wird in dritter Lesung angenommen*), indem von 305 Stimmen 288 auf Ja lauten.

Es folgt die

dritte Beratung des Entwurfs eines Reichswahlgesetzes.

Die einzelnen Paragraphen werden in der Abstimmung angenommen, auch § 2 (Ausübung des Wahlrechts der Angehörigen der Wehrmacht), bei welchem der eingebrachte Streichungsantrag abgelehnt wird. Die Gesamtabstimmung geschieht auch hier namentlich. Das Wahlgesetz wird mit 301 von 302 Stimmen angenommen*).

Es folgen hierauf in erster, zweiter und dritter Beratung

die Gesetzentwürfe über die Vereinigung Coburgs mit Bayern und das Thüringer Land.

---

*) Die Gesetze finden sich in der Anlage dieses Bandes abgedruckt.

Reichsminister des Innern **Koch** begründet den Wunsch Coburgs mit dessen südlicher Lage und fränkischer Stammesverwandtschaft und wünscht dem aus vielen kleinen Ländchen zu bildenden neuen deutschen Lande Thüringen, dem Herzlande unseres deutschen Vaterlandes, eine gesunde und glückliche Entwicklung.

Auch hier findet die Gesamtabstimmung namentlich statt. Die beiden Gesetzentwürfe werden mit 299 von 300 abgegebenen Stimmen angenommen *).

Hierauf folgt die zweite und dritte Lesung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit und Strafmilderung in Disziplinarsachen.

Die einzelnen Paragraphen sowie das gesamte Gesetz werden einstimmig angenommen*).

Den letzten Gegenstand der Tagesordnung bildet

die Beratung des Antrags der Abgeordneten Bartschat und Genossen, betreffend Aufhebung der Verordnung über die Herabsetzung des Grundlohns und Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung.

Bartschat, Abg. (D. Dem.)

begründet den Antrag: Die Verordnung vom 17. April 1919 sah in § 1 die **Festlegung des Grundlohns** in der Höhe von 15 bis 20 Mark pro Tag vor. Der Ausschuß hat die Festsetzung gestrichen, d. h. der Grundlohn kann beliebig festgesetzt werden, über 20 Mark hinaus. Infolgedessen können die **Krankenkassen** ihre Sätze erhöhen. Das bedeutet die Erhöhung einer Gefahr des Simulantentums und besondere Belastung der Arbeitnehmer. Auch die **Ärzte** haben ein gewisses Interesse daran, daß die Höchstverdienstgrenze nicht ins Ungemessene gesteigert wird, während diese durch den Ausschuß von 12 000 auf 20 000 Mark erhöht wurde. Angestellte mit Einkommen über 12 000 Mark sind noch gut in der Lage, den Arzt selbst zu bezahlen. Den Ärzten würde ein Teil ihrer Praxis entzogen. Wir würden zu einer Ärztekalamität kommen. Die Verordnung, die uns vom 6. Ausschuß vorgelegt worden ist, entspricht also nicht dem Volksempfinden. Die Regierung soll die Verordnung aufheben und eine neue vorlegen.

Molkenbuhr, Abg. (Soz.)

hätte nicht erwartet, daß irgendein Bedenken dagegen geltend gemacht werden würde, wenn man bei der Reichsversicherungsordnung an Stelle der fiktiven Löhne nun einmal die wirklichen Löhne zugrunde legt. Ungenügendes Krankengeld führt zu Entbehrungen und Untergrabung der Volksgesundheit. Das Krankengeld muß dem gesunkenen Geldwert angepaßt werden, deshalb ist der Antrag abzulehnen.

Nach verschiedenem Für und Wider wird der Antrag Bartschat, die betreffende Verordnung aufzuheben und die Regierung zu einer neuen Verordnung aufzufordern, mit Stimmenmehrheit angenommen.

---

*) Die Gesetze finden sich in der Anlage dieses Bandes abgedruckt.

170. Sitzung.

Sonnabend den 24. April 1920.

Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich. — Postgebühren. — Verreichlichung der bayerischen und württembergischen Post. — Reichsausgleichsgesetz. — Annahme von Kriegsanleihe.

Bericht des **Geschäftsordnungsausschusses** über a) Strafverfolgungen: Becker (Oppeln), Geyer (Leipzig und Dr. Geyer (Sachsen), b) gerichtliche Untersuchung Braß: Dr. Pfeiffer (Z.), Berichterstatter, Warmuth (D. Nat.), Berichterstatter.

Erste, zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend das **deutsch-französische Abkommen über die Zahlung der elsaß-lothringischen Pensionen.**

Zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend den **Staatsvertrag über den Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich:**

§ 1: Dr. Becker (Hessen) (D. Vp.), Berichterstatter, Dr. Bell, Reichsverkehrsminister, Gandorfer (Bayer. Vp.), Dr. Rießer (D. Vp.).

Zweite Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die **Gebührenfreiheiten im Post- und Telegraphenverkehr.**

Zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs zur **Ausführung des Art. 170 der Reichsverfassung** (betr. Übergang der bayerischen und württembergischen Post auf das Reich): Schilgen (Z.), Berichterstatter, Giesberts, Reichspostminister.

Zweite und dritte Beratung der Gesetzentwürfe über a) **Telegraphen- und Fernsprechgebühren,** b) **Postgebühren,** c) Änderung des § 9 des Gesetzes über das **Postwesen des Deutschen Reichs:**

Fischer (Berlin) (S.), Trimborn (Z.), Giesberts, Reichspostminister, Nuschke (D. D.), Bruhn (D. Nat.), Dr. Most (D. Vp.), Ronge, Ministerialdirektor, Schulze, Geheimer Ober-Regierungsrat, Zubeil (U. S.), Irl (Oberbayern) (Bayer. Vp.).

Postgebühren: § 1: Dr. Most (D. Vp.), § 7: Giesberts, Reichspostminister.

Erste Beratung eines Gesetzentwurfs über die **steuerliche Behandlung der im Reichsausgleichsgesetz geregelten Ansprüche.**

Erste und zweite Beratung eines Gesetzentwurfs über die Erhebung einer **Abgabe zum Baukostenausgleich:** Schlicke, Reichsarbeitsminister, Dr. Hitze (Z.).

Bericht des Ausschusses für Volkswirtschaft, betreffend Abänderung der Vorschriften über **Annahme von Kriegsanleihen an Zahlungsstatt:** Hermann (Württemberg) (D. D.), Müller, Geheimer Regierungsrat, Irl (Oberbayern) (Bayer. Vp.), Dr. Wirth, Reichsfinanzminister, Legendre (Z.), Behrens (D. Nat.).

Nach der

ersten und zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend das deutsch-französische Abkommen über die Zahlung der elsaß-lothringischen Pensionen,

der sich die **dritte Beratung** sofort anschließt, wird in Gesamtabstimmung der Gesetzentwurf angenommen*).

Zur

zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend den Staatsvertrag über den Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich,

gibt den Bericht:

Dr. **Becker** (Hessen), Abg. (D. Vp.), Berichterstatter:

Die Entscheidung, die Sie zu dieser Vorlage treffen sollen, ist von geschichtlicher Bedeutung. Sie sollen nämlich in Ausführung des Art. 171 der Reichsverfassung, der ja grundsätzlich schon den **Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich** mit Wirkung vom 1. April 1921 vorschreibt, diesen Übergang und die dazu mit den Eisenbahnländern getroffenen Vereinbarungen mit Wirkung vom 1. April 1920 beschließen und damit eine lange Entwicklungsreihe zum guten Ende, wie wir alle gewiß wünschen, führen.

Der neue Eisenbahnbesitz wird demnächst eine Länge von rund 53 000 Kilometern haben, ungerechnet die Bahnen, die wir infolge der Abtretung weiter Länderstrecken nach dem Friedensvertrag an unsere Feinde mit abtreten müssen. Der Betrieb wird rund 370 000 Beamte beschäftigen neben 650 000 Arbeitern und Hilfsbeamten und er wird damit wohl der größte wirtschaftliche Betrieb werden, den die Welt überhaupt aufzuweisen hat. Der Vertrag kann selbstverständlich an der Verfassung absolut nichts ändern, und wenn er etwa Bestimmungen enthalten sollte, von denn sich demnächst herausstellt, daß sie Einschränkungen, Änderungen, Berichtigungen — oder wie man es nennen mag — der Verfassung enthalten sollten, dann würden solche sogenannten **Verfassungsänderungen** selbstverständlich ungültig sein. Die Entscheidung, die wir über diese Frage, ob Ablehnung oder Annahme im ganzen, treffen müssen, steht gerade mit Rücksicht auf die Form, in der uns die Vereinbarung vorgelegt wird, unter einem politischen Zwang. Es ist dieser Vertrag bereits in einzelstaatlichen Parlamenten angenommen, vielleicht heute in allen einzelstaatlichen Parlamenten, nachdem auch das Preußenparlament gestern oder vorgestern sich mit dem Vertrag beschäftigt und ihm zugestimmt hat. Wenn wir nunmehr von Reichs wegen, wenn hier die Nationalversammlung diesen in den Ländern schon angenommenen Vertrag etwa ablehnen wollte, dann würde die ganze Schärfe der Kritik, die in den Einzelstaaten an diesem Votum und an dem Scheitern des Vertrages geübt werden würde, sich gegen das Reich richten.

Die sachliche Kritik heftete sich hauptsächlich an die Bestimmungen über den **Kaufpreis**, der den Ländern für die Abtretung ihres **Eisenbahnbesitzes** gezahlt werden soll. Der Kaufpreis ist vereinbart — und zwar nach Wahl der Länder — entweder Erstattung des Anlagekapitals durch das Reich oder aber Erstattung eines mittleren Wertes, eines Durchschnittswertes zwischen dem Anlagekapital und dem Ertragswert, beides aber, mag das Land, das eine oder das andere wählen, erhöht um die Fehlbeträge, die die Eisenbahnen den Ländern in den Jahren 1916 bis 1920 gebracht haben. Mit anderen Worten: die Länder be-

*) Die Veröffentlichung dieses Gesetzes ist noch nicht erfolgt.

kommen nicht nur den wirklichen Wert des Eisenbahnbesitzes bezahlt — ob berechnet nach der einen oder anderen Methode, ist ganz gleichgültig für das, was ich jetzt sagen will —, sondern sie bekommen auch noch die **Fehlbeträge** ersetzt, die ihnen die Eisenbahnen in den letzten Jahren verursacht haben, — eine überaus wohlwollende Bestimmung für die Länder vor allem, wenn Sie dabei bedenken, daß in den Jahren 1914 bis 1920 die Eisenbahnen den Ländern nicht nur Fehlbeträge, sondern im einzelnen dieser Jahre sogar Überschüsse erbracht haben, daß aber diese Überschüsse nicht auf die Fehlbeträge angerechnet, mit den Fehlbeträgen nicht weitgeschlagen werden. Hinzu kommt noch, daß die **Berechnung von Anlagewert** wie auch **Ertragswert** nach für die Länder überaus günstigen Bestimmungen erfolgt.

Das **Reich** wird mit einer neuen **Schuldenlast von 43 Milliarden Mark** belastet. Die Länder werden nahezu alle **schuldenfrei.** Sie werden aber nicht nur schuldenfrei, sondern sie behalten große Forderungen an das Reich übrig.

Die Vertragsbestimmungen enthalten auch das Recht der **Länder,** daß sie an dem ganzen Eisenbahnbesitz für ihre Forderungen ein **Pfandrecht** erwerben. Wir haben das beanstandet einmal aus mehr — wie soll ich mich ausdrücken — politischen und auch finanzwirtschaftlichen Gründen; so wird man es schließlich auch bezeichnen dürfen. Wir haben gesagt: es spricht ein eigentümliches „Vertrauen" der Länder zu den finanziellen Qualitäten des Reichs und der Leistungsfähigkeit und der Sicherheit des Reichs für seine Schulden aus der Konstituierung eines derartigen Rechts.

Es ist ferner beanstandet worden, daß in dem Vertrag nicht etwa, wie wir alle erwartet hatten, die **Unveräußerlichkeit der Reichseisenbahnen** statuiert wird, sondern daß umgekehrt gesagt wird: Die Eisenbahnen können veräußert und verpfändet werden; es bedarf dazu allerdings der Zustimmung der Länder.

Endlich hat man auch beanstandet, daß dieser Vertrag, der die Möglichkeit gibt, daß die Länder aus ihrem Schuldverhältnisse ihren Gläubigern gegenüber sich vollständig befreien, diese **Gläubiger** unter Umständen schwer **schädige,** da ihnen an Stelle ihres vielleicht sicherer erscheinenden Gliedstaates als Schuldner nunmehr das Reich, das ihnen vielleicht unsicherer erscheinen könnte, substituiert würde. Man hat auch längere Zeit erörtert, ob das rechtlich überhaupt zulässig sei. Diese Erörterungen fanden aber schließlich ihr Ende damit, daß von seiten der Reichsregierung erklärt wurde, sie sei der Auffassung, daß das rechtlich zulässig sei. Das bedeutet selbstverständlich nicht die Konstituierung eines neuen Rechtssatzes; sondern über die Frage, ob das tatsächlich richtig oder nicht richtig ist, würden unter Umständen demnächst meiner Meinung nach die Gerichte zu entscheiden haben, wenn ein solcher Gläubiger sich einen Wechsel des Schuldners nicht gefallen lassen wollte.

Es ist schließlich, um auch das zu erwähnen, noch Kritik, und zwar scharfe Kritik geübt worden an den Bestimmungen, die der Vertrag über die zukünftige Organisation und über das, was einer solchen zukünftigen Organisation etwa im Wege stehen könnte, enthält. Der Vertrag enthält nämlich in der Beziehung vor allem sehr starke **Garantieleistungen an die Beamten und Beamtenanwärter** bezüglich aller Rechte, die sie gehabt haben und die sie haben, vor allem auch bezüglich der Beförderungsaussichten, die sie in den Einzelstaaten seither gehabt haben. Es ist beanstandend darauf hingewiesen worden, daß man damit eigentlich von vornherein die Türe zumache oder ihre Öffnung sehr erschwere für etwaige zukünftige Organisationsänderungen, und auch diese Kritik hat die Regierung an und für sich nicht zu entkräften vermocht. Sie hat nur auch hier wieder erklärt, sie habe in der Sache den Beamten gewisse Zusicherungen geben müssen.

Das eine möchte ich nochmals wiederholen und an den Schluß meiner kritischen Bemerkungen stellen: wir dürfen uns nicht etwa der Illusion hingeben, daß wir hier ein rentables Unternehmen in die Hand des Reiches brächten;

wir dürfen nicht etwa glauben, daß die Eisenbahnen, die früher die finanzielle Stütze der Länder gewesen sind, auch die finanzielle Stütze unseres morschen Reichsfinanzbaues in absehbarer Zeit sein oder auch nur in fernerer Zukunft werden könnten.

Ich habe vorhin bereits darauf hingewiesen, daß die **Eisenbahnen** im ersten Budgetjahr einen **Fehlbetrag** von nicht weniger als 12 Milliarden Mark zu verzeichnen haben werden, der den Fehlbetrag im Reich, mit dem wir seither gerechnet haben, um weitere 12 Milliarden erhöhen wird. (Sehr richtig!) Ich mache auch darauf aufmerksam, daß kein Mensch glauben wird, daß man diese 12 Milliarden Fehlbetrag etwa noch aus **Tariferhöhungen** herausholen könnte. Die Tarife sind zurzeit schon so hoch, daß sie den Verkehr erdrosseln.

Es bleibt nichts anderes übrig — und das ist ein schlechter Trost, weil auch aus solchen Dingen keine großen Ersparnisse erwachsen, sondern nur Beträge, die nicht gewaltig zu Buch schlagen, wenigstens nicht sofort zu Buch schlagen —, als daß mit dem Übergang der Eisenbahnen auf das Reich eine umfassende Arbeit beginnt, die eine **Neuorganisation des ganzen Eisenbahnwesens** zum Gegenstand hat. Wir müssen auf diesem Gebiet zu Ersparnissen kommen, die wirklich einigermaßen unsere Ausgaben vermindern.

Dazu wird allerdings notwendig sein, daß man die besten **Fachmänner** heranzieht, daß man nicht nur aus dem Eisenbahnwesen und aus dem Eisenbahnbetriebe selbst, sondern aus dem wirtschaftlichen Leben sich die Kräfte holt, die als die besten im ganzen Deutschen Reiche gelten. Das darf keine Geldfrage, keine Parteifrage und keine politische Frage sein! Für die Reorganisation dieses Betriebes, für die Umgestaltung dieses Betriebes zu einem Reichsbetrieb, der, wenn er nicht Überschüsse abwirft, doch wenigstens keine allzu großen Fehlbeträge aufzuweisen hat, sind gerade die allerbesten Köpfe und die allerbesten Kräfte gut genug.

Wir hoffen und wünschen vor allem — und damit darf ich schließen —, daß die Übernahme der Eisenbahnen wie auch der gesamten Post auf das Reich, die nunmehr eigentliche Reichseinrichtungen bis in das fernste Dorf und in das entlegenste Haus trägt, den Reichsgedanken stärkt und fördert und dadurch ein neues starkes Band um alle deutschen Stämme und alle deutschen Volksgenossen legen möge. In dieser Hoffnung empfehle ich wiederholt die im Ausschuß gestellten Anträge. (Beifall.)

Dr. **Bell**, Reichsverkehrsminister: Die **Schwächen und Mängel des vorliegenden Staatsvertrages** sind selbstverständlich auch dem Reichsverkehrsministerium nicht verborgen geblieben. Sie haften aber mehr oder weniger jedem Kompromiß an. Aber ein süßer Trost ist dem Reichsverkehrsministerium geblieben: Trotz aller Bedenken, die nach dem Vortrage des Herrn Berichterstatters im Ausschusse von den Parteien geäußert wurden, hat der Ausschuß mit überwältigender Mehrheit die Vorlage angenommen. Diese Stellungnahme des Ausschusses rechtfertigt die Hoffnung, daß auch die Vollversammlung möglichst einmütig der Vorlage zustimmen werde.

Der rechtliche Charakter der Vorlage ergibt sich aus seiner Doppelnatur als Staatsvertrag und Gesetz. Ihre Einteilung und ihr wesentlicher Inhalt sind bereits vom Herrn Berichterstatter vorgetragen worden.

Art. 171 der Reichsverfassung sah als äußersten **Zeitpunkt der Übernahme der Staatseisenbahnen** den 1. April 1921 vor. Mit Zugrundelegung der in Weimar hierüber gepflogenen Verhandlungen glaubte das

Reichsverkehrsministerium, seine Organisation darauf einstellen zu sollen, daß eine frühere Übernahme nicht angängig sei. Die Ereignisse erwiesen sich aber als stärker als diese Vorausberechnungen. Hochpolitische, wirtschaftliche, finanzielle und betriebliche Gründe zwangen dazu, einen früheren Zeitpunkt der Übernahme herbeizuführen und alles darauf einzustellen, die Überleitung zum 1. April 1920 zu datieren.

Diese zwingenden Tatsachen stellten das eben erst aus der Taufe gehobene Reichsverkehrsministerium vor zwei überaus dringliche und schwierige Aufgaben, nämlich die schleunige Fertigstellung des Staatsvertrags für die Übernahme der Bahnen und die Neugestaltung des gesamten Eisenbahnwesens. Zur Durchführung dieser Aufgaben erwies sich die Notwendigkeit einer **Arbeitsgemeinschaft mit Personal und Wirtschaft.** Die Arbeitsgemeinschaft mit dem Personal hat sich durch Angliederung ihrer Organisationen an das Reichsverkehrsministerium als durchaus ersprießlich erwiesen. Inzwischen ist auch eine Arbeitsgemeinschaft mit Technik und Wirtschaft geschaffen worden.

Der **Fehlbetrag der künftigen Reichseisenbahnen** von 10 Milliarden fällt nicht dem Staatsvertrage zur Last, sondern ist Folge der Verreichlichung, die durch die Verfassung vorgeschrieben ist.

Die Länder hätten etwa den gleichen Fehlbetrag. Zu Lasten des Vertrages geht nur die Erhöhung der Zinsen, diese ist aber nicht ausschlaggebend. Jetzt sind an Zinsen und Tilgung etwa 2 Milliarden aufzubringen. Die Länder hätten bei 25 Milliarden Eisenbahnschulden mindestens 1 Milliarde aufzubringen, wahrscheinlich mit Rücksicht auf die vorhandenen Fehlbeträge noch mehr.

Eine **reichliche Abfindung** mußte zugestanden werden aus folgenden Gründen:

1. Über den eigentlichen Anlagewert konnte hinausgegangen werden, weil mit einer dauernden Geldentwertung zu rechnen ist.

2. Es handelt sich nicht um eine Veräußerung an Fremde, sondern um eine finanzielle Ausgleichung der verschiedenen Staatsorganisationen des deutschen Wirtschaftsgebietes. Die Abgeber der Bahnen sind zugleich ihre Erwerber, da das Reich sich in der Hauptsache aus den Eisenbahnländern zusammensetzt.

3. Eine kleinliche und karge Bemessung der Abfindung hätte der Gegnerschaft gegen die Verreichlichung, die noch sehr heftig war, ein starkes Agitationsmittel in die Hand gegeben. Wenn die deutsche Einheit auf einem ihrer wichtigsten Gebiete gekauft werden mußte, so darf man nicht davor zurückschrecken, auch einen hohen Preis anzulegen.

Im übrigen liegt der Schwerpunkt der Vorlage und dementsprechend auch das Schwergewicht der hiergegen gerichteten Bedenken einmal in den Vorschriften über die Organisations- und weiter in der Regelung der Finanzfrage.

Was die **Organisationsfrage** anlangt, so will ich nicht verschweigen, daß auf das unbedingte Verlangen der Länder manche Bestimmungen haben in Kauf genommen werden müssen, die für die erwünschte, möglichst fesselose Ausgestaltung der Organisation dem Reichsverkehrsministerium nicht gerade bequem waren. Das gilt von den Übergangsvorschriften, wie von der späteren endgültigen Regelung. Aber sie konnten schließlich doch als erträglich hingenommen werden, zumal dadurch Hoheitsrechte des Reichs nicht erschüttert werden. Vorgesehen ist überall die entscheidende Mitwirkung des Reichsrats.

Grundlegend ist der Gedanke einer weitgehenden Dezentralisation der Verwaltung, die der maßgebenden Einheit des Verkehrs keineswegs entgegensteht, sondern sie bei sinngemäßer und zweckentsprechender Durchführung erst ermöglicht.

Der heutige Tag, der die **Übernahme des gesamten deutschen Eisenbahnnetzes auf das Reich** gesetzlich festzulegen bestimmt ist, wird in der Geschichte der Deutschen Nationalversammlung von markanter historischer Bedeutung bleiben. Die Reichslokomotiven, die in alle deutschen Gauen die ersten Maiengrüße hinaustragen, sollen in des Reiches schwerster Zeit und bitterster Not ein Sinnbild sein nicht nur für die errungene Verkehrseinheit, sondern weit darüber hinaus für die unerschütterliche deutsche Reichseinheit. Die große Errungenschaft der deutschen Verkehrseinheit soll, so hoffen wir mit Zuversicht, den Reichsgedanken festigen und stählen, Nord und Süd, Ost und West zur dauernden brüderlichen Zusammenarbeit verbinden.

Darum: „Mit Volldampf voraus zur Förderung des Verkehrs, zur Wiederaufrichtung der Volkswirtschaft, zur Gesundung des deutschen Vaterlandes!" (Lebhafter Beifall.)

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Der Antrag des Ausschusses geht dahin:

> Die Nationalversammlung wolle beschließen: in der Einleitung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf, Abs. 2 Zeile 4, statt „am 1. April 1920" zu setzen: „mit Wirkung vom 1. April 1920", im übrigen dem Entwurf unverändert die verfassungsmäßige Genehmigung zu erteilen.

Ich brauche die einzelnen Paragraphen des Staatsvertrages nicht aufzurufen. — Ich stelle fest, daß das Haus dem Antrage seines Ausschusses zustimmt.

Es wird sofort zur **dritten Beratung** geschritten und das Gesetz in der Gesamtabstimmung fast einstimmig angenommen*), ebenso eine Anzahl Resolutionen.

Das

Gesetz über Aufhebung der Gebührenfreiheit im Post- und Telegraphenverkehr

*) Das Gesetz ist in der Anlage dieses Bandes abgedruckt.

wird in zweiter und dritter Beratung angenommen *), — ebenso folgende Postgesetze:

Übergang der bayerischen und württembergischen Post- und Telegraphenverwaltung auf das Reich *),
Gesetz, betreffend Telegraphen- und Fernsprechgebühren *),
Desgleichen Postgebühren *),
Änderung des § 9 des Gesetzes über das Postwesen (vom 28. Oktober 1871) *).

Zu den Fernsprechgebühren wird eine Entschließung des Ausschusses angenommen folgenden Inhalts:

> Die Reichspostverwaltung zu ersuchen, baldigst eine neue Nachprüfung der Fernsprechgebühren vorzunehmen, wobei namentlich wirtschaftliche und soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind.

Ebenso findet eine Entschließung über die Postgebühren Annahme:

> Die Postverwaltung zu ersuchen, möglichst bald solche Verbesserungen im Betriebe durchzuführen, die die Einnahmen der Post erhöhen und dadurch eine Herabsetzung der Gebühren ermöglichen.

Der

Entwurf eines Gesetzes über die steuerliche Behandlung der im Reichsausgleichsgesetze und im Enteignungsgesetze geregelten Ansprüche und Verbindlichkeiten (Ausgleichsbesteuerungsgesetz)

wird dem 6. Ausschuß zur Beratung überwiesen.

Nach der

ersten und zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe zum Baukostenausgleich

wird dieses Gesetz dem 24. Ausschuß überwiesen.

Den

Bericht des Ausschusses für Volkswirtschaft, betreffend Abänderung der Vorschriften über Annahme von Kriegsanleihen an Zahlungsstatt

gibt

Hermann (Württemberg), Abg. (D. Dem.), Berichterstatter: Bei der Auflegung der Kriegsanleihen wurde den Zeichnern seinerzeit versprochen, daß beim **Kauf von Heeresgut** und öffentlich bewirtschafteten **Rohstoffen** die **Bezahlung durch Kriegsanleihe** gestattet werde. Als es an die Verteilung der Heeresgüter und an die Verteilung von Rohstoffen ging, wurde den Handwerkern und auch den Arbeitern, die derartige Dinge erwerben wollten, erklärt, daß sie sie nur über ihre Zentralgenossenschaften beziehungsweise Genossenschaften und Gewerkschaften erhalten könnten.

*) Die Gesetze sind in der Anlage dieses Bandes abgedruckt.

Durch die Praxis, wie sie durch verschiedene Gesellschaften geübt wurde, wurde es dem Handwerk geradezu unmöglich gemacht, Heeresgüter und öffentlich bewirtschaftete Waren, die der Einzelhandwerker über seine Genossenschaft erwirbt, auch dann, wenn der Selbstzeichnungsnachweis vorliegt, durch Kriegsanleihe zu bezahlen. Der Ausschuß war einmütig in der Verurteilung einer derartig engherzigen Auslegung der Vorschrift.

Ich möchte deshalb empfehlen, die einstimmig angenommenen Anträge des Ausschusses, die längst hätten durchgeführt werden müssen, anzunehmen. Gleichzeitig möchte ich an den Herrn Reichsfinanzminister die Frage richten, ob er gewillt ist, das, was sein Amtsvorgänger im 6. Ausschuß versprochen hat, zur Durchführung zu bringen, und was er zu tun gedenkt, um einer derartigen Ungerechtigkeit, wie sie hier gegenüber dem selbständigen Mittelstand und zum Teil auch gegenüber den Gewerkschaften geübt wird, abzuhelfen.

Reichsfinanzminister Dr. **Wirth** gibt die gewünschten Zusagen, soweit sie sich bei der notwendigen Einzelprüfung der jeweiligen Sachlage (um Schiebungen zu vermeiden) durchführen läßt. Insbesondere verspricht er auch, daß den **Genossenschaften des Handwerks** alle Erleichterung geschaffen werden soll.

Der Antrag des Ausschusses findet in der Abstimmung einstimmige Annahme.

---

171. Sitzung.

Montag den 26. April 1920.

Umzugsentschädigung. — Die Finanzreform. — Das neue Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Erste, zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend **Gewährung einer Entschädigung an versetzte Beamte und von Umzugskosten beim Wohnungswechsel am Orte.**

Zweite Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend die Ergänzung zum Reichsgesetze über **vorläufige Regelung des Reichshaushalts für 1920,** verbunden mit dem mündlichen **Bericht des Haushaltsausschusses** über den Bericht der vom Reichsfinanzminister eingesetzten Kommission zur **Prüfung der Propagandaausgaben für die Sparprämienanleihe** usw.

Dr. Wirth, Reichsfinanzminister, Dr. Hermes, Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, Keil (S.), Dr. Dernburg (D. D.), Nacken (Z.), D. Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner (D. Nat.), Koch, Reichsminister des Innern, Dr. Bell, Reichsverkehrsminister.

Erste Beratung des Gesetzentwurfs Löbe usw.: **Abänderung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung.** (Das Gesetz wird an den 7. Ausschuß verwiesen.)

Gegenstand der Tagesordnung ist die

erste und zweite Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Gewährung einer Entschädigung an versetzte Beamte und von Umzugskosten beim Wohnungswechsel am Orte.

Es wird debattelos in die dritte Besprechung eingetreten und das Gesetz in der Gesamtabstimmung angenommen*).

Zum

Reichshaushalt 1920

spricht in ausführlichen Darlegungen

Dr. **Wirth,** Reichsminister der Finanzen, indem er einleitend bemerkt: Es ist noch kein Jahr her, da glaubte gar mancher von uns, daß es nach all dem Unglück, welches über das deutsche Volk hereingebrochen war, keinen Ausweg aus dem Finanzelend geben würde. Die Finanzgeschichte anderer Staaten weist bis jetzt keine ähnliche Reform auf, die unter solch schwierigen Umständen in so kurzer Zeit bewältigt worden ist, wie die **Reform der direkten Besteuerung,** die bis auf die Besitzsteuer zum Abschluß gebracht ist. (Sehr wahr! im Zentrum.) Als Reichsfinanzminister fühle ich mich verpflichtet, **meinem Vorgänger im Amte** wärmsten **Dank** auszusprechen für das Große, was er durch Aufrichtung eines geschlossenen direkten Steuersystems, durch die Schaffung eines neuen allgemeinen Steuerrechtes und einer neuen Steuerverwaltung geleistet hat. (Lebhafter Beifall bei den Mehrheitsparteien.)

Vor einem Jahre war die Gefahr eines finanziellen Zusammenbruchs nicht zu verkennen. Heute dürfen wir sagen, daß dem Reiche Einnahmequellen erschlossen worden sind, welche im **Beharrungszustand** — und ich verweise darauf und unterstreiche das Wort: im Beharrungszustande — große Erträgnisse bringen werden. Naturgemäß bedarf es immer noch eines gewissen Übergangsstadiums, bis der Beharrungszustand erreicht ist und die vollen Erträge fließen. Aber das Wichtigste ist, daß die Brunnen geschaffen sind, mit denen die direkten Steuerquellen ausgeschöpft werden können.

Es sind aber nicht etwa bloß Steuern auf Steuern gehäuft worden ohne Sinn und inneren Zusammenhang, sondern es ist auch das ganze Steuerwerk systematisch ausgebaut worden. Konnte man bisher von einem Steuersystem in Deutschland eigentlich überhaupt nicht sprechen, so ist wenigstens, was die direkten Steuern anlangt, heute ein großzügiges, auf einheitlichen Gedanken aufbauendes System gegeben. Mag in der Zukunft an dem einen oder andern Gesetz noch manches zu

*) Das Gesetz ist in der Anlage dieses Bandes abgedruckt.

ändern sein — und es wird auch Ihrer Aufmerksamkeit nicht entgangen sein, daß manches änderungsbedürftig ist —, das Werk einer direkten Steuergesetzgebung ist bis auf die letzte Steuer, die Besitzsteuer, zu Ende geführt. Diese wird bis nach den Wahlen zurückgestellt werden; durchgeführt wird sie natürlich, denn sie erweist sich als Schlußstein des ganzen direkten Steuersystems.

Das bisher fertiggestellte Steuerwerk trägt in allen seinen Gesetzen wie in seiner gesamten Zusammensetzung durchaus sozialen Charakter. Niemals war die Verbindung dieser beiden Ideen enger gewesen, ja, ich möchte geradezu sagen, die gegenwärtige **Finanzreform** ist zugleich eine **Sozialreform,** deren Auswirkung allerdings nicht in wenigen Stunden und in wenigen Tagen, sondern erst in einigen Jahren voll in Erscheinung treten wird.

Daß der **Mittelstand** durch die Steuergesetzgebung mit der nötigen Schonung behandelt wird, kann ein jeder nachsehen, der die Steuertarife verfolgt.

Die Hebung des Volkswohlstandes, nicht die Hebung des Wohlstandes von 10 000 bis 20 000 Einzelnen ist Sinn und Zweck aller Wirtschafts- und Sozialpolitik. (Sehr wahr!) Wenn nun die Steuerpolitik nach dieser Richtung hin wirkt, so bedeutet sie zu gleicher Zeit Sozialreform im besten Sinne des Wortes. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Die **soziale Aufgabe** im Rahmen der Reform ist im wesentlichen erfüllt, ist allerdings in vielem ein Wechsel auf die nächsten Jahre. Ich sage auch mit Absicht: im wesentlichen. Denn auch die Zusammenhänge zwischen Finanzpolitik und Wirtschaftspolitik, auf die ich noch zu sprechen komme, wirken doch auch wieder auf das soziale Gebiet zurück.

Wie groß nun auch die Leistung sein mag, so ist damit doch das Steuerwerk noch nicht vollkommen abgeschlossen. Zwischen der Zeit des letzten Sommers und der Gegenwart liegt ein grundstürzender Wandel auf dem Gebiete des Staatsbedarfs. (Hört! Hört!) Er hat sich seit dieser Zeit gewaltig erweitert. Und der Grund dafür? Es ist Ihnen ja allen bekannt: er ist in der **Entwertung unseres Geldes** gelegen; wir sind nicht imstande, die alten Schätzungen für die Zukunft weiter zugrunde zu legen.

Vor uns liegt zunächst ein **Notetat.** Wenn aber heute der Etat für 1920 noch nicht vorliegt, so darf man nicht vergessen, daß auch hier nichts anderes gegeben ist als eine Folgeerscheinung des Krieges und der Kriegspraxis. Die endgültige **Abrechnung über die Kriegskosten** ist auch jetzt noch nicht gegeben.

Und nun nehmen Sie mit Geduld, ohne unruhig zu werden, noch einmal wie im Haushaltsausschuß die **Hauptzahlen** aus dem Bilde **des Etats für 1920** entgegen. (Der Minister gibt nun die Einzelheiten.)

Einen Überblick über Organisation, Tätigkeitsfeld und Ziele des neuen Ministeriums für Ernährung und Landwirtschaft gibt aus Anlaß der Besprechung unserer Wirtschaftsaufgaben

Dr. **Hermes,** Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft: Bei der Errichtung eines **besonderen Ministeriums für Ernährung und Landwirtschaft** durch Erlaß des Herrn Reichspräsidenten vom 30. März dieses Jahres ist die Reichsregierung von der aus der heutigen Ernährungslage sich zwingend ergebenden Erkenntnis ausgegangen, daß die Lebensmittelversorgung unseres Volkes nur dann allmählich gebessert und dauernd gesichert werden kann, wenn der landwirtschaftlichen Produktion die kräftigste Förderung zuteil wird. Das neue Ministerium unterscheidet sich daher wesentlich von dem im September vorigen Jahres mit dem Reichswirtschaftsministerium verschmolzenen früheren Reichsernährungsministerium, das aus dem im Mai 1916 gegründeten Kriegsernährungsamt hervorgegangen war und im wesentlichen die Aufgabe hatte, die Erfassung und Verteilung von Lebensmitteln sowie Rohstoffen und anderen zur Lebensmittelversorgung erforderlichen Gegenständen zu regeln. Eine planmäßige Fürsorge für die landwirtschaftliche Produktion durch das Reich begann erst Ende 1918 mit dem Ausbau der landwirtschaftlichen Sektion, späteren landwirtschaftlichen Abteilung des Reichswirtschaftsministeriums, die jetzt mit den bisherigen beiden Ernährungsabteilungen des Reichswirtschaftsministeriums von diesem abgetrennt und mit ihnen zu dem Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft vereinigt worden ist. Dadurch sind nunmehr Volksernährung und landwirtschaftliche Produktion, die einander innerlich bedingen, auch in ihrer behördlichen Regelung in eine enge organische Verbindung gebracht.

Eine die Verhältnisse des praktischen Landwirtschaftsbetriebes verständnisvoll würdigende **Produktionspolitik** bedeutet nicht eine Verkürzung der berechtigten Interessen der Verbraucher, sondern im Gegenteil letzten Endes deren wirksamste Förderung. Eine erfolgreiche Produktionspolitik ist auch die beste Konsumentenpolitik, und ohne Verbindung mit der ersteren muß nach der Lage, in der sich unser Vaterland befindet, schließlich jede Verbraucherpolitik scheitern. Notwendig ist aber, die Durchführung der gesamten Ernährungs- und Produktionspolitik des Ministeriums auf dem soliden Fundament einer engen **Zusammenarbeit von Produzenten und Verbrauchern** aufzubauen. Eine solche Zusammenarbeit stellt nicht nur eine unerläßliche Voraussetzung für den sachlichen Enderfolg dar, sondern ist auch in besonderer Weise geeignet, gegenseitige Aufklärung zwischen den einzelnen Bevölkerungsteilen zu schaffen und damit die allmähliche Überbrückung des starken, neuerdings leider verschärften Gegensatzes zwischen Stadt und Land

einzuleiten, den wir nun einmal auf die Dauer nicht ertragen können. (Sehr gut!)

Die städtische Bevölkerung muß die ungeheuren Schwierigkeiten, unter denen auch der Landwirt heute seine harte Arbeit verrichtet, anerkennen und seine Leistungen mit Gerechtigkeit beurteilen; der Landwirt seinerseits muß bei allen seinen Forderungen der Not der Städte eingedenk sein und darf seine Hilfe zu ihrer Linderung nicht versagen. (Sehr richtig!)

Ohne geregelte Lebensmittelversorgung ist das deutsche Volk verloren! Wer diese gefährdet, der gefährdet die Zukunft unseres Landes! (Lebhafter Beifall bei den Mehrheitsparteien.)

---

172. Sitzung.

Dienstag den 27. April 1920.

Anfragen. — Maifeier, Streikgelder, Amnestie, Ausnahmezustand. — Auskunftspflichtgesetz.

Anfragen: (Vgl. nachfolgenden Sitzungsbericht.)

Schluß der zweiten Beratung und dritte Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend **vorläufige Regelung des Reichshaushalts für 1920** usw., verbunden mit

a) dem **mündlichen Bericht** des Ausschusses für den Reichshaushalt über den Bericht der vom Reichsminister der Finanzen eingesetzten Kommission zur **Prüfung der Propagandaausgaben für die Spar-Prämienanleihe 1919,**

b) der Beratung des Antrags der Abgeordneten Henke, Frau Zietz, Düwell und Genossen, betreffend **Zahlung von Lohn und Gehalt an Arbeiter und Angestellte für die Tage des Generalstreiks,**

c) der Beratung des Antrags der Abgeordneten Frau Agnes und Genossen, betreffend **Arbeitsruhe am 1. Mai,**

d) der Beratung des Antrags der Abgeordneten Auer und Genossen, betreffend **Einsetzung des 1. Mai als gesetzlichen Feiertag,**

e) der Beratung des Antrags der Abgeordneten Frau Agnes und Genossen, betreffend **Aufhebung des Ausnahmezustandes und Vorlegung eines allgemeinen Amnestiegesetzes.**

Schlicke, Reichsarbeitsminister, Dr. Rießer (D. Vp.), Henke (U. S.), Dr. Blunck, Reichsjustizminister, Schirmer (Bayer. Vp.), Dr. Bell, Reichsverkehrsminister, Dr. Nebelthau, Senator Hansmann (S.), Gilsing (Z.), Riedmiller (S.), Dr. Geßler, Reichswehrminister, Bartschat (D. D.), Deglerk (D. Nat.), Jaud (Bayer. Vp.), Müller, Unterstaatssekretär, Frau v. Gierke (D. Nat.).

Wissenschaftliche Abteilung für Volksbildung an der Universität Frankfurt a. M.: Dr. Quarck (S.), Ersing (Z.), Dr. Rießer (D. Vp.).

Förderung wissenschaftlicher Untersuchungen usw. an Akademien: Dr. Beyerle (Bayer. Vp.), Dr. Wirth, Reichsfinanzminister.

Gewährung von Darlehen zur Schaffung neuer Wohnungen: Dr. Luppe (D. D.).

Deputatbezüge landwirtschaftlicher Arbeiter: Behrens (D. Nat.), Maeder, Ministerialdirektor, Dr. Hermes, Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

Teuerungszuschläge nach dem Besoldungsgesetz: Dr. Wirth, Reichsfinanzminister, Deglerk (D. Nat.), Steinkopf (S.), Allekotte (Z.).

Dritte Beratung: Dr. Wirth, Reichsfinanzminister, Geyer (Leipzig) (U. S.).

Erste, zweite und dritte Beratung eines Gesetzentwurfs, betreffend **Auskunftspflicht über Güter usw. im Gebiete der alliierten und assoziierten Mächte.**

Den ersten Gegenstand bilden einige **Anfragen:**

Dr. Hugo (D. Vp.): Talsperren im Werra- und Fuldagebiet. — Deglerk (D. Nat.): Vorbereitung für die Abstimmung in Oberschlesien. — Derselbe: Streikrecht der Beamten. — Pohlmann (D. Dem.): Vorgehen der Interalliierten-Kommission in Oberschlesien. — Deglerk (D. Nat.): Nebenregierung der Gewerkschaften. — Kreft (D. Nat.): Löhnungsnachzahlung für Kriegsgefangene. — Frau Dr. Schirmacher (D. Nat.): Postpaketverkehr nach dem Saargebiet. — Bock (U. Soz.): Ausnahmezustand in Gotha. — Derselbe: Hinmordung in Thal bei Ruhla. — Löbe (Soz.): Kasernen und Wohnungsnot. — Derselbe: Auslieferung Kapps. — Dr. Rießer (D. Vp.): Mißstände im Kraftdroschkenwesen. — Dr. Runkel (D. Vp.): Deutsche Unterrichtssprache in Posen und Westpreußen. — Wolff (Soz.): Schutz des Versammlungsrechts in Ostpreußen.

Mit dem folgenden Gegenstand der Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung des Reichshaushalts

wird die Beratung folgender Gegenstände verbunden:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für den Reichshaushalt über den Bericht der vom Reichsminister der Finanzen eingesetzten Kommission zur Prüfung der Propagandaausgaben für die Spar-Prämienanleihe 1919,

Beratung des Antrags der Abgeordneten Henke, Frau Zietz, Düwell und Genossen, betreffend Zahlung von Lohn und Gehalt an Arbeiter und Angestellte für die Tage des Generalstreiks,

Beratung des Antrags der Abgeordneten Frau Agnes und Genossen, betreffend Arbeitsruhe am 1. Mai,

Beratung des Antrags der Abgeordneten Auer und Genossen, betreffend Einsetzung des 1. Mai als gesetzlichen Feiertag,

Beratung des Antrags der Abgeordneten Frau Agnes und Genossen, betreffend Aufhebung des Ausnahmezustandes und Vorlegung eines allgemeinen Amnestiegesetzes.

Die Anträge der Unabhängigen Sozialdemokratie werden von dem Abg. **Henke** (U. Soz.) in längerer Ausführung begründet.

Dr. **Blunck**, Reichsjustizminister, entgegnet u. a.: Fälle, daß jemand nur wegen Beköstigung roter Truppen zu Zuchthaus verurteilt wurde, sind undenkbar, werden aber untersucht. Eine **allgemeine Amnestie** ist unmöglich. Gegen die Rädelsführer und Hetzer für Bolschewismus und Räterepublik muß mit aller Schärfe des Gesetzes vorgegangen werden.

Schirmer, Abg. (Bayer. Vp.),

bemerkt u. a.: Man braucht durchaus nicht rückständig zu sein, um den Antrag der **Maifeier** abzulehnen. Die **Streikgelderbezahlung** für die Kapp-Tage ist durchaus nicht so einfach. Wenn man die **politischen Streiktage** allgemein bezahlen wollte, könnten mit Recht diejenigen, die nicht gestreikt haben, sondern die Produktion aufrechterhielten, verlangen, daß ihnen der doppelte Arbeitstag bezahlt wird! Schematische Regelung des **Achtstundentages** ist kein Glück für Deutschland. Wir müssen überhaupt auf dem Boden der Wirklichkeit bleiben, und da steht es so: Wir sind ein geschlagenes Volk und müssen zusammen arbeiten, damit wir es wieder besser bekommen. Dazu gehört Sozialisierung des Geistes, Ablehnung des Mammongeistes, Gemeinsamkeit.

Dr. **Bell**, Reichsverkehrsminister,

spricht über die Verreichlichung der **Eisenbahnen**, den **Übernahmepreis**, die **Gesundung unseres Verkehrswesens** und macht ausführliche Mitteilungen über die **Kanalprojekte**, insbesondere Neckarkanalisierung und **Donau-Main-Verbindung**. Dem Bremer Vertreter, der auf die Wichtigkeit des **Bramschen Kanals** (ausgehend vom Rhein-Weser-Kanal) hinweist, wird Prüfung dieses Projekts seitens der Regierung zugesagt.

Gilsing, Abg. (Zentr.):

Die Annahme einer allgemeinen **Amnestie** wäre geradezu ein Freibrief für die Putschisten. Der **Ausnahmezustand** kann nur dort aufgehoben werden, wo Ruhe und Ordnung nicht nur vorübergehend, sondern dauernd gesichert sind. Wer nicht will, daß die stark erschütterte Staatsautorität ganz zusammenbricht, muß gegen den Antrag der Unabhängigen stimmen.

In der nachfolgenden Abstimmung werden zunächst die verschiedenen Posten des Reichshaushalts in zweiter Lesung genehmigt.

Betreffend die **Sparprämienanleihe** wird folgender Antrag des Ausschusses angenommen:

1. Die Nationalversammlung wolle den in der Anlage abgedruckten Bericht zur Kenntnis nehmen.
2. Die Nationalversammlung wolle beschließen:
   die Reichsregierung zu ersuchen, die Untersuchung auf die Propaganda für die Kriegsanleihen auszudehnen und zugleich mit dem Bericht hierüber mitzuteilen, welche Maßnahmen gegen die Personen durchgeführt worden sind, die sich ungehöriger Handlungen schuldig gemacht haben.

Der Antrag Henke,

die Regierung zu ersuchen, auf die Unternehmer einzuwirken, daß sie Arbeitern und Angestellten für die Tage des Generalstreiks Lohn und Gehalt zahlen.

Kapitalschwachen Unternehmern sind aus Reichsmitteln Zuschüsse zu gewähren.

wird abgelehnt, ebenso der Antrag:

„Der 1. Mai ist gesetzlicher Feiertag der Arbeit."

Von den vorliegenden zahlreichen Anträgen und Entschließungen zum Reichshaushalt werden folgende in der Abstimmung angenommen:

Antrag Baerecke und Genossen:

die Reichsregierung zu ersuchen, ausreichende Mittel zur Unterstützung der durch die Rothensteiner Explosionskatastrophe schwer geschädigten Bewohner Ostpreußens unverzüglich bereitzustellen und zur Linderung der größten Not sowie zur Verhinderung des völligen Zusammenbruchs der wirtschaftlich Gefährdeten eine angemessene Vorentschädigung alsbald zu gewähren.

Antrag Ersing, Dr. Rießer, Löbe:

Grundsätzlich haben alle Kriegsgesellschaften sofort die Liquidation einzuleiten. Bis zum 1. Oktober 1920 haben diese Gesellschaften die Hälfte ihrer Räumlichkeiten für Wohn- oder Geschäftszwecke abzugeben. Neue Räumlichkeiten dürfen ihnen nicht zur Verfügung gestellt werden.

Entschließung zum Haushalt des Reichsarbeitsministeriums:

die Reichsregierung zu ersuchen, im Haushalt des Reichsarbeitsministeriums für 1920 neu einzustellen:

Für die Abteilungen I bis III.

Besoldungen.

6 vortragende Räte je 8000 bis 12 000 Mark Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß II des Tarifs.

12 ständige Hilfsarbeiter je 5400 bis 7800 Mark Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß III des Tarifs.

41 expedierende Sekretäre je 3000 bis 6600 Mark Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß III des Tarifs.

10 Kanzleisekretäre je 1800 bis 4000 Mark Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs.

15 Unterbeamte je 1400 bis 2000 Mark Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß XI des Tarifs.

Entschließung Trimborn und Genossen:

den in schwerster wirtschaftlicher Not befindlichen Knappschafts-, Unfall-, Invaliden-, Alters-, Witwen- und Waisenrentnern schleunigst eine angemessene Notzulage zu gewähren, deren Höhe nach Anhörung der in Betracht kommenden Kreise festzusetzen ist.

Zum Haushalt des Reichswehrministeriums eine Entschließung des Haushaltsausschusses:

Die Heeresverwaltung zu ersuchen, die zur Entlassung kommenden Heeresangehörigen nicht in Wirtschaftsabteilungen zusammenzufassen, sondern unter Zusicherung der Gewährung ihrer Gebührnisse in die Heimat zu entlassen.

Ein Antrag Trimborn, folgende Entschließung anzunehmen:

Da die Reichsbetriebe, Post und Eisenbahn, im laufenden Etatsjahr eine Unterbilanz von 13 Milliarden Mark erbringen dürften, hat die Reichsregierung alsbald eine Kommission, bestehend aus Vertretern der Nationalversammlung, der Länder, hervorragenden Fachleuten und Volkswirtschaftlern, sowie der Beamten und Arbeiter, zu bilden, mit der Aufgabe, neue Grundlagen für unsere Staatsbetriebe zu suchen, durch die die Rentabilität dieser Betriebe und ihre Leistungsfähigkeit sichergestellt wird.

Es wird sodann noch vorgelegt der

Entwurf eines Gesetzes, betreffend Auskunftspflicht über deutsche Güter, Rechte und Interessen im Gebiete der alliierten und assoziierten Mächte aus Anlaß der Durchführung der Bestimmung des § 10 Abs. 2 der Anlage zu Art. 298 des Friedensvertrags.

Von dem Abgeordneten **Schiele** (D. Nat.) als dringende Notwendigkeit für die Ausführung des Friedensvertrages zur sofortigen Erledigung empfohlen, wird das Gesetz, indem alle drei Beratungen debattelos genehmigt werden, in der Gesamtabstimmung angenommen*).

---

173. Sitzung.

Mittwoch den 28. April 1920.

Mitteilung eines Schreibens des Reichspostministers über den Einspruch des Reichsrats gegen das von der Nationalversammlung beschlossene Gesetz über die Postgebühren.

Mündliche Berichte des Geschäftsordnungsausschusses über: a) Einleitung eines Disziplinarverfahrens: Dr. Maretzky, b) Verhaftungen: Colshorn und Schiele, c) gerichtliche Untersuchung: Braß: Kraut (D. Nat.), Berichterstatter, Dr. Graf zu Dohna (D. Vp.), Geyer (Leipzig (U. S.), Dr. Pfeiffer (Z.), Berichterstatter, Koch, Reichsminister des Innern, Warmuth (D. Nat.), Berichterstatter, Brodauf (D. D.), Dr. Graf zu Dohna (D. Vp.), Eichhorn (U. S.), Burlage (Z.), Gothein (D. D.), Schultz (Bromberg (D. Nat.).

Sitzung abgebrochen wegen Beschlußunfähigkeit.

---

*) Abgedruckt in der Anlage dieses Bandes.

174. Sitzung.

Mittwoch den 28. April 1920.

Besoldungsgesetz. — Betriebsrätegesetz. — Kriegsversorgungsgesetze.

Zweite Beratung des Entwurfs eines **Besoldungsgesetzes**: Frau Zietz (U. S.), Allekotte (Z.), Berichterstatter, Dr. Maeder, Ministerialdirektor, Frau Dr. Lüders (D. D.).

§ 7 a: Dr. Maeder, Ministerialdirektor, Allekotte (Z.), Steinkopf (S.).

§ 32 a: Steinkopf (S.), Dr. Maeder, Ministerialdirektor.

§ 34 a: Steinkopf (S.), Dr. Maeder, Ministerialdirektor, Hoch (S.), Deglerk (D. Nat.), Frau Zietz (U. S.), Beuermann (D. Vp.), Allekotte (Z.).

Dritte Beratung, § 9: Reinhardt, Generalmajor, Schultz (Bromberg) (D. Nat.), Allekotte (Z.), Steinkopf (S.), Delius (D. D.).

Erste, zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs zur **Abänderung des Betriebsrätegesetzes** vom 4. Februar 1920: Koenen (U. S.).

Zweite und dritte Beratung der Gesetzentwürfe über a) **Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung,** b) die **Kosten der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge**: Müller (Potsdam) (S.), Berichterstatter, Schlicke, Reichsarbeitsminister, Meier (Sachsen) (S.), Dr. Luppe (D. D.), Bruhn (D. Nat.), Andre (Z.), Dr. Runkel (D. Vp.), Laukant (U. S.), Schwarzer (Oberbayern) (Bayer. Vp.), Dr. Maeder, Ministerialdirektor.

Entschließungen.

Zu der zweiten Beratung des Entwurfs eines Besoldungsgesetzes berichtet

Allekotte, Abgeordneter (Zentr.), Berichterstatter, darüber, wie der Unterausschuß die ihm vom Haushaltsausschuß überwiesene Vorlage in zwei Lesungen behandelt hat. Die Vorlage hat hierdurch eine für die Beamtenschaft wertvolle Umgestaltung erhalten. Die erforderliche Mehraufwendung beträgt zwei Milliarden Mark. Bei der Prüfung der Einstufung wurde die Personalreform, besonders bei der Postverwaltung, behandelt. Es kam zu folgender Entschließung:

> Die dem Reichspostminister erteilte Ermächtigung zur Durchführung einer Personalreform bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung gilt sinngemäß für den Bereich des Reichsverkehrsministeriums und anderer Verwaltungen, soweit sich aus der Durchführung der Post-Personalreform zwingende Rückwirkungen ergeben, denen nicht bereits auf andere Weise Rechnung getragen ist.

Einrichtung von Gefahrenzulagen wurde vorgesehen. Gegenüber der weitreichenden Beamtenfürsorge wird gesteigerte Leistung der Be-

amten erwartet. Verbessert wurde die Abstufung der Kinderzulagen, die Grundgehälter erhöht, beim Ortszuschlag eine andere Staffelung vorgenommen. Für die Dienstaltersstufe wurde folgender neuer § 7a eingeschoben:

> Als Zeitpunkt für den Beginn der diätarischen Beschäftigung (Diätariendienstalter) gilt bei den Beamten, welche ihre Laufbahn als Zivilsupernumerare oder in einem ähnlichen Verhältnis begonnen und bestimmungsgemäß einen Vorbereitungsdienst zu vollenden haben, sowie bei den als Post- und Telegraphengehilfen angenommenen Beamten der Ablauf von drei Jahren seit dem Antritt des Vorbereitungsdienstes.

Dieser Paragraph hat dann auch eine weitreichendere Berücksichtigung der Vorbereitungs- und Beschäftigungszeit von Beamtinnen im Gefolge. Eine besondere Berücksichtigung gegenüber der Regierungsvorlage haben die Militäranwärter erfahren. Der Berichterstatter schloß:

> Im Ausschuß kam auch zum Ausdruck, man solle zur selben Zeit auch mit richtigen **Reformen zur Verbilligung des Betriebes** — und das wollen auch die Beamten in der größeren Zahl — einsetzen, um das zum Teil wieder herauszuholen, damit nicht letzten Endes die Beamtenschaft, wenn die Katastrophe eintritt, die hier und da als bevorstehend hingestellt wird, die Zeche bezahlen muß. Denn darüber sind wir uns klar: wenn das so weiter geht mit der Einrichtung der Beamtenstellen, wenn die Laufbahnen nicht gesperrt werden, dann wird das Reich gar nicht mehr die erforderlichen Mittel aufbringen können, und dann werden die Beamten am meisten unter den Folgen der Katastrophe zu leiden haben. Hier muß daher vom Finanzpolitiker wie vom Wirtschaftspolitiker klug gehandelt, sozial gewirkt werden; dann bekommen die Beamten die ihnen schon seit langem zustehende Hilfe, und sie leisten mit eine wertvolle Arbeit, um den notwendigen Wiederaufstieg des deutschen Volkes sicherzustellen. (Beifall.)

In der Abstimmung fanden die einzelnen Paragraphen zumeist volle Annahme in der von dem Ausschuß vorgeschlagenen Fassung.

§ 32a wurde gestrichen, § 34 wurde der erste Satz folgendermaßen gefaßt: „Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 6 Absatz 2 Satz 1 mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft".

Zu § 7a lag noch ein Antrag Allekotte vor, hinzuzufügen: „Die vor dem vollendeten 18. Lebensjahr zurückgelegte Dienstzeit bleibt hierbei unberücksichtigt", wozu der Regierungsvertreter ersuchte, statt des 18. Lebensjahrs das 21. einzusetzen.

Um eine Gleichmäßigkeit für die vorhandenen, wie für die zukünftigen Beteiligten zu erzielen, wurde das 20. Lebensjahr angenommen.

Es schließt sich sofort die dritte Beratung an, und in der Gesamtabstimmung wird das Besoldungsgesetz a n g e n o m m e n.*)

Folgender Gegenstand der Tagesordnung ist

ein Gesetzentwurf zur Abänderung des Betriebsrätegesetzes.

*) Das Gesetz ist in der Anlage dieses Bandes abgedruckt.

Es handelt sich um eine Fristverlängerung, die gewünscht wird, um die Arbeitsordnung für Deutschland einheitlich zu regeln.

Koenen, Abg., (U. Soz.): Wenn wir auch die Fristverlängerung genehmigen, wollen wir doch noch den Wunsch äußern, daß in der zu schaffenden Arbeitsordnung die Bezahlung der auf Grund der Schlichtungsordnung notwendigen Schlichtungsausschußsitzungen in angemessener Weise geregelt wird.

Es wird sofort die dritte Beratung angeschlossen und das Gesetz in der Gesamtabstimmung a n g e n o m m e n.*)

Es folgt hierauf in zweiter Beratung

Gesetz über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Reichsversorgungsgesetz) und Gesetz über die Kosten der sozialen Kriegsbeschädigten und der Kriegshinterbliebenenfürsorge.

Müller (Potsdam), Abg. (Soz.) weist als Berichterstatter darauf hin, daß der Ausschuß an dem grundlegenden Gedanken, an dem Aufbau des Gesetzes keine Änderung vorgenommen hat. Er hat im allgemeinen den Fürsorgecharakter des Gesetzes noch unterstrichen, Schwerbeschädigtenzulage, Ortszulage erhöht usw. Von den im § 63 genannten Einkommensätzen soll unter allen Umständen die Rente in Abzug gebracht werden können. Im Zusammenhang mit dem Gesetz hat der Ausschuß vorgeschlagen eine Änderung des Verfahrens in Militärversorgungssachen usw. sowie ein Gesetz über die Versorgungsbehörden. Es ist selbstverständlich, daß die Kosten, die die Fürsorge erfordert, auch aufgebracht werden müssen.

Reichsarbeitsminister **Schlicke** spricht von den großen Opfern, die der Krieg gefordert hat, und von der schuldigen Dankbarkeit und gibt dann erklärende Ausführungen zu den Einzelheiten des Gesetzes, dessen Kern die Rentenbewilligungen bilden. Wenn das Gesetz nicht allen Erwartungen, die die Kriegsbeschädigten gehabt haben, entspricht, so treffen solche Unzuträglichkeiten, die durch den verlorenen Krieg entstanden sind, nicht nur die Kriegsbeschädigten, sondern die Allgemeinheit des Volkes.

Meier (Sachsen), Abg. (Soz.) betont, daß alle Parteien darin einig sind, das Gesetz zu verabschieden, damit endlich den Opfern des Krieges das gegeben wird, worauf sie berechtigten Anspruch haben. Er begrüßt besonders die gleichmäßige Regelung der Renten für Offiziere und Mannschaften ohne Rangunterschied, ebenso die Beseitigung des Unterschiedes zwischen Dienstbeschädigung und Kriegsbeschädigung,

*) Das Gesetz ist in der Anlage dieses Bandes abgedruckt.

zwischen allgemeiner und Kriegsversorgung. Für die von den Kriegsbeschädigten geforderte Einheitsrente konnte eine Mehrheit im Ausschuß nicht gefunden werden, weil die soziale Stellung der einzelnen berücksichtigt werden solle. Die beantragte Streichung des § 28 war schon deshalb nicht möglich, weil § 26 die Rente bereits abstufte nach Minderung der Erwerbsfähigkeit, Beruf, Familienstand, Wohnsitz. Neu ist die Einführung von Sterbegeld für alle Rentenempfänger. Gegenüber dem Entwurf bedeuten die Beschlüsse des Ausschusses einen erheblichen Fortschritt.

Zu § 87 wird der Abänderungsantrag Dr. Luppe (vgl. unten) zur Annahme empfohlen.

Nachdem die Redner aller Parteirichtungen warm für das Gesetz eingetreten sind, wird dieses in der Gesamtabstimmung einstimmig angenommen*) unter Annahme des Antrages Dr. Luppe zu § 87:

> Die Reichsregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats, im Falle einer Erhöhung der Teuerungszulage zur Anpassung an die Veränderungen der allgemeinen Wirtschaftslage in den §§ 45 Abs. 2, 63 Ziff. 1 die Grenzen des einkommensteuerpflichtigen Jahreseinkommens zu erhöhen.

Ebenso finden nach zweiter und dritter Beratung die anderen hiermit in Zusammenhang stehenden Gesetze einstimmige Annahme.*)

---

175. Sitzung.

Donnerstag den 29. April 1920.

Zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs über **Maßnahmen gegen Wohnungsmangel:**

§ 1: Hagemann (Z.), Berichterstatter, Dr. Runkel (D. Vp.), Kraut (D. Nat.), Sollmann (S.), Schlicke, Reichsarbeitsminister.

Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines **Heimstättengesetzes.**

§ 1: Lockenvitz (D. D.), Berichterstatter, Sollmann (S.), Hagemann (Z.), Dr. Heidsieck (D. D.), Frau v. Gierke (D. Nat.), Dr. Runkel (D. Vp.), Zubeil (U. S.), Frau Zettler (Bayer. Vp.), Schlicke, Reichsarbeitsminister.

Dritte Beratung: Dr. Blunck, Reichsjustizminister.

Zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs über die durch **innere Unruhen verursachten Schäden:**

§ 1: Dr. Graf zu Dohna (D. Vp.), Berichterstatter, Waldstein (D. D.), Dr. Herschel (Z.), Bruhn (D. Nat.), Dr. Becker (Hessen) (D. Vp.), Fischer (Berlin) (S.), Dr. Maeder, Ministerialdirektor.

§ 13 c: Dr. Graf zu Dohna (D. Vp.), Berichterstatter.

---

*) Die Gesetze sind in der Anlage dieses Bandes abgedruckt.

§ 13 f: Waldstein (D. D.), Dr. Becker (Hessen) (D. Vp.), Kuhn, Geheimer Regierungsrat.

Mündlicher **Bericht des Haushaltsausschusses** über den Einspruch des Reichsrats gegen die Beschlüsse der Nationalversammlung über den Entwurf des **Postgebührengesetzes:** Waldstein (D. D.), Berichterstatter, Giesberts, Reichspostminister.

Erste, zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend die Übernahme einer **Haftung des Reichs für Lasten des Saarbrücker Knappschaftsvereins** zu Saarbrücken.

Mündlicher **Bericht des 18. Ausschusses** für die **Ausführung des Friedensvertrags:** Schiele (D. Nat.), Berichterstatter, Michelsen (Z.), Dr. Roesicke (D. Nat.), Henke (U. S.).

Zweite und dritte Beratung des von dem Abgeordneten Löbe usw. eingebrachten Gesetzentwurfs über **Abänderung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung:** Gilsing (Z.), Berichterstatter.

Erste und zweite Beratung des von dem Abgeordneten Schneider (Sachsen) usw. eingebrachten **Gesetzentwurfs über weitere Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung:** Hoch (S), Schneider (Sachsen) (D. D.), Giebel (S.), Gilsing (Z.), Frau Zietz (U. S.), Winnefeld (D. Vp.).

Beratung des von dem Abgeordneten Dr. Pachnicke usw. eingebrachten Antrages, betreffend **Wäsche für Krankenhäuser.**

Erste, zweite und dritte Beratung des von den Abgeordneten Löbe usw. eingebrachten Gesetzentwurfs, betreffend **Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile der außerordentlichen Kriegsgerichte.**

Zweite Beratung der Gesetzentwürfe, betreffend a) **Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit,** b) die **Stellung der Heeresjustitiare usw.:** Dr. Blunck, Reichsjustizminister.

Zweite Beratung des Gesetzentwurfs über die **steuerliche Behandlung der im Reichsausgleichsgesetze und im Enteignungsgesetze geregelten Ansprüche und Verbindlichkeiten:** Burlage (Z.), Dr. Becker (Hessen) (D. Vp.).

Bericht des Ausschusses für soziale Angelegenheiten über die Verordnung über die Errichtung von Fachausschüssen für Heimarbeit und über Petitionen.

Bericht des Ausschusses für Volkswirtschaft über den Verordnungsentwurf über Erhebung einer zufolge der Aufhebung der Höchstpreise für Häute usw. zu leistenden Abgabe.

Bericht des Ausschusses für Volkswirtschaft über den Verordnungsentwurf über den vorbereitenden Reichswirtschaftsrat.

Bericht des Ausschusses für Volkswirtschaft über Aufhebung der Zwangswirtschaft für Zucker für 1920 (Antrag Dr. Semmler).

Bericht des Ausschusses für Volkswirtschaft über den Verordnungsentwurf über das Reichswirtschaftsgericht.

Zur

zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel

gibt über die Ausschußverhandlungen in mehreren Sitzungen folgenden Bericht

Hagemann, Abg. (Zentr.), Berichterstatter: Der Ausschuß hat den Entwurf in mehreren Sitzungen eingehend beraten.

Bei der allgemeinen Aussprache führte ein Vertreter des Reichsarbeitsministeriums einleitend folgendes aus: Die Bekanntmachung über **Maßnahmen gegen Wohnungsmangel** vom 23. September 1918 trete nach Art. 3 der Verordnung zum Schutze der Mieter vom 22. Juni 1918 am 31. Dezember dieses Jahres außer Kraft.

Mit der Milderung der Wohnungsnot sei bei der gegenwärtigen Baustoffknappheit in absehbarer Zeit nicht zu rechnen. Es sei daher notwendig, die Geltungsdauer der Bekanntmachung über den 31. Dezember dieses Jahres hinaus zu verlängern. Gleichzeitig sei eine Reihe anderweitiger besonders dringlicher Änderungen in dem Gesetz vorgesehen. Die obersten Landesbehörden haben die Befugnis erhalten, Gemeinden auch zu Maßnahmen gegen die Wohnungsnot zu verpflichten. Sie können die Anordnungen und Maßnahmen auch unmittelbar treffen oder die Berechtigung hierzu einer ihr unterstellten Behörde übertragen. Damit soll die Möglichkeit gegeben werden, eine schärfere Erfassung des verfügbaren Wohnraums durch die Gemeinden zu erzwingen.

Nach § 9 der bisherigen Bekanntmachung sei es zulässig gewesen, die Gemeindebehörden auch zu weitergehenden Maßnahmen, als sie in der Bekanntmachung selbst genannt seien, zu ermächtigen. Auf Grund dieser Bestimmung sei den Gemeinden unter anderem das **Recht zur Zwangseinquartierung** sowie zur Einführung einer **Genehmigungspflicht für jeden Abschluß eines Mietvertrages** verliehen worden. Eine große Anzahl von Gerichten nicht nur in Preußen, sondern auch in anderen Ländern hätten nun derartige Anordnungen für unzulässig erklärt. Die Reichsregierung halte zwar die Entscheidungen der Gerichte nicht für zutreffend, man müsse jedoch auf sie Rücksicht nehmen, und es sei erforderlich, die Gültigkeit der angeführten Anordnungen durch ein Reichsgesetz klarzustellen.

Da die angeführten Artikel der Verfassung reichsgesetzliche Ausnahmen ausdrücklich zuließen, so sei beim Vorlegen eines Reichsgesetzes den Einwendungen der Gerichte der Boden entzogen. Aus diesem Grunde sei die Aufnahme der neuen Fassung des § 9 erfolgt. Diese wolle also nichts Neues bringen, sondern nur den bestehenden Rechtszustand noch ausdrücklich sanktionieren lassen. Art. 5 des Gesetzes sehe eine Verschärfung der bestehenden Strafbestimmung durch Erhöhung der zulässigen Geldstrafe von 1000 Mark auf 10 000 Mark vor. Die Verabschiedung des Gesetzes sei äußerst dringlich, und er bitte daher, dem vorgelegten Entwurf zuzustimmen.

Ein Vertreter des Reichsjustizministeriums führte aus: Er könne den Darlegungen des Vertreters des Reichsarbeitsministeriums,

namentlich soweit die **Schwierigkeiten in der Rechtsprechung** in Frage kämen, nur in vollem Umfange beitreten.

Bei der weiteren Aussprache wurde die Notwendigkeit, weitere Maßnahmen zur Behebung des Wohnungsmangels und zur Beseitigung der Rechtsunsicherheit zu treffen, allseitig anerkannt.

Mehrere Redner sprachen große Bedenken aus gegen die weitgehenden Bestimmungen im Art. 2 des Entwurfs. Sie seien ein starker **Eingriff in die Unverletzlichkeit des Eigentums** und der Wohnung und **in die Freizügigkeit.** Wenn auch die einschlägigen Bestimmungen der Reichsverfassung, die Ausnahmen zulasse, nicht direkt verletzt würden, so erscheine es doch mindestens fraglich, ob der Art. 2 mit dem Geist der Reichsverfassung im Einklang stehe. Ein Redner führte aus: Der furchtbaren Wohnungsnot steht in diesem Gesetzentwurf der tiefste Eingriff in das Eigentum und die Wohnung gegenüber, so daß selbst sozial denkende Personen davor erschrecken. Er betrachte dieses Gesetz nur als ein Notgesetz, das nicht über den 31. Dezember 1920 hinaus in Kraft bleiben dürfe. Dagegen sei es notwendig, bald ein Gesetz zu schaffen, das die vielen Verordnungen und die Ergänzungen dazu zusammenfasse. Ein weiterer Redner gab zum Ausdruck, die Bedenken verkenne er nicht, angesichts des Notstandes müsse aber etwas Durchgreifendes geschehen. Die Gemeinden dürften nur gezwungen werden können, wenn sie ihre Pflicht nicht erfüllt hätten. Ferner dürfe die Freizügigkeit nur beschränkt werden, wenn die Beschränkung geeignet sei, Mißstände zu beseitigen. Er bedauerte, daß es nur schwer möglich sei, Staats- und Gemeindebehörden zu zwingen, ihre Gebäude und Räume für Wohnungen zur Verfügung zu stellen. Die vorgesehenen Geldstrafen im Art. 5 genügten ihm nicht, er wünsche die Festsetzung von Gefängnisstrafen neben der Geldbuße.

Ein anderer Redner regte an, an Stelle dieses Gesetzes ein anderes Gesetz zu schaffen, das die Regierung ermächtige, die nötigen Verordnungen zur Beseitigung der Wohnungsnot zu erlassen. Er nehme Anstoß daran, daß im Gegensatz zur bisherigen Gepflogenheit: Verordnungen zu Gesetzen zu erlassen, jetzt ein Gesetz zu einer Verordnung gemacht werden solle. Durch ein neues Ermächtigungsgesetz würden auch die angeführten Bedenken beseitigt.

Dr. Runkel, Abg. (D. Vp.):

Die Regierungsvorlage hätten wir glatt abgelehnt, weil sie zu starke Bindungen des Besitzes brachte. Ein so tiefer **Eingriff in den Eigenbesitz, Beschränkung der Freizügigkeit** hätte dem Geist der Verfassung nicht entsprochen. Durch die Arbeiten in der Kommission ist ein Gesetzentwurf entstanden, den auch die Deutsche Volkspartei anzunehmen bittet, da er den sozialen Ansprüchen entspricht. Auch der Besitz gehört zu den **Grundrechten der Menschen.**

Kraut, Abg. (D. Nat.)

erkennt die Wohnungsnot an, erklärt sich auch mit manchen Änderungen zufrieden, hält aber die Eingriffe auf Grund des § 9 für unerträglich. Wegen der

zahlreichen Möglichkeiten verschiedenartigster Eingriffe in das Privateigentum ist es der Mehrheit seiner Partei nicht möglich, der Vorlage zuzustimmen.

Sollmann, Abg. (Soz.):

Das Gesetz steht nicht im Widerspruch mit der Verfassung. § 153 der Verfassung sagt zwar, daß das Eigentum gewährleistet wird, aber es wird fortgefahren: „Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen." Solche Schranken zieht das vorliegende Gesetz. Es mag Härten für die Besitzer enthalten, aber die schlimmste Härte ist, wenn zehntausend nicht das notwendigste Unterkommen erhalten können. Redner bittet dringend, die 500 Millionen zur Fertigstellung der Bauten bereitzustellen, damit nicht in einer Zeit dringendster Wohnungsnot tausend Bauruinen dastehen.

Reichsarbeitsminister **Schlicke**

erklärt kurz, daß die Regierung in der Bestimmung des Artikel 2 keine Verfassungsänderung erblickt. Der Artikel soll lediglich eine Richtschnur für die Gerichte darstellen.

Mit einer kleinen Änderung des § 9 von Artikel 2 gemäß Antrag Schilgen werden die Paragraphen des Gesetzes unter sofortiger Anschließung der dritten Beratung in der Gesamtabstimmung dritter Lesung a n g e n o m m e n.*)

Zur zweiten Beratung des **Entwurfs eines Reichsheimstättengesetzes,** verbunden mit dem Ausschußbericht, betreffend Wohnungs-, Siedlungs- und Heimstättenfrage,

gibt den erklärenden Bericht

Lockenvitz, Abg. (D. D.): Das Heimstättengesetz bewegt die Volksseele aufs tiefste. Bildungswesen und Verfassung bilden die Grundlage für einen Aufbau ähnlicher Art, wie nach den Unglücksjahren 1806/1807. Siedlungsgesetz und Pachtverordnung sind verabschiedet. Dieses Gebäude soll durch das Heimstättengesetz gekrönt werden. Die Reichsverfassung Artikel 10 Absatz 4 legt die Grundlage. Das Heimstättengesetz gibt die neue **Rechtsform.**

Sollmann, Abg. (Soz.): Die Sehnsucht nach Land wird durch diesen Gesetzentwurf nicht voll erfüllt. Die Form der Heimstätten wird rechtlich gestaltet, Maßnahmen zur Bereitstellung von Mitteln nicht angegeben. § 28 ist nur ein Kompromiß, schafft aber gewisse Möglichkeiten für eine verhältnismäßige billige Beschaffung von Land.

In der folgenden Abstimmung, der sofort auch die dritte Beratung angeschlossen wird, wird dem beregten § 28 auf Antrag Dr. Runkel ein zweiter Absatz angefügt, das Gesetz sonst in der Ausschußfassung a n g e n o m m e n.*)

*) Die Gesetze sind in der Anlage dieses Bandes abgedruckt.

Es folgt

die zweite Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden.

Es wird auch hier noch einmal, wie bei der früheren Lesung, von der Rechten darauf hingewiesen, daß es ein **Ausnahmegesetz gegen die Reichen** sei, wenn § 2 besagt: ein Anspruch auf Entschädigung ist nur gegeben, wenn und soweit ohne solchen nach den Umständen das Fortkommen des Betroffenen unbillig erschwert würde.

Fischer (Berlin), Abg. (Soz.), meint, wenn man das behaupten wolle, wäre unsere ganze Steuergesetzgebung ein einziges Ausnahmegesetz gegen die Besitzenden, die doch auf Grund der Leistungsfähigkeit aufgebaut ist. Jeder hat nach seinem Vermögen beizutragen. Wenn einem Millionär ein paar Fensterscheiben kaputt gegangen sind, kann er doch leicht den Schaden selber tragen. Die Einengung von § 2 entspricht zwar nicht den Wünschen der Sozialdemokratie, gibt aber immerhin den **Gemeinden Erleichterung** gegenüber der bisherigen gesetzlichen Haftung.

Das Gesetz findet ebenfalls in der angeschlossenen dritten Beratung Annahme.*)

Infolge des

Einspruchs des Reichsrats gegen das Postgebührengesetz,

wobei es sich um die Streitfrage der Behandlung von gebührenpflichtigen Dienstsachen handelt, schlägt der Ausschuß (Berichterstatter Abgeordneter Waldstein [D. D.]) folgende Entschließung vor:

> die Reichsregierung zu ersuchen, baldigst eine Denkschrift über den Umfang und die finanzielle Bedeutung des Verkehrs in portopflichtigen Dienstbriefen und -postkarten vorzulegen sowie Vorschläge über die Neuregelung dieser Einrichtung zu unterbreiten.

Reichspostminister **Giesberts**

erklärt, daß die Reichspostverwaltung mit dem Vorschlage der Kommission einverstanden ist. Grundsätzlich müßte die portopflichtige Dienstsache eigentlich verschwinden, da sie mit der jetzigen Vereinfachung nicht übereinstimmt. Man könne sie aber allerdings nicht mit einem Federstrich beseitigen. Wir müssen daher versuchen, uns mit den Ländern zu einigen. Es soll eine neue Vorlage ausgearbeitet werden. Auch die Frage des Frankierungszwanges wird erneut geprüft.

Die beiden abgeänderten Paragraphen und die Entschließung werden angenommen.

Das Gesetz, betreffend Übernahme einer **Haftung des Reiches für Lasten des Saarbrücker Knappschaftsvereins,** wird in erster, zweiter und dritter Beratung angenommen.*)

*) Abgedruckt in der Anlage zu diesem Bande.

Auf Grund des mündlichen Berichts des 18. Ausschusses für die **Ausführung des Friedensvertrages** (Berichterstatter: Abgeordneter Schiele [D. Nat.]) wird folgende Entschließung angenommen:

die Reichsregierung zu ersuchen, daß denjenigen Tierhaltern, die aus Anlaß des Friedensvertrags Pferde, Rindvieh, Schafe und Ziegen an die alliierten und assoziierten Regierungen oder eine von ihnen abgegeben oder noch abzugeben haben, eine angemessene Entschädigung zuteil wird. Angemessen ist derjenige Preis, der der am Tage des Ankaufs bestehenden Marktlage annähernd entspricht.

Angenommen wird auch in sofort angeschlossener dritter Beratung der von fast allen Parteien unterstützte Entwurf eines Gesetzes über **Abänderung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung.***)

Der Entwurf eines Gesetzes über weitere **Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung** wird an den 7. Ausschuß überwiesen.

Die Vorlage eines Gesetzes, betreffend **Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile der außerordentlichen Kriegsgerichte,** wird debattenlos in erster, zweiter und dritter Beratung angenommen.*)

Bei der

zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit,

erhebt sich eine lebhafte Geschäftsordnungsdebatte, da die Redner der Rechten betonen, daß ein so wichtiges Gesetz nicht vor so schwach besetztem Hause behandelt werden dürfe.

Es wird einstweilen mit Rücksicht auf die offenbare Beschlußunfähigkeit des Hauses zu den folgenden Gegenständen geschritten. (Vgl. Inhaltsübersicht.)

Die Gesetzentwürfe werden den betreffenden Ausschüssen überwiesen, die Petitionen usw. für erledigt erklärt.

---

176. Sitzung.

Mittwoch den 19. Mai 1920.

Zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs über die **steuerliche Behandlung der im Reichsausgleichsgesetze usw. geregelten Ansprüche und Verbindlichkeiten:**

§ 1: Dr. Dernburg (D. D.), Berichterstatter, Schiele (D. Nat.), Dr. Becker (Hessen) (D. Vp.), Dr. Wirth, Reichsfinanzminister, Waldstein (D. D.), Schneider (Franken) (Bayer. Vp.), Müller, Staatssekretär, Moesle, Staatssekretär.

*) Abgedruckt in der Anlage zu diesem Bande.

Dritte Beratung: § 7 a: Waldstein (D. T.), Dr. Becker (Hessen) (D. Vp.).

Gesamtabstimmung: Dr. Wirth, Reichsfinanzminister.

Zweite und dritte Beratung des von dem Abgeordneten Schneider (Sachsen) eingebrachten Gesetzentwurfs über **Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung:** Schneider (Sachsen) (D. T.), Berichterstatter, Hoch (S.), Gilsing (Z.), Weinhausen (D. T.), D. Mumm (D. Nat.), Dr. Most (D. Vp.), Schlicke, Reichsarbeitsminister, Andre (Z.).

Zweite Beratung der Gesetzentwürfe, betreffend **Aufhebung der Militärstrafgerichtsbarkeit,** und betreffend **Stellung der Heeresjustitiare.**

Militärgerichtsbarkeit: § 1: Dr. Schücking (D. T.), Berichterstatter, Dr. Grünwald, Wirklicher Geheimer Kriegsrat, Stücklen (S.), Meisner (D. T.), Seger (U. S.), Schneider (Franken) (Bayer. Vp.).

§ 10: Katzenstein (S.), Schneider (Franken) (Bayer. Vp.), Dr. Grünwald, Wirklicher Geheimer Kriegsrat, v. Graefe (D. Nat.).

§ 23: Schneider (Franken) (Bayer. Vp.), v. Graefe (D. Nat.), Dr. Grünwald, Wirklicher Geheimer Kriegsrat, Waldstein (D. T.).

Berichte des Ausschusses für die Petitionen.

Berichte des Ausschusses für Volkswirtschaft über Petitionen.

Berichte des Ausschusses für soziale Angelegenheiten.

Zu dem

Gesetz über die steuerliche Behandlung der im Reichsausgleichgesetz und im Enteignungsgesetz geregelten Ansprüche und Verbindlichkeiten (Ausgleichsbesteuerung)

werden Bedenken erhoben, infolge deren die Abgeordneten Dr. **Becker**-Hessen (D. Vp.) und Genossen beantragen, dem § 7a folgende Fassung zu geben:

> Soweit die für ein liquidiertes, in Landwirtschaft, Handel oder Gewerbe angelegtes Vermögen gezahlten Beträge innerhalb der nächsten fünf Jahre zum Wiederaufbau, insbesondere zur Beschaffung gleichartiger oder ähnlicher wirtschaftlicher Güter in Landwirtschaft, Handel oder Gewerbe, oder in anderer Weise zum Wiederaufbau verwendet werden, sind sie steuerlich so zu behandeln, als ob ein Wechsel in der Anlage der Beträge überhaupt nicht eingetreten wäre. Die zur Ausführung der Vorschriften erforderlichen Richtlinien erläßt der Reichsminister der Finanzen.

In der Debatte bemerkt

Schneider (Franken) Abg. (Bay. Vp.):

Es ist richtig: unsere Reichsfinanzen erlauben keine Bewilligung, keine Zuwendungen an unsere Bevölkerung; aber es ist meines Erachtens ebenso richtig, daß alle staatlichen Lasten gleichheitlich von allen nach dem Maßstabe einer gleichen Gerechtigkeit getragen werden müssen (sehr richtig! rechts), und von diesem Standpunkte aus scheint mir allerdings nur der Antrag Dr. Becker (Hessen) das Richtige zu treffen. (Sehr richtig! rechts.) Der Herr Kollege Dr. Becker (Hessen) hat ja bereits ausgeführt, daß es eine **ungleiche Belastung** dessen wäre, der seinen Grundbesitz im Auslande hat, gegenüber demjenigen, der ihn im Inland hat und behält, wenn der Antrag Becker (Hessen) nicht zur Aus-

führung käme. Denn demjenigen, der seinen Grundbesitz im Auslande gehabt hat, wird eine Besteuerung eines erheblichen Valutagewinns zugemutet, während die gleiche Valutabesteuerung demjenigen, der seinen Grundbesitz im Innern hat behalten können, nicht zugemutet wird. (Sehr richtig! bei der Bayerischen Volkspartei und rechts.)

Wenn nun auch der Antrag Becker (Hessen) bedeutende finanzielle Lasten erfordert, so würde die Einsparung dieser finanziellen Lasten doch auf Kosten der Gerechtigkeit der Besteuerung erfolgen, und dieses ideale Opfer — ich muß daran festhalten, obwohl der Herr Reichsfinanzminister das nicht zugeben scheint — scheint mir doch zu hoch zu sein. Die ganzen Schwierigkeiten, die sich bei der gegenwärtigen Debatte ergeben haben, sind nur ein kleiner Ausfluß einer grundlegenden Streitfrage, die sich schon bei der Debatte über das Reichsausgleichungsgesetz hervorgehoben habe. Wir müssen in unserer **Steuergesetzgebung** endlich einen **gerechten Wertmaßstab** einführen, wir dürfen nicht an der schon längst als unrichtig erwiesenen Ansicht kleben bleiben, daß unsere Papiermark immer noch der Goldmark gleich sei. Nur diese, wenn ich so sagen darf, gewaltsame Lüge ist es, die uns in alle diese Schwierigkeiten hineinbringt, denen wir auch bei diesem Gesetz wieder begegnet sind, und die zum Beispiel eine ungleiche Behandlung des Besitzers von greifbarem Vermögen und des Rentners hervorbringt. Alle diese Fragen werden bei einer Revision der Steuergesetzgebung noch zu würdigen sein. (Bravo! bei der Bayerischen Volkspartei.)

In der Abstimmung wird der Antrag Becker abgelehnt, das ganze Gesetz in der sofort angeschlossenen dritten Beratung a n g e n o m m e n *).

Zu dem folgenden Gegenstand

zweite Beratung des von den Abgeordneten Schneider (Sachsen) usw. eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über weitere Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung

gibt der Berichterstatter die Begründung:

Schneider (Sachsen), Abg. (D. D.): Die grundlegende Bestimmung dieses Gesetzentwurfs liegt in § 1. Es soll die **Versicherungsgrenze** entsprechend der Verminderung des Geldwertes erhöht werden. Sie ist bereits einmal am 28. August 1918 von 5000 auf 7000 Mark erhöht worden. Nunmehr soll eine **Erhöhung auf 15 000 Mark** vorgenommen werden.

Aus den Kreisen der Versicherten selbst werden weitergehende Wünsche laut. Wenn der Ausschuß diesen weitergehenden Wünschen nicht gefolgt ist, so aus dem Grunde, weil sich dann auch eine Veränderung der Beitragsklassen notwendig gemacht hätte, und zwar in stärkerem Maße als bei der Erhöhung auf 15 000 Mark. Eine Erhöhung der Beitragsklassen wiederum hätte aber die Nachprüfung der Rentenansprüche zur Folge gehabt, und diese war in der kurzen Zeit, in der dieses Gesetz erledigt werden soll, nicht mehr möglich. Es ist deshalb im Ausschuß einstimmig beschlossen worden, die Grenze bei 15 000 Mark zu belassen.

*) Abgedruckt in der Anlage zu diesem Bande.

Die weiteren Paragraphen dieses Gesetzes sind eigentlich nur notwendige Folgerungen aus der Erhöhung der Versicherungsgrenze. Im § 2 Abs. 1 wird die Erhaltung der Anwartschaften und im Abs. 2 die Wartezeit und die etwaige Rückerstattung eingezahlter Beiträge geregelt, falls die im Gesetz vorgeschriebene Wartezeit nicht erfüllt ist.

Im § 3 sind die **Fristen** verlängert worden, bei denen es möglich sein soll, die **Lebensversicherung** abzuschließen.

Weiter ist auch den Angestellten, die durch diese Verordnung neu in die Versicherungspflicht eintreten, ohne bereits vorher versichert gewesen zu sein, die Möglichkeit geboten, die **Wartezeit** abzukürzen. Auch diese Möglichkeit ist im Gesetz über Angestelltenversicherung an sich schon vorhanden; denn nach dem § 395 kann die Reichsversicherungsanstalt die Abkürzung der Wartezeit gestatten.

Dann ist unter Nr. 2965 ein weiterer Antrag eingereicht worden, wonach irgendwie **verlorengegangene Anwartschaften** wiederaufleben können. Da sieht der Antrag die Möglichkeit vor, innerhalb einer gewissen Frist solche Anwartschaften wiederaufleben zu lassen, wenn sie verlorengegangen sind durch einen Grund, der nicht in der Person des Versicherten gelegen hat.

Es ist auch die weitere Möglichkeit geschaffen worden, daß solche nicht bezahlten Pflichtbeiträge nachgezahlt werden können. Das ist ein sehr wesentliches Zugeständnis, weil durch die **Nachzahlung der Pflichtbeiträge** die Wartezeit verkürzt und außerdem der Rentenbezug selbst erhöht werden kann. Der Ausschuß bittet, den Anträgen, die hier vorgelegt worden sind, die Zustimmung zu erteilen.

Hoch, Abg. (Soz.):

Durch die Änderungen im Ausschuß sind dem Antrag einige „Giftzähne" ausgebrochen, wie der Regierungsvertreter gesagt hat. Es sind schwere Verwicklungen vermieden worden, andererseits eine größere Klarheit geschaffen. Die Bedenken sind nicht mehr so groß wie zuerst. Sachlich richtig ist, daß es mit großen Schwierigkeiten verknüpft sei, wenn man die Angestellten mit einem Gehalt über 15 000 Mark in die Versicherung hineinbeziehen wolle. Es wurde absichtlich Abstand genommen, die Beitragsklassen und die Beiträge zu ändern, um nicht schwierige Maßnahmen durchführen zu müssen. Aber das ist kein Grund gegen die Erhöhung der Gehaltsgrenze. Die **Schwierigkeiten bei der Reichsversicherungsanstalt** können erst beseitigt werden, wenn der neue Reichstag an die gründliche **Umgestaltung unseres ganzen Versicherungswesens** herangehen wird.

Gilsing, Abg. (Zentr.):

Bei der **Erhöhung der versicherungspflichtigen Einkommensgrenze** auf 15 000 Mark handelt es sich um die Erfüllung einer berechtigten Forderung der Angestelltenschaft. Für die Entscheidung der Frage der **Verschmelzung der Angestelltenversicherung mit der Invalidenversicherung** ist die Versicherungsgrenze völlig gleichgültig.

Das Gesetz wird in der Abstimmung unter sofortigem Anschluß der dritten Beratung angenommen.*)

Zu dem nachfolgenden Gegenstand

zweite Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit, verbunden mit dem Gesetz, betreffend die Stellung der Heeresjustitiare usw.,

gibt den Bericht

Dr. **Schücking,** Abg. (D. Dem.), Berichterstatter: Bei der Generaldebatte der Kommission bestand Einigkeit darüber, daß das **Militärgerichtswesen** zum mindesten reformbedürftig sei, denn obgleich die Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 bemüht ist, den wichtigsten Grundsätzen des modernen Strafverfahrens Rechnung zu tragen, enthält nach dem allgemeinen Urteil der Kommission diese geltende Militärstrafgerichtsordnung doch noch im gewissen Sinne ein Stück Mittelalter, und zwar in der Stellung des sogenannten Gerichtsherrn.

Es bestand Einmütigkeit in der Kommission, daß das Mißtrauen des Volkes gegen die Militärgerichtsbarkeit in dieser Einrichtung des Gerichtsherrn wurzle, weil hier von einer militärischen Instanz weitgehender Einfluß auf den Gang der Rechtspflege geübt werden könne.

Im übrigen aber gingen die Meinungen weit auseinander, in welchem Sinne man nun verfahren solle.

Im einzelnen wurde von der Kommission zu § 3 eine Bestimmung eingeführt, die es ermöglicht, daß die **Mitglieder der Reichswehr** entsprechend dem neuen Charakter dieser Institution auch **Schöffen** werden können.

Eine längere Diskussion knüpfte sich an § 6. Nach § 6 können, wie Sie aus dem ersten Entwurf sehen, in Militärstrafsachen Anzeigen strafbarer Handlungen und Anträge auf **Strafverfolgung** auch bei dem **Disziplinarvorgesetzten** des Beschuldigten eingebracht werden. Es wurde das Bedenken geltend gemacht, daß bei dieser Möglichkeit von dem militärischen Vorgesetzten unsympathische Anzeigen unterdrückt werden. Trotzdem ist es bei der Aufrechterhaltung dieser Bestimmung geblieben. Dagegen ist eine andere Bestimmung gestrichen, in der es hieß, daß Soldaten immer ihre **Anzeigen an die Vorgesetzten** auf dem für die Beschwerde vorgesehenen Dienstwege richten sollen. Dann wurde eine lebhafte Meinungsverschiedenheit in bezug auf den § 7 laut. Hier ging die Meinungsverschiedenheit auf die Eigentümlichkeit des bisherigen Militärstrafrechts zurück, bei dem es nach § 3 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung möglich war, daß eine gewisse Anzahl leichter Delikte, wie Ungehorsam gegen die vorgesetzte Behörde, Belügen eines Vorgesetzten usw., auch disziplinarisch geahndet werden können. Das ist also der Zustand des geltenden Rechts. Im allgemeinen bestand Übereinstimmung darüber, daß es zweckmäßig sei, diesen Zustand aufrechtzuerhalten und keine Notwendigkeit zu schaffen, jedesmal, wenn ein Soldat pflichtwidrig vergessen hat, sich zu waschen, und insofern einen militärischen Befehl nicht ausgeführt hat, ein formelles Strafverfahren gegen den Mann zu eröffnen. Aber die Schwierigkeiten knüpfen daran an, ob wie bisher die militärische Instanz, der Dienstvorgesetzte, ent-

*) Abgedruckt in der Anlage zu diesem Bande.

scheiden soll, ob ein **kriminelles Verfahren** eintreten soll **oder** eine bloße **disziplinarische Ahndung**, oder ob die **Entscheidung** darüber den bürgerlichen Behörden obliegen soll.

Die Mehrheit der Kommission kam schließlich zu dem Kompromiß, das Sie in § 7 der neuen Fassung ausgedrückt finden. Danach ist regelmäßig der militärische Vorgesetzte zuständig, zu entscheiden, ob eine militärische disziplinarische oder eine kriminelle Bestrafung eintreten soll. Eine Ausnahme ist aber für die Fälle durch die von uns vorgeschlagene Fassung des Gesetzes gemacht, wo durch das betreffende Delikt ein Untergebener oder eine Zivilperson verletzt ist. In diesem Falle soll der Vorgesetzte nicht die Möglichkeit haben, von sich aus auf bloße disziplinarische Ahndung zu erkennen.

Eine lebhafte Diskussion knüpfte sich weiter an den § 9. Das Eigentümliche des § 9 in der Fassung des Entwurfs im Gegensatz zu unserer sonstigen Rechtsordnung war die Bestimmung, daß hier eine **Untersuchungshaft** in Anlehnung an das frühere Militärstrafprozeßrecht, über die sonstigen Fälle der Untersuchungshaft im bürgerlichen Strafprozeß hinausgehend, aufrechterhalten wird, eine Untersuchungshaft, die nur im Interesse der Disziplin verhängt werden soll. Dagegen wurden große Bedenken geltend gemacht, und es wurde von einzelnen beantragt, diese Bestimmung ganz zu streichen. Von anderer Seite wurde geltend gemacht, daß bei den eigentümlichen militärischen Verhältnissen die Rücksicht auf die Disziplin unter Umständen erfordere, daß ein Angeschuldigter in Untersuchungshaft genommen werde, für den nach dem allgemeinen bürgerlichen Strafprozeßrecht die Voraussetzungen der Untersuchungshaft nicht vorlägen.

Schließlich einigte sich die Kommission dahin, daß diese spezifische Untersuchungshaft aus Gründen der Disziplin in § 9 aufrechtzuerhalten sei. Die einzige Einschränkung, die gemacht wurde, war die, daß das Gericht jedesmal nach Ablauf eines Monats nachprüfen soll, ob die Untersuchungshaft aufrechtzuerhalten sei oder nicht.

Bei der Diskussion des § 14 kam die Kommission dann auch in Fragen des materiellen Strafrechts hinein, insofern hier der Antrag gestellt wurde, daß die **Strafe des strengen Arrestes** aufgehoben werden solle, weil diese Strafe menschenunwürdig sei. Daß die Strafe des strengen Arrestes menschenunwürdig sei, wurde interessanterweise in der Kommission von keiner Seite bezweifelt.

Von einer Seite aus wurde in der Kommission vorgeschlagen, alle Übergangsbestimmungen dadurch zu ersetzen, daß man eine Art **militärische Abwicklungsstellen** schaffen und daß die **schwebenden Prozesse** militärischer Art noch von den früheren Militärgerichten entschieden werden sollten. Gegen derartige militärgerichtliche Abwicklungsstellen wurde indessen namentlich das Bedenken geltend gemacht, daß man dann zwei ganz verschiedene Arten von Verfahren in militärischen Strafsachen hätte, und das Eigentümliche würde dann das sein, daß die Verfahren gegen die Zivilpersonen regelmäßig von Militärgerichten betrieben würden, denn die alten Militärsachen, die noch schweben, seien größtenteils Verfahren gegen Personen, die heute schon Zivilpersonen geworden seien; es würden also gegen Zivilpersonen Militärgerichte weiter zu verfahren haben, dagegen würden die Verfahren gegen Militärpersonen dann vor bürgerlichen Gerichten betrieben werden. Auch wurden Bedenken geltend gemacht, daß eine solche Abwicklungsinstanz eine Verschleppung der Sache bedeuten würde.

Weitere Diskussionen materieller Art fanden statt zu § 21. Zu § 21 wurde von Regierungsseite erklärt, daß die **Militärgerichtsbarkeit für den Krieg** und für Personen, die **an Bord von Kriegsschiffen** eingeschifft sind, zwar zunächst aufrechterhalten bleibt, daß aber auch diese Gerichtsbarkeit reformbedürftig sei, also darüber demnächst ein Gesetz zur Vorlage gelangen würde.

Eingehende materielle Debatten fanden ferner zu § 23 statt, der die **Stellung der Militärjustizbeamten** regelt. Es wurde von einer Seite geltend

gemacht, wenn man die ehemaligen Militärjuristen von der Stellung eines bürgerlichen Strafrichters ausschließen wolle, so schaffe man dadurch Richter zweiter Klasse.

Man einigte sich dann innerhalb der Kommission auf die Bestimmung, daß wenigstens die **Bildung von besonderen Strafkammern**, Strafsenaten, lediglich **aus alten Militärjuristen** bestehend, zur Aburteilung militärischer Delikte, nicht stattfinden dürfe.

Ich komme nun zum letzten Paragraphen, zu § 26, der sich verhält über das **Inkrafttreten des Gesetzes.** Auch hier waren die verschiedensten Meinungen in der Kommission vertreten. In zweiter Lesung der Kommission einigte man sich dann darauf, wenigstens die Mehrheit, daß nach der Regierungsvorlage der 1. Oktober 1920 der Termin des Inkrafttretens sein solle. Aber man war weiter der Meinung, daß diese Bestimmung modifiziert werden muß, und zwar einmal für **Delikte politischen Charakters,** weil hier das Mißtrauen gegen die Militärstrafrechtspflege am größten sei, also Delikte, bei denen es sich handle um Hoch- und Landesverrat und den Verrat militärischer Geheimnisse. Da solle sofort die Zuständigkeit auf die bürgerlichen Gerichte übergehen. Ebenso bei **Delikten gegen Leib und Leben von Zivilpersonen.**

In den einleitenden Worten unserer neuen Verfassung heißt es so schön, daß das deutsche Volk, einig in seinen Stämmen, von dem Willen beseelt sei, sein Reich in Freiheit und Gerechtigkeit zu erneuern. Die Mehrheit Ihrer Kommission war der Meinung, daß, wenn das Gesetz über die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit in der Ihnen vorgeschlagenen Fassung zur Annahme gelangen würde, das zur Erneuerung unseres Reiches in Freiheit und Gerechtigkeit beitragen würde. (Bravo!)

Die Regierung erklärt ihre Zustimmung zu den Kommissionsbeschlüssen. Die Redner der Rechten wenden sich gegen das Gesetz überhaupt, weil sie gegen die Beseitigung der Militärgerichtsbarkeit sind, die von der anderen Seite (Stücklen [Soz.], Meißner [D. Dem.] usw.) als notwendig bezeichnet wird.

In der nachfolgenden Abstimmung finden die Paragraphen des Gesetzes in der Kommissionsfassung zumeist Zustimmung. Einige entgegenstehende Anträge werden abgelehnt; angenommen werden folgende Abänderungen: Den zweiten Absatz des § 14 umzustellen und den § 1 als zweiten Absatz 1 hineinzunehmen:

> In allen Fällen, in denen das Militärstrafgesetzbuch oder die militärische Disziplinarordnung strengen Arrest vorsieht, tritt an dessen Stelle die Strafe des mittleren Arrestes.

§ 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

> Die militärischen Vorgesetzten sind verpflichtet, die Ersuchen der Staatsanwaltschaft, des Untersuchungsrichters und der Gerichte auszuführen.

Die zweite Lesung ist hiermit erledigt. Gegen sofortige Anschließung der dritten Lesung wird Widerspruch erhoben.

177. Sitzung und 178. Sitzung.

Donnerstag den 20. Mai 1920.

Interpellationen. — Annahme einer Anzahl von Gesetzen.

177. Sitzung.

Interpellation Löbe usw.: **Farbige Truppen in den besetzten Gebieten:** v. Simson, Ministerialdirektor, Frau Röhl (Köln) (S.), Interpellantin, Dr. Köster, Reichsminister des Auswärtigen, Frau Zietz (U. S.), Frau Wiede (D. Vp.).

Interpellation Schultz (Bromberg): **Maßnahmen der internationalen Schleswig-Kommission:** Laverrenz (D. Nat.), Interpellant, Dr. Köster, Reichsminister des Auswärtigen.

Interpellation Gothein: **Rechte der deutschsprechenden Bevölkerung in den an Polen abgetretenen Gebieten:** Pohlmann (D. D.), Interpellant, Dr. Köster, Reichsminister des Auswärtigen.

Interpellation Trimborn: **Zustände in den Kreisen Eupen und Malmedy:** Frau Schmitz (Z.), Interpellantin, Dr. Köster, Reichsminister des Auswärtigen.

Interpellation Schultz (Bromberg): **Feier des 1. Mai:** Schlicke, Reichsarbeitsminister.

Beratung des Antrags Geyer (Leipzig) usw.: **Aufhebung des Belagerungszustandes:** Henke (U. S.), Antragsteller, Löbe (S.), Koch, Reichsminister des Innern, Gilsing (Z.), Dr. v. Schulze-Gaevernitz (D. D.). (Vgl. Beratung und Beschluß in der folgenden Sitzung.)

Mündlicher Bericht des Ausschusses für die Geschäftsordnung: **Gerichtliche Untersuchung gegen den Abgeordneten Braß.**

Sitzung abgebrochen wegen Beschlußunfähigkeit.

178. Sitzung.

Erste, zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend **Verordnung über eine militärische Amnestie.** — Erste, zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs über **Entschädigungsansprüche verhafteter und verurteilter Elsaß-Lothringer.** — Erste, zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend **Erteilung einer Kreditermächtigung.** — Erste, zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend **Beendigung des Kriegszustandes zwischen Deutschland und Costa Rica.** — Erste, zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs über **patentamtliche Gebühren.** — Zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs über den **Personenstand.**

Sämtliche vorstehenden Gesetzentwürfe finden nach dritter Lesung in der Gesamtabstimmung Annahme.

Einspruch des Reichsrats gegen Einstellung von 500 000 Mark zur **Errichtung einer wissenschaftlichen Abteilung für Volksbildung an der Universität Frankfurt a. M. in den Notetat.**

An den Ausschuß überwiesen.

Zweite und dritte Beratung der **Reichshaushaltsrechnung 1916:** Annahme.

Zweite und dritte Beratung der **Reichshaushaltsrechnung 1917.** Beratung der **Berichte der Reichsschuldenkommission.** — Annahme.

Beratung der **Mitteilungen des Rechnungshofes zu den Reichshaushaltsrechnungen 1912 und 1913.**

Dem Ausschuß überwiesen.

Bericht des Ausschusses für Volkswirtschaft, betreffend **Heraufsetzung des Grundlohns und Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung:** Becker (Arnsberg) (Z.), Schultz (Bromberg) (D. Nat.). — Nachtrag zum Bericht des Ausschusses für Volkswirtschaft über die Beratung des Verordnungsentwurfs über den **vorbereitenden Reichswirtschaftsrat.**

Erste, zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Russischen Sowjet-Republik über die **Heimschaffung der beiderseitigen Kriegsgefangenen usw.:** Henke (U. S.), Scheidemann (S.)

Nach Besprechung mehrerer **Interpellationen** (vergleiche vorstehende Inhaltsübersicht) wird aus Anlaß der Abstimmung über Genehmigung einer gerichtlichen Untersuchung gegen den Abgeordneten Braß wegen Landesverrats*) ausgezählt, wobei die Beschlußunfähigkeit des Hauses festgestellt wird.

Die Sitzung wird hierauf auf kurze Zeit geschlossen und dann in die 178. Sitzung eingetreten.

Eine ganze Anzahl Gegenstände (vergleiche oben die Inhaltsübersicht) wird in erster, zweiter und dritter Beratung angenommen**), ebenso die Gesetzesvorlage und Anträge zum Reichshaushalt.

---

179. Sitzung.

Freitag den 21. Mai 1920.

Anfragen. — Aufhebung des Ausnahmezustandes. — Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit.

Anfragen: (Vgl. folgenden Sitzungsbericht.)

Erklärung der Reichsregierung zur Frage der **Aufhebung des Ausnahmezustandes** (Antrag Geyer [Leipzig]), Koch, Reichsminister des Innern, Henke (U. S.).

Beratung der **Mitteilungen des Rechnungshofes zur Reichshaushaltsrechnung 1912 und 1913.** — Dritte Beratung der Gesetzentwürfe, betreffend Auf-

*) Vergleiche hierzu 161. Sitzung.

**) Abgedruckt finden sie sich in der Anlage zu diesem Bande.

hebung der Militärgerichtsbarkeit und betreffend Stellung der **Heeresjustitiare.**
Namentliche Abstimmung. — Beschlußunfähigkeit.

Kurz vor ihrem Auseinandergehen hatte die Nationalversammlung noch eine Anzahl **Anfragen** zu erledigen. Es handelt sich dabei um folgendes:

Fischer-Berlin (Soz.): Mißhandlungen durch das Standgericht in Königswusterhausen. — Hagemann (Zentr.): Verderben von Futtermitteln. — Dr. Heinze (D. Vp.): Widerrechtliche Verhaftung des Dr. Hütz durch die Franzosen. — Derselbe: Zurückhaltung des Kapitänleutnants Kölle in französischer Gefangenschaft. — Frau Grünberg (Soz.): Einheitliches Hausangestelltenrecht. — Schiele (D. Nat.): Uniformverbot durch den Reichskommissar Hörsing

Zu dem durch die gestrige Entschließung der Nationalversammlung gestellten Ersuchen an die Regierung, den **Ausnahmezustand im Reich aufzuheben,** gibt Erklärungen

Koch, Reichsminister des Innern: Die Nationalversammlung hat gestern durch eine Resolution die Reichsregierung ersucht, den Ausnahmezustand im Reich aufzuheben. Bei der verfassungsmäßigen Stellung der Regierung zum Parlament hat dieser Beschluß, wenn er auch noch nicht ein Verlangen gemäß Art. 48 Abs. 5 der Reichsverfassung darstellt, der Regierung Veranlassung zu nochmaligen ernsten Erwägungen geben müssen. Wenn ich gestern namens der Reichsregierung erklärt habe, daß eine **Aufhebung des Ausnahmezustandes** nicht überall in Deutschland zulässig sei, daß aber noch im Laufe dieser Woche geprüft werden würde, in welchen Bezirken der Ausnahmezustand beseitigt werden könne, so hat die Reichsregierung mit Rücksicht auf den Beschluß der Nationalversammlung eine vorläufige Prüfung noch im Laufe des gestrigen Tages vorgenommen.

Danach bleiben in gewissen Bezirken Deutschlands Bedenken gegen die Aufhebung des Ausnahmezustandes bestehen. Zunächst hat die Reichsregierung gerade in den letzten Tagen wieder Kenntnis erhalten von Bestrebungen **reaktionärer Putschistenkreise,** auf Frontsoldaten namentlich in westlichen Bezirken im Sinne gewalttätigen Vorgehens einzuwirken. (Hört! Hört! bei den Deutschen Demokraten.) Darüber wird die Öffentlichkeit bereits in den nächsten Tagen nähere Aufklärung erhalten. Sodann kann die Gefahr **kommunistischer Putsche** namentlich bei dem Umfang, in dem sich noch Waffen im Lande versteckt befinden, nicht überall als behoben gelten. Das gilt insbesondere von dem **Ruhrbezirk,** wo überdies eine rein politische Säuberungsaktion gerade noch im Gange ist.

Weiter ist in **Gotha** der Ausnahmezustand wegen des verfassungswidrigen Verhaltens der Gothaischen Regierung erst in den letzten Wochen verhängt worden und muß beibehalten werden, bis die für den 30. Mai auf Veranlassung der Reichsregierung ausgeschriebenen Wahlen die Möglichkeit ergeben, den Volkswillen festzustellen und eine verfassungsmäßige Regierung zu bilden.

Endlich hat die **Landesregierung in Bayern** mit Rücksicht auf die nach ihren Anschauungen besonders gefahrdrohenden Verhältnisse sich mit aller Entschiedenheit gegen die Aufhebung des Ausnahmezustandes in Bayern erklärt. Die bayerische Regierung hat inzwischen aber zugesagt, daß sie die Wahlbeteiligung nicht beschränken und insbesondere bestehende Zeitungsverbote aufheben wird. Darüber, ob in Bayern noch weitere Erleichterungen möglich sind, wird die Reichsregierung mit der Bayerischen Regierung, die die Verhältnisse in erster Linie zu beurteilen hat, in Erörterungen eintreten.

Die endgültige Prüfung im Laufe dieser Woche wird ergeben, ob zu den aufgezählten Gebieten noch irgendwelche andere hinzutreten. Dagegen kann auf Grund der von mir gestern bereits zugesagten, vorläufig vorgenommenen Prüfung im größeren Teile des Reichs der Ausnahmezustand, soweit er noch besteht, aufgehoben werden. In allen Teilen des Reichs verbürgt sich die Reichsregierung entsprechend der gestern abgegebenen Erklärung dafür, daß während der Wahlbewegung die Versammlungs- und Preßfreiheit gewährt werden wird. (Bravo! bei den Deutschen Demokraten und im Zentrum.)

Henke, Abg. (U. Soz.):

Was die Regierung in der eben gehörten Erklärung vorgebracht hat, sind Scheingründe. Einmal sollen Bedenken gegen die Aufhebung des Ausnahmezustandes insofern noch heute bestehen, als in gewissen Teilen Deutschlands noch immer eine große Putschgefahr besteht, eine Putschgefahr, die von rechts her drohe. Ich will bei dieser Gelegenheit wieder feststellen, daß der Belagerungszustand noch niemals gegen die **Putschisten von rechts** in Anwendung gebracht worden ist. Der Belagerungszustand ist dagegen sehr oft gegen meine Parteifreunde und gegen die Kommunisten zur Anwendung gebracht worden. Wenn aber der Herr Minister des Innern wiederum gesagt hat, es drohe ganz besonders auch die **Kommunistenputschgefahr**, dann behaupte ich, wie schon gestern, noch einmal: wenn er so etwas behauptet, so stützt er sich dabei lediglich auf Spitzelberichte und auf nichts anderes.

Der Herr Minister des Innern hat aber nicht nur die kommunistische Putschgefahr erwähnt, er hat auch noch einmal auf **Gotha** hingewiesen. In Gotha soll der Belagerungszustand so lange bestehen bleiben, bis die Wahlen stattfinden (Rufe bei den Unabhängigen Sozialdemokraten: Unerhört!), bis zum 30. Mai, und zwar deswegen, so heißt es in der Erklärung der Regierung, damit der Volkswille dann bei den Wahlen zum Ausdruck kommen kann. (Zuruf von den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Ich frage die Regierung und insbesondere den Herrn Minister des Innern Koch, ob er glauben kann oder glaubt, uns glauben machen zu können, daß der Volkswille in Thüringen für den Belagerungszustand sei. Dieser Volkswille will den Belagerungszustand ebensowenig, wie ihn der Staatsrat in Thüringen will. Der Herr Minister

des Innern hat mit keinem Wort davon gesprochen, daß der Staatsrat von Thüringen einstimmig, obwohl ihm auch Demokraten angehören (hört! hört! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten), die Abberufung des Staatskommissars gefordert hat.

Dahingegen hat er sich sehr wohl auf die **Erklärung** der reaktionären und konterrevolutionären **bayerischen Regierung** zu berufen verstanden dafür, daß der Belagerungszustand nach wie vor aufrechterhalten werden müsse. Da haben Sie das Bild in Reinkultur, das uns die Regierung bietet. Der Herr Minister fürchtet einfach die konterrevolutionäre Staatsregierung von Bayern, und darum beeilt er sich, ihre Forderung, ihren Willen zum Ausdruck zu bringen. Oder richtiger gesagt, was die konterrevolutionäre bayerische Regierung will beziehungsweise vertritt, ist auch die Auffassung des Herrn Ministers des Innern (sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten) und seiner demokratischen Parteifreunde.

Nach alledem können wir selbstverständlich die Erklärung der Reichsregierung nur so beurteilen, wie ich das schon eingangs bezeichnet habe, und darum sind wir genötigt, in Verfolg der Konsequenzen, die die Demokratie und die von Ihnen selbst beschlossene Verfassung uns ziehen läßt, folgenden Antrag zu stellen:

> Die Nationalversammlung erblickt in der Weigerung der Reichsregierung, den Ausnahmezustand entsprechend dem gestrigen Beschlusse aufzuheben, einen Bruch der Verfassung.

(Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

> Die Nationalversammlung entzieht deshalb der Reichsregierung das Vertrauen.

(Lebhafter Beifall bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Koch, Reichsminister des Innern: Von einem **Verfassungsbruch** kann keine Rede sein. (Erregter Widerspruch bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Es ist in Art. 48 Abs. 5 ausdrücklich vorgesehen, daß verlangt werden muß, welche Maßnahmen der Reichsregierung aufgehoben werden sollen. Es handelt sich hier um eine ganze Reihe ganz verschiedener Maßnahmen, die im Reiche getroffen sind: Ausnahmezustand in Bayern auf Grund der Regelung der Landesregierung, Ausnahmezustand in Gotha auf Grund ganz besonderer Vorkommnisse, Ausnahmezustand in anderen Teilen des übrigen Deutschen Reiches auf Grund der Vorkommnisse vom 13. Januar und des Kappisten-Putsches. Die Nationalversammlung ist, wenn sie wirklich das Verlangen stellen will, von dem Herr Abgeordneter Henke spricht, ohne weiteres in der Lage, einen derartigen Beschluß zu fassen. Bisher hat sie ihn aber nicht gefaßt.

Was im übrigen die **Verhältnisse in Gotha** angeht, so verschweigt Herr Abgeordneter Henke, daß der Verfassungsbruch der dort an der Herrschaft befindlichen unabhängigen Regierung (Zurufe von den Unabhängigen Sozialdemokraten) sämtlichen Parteien des Landes mit Ausnahme der Unabhängigen Veranlassung gegeben hat, sich beschwerdeführend an die Reichsregierung zu wenden (hört! hört! rechts, im Zentrum und bei den Deutschen Demokraten) und sie zu ersuchen, dem unerhörten Terrorismus (Zurufe von den Unabhängigen Sozialdemo-

kraten) und dem Rechtsbruch, der in dem Verhalten der Landesregierung in Gotha liegt, ein Ende zu machen. Die Reichsregierung würde ihre Pflicht nicht erfüllt haben, wenn sie sich diesem Ersuchen widersetzte. Dadurch, daß alsbald Neuwahlen in Gotha vorgesehen sind, zeigt die Reichsregierung, daß es ihr Ernst ist mit der Herbeiführung verfassungsmäßiger Zustände, und daß sie nicht etwa eine Verlängerung des Ausnahmezustandes erstrebt, sondern vielmehr eine Abkürzung der verfassungswidrigen Regierungsweise, wie sie bisher in Gotha geherrscht hat.

Was **Bayern** angeht, so hat die Landesregierung in Bayern, die den Verhältnissen am nächsten steht, darauf hingewiesen, daß die Gefahren in Bayern nicht völlig verschwunden sind, und man kann einer Bevölkerung, die noch verängstigt ist von der Kommunistenherrschaft des vorigen Jahres, nicht zumuten, daß die Reichsregierung sich entschlösse, gegen den Willen der Landesregierung, also der Regierung, die den Verhältnissen nahesteht, nun sofort mit der Aufhebung des Ausnahmezustandes vorzugehen. Daß wir dagegen bereit sind, mit der Landesregierung in Bayern darüber zu verhandeln, welche weiteren Erleichterungen außer den zugesagten noch möglich sind, habe ich bereits angegeben.

Weiter ist es völlig unrichtig, daß der **Ausnahmezustand gegen rechts** nicht gehandhabt würde. Ich kann nur sagen, daß Beschwerden über Zeitungsverbote der Rechten vielfach bei uns eingegangen sind. Ich kann weiter nur sagen, daß Beschwerden darüber, daß Personen in Schutzhaft genommen worden sind, auch seitens der Rechten häufig bei uns eingehen. Die Sache liegt so, daß solche Beschwerden von der äußersten Rechten und der äußersten Linken kommen, daß die Reichsregierung aber Wert darauf legt, sich von dem geraden Weg des Gesetzes und der Gerechtigkeit weder von rechts noch von links abdrängen zu lassen.

Der Antrag des Abgeordneten **Henke** kann geschäftsordnungsgemäß nicht zur Abstimmung gelangen, da er nicht die nötige Zahl von 15 Unterschriften trägt.

Die

dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit,

kann wiederum nicht stattfinden, da ein Antrag auf namentliche Abstimmung gestellt ist, die Beratung von der Tagesordnung abzusetzen, und sich bei der Stimmabgabe herausstellt, daß 211 Stimmen abgegeben sind, während die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl 212 beträgt.

180. Sitzung.

Freitag den 21. Mai 1920.

Entgegennahme einer Kundgebung des Reichspräsidenten. — Schluß der Nationalversammlung.

Entgegennahme einer **Kundgebung des Reichspräsidenten:** Präsident Fehrenbach, Müller, Reichskanzler, v. Payer (D. D.).

Die Sitzung wird um 11 Uhr 47 Minuten durch den Präsidenten Fehrenbach eröffnet.

Präsident: Wir treten in die Tagesordnung ein:

Entgegennahme einer Kundgebung des Reichspräsidenten.

Der Herr Reichspräsident hat folgende Kundgebung zur Bekanntgabe in der Nationalversammlung an mich gerichtet:

Berlin, den 20. Mai 1920.

Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Mit dem heutigen Tage schließt einer der **bedeutungsvollsten Abschnitte im parlamentarischen Leben Deutschlands.** Seit dem 6. Februar 1919 waren Sie die Träger einer politischen Entwicklung, so überreich an Geschehnissen, Arbeiten und Leiden, wie keine je zuvor. Sie waren berufen, unter den schwersten Umständen die schwersten Entschließungen zu fassen, und Ihre Arbeiten standen Tag für Tag und manchmal Stunde für Stunde unter den inneren Erschütterungen der Nachkriegszeit und unter den Bedrohungen der Gegner von außen. Wenn es Ihnen trotzdem gelungen ist, die Grundmauern für eine neue politische und wirtschaftliche Wiedererhebung des deutschen Volkes zu errichten, so ist es mir Ehre und Pflicht, Ihnen für alles Geleistete zu danken.

Die **Fülle der Arbeit,** die hinter Ihnen liegt, zeigt sich am deutlichsten, wenn wir an das Trümmerfeld denken, das am Tage des Waffenstillstandes vor uns lag. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Es galt nicht nur, ein Volk aus der Verwilderung und den Blutopfern des Krieges, aus der dumpfen Verzweiflung der endgültigen Niederlage in die Menschlichkeit zurückzuführen, Arbeit und Brot zu beschaffen und an eine Freiheit in Selbstzucht zu gewöhnen, sondern vor allem die ganze Volkswirtschaft, das ganze Denken und Fühlen, die Anschauungen eines ganzen Volkes den neuen Verhältnissen anzupassen. Es galt, dem deutschen Volke im Wege der Selbstbestimmung neue

Formen seines Daseins, die neue Verfassung zu geben und somit das Fundament zu schaffen, auf dem sich die gegenwärtige und kommende Geschichte des deutschen Volkes aufbauen wird. Die Rückwirkungen des Krieges auf die Weltwirtschaft, die Entwertung unseres Geldes und unseres Geldkredits mit allen ihren Folgen zwangen zum Umbau unseres Wirtschaftslebens. Eine grundlegende neue Gestaltung der Stellung des Arbeitnehmers in Industrie und Handel im Sinne einer Mitwirkung aller schaffenden Volksteile in der Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmungen war geboten. Der Zusammenbruch des alten Heeres machte die Schaffung einer neuen Wehr notwendig, die kein Instrument einer irgendwie gearteten Kriegspolitik sein dürfte. All diese Umgestaltungen und Neuschöpfungen sind noch im Fluß, das Ereignis der deutschen Revolution ist noch auf keinem Gebiet abgeschlossen, da und dort haben wir bittere Rückschläge erlitten, wie beim Kapp-Putsch mit seinen katastrophalen Folgen. Aber Sie, sehr verehrte Damen und Herren, haben das Verdienst, die neuen Grundfesten in das Chaos hineingebaut zu haben, und wenn einst das Richtfest eines völlig erneuten und wieder gefestigten deutschen Volkshauses gefeiert werden wird, dann wird man Ihrer als der ersten Bauleute der Republik in Treue gedenken.

Sie gehen nun hinaus, um den **Kampf für den neuen Reichstag** zu führen. Erlauben Sie mir, in dieser letzten Stunde der verfassunggebenden Nationalversammlung an die erste zu erinnern, als ich die Ehre hatte, Sie im Namen der Reichsregierung zu begrüßen. Damals habe ich unter Ihrer Zustimmung gesagt: „Sobald das Selbstbestimmungsrecht des Deutschen gesichert ist, kehrt er zurück auf den Weg der Gesetzmäßigkeit. Nur auf der breiten Heerstraße der parlamentarischen Beratung und Beschlußfassung lassen sich die unaufschiebbaren Veränderungen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete vorwärtsbringen, ohne das Reich und seine Wirtschaftslage zugrunde zu richten." Ich möchte diese Worte, die an der Wiege der Nationalversammlung gesprochen wurden, heut an der Schwelle des neuen Reichstages wiederholen. Alle Parteien haben sich für den Kampf mit dem Stimmzettel erklärt, alle haben dadurch die geistigen Waffen als die einzig erlaubten proklamiert. (Zustimmung bei den Mehrheitsparteien.) Welcher Partei die Damen und Herren immer angehören und für welche sie in den nächsten Wochen werben wollen: im Namen und der Existenz des deutschen Volks willen geht an Sie alle meine inständige Bitte: Zeigen Sie auch im erbittertsten Wahlkampf Ihren Anhängern immer und immer wieder den Weg der Gesetzmäßigkeit als den einzigen, der aufwärts führt. (Lebhafter Beifall bei den Mehrheitsparteien. — Zurufe von den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Nur wenn alle Parteien der Gewalt als einer Macht, einzig der Zerstörung, abschwören, kann Deutschland wiedererstehen. Das ist mein heißester Wunsch an den ersten Reichstag der Republik, dessen Kern ja wieder

von Ihnen gebildet wird: daß er eine gewaltige Mehrheit für den geistigen Kampf und gegen jede Gewalt von jeder Seite bringen möge!

Der Reichspräsident Ebert.
Gegengezeichnet: der Reichskanzler Müller.

(Lebhafter Beifall bei den Mehrheitsparteien. — Zischen bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Müller, Reichskanzler: Meine Damen und Herren! Die verfassunggebende **Nationalversammlung,** das erste Parlament der Deutschen Republik, steht am Ende ihrer Tagung. Sie werden es verstehen, wenn ich, als der aus Ihrer Mitte hervorgegangene Reichskanzler, diesen bedeutungsvollen Augenblick nicht vorübergehen lasse, ohne unserer gemeinsamen fünfvierteljährigen Tätigkeit zu gedenken. Dem feierlichen Auftakt, mit dem die Nationalversammlung in Weimar begann, steht kein Schlußakt von gleicher Feierlichkeit gegenüber. Der Wahlkampf ist in vollem Gang. Wir alle sind seit Tagen und Wochen mit Herz und Hirn bei der Wahlarbeit, bei der Werbung unter den Volksgenossen für unsere politischen Ziele und Ideale. Während die Tagungszeit der Nationalversammlung zu Ende geht, ist der neue, der **erste Reichstag** im Entstehen begriffen. Damit tritt unser hauptsächlichstes Werk, die Verfassung, erst recht eigentlich in Leben und Bewußtsein unseres Volkes, wird sie zum tragenden Bestandteil unseres staatlichen Lebens. (Zurufe von den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Meine Damen und Herren! Wie immer der neue Reichstag zusammengesetzt sein wird, seine Mehrheit und deren Arbeit wird abhängig sein von den hauptsächlichsten Entschließungen der Nationalversammlung, vor allem von dem Friedensschluß, dem die Mehrheit dieses hohen Hauses in der erschütterndsten Sitzung, die je ein deutsches Parlament erlebte, zugestimmt hat, um die schlimmsten Bedrohungen vom Bestand des Reiches abzuwehren. Der Friedensvertrag wird auf lange hinaus die Ziele und Grenzen der politischen Arbeit jedes Deutschen Reichstags bestimmen, wie er für jeden einzelnen Deutschen Bürde und Schicksal bedeutet.

Meine Damen und Herren! Wir haben in fünf Vierteljahren im Guten und Bösen schier unzerbrechliche **Ringe um das deutsche Volk legen müssen.** Erst die Verfassung, die aus dem Zusammenbruch das neue Haus aufrichtete, in dem das deutsche Volk „einig in seinen Stämmen und von dem Willen beseelt, sein Reich in Freiheit und Gerechtigkeit zu erneuen und zu festigen", sein neues politisches Leben führen soll. Damit war die Grundlage gegeben, auf der Deutschland seiner Arbeit und seinen geistigen Kämpfen nachgehen konnte. Wir haben nach dem politischen den finanziellen Wiederaufbau in Angriff genommen, wir haben den Gedanken der unlösbaren Zusammengehörig-

keit in der Vereinheitlichung gemeinsamer Besitztümer wie der Steuerquelle und der Verkehrsmittel zum Ausdruck gebracht. Wir haben in der Liquidierung des verlorenen Krieges, der neben allem Entsetzlichen und Vernichtenden einen Gewinn gezeitigt hat, die unverbrüchliche Treue aller gegen alle, soweit das deutsche Wort klingt, — wir haben in der Liquidierung dieses Krieges einen letzten schwersten Ring um unser gesamtes Volk legen müssen, in dem wir gemeinsam in die Schuldhaft des Versailler Friedens treten. Ringe im Guten und Bösen, die uns unverbrüchlich zusammenhalten in der Schicksalsgemeinschaft, die wir nicht selber gestalten konnten, sondern die die Nationalversammlung aus dem militärischen Zusammenbruch des Herbstes 1918 und seinen vernichtenden Folgen übernehmen mußte. Selten hat ein Parlament so unter den Zwangsläufigkeiten einer versunkenen Epoche gelitten, wie die Nationalversammlung (lebhafte Zustimmung bei den Mehrheitsparteien), selten war ein Parlament gezwungen, seinem Volke so bittere Arznei zu reichen, um es über die schlimmste Krisis hinwegzubringen. Viel Dank zu erwarten in solcher Zeit der Wirrnisse, in einer Zeit, wo dem Volke so viel genommen worden ist, wird niemand von uns einfallen. Der Tag, der der Nationalversammlung Gerechtigkeit widerfahren lassen wird, wird aber kommen. (Lebhafte Zustimmung bei den Mehrheitsparteien.) Wir haben nach Pflicht und Gewissen gearbeitet für unser ganzes schwergeprüftes Volk. Wenn wir nicht alles erreichten, was wir von ganzem Herzen für unser geliebtes Volk erstrebten, so lag nicht zuletzt die Schuld daran, daß der Geist des wahren Friedens noch lange nicht allenthalben in Europa seinen Einzug gehalten hat. (Sehr wahr! bei den Mehrheitsparteien.) Und bessere Tage für uns und für die Menschheit um uns werden erst dann kommen, wenn die Überzeugung, daß Europa ohne ein lebensfähiges Deutschland nicht gesunden kann, Gemeingut europäischer Staatsweisheit geworden sein wird. (Lebhafte Zustimmung bei den Mehrheitsparteien.)

Möge diese Erkenntnis bald allgemein werden. Es ist die höchste Zeit, wenn nicht Europas Kultur dauernd schweren Gefahren ausgesetzt sein soll. Diese Gefahren richtig und rechtzeitig erkannt und demgemäß unter den allerschwierigsten Verhältnissen gearbeitet zu haben, wird die objektive Geschichtsforschung sicherlich einst der scheidenden Nationalversammlung dauernd als größtes Verdienst buchen. (Stürmischer Beifall bei den Mehrheitsparteien.)

v. Payer, Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Ich glaube, Ihrer Zustimmung sicher zu sein, wenn ich, bevor wir auseinandergehen, unserm verehrten Herrn **Präsidenten** den wärmsten **Dank des Hauses** ausspreche. (Bravo!) Als wir seinerzeit in Weimar auseinandergegangen sind, haben wir geglaubt, wir haben den Höhepunkt unserer geschäftlichen Inanspruchnahme und der Lebhaftigkeit unserer Aus-

einandersetzungen erreicht. Wir hatten uns getäuscht. Friedfertiger sind in Berlin unsere Beratungen nicht geworden. (Sehr richtig!) Es war vielmehr oft recht gut, daß wir einen Präsidenten hatten, der weder das Gleichgewicht noch den Humor verliert, der Geduld mit Deutlichkeit zu paaren weiß und dessen Unparteilichkeit überall anerkannt ist. (Bravo!) Auch in diesem Abschnitt unserer Tagung hat unser Herr Präsident klar, würdig und wirkungsvoll zum Ausdruck gebracht, was wir als die Vertretung des deutschen Volkes vor dem Aus- und Inland in feierlicher Form auszusprechen hatten.

Die Last der Arbeiten, die vom Hause zu bewältigen waren, ist ohne Vorgang in unserer parlamentarischen Geschichte. (Sehr richtig!) Der Rat der Ältesten mußte seine Tätigkeit als unterstützendes Organ für die Geschäftsführung vervielfachen, so stark waren die Anforderungen, die an uns herangetreten sind. Dementsprechend mußten auch an die Arbeitskraft, die Geschäftsgewandtheit und den Überblick des Präsidenten die höchsten Anforderungen gestellt werden. Wir haben uns gefreut, zu sehen, daß er ihnen entsprochen hat, und daß er teils mit Güte, teils auch mit sanfter Gewalt alles schließlich zu einem so guten Ende noch geführt hat, als man nach Lage der Verhältnisse von uns überhaupt erwarten konnte.

Für all das dankt die Nationalversammlung ihrem Präsidenten. Er wird, wenn er aus diesem Amte mit dem Bewußtsein treu und erfolgreich erfüllter Pflicht scheidet, übergehen in die Geschichte als der würdige Präsident der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung. (Lebhafter Beifall.)

Präsident: Meine Damen und Herren! Ich bin außerordentlich gerührt über die ungemein freundlichen Worte, die mir der Herr Kollege v. Payer im eigenen Namen und im Namen des Hauses gewidmet hat. Ich danke dafür von ganzem Herzen. Es ist ja richtig, es war nicht immer leicht, in dieser stürmisch bewegten Zeit die Geschäfte des Hauses zu leiten, und es werden mir auch selbstverständlich Fehler genug in der Handhabung der Leitung der Geschäfte des Hauses passiert sein. Aber das Bewußtsein, hoffe ich, haben Sie alle, daß ich von dem Bestreben getragen war, mit absoluter Gerechtigkeit und Parität ohne Ansehen der Partei alle Mitglieder des Hauses gleichmäßig zu behandeln. (Sehr richtig!) Wenn mir das einigermaßen gelungen ist — und ich entnehme das aus den freundlichen Ausführungen des Herrn Kollegen v. Payer —, so bin ich darüber glücklich und rechne diese Tätigkeit zu den erfreulichsten meines Lebens.

Den **Dank**, den der Herr Kollege v. Payer mir persönlich gewidmet hat, möchte ich auch **ausdehnen** — und sicher entspricht das auch seinem und Ihrem Wunsche — auf die Herren Vizepräsidenten, die ich ja so viel bei der langen Dauer der Sitzungen in Anspruch nehmen mußte,

und ebenso auf unsere Schriftführer, denen bei der Bewegtheit unserer Sitzungen oft eine recht schwere Arbeitslast auferlegt war.

Ich dehne diesen Dank auch aus auf unser vortreffliches Bureau, (bravo!) auf die ausgezeichneten Arbeitskräfte, unsere Beamten, Angestellten, Diener, männlichen und weiblichen Geschlechts, (erneutes Bravo) welche diese ganze Zeit über in treuer Pflichterfüllung ihrer Arbeit oblagen. Wir haben für sie bei der Besoldungsvorlage zu sorgen gesucht; wir rechnen damit, daß sie diese unsere Tätigkeit dankbar anerkennen werden.

Ich stelle auch mit Genugtuung und Dankbarkeit fest die außerordentlich mühevolle Arbeit, die die Presse unserer Tätigkeit im Hause gewidmet hat.

Wenn mich eins schmerzlich bewegt, so ist es der Umstand, daß die Ausführungen des Kollegen **v. Payer** sein politischer Schwanengesang in diesem Hause sein sollten. Die übrigen Mitglieder des Hauses, die etwa durch das Geschick der Wahlen, durch die Bedrängung des Alters oder aus anderen Gründen nicht mehr wiederkommen sollten, werden es mir nicht verdenken, wenn ich dem Senior des Hauses, der so lange Zeit in der parlamentarischen Arbeit des deutschen Volkes eine so hervorragende Rolle eingenommen hat, und der so fruchtbringend in der politischen Arbeit tätig war, bei seinem Abschiede aus diesem Hause jetzt die herzlichsten Wünsche für seinen Lebensabend mit in die schöne schwäbische Heimat gebe. (Bravo!)

Meine Damen und Herren! Die **Nationalversammlung** dauert rechtlich noch bis zum Zusammentritt des neuen Reichstags. Ich nehme aber an und hoffe auch, daß keine Ereignisse eintreten werden, die uns zwingen würden, die Nationalversammlung vorher noch einmal einzuberufen. Ich nehme also an, daß das die letzte Stunde der Nationalversammlung ist. Die Nationalversammlung ist ein Produkt unserer neustaatlichen Verhältnisse und steht deshalb wie diese mitten im Streit der politischen Meinungen. Eine gerechte Würdigung ihrer Tätigkeit und ihrer Angehörigen ist bei den leidenschaftlich bewegten Kämpfen des Tages von der Gegenwart noch nicht zu erwarten. Es wird Aufgabe der Geschichte sein, die Würdigung der Tätigkeit der Nationalversammlung auf ihren verschiedenen Arbeitsgebieten, namentlich denen des Friedensschlusses, der Verfassung, der Steuergesetzgebung auszusprechen. Wir hoffen, daß die Geschichte in der Lage sein wird, ein anerkennendes Wort auszusprechen. Für uns nehmen wir jedenfalls in Anspruch, daß wir bestrebt waren, in dieser Nationalversammlung nur zum Besten des deutschen Volkes zu arbeiten. (Bravo!)

Ohne einen Widerspruch zu finden, werde ich aber wohl feststellen dürfen, daß die Nationalversammlung einen außerordentlich großen Arbeitswillen an den Tag gelegt, und daß sie ihr ernstliches Bestreben bekundet hat, die Neuordnung des zusammengebrochenen Reichs herbei-

zuführen durch eine große Menge gesetzgeberischer Maßnahmen. Trotz aller tiefgehenden Gegensätze hat die Nationalversammlung dem deutschen Volke das Beispiel eines zielbewußten Aufbauwillens gegeben.

Wir hoffen, daß das deutsche Volk in selbstloser Hingabe an die großen Pflichten der Arbeit und der Ordnung sich als befähigt erweisen wird, die furchtbaren Lasten zu tragen, die der Krieg und sein unseliges Ende ihm schon auferlegt haben und ihm noch weiter auferlegen werden.

Unsere **Stammesbrüder in Deutsch-Oesterreich** sind gewillt, ihre Geschicke mit den unsrigen zu verbinden. (Bravo!) Wir hoffen, daß endlich trotz allem und allem das Selbstbestimmungsrecht der Völker an einem glücklichen Tage die Vereinigung der getrennten Stammesbrüder herbeiführen wird. (Lebhaftes Bravo.)

Mit diesen Hoffnungen, den herzlichsten Abschiedswünschen für diejenigen, die im nächsten Reichstag nicht mehr in diesem Hause zugegen sein werden, und mit den besten Wünschen für alle unsere Kollegen schließe ich hiermit die Nationalversammlung. (Lebhafter Beifall.)

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 11 Minuten.)

Anlagen
zur 135. bis 180. Sitzung.

Vorbemerkung: Die Gesetze sind hier nach der Reihenfolge ihrer Verkündung (laufende Nummern) mitgeteilt. Wo eine Nummer fehlt, handelt es sich um eins der Gesetze zum Reichshaushalt, die — wie schon mehrfach angegeben — nicht mit abgedruckt sind.

Hinter der laufenden Nummer ist jedesmal die Sitzung der Nationalversammlung angegeben, in der das Gesetz in der Schlußabstimmung angenommen wurde, — also die Sitzung, zu der das Gesetz als Anlage gehört. Genauen Nachweis hierüber gibt die am Schluß dieses Teiles gegebene Inhaltsübersicht über Sitzung 135 bis 180 nebst Anlagen.

Nr. 82 (Anlage zur 139. Sitzung).

Gesetz, betreffend die Gewährung von Straffreiheit an Personen aus den Abstimmungsgebieten sowie die Abänderung des deutsch-polnischen Vertrags über die vorläufige Regelung von Beamtenfragen vom 9. November 1919.

Vom 23. Januar 1920. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 15 vom 28. Januar 1920.)

Artikel 1.

Personen, die in den Abstimmungsgebieten Ostpreußens, Westpreußens und Schlesiens geboren sind oder dort ihren Wohnsitz haben, wird Straffreiheit für alle politischen Verbrechen und Vergehen gewährt, die sie bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhange mit der diese Gebiete betreffenden nationalen Bewegung begangen haben.

Soweit Straffreiheit gewährt wird, werden die verhängten Strafen nicht vollstreckt, die anhängigen Verfahren eingestellt und neue Verfahren nicht eingeleitet.

Artikel 2.

Den am 8. und 9. Januar 1920 zwischen deutschen und polnischen Bevollmächtigten getroffenen Vereinbarungen, wonach

1. im Artikel 16 des deutsch-polnischen Vertrags über die vorläufige Regelung von Beamtenfragen vom 9. November 1919 das Datum des 31. Dezember 1919 durch das Datum des 31. März 1920 ersetzt wird;
2. die Bestimmung im Artikel 17 des unter 1 bezeichneten Vertrags dahin geändert wird, daß dieser Vertrag gleichzeitig mit dem Friedensvertrag in Kraft tritt,

wird zugestimmt.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Nr. 84 (Anlage zur 140. Sitzung).

Betriebsrätegesetz.

Vom 4. Februar 1920. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 26 vom 9. Februar 1920.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Zur Wahrnehmung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellten) dem Arbeitgeber gegenüber und zur Unterstützung des Arbeitgebers in der Erfüllung der Betriebszwecke sind in allen Betrieben, die in der Regel mindestens zwanzig Arbeitnehmer beschäftigen, Betriebsräte zu errichten.

§ 2. In Betrieben, die in der Regel weniger als zwanzig, aber mindestens fünf wahlberechtigte Arbeitnehmer beschäftigen, von denen mindestens drei nach den §§ 20 und 21 wählbar sind, ist ein Betriebsobmann zu wählen.

Beschäftigen solche Betriebe mindestens fünf wahlberechtigte Arbeiter und fünf wahlberechtigte Angestellte, so kann ein gemeinsamer Betriebsobmann gewählt werden. Ist eine Einigung der Mehrheit beider Gruppen nicht zu erzielen, so wählen Arbeiter und Angestellte je einen Betriebsobmann.

§ 3. In Betrieben, die mindestens zwanzig Hausgewerbetreibende (§ 119 b Gewerbeordnung) beschäftigen, welche in der Hauptsache für denselben Betrieb arbeiten und selbst keine Arbeitnehmer beschäftigen, muß ein besonderer Betriebsrat für die Hausgewerbetreibenden errichtet werden. Die näheren Bestimmungen trifft der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung eines aus achtundzwanzig Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags.

§ 4. Auf die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie ihre Nebenbetriebe finden die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß bei der Zahl der Arbeitnehmer nur die ständigen Arbeitnehmer berücksichtigt werden. In diesen Betrieben ist erst dann ein Betriebsobmann zu wählen, wenn mindestens zehn ständige Arbeitnehmer vorhanden sind, von denen mindestens drei nach den §§ 20 und 21 wählbar sind.

§ 5. Die Einrichtung von Arbeitnehmervertretungen für die Betriebe der Seeschiffahrt und der Binnenschiffahrt wird durch besonderes Gesetz geregelt.

§ 6. Zur Wahrnehmung der besonderen wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter und Angestellten des Betriebs dem Arbeitgeber gegenüber sind in allen Betrieben, in deren Betriebsräten Arbeiter und Angestellte vertreten sind, Arbeiterräte und Angestelltenräte zu errichten.

§ 7. In Betrieben, in denen zwei Betriebsobleute gewählt sind, vertritt jeder von diesen die besonderen Interessen seiner Gruppe.

In Betrieben, in denen nur ein Betriebsobmann gewählt ist, vertritt dieser neben den gemeinsamen auch die besonderen Interessen jeder einzelnen Gruppe.

§ 8. Die Befugnis der wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitern und Angestellten, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten, wird durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 9. Als Betriebe im Sinne des Gesetzes gelten alle Betriebe, Geschäfte und Verwaltungen des öffentlichen und privaten Rechtes.

Nicht als besondere Betriebe gelten Nebenbetriebe und Bestandteile eines Unternehmens, die durch die Betriebsleitung oder das Arbeitsverfahren mit-

einander verbunden sind, sofern sie sich innerhalb der gleichen Gemeinde oder wirtschaftlich zusammenhängender, nahe beieinander liegender Gemeinden befinden.

§ 10. Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte mit Ausnahme der Familienangehörigen des Arbeitgebers.

Nicht als Arbeitnehmer gelten

1. die öffentlichen Beamten und Beamtenanwärter,
2. Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerbe dient, sondern mehr durch Rücksichten der körperlichen Heilung, der Wiedereingewöhnung, der sittlichen Besserung oder Erziehung oder durch Beweggründe charitativer, religiöser, wissenschaftlicher oder künstlerischer Art bestimmt wird.

§ 11. Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind die im Dienste anderer gegen Entgelt oder als Lehrlinge beschäftigten Personen mit Ausschluß der Angestellten.

Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind ferner die in der Gemeinde des Betriebs oder in wirtschaftlich mit ihr zusammenhängenden, nahe bei ihr liegenden Gemeinden wohnenden Hausgewerbetreibenden (§ 3), welche in der Hauptsache für denselben Betrieb arbeiten und selbst keine Arbeitnehmer beschäftigen.

Ist für diese ein besonderer Betriebsrat gemäß § 3 zu errichten, so scheiden sie als Arbeitnehmer aus der Zahl der im Betriebe Beschäftigten aus.

§ 12. Angestellte im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, welche eine der im § 1 Abs. 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte angeführten Beschäftigungen gegen Entgelt ausüben, auch wenn sie nicht versicherungspflichtig sind. Außerdem gelten als Angestellte die in einer geregelten Ausbildung zu einer dieser Beschäftigungen befindlichen Lehrlinge und die mit niederen oder lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigten Bureauangestellten.

Nicht als Angestellte im Sinne dieses Gesetzes gelten die Vorstandsmitglieder und gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten des öffentlichen und privaten Rechtes, ferner die Geschäftsführer und Betriebsleiter, soweit sie zur selbständigen Einstellung oder Entlassung der übrigen im Betrieb oder in der Betriebsabteilung beschäftigten Arbeitnehmer berechtigt sind oder soweit ihnen Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist.

§ 13. Durch Verordnung der Reichsregierung kann für die öffentlichen Behörden und die Betriebe des Reichs sowie für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die hinsichtlich der Dienstverhältnisse ihrer Beamten der Reichsaufsicht unterstehen, bestimmt werden, daß gewisse Gruppen von Beamten und Beamtenanwärtern als Arbeiter oder Angestellte im Sinne dieses Gesetzes zu betrachten sind.

Für die öffentlichen Behörden und die Betriebe der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die hinsichtlich der Dienstverhältnisse ihrer Beamten der Landesaufsicht unterstehen, können die Landesregierungen entsprechende Verordnungen erlassen.

Geschieht dies, so kommen für das Dienstverhältnis der Beamten die §§ 78 Ziffer 8, 9, §§ 81 bis 90, §§ 96 bis 98 nicht in Anwendung.

In gleicher Weise kann bestimmt werden, daß bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern, die Aussicht auf Übernahme in das Beamtenverhältnis haben oder die in den Behörden mit gleichen oder ähnlichen Arbeiten wie die Beamten oder Beamtenanwärter beschäftigt werden, nicht als Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes zu betrachten sind, wenn ihnen bei der Bildung von Beamtenvertretungen (Beamtenräten, Beamtenausschüssen) die gleichen Rechte gewährt sind wie den Beamten.

§ 14. Ist der Arbeitgeber keine Einzelperson, so üben die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers nach diesem Gesetz aus:

1. bei den juristischen Personen und Personengesamtheiten des privaten Rechtes die gesetzlichen Vertreter,
2. bei dem Reiche, den Ländern, den Gemeindeverbänden, den Gemeinden und den anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes die Vorstände der einzelnen Dienststellen nach Maßgabe der für das Reich und die hinsichtlich der Dienstverhältnisse der Arbeitnehmer seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften von der obersten Reichsbehörde, für die übrigen Körperschaften von der Landeszentralbehörde zu erlassenden Vorschriften.

Vertretung des Arbeitgebers durch Bevollmächtigte ist zulässig.

II. Aufbau der Betriebsvertretungen.

A. Betriebsrat (Arbeiterrat und Angestelltenrat).

1. Zusammensetzung und Wahl.

§ 15. Der Betriebsrat besteht:

in Betrieben von	20	bis	49	Arbeitnehmern	aus	3	Mitgliedern,
„ „	mit 50	„	99	„	„	5	„
„ „	„ 100	„	199	„	„	6	„

Die Zahl der Mitglieder erhöht sich um je eines in Betrieben von

200	bis	999	Arbeitnehmern	für	je weitere	200,	
1 000	„	5 999	„	„	„	500,	
6 000	und	mehr	„	„	„	1 000.	

Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt 30.

Der Arbeiterrat und der Angestelltenrat werden gebildet durch die Arbeitermitglieder und die Angestelltenmitglieder des Betriebsrats. Sind dies nur ein oder zwei Mitglieder, so haben auch sie die Rechte und Pflichten eines Arbeiterrats oder eines Angestelltenrats. Ist die Zahl der Arbeiter oder die der Angestellten so groß, daß die Arbeiter oder Angestellten bei Zugrundelegung der Berechnung nach Abs. 1 bis 3 mehr Vertreter für den Gruppenrat beanspruchen können, als sie im Betriebsrat haben, so tritt eine entsprechende Zahl von Ergänzungsmitgliedern hinzu.

Hat ein Betrieb, für den ein Betriebsrat zu errichten ist, weniger wählbare Arbeitnehmer als die nach Abs. 1 bis 3 erforderte Zahl der Betriebsratsmitglieder, so besteht der Betriebsrat aus drei Mitgliedern, hat er weniger als drei wählbare Arbeitnehmer, so sind Betriebsobleute zu wählen.

§ 16. Befinden sich unter den Arbeitnehmern sowohl Arbeiter wie Angestellte, so muß jede Gruppe, entsprechend ihrem Zahlenverhältnis bei Anberaumung der Wahl, im Betriebsrat vertreten sein.

Keine Gruppe darf weniger als einen Vertreter haben.

Die Minderheitsgruppe erhält wenigstens:

bei	50	bis	299	Gruppenangehörigen		2	Mitglieder,
„	300	„	599	„		3	„
„	600	„	999	„		4	„
„	1000	„	2999	„		5	„
„	3000	„	5999	„		6	„
„	6000	und	mehr	„		8	„

Die Feststellung des Zahlenverhältnisses erfolgt durch den Wahlvorstand nach den für die Verhältniswahl geltenden Grundsätzen des Wahlverfahrens (§ 25).

Eine Minderheitsgruppe erhält keine Vertretung, wenn ihr nicht mehr als fünf Personen angehören und diese nicht mehr als ein Zwanzigstel der Arbeitnehmer des Betriebs darstellen.

§ 17. Die Verteilung der Mitglieder auf die Gruppen kann abweichend von den Bestimmungen des § 16 geordnet werden, wenn die Mehrheit beider Gruppen es in getrennter geheimer Abstimmung beschließt.

Zählt eine Gruppe weniger wählbare Personen als die nach § 16 erforderte Zahl, so kann sie auch Angehörige der anderen Gruppe zu ihren Vertretern wählen.

§ 18. Die Mitglieder des Betriebsrats und die Ergänzungsmitglieder (§ 15 Abs. 4), welche Arbeiter sind, werden von den Arbeitern, die Mitglieder und Ergänzungsmitglieder (§ 15 Abs. 4), welche Angestellte sind, von den Angestellten des Betriebs, sämtlich in einer Wahl aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf die Dauer von einem Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Steigt die Zahl der Arbeitnehmer vorübergehend auf mehr als das Doppelte, aber mindestens um fünfzehn, darunter drei Wahlberechtigte, so wählt der nur vorübergehend beschäftigte Teil der Arbeitnehmer in geheimer Wahl einen Vertreter, welcher der etwa bestehenden Betriebsvertretung beitritt. Ist keine Betriebsvertretung vorhanden, so hat er die Stellung eines Betriebsobmanns.

Übersteigt die Zahl der vorübergehend Beschäftigten hundert, so kann auf Mehrheitsbeschluß sämtlicher wahlberechtigten Arbeitnehmer ein Betriebsrat neu errichtet werden. In land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und deren Nebenbetrieben wählen unter der gleichen Voraussetzung die vorübergehend Beschäftigten in geheimer Wahl zwei Vertreter, welche der bestehenden Betriebsvertretung beitreten.

§ 19. Wenn die wahlberechtigten Arbeiter und die wahlberechtigten Angestellten vor jeder Neuwahl in geheimen, getrennten Abstimmungen mit Zweidrittelmehrheit dafür stimmen, sind die Vertreter der Arbeiter und die der Angestellten in gemeinsamer Wahl aller Arbeitnehmer zu wählen.

Die Bildung von Arbeiterräten und Angestelltenräten gemäß § 6, sowie die Bestimmung der §§ 15 und 16 werden von dieser Bestimmung nicht berührt.

§ 20. Wahlberechtigt sind alle mindestens achtzehn Jahre alten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Wählbar sind die mindestens vierundzwanzig Jahre alten reichsangehörigen Wahlberechtigten, die nicht mehr in Berufsausbildung sind und am Wahltag mindestens sechs Monate dem Betrieb oder dem Unternehmen sowie mindestens drei Jahre dem Gewerbezweig oder dem Berufszweig angehören, in dem sie tätig sind.

Kein Arbeitnehmer ist in mehr als einem Betriebe wählbar.

§ 21. Besteht der Betrieb oder das Unternehmen weniger als sechs Monate, so ist dem Erfordernisse der Betriebsangehörigkeit genügt, wenn der Arbeitnehmer seit der Begründung darin beschäftigt ist.

Von dem Erfordernisse der sechsmonatigen Betriebsangehörigkeit ist bei den vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern abzusehen in solchen Betrieben, die ihre Arbeitnehmer oder einen Teil ihrer Arbeitnehmer regelmäßig nur einen Teil des Jahres beschäftigen.

Sind im Betriebe nicht genügend Arbeitnehmer vorhanden, die nach § 20 Abs. 2 wählbar sind, so kann allgemein von dem Erfordernisse der sechsmonatigen Betriebsangehörigkeit, nötigenfalls auch von dem der dreijährigen Gewerbe- oder Berufsangehörigkeit abgesehen werden.

Bei Schwerbeschädigten im Sinne der Verordnung vom 9. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 28), die infolge ihrer Beschädigung einen neuen Beruf haben ergreifen müssen, ist von dem Erfordernisse der dreijährigen Gewerbe- und Berufsangehörigkeit abzusehen.

§ 22. Bei der Zusammensetzung des Betriebsrats sollen die verschiedenen Berufsgruppen der im Betriebe beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 23. Der Betriebsrat hat spätestens vier Wochen vor Ablauf seiner Wahlzeit mit einfacher Stimmenmehrheit einen aus drei Wahlberechtigten bestehenden Wahlvorstand und einen der Gewählten zum Vorsitzenden zu wählen.

Kommt der Betriebsrat seiner Verpflichtung nicht nach, so hat der Arbeitgeber einen aus den drei ältesten wahlberechtigten Arbeitnehmern bestehenden Wahlvorstand zu bestellen, in dem in Betrieben mit Arbeitern und Angestellten beide Gruppen vertreten sein müssen. Der Wahlvorstand bestimmt seinen Vorsitzenden selbst.

Das gleiche gilt, wenn ein Betrieb neu errichtet wird oder wenn die für die Errichtung eines Betriebsrats vorgeschriebene Mindestzahl von Arbeitnehmern erreicht wird.

Die Wahl ist durch den Wahlvorstand unverzüglich nach seiner Bestellung einzuleiten und soll spätestens nach sechs Wochen stattfinden.

§ 24. Versäumnis von Arbeitszeit infolge Ausübung des Wahlrechts oder Betätigung im Wahlvorstande darf eine Minderung der Entlohnung oder der Gehaltszahlung nicht zur Folge haben. Vertragsbestimmungen, die dieser Vorschrift zuwiderlaufen, sind nichtig.

§ 25. Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren trifft mit Zustimmung eines aus achtundzwanzig Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags der Reichsarbeitsminister.

2. Geschäftsführung.

§ 26. Hat der Betriebsrat weniger als neun Mitglieder, so wählt er aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen ersten und zweiten Vorsitzenden. Hat der Betriebsrat sowohl Arbeiter wie Angestellte als Mitglieder, so dürfen die beiden Vorsitzenden nicht der gleichen Gruppe angehören.

§ 27. Hat der Betriebsrat neun oder mehr Mitglieder, so wählt er aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl einen Betriebsausschuß von fünf Mitgliedern. Hat der Betriebsrat sowohl Arbeiter wie Angestellte als Mitglieder, so dürfen die Mitglieder des Betriebsausschusses nicht sämtlich der gleichen Gruppe angehören. Der Betriebsausschuß wählt aus seiner Mitte den ersten und zweiten Vorsitzenden unter entsprechender Anwendung des § 26.

§ 28. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sind zur Vertretung des Betriebsrats gegenüber dem Arbeitgeber und gegenüber dem Schlichtungsausschusse befugt.

§ 29. Der Wahlvorstand hat die Mitglieder des Betriebsrats spätestens eine Woche nach ihrer Wahl zur Vornahme der nach den §§ 26, 27 erforderlichen Wahlen zusammenzuberufen. Alle späteren Sitzungen beraumt der Vorsitzende an, der auch die Tagesordnung festsetzt und die Verhandlungen leitet. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Betriebsrats hat der Vorsitzende eine Sitzung anzuberaumen und den beantragten Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitgeber es beantragt.

Der Arbeitgeber nimmt außer an den Sitzungen, zu denen er eingeladen ist, an denen teil, die auf seinen Antrag anberaumt sind. Ihm kann in diesen Sitzungen der Vorsitz übertragen werden.

Die Anrufung des Schlichtungsausschusses ist erst zulässig, wenn mit dem Arbeitgeber nach rechtzeitiger Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung die strittige Angelegenheit verhandelt worden oder wenn der Arbeitgeber oder sein Vertreter trotz rechtzeitiger Einladung nicht erschienen ist.

§ 30. Die Sitzungen des Betriebsrats finden in der Regel und nach Möglichkeit außerhalb der Arbeitszeit statt. Sie sind nicht öffentlich.

Von Sitzungen, die während der Arbeitszeit stattfinden müssen, ist der Arbeitgeber rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 31. Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Betriebsrats ist je ein Beauftragter der im Betriebsrat vertretenen wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer zu den Sitzungen mit beratender Stimme zuzuziehen.

Der Arbeitgeber kann verlangen, daß je ein Beauftragter der wirtschaftlichen Vereinigungen, denen er angehört, zu den Sitzungen, an denen er teilzunehmen berechtigt ist, mit beratender Stimme hinzugezogen werde.

§ 32. Ein gültiger Beschluß des Betriebsrats kann nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder unter Mitteilung der Beratungsgegenstände geladen sind und die Zahl der Erschienenen mindestens die Hälfte der Zahl der Betriebsratsmitglieder erreicht. Stellvertretung nach § 40 ist zulässig.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder und Stellvertreter gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 33. Über jede Verhandlung des Betriebsrats ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefaßt sind, enthält, und von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

Hat der Arbeitgeber in der Verhandlung eine Erklärung abgegeben, so ist ihm die Niederschrift zur Unterzeichnung vorzulegen. Es ist ihm eine Abschrift der Niederschrift über die Verhandlungen zu übergeben, an denen er teilzunehmen berechtigt war.

Erachten die Arbeiter- oder Angestelltenvertreter, welche die Minderheitsgruppe der Arbeitnehmer darstellen, einen in einer gemeinsamen Angelegenheit der Arbeiter und Angestellten gefaßten Beschluß des Betriebsrats als eine erhebliche Verletzung wichtiger Interessen der durch sie vertretenen Arbeitnehmer, so sind sie berechtigt, ihren Standpunkt in einem besonderen Beschlusse zum Ausdruck zu bringen und diesen dem Arbeitgeber gegenüber zu vertreten.

§ 34. Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung, die sich der Betriebsrat selbst gibt, getroffen werden.

§ 35. Die Mitglieder der Betriebsräte und ihre Stellvertreter verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit darf eine Minderung der Entlohnung oder Gehaltszahlung nicht zur Folge haben. Vertragsbestimmungen, die dieser Vorschrift zuwiderlaufen, sind nichtig.

§ 36. Die durch die Geschäftsführung entstehenden notwendigen Kosten, einschließlich etwaiger Aufwandsentschädigungen, trägt der Arbeitgeber, sofern nicht durch Tarifvertrag etwas anderes bestimmt ist. Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat er die nach Umfang und Beschaffenheit des Betriebs und der gesetzlichen Aufgaben des Betriebsrats erforderlichen Räume und Geschäftsbedürfnisse zur Verfügung zu stellen.

§ 37. Die Erhebung und Leistung von Beiträgen der Arbeitnehmer für irgendwelche Zwecke der Betriebsvertretungen ist unzulässig.

§ 38. Auf die Geschäftsführung des Betriebsausschusses finden die §§ 29 bis 37, auf die Geschäftsführung des Arbeiterrats und des Angestelltenrats der § 26 Satz 1, die §§ 28 bis 37 entsprechende Anwendung.

3. Erlöschen der Mitgliedschaft.

§ 39. Die Mitgliedschaft im Betriebsrat erlischt durch Niederlegung, durch Beendigung des Arbeitsvertrags oder durch Verlust der Wählbarkeit.

Auf Antrag des Arbeitgebers oder von mindestens einem Viertel der wahlberechtigten Arbeitnehmer kann der Bezirkswirtschaftsrat oder, solange ein solcher nicht besteht, der Schlichtungsausschuß das Erlöschen der Mitgliedschaft eines Vertreters wegen gröblicher Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beschließen.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft im Betriebsrat hat das Erlöschen der Mitgliedschaft im Arbeiter- und Angestelltenrate zur Folge.

§ 40. Scheidet ein Mitglied aus, so tritt ein Ersatzmitglied nach den Bestimmungen der Wahlordnung ein. Dies gilt auch für das Eintreten der Ersatzmitglieder als Stellvertreter für zeitweilig verhinderte Mitglieder.

Die Ersatzmitglieder werden der Reihe nach aus den nicht gewählten, aber noch wählbaren Personen derjenigen Wahlvorschlagslisten entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören.

§ 41. Auf Antrag des Arbeitgebers oder von mindestens einem Viertel der wahlberechtigten Arbeitnehmer kann der Bezirkswirtschaftsrat oder, solange ein solcher nicht besteht, der Schlichtungsausschuß die Auflösung des Betriebsrats wegen gröblicher Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beschließen.

§ 42. Sobald die Gesamtzahl der Betriebsratsmitglieder und Ersatzmitglieder unter die vorschriftsmäßige Zahl der Betriebsratsmitglieder (§§ 15, 16) sinkt, ist zu einer Neuwahl zu schreiten.

Das gleiche gilt im Falle des § 41 sowie beim Rücktritt des gesamten Betriebsrats. Ein Eintreten von Ersatzmitgliedern (§ 40) findet in den Fällen dieses Absatzes nicht statt.

§ 43. Ist eine Neuwahl des gesamten Betriebsrats notwendig, so bleiben die Mitglieder des alten Betriebsrats so lange im Amte, bis der neue gebildet ist.

Im Falle des § 41 kann der Bezirkswirtschaftsrat oder, solange ein solcher nicht besteht, der Schlichtungsausschuß einen vorläufigen Betriebsrat berufen.

§ 44. Auf das Erlöschen der Mitgliedschaft im Arbeiterrat und Angestelltenrate finden die §§ 39 bis 41 entsprechende Anwendung.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft im Arbeiterrat oder Angestelltenrate hat das Erlöschen der Mitgliedschaft im Betriebsrat zur Folge.

Sinkt die Zahl der Ergänzungsmitglieder und der Ersatzmitglieder für sie unter die vorschriftsmäßige Zahl (§ 15 Abs. 4), so findet dennoch keine Neuwahl statt.

Ist der Arbeiterrat oder Angestelltenrat aufgelöst oder zurückgetreten, so findet eine Neuwahl der gleichzeitig dem Betriebsrat angehörigen Mitglieder und der Ergänzungsmitglieder in der bisherigen Anzahl für den Rest der Wahlzeit des Betriebsrats statt. § 43 findet entsprechende Anwendung.

4. Betriebsversammlung.

§ 45. Die Betriebsversammlung besteht aus den Arbeitnehmern des Betriebs.

Kann nach der Natur oder der Größe des Betriebs eine gleichzeitige Versammlung aller Arbeitnehmer nicht stattfinden, so hat die Abhaltung der Betriebsversammlung in Teilversammlungen zu erfolgen.

§ 46. Der Vorsitzende des Betriebsrats ist berechtigt und auf Verlangen des Arbeitgebers oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der wahlberechtigten Arbeitnehmer verpflichtet, eine Betriebsversammlung einzuberufen.

Von Versammlungen, die auf Verlangen des Arbeitgebers stattfinden, ist dieser zu benachrichtigen. Er hat das Recht, in diesen Versammlungen zu erscheinen oder sich vertreten zu lassen und sich selbst oder durch seine Vertreter an den Verhandlungen ohne Stimmrecht zu beteiligen.

Die Betriebsversammlung findet grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit statt; soll in dringenden Fällen hiervon abgewichen werden, so ist die Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich.

§ 47. An den Betriebsversammlungen kann je ein Beauftragter der im Betriebe vertretenen wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 48. Die Betriebsversammlung kann Wünsche und Anträge an den Betriebsrat richten. Sie darf nur über Angelegenheiten verhandeln, die zu ihrem Geschäftskreis gehören.

§ 49. Auf die Betriebsversammlung der Arbeiter und der Angestellten finden die Bestimmungen der §§ 45 bis 48 entsprechende Anwendung.

B. Gesamtbetriebsrat.

§ 50. Befinden sich innerhalb einer Gemeinde oder wirtschaftlich zusammenhängender, nahe beieinander liegender Gemeinden mehrere gleichartige oder nach dem Betriebszweck zusammengehörige Betriebe in der Hand eines Eigentümers, so kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Einzelbetriebsräte die Errichtung eines Gesamtbetriebsrats neben den Einzelbetriebsräten erfolgen.

§ 51. Anstatt eines Gesamtbetriebsrats kann unter den gleichen Voraussetzungen ein gemeinsamer Betriebsrat errichtet werden, der an die Stelle der Einzelbetriebsräte tritt.

Die wahlberechtigten Arbeitnehmer eines jeden der zusammengeschlossenen Betriebe können durch einen Mehrheitsbeschluß, der spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Wahlzeit des gemeinsamen Betriebsrats zu fassen ist, aus der Vereinigung ausscheiden.

Die Errichtung eines gemeinsamen Betriebsrats muß unter den Voraussetzungen des Abs. 1 für diejenigen Betriebe erfolgen, für die eine Betriebsvertretung nach den §§ 1, 2, 62 nicht zu errichten wäre.

§ 52. Ein Einzelbetriebsrat oder der Arbeitgeber kann beantragen, daß an die Stelle des Gesamtbetriebsrats ein oder mehrere gemeinsame Betriebsräte treten, wenn hierdurch ohne Schädigung der Interessen der Arbeitnehmer eine wesentliche Vereinfachung des Geschäftsganges eintreten würde. Über den Antrag entscheidet, wenn nicht übereinstimmende Beschlüsse der Einzelbetriebsräte zustande kommen, der Bezirkswirtschaftsrat oder, solange ein solcher noch nicht besteht, der Schlichtungsausschuß.

Die wahlberechtigten Arbeitnehmer eines jeden der zusammengeschlossenen Betriebe können durch einen Mehrheitsbeschluß, der spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Wahlzeit des gemeinsamen Betriebsrats zu fassen ist, die Auflösung beantragen. Über den Antrag entscheidet, wenn nicht übereinstimmende Beschlüsse in allen Betrieben gefaßt werden, der Bezirkswirtschaftsrat oder, solange ein solcher noch nicht besteht, der Schlichtungsausschuß.

§ 53. Die Bestimmungen der §§ 50 bis 52 finden auf die Betriebe der Gemeinden und Gemeindeverbände Anwendung, auch wenn sie nicht nach dem Betriebszweck zusammengehören, auf die Betriebe anderer öffentlicher Körperschaften nur, soweit sie dem gleichen Dienstzweig angehören.

§ 54. Zur Wahl des Gesamtbetriebsrats bilden alle Arbeitermitglieder und alle Angestelltenmitglieder der einzelnen Betriebsräte je einen Wahlkörper. Jeder dieser Wahlkörper wählt unter der Leitung der drei ältesten Vorsitzenden der Einzelbetriebsräte aus seiner Mitte in geheimer Wahl, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die auf ihn entfallenden Mitglieder des Gesamtbetriebsrats. Mitgliederzahl und Zusammensetzung des Gesamtbetriebsrats bemißt sich nach den §§ 15 und 16.

Eine Bildung von besonderen Arbeiterräten und Angestelltenräten innerhalb des Gesamtbetriebsrats findet nicht statt.

§ 55. Auf die Geschäftsführung des Gesamtbetriebsrats finden die §§ 26 bis 37 entsprechende Anwendung.

§ 56. Die Wahl des Gesamtbetriebsrats erfolgt auf die Dauer von einem Jahre.

Die §§ 39, 41 bis 43 finden auf das Erlöschen der Mitgliedschaft im Gesamtbetriebsrat entsprechende Anwendung.

Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Gesamtbetriebsrate hat das Ausscheiden des Mitglieds aus dem Einzelbetriebsrate zur Folge. Das gleiche gilt im umgekehrten Falle.

In beiden Fällen tritt an die Stelle des Ausgeschiedenen sein Ersatzmitglied im Einzelbetriebsrate.

§ 57. In Betrieben mit Gesamtbetriebsräten treten an die Stelle der Betriebsversammlung die Betriebsversammlungen der einzelnen Betriebe.

C. Betriebsobmann.

§ 58. Der Betriebsobmann (§ 2) wird von den wahlberechtigten Arbeitnehmern des Betriebs aus ihrer Mitte in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von einem Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Auf die Wahl des Betriebsobmanns finden die §§ 20 bis 21, 23 bis 25 entsprechende Anwendung, jedoch § 23 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Wahlvorstandes ein Wahlleiter tritt und die vierwochige Frist des § 23 Abs. 1 auf eine Woche abgekürzt wird.

§ 59. Auf die Geschäftsführung des Betriebsobmanns finden die §§ 28, 35 bis 37 entsprechende Anwendung.

§ 60. Auf das Erlöschen der Stellung als Betriebsobmann finden § 39 Abs. 1 und 2, § 43 entsprechende Anwendung.

D. Sondervertretungen.

§ 61. Bei den Unternehmungen und Verwaltungen des Reichs, der Länder und der Gemeindeverbände, die sich über einen größeren Teil des Reichs oder Landesgebiets oder über mehrere Gemeindebezirke erstrecken, wird die Bildung von Einzel- und Gesamtbetriebsräten sowie die Abgrenzung ihrer Befugnisse gegeneinander in Anlehnung an den Aufbau der Unternehmung oder Verwaltung im Verordnungswege geregelt.

Die Verordnung wird erlassen von der jeweils zuständigen Reichs- oder Landesregierung nach Verhandlung mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer.

Diese Verordnung kann auch festsetzen, welche Bestandteile der Unternehmung oder Verwaltung als besondere Betriebe im Sinne des § 9 Abs. 2 anzusehen sind.

§ 62. Ein Betriebsrat ist nicht zu errichten oder hört zu bestehen auf, wenn seiner Errichtung oder seiner Tätigkeit nach der Natur des Betriebs besondere Schwierigkeiten entgegenstehen und auf Grund eines für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrags eine andere Vertretung der Arbeitnehmer des Betriebs besteht oder errichtet wird. Diese Vertretung hat die in diesem Gesetze dem Betriebsrat übertragenen Aufgaben und Befugnisse.

Bei Ablauf eines solchen Tarifvertrags bleibt die nach Abs. 1 errichtete Vertretung so lange in Tätigkeit, bis ein neuer Tarifvertrag abgeschlossen und für allgemein verbindlich erklärt oder ein gesetzlicher Betriebsrat gewählt ist.

§ 63. Ist ein Antrag auf Erklärung der allgemeinen Verbindlichkeit eines Tarifvertrags gestellt, so kann das Reichsarbeitsministerium auf Antrag der Antragsberechtigten (§ 3 der Verordnung vom 23. Dezember 1918, Reichs-Gesetzbl. S. 1456) die Aussetzung der Wahl der Betriebsräte innerhalb des Geltungsbereichs des Tarifvertrags bis zur Entscheidung über die Verbindlichkeit anordnen.

§ 64. Betrifft der Tarifvertrag nicht sämtliche Arbeitnehmer des Betriebs, so wird für die nicht durch den Tarifvertrag gebundenen Arbeitnehmer zwecks Wahrnehmung ihrer Interessen eine Betriebsvertretung nach Maßgabe dieses Gesetzes errichtet.

§ 65. Besteht in einem Betriebe, für den ein Betriebsrat errichtet ist, für die dem Betrieb angehörigen öffentlichen Beamten eine Beamtenvertretung (Beamtenrat, Beamtenausschuß), so können in gemeinsamen Angelegenheiten, welche in den Aufgabenkreis sowohl des Betriebsrats wie auch der Beamtenvertretung fallen, Betriebsrat und Beamtenvertretung zu gemeinsamer Beratung zusammentreten.

Den Vorsitz führt für jede gemeinsame Sitzung abwechselnd der Vorsitzende des Betriebsrats und der der Beamtenvertretung. Die Einladungen und die Aufstellung der Tagesordnung erfolgen durch beide Vorsitzende gemeinsam.

Die Reichsregierung kann für die öffentlichen Behörden und Betriebe des Reichs sowie für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die hinsichtlich des Dienstverhältnisses ihrer Beamten der Reichsaufsicht unterliegen, die Landesregierungen können für die öffentlichen Behörden und die Betriebe der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die hinsichtlich der Dienstverhältnisse ihrer Beamten der Landesaufsicht unterliegen, nähere Vorschriften erlassen.

III. Aufgaben und Befugnisse der Betriebsvertretungen.

A. Betriebsrat.

§ 66. Der Betriebsrat hat die Aufgabe:

1. in Betrieben mit wirtschaftlichen Zwecken die Betriebsleitung durch Rat zu unterstützen, um dadurch mit ihr für einen möglichst hohen Stand und für möglichste Wirtschaftlichkeit der Betriebsleistungen zu sorgen;
2. in Betrieben mit wirtschaftlichen Zwecken an der Einführung neuer Arbeitsmethoden fördernd mitzuarbeiten;
3. den Betrieb vor Erschütterungen zu bewahren, insbesondere vorbehaltlich der Befugnisse der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeiter und Angestellten (§ 8), bei Streitigkeiten des Betriebsrats, der Arbeitnehmerschaft, einer Gruppe oder eines ihrer Teile mit dem Arbeitgeber, wenn durch Verhandlungen keine Einigung zu erzielen ist, den Schlichtungsausschuß oder eine vereinbarte Einigungs- oder Schiedsstelle anzurufen;
4. darüber zu wachen, daß die in Angelegenheiten des gesamten Betriebs von den Beteiligten anerkannten Schiedssprüche eines Schlichtungsausschusses oder einer vereinbarten Einigungs- oder Schiedsstelle durchgeführt werden;
5. für die Arbeitnehmer gemeinsame Dienstvorschriften und Änderungen derselben im Rahmen der geltenden Tarifverträge nach Maßgabe des § 75 mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren;
6. das Einvernehmen innerhalb der Arbeitnehmerschaft sowie zwischen ihr und dem Arbeitgeber zu fördern und für Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Arbeitnehmerschaft einzutreten;
7. Beschwerden des Arbeiter- und Angestelltenrats entgegenzunehmen und auf ihre Abstellung in gemeinsamer Verhandlung mit dem Arbeitgeber hinzuwirken;
8. auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betriebe zu achten, die Gewerbeaufsichtsbeamten und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregungen, Beratung und Auskunft zu unterstützen sowie auf die Durchführung der gewerbepolizeilichen Bestimmungen und der Unfallverhütungsvorschriften hinzuwirken;

9. an der Verwaltung von Pensionskassen und Werkswohnungen sowie sonstiger Betriebswohlfahrtseinrichtungen mitzuwirken; bei letzteren jedoch nur, sofern nicht bestehende, für die Verwaltung maßgebende Satzungen oder bestehende Verfügungen von Todes wegen entgegenstehen oder eine anderweitige Vertretung der Arbeitnehmer vorsehen.

§ 67. Auf Betriebe, die politischen, gewerkschaftlichen, militärischen, konfessionellen, wissenschaftlichen, künstlerischen und ähnlichen Bestrebungen dienen, findet § 66 Ziffer 1 und 2 keine Anwendung, soweit die Eigenart dieser Bestrebungen es bedingt.

§ 68. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Betriebsrat dahin zu wirken, daß von beiden Seiten Forderungen und Maßnahmen unterlassen werden, die das Gemeininteresse schädigen.

§ 69. Die Ausführung der gemeinsam mit der Betriebsleitung gefaßten Beschlüsse übernimmt die Betriebsleitung. Ein Eingriff in die Betriebsleitung durch selbständige Anordnungen steht dem Betriebsrat nicht zu.

§ 70. In Unternehmungen, für die ein Aufsichtsrat besteht und nicht auf Grund anderer Gesetze eine gleichartige Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrate vorgesehen ist, werden nach Maßgabe eines besonderen hierüber zu erlassenden Gesetzes ein oder zwei Betriebsratsmitglieder in den Aufsichtsrat entsandt, um die Interessen und Forderungen der Arbeitnehmer sowie deren Ansichten und Wünsche hinsichtlich der Organisation des Betriebs zu vertreten. Die Vertreter haben in allen Sitzungen des Aufsichtsrats Sitz und Stimme, erhalten jedoch keine andere Vergütung als eine Aufwandsentschädigung. Sie sind verpflichtet, über die ihnen gemachten vertraulichen Angaben Stillschweigen zu bewahren.

§ 71. Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Betriebsrat in Betrieben mit wirtschaftlichen Zwecken das Recht, vom Arbeitgeber zu verlangen, daß er dem Betriebsausschuß, oder, wo ein solcher nicht besteht, dem Betriebsrat, soweit dadurch keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gefährdet werden und gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, über alle den Dienstvertrag und die Tätigkeit der Arbeitnehmer berührenden Betriebsvorgänge Aufschluß gibt und die Lohnbücher und die zur Durchführung von bestehenden Tarifverträgen erforderlichen Unterlagen vorlegt.

Ferner hat der Arbeitgeber vierteljährlich einen Bericht über die Lage und den Gang des Unternehmens und des Gewerbes im allgemeinen und über die Leistungen des Betriebs und den zu erwartenden Arbeitsbedarf im besonderen zu erstatten.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses oder des Betriebsrats sind verpflichtet, über die ihnen vom Arbeitgeber gemachten vertraulichen Angaben Stillschweigen zu bewahren.

§ 72. In Betrieben, deren Unternehmer zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind und die in der Regel mindestens 300 Arbeitnehmer oder 50 Angestellte im Betriebe beschäftigen, können die Betriebsräte verlangen, daß den Betriebsausschüssen oder, wo solche nicht bestehen, den Betriebsräten alljährlich vom 1. Januar 1921 ab nach Maßgabe eines hierüber zu erlassenden Gesetzes eine Betriebsbilanz und eine Betriebsgewinn- und -verlustrechnung für das verflossene Geschäftsjahr spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs zur Einsichtnahme vorgelegt und erläutert wird.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses oder des Betriebsrats sind verpflichtet, über die ihnen vom Arbeitgeber gemachten vertraulichen Angaben Stillschweigen zu bewahren.

§ 73. Die §§ 70 und 72 finden auf die im § 67 genannten Betriebe keine Anwendung, soweit die Eigenart des Betriebs es bedingt.

Von der Verpflichtung der §§ 70 und 72 können Unternehmungen oder Betriebe auf ihren Antrag durch die Reichsregierung befreit werden, wenn wichtige Staatsinteressen dies erfordern.

In den Fällen der Abs. 1 und 2 hat der Betriebsausschuß und, wo ein solcher nicht besteht, der Betriebsrat das Recht, falls ein Aufsichtsrat besteht, Anträge und Wünsche hinsichtlich der Arbeitnehmerverhältnisse und der Organisation des Betriebs an den Aufsichtsrat zu bringen und sie durch einen oder zwei Beauftragte im Aufsichtsrate zu vertreten. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat baldmöglichst eine Sitzung anzuberaumen und den Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. In dieser Sitzung haben die Vertreter des Betriebsrats beratende und beschließende Stimme.

§ 74. Wird infolge von Erweiterung, Einschränkung oder Stillegung des Betriebs oder infolge von Einführung neuer Techniken oder neuer Betriebs- oder Arbeitsmethoden die Einstellung oder die Entlassung einer größeren Zahl von Arbeitnehmern erforderlich, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, sich mit dem Betriebsrat, an dessen Stelle, wenn dabei vertrauliche Mitteilungen gemacht werden müssen, der etwa vorhandene Betriebsausschuß tritt, möglichst längere Zeit vorher über Art und Umfang der erforderlichen Einstellungen und Entlassungen und über die Vermeidung von Härten bei letzteren ins Benehmen zu setzen. Der Betriebsrat oder der Betriebsausschuß kann eine entsprechende Mitteilung an die Zentralauskunftsstelle oder einen von dieser bezeichneten Arbeitsnachweis verlangen.

§ 75. Sollen gemäß § 66 Ziffer 5 gemeinsame Dienstvorschriften vereinbart werden, so hat der Arbeitgeber den Entwurf, soweit die Bestimmungen nicht auf Tarifvertrag beruhen, dem Betriebsrat vorzulegen. Kommt über den Entwurf keine Einigung zustande, so können beide Teile den Schlichtungsausschuß anrufen, der eine bindende Entscheidung trifft. Die Verbindlichkeit der Entscheidung erstreckt sich nicht auf die Dauer der Arbeitszeit.

Entsprechend ist bei Änderungen der Dienstvorschriften zu verfahren.

§ 76. Der Betriebsrat kann in Betrieben mit über hundert Arbeitnehmern an einem Tage oder mehreren Tagen der Woche eine regelmäßige Sprechstunde einrichten, in welcher die Arbeitnehmer Wünsche und Beschwerden vorbringen können. Soll die Sprechstunde innerhalb der Arbeitszeit liegen, so ist dies mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren.

§ 77. Ein von dem Betriebsrat bestimmtes Mitglied ist bei Unfalluntersuchungen, die vom Arbeitgeber, dem Gewerbeaufsichtsbeamten oder sonstigen in Betracht kommenden Stellen im Betriebe vorgenommen werden, zuzuziehen.

B. Arbeiterrat und Angestelltenrat.

§ 78. Der Arbeiterrat und der Angestelltenrat oder, wo ein solcher nicht besteht, der Betriebsrat hat die Aufgabe,

1. darüber zu wachen, daß in dem Betriebe die zugunsten der Arbeitnehmer gegebenen gesetzlichen Vorschriften und die maßgebenden Tarifverträge sowie die von den Beteiligten anerkannten Schiedssprüche eines Schlichtungsausschusses oder einer vereinbarten Einigungs- oder Schiedsstelle durchgeführt werden;
2. soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht, im Benehmen mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer bei der Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse mitzuwirken, namentlich auch
   bei der Festsetzung der Akkord- und Stücklohnsätze oder der für ihre Festsetzung maßgebenden Grundsätze,
   bei der Einführung neuer Löhnungsmethoden,
   bei der Festsetzung der Arbeitszeit, insbesondere bei Verlängerungen und Verkürzungen der regelmäßigen Arbeitszeit,

bei der Regelung des Urlaubs der Arbeitnehmer und
bei Erledigung von Beschwerden über die Ausbildung und Behandlung der Lehrlinge im Betriebe;

3. die Arbeitsordnung oder sonstigen Dienstvorschriften für eine Gruppe der Arbeitnehmer im Rahmen der geltenden Tarifverträge nach Maßgabe des § 80 mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren;
4. Beschwerden zu untersuchen und auf ihre Abstellung in gemeinsamer Verhandlung mit dem Arbeitgeber hinzuwirken;
5. in Streitfällen den Schlichtungsausschuß oder eine vereinbarte Einigungs- oder Schiedsstelle anzurufen, wenn der Betriebsrat die Anrufung ablehnt;
6. auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren seiner Gruppe im Betriebe zu achten, die Gewerbeaufsichtsbeamten und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregungen, Beratung und Auskunft zu unterstützen sowie auf die Durchführung der gewerbepolizeilichen Bestimmungen und der Unfallverhütungsvorschriften hinzuwirken;
7. bei Kriegs- und Unfallbeschädigten für eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung durch Rat, Anregung, Schutz und Vermittlung bei dem Arbeitgeber und den Mitarbeitnehmern tunlichst Sorge zu tragen;
8. soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht, nach Maßgabe der §§ 81 bis 83 mit dem Arbeitgeber Richtlinien über die Einstellung von Arbeitnehmern der Gruppe in den Betrieb zu vereinbaren;
9. nach Maßgabe der §§ 84 bis 90 bei Entlassungen von Arbeitnehmern der Gruppe mitzuwirken.

§ 79. Auf den Arbeiterrat und Angestelltenrat finden die §§ 68 und 69 entsprechende Anwendung.

§ 80. Sollen gemäß § 78 Ziffer 3 Arbeitsordnungen oder sonstige Dienstvorschriften für eine Gruppe der Arbeitnehmer vereinbart werden, so findet § 75 entsprechende Anwendung.

Die im § 134b Ziffer 4 der Gewerbeordnung vorgesehene Festsetzung von Strafen erfolgt durch den Arbeitgeber gemeinsam mit dem Arbeiterrat oder Angestelltenrat. In Streitfällen entscheidet der Schlichtungsausschuß.

Ist die geltende Arbeitsordnung vor dem 1. Januar 1919 erlassen, so ist binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine neue Arbeitsordnung zu erlassen.

§ 81. Die gemäß § 78 Ziffer 8 vereinbarten Richtlinien müssen die Bestimmung enthalten, daß die Einstellung eines Arbeitnehmers nicht von seiner politischen, militärischen, konfessionellen oder gewerkschaftlichen Betätigung, von der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem politischen, konfessionellen oder beruflichen Verein oder einem militärischen Verband abhängig gemacht werden darf. Sie dürfen nicht bestimmen, daß die Einstellung von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht abhängig sein soll.

Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nicht für die im § 67 genannten Betriebe, soweit die Eigenart ihrer Bestrebungen es bedingt.

Einstellungen, die auf einer gesetzlichen, tarifvertraglichen oder durch Schiedsspruch eines Schlichtungsausschusses oder einer vereinbarten Einigungs- oder Schiedsstelle auferlegten Verpflichtung beruhen, gehen den Richtlinien in jedem Falle vor.

Im Rahmen der Richtlinien hat über die Einstellung des einzelnen Arbeitnehmers der Arbeitgeber allein ohne Mitwirkung oder Aufsicht des Arbeiterrats oder Angestelltenrats zu entscheiden.

§ 82. Wird gegen die vereinbarten Richtlinien verstoßen, so kann der Arbeiterrat oder Angestelltenrat binnen fünf Tagen nach Kenntnis von dem

Verstoße, jedoch nicht später als vierzehn Tage nach dem Dienstantritt, Einspruch erheben.

Die Gründe für den Einspruch und die Beweisunterlagen sind vom Arbeiterrat oder Angestelltenrat bei den Verhandlungen mit dem Arbeitgeber vorzubringen.

Wird bei diesen Verhandlungen eine Einigung nicht erzielt, so kann der Arbeiterrat oder Angestelltenrat binnen drei Tagen nach Beendigung der Verhandlungen den zuständigen Schlichtungsausschuß oder eine vereinbarte Schiedsstelle anrufen.

Der Einspruch gegen die Einstellung und die Anrufung des Schlichtungsausschusses oder der Schiedsstelle hat keine aufschiebende oder auflösende Wirkung.

§ 83. Über den Einspruch wird im Schlichtungsverfahren endgültig entschieden. Vor der Entscheidung ist der Eingestellte tunlichst zu hören. Geht die Entscheidung dahin, daß ein Vorstoß gegen die vereinbarten Richtlinien vorliegt, so kann darin zugleich ausgesprochen werden, daß das Dienstverhältnis des Eingestellten als mit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt gilt. Die Entscheidung schafft Recht zwischen dem beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

§ 84. Arbeitnehmer können im Falle der Kündigung seitens des Arbeitgebers binnen fünf Tagen nach der Kündigung Einspruch erheben, indem sie den Arbeiter- oder Angestelltenrat anrufen:

1. wenn der begründete Verdacht vorliegt, daß die Kündigung wegen der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlechte, wegen politischer, militärischer, konfessioneller oder gewerkschaftlicher Betätigung oder wegen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem politischen, konfessionellen oder beruflichen Verein oder einem militärischen Verband erfolgt ist;
2. wenn die Kündigung ohne Angabe von Gründen erfolgt ist;
3. wenn die Kündigung deshalb erfolgt ist, weil der Arbeitnehmer sich weigerte, dauernd andere Arbeit, als die bei der Einstellung vereinbarte, zu verrichten;
4. wenn die Kündigung sich als eine unbillige, nicht durch das Verhalten des Arbeitnehmers oder durch die Verhältnisse des Betriebs bedingte Härte darstellt.

Erfolgt die Kündigung fristlos aus einem Grunde, der nach dem Gesetze zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, so kann der Einspruch auch darauf gestützt werden, daß ein solcher Grund nicht vorliegt.

§ 85. Das Recht des Einspruchs nach § 84 Ziffer 1 gilt nicht für die im § 67 genannten Betriebe, soweit die Eigenart ihrer Bestrebungen es bedingt.

Das Recht des Einspruchs besteht nicht

1. bei Entlassungen, die auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen oder durch Schiedsspruch eines Schlichtungsausschusses oder einer vereinbarten Einigungs- oder Schiedsstelle auferlegten Verpflichtung beruhen;
2. bei Entlassungen, die durch gänzliche oder teilweise Stillegung des Betriebs erforderlich werden.

§ 86. Bei der Anrufung müssen die Gründe des Einspruchs dargelegt und die Beweise ihrer Berechtigung vorgebracht werden. Erachtet der Arbeiterrat oder Angestelltenrat die Anrufung für begründet, so hat er zu versuchen, durch Verhandlungen eine Verständigung mit dem Arbeitgeber herbeizuführen. Gelingt diese Verständigung binnen einer Woche nicht, so kann der Arbeiter- oder Angestelltenrat oder der betroffene Arbeitnehmer binnen weiteren fünf Tagen den Schlichtungsausschuß anrufen.

Im Falle des § 84 Abs. 2 hat der Schlichtungsausschuß das Verfahren auszusetzen, wenn auf Grund der Kündigung ein gerichtliches Verfahren anhängig

ist oder die Aussetzung des Verfahrens zur Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung von einer der Parteien beantragt wird. Das Verfahren nimmt seinen Fortgang, wenn nicht binnen vier Wochen seit der Stellung des Antrags auf Aussetzung die Erhebung der Klage nachgewiesen ist oder wenn eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorliegt, wonach die Berechtigung zur fristlosen Entlassung verneint ist.

Der Einspruch gegen die Kündigung und die Anrufung des Schlichtungsausschusses haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 87. Über den Einspruch (§ 84) wird im gesetzlichen Schlichtungsverfahren endgültig entschieden.

Geht die Entscheidung dahin, daß der Einspruch gegen die Kündigung gerechtfertigt ist, so ist zugleich für den Fall, daß der Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung ablehnt, ihm eine Entschädigungspflicht aufzuerlegen. Die Entschädigung bemißt sich nach der Zahl der Jahre, während derer der Arbeitnehmer in dem Betrieb insgesamt beschäftigt war, und darf für jedes Jahr bis zu einem Zwölftel des letzten Jahresarbeitsverdienstes festgesetzt werden, jedoch im ganzen nicht über sechs Zwölftel hinausgehen. Dabei ist sowohl auf die wirtschaftliche Lage des Arbeitnehmers als auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers angemessene Rücksicht zu nehmen. Die Entscheidung schafft Recht zwischen dem beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Innerhalb dreier Tage nach Kenntnis von dem Eintritt der Rechtskraft der im Schlichtungsverfahren ergangenen Entscheidung hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer mündlich oder durch Aufgabe zur Post zu erklären, ob er die Weiterbeschäftigung oder die Entschädigung wählt. Erklärt er sich nicht, so gilt die Weiterbeschäftigung als abgelehnt.

§ 88. Der Arbeitgeber ist im Falle der Weiterbeschäftigung verpflichtet, dem Arbeitnehmer, falls inzwischen die Entlassung erfolgt war, für die Zeit zwischen der Entlassung und der Weiterbeschäftigung Lohn oder Gehalt zu gewähren. § 615 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung. Der Arbeitgeber kann ferner öffentlich-rechtliche Leistungen, die der Arbeitnehmer aus Mitteln der Erwerbslosen- oder Armenfürsorge in der Zwischenzeit erhalten hat, zur Anrechnung bringen und muß diese Beträge der leistenden Stelle zurückerstatten.

§ 89. Der Arbeitnehmer ist berechtigt, falls er inzwischen einen neuen Dienstvertrag abgeschlossen hat, die Weiterbeschäftigung bei dem früheren Arbeitgeber zu verweigern. Er hat hierüber unverzüglich nach Empfang der im § 87 Abs. 3 vorgesehenen Erklärung des Arbeitgebers, spätestens aber eine Woche nach Kenntnis der Rechtskraft der im Schlichtungsverfahren ergangenen Entscheidung dem Arbeitgeber mündlich oder durch Aufgabe zur Post eine Erklärung abzugeben. Erklärt er sich nicht, so erlischt das Recht der Verweigerung. Macht er von seinem Verweigerungsrechte Gebrauch, so ist ihm, falls inzwischen die Entlassung erfolgt war, Lohn oder Gehalt nur für die Zeit zwischen der Entlassung und dem Eintritt der Rechtskraft der im Schlichtungsverfahren ergangenen Entscheidung zu gewähren. § 88 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 90. Wird in den Fällen der §§ 81 bis 89 die Einhaltung der Fristen durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert, so findet Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach näherer Vorschrift der Ausführungsbestimmungen statt.

C. Gesamtbetriebsrat.

§ 91. Besteht neben Einzelbetriebsräten ein Gesamtbetriebsrat, so stehen ersteren die Obliegenheiten und Befugnisse der Betriebsräte nur hinsichtlich der Einzelbetriebe zu, die sie vertreten.

Der Gesamtbetriebsrat ist für die gemeinsamen Angelegenheiten mehrerer Einzelbetriebe und für die Angelegenheiten des gesamten Betriebs oder Unternehmens zuständig.

D. Betriebsobmann.

§ 92. Der Betriebsobmann hat die Aufgaben und Befugnisse, die nach § 66, § 78 Ziffer 1 bis 7 und den §§ 71, 77 dem Betriebsrat (Arbeiterrat und Angestelltenrat) zustehen.

Die §§ 67 bis 69 finden entsprechende Anwendung.

IV. Entscheidung von Streitigkeiten.

§ 93. Der Bezirkswirtschaftsrat entscheidet bei Streitigkeiten über

1. die Notwendigkeit der Errichtung, die Bildung und Zusammensetzung einer Betriebsvertretung im Sinne dieses Gesetzes;
2. Wahlberechtigung oder Wählbarkeit eines Arbeitnehmers;
3. Einrichtung, Zuständigkeit und Geschäftsführung der Betriebsvertretungen und der Betriebsversammlung;
4. die Notwendigkeit von Geschäftsführungskosten der Betriebsvertretungen;
5. alle Streitigkeiten, die sich aus den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Wahlen ergeben.

§ 94. Bei Unternehmungen oder Verwaltungen, die sich über den Bezirk eines Bezirkswirtschaftsrats hinaus erstrecken oder die hinsichtlich der dienstlichen Verhältnisse ihrer Arbeitnehmer einer Landesaufsicht unterstehen, wird von der Landesregierung der Landeswirtschaftsrat oder ein Bezirkswirtschaftsrat für zuständig erklärt. Sofern die Unternehmung oder Verwaltung sich über den Bezirk eines Landes hinaus erstreckt oder hinsichtlich der dienstlichen Verhältnisse ihrer Arbeitnehmer der Aufsicht des Reichs untersteht, entscheidet der Reichswirtschaftsrat.

V. Schutz- und Strafbestimmungen.

§ 95. Den Arbeitgebern und ihren Vertretern ist untersagt, ihre Arbeitnehmer in der Ausübung des Wahlrechts zu den Betriebsvertretungen oder in der Übernahme und Ausübung der gesetzlichen Betriebsvertretung zu beschränken oder sie deswegen zu benachteiligen.

§ 96. Zur Kündigung des Dienstverhältnisses eines Mitglieds einer Betriebsvertretung oder zu seiner Versetzung in einen anderen Betrieb bedarf der Arbeitgeber der Zustimmung der Betriebsvertretung.

Die Zustimmung ist nicht erforderlich:

1. bei Entlassungen, die auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen oder durch Schiedsspruch eines Schlichtungsausschusses oder einer vereinbarten Einigungs- oder Schiedsstelle auferlegten Verpflichtung beruhen;
2. bei Entlassungen, die durch Stillegung des Betriebs erforderlich sind;
3. bei fristlosen Kündigungen aus einem Grunde, der nach dem Gesetze zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

Im Falle des Abs. 2 Ziffer 3 ist der Einspruch nach Maßgabe des § 84 Abs. 2 und § 86 Abs. 2 statthaft.

Wird eine fristlose Kündigung (Abs. 2 Ziffer 3) durch rechtskräftiges gerichtliches Urteil oder durch Entscheidung des Schlichtungsausschusses für ungerechtfertigt erklärt, so gilt die Kündigung als vom Arbeitgeber zurückgenommen. § 89 findet entsprechende Anwendung.

§ 97. Ist die Zustimmung der Betriebsvertretung erforderlich und wird sie versagt, so ist der Arbeitgeber berechtigt, den Schlichtungsausschuß anzurufen, der durch seinen Spruch die fehlende Zustimmung der Betriebsvertretung ersetzen kann. Er darf die Zustimmung nicht ersetzen wenn er feststellt, daß die Kündi-

gung als ein Verstoß gegen die im § 95 auferlegten Pflichten anzusehen ist. Bis zur Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmer weiter in seinem Betriebe zu beschäftigen.

§ 98. Auf die in den §§ 62, 63 bezeichneten Vertretungen finden die Bestimmungen der §§ 95 bis 97 entsprechende Anwendung.

Auf die Betriebsobleute finden sie mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Betriebsvertretung die Mehrheit der wahlberechtigten Arbeitnehmer des Betriebs tritt.

§ 99. Arbeitgeber oder ihre Vertreter, die der Vorschrift des § 95, auch soweit sie im § 98 für anwendbar erklärt ist, vorsätzlich zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Haft bestraft.

Die gleiche Strafe trifft Arbeitgeber oder ihre Vertreter, die den Vorschriften des § 23 Abs. 2 und 3 vorsätzlich zuwiderhandeln.

Ebenso werden Arbeitgeber oder ihre Vertreter bestraft, die es vorsätzlich unterlassen, der Betriebsvertretung gemäß den §§ 71, 72 Aufschluß zu geben, Bericht zu erstatten, die Lohnbücher, die zur Durchführung von bestehenden Tarifverträgen erforderlichen Unterlagen, die Bilanz oder die Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen oder zu erläutern, oder die diesen Verpflichtungen vorsätzlich nicht rechtzeitig nachkommen.

Wer unter Verletzung der ihm nach den §§ 71, 72 obliegenden Pflichten zum Zwecke der Täuschung und in der Absicht, den Arbeitnehmern Schaden zuzufügen, in den Darstellungen, Berichten und Übersichten über den Vermögensstand des Unternehmens bestimmte falsche Tatsachen angibt oder bestimmte richtige Tatsachen unterdrückt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag der Betriebsvertretung ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 100. Wer unbefugt vertrauliche Angaben, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart, die ihm als Angehörigen einer Betriebsvertretung bekanntgeworden und als solche bezeichnet worden sind, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Haft bestraft.

Wer die Tat in der Absicht begeht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder dem Arbeitgeber Schaden zuzufügen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein. Neben der Strafe kann auf die Einziehung der durch die strafbare Handlung erlangten Vorteile erkannt werden.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Unternehmers ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

VI. Ausführungs- und Übergangsbestimmungen.

§ 101. Der Reichsarbeitsminister ist befugt, mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus achtundzwanzig Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze zu erlassen.

§ 102. Bei der ersten Wahl, die spätestens sechs Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einzuleiten ist, erfüllt die im § 23 Abs. 1 dem Betriebsrat zugewiesene Aufgabe der Arbeiterausschuß, der die Bestellung des Wahlvorstandes in einer von seinem Vorsitzenden anzuberaumenden gemeinsamen Sitzung mit dem etwa vorhandenen Angestelltenausschusse vorzunehmen hat. Ist ein Arbeiterausschuß nicht vorhanden, so tritt an seine Stelle der Angestelltenausschuß.

Kommt der Arbeiterausschuß oder Angestelltenausschuß seiner Verpflichtung nicht nach oder ist ein Arbeiterausschuß oder Angestelltenausschuß nicht vorhanden, so ist das im § 23 Abs. 2 bezeichnete Verfahren einzuschlagen.

Für die erste Wahl des Betriebsobmanns hat der Arbeitgeber den ältesten wahlberechtigten Arbeitnehmer zum Wahlleiter zu bestellen (§ 58 Abs. 2).

§ 103. Solange Bezirkswirtschaftsräte nicht bestehen, bestimmt die Landeszentralbehörde eine andere Stelle für den Fall des § 93 als Ersatz. Solange Landeswirtschaftsräte und Reichswirtschaftsrat nicht bestehen, hat für die Fälle des § 94 Satz 1 die Landesregierung, im übrigen die Reichsregierung eine andere nicht beteiligte Stelle zu bestimmen.

§ 104. Gleichzeitig mit dem Inkraftreten dieses Gesetzes treten folgende Änderungen in Kraft:

I. Die §§ 7 bis 14 der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1456) werden aufgehoben.

II. Der § 19 der zu I genannten Verordnung erhält folgende Fassung:

Für die Unternehmungen und Verwaltungen des Reichs und der Länder können Sonderschlichtungsausschüsse errichtet werden. Die Errichtung erfolgt durch Verordnung der Reichsregierung für die Reichsverwaltungen, durch solche der Landesregierungen für die Landesverwaltungen.

III. Die §§ 20 ff. der zu I genannten Verordnung werden dahin geändert, daß überall an die Stelle der Arbeiterausschüsse und Angestelltenausschüsse in Betrieben, die unter § 1 dieses Gesetzes fallen, die Betriebsräte oder nach Maßgabe der §§ 6 und 78 die Arbeiterräte oder Angestelltenräte und in Betrieben, die unter § 2 fallen, die Betriebsobleute, sowie daß an die Stelle der Vertretungen nach § 12 der Verordnung die nach §§ 62. 63 des Gesetzes treten.

IV. Der § 134a Abs. 2 und der § 134b Abs. 3 der Gewerbeordnung werden dahin geändert, daß als derjenige, der die Arbeitsordnung und Nachträge zu derselben erläßt, der Arbeitgeber zusammen mit dem Betriebsrat gilt. Als Unterschrift des Betriebsrats gilt diejenige des Vorsitzenden.

V. Die §§ 134d und 134h der Gewerbeordnung werden aufgehoben.

VI. Der § 134e Abs. 1 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Die Arbeitsordnung sowie jeder Nachtrag zu derselben ist binnen drei Tagen nach dem Erlaß in zwei Ausfertigungen der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.

VII. Der § 13 Satz 1 der Verordnung, betreffend eine vorläufige Landarbeitsordnung, vom 24. Januar 1919 (R.G.Bl. S. 111) erhält folgende Fassung:

In Betrieben, in denen ein Betriebsrat besteht, ist eine Arbeitsordnung zu erlassen und an sichtbarer Stelle auszuhängen.

VIII. Soweit in anderen Gesetzen und Verordnungen und in Tarifverträgen Arbeiterausschüsse und Angestelltenausschüsse genannt werden, treten an ihre Stelle in Betrieben, die unter § 1 dieses Gesetzes fallen, die Betriebsräte oder nach Maßgabe der §§ 6 und 78 die Arbeiterräte oder Angestelltenräte, in Betrieben, die unter § 2 fallen, die Betriebsobleute sowie in Betrieben, die unter §§ 62, 63 fallen, die dort genannten Vertretungen.

§ 105. Wenn bis zum 31. Dezember 1920 das im § 72 vorgesehene Gesetz über die Betriebsbilanz nicht besteht, ist dem Betriebsrat eine den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs entsprechende Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen.

§ 106. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Landesgesetze über die Betriebsräte außer Kraft.

Mit Vollziehung der ersten Wahl nach Inkrafttreten dieses Gesetzes hören die vorhandenen Betriebsräte, die für Betriebe errichteten Arbeiterräte und die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse zu bestehen auf.

Wahlordnung zum Betriebsrätegesetz.

Vom 5. Februar 1920. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 26 vom 9. Februar 1920.)

I. Die Wahl des Betriebsrats, Arbeiter- und Angestelltenrats.

(§§ 15 bis 25 des Gesetzes.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

Leitung der Wahl. Fristberechnung.

§ 1. Der Betriebsrat wird in der Weise gewählt, daß die Arbeiter und Angestellten ihre Vertreter im Betriebsrat je besonders wählen.

Die Arbeiter- und Angestelltenräte werden in der Weise gebildet, daß zu den Arbeiter- und Angestelltenmitgliedern der Betriebsräte Ergänzungsmitglieder hinzutreten. Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Arbeiter- und Angestelltenräte wird nach den gleichen Grundsätzen bestimmt, nach denen sich die Zahl der Mitglieder des Betriebsrats bemißt (§§ 15, 16 des Gesetzes).

Die Leitung der Wahl liegt in der Hand des Wahlvorstandes (§§ 23, 102 des Gesetzes).

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Berechnung von Fristen (§§ 186 bis 193) finden entsprechende Anwendung.

B. Vorbereitung der Wahl.

Wählerlisten.

§ 2. Der Wahlvorstand hat für jede Wahl eine Liste der Wahlberechtigten, getrennt nach den Gruppen der Arbeiter und Angestellten, aufzustellen. Vorhandene Listen (Krankenkassenlisten, Lohnlisten) können benutzt werden.

Wahlausschreiben.

§ 3. Der Wahlvorstand hat spätestens 20[1]) Tage vor dem letzten Tage der Stimmabgabe (§ 10 Abs. 1) ein Wahlausschreiben zu erlassen.

Im Wahlausschreiben ist die Zahl der von jeder Arbeitnehmergruppe (Arbeiter und Angestellte) zu wählenden Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder zu veröffentlichen, anzugeben, wo die Wählerliste zur Einsicht ausliegt, daß Einsprüche gegen die Wählerliste zur Vermeidung des Ausschlusses binnen 3 Tagen nach dem ersten Tage des Aushanges (Abs. 3)[2]) beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes anzubringen sind, und zur Einreichung von Vorschlagslisten für jede Gruppe von Betriebsratsmitgliedern mit dem Hinweis darauf aufzufordern, daß nur solche Vorschlagslisten berücksichtigt werden, die spätestens eine Woche nach dem ersten Tage des Aushanges (Abs. 3)[2]) bei dem Wahlvorstand eingehen, und daß die Stimmabgabe an die zugelassenen Vorschlagslisten gebunden ist. Ferner ist anzugeben, wo die Vorschlagslisten nach ihrer Zulassung (§ 6) zur Einsicht der Wähler ausliegen, wo die Wähler den Wahlumschlag (§ 9 Abs. 2)

---

[1]) Mit Einschluß des letzten Tages der Stimmabgabe steht hiernach für die eigentliche Wahl ein Zeitraum von drei Wochen zur Verfügung. Diese Zeit reicht aber auch bequem aus. Beispiel für die Fristberechnung: Letzter Tag der Stimmabagabe: 23. März 1920, Aushang des Wahlausschreibens: 2. März 1920.

[2]) Beispiele für die Fristberechnung: Erster Tag des Aushanges: 2. März 1920,
Ende der Einspruchsfrist: 5. März 1920,
Ende der Listeneinreichungsfrist: 9. März 1920.

empfangen sowie wann[3]) und wo (§ 10 Abs. 1) sie den Wahlumschlag mit ihrem Stimmzettel abgeben können. Endlich ist im Wahlausschreiben mitzuteilen, wo die Wahlordnung zur Einsicht ausliegt. Das Wahlausschreiben muß die Adresse des Vorsitzenden angeben.

Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlausschreibens ist an einer oder mehreren geeigneten, allen Wahlberechtigten zugänglichen Stellen, die der Wahlvorstand bestimmt, bis zum letzten Tage der Stimmabgabe (§ 10 Abs. 1) oder bis zu dem Tage, an dem bekanntgemacht wird, daß eine Stimmabgabe nicht stattfindet (§ 8 Abs. 2), auszuhändigen und in lesbarem Zustand zu erhalten.

Entscheidung von Einsprüchen gegen die Wählerliste.

§ 4. Über Einsprüche gegen die Wählerliste (§§ 2, 3 Abs. 2) ist vom Wahlvorstand mit tunlicher Beschleunigung zu entscheiden. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die Wählerliste entsprechend zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer vor dem Beginne der für die Stimmabgabe gesetzten Frist (§ 10 Abs. 1) mitzuteilen; sie kann nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen angefochten werden.

Vorschlagslisten. Listenvertreter.

§ 5. Jede Vorschlagsliste soll wenigstens doppelt soviel wählbare Bewerber nennen, wie von der in Betracht kommenden Arbeitnehmergruppe (Arbeiter, Angestellte) Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder zu wählen sind. Hierbei sollen die verschiedenen Berufsgruppen der im Betriebe beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und nach Familien- und Vor(Ruf)namen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen. Ihre schriftliche Zustimmung zur Aufnahme in die Liste ist beizufügen.

Die Vorschlagslisten müssen von mindestens drei Wahlberechtigten unterschrieben sein. Ist nicht einer der Unterzeichner ausdrücklich als Vertreter der Vorschlagsliste bezeichnet, so kann jeder Unterzeichner als Listenvertreter angesehen werden. Der Listenvertreter ist berechtigt und verpflichtet, dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen abzugeben. Unterzeichnet ein Wähler mehr als eine Vorschlagsliste, so wird sein Name nur auf der zuerst eingereichten Vorschlagsliste gezählt und auf den übrigen Listen gestrichen. Sind mehrere Vorschlagslisten, die von demselben Wahlberechtigten unterzeichnet sind, gleichzeitig eingereicht, so gilt die Unterschrift auf derjenigen Liste, welche der Unterzeichner binnen einer ihm gesetzten Frist von höchstens zwei Tagen bestimmt. Unterläßt dies der Unterzeichner, so entscheidet das Los. Weist eine Vorschlagsliste infolge der Streichung nicht mehr die vorgeschriebene Zahl von Unterschriften auf, so ist dem Listenvertreter die Beschaffung der fehlenden Unterschriften binnen einer ihm zu setzenden Frist anheimzugeben. Sind alle Unterschriften gestrichen, so ist die Vorschlagsliste ungültig (§ 7 Abs. 1).

Eine Verbindung von Vorschlagslisten ist unzulässig.

Bezeichnung und Prüfung der Vorschlagslisten.

§ 6. Der Wahlvorstand hat die eingereichten Vorschlagslisten nach der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern und Namen[4]) zu versehen,

[3]) Die Wahl ist Friſtwahl und kann an mehreren Tagen stattfinden. In Betrieben, in denen ein Teil der Arbeiter regelmäßig werktags auswärts arbeitet, aber über den Sonntag im Orte des Betriebs anwesend ist, empfiehlt es sich, die Wahl auf mehrere Tage in der Weise zu verlegen, daß darunter ein Sonntag ist.

[4]) In der Regel ist der erste Name in der Liste zu verwenden. Wo dieser mit dem Namen einer anderen Liste übereinstimmt, sind ein oder mehrere, jeden Zweifel ausschließenden Namen zu verwenden.

sie zu prüfen und, soweit die Listen nicht ungültig sind (§ 7 Abs. 1 Satz 1), Anstände umgehend dem Listenvertreter (§ 5 Abs. 2 Satz 2 und 3) mitzuteilen. Zur Beseitigung der Anstände ist eine Frist zu setzen. Spätestens drei Tage vor dem Beginne der für die Stimmabgabe gesetzten Frist[5]) sind die zugelassenen Vorschlagslisten in geeigneter Weise zur Einsicht der Beteiligten auszulegen oder auszuhängen. Solange dies nicht geschehen ist, kann eine Vorschlagsliste durch eine von allen Unterzeichnern der Liste unterschriebene Erklärung zurückgenommen werden.

Wird eine Zustimmungserklärung trotz Beanstandung (Abs. 1 Satz 1, 2) seitens des Wahlvorstandes nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so wird der Name des betreffenden Bewerbers auf der Liste gestrichen.

Ungültige Vorschlagslisten.

§ 7. Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden, oder wenn sie nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften tragen. Ungültig sind auch Vorschlagslisten, auf denen die Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge (§ 5 Abs. 1 Satz 3) aufgeführt sind, wenn der Mangel nicht rechtzeitig (§ 6 Satz 2) beseitigt wird.

Ist ein vorgeschlagener Bewerber nicht in der im § 5 Abs. 1 Satz 3 bestimmten Weise bezeichnet, und kommt der Listenvertreter der Aufforderung des Wahlvorstandes, die Liste zu ergänzen, nicht rechtzeitig nach (§ 6 Satz 2), so kann der Name des unvollständig Bezeichneten gestrichen werden.

Fehlen gültiger Vorschlagslisten. Wahl ohne Stimmabgabe.

§ 8. Wird für die Wahl der Arbeiter oder der Angestelltenmitglieder keine gültige Vorschlagsliste eingereicht, so hat der Wahlvorstand dies sofort bekanntzumachen (§ 3 Abs. 3) und zur Einreichung von Vorschlagslisten eine Nachfrist bis zum Ablauf des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages zu setzen. Wird auch dann eine gültige Vorschlagsliste nicht eingereicht, so hat der Wahlvorstand in derselben Weise, wie dies bei dem Wahlausschreiben geschehen ist (§ 3 Abs. 3), bekanntzumachen, daß eine Stimmabgabe nicht stattfindet.

Wird für die Wahl der Arbeiter- oder der Angestelltenmitglieder nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so gelten die in ihr gültig verzeichneten Bewerber in der Reihenfolge der Liste als gewählt. Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

C. Stimmabgabe.

Stimmzettel und Wahlumschläge.

§ 9. Der Wähler darf seine Stimme nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten (§ 6) abgeben. Der Stimmzettel muß die Ordnungsnummer der zugelassenen Vorschlagslisten enthalten. An Stelle oder neben der Ordnungsnummer können in den Stimmzetteln ein oder mehrere[6]) Namen der in einer zugelassenen Vorschlagsliste eingetragenen Bewerber aufgeführt werden; Stimmzettel, die unterschrieben sind, die Namen aus verschiedenen Vorschlagslisten enthalten oder deren Inhalt zweifelhaft ist, oder die eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber allen Bewerbern enthalten, oder die mit einem Kennzeichen versehen sind, sind ungültig.

---

[5]) Beispiel für die Fristberechnung: Erster Tag der Stimmabgabe: 21. März 1920, Auslegung der Vorschlagslisten: Spätestens 18. März 1920 früh mit Betriebsbeginn.

[6]) Enthält ein Stimmzettel nur Namen, die auf mehreren Vorschlagslisten wiederkehren, so läßt sich nicht erkennen, für welche Liste der Stimmzettel abgegeben ist, der Stimmzettel wäre daher ungültig.

Der Wähler hat seinen Stimmzettel in einem Wahlumschlag abzugeben. Die Wahlumschläge sind vom Arbeitgeber zu beschaffen und mit der Aufschrift oder dem Vordruck zu versehen: „Wahl zum Betriebsrat für (Bezeichnung des Betriebs)." Die Wahlumschläge sind den Wahlberechtigten nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes zur Verfügung zu stellen.

Befinden sich in einem Wahlumschlage mehrere Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls als ungültig angesehen.

Abgabe der Stimmzettel.

§ 10. Der Wähler hat den seinen Stimmzettel enthaltenden Wahlumschlag verschlossen oder offen an einem der für die Stimmabgabe festgesetzten Tage bei der von dem Wahlvorstande bezeichneten Stelle unter Nennung seines Namens abzugeben.

Die mit der Entgegennahme der Wahlumschläge und Stimmzettel betraute Person hat den Wahlumschlag in Gegenwart des Wählers in einen dazu aufgestellten Kasten zu stecken und die Stimmabgabe in der Wählerliste zu vermerken.

Der Stimmzettelkasten muß vom Wahlvorstande verschlossen und so eingerichtet sein, daß die hineingeschobenen Umschläge mit den Stimmzetteln nicht herausgenommen werden können, ohne daß der Kasten geöffnet wird.

Sind Arbeiter- und Angestelltenmitglieder zu wählen, so hat die Abgabe der Stimmzettel getrennt für beide Arbeitnehmergruppen zu erfolgen.

D. Feststellung des Wahlergebnisses.

Im allgemeinen.

§ 11. Das Wahlergebnis wird durch den Wahlvorstand spätestens am dritten Tage nach dem Abschluß der Stimmabgabe festgestellt.

Berechnung der jeder Vorschlagsliste zugefallenen Stimmenzahl.

§ 12. Nach Öffnung des Stimmzettelkastens oder der mehreren Kästen durch den Wahlvorstand werden die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen entnommen und die auf jede Vorschlagsliste entfallenen Stimmen zusammengezählt. Dabei ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen.

Verteilung der Mitgliederstellen auf die Vorschlagslisten.

§ 13. Die den einzelnen Vorschlagslisten zugefallenen Stimmenzahlen (§ 12) werden in einer Reihe nebeneinandergestellt und sämtlich durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen. Die Teilung ist fortzuführen, bis anzunehmen ist, daß höhere Zahlen als aus den früheren Reihen für die Zuweisung von Sitzen in Betracht kommen, nicht mehr entstehen.

Unter den so gefundenen Zahlen werden so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet als Betriebsrats- und Ergänzungsmitglieder zu wählen sind. Jede Vorschlagsliste erhält so viele Mitgliedersitze zugeteilt, als Höchstzahlen auf sie entfallen. Wenn eine Höchstzahl auf mehrere Vorschlagslisten zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welcher dieser Vorschlagslisten die nächste Stelle zukommt.

Wenn eine Vorschlagsliste weniger Bewerber enthält, als Höchstzahlen auf sie entfallen, so gehen die überschüssigen Stellen auf die Höchstzahlen der anderen Vorschlagslisten über.

Verteilung der Bewerber innerhalb der Vorschlagslisten.

§ 14. Die Reihenfolge der Bewerber innerhalb der einzelnen Vorschlagslisten bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Benennung. Würde eine

Person wegen ihrer Benennung auf mehreren Vorschlagslisten mehrfach gewählt sein, so gilt sie als gewählt auf Grund der Liste, auf der ihr die größte Höchstzahl zufällt; bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. Bei den anderen Listen tritt an Stelle des bereits als gewählt geltenden Bewerbers der nächstbenannte Bewerber.

Ersatzmitglieder.

§ 15. Als Ersatzmitglieder der gewählten Mitglieder gelten die auf den einzelnen Vorschlagslisten jeweilig den gewählten folgenden Bewerber mit der Maßgabe, daß die derselben Liste angehörenden Ergänzungsmitglieder zugleich für den Betriebsrat die ersten Ersatzmitglieder sind.

Niederschrift des Wahlvorstandes.

§ 16. Soweit eine Stimmabgabe nach den §§ 9, 10 stattgefunden hat, stellt der Wahlvorstand in einer Niederschrift die Gesamtzahl der seitens jeder Arbeitnehmergruppe abgegebenen gültigen Stimmen, die jeder Liste zugefallene Stimmenzahl, die berechneten Höchstzahlen, deren Verteilung auf die Listen, die Zahl der für ungültig erklärten Stimmen und die Namen der von jeder Arbeitnehmergruppe gewählten Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder fest.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Wahl nach § 8 Abs. 2 Satz 1 ohne Stimmabgabe stattgefunden hat.

Die Niederschrift ist vom Wahlvorstande zu unterschreiben.

Mitteilung an die Gewählten.

§ 17. Der Wahlvorstand benachrichtigt die gewählten Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder schriftlich von der auf sie entfallenen Wahl. Erklärt der Gewählte nicht binnen einer Woche, daß er die Wahl ablehne, so gilt die Wahl als angenommen.

Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so gilt an seiner Stelle der in der gleichen Vorschlagsliste nach ihm vorgeschlagene noch nicht Gewählte als gewählt.

Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

§ 18. Sobald die Namen der Gewählten endgültig feststehen, hat der Wahlvorstand sie durch zweiwöchigen Aushang an derjenigen Stelle, an welcher das Wahlausschreiben angeheftet gewesen ist, bekanntzumachen.

E. Anfechtung und Ungültigkeit der Wahl.

Im allgemeinen.

§ 19. Die Gültigkeit der Wahlen kann während der Dauer des Aushanges (§ 18) angefochten werden. Anfechtungen sind bei den in §§ 93, 94, 103 des Gesetzes angegebenen Stellen anzubringen.

Entscheidungen des Wahlvorstandes können nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen angefochten werden.

Ist die ganze Wahl ungültig, so ist alsbald ein neues Wahlverfahren einzuleiten.

Ungültigkeit der Wahl.

§ 20. Die Wahl ist ungültig, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verstoßen und weder eine nachträgliche Ergänzung möglich noch nachgewiesen ist, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

Ungültige Wahl einer Person.

§ 21. Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war und auch die Wählbarkeit nicht inzwischen erlangt hat.

Ungültig ist die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig (zu vergleichen insbesondere §§ 107 bis 109,

240, 339 des Reichsstrafgesetzbuchs) oder durch Gewährung oder Versprechung von Geschenken beeinflußt worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

§ 17 Abs. 2 gilt entsprechend.

F. Schlußbestimmung.

Aufbewahrung der Wahlakten. Kosten.

§ 22. Die Wahlakten werden von den Betriebsräten und bis zur Beendigung ihrer Amtsdauer aufbewahrt.

Die sächlichen Kosten (Beschaffung der Wahlordnung, der Wahlumschläge, der erforderlichen Stimmzettelkästen usw.) trägt der Betriebsunternehmer.

G. Sonderbestimmungen für den Fall der Wahl des Betriebsrats in gemeinsamer Wahl aller Arbeitnehmer.

(§ 19 des Gesetzes.)

Allgemeine Bestimmung.

§ 23. Die §§ 1 bis 22 finden entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen Abweichungen ergeben.

Bildung des Betriebsrats.

§ 24. Der Betriebsrat wird in der Weise gewählt, daß die Arbeiter und Angestellten die Mitglieder des Betriebsrats und die Ersatzmitglieder in gemeinsamer Wahl wählen.

Wahlausschreiben.

§ 25. Im Wahlausschreiben (§ 3) ist auch hier die Zahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder getrennt nach den Gruppen der Arbeiter und Angestellten zu veröffentlichen.

Vorschlagslisten.

§ 26. Bei der Aufstellung der Vorschlagslisten (§ 5) ist zu beachten, daß jede Arbeitnehmergruppe im Betriebsrat gemäß §§ 15, 16 des Gesetzes vertreten sein muß.

Verteilung der Mitgliedersitze.

§ 27. Auf die Vorschlagslisten werden zunächst die Arbeitersitze nebst Ergänzungsmitgliedern, sodann in gesonderter Rechnung die Angestelltensitze nebst Ergänzungsmitgliedern verteilt. Jede Vorschlagsliste erhält soviel Mitgliedersitze von jeder Arbeitnehmergruppe zugeteilt, als bei der gesonderten Berechnung Höchstzahlen auf sie entfallen.

Verteilung der Bewerber innerhalb der einzelnen Vorschlagslisten.

§ 28. Bei Verteilung der Arbeitersitze sind nur die der Arbeitergruppe, bei der Verteilung der Angestelltensitze nur die der Angestelltengruppe der einzelnen Liste zugehörigen Bewerber zu berücksichtigen (§ 14 der Wahlordnung).

II. Die Wahl des Gesamtbetriebsrats.

(§ 54 des Gesetzes.)

Leitung der Wahl, Fristberechnung.

§ 29. Der Gesamtbetriebsrat wird in der Weise gewählt, daß alle Arbeitermitglieder und alle Angestelltenmitglieder der einzelnen Betriebsräte zwecks Wahl ihrer Vertreter für den Gesamtbetriebsrat je einen Wahlkörper bilden.

Die Leitung der Wahl in jedem Wahlkörper liegt in der Hand des Wahlvorstandes (§ 54 des Gesetzes).

§ 1 Abs. 4 der Wahlordnung findet entsprechende Anwendung.

Wahlausschreiben.

§ 30. Ort und Zeit der Wahl sind innerhalb jedes Wahlkörpers, etwa 20 Tage vor der Wahl, allen Wahlberechtigten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muß die Zahl der zu wählenden Mitglieder angeben sowie zur Einreichung von Vorschlagslisten mit dem Hinweis darauf auffordern, daß nur solche Vorschlagslisten berücksichtigt werden, die bis zu einem bestimmten, etwa eine Woche nach dem Absendungstage des Wahlausschreibens liegenden Tage, bei dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingereicht werden, und daß die Stimmabgabe an diese Vorschlagslisten gebunden ist. Das Wahlausschreiben muß die Adresse des Vorsitzenden des Wahlvorstandes enthalten.

Vorschlagslisten.

§ 31. Die §§ 5 bis 8 der Wahlordnung finden entsprechende Anwendung, jedoch

§ 5 mit der Maßgabe, daß nur die einfache Zahl von Gesamtbetriebsratsmitgliedern zu benennen ist und zwei Unterschriften unter den Vorschlagslisten genügen,

§ 6 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Auslegung die schriftliche Mitteilung der Vorschlagslisten an die Wahlberechtigten tritt. Der Mitteilung ist der Wahlumschlag beizufügen.

Durchführung der Wahl.

§ 32. Die §§ 9 bis 14, 16 bis 22 finden entsprechende Anwendung.

Für die Wahl ist ein Zeitpunkt festzusetzen. Zur Abstimmung berechtigt sind alle Wähler, die sich bis zum Abschluß der Stimmabgabe eingefunden haben.

Ersatzmitglieder (§ 15 der Wahlordnung) werden nicht gewählt.

Im Wahltermin kann jede Vorschlagsliste durch ihre Unterzeichner zurückgenommen werden, wenn keiner der im Wahltermin erschienenen Wähler widerspricht, und es können neue Vorschlagslisten aufgestellt und zurückgenommen werden. Auch über die neu aufgestellten Vorschlagslisten kann abgestimmt werden.

III. Die Wahl des Betriebsausschusses.

(§ 27 des Gesetzes.)

§ 33. Die Wahl des Betriebsausschusses findet in der zu diesem Zwecke zusammenberufenen Betriebsratssitzung (§ 29 des Gesetzes) unter der Leitung des ältesten Betriebsratsmitglieds statt. Dieser hat in der Sitzung zur Einreichung von Vorschlagslisten mit dem Hinweis darauf aufzufordern, daß die Stimmabgabe an die Vorschlagslisten gebunden ist.

Es genügen zwei Unterschriften unter den Vorschlagslisten. Eingereichte Vorschlagslisten können von den Unterzeichnern wieder zurückgenommen werden.

Die Wahl ist öffentlich.

Die Verteilung der Gewählten auf die Vorschlagslisten findet nach §§ 13, 14 der Wahlordnung statt.

Die §§ 19, 20, 21 Abs. 1 und 2 finden entsprechende Anwendung; die Frist zur Anfechtung läuft von der Wahl ab.

IV. Die Wahl des Betriebsobmanns.

(§ 58 des Gesetzes.)

§ 34. Der Betriebsobmann wird unter der Leitung des ältesten Arbeitnehmers des Betriebs als Wahlleiter in geheimer Wahl nach dem Grundsatz der Mehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§§ 19, 20, 21, Abs. 1 und 2 finden entsprechende Anwendung. Die Frist zur Anfechtung läuft von der Wahl ab.

Sind zwei Betriebsobleute zu wählen, so ist Wahlleiter je der älteste Arbeitnehmer der betreffenden Gruppe.

Nr. 85 (Anlage zur 149. Sitzung).

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Verfolgung von Kriegsverbrechen und Kriegsvergehen

vom 18. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 2125).

Vom 24. März 1920. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 53 vom 27. März 1920.)

Artikel I.

Für das Verfahren auf Grund des Gesetzes zur Verfolgung von Kriegsverbrechen und Kriegsvergehen vom 18. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 2125) gelten, soweit es sich um eine in Ausführung der Artikel 228 bis 230 des Friedensvertrags und der Ziffer 3 des Schlußprotokolls vom 28. Juni 1919 von den alliierten Mächten erhobene Beschuldigung handelt, folgende Vorschriften:

§ 1. Besteht nach der Ueberzeugung des Oberreichsanwalts kein genügender Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so hat er die Akten dem ersten Strafsenate des Reichsgerichts mit dem Antrag auf Einstellung des Verfahrens vorzulegen.

Beschließt der Senat die Einstellung, so hat er den Beschluß mit Gründen zu versehen, welche die für seine Entscheidung maßgebenden tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen erkennen lassen; der Beschluß ist dem Beschuldigten bekanntzumachen.

Lehnt der Senat den Antrag ab, so hat er die Erhebung der öffentlichen Klage anzuordnen.

Zur besseren Aufklärung der Sache kann der Senat eine Ergänzung der Voruntersuchung oder, falls eine Voruntersuchung nicht stattgefunden hat, die Eröffnung einer solchen oder einzelne Beweiserhebungen anordnen.

§ 2. Die Gewährung von Straffreiheit, die Verjährung der Strafverfolgung und ein früheres Verfahren stehen einem Verfahren auf Grund des Gesetzes vom 18. Dezember 1919 nicht entgegen.

Ist der Beschuldigte in dem früheren Verfahren rechtskräftig freigesprochen worden, so verordnet der erste Strafsenat auf Antrag des Oberreichsanwalts die Wiederaufnahme des Verfahrens, falls der Beschuldigte hinreichend verdächtig ist; das gleiche gilt, wenn in dem früheren Verfahren auf eine Strafe erkannt worden ist, die zu der Schwere der Tat im offenbaren Mißverhältnisse steht.

Ist das frühere Verfahren durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschluß beendet worden, so ist, falls der Beschuldigte hinreichend verdächtig ist, die Verfolgung wieder aufzunehmen.

Erscheint dem Oberreichsanwalt eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder der Verfolgung nicht geboten, so hat er die Entscheidung des ersten Strafsenats herbeizuführen; die Vorschriften des § 1 gelten entsprechend.

§ 3. Für das Verfahren ist, auch soweit es beim Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Dezember 1919 bereits anhängig war, das Reichsgericht ausschließlich zuständig; soweit die Untersuchung gerichtlich anhängig ist, hat das Gericht die Sache durch Beschluß an das Reichsgericht zu verweisen.

§ 4. Kosten und Auslagen des Verfahrens können, soweit besondere Billigkeitsgründe es rechtfertigen, ganz oder teilweise der Reichskasse auferlegt werden.

Artikel II.

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, bis zur Erledigung der dem Reichsgerichte durch das Gesetz zur Verfolgung von Kriegsverbrechen und Kriegsvergehen vom 18. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 2125) zugewiesenen

Untersuchungen zum Reichsgerichte Hilfsrichter aus der Zahl der Mitglieder der Oberlandesgerichte und Landgerichte sowie der Amtsrichter zum Zwecke der Erledigung der Geschäfte der Zivilsenate und Strafsenate einzuberufen. Die Abordnung eines jeden Hilfsrichters ist bis zu dem Zeitpunkt unwiderruflich, in welchem die Wahrnehmung seiner Tätigkeit nicht mehr erforderlich ist.

In den Untersuchungen, die dem Reichsgerichte durch das Gesetz vom 18. Dezember 1919 zugewiesen sind, dürfen die Hilfsrichter nicht mitwirken.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Nr. 86 (Anlage zur 153. Sitzung).

Kapitalertragsteuergesetz.

Vom 29. März 1920. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 54 vom 30. März 1920.)

Steuerbare Kapitalerträge.

§ 1. Von den Erträgen aus Kapitalvermögen wird für das Reich nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine Steuer (Kapitalertragsteuer) erhoben.

§ 2. Steuerbare Kapitalerträge (§ 1) sind ohne Rücksicht darauf, ob sie in einem land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb oder außerhalb eines solchen anfallen,

I. die Erträge aus inländischen Kapitalanlagen, nämlich:
1. Dividenden, Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinne, welche entfallen auf Aktien, Kuxe, Genußscheine sowie auf Anteile an der Reichsbank, an Kolonialgesellschaften, an bergbautreibenden Vereinigungen, welche die Rechte einer juristischen Person haben, an Genossenschaften und an Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
2. Zinsen von Anleihen, die in öffentlichen Schuldbüchern eingetragen oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind;
3. Zinsen, die bei Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungsunternehmungen auf die Prämienreserve der Versicherten rechnungsmäßig nach dem Geschäftsplan entfallen;
4. Zinsen von Forderungen, die auf Grund einer Vereinbarung entrichtet werden. Das gleiche gilt für gesetzliche Zinsen, soweit die Fälligkeit der Forderung länger als sechs Monate zurückliegt; die Frist erstreckt sich auf zwei Jahre, soweit es sich um Ansprüche der in den §§ 196, 197 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art handelt;
5. Zinsen von Grundschulden, Renten von Rentenschulden sowie Zinsen von Hypotheken, soweit diese Zinsen nicht unter Nr. 4 fallen. Bei Tilgungshypotheken und Tilgungsgrundschulden gilt nur der Teil der Zahlung als Kapitalertrag, der auf den jeweiligen Kapitalrest als Zins entrichtet wird. Forderungen, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstück bestellt ist, gelten im Sinne dieses Gesetzes stets als inländische Kapitalanlagen;
6. vererbliche Rentenbezüge;
7. Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen einschließlich der Schatzwechsel, soweit es sich um Kapitalanlagen handelt;

II. die Erträge aus ausländischen Kapitalanlagen der in der Nr. I 1 bis 7 bezeichneten Art.

Als Kapitalerträge im Sinne des Abs. 1 gelten auch besondere Entgelte oder Vorteile, die neben Kapitalerträgen der im Abs. 1 genannten Art oder an deren Stelle gewährt werden.

§ 3. Von der Steuer werden befreit:

1. die Kapitalerträge der im § 2 bezeichneten Art, welche öffentlichen Sparkassen, eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb nicht über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, sowie den in ihrer Hauptbestimmung als Zentralen der Genossenschaften wirkenden Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften, deren Gesellschafter und Aktionäre ausschließlich oder doch überwiegend Genossenschaften sind, oder den Trägern der reichsgesetzlichen Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenen- und Angestelltenversicherung, den Besoldungs-, Ruhegehalts- und Versorgungskassen der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes sowie den Pensionskassen für Beamte und Angestellte, soweit sie unter staatlicher oder öffentlicher Verwaltung oder Aufsicht stehen, zufließen.

   Die Befreiung kann in Einzelfällen durch den Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit den Landesregierungen auf nichtöffentliche Sparkassen ausgedehnt werden.

   Die Befreiung der Sparkassen tritt insoweit nicht ein, als sie Geschäfte betreiben, die dem eigentlichen Sparkassenverkehre fremd sind.

2. die Kapitalerträge der im § 2 bezeichneten Art, welche zufließen:
   a) Universitäten, Hochschulen und ähnlichen Anstalten und Gesellschaften, ferner solchen Anstalten, die im Falle der Unzulänglichkeit der eigenen Mittel vom Reiche, von einem Lande oder von einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft ganz oder teilweise unterhalten werden, sowie Stiftungen, deren Zwecke im Falle der Unzulänglichkeit der eigenen Mittel vom Reiche, von einem Lande oder von einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft ganz oder teilweise erfüllt werden;
   b) Stiftungen, Anstalten, Kassen und Personenvereinigungen, soweit sie ohne Beschränkung auf einen bestimmten engeren Personenkreis mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;
   c) öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen sowie Berufsverbänden ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist;

3. die im § 2 Abs. 1 Nr. I 4, 5 und 7 bezeichneten inländischen und die entsprechenden ausländischen Kapitalerträge (§ 2 Abs. 1 Nr. II), welche Sparkassen, soweit sie nicht bereits unter Nr. 1 fallen, Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungsunternehmungen, unter Staatsaufsicht stehenden Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken, öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und Kreditgenossenschaften anfallen. Die Befreiung beschränkt sich bei den Sparkassen auf die dem Sparkassenverkehr eigenen Geschäfte, im übrigen auf das der Anschaffung und Darleihung von Geld dienende Geschäft.

   Die im Abs. 1 bezeichneten Kapitalerträge sind auch dann steuerfrei, wenn sie der Anschaffung und der Darleihung von Geld dienenden Unternehmungen anfallen, die auf Grund des § 76 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 639) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 799) angemeldet sind. Jedoch unterliegt der Steuer der Überschuß der Zinseinnahmen über die Zinsausgaben im laufenden Rechnungsverkehre nach Kürzung desjenigen Anteils an den Handlungsunkosten, der sich im Verhältnis

dieses Überschusses zu den Gesamteinnahmen der Unternehmung ergibt; außer Ansatz bleiben hierbei die Zinsen, die von einer Unternehmung der vorbezeichneten Art einer Unternehmung gleicher Art belastet oder vergütet werden. Soweit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Anmeldung auf Grund des § 76 des Reichsstempelgesetzes nicht mehr erfolgen kann, bestimmt der Reichsminister der Finanzen die Voraussetzungen, unter denen Unternehmungen, die der Anschaffung und Darleihung von Geld dienen, einer angemeldeten Unternehmung im Sinne dieser Vorschrift gleichzustellen sind;

4. die Kapitalerträge der im § 2 Abs. 1 Nr. I 1 bezeichneten Art aus Anteilen an Genossenschaften, bei denen das Geschäftsguthaben des einzelnen Genossen satzunggemäß fünftausend Mark nicht übersteigen darf, sowie aus den Anteilen an den in ihrer Hauptbestimmung als Zentralen der Genossenschaften wirkenden Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften, deren Genossen, Gesellschafter und Aktionäre ausschließlich oder doch überwiegend Genossenschaften sind oder deren wirtschaftliche Betätigung ausschließlich oder doch überwiegend den angeschlossenen Genossenschaften zugute kommt;
5. die Kapitalerträge der im § 2 Abs. 1 Nr. I 1 bezeichneten Art, die entfallen auf Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Stammkapital nicht mehr als dreihunderttausend Mark beträgt, oder bei denen, abgesehen von Ehefrauen und Kindern der Gesellschafter, nicht mehr als drei Gesellschafter beteiligt sind und zu Geschäftsführern lediglich Gesellschafter bestellt sind;
6. die im § 2 Abs. 1 Nr. I 4, 5 und 7 bezeichneten Kapitalerträge, die dem Reiche, den Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden), den Kirchen sowie den kirchlichen und religiösen Gemeinschaften des öffentlichen Rechtes oder, soweit sie nicht bereits unter Nr. 1 fallen, den Trägern der reichsgesetzlichen Kranken-, Unfall-, Alters-, Invaliden-, Hinterbliebenen- und Angestelltenversicherung als Gläubiger zufließen, ferner die im § 2 Abs. 1 Nr. I 2 bezeichneten Kapitalerträge, soweit sie auf Ausleihung der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) an das Reich beruhen;
7. Kapitalerträge aus Wertpapieren oder Schuldbuchforderungen, welche gemäß § 6 Abs. 4, § 22 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 1, § 42 Abs. 1 des Hypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 375) als Deckung für ausgegebene Pfandbriefe sowie Kommunal- und Kleinbahnobligationen und gemäß §§ 56 und 57 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) zur Anlegung der den Prämienreservefonds bildenden Bestände bei der Lebensversicherung in ein Register eingetragen sind;
8. Zinsen, Dividenden und sonstige Gewinnbeträge der im § 2 Abs. 1 Nr. I 1, 2 bezeichneten Art, sofern Gläubiger und Schuldner die gleiche Person ist;
9. Kriegsanleihezinsen, soweit ihnen Darlehnszinsen gegenüberstehen und die Darlehen nachweislich zur Zeichnung oder zur Aufrechterhaltung des Besitzes gezeichneter Kriegsanleihen aufgenommen sind. In diesem Falle beschränkt sich die auf den Gesamtbetrag der Kriegsanleihezinsen errechnete Steuer auf den Betrag, um den die Kriegsanleihezinsen die Darlehnszinsen übersteigen;
10. Kapitalerträge, die einem Unternehmen der im § 2 Abs. 1 Nr. I 1 bezeichneten Art aus der Beteiligung an einem anderen derartigen Unternehmen zufließen, sofern eine solche Beteiligung mindestens ein

Fünftel der gesamten Aktien, Kuxe, Genußscheine oder Anteile an dem anderen Unternehmen umfaßt und mindestens seit Beginn des letzten verflossenen Geschäftsjahrs besteht.

Die Befreiungsvorschrift nach Abs. 1 Nr. 1, 2 und 7 gilt nur für Erträge aus solchen Kapitalanlagen, die sich vor dem 1. Oktober 1919 im Besitze der genannten Anstalten befunden haben. Das gleiche gilt im Falle der Nr. 6 für die Kapitalerträge der im § 2 Abs. 1 Nr. I 2 bezeichneten Art.

Die Steuerbefreiung erfolgt, soweit sie die Kapitalerträge der im § 2 Abs. 1 Nr. I 1, 2 bezeichneten Art betrifft, im Wege der Erstattung, bei den übrigen Kapitalerträgen nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen.

§ 4. Die Kapitalerträge der im § 2 Abs. 1 Nr. I 1, 2 bezeichneten Art unterliegen der Steuer, wenn der Ort der Leitung des Schuldners im Inland liegt. Der Reichsminister der Finanzen kann bestimmen,

1. daß der Ort der Leitung von Unternehmen der im § 2 Abs. 1 Nr. I 1 bezeichneten Art als im Inland befindlich gilt, wenn ihr Geschäftsbetrieb überwiegend im Inland erfolgt, ohne daß ihr Sitz im Inland sich befindet;
2. daß der Ort der Leitung von Unternehmen der im § 2 Abs. 1 Nr. I 1 bezeichneten Art als nicht im Inland befindlich gilt, wenn ihr Geschäftsbetrieb überwiegend nicht im Inland erfolgt, obschon sich ihr Sitz im Inland befindet.

Die Kapitalerträge der im § 2 Abs. 1 Nr. I 3 bezeichneten Art unterliegen der Steuer, wenn der Ort der Leitung des Schuldners im Inland liegt oder wenn in Ermangelung eines inländischen Ortes der Leitung eine inländische Niederlassung besteht. Bei Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungsunternehmungen mit inländischem Orte der Leitung bleiben die Kapitalerträge steuerfrei, soweit sie rechnungsmäßig auf die Prämienreserven solcher Versicherten entfallen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungsunternehmungen mit ausländischem Orte der Leitung, aber inländischer Niederlassung unterliegen die Kapitalerträge nur insoweit der Steuer, als sie rechnungsmäßig auf die Prämienreserven solcher Versicherten entfallen, die im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Die Kapitalerträge der im § 2 Abs. 1 Nr. I 5 bezeichneten Art unterliegen der Steuer, wenn das belastete Grundstück im Inland liegt. Das gleiche gilt für die Kapitalerträge der im § 2 Abs. 1 Nr. I 4 bezeichneten Art, wenn für die Forderung eine Hypothek an einem inländischen Grundstück bestellt ist.

Die Kapitalerträge der im § 2 Abs. 1 Nr. I 4, 6 und 7 und Nr. II bezeichneten Art unterliegen der Steuer, wenn die Gläubiger (Berechtigten) sind:

1. Deutsche, mit Ausnahme derer, die sich seit länger als zwei Jahren dauernd im Ausland aufhalten, ohne einen Wohnsitz im Inland zu haben, sowie der Auslandsdeutschen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 951) vom Zeitpunkt ihrer Rückkehr ins Ausland ab. Beamte des Reichs und der Länder und Militärpersonen, die im Ausland ihren dienstlichen Wohnsitz haben, sind ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthalts im Ausland steuerpflichtig. Wahlkonsuln gelten nicht als Beamte im Sinne dieser Vorschrift;
2. Nichtdeutsche, die im Deutschen Reiche einen Wohnsitz oder des Erwerbes wegen oder länger als sechs Monate ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wird die Steuerpflicht durch einen Aufenthalt von mehr als sechs Monaten begründet, so erstreckt sich die Steuerpflicht auch auf die ersten sechs Monate;

3. juristische Personen, deren Ort der Leitung im Inland liegt, oder inländische Vermögensmassen, die nicht dem Vermögen anderer Personen zuzurechnen sind, insbesondere nicht rechtsfähige Vereine und Stiftungen ohne juristische Persönlichkeit. Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

Kapitalerträge der im § 2 Abs. 1 Nr. I 4, 6 und 7 und Nr. II bezeichneten Art sind, soweit sie im Geschäftsbetrieb einer ausländischen Niederlassung anfallen, steuerfrei, soweit sie im Geschäftsbetrieb einer inländischen Niederlassung anfallen, steuerpflichtig.

Wer die Befreiung von der Steuer beansprucht, hat die Voraussetzungen hierfür nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen nachzuweisen.

§ 5. Der Steuer unterliegt der volle Kapitalertrag ohne Abzug von Schuldzinsen, Werbungskosten und der Kapitalertragsteuer.

Von den Erträgen ausländischer Kapitalanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. II) können die auf dem Ertrage ruhenden ausländischen Steuern abgezogen werden.

Steuersatz.

§ 6. Die Steuer beträgt zehn vom Hundert des Kapitalertrags.

Wenn der Ertrag nicht in Geld besteht, so ist er nach dem gemeinen Werte in Geld umzurechnen.

Der Steuerbetrag wird auf volle Pfennige nach oben abgerundet.

Steuerträger.

§ 7. Steuerträger ist der Gläubiger.

§ 8. Eine Vereinbarung, wonach der Schuldner die Steuer zugunsten des Gläubigers übernimmt, ist nichtig.

Steuerentrichtung und Haftung.

§ 9. In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. I 1 bis 3 hat der Schuldner der Kapitalerträge die Steuer für Rechnung des Gläubigers (Steuerträger) innerhalb eines Monats nach Fälligkeit zu entrichten. Der Schuldner haftet für die Entrichtung des Steuerbetrags.

In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. I 4 bis 6 haften für die Steuer der Schuldner und der Gläubiger (Steuerträger) als Gesamtschuldner. Die Art der Steuerentrichtung bestimmt der Reichsminister der Finanzen. Er kann auch bestimmen, daß der Gläubiger oder der Schuldner allein haftet. Die erlassenen Bestimmungen oder deren Abänderung sind dem Reichstag spätestens bei seinem nächsten Zusammentreten vorzulegen.

In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. I 7 und Nr. II hat der Gläubiger der Kapitalerträge (Steuerträger) auf Grund eines schriftlichen Steuerbescheids, der auf eine Steuererklärung des Gläubigers ergeht, nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen zu entrichten.

Fälligkeit der Steuer.

§ 10. In den Fällen des § 9 Abs. 1 ist die Steuer zugleich mit dem Kapitalertrage fällig. Unterbleibt die Zahlung aus Gründen, die nicht in der Person des Gläubigers liegen, wird die Steuer erst mit der Zahlung des Kapitalertrags fällig.

In den Fällen des § 9 Abs. 2 ist die Steuer bei der Zahlung des Kapitalertrags fällig.

In den Fällen des § 9 Abs. 3 ist die Steuer einen Monat nach Zustellung des schriftlichen Steuerbescheids an den Gläubiger der Kapitalerträge fällig.

Zuständigkeit.

§ 11. Die Zuständigkeit des Finanzamts bestimmt sich in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. I 1 bis 3 nach dem Orte der Leitung des Schuldners.

Strafvorschrift.

§ 12. Die Hinterziehung der Kapitalertragssteuer wird mit einer Geldstrafe im einfachen bis zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Daneben kann auf Gefängnis erkannt werden.

Übergangs- und Schlußvorschriften.

§ 13. Bei Renten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehen, kann der Rentenverpflichtete, soweit er die Rente auf Grund einer Kapitalnutzung entrichtet, dem Rentenbezieher von der Rente fortlaufend einen Betrag in Abzug bringen, durch den auf die Schmälerung des Kapitalertrags infolge der Steuer billige Rücksicht genommen wird.

§ 14. Kapitalerträge, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits fällig waren, unterliegen der Steuer nicht. Das gleiche gilt unabhängig vom Zeitpunkt der Fälligkeit für die im § 2 Abs. 1 Nr. I 1 bezeichneten Erträge aus einem spätestens am 31. Dezember 1919 abgelaufenen Geschäftsjahr, für die übrigen im § 2 bezeichneten Erträge aus einer Besitzzeit vor dem 1. Oktober 1919.

Am 31. März 1920 oder später fällig gewordene Kapitalerträge unterliegen auch dann der Steuer, wenn sie vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausbezahlt worden sind. Dies gilt nicht für spätestens am 1. April 1920 fällige Zinsscheine (§ 2 Abs. 1 Nr. I 2), deren Einlösung oder Gutschrift vor dem 3. März 1920 erfolgt ist.

§ 15. Der Reichsminister der Finanzen ist für die Dauer eines Jahres ermächtigt zu bestimmen, daß der Steuerbetrag auf volle fünf Pfennig nach oben abgerundet wird.

§ 16. Von der Kapitalertragsteuer befreit sind Einnahmen aus Anleihen des Deutschen Reichs, soweit bei deren Begebung Befreiung von der Kapitalertragsteuer zugesichert worden ist.

§ 17. Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats.

§ 18. Dieses Gesetz tritt am 31. März 1920 in Kraft.

Mit diesem Tage treten die Vorschriften der §§ 76 bis 78 und der Tarifnummer 10 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1918 außer Kraft.

Nr. 87 (Anlage zur 151. Sitzung).

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Vergütung von Leistungen für die feindlichen Heere im besetzten Reichsgebiet und über die vereinfachte Abschätzung von Kriegsleistungen für das deutsche Heer vom 2. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 261).

Vom 27. März 1920. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 55 vom 30. März 1920.)

Artikel 1.

Das Gesetz über die Vergütung von Leistungen für die feindlichen Heere im besetzten Reichsgebiet und über die vereinfachte Abschätzung von Kriegs-

leistungen für das deutsche Heer vom 2. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) wird dahin abgeändert:

1. § 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
   Für Leistungen, die in dem von den Heeren der alliierten und assoziierten Mächte besetzten Reichsgebiete für den Unterhalt der fremden Besatzungstruppen gemäß den mit diesen Mächten oder mit einer dieser Mächte geschlossenen Verträgen oder auf Grund von Requisitionen bewirkt worden sind, wird Vergütung gewährt.
2. § 1 erhält folgenden Abs. 2:
   Die Reichsregierung bestimmt den Zeitpunkt, mit dem eine Besetzung im Sinne dieses Gesetzes als beendet anzusehen ist.
3. Im § 1 unter b werden die Worte „feindlichen Anforderungen" durch die Worte „Anforderungen der fremden Truppen" und im § 3 Halbsatz 1 das Wort „feindlichen" durch das Wort „fremden" ersetzt.
4. § 6 erhält die folgende Fassung:
   Die Reichsregierung ernennt bei den Feststellungsbehörden und bei dem Reichswirtschaftsgerichte Vertreter des Reichsinteresses, die ihren Anforderungen Folge zu leisten haben.
5. Im § 5 werden die Worte „die Reichsentschädigungskommission" durch die Worte „das Reichswirtschaftsgericht" und im § 8 das Wort „Staatenausschusses" durch das Wort „Reichsrats" sowie die Worte „der Reichsentschädigungskommission" durch die Worte „dem Reichswirtschaftsgerichte" ersetzt.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung und mit Wirkung von der Beendigung des Waffenstillstandes ab in Kraft.

Nr. 88 (Anlage zur 154. Sitzung).

Einkommensteuergesetz.

Vom 29. März 1920. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 57 vom 31. März 1920.)

§ 1. Von dem Einkommen der natürlichen Personen wird nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine Einkommensteuer erhoben.

Persönliche Steuerpflicht.

§ 2. Einkommensteuerpflichtig sind

I. mit ihrem gesamten Einkommen:

1. Deutsche, soweit sie sich nicht länger als zwei Jahre dauernd im Ausland aufhalten, ohne im Inland einen Wohnsitz zu haben.
   Beamte des Reichs oder der Länder und Militärpersonen, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben, sowie die in ihren Diensten stehenden Deutschen sind ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthalts im Ausland einkommensteuerpflichtig, soweit sie an ihrem ausländischen Wohnsitz nicht zu einer entsprechenden direkten Steuer herangezogen werden. Wahlkonsuln gelten nicht als Beamte im Sinne dieser Vorschrift;
2. Nichtdeutsche, wenn sie im Deutschen Reiche einen Wohnsitz oder des Erwerbs wegen oder länger als sechs Monate ihren gewöhn-

lichen Aufenthalt haben. Wird die Steuerpflicht durch einen Aufenthalt von mehr als sechs Monaten begründet, so erstreckt sich die Steuerpflicht auch auf die ersten sechs Monate;

II. mit ihrem Einkommen aus inländischem Grundbesitz, aus inländischem Gewerbebetrieb, aus einer im Inland ausgeübten Erwerbstätigkeit oder mit solchen regelmäßig wiederkehrenden Bezügen oder Unterstützungen, die aus inländischen öffentlichen Kassen mit Rücksicht auf eine gegenwärtige oder frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit gewährt werden:

alle natürlichen Personen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt.

§ 3. Von der Einkommensteuer sind Personen befreit, denen unter Wahrung der Gegenseitigkeit nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen oder denen nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von den persönlichen Steuern zusteht.

Steuerbares Einkommen.

§ 4. Soweit in diesem Gesetze nichts anderes vorgeschrieben ist (§ 12), unterliegt der Steuer der Gesamtbetrag der in Geld oder Geldeswert bestehenden Einkünfte nach Abzug der im § 13 genannten Beträge (steuerbares Einkommen).

§ 5. Zum steuerbaren Einkommen gehören Einkünfte aus Grundbesitz, aus Gewerbebetrieb, aus Kapitalvermögen und aus Arbeit sowie sonstige Einnahmen ohne Rücksicht darauf, ob es sich um einmalige oder wiederkehrende Einkünfte handelt oder aus welchem rechtlichen oder tatsächlichen Grunde sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind.

§ 6. Zum Einkommen aus Grundbesitz gehören:

1. die Einkünfte aus Miete und Pacht für vermietete oder verpachtete Grundstücke und Gebäude oder Gebäudeteile;
2. der Wert der Nutzung einer Wohnung im eigenen Hause oder einer dem Steuerpflichtigen ganz oder zum Teil unentgeltlich überlassenen Wohnung einschließlich der zugehörigen sonstigen Räume, Gärten und Parkanlagen;
3. Einkünfte aus dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und aus der sonstigen Bewirtschaftung von Grundstücken;
4. Einnahmen aus Grundrechten und Gefällen und aus solchen Berechtigungen, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke Anwendung finden.

§ 7. Zum Einkommen aus Gewerbebetrieb gehören:

1. Einnahmen aus gewerblichen oder bergbaulichen Unternehmungen;
2. bei persönlich haftenden Gesellschaftern einer Kommanditgesellschaft auf Aktien die Tantiemen und Vergütungen sowie die Gewinnanteile dieser Gesellschafter, welche auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen entfallen;
3. bei Gesellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Erwerbsgesellschaft, bei der der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs anzusehen ist, ihr Anteil am Geschäftsgewinne zuzüglich etwaiger besonderer Vergütungen, die der Gesellschafter für Mühewaltungen im Interesse der Gesellschaft für deren Rechnung bezogen hat.

§ 8. Zum Einkommen aus Kapitalvermögen gehören:

1. Dividenden, Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinne, welche entfallen auf Aktien, Kuxe, Genußscheine sowie auf Anteile an Kolonialgesellschaften, an bergbautreibenden Vereinigungen, welche die Rechte einer juristischen Person haben, an Genossenschaften und an Gesellschaften mit beschränkter Haftung;

2. Einkünfte aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter;
3. Zinsen von Anleihen, die in öffentlichen Schuldbüchern eingetragen oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind;
4. Zinsen aus Kapitalforderungen jeder Art einschließlich der Zinsen aus Einlagen und Guthaben bei Sparkassen, Banken und anderen Kreditanstalten;
5. Zinsen von Hypotheken und Grundschulden, Renten von Rentenschulden. Bei Tilgungshypotheken und Tilgungsgrundschulden gilt nur der Teil der Zahlung als Einkommen, der auf den jeweiligen Kapitalrest als Zins entrichtet wird.
6. vererbliche Rentenbezüge;
7. Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen einschließlich der Schatzwechsel, soweit es sich um Kapitalanlagen handelt.

Als Erträge aus Kapitalanlagen im Sinne des Abs. 1 gelten auch besondere Entgelte oder Vorteile, die neben Kapitalerträgen der im Abs. 1 genannten Art oder an deren Stelle gewährt werden.

Soweit Kapitalerträge der in Abs. 1 und 2 bezeichneten Art in einem land- oder forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder bergbaulichen Betrieb anfallen, gelten sie als Einkommen aus dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder aus Gewerbebetrieb.

§ 9. Zum Einkommen aus Arbeit gehören:

1. Gehälter, Besoldungen, Löhne, Tantiemen, Gratifikationen oder unter sonstiger Benennung gewährte Bezüge und geldwerte Vorteile der in öffentlichem oder in privatem Dienste angestellten oder beschäftigten Personen (Arbeitslohn);
2. der Erwerb aus wissenschaftlicher, künstlerischer, schriftstellerischer, unterrichtender oder erziehender Tätigkeit, aus der Berufstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Ingenieure und der Ausübung anderer freier Berufe;
3. Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisenpensionen und andere Bezüge oder geldwerte Vorteile für frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit;
4. die Einnahmen aus einmaliger oder dauernder Tätigkeit jeder Art, insbesondere Vergütungen für Vermögensverwaltungen und für Vollstreckung von Testamenten, sowie Tantiemen und andere Vergütungen, welche den Mitgliedern der Verwaltung und des Aufsichtsrats von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und sonstigen Personenvereinigungen gewährt werden, bei denen der Steuerpflichtige nicht als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen ist.

§ 10. Als Einkünfte aus Grundbesitz, Gewerbebetrieb, Kapitalvermögen und Arbeit sind außer den in §§ 6 bis 9 bezeichneten auch solche Einkünfte anzusehen, die nach der Verkehrsauffassung der einzelnen Einkommensart zuzurechnen sind.

§ 11. Zu den sonstigen Einnahmen im Sinne des § 5 gehören insbesondere:

1. Leibrenten, Leibgedinge, Zeitrenten und andere unvererbliche Renten;
2. Zuschüsse und sonstige Vorteile, einerlei ob sie auf einem Rechtsanspruch oder ohne Bestehen eines solchen auf freiwilliger Zuwendung beruhen. Ist die Zuwendung freiwillig oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht erfolgt, so hat der Empfänger die Einnahme nicht zu versteuern, wenn der Geber zu den nach § 2 Nr. 1 steuerpflichtigen Personen gehört;

3. Entschädigungen, die als Ersatz für entgehende Einnahmen gewährt werden;
4. Lotteriegewinne und ähnliche außerordentliche Einnahmen;
5. durch einzelne Veräußerungsgeschäfte erzielte Gewinne.

§ 12. Als steuerbares Einkommen gelten nicht:

1. einmalige Vermögensanfälle, die unter §§ 20, 40 des Erbschaftssteuergesetzes vom 10. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1543) fallen, Ausstattungen und Aussteuern;
2. Kapitalempfänge auf Grund von Lebens-, Unfall- und sonstigen Kapitalversicherungen;
3. Kapitalabfindungen, die als Entschädigung für den durch Körperverletzung oder Krankheit herbeigeführten gänzlichen oder teilweisen Verlust der Erwerbsfähigkeit an den Steuerpflichtigen gezahlt wurden, sowie Kapitalabfindungen auf Grund der Reichsversicherung, der Militärversorgung und der Beamtenpensionsgesetze;
4. Kapitalabfindungen, die auf Grund der §§ 1298, 1299, 1300, 1712, 1714, 1715, 1716 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezahlt wurden;
5. Kapitalabfindungen, die dem Steuerpflichtigen als Entschädigung für die durch Unfall oder Verschulden eines Dritten erfolgte Tötung eines gegenüber dem Steuerpflichtigen Unterhaltsverpflichteten gezahlt wurden;
6. die auf Grund der Militärpensions- und -versorgungsgesetze bezogenen Verstümmelungs-, Kriegs-, Luftdienst-, Alters- und Tropenzulagen, Pensions- und Rentenerhöhungen, ferner die auf Grund des Kolonialbeamtengesetzes vom 8. Juni 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 881) bezogenen Tropenzulagen;
7. sonstige Versorgungsgebührnisse, die auf Grund einer infolge eines Krieges erlittenen Dienstbeschädigung bezogen werden, soweit sie zusammen mit den in Nr. 6 genannten Gebührnissen den Betrag von zweitausend Mark nicht übersteigen;
8. die Naturalbezüge der Angehörigen der Wehrmacht (Reichswehr und Reichsmarine);
9. die mit deutschen Kriegsdekorationen verbundenen Ehrensolde;
10. Bezüge des Steuerpflichtigen aus einer Krankenversicherung;
11. Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die als Unterstützungen wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Unterstützungen für Zwecke der Erziehung oder Ausbildung, der Wissenschaft oder Kunst bewilligt sind;
12. Gewinne, die durch Veräußerung von Gegenständen erzielt werden sind, die nach § 8 des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 524) zum nichtsteuerbaren Vermögen gehören, es sei denn, daß sie in der Absicht der Wiederveräußerung erworben worden sind;
13. Gewinne, die durch die Veräußerung von Grundstücken erzielt worden sind, es sei denn, daß die Grundstücke erst innerhalb der letzten zehn Jahre oder zum Zwecke der Wiederveräußerung erworben worden waren. Bei einem Erwerbe vor dem 1. August 1914 gilt die zehnjährige Frist als erfüllt.

Steuerfrei bleiben auch Gewinne, die erzielt werden aus der Veräußerung der sämtlichen Anteile einer Personenvereinigung (einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Gewerkschaften, offenen Handelsgesellschaft, Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes, Genossenschaft usw.), deren Vermögen wesentlich aus Grundstücken besteht, sofern die sämtlichen Anteile seit dem 31. Dezember 1919 in der Hand des Steuerpflichtigen vereinigt waren, es sei denn, daß der Steuerpflichtige die Anteile der Personenvereinigung oder daß die Personenvereinigung die Grundstücke noch nicht

zehn Jahre besessen oder sie zum Zwecke der Veräußerung erworben haben. Ehegatten sowie Eltern und Kinder gelten im Sinne dieser Vorschrift als eine Person.

Den Grundstücken stehen Berechtigungen gleich, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke Anwendung finden; ausgenommen sind unbewegliche Bergwerksanteile.

Bei einem Erwerb im Sinne der Nr. 1 wird die Besitzzeit des Rechtsvorgängers hinzugerechnet.

§ 13. Vom Gesamtbetrage der Einkünfte sind, soweit in diesem Gesetze nichts anderes vorgeschrieben ist, in Abzug zu bringen:

1. die zu ihrer Erwerbung, Sicherung und Erhaltung gemachten Aufwendungen (Werbungskosten). Zu den Werbungskosten gehören auch:
   a) Ertragsteuern sowie solche öffentlichen Abgaben und Beiträge zur Versicherung von Gegenständen, welche zu den Geschäftsunkosten oder Verwaltungskosten zu rechnen sind,
   b) die jährlichen, den Verhältnissen entsprechenden Abschreibungen für Wertverminderung von Gebäuden, von Be- und Entwässerungs- und fischereiwirtschaftlichen Anlagen, von Maschinen und von beweglichem Betriebsinventare, soweit nicht die Kosten für die Ersatzbeschaffung als Werbungskosten in Abzug gebracht werden,
   c) bei Bergbauunternehmungen, Steinbrüchen und anderen einen Verbrauch der Substanz bedingenden Betrieben die Abschreibungen für die Substanzverringerung,
   d) notwendige Ausgaben, die dem Steuerpflichtigen durch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erwachsen sind,
   e) Mehraufwendungen für den Haushalt, die durch eine Erwerbstätigkeit der Ehefrau notwendig geworden sind;
2. die von dem Steuerpflichtigen gezahlten Schuldzinsen und die auf besonderem privatrechtlichen, öffentlich-rechtlichen oder gesetzlichen Verpflichtungsgrunde beruhenden Renten und dauernden Lasten, soweit sie nicht mit Einnahmen im wirtschaftlichen Zusammenhange stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht zu lassen sind. Aufwendungen zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht sind nicht abzugsfähig, auch wenn sie auf Grund einer privatrechtlichen Verpflichtung erfolgen;
3. Beiträge, die der Steuerpflichtige für sich und seine nicht selbständig veranlagten Haushaltungsangehörigen zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen gezahlt hat, soweit sich der Gegenstand der Versicherung auf die bezeichneten Gefahren beschränkt;
4. Beiträge zu Sterbekassen bis zu einem Jahresbetrage von insgesamt hundert Mark;
5. Versicherungsprämien, welche für Versicherungen des Steuerpflichtigen oder eines seiner nicht selbständig veranlagten Haushaltungsangehörigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit sie den Betrag von sechshundert Mark jährlich nicht übersteigen;
6. Beiträge zu den öffentlich-rechtlichen Berufs- oder Wirtschaftsvertretungen sowie zu Berufsverbänden ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist;
7. Beiträge an kulturfördernde, mildtätige, gemeinnützige und politische Vereinigungen, soweit ihr Gesamtbetrag zehn vom Hundert des Einkommens des Einkommensteuerpflichtigen nicht überschreitet;
8. bei einzelnen Veräußerungsgeschäften (§ 11 Nr. 5) erlittene Verluste, es sei denn, daß im Falle der gewinnbringenden Veräußerung der Gewinn nicht zum steuerbaren Einkommen gehören würde (§ 12 Nr. 12, 13).

Ist die persönliche Steuerpflicht nur nach § 2 Nr. II begründet, so ist der Abzug der Beiträge unter Nr. 3, 4 und 5 überhaupt nicht, der der übrigen im Abs. 1 genannten Aufwendungen nur insoweit statthaft, als sie mit dem steuerbaren Einkommen im wirtschaftlichen Zusammenhange stehen.

§ 14. Als abzugsfähige Schuldzinsen (§ 13 Abs. 1 Nr. 2) gelten:

1. bei der Tilgungsrente (§ 31 Abs. 1 des Gesetzes über das Reichsnotopfer vom 31. Dezember 1919 — Reichs-Gesetzbl. S. 2189 —) fünf vom Hundert des ursprünglich geschuldeten oder nach einer Teilzahlung verbliebenen Abgabebetrags, die sich nach zehn Jahren und weiter alle fünf Jahre um eins vom Hundert vermindern;
2. beim Reichsnotzins (§ 33 des bezeichneten Gesetzes) fünf vom Hundert des Abgabebetrags, die sich nach fünfzehn Jahren und weiter alle zehn Jahre um eins vom Hundert vermindern.

§ 15. Vom Gesamtbetrage der Einkünfte dürfen insbesondere nicht in Abzug gebracht werden:

1. Aufwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, zu Geschäftserweiterungen, zu Kapitalanlagen, zur Schuldentilgung oder zu Ersatzbeschaffungen, soweit hierfür bereits Werbungskosten abgesetzt sind;
2. Zinsen für das in dem land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb angelegte eigene Vermögen des Steuerpflichtigen;
3. die zur Bestreitung des Haushalts des Steuerpflichtigen und zum Unterhalte seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge;
4. die von den Steuerpflichtigen entrichtete Einkommensteuer sowie sonstige Personalsteuern.

§ 16. Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wird das Einkommen der Ehegatten zusammengerechnet, sofern für beide Ehegatten die Voraussetzungen der persönlichen Steuerpflicht nach § 2 Nr. I erfüllt sind. Die Zusammenrechnung findet vom Beginne des auf die Eheschließung folgenden Rechnungsjahrs bis zum Ablauf des Rechnungsjahrs statt, in dem die Auflösung der Ehe erfolgt. Der Auflösung der Ehe steht die dauernde Trennung der Ehegatten oder der Wegfall der Voraussetzungen der persönlichen Steuerpflicht eines oder beider Ehegatten nach § 2 Nr. I gleich.

Für die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten untereinander gilt jeder Ehegatte als Schuldner des Abgabeteils, der nach den Verhältniszahlen berechnet wird, die sich ergeben, wenn jeder Ehegatte getrennt mit seinem Einkommen veranlagt worden wäre.

§ 17. Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wird das Einkommen eines nach § 2 Nr. I steuerpflichtigen Haushaltungsvorstandes und seiner zu seiner Haushaltung zählenden minderjährigen Kinder zusammengerechnet, soweit es sich nicht um Arbeitseinkommen (§ 9) eines Kindes handelt. Die Zusammenrechnung findet vom Beginne des Rechnungsjahrs, das dem Eintritt der Voraussetzungen der Zusammenrechnung folgt, bis zum Schlusse des Rechnungsjahrs statt, in dem diese Voraussetzungen weggefallen sind.

Als Kinder im Sinne des Abs. 1 gelten neben den Abkömmlingen des Haushaltungsvorstandes auch Stief-, Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie deren Abkömmlinge.

Im Falle der Zusammenrechnung haften der Haushaltungsvorstand und die Kinder nebeneinander für die Steuer.

Die Vorschrift des § 16 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 18. Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft gilt das in das Gesamtgut fallende Einkommen als Einkommen des überlebenden Ehegatten.

Steuertarif.

§ 19. Zur Berechnung der Einkommensteuer wird das steuerbare Einkommen auf volle Hunderte nach unten abgerundet.

§ 20. Steuerpflichtig ist nur der den Betrag von fünfzehnhundert Mark übersteigende Teil des steuerbaren Einkommens.

Der steuerfreie Einkommensteil (Abs. 1) erhöht sich für jede zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende Person, deren Einkommen gemäß §§ 16, 17 dem Einkommen des Steuerpflichtigen hinzuzurechnen ist, um fünfhundert Mark.

Die vorstehende Vergünstigung gilt auch für jede weitere Person, deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltungspflicht bestreitet, jedoch nicht über den tatsächlich gezahlten Betrag hinaus.

Der nach Abs. 2 und 3 hinzuzurechnende Betrag erhöht sich bei einem Steuerpflichtigen, dessen steuerbares Einkommen zehntausend Mark nicht übersteigt, um zweihundert Mark für die zweite und jede weitere Person, sofern sie das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat.

Die Erhöhung des steuerfreien Einkommensteils nach Abs. 2 bis 4 tritt nur insoweit ein, als das selbständig zu veranlagende steuerbare Einkommen der Person, für welche die Erhöhung eintreten soll, hinter dem hinzuzurechnenden Höchstbetrage zurückbleibt.

Für Steuerpflichtige, die zur Haushaltung eines anderen Steuerpflichtigen zählen, beträgt der steuerfreie Einkommensteil fünfhundert Mark.

§ 21. Die Einkommensteuer beträgt:

für die ersten angefangenen oder vollen	1 000	Mark des steuerpfl. Eink.	10 v. H.
„ „ nächsten „ „ „	1 000	„ „ „ „	11 „ „
„ „ „ „ „ „	1 000	„ „ „ „	12 „ „
„ „ „ „ „ „	1 000	„ „ „ „	13 „ „
„ „ „ „ „ „	1 000	„ „ „ „	14 „ „
„ „ „ „ „ „	1 000	„ „ „ „	15 „ „
„ „ „ „ „ „	1 000	„ „ „ „	16 „ „
„ „ „ „ „ „	1 000	„ „ „ „	17 „ „
„ „ „ „ „ „	1 000	„ „ „ „	18 „ „
„ „ „ „ „ „	1 000	„ „ „ „	19 „ „
„ „ „ „ „ „	1 000	„ „ „ „	20 „ „
„ „ „ „ „ „	1 000	„ „ „ „	21 „ „
„ „ „ „ „ „	1 000	„ „ „ „	22 „ „
„ „ „ „ „ „	1 000	„ „ „ „	23 „ „
„ „ „ „ „ „	1 000	„ „ „ „	24 „ „
„ „ „ „ „ „	2 000	„ „ „ „	25 „ „
„ „ „ „ „ „	2 000	„ „ „ „	26 „ „
„ „ „ „ „ „	2 000	„ „ „ „	27 „ „
„ „ „ „ „ „	2 000	„ „ „ „	28 „ „
„ „ „ „ „ „	2 000	„ „ „ „	29 „ „
„ „ „ „ „ „	3 000	„ „ „ „	30 „ „
„ „ „ „ „ „	3 000	„ „ „ „	31 „ „
„ „ „ „ „ „	3 000	„ „ „ „	32 „ „
„ „ „ „ „ „	3 000	„ „ „ „	33 „ „
„ „ „ „ „ „	3 000	„ „ „ „	34 „ „
„ „ „ „ „ „	5 000	„ „ „ „	35 „ „
„ „ „ „ „ „	5 000	„ „ „ „	36 „ „
„ „ „ „ „ „	5 000	„ „ „ „	37 „ „
„ „ „ „ „ „	5 000	„ „ „ „	38 „ „
„ „ „ „ „ „	5 000	„ „ „ „	39 „ „
„ „ „ „ „ „	5 000	„ „ „ „	40 „ „

für die nächsten angefangenen od. vollen 5 000 Mark des steuerpfl. Eink. 41 v. H.
„ „ „ „ „ „ 5 000 „ „ „ „ 42 „ „
„ „ „ „ „ „ 5 000 „ „ „ „ 43 „ „
„ „ „ „ „ „ 5 000 „ „ „ „ 44 „ „
„ „ „ „ „ „ 10 000 „ „ „ „ 45 „ „
„ „ „ „ „ „ 10 000 „ „ „ „ 46 „ „
„ „ „ „ „ „ 10 000 „ „ „ „ 47 „ „
„ „ „ „ „ „ 10 000 „ „ „ „ 48 „ „
„ „ „ „ „ „ 10 000 „ „ „ „ 49 „ „
„ „ „ „ „ „ 20 000 „ „ „ „ 50 „ „
„ „ „ „ „ „ 20 000 „ „ „ „ 51 „ „
„ „ „ „ „ „ 20 000 „ „ „ „ 52 „ „
„ „ „ „ „ „ 30 000 „ „ „ „ 53 „ „
„ „ „ „ „ „ 30 000 „ „ „ „ 54 „ „
„ „ „ „ „ „ 40 000 „ „ „ „ 55 „ „
„ „ „ „ „ „ 50 000 „ „ „ „ 56 „ „
„ „ „ „ „ „ 50 000 „ „ „ „ 57 „ „
„ „ „ „ „ „ 50 000 „ „ „ „ 58 „ „
„ „ „ „ „ „ 50 000 „ „ „ „ 59 „ „
„ „ weiteren Beträge . . . . . 60 „ „

§ 22. Bei Gewinnen aus einzelnen Veräußerungsgeschäften (§ 11 Nr. 3) wird die Steuer von dem gesamten steuerpflichtigen Einkommen nach dem Hundertsatz erhoben, der nach § 21 anzuwenden wäre, wenn die Steuer von dem übrigen Einkommen zuzüglich des Betrags erhoben würde, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Gewinns auf die vollen Jahre der Besitzdauer ergibt. Die Besitzzeit vor dem 1. Januar 1920 sowie die Besitzzeit von mehr als fünf Jahren wird nicht berücksichtigt. Falls sich hiernach kein Hundertsatz ergibt, wird die Steuer nach dem niedrigsten im § 21 vorgesehenen Abgabesatz erhoben.

§ 23. Bei Einnahmen, welche die Entlohnung für eine sich über mehrere Jahre erstreckende Tätigkeit darstellen, wird die Steuer von dem gesamten steuerpflichtigen Einkommen nach dem Hundertsatz erhoben, der nach § 21 anzuwenden wäre, wenn die Steuer von dem übrigen Einkommen zuzüglich des Betrags erhoben würde, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der Einnahme auf die vollen Jahre der Tätigkeit ergibt. Mehr als fünf Jahre werden nicht berücksichtigt. Falls sich hiernach kein Hundertsatz ergibt, wird die Steuer nach dem niedrigsten im § 21 vorgesehenen Abgabesatz erhoben.

§ 24. Bei außerordentlichen Waldnutzungen, die über die regelmäßigen Nutzungen hinausgehen, wird die Steuer von dem gesamten steuerpflichtigen Einkommen nach dem Hundertsatz erhoben, der sich nach § 21 für das Einkommen des Steuerpflichtigen nach Abzug des außerordentlichen Mehrerlöses berechnet. Falls sich hiernach kein Hundertsatz ergibt, wird die Steuer nach dem niedrigsten im § 21 vorgesehenen Abgabesatz erhoben.

Bei außerordentlichen Waldnutzungen infolge höherer Gewalt (Eis-, Schnee- oder Windbruch, Raupenfraß, Brand usw.) ermäßigt sich die nach Abs. 1 auf den außerordentlichen Mehrerlös entfallende Einkommensteuer um die Hälfte ihres Betrags.

§ 25. Bei außerordentlichen, nicht regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen (§ 11 Nr. 3, 4) wird die Steuer von dem gesamten steuerpflichtigen Einkommen nach dem Hundertsatz erhoben, der sich nach § 21 für das Einkommen des Steuerpflichtigen nach Abzug der außerordentlichen Einnahmen berechnet. Falls sich hiernach kein Hundertsatz ergibt, wird die Steuer nach dem niedrigsten, im § 21 vorgesehenen Abgabesatz erhoben.

§ 26. Bei der Veranlagung können besondere wirtschaftliche Verhältnisse, die die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen, berück

sicht werden, sofern das steuerbare Einkommen den Betrag von dreißigtausend Mark nicht übersteigt. Zu diesem Zwecke kann die nach §§ 19 bis 25 zu erhebende Abgabe bei einem steuerbaren Einkommen von nicht mehr als zehntausend Mark ganz erlassen, bei einem steuerbaren Einkommen von nicht mehr als zwanzigtausend Mark bis zur Hälfte und bei einem steuerbaren Einkommen von nicht mehr als dreißigtausend Mark um höchstens ein Viertel ihres Betrags ermäßigt werden.

Als Verhältnisse dieser Art gelten insbesondere außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, durch Verpflichtung zum Unterhalte mittelloser Angehöriger, durch Krankheit, Körperverletzung, Verschuldung, Unglücksfälle oder durch besondere Aufwendungen im Haushalt infolge einer Erwerbstätigkeit der Ehefrau.

§ 27. Die Vorschriften der §§ 20 und 26 finden im Falle der Steuerpflicht nach § 2 Nr. II keine Anwendung.

§ 28. Bei Steuerpflichtigen, welche im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren Aufenthalt haben, bleibt der Anteil des Landes und der Gemeinde (Gemeindeverbandes) an der geschuldeten Einkommensteuer unerhoben, soweit diese nicht auf Einkommen aus inländischem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb entfällt. Dies gilt nicht für Deutsche, soweit und solange sie nach dem Gesetze gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 959)) der inländischen Steuerpflicht in Beziehung auf die Personalsteuern des Reichs und der Länder unterworfen bleiben.

Veranlagung.

§ 29. Die Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt jeweils für ein Rechnungsjahr, und zwar nach dem steuerpflichtigen Jahreseinkommen, das der Steuerpflichtige in dem dem Rechnungsjahr unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahre bezogen hat.

An Stelle des Kalenderjahrs tritt für die Feststellung des Einkommens aus Gewerbe und Bergbau sowie aus Land- und Forstwirtschaft das Wirtschafts- (Betriebs-) Jahr, falls der Steuerpflichtige ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschafts- (Betriebs-) Jahr angenommen hat. Als der Veranlagung unmittelbar vorangegangen gilt das letzte Wirtschafts- (Betriebs-) Jahr, dessen Ergebnisse zur Zeit der Veranlagung festgestellt werden können. Die Reihenfolge der Wirtschafts- (Betriebs-) Jahre darf nicht unterbrochen werden. Liegt bei der Veranlagung noch kein Abschluß vor, so kann das Ergebnis im Wege der Schätzung ermittelt und ein vorläufiger Steuerbescheid erteilt werden. Die Veranlagung ist zu berichtigen, sobald der Abschluß vorliegt.

§ 30. Wer mit dem Beginn oder im Laufe eines Rechnungsjahrs steuerpflichtig wird, wird nach einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen veranlagt, das dem mutmaßlichen Betrage des steuerbaren Einkommens des ersten vollen Jahres oder des ersten vollen Wirtschafts- (Betriebs-) Jahres entspricht. Diese Veranlagung wird erforderlichenfalls nach Ablauf dieses Zeitraums berichtigt. Das hiernach festgestellte steuerpflichtige Einkommen bleibt für die Veranlagung so lange maßgebend, bis die Veranlagung nach dem Ergebnis eines vollen Kalender- oder Wirtschafts- (Betriebs-) Jahres erfolgen kann.

Geht ein Steuerpflichtiger aus der beschränkten Steuerpflicht in die unbeschränkte Steuerpflicht über oder umgekehrt, oder wird ein Steuerpflichtiger, der nur der beschränkten Steuerpflicht unterliegt mit weiterem Einkommen steuerpflichtig, so wird das hinzugetretene Einkommen gemäß Abs. 1 festgestellt, wie wenn er hiermit neu in die Steuerpflicht eingetreten wäre. Entsprechend ist die Veranlagung zu berichtigen, wenn bei einem Steuerpflichtigen eine von mehreren der beschränkten Steuerpflicht unterliegenden Einkommensarten in Fortfall kommt.

Ermittlung des steuerbaren Einkommens.

§ 31. Das Einkommen aus Grundstücken und Gebäuden, welche verpachtet oder vermietet sind, ist nach dem Pacht- oder Mietzins zu ermitteln unter Hinzurechnung der dem Pächter oder Mieter zum Vorteil des Verpächters oder Vermieters obliegenden Natural- oder sonstigen Nebenleistungen sowie der dem Verpächter oder Vermieter vorbehaltenen Nutzungen, anderseits unter Abrechnung der dem letzteren obliegenden abzugsfähigen Lasten.

Für Gebäude und Gebäudeteile, die von dem Eigentümer selbst bewohnt oder in sonstiger Weise benutzt werden, oder die dem Steuerpflichtigen zu unentgeltlicher Benutzung überlassen sind, ist das Einkommen nach dem ortsüblichen Mietwert zu bemessen. Soweit Gebäude oder Gebäudeteile vom Eigentümer oder Nutznießer zum Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, zum Gewerbebetrieb oder zur Ausübung eines sonstigen Berufs benutzt werden, ist der Mietwert weder bei Berechnung des Einkommens noch bei Berechnung der Betriebskosten zu berücksichtigen.

§ 32. Als steuerbares Einkommen aus selbstbewirtschaftetem Grundbesitze kommt der gesamte land- und forstwirtschaftliche Betriebsgewinn in Ansatz. Der Betriebsgewinn ist durch Vergleich der Betriebseinnahmen und der Betriebsausgaben unter Berücksichtigung des Unterschieds in dem Stande und Werte der Wirtschaftserzeugnisse, Waren und Vorräte des Betriebs sowie des beweglichen Anlagekapitals am Schlusse des Wirtschaftsjahrs gegenüber deren Stande und Werte am Anfang desselben festzustellen. Den Betriebseinnahmen ist der Wert der Gegenstände, Ausbeuten oder Dienstleistungen hinzuzurechnen, die der Steuerpflichtige bei Bewirtschaftung des Grundbesitzes für sich und seinen Haushalt oder für andere Zwecke entnommen hat, die außerhalb des Betriebs liegen.

Als Wert der Wirtschaftserzeugnisse, Waren und Vorräte des Betriebs sowie des beweglichen Anlagekapitals ist der gemeine Wert in Ansatz zu bringen. Soweit ein Anschaffungs- oder Herstellungspreis gegeben ist und dieser hinter dem gemeinen Werte zurückbleibt, ist der Steuerpflichtige berechtigt, statt des gemeinen Wertes den Anschaffungs- oder Herstellungspreis anzusetzen. In diesem Falle ist der für den Schluß eines Wirtschaftsjahrs in Ansatz gebrachte Anschaffungs- oder Herstellungspreis als Wert der betreffenden Gegenstände am Anfang des folgenden Wirtschaftsjahrs in Ansatz zu bringen.

Werden von dem Steuerpflichtigen über den Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft geordnete, den Reinertrag nachweisende Bücher geführt, so sind die Abschlüsse dieser Bücher als Grundlage für die Ermittlung des Betriebsgewinns zu verwenden.

Das Einkommen aus dem pachtweisen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft ist in gleicher Weise zu ermitteln, wie beim Betrieb auf eigenem Grund und Boden, unter Hinzurechnung des Mietwerts der mitgepachteten Wohnung. Der Pachtzins einschließlich des Wertes der etwa dem Pächter obliegenden Natural- oder sonstigen Nebenleistungen ist in Abzug zu bringen.

§ 33. Als steuerbares Einkommen aus dem Betrieb eines Gewerbes oder des Bergbaues kommt der Geschäftsgewinn in Ansatz. Der Geschäftsgewinn ist durch Vergleich der Betriebseinnahmen und der Betriebsausgaben unter Berücksichtigung des Unterschieds in dem Stande und Werte der Erzeugnisse, Waren und Vorräte des Betriebs sowie des beweglichen Anlagekapitals am Schlusse des Geschäftsjahrs gegenüber deren Stande und Werte am Anfang desselben festzustellen. Den Geschäftseinnahmen ist der Wert der Gegenstände, Ausbeuten und Dienstleistungen hinzuzurechnen, die der Steuerpflichtige aus dem Betriebe seines Gewerbes für sich und seinen Haushalt oder für andere Zwecke entnommen hat, die außerhalb des Betriebs liegen. Die Vorschriften des § 32 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

Bei Steuerpflichtigen, welche Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs führen, ist der Geschäftsgewinn unter Beachtung der Vorschriften des § 15 nach den Grundsätzen zu berechnen, wie sie für die Inventur und Bilanz durch das Handelsgesetzbuch vorgeschrieben sind.

§ 34. Bei Ermittlung des steuerbaren Einkommens der Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten, Geistlichen Kirchenbeamten, Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten und Militärpersonen bleibt die zur Bestreitung des Dienstaufwandes gewährte Entschädigung oder der hierzu nach ausdrücklicher Anordnung bestimmte Teil des Gehalts oder einer etwaigen Zulage außer Ansatz.

Die aus öffentlichen Kassen gewährten Aufwandsentschädigungen, Tagegelder und Reisekosten bleiben gleichfalls außer Berechnung.

Bei Ermittlung des steuerbaren Einkommens der in privaten Dienst- oder Auftragsverhältnissen stehenden Personen sind die Entschädigungen, welche nach ausdrücklicher Vereinbarung zur Bestreitung des durch den Dienst oder Auftrag veranlaßten Aufwandes gewährt werden, insoweit außer Ansatz zu lassen, als ihr Betrag den erforderlichen Aufwand nicht übersteigt.

Das im Genuß einer Dienstwohnung bestehende Einkommen ist unter billiger Berücksichtigung der durch den Dienst erforderlichen Bedürfnisse und der dem Inhaber obliegenden Lasten zu veranschlagen.

§ 35. Als Gewinn im Sinne des § 11 Nr. 5 und als Verlust im Sinne des § 13 Nr. 8 gilt der Unterschied zwischen dem bei dem Veräußerungsgeschäfte für den veräußerten Gegenstand erzielten Erlös und dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise. Hat der Steuerpflichtige den Gegenstand von Todes wegen oder durch Schenkung im Sinne der §§ 20, 40 des Erbschaftssteuergesetzes vom 10. September 1919 erworben, so gilt als Anschaffungspreis der Wert, der bei der Veranlagung zur Erbanfall- oder Schenkungssteuer zugrunde gelegt wurde oder im Falle der Steuerpflicht zugrunde zu legen wäre. Ist für den veräußerten Gegenstand der Anschaffungs- oder Herstellungspreis nicht zu ermitteln, so gilt als solcher der gemeine Wert, den der Gegenstand zur Zeit des Erwerbes besessen hat. Liegt der Erwerb des Gegenstandes vor dem 1. Januar 1920, so ist der für den Gegenstand bei der Veranlagung zum Reichsnotopfer zugrunde gelegte Wert oder, falls dieser nicht festgestellt wurde, der auf den 31. Dezember 1919 festzustellende gemeine Wert des Gegenstandes als Anschaffungspreis anzunehmen.

Dem Anschaffungspreise sind die seit der Anschaffung zur Verbesserung des Gegenstandes gemachten Aufwendungen, soweit sie eine zur Zeit der Veräußerung noch fortbestehende Werterhöhung zur Folge haben und nach dem 31. Dezember 1919 gemacht worden sind, hinzuzurechnen. Zinsen des Anschaffungs- und Herstellungspreises werden diesem selbst dann nicht hinzugerechnet, wenn der Gegenstand seit der Anschaffung oder Herstellung keinen Nutzen gewährt hat. Bei Ermittlung des Gewinnes oder des Verlustes aus einem einzelnen Veräußerungsgeschäfte sind die während der Besitzzeit an dem veräußerten Gegenstand eingetretenen Werterhöhungen oder Wertverminderungen zu berücksichtigen, soweit solche bereits bei der Veranlagung des Steuerpflichtigen zur Einkommensteuer für frühere Jahre in Anschlag gebracht worden sind.

Für Nießbraucher, Vorerben und Inhaber von gebundenem Vermögen findet § 50 des Reichsnotopfergesetzes entsprechende Anwendung.

§ 36. Für die Frage, ob ein Einkommensbetrag vereinnahmt wurde, ist es ohne Bedeutung, ob der Betrag dem Steuerpflichtigen tatsächlich bereits zugeflossen ist oder noch geschuldet wird. Rückständige Einnahmen sind insoweit abzusetzen, als ihr Eingang zweifelhaft geworden ist; sie sind den Einnahmen des Kalenderjahrs zuzurechnen, in dem sie einbringlich werden.

§ 37. Geldwerte Einkommensteile, wie Naturalien, Waren, Genuß von Rechten und Gütern, Wohnung, Kost, Ausbeuten und verwertete Dienstleistungen, sind — soweit nichts anderes bestimmt ist — nach den ortsüblichen Mittelpreisen anzusetzen.

§ 38. Ausgaben, soweit sie nach den Vorschriften dieses Gesetzes abzugsfähig sind, kommen mit dem Betrag in Abzug, den der Steuerpflichtige zu ihrer Bestreitung tatsächlich aufzuwenden hatte, auch wenn sie noch rückständig sind.

Steuererklärung.

§ 39. Zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung sind alle Personen, deren steuerbares Einkommen in dem nach § 29 maßgebenden Kalenderjahre den Betrag von dreitausend Mark überstiegen hat, nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen verpflichtet.

Wer mit dem Beginn oder im Laufe eines Rechnungsjahrs steuerpflichtig wird, hat innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Steuerpflicht eine Steuererklärung einzureichen, sofern sein Jahreseinkommen voraussichtlich den Betrag von dreitausend Mark übersteigt.

§ 40. Wer Personen gegen Gehalt, Lohn oder sonstiges Entgelt länger als zwei Monate beschäftigt hat, ist verpflichtet, nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen Namen, Stellung und Wohnung sowie das von ihm herrührende Einkommen dieser Personen dem Finanzamt mitzuteilen.

Die gleiche Verpflichtung besteht für die Vorstände juristischer Personen und von Vereinen aller Art sowie für die Vorstände aller Stellen, Behörden und Anstalten des öffentlichen Dienstes hinsichtlich des Berufs- oder Pensionseinkommens ihrer Beamten, Angestellten, Bediensteten sowie der Empfänger von Ruhegehältern, Witwen- und Waisenpensionen oder Unterhaltsbeiträgen.

Steuerbescheid.

§ 41. Über die nach diesem Gesetze zu entrichtende Einkommensteuer erteilt das Finanzamt dem Steuerpflichtigen einen schriftlichen Steuerbescheid.

Entrichtung der Steuer.

§ 42. Die für ein Rechnungsjahr geschuldete Einkommensteuer ist in vier Raten jeweils in den ersten fünfzehn Tagen der Monate Mai, August, November und Februar zu entrichten.

Diese Verpflichtung wird durch den Tod des Steuerpflichtigen nicht berührt und gehört zu den Nachlaßverbindlichkeiten im Sinne des § 1967 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Verringert sich das Einkommen infolge des Todes des Steuerpflichtigen dadurch, daß ein auf diesen veranlagtes Einkommen aus Arbeit (§ 9) fortfällt, so ist die Steuer für den Rest des Rechnungsjahrs unter Berücksichtigung des Fortfalls anderweit festzustellen.

Solange einem Steuerpflichtigen ein vorläufiger oder endgültiger Steuerbescheid für ein Rechnungsjahr nicht zugegangen ist, hat er zu den gesetzlichen Zahlungszeiten Teilzahlungen nach der ihm für das vorausgegangene Rechnungsjahr angesetzten Einkommensteuer vorläufig weiter zu leisten.

§ 43. Ist die Steuerpflicht im Laufe eines Rechnungsjahrs begründet worden, so wird die Steuerschuld für dieses Rechnungsjahr nur insoweit erhoben, als die Steuerpflicht während voller Monate des Rechnungsjahrs bestanden hat.

Wird die Steuerpflicht mit dem ersten Tage eines Monats begründet, so gilt dieser Monat als voller Monat im Sinne des Abs. 1.

§ 44. Die für einen Steuerpflichtigen in einem Kalenderjahre entrichtete, auf volle Mark nach unten abgerundete Kapitalertragsteuer wird, sofern sie mindestens fünf Mark beträgt, auf Antrag auf die von ihm für das folgende Rechnungsjahr geschuldete Einkommensteuer angerechnet, wenn der Steuerpflichtige über sechzig Jahre alt oder erwerbsunfähig oder nicht bloß vorüber-

gehend behindert ist, seinen Lebensunterhalt durch eigenen Erwerb zu bestreiten und wenn das Einkommen sich hauptsächlich aus Kapitaleinkommen und Bezügen der im § 9 Nr. 3 bezeichneten Art zusammensetzt.

Die Anrechnung erfolgt bei einem steuerbaren Einkommen

von nicht mehr als 7 500 Mark in Höhe von 75 vom Hundert
" " " " 10 000 " " " " 50 " "
" " " " 12 500 " " " " 25 " "

Bei einem die bezeichneten Grenzen übersteigenden Einkommen erfolgt die Anrechnung zu dem Hundertsatze, der für das diese Grenze nicht übersteigende Einkommen gilt, insoweit dem Steuerpflichtigen nach Abzug der Einkommensteuer derjenige Betrag verbleibt, der sich bei Zugrundelegung eines diese Grenze erreichenden Einkommens ergeben würde.

Der anrechnungsfähige Betrag wird gegebenenfalls bar erstattet.

Über die Anrechnung und Erstattung wird im Beschwerdeverfahren entschieden.

§ 45. Der Arbeitgeber hat nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen bei der Lohnzahlung zehn vom Hundert des Arbeitslohns zu Lasten des Arbeitnehmers einzubehalten und für den einbehaltenen Betrag Steuermarken in die Steuerkarte (§ 46) des Arbeitnehmers einzukleben und zu entwerten.

§ 46. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich vor Beginn eines jeden Kalenderjahrs oder vor Beginn eines Dienstverhältnisses von der Gemeindebehörde seines Wohn- oder Beschäftigungsorts eine Steuerkarte ausstellen zu lassen und diese Steuerkarte dem Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung zum Einkleben und Entwerten der Steuermarken vorzulegen.

§ 47. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber auf Verlangen eine schriftliche Bescheinigung über den empfangenen Lohn, den nach § 45 einbehaltenen Betrag und den Wert der von dem Arbeitgeber in der Steuerkarte eingeklebten und entwerteten Steuermarken zu geben.

§ 48. Der Arbeitnehmer kann die in seiner Steuerkarte und in den Steuerkarten solcher Haushaltungsangehörigen, deren Einkommen ihm zuzurechnen ist, eingeklebten und entwerteten Steuermarken unter Abgabe des entsprechenden Teiles der Steuerkarte spätestens innerhalb der nächsten drei Kalendervierteljahre auf die von ihm zu entrichtende Einkommensteuer an Zahlungs Statt hingeben.

Übersteigt der Wert der nach Abs. 1 hingegebenen Steuermarken den zu zahlenden Steuerbetrag, so hat das Finanzamt den überschüssigen Betrag dem Steuerpflichtigen sofort nach der endgültigen Veranlagung in bar zu erstatten.

§ 49. Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Steuerkarten werden ersetzt. Die in solchen Karten nachweisbar eingeklebten und entwerteten Steuermarken werden ihrem Werte nach auf die Steuerschuld angerechnet; eine bare Herauszahlung findet in diesen Fällen nicht statt.

§ 50. Der Arbeitgeber haftet dem Reiche für die Einbehaltung und Entrichtung des im § 45 bestimmten Betrags neben dem Arbeitnehmer als Gesamtschuldner.

§ 51. Die Vorschriften der §§ 45 bis 50 gelten auch für die sonstigen Fälle des § 9 Nr. 1 und für die Fälle des § 9 Nr. 3 entsprechend.

§ 52. Der Reichsminister der Finanzen kann ein von den Vorschriften der §§ 45 bis 49 abweichendes Verfahren zulassen.

Strafvorschriften. Übergangs- und Schlußvorschriften.

§ 53. Wer die nach diesem Gesetze zu entrichtende Steuer hinterzieht, wird mit einer Geldstrafe im fünf- bis zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis erkannt werden.

§ 54. Ist in einem Lande auf Grund des § 8 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 964) die Einkommensteuerveranlagung für das Rechnungsjahr 1919 als die für die Feststellung des Kriegseinkommens maßgebende Jahresveranlagung erklärt worden, so ist in diesem Lande für die Veranlagung zur Kriegsabgabe vom Mehreinkommen nach dem Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919 vom 10. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1567) das maßgebende Kriegseinkommen eines Abgabepflichtigen nach den Vorschriften des Landeseinkommensteuergesetzes auf Grund des von dem Pflichtigen vornehmlich im Jahre 1918 erzielten Einkommens festzustellen.

Dabei sind als kriegsabgabepflichtig im Sinne des im Abs. 1 genannten Gesetzes alle natürlichen Personen anzusehen, die nach den landesrechtlichen Vorschriften bei der Jahresveranlagung für das Rechnungsjahr 1920 zur Landeseinkommensteuer hätten veranlagt werden müssen.

§ 34 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919 vom 10. September 1919 findet auf die Veranlagung nach dem Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. Juli 1918 entsprechende Anwendung.

§ 55. Abweichend von der Vorschrift des § 2 Nr. I sind Auslandsdeutsche im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 951) vom Zeitpunkt der Rückkehr ins Ausland ab von der Einkommensteuer befreit. Die Vorschrift des § 21 des Gesetzes gegen die Steuerflucht findet auf die Einkommensteuer entsprechende Anwendung.

Von der Einkommensteuer sind ferner Deutsche befreit, welche in den auf Grund des Friedensvertrags aus dem Deutschen Reiche ausgeschiedenen Gebieten bereits seit mindestens zwei Jahren vor dem für das Ausscheiden maßgebenden Zeitpunkt einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ohne in den bei dem Deutschen Reiche verbliebenen Gebieten einen Wohnsitz zu haben.

§ 56. Von der Einkommensteuer befreit sind Einnahmen aus Anleihen des Deutschen Reichs, soweit bei deren Begebung Befreiung von der Einkommensteuer zugesichert worden ist.

§ 57. § 14 des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 2157) wird aufgehoben.

Eine Überweisung von Reichseinnahmen an die Länder auf Grund des § 36 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 779) findet nicht statt; dies gilt auch für die Einnahmen der Jahre 1919 und 1920.

§ 58. Die erstmalige Veranlagung auf Grund dieses Gesetzes erfolgt für das Rechnungsjahr 1920 nach dem Jahreseinkommen, das der Steuerpflichtige im Kalenderjahr 1920 oder in dem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschafts- (Betriebs-) Jahr bezogen hat, dessen Ende in dieses Kalenderjahr fällt. Die Veranlagung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahrs 1920; die Vorschrift des § 30 wird hierdurch nicht berührt. Auf die danach für das Rechnungsjahr 1920 endgültig zu entrichtende Einkommensteuer wird die für den Pflichtigen im Kalenderjahr 1920 entrichtete Kapitalertragsteuer in dem sich aus § 44 ergebenden Umfang angerechnet.

Bis zur ersten Veranlagung auf Grund dieses Gesetzes ist vorläufig die Einkommensteuer zu entrichten (§ 42 Abs. 1), die sich nach den Vorschriften der §§ 19 bis 21 für das bei der letzten landesrechtlichen Veranlagung zur Staatseinkommensteuer festgestellte Einkommen berechnet.

Macht der Steuerpflichtige glaubhaft, daß gegenüber dem hiernach zugrunde gelegten Einkommen sein steuerbares Einkommen sich im Jahre 1920 voraus-

sichtlich um mehr als den fünften Teil vermindern wird, so hat das Finanzamt die Steuer dem mutmaßlichen Einkommen entsprechend zu ermäßigen.

Über die Festsetzung der nach Abs. 2 und 3 vorläufig zu entrichtenden Einkommensteuer wird im Beschwerdeverfahren entschieden.

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, von der Erteilung eines vorläufigen Steuerbescheids an diejenigen Steuerpflichtigen Abstand zu nehmen, die Arbeitseinkommen im Sinne des § 9 Nr. 1 und 3 beziehen.

Die Vorschriften der §§ 42 bis 52 treten mit dem 1. April 1920 in Kraft.

§ 59. Bei der Veranlagung für das Rechnungsjahr 1921 bleiben außerordentliche Einnahmen, die im Laufe des Kalenderjahres 1920 bezogen wurden, insoweit außer Ansatz, als sie für das Rechnungsjahr 1920 bereits der Einkommensteuer unterlegen haben. Diese Vorschrift findet auf Steuerpflichtige der im § 33 Abs. 2 bezeichneten Art entsprechende Anwendung.

Die Entscheidung der Steuerbehörde, daß eine außerordentliche Einnahme vorliegt, ist für das Berufungsverfahren verbindlich.

§ 60. Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats.

Nr. 89 (Anlage zur 155. Sitzung).

Körperschaftssteuergesetz.

Vom 30. März 1920. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 60 vom 1. April 1920.)

Steuerpflicht.

§ 1. Der Körperschaftssteuer unterliegen mit ihrem Einkommen:

1. juristische Personen des öffentlichen und des bürgerlichen Rechts sowie alle Berggewerkschaften;
2. nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen, soweit ihr Einkommen nicht unmittelbar nach diesem Gesetz oder nach dem Einkommensteuergesetze bei einem anderen Steuerpflichtigen steuerbar ist.

Liegt der Sitz und der Ort der Leitung im Ausland, so beschränkt sich die Steuerpflicht auf das Einkommen aus inländischem Grundbesitz und aus einem Gewerbebetriebe, für den im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird.

§ 2. Von der Körperschaftssteuer sind befreit:

1. das Reich, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände), die Unternehmungen, deren Erträge ausschließlich dem Reiche, den Ländern, den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließen, die Reichsbank und die Staatsbanken;
2. Universitäten, Hochschulen und ähnliche Anstalten und Gesellschaften, ferner solche Anstalten, die im Falle der Unzulänglichkeit der eigenen Mittel vom Reiche, von den Ländern, den Gemeinden (Gemeindeverbänden) dauernd ganz oder teilweise unterhalten, und Stiftungen, deren Zwecke im Falle der Unzulänglichkeit der eigenen Mittel vom Reiche, von den Ländern, den Gemeinden (Gemeindeverbänden) ganz oder teilweise erfüllt werden, soweit die Besteuerung zu einer Inanspruchnahme des Reichs, der Länder, Gemeinden (Gemeindeverbände) führen würde;
3. die Träger der Reichsversicherung;

4. inländische Personenvereinigungen und Zweckvermögen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen; die Gemeinnützigkeit ist bei Personenvereinigungen nicht ausgeschlossen, wenn die Einlagen nach der Satzung oder sonstigen Verfassung mit höchstens fünf vom Hundert verzinst werden, bei Auslosungen, Ausscheiden eines Mitglieds oder für den Fall der Auflösung der Personenvereinigung nicht mehr als der Nennwert der Einlage zugesichert und bei der Auflösung der Rest des Vermögens für gleiche Zwecke bestimmt ist;
5. rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Unterstützungs- und sonstige Hilfskassen für Fälle der Not oder der Arbeitslosigkeit; das gleiche gilt für nichtrechtsfähige Kassen dieser Art, wenn die dauernde Verwendung der Einkünfte für die Zwecke der Kassen gesichert ist;
6. juristische Personen, denen unter Wahrung der Gegenseitigkeit nach allgemein völkerrechtlichen Grundsätzen oder denen nach besonderen mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von den persönlichen Steuern zusteht;
7. gesetzliche Berufs- oder Wirtschaftsvertretungen sowie wirtschaftliche Verbände ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

Steuerbares Einkommen.

§ 3. Soweit in diesem Gesetze nichts anderes vorgeschrieben ist (§ 5), unterliegt der Steuer der Gesamtbetrag der in Geld oder Geldeswert bestehenden Einkünfte (steuerbares Einkommen).

§ 4. Bei den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Einkünfte aus Grundbesitz, Kapitalvermögen und Gewerbebetrieb. Ein Gewerbebetrieb im Sinne dieser Vorschrift liegt nicht vor

bei den Genossenschaften,
wenn der Geschäftsbetrieb sich auf den Kreis der Mitglieder beschränkt,
bei den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit,
soweit sie nur Mitglieder versichern.

Das gleiche gilt bei den in ihrer Hauptbestimmung als Zentralen der Genossenschaften wirkenden Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften, deren Gesellschafter ausschließlich oder doch überwiegend die im Abs. 1 bezeichneten Genossenschaften sind.

Als inländisches Kapitalvermögen gilt bei ausländischen Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (§ 1 Abs. 2) der Teil des Kapitalvermögens, der dem Verhältnis der Gesamtversicherungssumme zu den Versicherungssummen entspricht, die auf die im Inland wohnenden Versicherungsnehmer entfallen; soweit in einem Versicherungszweig eine Gesamtversicherungssumme nicht besteht, tritt an die Stelle der Versicherungssumme die Jahreseinnahme an Versicherungsbeiträgen.

§ 5. Die §§ 5 bis 15 des Einkommensteuergesetzes finden sinngemäß Anwendung.

§ 6. Als steuerbares Einkommen gelten außer den im § 12 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Einkünften ferner nicht:

1. bei den Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Zweckvermögen des öffentlichen Rechts die Einkünfte der Unternehmungen, die vorwiegend im öffentlichen Interesse betrieben werden, sowie der Nutzungswert der Grundstücke, Gebäude und nutzbaren Rechte, die der Verwaltung oder

sonstigen öffentlichen oder gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen oder deren Nutzung Bestandteil einer Besoldung bildet, bei den öffentlichen Sparkassen (§ 3 Nr. 1 Abs. 1, 2 des Kapitalertragsteuergesetzes), bei Genossenschaften und deren Verbandskassen (§ 4 Abs. 2) der Teil der Einkünfte, der auf den eigentlichen Sparkassenverkehr entfällt;

2. bei den inländischen Kirchen und öffentlich-rechtlichen kirchlichen Körperschaften und Anstalten und den sonstigen, kirchlichen Zwecken dienenden rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und Zweckvermögen die für diese Zwecke laufend oder sonst unmittelbar verwendeten Einkünfte; das gleiche gilt von den Einkünften, die für Zwecke der Bauunterhaltung, der Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversorgung sowie für Ausbildung der Geistlichen und für Besoldungen sichergestellt sind, ferner für die Einkünfte der Kirchenbauvereine, Kirchen-, Gemeinde- und Pfarrhausbaufonds sowie einmalige Vermögensanfälle gelegentlich der Auseinandersetzung zwischen Ländern und Religionsgesellschaften.

Den Kirchen stehen die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten inländischen Religionsgesellschaften, ihre wesentlichen Zwecke den kirchlichen Zwecken gleich;

3. die Einkünfte der Personenvereinigungen und Zweckvermögen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zugeführt werden;
4. bei Versicherungsaktiengesellschaften die zu Rücklagen für Leistungen aus Versicherungen erforderlichen Beträge;
5. bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit die Einkünfte aus Grundbesitz und Kapitalvermögen, soweit sie auf Rücklagen entfallen, die satzungsgemäß zur Deckung der Verpflichtungen des Unternehmens gegen seine Mitglieder bestimmt sind, ferner sonstige Einkünfte, soweit sie zur Deckung von Betriebsverlusten verwendet werden;
6. die auf Grund der Jahresabschlüsse an Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, an Angestellte und Arbeiter als Entschädigung oder Belohnung für ihre Tätigkeit gereichten Vergütungen jeder Art;
7. bei Kommanditgesellschaften auf Aktien der Teil des Gewinns, der an persönlich haftende Gesellschafter auf ihre nicht auf das Stammkapital gemachten Einlagen oder als Vergütung (Tantieme) verteilt wird;
8. bei Erwerbsgesellschaften, die nachweislich seit Beginn des der Veranlagung zugrunde gelegten Geschäftsjahrs mindestens ein Fünftel der gesamten Aktien, Kuxe, Anteile und Genußscheine einer anderen Erwerbsgesellschaft besitzen, die hierauf entfallenden Gewinnanteile jeder Art;
9. Steuern, Umlagen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, Beiträge der Mitglieder von Personenvereinigungen sowie gesellschaftliche und genossenschaftliche Einlagen;
10. Einkünfte politischer Parteien und Vereine, soweit sie nicht aus eigenem Gewerbebetriebe stammen.

§ 7. Vom Gesamtbetrage der Einkünfte sind abzuziehen:

1. Zuwendungen an Unterstützungs-, Wohlfahrts- und Pensionskassen des Betriebs, wenn die dauernde Verwendung für die Zwecke der Kassen gesichert ist;
2. die Steuer gemäß § 10 Abs. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 10. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1617) oder die für diese Steuer gemachten jährlichen Rücklagen;
3. die zur Deckung von Unterbilanzen eingestellten Beträge;
4. die Kriegsabgabe vom Mehrgewinne.

§ 8. Nicht abgezogen werden dürfen:
1. Aufwendungen für die Erfüllung der durch die Stiftung, Satzung oder sonstige Verfassung vorgeschriebenen Zwecke des Steuerpflichtigen, auch soweit sie unter § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes fallen;
2. die von dem Steuerpflichtigen entrichtete Körperschaftssteuer.

§ 9. Auf die Ermittlung des steuerbaren Einkommens finden die Vorschriften der §§ 31 bis 38 des Einkommensteuergesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 10. Der Reichsminister der Finanzen kann nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen erlassen, unter denen eine Personenvereinigung, ein Zweckvermögen oder ein Zweck als gemeinnützig oder mildtätig im Sinne dieses Gesetzes anzuerkennen ist.

Steuertarif.

§ 11. Die Steuer beträgt zehn vom Hundert des steuerbaren Einkommens.

§ 12. Von den Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften, bergbautreibenden rechtsfähigen Vereinigungen und nichtrechtsfähigen Berggewerkschaften und von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, ferner von sonstigen Personenvereinigungen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetriebe, deren Zweck die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder ihre Mitglieder ist (Erwerbsgesellschaften), werden als Steuer erhoben:
1. zehn vom Hundert des gesamten steuerbaren Einkommens,
2. ein Zuschlag von den Beträgen, die aus dem steuerbaren Einkommen wie aus dem Einkommen früherer Jahre als Gewinnanteile irgendwelcher Art verteilt werden, soweit sie mehr als drei vom Hundert des Grund- oder Stammkapitals ausmachen.

Die unter § 4 fallenden Steuerpflichtigen gelten nicht als Erwerbsgesellschaften im Sinne des Abs. 1.

§ 13. Der Zuschlag beträgt, wenn der zuschlagspflichtige Betrag (§ 12 Nr. 2)

vier vom Hundert des Grund- oder Stammkapitals nicht übersteigt, zwei vom Hundert der ausgeschütteten Beträge,
sechs vom Hundert des Grund- oder Stammkapitals nicht übersteigt, drei vom Hundert der ausgeschütteten Beträge,
acht vom Hundert des Grund- oder Stammkapitals nicht übersteigt, vier vom Hundert der ausgeschütteten Beträge,
zehn vom Hundert des Grund- oder Stammkapitals nicht übersteigt, fünf vom Hundert der ausgeschütteten Beträge,
zwölf vom Hundert des Grund- oder Stammkapitals nicht übersteigt, sechs vom Hundert der ausgeschütteten Beträge,
vierzehn vom Hundert des Grund- oder Stammkapitals nicht übersteigt, sieben vom Hundert der ausgeschütteten Beträge,
sechzehn vom Hundert des Grund- oder Stammkapitals nicht übersteigt, acht vom Hundert der ausgeschütteten Beträge,
achtzehn vom Hundert des Grund- oder Stammkapitals nicht übersteigt, neun vom Hundert der ausgeschütteten Beträge,
darüber hinausgeht
zehn vom Hundert der ausgeschütteten Beträge.

§ 14. Die Steuer darf den Betrag, der nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und § 13 für das höchste Einkommen der nächstniedrigen Steuerstufe anzusetzen wäre, wenn dasselbe Verhältnis zwischen dem steuerbaren und dem ausgeschütteten Einkommen zugrunde gelegt wird, nur insoweit übersteigen, als dieses Einkommen hinter dem tatsächlichen steuerbaren Einkommen zurückbleibt.

Von der Steuer aus § 12 Nr. 1 sind diejenigen Körperschaften befreit, die satzungsgemäß nicht mehr als fünf vom Hundert jährlichen Ertrag verteilen dürfen und bei denen ferner für den Fall der Auslosung oder bei Auflösung der Gesellschaft den Aktionären (Gesellschaftern) nicht mehr als der Nennwert der Anteile gewährt wird und bei denen im Falle der Auflösung der Gesellschaft der Überschuß für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

§ 15. Bei ausländischen Erwerbsgesellschaften (§ 1 Abs. 2) unterliegt dem Zuschlag der Teil der ausgeschütteten Gewinnanteile, der verhältnismäßig auf das inländische Grundvermögen und den inländischen Gewerbebetrieb entfällt.

§ 16. Soweit ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden ist, tritt an seine Stelle

bei den sonstigen Erwerbsgesellschaften
die Summe der Einlagen,

bei Berggewerkschaften und sonstigen bergbautreibenden Vereinigungen die Summe des Erwerbspreises und der Anlage-, Einrichtungs- und Erweiterungskosten des im Betriebe befindlichen Bergwerkes, abzüglich des durch Schuldaufnahme gedeckten Aufwandes oder, soweit diese Summe nicht nachgewiesen wird, der Anschaffungswert der betriebsfähigen Anlagen zuzüglich des Erwerbspreises des Grubenfeldes und abzüglich der zur Anlage, Einrichtung und Erweiterung aufgenommenen Schulden; wird ein Kapitalkonto geführt, so tritt mit Genehmigung des Reichsfinanzministeriums sein Betrag an die Stelle des Grund- oder Stammkapitals.

§ 17. Im Falle der Auflösung einer Erwerbsgesellschaft ist dem letzten Betriebsergebnisse der Betrag zuzurechnen, um den das zur Verteilung kommende Vermögen das Grund- oder Stammkapital oder die Summe der Einlagen übersteigt, soweit nicht von diesem Betrage schon Körperschafts- oder Einkommensteuer erhoben ist oder er nicht aus steuerfreien Vermögenszugängen stammt. Dies gilt entsprechend in dem Falle, daß das Vermögen einer Erwerbsgesellschaft ohne Auseinandersetzung auf einen anderen übergeht, von dem das Grund- oder Stammkapital oder die Einlagen übersteigenden Werte der Gegenleistung.

Besteht eine Gesellschaft mindestens fünf Jahre, so ist der im Abs. 1 bezeichnete Betrag gesondert zu versteuern, und zwar nach den Steuersätzen, die sich bei der Verteilung des Überschusses auf die letzten fünf Jahre ergeben, mindestens aber mit zwölf vom Hundert.

§ 18. Wird der Sitz und der Ort der Leitung einer Erwerbsgesellschaft ins Ausland verlegt, so findet § 17 sinngemäß Anwendung. An die Stelle des zur Verteilung kommenden Vermögens tritt der gemeine Wert des vorhandenen Vermögens. Die Steuer bleibt zu dem Betrag unerhoben, der dem Verhältnis des im Inland verbliebenen Grund- und Betriebsvermögens zum gesamten Vermögen der Gesellschaft entspricht

§ 19. Für die Steuerberechnung wird das steuerbare Einkommen auf volle hundert Mark nach unten abgerundet.

Veranlagung.

§ 20. Den Maßstab der Besteuerung bildet das Einkommen des Wirtschaftsjahrs (Geschäftsjahrs), das der Steuerpflichtige angenommen hat, in Ermangelung eines solchen das Einkommen des Kalenderjahrs. Das Geschäftsjahr muß für das gesamte Einkommen einheitlich sein; seine Ergebnisse sind in einheitlicher Rechnung zusammenzufassen.

Die Reihenfolge der Geschäftsjahre darf nicht unterbrochen werden.

§ 21. Die Veranlagung erfolgt nach Ablauf des maßgebenden Geschäfts- oder Kalenderjahrs. Erlischt die Steuerpflicht, so erfolgt die Veranlagung nach ihrem Erlöschen.

§ 22. Ist das Geschäftsjahr kürzer oder länger als zwölf Monate, so werden seine tatsächlichen Ergebnisse der Besteuerung zugrunde gelegt. Das gleiche gilt, wenn bei Beendigung der Steuerpflicht ein Geschäftsjahr von zwölf Monaten oder das maßgebende Kalenderjahr noch nicht abgelaufen ist.

§ 23. Ist zwölf Monate nach Beginn der Steuerpflicht oder nach Ablauf des letzten der Besteuerung zugrunde gelegten Geschäftsjahrs ein neues Geschäftsjahr noch nicht abgeschlossen, so können die Ergebnisse des bis dahin abgelaufenen Zeitraums der Besteuerung zugrunde gelegt werden.

§ 24. Soweit sich die Steuer nach dem Verhältnis der verteilten Gewinnanteile zum Grund- oder Stammkapital bestimmt, ist zur Feststellung dieses Verhältnisses das Ergebnis eines kürzeren oder längeren Zeitraums auf zwölf Monate umzurechnen.

§ 25. Eine Veranlagung hat auch stattzufinden

1. bei Umwandlung eines Steuerpflichtigen (§ 1) in einen anderen Steuerpflichtigen;
2. beim Übergange von der beschränkten zur unbeschränkten und beim Übergange von der unbeschränkten zur beschränkten Steuerpflicht.

Steuererklärung.

§ 26. Die Steuerpflichtigen sind nach Anordnung des Reichsministers der Finanzen zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet.

§ 27. Wenn die Steuerpflicht neu entsteht oder erlischt, so hat der Steuerpflichtige von der eingetretenen Veränderung dem Finanzamt nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen alsbald Anzeige zu machen.

Steuerbescheid und Entrichtung der Steuer.

§ 28. Über die zu entrichtende Steuer erteilt das Finanzamt dem Steuerpflichtigen einen schriftlichen Steuerbescheid.

§ 29. Die Steuer ist binnen einem Monat nach Empfang des Steuerbescheids zu entrichten.

Straf- und Schlußvorschriften.

§ 30. Die Hinterziehung der Körperschaftssteuer wird mit einer Geldstrafe vom fünf- bis zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis erkannt werden.

§ 31. Einnahmen aus Anleihen des Deutschen Reichs sind von der Körperschaftssteuer befreit, soweit bei der Begebung Befreiung von der Einkommensteuer zugesichert worden ist.

§ 32. Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats.

§ 33. Im Falle der Auflösung oder des Vermögensüberganges einer Erwerbsgesellschaft, die zum Reichsnotopfer veranlagt worden ist, tritt an die Stelle des Grund- oder Stammkapitals oder der Summe der Einlagen in den Fällen der §§ 17, 18 das Vermögen, das für das Reichsnotopfer festgestellt wurde.

§ 34. Der Körperschaftssteuer unterliegt erstmalig das Einkommen des nach dem 31. März 1919 abgelaufenen Geschäftsjahrs, in Ermangelung eines besonderen Geschäftsjahrs das Einkommen des Kalenderjahrs 1919. Die Steuer

wird nur zu dem Teile erhoben, der dem seit dem 1. April 1919 laufenden Teile dieses Jahres entspricht.

Landesrechtliche Einkommensteuern, die aus dem im Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Einkommen angesetzt worden sind, dürfen nur erhoben werden, soweit sie auf den bis 31. März 1920 laufenden Zeitraum des landesrechtlichen Rechnungsjahrs entfallen. Dasselbe gilt von der Einkommensteuer, die an Stelle der Steuer aus diesem Einkommen erhoben wird. Die nach Abs. 1 anzusetzende Körperschaftssteuer ist um diese Beträge zu ermäßigen.

Nr. 90 (Anlage zur 154. Sitzung).

Landessteuergesetz.

Vom 30. März 1920. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 60 vom 1. April 1920.)

I. Landessteuern und Gemeindeabgaben.

§ 1. Die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) sind berechtigt, Steuern nach Landesrecht zu erheben, soweit nicht die Reichsverfassung und die gemäß der Reichsverfassung erlassenen reichsrechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

§ 2. Die Inanspruchnahme von Steuern für das Reich schließt die Erhebung gleichartiger Steuern durch die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) aus, wenn nicht reichsgesetzlich ein anderes vorgeschrieben ist.

Die Erhebung von Zuschlägen zu Reichssteuern ist den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) nur auf Grund reichsgesetzlicher Ermächtigung gestattet.

§ 3. Landes- und Gemeindesteuern, die die Steuereinnahmen des Reichs zu schädigen geeignet sind, sollen nicht erhoben werden, wenn überwiegende Interessen der Reichsfinanzen entgegenstehen.

§ 4. Steuerliche Bestimmungen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände), die die Vorschrift des § 3 verletzen, müssen aufgehoben oder derart abgeändert werden, daß ein Widerspruch mit den Interessen der Reichsfinanzen nicht mehr besteht.

§ 5. Neue Steuerordnungen der Gemeinden (Gemeindeverbände) sind von den zuständigen Landesbehörden dem Reichsminister der Finanzen oder der von ihm beauftragten Reichsbehörde mitzuteilen. Der Reichsminister der Finanzen und die von ihm beauftragte Reichsbehörde können binnen einem Monat Einspruch erheben, wenn die Ordnungen mit dem Reichsrecht nicht vereinbar oder wenn sie geeignet sind, Reichssteuereinnahmen zu schädigen und überwiegende Interessen der Reichsfinanzen entgegenstehen.

§ 6. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Reichsminister der Finanzen und einer Landesregierung über die Frage, ob eine landesrechtliche Steuervorschrift mit dem Reichsrecht vereinbar ist, entscheidet auf Antrag des Reichsministers der Finanzen oder der Landesregierung der Reichsfinanzhof. Zuständig ist der große Senat in der im § 46 Abs. 2 Satz 1 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1993) vorgesehenen Zusammensetzung. Die näheren Vorschriften bleiben besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten.

Über die Frage, ob Landes- oder Gemeindesteuern geeignet sind, die Steuereinnahmen des Reichs zu schädigen, und ob überwiegende Interessen der Reichsfinanzen der Erhebung der Steuern entgegenstehen, entscheidet auf Antrag des Reichsministers der Finanzen oder der Landesregierung der Reichsrat.

§ 7. Die Länder und Gemeinden sollen die ihnen zur Verfügung stehenden Steuern nach Maßgabe ihres Steuerbedarfs ausnutzen.

§ 8. Die Länder erheben Steuern

a) vom Grundvermögen,
b) vom Gewerbebetriebe.

Die Steuern können nach Merkmalen des Wertes, des Ertrags, der Ertragsfähigkeit oder des Umfanges des Grundvermögens oder des Gewerbebetriebs veranlagt werden.

Die Länder können die Ertragsteuern den Gemeinden (Gemeindeverbänden) ganz oder teilweise überlassen.

§ 9. Die Ertragsteuern dürfen nicht wie Einkommensteuern ausgestaltet werden. Besteuerungsmerkmale, die auf die Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen abzielen, sollen nicht zugrunde gelegt werden.

§ 10. Steuern vom Grundvermögen und Gewerbebetriebe dürfen nur in dem Lande erhoben werden, in dessen Gebiete der Grund- und Gebäudebesitz liegt oder eine Betriebsstätte zur Ausübung des stehenden Gewerbes unterhalten wird.

Betriebsstätte im Sinne dieses Gesetzes ist jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung des Betriebs eines stehenden Gewerbes dient. Außer dem Hauptsitz eines Betriebs gelten hiernach als Betriebsstätten: Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Ein- und Verkaufsstellen, Kontore und sonstige zur Ausübung des Gewerbes durch den Unternehmer selbst, dessen Geschäftsteilhaber, Prokuristen oder andere ständige Vertreter unterhaltenen Geschäftseinrichtungen. Als Betriebsstätten gelten auch Bauausführungen, die die Dauer von zwölf Monaten überschreiten.

Befinden sich Betriebsstätten desselben gewerblichen Unternehmens in mehreren Ländern, so darf die Heranziehung in jedem Lande nur anteilig erfolgen.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen einschließlich des Wanderlagerbetriebs darf nur in den Ländern besteuert werden, in deren Gebiete der Betrieb stattfindet oder stattfinden soll.

§ 11. Wird ein Steuerpflichtiger in mehreren Ländern zu gleichartigen Landes- oder Gemeindesteuern von demselben Steuerobjekte herangezogen, so steht ihm der Antrag auf Verteilung des Steuerobjekts zu. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Eintritt der Rechtskraft der zweiten oder einer weiteren Veranlagung bei einer der veranlagenden Behörden zu stellen. Über den Antrag entscheidet das Landesfinanzamt, zu dessen Bereiche die veranlagenden Behörden gehören. Wenn die Veranlagungsbehörden zum Bereiche verschiedener Landesfinanzämter gehören, so bestimmt der Reichsminister der Finanzen das zuständige Landesfinanzamt. In dem Bescheide des Landesfinanzamts ist ein Verteilungsplan aufzustellen, wenn die Heranziehung des Steuerobjekts in mehreren Ländern begründet ist. Gegen den Beschluß des Landesfinanzamts steht den Beteiligten binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an den Reichsfinanzhof zu, der im Beschlußverfahren unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Reichsabgabenordnung entscheidet. Durch die Entscheidungen des Landesfinanzamts und des Reichsfinanzhofs können auch die bereits rechtskräftig gewordenen Veranlagungen und früheren Verteilungspläne aufgehoben werden.

§ 12. Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Vergnügungssteuer zu erheben, falls nicht der Gemeindeverband oder das Land, denen die Gemeinde angehört, eine solche Steuer einführt.

§ 13. Der Reichsrat wird ermächtigt, Bestimmungen über die Vergnügungssteuer zu erlassen, in denen Art und Umfang der Steuerpflicht, die Steuersätze und die sonstigen steuerlichen Befugnisse der Gemeinden geregelt werden. Diese Bestimmungen haben in allen Gemeinden Geltung als Steuerordnung, soweit die Gemeinden nicht mit Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörden besondere Steuerordnungen im Rahmen der Bestimmungen des Reichsrats erlassen. Steuerordnungen, die zur Zeit des Inkrafttretens der Bestimmungen des Reichsrats in Geltung sind, bedürfen erneuter Beschlußfassung der zuständigen Gemeindevertretungen und Aufsichtsbehörden und treten in Ermangelung solcher nach Ablauf von drei Monaten außer Kraft.

§ 14. Die Länder sollen darauf Bedacht nehmen, die Bestimmungen über die Veranlagung und Erhebung der Landes- und Gemeindesteuern mit den Vorschriften der Reichsabgabenordnung in Einklang zu bringen.

§ 15. Die Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sind berechtigt, Zuschläge zu den Reichssteuern zu erheben, die an die Stelle der bisherigen Landes- oder Gemeindesteuern getreten sind.

Soweit durch reichsgesetzliche Inanspruchnahme von Steuern Gemeindesteuervorrechte hinsichtlich der Dienstbezüge und Ruhegehälter der nicht im Reichs- oder Staatsdienst stehenden Geistlichen und Kirchenbeamten sowie hinsichtlich der Bezüge ihrer Witwen und Waisen unwirksam werden, bleiben die Anwartschaften der Berechtigten auf Entschädigung, wie sie im Falle einer landesgesetzlichen Aufhebung begründet gewesen wären, unberührt.

II. Beteiligung der Länder und Gemeinden am Ertrage von Reichssteuern.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 16. Durch Reichsgesetz wird bestimmt, ob und in welchem Umfang die Länder einen Anteil an den Einnahmen aus Reichssteuern zu beanspruchen haben.

Die Beteiligung der Gemeinden (Gemeindeverbände) an den Überweisungen aus Reichssteuern bestimmt die Landesgesetzgebung unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze.

2. Einkommensteuer.

§ 17. Die Länder und Gemeinden werden an dem Ertrage der Einkommensteuer und der Körperschaftssteuer mit zwei Dritteln des Aufkommens beteiligt.

§ 18. Der Anspruch der Länder auf den Steueranteil bemißt sich nach dem örtlichen Aufkommen, das auch den Maßstab für die Beteiligung der Gemeinden an dem ihnen vom Lande überwiesenen Anteil bildet.

§ 19. Die Länder sind verpflichtet, an ihrem Anteil die Gemeinden unter Beachtung der nachstehenden Grundsätze zu beteiligen.

§ 20. Der Anspruch der Gemeinde erstreckt sich auf einen Anteil an den Steuerbeträgen

1. der Personen, die in der Gemeinde einen Wohnsitz (§ 62 der Reichsabgabenordnung) haben,
2. der Personen, die in der Gemeinde, ohne dort einen Wohnsitz zu haben, Grundvermögen, Handels- oder gewerbliche Anlagen einschließlich der Bergwerke haben, Handel oder Gewerbe oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen in der Gemeinde zufließenden Einkommens,

3. der nicht physischen Steuerpflichtigen, sofern sie in der Gemeinde Grundvermögen, Handels- oder gewerbliche Anlagen einschließlich der Bergwerke haben oder Handel oder Gewerbe einschließlich des Bergbaues betreiben, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen in der Gemeinde zufließenden Einkommens. Soweit anderes Einkommen von nicht physischen Personen der Reichssteuer unterliegt, ist diejenige Gemeinde anteilberechtigt, in deren Gebiet sich der Sitz der Verwaltung befindet.

§ 21. Der Anspruch auf einen Anteil besteht hinsichtlich des Einkommens aus Handel und Gewerbe nur in denjenigen Gemeinden, in denen sich eine Betriebsstätte im Sinne des § 10 dieses Gesetzes befindet. Der Eisenbahnbetrieb begründet einen Anspruch auf einen Anteil für diejenigen Gemeinden, in denen sich der Sitz der Verwaltung oder einer staatlichen Eisenbahnverwaltungsbehörde, eine Station oder eine für sich bestehende Betriebs- oder Werkstätte oder eine sonstige gewerbliche Anlage befindet. Die Bestimmung für den Eisenbahnbetrieb findet auf den staatlichen Schiffahrtsbetrieb mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der Station die Zahlstelle tritt.

Hinsichtlich des Einkommens aus dem nicht mit eigenem Betriebe verbundenen Besitze von Handels- und gewerblichen Anlagen einschließlich der Bergwerke sind dieselben Gemeinden anteilberechtigt wie hinsichtlich des Einkommens aus dem Betriebe.

§ 22. Sind an einem Steuerbetrage gleichzeitig Wohnsitz- und Belegenheits- (Betriebs-) Gemeinden anteilberechtigt, so wird der Steuerbetrag nach dem Verhältnis des der Besteuerung zugrunde gelegten Einkommens aus Grundbesitz- und Gewerbebetrieb zum Gesamteinkommen zerlegt.

Der Wohnsitzgemeinde verbleibt mindestens ein Viertel des Anteils.

Die Länder können bestimmen, daß die Zerlegung unterbleibt und der Anspruch der Belegenheitsgemeinde der Wohnsitzgemeinde zuwächst, soweit die Einkommensbeträge, die dem Anspruch der Belegenheitsgemeinde zugrunde liegen, einen Mindestbetrag nicht erreichen.

§ 23. Bei mehrfachem Wohnsitz wird der Gemeindeanteil auf die Wohnsitzgemeinden nach der Dauer des Aufenthalts verteilt.

Dem Wohnsitz steht im Sinne dieses Gesetzes der Aufenthalt gleich, wenn er innerhalb eines Steuerjahrs die Dauer von drei Monaten übersteigt.

§ 24. Erstreckt sich eine Gewerbe- oder Bergbauunternehmung über mehrere anteilberechtigte Gemeinden, so erfolgt die Zerlegung des Gemeindeanteils derart, daß der Gemeinde, in der die Leitung des Gesamtbetriebs stattfindet, der zehnte Teil des Gesamtanteils zugewiesen wird und der verbleibende Teil

1. bei Versicherungs-, Bank-, Kredit- und Warenhandelsunternehmungen nach Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erzielten Roheinnahmen,
2. in den übrigen Fällen nach Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen, jedoch ausschließlich der von dem Gesamtüberschusse berechneten Tantiemen des Verwaltungs- und Betriebspersonals, verteilt wird. Bei Eisenbahnen kommen die Gehälter und Löhne desjenigen Personals, das in der allgemeinen Verwaltung beschäftigt ist, nur mit der Hälfte, des in der Werkstättenverwaltung und im Fahrdienst beschäftigten Personals nur mit zwei Dritteln ihrer Beträge in Ansatz.

Wenn in einzelnen Fällen aus der Anwendung dieser Verteilungsgrundsätze besondere Härten für eine beteiligte Gemeinde oder mehrere Gemeinden sich ergeben, kann dem Verteilungsplan ein anderer Maßstab zugrunde gelegt werden.

Erstreckt sich eine Betriebsstätte im Sinne des § 21, innerhalb deren Ausgaben an Gehältern und Löhnen erwachsen, über den Bezirk mehrerer Gemeinden, so hat die Verteilung nach der Lage der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Flächenverhältnisses und der in den beteiligten Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte erwachsenen Kommunallasten zu erfolgen.

§ 25. Für die Ermittlung der Roheinnahme und der Ausgaben an Löhnen und Gehältern ist das Jahr maßgebend, dessen Ergebnis der Besteuerung zugrunde liegt.

Die Unternehmer sind verpflichtet, der anteilberechtigten Gemeinde auf Anfordern eine Nachweisung der Roheinnahme und der Ausgaben an Löhnen und Gehältern mitzuteilen.

§ 26. Die Länder können für die Verteilung des Einkommens aus ihrem Grund- und Gewerbevermögen und Gewerbebetriebe (§ 20 Nr. 3) auf die Gemeinden besondere, von vorstehenden Vorschriften abweichende Bestimmungen treffen.

§ 27. Die Anteile der Länder werden nach denselben Grundsätzen berechnet, die für die Gemeinden gelten.

§ 28. Steuerbeträge, die nach diesen Grundsätzen nicht von einer Gemeinde oder einem Lande in Anspruch genommen werden können, verbleiben in voller Höhe dem Reiche.

§ 29. Die Gemeinden (Gemeindeverbände) können für das einzelne Steuerjahr beschließen, daß der ihnen zugewiesene Anteil an der Einkommensteuer ganz oder teilweise unerhoben bleibt. Diese Erlaubnis kann durch Landesgesetz ausgeschlossen oder beschränkt werden. Falls von dem zugewiesenen Anteil nur ein Teilbetrag erhoben wird, muß er in einem gleichmäßigen Prozentsatz für alle Steuerpflichtigen bestehen.

§ 30. Die Wohnsitzgemeinden (§§ 22, 23) können beschließen, eine Steuer von demjenigen Mindesteinkommen, das von der Einkommensteuer nicht erfaßt wird, zu erheben, soweit dies nicht durch Landesgesetz ausgeschlossen wird. Der nach § 20 Abs. 2 und 4 des Einkommensteuergesetzes bei einem zehntausend Mark nicht übersteigenden Einkommen für die zweite und jede weitere Person steuerfrei bleibende Einkommensteil von siebenhundert Mark bleibt auch von dieser Steuer frei. Die Steuer darf für Personen, die nicht einkommensteuerpflichtig sind, den für die unterste Stufe der Einkommensteuer geltenden Prozentsatz, für einkommensteuerpflichtige Personen den höchsten Prozentsatz nicht übersteigen, mit dem sie zur Einkommensteuer herangezogen sind.

Die nach Abs. 1 von der Wohnsitzgemeinde beschlossene Steuer wird von den Reichsbehörden zusammen mit der Einkommensteuer verwaltet; das Einkommensteuergesetz und die Reichsabgabenordnung finden Anwendung.

§ 31. Die in den §§ 29, 30 vorgesehenen Beschlüsse der Gemeinden (Gemeindeverbände) sind den Finanzämtern, in deren Bezirken die Gemeinden (Gemeindeverbände) liegen, spätestens bis zum 31. März jeden Jahres mitzuteilen; wird die Frist nicht eingehalten, so bleibt der Beschluß unberücksichtigt.

Gehört eine Gemeinde (Gemeindeverband) zu den Bezirken mehrerer Finanzämter, so bestimmt das Landesfinanzamt, welchem Finanzamt der Beschluß mitzuteilen ist.

§ 32. Haben mehrere an der Einkommensteuer anteilberechtigte Gemeinden Beschlüsse nach den §§ 29, 30 gefaßt, so trifft der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats die näheren Bestimmungen über das Verfahren.

§ 33. Wenn der Anteil eines Landes, auf den Kopf seiner Bevölkerung berechnet, in einem Steuerjahr um mehr als 20 vom Hundert hinter dem

Durchschnittssatze zurückbleibt, der von der Summe der Anteile der Länder auf den Kopf der Gesamtbevölkerung entfällt, so ist der Anteil des Landes für dieses Jahr bis zur Erreichung der Grenze von 20 vom Hundert nachträglich aus den dem Reiche verbliebenen Einnahmen an Einkommensteuer zu ergänzen.

Bei der Durchschnittsberechnung werden die Einnahmen aus der Besteuerung des Reichsfiskus mit eingerechnet.

3. Erbschaftssteuer.

§ 34. Von dem Steueraufkommen auf Grund des Erbschaftssteuergesetzes vom 10. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1543) erhalten die Länder 20 vom Hundert.

§ 35. Der Anteil jedes Landes wird von den Steuern berechnet, die von den Finanzämtern im Bereiche des Landes veranlagt sind, soweit diese Steuern zur Erhebung gelangen.

Erstreckt sich die Zuständigkeit eines Finanzamts über mehrere Länder, so entscheidet der letzte Wohnsitz und in Ermangelung eines solchen der letzte Aufenthalt des Erblassers, bei der Schenkungsteuer der Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Schenkers zur Zeit der Schenkung.

§ 36. Gehört zur steuerpflichtigen Erbschaftsmasse oder Schenkung Grund- oder Betriebsvermögen, so steht der Anteil an der Steuer von diesen Vermögensstücken dem Lande zu, in dem sie belegen sind.

Für die Verteilung des Anteils unter mehrere anteilberechtigte Länder ist der steuerpflichtige Wert des Grund- oder Betriebsvermögens und der sonstigen Steuerobjekte maßgebend.

4. Grunderwerbsteuer.

§ 37. Von dem Steueraufkommen auf Grund des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1617) erhalten die Länder 50 vom Hundert, mit Ausnahme der gemäß § 10 des Gesetzes erhobenen Steuern, an denen die Länder mit 25 vom Hundert beteiligt werden. Über die Verwendung des Anteils der Länder, insbesondere über eine völlige oder teilweise Überweisung an die Gemeinden (Gemeindeverbände), treffen die Länder Bestimmung.

§ 38. Jedes Land hat den Anteil von der Grunderwerbsteuer der Grundstücke zu beanspruchen, die innerhalb seines Gebiets belegen sind.

Erstreckt sich ein Grundstück über das Gebiet mehrerer Länder, so wird der Anteil auf die Belegenheitsländer nach dem Verhältnisse des Wertes der Grundstücksteile verteilt. Hinsichtlich der steuerpflichtigen Berechtigungen werden die Anteile in gleicher Weise berechnet.

§ 39. Gemeinden (Gemeindeverbände), die bereits vor dem 1. Januar 1918 Abgaben der im Grunderwerbsteuergesetze geregelten Art erhoben haben, erhalten bis zum 31. März 1923 eine Sonderzuweisung aus dem in der Gemeinde (Gemeindeverband) aufkommenden Reichsanteil in Höhe von einem Viertel dieses Anteils. Kommen gleichzeitig Gemeinden und Gemeindeverbände in Frage, so bestimmt die Landesgesetzgebung die Unterverteilung.

§ 40. Die Länder sowie mit deren Genehmigung die Gemeinden und Gemeindeverbände können Zuschläge zur Grunderwerbsteuer für ihre Rechnung erheben. Sie sind befugt, die Zuschläge nach sachlichen Merkmalen der Grundstücke abzustufen, insbesondere unbebaute Grundstücke vorauszubelasten.

Die Zuschläge dürfen zusammen für Land, Gemeinde und Gemeindeverband nicht mehr als 2 vom Hundert des steuerpflichtigen Wertes betragen, wovon höchstens die Hälfte auf das Land entfallen darf. Diese Höchstsätze dürfen auch in den Fällen der Abstufung der Sätze und der Vorausbelastung von Grundstücken nicht überschritten werden.

Soweit das Grunderwerbsteuergesetz Ermäßigungen vorsieht, sind die Zuschläge in gleichem Verhältnis zu ermäßigen.

Für die Verwaltung der Zuschläge gelten dieselben Vorschriften wie für die Reichssteuer.

5. Umsatzsteuer.

§ 41. Von dem Aufkommen an Umsatzsteuer auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 2157) erhalten die Länder 10 vom Hundert.

§ 42. Der Gesamtbetrag wird auf die Länder nach Verhältnis der Bevölkerungszahl verteilt. Für die Verteilung ist das Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung maßgebend.

§ 43. Den Gemeinden werden 5 vom Hundert des auf jede Gemeinde entfallenden Aufkommens an Umsatzsteuer, soweit sie von den im § 11 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes bezeichneten Steuerpflichtigen entrichtet wird, aus dem Reichsanteil überwiesen. Die nach den §§ 4, 19, 20 und 24 des Umsatzsteuergesetzes gewährten Vergütungen werden von dem auf jede Gemeinde entfallenden Aufkommen nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl gekürzt; der Reichsrat erläßt hierüber nähere Bestimmungen. Für die Beteiligung der einzelnen Gemeinden am Aufkommen an Umsatzsteuer findet § 53 der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung auf die Umsatzsteuern, die die Monopolverwaltungen des Reichs oder zwangswirtschaftliche Unternehmungen, deren Aufgaben sich auf das ganze Reich erstrecken, entrichten. Aus diesen Umsatzsteuern werden 5 vom Hundert den Ländern nach Verhältnis der Bevölkerungszahl zugewiesen. Sie sind von den Landesregierungen nach dem gleichen Verhältnis auf die Gemeinden zu verteilen oder nach Maßgabe eines Landesgesetzes in anderer Weise zugunsten der Gemeinden zu verwenden. Welche Unternehmungen unter diese Vorschrift fallen, entscheidet im Zweifelsfalle der Reichsrat.

Die Vorschrift des § 22 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung bleibt unberührt.

6. Verteilungsverfahren.

§ 44. Soweit die Anteile der Länder und Gemeinden in einer Beteiligung an den Steuerbeträgen nach dem örtlichen Aufkommen bestehen, nimmt das Finanzamt gleichzeitig mit der Veranlagung der Steuer deren Zerlegung in die Anteile der Steuergläubiger vor. Die beteiligten Länder und Gemeinden werden von dem Ergebnis der Zerlegungen benachrichtigt. Sind mehrere Gemeinden anteilberechtigt, und liegt ein Beschluß gemäß § 29 oder § 30 vor, so ist auch der Steuerpflichtige zu benachrichtigen; er gilt als beteiligt.

§ 45. Die Zerlegung in die Anteile der Steuergläubiger kann von den Ländern und Gemeinden binnen einer Frist von drei Monaten seit der Bekanntgabe mit Einspruch bei dem Finanzamt angefochten werden. Die Länder und Gemeinden sind berechtigt, Auskunft sowie Einsicht in die Nachweisungen und Akten des Finanzamts zu verlangen.

Gegen den Einspruchbescheid des Finanzamts steht den Beteiligten binnen einem Monat die Beschwerde an das Landesfinanzamt zu, das endgültig entscheidet, unbeschadet der Vorschriften über den Verteilungsplan.

§ 46. Sind an einem Steuerbetrage nach den Grundsätzen über das örtliche Aufkommen mehrere Länder oder mehrere Gemeinden zu beteiligen, so hat das für die Veranlagung zuständige Finanzamt einen Verteilungsplan aufzustellen und den Beteiligten mitzuteilen.

Gegen den Verteilungsplan steht den Beteiligten binnen drei Monaten der Einspruch bei dem Finanzamt und gegen den Einspruchbescheid binnen einem Monat die Beschwerde bei dem Landesfinanzamt zu.

Gegen die Entscheidung des Landesfinanzamts findet die weitere Beschwerde bei dem Reichsfinanzhofe statt, der im Beschlußverfahren entscheidet.

§ 47. Länder und Gemeinden, die bei der Zerlegung des Steuerbetrags nicht berücksichtigt sind, können bei dem für die Veranlagung zuständigen Finanzamt den Antrag auf Aufstellung eines Verteilungsplans stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, so bleibt das Anteilverhältnis der übrigen beteiligten Länder und Gemeinden untereinander, soweit es bereits rechtskräftig festgestellt ist, für diese Verteilung maßgebend. Die Ablehnung des Antrags gilt als Einspruchbescheid im Sinne des § 46.

Nach Ablauf eines Jahres seit dem Zeitpunkt, in dem die Veranlagung zur Steuer unanfechtbar geworden ist, können neue Ansprüche auf Zuweisung eines Anteils nicht mehr erhoben werden.

§ 48. Die Verteilungsbehörden sollen vor jeder Änderung der Anteile alle Beteiligten hören, deren Anteile durch die Änderung berührt werden. Im übrigen finden auf das Verteilungsverfahren die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung, insbesondere auch hinsichtlich der Verpflichtung zur Auskunft, Einsichtgewährung und Erstattung von Gutachten.

§ 49. Steueranteile der Länder, die nicht nach dem örtlichen Aufkommen zu berechnen sind, werden vom Reichsminister der Finanzen festgestellt. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Reichsminister und einer Landesregierung entscheidet der Reichsrat.

§ 50. Über Anteilsansprüche der Gemeinden, die sich nicht auf das örtliche Aufkommen gründen, entscheiden die Landesbehörden.

§ 51. Anträge auf Ergänzung von Anteilen aus Reichsmitteln unterliegen der Beschlußfassung des Reichsministers der Finanzen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Reichsminister und einer Landesregierung entscheidet der Reichsrat.

III. Lastenverteilung.

§ 52. Wenn das Reich den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden) neue Aufgaben zuweist, so soll die Beteiligung des Reichs an den Kosten gesetzlich geregelt werden.

§ 53. Wenn einzelnen Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) durch Verträge, Gesetze oder Verwaltungsmaßnahmen des Reichs besondere Kosten erwachsen, so wird das Reich entweder die Kosten übernehmen oder angemessene Zuschüsse leisten.

§ 54. Wenn Länder oder Gemeinden (Gemeindeverbände) Unternehmungen auf kulturellem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet betreiben, deren Bedeutung sich auf das ganze Reichsgebiet oder auf einen größeren Teil des Reichs über die Grenze des Landes hinaus erstreckt, so wird das Reich im Falle des Bedürfnisses zu den Kosten einen Zuschuß leisten oder die Unternehmung im Einverständnisse mit dem Lande und den Gemeinden (Gemeindeverbänden) übernehmen. Dasselbe gilt von sonstigen Einrichtungen, deren Kosten allein zu tragen ein Land auch bei völliger Ausschöpfung der eigenen Einnahmequellen außerstande ist.

§ 55. Die Länder sind gehalten, bis zum 1. April 1921 für einen Lastenausgleich unter ihren Gemeinden und Gemeindeverbänden, insbesondere auf dem Gebiete der Armen-, Schul- und Polizeilasten, zu sorgen.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 56. Das Reich gewährleistet jedem Lande die Einnahme aus den durch die Einkommensteuer, Körperschaftssteuer, Kapitalertragssteuer und die Erbschaftssteuer ersetzten Steuern des Landes und seiner Gemeinden (Gemeindeverbände) in der bisherigen Höhe.

Der Anteil an der Einkommensteuer muß mindestens das Aufkommen des Steuerjahrs 1919 an den durch die Einkommensteuer, die Körperschaftssteuer und die Kapitalertragssteuer ersetzten Steuern des Landes und seiner Gemeinden (Gemeindeverbände) zuzüglich einer Steigerung von 25 vom Hundert erreichen. Änderungen in der Höhe der Steuer, die von Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) nach dem 10. März 1920 beschlossen sind, bleiben außer Ansatz. Der Reichsminister der Finanzen kann auch spätere Erhöhungen berücksichtigen, wenn besondere Billigkeitsgründe vorliegen.

Soweit das Reich Aufgaben übernimmt, die im Rechnungsjahr 1919 den Ländern und den Gemeinden (Gemeindeverbänden) oblagen, oder neue Aufgaben den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden) überträgt, erfolgt eine entsprechende Änderung des gewährleisteten Betrags. Das gleiche gilt, soweit die seit Beginn des Krieges eingetretenen Fehlbeträge oder Mindereinnahmen bei den Erwerbsunternehmungen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände), die in dem genannten Jahre durch Erhöhung der Einkommensteuer ausgeglichen werden mußten, wieder in Wegfall kommen.

Soweit bisher in einzelnen Ländern gemeindliche Aufgaben infolge des Bestehens von selbständigen Gutsbezirken oder ähnlichen Gebilden unmittelbar von Privatpersonen erfüllt wurden, ist dies bei der Anwendung der vorstehenden Vorschriften in billiger Weise zu berücksichtigen.

Der Anteil an der Erbschaftssteuer muß mindestens das Aufkommen erreichen, das im Durchschnitt der Rechnungsjahre 1912 bis 1916 von dem Lande an der durch die Erbschaftssteuer ersetzten Steuer erzielt wurde.

Das bisherige Aufkommen an den durch die Einkommensteuer, die Körperschaftssteuer, die Kapitalertragssteuer und die Erbschaftssteuer ersetzten Steuern des Landes und seiner Gemeinden (Gemeindeverbände) wird zusammengerechnet den Anteilen an der Einkommensteuer und der Erbschaftssteuer gegenübergestellt. Diesen Anteilen werden die Überweisungen aus der Umsatzsteuer zugerechnet, soweit sie die Überweisung im Steuerjahr 1919 übersteigen.

§ 57. Die Grundsätze des § 56 gelten bis zum 1. April 1921 sinngemäß für die Landesgesetzgebung bei der Regelung des Verhältnisses zwischen Ländern und Gemeinden.

§ 58. Wenn die auf Grund der §§ 17 bis 43 einem Lande zugewiesenen Anteile den gewährleisteten Mindestbetrag in einem Rechnungsjahre nicht erreichen, so hat das Land die Ergänzung der Anteile bei dem Reichsminister der Finanzen zu beantragen.

Kommt eine Verständigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag des Landes der Reichsrat.

§ 59. Das Reich übernimmt nachstehende von den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) bisher geleisteten Ausgaben, soweit sie nicht schon vom Reiche erstattet sind:

1. die Mindestsätze der Familienunterstützungen, die von den Ländern, Lieferungsverbänden oder Gemeinden auf Grund der Gesetze vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 59) und 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 332) sowie der Bundesratsverordnungen vom 2. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 985) und 28. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1223) gezahlt sind;
2. die für die Beschaffung der Mittel zur Zahlung der Familienunterstützungen (Nr. 1) aufgewendeten Zinsen, Diskontbeträge und Kosten;
3. die Zuschläge, die von Ländern, Lieferungsverbänden und Gemeinden zu den Mindestsätzen der Familienunterstützungen gezahlt sind, nebst Zinsen, Diskontbeträgen und Kosten;
4. die sonstigen Aufwendungen der Gemeinden, Gemeindeverbände und Länder auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege, soweit sie bisher

als beihilfefähig anerkannt sind, nebst Zinsen, Diskontbeträgen und Kosten;

5. die von den Ländern als Beschaffungsbeihilfen für Beamte einschließlich der Lehrer geleisteten Zahlungen, soweit sie den Sätzen der vom Reiche für die Reichsbeamten unter dem 26. August 1919 bewilligten Beschaffungsbeihilfen entsprechen. Die Länder können diesen Beschaffungsbeihilfen andere Teuerungszulagen zurechnen, soweit der Gesamtbetrag ihrer Beschaffungsbeihilfen hinter der Summe zurückbleibt, die bei Anwendung der Grundsätze des Reichs über die Beschaffungsbeihilfen zu zahlen gewesen wäre.

In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 bis 4 werden die Zinsen, Diskontbeträge und Kosten nur bis zur Höhe von 4½ vom Hundert der Beträge erstattet, für die die Zinsen, Diskontbeträge und Kosten aufgewendet worden sind.

Das Reich kann die Verpflichtungen aus den vorstehenden Vorschriften auch dadurch erfüllen, daß es die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) ermächtigt, für Rechnung des Reichs Anleihen bis zur Höhe ihrer Ansprüche aufzunehmen, sofern nach der jeweiligen Lage des Geldmarkts auf diesem Wege günstigere Anleihebedingungen zu erzielen sind.

Die von den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) für Rechnung des Reichs zu vereinbarenden Zins- und sonstigen Anleihebedingungen bedürfen der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen. Die dem Reiche obliegende Tilgung dieser Anleihen soll mindestens 1 vom Hundert jährlich zuzüglich der ersparten Zinsen betragen.

Kommt eine Verständigung zwischen dem Reichsminister der Finanzen und der Landesregierung nicht zustande, so entscheidet der Reichsrat.

Die vom Reiche nach Abs. 1 Nr. 3 bis 5 übernommenen Jahreszinsen werden jedem Lande auf den ihm gewährleisteten Anteil an Reichssteuern (§ 56) angerechnet.

§ 60. Der Reichsminister der Finanzen und die von ihm beauftragte Reichsbehörde sind befugt, von den Landes- und Gemeindeverbänden Auskunft über die Landes- und Gemeindesteuern sowie zur Durchführung der Lastenverteilung Einsicht in die Haushaltspläne und Jahresrechnungen zu verlangen.

§ 61. Die in diesem Gesetze vorgesehenen Maßstäbe für die Beteiligung der Länder und Gemeinden am Ertrage von Reichssteuern gelten für die Rechnungsjahre 1920, 1921 und 1922. Kommt eine neue gesetzliche Regelung nicht vor dem 1. April 1923 zustande, so bleiben die Vorschriften dieses Gesetzes bis zur gesetzlichen Änderung in Kraft.

§ 62. Die Vorschriften der §§ 69 und 71 des Erbschaftssteuergesetzes vom 10. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1543) werden mit Wirkung vom 1. September 1919 ab durch die Vorschriften der §§ 34 bis 36 dieses Gesetzes ersetzt.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 34 des Grunderwerbssteuergesetzes vom 12. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1617) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1919 ab durch die Vorschriften der §§ 37 bis 40 dieses Gesetzes ersetzt.

Soweit dieses Gesetz den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) die Befugnis zur Erhebung von Zuschlägen gewährt, kann davon mit rückwirkender Kraft vom 1. Oktober 1919 ab Gebrauch gemacht werden. Nach dem 1. Oktober 1920 darf der Erhebung der Zuschläge rückwirkende Kraft nicht mehr beigelegt werden.

Das Doppelsteuergesetz vom 22. März 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 332), § 14 des Gesetzes über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 959) werden aufgehoben.

Der § 259 Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 887) wird mit Wirkung vom 1. April 1920 ab aufgehoben.

§ 63. Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats.

§ 64. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Einkommensteuergesetz in Kraft.

Nr. 92 (Anlage zur 158. Sitzung).

Gesetz zur Durchführung des Einkommensteuergesetzes.

Vom 31. März 1920. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 62 vom 1. April 1920.)

§ 1. Im § 58 des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 359) wird

a) der Abs. 6 durch folgende Vorschrift ersetzt:
Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, den Tag des Inkrafttretens der Vorschriften der §§ 45 bis 52 zu bestimmen;

b) als Abs. 7 folgende neue Vorschrift hinzugefügt:
Der Reichsminister der Finanzen kann anordnen, daß und inwieweit bis zum Empfange des vorläufigen Steuerbescheids für das Rechnungsjahr 1920 die Einkommensteuer vorläufig weiterzuzahlen ist, die nach der letzten landesrechtlichen Veranlagung zugunsten der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) zu entrichten war oder wäre.

§ 2. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Einkommensteuergesetze mit Wirkung vom 1. April 1920 ab in Kraft.

Nr. 93 (Anlage zur 158. Sitzung).

Gesetz, betreffend die Aburteilung der hochverräterischen Unternehmen aus dem März 1920 und der damit zusammenhängenden Straftaten durch die bürgerlichen Gerichte.

Vom 2. April 1920. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 64 vom 3. April 1920.)

§ 1. Die Aburteilung der hochverräterischen Unternehmungen aus dem März 1920 steht ausschließlich den ordentlichen bürgerlichen Gerichten zu. Soweit es sich um der Militärgerichtsbarkeit unterstellte Personen handelt, steht den bürgerlichen Gerichten auch die Aburteilung solcher Straftaten zu, die mit jenen hochverräterischen Unternehmungen zusammenhängen.

Die Zuständigkeit der ordentlichen bürgerlichen Gerichte regelt sich nach dem Gerichtsverfassungsgesetz. Soweit sich aus diesem Gesetz wegen der besonderen Strafandrohungen des Militärstrafgesetzbuchs die Zuständigkeit eines bürgerlichen Gerichts nicht ergibt, sind die Strafkammern zuständig.

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Soweit ein Verfahren bereits bei einem anderen als dem nach diesem Gesetz zuständigen Gericht anhängig ist, geht es mit diesem Tage auf das hiernach zuständige Gericht über.

Nr. 94 (Anlage zur 158. Sitzung).

Gesetz über den Wiederbeginn und den Ablauf von Fristen.

Vom 3. April 1920. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 66 vom 8. April 1920.)

§ 1. Die im Artikel 300 a und g des Friedensvertrags bezeichneten Verjährungs-, Ausschluß-, Vorlegungs- und Verfallfristen beginnen am 16. August 1920 wieder zu laufen.

Die im Artikel 301 des Friedensvertrags und im § 4 Abs. 1, 2 der Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 421) bezeichneten Vorlegungs-, Protest- und Benachrichtigungsfristen enden mit dem Ablauf des 18. August 1920.

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Nr. 95 (Anlage zur 154. Sitzung).

Gesetz über die Erhebung der Biersteuer

von dem auf Grund des Artikels 268 und des § 31 Abs. 4 der Anlage zu Artikel 45 bis 50 des Friedenvertrages zur Einfuhr kommenden Biere.

Vom 31. März 1920. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 67 vom 8. April 1920.)

Artikel I.

Für Bier, das auf Grund des Artikels 268 und des § 31 Abs. 4 der Anlage zu Artikel 45 bis 50 des Friedensvertrags eingeführt wird, ist bei der Einfuhr die innere Steuer zu erheben, und zwar

a) mit 6,25 ℳ für 1 Hektoliter Bier von nicht mehr als 4,5 vom Hundert Stammwürzegehalt;
b) mit 12,50 ℳ für 1 Hektoliter Bier von nicht mehr als 13 vom Hundert Stammwürzegehalt;
c) mit 18,75 ℳ für 1 Hektoliter anderes Bier.

Artikel II.

Der Reichsminister der Finanzen erläßt die näheren Anordnungen. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Nr. 96 (Anlage zur 155. Sitzung).

Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter.

Vom 6. April 1920. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 67 vom 8. April 1920.)

§ 1. Jeder Arbeitgeber, der einen Arbeitsplatz besetzen will, ist verpflichtet, einen Schwerbeschädigten, der für diesen Arbeitsplatz geeignet ist, anderen Bewerbern vorzuziehen.

§ 2. Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes sind auch die Körperschaften des öffentlichen Rechtes, Arbeitsplätze auch die Beamtenstellen. Die beson-

deren Vorschriften und Grundsätze über die Besetzung der Beamtenstellen, insbesondere über Vorbildung, Reihenfolge und Wartezeit der Anwärter für Beamtenstellen und über die Beförderung, Versetzung und Entlassung der Beamten werden durch dieses Gesetz nicht beseitigt, sind aber so zu gestalten, daß sie die Einstellung Schwerbeschädigter erleichtern.

§ 3. Schwerbeschädigte im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen, die auf Grund der Versorgungsgesetze wegen einer Dienstbeschädigung eine Militärrente von 50 oder mehr vom Hundert der Vollrente beziehen.

Ihnen stehen Personen gleich, die auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften eine Unfallrente von 50 oder mehr vom Hundert der Vollrente oder auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 211) eine Pension beziehen, die einer Einbuße an Erwerbsfähigkeit um 50 oder mehr vom Hundert entspricht. Ebenso stehen ihnen Personen gleich, die mehrere Unfallrenten von je weniger als 50 vom Hundert der Vollrente beziehen, wenn die Hundertsätze ihrer Renten zusammen mindestens die Zahl 50 ergeben. Dasselbe gilt für Personen, die zugleich als Kriegsbeschädigte und als Unfallverletzte Renten von je weniger als 50 vom Hundert der Vollrente beziehen, wenn die Hundertsätze ihrer Renten zusammen mindestens die Zahl 50 ergeben.

§ 4. Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats anzuordnen, daß das Reich, die Länder und andere Körperschaften des öffentlichen Rechtes zahlenmäßig bestimmte Bruchteile ihrer Arbeitsplätze oder bestimmte Arten von Arbeitsplätzen mit Schwerbeschädigten zu besetzen haben.

§ 5. Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, anzuordnen, daß private Arbeitgeber bestimmte Arten von Arbeitsplätzen, die vorzugsweise für Schwerbeschädigte geeignet sind, für Schwerbeschädigte oder bestimmte Arten von Schwerbeschädigten freizuhalten haben.

Der Reichsarbeitsminister ist weiter ermächtigt, anzuordnen, daß jeder private Arbeitgeber verpflichtet ist, einen zahlenmäßig bestimmten Bruchteil seiner Arbeitsplätze mit Schwerbeschädigten zu besetzen. Er kann diese Anordnung auf einzelne Berufsgruppen beschränken, er kann einzelne Berufsgruppen von ihr ausschließen, er kann den Bruchteil für verschiedene Berufsgruppen verschieden bemessen.

Die Hauptfürsorgestelle kann einzelne Arbeitgeber von den Verpflichtungen, die ihnen durch diese Anordnungen auferlegt sind, ganz oder zum Teil befreien, wenn das nach der besonderen Lage des Falles erforderlich ist. Sie kann nach Anhören des Arbeitgebers und der Vertretung der Arbeitnehmer anordnen, daß einzelne Arbeitsplätze, die für Schwerbeschädigte vorzugsweise geeignet sind, für Schwerbeschädigte freizuhalten sind.

Vor Anordnungen, die auf Grund der Abs. 1 und 2 getroffen werden, sind die berufenen Vertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus den betroffenen Wirtschaftsgebieten zu hören.

§ 6. Werden Arbeitsplätze frei, die nach den Bestimmungen des § 4, § 5 Abs. 1 und 3 für Schwerbeschädigte freizuhalten sind, so hat sie der Arbeitgeber unbeschadet sonst vorgeschriebener Anzeigepflichten binnen drei Tagen der Hauptfürsorgestelle anzuzeigen. Er darf sie erst besetzen, wenn die Hauptfürsorgestelle ihm binnen sechs Tagen nach Absendung der Anzeige keinen geeigneten Schwerbeschädigten benannt hat. Diese Verpflichtung besteht nicht, soweit die Besetzung im Interesse des Betriebes nicht aufgeschoben werden kann.

§ 7. Die Hauptfürsorgestelle ist ermächtigt, wenn es zur Vermeidung unbilliger Härten angemessen erscheint, andere Schwererwerbsbeschränkte im einzelnen Falle den Schwerbeschädigten insoweit gleichzustellen, daß die Ver-

pflichtungen der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes auch durch die Einstellung und Beschäftigung dieser Personen erfüllt werden können. Das gleiche gilt für Kriegsbeschädigte und Unfallverletzte, die eine Rente von 33⅓ und mehr, aber weniger als 50 vom Hundert der Vollrente beziehen, wenn sie um ihrer Beschäftigung willen ohne die Hilfe dieses Gesetzes einen Arbeitsplatz nicht finden können.

§ 8. Landwirtschaftliche Arbeitgeber können ihren Verpflichtungen nach § 1 und § 5 Abs. 2 dadurch genügen, daß sie Schwerbeschädigten Siedlungsstellen, die den Schwerbeschädigten und ihrer Familie den angemessenen Lebensunterhalt ermöglichen, zu Eigentum oder Pacht überlassen.

§ 9. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Hauptfürsorgestelle die Auskünfte zu erteilen, die im Interesse der Schwerbeschädigten notwendig sind. Der Arbeitgeber ist weiter verpflichtet, der Hauptfürsorgestelle Einblick in seinen Betrieb zu gewähren, soweit das im Interesse der Schwerbeschädigten erforderlich ist. Die für die Hauptfürsorgestelle tätigen Personen sind zur Geheimhaltung der Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet, die bei dieser Gelegenheit zu ihrer Kenntnis gelangen. Die Strafbestimmung des § 145a der Reichsgewerbeordnung gilt entsprechend.

Soweit es erforderlich ist, um die dauernde Unterbringung der Schwerbeschädigten sicherzustellen, ist der Arbeitgeber auf Verlangen der Hauptfürsorgestelle verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß eine tunlichst große Zahl von Schwerbeschädigten in seinem Betriebe Beschäftigung finden kann. Diese Verpflichtungen bestehen nicht, soweit ihre Durchführung den Betrieb ernstlich schädigen würde oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden wäre oder soweit die staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Arbeiterschutzvorschriften ihnen entgegenstehen.

§ 10. Soweit die Verpflichtungen aus diesem Gesetze nicht durch freie Entschließung der Arbeitgeber erfüllt werden, liegt die Sorge um die Einstellung und Beschäftigung der Schwerbeschädigten den Hauptfürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge ob. Die Durchführung des Gesetzes geschieht im Einvernehmen mit den berufenen Vertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, mit den Organen der Gewerbeaufsicht und den Arbeitsnachweisen. Soweit es sich um Beamte der Körperschaften des öffentlichen Rechtes handelt, liegt die Durchführung des Gesetzes den Trägern der Dienstaufsicht im Benehmen mit den Hauptfürsorgestellen ob. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Hauptfürsorgestelle und den Trägern der Dienstaufsicht kann, wenn es sich um die Dienststelle des Reichs handelt, die Entscheidung der Reichsregierung, wenn es sich um andere Körperschaften des öffentlichen Rechtes handelt, die Entscheidung der Landeszentralbehörde angerufen werden.

Die Berufsgenossenschaften, die öffentlichen Arbeitsnachweise und die Vereinigungen Unfallbeschädigter, die in dem Bezirke der Hauptfürsorgestelle vertreten sind, haben Sitz und Stimme im Beirat der Hauptfürsorgestelle insoweit, als die Durchführung dieses Gesetzes in Frage steht. Der Reichsarbeitsminister erläßt die näheren Bestimmungen. Er ist ermächtigt, Anordnungen zu treffen, damit die Berufsgenossenschaften, die öffentlichen Arbeitsnachweise und die Vereinigungen Unfallbeschädigter in einem angemessenen Verhältnis der Stimmen zueinander und zu den Mitgliedern des Beirats stehen.

Die Durchführung dieses Gesetzes hat so zu erfolgen, daß die Schwerbeschädigten tunlichst ihrem alten Beruf erhalten werden und daß eine unverhältnismäßig starke Belastung einzelner Berufsgruppen oder einzelner Arbeitgeber vermieden wird.

§ 11. In allen Betrieben, Verwaltungen und Bureaus, in denen nach dem Gesetz eine Vertretung der Arbeitnehmer zu errichten ist, hat sie sich um die Durchführung dieses Gesetzes zu bemühen.

In Betrieben, die wenigstens hundert Arbeitnehmer beschäftigen, hat die Vertretung der Arbeitnehmer für diese Aufgabe einen Vertrauensmann zu bestellen, der tunlichst ein Schwerbeschädigter sein soll. Die schwerbeschädigten Arbeitnehmer des Betriebs sind vor der Bestellung des Vertrauensmanns zu hören. Der Arbeitgeber hat einen Beauftragten zu bestellen, der mit dem Vertrauensmann der Arbeitnehmer im Interesse der Schwerbeschädigten zusammenzuwirken hat. Beide Personen sind von dem Arbeitgeber der Hauptfürsorgestelle zu benennen. Sie dienen ihr als Vertrauensleute für diesen Betrieb.

§ 12. Schwerbeschädigte dürfen nur mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen entlassen werden, sofern nicht durch Gesetz oder Vertrag eine längere Frist vorgeschrieben ist. Jede Kündigung, die gegen einen Schwerbeschädigten ausgesprochen wird, ist der Hauptfürsorgestelle anzuzeigen. Die Kündigungsfrist läuft erst von dem Tage, an dem die Anzeige abgesandt ist.

Die Vorschrift im Abs. 1 Satz 1 gilt nicht, wenn ein Schwerbeschädigter nur zu vorübergehender Aushilfe oder versuchsweise angenommen wird, es sei denn, daß das Arbeitsverhältnis über vier Wochen hinaus fortgesetzt wird.

Die gesetzlichen Bestimmungen über eine fristlose Kündigung werden nicht berührt.

§ 13. Bei Streitigkeiten über die Verpflichtungen aus diesem Gesetz ist der in der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1456) vorgesehene Schlichtungsausschuß zuständig, soweit er an sich zuständig ist. Er kann auch von dem beteiligten Schwerbeschädigten, von dem Vertrauensmann der Arbeitnehmer (§ 11 Abs. 2) und von der Hauptfürsorgestelle angerufen werden. Die Hauptfürsorgestelle kann das Verfahren wie eine Partei durch Anträge und durch Teilnahme an den Verhandlunen fördern. Bei den Entscheidungen muß ein unparteiischer Vorsitzender und als nichtständiger Vertreter der Arbeitnehmer ein Schwerbeschädigter mitwirken. Der Beirat der Hauptfürsorgestelle kann den Schlichtungsausschüssen seines Bezirkes eine Vorschlagsliste von schwerbeschädigten Arbeitnehmern einreichen. Im übrigen gelten für die Bildung des Schlichtungsausschusses und für das Verfahren vor ihm die §§ 15 bis 30 der Verordnung vom 23. Dezember 1918.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann, wenn ein privater Arbeitgeber beteiligt ist, den Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses für verbindlich erklären. Sie kann, wenn der Schiedsspruch die Einstellung von Schwerbeschädigten betrifft, auf Antrag der Hauptfürsorgestelle die Schwerbeschädigten bestimmen, die der Arbeitgeber einzustellen hat. Es gilt dann zwischen dem Arbeitgeber und dem Schwerbeschädigten ein Dienstvertrag als abgeschlossen, der dem Inhalt des Schiedsspruchs und, soweit dieser eine Regelung nicht vorsieht, dem Dienstvertrage gleichartiger Arbeitnehmer entspricht. Dabei ist die Entlohnung nach der Arbeitsfähigkeit des Schwerbeschädigten zu bemessen.

Richtet sich der Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses gegen die Behörde einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes und unterwirft sich diese ihm nicht, so kann die Hauptfürsorgestelle die Verhandlungen dem zuständigen Reichsministerium, wenn eine Reichsbehörde beteiligt ist, im übrigen der Landeszentralbehörde zur Entscheidung über die Verbindlichkeit des Schiedsspruchs vorlegen.

§ 14. Ein privater Arbeitgeber, der vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstößt, ist von dem Schlichtungsausschuß auf Antrag der Hauptfürsorgestelle für jeden einzelnen Fall des Verstoßes mit einer Buße bis zu zehntausend Mark zu belegen. Er muß vor

der Entscheidung gehört werden. Gegen die Entscheidung findet binnen vier Wochen Beschwerde zur höheren Verwaltungsbehörde statt. Diese kann die Buße für vollstreckbar erklären, wenn die Entscheidung des Schlichtungsausschusses rechtskräftig geworden ist. Die Buße ist nach den Vorschriften über Gemeindeabgaben beizutreiben und an die Hauptfürsorgestelle zu zahlen, die sie für Zwecke der Schwerbeschädigtenfürsorge verwendet.

Eine Buße kann nicht festgesetzt werden, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß er im Durchschnitt der letzten drei Monate vor dem Verstoße wenigstens 10 vom Hundert seiner Arbeitsplätze mit Schwerbeschädigten oder mit Personen, die ihnen im Sinne der §§ 3, 7, 16 und 17 dieses Gesetzes gleichstehen, besetzt hat. Dabei ist in Betrieben, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, die höhere Zahl der Arbeitsplätze zugrunde zu legen.

§ 15. Wenn ein Schwerbeschädigter ohne berechtigten Grund einen Arbeitsplatz zurückweist oder verläßt oder wenn er sonst durch sein Verhalten die Durchführung des Gesetzes schuldhaft vereitelt, kann der Beirat der Hauptfürsorgestelle, in deren Bezirk er seinen Wohnsitz hat, beschließen, daß ihm die Vorteile dieses Gesetzes zeitweilig nicht zugute kommen. Der Schwerbeschädigte muß vor der Entscheidung gehört werden. Der Beschluß kommt nur zustande, wenn ihm zwei Drittel des Beirats zustimmen. In dem Beschlusse muß die Frist bestimmt werden, für die er gilt. Sie läuft vom Tage des Beschlusses an und darf nicht mehr als drei Monate betragen. Der Beschluß ist dem Schwerbeschädigten mitzuteilen.

§ 16. Die Hauptfürsorgestelle ist ermächtigt, Kriegsbeschädigte, für die eine Rente noch nicht festgesetzt ist, bis zur Festsetzung ihrer Rente den Schwerbeschädigten gleichzustellen, wenn bestimmt anzunehmen ist, daß ihre Erwerbsbeschränkung auf 50 vom Hundert oder mehr bemessen werden wird.

§ 17. Bis zur Neugestaltung des Versorgungsrechts stehen den Schwerbeschädigten gleich

a) Personen, die auf Grund des § 35 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 565) infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Dienstbeschädigung eine Pension beziehen, der eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit um 50 oder mehr vom Hundert zugrunde liegt,

b) die nicht unter a fallenden, im Offizierpensionsgesetze vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 565) benannten Personen, welche infolge einer Dienstbeschädigung nach den Vorschriften des Gesetzes eine Pension beziehen und deren Erwerbsfähigkeit durch die Folgen der Dienstbeschädigung um mindestens 50 vom Hundert beeinträchtigt ist. Der Hauptfürsorgestelle, die für den Wohnsitz dieser Personen zuständig ist, liegt es ob, zu entscheiden, ob die bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind.

§ 18. Für den Zeitraum von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist eine Kündigung gegenüber Schwerbeschädigten nach § 12 Abs. 1 erst wirksam, wenn die Hauptfürsorgestelle ihr zugestimmt hat. Sie hat ihre Zustimmung zu erteilen, wenn dem Schwerbeschädigten ein anderer angemessener Arbeitsplatz gesichert ist. Diese Vorschriften gelten auch für Kündigungen Schwerbeschädigter, die in der Zeit zwischen dem 14. Januar 1919 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochen worden sind. § 12 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

Soweit ein Arbeitgeber bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mehr als sechs Schwerbeschädigte auf hundert insgesamt vorhandene Arbeitnehmer ohne Unterschied des Geschlechts beschäftigt, sind Kündigungen auch ohne die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle wirksam, wenn die folgenden Bedingungen

erfüllt sind. Die Kündigungen dürfen nur nach Benehmen mit der Hauptfürsorgestelle, nur in allmählicher Folge und nur in solchem Umfang ausgesprochen werden, daß monatlich höchstens ein Viertel derjenigen Zahl von Schwerbeschädigten gekündigt wird, um die das Sechs vom Hundert anfänglich überschritten war. Bei der Berechnung dieser Zahlen werden mehrere Betriebe desselben Arbeitgebers insoweit zusammengefaßt, als sie sich am gleichen Orte befinden und der gleichen örtlichen Verwaltung unterstehen.

§ 19. Gegen Anordnungen und Entscheidungen, die die Hauptfürsorgestellen auf Grund der §§ 5, 9, § 10 Abs. 2 treffen, kann die Entscheidung des Reichsarbeitsministers angerufen werden.

Über Anträge, die auf Grund der §§ 16 und 17 gestellt werden, entscheidet auf Anrufen des Kriegsbeschädigten der Beirat der Hauptfürsorgestelle endgültig.

§ 20. Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes zu erlassen.

§ 21. Die Landesregierungen haben zu bestimmen, welche Behörden als höhere Verwaltungsbehörden zuständig sind.

§ 22. Dieses Gesetz tritt zwei Wochen nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig werden die Verordnungen des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 9. Januar, 1. Februar, 11. März und 10. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 28, 132, 301 und 389) und des Reichsarbeitsministers vom 14. Juni, 11. August und 24. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 581, 1382 und 1720) außer Kraft gesetzt.

Nr. 97 (Anlage zur 158. Sitzung).

Gesetz, betreffend Aenderung des Gesetzes über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 33) und des Konsulatsgebührengesetzes vom 17. Mai 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 847).

Vom 1. April 1920. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 68 vom 8. April 1920.)

§ 1. Der § 1 des Konsulatsgebührengesetzes vom 17. Mai 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 847) erhält folgende Fassung:

„Bei den gesandtschaftlichen und konsularischen Behörden des Deutschen Reichs werden die Gebühren und Auslagen nach dem diesem Gesetz angehängten Tarif und den folgenden näheren Vorschriften erhoben."

§ 2. In den §§ 2, 3, 8, 11 des Konsulatsgebührengesetzes wird das Wort „Reichskanzler" durch die Worte „Reichsminister des Auswärtigen" ersetzt.

Im § 3 des Gesetzes wird zwischen dem zweiten und dritten Absatz als neuer Absatz eingeschaltet:

Die Gebühren sind in Gold zu zahlen.

§ 3. Der Tarif des Konsulatsgebührengesetzes wird dahin geändert:

1. Hinter Nr. 18 ist einzurücken:

	Mark	Mark
Nr. 18 a Handelssachen	6	12
Nach Lage des Falles sind die Sätze bis auf ein Drittel zu ermäßigen oder bis auf das Dreißigfache zu erhöhen.		

2. Nr. 27 erhält folgende Fassung:

Paßsachen (siehe auch Gesundheitspaß):		
a) Ausstellung eines Reisepasses	50	100
b) Ausstellung eines Sichtvermerkes		
für eine Reise	30	60
für wiederholte Reisen (Dauersichtvermerk) .	100	200

Nach Lage des Falles sind die Sätze zu a und b bis auf ein Fünftel zu ermäßigen oder bis auf das Fünffache zu erhöhen.

§ 4. Die im Tarife zum Konsulatsgebührengesetze vorgeschriebenen Gebühren werden mit Ausnahme der im § 3 dieses Gesetzes genannten Gebühren (Tarifposition Nr. 18 und Nr. 27) verdreifacht.

§ 5. Der § 8 des Gesetzes über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 33) wird aufgehoben.

§ 6. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Nr. 98 (Anlage zur 157. Sitzung).

Gesetz über die Besteuerung der Reichsbank für das Jahr 1919.

Vom 31. März 1920. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 70 vom 12. April 1920.)

§ 1. Von dem Gewinn der Reichsbank für das Jahr 1919 wird vorweg ein Betrag von dreihundertfünfundfünfzig Millionen Mark dem Reiche überwiesen.

§ 2. Die für das Jahr 1919 von der Reichsbank für „Kriegsverluste" bilanzmäßig zurückzustellende Reserve darf nur zur Deckung solcher Verluste verwendet werden, bis über sie durch ein besonderes, spätestens durch das im Artikel I § 3 der Banknovelle vom 16. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 2117) vorgesehene Gesetz Bestimmung getroffen wird.

§ 3. Soweit der für das Jahr 1919 nach Abzug der sämtlichen Ausgaben sich ergebende Reingewinn den durchschnittlichen Reingewinn der Jahre 1911, 1912 und 1913 übersteigt, fällt er zu achtzig vom Hundert an das Reich.

Die Verteilung des hiernach verbleibenden Gewinns regelt sich nach § 24 des Bankgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 515).

§ 4. Der im § 2 bezeichnete Betrag ist der Kommunalbesteuerung nicht unterworfen.

Nr. 99 (Anlage zur 158 Sitzung).

Gesetz, betreffend Erhöhung der Zuständigkeit der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche.

Vom 8. April 1920. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 73 vom 14. April 1920.)

Artikel I.

Im § 23 Abs. 1 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird das Wort „sechshundert" durch das Wort „zwölfhundert" ersetzt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 15. April 1920 in Kraft.

Nr. 100 (Anlage zur 158. Sitzung).

Gesetz über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken.

Vom 9. April 1920. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 74 vom 16. April 1920.)

§ 1. Über Verurteilungen, die in das Strafregister aufgenommen sind, ist nach Ablauf einer bestimmten Frist nur noch beschränkt Auskunft zu erteilen.

Ist nach Eintritt des Zeitpunkts, von dem ab nur beschränkt Auskunft zu erteilen ist, eine weitere Frist abgelaufen, so wird der Vermerk im Strafregister getilgt.

Diese Vorschriften gelten, unbeschadet der Bestimmungen des § 8, nicht für Verurteilungen zum Tode und zu Zuchthaus.

§ 2. Bei mehreren Verurteilungen einer Person ist über alle Verurteilungen unbeschränkt Auskunft zu erteilen, solange über eine der Verurteilungen unbeschränkt Auskunft erteilt werden muß. Die Tilgung eines Vermerkes im Strafregister darf bei mehreren Verurteilungen einer Person erst erfolgen, wenn für alle Verurteilungen die Voraussetzungen der Tilgung vorliegen.

Lautet die Verurteilung, über die unbeschränkt Auskunft erteilt werden muß oder die im Strafregister noch nicht getilgt werden kann, nur auf Verweis oder auf Geldstrafe von höchstens fünfhundert Mark, allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen, so finden die Vorschriften des Abs. 1 keine Anwendung.

§ 3. Hat der Verurteilte die bürgerlichen Ehrenrechte oder einzelne Rechte oder Fähigkeiten verloren, so kommen ihm die Vergünstigungen des § 1 nicht zugute, solange er diese Rechte und Fähigkeiten nicht wiedererlangt hat.

Das gleiche gilt, solange über einen Verurteilten eine Steckbriefnachricht im Strafregister niedergelegt ist.

Die Vergünstigungen des § 1 kommen einem Verurteilten für eine Verurteilung so lange nicht zugute, als sich aus dem Inhalt des Strafregisters ergibt, daß die Vollstreckung noch nicht erledigt ist.

§ 4. Über Verurteilungen, die der beschränkten Auskunft unterliegen, wird nur den Gerichten, den Behörden der Staatsanwaltschaft sowie auf ausdrückliches Ersuchen den obersten Reichs- oder Landesbehörden Auskunft erteilt. Ist hiernach Auskunft zu erteilen, so ist darin besonders hervorzuheben, daß die Verurteilung der beschränkten Auskunft unterliegt.

Soweit über eine Verurteilung, die der beschränkten Auskunft unterliegt, keine Auskunft erteilt werden darf, sind Anfragen in gleicher Weise zu beantworten wie in den Fällen, in denen ein Vermerk nicht vorhanden ist.

Diese Vorschriften gelten entsprechend für die Auskunft aus den polizeilichen Listen; bei der Ausstellung polizeilicher Führungszeugnisse bleiben Verurteilungen, die der beschränkten Auskunft unterliegen, außer Betracht.

§ 5. Ein Vermerk, der im Strafregister zu tilgen ist, wird aus dem Register entfernt und vernichtet; enthält das Register außerdem Vermerke, die bestimmungsgemäß darin verbleiben müssen, so wird der zu tilgende Vermerk unkenntlich gemacht. Ebenso wird der Vermerk über die Verurteilung aus den polizeilichen Listen entfernt oder darin unkenntlich gemacht.

Ist der Vermerk über eine Verurteilung im Strafregister getilgt worden, so gilt die Verurteilung nicht mehr als Bestrafung im Sinne solcher Vorschriften, die für den Fall, daß der Täter bereits bestraft ist, eine schwerere Strafe oder andere Rechtsnachteile androhen.

§ 6. Die Frist, nach deren Ablauf beschränkt Auskunft zu erteilen ist, beträgt

1. fünf Jahre, wenn auf Verweis oder auf Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder auf Freiheitsstrafe von höchstens drei Monaten, allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen, erkannt worden ist, mit Ausnahme der Fälle, in denen auf Überweisung an die Landespolizeibehörde oder auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist;
2. zehn Jahre in allen übrigen Fällen.

Die Frist der Nr. 1 beginnt mit dem im Strafregister vermerkten Tage der Verurteilung.

Die Frist der Nr. 2 beginnt mit dem Tage, an dem die Strafe vollstreckt, verjährt oder erlassen ist; ist auf Überweisung an die Landespolizeibehörde oder auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden, so beginnt die Frist erst, wenn diese Maßregeln erledigt sind. Ist die Strafe nach einer Probezeit erlassen, so wird deren Dauer, auf volle Monate abgerundet, auf die Frist der Nr. 2 angerechnet.

War der Verurteilte zur Zeit der Tat noch nicht achtzehn Jahre alt, so verkürzt sich die Frist von fünf Jahren auf drei Jahre und die Frist von zehn Jahren auf sechs Jahre.

§ 7. Die Frist, nach deren Ablauf ein Strafvermerk zu tilgen ist, beträgt

1. fünf Jahre, wenn auf Verweis oder auf Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder auf Haft oder auf Gefängnis oder Festungshaft von höchstens einer Woche, allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen, erkannt worden ist, mit Ausnahme der Fälle, in denen auf Überweisung an die Landespolizeibehörde oder auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist;
2. zehn Jahre in allen übrigen Fällen.

Die Frist beginnt mit dem Tage, von dem ab nur noch beschränkt Auskunft zu erteilen ist.

War der Verurteilte zur Zeit der Tat noch nicht achtzehn Jahre alt, so verkürzt sich die Frist von fünf Jahren auf drei Jahre und die Frist von zehn Jahren auf sechs Jahre.

§ 8. Die Landesjustizverwaltung kann in Fällen, in denen die Voraussetzungen der beschränkten Auskunft oder der Tilgung nicht vorliegen, diese Maßnahmen anordnen, wenn dadurch staatliche Interessen nicht gefährdet werden.

Hat der Verurteilte die bürgerlichen Ehrenrechte oder einzelne Rechte oder Fähigkeiten verloren, so sollen die Maßnahmen nicht angeordnet werden, solange er diese Rechte und Fähigkeiten nicht wiedererlangt hat.

Zuständig für die Anordnung ist die oberste Justizverwaltungsbehörde des Landes, in dessen Bezirk das Strafregister geführt wird, und für das Register, das beim Reichsjustizministerium geführt wird, der Reichsminister der Justiz.

Wird angeordnet, daß eine Verurteilung der beschränkten Auskunft unterliegen soll, so beginnt die Frist für die Tilgung des Strafvermerks mit dem Tage der Anordnung.

§ 9. Vermerke über Verurteilungen im Ausland sind im Sinne dieses Gesetzes Vermerken über Verurteilungen im Inland gleichzuachten.

§ 10. Bei der Verwertung von Auszügen aus ausländischen Strafregistern ist so zu verfahren, wie wenn die in dem Auszug enthaltenen Vermerke in einem inländischen Strafregister enthalten wären. Die Vorschriften des § 11 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.

§ 11. Das Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1920 in Kraft.

Bei Verurteilungen, die schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Strafregister aufgenommen worden sind, berechnen sich die Fristen so, wie wenn das Gesetz schon zur Zeit der Aufnahme des Vermerks in das Register in Kraft gewesen wäre. Ist in den Fällen des § 6 Nr. 2 aus dem Register nicht zu ersehen, wann die Strafe vollstreckt worden ist, so ist die Frist vom Tage der Verurteilung an zu berechnen; sie verlängert sich jedoch in diesem Falle um die Dauer der erkannten Freiheitsstrafe. Das gleiche gilt in den Fällen des § 6 Nr. 2, wenn nach dem Inhalt des Registers anzunehmen ist, daß eine Strafe erst nach einer Probezeit erlassen worden ist und die Dauer dieser Probezeit aus dem Register nicht zu ersehen ist. Ist aus dem Register nicht zu ersehen, ob der Verurteilte zur Zeit der Tat schon achtzehn Jahre alt war, so sind die kürzeren Fristen anzuwenden, wenn der Verurteilte zur Zeit der Verurteilung noch nicht neunzehn Jahre alt war; andernfalls greifen die längeren Fristen Platz.

Verurteilungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Strafregister gelöscht worden sind, unterliegen der beschränkten Auskunft. Die Frist für ihre Tilgung beginnt mit dem Tage, an dem die Löschung angeordnet worden ist.

Nr. 101 (Anlage zur 155. Sitzung).

Gesetz zur Ausführung des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs.

Vom 8. April 1920. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 74 vom 16. April 1920.)

§ 1. Für die Entscheidungen auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs ist das Reichsgericht zuständig. Der zur Entscheidung berufene Senat wird im Einzelfalle durch den Präsidenten des Gerichts bestimmt.

§ 2. Der Antrag auf Entscheidung ist schriftlich bei dem Präsidenten des Reichsgerichts einzureichen. Vor der Entscheidung sind die beteiligten Reichs- und Landeszentralbehörden zu hören. Ihre Erklärungen sind schriftlich abzugeben und zur Kenntnis der Gegenpartei zu bringen.

Das Reichsgericht kann eine mündliche Verhandlung anordnen; auf Antrag einer beteiligten Zentralbehörde muß dies geschehen. Der Termin ist den beteiligten Zentralbehörden mitzuteilen. Diese können zur Wahrung ihres Standpunkts Beauftragte bestimmen, die mit ihren Ausführungen und Anträgen zu hören sind.

§ 3. Die Entscheidung erfolgt durch Beschluß. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und den beteiligten Zentralbehörden von Amts wegen zuzustellen.

Die Reichsregierung hat die Entscheidung ohne Begründung im Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Die Entscheidung hat Gesetzeskraft.

§ 4. Die Vorschriften der §§ 2, 3 dieses Gesetzes finden auf das Verfahren nach § 6 Abs. 1 des Landessteuergesetzes entsprechende Anwendung.

Nr. 102 (Anlage zur 157. Sitzung).

Gesetz, betreffend das deutsch-französische Abkommen über den Kehler Hafen.

Vom 16. April 1920. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 81 vom 23. April 1920.)

Artikel 1.

Dem am 1. März 1920 unterzeichneten deutsch-französischen Abkommen über den Kehler Hafen wird zugestimmt.

Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Deutsche Delegation
für elsaß-lothringische Friedensfragen.

Baden-Baden, den 1. März 1920.

Herr Präsident!

Ich beehre mich, Ihnen im Namen meiner Regierung unser beiderseitiges Einverständnis mit nachfolgenden Bestimmungen über den Kehler Hafen zu bestätigen, die das im Artikel 65 des zu Versailles am 28. Juni 1919 unterzeichneten Friedensvertrags vorgesehene Sonderabkommen bilden:

Abgrenzung des Hafens.

Artikel 1.

Der der Verwaltung des Direktors der Betriebseinheit Straßburg—Kehl — nachstehend als „Direktor" bezeichnet — unterstehende Kehler Hafen wird folgendermaßen begrenzt:

1. durch den Rheindamm (ausschließlich des Dammes) vom Hafeneingang bis zum Zuleitungskanal (einschließlich des Kanaleingangs),
2. durch:
   a) das rechte Ufer des Zuleitungskanals bis zu dem Punkte, wo er von der Hafenstraße abzweigt,
   b) die Hafenstraße (einschließlich der Straße) bis zu dem Eisenbahngleise, das längs der Südwestseite der Anwesen von Roß und Züblin verläuft,
   c) dieses Eisenbahngleis (einschließlich des Gleises) bis zur Oststraße,
   d) die Oststraße, den Anmarschweg (ausschließlich der Straße und des Weges bis zum Westfuße des Schutterkanaldammes, und wo dieser abgetragen ist, bis zur westlichen Oberkante der Kanalböschung),
   e) den Fuß dieses Dammes bis zum Rhein.

Die obengenannten Grenzen sind auf dem diesem Abkommen beigehefteten Plan in grüner Farbe bezeichnet.

An
den Präsidenten der Französischen Delegation
für die Anwendung des Friedensvertrags auf
Elsaß-Lothringen,
Herrn Botschaftssekretär R. Brugère.

Die nachstehend bezeichneten und auf dem beigehefteten Plan in grüner Farbe angelegten Eisenbahngleise gelten als Bestandteile des Kehler Hafens:

a) die Verbindungsgleise vom Hafen nach der Strecke Straßburg—Appenweier bis zum Einfahrtssignal,
b) ein 500 m langes, von den Gleisen des Kehler Bahnhofs unabhängiges Ausziehgleis in Richtung West-Ost, das von dem Verbindungsgleis zwischen dem Hafen und der Linie Straßburg—Appenweier abzuzweigen ist, falls der Direktor die Anlage dieses Gleises für erforderlich hält,
c) die Verschubgleise südlich des Anmarschweges, deren Anlage der Direktor für die Bedienung des dritten Beckens für erforderlich halten sollte.

Artikel 2.

Das im Artikel 1 abgegrenzte Gebiet des Kehler Hafens zerfällt in zwei Zonen. Zur ersten Zone (Zone A) gehören die Gelände, Anlagen und Werke, deren Benutzung den derzeitigen deutschen Unternehmern verbleibt. Die zweite Zone (Zone B) umfaßt die in Artikel 11 dieses Abkommens aufgezählten Gelände und Anlagen, insoweit der Direktor unter den im gleichen Artikel festgesetzten Bedingungen von ihnen Besitz ergriffen hat.

Leitung, Betrieb und Unterhaltung des Hafens.

Artikel 3.

Die Befugnisse des Direktors im Kehler Hafen sind in den nachstehenden Artikeln bestimmt und umgrenzt. Alle ihm nicht ausdrücklich in diesem Abkommen übertragenen Befugnisse verbleiben den zuständigen deutschen Behörden.

Es besteht darüber Einverständnis, daß, falls nach Ansicht der Deutschen Regierung der Direktor die ihm verliehenen Befugnisse überschreiten oder sie in einer Weise ausüben sollte, durch die ein guter Hafenbetrieb oder die gleichmäßige Behandlung der Benutzer beeinträchtigt wird, die Deutsche Regierung stets befugt ist, die Rheinschiffahrts-Zentralkommission, unter deren Kontrolle der Direktor steht, anzurufen.

Artikel 4.

Der Direktor übt im Kehler Hafen die Schiffahrts- und Hafenpolizei aus. Er ist insoweit zum Erlaß aller Schiffahrts- und Betriebsverordnungen befugt, die er zu einem guten Hafenbetrieb und zur gleichmäßigen Behandlung der Benutzer für notwendig erachtet. Jedoch darf er ohne besondere Ermächtigung der Deutschen Regierung keine Bestimmung erlassen, die von den in sämtlichen badischen Rheinhäfen anzuwendenden und tatsächlich angewandten Verordnungen sowie von den allgemeinen Grundsätzen abweicht, auf denen diese Verordnungen beruhen.

Die von dem Direktor erlassenen Verordnungen dürfen, abgesehen von außergewöhnlich dringlichen Fällen, erst einen Monat nach ihrer Mitteilung an die örtlich zuständige Eisenbahndirektion in Kraft gesetzt werden. Diese kann während dieser Frist dem Direktor ihre Bemerkungen mitteilen. Nach Ablauf der Frist werden die Verordnungen auf Veranlassung der badischen Landesregierung in der für Baden gesetzlich vorgeschriebenen Weise veröffentlicht. Die Verordnungen sind im Gebiet des Kehler Hafens rechtsverbindlich. Die Ortsbehörden haben über ihre genaue Einhaltung zu wachen.

Der Direktor kann Strafanzeigen erstatten sowie durch seine Beamten erstatten lassen und sämtliche Vollzugsmaßnahmen ergreifen, die verordnungsgemäß den Behörden zustanden, an deren Stelle er tritt.

Im Falle von Übertretungen der Verordnungen des Direktors kommen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung die in § 155 des Badischen Polizei-Strafgesetzbuchs und in § 366 Nr. 10 des Deutschen Reichs-Strafgesetzbuchs vorgesehenen Strafbestimmungen zur Anwendung.

Zur Anfechtung der Entscheidungen, die auf Grund der von ihm oder seinen Beamten erstatteten Strafanzeigen ergehen, stehen dem Direktor die gleichen Rechtsbehelfe zu wie den Behörden, an deren Stelle er tritt. Gibt die Staatsanwaltschaft oder die Ortsbehörde einem von ihm gestellten Ersuchen nicht statt, so darf sich der Direktor unmittelbar an die badischen Zentralbehörden wenden.

Artikel 5.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikel 3 behalten die deutschen Verwaltungsbehörden ihre Zuständigkeit im Kehler Hafen hinsichtlich der Gesetze und allgemeinen Verwaltungsvorschriften, insbesondere in bezug auf die Eisenbahnen sowie die Bau-, Wasser-, Gewerbe- und Feuerpolizei.

Jede Vorschrift, die nicht rechtlich oder tatsächlich auf die gesamten badischen Rheinhäfen Anwendung findet, bedarf der Zustimmung des Direktors.

Die deutschen Behörden haben sich jeder polizeilichen Ausnahmemaßregel gegenüber den französischen Unternehmern zu enthalten, durch die diese in der Benutzung der ihnen überlassenen Gelände oder Anlagen beeinträchtigt werden.

Artikel 6.

Der Direktor entscheidet über die Einführung von Hafenabgaben im Kehler Hafen, die von den in den Hafen einlaufenden Schiffen nach ihrem Tonnengehalt zu erheben sind. Er setzt ihren Betrag in Mark fest. Die Abgabensätze im Kehler Hafen dürfen in keinem Fall ihrem wirklichen Werte nach höher sein als die gleichartigen Abgaben im Straßburger Hafen. Solange der Markkurs an der Basler Börse niedriger ist als 0,50 Fr. französischer Währung, gelangt zum Vergleich der Abgabensätze der Satz von 0,50 Fr. für eine Mark zur Anwendung.

Falls die Französische Regierung sich zur Einführung von Hafenabgaben im Hafen von Straßburg entschließt, um die Kosten der Erweiterung dieses Hafens ganz oder teilweise zu decken, kann der Direktor bestimmen, daß diese Abgaben auch in der Zone B des Kehler Hafens erhoben werden. Die Zone A bleibt hiervon frei.

Der Direktor hat die örtliche zuständige deutsche Eisenbahndirektion und die Hauptbeteiligten von jeder Einführung neuer oder Änderung bestehender Abgaben im voraus zu benachrichtigen, damit sie gegebenenfalls ihre Bemerkungen machen können.

Artikel 7.

Der Eisenbahnverwaltung verbleibt unter der Aufsicht des Direktors die Baggerung in den Hafenbecken, der Betrieb und die Unterhaltung der Gleisanlagen, der Wasser- und elektrischen Leitungen in den Zonen A und B sowie der Betrieb und die Unterhaltung der Gelände, Anlagen und Werte in der Zone A, die den deutschen Interessen vorzugsweise vorbehalten bleibt.

Dem Direktor liegt die Unterhaltung der Gelände und Anlagen der Zone B ob. Er läßt die Unterhaltung der Straßen, Kais, Böschungen und Abzugskanäle durch die deutsche Eisenbahnverwaltung besorgen. Die Kosten hierfür werden im Kapitel II des Haushalts der Betriebseinheit der Häfen von Straßburg und Kehl angesetzt.

Bei dem Betrieb und der Unterhaltung haben der Direktor und die deutsche Eisenbahnverwaltung die Bedürfnisse des Verkehrs und die Gleichberechtigung der Hafenbenutzer zu berücksichtigen. Ist der Direktor der Ansicht, daß die Eisenbahnverwaltung dieser Verpflichtung nicht nachkommt, so kann er sie darauf hinweisen und sie zur Ausführung derjenigen Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist auffordern, die er für einen guten Hafenbetrieb und die gleichmäßige Behandlung der Benutzer für notwendig erachtet. Nach Ablauf der Frist ist der Direktor berechtigt, für Rechnung der Deutschen Regierung die von ihm für notwendig erachteten Maßnahmen zu ergreifen. Im

Falle einer Beschwerde bei der Rheinschiffahrts-Zentralkommission hat der Direktor die Notwendigkeit seiner Maßnahmen nachzuweisen.

In gleicher Weise kann der Direktor innerhalb der Hafengrenzen die Anlage von neuen Betriebs- und Abstellgleisen auf Kosten der deutschen Eisenbahnverwaltung verlangen, die er für die Bedürfnisse des Hafens oder der Benutzer für notwendig erachtet. Die Länge dieser neuen Gleise soll etwa 6 Kilometer nicht überschreiten, vorausgesetzt, daß diese Länge genügt, das dritte Becken und den Nordteil des Westufers am ersten Becken auszustatten. Diese Bestimmungen finden auf die im Artikel 10 Absatz 4 und 5 erwähnten Arbeiten keine Anwendung.

Artikel 8.

Die deutsche Eisenbahnverwaltung hat die Bestätigung des Direktors für alle Hafen-, Benutzungs- und sonstigen Gebühren und Taxen einzuholen, deren Festsetzung sie zur Vergütung ihrer den Benutzern des Kehler Hafens geleisteten Dienste für erforderlich hält. Das gleiche gilt von den Gebührensätzen für die Lieferung von Wasser und Elektrizität.

Die Kauf- und Mietverträge, welche die deutsche Eisenbahnverwaltung über ihre Gelände und Anlagen in der Zone A abschließt oder erneuert, hat sie zuvor zur Kenntnis des Direktors zu bringen, ohne daß jedoch dabei eine Genehmigung durch ihn in Betracht käme.

Die Vorschriften des Absatz 1 dieses Artikels sowie die des vorigen Artikels kommen auch dann zur Anwendung, wenn die deutsche Eisenbahnverwaltung den Betrieb oder die Unterhaltung der Anlagen, die sie am 1. Januar 1920 für eigene Rechnung in Betrieb hatte, ganz oder teilweise vertraglich an Dritte übertragen sollte.

Artikel 9.

Die deutsche Eisenbahnverwaltung hat die Entwürfe zu neuen Arbeiten dem Direktor vorzulegen. Er darf die Ausführung nur untersagen, wenn diese für einen guten Hafenbetrieb nachteilig ist.

Benutzer von Geländen oder Anlagen, die in der Zone A des Kehler Hafens neue Arbeiten auszuführen beabsichtigen, haben, bevor sie ihre Entwürfe dem Direktor vorlegen, das Einverständnis der deutschen Eisenbahnverwaltung einzuholen.

Artikel 10.

Der Eisenbahnbetrieb im Kehler Hafen soll in einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Direktor und der deutschen Eisenbahnverwaltung geregelt werden. Diese Vereinbarung soll auf denselben Grundsätzen wie dieses Abkommen beruhen, insbesondere den Umschlagsgütern im Kehler Hafen die günstigste Behandlung sichern, die ihnen in irgendeinem der badischen Rheinhäfen zuteil wird.

Den Verfrachtern ist es jederzeit gestattet, ihre Sendungen auf dem Wege weiterzuleiten, der ihnen am vorteilhaftesten erscheint.

Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen gelangt für alle aus dem Kehler Hafen ausgehenden Sendungen der allgemeine deutsche Tarif zur Anwendung. Die deutsche Eisenbahnverwaltung kann in allen Fällen für die zwischen Frankreich und dem Kehler Hafen über Kehl-Grenze beförderten Sendungen die Frachtsätze der deutschen Tarife unter Ansatz der in diesen Tarifen vorgesehenen Mindestentfernung erheben. Es besteht Einverständnis darüber, daß diese Frachten die Bezahlung für die deutschen Eisenbahnen für den gesamten Betriebsdienst zwischen den Hafengleisen und der Hauptstrecke umfassen.

In der oben bezeichneten besonderen Vereinbarung soll festgelegt werden, an welchen Stellen, in welchen Fristen und unter welchen Bedingungen die deutsche Eisenbahnverwaltung besondere Anlagen für den örtlichen Verschub-

dienst der nach Frankreich laufenden oder von dort kommenden Wagen herzustellen hat.

Die Verbindung dieser neuen Abstellanlagen mit der Linie Straßburg—Appenweier soll im Wege der Übereinkunft nach näheren Bedingungen ausgeführt werden, die in der erwähnten Vereinbarung festzulegen sind.

Zeitweilige Besitzentsetzung.

Artikel 11.

Zwecks Ansiedlung französischer Unternehmer im Kehler Hafen wird die Betriebseinheit der Häfen von Straßburg und Kehl unter den in den nachfolgenden Artikeln festgesetzten Bedingungen in den Besitz der nachstehend bezeichneten Gelände, Anlagen und Einrichtungen gesetzt, die in dem anliegenden Plan mit roter Farbe gekennzeichnet sind.

a. Auf dem Westufer des ersten Hafenbeckens:

1. Lagerplatz Westdeutsche Kohlenhandelsgesellschaft,
2. Essigfabrik Peter Weber,
3. Lagerplatz Gebrüder Röchling,
4. Kohlenumschlagsplatz Mathias Stinnes mit zwei vollständigen Verladebrückeneinrichtungen,
5. Kohlen- und sonstiger Umschlagsplatz der Rheinhafen-Gesellschaft Kehl mit zwei Kranen Nr. 7 und 9, Siebwerk, Hochbahn und Baulichkeiten,
6. Lagerplatz Badische Eisenbahnverwaltung,
7. Lagerplatz, Severin, Sasbach,
8. Brikettfabrik M. Strohmeyer, Lagerhausgesellschaft in Konstanz, mit einem in der Errichtung befindlichen Erweiterungsbau und einer vollständigen Verladebrückeneinrichtung,
9. Kohlenumschlagplatz Firma M. Strohmeyer (Preußischer Bergfiskus) mit vollständiger Verladebrückeneinrichtung,
10. Lagerplatz Hansen, Neuerburg & Co., Karlsruhe.

b. Auf dem Ostufer des ersten Hafenbeckens:

11. Werfthalle III mit Kranen Nr. 12, 4 und 5,
12. vom Frachtspeicher die wasserseitige Hälfte der Silo-Abteilung mit Recht auf Benutzung des einen oder des anderen der beiden Elevatoren,
13. das Westufer des dritten Hafenbeckens zwischen dem Anmarschweg und dem Gelände der Rheinbauinspektion mit etwa 500 m Uferlänge und in einer Tiefe bis zur dahinterliegenden Straße.

Die Anträge auf Besitzentsetzung sind von dem Direktor vor dem 15. Februar 1921 der Generaldirektion der Staatseisenbahnen in Karlsruhe einzureichen. Jeder Antrag wird binnen sechs Wochen vom Tage des Eingangs an erledigt.

Artikel 12.

Um die Beteiligten für die zeitweilige Behinderung in der Ausübung ihrer Rechte an den in vorstehendem Artikel aufgeführten Geländen und Anlagen zu entschädigen, zahlt die Betriebseinheit der Häfen von Straßburg und Kehl jedem Beteiligten unter Gewährleistung der Französischen Regierung eine angemessene Entschädigung. Diese jährliche Entschädigung hat die Tilgung des Anlagekapitals sowie den entgangenen Gewinn zu umfassen und wird in nachstehender Weise berechnet:

Der Tilgungsbetrag wird in einer Pauschsumme berechnet, wobei für die Gelände 2 v. H., für die Gebäude und festen Anlagen 4 v. H. und für die Maschineneinrichtungen 8 v. H. des Ankaufs- oder Anlagewertes in Ansatz gebracht werden. Hierbei wird der Frank zum Parikurse, das heißt die Mark

zu 1,25 Fr., angenommen. Für die vor dem 1. Januar 1912 erworbenen Gelände dient der Kaufwert, den sie am 1. August 1914 besaßen, als Grundlage.

Der entgangene Gewinn wird auf 7 v. H. des Wertes, nach dem der Tilgungsbetrag berechnet wird, festgesetzt.

Die so in französischer Währung festgesetzten Entschädigungen werden für die Zeit der Besitzentsetzung nach dem Durchschnitt der bei der Basler Börse während des ersten Vierteljahres des Jahres 1921 notierten Kurse in Mark umgerechnet; sie sind am Ende eines jeden halben Jahres zu zahlen.

Die Betriebseinheit ist befugt, binnen 6 Monaten vom Tage der Festsetzung der Entschädigungen ab diese durch eine an die Deutsche Regierung zu leistende einmalige Zahlung desjenigen Betrags abzulösen, der unter Berücksichtigung der Zinsen und Zinseszinsen von 5 v. H. erforderlich ist, um die während der Besitzentsetzung jeweils fälligen Entschädigungen zu tilgen. Die Deutsche Regierung verpflichtet sich, die jährlichen Entschädigungsbeträge halbjährlich an die Berechtigten auszuzahlen.

Wird die Betriebseinheit unter den in Artikel 65 Absatz 11 des Friedensvertrags festgesetzten Bedingungen um 3 Jahre verlängert, so wird für die Zahlung der Entschädigungen in Mark ein neuer Umrechnungskurs festgesetzt; als Kurs wird alsdann der Durchschnitt der Kabelkurse zwischen Frankreich und Deutschland während des Jahres 1926 angenommen. In Ermangelung dieser Kurse hat die Umrechnung nach dem Durchschnitt der während desselben Zeitraumes an der Basler Börse notierten Kurse zu erfolgen.

Die Entschädigungen, die etwa solchen Beteiligten zustehen, welche die in vorstehendem Artikel bezeichneten Gelände oder Anlagen nur mietweise besitzen, werden jeweils unter Berücksichtigung des Einzelfalles besonders festgesetzt. Jedoch darf die Gesamtsumme der dem Mieter und dem Eigentümer zu zahlenden Entschädigungen den gemäß Absatz 2, 3 und 4 dieses Artikels ermittelten Entschädigungsbetrag nicht übersteigen.

Ein Schiedsgericht, das aus einem Vertreter einer jeden der Hohen Vertragschließenden Mächte und einem von diesen beiden Vertretern oder bei Meinungsverschiedenheit von der Rheinschiffahrts-Zentralkommission zu bezeichnenden Obmann gebildet wird, hat auf der in diesem Artikel gegebenen Grundlage die Entschädigungsbeträge festzusetzen, die den deutschen Unternehmern für die vorübergehende Entziehung ihres Besitzes zu zahlen sind. Die Entscheidungen dieses Schiedsgerichts unterliegen keiner Berufung.

Artikel 13.

Die Französische Regierung gewährleistet die pflegliche Unterhaltung der Anlagen und Baulichkeiten, deren Benutzung nach Artikel 11 zeitweilig der Betriebseinheit überlassen wird. Der Direktor hat diese Anlagen und Baulichkeiten in dem gleichen Zustande zurückzugeben, in dem er sie übernommen hat, vorbehaltlich der Abnutzung durch ordnungsmäßigen Gebrauch.

Bei der Besitzübernahme wird ein Verzeichnis und Ortsbefund aufgenommen, die von dem Direktor und einem Vertreter der deutschen Eisenbahnverwaltung unterzeichnet werden.

Der Direktor hat die Baulichkeiten und Anlagen der Zone B bei Versicherungsgesellschaften, die in Deutschland zugelassen sind, zu versichern.

Haushalt.

Artikel 14.

Der Direktor führt einen jährlichen Haushaltsplan, der in vier verschiedene Kapitel zerfällt, und zwar:

Kapitel I. Eigene Geschäftsführung der Direktion (Allgemeine Verwaltung und Personal).

Kapitel II. Die Ausnutzung der Gelände, Baulichkeiten und Vorrichtungen, deren Benutzung zeitweilig den deutschen Besitzern im Kehler Hafen entzogen wird.

Kapitel III. Etwaige Arbeiten und Betriebe für Rechnung der Französischen Regierung im Straßburger Hafen.

Kapitel IV. Arbeiten und Betriebe für Rechnung der Deutschen Regierung im Kehler Hafen nach Maßgabe der dem Direktor im Artikel 7 zustehenden Befugnisse.

Die Auslagen des Kapitel I werden von der Deutschen und der Französischen Regierung nach dem Verhältnis der Zahl der Tonnen gedeckt, die während des Rechnungsjahres auf Rheinschiffen im Straßburger Hafen und der Zone B des Kehler Hafens einerseits und in der Zone A des Kehler Hafens andererseits geladen und gelöscht werden.

Die Auslagen der Kapitel II und III fallen der Französischen Regierung, die des Kapitel IV der Deutschen Regierung zur Last.

Das Kapitel I ist sowohl von der Deutschen wie von der Französischen Regierung zu genehmigen. Bei Meinungsverschiedenheiten ist die Genehmigung der Rheinschiffahrts-Zentralkommission einzuholen. Die jährlichen Abrechnungen über Kapitel I und IV sind von dem Direktor der Deutschen Regierung mitzuteilen.

Artikel 15.

Zur Beschaffung der nötigen Betriebsmittel für die Betriebseinheit der Häfen von Straßburg und Kehl leisten die beiden Regierungen einen Vorschuß in Höhe von einer Million Frank, von dem die Französische Regierung zwei Drittel, die Deutsche Regierung ein Drittel übernimmt.

Dieser Vorschuß ist vor dem 1. April 1920 zu leisten und dem Direktor zu übergeben; am Ende eines jeden Geschäftsjahres ist er wieder aufzufüllen.

Sofern der Direktor im Kehler Hafen nach Maßgabe des Artikel 6 Hafenabgaben einführt, werden diese in der Zone A zugunsten der Deutschen Regierung und in der Zone B zugunsten der Französischen Regierung erhoben.

Zolldienst.

Artikel 16.

Die zolldienstliche Überwachung findet in Zone A des Kehler Hafens ausschließlich durch die deutsche, in Zone B ausschließlich durch die französische Zollverwaltung statt. Der Getreidespeicher, dessen besonders geartete Einrichtungen die Abgrenzung von getrennten Zolldienstzonen ausschließen, wird der gemeinschaftlichen Überwachung der beiden Zollverwaltungen unterstellt.

Alle Güter, die nach Frankreich eingeführt, durch Frankreich durchgeführt oder aus Frankreich ausgeführt werden, unterliegen der Behandlung durch die französischen Zollbehörden nach Maßgabe der französischen Zollgesetze.

Alle Güter, die nach Deutschland eingeführt, durch Deutschland durchgeführt oder aus Deutschland ausgeführt werden, unterliegen der Behandlung durch die deutschen Zollbehörden nach Maßgabe der deutschen Zollgesetze.

Die zollamtliche Behandlung in den Zollniederlagen erfolgt nach den Bestimmungen des Artikel 21.

Artikel 17.

In die Zone A werden, soweit nicht im einzelnen Falle besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen, diejenigen Güter geleitet, die der deutschen Zollbehandlung unterliegen.

In die Zone B werden, soweit nicht im einzelnen Falle besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen, diejenigen Güter geleitet, die der französischen Zollbehandlung unterliegen.

Der Direktor wird hiernach die Schiffe auf die beiden Zonen verteilen, je nachdem deren Ladung ganz oder zum überwiegenden Teil für die eine oder die andere Zone bestimmt ist.

Wird ein Gut, das nach Deutschland eingeführt oder durch Deutschland durchgeführt werden soll, ausnahmsweise in der Zone B gelöscht, so wird es von der französischen Zollverwaltung der deutschen Zollverwaltung an Ort und Stelle überwiesen; diese kann die Zollabfertigung, falls sie es für zweckmäßig hält, daselbst vornehmen. In gleicher Weise wird in der Zone A mit den Gütern verfahren, die nach Frankreich eingeführt, durch Frankreich durchgeführt werden oder für die französische Niederlage unter amtlichem Zollverschluß bestimmt sind.

Artikel 18.

Die deutsche Zollbehörde behandelt die nach und von Zone B verkehrenden Eisenbahnzüge in der Zone A an den ihr geeignet erscheinenden Stellen. Die französische Zollbehörde kann die Züge von der Zone B bis zur Grenze zollamtlich begleiten lassen.

Artikel 19.

Für alle im Kehler Hafen ein- oder auslaufenden Schiffe muß das Manifest der französischen und der deutschen Zollverwaltung übergeben werden. Die Urschrift des Manifestes wird der Zollverwaltung der Bestimmungs- oder der Abgangszone, eine Abschrift der anderen Zollverwaltung ausgehändigt.

Zugleich mit der Abgabe der Zollanmeldung an die zuständige Zollverwaltung haben die Beteiligten der Zollverwaltung der anderen Zone nachrichtlich eine Anmeldung zu übersenden, die zur Erledigung des Manifestes dient und auf Grund deren die Güter endgültig der abfertigenden Zollbehörde überwiesen werden.

Artikel 20.

Diejenigen in der Zone B befindlichen Güter, die binnen drei Tagen nach ihrer Ankunft nicht im einzelnen zur Verzollung angemeldet oder nach Abfertigung nicht abgeholt oder aus einem sonstigen Grunde im Zollgewahrsam verblieben sind, läßt der Direktor auf Antrag der französischen Zollverwaltung nach Maßgabe der für diese geltenden Vorschriften in amtliche Verwahrung nehmen.

Diese Bestimmung findet Anwendung nur auf die Güter, die zur Einfuhr nach Frankreich bestimmt sind oder deren Bestimmung bei ihrer Ankunft in der Zone B nicht feststand; für die Güter in der Zone A finden unter den gleichen Voraussetzungen die deutschen gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

Artikel 21.

Um dem Handel die Vorteile der im Artikel 65 Absatz 5 des Friedensvertrags vorgesehenen Freizone zu sichern, werden Zollniederlagen eingerichtet.

Im Hafen von Kehl ist eine französische Niederlage unter amtlichem Zollverschluß nach Maßgabe der besonderen Vorschriften der französischen Zollverwaltung im Einvernehmen mit dem Direktor einzurichten. Die Lagergebühren dürfen keinesfalls niedriger sein als die in der Zollniederlage von Straßburg-Stadt.

Die aus dieser Zollniederlage ausgehenden Güter können nach beliebigen Orten versandt werden. Diejenigen Güter, die nach Deutschland ausgeführt, durch Deutschland durchgeführt oder auf eine deutsche Zollniederlage gebracht werden sollen, werden durch die französischen Zollbeamten der Zollniedrlage der deutschen Zollverwaltung überwiesen, die sie in einem ihr von der französischen Zollverwaltung zur Verfügung gestellten geeigneten Raum der Zollniederlage abfertigt. Die französische Zollverwaltung kann nach den für sie maßgebenden Vorschriften mit Zustimmung des Direktors den Kaufleuten und

Gewerbetreibenden, die im Kehler Hafen eine Niederlassung haben, auf Antrag ein Lager ohne zollamtlichen Mitverschluß bewilligen; sollen Güter, die auf ein solches Lager gebracht waren, nach Deutschland durchgeführt oder auf eine deutsche Zollniederlage gebracht werden, so findet das oben für das Zollverschlußlager erwähnte Verfahren entsprechende Anwendung. Die deutsche Zollverwaltung ordnet in der Zone A die zollamtliche Lagerung der für die Einfuhr nach und für die Durchfuhr durch Deutschland bestimmten Güter gemäß den deutschen gesetzlichen Vorschriften.

Artikel 22.

Die beiderseitigen Zollbehörden werden zum Zweck der Verhütung von Hinterziehungen jeder Art im ganzen Hafengebiet von Kehl zusammenwirken. Sie werden sich gegenseitig alle sachdienlichen Nachrichten oder Schriftstücke mitteilen.

Die beiden Zollverwaltungen erkennen ihre Zollverschlüsse gegenseitig an.

Die Einzelheiten des französischen und des deutschen Zolldienstbetriebs im Kehler Hafen sollen durch eine besondere Vereinbarung geregelt werden.

Artikel 23.

Ergeben sich bei der Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens Anstände, so werden die streitigen Fälle auf Antrag eines der beiden Hohen Vertragschließenden Teile einem gemischten Schiedsgericht unterbreitet. Dieses besteht aus je einem Vertreter der beiden Regierungen und aus einem dritten Schiedsrichter, der von diesen beiden Vertretern und für den Fall, daß eine Einigung nicht erzielt wird, von der Rheinschiffahrts-Zentralkommission ernannt wird.

Artikel 24.

Dieses Abkommen soll innerhalb eines Monats ratifiziert, die Ratifikationsurkunden sollen in Baden-Baden ausgetauscht werden. Das Abkommen tritt alsdann sofort in Kraft.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Köpke.

Nr. 103 (Anlage zur 162. Sitzung).

Gesetz zur Abänderung des Schaumweinsteuergesetzes

vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1064).

Vom 21. April 1920. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 83 vom 24. April 1920.)

Artikel I.

Das Schaumweinsteuergesetz vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1064) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
   Die Schaumweinsteuer beträgt:
   a) für Schaumwein, der aus Fruchtwein ohne Zusatz von Traubenwein hergestellt ist, drei Mark für jede Flasche,
   b) für anderen Schaumwein und schaumweinähnliche Getränke zwölf Mark für jede Flasche.

2. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Abweichend von der Vorschrift des § 105 Abs. 1 Satz 1 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 ist die Zahlung fälliger Schaumweinsteuerbeträge auf Antrag durch das Finanzamt ohne Verzinsung gegen Sicherheitsleistung auf sechs Monate hinauszuschieben.

Artikel II.

Schaumwein, der sich beim Inkrafttreten dieses Gesetzes außerhalb der Erzeugungsstätte (§ 3 Abs. 1 des Schaumweinsteuergesetzes) oder einer Zollniederlage befindet, unterliegt nach näheren vom Reichsminister der Finanzen zu erlassenden Bestimmungen einer Nachsteuer, die für Schaumwein aus Fruchtwein (§ 2 Abs. 1 unter a) drei Mark und für Schaumwein aus Traubenwein und schaumweinähnliche Getränke (§ 2 Abs. 1 unter b) zwölf Mark für die Flasche beträgt. Bereits entrichtete Beträge sind auf die Nachsteuer anzurechnen.

Schaumwein im Besitze von Eigentümern, die weder Ausschank noch Handel mit Getränken betreiben, bleibt, sofern die Gesamtmenge nicht mehr als zehn Flaschen Beträgt, von der Nachsteuer befreit. Mehrere Eigentümer, die Schaumwein gemeinsam aufbewahren, werden hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung der Nachsteuer für den gemeinsam aufbewahrten Schaumwein wie ein Eigentümer angesehen.

Artikel III.

Der Reichsminister der Finanzen bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Er wird ermächtigt, die Ausführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz vom 26. Juli 1918 entsprechend zu ändern.

Das Schaumweinsteuergesetz vom 26. Juli 1918 und dieses Gesetz treten am 1. Juli 1923 außer Kraft.

Nr. 104 (Anlage zur 167. Sitzung).

Reichsausgleichsgesetz.

Vom 24. April 1920. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 84 vom 24. April 1920.)

Reichsausgleichsgesetz.

Übersicht über die Abschnitte:

I. Das Reichsausgleichsamt (§§ 1 bis 8).
II. Abwicklung von Geldverbindlichkeiten im Prüfungs- und Ausgleichsverfahren (§§ 9 bis 43).
1. Allgemeine Vorschriften (§§ 9 bis 16),
2. Anmeldung und Feststellung der auszugleichenden Forderungen und Schulden (§§ 17 bis 23),
3. Abrechnungg des Reichsausgleichsamts gegenüber deutschen Gläubigern und Schuldnern (§§ 24 bis 43).
III. Mitwirkung des Reichsausgleichsamts bei anderweitiger Regelung von Geldverbindlichkeiten (§§ 44 bis 50).
IV. Rechtsmittel gegen die Anordnungen und Entscheidungen des Reichsausgleichsamts (§§ 51 bis 54).
V. Aufhebung und Abänderung von Verträgen über Zahlung in ausländischer Währung oder Lieferung ausländischer Zahlungsmittel (§§ 55 bis 57).

VI. Beteiligung Dritter am Verfahren vor dem Reichsausgleichsamte, dem Reichswirtschaftsgericht und den Schiedsgerichten (§§ 58 bis 61).
VII. Strafbestimmungen (§§ 62 bis 65).
VIII. Schlußvorschriften (§§ 66, 67).

I. Das Reichsausgleichsamt.

§ 1. Unter der Bezeichnung „Reichsausgleichsamt" wird ein Prüfungs- und Ausgleichsamt mit dem Sitze in Berlin errichtet.

Der Reichsminister für Wiederaufbau kann im Benehmen mit den Regierungen der beteiligten Länder an anderen Orten Zweigstellen errichten.

§ 2. An der Spitze des Reichsausgleichsamts steht ein Präsident, der vom Reichspräsidenten ernannt wird.

Der Reichsminister für Wiederaufbau erläßt im Rahmen der Vorschriften des Friedensvertrags und dieses Gesetzes Bestimmungen über die Verfassung und das Verfahren des Reichsausgleichsamts.

§ 3. Bei der Hauptstelle sowie bei jeder Zweigstelle des Reichsausgleichsamts wird aus Vertretern der von der Durchführung dieses Gesetzes betroffenen Gläubiger und Schuldner ein Beirat gebildet.

Der Beirat der Hauptstelle wird von dem Präsidenten des Reichsausgleichsamts einberufen und tagt unter seinem Vorsitz. Bei den übrigen Beiräten tritt an die Stelle des Präsidenten der Leiter der zuständigen Zweigstelle.

Die Beiräte haben folgende Aufgaben:

a) Gutachten für das Amt oder die Zweigstelle zu erstatten;
b) engere Ausschüsse zu bilden, die der Hauptstelle oder einer Zweigstelle bei ihrer laufenden Tätigkeit beratend zur Seite stehen;
c) für die Spruchstellen des Amtes (§ 4) Beisitzer vorzuschlagen.

Der Reichsminister für Wiederaufbau bestimmt die Organisationen, die Vertreter in die Beiräte senden, und die Zahl der auf sie entfallenden Vertreter; er kann Bestimmungen über die Geschäftsordnung der Beiräte treffen.

Bei der Bildung der Ausschüsse und bei Vorschlägen von Beisitzern für die Spruchstellen sind die Beiräte nicht auf ihre Mitglieder beschränkt.

§ 4. Bei dem Reichsausgleichsamte werden Spruchstellen errichtet, die in der Besetzung von drei Mitgliedern nach Stimmenmehrheit entscheiden. In jeder Spruchstelle führt ein von dem Reichsminister für Wiederaufbau beauftragtes Mitglied des Amtes, das die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen muß, den Vorsitz. Als Beisitzer beruft der Präsident des Reichsausgleichsamts Angehörige der beteiligten Wirtschaftskreise nach Anhörung des Beirats.

Die Spruchstellen entscheiden in den ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Angelegenheiten. Weitere Aufgaben können ihnen durch den Reichsminister für Wiederaufbau zugewiesen werden.

Die Anordnungen und Entscheidungen der Spruchstellen gelten im Sinne dieses Gesetzes als Anordnungen und Entscheidungen des Reichsausgleichsamts.

Anordnungen und Entscheidungen der Spruchstellen, die nicht lediglich das Verfahren betreffen, sind dem Präsidenten des Reichsausgleichsamts zuzustellen. Die Zustellung kann auch durch Vorlegung der Akten erfolgen; in diesem Falle ist der Tag des Einganges der Akten auf der Urschrift der Anordnung oder Entscheidung zu vermerken.

§ 5. Die Mitglieder der Beiräte und die Beisitzer der Spruchstellen sind verpflichtet, über die durch ihre Tätigkeit zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse Verschwiegenheit zu beobachten, soweit ihnen nicht kraft Gesetzes die Erteilung von Auskünften an Behörden obliegt.

Das gleiche gilt für die Beamten und Angestellten des Reichsausgleichsamts, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten.

§ 6. Die an dem Verfahren vor dem Reichsausgleichsamte Beteiligten sind verpflichtet, dem Amte jede von ihm erforderte Auskunft zu erteilen und die von ihm bezeichneten Urkunden vorzulegen. Das Reichsausgleichsamt kann sie zur Erfüllung dieser Verpflichtung durch Androhung und Festsetzung von Ordnungsstrafen bis zur Höhe von je zehntausend Mark anhalten. Die Strafandrohung und Festsetzung kann mehrfach erfolgen.

Urkunden über die während des Krieges vorgenommenen Anmeldungen deutscher Auslandsforderungen und des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten sind dem Reichsausgleichsamt auf Verlangen zum Zwecke der Einsichtnahme auszuhändigen. Das Reichsausgleichsamt kann von den mit der Entgegennahme oder Bearbeitung dieser Anmeldungen befaßten Personen oder Stellen Auskunft verlangen.

§ 7. Das Reichsausgleichsamt kann von Amts wegen Beweis erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen sowie Versicherungen an Eides Statt entgegennehmen. Mit der Wahrnehmung dieser Befugnisse kann ein Mitglied des Amtes beauftragt werden, das die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzt. Bei der Beweisaufnahme ist ein Schriftführer heranzuziehen, der durch Handschlag an Eides Statt zu treuer und gewissenhafter Führung seines Amtes verpflichtet wird.

Auf die Beweisaufnahme, insbesondere auf die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Über Beschwerden gegen Entscheidungen im Beweisverfahren entscheidet, soweit sie durch einen beauftragten Beamten oder Angestellten getroffen sind, eine Spruchstelle des Reichsausgleichsamts endgültig.

Die Gerichte und Verwaltungsbehörden haben innerhalb ihrer Zuständigkeit dem Ersuchen des Reichsausgleichsamts um Amtshilfe zu entsprechen. Auf die von den Gerichten zu leistende Rechtshilfe finden die §§ 158 bis 162, § 165 Abs. 2, § 166 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 8. Für die Tätigkeit des Reichsausgleichsamts werden Gebühren erhoben. Die näheren Bestimmungen werden vom Reichsminister für Wiederaufbau mit Zustimmung des Reichsrats erlassen.

Ein Teil der erhobenen Gebühren wird in einem besonderen Fonds gesammelt, der zum Ausgleich von Härten bestimmt ist, welche sich im Zusammenhange mit der Regelung der von diesem Gesetze betroffenen Verbindlichkeiten ergeben sollten.

Der Reichsminister für Wiederaufbau wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Verfügung über diesen Fonds zu treffen.

II. Abwicklung von Geldverbindlichkeiten im Prüfungs- und Ausgleichsverfahren.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 9. Die Vorschriften des Abschnitts II dieses Gesetzes finden Anwendung auf die im Artikel 296 Nr. 1 bis 4 und im Artikel 72 des Friedensvertrags bezeichneten Forderungen und Schulden Deutscher, soweit sie nach den Bestimmungen des Artikel 296e und f durch Vermittlung von Prüfungs- und Ausgleichsämtern zu regeln sind.

Die Reichsregierung kann unter Zustimmung des Reichsrats und eines von der Nationalversammlung gewählten Ausschusses von 15 Mitgliedern Bestimmungen darüber treffen, welche Rechtsverhältnisse unter Artikel 296 Nr. 1 bis 4 des Friedensvertrags fallen.

§ 10. Der Reichsminister für Wiederaufbau hat im Reichs-Gesetzblatt bekanntzumachen, welche alliierten und assoziierten Staaten der Regelung des Artikel 296 des Friedensvertrags und seiner Anlage nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikel 296e beigetreten sind. Mit dem Ablauf des Tages der Bekanntmachung treten die Vorschriften des Abschnitts II dieses Gesetzes insoweit an die Stelle des § 1 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage vom 31. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1530).

In der gleichen Weise ist bekanntzumachen, welche alliierten und assoziierten Staaten nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikel 296f vereinbart haben, daß die Regelung des Artikel 296 und seiner Anlage auf die im Gebiet eines Staates ansässigen Angehörigen des anderen Staates Anwendung finden soll. Auf die Forderungen und Schulden Deutscher gegenüber den durch diese Vereinbarung betroffenen Personen finden mit dem Ablauf des Tages der Bekanntmachung die Vorschriften des Abschnitts II dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß diese Personen den Angehörigen des Staates, in dessen Gebiet sie ansässig sind, gleichstehen.

§ 11. In Ansehung der im § 9 Abs. 1 bezeichneten Forderungen und Schulden Deutscher ist die Zahlung, die Zahlungsannahme, die Aufrechnung, das Schuldanerkenntnis, der Erlaß sowie jeder andere auf die Schuldenregelung bezügliche Verkehr zwischen den Beteiligten verboten, es sei denn, daß der Verkehr durch Vermittlung oder mit Zustimmung des Reichsausgleichsamts erfolgt.

Die Forderungen und Schulden dürfen gerichtlich nicht geltend gemacht werden. Ein schwebendes gerichtliches Verfahren wird unterbrochen.

Ist ein nach Abs. 2 unterbrochener Rechtsstreit im Ausgleichsverfahren durch eine von einem Prüfungs- und Ausgleichsamte bescheinigte Einigung oder Entscheidung in der Hauptsache erledigt, so kann jede Partei zur Herbeiführung einer Entscheidung über die im Ausgleichsverfahren noch nicht abgegoltenen Kosten den Rechtsstreit fortsetzen.

Die in Abs. 1, 2 bezeichneten Beschränkungen treten, unbeschadet der im § 16 Abs. 2 und im § 23 der Anlage zu Artikel 296 des Friedensvertrags enthaltenen Vorschriften, außer Kraft, sobald dem Gläubiger die im § 25 der Anlage zu Artikel 296 des Friedensvertrags vorgesehene Bescheinigung erteilt wird.

§ 12. Die Zwangsvollstreckung wegen der im § 9 Abs. 1 bezeichneten Forderungen und Schulden ist unzulässig. Eine bereits begonnene Zwangsvollstreckung ist einzustellen. Vollstreckungsmaßregeln, die nach dem 11. September 1919 erfolgt sind, sind aufzuheben.

§ 13. Die Eröffnung des Konkursverfahrens wegen einer der im § 9 Abs. 1 bezeichneten Forderungen oder Schulden ist unzulässig. Wird oder ist eine solche Forderung oder Schuld in einem Konkursverfahren angemeldet, so findet ihre Prüfung und Feststellung nicht statt. Bei einer Verteilung ist ein der angemeldeten Höhe der Forderung oder Schuld entsprechender Anteil an der Teilungsmasse zurückzubehalten oder zu hinterlegen.

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 3 findet auf Verteilungsverfahren anderer Art entsprechende Anwendung.

§ 14. Die im § 12 Satz 1, 2 und im § 13 angeordneten Beschränkungen treten mit dem Zeitpunkt außer Kraft, mit dem auf Grund des § 11 Abs. 4 dieses Gesetzes das Verbot der gerichtlichen Geltendmachung der Forderung endet.

Im Falle der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen beginnt mit diesem Zeitpunkt der Lauf der im § 31 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bestimmten Frist.

§ 15. Forderungen, in Ansehung deren der Berechtigte oder eine andere Person in Ausführung einer ihr vom Berechtigten übertragenen Verrichtung einem der Verbote des § 11 vorsätzlich und mit dem Bewußtsein der Rechts-

widrigkeit zuwidergehandelt hat, sind durch eine an den Berechtigten gerichtete Anordnung einer Spruchstelle des Reichsausgleichsamtes auf das Reich zu übertragen. Vor der Anordnung soll der Berechtigte gehört werden.

Ein Anspruch auf Entschädigung für die enteignete Forderung steht dem Berechtigten nicht zu.

Hat lediglich eine vom Berechtigten bestellte Person einem der Verbote des § 11 wissentlich zuwidergehandelt, so finden die Vorschriften der Abs. 1, 2 keine Anwendung, wenn der Berechtigte bei der Auswahl der Person und, sofern er die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.

§ 16. Soweit das Deutsche Reich im Ausgleichsverfahren eine angemeldete Forderung gegen einen deutschen Schuldner befriedigt, geht die Forderung auf das Deutsche Reich über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Gläubigers geltend gemacht werden.

2. Anmeldung und Feststellung der auszugleichenden Forderungen und Schulden.

§ 17. Deutsche haben ihre sämtlichen unter § 9 Abs. 1 fallenden Forderungen bei dem Reichsausgleichsamt anzumelden.

Der Reichsminister für Wiederaufbau kann die Verpflichtung zur Anmeldung auch auf die unter § 9 Abs. 1 fallenden Schulden Deutscher ausdehnen.

Die näheren Bestimmungen über Form, Inhalt und Zeitpunkt der Anmeldung werden vom Reichsminister für Wiederaufbau erlassen und im Reichs-Gesetzblatt bekanntgemacht.

§ 18. Auf Forderungen, deren Anmeldung bei dem Reichsausgleichsamte nicht innerhalb der vom Reichsminister für Wiederaufbau bestimmten Frist erfolgt, finden die Vorschriften des § 15 Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung, es sei denn, daß weder der Gläubiger noch eine andere Person in Ausführung einer ihr vom Gläubiger übertragenen Verrichtung der Vorschrift des § 17 wissentlich zuwidergehandelt hat oder daß die Anmeldung nach Ablauf der Frist nachgeholt worden ist, bevor die Forderung zur Kenntnis des Reichsausgleichsamts gelangt war.

Die Vorschriften des § 15 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 19. Erachtet das Reichsausgleichsamt in Ansehung einer angemeldeten Forderung die Vorschriften des Abschnitts II dieses Gesetzes nicht für anwendbar oder die Rechtsverfolgung ohne weiteres für aussichtslos, so hat es von der Mitteilung der Forderung an ein ausländisches Ausgleichsamt Abstand zu nehmen und ihre Bearbeitung abzulehnen.

Der ablehnende Bescheid ist dem Anmeldenden zuzustellen. Er hat die angemeldete Forderung nach Grund, Betrag und Schuldner zu bezeichnen und einen Hinweis auf die durch § 11 Abs. 4 bestimmte Rechtsfolge zu enthalten.

§ 20. Das Reichsausgleichsamt hat die ihm von den ausländischen Prüfungs- und Ausgleichsämtern mitgeteilten Forderungen den als Schuldner bezeichneten Deutschen bekanntzugeben und ihnen eine angemessene Frist zur Äußerung zu bestimmen.

Erkennt ein als Schuldner bezeichneter Deutscher die Schuld nicht an, so hat er zugleich seinen Standpunkt zu begründen sowie die erforderlichen Beweismittel zu bezeichnen oder beizufügen.

§ 21. Erachtet das Reichsausgleichsamt eine bei ihm angemeldete Forderung nicht als glaubhaft gemacht oder die von einem Deutschen für die Verweigerung der Anerkennung einer Schuld geltend gemachten Gründe nicht für ausreichend, so kann es der deutschen Partei die Leistung einer Sicherheit für

die Zahlung der im § 10 der Anlage zu Artikel 296 des Friedensvertrags vorgesehenen Strafe auferlegen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Betroffene glaubhaft macht, daß er zur Sicherheitsleistung ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts außerstande sei.

§ 22. Die Entscheidungen des gemischten Schiedsgerichtshofs (§§ 16 bis 20 der Anlage zu Artikel 296 des Friedensvertrags) sind ungültig. Sie haben zwischen den Parteien sowie zwischen dem Reichsausgleichsamt und der deutschen Partei die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

Das Reichsausgleichsamt kann der deutschen Partei die Zahlung eines Vorschusses zur Deckung der im § 20 der Anlage zu Artikel 296 des Friedensvertrags vorgesehenen Gebühr für das Verfahren vor dem gemischten Schiedsgerichtshof auferlegen. Die Vorschrift des § 21 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 23. Wird durch eine übereinstimmende Entscheidung der beteiligten Ausgleichsämter oder durch eine Entscheidung des gemischten Schiedgerichtshofs festgestellt, daß eine deutsche Forderung nicht vom Artikel 296 des Friedensvertrags betroffen wird, so hat das Reichsausgleichsamt dem Gläubiger auf Verlangen eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß die in den §§ 11 bis 13 dieses Gesetzes sowie im § 1 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage vom 31. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1530) bezeichneten Beschränkungen auf die Forderung keine Anwendung finden.

3. Abrechnung des Reichsausgleichsamts gegenüber deutschen Gläubigern und Schuldnern.

§ 24. Sobald die im § 9 Abs. 1 bezeichneten Forderungen und Schulden Deutscher im Verkehr zwischen den beteiligten Ausgleichsämtern festgestellt und dem Prüfungs- und Ausgleichsamte des Gläubigerstaates gutgeschrieben sind, hat das Reichsausgleichsamt der deutschen Partei unverzüglich eine Abrechnung über den ihr zustehenden oder von ihr zu zahlenden Betrag zu erteilen.

Im Falle des § 14 Abs. 3 der Anlage zu Artikel 296 des Friedensvertrags ist die Abrechnung dem Gläubiger unverzüglich zu erteilen, nachdem seine Forderung durch Anerkennung, gütliche Einigung, übereinstimmende Entscheidungen der Prüfungs- und Ausgleichsämter oder eine gemäß § 16 der Anlage zu Artikel 296 ergangene schiedsgerichtliche oder gerichtliche Entscheidung endgültig festgestellt ist.

Als Deutsche im Sinne des Abschnitts II 3 dieses Gesetzes gelten juristische Personen und Handelsgesellschaften anderer Art nur dann, wenn ihr Sitz sich im Reichsgebiete befindet, ihre Rechtsbeständigkeit auf Reichsrecht oder dem Rechte eines deutschen Landes beruht und ihr Kapital spätestens seit dem 1. Januar 1920 überwiegend Reichsangehörigen zusteht.

§ 25. Die Abrechnung über in Reichswährung ausgedrückte Forderungen und Schulden Deutscher erfolgt in Reichswährung zum Nennbetrag, ohne Rücksicht darauf, in welcher Währung nach den Vorschriften des Friedensvertrags die Abrechnung zwischen den Prüfungs- und Ausgleichsämtern zu erfolgen hat.

Das gleiche gilt, wenn die Forderung oder Schuld sowohl in Reichswährung als auch in einer ausländischen Währung ausgedrückt war und zur Zeit des Inkrafttretens des Friedensvertrags gegenüber dem Staate der Gegenpartei bei unmittelbarer Abrechnung zwischen den Parteien die Zahlung in Reichswährung für diejenige Partei, der die Wahl des Zahlungsmittels zugestanden hätte, vorteilhafter gewesen wäre.

§ 26. Die Abrechnung über in einer ausländischen Währung ausgedrückte Forderungen Deutscher erfolgt in Reichswährung unter Umrechnung der Währung ihres Nennbetrags zum Tageskurse.

Das gleiche gilt, wenn die Forderung sowohl in Reichswährung als auch in einer ausländischen Währung ausgedrückt war und zur Zeit des Inkrafttretens des Friedensvertrags gegenüber dem Staate der Gegenpartei bei unmittelbarer Abrechnung zwischen den Parteien die Zahlung in ausländischer Währung für diejenige Partei, der die Wahl des Zahlungsmittels zugestanden hätte, vorteilhafter gewesen wäre.

§ 27. Die Abrechnung über in einer ausländischen Währung ausgedrückte Schulden Deutscher erfolgt in Reichswährung unter Umrechnung der Währung ihres Nennbetrags zum Vorkriegskurse. Die Vorschrift des § 26 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Hat der Schuldner oder eine andere Person in Ausführung einer ihr vom Schuldner übertragenen Verrichtung in Ansehung der Schuld einem der Verbote des § 11 vorsätzlich und mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit zuwidergehandelt, so erfolgt die Umrechnung zum Tageskurs, es sei denn, daß der Vorkriegskurswert des Nennbetrags der Schuld seinen Tageskurswert übersteigt. Die Vorschriften des § 15 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 28. Die Abrechnung über die in den §§ 10 und 20 der Anlage zu Artikel 296 des Friedensvertrags vorgesehenen Strafen und Gebühren des gemischten Schiedsgerichtshofs erfolgt in Reichswährung unter Umrechnung zum Tageskurse.

Ist die Strafe oder Gebühr in Ansehung einer unter § 25 fallenden Schuld oder Forderung oder in Ansehung einer Schuld entstanden, deren Umrechnung nach § 27 zum Vorkriegskurse zu erfolgen hat, so ist die Umrechnung der Strafe oder Gebühr zum Vorkriegskurse vorzunehmen, wenn dies zur Vermeidung von Härten oder offenbaren Unbilligkeiten erforderlich erscheint.

Die Strafe oder Gebühr bleibt außer Ansatz, sofern sie nachweislich von der Partei nicht verschuldet ist.

§ 29. Ein Schuldner, dessen Verbindlichkeit auf Grund des § 27 zum Vorkriegskurs umzurechnen ist, hat, sofern nicht der Vorkriegskurswert des Nennbetrags seiner Schuld dessen Tageskurswert übersteigt, sich innerhalb einer ihm vom Reichsausgleichsamte gesetzten Frist darüber zu erklären, ob ihm Vermögensgegenstände folgender Art zustehen:

1. in ausländischer Währung ausgedrückte, unter § 9 Abs. 1 fallende Forderungen;
2. in ausländischer Währung zu begleichende, nicht unter Nr. 1 fallende Geldforderungen, in Ansehung deren kein alliierter oder assoziierter Staat von dem ihm nach Artikel 297b des Friedensvertrags zustehenden Rechte zur Einbehaltung oder Liquidation Gebrauch gemacht hat, sofern die Forderungen auf Rechtsverhältnissen beruhen, die vor Beginn des Kriegszustandes zwischen dem Deutschen Reiche und dem in Betracht kommenden alliierten oder assoziierten Staate entstanden sind, und sofern die Forderungen vor Beendigung dieses Kriegszustandes fällig geworden sind. Eine Vereinbarung der Hinausschiebung der Fälligkeit gilt für die Anwendung dieser Vorschrift als nicht erfolgt;
3. auf ausländische Währung lautende Wertpapiere oder Ansprüche auf Lieferung solcher Wertpapiere, in Ansehung deren kein alliierter oder assoziierter Staat von dem ihm nach Artikel 297b des Friedensvertrags zustehenden Rechte zur Einbehaltung oder Liquidation Gebrauch gemacht hat, sofern der Erwerb der Wertpapiere oder die Ansprüche auf Rechtsverhältnissen beruhen, die vor Beginn des Kriegszustandes zwischen dem Deutschen Reiche und dem in Betracht kommenden alliierten oder assoziierten Staate entstanden waren;

4. auf § 8 des Gesetzes über Enteignungen und Entschädigungen vom 31. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1527) beruhende Ansprüche auf Entschädigung wegen Einbehaltung oder Liquidation von auf ausländische Währung lautenden Geldforderungen oder Wertpapieren, die zu den im Teil X Abschnitt IV des Friedensvertrags bezeichneten Gütern, Rechten oder Interessen gehören;
5. Erlöse aus Einbehaltungen oder Liquidationen von auf ausländische Währung lautenden Geldforderungen und Wertpapieren, die zu den im Teil X Abschnitt IV des Friedensvertrags bezeichneten Gütern, Rechten oder Interessen gehören, sofern die Erlöse dem Schuldner unmittelbar von einem alliierten oder assoziierten Staate zur Verfügung gestellt werden.

Forderungen und Ansprüche sowie andere Gegenstände der im Abs. 1 bezeichneten Art, die nach dem 31. Dezember 1919 auf eine andere Person übergegangen sind, sowie Forderungen und Ansprüche, die nach dem 31. Dezember 1919 durch Befriedigung des Gläubigers erloschen sind, gelten im Sinne der §§ 29, 30 dieses Gesetzes als Vermögensgegenstände derjenigen Person, der sie oder, in den unter Nr. 4 und 5 bezeichneten Fällen, die einbehaltenen oder liquidierten Gegenstände am 31. Dezember 1919 zugestanden haben.

Der Schuldner hat zugleich mit der im Abs. 1 bezeichneten Erklärung ein Verzeichnis der Vermögensgegenstände einzureichen und die Richtigkeit seiner Angaben schriftlich an Eides Statt zu versichern sowie durch Einreichung der ihm zur Verfügung stehenden Belege nachzuweisen.

Erfüllt der Schuldner die im Abs. 1 bis 3 bezeichneten Verpflichtungen nicht, so ist seine Schuld zum Tageskurse der Währung ihres Nennbetrages umzurechnen.

§ 30. Der auf Grund der Abrechnung über die Schuld nach § 27 Abs. 1 vom Schuldner zu zahlende Betrag erhöht sich um den Währungsgewinn, den der Schuldner hinsichtlich der im § 29 bezeichneten Gegenstände erzielt; er darf jedoch den Tageskurs des Nennbetrages der Schuld nicht übersteigen.

Als Währungsgewinn gilt:

1. bei den im § 29 unter Nr. 1, 2, 3 und 5 bezeichneten Gegenständen: der Unterschied zwischen dem Tageskurswert und dem Vorkriegskurswert;
2. bei den im § 29 unter Nr. 4 bezeichneten Entschädigungen, soweit sie auf Grund der im § 6 des Gesetzes über Enteignungen und Entschädigungen vom 31. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1527) vorgesehenen Richtlinien in einer ausländischen Währung festgestellt und in Reichswährung zum Tageskurswert umgerechnet worden sind: der Unterschied zwischen dem endgültig errechneten Betrage der Entschädigung und dem Vorkriegskurswert des in ausländischer Währung festgestellten Betrages.

Die Vorschriften der Abs. 1, 2 finden auf den Betrag einer Strafe oder Gebühr, die in Ansehung einer unter § 27 fallenden Schuld entstanden und nach § 28 Abs. 2 zum Vorkriegskurs anzurechnen ist, entsprechende Anwendung.

§ 31. Soweit sich die im § 29 unter Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Forderungen und Ansprüche als uneinbringlich erwiesen haben, sind sie bei der Berechnung des Währungsgewinns nicht zu berücksichtigen. Hat sich eine Forderung oder ein Anspruch nur zum Teil als uneinbringlich erwiesen, so ist ferner der von dem Restbetrag berechnete Währungsgewinn um den Vorkriegswert des uneinbringlichen Teils zu kürzen.

Stellt sich die Uneinbringlichkeit erst nach Rechtskraft der Abrechnung heraus, so kann der Schuldner binnen drei Jahren nach Rechtskraft der Abrechnung deren Berichtigung bei einer Spruchstelle des Reichsausgleichsamts in-

soweit beantragen, als die uneinbringlichen Forderungen und Ansprüche bei der Abrechnung berücksichtigt worden waren.

§ 32. Vereinigen sich in der Person des Schuldners mehrere Verbindlichkeiten, die nach § 27 Abs. 1 zum Vorkriegskurs umzurechnen sind, so ist der Währungsgewinn insoweit, als er bei der Abrechnung über eine Verbindlichkeit angerechnet worden ist, bei der Abrechnung über die übrigen Verbindlichkeiten außer Betracht zu lassen.

§ 33. Soweit nach den Vorschriften des Abschnitts II 3 die Höhe der von dem Reichsausgleichsamt zu beanspruchenden oder zu zahlenden Beträge von der Person des Schuldners oder Gläubigers abhängt, gelten für Rechnung eines Dritten bestehende Rechte und Verbindlichkeiten als Rechte und Verbindlichkeiten des Dritten.

In derselben Hinsicht gelten im Falle der Ausführung einer Kommission durch Selbsteintritt Rechte und Verbindlichkeiten des Kommissionärs, die aus Anlaß des Selbsteintritts begründet worden sind oder ihrerseits den Selbsteintritt veranlaßt haben, als Rechte und Verbindlichkeiten des Kommittenten.

§ 34. Für die Berechnung des Tageskurses im Sinne der Bestimmungen dieses Abschnitts ist der an der Berliner Börse notierte Durchschnittsumrechnungskurs folgender Tage maßgebend:

1. bei Beträgen, die das Reichsausgleichsamt einem gegnerischen Prüfungs- und Ausgleichsamte gutgeschrieben hat: der Umrechnungskurs des Tages der Gutschrift;
2. bei Beträgen, die dem Reichsausgleichsamte von einem gegnerischen Prüfungs- und Ausgleichsamte gutgeschrieben sind: der Umrechnungskurs des Tages, an welchem dem Reichsausgleichsamte die Nachricht von der Gutschrift zugegangen ist;
3. bei Beträgen, deren Gutschrift infolge der Bestimmung des § 14 Abs. 3 der Anlage zu Artikel 296 des Friedensvertrags aufgeschoben ist: der Umrechnungskurs des Tages, an dem die Forderung in der im § 24 Abs. 2 dieses Gesetzes bezeichneten Weise festgestellt worden ist;
4. bei den im § 29 unter Nr. 2, 3 und 5 bezeichneten Gegenständen: der Umrechnungskurs des Tages, von dem ab der Berechtigte über die Gegenstände unbeschränkt verfügen kann; sind die Gegenstände vor diesem Tage vom Schuldner ohne Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot veräußert worden, so ist der Umrechnungskurs des Tages der Veräußerung maßgebend.

Soweit sich für die im Abs. 1 bezeichneten Tage ein an der Berliner Börse maßgebender Umrechnungskurs nicht ermitteln läßt, ist der Umrechnungskurs im Einzelfall auf Ersuchen des Reichsausgleichsamts von der Reichsbank unter Berücksichtigung der Weltmarktlage an dem nach Abs. 1 maßgebenden Tage festzusetzen. Die Festsetzung ist für das Reichsausgleichsamt und die Beteiligten bindend.

§ 35. Als Vorkriegskurs im Sinne der Bestimmungen dieses Gesetzes gilt der durchschnittliche Umrechnungskurs, der an der Berliner Börse während des Monats maßgebend war, welcher dem Beginne des Kriegszustandes zwischen dem Deutschen Reiche und dem Staate der Gegenpartei vorausging. Soweit sich ein solcher Kurs nicht ermitteln läßt, wird der Vorkriegskurs vom Reichsminister für Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen nach Anhörung von Sachverständigen, unter Berücksichtigung der Weltmarktlage während des im Satze 1 bezeichneten Monats, festgesetzt.

Für die Schuldverhältnisse zwischen Deutschen und in Elsaß-Lothringen ansässigen Personen tritt an Stelle des Vorkriegskurses der in der Zeit vom 11. Oktober bis 10. November 1918 an der Genfer Börse in Geltung gewesene durchschnittliche Umrechnungskurs.

§ 36. Die Beträge, die das Reichsausgleichsamt auf Grund der Bestimmungen des Abschnitts II 3 beansprucht oder schuldet, sind mit fünf vom Hundert zu verzinsen.

Der Zinslauf beginnt bei Ansprüchen des Reichsausgleichsamts an dem Tage, an dem es den Betrag dem gegnerischen Prüfungs- und Ausgleichsamte gutgeschrieben hat, bei Schulden des Reichsausgleichsamts an dem Tage, an dem ihm die Nachricht von der Gutschrift des Betrages durch das gegnerische Amt zugegangen ist.

§ 37. Sofern die Endabrechnung über eine Forderung oder Schuld sich voraussichtlich erheblich verzögern wird, kann das Reichsausgleichsamt der Partei eine vorläufige Abrechnung erteilen.

§ 38. Ein nach § 16 auf das Deutsche Reich übergegangener Anspruch gegenüber einem Bürgen ist vom Reichsausgleichsamte durch Erteilung einer Abrechnung gegenüber dem Bürgen geltend zu machen.

Vor Erteilung der Abrechnung ist der als Bürge in Anspruch Genommene zu hören. Erhebt er Einwendungen, die den Bestand oder Umfang der im Ausgleichsverfahren befriedigten Hauptverbindlichkeiten oder seiner Bürgschaftsverpflichtung betreffen, so ist die Abrechnung durch Entscheidung einer Spruchstelle des Reichsausgleichsamts zu erteilen.

§ 39. Der auf Grund einer Abrechnung dem Reichsausgleichsamte zustehende Betrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Abrechnung an das Reichsausgleichsamt zu zahlen.

Das Reichsausgleichsamt hat dem Zahlungspflichtigen auf Antrag Verlängerungen der Frist zu bewilligen, wenn dies mit Rücksicht auf die Billigkeit, insbesondere mit Rücksicht auf noch nicht abgerechnete Forderungen des Zahlungspflichtigen, geboten erscheint. Es kann die Bewilligung der Zahlungsfrist von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen.

§ 40. Die Beträge, die das Reichsausgleichsamt auf Grund einer Abrechnung schuldet, sind dem Berechtigten auszuzahlen, sobald und soweit das zuständige Finanzamt hierzu seine Zustimmung erteilt hat. Die Voraussetzungen für die Erteilung und Versagung dieser Zustimmung werden durch besonderes Gesetz geregelt.

Ist die Entstehung von Gegenansprüchen des Reichsausgleichsamts zu erwarten, so kann das Reichsausgleichsamt die Auszahlung von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen.

Bestehen Zweifel über die Person des Berechtigten, so ist der Betrag nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu hinterlegen.

§ 41. Einem Gläubiger ist im Falle dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses auf Antrag bereits nach der im § 17 vorgeschriebenen Anmeldung mit Zustimmung des zuständigen Finanzamts ein Vorschuß zu gewähren, soweit die Forderung dem Reichsausgleichsamte nach Grund und Betrag glaubhaft gemacht ist. Der Vorschuß soll die Hälfte des Betrags, der dem Gläubiger voraussichtlich auf Grund der Endabrechnung zustehen wird, nicht übersteigen; soweit er nachweislich zur Wiederaufnahme wirtschaftlicher Tätigkeit verwendet werden soll, ist er bis auf drei Viertel dieses Betrags zu erhöhen. Der Vorschuß ist unter Berücksichtigung des Steuerinteresses zu bemessen.

Die Zustimmung des Finanzamts soll nur versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß ein Steueranspruch des Reichs durch die Auszahlung des Vorschusses gefährdet werden würde. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn das Finanzamt binnen drei Wochen, nachdem ihm das Ersuchen des Reichsausgleichamts um Äußerung zugestellt worden ist, keinen Widerspruch erhoben hat.

Die Gewährung des Vorschusses sowie die Zustimmung des Finanzamts kann auch von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

Ist ein Vorschuß auf eine in ausländischer Währung ausgedrückte Forderung gewährt worden, so ist bei der Endabrechnung über die Forderung von deren Nennbetrage derjenige Betrag abzuziehen, der sich bei der Umrechnung des Vorschusses in die ausländische Währung zu dem am Tage seiner Auszahlung an der Berliner Börse notierten Durchschnittsumrechnungskurs ergibt. Die Bestimmung des § 34 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 42. Auf die Beitreibung der auf Anordnung des Reichsausgleichsamts zu leistenden Zahlungen finden die Vorschriften des fünften Abschnitts des zweiten Teils der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle der Finanzämter das Reichsausgleichsamt tritt.

§ 43. Die Vorschriften des Abschnitts II 3 finden keine Anwendung auf Forderungen und Schulden Deutscher gegenüber den Angehörigen der neugebildeten Staaten (Artikel 296 d Abs. 4 des Friedensvertrags), soweit sie nicht nach § 10 Abs. 2 den Angehörigen eines anderen Staates gleichstehen, und gegenüber den Bewohnern dieser Staaten, die nach § 10 Abs. 2 deren Angehörigen gleichstehen.

Der Reichsminister für Wiederaufbau wird ermächtigt, diese Vorschriften auf die im Abs. 1 bezeichneten Forderungen und Schulden auszudehnen oder andere Bestimmungen darüber zu erlassen.

III. Mitwirkung des Reichsausgleichsamts bei anderweitiger Regelung von Geldverbindlichkeiten.

§ 44. Die Vorschriften des Abschnitts III dieses Gesetzes finden Anwendung auf

1. die in den Artikeln 296 und 72 des Friedensvertrags bezeichneten Schulden Deutscher, soweit sie nach den Bestimmungen des Artikel 296 e oder infolge früherer Erfüllung oder aus anderen Gründen nicht durch Vermittlung von Prüfungs- und Ausgleichsämtern zu regeln sind;
2. die in den Artikeln 296 und 72 des Friedensvertrags nicht bezeichneten Geldverbindlichkeiten Deutscher, die während des Krieges oder zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Deutschen Reiche ansässig gewesen sind, gegenüber solchen natürlichen oder juristischen Personen oder Handelsgesellschaften anderer Art, die im Gebiet eines alliierten oder assoziierten Staates während des Kriegszustandes zwischen diesem Staate und dem Deutschen Reiche ansässig gewesen sind, sofern das Rechtsverhältnis, auf welchem die Verbindlichkeiten beruhen, vor Beginn des Kriegszustandes entstanden, die Fälligkeit der Verbindlichkeiten vor Beendigung des Kriegszustandes eingetreten war und ihre Erfüllung nach Beginn des Kriegszustandes aus einem gerechtfertigten Grunde aufgeschoben worden ist;
3. die in den Artikeln 296 und 72 des Friedensvertrags nicht bezeichneten Geldverbindlichkeiten Deutscher, die während des Krieges oder zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Deutschen Reiche ansässig gewesen sind, gegenüber solchen natürlichen oder juristischen Personen oder Handelsgesellschaften anderer Art, die während der Zeit von Beginn des Kriegszustandes mit Frankreich bis zum 10. November 1918 in Elsaß-Lothringen ansässig gewesen sind, sofern das Rechtsverhältnis, auf welchem die Verbindlichkeiten beruhen, vor dem 11. November 1918 entstanden, die Fälligkeit der Verbindlichkeiten vor dem 10. Januar 1920 eingetreten war und ihre Erfüllung nach dem 10. November 1918 entweder unverzüglich erfolgt oder aus einem gerechtfertigten Grunde aufgeschoben worden ist.

Die Vorschrift des § 24 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 45. Als in einem Gebiet ansässig im Sinne des § 44 gelten diejenigen natürlichen Personen, die dort ihren Wohnsitz oder, sofern es sich um in ihrem

Gewerbebetrieb entstandene Forderungen oder Verbindlichkeiten handelt, ihre gewerbliche Hauptniederlassung haben, sowie diejenigen juristischen Personen oder Handelsgesellschaften anderer Art, die in dem Gebiet ihren Sitz haben.

Der Inhaber eines gewerblichen Unternehmens, das in einem Gebiete nur eine Zweigniederlassung, nicht aber seine Hauptniederlassung unterhält, gilt insoweit als auch in diesem Gebiet ansässig, als es sich um Forderungen oder Verbindlichkeiten handelt, die im Betriebe der Zweigniederlassung entstanden sind.

§ 46. Ein Schuldner einer unter § 44 fallenden Verbindlichkeit, die ursprünglich in deutscher Währung ausgedrückt war, auf Grund einer besonderen Rechtsnorm jedoch in einer ausländischen Währung bezahlt werden mußte, kann, sofern er die Verbindlichkeit ohne Verstoß gegen ein Zahlungsverbot erfüllt hat, von dem Reichsausgleichsamte die Erstattung des Unterschieds zwischen den Kosten der Beschaffung der von ihm für die Erfüllung aufgewendeten Zahlungsmittel, soweit diese Kosten den Tageskurswert der Zahlungsmittel nicht übersteigen, und dem Nennbetrage seiner Schuld verlangen.

Ein Schuldner einer unter § 44 fallenden, in ausländischer Währung ausgedrückten Verbindlichkeit kann, sofern er sie ohne Verstoß gegen ein Zahlungsverbot erfüllt hat, vom Reichsausgleichsamte die Erstattung des Unterschieds zwischen den Kosten der Beschaffung der von ihm für die Erfüllung aufzuwendenden und tatsächlich aufgewendeten Zahlungsmittel, soweit diese Kosten den Tageskurswert der Zahlungsmittel nicht übersteigen, und dem Vorkriegskurswerte des Nennbetrags seiner Schuld verlangen.

§ 47. Die im § 46 bezeichneten Ansprüche erlöschen, wenn der Berechtigte sie nicht binnen sechs Monaten nach der Erfüllung der Verbindlichkeit oder binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gegenüber dem Reichsausgleichsamte geltend macht und wenn er nicht spätestens innerhalb einer ihm vom Reichsausgleichsamte gesetzten angemessenen Frist das Bestehen der Verbindlichkeit oder der Erfüllung durch urkundliche Belege und durch eine von ihm ausgestellte Versicherung an Eides Statt nachweist.

Die Entscheidung über die im § 46 bezeichneten Ansprüche erfolgt durch eine Spruchstelle des Reichsausgleichsamts.

§ 48. Auf einen Schuldner, der den im § 46 Abs. 2 bezeichneten Anspruch geltend macht, finden die Vorschriften des § 29 Abs. 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

Erfüllt der Schuldner die ihm nach Abs. 1 obliegenden Verpflichtungen nicht, so ist sein Anspruch zurückzuweisen, es sei denn, daß seine Verbindlichkeit auf Grund einer besonderen Rechtsnorm in einer von der Währung ihres Nennbetrags abweichenden Währung zu zahlen war; in diesem Falle beschränkt sich sein Anspruch auf den Ersatz des Unterschieds zwischen den Kosten der von ihm für die Erfüllung aufgewendeten Zahlungsmittel, soweit diese Kosten den Tageskurswert der Zahlungsmittel nicht übersteigen, und dem Tageskurswerte des Nennbetrags seiner Schuld.

Der nach § 30 Abs. 2 als Währungsgewinn des Schuldners ermittelte Betrag ist von dem Betrage, den er nach § 46 Abs. 2 zu beanspruchen hat, in Abzug zu bringen. Ist die Verbindlichkeit auf Grund einer besonderen Rechtsnorm in einer von ihrem Nennbetrag abweichenden Währung zu bezahlen, so verbleibt der Anspruch dem Schuldner zum mindesten in dem im Abs. 2 Halbsatz 2 bezeichneten Umfang.

Die Vorschriften der §§ 31, 32 finden entsprechende Anwendung.

§ 49. Für die Berechnung des Tageskurses im Sinne der §§ 46 und 48 ist der an der Berliner Börse notierte Durchschnittsumrechnungskurs am Tage der Erfüllung der Verbindlichkeit maßgebend. Die Vorschriften des § 34 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

Der vom Reichsausgleichsamte dem Schuldner geschuldete Betrag ist mit 5 vom Hundert vom Tage der Erfüllung der Verbindlichkeit an zu verzinsen.

Im übrigen finden auf die Abrechnung mit dem Schuldner die Vorschriften des § 9 Abs. 2 und der §§ 33, 34, 35, 37, 39, 40 und 42 entsprechende Anwendung.

§ 50. Dem Schuldner ist auf Antrag noch vor Erfüllung seiner Verbindlichkeit mit Zustimmung des zuständigen Finanzamts ein Vorschuß auf den von ihm nach den Vorschriften der §§ 46 bis 48 zu beanspruchenden Betrag zu gewähren, wenn die Voraussetzungen seines Anspruchs glaubhaft gemacht sind. Der Vorschuß ist unter Berücksichtigung des Steuerinteresses zu bemessen.

Die Vorschriften des § 41 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

IV. Rechtsmittel gegen die Anordnungen und Entscheidungen des Reichsausgleichsamts.

§ 51. Gegen die Abrechnungen des Reichsausgleichsamts sowie gegen seine auf Grund der §§ 6, 15, 18, 21, 22 Abs. 2, § 31 Abs. 2, § 39 Abs. 2, § 40 Abs. 2, §§ 41, 46, 50 und im Beitreibungsverfahren ergangenen Anordnungen und Entscheidungen steht dem Betroffenen die Beschwerde an das Reichswirtschaftsgericht zu. Das gleiche gilt gegenüber den im Beweisverfahren vor dem Reichsausgleichsamt ergangenen Entscheidungen, soweit nicht nach § 7 Abs. 2 eine Spruchstelle für die Beschwerde zuständig ist.

Gegen Anordnungen und Entscheidungen einer Spruchstelle des Reichsausgleichsamts steht, soweit sie nicht lediglich das Verfahren betreffen, auch dem Präsidenten des Reichsausgleichsamts die Beschwerde an das Reichswirtschaftsgericht zu.

Die Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts ist endgültig.

§ 52. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Zustellung der angefochtenen Anordnung oder Entscheidung durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bei der zuständigen Stelle des Reichsausgleichsamts oder dem Reichswirtschaftsgericht einzulegen. Wird die Beschwerdeschrift bei dem Reichswirtschaftsgericht eingereicht, so hat der Vorsitzende sie dem Reichsausgleichsamt unverzüglich mitzuteilen.

Erachtet das Reichsausgleichsamt die Beschwerde für begründet, so hat es ihr abzuhelfen; andernfalls ist sie binnen einer Woche dem Reichswirtschafts[illegible]te vorzulegen.

§ 53. Durch die Einlegung der Beschwerde wird die Vollziehung der angefochtenen Anordnung oder Entscheidung, insbesondere die Verpflichtung zur Leistung von Zahlungen, nicht gehemmt. Das Reichsausgleichsamt kann jedoch anordnen, daß die Vollziehung auszusetzen sei.

Das Reichswirtschaftsgericht, vor seinem Zusammentreten der Vorsitzende, kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen; insbesondere kann angeordnet werden, daß die Vollziehung der angefochtenen Anordnung oder Entscheidung auszusetzen sei.

§ 54. Das Reichswirtschaftsgericht, vor seinem Zusammentreten der Vorsitzende, kann von dem Reichsausgleichsamte die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderliche Auskunft verlangen. Die hierzu nötigen Ermittlungen sind von dem Reichsausgleichsamt anzustellen.

V. Aufhebung oder Abänderung von Verträgen über Zahlung in ausländischer Währung oder Lieferung ausländischer Zahlungsmittel.

§ 55. Ein vor Eintritt des Kriegszustandes oder während seiner Dauer geschlossener Vertrag, auf Grund dessen ein im Reichsgebiet ansässiger Deutscher einem andern im Reichsgebiet ansässigen Deutschen gegenüber zu einer Zahlung in ausländischer Währung oder zur Lieferung ausländischer Zahlungsmittel ver-

pflichtet ist, kann, sofern er auf seiten eines Vertragsteils in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhange mit einer in diesem Gesetze geregelten deutschen Forderung oder Schuld gegenüber einer in einem alliierten oder assoziierten Staate ansässigen Person steht oder gestanden hat, auf Antrag des Schuldners durch eine endgültige Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts aufgehoben oder abgeändert werden, wenn seine Aufrechterhaltung dem Schuldner einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen würde oder die Voraussetzungen, welche einen Vertragsteil zum Abschluß des Vertrags bestimmt haben, durch die Vorschriften des Friedensvertrags oder dieses Gesetzes ganz oder teilweise beseitigt worden sind.

Bei der Entscheidung sind die Interessen beider Vertragsteile zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen.

§ 56. Das Reichswirtschaftsgericht, vor seinem Zusammentreten der Vorsitzende, kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen. Insbesondere kann angeordnet werden, daß die Erfüllung des Vertrags bis zur endgültigen Entscheidung auszusetzen sei.

Kommt das Reichswirtschaftsgericht zu dem Ergebnis, daß die Aufrechterhaltung des Vertrags zu einer schweren wirtschaftlichen Schädigung des Schuldners führen würde, daß aber eine Beseitigung dieser Schädigung im Wege der Aufhebung oder Abänderung des Vertrags nicht ohne eine schwere wirtschaftliche Schädigung des Gläubigers möglich sein würde, so kann es vor seiner Entscheidung oder zugleich mit ihr dem Reichsminister für Wiederaufbau einen Vorschlag zur Unterstützung eines Vertragsteils aus dem im § 8 bezeichneten Fonds unterbreiten.

§ 57. Ist ein Vertrag auf Grund des § 55 aufgehoben oder abgeändert worden, so findet diese Vorschrift auf weitere, daran anschließende, die Zahlung in der gleichen Währung oder die Lieferung von Zahlungsmitteln der gleichen Währung betreffende Verträge zwischen im Reichsgebiet ansässigen Deutschen entsprechende Anwendung.

VI. Beteiligung Dritter am Verfahren vor dem Reichsausgleichsamte, dem Reichswirtschaftsgericht und den Schiedsgerichten.

§ 58. Wer ein rechtliches Interesse daran hat, daß dem Antrag der deutschen Partei im Verfahren über die Feststellung einer Forderung oder Schuld oder im Verfahren zur Durchführung der in den Abschnitten II 3, III und V dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften stattgegeben werde, kann auf seinen Antrag zur Unterstützung der Partei im Verfahren vor dem Reichsausgleichsamt oder dem Reichswirtschaftsgericht als Beteiligter zugelassen werden.

Auf die Rechtsstellung des Beteiligten in dem Verfahren und auf die Wirksamkeit der Entscheidung des Reichsausgleichsamts und des Reichswirtschaftsgerichts ihm gegenüber finden die §§ 67 bis 69 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 59. Eine deutsche Partei, welche für den Fall des ihr ungünstigen Ausganges eines der im § 58 bezeichneten Verfahren einen Anspruch auf Gewährleistung oder Schadloshaltung gegen einen Dritten erheben zu können glaubt oder den Anspruch eines Dritten besorgt, kann bis zur endgültigen Erledigung des Verfahrens dem Dritten den Streit verkünden. Der Dritte ist zu einer weiteren Streitverkündung berechtigt.

Wenn der Dritte dem Streitverkünder beitritt, so hat er die Rechtsstellung eines Beteiligten. Erklärt er seinen Beitritt nicht, so wird das Verfahren ohne Rücksicht auf ihn fortgesetzt. In beiden Fällen findet ihm gegenüber der § 68 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß statt der Zeit des Beitritts diejenige Zeit entscheidet, zu welcher der Beitritt infolge der Streitverkündung möglich war.

Die Streitverkündung und der Beitritt erfolgen durch Zustellung eines Schriftsatzes, dessen Abschrift der Behörde, bei der das Verfahren anhängig ist, mitgeteilt werden soll. In dem Schriftsatz, durch den die Streitverkündung erfolgt, ist ihr Grund und die Lage des Verfahrens anzugeben.

§ 60. Wird ein Streit über das Bestehen oder die Höhe einer deutschen Forderung oder Schuld auf Grund der §§ 16, 20 der Anlage zu Artikel 296 des Friedensvertrags einem Schiedsgericht oder dem gemischten Schiedsgerichtshof unterbreitet, so ist die deutsche Partei verpflichtet, den Beteiligten (§§ 58, 59 Abs. 2) sämtliche für den Gang des Verfahrens erheblichen Tatsachen, insbesondere die Erklärungen der Gegenpartei und der Prüfungs- und Ausgleichsämter, die Anordnungen und Entscheidungen des Schiedsgerichts oder des gemischten Schiedsgerichtshofs und die Ergebnisse einer Beweisaufnahme, mitzuteilen, sowie auf ihr Verlangen ihre Zuziehung zu Verhandlungen und Beweisaufnahmen, soweit sie zulässig ist, zu erwirken.

Der Beteiligte wird im Verhältnis zu der Partei mit der Behauptung nicht gehört, daß der Rechtsstreit, wie er dem Schiedsgericht oder dem gemischten Schiedsgerichtshofe vorgelegen habe, unrichtig entschieden sei. Er wird mit der Behauptung, daß die Gegenpartei den Rechtsstreit vor dem Schiedsgericht oder dem gemischten Schiedsgerichtshofe mangelhaft geführt habe, nur insoweit gehört, als der gerügte Mangel zur Zeit seiner Zulassung als Beteiligter bereits eingetreten war oder als er sich vergeblich bemüht hatte, den Mangel zu verhindern oder zu einer solchen Bemühung infolge Nichterfüllung der nach Abs. 1 der Partei obliegenden Verpflichtung außerstande war.

Die Vorschriften des Abs. 2 finden auf das Verhältnis zwischen dem Streitverkünder und dem Dritten auch dann Anwendung, wenn der Dritte dem Streitverkünder nicht beitritt.

§ 61. Haftet für eine deutsche Schuld ein Bürge oder ein nicht zum Vermögen des Schuldners gehöriges Grundstück oder Pfand, so kann das Reichsausgleichsamt im Verfahren über die Feststellung der Schuld oder im Verfahren zur Durchführung der in den Abschnitten II 3 und III dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften gegenüber dem Schuldner den Bürgen oder den Eigentümer des Grundstücks oder denjenigen, dem der Pfandgegenstand zusteht, zur Beteiligung auffordern. Die Aufforderung hat im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reiche und dem Empfänger die Wirkung einer Streitverkündung.

Die Vorschriften des § 59 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 und des § 60 finden entsprechende Anwendung.

VII. Strafbestimmungen.

§ 62. Mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer einem der Verbote des § 11 vorsätzlich und mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit zuwiderhandelt;
2. wer Maßnahmen trifft, um in Ansehung der in diesem Gesetze geregelten Angelegenheiten das Reichsausgleichsamt zu umgehen oder zu täuschen.

Der Versuch der unter Nr. 1 bezeichneten Zuwiderhandlung ist strafbar.

Neben der Strafe ist auf Einziehung der durch die strafbare Handlung erlangten Vermögenswerte zugunsten der Reichskasse zu erkennen.

§ 63. Ist die im § 62 unter Nr. 1 bezeichnete Zuwiderhandlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Gefängnis bis zu sechs Monaten und Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark oder eine dieser Strafen ein.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der durch die strafbare Handlung erlangten Vermögenswerte zugunsten der Reichskasse erkannt werden.

§ 64. Mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark und mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder einer dieser Strafen wird bestraft, wer die ihm nach

§ 17 obliegende Anmeldung einer Forderung innerhalb der vom Reichsminister für Wiederaufbau bestimmten Frist vorsätzlich unterläßt.

Ist die Unterlassung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu fünftausend Mark und Gefängnis bis zu drei Monaten oder eine dieser Strafen ein.

In den in Abs. 1 und 2 bezeichneten Fällen tritt Straflosigkeit ein, wenn die Anmeldung nachgeholt wird, bevor die Unterlassung zur Kenntnis des Reichsausgleichsamts gelangt ist.

§ 65. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften des § 5 zuwider vorsätzlich die Verschwiegenheit nicht beobachtet.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

VIII. Schlußvorschriften.

§ 66. Die Reichsregierung wird ermächtigt, unter Zustimmung des Reichsrats und eines von der Nationalversammlung zu wählenden Ausschusses von 15 Mitgliedern ergänzende Bestimmungen zu diesem Gesetze zu erlassen.

Der Reichsminister für Wiederaufbau kann bestimmen, welcher Zeitpunkt als Beginn des Kriegszustandes zwischen dem Deutschen Reiche und einem alliierten oder assoziierten Staate im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist.

Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und das Verfahren des Reichswirtschaftsgerichts bei der ihm durch dieses Gesetz zugewiesenen Tätigkeit werden von dem Reichsminister der Justiz erlassen.

§ 67. Der Reichsminister für Wiederaufbau bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen durch Bekanntmachung im Reichs-Gesetzblatt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abschnitte II 3, III dieses Gesetzes.

Im übrigen tritt dieses Gesetz, soweit nicht im § 10 Abweichendes bestimmt ist, mit dem auf seine Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Nr. 105 (Anlage zur 169. Sitzung).

Reichswahlgesetz.

Vom 27. April 1920. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 87 vom 28. April 1920.)

I. Wahlrecht und Wählbarkeit.

§ 1. Reichstagswähler ist, wer am Wahltag Reichsangehöriger und zwanzig Jahre alt ist.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 2. Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,
2. wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.

Die Ausübung des Wahlrechts ruht für die Soldaten während der Dauer der Zugehörigkeit zur Wehrmacht.

Behindert in der Ausübung ihres Wahlrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden. Ausgenommen sind Personen, die sich aus politischen Gründen in Schutzhaft befinden.

§ 3. Wählen kann nur, wer in eine Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

§ 4. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag fünfundzwanzig Jahre alt und seit mindestens einem Jahre Reichsangehöriger ist.

§ 5. Ein Abgeordneter verliert seinen Sitz
1. durch Verzicht,
2. durch nachträglichen Verlust des Wahlrechts,
3. durch strafgerichtliche Aberkennung der Rechte aus öffentlichen Wahlen,
4. durch Ungültigerklärung der Wahl oder sonstiges Ausscheiden beim Wahlprüfungsverfahren,
5. durch nachträgliche Änderung des Wahlergebnisses.

Der Verzicht ist dem Reichstagspräsidenten zu erklären; er kann nicht widerrufen werden.

II. Wahlvorbereitung.

§ 6. Der Reichspräsident bestimmt den Tag der Hauptwahl (Wahltag).

§ 7. Die Wahlkreiseinteilung und die Bildung von Wahlkreisverbänden regelt die Anlage.

§ 8. Zur Vorprüfung und Feststellung der Wahlergebnisse im ganzen Reichsgebiet ernennt der Reichsminister des Innern einen Reichswahlleiter und einen Stellvertreter.

§ 9. Für die Stimmabgabe wird jeder Wahlkreis in Wahlbezirke geteilt, die möglichst mit den Gemeinden zusammenfallen. Große Gemeinden können in mehrere Wahlbezirke zerlegt, kleine Gemeinden oder Teile von Gemeinden mit benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen zu einem Wahlbezirke vereinigt werden.

§ 10. Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlvorsteher und ein Stellvertreter ernannt.

Der Wahlvorsteher beruft aus den Wählern des Wahlbezirkes drei bis sechs Beisitzer und einen Schriftführer.

Wahlvorsteher, Beisitzer und Schriftführer bilden den Wahlvorstand.

§ 11. In jedem Wahlbezirke wird für die dort wohnhaften Wähler eine Wählerliste oder Wahlkartei angelegt.

Wahlberechtigte Staatsbeamte, Arbeiter in Staatsbetrieben, die ihren Wohnsitz im Ausland nahe der Reichsgrenze haben, und wahlberechtigte Angehörige ihres Hausstandes werden auf Antrag in die Wählerliste oder Wahlkartei einer benachbarten deutschen Gemeinde eingetragen.

Die Wahlordnung bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Wähler auf ihren Antrag in der Wählerliste oder Wahlkartei zu streichen und mit einem Wahlschein zu versehen sind.

§ 12. Die Wählerlisten und Wahlkarteien werden spätestens vier Wochen vor dem Wahltag acht Tage lang öffentlich ausgelegt. Die Gemeindebehörde gibt Ort und Zeit öffentlich bekannt und weist auf die Einspruchsfrist hin.

Einsprüche sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeindebehörde anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen. Hierauf werden die Listen oder Karteien geschlossen.

§ 13. Der Wähler kann nur in dem Wahlbezirke wählen, in dessen Wählerliste oder Wahlkartei er eingetragen ist. Inhaber von Wahlscheinen können in jedem beliebigen Wahlbezirke wählen.

§ 14. Für jeden Wahlkreis werden ein Kreiswahlleiter und ein Stellvertreter ernannt.

Beim Kreiswahlleiter sind spätestens am einundzwanzigsten Tage vor dem Wahltag die Kreiswahlvorschläge einzureichen.

Die Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens fünfzig Wählern des Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

In den Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu erklärt hat. Die Erklärung muß spätestens am einundzwanzigsten Tage vor dem Wahltag dem Kreiswahlleiter eingereicht sein; andernfalls wird der Bewerber gestrichen.

In dem einzelnen Wahlkreis darf ein Bewerber nur einmal vorgeschlagen werden.

§ 15. Für jeden Wahlkreisverband werden ein Verbandswahlleiter und ein Stellvertreter ernannt.

Innerhalb eines Wahlkreisverbandes können mehrere Kreiswahlvorschläge miteinander verbunden werden. Die Verbindung ist nur dann wirksam, wenn diese Kreiswahlvorschläge derselben Reichswahlliste angeschlossen sind.

Die Verbindung muß von den auf den Kreiswahlvorschlägen bezeichneten Vertrauenspersonen oder deren Stellvertretern übereinstimmend, spätestens am vierzehnten Tage vor dem Wahltag dem Leiter des Wahlkreisverbandes schriftlich erklärt werden.

§ 16. Beim Reichswahlleiter können, und zwar spätestens am sechzehnten Tage vor der Wahl, Reichswahlvorschläge eingereicht werden. Sie müssen von mindestens zwanzig Wählern unterzeichnet sein. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

In den Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu erklärt hat. Die Erklärung muß spätestens am sechzehnten Tage vor dem Wahltag beim Reichswahlleiter eingegangen sein; andernfalls wird der Bewerber gestrichen.

Ein Bewerber darf nur in einem Reichswahlvorschlage benannt werden. Die Benennung in einem Reichswahlvorschlage schließt die Benennung in einem Kreiswahlvorschlage nicht aus, wenn die Erklärung nach § 18 sich auf diesen Reichswahlvorschlag bezieht.

§ 17. In jedem Kreis- und Reichswahlvorschlage muß ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Kreiswahlleiter und dem Wahlausschusse, bei Reichswahlvorschlägen gegenüber dem Reichswahlleiter und dem Reichswahlausschusse bevollmächtigt sind. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner eines Wahlvorschlags schriftlich, daß der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle des früheren Vertrauensmanns, sobald die Erklärung dem Wahlleiter zugeht.

§ 18. Für die Kreiswahlvorschläge kann erklärt werden, daß ihre Reststimmen einem Reichswahlvorschlage zuzurechnen sind. Die Erklärung muß spätestens am zehnten Tage vor dem Wahltag beim Kreiswahlleiter eingereicht sein. Sonst scheiden die Reststimmen des Wahlkreises beim Zuteilungsverfahren für das Reich aus.

§ 19. Eine telegraphische Erklärung gilt als schriftliche Erklärung im Sinne des § 14 Abs. 2, 4, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 1, 2, § 18, wenn sie durch eine spätestens am zweiten Tage nach Ablauf der Frist eingegangene schriftliche Erklärung bestätigt wird.

§ 20. Zur Prüfung der Kreiswahlvorschläge wird für jeden Wahlkreis ein Wahlausschuß gebildet, der aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und vier

Beisitzern besteht, die dieser aus den Wählern beruft. Der Wahlausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit.

Die Wahlvorschläge können nach ihrer Festsetzung nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

§ 21. Zur Prüfung der Verbindungserklärungen wird im Bedarfsfall für jeden Wahlkreisverband ein Verbandswahlausschuß gebildet, der aus dem Verbandswahlleiter als Vorsitzendem und vier Beisitzern besteht, die dieser aus den Wählern beruft. Der Verbandswahlausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit.

Der Verbandswahlleiter teilt die Verbindungserklärungen so, wie sie zugelassen sind, den Kreiswahlleitern der beteiligten Wahlkreise mit

§ 22. Zur Prüfung der Reichswahlvorschläge wird ein Reichswahlausschuß gebildet, der aus dem Reichswahlleiter als Vorsitzendem und sechs Beisitzern besteht, die dieser aus den Wählern beruft. Der Reichswahlausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit.

Der Reichswahlleiter veröffentlicht die Reichswahlvorschläge so, wie sie zugelassen sind, in fortlaufender Nummernfolge. Die Veröffentlichung soll spätestens am dreizehnten Tage vor dem Wahltag erfolgen. Nach der Veröffentlichung können die Reichswahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

§ 23. Der Kreiswahlleiter gibt spätestens am vierten Tage vor der Wahl die Kreiswahlvorschläge samt Verbindungserklärungen sowie die Reichswahlvorschläge, denen sich Wahlvorschläge aus dem Wahlkreis angeschlossen haben, in der zugelassenen Form öffentlich bekannt.

§ 24. Der Stimmzettel darf nur Namen aus einem einzigen Kreiswahlvorschlag enthalten. Ein Name genügt.

An Stelle der Namen oder neben ihnen darf der Stimmzettel auch die Bezeichnung des Kreiswahlvorschlags mit der Nummer aus der amtlichen Bekanntgabe enthalten.

§ 25. Die Angabe einer Partei auf dem Stimmzettel wird nicht beachtet. Weitere Angaben machen den Stimmzettel ungültig.

III. Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses.

§ 26. Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

§ 27. Gewählt wird mit Stimmzetteln in amtlich gestempelten Umschlägen. Abwesende können sich weder vertreten lassen noch sonst an der Wahl teilnehmen.

§ 28. Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Wahlvorsteher den Ausschlag. Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren bleibt vorbehalten.

§ 29. Zur Ermittlung des Wahlergebnisses stellt der Wahlausschuß fest, wieviel gültige Stimmen abgegeben sind und wieviel davon auf jeden Kreiswahlvorschlag entfallen.

§ 30. Jedem Kreiswahlvorschlage werden soviel Abgeordnetensitze zugewiesen, daß je einer auf 60 000 für ihn abgegebene Stimmen kommt. Stimmen, deren Zahl für die Zuteilung eines oder eines weiteren Abgeordnetensitzes an einen Kreiswahlvorschlag nicht ausreicht (Reststimmen), werden, soweit sie auf verbundene Wahlvorschläge gefallen sind, dem Wahlverbandsausschusse und, soweit sie auf Wahlvorschläge gefallen sind, die nur einem Reichswahlvorschlag angeschlossen sind, dem Reichswahlausschusse zur Verwertung überwiesen.

§ 31. Der Verbandswahlausschuß zählt die im Wahlkreisverband auf die verbundenen Wahlvorschläge gefallenen Reststimmen zusammen. Auf je 60 000 in dieser Weise gewonnener Reststimmen entfällt ein weiterer Abgeordnetensitz. Diese Sitze werden den Kreiswahlvorschlägen nach der Zahl ihrer Reststimmen zugeteilt. Hierbei bleiben jedoch die Reststimmen unberücksichtigt, wenn nicht wenigstens auf einen der verbundenen Kreiswahlvorschläge 30 000 Stimmen abgegeben sind. Bei gleicher Zahl der Reststimmen auf mehreren Kreiswahlvorschlägen entscheidet über die Reihenfolge das Los.

Die bei der Verrechnung der Reststimmen im Wahlkreisverbande nicht verbrauchten oder nicht berücksichtigten Reststimmen werden ihrem Reichswahlvorschlag überwiesen.

§ 32. Der Reichswahlausschuß zählt die in allen Wahlkreisen oder Wahlkreisverbänden auf die Reichswahlvorschläge gefallenen Reststimmen zusammen und teilt jedem Reichswahlvorschlag auf je 60 000 Reststimmen einen Abgeordnetensitz zu. Ein Rest von mehr als 30 000 Stimmen wird vollen 60 000 gleichgeachtet. Einem Reichswahlvorschlage kann höchstens die gleiche Zahl der Abgeordnetensitze zugeteilt werden, die auf die ihm angeschlossenen Kreiswahlvorschläge entfallen sind.

§ 33. Die Abgeordnetensitze werden auf die Bewerber nach ihrer Reihenfolge in den Wahlvorschlägen verteilt.

§ 34. Wenn ein Kreiswahlvorschlag weniger Bewerber enthält, als Abgeordnetensitze auf ihn entfallen, so gehen die übrigen Sitze im Falle der Verbindung auf die verbundenen Kreiswahlvorschläge, wenn auch diese erschöpft sind, sowie in den übrigen Fällen, auf den zugehörigen Reichswahlvorschlag über. § 31 Abs. 1 Satz 3 gilt sinngemäß.

Enthält ein Reichswahlvorschlag weniger Bewerber, als Abgeordnetensitze auf ihn fallen, so bleiben die übrigen Sitze unbesetzt.

§ 35. Wenn ein zum Abgeordneten Berufener die Wahl ablehnt oder ein Abgeordneter ausscheidet, so stellt der Reichswahlausschuß fest, wer an seiner Stelle berufen ist.

Auch dabei wird nach §§ 33, 34 verfahren.

§ 36. Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl eines Wahlkreises für ungültig erklärt, so verteilt der Reichswahlausschuß auf Grund des Nachwahlergebnisses von neuem die gesamten Reststimmen.

Ergibt sich dabei, daß auf verbundene Kreiswahlvorschläge oder einen Reichswahlvorschlag mehr Sitze als bisher fallen, so wird die entsprechende Zahl neuer Abgeordnetensitze nach § 33 besetzt. Fallen auf verbundene Kreiswahlvorschläge oder einen Reichswahlvorschlag weniger Sitze als bisher, so erklärt der Reichswahlausschuß die entsprechende Zahl von Abgeordnetensitzen für erledigt. Für das Ausscheiden gelten dieselben Grundsätze wie für das Eintreten von Ersatzmännern; doch scheiden die zuletzt eingetretenen Abgeordneten zuerst aus.

§ 37. Ist in einzelnen Wahlbezirken die Wahlhandlung nicht ordnungsgemäß vorgenommen worden, so kann das Wahlprüfungsgericht dort die Wiederholung der Wahl beschließen. Der Reichsminister des Innern hat den Beschluß alsbald auszuführen.

Ist die Verhinderung der ordnungsgemäßen Wahlhandlung in einzelnen Wahlbezirken zweifelsfrei festgestellt, so kann der Reichsminister des Innern auf Antrag des Kreiswahlausschusses und mit Zustimmung des Reichswahlausschusses dort die Wiederholung der Wahl anordnen.

Die Anordnung des Reichsministers unterliegt im Wahlprüfungsverfahren der Nachprüfung durch das Wahlprüfungsgericht.

Die Wiederholungswahl darf nicht später als sechs Monate nach der Hauptwahl stattfinden.

Bei der Wiederholungswahl wird nach denselben Kreiswahlvorschlägen und auf Grund derselben Wahllisten oder Wahlkarteien wie bei der Hauptwahl gewählt.

Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis für den ganzen Wahlkreis oder Wahlkreisverband neu wie bei der Hauptwahl ermittelt (§§ 29 bis 32 und 36).

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 38. Der Reichspräsident kann mit Rücksicht auf die nach dem Friedensvertrage vorgesehenen Abstimmungen, soweit es die Rücksicht auf die Abstimmungsgebiete zweckmäßig erscheinen läßt, für einzelne Reichsteile einen besonderen Wahltag bestimmen. In diesem Falle ist der Reichsminister des Innern ermächtigt, Änderungen in der Wahlkreiseinteilung vorzunehmen und die näheren Vorschriften für die später abzuhaltenden Wahlen zu treffen. Er ist ferner ermächtigt, über die Verwendung der Reststimmen in den betroffenen Wahlkreisen und den zum gleichen Wahlkreisverbande gehörigen Wahlkreisen Bestimmungen zu treffen.

Über den Aufschub der Wahlen ist dem Reichstag Mitteilung zu machen.

Werden Wahlen aufgeschoben, so gelten bis zur Neuwahl die in den bisherigen Wahlkreisen 1 (Provinz Ostpreußen), 10 (Regierungsbezirk Oppeln) und 14 (Provinz Schleswig-Holstein und oldenburgischer Landesteil Lübeck) gewählten Abgeordneten der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung als Mitglieder des Reichstags. Für den weder an Polen, noch an den Freistaat Danzig gefallenen, östlich der Weichsel gelegenen Teil des bisherigen Wahlkreises 2 (Provinz Westpreußen) werden vom Reichswahlausschusse den beiden Wahlvorschlägen, die bei der Wahl zur Nationalversammlung in diesem Gebiete die meisten Stimmen erhalten haben, je ein Abgeordnetensitz zugeteilt. §§ 33 und 35 Satz 1 gelten sinngemäß.

§ 39. Von den Kosten, die den Gemeinden aus den Reichstagswahlen entstehen, werden ihnen vier Fünftel vom Reiche ersetzt. Alle übrigen Wahlkosten trägt das Reich allein.

§ 40. Zum Ersatze der Beschaffungskosten der für die Wahlhandlung erforderlichen Stimmzettel zahlt das Reich an die Vertrauensmänner der Kreiswahlvorschläge einen Betrag, der nach der amtlich festgestellten Zahl der auf den Vorschlag entfallenen gültigen Stimmen bemessen wird. Die Reichsregierung bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsrat und dem Reichstag nach jeder Wahl die Höhe des Einzelbetrags.

Die Wahlordnung bestimmt, durch welche Maßnahmen die Beschaffung und insbesondere die Beförderung der Stimmzettel erleichtert wird.

Werden die Stimmzettel von den Ländern amtlich verteilt, so wird der nach Abs. 1 an die Vertrauensmänner zu zahlende Betrag den Ländern zugewiesen. Der Betrag bemißt sich in diesem Falle nach der amtlich festgestellten Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 41. Der Reichsminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Reichsrats die Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes (Reichswahlordnung).

§ 42. Das Gesetz tritt mit dem Tage in Kraft, an dem der Reichspräsident die Wahlen zum ersten Reichstag ausschreibt.

Die Wahlkreise und die Wahlkreisverbände.

A. Die Wahlkreiseinteilung.

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises (Umfang des Wahlkreises)	Zahl der Einwohner nach der Volkszählung vom 8. Oktober 1919	Name des Wahlkreisverbandes
1	Ostpreußen (Regierungsbezirk Königsberg, Gumbinnen, Allenstein, Marienwerder [Rest])	2 201 572	Ostpreußen
2	Berlin (Stadtkreis Berlin)	1 904 524	Brandenburg I
3	Potsdam II (Stadtkreis Charlottenburg, Berlin-Schöneberg, Neukölln, Berlin-Wilmersdorf, Kreis Teltow, Beeskow-Storkow)	1 499 245	Brandenburg I
4	Potsdam I (Kreis Prenzlau, Templin, Angermünde, Stadtkreis Eberswalde, Kreis Oberbarnim, Stadtkreis Berlin-Lichtenberg, Kreis Niederbarnim, Jüterbog-Luckenwalde, Zauch-Belzig, Stadtkreis Potsdam, Spandau, Kreis Osthavelland, Stadtkr. Brandenburg a. H., Kreis Westhavelland, Ruppin, Ostprignitz, Westprignitz)	1 617 365	Brandenburg II
5	Frankfurt a. O. (Regierungsbezirk Frankfurt, Verwaltungsbezirk Westpreußen-Posen)	1 540 603	Brandenburg II
6	Pommern (Regierungsbezirk Stettin, Köslin, Stralsund, Kreis Neustadt i. Westpr. [Rest])	1 760 669	Pom.-Mecklenburg
7	Mecklenburg (Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Lübeck) . . .	888 626	Pom.-Mecklenburg
8	Breslau (Regierungsbezirk Breslau) .	1 760 345	Niederschlesien
9	Liegnitz (Regierungsbezirk Liegnitz) . .	1 160 039	Niederschlesien
10	Oppeln (Regierungsbezirk Oppeln) . .	2 240 727	Oberschlesien
11	Magdeburg (Regierungsbezirk Magdeburg, Anhalt)	1 568 946	Sachs.-Thüringen
12	Merseburg (Regierungsbezirk Merseburg)	1 330 409	Sachs.-Thüringen
13	Thüringen (Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Reuß, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Regierungsbezirk Erfurt, Kreis Schmalkalden)	2 098 059	Sachs.-Thüringen
14	Schleswig-Holstein (Regierungsbezirk Schleswig, Oldenburgischer Landesteil Lübeck)	1 657 225	Schlesw.-Hlst.-Hamb.

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises (Umfang des Wahlkreises)	Zahl der Einwohner nach der Volkszählung vom 8. Oktober 1919	Name des Wahlkreisverbandes
15	Hamburg (Hamburg)	1 070 535	Schlesw.-Hlst.-Hamb
16	Weser-Ems (Regierungsbezirk Aurich, Osnabrück, Bremen, Oldenburg [ohne Birkenfeld und Lübeck])	1 411 925	Niedersachsen
17	Ost-Hannover (Regierungsbezirk Stade, Lüneburg)	987 943	Niedersachsen
18	Süd-Hannover-Braunschweig (Regierungsbezirk Hannover, Hildesheim, Braunschweig)	1 809 383	Niedersachsen
19	Westfalen-Nord (Regierungsbezirk Münster, Minden, Kreis Schaumburg, Lippe, Schaumburg-Lippe, Kreis Pyrmont)	2 180 411	Westfalen
20	Westfalen-Süd (Regierungsbezirk Arnsberg)	2 539 540	Westfalen
21	Hessen-Nassau (Regierungsbezirk Cassel [ohne die Kreise Schaumburg und Schmalkalden], Wiesbaden, Kreis Wetzlar, Waldeck [ohne Kreis Pyrmont])	2 376 768	Hessen
22	Hessen-Darmstadt (Hessen)	1 284 670	Hessen
23	Köln-Aachen (Regierungsbezirk Köln, Aachen)	1 965 572	Rheinland-Süd
24	Coblenz-Trier (Regierungsbezirk Coblenz [ohne Kreis Wetzlar], Regierungsbezirk Trier, Oldenburgischer Landesteil Birkenfeld)	1 190 640	Rheinland-Süd
25	Düsseldorf-Ost (Stadtkreis Essen, Landkreis Essen, Stadtkreis Düsseldorf, Landkreis Düsseldorf, Stadtkreis Elberfeld, Barmen, Kreis Mettmann, Stadtkreis Remscheid, Kreis Lennep, Stadtkreis Solingen, Landkreis Solingen)	1 912 154	Rheinland-Nord
26	Düsseldorf-West (Kreis Cleve, Rees, Stadtkreis Crefeld, Landkreis Crefeld, Stadtkreis Duisburg, Oberhausen, Mülheim a. Ruhr, Hamborn, Sterkrade, Kreis Dinslaken, Mörs, Geldern, Kempen i. Rheinprovinz, Stadtkreis Neuß, Landkreis Neuß, Kreis Grevenbroich, Stadtkreis München-Gladbach, Rheydt, Kreis Gladbach)	1 612 652	Rheinland-Nord
27	Oberbayern-Schwaben (Regierungsbezirk Oberbayern, Schwaben)	2 416 487	Bayern-Südost

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises (Umfang des Wahlkreises)	Zahl der Einwohner nach der Volkszählung vom 8. Oktober 1919	Name des Wahlkreisverbandes
28	Niederbayern-Oberpfalz (Regierungsbezirk Niederbayern, Oberpfalz) . .	1 348 581	Bayern-Südost
29	Franken (Regierungsbezirk Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Coburg)	2 415 436	Bayern-Nordwest
30	Pfalz (Regierungsbezirk Pfalz) . . .	873 065	Bayern-Nordwest
31	Dresden Bautzen (Kreishauptmannschaft Bautzen, Dresden [ausschließlich der zu den Wahlkreisen 32 und 33 gelegten Teile], von der Kreishauptmannschaft Leipzig der Amtsgerichtsbezirk Hainichen sowie die Gemeinden Bloßwitz, Groptitz, Grubnitz, Kalbitz, Mautitz, Plotitz, Nagewitz, Seerhausen, Stösitz, von der Kreishauptmannschaft Chemnitz der Amtsgerichtsbezirk Oederan)	1 736 595	Sachsen
32	Leipzig (Kreishauptmannschaft Leipzig [ausschließlich der zu den Wahlkreisen 31 und 33 gelegten Teile], von der Kreishauptmannschaft Dresden der Amtsgerichtsbezirk Rossen [ausschließlich Gemeinde Pinnewitz] und die Gemeinden Großvoigtsberg, Kleinvoigtsberg und Reichenbach bei Siebenlehn)	1 158 296	Sachsen
33	Chemnitz-Zwickau (Kreishauptmannschaft Zwickau, Chemnitz [ausschließlich des zum Wahlkreis 31 gelegten Teiles], von der Kreishauptmannschaft Dresden der Amtsgerichtsbezirk Sayda und die Gemeinden Großwaltersdorf, Kleinhartmannsdorf, Deutscheinsiedel, Deutschneudorf, Hallbach, Kleinneuschönberg, Niederneuschönberg, Niederseiffenbach, Oberneuschönberg, Oberseiffenbach, Reukersdorf, von der Kreishauptmannschaft Leipzig die Amtsgerichtsbezirke Burgstädt und Mittweida)	1 775 420	Sachsen
34	Württemberg (Württemberg, Regierungsbezirk Sigmaringen)	2 591 359	Württemb.-Baden
35	Baden (Baden)	2 199 973	Württemb.-Baden

B. Die Wahlkreisverbände.

Nummer des Wahlkreisverbandes	Name des Wahlkreisverbandes	Umfang des Wahlkreisverbandes
I	Ostpreußen	Der Wahlkreis 1
II	Brandenburg I	Die Wahlkreise 2 und 3
III	„ II	„ „ 4 „ 5
IV	Pommern-Mecklenburg . .	„ „ 6 „ 7
V	Niederschlesien	„ „ 8 „ 9
VI	Oberschlesien	Der Wahlkreis 10
VII	Sachsen-Thüringen	Die Wahlkreise 11, 12 und 13
VIII	Schleswig-Holstein-Hamburg	„ „ 14 und 15
IX	Niedersachsen	„ „ 16, 17 und 18
X	Westfalen	„ „ 19 und 20
XI	Hessen	„ „ 21 „ 22
XII	Rheinland-Süd	„ „ 23 „ 24
XIII	Rheinland-Nord	„ „ 25 „ 26
XIV	Bayern-Südost	„ „ 27 „ 28
XV	Bayern-Nordwest	„ „ 29 „ 30
XVI	Sachsen	„ „ 31, 32 und 33
XVII	Württemberg-Baden . . .	„ „ 34 und 35

Nr. 106 (Anlage zur 170. Sitzung).

Gesetz zur Ausführung des Artikels 170 der Reichsverfassung.

Vom 27. April 1920. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 88 vom 27. April 1920.)

§ 1. Dem Übergange der Post- und Telegraphenverwaltungen Bayerns und Württembergs an das Reich am 1. April 1920 unter den Bedingungen, die in den anliegenden Staatsverträgen und den zugehörigen Schlußprotokollen vorgesehen sind, wird zugestimmt.

§ 2. Zur Übertragung des Eigentums an den Grundstücken, die auf Grund der im § 1 bezeichneten Verträge dem Reiche zu überlassen sind, bedarf es einer Auflassung nicht. Die Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch erfolgt auf Grund der in den Schlußprotokollen (zu § 1) bezeichneten Urkunden.

Der Eigentumswechsel ist frei von Steuern und Gebühren.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Nr. 107 (Anlage zur 167. Sitzung).

Gesetz, betreffend eine verlängerte Schutzdauer bei Patenten und Gebrauchsmustern sowie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Verfahren vor dem Reichspatentamt.

Vom 27. April 1920. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 89 vom 30. April 1920.)

Artikel I.

Verlängerung der Schutzrechte.

Wenn ein Patent oder ein Gebrauchsmuster während des Krieges nicht in einer seiner wirtschaftlichen und technischen Bedeutung entsprechenden Weise hat ausgenutzt werden können, kann seine gesetzliche Dauer nach Maßgabe der folgenden Vorschriften verlängert werden.

§ 1. Unter der bezeichneten Voraussetzung wird die Dauer eines Patents oder der Schutzzeit eines Gebrauchsmusters auf Antrag des Inhabers derart verlängert, daß der Zeitraum vom 1. August 1914 bis einschließlich 31. Juli 1919, soweit er in die gesetzliche Dauer fällt, nicht auf sie angerechnet wird.

Fällt der Anfangstag in die angegebene Zeit, so gilt bei Patenten der Zeitabschnitt bis zum Beginne des auf den 31. Juli 1919 folgenden nächsten Jahrestags des Anfanges als erstes Patentjahr, bei Gebrauchsmustern der Zeitabschnitt bis zum Beginne des auf den 31. Juli 1919 folgenden dritten Jahrestags des Anfanges als Zeitraum von drei Jahren.

§ 2. Der Antrag ist bei Patenten oder Gebrauchsmustern, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes erloschen sind, innerhalb einer Frist von zwei Monaten, im übrigen innerhalb einer solchen von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes beim Reichspatentamt einzureichen. Mit dem Antrag ist eine Gebühr von sechzig Mark an die Kasse des Reichspatentamts einzuzahlen; erfolgt die Zahlung nicht, so gilt der Antrag als nicht gestellt.

§ 3. Der Antrag muß die Angabe der die Verlängerung begründenden Tatsachen und die Mittel zu ihrer Glaubhaftmachung enthalten.

§ 4. Zur Entscheidung über die Anträge auf Verlängerung werden beim Reichspatentamte für jedes Fachgebiet besondere Ausschüsse gebildet. Sie bestehen aus je drei Mitgliedern, von denen mindestens zwei auf dem in Betracht kommenden Gebiete der Technik sachverständig sein müssen. Eines der technischen Mitglieder braucht nicht Mitglied des Reichspatentamts zu sein.

Die Entscheidung erfolgt nach freiem Ermessen des Ausschusses. Der Antragsteller ist, falls er dies beantragt, vor der Entscheidung zu hören.

Das Verfahren ist geheim; die zugezogenen Sachverständigen sind zur Geheimhaltung der ihnen hierbei bekannt werdenden Tatsachen verpflichtet.

§ 5. Die Entscheidung des Ausschusses ist endgültig.

Die Verlängerung ist im Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

§ 6. Wird die Verlängerung eines Schutzrechts beschlossen, so ist die in der Zeit vom 1. August 1914 bis einschließlich 31. Juli 1919 eingetretene Fälligkeit einer Gebühr (§ 8 Abs. 2 des Patentgesetzes) ohne Wirkung. Schutzrechte, die wegen Nichtzahlung einer Gebühr oder durch Zeitablauf innerhalb dieses Zeitraums erloschen sind, treten wieder in Kraft. Eine Gebühr, die für ein in dieser Zeit begonnenes Patentjahr gezahlt worden ist, wird auf das in der Zählung entsprechende Patentjahr der Folgezeit angerechnet; die Rückzahlung ist ausgeschlossen. Gebühren, die hiernach zwischen dem 31. Juli 1919

und dem Tage der Zustellung der Entscheidung fällig geworden, aber nicht gezahlt sind, sind innerhalb sechs Wochen nach dieser Zustellung oder innerhalb weiterer sechs Wochen mit einem Zuschlag von 10 Mark zu zahlen.

§ 7. Wer vor dem 1. April 1920 die Erfindung, nachdem das Schutzrecht erloschen war, im Inland in Benutzung genommen oder wer vor diesem Tage im Inlande die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat, ist auch nach der Verlängerung berechtigt, die Erfindung für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebs weiter zu benutzen. Das Weiterbenutzungsrecht kann nur mit dem Betriebe vererbt oder veräußert werden.

Wurden die im Abs. 1 bezeichneten Veranstaltungen getroffen, bevor das Schutzrecht erloschen war, so ist dem Patentinhaber eine angemessene Vergütung zu gewähren.

§ 8. Lizenzverträge über Patente oder Gebrauchsmuster, die im Zeitpunkt des Eintritts der Verlängerung noch nicht erloschen waren, laufen mit der ursprünglichen gesetzlichen Dauer des Schutzrechts ab, falls sich aus dem Vertrage kein früherer Ablauf ergibt.

Der Lizenznehmer kann jedoch eine Verlängerung der Lizenz verlangen; die Bestimmungen über Leistung und Gegenleistung werden, falls sich die Beteiligten nicht einigen, im Rechtsweg festgesetzt. Das gleiche gilt für den Fall, daß das verlängerte Schutzrecht erloschen war. Der Anspruch kann nur bis zum Ablauf von drei Monaten nach der Veröffentlichung (§ 5) geltend gemacht werden.

§ 9. Der Reichsminister der Justiz kann Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes erlassen. Er kann auch bestimmen, daß vorübergehend

1. die im § 15 der Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes usw. vom 11. Juli 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 349) vorgesehene Benachrichtigung unterbleibt,
2. die Vorschrift des § 8 Abs. 5 des Patentgesetzes außer Anwendung bleibt.

Artikel II.

Wiedereinsetzung.

Im § 2 Satz 1 der Verordnung, betreffend vorübergehende Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts vom 10. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 403), werden hinter den Worten „durch den Kriegszustand" folgende Worte eingefügt:

„oder durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle".

Nr. 108 (Anlage zur 170. Sitzung).

Gesetz über die Aufhebung der Gebührenfreiheiten im Post- und Telegraphenverkehre.

Vom 29. April 1920. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 89 vom 30. April 1920.)

§ 1. Das Gesetz, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, vom 5. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 141 ff.) und das Gesetz, betreffend die Einführung dieses Gesetzes im Verkehre mit Bayern und Württemberg, vom 29. Mai 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 167) werden aufgehoben.

Die Reichspostverwaltung behält die Befugnis, nach drei Jahren mit Staatsbehörden die im § 11 des Portofreiheitsgesetzes vorgesehenen Abkommen über die Pauschalierung der Postgebühren abzuschließen.

§ 2. Die Verordnung, betreffend die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen, vom 2. Juni 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 524) wird aufgehoben.

§ 3. Der § 2 dieses Gesetzes tritt mit dem 1. Mai 1920 in Kraft. Im übrigen setzt der Reichspostminister den Zeitpunkt fest, mit dem das Gesetz in Kraft tritt.

Nr. 109 (Anlage zur 170 Sitzung).

Gesetz über Postgebühren.

Vom 29. April 1920. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 90 vom 30. April 1920.)

§ 1. Es beträgt ohne Rücksicht auf die Entfernung die Gebühr für

1. die Postkarte					30	Pfennig,
2. den Brief		bis	20	Gramm	40	„
	über 20	„	250	„	60	„
3. die Drucksache		„	50	„	10	„
	über 50	„	100	„	20	„
	„ 100	„	250	„	40	„
	„ 250	„	500	„	60	„
	„ 500	„	1	Kilogramm	80	„
4. das Geschäftspapier		„	250	Gramm	40	„
	über 250	„	500	„	60	„
	„ 500	„	1	Kilogramm	80	„
5. die Warenprobe		„	250	Gramm	40	„
	über 250	„	500	„	60	„
6. die aus zusammengepackten Drucksachen, Geschäftspapieren und Warenproben bestehende Mischsendung		„	250	Gramm	40	„
	über 250	„	500	„	60	„
	„ 500	„	1	Kilogramm	80	„
7. das Päckchen		„	1	„	1	Mark.

Die Sendungen sind vollständig freizumachen.

Ist dies nicht geschehen, so wird für nicht oder unzureichend freigemachte Postkarten und Briefe das Doppelte des Fehlbetrags, für gebührenpflichtige Dienstpostkarten und -briefe, wenn sie als solche durch eine vom Reichspostminister festzustellende Bezeichnung erkennbar gemacht sind, der einfache Fehlbetrag nebst einem Zuschlag von 10 Pfennig nacherhoben.

Nichtfreigemachte Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen werden nicht abgesandt. Für unzureichend freigemachte Sendungen dieser Arten wird das Doppelte des Fehlbetrags nacherhoben.

Die nachzuerhebenden Beträge werden auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme nach oben abgerundet.

Nicht oder unzureichend freigemachte Päckchen werden nicht abgesandt.

§ 2. Die Paketgebühr wird nach der Entfernung und nach dem Gewicht erhoben.

Bei der Entfernung werden zwei Zonen: eine Nahzone bis 75 Kilometer einschließlich und eine Fernzone über 75 Kilometer, unterschieden. Das Postgebiet wird in quadratische Felder von 15 Kilometer Seitenlänge eingeteilt und die Entfernung vom Mittelpunkte des einen Feldes zu dem gleichen Punkte des anderen Feldes gemessen. Beträgt die Entfernung nicht mehr als 75 Kilometer, so liegen die Postorte des einen Feldes in der Nahzone der Postorte des anderen Feldes. Ist die Entfernung größer, so liegen sie in der Fernzone.

Beim Gewichte werden vier Stufen von je 5 Kilogramm gebildet.

Die Paketgebühr beträgt in der	Nahzone	Fernzone
bis 5 Kilogramm einschließlich	1 Mark 25 Pfennig,	2 Mark,
über 5 bis 10 Kilogramm einschließlich . .	2 „ 50 „	4 „
„ 10 „ 15 „ „ „ . .	5 „ — „	8 „
„ 15 „ 20 „ „ „ . .	8 „ — „	12 „ .

Für dringende Pakete wird die dreifache Gebühr, für sperriges Gut ein Zuschlag von 100 vom Hundert der Gebühr erhoben. Sperrige dringende Pakete sind von dem Sperrgutzuschlage befreit.

Nicht- oder unzureichend freigemachte Pakete werden nicht befördert.

§ 3. Für Wertsendungen werden erhoben

1. die Gebühr für eine gleichartige eingeschriebene Sendung,
2. eine Versicherungsgebühr, welche beträgt bei Wertbriefen für je 1000 Mark Wertangabe oder einen Teil von 1000 Mark . 1 Mark,
   bei Wertpaketen bis 500 Mark einschließlich . . . . 1 „
   „ „ über 500 bis 1000 Mark einschließlich . 2 „
   „ „ „ 1000 Mark für je 1000 Mark Wertangabe oder einen Teil davon . . . . . 2 „ .

Der Reichspostminister ist ermächtigt, die Versicherungsgebühr herabzusetzen. Nicht- oder unzureichend freigemachte Wertsendungen werden nicht befördert.

§ 4. Die Gebühr für Postanweisungen beträgt

	bis	50	Mark	einschließlich	. . .			50	Pfennig,
über	50 „	250	„	„	. . .	1	Mark	—	„
„	250 „	500	„	„	. . .	1	„	50	„
„	500 „	1000	„	„	. . .	2	„	—	„ .

Die Postanweisungen sind vollständig freizumachen.

§ 5. Die Zeitungsgebühr beträgt für eine Zeitungsnummer im Durchschnittsgewichte . . . . . bis 20 Gramm 2 Pfennig,
über 20 „ 50 „ 3 „ .

Bei höherem Gewichte wird für jede weiteren 50 Gramm oder einen Teil von 50 Gramm 1 Pfennig mehr erhoben.

Zur Ermittlung des Gewichts hat der Verleger der Verlagspostanstalt ein vollständiges Pflichtstück von jeder Zeitungsnummer beim Erscheinen zu liefern. Nach diesen Pflichtstücken wird für jedes Kalenderjahr die Zahl und das Gewicht aller Zeitungsnummern des voraufgegangenen Rechnungsjahrs und daraus das Durchschnittsgewicht einer Nummer festgestellt. Bei neuen Zeitungen erfolgt bis zur Anwendbarkeit dieser Bestimmung die Ermittlung

des Durchschnittsgewichts vierteljährlich nach der Zahl und dem Gewichte der erschienenen Nummern. Bruchteile von ½ Gramm und darüber werden auf volle Gramm nach oben abgerundet, Teile unter ½ Gramm bleiben unberücksichtigt.

§ 6. Für periodische Zeitschriften, welche wöchentlich einmal und weniger erscheinen, sind Sammelüberweisungen seitens der Verleger zu ermäßigten Gebühren zulässig. Voraussetzung hierfür ist, daß

a) an einen Bezieher mindestens fünf Stück derselben Zeitschrift überwiesen werden,

b) der Verleger die Zeitschriften für die einzelnen Postorte im eigenen Betriebe verpacken, mit der Bestimmungs-Postanstalt bezeichnen und aufliefern läßt,

c) die Post von diesen Sammelbeziehern weder Zeitungsgeld noch Postgebühren zu erheben hat.

Die Überweisung kann für ein Vierteljahr erfolgen. An bereits vorhandene Sammelbezieher können auch im Laufe des Vierteljahrs weitere Stücke überwiesen werden. Die Überweisungsgebühr ist von dem Verleger mindestens monatlich im voraus an die Auflieferungs-Postanstalt zu zahlen.

Die Gebühr, einschließlich Bestellgeld, beträgt bei einem Jahresfreigewichte von einem Kilogramm für jedes Stück der Zeitschrift 13 Pfennig vierteljährlich und erhöht sich für jedes weitere volle halbe Kilogramm um 6½ Pfennig vierteljährlich. Halbe Pfennigbeträge werden an der Gesamtsumme nach oben abgerundet.

§ 7. Nachforderungen an zu wenig bezahlten Gebühren verjähren innerhalb eines Jahres nach der Aufgabe der Sendung.

§ 8. Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der §§ 5, 6 am 6. Mai 1920 in Kraft; gleichzeitig wird das Gesetz über Postgebühren vom 8. September 1919 mit Ausnahme des § 4 aufgehoben. Die §§ 5, 6 des gegenwärtigen Gesetzes treten unter gleichzeitiger Aufhebung des § 4 des Gesetzes über Postgebühren vom 8. September 1919 am 1. Oktober 1920 in Kraft; jedoch werden die am Tage der Verkündung dieses Gesetzes bereits bestehenden Zeitungs-Bezugs- und Lieferungsverträge noch nach § 4 des Gesetzes vom 8. September 1919 abgewickelt.

Am 6. Mai 1920 tritt der § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 hinsichtlich der unter Nummer 6 aufgeführten Gebühren für Postanweisungen, Drucksachen, Warenproben, Muster und Korrespondenzkarten und der unter Nr. 7 aufgeführten Gebühren für Stadtbriefe außer Wirksamkeit.

Nr. 110 (Anlage zur 157. Sitzung).

Gesetz über Enteignungsrecht von Gemeinden bei Aufhebung oder Ermäßigung von Rayonbeschränkungen.

Vom 27. April 1920. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 92 vom 3. Mai 1920.)

Umfang der Enteignung.

§ 1. Gemeinden, nach denen eine Festung benannt wird (Festungsgemeinden), ist auf Antrag von der obersten Landesbehörde oder einer von dieser zu bestimmenden Stelle das Recht zu verleihen, Grundstücke oder Teile von Grundstücken des ganzen Festungsbezirkes, die Beschränkungen auf Grund der Bestimmungen des Reichsrayongesetzes vom 21. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) unterliegen, nach Aufhebung oder Ermäßigung der Rayonbeschränkung für Zwecke des gemeinnützigen Siedlungs- und Wohnungswesens sowie zur Schaffung von Grünanlagen und Kleingärten gegen Entschädigung zu enteignen. Auf Grundstücke und Grundstücksteile des dritten Rayons erstreckt sich das Enteignungsrecht nur, falls sie vom ersten oder zweiten Rayon ganz umschlossen sind (Enklaven). Die Entscheidung darüber, ob die Verwendung von Grundstücken zu Siedlungs- und Wohnzwecken als gemeinnützig anzusehen ist, steht der obersten Landesbehörde zu.

Auf Antrag der enteignungsberechtigten Gemeinde kann mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers im Benehmen mit der obersten Landesbehörde das Enteignungsrecht ausnahmsweise auch für andere gemeinnützige oder öffentliche Zwecke verliehen werden. Die Zustimmung kann auch noch nach Durchführung des Enteignungsverfahrens erteilt werden.

Liegt der Festungsbezirk in den Gebieten verschiedener Länder, so erfolgt die Verleihung des Enteignungsrechts durch den Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden der beteiligten Länder.

Die Enteignung ist auch zulässig, wenn die Grundstücke nicht im Gemeindebezirke der Festungsgemeinde liegen. Für diese Grundstücke kann das Enteignungsrecht auf Antrag auch der Gemeinde, in deren Bezirk die Grundstücke liegen, verliehen werden, falls die Festungsgemeinde nicht innerhalb drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung der Aufhebung oder Ermäßigung der Rayonbeschränkungen den Antrag auf Verleihung des Enteignungsrechts stellt. Das Enteignungsrecht der Festungsgemeinde erlischt, soweit einer Nachbargemeinde das Enteignungsrecht zusteht.

Auf Grundstücke, die im Eigentume des Reichs, eines Landes oder einer Gemeinde stehen, erstreckt sich das Enteignungsrecht nicht. Insoweit Grundstücke für Zwecke der Heeres- oder Marineverwaltung in Anspruch genommen sind, ist zu ihrer Enteignung die Zustimmung des Reichsschatzministeriums erforderlich.

Die oberste Landesbehörde kann Gemeinden, die in einem Festungsbezirke liegen, mit der Festungsgemeinde in räumlichem Zusammenhange stehen und deren wirtschaftliche Bedeutung hinter derjenigen der Festungsgemeinde nicht oder nicht wesentlich zurücksteht, den Festungsgemeinden gleichstellen.

Antrags- und Enteignungsfrist.

§ 2. Der Antrag auf Verleihung des Enteignungsrechts (§ 1 Abs. 1) ist von der Gemeinde spätestens innerhalb von fünf Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung der Aufhebung oder Ermäßigung der Rayonbeschränkung zu stellen. Die für die Verleihung des Enteignungsrechts zuständige Stelle hat im Falle der Verleihung des Rechtes gleichzeitig eine angemessene Frist zu

bestimmen, innerhalb deren das Enteignungsrecht nur ausgeübt werden kann. Sie kann diese Frist auch verlängern.

Wertbemessung.

§ 3. Die Entschädigung ist nach dem Werte zu bemessen, den das Grundstück am 1. August 1914 unter Berücksichtigung des dauernden Bestehens der Rayonbeschränkungen hatte. Der Wert etwaiger nachträglicher baulicher oder sonstiger Verbesserungen des Grundstücks ist dem Vorkriegswerte hinzuzurechnen. Wertsteigerungen, die auf außerordentliche Verhältnisse des Krieges zurückzuführen sind, bleiben bei der Berechnung außer Betracht.

Soweit die Rayonbeschränkungen nach dem 1. August 1914 auferlegt sind, ist bei der Bemessung der Entschädigung der rayonbeschränkte Wert des Grundstücks im Zeitpunkt der Auflage der Rayonbeschränkung zugrunde zu legen.

Bezieht der Eigentümer als Entschädigung für die seinem Grundstück auferlegten Beschränkungen zur Zeit der Aufhebung oder Ermäßigung dieser Beschränkungen (§ 1 Abs. 1 Satz 1) auf Grund des § 36 des Gesetzes vom 28. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) noch eine Rente, so erhöht sich der Betrag der Entschädigung um den Teil der der Berechnung zugrunde gelegten Summe (§ 36 Abs. 2 des genannten Gesetzes), der durch die Zahlung der Rente bis zur Rechtskraft der Enteignungsverfügung noch nicht getilgt ist.

§ 4. Bei der Festsetzung der Entschädigung ist der für den Boden geltende Betrag besonders festzulegen.

§ 5. Ist der Erwerb eines zu enteignenden Grundstücks nach dem 1. August 1914, jedoch vor dem 1. Juli 1919 erfolgt, so kann der Eigentümer den mit dem früheren Eigentümer geschlossenen Veräußerungsvertrag anfechten. Unter den gleichen Voraussetzungen kann ein früherer Eigentümer seinen Erwerb gegenüber seinem Rechtsvorgänger anfechten, wenn ihm gegenüber von dem Anfechtungsrechte Gebrauch gemacht wird.

Die Anfechtung kann nur binnen drei Monaten erfolgen. Die Frist beginnt gegenüber dem Enteigneten mit dem Zeitpunkt, in dem die Enteignung wirksam wird, gegenüber einem weiteren Anfechtungsberechtigten mit dem Zeitpunkt, in dem ihm die Anfechtungserklärung seines Rechtsnachfolgers zugeht.

Für den Lauf der Frist gelten die Vorschriften des § 203 Abs. 2 der §§ 206, 207 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

Dem Anfechtenden haftet die Enteignungsentschädigung bis zur Erfüllung seines Anspruchs aus der Anfechtung.

Schätzungsstelle.

§ 6. Die Entschädigungssumme wird durch eine von der obersten Landesbehörde zu bestimmende Schätzungsstelle festgesetzt. Der Reichsschatzminister oder die von ihm bezeichnete Stelle ist in dem Schätzungsverfahren zu hören. Gegen die Festsetzung der Entschädigung kann jeder Beteiligte innerhalb von vierzehn Tagen, nachdem sie ihm zugestellt ist, Entscheidung einer von der obersten Landesbehörde zu bestimmenden kollegialen Berufsbehörde anrufen, deren Entscheidung endgültig ist. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Teilweise Inanspruchnahme von Grundstücken.

§ 7. Werden Teile eines Grundstücks in Anspruch genommen, so kann der Entschädigungsberechtigte die Inanspruchnahme des ganzen Grundstücks fordern, wenn das Restgrundstück im Falle der teilweisen Inanspruchnahme seiner früheren Bestimmung entweder gar nicht oder nur mit erheblicher Erschwerung dienen kann oder die wirtschaftliche Nutzung des Restgrundstücks erheblich beeinträchtigt wird.

Bei teilweiser Inanspruchnahme ist auch die Wertminderung zu vergüten, welche der übrigbleibende Teil durch die Abtrennung erleidet. Wird eine solche

Wertminderung geltend gemacht, so kann die Gemeinde die Enteignung auch des Restgrundstücks ganz oder zum Teil verlangen. Steigt der Wert des Restgrundstücks durch die Enteignung, so ist der Mehrwert auf die Entschädigung anzurechnen.

Werden durch die Enteignung privater Grundstücke die dazwischen liegenden reichseigenen Grundstücke schwer oder gar nicht verkäuflich, so ist die Gemeinde verpflichtet, diese Grundstücke zu erwerben.

Für den Abschluß des Kaufvertrags sowie für die Preisbildung sollen die Bestimmungen der §§ 3 und 6 maßgebend sein.

Landabfindung.

§ 8. Auf Antrag des Enteigneten kann die Entschädigung in Land gegeben werden, derart, daß ihm keine wesentlichen wirtschaftlichen Schäden entstehen. Dies muß geschehen, wenn der Enteignete zur Zeit der Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde ein Grundeigentum von nicht mehr als einem Hektar besaß und landwirtschaftlich oder gärtnerisch selbst bewirtschaftete. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des die Enteignung aussprechenden Beschlusses an den Eigentümer zu stellen. Er ist an die Gemeinde zu richten. Für die Anfechtung der Entscheidung der Gemeinde gilt § 6 Satz 3 entsprechend. Innerhalb von vier Wochen vom Tage der Bekanntgabe der Abfindungsfläche an kann der Antrag zurückgezogen werden.

§ 9. Die Gemeinde kann auch ohne Antrag des Enteigneten Entschädigung in Land gewähren. Zur Ausübung dieses Rechtes bedarf es in jedem Einzelfalle der Zustimmung der obersten Landesbehörde oder einer von ihr zu bestimmenden Stelle.

§ 10. Die als Entschädigung gegebenen Grundstücke können innerhalb und außerhalb des Festungsbezirkes liegen.

§ 11. Soweit für ein enteignetes Grundstück Entschädigung in Land gewährt wird, tritt das zugewiesene Grundstück in Ansehung des Eigentums und der auf dem enteigneten Grundstück ruhenden privatrechtlichen Belastungen und Beschränkungen an die Stelle des enteigneten Grundstücks. Von dem Übergang auf das zugewiesene Grundstück sind jedoch ausgeschlossen Erbbaurechte, Dienstbarkeiten und nicht lediglich in Geld, Natural- oder persönlichen Leistungen bestehende Reallasten. Die für die Festsetzung der Entschädigung zuständige Stelle kann eine abweichende Bestimmung treffen.

Die aus dem bisherigen Rayonland gemäß § 8 als Entschädigung gewährten Grundstücke unterliegen sinngemäß den Beschränkungen der §§ 15 bis 39 dieses Gesetzes.

Das Nähere bestimmt die oberste Landesbehörde.

§ 12. Wer ein zu enteignendes Grundstück oder Grundstücksteile selbst landwirtschaftlich oder gärtnerisch bewirtschaftet, hat gegen die enteignende Gemeinde einen Anspruch auf Abschluß eines Pachtvertrags über diese oder andere gleichartige, von der Gemeinde zu bestimmende Grundstücke zur eigenen landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung. Der Anspruch erlischt, wenn die Gemeinde das Grundstück zu den im § 1 Abs. 1 angegebenen Zwecken verwendet.

Soweit Eigentümer von diesem Rechte Gebrauch machen, sind die Gemeinden verpflichtet, mit ihnen Pachtverträge bis zur Höchstdauer von sechs Jahren unter den ortsüblichen Bedingungen abzuschließen.

Ist ein zu enteignendes Grundstück verpachtet, so kann der Pächter unter den Voraussetzungen des Abs. 1 von der Gemeinde die Fortsetzung des Pachtverhältnisses verlangen. Die Gemeinde tritt in diesem Falle an Stelle des Verpächters in die sich während der Dauer ihres Eigentums aus dem Pachtverhältnis ergebenden Rechte und Verpflichtungen ein.

§ 13. Der Antrag auf Abschluß oder Fortsetzung des Pachtverhältnisses nach § 12 Abs. 1 oder 3 ist innerhalb einer von der Gemeindebehörde in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzugebenden achtwöchentlichen Frist zu stellen.

Enteignungsverfahren.

§ 14. Das Nähere über die Durchführung der Enteignung bestimmt die Landesgesetzgebung desjenigen Landes, in dem das Grundstück gelegen ist. Soweit nach Landesrecht für besondere Fälle der Enteignung ein vereinfachtes Verfahren zugelassen ist, sollen entsprechende Vorschriften auch für das nach diesem Gesetz erforderliche Verfahren erlassen werden.

Preis bei Veräußerung.

§ 15. Die Gemeinden dürfen ein auf Grund dieses Gesetzes erworbenes Grundstück höchstens zu einem Preise veräußern, der sich bei Zugrundelegung des für den Boden bei der Festsetzung der Entschädigung festgelegten Betrags (§ 4) unter Hinzurechnung des noch vorhandenen Wertes etwaiger Baulichkeiten oder Verbesserungen ergibt. Soweit der Wert des Bodens sich verringert hat, ist der niedrigere Betrag einzusetzen.

Die oberste Landesbehörde kann gestatten, daß die Gemeinde außer den tatsächlich aufgewandten Unkosten auch einen für die Verzinsung des Grundstücks angemessenen Betrag für eine gewisse näher zu bestimmende Zeit bei der Preisberechnung mit in Rechnung stellt.

Wird der von der Gemeinde verlangte Preis von dem Erwerber oder der Aufsichtsbehörde innerhalb drei Monaten beanstandet, so ist er nach den Vorschriften des § 6 festzusetzen.

Veräußerungen an gemeinnützige Unternehmungen sind gebühren-, stempel- und steuerfrei. Ob ein Unternehmen als gemeinnützig im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist, entscheidet die oberste Landesbehörde.

Entgelt bei Verpachtung usw.

§ 16. Verwerten Gemeinden ein auf Grund dieses Gesetzes erworbenes Grundstück durch Bebauung, Bestellung eines Erbbaurechts, durch Verpachtung, Vermietung oder in ähnlicher Weise, so dürfen sie als Gegenleistung höchstens den Betrag beanspruchen, der einer angemessenen Verzinsung des nach § 15 zu berechnenden Wertes des Grundstücks entspricht. § 15 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

Beschränkung hinsichtlich der Verwertung.

a) Preisbemessung usw.

§ 17. In den Fällen der §§ 15 und 16 haben die Gemeinden in den mit dem Dritten abzuschließenden Vertrag Bestimmungen aufzunehmen, durch welche die Erzielung eines übermäßigen Gewinns bei der Verwertung des Grundstücks durch den Dritten verhindert wird. Zum Zwecke der Beschaffung billiger Wohnungen insbesondere sind derartige Bestimmungen bezüglich der Höhe der etwa zu fordernden Mietpreise zu treffen.

§ 18. Verwendet eine Gemeinde oder ein dritter Erwerber ein enteignetes Grundstück zu anderen als den im § 1 Abs. 1 bezeichneten Zwecken, so kann die oberste Landesbehörde, sofern sie nicht der anderweiten Verwendung zugestimmt hat, verlangen, daß das Eigentum an dem Grundstück einem gemeinnützigen Unternehmen übertragen wird. Der § 15 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Für die Berechnung des Erwerbspreises sind die für das Wiederkaufsrecht geltenden Vorschriften (§ 19 ff.) maßgebend.

Das im Abs. 1 bezeichnete Recht ist in das Grundbuch einzutragen. Dritten gegenüber hat es die Wirkung einer Vormerkung zur Sicherung des durch die Ausübung des Rechtes entstehenden Anspruchs auf Übertragung des Eigentums.

b) Wiederkaufsrecht.

§ 19. Der Gemeinde steht in folgenden Fällen ein Wiederkaufsrecht zu:
1. wenn der Eigentümer das Grundstück ganz oder teilweise veräußert oder in Konkurs gerät,
2. wenn das Grundstück zum Zwecke der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung beschlagnahmt wird.

Das Wiederkaufsrecht kann auch für weitere Fälle vereinbart werden. Es erstreckt sich auch auf das zur Zeit seiner Ausübung vorhandene Zubehör und gilt für alle Verkaufsfälle.

§ 20. Das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Verpflichteten bestimmt sich nach den Vorschriften des § 497 Abs. 1 und der §§ 498 bis 502 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit nicht nachstehend eine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 21. Das Wiederkaufsrecht ist als Belastung des Grundstücks im Grundbuch einzutragen. Es hat Dritten gegenüber die Wirkung einer Vormerkung zur Sicherung des durch die Ausübung des Rechtes entstehenden Anspruchs auf Übertragung des Eigentums.

§ 22. Bei Ausübung des Wiederkaufsrechts hat die Gemeinde als Preis höchstens denjenigen Betrag zu zahlen, der sich bei Zugrundelegung des für den Boden bei Erwerb des Grundstücks nach § 4 festgelegten Betrags unter Hinzurechnung des noch vorhandenen Wertes etwaiger Baulichkeiten und Verbesserungen ergibt. Soweit der Wert des Bodens sich verringert hat, ist der niedrigere Betrag einzusetzen.

Wird das Grundstück von dem Eigentümer an einen Dritten zu einem höheren Preise veräußert, so soll die Gemeinde das Wiederkaufsrecht in der Regel ausüben. Auch finden in diesem Falle die Vorschriften des § 18 entsprechende Anwendung.

§ 23. Will der Eigentümer das Grundstück ganz oder teilweise an einen Dritten übereignen, so hat er der Gemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen. Eine Abschrift des mit dem Dritten abgeschlossenen Vertrags ist der Mitteilung beizufügen.

§ 24. Das Wiederkaufsrecht kann nur binnen einer Frist von vier Monaten ausgeübt werden. Die Frist beginnt im Falle des § 23 mit dem Empfange der Mitteilung, im übrigen mit dem Zeitpunkt, in dem die Gemeinde von dem Eintritt der Voraussetzungen des Wiederkaufsrechts Kenntnis erhält.

§ 25. Das Grundbuchamt soll den neuen Erwerber des Grundstücks als Eigentümer erst eintragen, wenn feststeht, daß die Gemeinde das Wiederkaufsrecht nicht ausüben will.

§ 26. Gelangt das Grundstück in das Eigentum eines Dritten, so kann dieser die Zustimmung zur Eintragung der Gemeinde als Eigentümer und die Herausgabe des Grundstücks verweigern, bis ihm der Wiederkaufspreis so weit ausgezahlt wird, als er oder sein Rechtsvorgänger für den Erwerb des Grundstücks Aufwendungen gemacht hat. Erlangt die Gemeinde die Eintragung als Eigentümer, so kann der bisherige Eigentümer von ihr die Erstattung der für den Erwerb des Grundstücks gemachten Aufwendungen gegen Herausgabe des Grundstücks fordern.

§ 27. Soweit die Gemeinde nach § 26 den Dritten zu entschädigen hat, wird sie von der Verpflichtung zur Zahlung des aus dem Wiederkaufe geschuldeten Kaufpreises frei.

§ 28. Verliert der neue Eigentümer infolge der Geltendmachung des Wiederkaufsrechts das Eigentum, so wird er von seiner Verpflichtung zur

Zahlung der Gegenleistung frei; die für den Erwerb bereits gemachten Aufwendungen kann er so weit zurückfordern, als sie durch den an ihn gezahlten Wiederkaufspreis nicht gedeckt sind.

§ 29. Wird die Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Grundstücks gemäß §§ 19, 146 des Reichsgesetzes vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) im Grundbuch vermerkt, so hat das Grundbuchamt hiervon die Gemeinde zu benachrichtigen.

Die Frist zur Ausübung des Wiederkaufsrechts beginnt im Falle des Abs. 1 mit dem Zeitpunkt, in welchem der Gemeinde die Nachricht zugeht.

Der Versteigerungstermin soll nicht vor dem Ablauf dieser Frist stattfinden.

§ 30. Übt die Gemeinde das Wiederkaufsrecht im Falle des § 29 rechtzeitig aus, so stellt das Vollstreckungsgericht die Zwangsvollstreckung auf Ersuchen des Grundbuchamts ein.

§ 31. Die Gemeinde kann die Ausübung des Wiederkaufsrechts mit Zustimmung der obersten Landesbehörde einem gemeinnützigen Siedlungsunternehmen, einem Landlieferungsverbande (§§ 1, 18 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 — Reichs-Gesetzbl. S. 1429 —) oder einem anderen gemeinnützigen Unternehmen übertragen.

§ 32. Kommt bei der Veräußerung eines enteigneten Grundstücks oder bei Ausübung des Wiederkaufsrechts zwischen der Gemeinde und dem Dritten eine Einigung über die Höhe des Preises nicht zustande, so wird dieser nach den Vorschriften des § 6 festgesetzt.

§ 33. Bei Veräußerung oder Verwertung eines durch Ausübung des Wiederkaufsrechts oder auf sonstige Weise wieder in den Besitz der Gemeinde gelangten Grundstücks gelten die Bestimmungen der §§ 15 und 16 entsprechend.

Staatliche Überwachung.

§ 34. Die staatlichen Aufsichtsbehörden haben die Innehaltung der Vorschriften der §§ 15, 16, 17 und 33 zu überwachen.

Bereits eingeleitete Enteignungsverfahren.

§ 35. Ist einer Gemeinde vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Enteignungsrecht für die im § 1 bezeichneten Grundstücke verliehen, so gelten für die Fortführung eines bereits eingeleiteten, aber noch nicht abgeschlossenen Enteignungsverfahrens die Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 36. Gemeinden dürfen Grundstücke, die auf Grund eines auf besonderer Verleihung beruhenden Enteignungsrechts (§ 35) erworben sind, höchstens zu einem Preise veräußern, der sich bei Zugrundelegung des als Entschädigung gezahlten Betrags unter Hinzurechnung des Wertes etwaiger inzwischen erfolgter baulicher oder sonstiger Verbesserungen ergibt. § 15 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 37. Verwerten Gemeinden Grundstücke, die auf Grund eines auf besonderer Verleihung beruhenden Enteignungsrechts erworben sind, durch Bestellung von Erbbaurechten, Verpachtung oder in ähnlicher Weise, so dürfen sie als Gegenleistung höchstens den Betrag beanspruchen, der einer angemessenen Verzinsung des nach § 36 zu berechnenden Wertes eines jeden der Grundstücke entspricht.

§ 38. Die Bestimmungen der §§ 17 bis 33 finden auf Grundstücke der im § 36 bezeichneten Art entsprechende Anwendung.

Übt eine Gemeinde bezüglich eines derartigen Grundstücks ihr Wiederkaufsrecht aus, so hat sie als Preis höchstens denjenigen Betrag zu zahlen, der

sich bei Zugrundelegung des bei der Enteignung als Entschädigung gezahlten Betrags unter Hinzurechnung etwaiger inzwischen erfolgter baulicher oder sonstiger Verbesserungen ergibt. Die obersten Landesbehörden haben die Innehaltung der Vorschriften der §§ 17 bis 33 und 36 37 zu überwachen.

Verbesserungen.

§ 39. Als Verbesserung des Grundstücks im Sinne der §§ 3, 15, 22, 36 und 38 gelten die von dem Eigentümer für die Aufschließung des Geländes aufgewandten Kosten nur, soweit diese dem Grundstück zugute gekommen sind. Jedoch wird der Wert solcher Verbesserungen, die vorwiegend in der Absicht, einen höheren Verkaufspreis zu erzielen, vorgenommen sind, nur berücksichtigt, insoweit der Erwerber durch sie bereichert werden würde.

Schlußbestimmungen.

§ 40. Die obersten Landesbehörden erlassen nach Anhörung der Gemeinden der Festungsbezirke die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

§ 41. Als zuständige oberste Landesbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die oberste Behörde des Landes anzusehen, in dem das Grundstück gelegen ist.

§ 42. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Es findet auch Anwendung, wenn die Aufhebung oder Ermäßigung von Rayonbeschränkungen für den gesamten Rayon oder zusammenhängende Teile vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, aber nach dem 1. August 1914 erfolgt ist. Eine Enteignung ist in diesem Falle jedoch nur zulässig, falls nicht inzwischen, spätestens aber bis zum 1. Juli 1919, eine Veräußerung des Grundstücks erfolgt und der Antrag auf Enteignung spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt ist.

Ist bei Aufhebung oder Ermäßigung der Beschränkungen eine Entschädigung für die Wertminderung noch nicht festgestellt oder noch nicht gezahlt (§ 44 des Gesetzes vom 21. Dezember 1871 — Reichs-Gesetzbl. S. 459 —), so ist eine Enteignung auf Grund dieses Gesetzes unzulässig.

Nr. 111 (Anlage zur 170. Sitzung).

Gesetz, betreffend den Staatsvertrag über den Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich.

Vom 30. April 1920. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 95 vom 4. Mai 1920.)

Der nachfolgende Staatsvertrag über den Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich wird genehmigt und tritt — unbeschadet seiner Eigenschaft als Vertrag — mit Wirkung vom 1. April 1920 mit der Maßgabe als Gesetz in Kraft, daß die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 und 4, der §§ 8, 10, 12 bis 24 und 37 für die nicht am Vertrage beteiligten Länder des Reichs sinngemäß gelten.

Staatsvertrag.

Die Reichsregierung und die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin und Oldenburg schließen unter Vorbehalt der Zustimmung der gesetzgebenden Versammlungen den nachstehenden Vertrag:

§ 1. **Vertragsgegenstand. Rechtsnachfolge.**

1. Die Staatseisenbahnen der vertragschließenden Länder (im folgenden „Länder" genannt) gehen am 1. April 1920 in das Eigentum des Reichs über.

2. Das Reich übernimmt das Eisenbahnunternehmen jedes Landes als Ganzes mit allem Zubehör und allen damit verbundenen Rechten und Pflichten. Der Eintritt des Reichs in die laufenden Verträge hat Rechtswirkung auch gegenüber den bisherigen Vertragsgegnern der Länder.

3. Mit den Eisenbahnen gehen auch ihre Nebenbetriebe, soweit sie nicht schon als Zubehör anzusehen sind, insbesondere die Fähren, die Bodenseedampfschiffahrt, die Häfen und die Kraftwagenbetriebe auf das Reich über. Den Regierungen der Länder bleibt vorbehalten, einzelne solcher Nebenbetriebe von dem Übergang auf das Reich auszuschließen.

§ 2. **Grundeigentum.**

1. Alle Grundstücke der Länder, die Eisenbahnzwecken gewidmet oder für solche bestimmt sind, gehen in das Eigentum des Reichs über, gleichviel ob und unter welcher Bezeichnung das Land als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist. Das gleiche gilt von Grundstücken, die Eisenbahnzwecken gewidmet waren und von Eisenbahnbehörden verwaltet werden. Ferner gehen alle der Eisenbahnverwaltung eines Landes zustehenden Rechte an Grundstücken auf das Reich über, auch solche, die durch Rechtsgeschäft nicht übertragbar sind. Grundstücke, die für die Eisenbahnverwaltung eingetragen, aber als für Eisenbahnzwecke dauernd entbehrlich anderen Staatsverwaltungen überwiesen sind, können auf Verlangen eines der Vertragschließenden vom Übergang auf das Reich ausgeschlossen werden.

2. Das Reich kann die Übertragung des Eigentums an Grundstücken, die von der Eisenbahnverwaltung und anderen Staatsverwaltungen gemeinschaftlich benutzt werden und nicht schon nach Abs. 1 auf das Reich übergehen, gegen Entschädigung beanspruchen, wenn sie vorwiegend Eisenbahnzwecken gewidmet sind. Überwiegt die Benutzung durch die Eisenbahnverwaltung nicht, so kann das Reich die Weiterbenutzung gegen eine angemessene jährliche Vergütung, im übrigen unter den bisherigen Bedingungen beanspruchen.

3. Das Eigentum und die Rechte an Grundstücken gehen auf das Reich über, ohne daß es dabei der Beobachtung der für die Übertragung des Eigentums oder des Rechtes vorgeschriebenen Form bedarf. Die Reichseisenbahnbehörden und die mit der Abwicklung der bisherigen Verwaltung in den Ländern beauftragten Stellen werden in gemeinsam ausgestellten öffentlichen Urkunden den Grundbuchämtern die Grundstücke und die Rechte an Grundstücken bezeichnen. Auf Grund dieser Urkunden ist das Grundbuch zu berichtigen.

4. Steuern, Gebühren, Kosten und Auslagen dürfen aus Anlaß des Eigentumswechsels weder durch das Reich noch durch die Länder oder andere Steuerberechtigte in den Ländern erhoben werden.

§ 3. **Abfindung.**

1. Als Abfindung für die Übertragung des gesamten Eisenbahnunternehmens gewährt das Reich den Ländern nach Wahl jedes Landes entweder

a) den Betrag des Anlagekapitals nach dem Stande vom 31. März 1920 oder

b) den Betrag des Anlagekapitals nach dem Stande vom 31. März 1920, erhöht um die Hälfte des Betrags, um den der nach den Ergebnissen der Rechnungsjahre 1909 bis 1913 ermittelte Ertragswert dieses Anlagekapital übersteigt, sowie

c) in beiden Fällen Ersatz der Fehlbeträge, die bei den Eisenbahnverwaltungen der Länder in der Zeit vom Beginne des Rechnungs-

jahrs 1914 bis zum 31. März 1920 entstanden sind, abzüglich der in diesen Fehlbeträgen enthaltenen Ausgaben, die auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschrift den Ländern vom Reiche erstattet werden.

2. Das Anlagekapital und der Ertragswert sind nach den in der Beilage dargelegten Grundsätzen zu berechnen.

3. Als Fehlbeträge gelten die Beträge, um die im einzelnen Rechnungsjahre die Betriebsausgaben und der Anteil der Eisenbahnverwaltung an den Aufwendungen für Verzinsung, Tilgung und Verwaltung der Staatsschulden die Betriebseinnahmen überstiegen haben. Ausgaben, die dem Anlagekapital zugerechnet werden, sind aus den Betriebsausgaben auszuscheiden.

§ 4. Zahlung und Stundung der Abfindung.

1. In Anrechnung auf die Abfindung übernimmt das Reich die schwebenden Schulden der Länder zum Nennwert nach dem Stande vom 31. März 1920 mit Wirkung vom 1. April 1920. Nähere Vereinbarungen bleiben vorbehalten. Die für die Zeit nach dem 31. März 1920 gezahlten Zinsen werden vom Reiche erstattet.

2. Auf Verlangen eines Landes wird das Reich in Anrechnung auf die Abfindung durch Reichsgesetz die fundierten Schulden dieses Landes in der Weise übernehmen, daß nach Wahl des Landes entweder das Reich alleiniger Schuldner wird oder neben dem als Hauptschuldner haftenden Reiche das Land als selbstschuldnerischer Bürge haftet. In beiden Fällen wird das Reich die Tilgung nach den bisherigen Bestimmungen der Länder vornehmen. Die Schulden des Landes werden,

a) wenn die Abfindung nach § 3 Abs. 1a festgesetzt worden ist, zu dem mit $22^2/_9$,

b) wenn die Abfindung nach § 3 Abs. 1b festgesetzt worden ist, zu dem mit 25 vervielfältigten Betrage der Jahreszinsen nach dem Stande vom 31. März 1920 angerechnet.

3. Der durch die Übernahme schwebender oder fundierter Schulden nicht gedeckte Rest der Abfindung wird gestundet und vom Reiche den Ländern, deren Abfindung nach § 3 Abs. 1a festgesetzt worden ist, mit 4½ vom Hundert, den Ländern, deren Abfindung nach § 3 Abs. 1b festgesetzt worden ist, mit 4 vom Hundert verzinst. Die Zinsen sind bis auf anderweite Vereinbarung am Schlusse jedes Kalendervierteljahrs zu zahlen. Über die Tilgung bleibt nähere Vereinbarung vorbehalten.

4. Ein Land, das von dem ihm nach Abs. 2 zustehenden Rechte der Übertragung fundierter Schulden auf das Reich nicht Gebrauch macht, kann verlangen, daß für seine am 31. März 1920 bestehenden Schulden vom Reiche durch Reichsgesetz die selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen wird.

5. In den Fällen des Abs. 2 wird bis auf weitere Vereinbarung die Verwaltung der auf das Reich übergehenden Schulden der Länder von diesen auf Kosten des Reichs geführt. Schuldbuchforderungen werden nach näherer Vereinbarung in solche gegen das Reich umgewandelt.

6. Über den nicht zur Übernahme von Schulden gedeckten Rest der Abfindung erteilt das Reich den Ländern Schuldscheine.

§ 5. Sicherung.

1. Das Reich verpflichtet sich, die Zinsen und Tilgungsbeträge für die übernommenen fundierten Schulden und für den nicht durch Übernahme von Schulden der Länder gedeckten Teil der Abfindung an erster Stelle aus den Rohüberschüssen der Reichseisenbahnverwaltung (Überschüsse der ordentlichen Einnahmen über die fortdauernden Ausgaben) zu bezahlen. Als ordentliche Einnahmen und fortdauernde Ausgaben sind die im Kapitel 3 und 87 des Haushalts

der Reichseisenbahnen für das Rechnungsjahr 1918 enthaltenen Einnahme- und Ausgabeposten anzusehen. Hierdurch wird an der Haftung des Reichs in dem Falle nichts geändert, daß ein Rohüberschuß nicht erzielt wird oder daß der Rohüberschuß zur Deckung der Zinsen und Tilgungsbeträge nicht ausreicht.

2. Das Vermögen und die Einkünfte der Reichseisenbahnverwaltung haften nicht für die vor dem 1. April 1920 entstandenen Schulden des Reichs.

3. Auf Verlangen eines Landes wird das Reich zur Sicherung des gestundeten Teiles der Abfindung den Ländern ein Pfandrecht an den zum Eisenbahnunternehmen des Reichs gehörenden Grundstücken und sonstigen Vermögensgegenständen einräumen.

§ 6. Feststellung der Abfindung.

1. Die für die endgültige Abfindung maßgebenden Beträge werden gemeinsam festgestellt werden, wenn die Rechnungsergebnisse für die Zeit bis zum 31. März 1920 vorliegen. Vorläufig werden sie durch gemeinsame Schätzung ermittelt.

2. Die Länder haben alsbald nach Abschluß dieses Vertrags zu erklären, ob sie die Abfindung nach § 3 Abs. 1a oder b wählen und ob sie gemäß § 4 Abs. 2 die Übernahme der fundierten Schulden durch das Reich verlangen. Die Wahl der Abfindung nach § 3 Abs. 1a oder b kann innerhalb einer vom Reichsverkehrsminister zu bestimmenden Frist von mindestens einem Monat nach endgültiger Feststellung der für die Abfindung maßgebenden Beträge geändert werden.

3. Bis zur endgültigen Feststellung der Abfindung verzinst das Reich den Ländern den Betrag, um den die um 10 vom Hundert verminderte geschätzte Abfindung die Summe der vom Reiche übernommenen Schulden übersteigt. Nach endgültiger Feststellung der Abfindung werden die zu viel oder zu wenig gezahlten Zinsen ausgeglichen.

§ 7. Befreiung von Reichssteuern.

1. Die nach diesem Vertrag an die Länder zu zahlenden Zinsen und Tilgungsbeträge sind frei von Steuern und Abgaben des Reichs.

2. Das Reich wird aus der Übernahme der Eisenbahnen keinen Anlaß zur Kürzung der den Ländern gewährleisteten Anteile an den Steuereinnahmen entnehmen.

§ 8. Veräußerung, Verpfändung.

Zu einer Veräußerung oder Verpfändung der durch diesen Vertrag erworbenen Eisenbahnen bedarf das Reich der Zustimmung der Landesregierungen.

§ 9. Einnahmen und Ausgaben.

Vom 1. April 1920 an fließen alle Einnahmen dem Reiche zu und werden alle Ausgaben vom Reiche bestritten.

§ 10. Geltung der Landesgesetze.

1. Die Gesetze und Verordnungen der Länder über das Eisenbahnwesen bleiben unbeschadet der Bestimmungen der Reichsverfassung bis zu einer anderweitigen reichsgesetzlichen Regelung insoweit in Kraft, als die Voraussetzungen für ihre Anwendung nach dem Übergange der Eisenbahnen auf das Reich noch gegeben sind.

2. Die Länder werden gesetzliche und sonstige Bestimmungen, die Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs betreffen, nur im Benehmen mit der Reichsregierung erlassen.

§ 11. Eintritt in die Staatsverträge.

Das Reich tritt in die Staatsverträge der Länder ein, soweit sie Rechte und Pflichten für die Eisenbahnverwaltung begründen.

§ 12. **Rechtsstellung der Reichseisenbahnbehörden.**

Den Reichseisenbahnbehörden stehen alle Befugnisse öffentlich-rechtlicher Art zu, die bisher den Eisenbahnbehörden der Länder zugestanden haben.

§ 13. **Aufsicht über Privateisenbahnen.**

Die dem Reiche zustehende Aufsicht über die Privateisenbahnen (Artikel 95 der Reichsverfassung) wird gemäß den Gesetzen (vgl. § 10), Genehmigungsurkunden und Staatsverträgen der Länder ausgeübt.

§ 14. **Bahnen des allgemeinen Verkehrs. Entscheidung über diese Eigenschaft.**

1. Der Reichsverkehrsminister kann erklären, daß eine private Nebeneisenbahn, deren Verkehrsbedeutung so gering ist, daß sie nicht als Teil des allgemeinen deutschen Eisenbahnnetzes gelten kann, keine Eisenbahn des allgemeinen Verkehrs ist.

2. Haben Bahnen, die nicht als Bahnen des allgemeinen Verkehrs gebaut sind, nach der Entscheidung des Reichsverkehrsministers eine solche Verkehrsbedeutung gewonnen, daß sie als Bahnen des allgemeinen Verkehrs anzusehen sind, so verpflichten sich die Länder, ein ihnen zustehendes Erwerbsrecht dem Reiche zu übertragen.

3. Vor der Entscheidung sind in beiden Fällen die Landesbehörden zu hören.

§ 15. **Besteuerung der Reichseisenbahnen.**

Die Länder werden von den Reichseisenbahnen Staatssteuern nicht erheben.

§ 16. **Einheitliche Verwaltung. Verwaltungsgrundsatz der gleichmäßigen Behandlung.**

1. Das Reich wird die Reichseisenbahnen als einheitliche Verkehrsanstalt verwalten.

2. Die Reichseisenbahnverwaltung wird das ganze Reichseisenbahnnetz nach gleichen Gesichtspunkten behandeln, insbesondere die Interessen des Eisenbahnpersonals und die Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Interessen aller Länder unter Abwägung der verschiedenen Verhältnisse gleichmäßig berücksichtigen und bei widerstreitenden Interessen auf einen gerechten Ausgleich bedacht sein.

§ 17. **Begonnene Bauten.**

1. Das Reich ist verpflichtet, die von den Ländern begonnenen Bauten fortzuführen, soweit das Bedürfnis in unveränderter Weise fortbesteht und nicht Rücksichten auf die wirtschaftliche Lage der Reichseisenbahnen entgegenstehen. Entstehen hierüber Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragschließenden, so entscheidet auf Antrag der Staatsgerichtshof.

2. Die beim Übergange der Bahnen auf das Reich durch den Haushalt oder durch Gesetze der Länder bewilligten Mittel gelten als vom Reiche bewilligt.

§ 18. **Neue Bauten.**

Das Reich wird den Bau neuer, dem allgemeinen Verkehre dienender Bahnen, den Bau zweiter und weiterer Gleise sowie den Um- und Ausbau der bestehenden Anlagen nach Maßgabe der Verkehrs- und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Länder und der verfügbaren Mittel ausführen.

§ 19. **Baupläne.**

Die Pläne für größere Eisenbahnbauten sind rechtzeitig den Regierungen der Länder zur Stellungnahme zu übermitteln.

§ 20. **Unterstützung des Baues von Kleinbahnen.**

Das Reich wird den Bau von Eisenbahnen, die nicht dem allgemeinen Verkehre dienen (Kleinbahnen und Bahnen, die den Kleinbahnen gleichzuachten sind), dem Umfang entsprechend unterstützen, in dem bisher die Kleinbahnen in Preußen unterstützt worden sind. Die Unterstützung ist davon abhängig, daß die Länder für das Unternehmen mindestens den gleichen Staatsbeitrag zur Verfügung stellen wie das Reich. Für Straßenbahnen und straßenbahnähnliche Unternehmungen gilt diese Bestimmung nicht.

§ 21. **Personenzugfahrpläne. Vierte Klasse.**

1. Die Entwürfe des Personenzugfahrplans sind regelmäßig alsbald nach Fertigstellung den beteiligten Ländern zur Mitteilung etwaiger Wünsche zu übersenden.

2. Die unterste Klasse der Personenzüge muß zum mindesten entsprechend der bisherigen Übung in den einzelnen Ländern mit Sitzplätzen ausgestattet sein. Neue Wagen dieser Klasse sollen, soweit nicht für Reisende mit Traglasten Vorsorge zu treffen ist, vollständig mit Sitzplätzen ausgerüstet werden.

§ 22. **Tarife.**

Die Reichseisenbahnverwaltung wird die Tarife unter Wahrung der Einheit und mit tunlichster Schonung bestehender Verhältnisse fortbilden und den Verkehrsbedürfnissen der Länder, namentlich auf dem Gebiete der Rohstoffversorgung nach Möglichkeit Rechnung tragen.

§ 23. **Vergebung von Lieferungen.**

Das Reich wird bei der Vergebung von Lieferungen und Arbeiten für die Reichseisenbahnen die Unternehmer im gesamten Reichsgebiete nach gleichen Grundsätzen berücksichtigen und dafür Sorge tragen, daß Industrie, Handwerk und Handel in der gleichen Weise, wie es bisher die Verwaltungen der Länder getan haben, herangezogen und in ihrer Entwicklung gefördert werden.

§ 24. **Neugestaltung des Eisenbahnwesens.**

Das Reich wird sich bei der Neugestaltung des Eisenbahnwesens von dem Gesichtspunkt leiten lassen, daß die Verwaltung nur insoweit zentralisiert werden soll, als es zur Erfüllung der Aufgaben der Reichseisenbahnen als einer einheitlichen Verkehrsanstalt unbedingt geboten ist.

§ 25. **Übernahme des Personals in den Reichsdienst.**

1. Das Reich übernimmt zum 1. April 1920 alle planmäßigen und nichtplanmäßigen (diätarischen) Eisenbahnbeamten sowie alle Angestellten und Arbeiter der Länder in seinen Dienst. Das gleiche gilt für die ausschließlich oder überwiegend in Eisenbahnangelegenheiten tätigen Beamten der Landesministerien.

2. Die Beamten im Sinne der Beamtengesetze der Länder werden mit der Übernahme der Staatseisenbahn Reichsbeamte im Sinne des Artikel 129 der Reichsverfassung und des Reichsbeamtengesetzes vom 18. Mai 1907.

§ 26. **Beamte. Rücktrittsrecht.**

1. Die Beamten sind berechtigt, binnen 3 Monaten nach der Übernahme der Eisenbahnen durch das Reich schriftlich oder zu Protokoll gegenüber der vorgesetzten Dienststelle ihren Rücktritt in den Landesdienst zu erklären. Der Rücktritt wird mit dem Tage der Erklärung wirksam.

2. Die Länder verpflichten sich, auch diese Beamten gegen Erstattung ihres Diensteinkommens durch das Reich so lange auf ihren Dienstposten zu belassen, bis sie nach der Entscheidung der Reichseisenbahnverwaltung abkömmlich sind. Soll ein Beamter länger als 6 Monate gegen seinen Willen auf seinem Dienst-

posten belassen werden, so entscheidet auf seinen Antrag ein Schiedsgericht über seine Abkömmlichkeit. Das Schiedsgericht besteht aus einem von der Reichseisenbahnverwaltung ernannten Mitglied, einem Angehörigen einer Organisation, die der Beamte bezeichnet, und aus einem von diesen zu wählenden Obmann. Einigen sich die Schiedsrichter nicht über den Obmann, so wird dieser von dem Präsidenten des für den Dienstort des Beamten zuständigen Landgerichts ernannt.

3. Sollte die neue Reichsbesoldungsordnung nach dem 1. April 1920 verkündet werden, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Tage der Verkündung.

§ 27. Restabwicklung von Landesgeschäften.

1. Auf Antrag der Länder sind in den Reichsdienst übernommene Beamte, die für Zwecke der Restabwicklung in den Ländern benötigt werden, für die Dauer dieser Geschäfte im Dienste der Länder zu belassen. In diesem Falle verlängert sich die im § 26 Abs. 1 vorgesehene Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts um die Dauer dieser Beschäftigung.

2. Die Besoldungen dieser Beamten trägt das Reich.

§ 28. Übernahme der Ruhegehälter durch das Reich.

1. Das Reich übernimmt vom 1. April 1920 an alle auf gesetzlicher Vorschrift oder Verwaltungsanordnung beruhenden Bezüge (einschließlich Sachleistungen) der in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand versetzten Beamten sowie der Hinterbliebenen von Beamten und wird nach den in den Ländern bisher üblichen Grundsätzen Unterstützungen gewähren.

2. Sollte das Reich die Bezüge seiner vor dem 1. April 1920 in den Ruhestand getretenen Beamten oder der Hinterbliebenen der vor diesem Zeitpunkt verstorbenen Beamten aufbessern, so wird es die Mittel bereitstellen, die erforderlich sind, damit den in den Ländern am 31. März 1920 vorhanden gewesenen Berechtigten bei gleichen Voraussetzungen in demselben Ausmaß persönliche Zulagen gewährt werden können.

§ 29. Bestimmungen über die nicht in den Reichsdienst übertretenden Beamten.

1. Die Länder verpflichten sich, Beamte, die nicht in den Reichsdienst übertreten wollen, tunlichst in ein anderes Amt des Landesdienstes zu versetzen. Soweit dies nicht möglich ist oder von Beamten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, nicht gewünscht wird, sind sie baldigst in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand zu versetzen. Bis zum Zeitpunkt des Eintritts in ein anderes Amt des Landesdienstes oder in den Ruhestand trägt das Reich das Diensteinkommen. Wegen der Tragung der Bezüge nach Versetzung in den Ruhestand gilt der § 28.

2. Machen auf Kündigung angestellte Beamte, die nicht in den Reichsdienst übertreten wollen, von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch, so trägt das Reich ihr Diensteinkommen bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.

§ 30. Gewährleistung der Rechte der Beamten.

1. Das Reich tritt gegenüber den in seinen Dienst übernommenen Beamten in die Verpflichtungen ein, die den Ländern auf Grund der am 31. März 1920 geltenden Landesgesetze obliegen würden, wenn die Beamten im Landesdienste verblieben wären.

2. Die Voraussetzungen für die Versagung von Dienstalterszulagen richten sich nach Reichsrecht.

3. Verwaltungsanordnungen, die zugunsten der Beamten eines Landes getroffen sind, können bis zur Durchführung eines Reichsgesetzes über Beamtenvertretungen nur im Benehmen mit der Beamtenvertretung beim Reichsverkehrsministerium geändert oder beseitigt werden. Ihre gesetzliche Regelung wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 31. Diensteinkommen.

1. An regelmäßigem Diensteinkommen gewährleistet das Reich jedem Beamten den Betrag, den er bezogen haben würde, wenn er in seiner Stelle im Landesdienste verblieben und in diesem nach Maßgabe der am 31. März 1920 geltenden Besoldungsgrundsätze in seinem Diensteinkommen aufgerückt wäre. Hierbei werden jedoch nach dem 31. Dezember 1919 erlassene allgemeine Besoldungsgesetze nicht berücksichtigt. Was als regelmäßiges Diensteinkommen anzusehen ist, richtet sich nach den in den Ländern am 31. März 1920 geltenden Grundsätzen. Erreicht das Diensteinkommen im Reichsdienst die Landessätze nicht, so ist der Unterschied als persönliche Zulage zu gewähren. Diese Zulage ist insoweit für ruhegehaltsfähig zu erklären, als zur Erreichung des nach Landesgrundsätzen ruhegehaltsfähigen Betrags erforderlich ist.

2. Das Recht des Reichs, unter den reichsgesetzlichen Voraussetzungen Dienstalterszulagen zu versagen, wird hierdurch nicht berührt. Insoweit und solange das Reich von diesem Rechte Gebrauch macht, werden weitere nach Landesgrundsätzen erreichbar gewesene Bezüge nicht berücksichtigt.

§ 32. Ruhegehälter.

Das Reich gewährleistet den Empfängern von Wartegeld, Ruhegehalt sowie Witwen- und Waisengeld mindestens das Gesamteinkommen, das nach den am 31. März 1920 geltenden Bestimmungen und Besoldungssätzen der Länder zu gewähren wäre, wenn der Beamte am Tage der Versetzung in den Ruhestand oder des Todes noch im Landesdienste gestanden hätte. Hierbei werden jedoch nach dem 31. Dezember 1919 in den Ländern erlassene allgemeine Besoldungsgesetze oder Änderungen der Bestimmungen über die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge nicht berücksichtigt.

§ 33. Beförderungsaussichten.

1. Das Reich gewährleistet den Beamtenanwärtern und den Beamten die in ihren Ländern erworbenen Anstellungs- und Beförderungsaussichten soweit, als es sich um die bei regelmäßiger Gestaltung der bisherigen Laufbahn nach dem bisherigen organisatorischen Aufbau des Beamtenkörpers erreichbaren Eingangs- und Beförderungsstellen handelt.

2. Als regelmäßig erreichbare Beförderungsstellen sind nur solche anzusehen, die mindestens die Hälfte der Beamten der Vorstelle erreicht hat.

3. Der Nachweis der Befähigung für die Beförderungsstellen ist, solange und soweit nicht Reichsvorschriften erlassen werden, nach den bisher in den Ländern geltenden Grundsätzen zu führen.

4. Damit die Wartezeiten bis zur Anstellung und Beförderung gegenüber dem Zustand in den Ländern zur Zeit des Überganges auf das Reich keine Verschlechterung erfahren, sollen durch den jeweils nächsten Reichshaushalt genügend planmäßige Stellen zur Verfügung gestellt werden, um die bis zu Beginn des Haushaltsjahrs nach den Anstellungs- und Beförderungsverhältnissen, wie sie in den Ländern nach Ausführung des Haushalts am 1. April 1920 liegen, zur Anstellung oder Beförderung herangerückten Anwärter anstellen oder befördern zu können. Soweit sich dies nicht ermöglichen lassen sollte, erhält der Bedienstete vom Beginne des bezeichneten Haushaltsjahrs an zur Erreichung des Gesamteinkommens im Falle seiner Anstellung oder Beförderung eine persönliche Zulage. Die Zulage ist bei Beamten soweit für ruhegehaltsfähig zu erklären, als zur Erreichung des bei ihrer Beförderung ruhegehaltsfähigen Einkommensbetrags erforderlich ist. Der Beginn des Besoldungsdienstalters wird bei der späteren Stellenverleihung so festgesetzt, wie wenn der Beamte zum bezeichneten Zeitpunkt angestellt oder befördert worden wäre.

5. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Reiche und Beamten oder Beamtenanwärtern über die Frage, ob und zu welchem Zeitpunkt sie beim Ver-

bleiben im Landesdienst angestellt oder befördert worden wären, darf das Reich die Entscheidung nur im Einvernehmen mit der Regierung des Landes treffen, in dessen Eisenbahndienst der Anwärter oder Beamte vor der Übernahme gestanden hat. Kommt zwischen dem Reiche und dem Anwärter oder Beamten eine Einigung nicht zustande, so wird die Entscheidung durch ein Schiedsgericht getroffen. Dieses besteht aus zwei von der Reichseisenbahnverwaltung ernannten Mitgliedern, einem von der Regierung des Landes bestimmten Mitglied, einem Angehörigen der von dem Beamten oder Anwärter bezeichneten Organisation und einem von diesen zu wählenden Obmann. Einigen sich die Schiedsrichter nicht über den Obmann, so wird dieser von dem Präsidenten des für den Dienstort des Anwärters oder Beamten zuständigen Landgerichts ernannt.

§ 34. Wiederanstellung von Beamten im Ruhestande.

Soweit Beamte im Ruhestande nach Gesetz oder Verwaltungsordnung einen Anspruch oder eine Anwartschaft auf Wiederanstellung haben, tritt das Reich in die den Ländern obliegenden Verpflichtungen ein.

§ 35. Förmliches Disziplinarverfahren.

Ein in den Ländern am 31. März 1920 anhängiges förmliches Disziplinarverfahren ist nach den Landesgesetzen zu erledigen.

§ 36. Ausgleich der Wartezeiten.

1. Das Reich wird bei der Regelung des Anstellungs-, Beförderungs- und Besoldungsdienstalters der Landesbeamten die infolge der verschiedenen Vorbildungs-, Ausbildungs-, Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse in den einzelnen Ländern bestehenden Ungleichheiten in billiger Weise ausgleichen.

2. Sollten durch die Einrichtung von Anstellungsbezirken in der Folge sich neue Ungleichheiten der angeführten Art ergeben, so wird das Reich sie nach Möglichkeit ausgleichen.

§ 37. Landsmannschaftlicher Charakter.

Soll ein Beamter gegen seinen Willen außerhalb seines Landes verwendet werden, so entscheidet auf seinen Antrag darüber, ob die Voraussetzungen des Artikel 16 Satz 2 der Reichsverfassung vorliegen, ein Schiedsgericht. Dieses besteht aus einem von der Reichseisenbahnverwaltung ernannten Mitglied, einem Angehörigen einer Organisation, die der Beamte bezeichnet, und aus einem von diesen zu wählenden Obmann. Einigen sich die Schiedsrichter nicht über den Obmann, so wird dieser von dem Präsidenten des für den Dienstort des Beamten zuständigen Landgerichts ernannt.

§ 38. Angestellte und Arbeiter. Dienst- und Tarifverträge.

1. Das Reich tritt gegenüber den in seinen Dienst übernommenen Angestellten und Arbeitern in die am 31. März 1920 gültigen Dienst- und Tarifverträge der Länder ein. Das Reich hat jedoch jederzeit das Recht, die Tarifverträge der Länder zum Zwecke der Einführung eines einheitlichen Tarifvertrags für die Reichseisenbahnverwaltung auf den Schluß eines Kalendermonats mit einer Frist von 4 Wochen zu kündigen.

2. Soweit die Dienstverhältnisse der Arbeiter nicht in Tarifverträgen geregelt sind, bleiben die Bestimmungen der Länder so lange in Kraft, als sie nicht durch einen einheitlichen Tarifvertrag zwischen dem Reiche und den berufenen Vertretungen der Arbeitnehmer aller Länder oder durch eine sonstige einheitliche Regelung außer Kraft gesetzt werden.

§ 39. Ablehnung des Übertritts.

Angestellte und Arbeiter, die durch Erklärung vor dem 1. April 1920 ihre Übernahme in den Reichsdienst ablehnen, bleiben im Dienste der Länder.

Soweit die Länder diesen Angestellten und Arbeitern keine angemessene Beschäftigung übertragen können, verpflichten sie sich, den Dienstvertrag zum ersten zulässigen Zeitpunkt zu kündigen. In diesem Falle übernimmt das Reich bis zum Ausscheiden des Angestellten oder Arbeiters die den Ländern ihm gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten für die Zeit, in der von dem Angestellten oder Arbeiter dem Lande keine Dienste geleistet werden.

§ 40. **Wohlfahrtseinrichtungen.**

1. Das Reich übernimmt die Wohlfahrtseinrichtungen der Länder und führt sie auf Grund der Gesetze, Satzungen und Bestimmungen unter Wahrung der Rechte der Beamten, Angestellten und Arbeiter weiter. Es tritt als Rechtsnachfolger bei den Betriebskrankenkassen und Arbeiterpensionskassen an die Stelle der Länder.

2. Das Reich übernimmt die Verpflichtungen der Länder aus der Bewilligung von Teuerungsbezügen an invalide Arbeiter, die aus dem Eisenbahndienst ausgeschieden sind, und an Hinterbliebene von Arbeitern. Sollte das Reich die Bezüge seiner vor dem 1. April 1920 ausgeschiedenen invaliden Arbeiter oder der Hinterbliebenen von Arbeitern, die vor diesem Zeitpunkt verstorben sind, aufbessern, so wird es die Mittel bereitstellen, die erforderlich sind, damit den in den Ländern am 31. März 1920 vorhanden gewesenen Berechtigten bei gleichen Voraussetzungen in demselben Ausmaß Zulagen gewährt werden können.

3. Das Reich wird an invalide Angestellte und Arbeiter sowie an Hinterbliebene von Angestellten und Arbeitern nach den in den Ländern bisher üblichen Grundsätzen Unterstützungen gewähren.

§ 41. **Verwaltungsanordnungen zugunsten der Angestellten und Arbeiter.**

Verwaltungsanordnungen zugunsten der Angestellten und Arbeiter eines Landes können bis zur Durchführung des Reichsgesetzes über Betriebsräte nur im Benehmen mit der zuständigen Personalvertretung beim Reichsverkehrsministerium geändert oder beseitigt werden. Ihre gesetzliche Regelung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 42. **Anwartschaften auf eine Beamtenlaufbahn.**

Das Reich gewährleistet den Angestellten und Arbeitern der Länder die erworbenen Anwartschaften auf eine Beamtenlaufbahn nach Maßgabe des § 33.

§ 43. **Auslegung des Vertrags.**

Die beteiligten Regierungen können zur Auslegung und Ergänzung dieses Vertrags Fragen, die sich bei seiner Ausführung ergeben sollten, durch weitere Vereinbarungen regeln. Soweit eine Einigung nicht erfolgt, entscheidet der Staatsgerichtshof.

Beilage
zu § 3 des Staatsvertrags über den Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich.

Grundsätze
für die Berechnung des Anlagekapitals und des Ertragswerts.

Anlagekapital.

Bei der Berechnung des Anlagekapitals auf den 31. März 1920 ist von den Angaben der Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands in der Tabelle 20 Spalte 64 und Tabelle 31 Spalte 26 — dem statistischen Anlagekapital — auszugehen.

Soweit darin nicht schon enthalten, sind dem statistischen Anlagekapital zuzurechnen:

1. die Anlagekosten der Nebenanlagen und Nebenbetriebe, die mit den Eisenbahnen auf das Reich übergehen;
2. 5 vom Hundert seit Beginn des Rechnungsjahrs 1881 bestrittenen eigenen Bauaufwandes der Länder aus Bau- und außerordentlichen Fonds als Bauzinsen;
3. die den Ländern bei Begebung von Eisenbahnanleihen erwachsenen Kursverluste, abzüglich der Kursgewinne;
4. staatsseitige Bauaufwendungen für Eisenbahnanlagen, die nicht auf Fonds der Eisenbahnverwaltung verrechnet worden sind;
5. die Wertbeträge der der Staatseisenbahnverwaltung von anderen Staatsverwaltungszweigen oder von anderer Seite unentgeltlich überlassenen Grundstücke, berechnet für den Zeitpunkt der Übergabe an die Staatseisenbahnverwaltung;
6. die in der Reichsstatistik vom Anlagekapital abgesetzten Aufwendungen aus Beiträgen Dritter mit Ausnahme der aus Reichsfonds und der seit Beginn des Rechnungsjahrs 1880 zu später verstaatlichten Bahnen geleisteten Zuschüsse;
7. die seit Beginn des Rechnungsjahrs 1880 gemachten Aufwendungen aus Betriebseinnahmen für:
   a) erhebliche Ergänzungen der Bahnanlagen in Einzelbeträgen von mehr als 20 000 Mark;
   b) Verstärkung des Oberbaues durch schwerere Schienen und Schwellen sowie Verbesserung der Bettung;
   c) sonstige Verbesserungen des Oberbaues durch Vermehrung der Schwellenzahl, Verwendung von schweren Laschen, Anbringung von Stemmlaschen usw.;
   d) kleinere Ergänzungen der Bahnanlagen im Einzelbetrage von mehr als 2000 Mark bis 20 000 Mark;
   e) Verbesserung und Verstärkung der Fahrzeuge;
   f) Vermehrung und Verbesserung der mechanischen und maschinellen Anlagen;
   g) Vermehrung und Verbesserung der Ausstattungsgegenstände;
   h) Ergänzung des Fuhrparkes durch Neubeschaffung oder Umbau von Fahrzeugen über den Ersatz ausgemusterter Fahrzeuge hinaus.

Der Berechnung der Aufwendungen nach Ziffer 7 c bis g ist das Verhältnis zwischen den wirklichen Aufwendungen der Rechnungsjahre 1908 bis 1913 und den Verkehrseinnahmen dieser Rechnungsjahre in der Weise zugrunde zu legen, daß die Verkehrseinnahmen der Rechnungsjahre 1880 bis 1919 (für Mecklenburg-Schwerin, dessen Privatbahnen 1890 verstaatlicht sind, der Rechnungsjahre 1890 bis 1919) mit der errechneten Verhältniszahl vervielfältigt werden.

Die Verhältniszahlen betragen für 100 Mark Verkehrseinnahmen:

für Preußen und für Hessen	1,674,
„ Bayern	2,275,
„ Sachsen	1,808,
„ Württemberg	2,802,
„ Baden	2,058,
„ Mecklenburg-Schwerin	2,216,
„ Oldenburg	2,036.

Als Aufwendung für Ergänzung des Fuhrparkes durch Neubeschaffung oder Umbau von Fahrzeugen über den Ersatz ausgemusterter Fahrzeuge hinaus gilt der Betrag, um den die fortgeschriebenen Beschaffungskosten der am 31. März 1920 vorhandenen Fahrzeuge die aus Bau- und außerordentlichen Fonds bestrittenen Beschaffungskosten übersteigen.

Soweit bisher, wie z. B. beim Baue neuer Bahnen, die Zuschreibung der gesamten Bauaufwendungen zum Anlagekapital erst nach Fertigstellung der gesamten Bauausführung zu erfolgen hatte, werden abweichend hiervon die bis zum 31. März 1920 entstandenen Aufwendungen für eine Teilausführung bereits zum 31. März 1920 dem Anlagekapitale hinzugerechnet.

Die für die preußisch-hessische Gemeinschaft berechneten Aufwendungen nach Ziffer 7 werden zwischen Preußen und Hessen in der Weise geteilt, daß Hessen das Mittel zwischen den nach der Eigentumslänge der beiderseitigen Netze am 31. März 1920 und dem nach der Teilungsziffer der Artikel 8 bis 11 des Staatsvertrags zwischen Preußen und Hessen vom 23. Juni 1896 berechneten Anteil erhält. Bei der Feststellung der Eigentumslänge werden dem preußischen Netze die nach dem Friedensvertrag abgetretenen Strecken hinzugerechnet.

Ertragswert.

Der Ertragswert ist in der Weise zu berechnen, daß aus dem nach vorstehendem ermittelten Anlagekapital unter Zugrundelegung eines Hundertsatzes von:

für Preußen und für Hessen	6,16,
„ Bayern	5,27,
„ Sachsen	4,77,
„ Württemberg	3,76,
„ Baden	4,51,
„ Mecklenburg-Schwerin	3,02,
„ Oldenburg	5,78

für jedes Land ein Durchschnittsbetrag berechnet und dieser mit 25 vervielfältigt wird.

Schlußprotokoll.

Die Reichsregierung und die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin und Oldenburg vereinbaren zu dem Staatsvertrag über den Übergang ihrer Staatseisenbahnen auf das Reich noch nachstehendes:

Zu § 1.

Das Reich wird die Bodenseedampfschiffahrt unter den gleichen Gesichtspunkten wie die Eisenbahnen einheitlich betreiben. Falls es die Verwaltung der Bodenseedampfschiffahrt an einer Stelle vereinigt, wird es vor der Bestimmung des Sitzes dieser Stelle den beteiligten Regierungen Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Zu § 2.

Das Reich wird die Durchführung von Starkstromleitungen für die allgemeine Elektrizitätswirtschaft der Länder durch das Bahngelände gestatten, soweit die Betriebsinteressen der Eisenbahnen es zulassen. Andere Gebühren als Anerkennungsgebühren sollen dafür nicht erhoben werden.

Zu § 6.

Das Reich wird die bisherigen Bankverbindungen der Eisenbahnstellen in den Ländern bis auf weiteres aufrechterhalten.

Zu § 17.

Die in Einrichtung begriffenen Kraftwagenlinien, soweit sie an die Reichseisenbahnverwaltung übergehen, sind den begonnenen Bauten gleichzuachten.

Zu § 18.

Das Reich wird bei der Auswahl der Nebenbahnlinien im Rahmen der allgemeinen Nebenbahnpolitik auf die bisherigen Absichten der Länder möglichst Rücksicht nehmen. Diese Bestimmungen gelten auch für Kraftwagenlinien.

Zu § 22.

1. Das Reich wird den Mitgliedern der gesetzgebenden Körperschaften der Länder in dem bisherigen Umfang Freifahrt gewähren.

2. Bei der Zusammensetzung des Reichseisenbahnbeirats und der örtlichen Beiräte sind die wirtschaftlichen Körperschaften und die Vertretungen der Erzeuger- und Verbraucherkreise der Länder nach ihrer Bedeutung für das Wirtschaftsleben des Landes zu berücksichtigen.

3. Den Landesregierungen steht das Recht zu, Vertreter zur Teilnahme an den Verhandlungen dieser Beiräte abzuordnen.

Zu § 24.

a) Grundsätze für die Zeit nach der Neugestaltung des Eisenbahnwesens.

1. Es besteht Einverständnis darüber, daß dem Gesichtspunkt der einheitlichen Verkehrsanstalt dadurch Rechnung getragen werden muß, daß die dem Reichsverkehrsminister unmittelbar unterstellten Behörden in ihrer Zuständigkeit einander gleichgestellt sind.

2. Die Zuständigkeit des Reichsverkehrsministers erstreckt sich auf folgende Angelegenheiten: Aufsicht, oberste Leitung, Festsetzung des Haushalts, Verteilung der Haushaltsmittel, Regelung der allgemeinen Verkehrspolitik, Festsetzung allgemeiner Dienstvorschriften, Erlaß einheitlicher Vorschriften für Rechts- und Dienstverhältnisse des Personals, für das Kassen- und Rechnungswesen und für die einzelnen Dienstzweige des Betriebs, Verkehrs und Baues, Vertretung der Verwaltung gegenüber der Reichsregierung, dem Reichsrat und der Nationalversammlung. Zur Erfüllung dieser Aufgaben steht dem Reichsverkehrsminister ein durchgreifendes Anordnungsrecht zu.

3. In jedem Lande wird sich dauernd der Sitz mindestens einer höheren Reichseisenbahnbehörde für die Verwaltung eines Eisenbahnbezirkes befinden. Die nach Übernahme der Staatseisenbahnen durch das Reich beabsichtigte Neuordnung der Reichseisenbahnverwaltung (Verwaltungsordnung) ist nach verkehrstechnischen und wirtschaftlichen Grundsätzen vorzunehmen. Sie unterliegt ebenso wie spätere wichtige Änderungen grundsätzlicher Art der Genehmigung des Reichsrats.

4. Bei ihrer Zustimmung zu den organisatorischen Bestimmungen des Übernahmevertrags setzt die Bayerische Regierung das Einverständnis des Reichs zu folgendem voraus:

> Auch die Neugestaltung des Eisenbahnwesens darf nur im Sinne einer voll wirksamen Dezentralisation der Reichsverwaltung nach verkehrstechnischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgen, was auch im § 24 des Vertrags allgemein ausgesprochen ist. Diesem Grundsatz wird für Bayern nur Rechnung getragen werden können, wenn der Sitz der Bayerischen Landesregierung als Hauptstadt einer größeren politischen Gemeinschaft und Mittelpunkt eines einheitlichen Wirtschaftsgebiets auch ferner der Sitz einer im wesentlichen das bayerische Wirtschaftsgebiet zusammenfassenden Reichseisenbahnbehörde bleibt, deren Zuständigkeit nach dem Grundsatz einer voll wirksamen Dezentralisation zu messen sind. Die Bayerische Regierung geht daher davon aus, daß eine hiervon wesentlich abweichende spätere Bezirkseinteilung oder eine Verlegung des Sitzes dieser Behörde von München von ihrer Zustimmung abhängig ist.

5. Die vorstehende Erklärung Bayerns gibt den übrigen Ländern Anlaß, ihrerseits folgendes zu erklären:

Sie gehen davon aus, daß, wenn zwischen die in Ziffer 3 erwähnte höhere Eisenbahnbehörde und das Reichsverkehrsministerium eine neue Behörde eingeschoben werden soll, die Zustimmung der beteiligten Länder einzuholen ist.

b) Grundsätze für die Übergangszeit.

6. Für die Zuständigkeitsregelung und Behördengliederung der Reichseisenbahnverwaltung bis zur Neugestaltung des Eisenbahnwesens (vgl. Ziffer 3) vereinbaren die Vertragschließenden folgendes:

I. Die Vereinbarungen gemäß Ziffer 1 und 2 zu § 24 des Schlußprotokolls finden Anwendung.

II. Mit dem 1. April 1920 übernimmt das Reichsverkehrsministerium die oberste Leitung der Reichseisenbahnen und die Vertretung der Verwaltung gegenüber der Reichsregierung, dem Reichsrat und der Nationalversammlung. Ihm steht hierzu ein durchgreifendes Anordnungsrecht zu.

III. Das Reichsverkehrsministerium übernimmt die übrigen Aufgaben (vgl. Ziffer 2) nach und nach für alle Länder gleichmäßig bis zum 1. April 1921. Eine notwendig werdende Verlängerung dieser Frist bestimmt der Reichsverkehrsminister.

IV. Die vom Reichsverkehrsministerium hiernach zu übernehmenden Geschäfte werden bis zur tatsächlichen Überleitung von folgenden Stellen weiter behandelt:

a) für den Bereich der bisherigen vereinigten preußischen und hessischen Staatseisenbahnen von den Eisenbahnabteilungen des Preußischen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten unter der Bezeichnung „Reichsverkehrsministerium, Zweigstelle Preußen-Hessen". Die Eisenbahnabteilung des Hessischen Finanzministeriums wird im Rahmen ihrer Befugnisse aus dem Staatsvertrage zwischen Preußen und Hessen über die gemeinschaftliche Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbesitzes (vom 23. Juni 1896) an den Geschäften der Zweigstelle beteiligt werden,

b) für den Bereich der bayerischen Staatseisenbahnen von den für Eisenbahnangelegenheiten zuständigen Teilen des Bayerischen Verkehrsministeriums unter der Bezeichnung „Reichsverkehrsministerium, Zweigstelle Bayern",

c) für den Bereich der sächsischen Staatseisenbahnen von der Eisenbahnabteilung des Sächsischen Finanzministeriums unter der Bezeichnung „Reichsverkehrsministerium, Zweigstelle Sachsen",

d) für den Bezirk der württembergischen Staatseisenbahnen von der Verkehrsabteilung des Württembergischen Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten unter der Bezeichnung „Reichsverkehrsministerium, Zweigstelle Württemberg",

e) für den Bezirk der badischen Staatseisenbahnen von der Eisenbahnabteilung des Badischen Finanzministeriums unter der Bezeichnung „Reichsverkehrsministerium, Zweigstelle Baden",

f) für die Bezirke der mecklenburgischen und oldenburgischen Staatseisenbahnen erfolgt die einstweilige Weiterbehandlung

der Angelegenheiten durch die Generaldirektion in Schwerin und die Eisenbahndirektion in Oldenburg ohne weitere Bezeichnung. Die Bearbeitung von Eisenbahnangelegenheiten durch die Zentralbehörden dieser Länder fällt vom 1. April 1920 weg.

V. Nach der Beendigung der Bildung des Reichsverkehrsministeriums führen die Zweigstelle Preußen-Hessen und die Zweigstelle Bayern (IV a, b) unter einer noch zu vereinbarenden Bezeichnung diejenigen Geschäfte bis zum Inkrafttreten einer Neuorganisation weiter, die nicht auf das Reichsverkehrsministerium übergegangen sind. In Sachsen, Württemberg und Baden (IV c, d, e) sind sie zu diesem Zeitpunkt auf die Generaldirektionen zu übertragen, soweit dies nicht bereits vorher geschehen sein sollte.

c) Für Übergangszeit und Dauerzustand.

7. Soweit die Länder zur Vermittlung eines unmittelbaren Verkehrs zwischen dem Reichsverkehrsministerium und ihren Regierungen einen Bevollmächtigten bei den Gesandtschaften oder sonstigen Vertretungen der Länder oder bei sonstigen Organen am Sitze der Zentralverwaltungen bestellen, wird das Reichsverkehrsministerium sich diesem zur ständigen Auskunftserteilung zur Verfügung halten.

8. Auf Antrag einer Landesregierung wird das Reich den Reichseisenbahnbehörden oder einzelnen Beamten Geschäfte der Landesverwaltung auf dem Gebiete des Verkehrswesens übertragen. Für die Erledigung dieser Geschäfte sind die Anweisungen der obersten Landesbehörden maßgebend.

Zu § 27.

1. Die Länder werden die Stellen bezeichnen, die mit der Abwicklung der bisherigen Verwaltung beauftragt werden. Die Behörden der Reichseisenbahnverwaltung werden dem Ersuchen dieser Abwicklungsstellen entsprechen.

2. Die obersten Rechnungsbehörden behalten ihre Befugnisse gegenüber den Stellen und dem Personal der Reichseisenbahnverwaltung hinsichtlich der für die Zeit bis zum 31. März 1920 aufgestellten Rechnungen.

Zu § 36.

1. Für die Beamten des höheren Dienstes ist eine für die gesamte Reichseisenbahnverwaltung geltende Anstellungs- und Beförderungsliste aufzustellen. Bei den übrigen Beamten werden Listen für engere Bezirke festgestellt.

2. Die Einreihung der Landesbeamten in die Besoldungsgruppen der neuen Reichsbesoldungsordnung wird das Reich mit den Ländern im einzelnen vereinbaren.

Zu § 37.

1. Entstehen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Reiche und den Ländern über die Frage, ob bei Stellenbesetzungen der landsmannschaftliche Charakter des Beamtenkörpers im Sinne des Artikel 16 der Reichsverfassung gewahrt wird, so entscheidet auf Antrag der Länder der Reichsrat.

2. Die vertragschließenden Teile sind darüber einig, daß Artikel 16 Satz 1 der Reichsverfassung auf alle Beamten Anwendung finden soll. Demgemäß ist der landsmannschaftliche Charakter auch in den einzelnen Gruppen der Beamten zu wahren. Die Mitglieder der Direktionen müssen in der Regel Landeskinder sein. Ihr Vorstand soll ein Landesangehöriger sein. Die Vorstände der höheren Reichseisenbahnbehörden sollen im Einvernehmen mit der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle ernannt werden.

Nr. 112 (Anlage zur 174. Sitzung).

Besoldungsgesetz.

Vom 30. April 1920. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 96 vom 4. Mai 1920.)

§ 1. Das der Berechnung der Pension zugrunde zu legende Diensteinkommen der Reichsbeamten besteht, unbeschadet der Bestimmungen des Reichshaushaltsplans, aus

a) dem Grundgehalt (Abschnitt I),

b) dem Ortszuschlag (Abschnitt II).

Neben diesem Diensteinkommen erhalten die Beamten

a) Kinderzuschläge (Abschnitt III),

b) Teuerungszuschläge (Abschnitt IV).

In gleicher Weise werden die Soldaten der Wehrmacht nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgefunden.

I. Grundgehalt.

§ 2. Den planmäßigen Reichsbeamten und den Soldaten der Wehrmacht wird das Grundgehalt nach der beiliegenden Besoldungsordnung I, den Beamten des Reichstags nach der beiliegenden Besoldungsordnung II gewährt.

§ 3. Laufende Bezüge dürfen den Beamten aus dem Hauptamt nur gewährt werden, wenn sie in diesem Gesetze vorgesehen sind.

Die Eisenbahnbeamten der Besoldungsgruppen I bis V, soweit sie dem Bahn-, Stellwerks- und Wagen-Unterhaltungsdienste sowie dem Zugbegleit-, Weichen-, Verschiebe-, Betriebsaufsichts- und Lokomotivdienst angehören, erhalten für die Dauer der Beschäftigung in einem dieser Dienstzweige eine durch den Reichshaushaltsplan aufzubringende pensionsfähige jährliche Betriebszulage von 400 Mark.

Im übrigen dürfen Zulagen nur insoweit fortgezahlt oder bewilligt werden, als der Reichshaushaltsplan dies bestimmt oder besondere Mittel dazu zur Verfügung stellt. In gleicher Weise können in Ausnahmefällen Vergütungen für Nebenämter und Nebenbeschäftigungen gewährt werden.

§ 4. Die Grundgehälter der planmäßigen Beamten mit Ausnahme der Beamten des Bureaus des Reichspräsidenten und der Reichskanzlei werden, soweit nicht Einzelgehälter vorgesehen sind, nach Dienstaltersstufen geregelt.

Sie steigen von zwei zu zwei Jahren bis zur Erreichung des Höchstgehalts. Die Dienstalterszulagen werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

Die Beamten des Bureaus des Reichspräsidenten und der Reichskanzlei werden in die Gehaltsstufen nach dem Ermessen des Reichspräsidenten oder des Reichskanzlers eingewiesen.

§ 5. Das Besoldungsdienstalter der planmäßigen Reichsbeamten beginnt mit dem Tage der Anstellung in der jeweiligen planmäßigen Stelle, soweit nicht auf Grund dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist. Von diesem Zeitpunkt ab sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben im Anfangsgehalt und für das Aufsteigen in die höheren Gehaltsstufen zu rechnen. Als Tag der planmäßigen Anstellung gilt der Tag, von dem ab das Diensteinkommen der Stelle bezogen wird.

Die diätarische Dienstzeit darf fünf Jahre, bei Militäranwärtern vier Jahre, bei den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes angenommenen Post-, Telegraphen-, Fernsprech- und Schreibgehilfinnen acht Jahre nicht übersteigen. Die Zahl der einzustellenden Anwärter ist alljährlich von den zuständigen Ministern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen festzusetzen.

Den Militäranwärtern wird bei der ersten planmäßigen Anstellung, wenn sie im Heere oder in der Marine

a) neun Jahre oder weniger gedient haben, die tatsächlich abgeleistete Dienstzeit bis zu einem Jahre,

b) über neun Jahre gedient haben, außerdem die Militär- oder Marinedienstzeit, soweit sie und die nachfolgende Zivildienstzeit neun Jahre übersteigt, mit der darüber hinausgehenden Zeit, höchstens aber mit weiteren vier Jahren

auf das Besoldungsdienstalter angerechnet.

Militäranwärtern kann bei der erstmaligen Beförderung in Stellen einer höheren Besoldungsgruppe die Militär- oder Marinedienstzeit insoweit angerechnet werden, als nicht schon die bei der ersten planmäßigen Anstellung in einer niedrigeren Besoldungsgruppe stattgehabte Anrechnung zu einer gleichen Verbesserung des Diensteinkommens in der neuen Besoldungsgruppe führt.

Die Militär- und Marinedienstzeit der Militäranwärter wird neben der diätarischen Dienstzeit angerechnet.

Die vor dem vollendeten siebzehnten Lebensjahre liegende Militär- und Marinedienstzeit bleibt außer Betracht, soweit es sich nicht um eine tatsächlich geleistete Kriegsdienstzeit handelt.

§ 6. Das Besoldungsdienstalter der Soldaten der Wehrmacht beginnt mit dem Tage des Dienstantritts.

§ 7. Ob und wieweit zum Ausgleich von Härten die außerplanmäßige Dienstzeit in einem anderen Zweige des Reichsdienstes, eine außerhalb des Reichsbeamtenverhältnisses zurückgelegte Dienstzeit oder die Zeit einer praktischen Beschäftigung auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden kann, bestimmt die oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen. Die Anrechnung der Zeit, die nicht im Verhältnis eines Reichs- oder Landesbeamten verbracht ist, darf die Hälfte der Gesamtaufrückungszeit der Besoldungsgruppe nicht übersteigen, in der der Beamte planmäßig angestellt wird; darüber hinaus kann in besonderen Fällen eine Vorrückung des Besoldungsdienstalters aus Billigkeitsgründen zugelassen werden.

§ 8. Beim Übertritt aus einer Besoldungsgruppe in eine höhere erhält der Beamte stets den nächsthöheren Gehaltssatz. Er verbleibt in ihm die volle für das weitere Aufsteigen im Gehalte vorgeschriebene Zeit. Wäre er jedoch in der verlassenen Besoldungsgruppe schon vor Ablauf dieser Zeit in den nächsthöheren Gehaltssatz aufgestiegen und damit in den Bezug eines Gehalts gelangt, das über das ihm in der neuen Grupe gewährte hinausgeht oder ihm gleichkommt, so steigt er auch in der neuen Besoldungsgruppe in den nächsthöheren Gehaltssatz bereits zu derselben Zeit, zu der er in der verlassenen Gruppe aufgestiegen sein würde.

Das Besoldungsdienstalter darf bei einem Übertritt in die nächsthöhere Besoldungsgruppe nicht um mehr als vier Jahre, beim Übertritt aus Gruppe XII in Gruppe XIII nicht um mehr als sechs Jahre verkürzt werden. Werden bei einer Beförderung Besoldungsgruppen übersprungen, so ist das Besoldungsdienstalter so festzusetzen, wie wenn der Beamte zunächst in die dazwischen liegenden Gruppen eingetreten wäre.

Beim Übertritt aus einer höheren in eine niedrigere Besoldungsgruppe wird das Besoldungsdienstalter durch die oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen festgesetzt.

Das Besoldungsdienstalter der Soldaten der Wehrmacht, welche unter Verbleiben in derselben Besoldungsgruppe befördert werden, wird um zwei Jahre vorgerückt.

Bei der Übernahme von Soldaten der Wehrmacht in den Zivildienst wird das Besoldungsdienstalter nach §§ 5, 7 festgesetzt. § 8 Abs. 1 bis 3 gilt nicht.

§ 9. Die außerplanmäßigen Beamten erhalten bei voller Beschäftigung im Reichsdienst Diäten nach Maßgabe der beiliegenden Diätenordnung.

Dienstalterszulagen werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

§ 10. Als Zeitpunkt für den Beginn der diätarischen Beschäftigung (Diätariendienstalter) gilt bei den Beamten, welche ihre Laufbahn als Zivilsupernumerare oder in einem ähnlichen Verhältnis begonnen und bestimmungsgemäß einen Vorbereitungsdienst zu vollenden haben, sowie bei den als Post- und Telegraphengehilfen angenommenen Beamten der Ablauf von drei Jahren seit dem Antritt des Vorbereitungsdienstes. Diese Zeit verlängert sich um so viel, als der Beamte die etwa vorgeschriebene Prüfung durch eigenes Verschulden verspätet abgelegt hat.

Als diätarische Beschäftigung gilt auch eine volle Beschäftigung gegen Lohn oder Schreibgebühren, die der Beamte im privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten geleistet hat, sofern er mit Aussicht auf dauernde Verwendung ständig und hauptsächlich mit den Dienstverrichtungen eines Beamten betraut gewesen ist und diese Beschäftigung in unmittelbarem Anschluß daran bei dem gleichen Dienstzweig zur Übernahme in das Beamtenverhältnis geführt hat. Die vor dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre zurückgelegte Dienstzeit bleibt hierbei unberücksichtigt.

§ 11. Der Beamte ist von der Festsetzung seines Besoldungsdienstalters schriftlich zu benachrichtigen.

Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters sind für die Beurteilung der vor dem Gericht geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

Auf die Gewährung der Dienstalterszulagen haben die planmäßigen Beamten einen Rechtsanspruch. Der Anspruch ruht, solange ein förmliches Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt.

Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes, so findet eine Nachzahlung des zurückbehaltenen Mehrgehalts nicht statt.

II. Ortszuschlag.

§ 12. Die planmäßigen Beamten erhalten, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz im Deutschen Reiche haben, einen Ortszuschlag nach dem als Anlage 4 beigefügten Tarife.

Die außerplanmäßigen Beamten erhalten bei voller Beschäftigung im Reichsdienst vom Beginne des Diätariendienstalters an 80 vom Hundert des Ortszuschlags, den sie in der ersten Gehaltsstufe der Besoldungsgruppe beziehen würden, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden.

§ 13. Bei Einräumung einer Dienstwohnung wird diese dem Beamten, falls das Anfangsgrundgehalt seiner Besoldungsgruppe siebentausend Mark nicht überschreitet, mit 30 vom Hundert, falls es siebentausend Mark, aber nicht elftausend Mark überschreitet, mit 40 vom Hundert, im übrigen mit 50 vom Hundert des höchsten Ortszuschlags seiner Besoldungsgruppe einschließlich des Teuerungszuschlags (§ 17) auf den ihm zustehenden Ortszuschlag angerechnet. Bei außerplanmäßigen Beamten wird der Anrechnung der höchste Ortszuschlag der Besoldungsgruppe zugrunde gelegt, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer

Dienstlaufbahn planmäßig angestellt werden. Wird nach § 12 der Ortszuschlag nur mit 80 vom Hundert gewährt, so wird der für die Dienstwohnung anzurechnende Betrag nach dem gekürzten Ortszuschlage bemessen.

Erscheint die Regelung nach Abs. 1 im Einzelfall unbillig, so kann der anzurechnende Betrag auf Antrag des Beamten von der zuständigen Behörde unter Mitwirkung der örtlichen Beamtenvertretung anderweit festgesetzt werden.

§ 14. Der Ortszuschlag wird nach dem Ortssatz des dienstlichen Wohnsitzes gewährt.

Bei einer Versetzung erlischt der Anspruch auf den dem bisherigen Wohnsitz entsprechenden Satz des Ortszuschlags mit dem Zeitpunkt, mit welchem der Bezug des Gehalts oder der Diäten der bisherigen Dienststelle aufhört.

Bei Dienstleistungen, die eine Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes zur Folge haben, wird der Ortszuschlag vom Ersten des auf die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes folgenden Monats nach dem Ortssatz des Dienstleistungsorts gezahlt. Findet die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes am Ersten eines Monats statt, so tritt der Wechsel im Ortssatz schon mit diesem Monat ein.

Hat die Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes gemäß Abs. 2 und 3 an einen Ort, der zu einer niedrigeren Ortsklasse gehört, eine Verminderung des Ortszuschlags zur Folge, so wird hierdurch ein Entschädigungsanspruch nicht begründet.

§ 15. Der Bemessung der Pension wird der Durchschnittssatz des vollen Ortszuschlags für sämtliche Ortsklassen zugrunde gelegt, auch falls der Beamte einen Ortszuschlag nicht oder nur teilweise bezieht.

Abgesehen von der Pensionierung, gilt der tatsächlich bezogene Ortszuschlag als Bestandteil des Gehalts, soweit nichts anderes bestimmt ist.

III. Kinderzuschläge.

§ 16. Die Beamten erhalten für jedes unterhaltsberechtigte Kind einen Kinderzuschlag. Dieser beträgt für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre monatlich vierzig Mark, bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre monatlich fünfzig Mark und bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre monatlich sechzig Mark.

Der Kinderzuschlag wird jedoch für Kinder vom vierzehnten bis zum einundzwanzigsten Lebensjahre nur gewährt, wenn sie nicht ein eigenes einkommensteuerpflichtiges Einkommen haben. Übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den steuerfreien Einkommensanteil um weniger als den Betrag des Kinderzuschlags einschließlich des Teuerungszuschlags (§ 17), so wird der Kinderzuschlag gewährt, jedoch gekürzt um den Betrag, um den das eigene Einkommen des Kindes den steuerfreien Einkommensteil übersteigt.

Unterhaltungsberechtigt im Sinne des Abs. 1 sind:

1. eheliche Kinder;
2. für ehelich erklärte Kinder;
3. an Kindes Statt angenommene Kinder;
4. uneheliche Kinder, soweit der Beamte ihren Unterhalt bestreitet.

Ein Beamter, der als Erzeuger eines unehelichen Kindes diesem Unterhalt gewährt, erhält den Kinderzuschlag nur, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist.

Die Kinderzuschläge fallen fort mit dem Ablauf des Vierteljahrs, in dem das für den Wegfall des Zuschlags maßgebende Ereignis sich zugetragen hat.

IV. Teuerungszuschläge.

§ 17. Zur Anpassung des Grundgehalts, des Ortszuschlags und der Kinderzuschläge der planmäßigen Beamten, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Deutschen Reiche haben, an die Veränderungen der allgemeinen Wirtschaftslage ist

den Beamten ein veränderlicher Teuerungszuschlag zu gewähren. Art und Höhe des Teuerungszuschlags werden durch den Reichshaushaltsplan bestimmt.

Abs. 1 gilt sinngemäß für die außerplanmäßigen Beamten.

V. Gemeinsame Vorschriften.

§ 18. Beamten, die gleichzeitig mehr als eine Stelle im Reichsdienst bekleiden, werden das Diensteinkommen, die Kinder- und die Teuerungszuschläge nur von der Stelle gewährt, welche auf den höchsten Satz Anspruch gibt.

Beamte, die im Reichsdienst nur ein Nebenamt bekleiden, erhalten keine Orts-, Kinder- und Teuerungszuschläge.

Verheiratete weibliche Beamte erhalten den Ortszuschlag zur Hälfte. Die Zuschläge für gemeinsame Kinder werden ihnen nur gewährt, wenn der Ehemann bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung des standesmäßigen Unterhalts der Familie diese zu unterhalten.

Bezieht der Beamte ein Grundgehalt aus Reichsmitteln und zugleich aus Landesmittel, so erhält er von den Orts-, Kinder- und Teuerungszuschlägen aus Reichsmitteln nur den Teilbetrag, der dem aus Reichsmitteln bezahlten Grundgehalt entspricht. Die Höhe des Ortszuschlags richtet sich nach dem höchsten Grundgehalt.

§ 19. Mit einem Amte verbundene Nebenbezüge, namentlich Feuerungs- und Beleuchtungsmittel, Dienstkleidung, Jagdnutzung, Nutzung von Dienstgrundstücken und dergleichen werden den Beamten mit einem angemessenen Betrag auf das Diensteinkommen angerechnet. Die Höhe dieses Betrags wird von der obersten Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen festgesetzt.

Mannschaften und Unteroffiziere erhalten neben der Besoldung Dienstbekleidung, in der Marine Dienstbekleidung oder Kleidergeld.

Deckoffiziere und Offiziere bis zur Besoldungsgruppe XIII einschließlich erhalten neben der Besoldung eine Entschädigung für besondere Abnutzung der Dienstbekleidung nach näherer Bestimmung des Reichshaushaltsplans. Das gleiche gilt für Beamte der Wehrmacht, die wie Offiziere zum dauernden Tragen der Dienstbekleidung verpflichtet sind.

Die Soldaten der Wehrmacht bis zur Besoldungsgruppe XIII einschließlich haben Anspruch auf freie ärztliche Behandlung sowie nach Maßgabe des Reichshaushaltsplans Anspruch auf freie Krankenhauspflege und auf Gebrauch von Heil- und Kurmitteln. Ihre Ehefrauen und die nach § 16 zu berücksichtigenden Kinder haben Anspruch auf freie ärztliche Behandlung durch den Truppen- oder Garnisonarzt.

Für die in Natur gewährte Verpflegung und kasernenmäßige Unterkunft werden den Angehörigen der Wehrmacht Beträge in einer durch den Reichshaushaltsplan festzusetzenden Höhe einbehalten.

Entschädigungen an eingeschiffte Angehörige der Marine und an das Maschinenpersonal der in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuge werden durch den Reichshaushaltsplan geregelt.

Die nach § 19 Abs. 2 bis 4 den Angehörigen der Wehrmacht gewährten Naturalbezüge und Entschädigungen fallen unter § 12 Nr. 8 des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 359), nicht dagegen Dienstwohnungen und Teile des Diensteinkommens, die für Verpflegung und kasernenmäßige Unterkunft einbehalten werden.

§ 20. Das Diensteinkommen sowie die Kinder- und Teuerungszuschläge werden an außerplanmäßige Beamte sowie an Mannschaften und Unteroffiziere monatlich im voraus, im übrigen bei Überweisung auf ein Konto vierteljährlich, andernfalls monatlich im voraus gezahlt.

Alle einzelnen Zahlungen sind auf volle fünf Pfennig nach oben abzurunden.

VI. Übergangsvorschriften.

§ 21. Den in Abwicklungsämtern oder Abwicklungsstellen beschäftigten sowie denjenigen Beamten, deren Stellen künftig wegfallen, wird das Gehalt nach der beiliegenden Besoldungsordnung III gewährt, soweit sie nicht in der Besoldungsordnung I aufgeführt sind.

§ 22. Auf Beamte, die seit der Umgestaltung des Staatswesens einstweilen in den Ruhestand versetzt worden sind, finden die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß ihr Wartegeld mit Wirkung vom 1. April 1920 neu festgesetzt wird. Die Neufestsetzung ist von der obersten Reichsbehörde vorzunehmen oder, wenn diese nicht mehr besteht, von derjenigen obersten Reichsbehörde, der die für die Regelung des Wartegeldes zuständige Behörde untersteht.

Abs. 1 gilt sinngemäß für Beamte, die seit Beginn des Krieges 1914/1918 freiwillig in den Ruhestand getreten, aber ohne Unterbrechung als Beamte im Reichsdienst weiter verwendet worden sind, sowie für Beamte des auswärtigen Dienstes, die infolge des Ausbruchs des Krieges oder des Abbruchs der diplomatischen Beziehungen einstweilen in den Ruhestand versetzt worden sind.

Auf Beamte, deren Pension unter Zugrundelegung des in diesem Gesetze vorgesehenen Diensteinkommens berechnet wird, ist das Gesetz, betreffend Erhöhung der Pensionen von Reichsbeamten, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, vom 12. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1653) nicht anzuwenden.

§ 23. Beamte, die infolge einer Umbildung der Reichsbehörden aus Anlaß der Umgestaltung des Staatswesens aus dienstlichen Rücksichten in Stellen von geringerem Diensteinkommen verwendet werden, erhalten während der Dauer dieser Verwendung das Grundgehalt, das sie in ihrer früheren Stelle nach den Vorschriften dieses Gesetzes bezogen hätten.

Abs. 1 gilt nicht für die Soldaten der Wehrmacht.

§ 24. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienste befindlichen Beamten werden in diejenige Gehaltsstufe der neuen Besoldungsgruppen eingereiht, die ihrem Besoldungsdienstalter in dem Amte entspricht, das sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bekleiden. Werden durch dieses Gesetz mehrere Klassen der bisherigen Besoldungsordnung in einer Besoldungsgruppe vereinigt, so ist die volle Dienstzeit, die der Beamte in den vereinigten Klassen zurückgelegt hat, bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters zu berücksichtigen.

Abs. 1 gilt sinngemäß für die außerplanmäßigen Beamten.

§ 25. Das Besoldungsdienstalter derjenigen mit Wirkung von einem früheren Tage als dem 1. April 1920 beförderten oder im dienstlichen Interesse versetzten Beamten, welche am 1. April 1920 ein geringeres pensionsfähiges Gehalt als in einer vorher von ihnen bekleideten Stelle, falls sie in dieser verblieben wären, nach den neuen Gehaltssätzen zu beziehen haben würden, oder welche in der vorher bekleideten Stelle bei dem nächsten Aufrücken eine höhere Gehaltsstufe erreicht haben würden, als dies in der neuen Stelle der Fall sein würde, ist so festzusetzen, als wenn die Beamten vor dem 1. April 1920 nach § 24 dieses Gesetzes in die ihrer früheren Stelle entsprechende Besoldungsgruppe eingereiht und sodann mit Wirkung vom 1. April 1920 in die neue Besoldungsgruppe befördert oder versetzt wären.

In gleicher Weise ist das Besoldungsdienstalter aller mit Wirkung vom 1. April 1920 beförderten oder im dienstlichen Interesse versetzten Beamten festzusetzen.

Die Einreihung von Beamten in Stellen, die in der Besoldungsordnung als gehobene bezeichnet sind, gilt als Beförderung im Sinne des Abs. 1.

§ 26. Den Beamten aus der Klasse der ehemaligen Militäranwärter wird, auch wenn sie sich in Beförderungsstellen befinden, das Besoldungsdienstalter insoweit vorgerückt, wie es vorgerückt wäre, wenn der § 5 Abs. 3 und 4 schon zur Zeit der ersten planmäßigen Anstellung oder der Überführung in eine höhere Gehaltsklasse gegolten hätte.

§ 27. Allen Beamten wird, auch wenn sie sich in Beförderungsstellen befinden, das Besoldungsdienstalter insoweit vorgerückt, wie es vorgerückt wäre, wenn § 5 Abs. 2 und § 10 schon zur Zeit der ersten planmäßigen Anstellung gegolten hätten.

Für die aus Nichtdiätaren hervorgegangenen Beamten wird das diätarische Dienstalter nach den Bestimmungen der §§ 7, 10 festgesetzt.

§ 28. Für diejenigen Beamten, die bisher ein Einzelgehalt bezogen haben und für die durch dieses Gesetz Dienstaltersstufen eingeführt werden, wird das Besoldungsdienstalter auf den Tag des Einrückens in ihre Stelle festgesetzt, soweit nicht die Vorschrift des § 25 günstiger ist.

§ 29. Die von Angehörigen der Reichsmarine bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits erworbenen Seefahrzulagen werden bis zum Ausscheiden aus der bisher mit Seefahrzulagen ausgestatteten Stelle weitergewährt.

§ 30. War das bisherige Diensteinkommen eines Beamten einschließlich der bisherigen Teuerungszulagen am 31. März 1920 höher als seine Bezüge auf Grund dieses Gesetzes, so ist ihm der Unterschiedsbetrag, soweit es sich um pensionsfähige Bezüge handelt, als pensionsfähiger Zuschuß, im übrigen als nichtpensionsfähiger Zuschuß über den Reichshaushaltsplan bis zu dem Zeitpunkte weiterzugewähren, in dem er durch die Erhöhung in den neuen Bezügen ausgeglichen wird. Hierbei bleiben Erhöhungen der Kinderzuschläge und des Ortszuschlags insoweit außer Anrechnung, als sie lediglich infolge einer Vermehrung der Kinderzahl, der Hinaufsetzung eines Ortes in eine höhere Ortsklasse oder der Versetzung an einen Ort einer höheren Ortsklasse eintreten.

Der Ausgleichung nach Abs. 1 wird stets der höchste seit dem 1. April 1920 in Geltung gewesene Hundertsatz des Teuerungszuschlags zugrunde gelegt.

In gleicher Weise ist den Pensionären, die im Reichsdienst wiederangestellt worden sind, ein etwaiger Ausfall an Pensionen und Diensteinkommen einschließlich der bisherigen Teuerungszulagen bis zu dem angegebenen Zeitpunkt überplanmäßig zu ersetzen.

VII. Schlußvorschriften.

§ 31. I. Das Reichsbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) wird wie folgt abgeändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   „Der Anspruch des Beamten auf Gewährung des mit dem Amte verbundenen Diensteinkommens beginnt in Ermangelung besonderer Festsetzungen mit dem Tage des Amtsantritts."
2. § 5 tritt außer Kraft.
3. Im § 26 Abs. 3 ist an Stelle von „12 000 Mark" „18 000 Mark" zu setzen.

II. Im § 2 Abs. 2 des Beamtenhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 208) sowie im § 2 Abs. 2 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) ist an Stelle von „300 Mark" und „5000 Mark" zu setzen „900 Mark" und „9000 Mark".

§ 32. Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 5 Abs. 2 Satz 1 mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt das Besoldungsgesetz vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 573) mit Ausnahme des § 30 außer Kraft.

Die Neuaufstellung des Ortsklassenverzeichnisses hat unverzüglich mit Wirkung vom 1. April 1920 zu erfolgen.

Die Besoldungsordnungen sind spätestens bis zum 1. Oktober 1920 einer Nachprüfung zu unterziehen, und zwar mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1920.

Bis dahin kann der Reichsminister der Finanzen Reichsbeamte, die in den Besoldungsordnungen nicht aufgeführt sind, einer Besoldungsgruppe zuteilen.

§ 33. § 5 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes tritt mit dem 1. April 1925 in Kraft.

Bis dahin erhalten die Zivilanwärter vom Beginne des sechsten, die Militäranwärter vom Beginne des fünften, die Post-, Telegraphen-, Fernsprech- und Schreibgehilfinnen vom Beginne des neunten Diätariendienstjahres an Diäten entsprechend den Grundgehältern derjenigen Beamten, in deren Eigenschaft sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden, sowie den Ortszuschlag, den diese Beamten beziehen.

Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes angenommenen außerplanmäßigen Beamten ist von der Zeit, die im außerplanmäßigen Reichsbeamtenverhältnisse bei dem gleichen Dienstzweig zwischen dem Beginne des Diätariendienstalters und der ersten planmäßigen Anstellung verbracht worden ist, der Teil auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen, der fünf Jahre übersteigt, bei den Post-, Telegraphen-, Fernsprech- und Schreibgehilfinnen der Teil, der acht Jahre übersteigt.

§ 34. Änderungen der durch dieses Gesetz geregelten Gehälter, Ortszuschläge und Kinderzuschläge sowie der auf Grund der Gehälter und Ortszuschläge festgesetzten Pensionen, Wartegelder und Versorgungsgebührnisse, ebenso Änderungen der Einreihung der Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnung können durch Gesetz erfolgen.

Werden Beamte durch eine solche Änderung hinsichtlich der im Abs. 1 genannten Bezüge oder hinsichtlich ihrer Einreihung in die Gruppen der Besoldungsordnung mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zurückzuerstatten.

Abs. 2 gilt sinngemäß für Versorgungsberechtigte.

§ 35. Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats. Sie sind dem Reichstag unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen. In gleicher Weise ist der Reichsminister der Finanzen ermächtigt, Bestimmungen für solche Fälle zu treffen, in denen die besondere Lage der Verhältnisse eine abweichende Regelung geboten erscheinen läßt.

Besoldungsordnung I.

A. Aufsteigende Gehälter.

Gruppe I.

4000 — 4300 — 4600 — 4900 — 5200 — 5500 — 5700 — 5800 — 6000 ℳ.

Fährschiffer, Wachtschiffer, Wächter, Schrankenwärter, Wärter, soweit nicht anderweit aufgeführt, Hauswarte, Lagerwarte, Hilfskassenwarte, Waldhüter.

Mannschaften, Gefreite, Obergefreite, Matrosen, Obermatrosen.

Gruppe II.

4300 — 4700 — 5000 — 5300 — 5600 — 5800 — 6000 — 6200 — 6400 ℳ.

Amtsgehilfen, Technische Gehilfen, Gerichtswachtmeister, Pförtner, Heizer, soweit nicht in Gruppe III, Maschinenwärter, Eisenbahnschaffner, Rottenführer,

Rangierer, Weichenwärter, Bahnwärter, Brückenwärter, Leuchtturmwärter, Fährgehilfen, Schleusengehilfen, Leitungsaufseher, Postschaffner, Packmeister, soweit nicht in Gruppe III, Kirchhofsverwalter, Weichengehilfen beim Reichskanalamt, Glaser beim Reichskanalamt, Matrosen (für Binnenschiffahrt), Zollbootsleute.

Unteroffiziere, Unterfeldwebel, Maate, Obermaate.

Gruppe III.

4600 — 5000 — 5400 — 5700 — 6000 — 6300 — 6500 — 6700 — 6900 ℳ.

Ministerial-Amtsgehilfen bei den obersten Reichsbehörden, bei dem Bureau des Reichspräsidenten und bei dem Reichskommissariat für die besetzten rheinischen Gebiete.

Amtsgehilfen bei dem Reichsfinanzhof und bei den Auslandsbehörden.

Reichsgerichtswachtmeister.

Pförtner bei den obersten Reichsbehörden, bei dem Bureau des Reichspräsidenten, bei dem Reichskommissariat für die besetzten rheinischen Gebiete, bei dem Reichsgericht und bei dem Reichsfinanzhof.

Botenmeister und Kastellane, soweit nicht in Gruppe IV.

Drucker, Küster, Futtermeister, Lagermeister, Magazinaufseher, Bauaufseher, Forstaufseher, Oberpostschaffner, Eisenbahnoberschaffner (Packmeister, Reserve-Zugführer, Ladeaufseher), Rottenaufseher, Rangieraufseher, Aufseher (im Sicherungsdienst), Wagenaufseher, Stationsaufseher, Oberweichenwärter, Schleusenaufseher, Telegraphenmechaniker bei der Eisenbahn, Oberleitungsaufseher, Funkentelegraphisten, Telegraphisten beim Reichskanalamt, Obermatrosen, Maschinisten, Lokomotivheizer, Schiffsheizer, Seeheizer, Schiffsmaschinenaufseher, Seemaschinenaufseher, Eisenbahngehilfen, Fernsprechgehilfen, Post- und Telegraphengehilfinnen, Steuergehilfinnen, Schreibgehilfinnen.

Feldwebel.

Gruppe IV.

5000 — 5400 — 5800 — 6200 — 6500 — 6800 — 7100 — 7300 — 7500 ℳ.

Ministerial-Botenmeister, Ministerial-Kastellane und Ministerial-Hausinspektoren bei den obersten Reichsbehörden, bei dem Bureau des Reichspräsidenten und bei dem Reichskommissariat für die besetzten rheinischen Gebiete.

Botenmeister und Kastellane beim Reichsgericht und Reichsfinanzhof.

Hofinspektor beim Reichsgesundheitsamt, Oberdrucker, Untergalvanoplastiker, Präparatoren, Laboranten, Geldzähler, Werkführer, Kanzleiassistenten, Betriebsassistenten, technische und nichttechnische, Eisenbahnbetriebsassistenten, Postbetriebsassistenten, Telegraphenbetriebsassistenten, Zollbetriebsassistenten, Steuerbetriebsassistenten, Marinebetriebsassistenten, Zugführer (Oberpackmeister, Lademeister), Rottenmeister, Rangiermeister, Wagenmeister, Stationsmeister, Stellwerksmeister, Werkführer (im Sicherungsdienst), Triebwagenführer, Reserve-Lokomotivführer, Oberfuttermeister, Oberlagermeister, Magazinmeister, Schleusenmeister, Obermaschinisten, Schiffsmaschinisten, Dritte Seemaschinisten, Steuermänner, Seesteuermänner, Schiffsführer (für kleinere Fahrzeuge), Nebelsignalmaschinisten, Telegraphenwerkführer, Dachdeckeraufseher, Zoll- und Steuervollzieher, Mühlenmeister, Backmeister, Regimentssattlermeister, Waffenmeister.

Techniker bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, bei der Reichsanstalt für Maß und Gewicht, bei der Landesaufnahme und bei den Sanitätsbehörden.

Obertelegraphisten und Materialienverwalter beim Reichskanalamt.

Lokomotivführer bei der Marineverwaltung und bei der Reichsschatzverwaltung.

Buchführer bei den technischen Instituten der Heeresverwaltung.

Oberfeldwebel, Unterärzte, Unterveterinäre.

Gruppe V.

5400 — 5800 — 6200— 6600 — 7000 — 7300 — 7600 — 7900 — 8100 ℳ.

Assistenten, technische und nichttechnische, Bauassistenten, Bibliotheksassistenten, Bureauassistenten, Militärgerichtsassistenten, Regierungsassistenten, Registraturassistenten[1]), Verwaltungsassistenten.

Ministerial-Kanzleiassistenten bei den obersten Reichsbehörden, bei dem Bureau des Reichspräsidenten und bei dem Reichskommissariat für die besetzten rheinischen Gebiete.

Kanzleiassistenten bei dem Reichsgericht und bei dem Reichsfinanzhof, Kanzleisekretäre.

Technische Sekretäre bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt und bei der Reichsanstalt für Maß und Gewicht.

Betriebssekretäre, technische und nichttechnische, Eisenbahnbetriebssekretäre (Eisenbahnassistenten, Materialienverwalter, Bahnhofsverwalter), Postbetriebssekretäre, Telegraphenbetriebssekretäre, Zollbetriebssekretäre, Steuerbetriebssekretäre, Verwaltungsbetriebssekretäre, Marinebetriebssekretäre, Lokomotivführer, Schiffsobermaschinisten, Zweite Seemaschinisten, Seeobersteuermänner, Schiffskapitäne, Zollkapitäne, Lotsen, Oberschleusenmeister, Hafenmeister, Baggermeister, Maschinenmeister, Postverwalter, Bauschreiber, Telegraphenoberwerkführer, Oberwerkführer, Werkmeister bei der ständigen Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt.

Nachrichtenbauwarte, Kraftwagenbauwarte und Zeichnungenverwalter bei der Heeresverwaltung, Instrumentenmeister und Revisor bei der Lazarettverwaltung, Galvanoplastiker.

Betriebsmeister bei den technischen Instituten der Heeresverwaltung, bei der Marineverwaltung und bei der elektrischen Zentrale in Leipzig.

Waffenrevisoren bei den technischen Instituten der Heeresverwaltung und bei der Marineverwaltung.

Zeughauswaffenmeister, Förster.

Leutnants während der ersten vier Dienstjahre als solche, Obermusikmeister, Oberfeldwebel mit mehr als 12 Jahren Gesamtdienstzeit, mit Ausnahme der Unterärzte, Unterveterinäre, Unterwaffenmeister, Schirrmeister und Brieftaubenmeister.

Gruppe VI.

5800 — 6300 — 6800 — 7300 — 7700 — 8100 — 8300 — 8500 — 8700 ℳ.

Ministerial-Kanzleisekretäre[2]), bei den obersten Reichsbehörden und bei dem Reichskommissariat für die besetzten rheinischen Gebiete.

Kanzleisekretäre[2]) beim Reichsgericht und Reichsfinanzhof, Ministerial-Kanzleisekretär und Hausinspektor beim Bureau des Reichspräsidenten, Kanzleivorsteher, soweit nicht anderweit aufgeführt, Registratoren[3]), Sekretäre, tech-

---

[1]) Die beim Inkrafttreten des Gesetzes im Amte befindlichen „Sekretariats-, Registratur- und Kassenassistenten bei den obersten Reichsbehörden" erhalten die Bezüge der Gruppe VII.

[2]) Ein durch den Haushaltsplan zu bestimmender Teil der Stellen ist in solche der Gruppen IV und V umzuwandeln.

[3]) Die beim Inkrafttreten des Gesetzes im Amte befindlichen „Registratoren bei den Wehrkreis- und Gruppenkommandos, Kommandanturen, Intendanturen, Werften, Landesfinanzämtern, bei der Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete sowie bei der Seewarte" erhalten die Bezüge der Gruppe VII.

nische und nichttechnische, Bausekretäre, Bibliotheksekretäre, Regierungssekretäre, Verwaltungssekretäre, Eisenbahnsekretäre (Bahnhofs-, Güter-, Kassen-, Materialienvorsteher), Postsekretäre, Telegraphensekretäre, Zollsekretäre, Steuersekretäre, Marinesekretäre, Kanalmeister, Obermaschinenmeister, Eisenbahntechniker, Bahnmeister, Werkmeister, soweit nicht anderweit aufgeführt, Bauzeichner, Oberlotsen.

Revisoren, Faktoren und Werkmeister bei der Reichsdruckerei, Kupferstecher, Lithographen, Photographen, Vorsteher der Hauptagenturen der Seewarte, Oberzeichner bei der Seewarte.

Betriebsleiter bei der Reichsschatzverwaltung und bei der Marineverwaltung, Zahlmeister, Leutnants mit mehr als vier Dienstjahren als solche.

Gruppe VII.

6200 — 6700 — 7200 — 7700 — 8100 — 8500 — 8900 — 9100 — 9300 ℳ.

Obersekretäre, technische und nichttechnische, Eisenbahnobersekretäre (Obermaterialienvorsteher, Oberbahnhofsvorsteher, Obergütervorsteher, Oberkassenvorsteher), Oberpostsekretäre, Obertelegraphensekretäre, Oberpostbausekretäre, Oberzollsekretäre, Obersteuersekretäre, Oberkassensekretäre, Oberregierungssekretäre, Oberverwaltungssekretäre, Oberintendantursekretäre, Oberintendanturbausekretäre, Oberwerftsekretäre, Oberkriegsgerichtssekretäre, Obersekretäre beim Oberkriegsgericht, Kanzleiinspektoren bei den obersten Reichsbehörden, dem Reichsgericht und Reichsfinanzhof, Kanzleivorsteher bei den Reichsmittelbehörden, Registraturvorsteher, Chiffrierassistenten beim Auswärtigen Amt, Bureausekretär bei den Auslandsbehörden, Dolmetscher, Dragomane, Obergärtner bei der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft, Oberbahnmeister, Werkstättenvorsteher, Erste Seemaschinisten, Seekapitäne, Postmeister, Oberpostkassenbuchhalter, Oberwerkmeister und Kontrolleure bei der Reichsdruckerei.

Obermeister bei den Werften, Oberinspektoren bei der Seewarte, Armeemusikinspizient[1]), Betriebsobermeister und Waffenoberrevisoren bei der Heeresverwaltung.

Oberzahlmeister, Oberleutnants, Assistenzärzte, Oberärzte, Veterinäre, Oberveterinäre.

Gruppe VIII.

6800 — 7400 — 8000 — 8600 — 9100 — 9600 — 9900 — 10 200 ℳ

Bureau-Inspektoren als Vorsteher von Bureauabteilungen und Dienststellen von besonderer Bedeutung, Inspektoren bei den Reichsmittelbehörden, Eisenbahninspektoren (Rechnungsrevisoren, Verkehrskontrolleure, technische Betriebskontrolleure, Eisenbahnbetriebsingenieure, Oberbaukontrolleure, Betriebskontrolleure, Materialienkontrolleure), ferner

Oberbahnhofsvorsteher, Obergütervorsteher, Oberkassenvorsteher, Werkstättenvorsteher, Obermaterialienvorsteher und Oberbahnmeister (als Leiter besonders großer und schwieriger Dienststellen).

Postinspektoren, Telegrapheninspektoren, Intendanturinspektoren, Zollinspektoren, Steuerinspektoren, Betriebsinspektoren, Obermeister bei den Werften.

Kontrolleure und Oberwerkmeister bei der Reichsdruckerei (als Leiter besonders großer und schwieriger Dienststellen).

---

[1]) Die beim Inkrafttreten des Gesetzes im Amte befindlichen Inhaber der Stelle des „Ersten Armeemusikinspizienten" erhält die Bezüge der Gruppe X.

Landmesser, Eisenbahningenieure, Maschineningenieure, Hauptkassenkassiere, Postmeister (als Leiter besonders großer und schwieriger Ämter), Oberpostkassenkassiere, Generalpostkassenbuchhalter, Zentralversorgungskassenbuchhalter, Tierärzte, Remonteamtsadministratoren, soweit nicht in Gruppe IX, Oberbuchhalter bei der Finanzverwaltung, Rendanten und Revisoren bei der Marineverwaltung, Rendant beim Landesvermessungswesen, Stabszahlmeister, Marine-Ingenieure, Nautische Inspektoren, Technische Inspektoren bei der Landesaufnahme, Kartographen, Trigonometer.

Magazindirektoren bei der Marineverwaltung und Reichsverpflegungsamtsdirektoren, soweit nicht in Gruppe IX.

Hauptleute, Kapitänleutnants, Stabsärzte und Stabsveterinäre (während der ersten vier Dienstjahre als solche).

Gruppe IX.

7600 — 8300 — 9000 — 9600 — 10 200 — 10 800 — 11 100 — 11 400 ℳ.

Oberinspektoren, Oberzollinspektoren, Obersteuerinspektoren, Finanzamtmänner, Bauamtmänner, Medizinalamtmänner, Bureauvorsteher bei den Reichsmittelbehörden, Ministerial-Registratoren[1]) [2]), Registratoren[1]) [2]) beim Reichsgericht und beim Reichsfinanzhof, Oberlandmesser, Eisenbahnoberingenieure, Maschinenoberingenieure, Hauptkassenrendanten bei der Eisenbahn, Chemiker, Oberpostkassenrendanten, Oberpostmeister, Oberrevisor und Rendant bei der Reichsdruckerei, Obertierärzte, Intendanturassessoren, Legationssekretäre zweiter Klasse, Vizekonsuln zweiter Klasse, Rechnungsdirektoren (soweit nicht in Gruppe X), Rechnungsrevisoren beim Reichsversicherungsamt[1]), Oberfinanzkassenrendanten.

Magazindirektoren bei der Marineverwaltung, Reichsverpflegungsamtsdirektoren und Remonteamtsadministratoren (als Leiter besonders großer Dienststellen), Stabsapotheker, Regierungsapotheker, Lotsenkommandeur, Vermessungsdirigenten, Verwaltungsdirigenten, Kartenvertriebsdirigent, Vorstand der Kartensammlung, Plankammerinspektor bei der Landesaufnahme, Marine-Oberingenieure.

Hauptleute, Kapitänleutnants, Stabsärzte und Stabsveterinäre mit mehr als vier Dienstjahren als solche.

Gruppe X.

8400 — 9200 — 10 000 — 10 800 — 11 300 — 11 800 — 12 300 — 12 600 ℳ.

Kanzler[3]) bei den Auslandsbehörden, Ministerialsekretäre[3]) [4]) und Ministerialkanzleivorsteher[3]) bei den obersten Reichsbehörden und bei dem Reichskommissariat für die besetzten rheinischen Gebiete, Obersekretäre[3]) [4]) beim Reichsgericht und Reichsfinanzhof, Kanzleivorsteher[3]) beim Reichsgericht und

---

[1]) Die beim Inkrafttreten des Gesetzes im Amte befindlichen Inhaber der Stellen erhalten die Bezüge der Gruppe X nach Maßgabe der Anmerkung 3 daselbst.

[2]) Ein durch den Haushaltsplan zu bestimmender Teil der Stellen ist in solche der Gruppen V und VI umzuwandeln.

[3]) Die beim Inkrafttreten des Gesetzes im Amte befindlichen Inhaber der Stellen erhalten bei einer nach der wirklichen Dauer der Dienstzeit berechneten pensionsfähigen Dienstzeit bis zu 20 Dienstjahren die Bezüge der Gruppe IX.

[4]) Ein durch den Haushaltsplan zu bestimmender Teil der Stellen ist in solche der Gruppen VI, VII oder VIII umzuwandeln.

Reichsfinanzhof, Versicherungsrevisoren[1]) beim Reichsaufsichtsamte für Privatversicherung, Chiffreure[1]), Rechnungsdirektoren (erste), Generalpostkassenoberbuchhalter, Generalpostkassenkassier, Zentralversorgungskassenkassiere, Eisenbahndirektoren, Regierungsräte[1]), Intendanturräte[2]), Baumeister[1]), Bauräte[1]), Regierungsbauräte[1]), Postbauräte[1]), Posträte[1]), Gewerberäte[1]), Regierungs-Medizinalräte[1]), Legationssekretäre erster Klasse[2]), Vizekonsuln erster Klasse[2]), Physiker[1]), Pfarrer[1]), Oberpfarrer[1]), Oberförster[1]), Kriegsgerichtsräte[1]), Bibliothekare[1]) beim Auswärtigen Amt, beim Reichsgericht, beim Reichspatentamt und bei der Heeresbücherei, Hafenkapitäne, Postdirektoren[1]), Militärpostdirektoren[1]), Telegraphendirektoren[1]), Chemiker[1]), Betriebsinspektoren und Abteilungsvorsteher bei der Reichsdruckerei, Zollräte, Steuerräte, Regierungschemiker[1]) bei den Lehranstalten für Zollbeamte, Oberlehrer[1]) bei der Heeres- und Marineverwaltung, Oberstabsapotheker.

Majore, Korvettenkapitäne, Oberstabsärzte und Oberstabsveterinäre während der ersten vier Dienstjahre als solche.

Gruppe XI.

9700 — 10 700 — 11 700 — 12 500 — 13 300 — 13 700 — 14 100 — 14 500 ℳ.

Regierungsräte[3]), technische und nichttechnische, Intendanturräte, Posträte, Finanzräte, Gewerberäte und gleichstehende Beamte in gehobenen Stellen, Regierungsräte als Mitglieder der Reichsmittelbehörden mit Ausnahme des Mitglieds für mechanisch-technische Angelegenheiten bei der Reichsanstalt für Maß und Gewicht, Legationsräte, Gesandtschaftsräte zweiter Klasse, Konsuln zweiter Klasse, Direktor der Bibliothek bei dem Reichsgericht, Direktor bei der Heeresbücherei, Torpedolaboratoriumsdirektor, Betriebsdirektor beim Reichskanalamt, Medizinaldepotdirektoren, Oberstabsapotheker beim Reichswehrministerium, Regierungsräte als Abteilungsvorstände bei der Seewarte, Regierungsräte als leitende Chemiker bei den Hauptlehranstalten für Zollbeamte, Regierungsräte als Reichsinspektoren für die Steuermanns- und Schifferprüfungen sowie für die Schiffsingenieur- und Maschinistenprüfungen, Regierungsräte als Mitglieder der Rechnungsstelle des Reichsversicherungsamts, Oberkriegsgerichtsräte, Ministerialsekretäre als Kalkulatorvorsteher bei den obersten Reichsbehörden, Obersekretär als Vorsteher des Sekretariats der Reichsanwaltschaft, Ministerialsekretäre bei der Reichskanzlei und bei dem Bureau des Reichspräsidenten, Zentralversorgungskassenrendant, Legationskassenrendant.

Majore, Korvettenkapitäne, Oberstabsärzte und Oberstabsveterinäre mit mehr als vier Dienstjahren als solche.

Gruppe XII.

11 200 — 12 200 — 13 200 — 14 200 — 15 100 — 16 000 — 16 800 ℳ.

Oberregierungsräte, Oberintendanturräte, Oberregierungsbauräte, Oberposträte, Oberregierungs-Medizinalräte, Abteilungsvorsitzende und Mitglieder der Beschwerdeabteilungen beim Reichspatentamt, Oberregierungsrat als Vor-

---

[1]) Erhalten bei einem Besoldungsdienstalter bis zu 5 Jahren als solche die Sätze der Gruppe IX.

[2]) Erhalten bei einem Besoldungsdienstalter bis zu 5 Jahren die Sätze der Gruppe IX. Hierbei wird dem Besoldungsdienstalter aus Gruppe X das Besoldungsdienstalter aus Gruppe IX hinzugerechnet.

[3]) Die beim Inkrafttreten des Gesetzes im Amte befindlichen „Ständigen Hilfsarbeiter bei den Zentralbehörden und dem Bureau des Reichspräsidenten" erhalten die Bezüge der Gruppe XI.

steher der Rechnungsstelle des Reichsversicherungsamts, Konsuln erster Klasse, Ministerial-Bureaudirektoren bei den obersten Reichsbehörden, bei der Reichskanzlei und bei dem Bureau des Reichspräsidenten, Bureaudirektoren bei dem Reichsgericht und bei dem Reichsfinanzhof, Ministerialsekretär als Vorsteher der Hauptbuchhalterei des Reichsfinanzministeriums, Ministerialsekretär als Bureauvorsteher der Reichsrechnungsstelle des Reichsfinanzministeriums, Ministerialsekretär als Bureauvorsteher des Rechnungsbureaus für die Reichsvermögensverwaltung, Leiter des Chiffrierwesens beim Auswärtigen Amt, Oberregierungsrat[1]) als Kassenreferent beim Bureau des Reichspräsidenten, Generalpostkassenrendant.

Oberstleutnants, Fregattenkapitäne, Generaloberärzte, Generaloberveterinäre.

Gruppe XIII.

13 200 — 15 600 — 18 000 — 19 000 — 20 000 ℳ.

Ministerialräte[2]) bei den obersten Reichsbehörden, bei dem Bureau des Reichspräsidenten und bei dem Reichskommissariat für die besetzten rheinischen Gebiete.

Wirkliche Legationsräte, Geschäftsträger, Generalkonsuln, Ministerresidenten, Gesandtschaftsräte erster Klasse (Botschaftsräte), Mitglieder beim Bundesrat für das Heimatwesen, Senatspräsidenten beim Reichsversicherungsamt, Senatspräsidenten beim Reichswirtschaftsgericht, Vorsitzender der Zentraldirektion der Monumenta Germaniae Historica, Präsidenten der Oberpostdirektionen, Direktor der Reichsdruckerei, Abteilungsdirektoren bei der Oberpostdirektion Berlin, Abteilungspräsidenten bei den Landesfinanzämtern, Abteilungsdirektoren bei dem Reichsmonopolamt für Branntwein und den höheren Eisenbahnverwaltungsbehörden, Präsident des Reichskanalamts, Direktoren bei den Reichsmittelbehörden, Präsident der Seewarte, Feldpröpste, Abteilungschefs beim Reichswehrministerium, Intendanten, Werftverwaltungsdirektor, Schiffbau-, Maschinenbau-, Hafenbau-, Strombaudirektoren bei der Marineverwaltung.

Obersten, Kapitäne zur See, Generalärzte und Generalveterinäre.

B. Einzelgehälter.

1. 22 000 ℳ.

Reichsgerichtsräte, Reichsanwälte, Reichsfinanzräte, Präsident des Bundesamts für das Heimatwesen und Präsident der Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete.

2. 25 000 ℳ.

Rechnungshofdirektoren, Präsidenten der Oberpostdirektionen Berlin und Stuttgart, Gesandte, Generalkonsuln erster Klasse, Präsidenten der Landesfinanzämter, Präsidenten der höheren Eisenbahnverwaltungsbehörden, Präsident des Reichsgesundheitsamt, der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, des

---

[1]) Der beim Inkrafttreten des Gesetzes im Amte befindliche Inhaber der Stelle erhält die Bezüge der Gruppe XIII.

[2]) Ein durch den Haushaltsplan zu bestimmender Teil der Stellen ist in solche der Gruppen X bis XII umzuwandeln.

Statistischen Reichsamts, des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung, des Reichsversicherungsamts, des Reichspatentamts, der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein, des Reichsausschusses für den Wiederaufbau der Handelsflotte, des Reichsausgleichsamts und des Reichswirtschaftsgerichts, Senatspräsidenten beim Reichsgericht und beim Reichsfinanzhof, Oberreichsanwalt, Generalmajore, Kontreadmirale, Generalstabsärzte, Generalstabsveterinär.

3. 28 000 ℳ.

Ministerialdirektoren bei den obersten Reichsbehörden.

4. 30 000 ℳ.

Ministerialdirektor als Leiter des Bureaus des Reichspräsidenten, Reichskommissar für die besetzten rheinischen Gebiete, Botschafter, Generalleutnants, Vizeadmirale, Generaloberstabsärzte.

5. 38 000 ℳ.

Präsidenten des Reichsgerichts und des Reichsfinanzhofs, Staatssekretäre, Generale, Admirale, Chef der Heeresleitung, Chef der Admiralität.

6. 50 000 ℳ.

Reichsminister.

7. 60 000 ℳ.

Reichskanzler.

Besoldungsordnung II.

Gruppe III.

Amtsgehilfen, Pförtner.

Gruppe V.

Verwaltungsassistenten, Maschinenmeister.

Gruppe VI.

Bibliothekssekretäre, Verwaltungssekretäre, Obermaschinenmeister.

Gruppe VII.

Leiter der Druckerei des Reichstags.

Gruppe XI.

Reichstagsarchivare[1]), Reichstagsbibliothekare[1]), Reichstagsstenographen[1]), Ingenieur beim Reichstag[1]).

Gruppe XII.

Direktor der Reichstagsbibliothek, Direktor des Stenographenbureaus des Reichstags.

Gruppe XIII.

Direktor beim Reichstag.

---

[1]) Erhalten bei einem Besoldungsdienstalter bis zu 5 Jahren als solche die Sätze der Gruppe X.

Diätenordnung für die außerplanmäßigen Beamten der Reichsverwaltung.

	Diätensätze vom Beginne des							
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	Diätarienjahres ab							
für Zivilanwärter . . .	70	80	85	90	95	—	—	—
für Militäranwärter .	80	85	90	95	—	—	—	—
für die im § 5 Abs. 2 genannten Beamtinnen	60	65	70	75	80	85	90	95
	vom Hundert des Anfangsgrundgehalts derjenigen Gruppe, in der der Diätar beim regelmäßigen Verlaufe seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird							
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Gruppe I								
Zivilanwärter	2800	3200	3400	3600	3800	—	—	—
Militäranwärter	3200	3400	3600	3800	—	—	—	—
Gruppe II								
Zivilanwärter	3010	3440	3655	3870	4085	—	—	—
Militäranwärter	3440	3655	3870	4085	—	—	—	—
Gruppe III								
Zivilanwärter	3220	3680	3910	4140	4370	—	—	—
Militäranwärter	3680	3910	4140	4370	—	—	—	—
Beamtinnen in § 5 Abs. 2	2760	2990	3220	3450	3680	3910	4140	4370
Gruppe IV								
Zivilanwärter	3500	4000	4250	4500	4750	—	—	—
Militäranwärter	4000	4250	4500	4750	—	—	—	—
Gruppe V								
Zivilanwärter	3780	4320	4590	4860	5130	—	—	—
Militäranwärter	4320	4590	4860	5130	—	—	—	—
Gruppe VI								
Zivilanwärter	4060	4640	4930	5220	5510	—	—	—
Militäranwärter	4640	4930	5220	5510	—	—	—	—
Gruppe VII								
Zivilanwärter	4340	4960	5270	5580	5890	—	—	—
Militäranwärter	4960	5270	5580	5890	—	—	—	—
Gruppe VIII	4760	5440	5780	6120	6460	—	—	—
Gruppe IX	5320	6080	6460	6840	7220	—	—	—
Gruppe X[1]	5880	6720	7140	7560	7980 7560[1]	—	—	—
Gruppe XI[2]	6790	7760	8245	8245[2]	8245[2]	—	—	—

[1]) Diejenigen außerplanmäßigen Beamten, die beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst in Gruppe X planmäßig angestellt werden und auf die nach dieser Anstellung Anmerkung 3 zu Anlage 1 Gruppe X anzuwenden ist, erhalten im fünften Diätariendienstjahre dieselben Bezüge wie im vierten.

[2]) Diejenigen außerplanmäßigen Beamten, die beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst in Gruppe XI planmäßig angestellt werden, erhalten im vierten und fünften Diätariendienstjahre dieselben Bezüge wie im dritten.

Ortszuschlag

Ortsklasse	Jahresbetrag bei einem Grundgehalte						
	bis 4 900 ℳ	über 4 900 bis 5 700 ℳ	über 5 700 bis 7 000 ℳ	über 7 000 bis 8 100 ℳ	über 8 100 bis 10 500 ℳ	über 10 500 bis 12 500 ℳ	über 12 500 ℳ
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
A . . .	2 000	2 500	3 000	3 500	4 000	4 500	5 000
B . . .	1 600	2 000	2 400	2 800	3 200	3 600	4 000
C . . .	1 400	1 700	2 000	2 300	2 600	2 900	3 200
D . . .	1 200	1 450	1 700	1 950	2 200	2 450	2 700
E . . .	1 000	1 200	1 400	1 600	1 800	2 000	2 200
Pensionsfähig .	1 440	1 770	2 100	2 430	2 760	3 090	3 420

Besoldungsordnung III.

A. Aufsteigende Gehälter.

Gruppe III.

Gärtner beim Genesungsheim in Falkenstein, Reichsmilitärgerichtswachtmeister, Pförtner beim Reichsmilitärgericht.

Gruppe IV.

Lokomotivführer bei den technischen Instituten der Heeresverwaltung, Mechaniker bei der Heeresverwaltung, Obergärtner bei der Marineverwaltung, Zivilerzieher bei den Kadettenanstalten, Deckoffiziere, Spritzenmeister bei den Werften, Botenmeister, Kastellan beim Reichsmilitärgericht, Schiffsführer, Maschinisten und Untermaschinisten bei den Werften, Maschinisten bei der Schiffsartillerieschule, Steuermänner beim Bildungswesen, Steuermänner und Maschinisten beim Küsten- und Vermessungswesen, Untermaschinisten beim Lotsenwesen, Feinmechaniker bei der bayerischen Artillerie- und Ingenieurschule.

Gruppe V.

Zeichner für das Garnisonbauwesen, Luftschiffhalleninspektoren und Werkstättenvorsteher bei den Verkehrstruppen, Materialienverwalter beim Luftschifferbataillon Nr. 1, Werftbetriebssekretäre, Buchhalter bei der Zahlungsstelle XIV. Armeekorps, bei der bayerischen Generalmilitärkasse und bei den bayerischen Korpszahlungsstellen, Sekretäre bei der Generalmilitärkasse und den Kriegszahlämtern in Dresden und Stuttgart, Deckoffiziere mit mehr als 12 Jahren Gesamtdienstzeit, Werftinspektoren, Werftmaschinisten I. Klasse, Schiffsführer beim Küsten- und Vermessungswesen und beim Bildungswesen, Baukalkulatoren bei der Heeresverwaltung, Rendant beim bayerischen Generalstab.

Gruppe VI.

Garnisonbauwarte bei der Marineverwaltung, Rendanten bei der Heeresverwaltung, soweit sie nicht anderweit besonders aufgeführt sind, Kassenkontrolleur bei der Hauptkadettenanstalt, Werftoberinspektoren, Kanzleisekretäre beim Reichsmilitärgericht.

Gruppe VII.

Vorstände der Lohnbureaus bei den Werften, Registraturassistent bei der Admiralität, Lazarettoberinspektoren, Garnisonverwaltungsoberinspektoren, Bureauvorsteher, Sekretäre und Registratoren beim Admiralstab, Expedierende Sekretäre bei den Generalstäben, Kalkulatoren und Plankammerverwalter bei den Kriegsministerien, Sekretär und Registrator bei der General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens, Ingenieure bei den Verkehrstruppen, Luftstreitkräften und Armee-Konservenfabriken, Rektoren, Volksschullehrer, Organisten bei der Heeres- und Marineverwaltung, Kanzlei-Inspektor beim Reichsmilitärgericht.

Gruppe VIII.

Kassier bei der preußischen und bayerischen Militärpensionskasse sowie beim Kriegszahlamt in Stuttgart, Buchhalter bei der Generalmilitärkasse und den Kriegszahlämtern in Dresden und Stuttgart, Oberbuchhalter bei der bayerischen Generalmilitärkasse, Rendanten bei der Zahlungsstelle XIV. Armeekorps und bei den bayerischen Korpszahlungsstellen, Rendanten bei der Hauptkadettenanstalt, dem Kadettenkorps in Dresden und bei der bayerischen Inspektion der Militär-Bildungsanstalten, Garnisonverwaltungsdirektoren, Proviantamtsdirektoren, Konstruktionssekretäre bei den technischen Instituten der Heeresverwaltung.

Gruppe IX.

Kassiere bei den Oberbuchhaltereien der Generalmilitärkasse in Preußen und des Kriegszahlamts in Dresden, Pensionszahlmeister bei der bayerischen Generalmilitärkasse.

Gruppe X.

Bureauvorsteher beim Generalstab, Konstrukteure II. Klasse bei der Heeresverwaltung, Betriebsleiter bei den technischen Instituten der Heeresverwaltung und bei der elektrischen Zentrale in Leipzig, Ingenieure und Chemiker bei den bayerischen technischen Instituten, Wissenschaftliche Mitglieder des Militärversuchsamts, Baumeister für Schiffbau, für Maschinenbau und für Hafenbau, Physiker beim Reichsmarineamt, Intendantur- und Bauräte, Studienräte bei den Kadettenvoranstalten in Preußen, Zivillehrer und Professoren an der Kriegsakademie und an der Militärtechnischen Akademie, Betriebsdirektoren II. Klasse bei der Heeresverwaltung, Abteilungsvorstände und Konstrukteure I. Klasse bei den technischen Instituten der Heeresverwaltung, Bibliothekar bei der Kriegsakademie, Expedienten[1]) bei dem bayerischen, sächsischen und württembergischen Militärbevollmächtigten in Berlin, Korpsstabsapotheker, Kriegszahlmeister und Oberbuchhalter bei der Generalmilitärkasse in Preußen und bei dem Kriegszahlamt in Dresden, Kriegszahlmeister und Rendant in Dresden und in Stuttgart, Kontrolleur bei der bayerischen Generalmilitärkasse, Obersekretäre[1]) beim Reichsmilitärgericht, Rat der bayerischen Remonte-Depotverwaltung, Rendant der bayerischen Generalmilitärkasse.

Gruppe XI.

Studiendirektoren bei der Hauptkadettenanstalt und dem Kadettenkorps in Dresden, Generalkriegszahlmeister und Rendant bei der Generalmilitärkasse, Kolonialhauptkassenrendant.

---

[1]) Die beim Inkrafttreten des Gesetzes im Amte befindlichen Inhaber der Stellen erhalten bei einer nach der wirklichen Dauer der Dienstzeit berechneten pensionsfähigen Dienstzeit bis zu 20 Dienstjahren die Bezüge der Gruppe IX.

Gruppe XII.

Direktor beim Militärversuchsamt, Betriebsdirektoren I. Klasse bei den technischen Instituten der Heeresverwaltung, Oberstudiendirektor beim Kommando des Kadettenkorps, Bureaudirektor bei der Admiralität und dem Reichsmilitärgericht, Chefkonstrukteur beim Artillerie-Konstruktionsbureau.

B. Einzelgehälter.

1. 22 000 ℳ.

Reichsmilitärgerichtsräte, Reichsmilitäranwälte.

2. 25 000 ℳ.

Senatspräsidenten beim Reichsmilitärgericht, Oberreichsmilitäranwalt.

Nr. 113 (Anlage zur 169. Sitzung).

Gesetz, betreffend das Land Thüringen.

Vom 30. April 1920. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 97 vom 5. Mai 1920.)

§ 1. Die Länder Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Reuß, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha ohne das Gebiet von Coburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen werden mit Wirkung vom 1. Mai 1920 zu einem Lande Thüringen vereinigt.

§ 2. Durch die Vereinigung werden die Staatsangehörigen der sieben Länder Staatsangehörige des Landes Thüringen. Ausgenommen sind die Angehörigen des Gebiets von Coburg im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Vereinigung Coburgs mit Bayern.

§ 3. Die erste Landesversammlung ist innerhalb fünf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu wählen. Das Wahlgesetz beschließt der Volksrat von Thüringen.

§ 4. Der Volksrat von Thüringen beschließt die vorläufige Landesverfassung. Bis die Landesregierung und die Volksvertretung von Thüringen auf Grund dieser Verfassung in Wirksamkeit getreten sind, gelten nach den Bestimmungen des Gemeinschaftsvertrags über den Zusammenschluß der thüringischen Staaten der Staatsrat von Thüringen als Landesregierung und der Volksrat von Thüringen als Volksvertretung.

§ 5. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Nr. 114 (Anlage zur 169. Sitzung).

Gesetz, betreffend die Vereinigung Coburgs mit Bayern.

Vom 30. April 1920. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 97 vom 5. Mai 1920.)

§ 1. Das Gebiet von Coburg wird mit dem Lande Bayern vereinigt.

§ 2. Durch die Vereinigung werden bayerische Staatsangehörige alle Sachsen-Coburg-Gothaischen Staatsangehörigen,

1. die am Tage der Vereinigung in Bayern oder im Gebiete von Coburg Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben,
2. denen das Staatsministerium in Coburg Aufnahme- oder Einbürgerungsurkunde oder das Landratsamt Coburg, die Magistrate Coburg, Neustadt und Rodach oder der Stadtrat Königsberg Staatsangehörigkeitsausweis oder Heimatschein ausgestellt hat,
3. die durch Geburt, Legitimation oder Eheschließung der Staatsangehörigkeit einer der in Nr. 1 oder 2 bezeichneten Personen folgen.

§ 3. Der Reichspräsident ist ermächtigt, den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Einvernehmen mit der Bayerischen Regierung durch Verordnung zu bestimmen.

Nr. 115 (Anlage zur 168. Sitzung).

Gesetz über die Wahl des Reichspräsidenten.

Vom 4. Mai 1920. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 98 vom 6. Mai 1920.)

§ 1. Wahlberechtigt ist, wer das Wahlrecht zum Reichstag hat.
Die Wahl ist unmittelbar und geheim. Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 2. Den Wahltag bestimmt der Reichstag; es muß ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag sein.

§ 3. Der Stimmzettel muß den, dem der Wähler seine Stimme geben will, bezeichnen und darf keine weiteren Angaben enthalten.

§ 4. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen erhält.
Ergibt sich keine solche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Reichswahlleiter zieht.

§ 5. Die Stimmen werden in den Reichstagswahlkreisen gezählt. Das Ergebnis wird dem Reichswahlleiter mitgeteilt.
Die Zählung besorgt der Wahlausschuß; er besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und vier Beisitzern, die dieser aus den Wählern beruft. Der Wahlausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit.

§ 6. Der Reichswahlausschuß stellt das Wahlergebnis im Reiche fest.
Er besteht aus dem Reichswahlleiter als Vorsitzenden und sechs Beisitzern, die dieser aus den Wählern beruft. Der Reichswahlausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit.

§ 7. Das für den Reichstag gebildete Wahlprüfungsgericht prüft das Wahlergebnis.
Wird die Wahl für ungültig erklärt, so findet eine neue Wahl statt. Die Ungültigkeitserklärung kann sich auf den zweiten Wahlgang beschränken.

§ 8. Die Vorschriften des § 2 Abs. 2, 3, der §§ 3, 8 bis 13, § 14 Abs. 1, §§ 26 bis 28, §§ 39 und 41 des Reichswahlgesetzes gelten sinngemäß.

§ 9. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Nr. 116 (Anlage zur 158. Sitzung).

Gesetz über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes über die Bildung einer vorläufigen Reichswehr vom 6. März 1919 und des Gesetzes über die Bildung einer vorläufigen Reichsmarine vom 16. April 1919.

Vom 31. März 1920. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 98 vom 6. Mai 1920.)

§ 1. Das Gesetz über die Bildung einer vorläufigen Reichswehr vom 6. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 295) und das Gesetz über die Bildung einer vorläufigen Reichsmarine vom 16. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 431) bleiben bis zum Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Reichswehrgesetz verkündet wird.

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1920 in Kraft.

Nr. 117 (Anlage zur 165. Sitzung).

Gesetz, betreffend die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen.

Vom 28. April 1920. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 99 vom 7. Mai 1920.)

§ 1. Die Volksschule ist in den vier untersten Jahrgängen als die für alle gemeinsame Grundschule, auf der sich auch das mittlere und höhere Schulwesen aufbaut, einzurichten. Die Vorschriften der Artikel 146 Abs. 2 und 174 der Verfassung des Deutschen Reichs gelten auch für die Grundschule.

Die Grundschulklassen (-stufen) sollen unter voller Wahrung ihrer wesentlichen Aufgabe als Teile der Volksschule zugleich die ausreichende Vorbildung für den unmittelbaren Eintritt in eine mittlere oder höhere Lehranstalt gewährleisten. Auf Hilfsschulklassen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Für besondere Fälle können die Landeszentralbehörden zulassen, daß noch weitere Jahrgänge einer Volksschule als Grundschulklassen eingerichtet werden.

§ 2. Die bestehenden öffentlichen Vorschulen und Vorschulklassen sind alsbald aufzuheben. Statt der sofortigen völligen Aufhebung kann auch ein Abbau in der Weise erfolgen, daß vom Beginne des Schuljahrs 1920/21 oder, wo dieses nicht angängig ist, spätestens vom Beginne des Schuljahrs 1921/22 an die unterste Klasse nicht mehr geführt wird und der gesamte Abbau spätestens zu Beginn des Schuljahrs 1924/25 abgeschlossen sein muß.

Für private Vorschulen und Vorschulklassen gelten die gleichen Vorschriften, doch kann da, wo eine baldige Auflösung oder ein baldiger Abbau erhebliche wirtschaftliche Härten für die Lehrkräfte oder die Unterhaltungsträger mit sich bringen würde oder aus örtlichen Gründen untunlich ist, die völlige Auflösung bis zum Beginne des Schuljahrs 1929/30 aufgeschoben werden. Wird ein Aufschub gewährt, ist dafür zu sorgen, daß die Gesamtschülerzahl der Vorschulklassen der Privatschule den bisherigen Umfang nicht übersteigt. Ergeben sich durch die Auflösung oder den Abbau erhebliche wirtschaftliche Härten für die Lehrkräfte oder die Unterhaltungsträger, so ist aus öffentlichen Mitteln eine Entschädigung zu gewähren oder durch sonstige öffentliche Maßnahmen ein Ausgleich zu schaffen.

Als Vorschulklassen im Sinne der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten stets die für Kinder in den ersten drei Schulpflichtsjahrgängen bestimmten

Klassen an mittleren und höheren Lehranstalten sowie selbständig bestehende, zur Vorbereitung für den Eintritt in eine mittlere oder höhere Lehranstalt dienende Schulklassen. Allgemein oder für einzelne Schulgattungen oder einzelne Schulen kann auch die für einen weiteren Schulpflichtsjahrgang bestimmte Klasse zum Zwecke der Aufhebung für eine Vorschulklasse im Sinne dieser Bestimmung erklärt werden.

§ 3. Werden infolge der Aufhebung oder des Abbaues öffentlicher Vorschulen oder Vorschulklassen hauptamtlich angestellte Lehrer und Lehrerinnen in ihren bisherigen Stellungen entbehrlich, so können diese Lehrer (Lehrerinnen) auch gegen ihren Willen ohne Schädigung in ihren Gehaltsansprüchen an öffentliche Volksschulen oder an mittlere und höhere Lehranstalten versetzt werden.

§ 4. Privatunterricht für einzelne Kinder oder gemeinsamer Privatunterricht für Kinder mehrerer Familien, die sich zu diesem Zwecke zusammenschließen, darf an Stelle des Besuchs der Grundschule nur ausnahmsweise in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5. Auf den Unterricht und die Erziehung blinder, taubstummer, schwerhöriger, sprachleidender, schwachsinniger, krankhaft veranlagter, sittlich gefährdeter oder verkrüppelter Kinder sowie auf die dem Unterricht und der Erziehung dieser Kinder bestimmten Anstalten und Schulen finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

Nr. 118 (Anlage zur 164. Sitzung).

Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes über Wochenhilfe und Wochenfürsorge vom 26. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1757).

Vom 30. April 1920. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 99 vom 7. Mai 1920.)

§ 1. Im § 195 a der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 2 des Gesetzes über Wochenhilfe und Wochenfürsorge vom 26. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1757) erhält Nr. 2 folgende Fassung:

ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens einundeinehalbe Mark täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage für zehn Wochen, von denen vier in die Zeit vor und sechs in die Zeit nach der Entbindung fallen. Das Wochengeld für die ersten vier Wochen ist mit dem Tage der Entbindung fällig.

Außerdem wird die nachfolgende Vorschrift hinzugefügt:

Wechselt die Wöchnerin während der Leistung der Wochenhilfe die Kassenzugehörigkeit, so bleibt die erstverpflichtete Kasse für die weitere Durchführung der Leistung zuständig.

§ 2. Dem § 195 b der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 2 des Gesetzes vom 26. September 1919 wird als Abs. 2 folgende Vorschrift beigefügt:

Die Satzung kann mit Zustimmung des Oberversicherungsamts das Wochengeld höher als das Krankengeld, und zwar bis zur Höchstgrenze von drei Vierteln des Grundlohns bemessen.

Ferner wird folgender Absatz hinzugefügt:

Stirbt eine Wöchnerin bei der Entbindung oder während der Zeit der Unterstützungsberechtigung, so werden die noch fälligen Bezüge aus der Reichswochenhilfe an denjenigen gezahlt, der für den Unterhalt des Kindes sorgt.

§ 3. Im § 2 des Gesetzes vom 26. September 1919 wird nach § 195 c als § 195 d folgende Vorschrift eingefügt:

Das Landesgesetz kann vorschreiben, daß die Krankenkassen an eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, die zur Hilfe bei der Niederkunft und bei der Schwangerschaft den bei der Kasse Versicherten fest angestellte und besoldete Hebammen zur Verfügung stellt, einen Betrag in Höhe der für solche Hilfeleistungen bestimmten Gebühr zu entrichten haben. Um diesen Betrag ermäßigen sich dann die baren Beihilfen nach § 195 a Nr. 1 und 3.

Diese Vorschrift gilt auch für Ersatzkassen, soweit die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder bei deren Krankenkasse nach § 517 Abs. 1 ruhen, sowie für knappschaftliche Krankenkassen.

§ 4. Der § 205 a der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 10 des Gesetzes vom 26. September 1919 erhält folgenden Wortlaut:

Wochenhilfe erhalten auch die Ehefrauen sowie solche Töchter, Stief- und Pflegetöchter der Versicherten, welche mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, wenn

1. sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben,
2. ihnen ein Anspruch auf Wochenhilfe nach § 195 a nicht zusteht, und
3. die Versicherten im letzten Jahre vor der Niederkunft mindestens sechs Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse gegen Krankheit versichert gewesen sind.

Als Wochenhilfe werden die im § 195 a bezeichneten Leistungen gewährt; dabei beträgt das Wochengeld einundeinehalbe Mark täglich, das Stillgeld fünfundsiebzig Pfennig täglich. Die Satzung kann den Betrag des Wochengeldes und des Stillgeldes je bis auf die Hälfte des Krankengeldes der Versicherten erhöhen.

Wechseln die Versicherten während der Leistung der Wochenhilfe die Kassenzugehörigkeit, so bleibt die erstverpflichtete Kasse für die weitere Durchführung der Leistung zuständig.

Die §§ 195 b, 195 c, 195 d, 196, 197 199 gelten entsprechend.

Die Satzung kann mit Zustimmung des Oberversicherungsamts bestimmen, wieweit von der Voraussetzung des Abs. 1 Nr. 1 abzusehen ist.

Sind mehrere Krankenkassen oder knappschaftliche Krankenkassen beteiligt, so ist die Wochenhilfe nur einmal zu gewähren. Die Wahl der Kasse steht der Wöchnerin frei. Der Krankenkasse im Sinne dieser Vorschrift steht eine Ersatzkasse gleich, soweit die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder bei deren Krankenkasse nach § 517 Abs. 1 ruhen.

§ 5. Im § 205 b der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 10 des Gesetzes vom 26. September 1919 erhält Nr. 1 folgenden Wortlaut:

Krankenpflege an solche Familienangehörige der Versicherten, welche darauf nicht anderweit nach diesem Gesetz Anspruch haben.

Im § 205 c der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des im Abs. 1 genannten § 10 wird das Wort „versicherungsfreier" durch das Wort „berechtigter" ersetzt.

§ 6. Der § 205 d der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 10 des Gesetzes vom 26. September 1919 erhält folgenden Abs. 4:

Die Kasse kann beantragen, daß ihr vom Reiche auf die ihm zur Last fallenden Leistungen ein Vorschuß bis zu dem Betrage gewährt wird, den die Kasse im voraufgegangenen Monat für das Reich verauslagt hat. Der Vorschuß ist bei der nächsten Verrechnung der geleisteten Zahlungen auszugleichen.

§ 7. Der § 12 des Gesetzes vom 26. September 1919 erhält folgenden Wortlaut:

Sind in der Landwirtschaft Beschäftigte oder Dienstboten nach den §§ 418, 435 der Reichsversicherungsordnung von der Versicherungspflicht befreit, so gilt § 205 a der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 10 dieses Gesetzes entsprechend. Der Arbeitgeber hat der Wöchnerin die im § 195 a der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Leistungen aus eigenen Mitteln zu gewähren. Ferner gelten die §§ 205 c, 224, 422 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

§ 8. Der § 14 des Gesetzes vom 26. September 1919 fällt weg.

§ 9. Der § 17 des Gesetzes vom 26. September 1919 erhält folgende Fassung:

Minderbemittelte deutsche Wöchnerinnen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und für die nach den vorstehenden Vorschriften kein Anspruch auf Wochenhilfe besteht, erhalten aus Mitteln des Reichs eine Wochenfürsorge.

Sofern nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Beihilfe nicht benötigt wird, gilt eine Wöchnerin als minderbemittelt, wenn ihr und ihres Ehemanns Gesamteinkommen oder, sofern sie allein steht, ihr eigenes Einkommen in dem Jahre oder Steuerjahre vor der Entbindung den Betrag von viertausend Mark nicht überstiegen hat. Dieser Betrag erhöht sich für jedes vorhandene Kind unter fünfzehn Jahren um fünfhundert Mark.

§ 10. Der § 19 des Gesetzes vom 26. September 1919 erhält im letzten Satze folgenden Wortlaut:

Die §§ 195 c, 195 d der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 2 dieses Gesetzes gelten entsprechend.

§ 11. Der § 20 des Gesetzes vom 26. September 1919 erhält im Abs. 3 folgenden Zusatz:

§ 205 d Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 12. Der § 21 des Gesetzes vom 26. September 1919 fällt weg.

§ 13. Der § 23 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. September 1919 erhält folgenden Wortlaut:

Für die Leistungen und den Anspruch darauf gelten die §§ 118, 119, 210, 216, 217, 223, 224, 1531 bis 1533 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

§ 14. Der § 24 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. September 1919 erhält folgenden Wortlaut:

Die Vorschriften des § 8 treten mit dem 10. Januar 1920 in Kraft.

§ 15. Der § 425 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

Was nach §§ 420 bis 423 für das Krankengeld gilt, gilt auch für die anderen Barleistungen der Kasse mit Ausnahme der der Wochenhilfe und des Sterbegeldes.

§ 16. Im § 1542 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

Dies gilt nicht bei Ansprüchen, die aus Schwangerschaft und Niederkunft erwachsen sind. Bei den gegen Unfall Versicherten und ihren Hinterbliebenen gilt es nur insoweit, als es sich nicht um einen Anspruch gegen den Unternehmer oder die ihm nach § 899 Gleichgestellten handelt.

§ 17. Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Für Versicherungsfälle, die vor diesem Tage eingetreten sind, gelten die Vorschriften des Gesetzes vom 26. September 1919 weiter, soweit sie für die Wöchnerin günstiger sind.

Wöchnerinnen, die in der Zeit zwischen dem 1. Oktober 1919 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entbunden worden sind und als „nichtversicherungsfrei" keinen Anspruch auf Wochenhilfe nach § 205 a der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 10 des Gesetzes vom 26. September 1919 haben, steht der Anspruch vom Tage der Niederkunft ab zu, wenn sie den Voraussetzungen des § 205 a in der Fassung dieses Gesetzes zur Zeit der Niederkunft genügten.

§ 18. Die Reichsregierung wird ermächtigt, das Gesetz vom 26. September 1919 in der Fassung zu veröffentlichen, die sich aus diesem Gesetz ergibt.

Nr. 119 (Anlage zur 169. Sitzung).

Gesetz über die Veranlagung der Besitzsteuer zum 31. Dezember 1919.

Vom 30. April 1920. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 100 vom 8. Mai 1920.)

§ 1. Von dem nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 524) auf den 31. Dezember 1919 festgestellten steuerpflichtigen Vermögenszuwachse sind abzuziehen:

1. der Betrag des in der Zeit vom 1. Januar 1917 bis zum 31. Dezember 1919 entstandenen besitzsteuerpflichtigen Vermögenszuwachses, der dem Gesetz über die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachse vom 10. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1579) unterlegen hat;
2. der reine Betrag eines in demselben Zeitraum angefallenen Erwerbes, der dem Erbschaftssteuergesetze vom 10. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1543) unterlegen hat.

§ 2. Das Gesetz über das Reichsnotopfer vom 31. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 2189) wird dahin geändert:

1. Im § 15 Abs. 1 wird hinter Nr. 5 folgende Vorschrift als Nr. 5 a eingefügt:
   5a: die Besitzsteuer, die von dem Abgabepflichtigen nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 524) für den in der Zeit vom 1. Januar 1917 bis zum 31. Dezember 1919 entstandenen Vermögenszuwachs zu entrichten ist;
2. hinter § 20 wird als § 20a folgende Vorschrift eingefügt:
   § 20 a
   Deutsche Gold- und Silbermünzen sind mit dem Metallwert zu bewerten.
3. Im § 36 Abs. 1 wird als zweiter Satz folgende Vorschrift eingestellt:
   Mit der Forderung erlischt die Hypothek; der § 1163 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1919 ab in Kraft.

Nr. 120 (Anlage zur 170. Sitzung).

Gesetz, betreffend Änderung des § 9 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871.

Vom 6. Mai 1920. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 103 vom 11. Mai 1920.)

§ 1. Im § 9 Satz 1 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) werden die Worte „einen Thaler" durch die Worte „zehn Mark" ersetzt.

§ 2. Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1920 in Kraft.

Für Pakete, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Post eingeliefert worden sind, gelten die bisherigen Vorschriften.

Nr. 121 (Anlage zur 170. Sitzung).

Gesetz, betreffend Telegraphen- und Fernsprechgebühren.

Vom 6. Mai 1920. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 103 vom 11. Mai 1920.)

§ 1. Die Telegraphengebühr beträgt

1. bei gewöhnlichen Telegrammen 20 Pfennig für jedes Wort, mindestens 2 Mark,
2. bei Pressetelegrammen die Hälfte dieser Gebühren.

§ 2. Die übrigen Telegraphengebühren und die Bedingungen für die Benutzung des Telegraphen werden vom Reichspostminister mit Zustimmung des Reichsrats durch Verordnung festgesetzt. Hierdurch werden insbesondere geregelt

1. die allgemeinen Erfordernisse der Telegramme,
2. die besonderen Telegramme und ihre Gebühren,
3. die Erhebung und Stundung der Gebühren,
4. die Zurückziehung von Telegrammen auf Verlangen des Absenders,
5. die Bestellung der Telegramme,
6. die Behandlung unbestellbarer Telegramme,
7. die Verantwortlichkeit der Telegraphenverwaltung und die Erstattung von Gebühren.

Die Anordnungen sind zu veröffentlichen.

§ 3. Die Fernsprechgebührenordnung vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) wird wie folgt geändert:

I. § 2 Abs. 1 erhält nachstehende Fassung:

Die Pauschgebühr beträgt jährlich für jeden Anschluß, der von der Vermittlungsstelle, an die er geführt wird, nicht weiter als 5 Kilometer entfernt ist,

in Netzen von	nicht	über	. . . .	50	Teilnehmeranschlüssen	320	Mark
bei mehr als	50	bis einschließlich		100	„	400	„
„ „ „	100	„	„	200	„	480	„
„ „ „	200	„	„	500	„	560	„
„ „ „	500	„	„	1 000	„	600	„
„ „ „	1 000	„	„	5 000	„	640	„
„ „ „	5 000	„	„	10 000	„	680	„
„ „ „	10 000	„	„	20 000	„	720	„
„ „ „	20 000	„	„	50 000	„	760	„
„ „ „	50 000	„	„	100 000	„	800	„

sie erhöht sich bei je weiteren 50 000 Teilnehmeranschlüssen um 40 Mark.

II. § 4 erhält folgende Fassung:

Wird ein Ortsfernsprechnetz neu errichtet, so ist für die Festsetzung der Pauschgebühr die Zahl der am Tage der Eröffnung vorhandenen Teilnehmeranschlüsse maßgebend, bis die Anwendung des § 3 möglich ist.

III. § 5 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt jährlich für jeden Anschluß, der von der Vermittlungsstelle, an die er geführt wird, nicht weiter als 5 Kilometer entfernt ist,

in Netzen von	nicht	über	1 000	Teilnehmeranschlüssen	240 Mark
bei mehr als	1 000	bis einschließlich	5 000	„	300 „
„ „ „	5 000	„ „	10 000	„	360 „
„ „ „	10 000	„ „	20 000	„	400 „
„ „ „	20 000	„ „	50 000	„	440 „
„ „ „	50 000	„ „	100 000	„	480 „

sie erhöht sich bei je weiteren 50 000 Teilnehmeranschlüssen um 40 Mark.

Die Gesprächsgebühr beträgt 20 Pfennig für jede Verbindung.

IV. Im § 5 Abs. 6 werden die Worte „des § 3" durch „der §§ 3 und 4" und im § 5 Abs. 7 die Zahl „80" durch „320" ersetzt.

V. Im § 6 ist das Wort „Reichskanzler" durch „Reichspostminister mit Zustimmung des Reichsrats" zu ersetzen.

VI. § 7 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen Netzen oder Orten mit öffentlichen Fernsprechstellen werden Gesprächsgebühren erhoben. Sie betragen für eine Verbindung von nicht mehr als 3 Minuten Dauer bei einer Entfernung

bis zu	25	Kilometer einschließlich . . .	80	Pfennig,
„ „	50	„ „ . . .	1	Mark
„ „	100	„ „ . . .	2	„
„ „	300	„ „ . . .	3	„
„ „	500	„ „ . . .	4	„
„ „	750	„ „ . . .	5	„
„ „	1 000	„ „ . . .	6	„
von mehr als 1 000 Kilometer einschließlich .			8	„

Auf die Berechnung der Entfernung finden die Vorschriften im § 2 des Postgebührengesetzes sinngemäß Anwendung.

VII. § 9, 1 erhält folgende Fassung:

Für dringende Gespräche wird die dreifache Gebühr erhoben. Dringende Pressegespräche werden nach näher festzusetzenden Bestimmungen (§ 11, 8) unter der Bedingung zur einfachen Gebühr zugelassen, daß der übrige Verkehr dadurch nicht beeinträchtigt wird.

VIII. § 9, 3 erhält folgende Fassung:

Der Reichspostminister ist ermächtigt, zwischen wirtschaftlich eng verbundenen Orten, die baulich unmittelbar zusammenhängen, den Nachbarortsverkehr (§ 11, 6) einzurichten.

IX. Hinter § 9 wird als neuer Paragraph eingeschaltet:

§ 10. Die Fernsprechteilnehmer haben zum Ausbau des Fernsprechnetzes einen einmaligen Beitrag von 1000 Mark für jeden Hauptanschluß und von 200 Mark für jeden Nebenanschluß zu leisten; die Zahlung des Beitrags ist Vorbedingung für die Belassung der bestehenden und die Herstellung neuer Anschlüsse.

Die Zahlung des Beitrags kann einmalig oder, wo das wirtschaftliche Bedürfnis vorliegt, in vierteljährlichen Raten von 250 Mark erfolgen. In besonderen Fällen bleibt dem Reichspostminister vorbehalten, die Zahlung auf einen längeren Zeitraum auszudehnen.

Der Beitrag wird von dem auf die Einzahlung folgenden Monat mit 4 vom Hundert verzinst und dem Teilnehmer bei Aufhebung des Anschlusses zurückgezahlt.

Die Beiträge werden vom Reichspostminister verwaltet; ihre Verwendung wird in einer Anlage zum Haushalt der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung nachgewiesen.

X. Der bisherige § 10 erhält folgende Fassung:

§ 11. Die Bedingungen für die Benutzung der Fernsprecheinrichtungen und die Gebühren für den Fernsprechverkehr werden, soweit vorstehend nicht Bestimmungen getroffen sind, vom Reichspostminister mit Zustimmung des Reichsrats durch Verordnung festgesetzt.

Hierdurch werden insbesondere geregelt:

1. die Zuschläge zur Pausch- und Grundgebühr für Anschlüsse, welche weiter als 5 Kilometer von der Vermittlungsstelle entfernt sind, für die Hergabe besonderer Apparate und für die Benutzung besonders kostspieliger Leitungen;
2. die Gebühren für Verbindungen zur Nachtzeit und während der Tagesdienstpausen der Vermittlungsstellen;
3. die Gebühren für Anschlüsse, welche mehreren Personen unter Benutzung einer und derselben Anschlußleitung gewährt werden;
4. die Gebühren für die Benutzung öffentlicher Fernsprechstellen und für die Übermittlung von Telegrammen durch den Fernsprecher;
5. die Gebühren für die Verlegung oder die vorzeitige Aufhebung von Sprechstellen;
6. die Gebühren für die Gesprächsverbindungen im Vororts-, Nachbarorts- und Bezirksverkehre;
7. die Gebühren für die besonderen Telegraphen und die Nebentelegraphen;
8. die Bedingungen für die Zulassung dringender Pressegespräche zur einfachen Gebühr (§ 9, 1);
9. die Gebühren für die Benutzung der Fernsprechleitungen nach dem Ausland;
10. die Bestimmungen über den einmaligen Beitrag zum Ausbau des Fernsprechnetzes (§ 10).

Die Anordnungen sind zu veröffentlichen.

XI. Der bisherige § 11 wird § 12; der bisherige § 12 fällt weg.

§ 4. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1920 in Kraft. Jeder Fernsprechteilnehmer ist berechtigt, seinen Anschluß bis 15. Juni 1920 zum 30. Juni 1920 zu kündigen. Der Übergang zu einer niedrigeren Gebührenart ist erst zum 1. Oktober 1920 zulässig. Der einmalige Beitrag (§ 3, IX) ist bei Anschlüssen, die bis zum 1. Oktober 1920 aufgehoben werden, nicht zu entrichten.

Dieses Gesetz tritt an die Stelle des Gesetzes, betreffend Telegraphen- und Fernsprechgebühren, vom 8. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1522).

Nr. 122 (Anlage zur 169. Sitzung).

Gesetz über die Befriedung der Gebäude des Reichstags und der Landtage.

Vom 8. Mai 1920. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 104 vom 12. Mai 1920.)

§ 1. Innerhalb des befriedeten Bannkreises des Reichstagsgebäudes dürfen Versammlungen unter freiem Himmel und Umzüge nicht stattfinden.

Entsprechendes gilt für die Landtagsgebäude.

Ausnahmen können für das Reichstagsgebäude von der Reichsregierung, für die Landtagsgebäude von den Landesregierungen im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Reichstags oder des Landtags zugelassen werden.

§ 2. Den befriedeten Bannkreis bestimmen für das Reichstagsgebäude die Reichsregierung, für die Landtagsgebäude die Landesregierungen im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Reichstags oder des Landtags.

§ 3. Den, der an hiernach verbotenen Versammlungen oder Umzügen teilnimmt, treffen die Strafen des Auflaufs (§ 116 Abs. 1, 2 des Strafgesetzbuchs).

Wer zur Veranstaltung solcher Versammlungen oder Umzüge auffordert, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 4. Wer vorsätzlich Anordnungen übertritt, die der Präsident des Reichstags oder eines Landtags über das Betreten des Gebäudes oder über das Verhalten in dem Gebäude erläßt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Nr. 123 (Anlage zur 169. Sitzung).

Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit und Strafmilderung in Disziplinarsachen.

Vom 8. Mai 1920. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 104 vom 12. Mai 1920.)

§ 1. Alle bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Reichsrecht von den Dienstvorgesetzten verhängten oder von den entscheidenden Disziplinarbehörden oder Disziplinargerichten rechtskräftig erkannten Ordnungsstrafen wegen Dienstvergehen, die vor dem 9. November 1918 begangen sind, werden einschließlich der Kosten des Verfahrens erlassen, insoweit zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Strafen noch nicht vollstreckt und die Kosten einschließlich der Stellvertretungskosten noch nicht entrichtet sind.

Als Ordnungsstrafen gelten Warnungen, Verweise und Geldstrafen (§ 74 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 in der Fassung vom 18. Mai 1907 — Reichs-Gesetzbl. S. 245 —; § 3 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten usw., vom 1. Dezember 1898 — Reichs-Gesetzbl. S. 1297 —) sowie Mahnungen (§ 2 desselben Gesetzes).

§ 2. Ist bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes wegen Dienstvergehen, die vor dem 9. November 1918 begangen sind, auf Strafversetzung (§ 75 Abs. 1 Nr. 1

des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung vom 18. Mai 1907; § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 1898) rechtskräftig erkannt, so werden erlassen:

1. die daneben erkannte Verminderung des Diensteinkommens mit Wirkung vom 1. Januar 1919 ab;
2. die daneben erkannte Geldstrafe, insoweit sie zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht vollstreckt ist;
3. die Kosten des Verfahrens einschließlich der Stellvertretungskosten, insoweit sie zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht entrichtet sind.

§ 3. Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden auch Anwendung, wenn bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes von den entscheidenden Disziplinarbehörden oder Disziplinargerichten auf Strafen der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Arten erkannt ist und die Entscheidung binnen 4 Wochen nach dem Inkrafttreten rechtskräftig wird.

§ 4. Alle förmlichen Disziplinarverfahren sowie alle sonstigen Disziplinarverfahren wegen Dienstvergehen, die vor dem 9. November 1918 begangen sind, werden mit den Kosten des Verfahrens niedergeschlagen, sofern nach Lage des Falles die Annahme gerechtfertigt ist, daß die endgültige Entscheidung nicht auf Dienstentlassung (§ 75 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung vom 18. Mai 1907; § 3 Abs. 1 Nr. 4, 5 des Gesetzes vom 1. Dezember 1898) lauten werde. Unter der gleichen Voraussetzung wird für alle vor dem 9. November 1918 begangenen Dienstvergehen, wegen derer ein Verfahren noch nicht anhängig ist, Straffreiheit gewährt.

Die Niederschlagung findet auch dann statt, wenn die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß die endgültige Entscheidung auf Dienstentlassung lauten werde, das Dienstvergehen aber bei Berücksichtigung aller Umstände des Falles, insbesondere, wenn es sich um eine einmalige Verfehlung handelt, eine mildere Beurteilung zuläßt. Die Niederschlagung erfolgt durch den obersten Dienstvorgesetzten (Ministerium, Ressortchef) des Angeschuldigten.

§ 5. Ob ein Verfahren durch dieses Gesetz niedergeschlagen ist, muß in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen geprüft werden. Der Angeschuldigte ist vor einer ihm ungünstigen Entschließung zu hören.

Bei Kriegsteilnehmern ist zu berücksichtigen, wie sie sich als solche, besonders vor dem Feinde, bewährt haben.

§ 6. Ist oder wird wegen Dienstvergehen, die vor dem 9. November 1918 begangen sind, rechtskräftig auf Dienstentlassung erkannt, so ist der oberste Dienstvorgesetzte (Ministerium, Ressortchef), sofern der Verurteilte zu den Beamten gehörte, die Anspruch auf Pension haben, ermächtigt, die Strafe durch Bewilligung eines Teiles des gesetzlichen Pensionsbetrags auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre zu mildern.

Das gleiche gilt, wenn der Beamte wegen einer dem Dienstvergehen zugrunde liegenden Straftat zu Amtsverlust oder zu einer mit Amtsverlust verbundenen Strafe gerichtlich verurteilt worden ist.

§ 7. Aus den Personalakten (Personalbogen) sind die Vermerke (Verhandlungen und sonstige Schriftstücke und Unterlagen) über Strafen und Verfahren, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen oder niedergeschlagen worden sind, vollständig zu entfernen. Vermerke in der Standesliste sind unleserlich zu machen, oder die Liste ist neu anzulegen.

Eine Auskunft über die gelöschten Vermerke darf nur erteilt werden, insoweit eine gesetzliche Verpflichtung vorliegt.

§ 8. Die Vorschriften der §§ 1, 3, 4, 6, 8 finden auf ehrengerichtliche Strafen gegen Patentanwälte entsprechende Anwendung.

§ 9. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Nr. 125 (Anlage zur 172. Sitzung).

Gesetz, betreffend Auskunftspflicht über deutsche Güter, Rechte und Interessen im Gebiete der alliierten oder assoziierten Mächte aus Anlaß der Durchführung der Bestimmung des § 10 Abs. 2 der Anlage zu Artikel 298 des Friedensvertrags (Auskunftspflichtgesetz).

Vom 8. Mai 1920. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 105 vom 14. Mai 1920.)

§ 1. Der Reichsminister für Wiederaufbau sowie die von ihm bestimmten Stellen sind berechtigt, jede für erforderlich erachtete Auskunft zu verlangen über Güter, Rechte und Interessen deutscher Reichsangehöriger im Gebiete der alliierten oder assoziierten Mächte, einschließlich ihrer Kolonien, Besitzungen und Protektoratsländer.

Die Verpflichtung zur Erteilung der Auskunft erstreckt sich auch auf alle Geschäfte, die in bezug auf die im Abs. 1 bezeichneten Güter, Rechte und Interessen seit dem 1. Juli 1914 vorgenommen worden sind, insbesondere Veräußerungen, Belastungen und Verpfändungen.

Die Verpflichtung zur Erteilung der Auskunft erstreckt sich nicht auf Güter, Rechte und Interessen, die nach dem 10. Januar 1920 von einem Ausländer auf einen deutschen Reichsangehörigen übergegangen sind.

Das Ergebnis der Auskünfte darf nicht zu steuerlichen Zwecken verwendet werden.

§ 2. Zur Auskunft sind verpflichtet:

1. deutsche Reichsangehörige, die Eigentümer, Besitzer oder Inhaber der im § 1 bezeichneten Gegenstände sind oder seit dem 1. Juli 1914 gewesen sind,
2. deutsche Reichsangehörige, die als Pfandgläubiger oder aus einem anderen Rechtsgrund zur Verfügung über einen dieser Gegenstände berechtigt sind oder seit dem 1. Juli 1914 gewesen sind.

Den in Nr. 1 und 2 bezeichneten Auskunftspflichtigen stehen ihre gesetzlichen Vertreter sowie die Verwalter von Vermögensmassen und sonstige Verfügungsberechtigte gleich.

§ 3. Die Auskunft kann durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Anfrage bei den einzelnen zur Auskunft Verpflichteten erfordert werden.

§ 4. Wer vorsätzlich die erforderte Auskunft nicht oder nicht in der gesetzten Frist erteilt oder eine unrichtige oder unvollständige Auskunft gibt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Wer fahrlässig die erforderte Auskunft nicht oder nicht in der gesetzten Frist erteilt oder eine unrichtige oder unvollständige Auskunft gibt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 5. Der Reichsminister für Wiederaufbau erläßt die Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes.

§ 6. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Nr. 126 (Anlage zur 175. Sitzung).

Gesetz über die durch innere Unruhen verursachten Schäden.

Vom 12. Mai 1920. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 106 vom 14. Mai 1920.)

§ 1. Wegen der Schäden, die an beweglichem und unbeweglichem Eigentume sowie an Leib und Leben im Zusammenhange mit inneren Unruhen durch offene Gewalt oder durch ihre Abwehr unmittelbar verursacht werden, bestehen Ersatzansprüche gegen das Reich nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Dies gilt nicht für Beschädigungen am Eigentume des Reichs, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände.

§ 2. Ein Anspruch auf Entschädigung ist nur gegeben, wenn und soweit ohne solche nach den Umständen das Fortkommen des Betroffenen unbillig erschwert würde. Seine gesamten Vermögens- und Erwerbsverhältnisse sind dabei zu berücksichtigen.

Als Betroffene gelten bei Sachschäden der Eigentümer oder wer sonst die Gefahr des zufälligen Unterganges der vernichteten oder beschädigten Sache trägt, bei Personenschäden der Beschädigte und die Hinterbliebenen des infolge der Beschädigung Verstorbenen. Hinterbliebene im Sinne dieses Gesetzes sind die Witwe und die ehelichen oder legitimierten Kinder des Beschädigten und die unehelichen Kinder einer weiblichen Person sowie die unehelichen Kinder eines Mannes dann, wenn die gesetzliche Unterhaltspflicht des Beschädigten festgestellt ist oder wird. Als Hinterbliebener einer Ehefrau, die wegen Erwerbsunfähigkeit des Ehemanns ihre Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienst unterhalten hat, gilt auch der Ehemann.

§ 3. Wird Ersatz für Schäden an Grundstücken oder Gebäuden zugesprochen, so kann die Zahlung davon abhängig gemacht werden, daß die Wiederherstellung der Grundstücke oder Gebäude sichergestellt wird.

§ 4. Bei Schäden an Leib und Leben wird dem Beschädigten Ersatz für die notwendigen Heilungskosten und für die Einbuße an Erwerbsfähigkeit, den Hinterbliebenen ein Ausgleich der Nachteile gewährt, die ihnen durch den Fortfall des Ernährers entstanden sind. Der Ersatz wird, soweit es sich nicht um Heilungskosten handelt, in Form einer monatlichen, im voraus zahlbaren Rente gewährt. Die Rente darf nach Umfang und Dauer den Betrag nicht übersteigen, der dem Beschädigten oder den Hinterbliebenen des Verstorbenen nach den am 31. März 1920 geltenden Militärversorgungsgesetzen zustehen würde, wenn der Beschädigte als Gemeiner eine durch den Krieg herbeigeführte Dienstbeschädigung erlitten hätte oder wenn der Verstorbene als Gemeiner im Felde gefallen wäre.

Als Höchstbetrag der Rente für ein uneheliches Kind gilt der für ein eheliches Kind vorgesehene Betrag.

Einem beschädigten Kinde wird die Rente für die Zeit nach Vollendung seines 14. Lebensjahres gewährt; für die Zeit vorher kann eine Rente gewährt werden, wenn das Kind infolge der Beschädigung einer besonderen Berufsausbildung oder dauernd besonderer Pflege und Wartung bedarf.

Die Feststellung der Rente wird auf Antrag oder von Amts wegen aufgehoben oder abgeändert, soweit in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend waren, nachträglich eine wesentliche Änderung eingetreten ist. Der Aufhebungs- oder Abänderungsbescheid hat den Zeitpunkt zu bestimmen, in dem er wirksam wird.

§ 5. Wenn bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden eines Betroffenen mitgewirkt hat, so findet § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Wer wissentlich falsche Angaben bei Aufstellung seiner Schadensberechnung macht, geht seines Schadensersatzanspruchs verlustig.

§ 6. Über den Ersatzanspruch sowie über die Aufhebung und die Abänderung der Feststellung der Rente (§ 4 Abs. 4) entscheidet ein Ausschuß. Der Anspruch ist bei diesem vom Betroffenen anzumelden. Bei Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen kann die Anmeldung auch durch den dinglich Berechtigten erfolgen.

Die Anmeldung des Anspruchs muß binnen einer Ausschlußfrist von drei Monaten seit dem Eintritt des Schadens erfolgen. Ist die Frist ohne Verschulden des Beteiligten versäumt worden, so kann der Ausschuß Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligen. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist binnen zweier Wochen nach Beseitigung des Hindernisses bei dem Ausschuß anzubringen.

Gegen die Entscheidungen des Ausschusses findet binnen einem Monat nach der Zustellung die Beschwerde an das Reichswirtschaftsgericht statt.

Die Ausschüsse werden von den Landeszentralbehörden nach Bedarf errichtet. Den Vorsitz im Ausschuß muß eine zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienste befähigte Person führen. Im übrigen erläßt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats die Vorschriften über die Zusammensetzung der Ausschüsse und des Reichswirtschaftsgerichts sowie über das Verfahren.

Das Verfahren vor den Ausschüssen und vor dem Reichswirtschaftsgericht ist kostenfrei.

§ 7. Bei den Ausschüssen und beim Reichswirtschaftsgericht ernennt der Reichsminister des Innern Vertreter des Reichsinteresses, die seinen Anweisungen nachzukommen haben. Die Länder und Gemeinden können ebenfalls Beauftragte bestimmen, die ihre Interessen zu vertreten haben.

Dem Vertreter des Reichsinteresses und den Beauftragten der Länder und Gemeinden sind die Bescheide der Ausschüsse und des Reichswirtschaftsgerichts zuzustellen.

§ 8. Das Recht der Beschwerde steht dem Betroffenen, dem dinglich Berechtigten (§ 6 Abs. 1 Satz 3) und den im § 7 bezeichneten Stellen zu.

§ 9. Die bei dem Verfahren beteiligten Personen sind zur Geheimhaltung der Verhandlungen und der dabei zu ihrer Kenntnis gelangten Verhältnisse der Antragsteller verpflichtet. Wer dieser Vorschrift unbefugt zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Verletzten ein.

§ 10. Die zur Befriedigung der Ansprüche aus den §§ 1 bis 5 sowie zur Bestreitung der Kosten des Verfahrens (§ 6) notwendigen Mittel trägt in Höhe von sechs Zwölfteln das Reich, in Höhe von vier Zwölfteln das Land, in dem der Schaden entstanden ist, und in Höhe von zwei Zwölfteln die beteiligte Gemeinde. Die Landeszentralbehörde kann den Anteil leistungsschwacher Gemeinden höheren Gemeindeverbänden ganz oder zum Teil auferlegen.

Die Landeszentralbehörde kann bestimmen, daß wirtschaftlich und örtlich zusammenhängende Gemeinden für die Erstattung nach Abs. 1 als eine einheitliche Gemeinde zu gelten haben.

§ 11. Wegen der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verursachten Schäden können Ansprüche auf Grund der landesgesetzlichen Vorschriften über

den Ersatz von Aufruhrschäden gegen Länder oder Gemeinden nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 12. Falls dem Beschädigten oder Hinterbliebenen wegen desselben Schadens ein anderer gesetzlicher Anspruch zusteht, geht dieser mit dem Zeitpunkt der Zahlung der nach § 2 dieses Gesetzes festgestellten Beträge in deren Höhe auf das Reich und die übrigen gemäß § 10 an der Aufbringung der Mittel beteiligten öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach dem Maße ihrer Beteiligung, im übrigen zu gleichen Rechten über. Dies gilt nicht für öffentlich-rechtliche Versorgungsansprüche aller Art.

§ 13. Soweit bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Ansprüche auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften über den Ersatz von Aufruhrschäden gegen Länder oder Gemeinden nicht bestanden, finden die Vorschriften der §§ 1 bis 10, 12 auch auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes seit dem 1. November 1918 verursachten Schäden der im § 1 bezeichneten Art Anwendung.

§ 14. Die §§ 1 bis 10, 12 finden auch Anwendung auf die Schäden an Leib und Leben, die seit dem 1. November 1918 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes im Zusammenhange mit inneren Unruhen durch offene Gewalt oder durch ihre Abwehr verursacht sind. Wegen dieser Schäden können vom Inkrafttreten dieses Gesetzes Ansprüche auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften über den Ersatz von Aufruhrschäden gegen Länder oder Gemeinden nicht mehr geltend gemacht oder weiter verfolgt werden. Diese Vorschrift findet auf die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits rechtskräftig festgestellten Ansprüche keine Anwendung.

§ 15. Für Vermögensschäden, die seit dem 1. November 1918 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes im Zusammenhange mit inneren Unruhen durch offene Gewalt oder durch ihre Abwehr verursacht sind, bleiben die bisherigen Gesetze maßgebend, doch kann der Ersatz mittelbaren Schadens und entgangenen Gewinns sowie der Ersatz für Gegenstände, die dem Luxusbedürfnisse des Betroffenen dienen, nicht beansprucht werden. Rechtskräftig festgestellte Ansprüche bleiben unberührt.

Die hiernach zum Schadensersatz erforderlichen Mittel haben die Gemeinden, soweit sie dem Geschädigten zum Ersatze verpflichtet sind, zunächst zu verauslagen. Sie können jedoch Ersatz ihrer Aufwendungen zu sechs Zwölfteln vom Reiche und zu vier Zwölfteln vom Lande insoweit beanspruchen, als die Entschädigung geboten war, um unter Berücksichtigung der gesamten Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Betroffenen eine nach den Umständen unbillige Erschwerung seines Fortkommens (§ 2 Abs. 1) zu verhüten. Die Vorschrift im § 10 Satz 2 findet Anwendung.

Über den Erstattungsanspruch der Gemeinde gegen Reich und Land wird nach Maßgabe des § 6 entschieden.

Ansprüche auf Grund der bisherigen Gesetze können binnen einer Ausschlußfrist von drei Monaten vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an auch dann noch geltend gemacht werden, wenn auf Grund der bisherigen Gesetze Verjährung eingetreten oder die Ausschlußfrist abgelaufen war; jedoch sind für den Umfang und die Verfolgung der Ersatzansprüche die §§ 1 bis 10, 12 dieses Gesetzes maßgebend.

§ 16. Soweit ein Ersatzanspruch der Gemeinden gegen Reich und Land nicht besteht, soll Gemeinden, die zur Zahlung der Schadensersatzansprüche nicht oder nicht völlig in der Lage sind, vom Reiche ein angemessener Betrag zur Bezahlung der Ansprüche zur Verfügung gestellt werden.

§ 17. Ein Rückgriffsanspruch der Gemeinden gegen das Reich wegen der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes verursachten Schäden der im § 1 bezeichneten Art besteht insoweit nicht, als die Gemeinde auf Grund eines Ver-

sicherungsvertrags Ersatz beanspruchen kann. Die Gemeinden sind dem Reiche gegenüber zur Angabe der ihnen gezahlten Versicherungssummen verpflichtet.

§ 18. Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats die Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes. Soweit dies nicht geschieht, können die Bestimmungen von den Landeszentralbehörden erlassen werden.

Für die Fälle, in welchen zu dem für die Anmeldung des Schadens maßgebenden Zeitpunkt Ausschüsse noch nicht gebildet sind, treffen die Ausführungsbestimmungen Anordnung, bei welcher Behörde die Anmeldung zu erfolgen hat.

Die im § 6 Abs. 2 Satz 1 bezeichnete Frist beginnt in den Fällen der §§ 13 a und 13 b mit dem Inkrafttreten des Gesetzes.

§ 19. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Nr. 127 (Anlage zur 175. Sitzung).

Gesetz über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel.

Vom 11. Mai 1920. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 107 vom 15. Mai 1920.)

I. Die Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1143) bleibt auch über den 31. Dezember 1920 hinaus in Kraft. Sie wird jedoch mit sofortiger Wirkung dahin geändert:

Artikel 1.

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die oberste für das Wohnungswesen zuständige Landesbehörde kann Gemeindebehörden zu den in den §§ 2 bis 5 bezeichneten Anordnungen und Maßnahmen ermächtigen oder verpflichten. Sie kann die Anordnungen und Maßnahmen auch unmittelbar treffen oder die Berechtigung hierzu einer ihr unterstellten Behörde übertragen.

Die oberste Landesbehörde kann bestimmen, welche Stellen die Befugnisse, die den Einigungsämtern zugewiesen sind, in den Gemeinden auszuüben haben, in deren Bezirk ein Einigungsamt nicht errichtet ist.

Artikel 1a.

Hinter § 5 wird folgender § 5 a eingeschoben:

Die Inanspruchnahme von öffentlichen, im Eigentum oder der Verwaltung des Reichs oder eines Landes oder im Eigentum oder der Verwaltung einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes stehenden oder religiösen oder anerkannt gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienenden Gebäuden ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörde zulässig. Will die zuständige oberste Reichs- oder Landesbehörde die Zustimmung verweigern, so entscheidet bei Gebäuden, die zur Verfügung des Reichs stehen, die Reichsregierung, im übrigen die Landesregierung.

Die Bestimmung des Abs. 1 gilt in den Fällen der §§ 2 und 3 entsprechend.

Artikel 2.

§ 9 erhält folgende Fassung:

Machen sich nach dem Ermessen der obersten Landesbehörde infolge besonders starken Mangels an Wohnungen außergewöhnliche

Mißstände geltend, so kann die oberste Landesbehörde mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers Gemeindebehörden auch zu anderen als den in den §§ 2 bis 5 bezeichneten Anordnungen und Maßnahmen, insbesondere zu Eingriffen in die Freizügigkeit sowie die Unverletzlichkeit der Wohnung und des Eigentums, soweit solche Eingriffe zur Behebung oder Milderung der Wohnungsnot dringend erforderlich sind, ermächtigen oder verpflichten oder mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers solche Anordnungen und Maßnahmen unmittelbar treffen oder die Berechtigung hierzu einer ihr unterstellten Behörde übertragen. Eingriffe sollen nur erfolgen, nachdem der Versuch einer gütlichen Einigung erfolglos geblieben ist. Soweit für Eingriffe in Privatrechte Entschädigung zu gewähren ist, haftet für die Zahlung der Entschädigung die Stelle, welche die Verfügung trifft.

Artikel 3.

Hinter § 9 wird folgender § 9a eingeschoben:

Die obersten Landesbehörden können die von ihnen erteilten Ermächtigungen zurücknehmen und die Gemeindebehörden zur Aufhebung der von ihnen auf Grund der Ermächtigung getroffenen Anordnungen und Maßnahmen anhalten.

Artikel 4.

Hinter § 9a wird folgender § 9b eingeschoben:

Die zur Bekämpfung des Wohnungsmangels getroffenen Verfügungen können im Wege unmittelbaren polizeilichen Zwanges durchgeführt werden.

Artikel 4a.

Hinter § 9b wird folgender § 9c eingeschoben:

Deutsche, die unter den Einwirkungen des Krieges aus dem Ausland oder aus einem vom Feinde besetzten oder infolge des Friedensschlusses aus dem Reichsgebiet ausscheidenden oder einer anderen Verwaltung unterstehenden Landesteile geflüchtet oder vertrieben worden sind, sowie Deutsche, die zur Erfüllung einer Wehrpflicht aus dem Ausland nach Deutschland zurückgekehrt sind und denen jetzt von der ausländischen Regierung die Rückkehr nach ihrem Wohnort verboten oder erschwert wird, sind von den Gemeinden bei der Unterbringung der Wohnungsuchenden vorzugsweise zu berücksichtigen.

Artikel 4b.

Hinter § 9c wird folgender § 9d eingeschoben:

Gegen eine von der Gemeindebehörde auf Grund dieses Gesetzes im Einzelfalle getroffene Verfügung findet die Beschwerde an das Einigungsamt statt. Das Nähere über das Verfahren regelt die oberste Landesbehörde.

Artikel 5.

§ 10 erhält folgende Fassung:

Mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit Haft wird bestraft,

1. wer einem gemäß § 2 erlassenen Verbote zuwiderhandelt,
2. wer einer gemäß § 3 erlassenen Anordnung zuwider vorsätzlich eine Anzeige oder eine Auskunft nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder eine Besichtigung nicht gestattet,
3. wer einer Anordnung zuwiderhandelt, die auf Grund des § 9 erlassen worden ist.

II. Die Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 23. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1140)/22. Juni 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 591) bleibt auch über den 31. Dezember 1920 hinaus in Kraft. Sie wird jedoch mit sofortiger Wirkung dahin geändert:

Artikel 1.

§ 5a erhält folgende Fassung:

Machen sich nach dem Ermessen der obersten Landesbehörde infolge besonders starken Mangels an Mieträumen außergewöhnliche Mißstände geltend, so kann die oberste Landesbehörde mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers Gemeindebehörden auch zu anderen als den in den §§ 2 bis 5 bezeichneten Anordnungen und Maßnahmen, insbesondere zu Eingriffen in die Freizügigkeit sowie die Unverletzlichkeit der Wohnung und des Eigentums, soweit solche Eingriffe zum Schutze der Mieter erforderlich sind, ermächtigen oder verpflichten oder mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers solche Anordnungen und Maßnahmen unmittelbar treffen oder die Berechtigung hierzu einer ihr unterstellten Behörde übertragen. Eingriffe sollen nur erfolgen, nachdem der Versuch gütlicher Einigung erfolglos geblieben ist.

Artikel 2.

Hinter § 6 wird folgender § 6a eingeschoben:

Die obersten Landesbehörden können die von ihnen erteilten Ermächtigungen zurücknehmen und die Gemeindebehörden zur Aufhebung der von ihnen auf Grund der Ermächtigung getroffenen Anordnungen und Maßnahmen anhalten.

Artikel 3.

Hinter § 6a wird folgender § 6b eingeschoben:

Die Mietzinse für Wohnungen, für die aus öffentlichen Mitteln Beihilfen zur Abbürdung der Überteuerung gewährt worden sind, unterliegen nicht der Festsetzung durch das Einigungsamt.

Artikel 4.

Im § 7 werden hinter dem Worte „entscheidet" die Worte eingefügt: „Im Rahmen der getroffenen Anordnungen".

III. Die auf Grund der Bekanntmachungen über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 und zum Schutze der Mieter vom 23. September 1918/22. Juni 1919 bisher getroffenen Anordnungen und Maßnahmen bleiben in Kraft. Die Vorschriften unter I Artikel 3 und II Artikel 2 gelten entsprechend.

IV. Auf Grund der Bestimmungen über die wirtschaftliche Demobilmachung können nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Anordnungen, durch die der Zuzug ortsfremder Personen beschränkt wird oder sonstige Maßnahmen zur Beseitigung des Wohnungsmangels oder zum Schutze der Mieter getroffen werden, nur noch von den zuständigen Reichsministerien erlassen werden. Die vor diesem Zeitpunkt von anderen Stellen auf Grund der Vorschriften über die wirtschaftliche Demobilmachung oder auf Grund des Artikels 68 der früheren Reichsverfassung vom 16. April 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 63) in Verbindung mit dem preußischen Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Preußische Gesetzsamml. S. 451 ff.) oder auf Grund anderer landesrechtlicher Bestimmungen erlassenen Vorschriften der bezeichneten Art treten auf Anordnung der obersten Landesbehörde, spätestens jedoch mit dem Ablauf von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, außer Kraft.

V. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und am 30. September 1921 außer Kraft.

Nr. 128 (Anlage zur 162. Sitzung).

Lichtspielgesetz.

Vom 12. Mai 1920. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 107 vom 15. Mai 1920.)

Prüfung von Bildstreifen.

§ 1. Bildstreifen (Filme) dürfen öffentlich nur vorgeführt oder zum Zwecke der öffentlichen Vorführung im Inland und Ausland in den Verkehr gebracht werden, wenn sie von den amtlichen Prüfungsstellen (§§ 8, 13) zugelassen sind. Der öffentlichen Vorführung von Bildstreifen werden Vorführungen in Klubs Vereinen und anderen geschlossenen Gesellschaften gleichgestellt. Einer Zulassung bedarf nicht die Vorführung von Bildstreifen zu ausschließlich wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken in öffentlichen oder als öffentlich anerkannten Bildungs- oder Forschungsanstalten.

Die Zulassung eines Bildstreifens erfolgt auf Antrag. Sie ist zu versagen, wenn die Prüfung ergibt, daß die Vorführung des Bildstreifens geeignet ist, die öffentliche Ordnung oder Sicherheit zu gefährden, das religiöse Empfinden zu verletzen, verrohend oder entsittlichend zu wirken, das deutsche Ansehen oder die Beziehungen Deutschlands zu auswärtigen Staaten zu gefährden. Die Zulassung darf wegen einer politischen, sozialen, religiösen, ethischen oder Weltanschauungstendenz als solcher nicht versagt werden. Die Zulassung darf nicht versagt werden aus Gründen, die außerhalb des Inhalts der Bildstreifen liegen.

Bildstreifen, bei denen die Gründe der Versagung der Zulassung nur hinsichtlich eines Teiles der dargestellten Vorgänge zutreffen, sind zuzulassen, wenn die beanstandeten Teile aus den zur Vorführung gelangenden Positiven ausgeschnitten und der Prüfungsstelle übergeben werden, auch der Prüfungsstelle Sicherheit dafür gegeben ist, daß die beanstandeten Teile nicht verbreitet werden.

§ 2. Bildstreifen von wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedeutung, gegen deren unbeschränkte Vorführung Bedenken gemäß § 1 vorliegen, können zur Vorführung vor bestimmten Personenkreisen zugelassen werden.

§ 3. Bildstreifen, zu deren Vorführung Jugendliche unter achtzehn Jahren zugelassen werden sollen, bedürfen besonderer Zulassung.

Von der Vorführung vor Jugendlichen sind außer den im § 1 Abs. 2 verbotenen alle Bildstreifen auszuschließen, von welchen eine schädliche Einwirkung auf die sittliche, geistige oder gesundheitliche Entwicklung oder eine Überreizung der Phantasie der Jugendlichen zu besorgen ist.

Auf Antrag des gemeindlichen Jugendamts oder eines Jugendamts des Bezirkes oder, falls kein Jugendamt besteht, auf Antrag der Schulbehörde, kann unbeschadet weitergehender landesgesetzlicher Vorschriften die Gemeinde oder ein Gemeindeverband nach Anhörung von Vertretern der Organisationen für Jugendpflege zum Schutze der Gesundheit und der Sittlichkeit weitere Bestimmungen für die Zulassung der Jugendlichen festsetzen, zu deren Innehaltung die Unternehmer der Lichtspiele verpflichtet sind. Diese können Einspruch gegen die Festsetzung bei der zuständigen Stelle erheben.

Kinder unter sechs Jahren dürfen zur Vorführung von Bildstreifen nicht zugelassen werden.

§ 4. Die Zulassung eines Bildstreifens kann auf Antrag einer Landeszentralbehörde durch die Oberprüfungsstelle für das Reich oder ein bestimmtes Gebiet widerrufen werden, wenn das Zutreffen der Voraussetzungen der Versagung (§§ 1, 3) erst nach der Zulassung hervortritt.

Der Widerruf erfolgt auf Grund erneuter Prüfung. In dem Verfahren ist einem Vertreter der antragstellenden Landeszentralbehörde Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 5. Die Prüfung der Bildstreifen umfaßt die Bildstreifen selbst, den Titel und den verbindenden Text in Wort und Schrift.

Die zur Vorführung von Bildstreifen gehörige Reklame an den Geschäftsräumen und öffentlichen Anschlagstellen und die Reklame durch Verteilung von Druckschriften bedarf, soweit sie nicht bereits von der Prüfungsstelle genehmigt worden ist, der Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Sie darf nur unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2 versagt werden.

§ 6. Bildstreifen über Tagesereignisse und Bildstreifen, die lediglich Landschaften darstellen, sind von der Ortspolizeibehörde, sofern kein Versagungsgrund im Sinne der §§ 1 und 3 gegeben ist, für ihren Bezirk selbständig zuzulassen, ohne daß es einer Entscheidung der Prüfungsstellen bedarf.

§ 7. Ist die Zulassung eines Bildstreifens von einer Prüfungsstelle abgelehnt, so darf der Bildstreifen, auch in abgeänderter Form, einer Prüfungsstelle nur unter Angabe dieses Umstandes wieder vorgelegt werden.

Prüfungsstellen.

§ 8. Prüfungsstellen werden nach Bedarf an den Hauptsitzen der Filmindustrie errichtet. Ihre Zuständigkeit wird räumlich abgegrenzt. Zur Entscheidung über Beschwerden (§ 13) wird eine Oberprüfungsstelle in Berlin gebildet.

Die von einer Prüfungsstelle erfolgte Zulassung der Bildstreifen hat für das gesamte Reichsgebiet Gültigkeit.

§ 9. Die Prüfungsstellen setzen sich aus beamteten Vorsitzenden und Beisitzern zusammen. Von den Beisitzern ist je ein Viertel den Kreisen des Lichtspielgewerbes und der auf den Gebieten der Kunst und Literatur bewanderten Personen, die Hälfte den auf den Gebieten der Volkswohlfahrt, der Volksbildung oder der Jugendwohlfahrt besonders erfahrenen Personen zu entnehmen. Mit Ausnahme der Vertreter des Lichtspielgewerbes dürfen Beisitzer an diesem Gewerbe nicht geschäftlich oder beruflich beteiligt sein.

Die Mitglieder der Prüfungsstellen werden vom Reichsminister des Innern ernannt. Die Beamten sollen Persönlichkeiten von pädagogischer und künstlerischer Bildung sein. Bei der Auswahl der Beamten und Beisitzer sind auch Frauen heranzuziehen. Bei der Auswahl der Beisitzer aus den Kreisen des Lichtspielgewerbes sind die Angestellten und Arbeiter dieses Gewerbes ausreichend zu berücksichtigen. Die Beisitzer werden auf die Dauer von drei Jahren auf Grund von Vorschlagslisten der beteiligten Verbände ausgewählt.

§ 10. Die Beisitzer sind von dem Vorsitzenden für die Dauer ihrer Tätigkeit durch Handschlag darauf zu verpflichten, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person ihr Urteil abgeben wollen.

Sie erhalten Anwesenheitsgelder und Ersatz der Reisekosten.

Prüfungsverfahren.

§ 11. Die Prüfungsstelle entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern, die aus einem beamteten Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen. Von den Beisitzern ist einer dem Lichtspielgewerbe und zwei den Kreisen der auf den Gebieten der Volkswohlfahrt, der Volksbildung oder der Jugendwohlfahrt besonders erfahrenen Personen zu entnehmen.

Bei Prüfung der Bildstreifen, die zur Vorführung in Jugendvorstellungen bestimmt sind, sind auch Jugendliche im Alter von 18 bis 20 Jahren nach Bestimmung der Ausschüsse für Jugendwohlfahrt zu hören.

Hat der Vorsitzende keine Bedenken, so kann er die Zulassung auch ohne Zuziehung von Beisitzern aussprechen. Auf Verlangen zweier Beisitzer hat die Prüfungsstelle zu entscheiden.

§ 12. Wird ein Bildstreifen von einer Prüfungsstelle ganz oder teilweise verboten, so steht dem Antragsteller gegen den Bescheid (§ 15) innerhalb zwei Wochen vom Tage der Zustellung an das Recht der Beschwerde zu.

Das gleiche Recht steht dem Vorsitzenden sowie zwei bei der Entscheidung beteiligten Mitgliedern der Prüfungsstelle zu. Die Beschwerde ist in der Sitzung einzulegen.

§ 13. Auf Beschwerden entscheidet endgültig die Oberprüfungsstelle in der Besetzung von fünf Mitgliedern, die aus einem beamteten Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen. Die Vorschriften des § 11 finden Anwendung.

Die Mitglieder der Prüfungsstelle, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, sind zu den Verhandlungen zu laden, wenn ihre schriftliche Äußerung nach Ansicht der Oberprüfungsstelle nicht genügt; an der Beschlußfassung nehmen sie nicht teil. Der Antragsteller oder ein von ihm bestellter Vertreter ist auf Verlangen zu hören.

§ 14. Über die Zulassung eines Bildstreifens wird, abgesehen von dem Falle des § 6, dem Antragsteller eine Zulassungskarte ausgestellt.

§ 15. Bei Ablehnung eines Bildstreifens ist dem Antragsteller ein schriftlicher Bescheid zuzustellen, der auf Antrag mit Gründen zu versehen ist.

§ 16. Für die Prüfung der Bildstreifen und die Ausstellung der Zulassungskarten werden Gebühren erhoben. Die Gebührenpflicht wird durch eine Ordnung geregelt, die von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats erlassen wird. Auf Verlangen der Prüfungsstelle ist der Antragsteller verpflichtet, bei Stellung des Antrags Vorschuß zu leisten.

Übergangs- und Strafbestimmungen.

§ 17. Bildstreifen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes hergestellt und bereits im Verkehre sind, sind innerhalb eines Jahres nachdem dieses Gesetz Gesetzeskraft erlangt hat, einer Prüfungsstelle (§ 8) vorzuführen. Nach Ablauf dieser Frist finden die Vorschriften dieses Gesetzes auch auf die Vorführung dieser Bildstreifen Anwendung. Bis zur Prüfung dieser Bildstreifen durch die Prüfungsstellen unterliegt ihre Zulassung der Genehmigung der einzelnen Ortspolizeibehörde oder der bisher zuständigen Landesstelle. Sie sind nur zuzulassen, wenn keine Bedenken gemäß §§ 1, 3 entgegenstehen.

§ 18. Wer vorsätzlich entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes Bildstreifen oder Teile von solchen, die von den zuständigen Behörden verboten, nicht zugelassen oder deren Zulassung widerrufen ist, vorführt oder zum Zwecke der öffentlichen Vorführung im Inland oder Ausland in den Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Handelt der Täter fahrlässig, so wird er mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

In gleicher Weise wird bestraft, wer vorsätzlich Bildstreifen, die zur Vorführung vor Jugendlichen nicht zugelassen sind (§ 3 Abs. 1), in Jugendvorstellungen vorführt.

§ 19. Wer eine nicht genehmigte Reklame benutzt (§ 5 Abs. 2) oder einer Prüfungsstelle einen bereits abgelehnten Bildstreifen unter wissentlicher Verschweigung dieses Umstandes vorlegt (§ 7) oder wer Jugendliche den Bestimmungen des § 3 entgegen zu den allgemeinen Vorstellungen zuläßt, wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Handelt der Täter fahrlässig, so wird er mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 20. Neben der Strafe kann auf Einziehung des Bildstreifens erkannt werden, ohne Unterschied, ob er dem Verurteilten gehört oder nicht. Ist die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf Einziehung des Bildstreifens selbständig erkannt werden.

Außerdem kann, sofern der Täter vorsätzlich gehandelt hat, bis zu drei Monaten und bei wiederholtem Rückfall dauernd der schuldigen Person das Betreiben des Gewerbes untersagt werden.

Nr. 129 (Anlage zur 174. Sitzung).

Gesetz zur Abänderung des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 147).

Vom 12. Mai 1920. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 108 vom 18. Mai 1920.)

I. § 80 Abs. 3 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 147) erhält folgende Fassung:

„Ist die geltende Arbeitsordnung vor dem 1. Januar 1919 erlassen, so ist spätestens bis zum 1. September 1920 eine neue Arbeitsordnung zu erlassen."

II. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Nr. 130 (Anlage zur 175. Sitzung).

Gesetz über das Wiederaufnahmeverfahren gegenüber Urteilen der außerordentlichen Kriegsgerichte.

Vom 10. Mai 1920. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 108 vom 18. Mai 1920.)

§ 1. Gegenüber den Urteilen der außerordentlichen Kriegsgerichte, die nicht auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung, sondern auf Grund der früher geltenden gesetzlichen Vorschriften über den Kriegs- und Belagerungszustand eingesetzt worden sind, findet die Wiederaufnahme des Verfahrens nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung statt. Über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet die Strafkammer.

Die Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten findet auch dann statt, wenn Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die es notwendig erscheinen lassen, die Sache im ordentlichen Verfahren nachzuprüfen. Die Vorschrift des § 403 der Strafprozeßordnung bleibt unberührt.

Ist der Antrag auf Wiederaufnahme begründet, so ist die Hauptverhandlung vor dem zuständigen ordentlichen Gericht anzuordnen.

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Nr. 131 (Anlage zur 175. Sitzung).

Reichsheimstättengesetz.

Vom 10. Mai 1920. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 108 vom 18. Mai 1920.)

§ 1. Das Reich, die Länder und die Gemeinden und Gemeindeverbände können Grundstücke, die aus einem Einfamilienhause mit Nutzgarten bestehen (Wohnheimstätten), oder landwirtschaftliche oder gärtnerische Anwesen, zu deren Bewirtschaftung eine Familie unter regelmäßigen Verhältnissen keiner ständigen fremden Arbeitskräfte bedarf (Wirtschaftsheimstätten), als Heimstätten zu Eigentum ausgeben.

Die oberste Landesbehörde kann zulassen, daß auch andere öffentliche Verbände oder gemeinnützige Unternehmungen Heimstätten ausgeben.

§ 2. Kriegsteilnehmer, insbesondere Kriegsbeschädigte, sowie Witwen der im Kriege Gefallenen und kinderreiche Familien sind bei der Vergebung der Heimstätten vorzugsweise zu berücksichtigen.

§ 3. Die oberste Landesbehörde kann Vorschriften über die geringste und die höchste zulässige Größe der Heimstätten erlassen.

§ 4. Die Eigenschaft als Heimstätte und der Ausgeber werden in das Grundbuch eingetragen. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften über die Belastung eines Grundstücks mit dem Rechte eines Dritten entsprechend. Die Rechte des Ausgebers können auf einen anderen nur übertragen werden, wenn er zur Ausgabe von Heimstätten befugt ist (§ 1).

Die Eigenschaft als Heimstätte kann vor der Errichtung der Wohn- oder Wirtschaftsgebäude eingetragen werden.

§ 5. Die Eigenschaft als Heimstätte kann nur zur ausschließlich ersten Rangstelle eingetragen werden; der Rang kann nicht geändert werden. Rechte, die zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung nicht bedürfen, bleiben außer Betracht. Soweit für ein anderes Recht, das auf der Heimstätte eingetragen ist oder wird, die Rangstelle nach Gesetz oder Vertrag in Betracht kommt, gilt die Heimstätteneigenschaft nicht als vorgehende Belastung.

§ 6. In dem Vertrag über die Übertragung der Heimstätte ist festzulegen, welcher Betrag des Entgelts auf den Boden ohne die Baulichkeiten oder sonstigen Verbesserungen entfällt. Der Betrag ist im Grundbuch zu vermerken.

§ 7. Für die Heimstätte gelten von der Eintragung an die Vorschriften der §§ 8 bis 24.

§ 8. Das Zubehör des Grundstücks oder Anwesens (§ 1) gehört zur Heimstätte mit Ausnahme der Zubehörstücke, die nicht in das Eigentum des Heimstätters gelangt sind. Ein Zubehörstück wird von der Heimstätteneigenschaft frei, wenn es von der Heimstätte dauernd entfernt oder wenn seine Eigenschaft als Zubehör innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft aufgehoben wird.

§ 9. Die Teilung der Heimstätte und die Abveräußerung einzelner Grundstücke oder Grundstücksteile bedarf der Zustimmung des Ausgebers.

Der Heimstätter kann die Zustimmung des Ausgebers zur Tilgung verlangen, wenn die Teile selbständige Heimstätten werden. Er kann die Zustimmung zur Abveräußerung verlangen, wenn sie mit den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft vereinbar ist und den wirtschaftlichen Bestand der Heimstätte nicht wesentlich beeinträchtigt oder gefährdet.

§ 10. Wird ein anderes Grundstück mit der Heimstätte vereinigt oder ihr als Bestandteil zugeschrieben, so erstreckt sich die Eigenschaft als Heimstätte auf das ganze vergrößerte Grundstück; die Vorschriften der §§ 5, 6 gelten entsprechend.

Die Vereinigung oder Zuschreibung bedarf der Zustimmung des Ausgebers.

§ 11. Veräußert der Heimstätter die Heimstätte, so hat der Ausgeber das Vorkaufsrecht. Das Vorkaufsrecht gilt für alle Verträge des Heimstätters, die auf Veräußerung der Heimstätte gerichtet sind, sowie für den Verkauf im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter. Die §§ 504, 505, 508 bis 510, 513 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

Die Ausübung des Vorkaufsrechts ist ausgeschlossen, wenn der Heimstätter die Heimstätte an seinen Ehegatten oder an eine Person veräußert, die mit ihm in gerader Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist.

Das Grundbuchamt soll die Eintragung des Eigentumsüberganges so lange aussetzen, bis ihm die Nichtausübung des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.

§ 12. Der Ausgeber kann verlangen, daß ihm die Heimstätte übertragen wird, wenn der Heimstätter sie nicht dauernd selbst bewohnt oder bewirtschaftet oder wenn er grobe Mißwirtschaft treibt (Heimfallanspruch).

Dem Ausgeber kann auch für weitere Fälle ein Heimfallanspruch eingeräumt werden.

§ 13. Der Heimfallanspruch erstreckt sich auf das zur Zeit seiner Geltendmachung vorhandene Zubehör der Heimstätte (§ 8).

§ 14. Das Vorkaufsrecht und der Heimfallanspruch hat Dritten gegenüber die Wirkung einer Vormerkung zur Sicherung des durch die Ausübung des Rechtes entstehenden Anspruchs auf Übertragung des Eigentums. Wird das Vorkaufsrecht oder der Heimfallanspruch ausgeübt, so bleiben die Rechte unberührt, die mit Zustimmung des Ausgebers oder innerhalb der Verschuldungsgrenzen auf die Heimstätte eingetragen sind.

§ 15. Bei Ausübung des Vorkaufsrechts oder des Heimfallanspruchs hat der Ausgeber als Kaufpreis höchstens den Betrag zu zahlen, der sich bei Zugrundelegung des für den Boden bei Errichtung oder Vergrößerung der Heimstätte festgesetzten Betrags (§§ 6, 10) unter Hinzurechnung des noch vorhandenen Wertes etwaiger Baulichkeiten und Verbesserungen ergibt. Soweit der Wert des Bodens sich verringert hat, ist der niedrigere Betrag einzusetzen.

Nebenleistungen, zu denen sich der Käufer der Heimstätte verpflichtet hat, bleiben bei Ausübung des Vorkaufsrechts außer Betracht.

§ 16. Macht der Ausgeber von seinem Vorkaufsrecht oder seinem Heimfallanspruche (§§ 11, 12) Gebrauch, so kann er einen Dritten bezeichnen, an den der Heimstätter die Heimstätte aufzulassen hat.

§ 17. Die Belastung der Heimstätte bedarf der Zustimmung des Ausgebers.

Hypotheken und Grundschulden können nur in der Form von unkündbaren Tilgungsschulden eingetragen werden; mit dem Erlöschen der persönlichen Schuld erlischt auch die Hypothek oder Grundschuld. Die oberste Landesbehörde kann die Eintragung von Hypotheken und Grundschulden in anderer Form zulassen.

Der Heimstätter kann die Zustimmung des Ausgebers zur Eintragung eines Nießbrauchs, einer Grunddienstbarkeit, einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit oder einer Reallast verlangen, wenn sie mit den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft vereinbar ist und den wirtschaftlichen Bestand der Heimstätte nicht wesentlich beeinträchtigt oder gefährdet.

Er kann die Zustimmung zur Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld verlangen, wenn die Aufnahme mit den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft vereinbar ist und erfolgt

1. zur Tilgung von Erwerbs-, Herstellungs- oder Einrichtungskosten,
2. für Verwendungen zur Verbesserung der Heimstatte,
3. zur Abfindung von Miterben.

§ 18. Für die Belastung mit Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden kann auf die Heimstatte eine Verschuldungsgrenze eingetragen werden. Das Nähere bestimmt die oberste Landesbehorde. Zu Eintragungen innerhalb der Verschuldungsgrenze ist die Zustimmung des Ausgebers nicht erforderlich.

Unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 4 kann der Heimstätter die Zustimmung des Ausgebers zu einer Belastung über die Verschuldungsgrenze hinaus verlangen. Die Eintragung bedarf der Genehmigung der zustandigen Behörde.

§ 19. Wird der Heimstätter von mehreren Personen beerbt, so ist eine Teilung der Heimstätte nur unter den Voraussetzungen des § 9 zulassig. Abweichende Anordnungen des Erblassers sind, soweit tunlich, bei der Verteilung des Wertes der Heimstätte zu berucksichtigen, im übrigen gelten sie als nicht getroffen.

§ 20. Die Zwangsvollstreckung in eine Heimstätte wegen einer persönlichen Schuld des Heimstätters ist unzulässig.

Hat die Schuld des Heimstätters bereits bestanden, als er die Heimstätte erwarb, so kann bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Erwerbe die Zwangsvollstreckung durch Eintragung einer Sicherungshypothek beantragt werden; soweit die Forderung nach Ablauf von funf Jahren nach der Eintragung der Sicherungshypothek nicht getilgt ist, kann die Zwangsversteigerung beantragt werden. Ist eine Verschuldungsgrenze eingetragen, so gilt sie auch fur die Eintragung von Sicherungshypotheken im Wege der Zwangsvollstreckung.

Die Vorschriften uber die Beitreibung offentlicher Abgaben bleiben unberührt.

§ 21. Die Eigenschaft als Heimstätte kann nur mit Zustimmung der obersten Landesbehorde geloscht werden.

Bei einer Heimstätte, deren Ausgeber weder das Reich noch ein Land ist, kann die oberste Landesbehörde innerhalb dreier Monate nach Eingang des Antrags auf Zustimmung zur Loschung verlangen, daß die Heimstatte dem Lande oder einem von ihr zu bezeichnenden Dritten gegen Zahlung ihres Wertes (§ 15) übertragen wird.

Den gleichen Anspruch hat das Land, wenn ein anderer Ausgeber als das Reich oder ein Land eine von ihm nach den §§ 11, 12 erworbene Heimstätte nicht innerhalb eines Jahres nach seiner Eintragung wieder ausgegeben hat.

Will die oberste Landesbehörde von den Rechten der Abs. 2, 3 keinen Gebrauch machen, so soll sie dies dem Reichsarbeitsminister mitteilen. Dieser kann innerhalb dreier Monate nach Eingang der Mitteilung verlangen, daß die Heimstätte einem von ihm zu bezeichnenden Dritten gegen Zahlung ihres Wertes (§ 15) übertragen wird.

§ 22. Die oberste Landesbehörde kann die Vergrößerung, die Teilung, die Veräußerung und die Belastung der Heimstätte sowie die Abveräußerung einzelner Grundstücke oder Grundstücksteile von der Genehmigung einer Behörde abhängig machen.

Sie kann an Heimstätten, deren Ausgeber nicht das Reich ist, ein Vorkaufsrecht für andere als den Ausgeber begründen und kann anordnen, daß der Heimfallanspruch des Ausgebers (§§ 12 ff.) für weitere Falle besteht.

Sie kann die Übertragung der Rechte des Ausgebers auf einen anderen beschränken.

§ 23. Das Landesgesetz kann anordnen, daß der Ausgeber auf Verlangen des Heimstätters unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet ist, die Heimstätte zu erwerben. Die §§ 15, 16, 21 gelten dann entsprechend.

§ 24. Das Landesgesetz kann Vorschriften über das Erbrecht hinsichtlich der Heimstätten erlassen und das Recht des Erblassers, über die Heimstätte zu verfügen, beschränken.

§ 25. Bei einem Grundstück oder Anwesen, das den Voraussetzungen des § 1 entspricht, kann die Eigenschaft als Heimstätte auch auf Antrag des Eigentümers eingetragen werden. Die Eintragung ist nur in Verbindung mit der Eintragung eines Ausgebers zulässig. Als Ausgeber eingetragen werden kann nur, wer zur Ausgabe von Heimstätten befugt ist (§ 1); die Eintragung bedarf seiner Zustimmung.

Mit dem Ausgeber ist ein Betrag zu vereinbaren, der als Wert des Bodens im Sinne der §§ 6, 15 gilt.

Ist das Grundstück, bei dem die Heimstätteneigenschaft eingetragen werden soll, mit Rechten Dritter belastet, so bestimmt die oberste Landesbehörde das Nähere über die Zulässigkeit und die Durchführung der Eintragung. Die Vorschriften der §§ 5, 11 und 20 bleiben unberührt.

§ 26. Wird die Eigenschaft als Heimstätte bei einem Erbbaurecht eingetragen, für das die Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 72) gilt, so gilt der Eigentümer des Grundstücks als Ausgeber der Heimstätte. Kann der Eigentümer nicht Ausgeber einer Heimstätte sein (§ 1), so ist die Eintragung unzulässig.

Solange das Erbbaurecht Heimstätte ist, finden die §§ 5 bis 8 der Erbbauverordnung keine Anwendung.

Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Heimfallanspruch des Ausgebers finden keine Anwendung. Macht der Grundstückseigentümer von dem Heimfallanspruche der Erbbauverordnung (§ 2 Nr. 4, §§ 32, 33) Gebrauch, so gelten die §§ 16, 21 Abs. 3, 4 dieses Gesetzes entsprechend.

Erwirbt der Erbbauberechtigte das Grundstück, so wird es Bestandteil der Heimstätte; der bisherige Eigentümer wird Ausgeber. Die Vorschrift des § 25 Abs. 2 gilt entsprechend.

Wird ein erloschenes Erbbaurecht nach den § 2 Nr. 6, § 31 der Erbbauverordnung erneuert, so erneuert sich auch seine Eigenschaft als Heimstätte.

§ 27. In Ländern, in denen Erbbaupachtrechte (Büdnerrechte, Häuslerrechte) bestehen, kann das Landesgesetz die entsprechende Anwendung der §§ 1 bis 26 hierauf anordnen.

§ 28. Zur Begründung und zur Vergrößerung von Heimstätten können geeignete Grundstück unter den Voraussetzungen und in dem Verfahren enteignet werden, die für die Enteignung von Siedlungsland und von Bauland für Wohnungen gelten.

Die Enteignung hat gegen angemessene Entschädigung zu erfolgen; eine durch Rückgang der Bautätigkeit, Änderung von Bebauungsplänen, Erschwerung oder Verteuerung der Verkehrsmittel oder ähnliche Umstände verursachte Wertminderung ist bei der Festsetzung der Entschädigung zu berücksichtigen. Wertsteigerungen, die auf außerordentliche Verhältnisse des Krieges und der darauffolgenden Zeit zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

§ 29. Das Landesgesetz kann Vorschriften zu einer weitergehenden Förderung der Schaffung von Heimstätten erlassen.

§ 30. Die oberste Landesbehörde kann, soweit dieses Gesetz nicht entgegensteht, ergänzende Vorschriften erlassen, insbesondere über den Inhalt des Heimstättenvertrags, über das Verfahren bei der Ausgabe der Heimstätten und

der Eintragung sowie über die Regelung der Rechtsverhältnisse, wenn der Ausgeber die Befugnis zur Ausgabe von Heimstätten verliert.

Sie kann auch zulassen, daß in Fällen besonderen Bedürfnisses ausnahmsweise als Heimstätten Grundstücke ausgegeben werden, die aus einem Familienhaus ohne Nutzgarten bestehen, oder Grundstücke, die für nicht gewerbsmäßige gärtnerische Nutzung (Kleingärten, Laubenland) bestimmt sind.

§ 31. Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats Vorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erlassen. Soweit sie von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, können die obersten Landesbehörden die erforderlichen Ausführungsvorschriften erlassen.

§ 32. Die obersten Landesbehörden können die ihnen nach den §§ 1, 17, 21 zustehenden Befugnisse einer anderen Stelle übertragen.

§ 33. Die oberste Landesbehörde kann anordnen, daß für die Entscheidung von Streitigkeiten in den Fällen der §§ 9, 11 bis 15, 17, 18, § 19, Satz 1, §§ 21, 23 andere Behörden als die Gerichte zuständig sind und kann das Verfahren regeln.

§ 34. Der § 20 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1429) findet auf eine Heimstätte von ihrer Eintragung in das Grundbuch an keine Anwendung.

Der § 21 des Reichssiedlungsgesetzes gilt entsprechend, wenn die Eigenschaft als Heimstätte gelöscht wird und weder das Land noch das Reich von der Befugnis des § 21 dieses Gesetzes Gebrauch macht.

§ 35. Für eine Heimstätte, die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach landesrechtlichen Vorschriften begründet ist, bleiben die bisherigen Gesetze maßgebend. Die oberste Landesbehörde kann jedoch anordnen, daß auf bestehende Heimstätten die Vorschriften dieses Gesetzes ganz oder teilweise Anwendung finden und kann die zur Überleitung erforderlichen Maßnahmen treffen.

§ 36. Alle zur Begründung und Vergrößerung von Heimstätten erforderlichen Geschäfte und Verhandlungen sind von allen Gebühren, Stempelabgaben und Steuern des Reichs, der Länder und sonstigen öffentlichen Körperschaften befreit.

Die Gebühren-, Stempel- und Steuerfreiheit ist durch die zuständigen Behörden ohne weitere Nachprüfung zuzugestehen, wenn der Ausgeber versichert, daß der Antrag oder die Handlung zur Durchführung eines solchen Verfahrens erfolgt.

§ 37. Wird die Heimstätte auf den Ehegatten, einen Verwandten gerader Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie oder einem Verschwägerten bis zum zweiten Grade unter Lebenden oder von Todes wegen übertragen, so dürfen von den hierzu erforderlichen Geschäften und Verhandlungen alle Gebühren, Stempelabgaben und Steuern des Reichs nur zur Hälfte, solche der Länder und sonstigen öffentlichen Körperschaften höchstens zur Hälfte erhoben werden. Dies gilt nicht für die Errichtung letztwilliger Verfügungen.

§ 38. Der Name „Reichsheimstätte" darf nur für Grundstücke, die den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen, geführt werden.

Nr. 132 (Anlage zur 165. Sitzung).

Gesetz über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Reichsversorgungsgesetz).

Vom 12. Mai 1920. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 112 vom 21. Mai 1920.)

Anspruch auf Versorgung.

§ 1. Frühere Angehörige der deutschen Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen erhalten wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen einer Dienstbeschädigung auf Antrag Versorgung.

§ 2. Dienstbeschädigung ist die gesundheitschädigende Einwirkung, die durch militärische Dienstverrichtungen oder durch einen während der Ausübung des Militärdienstes erlittenen Unfall oder durch die dem Militärdienst eigentümlichen Verhältnisse herbeigeführt worden ist.

Zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Dienstbeschädigung genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges.

Arbeiten, zu denen Angehörige der deutschen Wehrmacht in unverschuldeter Kriegsgefangenschaft verwendet werden, und die dieser Kriegsgefangenschaft eigentümlichen Verhältnisse werden dem Militärdienst und den diesem Dienst eigentümlichen Verhältnissen gleichgestellt. Die Angaben des Beschädigten, die sich auf Vorgänge bei der Gefangennahme und in der Kriegsgefangenschaft beziehen, sind der Entscheidung zugrunde zu legen, soweit nicht die Umstände des Falles entgegenstehen.

Eine vom Beschädigten absichtlich herbeigeführte gesundheitschädigende Einwirkung gilt nicht als Dienstbeschädigung.

§ 3. Die Versorgung umfaßt:

1. Heilbehandlung, Krankengeld und Hausgeld (§§ 4 bis 20),
2. soziale Fürsorge (§§ 21 bis 23),
3. Rente (§§ 24 bis 30) und Pflegezulage (§ 31),
4. Beamtenschein (§ 33),
5. Sterbegeld und Gebührnisse für das Sterbevierteljahr (§§ 34 und 35),
6. Hinterbliebenenrente (§§ 36 bis 50).

Heilbehandlung, Krankengeld und Hausgeld.

§ 4. Heilbehandlung wird einem Beschädigten, dessen Anspruch auf Rente anerkannt worden ist, gewährt, um eine durch Dienstbeschädigung verursachte und den Rentenanspruch begründende Gesundheitsstörung oder Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zu beseitigen oder wesentlich zu bessern, eine Verschlimmerung zu verhüten oder körperliche Beschwerden zu beheben.

Rechtfertigen die Folgen einer anerkannten Dienstbeschädigung den Bezug einer Rente nicht, so ist Heilbehandlung zu gewähren, wenn dadurch eine Verschlimmerung des durch die Dienstbeschädigung verursachten Leidens verhütet wird.

Die Heilbehandlung kann auch vor der Anerkennung des Rentenanspruchs gewährt werden.

Inwieweit Beschädigte, die sich im Ausland aufhalten, Heilbehandlung oder an ihrer Stelle eine Unterstützung erhalten, wird durch Vorschriften geregelt, welche die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats erläßt.

§ 5. Die Heilbehandlung umfaßt ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln sowie die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die erforderlich sind, um den Erfolg

der Heilbehandlung zu sichern oder die Folgen der Dienstbeschädigung zu erleichtern.

An Stelle der im Abs. 1 vorgesehenen ärztlichen Behandlung, Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln können Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt (Heilanstaltpflege) oder, wenn andere Behandlungsverfahren keinen genügenden Erfolg haben oder in absehbarer Zeit erwarten lassen, Kur und Verpflegung in einem Badeorte (Badekur) gewährt werden.

Blinde erhalten einen Führerhund.

§ 6. Mit Zustimmung des Beschädigten kann ihm Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger, Krankenschwestern oder andere Pflegekräfte (Hauspflege) gewährt werden, wenn die Aufnahme des Beschädigten in eine Heilanstalt geboten, aber nicht ausführbar ist, oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt, den Beschädigten in seiner Familie zu belassen.

§ 7. Die Körperersatzstücke, orthopädischen und anderen Hilfsmittel sind in erforderlicher Zahl zu gewähren; sie müssen den persönlichen und beruflichen Bedürfnissen des Beschädigten angepaßt sein.

Der Beschädigte hat Anspruch auf Instandsetzung und Ersatz der Hilfsmittel, wenn ihre Unbrauchbarkeit oder ihr Verlust nicht auf Mißbrauch, auf Vorsatz oder auf grobe Fahrlässigkeit des Beschädigten zurückzuführen ist.

Die Bewilligung der Hilfsmittel kann davon abhängig gemacht werden, daß der Beschädigte sie sich anpassen läßt oder sich, um mit ihrem Gebrauche vertraut zu werden, einer angeordneten Ausbildung unterzieht. Der Ersatz eines unbrauchbar gewordenen Hilfsmittels kann abgelehnt werden, wenn es nicht zurückerstattet wird. Bei wertvollen Hilfsmitteln kann ein Eigentumsvorbehalt gemacht werden.

Für die Beschaffung und den Ersatz von Führerhunden gelten diese Vorschriften entsprechend; zum Unterhalte des Hundes werden jährlich in Orten der Ortsklasse A 300 Mark, in Orten der Ortsklassen B und C 240 Mark, in Orten der Ortsklassen D und E 180 Mark gewährt.

§ 8. Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel sowie die Führerhunde für Blinde werden vom Reiche geliefert.

Badekuren gewährt das Reich.

Im übrigen wird die Heilbehandlung einschließlich der Heilanstaltpflege und der Hauspflege durch die Krankenkassen gewährt. Soweit weder eine Krankenkasse der Reichsversicherung noch eine Knappschaftskrankenkasse oder eine Ersatzkasse nach Gesetz oder Satzung zur Leistung der Heilbehandlung verpflichtet ist, hat die Heilbehandlung des Beschädigten, wenn er Mitglied einer dieser Kassen ist, durch diese, sonst durch die allgemeine Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, durch die Landkrankenkasse seines Wohnorts zu erfolgen. Während der Heilbehandlung ist der Beschädigte der Krankenordnung und den Strafbestimmungen der Kasse unterworfen, auch wenn er nicht ihr Mitglied ist.

Die Heilbehandlung wird so lange fortgesetzt, bis durch sie eine Besserung des Gesundheitszustandes oder eine Steigerung der Erwerbsfähigkeit nicht mehr zu erwarten ist. Die Begrenzung der Behandlungsdauer durch die Kassensatzungen und gesetzlichen Vorschriften über Krankenversicherung ist bei Heilbehandlungen, die auf Grund dieses Gesetzes zu gewähren sind, unwirksam. Streitigkeiten werden in dem in der Reichsversicherungsordnung für die Krankenversicherung vorgeschriebenen Spruchverfahren entschieden.

Besondere Vereinbarungen zwischen Krankenkassen und Ärzten zur Sicherstellung der ärztlichen Behandlung, die den Krankenkassen nur nach diesem Gesetz obliegt, bedürfen der Zustimmung des Reichsarbeitsministers. Das gleiche gilt für die entsprechenden Vereinbarungen zur Sicherstellung der Heilanstaltpflege und der Versorgung mit Arznei und kleineren Heilmitteln.

An Stelle der Krankenkassen kann das Reich die Heilbehandlung einschließlich der Heilanstaltpflege und der Hauspflege selbst durchführen.

§ 9. Die Landesregierungen sind ermächtigt, öffentliche Kranken- und Pflegeanstalten zu verpflichten, einen bestimmten Teil ihrer Betten gegen angemessene Vergütung für die Heilbehandlung und Pflege der Beschädigten zur Verfügung zu stellen. Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats einheitliche Grundsätze hierfür aufstellen.

§ 10. Wird bei einere Krankenkasse die ihr nur nach diesem Gesetz obliegende Heilbehandlung ernstlich gefährdet, daß die Kasse keinen Vertrag zu angemessenen Bedingungen mit einer ausreichenden Zahl von Ärzten schließen kann, oder daß die Ärzte den Vertrag nicht einhalten, so ermächtigt die Versorgungsbehörde die Kasse auf ihren Antrag widerruflich, statt der Heilbehandlung eine bare Leistung bis zu zwei Dritteln des Durchschnittsbetrags ihres gesetzlichen Krankengeldes zu gewähren.

Die Versorgungsbehörde kann zugleich bestimmen,

1. wie der Zustand des Beschädigten, der die Leistungen erhalten soll, anders als durch ärztliche Bescheinigungen nachgewiesen werden darf,
2. daß die Kasse ihre Leistungen so lange einstellen oder zurückbehalten darf, bis ein ausreichender Nachweis erbracht ist,
3. unter welchen Voraussetzungen die Kasse die Beschädigten, denen sie Heilbehandlung nach diesem Gesetze zu gewähren hat, in ein Krankenhaus verweisen darf.

§ 11. Zur Gewährung der Heilanstaltpflege bedarf es der Zustimmung des Beschädigten, wenn er einen eigenen Haushalt hat oder Mitglied des Haushalts seiner Familie ist.

Bei einem Minderjährigen, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, genügt seine Zustimmung.

Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn

1. die Art der Beschädigung eine Behandlung oder Pflege verlangt, die in der Familie des Beschädigten nicht möglich ist,
2. die Krankheit ansteckend ist,
3. der Beschädigte wiederholt der Krankenordnung oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwider gehandelt hat,
4. der Zustand oder das Verhalten des Beschädigten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert.

In den Fällen des Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4 soll möglichst Heilanstaltspflege gewährt werden.

§ 12. Wird die Heilbehandlung weder in einer Heilanstalt noch als Badekur gewährt, so erhält der Beschädigte, wenn keine der im § 8 Abs. 3 genannten Kassen zur Zahlung verpflichtet ist, Krankengeld, soweit dieses nach Gesetz oder Satzung von der zur Leistung der Heilbehandlung verpflichteten Krankenkasse ihm als versicherungspflichtigem Mitglied zu zahlen wäre.

Die Höhe des Krankengeldes ist so zu bemessen, als ob der Beschädigte der Krankenkasse freiwillig beigetreten wäre. Er erhält nur Krankengeld, soweit sein Einkommen durch die Erkrankung gemindert ist. Bezieht der Beschädigte neben dem Krankengeld eine Rente nach diesem Gesetze, so darf das Krankengeld nur in der Höhe gezahlt werden, daß Krankengeld und Rente zusammen den Betrag der Vollrente (§ 29), der Ortszulage (§ 51) und der Teuerungszulage (§ 87) nicht übersteigen.

§ 13. Während der Heilanstaltpflege eines Beschädigten werden den Angehörigen, deren Ernährer er gewesen ist, zwei Drittel der Vollrente (§ 29)

und die nach der Vollrente bemessene Kinderzulage (§ 30) als Hausgeld gewährt. Hausgeld wird nur gewährt, insoweit das Einkommen des Beschädigten durch die Erkrankung gemindert ist.

Auf das Hausgeld sind eine nach diesem Gesetze gewährte Rente sowie ein aus einer Krankenkasse der Reichsversicherung oder aus einer Knappschafts-krankenkasse oder Ersatzkasse gewährtes Hausgeld oder Krankengeld anzurechnen.

Bei Bedürftigkeit kann dem Beschädigten und seinen Angehörigen eine besondere Unterstützung gewährt werden.

Während einer Badekur können Hausgeld und Unterstützung nach den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gewährt werden.

§ 14. Sind die Krankenkassen nicht nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet, Heilbehandlung und Krankengeld zu gewähren, so wird ihnen für ihre Aufwendungen bis zum 1. April 1923 Ersatz geleistet. An diesem Tage laufende Heilbehandlungsfälle werden von dieser Befristung nicht berührt. Bei Heilanstaltpflege beträgt der Ersatz drei Viertel, bei sonstigen Heilbehandlungen die Hälfte des satzungsgemäßen Krankengeldes. Daneben wird der Aufwand für kleinere Heilmittel ersetzt.

Der Ersatz wird nur gewährt, wenn der Zusammenhang der Krankheit mit einer Dienstbeschädigung vor dem Beginne der Heilbehandlung anerkannt war; wird dieser Zusammenhang erst während der Heilbehandlung anerkannt, so wird der Ersatz nur für die auf die Anerkennung folgende Zeit geleistet. Tritt eine Dienstbeschädigung erst nach dem 1. April 1920 ein, so wird der Ersatz bis zum Ablauf der auf die Dienstbeschädigung folgenden drei Kalenderjahre gewährt.

§ 15. Soweit die Krankenkasse nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet ist, Heilbehandlung einschließlich Heilanstaltpflege und Hauspflege sowie Krankengeld und Hausgeld zu gewähren, werden ihr die entstandenen Kosten und der entsprechende Anteil an den Verwaltungskosten ersetzt. Die Kosten für die Heilbehandlung und die Verwaltungskosten können in Pauschbeträgen ersetzt werden.

§ 16. Ersatzansprüche, die auf den Vorschriften des § 15 beruhen, sind von der Krankenkasse spätestens vierzehn Tage nach dem Beginne der Heilbehandlung oder nach der ersten Anweisung des Krankengeldes oder Hausgeldes bei der Versorgungsbehörde vorläufig anzumelden. Werden sie später angemeldet, so kann für die vor der Anmeldung liegende Zeit Ersatz abgelehnt werden.

§ 17. Streit über Ersatzansprüche zwischen Krankenkassen und Reich wird in dem für die Krankenversicherung vorgesehenen Spruchverfahren entschieden. Die Revision ist hierbei ausgeschlossen. Ist streitig, ob die Krankheit mit einer Gesundheitsstörung zusammenhängt, die als Folge einer Dienstbeschädigung anerkannt ist, so wird hierüber in dem Spruchverfahren vor den Versorgungsgerichten entschieden.

§ 18. Die Versorgungsbehörden können jederzeit eine neue Heilbehandlung eintreten lassen, wenn zu erwarten ist, daß sie den Gesundheitszustand des Beschädigten bessert.

§ 19. Hat der Beschädigte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund nicht befolgt und wird dadurch seine Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflußt, so kann ihm die Rente auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden, wenn er auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist.

Zur Duldung von Operationen, die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, kann der Beschädigte nicht gezwungen werden.

§ 20. Die durch eine Heilbehandlung verursachten notwendigen Reisekosten einschließlich der Kosten der Verpflegung und Unterkunft sind dem Beschädigten zu ersetzen.

Für die Dauer einer nach § 7 Abs. 3 Satz 1 angeordneten Anpassung oder Ausbildung werden außer den Reisekosten (Abs. 1) freie Unterkunft, Verpflegung und Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst in angemessenem Umfang gewährt.

Soziale Fürsorge.

§ 21. Der Beschädigte hat Anspruch auf unentgeltliche berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit, insoweit er durch die Dienstbeschädigung in der Ausübung seines Berufs oder in der Fortsetzung einer begonnenen Ausbildung wesentlich beeinträchtigt ist.

Die Berufsausbildung wird unter der Voraussetzung der Eignung und eifrigen Arbeit des Beschädigten innerhalb der Höchstdauer eines Jahres bis zur Erreichung ihres Zieles gewährt. In geeigneten Fällen kann sie über diesen Zeitpunkt hinaus ausgedehnt werden.

Über den Anspruch auf berufliche Ausbildung entscheidet die Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge oder die von ihr beauftragten Stelle. Über einen Einspruch gegen diese Entscheidung entscheidet der Beirat der Hauptfürsorgestelle endgültig.

§ 22. Die Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge sind, abgesehen von den Vorschriften des § 21, verpflichtet, den Beschädigten und den Hinterbliebenen bei der Wahl eines geeigneten Berufs, bei der Berufsausbildung und bei der Unterbringung im Erwerbsleben beizustehen und behilflich zu sein, die Folgen einer erlittenen Dienstbeschädigung oder des Verlustes des Ernährers nach Möglichkeit zu überwinden oder zu mildern.

§ 23. Für die Durchführung der Fürsorge gelten die Richtlinien, die der Reichsausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers erlassen hat oder erlassen wird.

Rente.

§ 24. Der Beschädigte hat Anspruch auf Rente, solange infolge einer Dienstbeschädigung seine Erwerbsfähigkeit um wenigstens 15 vom Hundert gemindert oder seine körperliche Unversehrtheit schwer beeinträchtigt ist.

§ 25. Die Erwerbsfähigkeit gilt insoweit als gemindert, als der Beschädigte infolge der Beschädigung nicht mehr oder nur unter Aufwendung außergewöhnlicher Tatkraft fähig ist, sich Erwerb durch eine Arbeit zu verschaffen, die ihm unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten billigerweise zugemutet werden kann.

Die Verdienstverhältnisse bilden keinen Maßstab.

Die schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit wird einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 15 bis einschließlich 50 vom Hundert gleichgeachtet, wenn die Erwerbsfähigkeit nicht oder nur in geringerem Maße als um 50 vom Hundert gemindert ist.

§ 26. Für die Bemessung der Rente sind maßgebend:

1. die Minderung der Erwerbsfähigkeit (§§ 24, 25 und 27),
2. der Beruf (§ 28),
3. der Familienstand (§ 30),
4. der Wohnsitz (§ 51)

des Beschädigten.

§ 27. An Grundrente und Schwerbeschädigtenzulage werden jährlich gewährt: bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 20 vom Hundert 480 Mark Grundrente,
„ 30 „ „ 720 „ „
„ 40 „ „ 960 „ „
„ 50 „ „ 1 200 „ „ u. 150 Mark Schwerbeschädigtenzulage,
„ 60 „ „ 1 440 „ „ „ 300 „ „
„ 70 „ „ 1 680 „ „ „ 450 „ „
„ 80 „ „ 1 920 „ „ „ 600 „ „
„ 90 „ „ 2 160 „ „ „ 750 „ „
bei Erwerbsunfähigkeit 2 400 Mark Grundrente und 900 Mark Schwerbeschädigtenzulage.

Die vorstehenden Hundertsätze stellen Durchschnittssätze dar; eine um 5 vom Hundert geringere Minderung der Erwerbsfähigkeit wird von ihnen mit umfaßt.

Wer in seiner Erwerbsfähigkeit um mehr als 90 vom Hundert beeinträchtigt ist, gilt als erwerbsunfähig.

§ 28. Die Beschädigten erhalten eine Ausgleichszulage von einem Viertel der nach § 27 zu gewährenden Gebührnisse, wenn sie vor dem Eintritt in den Militärdienst oder als Angehörige der Wehrmacht einen Beruf ausgeübt haben, der erhebliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordert. Die Ausgleichszulage wird auf die Hälfte der genannten Gebührnisse erhöht, wenn der Beruf erhebliche Kenntnisse und Fertigkeiten und ein besonderes Maß von Leistung und Verantwortung erfordert.

Die Ausgleichszulage wird auch gewährt, wenn nur die Beschädigung den Beschädigten hindert, einen Beruf auszuüben, den er sonst nach seinen Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten hätte erreichen können und nach dem bisher betätigten Arbeits- und Ausbildungswillen voraussichtlich ausgeübt hätte.

§ 29. Die Vollrente im Sinne dieses Gesetzes besteht aus der Grundrente, der Schwerbeschädigtenzulage (§ 27) und der Ausgleichszulage (§ 28), soweit sie einem Beschädigten bei Erwerbsunfähigkeit zu gewähren sind.

Blinde erhalten die Vollrente.

§ 30. Für jedes eheliche Kind wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs dem Beschädigten eine Kinderzulage in Höhe von 10 vom Hundert der nach den §§ 27 und 28 zustehenden Gebührnisse gewährt.

Den ehelichen Kindern werden gleichgestellt:

1. die für ehelich erklärten Kinder,
2. die an Kindes Statt angenommenen Kinder, wenn sie vor Anerkennung der Folgen der Dienstbeschädigung angenommen sind,
3. die Stief- und Pflegekinder, wenn sie vor Anerkennung der Folgen der Dienstbeschädigung erzeugt worden sind und die Vaterschaft des Beschädigten glaubhaft gemacht ist.

Für uneheliche Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und für Stief- und Pflegekinder wird die Kinderzulage nur gewährt, solange sie von dem Beschädigten unentgeltlich unterhalten werden.

Ist ein Kind bei Vollendung des 18. Lebensjahrs infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, sich selbst zu unterhalten, so wird die Kinderzulage gewährt, solange dieser Zustand dauert und der Beschädigte das Kind unentgeltlich unterhält.

Pflegezulage.

§ 31. Solange der Beschädigte infolge der Dienstbeschädigung so hilflos ist, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann, wird eine Pflegezulage von 600 Mark jährlich gewährt; ist die Gesundheitsstörung so schwer, daß sie dauerndes Krankenlager und außergewöhnliche Pflege erfordert, so ist diese Zulage entsprechend auf 1000 Mark oder 1500 Mark zu erhöhen.

Die Zahlung der Pflegezulage kann ganz oder teilweise eingestellt werden, solange Hauspflege gewährt wird.

Übergangsgeld.

§ 32. Zur Erleichterung des Überganges in das Erwerbsleben kann einem nicht versorgungsberechtigten Angehörigen der Wehrmacht, dessen Erwerbsfähigkeit bei dem Ausscheiden aus dem Militärdienst infolge einer Gesundheitsstörung gemindert ist, im Falle der Bedürftigkeit längstens bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Ausscheiden ein Übergangsgeld gewährt werden. Es darf zwei Drittel der Vollrente (§ 29), der Ortszulage (§ 51) und der Teuerungszulage (§ 87) nicht übersteigen.

An Stelle des Übergangsgeldes kann Heilbehandlung einschließlich Krankengeld (§ 12), Hausgeld und Unterstützung (§ 13) gewährt werden.

Beamtenschein.

§ 33. Versorgungsberechtigte, deren Erwerbsfähigkeit infolge Dienstbeschädigung um mindestens 50 vom Hundert gemindert ist (Schwerbeschädigte), erhalten neben der Rente einen Beamtenschein, wenn sie

1. infolge ihrer Beschädigung und unter Berücksichtigung der nach § 21 zu gewährenden beruflichen Ausbildung nachweislich außerstande sind, ihren vor dem Eintritt zum Militärdienst zuletzt ausgeübten oder einen anderen Beruf, der ihnen unter Berücksichtigung ihrer Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten billigerweise zugemutet werden kann, in wettbewerbsfähiger Weise aufzunehmen, und
2. nach ihrem gesamten Verhalten zum Beamten geeignet erscheinen.

Die Grundsätze für die Anstellung der Inhaber des Beamtenscheins erläßt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats.

Sterbegeld.

§ 34. Stirbt ein Rentenempfänger, so wird ein Sterbegeld gewährt.

Die Höhe des Sterbegeldes richtet sich nach der Zugehörigkeit des Wohnorts des Verstorbenen zu den Ortsklassen, die in dem Ortsklassenverzeichnisse zum Besoldungsgesetze vom 30. April 1920 genannt sind. Es beträgt

für die Ortsklasse	A	400 Mark,
„ „	Ortsklassen B und C	350 „
„ „	Ortsklasse D	300 „
„ „	„ E	250 „

Vom Sterbegelde werden zunächst die Kosten der Bestattung bestritten und an den gezahlt, der die Bestattung besorgt hat. Bleibt ein Überschuß, so sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder (§ 30), der Vater, die Mutter, der Großvater, die Großmutter, die Geschwister und Geschwisterkinder bezugsberechtigt, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Fehlen solche Berechtigte, so kommt der Überschuß nicht zur Auszahlung.

Ein auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften zu zahlendes Sterbegeld ist auf den im Abs. 2 festgesetzten Betrag anzurechnen.

Sind die Kosten der Bestattung aus öffentlichen Mitteln bestritten worden, so wird kein Sterbegeld gewährt.

Gebührnisse für das Sterbevierteljahr.

§ 35. Stirbt ein Rentenempfänger, so werden für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate noch die Beträge gezahlt, die dem Verstorbenen nach den §§ 27 bis 30 und 51 zu zahlen gewesen wären.

Bezugsberechtigt sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder (§ 30), der Vater, die Mutter, der Großvater, die Großmutter, die Geschwister und Ge-

schwisterkinder, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

Hat der Verstorbene mit keiner der im Abs. 2 bezeichneten Personen in häuslicher Gemeinschaft gelebt, so bestimmt die Versorgungsbehörde, ob und an wenn die Gebührnisse für das Sterbevierteljahr zu zahlen sind.

Hinterbliebenenrente.

§ 36. Ist der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung, so wird Hinterbliebenenrente (Witwenrente, Waisenrente, Elternrente) gewährt.

§ 37. Die Witwe erhält 30 vom Hundert der Vollrente, die dem Verstorbenen im Falle der Erwerbsunfähigkeit bei Lebzeiten zustehen würde (Witwenrente).

Die Witwe erhält 50 vom Hundert, solange sie erwerbsunfähig oder wegen der Pflege und Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, einem Erwerbe nachzugehen, oder sobald sie das 50. Lebensjahr vollendet hat.

Als erwerbsunfähig gilt die Witwe, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht nur vorübergehend außerstande ist, durch eine Tätigkeit, die ihr unter Berücksichtigung ihrer Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was gesunde Frauen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu erdienen pflegen.

§ 38. Im Falle der Scheidung oder der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erhält die frühere Ehefrau des Verstorbenen Witwenrente (§ 37), wenn der Verstorbene allein für schuldig erklärt oder wenn die Ehe wegen Geisteskrankheit des Verstorbenen geschieden worden ist.

§ 39. Im Falle der Wiederverheiratung mit einem Deutschen erhält die Witwe an Stelle der Witwenrente eine Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrags der von ihr zuletzt bezogenen Rente.

Im Falle der Wiederverheiratung mit einem Ausländer oder Staatenlosen erlischt die Witwenrente; doch können die Vorschriften des Abs. 1 Anwendung finden.

§ 40. Ist der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung, so kann der Witwe eines Rentenempfängers im Falle der Bedürftigkeit eine Witwenbeihilfe gewährt werden.

Die Witwenbeihilfe darf zwei Drittel der Witwenrente (§ 37), der Ortszulage (§ 51) und der Teuerungszulage (§ 87) und, wenn die Witwe für Kinder (§ 41) zu sorgen hat, den vollen Betrag dieser Gebührnisse nicht übersteigen.

§ 41. Ist der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung, so erhalten die ehelichen Kinder des Verstorbenen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs Waisenrente.

Den ehelichen Kindern werden gleichgestellt:

1. die für ehelich erklärten Kinder,
2. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
3. die Stief- und Pflegekinder, die der Verstorbene unmittelbar vor seinem Tode mindestens ein Jahr lang unentgeltlich unterhalten oder für die er Kinderzulage (§ 30) bezogen hat,
4. die unehelichen Kinder, wenn die Vaterschaft des Verstorbenen glaubhaft gemacht ist.

Ist ein Kind bei Vollendung des 18. Lebensjahrs infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, sich selbst zu unterhalten, so wird die Waisenrente gewährt, solange dieser Zustand dauert.

§ 42. Die Waisenrente beträgt für jedes Kind, dessen Mutter noch lebt, 15 vom Hundert, für jedes Kind, dessen Mutter nicht mehr lebt, 25 vom Hundert der Vollrente des Verstorbenen.

§ 43. Ist der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung, so erhalten der Vater, die Mutter, der Großvater und die Großmutter Elternrente.

§ 44. Den Eltern werden gleichgestellt:

1. Adoptiveltern, wenn sie den Verstorbenen vor der Dienstbeschädigung an Kindes Statt angenommen,
2. Stief- und Pflegeeltern, wenn sie den Verstorbenen vor der Dienstbeschädigung unentgeltlich unterhalten haben.

§ 45. Die Elternrente wird gewährt für die Dauer der Bedürftigkeit, wenn der Verstorbene der Ernährer gewesen ist oder nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienste geworden wäre.

Bedürftig ist nur, wer erwerbsunfähig (§ 37 Abs. 3) ist oder das 60. Lebensjahr vollendet hat, nach einem Jahreseinkommen von weniger als eintausendfünfhundert Mark zur Reichseinkommensteuer veranlagt ist und keinen Unterhaltsanspruch gegenüber Personen hat, die imstande sind, ausreichend für ihn zu sorgen.

§ 46. Die Elternrente beträgt für die Eltern zusammen 30 vom Hundert, für den Vater oder die Mutter allein 20 vom Hundert der Vollrente des Verstorbenen.

Die Elternrente erhöht sich, wenn mehrere Söhne infolge einer Dienstbeschädigung gestorben sind, für jeden weiteren Sohn um ein Fünftel ihres Betrags.

§ 47. Großeltern erhalten die Rente nur, wenn keine anspruchsberechtigten Eltern vorhanden sind. Die Vorschriften des § 45 und des § 46 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 48. Die Elternrente darf die halbe Vollrente des Verstorbenen nicht übersteigen.

§ 49. Der Anspruch auf Elternrente kann nur bis zum Ablauf von zwei Jahren nach dem Tode des Beschädigten erhoben werden.

§ 50. Ist eine Person, deren Hinterbliebenen eine Rente zustehen würde, verschollen, so kann ihnen die Rente auch schon vor der Todeserklärung gewährt werden, wenn das Ableben des Verschollenen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Die Zahlung beginnt frühestens mit dem Monat, der auf den mutmaßlichen Todestag folgt.

Die Rentenzahlung hört mit dem Ablauf des Monats auf, in dem nachgewiesen wird, daß der Totgeglaubte noch lebt.

Ortszulage.

§ 51. Hat ein Rentenempfänger an einem der im Ortsklassenverzeichnisse zum Besoldungsgesetze vom 30. April 1920 genannten Orte mindestens ein halbes Jahr lang ununterbrochen seinen Wohnsitz, so erhält er zu den nach den §§ 27 bis 30, 37 bis 39 und 41 bis 50 zu gewährenden Gebührnissen eine Ortszulage.

Diese beträgt:

für die Ortsklasse	A	35	vom Hundert
" " "	B	30	" "
" " "	C	20	" "
" " "	D	10	" "

dieser Gebührnisse.

Bei einer Aufhebung oder einem Wechsel des Wohnsitzes fällt die Zulage nach einem halben Jahre fort, soweit nicht auf Grund eines neuen Wohnsitzes eine Ortszulage zu gewähren ist. Durch den Wechsel des Wohnsitzes innerhalb einer Ortsklasse wird der Anspruch auf die Ortszulage nicht berührt. Der

Wohnsitz an dem Orte einer höheren Ortsklasse wird zugunsten des Rentenempfängers dem Wohnsitz an dem Orte einer niedrigeren Ortsklasse gleichgeachtet.

Besteht der Wohnsitz gleichzeitig an mehreren Orten verschiedener Ortsklassen, so ist die höhere Ortsklasse maßgebend.

Hat der Rentenempfänger seinen Wohnsitz im Ausland, so kann ihm eine Ortszulage entsprechend den Vorschriften der Abs. 1 bis 4 gewährt werden.

Fristen.

§ 52. Der Beschädigte muß den Versorgungsanspruch zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb zweier Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst anmelden.

§ 53. Nach Ablauf der Frist kann der Anspruch noch geltend gemacht werden, wenn

1. Folgen einer Dienstbeschädigung erst später in einem die Versorgung begründenden Grade bemerkbar geworden sind,
2. Folgen einer Dienstbeschädigung zwar schon innerhalb der Frist in einem die Versorgung begründenden Grade bemerkbar geworden sind, aber erst nach Ablauf der Frist, wenn auch in allmählicher, gleichmäßiger Entwicklung des Leidens, sich wesentlich verschlimmert haben,
3. der Berechtigte an der Anmeldung durch Verhältnisse verhindert worden ist, die außerhalb seines Willens liegen,
4. der Berechtigte sich während eines unfreiwilligen Aufenthalts im Ausland in einer entschuldbaren Unkenntnis über die Fristvorschrift befunden hat.

Der Anspruch ist in diesen Fällen binnen drei Monaten anzumelden, nachdem die Folgen der Dienstbeschädigung oder die Verschlimmerung bemerkbar geworden sind oder die Voraussetzungen der Nr. 3 und 4 weggefallen sind.

§ 54. Hinterbliebene müssen den Versorgungsanspruch zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb zweier Jahre nach dem Tode des Beschädigten anmelden.

Die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 2 gelten entsprechend.

Beginn, Änderung und Aufhören der Versorgung.

§ 55. Die Zahlung der Rente beginnt, wenn der Anspruch auf Versorgung vor dem Ausscheiden aus dem Militärdienst angemeldet worden ist, mit dem Ablauf des Monats, für den Besoldungsgebührnisse zuletzt zugestanden haben. Stehen dem Versorgungsberechtigten für die auf den Monat des Ausscheidens folgende Zeit Besoldungsgebührnisse zu, deren Betrag geringer ist als die Rente, so wird ihm der Unterschied vergütet.

Ist der Anspruch erst nach dem Ausscheiden aus dem Dienste angemeldet worden, so beginnt die Zahlung mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Rente erfüllt sind, frühestens mit dem Monat, in dem die Anmeldung erfolgt oder das der Anmeldung entgegenstehende Hindernis (§ 53 Abs. 1 Nr. 3) eingetreten ist. Das gleiche gilt bei Anmeldung eines höheren Anspruchs.

Eine Minderung oder Entziehung der Rente tritt mit dem Ablauf des Monats ein, der auf die Zustellung des die Veränderung aussprechenden Bescheids folgt bei Kinder- und Ortszulage mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind.

Die Heilbehandlung (§§ 4 bis 20) und die berufliche Ausbildung (§ 21) beginnen bei Anmeldung vor dem Ausscheiden aus dem Dienste mit dem Tage des Ausscheidens, bei Anmeldung nach dem Ausscheiden aus dem Dienste mit

dem Tage, an dem die Bedingungen für die Gewährung der Heilbehandlung oder der beruflichen Ausbildung erfüllt sind, frühestens mit dem Tage der Anmeldung.

§ 56. Die Zahlung der Hinterbliebenenrente beginnt frühestens mit dem auf den Sterbetag folgenden Monat, wenn jedoch Gebührnisse für das Sterbevierteljahr nicht gezahlt werden, mit dem auf den Sterbetag folgenden Tage.

Wird ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente erst nach Ablauf eines Jahres nach dem Tode geltend gemacht, so beginnt die Zahlung mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Rente erfüllt sind, frühestens mit dem Monat, in dem die Anmeldung erfolgt ist oder das der Anmeldung entgegenstehende Hindernis (§ 53 Abs. 1 Nr. 3) eingetreten ist.

Für die nach dem Tode ihres Vaters geborenen Waisen beginnt die Zahlung der Rente, wenn der Anspruch innerhalb eines Jahres nach der Geburt geltend gemacht worden ist, mit dem Monat der Geburt, sonst mit dem Monat, in dem die Anmeldung erfolgt ist.

Eine Erhöhung der Hinterbliebenenrente beginnt mit dem Monat, der auf das die Erhöhung begründende Ereignis folgt, die Erhöhung der Witwenrente (§ 37) jedoch frühestens mit dem Monat, in dem der Antrag auf Erhöhung gestellt wird.

Sind Gebührnisse für das Sterbevierteljahr gewährt, so werden sie auf die für den gleichen Zeitraum zu zahlende Hinterbliebenenrente angerechnet. Übersteigt der Gesamtbetrag der für das Sterbevierteljahr zustehenden Hinterbliebenenrente die Gebührnisse für das Sterbevierteljahr, so bestimmen die Versorgungsbehörden endgültig, an wen der Mehrbetrag zu zahlen ist.

§ 57. Die Versorgungsgebührnisse werden neu festgestellt, wenn in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung eintritt.

Die Grundrente und die Schwerbeschädigtenzulage dürfen nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Zustellung des Feststellungsbescheids gemindert oder entzogen werden. Ist durch eine Heilbehandlung oder durch eine berufliche Ausbildung eine wesentliche und nachhaltige Besserung der Erwerbstätigkeit erreicht worden, so kann eine neue Feststellung schon früher erfolgen.

§ 58. Wird der Beschädigte von der Versorgungsbehörde zu einer ärztlichen Untersuchung vorgeladen oder zur Beobachtung einem Krankenhaus überwiesen, so sind ihm die dadurch verursachten notwendigen Reisekosten einschließlich der Kosten der Verpflegung und Unterkunft sowie entgangener Arbeitsverdienst in angemessenem Umfang zu ersetzen.

Ist die Vorladung oder Beobachtung durch einen unbegründeten Antrag des Beschädigten veranlaßt worden, so kann der Ersatz abgelehnt werden, sofern sich der Beschädigte nicht in einem entschuldbaren Irrtum befunden hat.

Erlöschen und Ruhen des Rechtes auf Versorgung.

§ 59. Das Recht auf Versorgung erlischt durch rechtskräftige Verurteilung zu Zuchthausstrafe wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse.

§ 60. Der Beamtenschein erlischt, sobald der Inhaber aus einer Stelle, die er auf Grund dieses Scheines erhalten hat, mit Ruhegehalt ausgeschieden ist.

Er ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von Rechts wegen zur Folge hat.

§ 61. Die Versorgung ruht:

1. für die Dauer der Wiederverwendung im aktiven Militärdienste;
2. solange der Versorgungsberechtigte nicht Reichsangehöriger ist; jedoch kann Ausländern oder Staatenlosen, die in der deutschen Wehrmacht Dienst geleistet haben und hierdurch nach diesem Gesetze versorgungs-

berechtigt geworden sind, und ihren Hinterbliebenen sowie den nicht reichsangehörigen Hinterbliebenen eines Deutschen Versorgung bewilligt werden;

3. solange der Versorgungsberechtigte ohne Genehmigung der zuständigen Stelle seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reichs hat;
4. wenn gegen den Versorgungsberechtigten wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse die öffentliche Klage erhoben worden ist, solange der Aufenthalt des Versorgungsberechtigten unbekannt ist. Die eingehaltenen Versorgungsgebührnisse werden ausgezahlt, wenn das Verfahren gegen den Versorgungsberechtigten rechtskräftig eingestellt oder er rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt, freigesprochen oder zu geringerer als Zuchthausstrafe verurteilt worden ist;
5. solange der Versorgungsberechtigte eine Freiheitsstrafe von wenigstens drei Monaten verbüßt oder in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist.

In den Fällen der Nr. 3, 4 und 5 können den Angehörigen, deren Ernährer der Versorgungsberechtigte gewesen ist, bei Bedürftigkeit die Versorgungsgebührnisse ganz oder teilweise überwiesen werden, soweit sie nicht die Hälfte der Vollrente und die nach der Vollrente bemessene Kinderzulage übersteigen.

§ 62. Das Recht auf Versorgungsgebührnisse mit Ausnahme des Hausgeldes (§ 13) ruht, solange dem Versorgungsberechtigten Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt oder in einem Badeorte gewährt wird; während der Verpflegung in einer Heilanstalt ruht auch die Pflegezulage.

§ 63. Das Recht des Beschädigten auf Versorgungsgebührnisse ruht:

1. bei einem nach Ausscheidung der Versorgungsgebührnisse verbleibenden reichseinkommensteuerpflichtigen Jahreseinkommen

von mehr als	bis einschließlich	in Höhe von
5 000 Mark	6 000 Mark	einem Zehntel,
6 000 „	7 000 „	zwei Zehnteln,
7 000 „	8 000 „	drei „
8 000 „	9 000 „	vier „
9 000 „	10 000 „	fünf „
10 000 „	11 000 „	sechs „
11 000 „	12 000 „	sieben „
12 000 „	13 000 „	acht „
13 000 „	14 000 „	neun „
14 000 „	in Höhe des vollen Betrags	

der Versorgungsgebührnisse ausschließlich der Pflegezulage. Dem Beschädigten verbleibt jedoch die Schwerbeschädigtenzulage mit der entsprechenden Ausgleichs- und Ortszulage und die Pflegezulage.

Bei Berechnung des reichseinkommensteuerpflichtigen Jahreseinkommens des Beschädigten bleibt das Arbeitseinkommen der Ehefrau außer Ansatz.

Beträgt ein Zehntel der Rente mehr als 800 Mark, so ruht an Stelle jedes Zehntels nur der Betrag von 800 Mark.

Bleibt das Einkommen einschließlich der nicht ruhenden Rententeile hinter dem Einkommen zurück, das sich unter Zugrundelegung des Höchstbetrags der vorhergehenden Einkommensstufe ergeben würde, so wird der Kürzungsbetrag um diesen Unterschiedsbetrag ermäßigt.

Für die Feststellung der Höhe des Einkommens kann die Veranlagung zur Reichseinkommensteuer zugrunde gelegt werden. Die Steuerbehörden sind zu amtlicher Auskunft verpflichtet;

2. neben einer Unfallrente der Reichsunfallversicherung in Höhe dieser Rente, wenn beide Renten durch dieselbe Gesundheitsstörung bedingt sind und die der Unfallrente zugrunde gelegte Minderung der Erwerbsfähigkeit bei Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne dieses Gesetzes in vollem Umfang einbezogen worden ist;
3. neben Versorgungsgebührnissen, die aus einem anderen Militärversorgungsgesetze gezahlt werden, in Höhe dieser Gebührnisse;
4. neben einer Pension, die an einen pensionierten Beamten der Wehrmacht aus einem Beamtengesetze gezahlt wird, in Höhe dieser Pension; dies gilt nicht für die in den §§ 96 und 97 aufgeführten Personen.

§ 64. Das Recht auf Witwenrente und Waisenrente ruht:
1. neben einem reichseinkommensteuerpflichtigen Jahreseinkommen nach Maßgabe des § 63 Nr. 1;
2. neben einer Witwen- und Waisenrente der Reichsunfallversicherung in Höhe dieser Witwen- und Waisenrente;
3. neben einem Witwen- und Waisengelde, das aus einem anderen Militärversorgungsgesetze gezahlt wird, in Höhe dieser Gebührnisse;
4. neben einem Witwen- und Waisengelde, das an Hinterbliebene eines Beamten der Wehrmacht aus einem Beamtengesetze gezahlt wird, in Höhe dieser Gebührnisse; dies gilt nicht für die Hinterbliebenen der in den §§ 96 und 97 aufgeführten Personen.

Wenn die Witwe und die Waisen in häuslicher Gemeinschaft leben, werden sowohl ihre Einkommen als auch ihre Versorgungsgebührnisse zusammengerechnet.

Soweit das unter Nr. 1 genannte reichseinkommensteuerpflichtige Jahreseinkommen aus dem Arbeitseinkommen der Witwe und Waisen besteht und nicht über zehntausend Mark hinausgeht, ist die Waisenrente unverkürzt zu zahlen.

§ 65. Das Recht auf Elternrente ruht neben einer Elternrente der Reichsunfallversicherung in Höhe dieser Rente.

§ 66. Tritt das Erlöschen oder Ruhen des Rechtes auf Versorgungsgebührnisse nach den §§ 59 bis 65 im Laufe eines Monats ein, so wird die Zahlung mit dem Ende des Monats eingestellt; tritt es am ersten Tage eines Monats ein, so hört die Zahlung mit dem Beginne des Monats auf.

Lebt das Recht auf Versorgungsgebührnisse nach den §§ 61 bis 65 wieder auf, so hebt die Zahlung mit dem Beginne des Monats an.

Zahlung.

§ 67. Die Versorgungsgebührnisse werden in Monatsbeträgen zuerkannt und monatlich im voraus gezahlt. Der Jahresbetrag ist nach oben so abzurunden, daß bei Teilung durch drei sich volle Markbeträge ergeben.

Hausgeld wird tageweise zuerkannt und mit Ablauf jeder Woche gezahlt. Die Gebührnisse für das Sterbevierteljahr können auf einmal gezahlt werden.

Übertragung, Verpfändung und Pfändung.

§ 68. Der Anspruch auf Versorgungsgebührnisse kann übertragen, verpfändet und gepfändet werden nur

1. wegen eines Darlehns oder Vorschusses, die dem Versorgungsberechtigten auf seine Ansprüche von einer Hauptfürsorgestelle oder Fürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, von Gemeinden und Armenverbänden sowie von solchen gemeinnützigen Einrichtungen gewährt werden, denen von der Landeszentralbehörde die Genehmigung zur Gewährung von Darlehen und Vorschüssen erteilt ist,
2. wegen eines Anspruchs auf Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht,
3. wegen eines Anspruchs des Reichs auf Rückzahlung zu Unrecht erhobener Versorgungsgebührnisse,

4. wegen eines Anspruchs einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft auf Rückzahlung einer nach gesetzlicher Verpflichtung gewährten Leistung.

Mit Genehmigung der Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge kann der Versorgungsberechtigte auch abgesehen von den Vorschriften des Abs. 1 den Anspruch auf Versorgungsgebührnisse ganz oder zum Teil auf andere übertragen.

§ 69. In den Fällen des § 68 Nr. 1 und 4 ist die Übertragung, Verpfändung und Pfändung vor der Anweisung der Versorgungsgebührnisse unbegrenzt, nach der Anweisung nur bis zum halben Betrage der angewiesenen Gebührnisse zulässig.

Der Ersatzanspruch der Hauptfürsorgestellen oder Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge geht den gleichen Ansprüchen anderer Berechtigter vor, es sei denn, daß sie vor dem Entstehen ihres Anspruchs den Anspruch eines anderen Berechtigten gekannt haben.

§ 70. In den Fällen des § 68 Nr. 2 ist die Übertragung, Verpfändung und Pfändung insoweit unzulässig, als der Versorgungsberechtigte der Gebührnisse zur Bestreitung seines Unterhalts oder zur Erfüllung einer ihm sonst gesetzlich obliegenden vorgehenden oder gleichstehenden Unterhaltspflicht bedarf.

§ 71. In den Fällen des § 68 Nr. 3 ist die Pfändung nur dem Versorgungsberechtigten gegenüber zulässig, an den die Versorgungsgebührnisse zu Unrecht gezahlt worden sind.

Kapitalabfindung.

§ 72. Personen, die auf Grund dieses Gesetzes Anspruch auf Versorgungsgebührnisse haben, können zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes durch Zahlung eines Kapitals abgefunden werden. Eine Kapitalabfindung kann auch dann gewährt werden, wenn Versorgungsberechtigte zum Erwerb eigenen Grundbesitzes einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen beitreten wollen.

§ 73. Eine Kapitalabfindung kann bewilligt werden, wenn

1. die Versorgungsberechtigten das 21. Lebensjahr vollendet und das 55. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben; ausnahmsweise kann auch nach dem 55. Lebensjahr eine entsprechende Abfindung gewährt werden;
2. der Versorgungsanspruch anerkannt ist;
3. nach Art des Versorgungsgrundes nicht zu erwarten ist, daß später die Versorgungsgebührnisse ganz wegfallen;
4. für eine nutzliche Verwendung des Geldes Gewähr besteht.

Erscheint eine nützliche Verwendung des Geldes nicht gewährleistet, so ist dem Antragsteller vor der Entscheidung schriftlich Kenntnis von den Gründen und Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 74. Die Kapitalabfindung kann umfassen:

1. für Beschädigte die gemäß §§ 27 und 28 zuerkannte Rente bis zu einem Viertel des Betrags, der voraussichtlich dauernd zu zahlen bleibt;
2. für Witwen der Beschädigten die gemäß § 27 Abs. 1 zustehende Witwenrente bis zur Hälfte.

§ 75. Der Berechnung der Abfindungssumme wird das Lebensjahr zugrunde gelegt, das der Antragsteller in dem auf den Tag der Antragstellung folgenden Jahre vollendet.

Der Anspruch auf die Gebührnisse, an deren Stelle die Kapitalabfindung tritt, erlischt mit dem Ersten des auf die Auszahlung der Abfindungssumme folgenden Monats.

§ 76. Als Abfindungssumme ist unter Berücksichtigung des Lebensalters das aus der nachstehenden Aufstellung ersichtliche Vielfache der Versorgungsgebührnisse (§ 74) zu zahlen, und zwar bei dem

21.	Lebensjahre das	18½ fache	39.	Lebensjahre das	14 fache
22.	„ „	18¼ „	40.	„ „	13¾ „
23.	„ „	18 „	41.	„ „	13½ „
24.	„ „	17¾ „	42.	„ „	13¼ „
25.	„ „	17½ „	43.	„ „	13 „
26.	„ „	17¼ „	44.	„ „	12¾ „
27.	„ „	17 „	45.	„ „	12½ „
28.	„ „	16¾ „	46.	„ „	12¼ „
29.	„ „	16½ „	47.	„ „	12 „
30.	„ „	16¼ „	48.	„ „	11¾ „
31.	„ „	16 „	49.	„ „	11¼ „
32.	„ „	15¾ „	50.	„ „	10¾ „
33.	„ „	15½ „	51.	„ „	10¼ „
34.	„ „	15¼ „	52.	„ „	9¾ „
35.	„ „	15 „	53.	„ „	9¼ „
36.	„ „	14¾ „	54.	„ „	8¾ „
37.	„ „	14½ „	55.	„ „	8¼ „
38.	„ „	14¼ „			

des Jahresbetrags dieser Gebührnisse.

§ 77. Die bestimmungsgemäße Verwendung des Kapitals ist durch die Form der Auszahlung und in der Regel durch Maßnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Weiterveräußerung des Grundstücks oder des an ihm bestehenden Rechtes zu sichern. Zu diesem Zwecke kann insbesondere angeordnet werden, daß die Weiterveräußerung und Belastung des auf Grund der Kapitalsabfindung erworbenen Grundstücks innerhalb einer Frist von nicht über fünf Jahren nur mit Genehmigung der Behörde zulässig ist. Diese Anordnung wird mit der Eintragung in das Grundbuch wirksam. Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen der zuständigen Behörde.

§ 78. Die Abfindungssumme ist auf Erfordern insoweit zurückzuzahlen, als sie nicht innerhalb einer von der Behörde bemessenen Frist bestimmungsgemäß verwendet ist.

§ 79. Wird der Zweck der Kapitalabfindung vereitelt, so ist auf Erfordern der Behörde die Abfindungssumme zurückzuzahlen.

Zur Sicherung der Rückzahlung der Abfindungssumme kann die Behörde die Eintragung einer Sicherungshypothek verlangen.

Die Verpflichtung zur Rückzahlung beschränkt sich auf den Betrag, auf den die Abfindungssumme festzusetzen gewesen wäre, wenn der Abgefundene den Antrag auf Kapitalabfindung im Zeitpunkt der Rückforderung gestellt hätte.

§ 80. Dem Abgefundenen können auf Antrag die durch die Kapitalabfindung erloschenen Gebührnisse gegen Rückzahlung der Abfindungssumme wieder bewilligt werden, wenn er zur Erlangung einer anderen Erwerbsmöglichkeit das Grundstück weiter veräußert oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.

Die Vorschrift des § 79 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung; der Berechnung ist der Zeitpunkt der Rückzahlung zugrunde zu legen.

§ 81. Der nach § 75 Abs. 2 erloschene Anspruch lebt mit Wirkung vom Ersten des Monats wieder auf, in dem die Abfindungssumme zurückgezahlt ist.

§ 82. Schließt eine abgefundene Witwe eine weitere Ehe, so ist die Abfindungssumme binnen drei Monaten nach der Eheschließung insoweit zurückzuzahlen, als sie den Gesamtbetrag der bei ihrer Festsetzung berücksichtigten und bis zu ihrer Wiederverheiratung fällig gewesenen Versorgungsgebührnisse über-

steigt. Von dem hiernach zurückzuzahlenden Betrag ist der Witwe der dreifache Jahresbetrag desjenigen Versorgungsteils zu belassen, der der Kapitalabfindung zugrunde gelegt ist.

Zur Sicherung der Rückzahlung kann die Eintragung einer Sicherungshypothek oder eine andere Sicherheit verlangt werden.

Liegen besondere Umstände vor, so kann von der Rückzahlung ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 83. Innerhalb der im § 78 vorgesehenen Frist ist ein der ausgezahlten Abfindungssumme gleichkommender Betrag an Geld, Wertpapieren und Forderungen der Pfändung nicht unterworfen.

§ 84. Die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei der Durchführung der von der Behörde angeordneten oder verlangten Maßnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Weiterveräußerung des Grundstücks oder des an ihm bestehenden Rechtes sowie zur Sicherung der Rückzahlung der Abfindungssumme sind kosten- und stempelfrei. Diese Vorschrift findet auf die den Notaren zukommenden Gebühren und Auslagen keine Anwendung.

§ 85. Für Versorgungsberechtigte, denen vor dem 1. April 1920 eine Kapitalabfindung auf Grund der Gesetze über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung bereits gewährt ist, bleibt die Zubilligung von Versorgungsgebührnissen auf Grund dieses Gesetzes die bisherige Kapitalabfindung nach Maßgabe jener Gesetze bestehen; auf die nach diesem Gesetze festgestellten Versorgungsgebührnisse wird der Betrag, für den die Kapitalabfindung bewilligt worden ist, angerechnet.

Sind Versorgungsgebührnisse auf Grund des § 9 des Kapitalabfindungsgesetzes für Offiziere vom 6. Juli 1918 abgetreten, so wird der abgetretene Jahresbetrag auf die nach diesem Gesetze zustehenden Versorgungsgebührnisse angerechnet.

Liegen besondere Umstände vor, so kann von der Anrechnung ganz oder teilweise abgesehen werden.

Schadensersatz.

§ 86. Die nach diesem Gesetze versorgungsberechtigten Personen haben aus dem Grunde einer Dienstbeschädigung gegen das Reich nur die auf diesem Gesetze beruhenden Ansprüche.

Soweit ihnen ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Dienstbeschädigung verursachten Schadens gegen Dritte zusteht, geht dieser Anspruch im Umfang der durch dieses Gesetz begründeten Pflicht zur Gewährung von Versorgungsgebührnissen auf das Reich über.

Teuerungszulage.

§ 87. Zur Anpassung an die Veränderungen der allgemeinen Wirtschaftslage ist eine veränderliche Teuerungszulage zu den nach diesem Gesetze zu zahlenden Gebührnissen mit Ausnahme des Krankengeldes zu gewähren. Die Höhe des Hundertsatzes wird durch den Reichshaushaltsplan bestimmt. Bis zur ersten Festsetzung im Reichshaushaltsplan wird die Teuerungszulage auf 25 vom Hundert der vorgenannten Gebührnisse festgesetzt.

Die Reichsregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats im Falle einer Erhöhung der Teuerungszulage zur Anpassung an die Veränderungen der allgemeinen Wirtschaftslage in dem § 45 Abs. 2 und dem § 63 Nr. 1 die Grenzen des einkommensteuerpflichtigen Jahreseinkommens zu erhöhen.

Ausdehnung des Personenkreises.

§ 88. Das Gesetz findet entsprechende Anwendung auf

1. Personen, die sich, in der Absicht Militärdienst zu leisten, auf dem Wege zum Bestimmungsort oder unmittelbar nach der Entlassung aus dem Militärdienst auf dem Heimweg befinden,

2. Personen, die zur Feststellung ihrer Kriegsbrauchbarkeit einer militärischen Anordnung folgen,
3. Beamte der Zivilverwaltung, die auf Befehl ihrer Vorgesetzten zur Unterstützung militärischer Maßnahmen verwendet und damit einem militärischen Befehlshaber unterstellt sind,
4. das Personal der freiwilligen Krankenpflege,
5. Personen, die auf Ersuchen eines militärischen Befehlshabers freiwillig Dienst geleistet haben,
6. Personen, die der Wehrmacht durch privatrechtlichen Dienstvertrag zur Dienstleistung verpflichtet sind,
7. Schiffsjungen.

Den unter Nr. 5, 6 und 7 genannten Personen steht der Anspruch nur zu, wenn die Dienstbeschädigung auf die besonderen nur dem Kriege eigentümlichen Verhältnisse zurückzuführen ist: den Schiffsjungen ferner, wenn die Dienstbeschädigung sich auf einem in Dienst gestellten Schiffe ereignet hat.

Ausschluß der Anrechnung von Versorgungsgebührnissen auf das Arbeitsentgelt.

§ 89. Bei der Bemessung des Arbeitsentgelts von Beschäftigten, die Versorgungsgebührnisse nach diesem Gesetz oder einem anderen Militärversorgungsgesetze (Renten, Pensionen, Verstümmelungs-, Kriegs- oder anderen Zulagen, Witwen- oder Waisengeld, Kriegselterngeld usw.) empfangen, dürfen diese Gebührnisse nicht zum Nachteil der Beschäftigten berücksichtigt werden; insbesondere ist es unzulässig, die Versorgungsgebührnisse ganz oder teilweise auf das Entgelt anzurechnen.

§ 90. Wird gegen die Vorschrift des § 89 verstoßen, so können die in den §§ 15 ff. der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1456) vorgesehenen Schlichtungsausschüsse gemäß § 20 daselbst angerufen werden. Hierzu ist auch der beteiligte Beschäftigte befugt; besteht jedoch in dem Betriebe, dem Geschäft oder der Verwaltung, dem er angehört, eine Betriebsvertretung der Arbeiter oder Angestellten, so gilt dies nur dann, wenn diese ihre Vermittlung oder nach erfolgloser Vermittlung die Anrufung des Schlichtungsausschusses abgelehnt hat.

In den Schlichtungsausschuß ist, falls er nicht bereits entsprechend zusammengesetzt ist, ein unparteiischer Vorsitzender und als nichtständiger Vertreter der Arbeitnehmer ein Versorgungsberechtigter im Sinne des § 89 dieses Gesetzes (§ 15 Abs. 2, 4 und 5 der Verordnung vom 23. Dezember 1918) zu berufen.

Kommt ein Schiedsspruch zustande, dem sich nicht beide Parteien unterwerfen, so kann er auf Antrag von der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde für verbindlich erklärt werden. In diesem Falle gilt der Arbeitsvertrag als dem Schiedsspruch gemäß abgeändert.

§ 91. Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Stellen höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 90 Abs. 3 dieses Gesetzes sind.

Übergangs- und Schlußvorschriften.

§ 92. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft.

Es findet auch auf die Personen Anwendung, deren Versorgungsanspruch sich auf eine nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. April 1920 beendete Dienstleistung gründet.

Soweit sich Versorgungsansprüche auf eine vor dem 1. August 1914 beendete Dienstleistung gründen, bleiben die bisher geltenden Vorschriften in Kraft.

Treffen Ansprüche, die sich auf Gesundheitsstörungen, wenn auch nicht auf Dienstbeschädigungen gründen, nach den Vorschriften der Abs. 2 und 3 bei einer Person zusammen, so gilt nur dieses Gesetz.

§ 93. Die auf Grund der bisher geltenden Gesetze zu zahlenden Versorgungsgebührnisse werden nach dem 1. April 1920 so lange weitergezahlt, bis die Gebührnisse nach diesem Gesetze festgestellt sind. Die Feststellung erfolgt rückwirkend vom 1. April 1920 an; die nach Satz 1 gezahlten Beträge sind anzurechnen. Sind die nach diesem Gesetze festgestellten Gebührnisse niedriger als die bisher gewährten Gebührnisse, so tritt die Minderung mit dem Ablauf des Monats ein, der auf die Zustellung des Bescheids folgt.

§ 94. Beziehen die im § 92 Abs. 2 genannten Personen am 1. April 1920 auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 eine Teilrente von 10 vom Hundert, so werden die ihnen nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz und den hierzu bis zum 1. April 1920 ergangenen Verordnungen und Erlassen zu zahlenden Gebührnisse bis zum 31. Dezember 1920 weitergezahlt. Mit dem 1. Januar 1921 wird an Stelle dieser Gebührnisse von Amts wegen eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrags dieser Gebührnisse gewährt.

Beziehen die im § 92 Abs. 2 genannten Personen am 1. April 1920 auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes eine Teilrente von mehr als 10 vom Hundert und wird bei der ersten Nachprüfung auf Grund dieses Gesetzes festgestellt, daß ihre Erwerbsfähigkeit infolge einer Dienstbeschädigung nicht oder um weniger als 15 vom Hundert gemindert ist, so wird ihnen an Stelle der bisher bezogenen Gebührnisse als Abfindung der Betrag gezahlt, der ihnen nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz und den hierzu bis zum 1. April 1920 ergangenen Verordnungen und Erlassen bei einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit um 10 vom Hundert bis zum 31. Dezember 1923 zu zahlen wäre.

Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Versorgungsanspruch vor dem 1. April 1920 angemeldet, aber erst nach diesem Zeitpunkt anerkannt worden ist.

Wer durch unverschuldete Kriegsgefangenschaft, Internierung oder ähnliche äußere Umstände verhindert war, seine Ansprüche vor dem 1. April 1920 anzumelden, erhält, wenn er innerhalb dreier Monate nach dem Fortfall der Hinderungsgründe seine Ansprüche anmeldet und seine Erwerbsfähigkeit um nur 10 vom Hundert gemindert ist, eine der Vorschrift des Abs. 2 entsprechende Abfindung, mindestens aber den dreifachen Jahresbetrag der dort genannten Teilrente von 10 vom Hundert.

Nach Zahlung der Abfindungssumme entsteht ein neuer Anspruch auf Versorgung nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Ein auf die Zeit der neuen Versorgung entfallender Teilbetrag der Abfindungssumme wird angerechnet.

§ 95. Die Versorgung der zu den Löhnungsempfängern gehörenden Kapitulanten, die seit dem 1. August 1914 aus dem aktiven Militärdienst ausgeschieden sind, wird, soweit nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine günstigere Versorgung zu gewähren ist, nach dem Mannschaftsversorgungsgesetze vom 31. Mai 1906 festgestellt. Hierbei treten an Stelle der im § 9 des Mannschaftsversorgungsgesetzes genannten Beträge der Vollrente für Feldwebel 2000 Mark, für Sergeanten 1850 Mark, für Unteroffiziere 1700 Mark, für Gemeine 1500 Mark.

Sind Löhnung oder Gehalt empfangende Kapitulanten, denen eine Dienstzeitrente nach § 1 Abs. 3 des Mannschaftsversorgungsgesetzes zusteht, seit dem 1. August 1914 im aktiven Militärdienst wieder verwendet worden, so erhöht sich ihre Rente mit jedem weiteren Dienstjahr um drei Hundertstel der Vollrente (Abs. 1) bis auf ihren vollen Betrag.

Für jedes eheliche oder für ehelich erklärte Kind wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Kinderzulage in Höhe von 10 vom Hundert der dem Kapitulanten zustehenden Rente gewährt.

§ 96. Die Offiziere, Deckoffiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes, deren Versorgungsanspruch sich auf eine nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. April 1920 beendete Dienstleistung gründet und die in dieser Zeit Pensionsansprüche angemeldet haben, erhalten, wenn ihnen nach den bisher geltenden Vorschriften höhere Gebührnisse als nach diesem Gesetze zusteben, bis zum 31. Dezember 1920 diese höheren Gebührnisse an Stelle der nach diesem Gesetze zustehenden Versorgungsgebührnisse. Vom 1. Januar 1921 ab wird ihnen Versorgung nur nach diesem Gesetze gewährt. Zum Ausgleich für den Fortfall der früheren höheren Gebührnisse wird eine einmalige Abfindungssumme gewährt. Diese beträgt das Dreifache des Unterschieds zwischen dem Jahresbetrage der nach diesem Gesetze zu zahlenden Gebührnisse und den Gebührnissen, die nach den früheren Vorschriften am 1. Januar 1921 zu zahlen wären.

Wer durch unverschuldete Kriegsgefangenschaft, Internierung oder ähnliche äußere Umstände verhindert war, vor dem 1. April 1920 auszuscheiden und seine Ansprüche anzumelden, erhält, wenn er innerhalb dreier Monate nach dem Fortfall der Hinderungsgründe seine Ansprüche anmeldet, eine der Vorschrift des Abs. 1 entsprechende Abfindung, mindestens aber den dort genannten dreifachen Unterschiedsbetrag. Bei der Berechnung dieses Betrags tritt an Stelle des 1. Januar 1921 der erste Tag des auf die Anmeldung des Anspruchs folgenden Monats.

Die Vorschrift des § 94 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 97. Beamte der Zivilverwaltung, Geistliche und andere kirchliche Beamte, die nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. April 1920 als Beamte der Wehrmacht verwendet worden sind, ohne zu den Beamten des Beurlaubtenstandes zu gehören, und die im § 88 Nr. 3 genannten, zur Unterstützung militärischer Maßnahmen verwendeten Zivilbeamten haben wegen einer in dieser Zeit erlittenen Dienstbeschädigung Anspruch auf Versorgung nach den Vorschriften dieses Gesetzes ohne Rücksicht auf das Verbleiben im Zivildienst.

Ist der Beamte nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. April 1920 aus dem Zivildienst ausgeschieden, so erhält er, wenn ihm nach den bisher geltenden Vorschriften höhere Gebührnisse als nach diesem Gesetze zu zahlen sind, bis zum 31. Dezember 1920 an Stelle der niedrigeren diese höheren Gebührnisse. Vom 1. Januar 1921 ab wird, unabhängig von den Ansprüchen auf Zivilpension, Versorgung nur nach diesem Gesetze gewährt. Daneben steht dem Beamten zum Ausgleich gegenüber den früheren höheren Pensionsgebührnissen eine einmalige Abfindungssumme zu. Diese beträgt das Dreifache des Unterschieds zwischen dem Jahresbetrage der nach diesem Gesetze zustehenden Versorgungsgebührnisse und der Zivilpension einerseits und dem Jahresbetrage der im § 34 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 erwähnten insgesamt zustehenden Pensionsgebührnisse anderseits.

Die Vorschriften des § 94 Abs. 5 und des § 96 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 98. Personen, die nach § 35 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. April 1920 einen Versorgungsanspruch angemeldet haben, erhalten, wenn ihnen nach den bisher geltenden Vorschriften höhere Gebührnisse als nach diesem Gesetze zu zahlen sind, bis zum 31. Dezember 1920 an Stelle der niedrigeren diese höheren Gebührnisse. Vom 1. Januar 1921 ab wird ihnen Versorgung nur nach diesem Gesetze gewährt. Daneben steht ihnen zum Ausgleich gegenüber den früheren höheren Pensionsgebührnissen eine einmalige Abfindungssumme zu. Diese beträgt das Dreifache des Unterschieds zwischen dem Jahresbetrage der nach diesem Gesetze zu zahlenden Versorgungsgebührnisse und der nach § 35 des Offizierpensionsgesetzes zahlbaren Pensionsgebührnisse.

Ist die Erwerbsfähigkeit um nur 10 vom Hundert gemindert, so erhalten sie bis zum 31. Dezember 1920 die nach § 35 des Offizierpensionsgesetzes zustehenden Gebührnisse. Mit dem 1. Januar 1921 wird an deren Stelle eine einmalige Abfindungssumme in Höhe des dreifachen Jahresbetrags der Pensionsgebührnisse gewährt.

Die Vorschriften des § 94 Abs. 5 und des § 96 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 99. Den Offizieren des Friedensstandes, den Deckoffizieren der Marine, den Beamten und den Gehalt empfangenden Kapitulanten der Wehrmacht sowie den infolge der Mobilmachung wieder verwendeten pensionierten Offizieren, Deckoffizieren, Beamten und Gehalt empfangenden Kapitulanten, deren Versorgungsanspruch sich auf eine nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. April 1920 beendete Dienstleistung gründet und vor dem 1. April 1920 angemeldet worden ist, steht die Wahl zwischen einer Versorgung nach diesem Gesetz und nach den bisher für sie geltenden Gesetzesvorschriften frei.

Die Wahl muß bis zum 1. April 1922 getroffen sein. Dies gilt auch beim Bezuge von Übergangszulage oder Übergangsgebührnissen nach dem Offizierentschädigungsgesetze vom 13. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1654); die gewählte Versorgung setzt aber erst mit dem Fortfall dieser Gebührnisse ein. Wird die Wahl nicht ausgeübt, so bleiben die bisher geltenden Vorschriften in Kraft.

Wenn die Dienstleistung nach dem 1. April 1920 beendet worden ist, so kann zwischen einer Versorgung nach diesem Gesetz und nach den sonst geltenden Gesetzesvorschriften gewählt werden. Die Wahl muß innerhalb zweier Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst erfolgen; wird sie nicht ausgeübt, so werden die sonst geltenden Gesetzesvorschriften angewendet. Neben der Pension werden bei einer durch Dienstbeschädigung veranlaßten Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert die Schwerbeschädigtenzulage (§ 27), die Pflegezulage (§ 31), Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel (§ 7) nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährt, wenn die Folgen der Dienstbeschädigung in einer Verstümmelung bestehen oder infolge der Dienstbeschädigung ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Militärdienste veranlaßt wird; diese Versorgung wird jedoch nur gewährt, solange infolge der Dienstbeschädigung keine Gebührnisse auf Grund anderer Gesetzesvorschriften zustehen.

Die nach Abs. 1 bis 3 zugelassene Wahl ist endgültig. Der Versorgungsberechtigte hat jedoch jederzeit das Recht, wenn er auf die ihm infolge Dienstbeschädigung zustehende Versorgung verzichtet, die Gebührnisse zu beziehen, die er auf Grund sonstiger gesetzlicher Vorschriften ohne Rücksicht auf Dienstbeschädigung beanspruchen kann.

§ 100. Hinterbliebene von Verstorbenen, deren Dienstleistung nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. April 1920 beendet worden ist, haben Anspruch auf Versorgung nach den früheren Gesetzen, wenn diese für sie günstiger ist.

§ 101. Der Lauf der in den §§ 32, 49, 52 und 54 bezeichneten Fristen beginnt frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 102. Nachzahlungen für einen vor dem 1. April 1920 liegenden Zeitraum finden nicht statt.

§ 103. Die Reichsregierung ist ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 28 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags bindende Vorschriften zur Durchführung der §§ 7, 25 Abs. 2 und § 28 zu erlassen. Im übrigen erläßt der Reichsarbeitsminister die Ausführungsbestimmungen.

Nr. 133 (Anlage zur 171. Sitzung).

Gesetz, betreffend Gewährung einer Entschädigung an versetzte Beamte und von Umzugskosten beim Wohnungswechsel am Orte.

Vom 21. Mai 1920. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 114 vom 26. Mai 1920.)

§ 1. Reichsbeamten, die versetzt sind und ihren Hausstand infolge äußerer Umstände (Wohnungsmangel, Hemmungen im Güterverkehr) an dem neuen Dienstort nicht einrichten können, darf für die Dauer der Behinderung eine tägliche Entschädigung nach folgenden Sätzen gewährt werden:

Für die im § 1 der Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten, genannten Beamten unter	Verheirateten Beamten		Unverheirateten Beamten, die am bisherigen Wohnort einen eigenen Hausstand hatten
	bei Fortführung des Haushalts am bisherigen Wohnort	bei entgeltlicher Unterstellung der Möbel	
	Mark	Mark	Mark
I. Chefs der obersten Reichsbehörden . .	30	25	20
II. Direktoren der obersten Reichsbehörden	25	20	14
III. Vortragende Räte der obersten Reichsbehörden	23	18	12
IV. Mitglieder der übrigen Reichsbehörden	20	15	10
V. Sekretäre der höheren Reichsbehörden	16	12	8
VI. Subalterne der übrigen Reichsbehörden	12	9	6
VII. Unterbeamte	9	7	5

§ 2. Versetzten Reichsbeamten, die genötigt sind, an dem neuen Dienstort länger als 14 Tage im Gasthaus zu wohnen, darf, wenn ihnen hierdurch nachweislich Unkosten erwachsen, die die ortsüblichen Wohnungsmietpreise übersteigen, eine Entschädigung nach folgenden Sätzen gewährt werden, falls sie nicht eine solche bereits nach § 1 erhalten:

Für die im § 1 der Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten, genannten Beamten unter	Verheirateten Beamten	Unverheirateten Beamten
	Tagessatz	Tagessatz
	Mark	Mark
I. Chefs der obersten Reichsbehörden . . .	15	12
II. Direktoren der obersten Reichsbehörden . .	12	9
III. Vortragende Räte der obersten Reichsbehörden	10	7
IV. Mitglieder der übrigen Reichsbehörden . .	7	5
V. Sekretäre der höheren Reichsbehörden . .	6	4
VI. Subalterne der übrigen Reichsbehörden . .	4	3
VII. Unterbeamte	4	3

§ 3. Reichsbeamten, die aus dienstlichen Gründen einen Umzug innerhalb ihres Wohnorts ausgeführt haben, dürfen in besonderen Fällen die nachgewiesenen tatsächlichen Transport- und allgemeinen Umzugskosten erstattet werden, soweit sie das angemessene Maß nicht übersteigen.

§ 4. Auf die Personen des Soldatenstandes finden die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 5. Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes zu erlassen, ergänzende Anordnungen zu treffen sowie die Sätze der §§ 1 und 2 den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen.

§ 6. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1919 in Kraft. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Nr. 134 (Anlage zur 174. Sitzung).

Gesetz über die Versorgungsbehörden.

Vom 15. Mai 1920. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 114 vom 26. Mai 1920.)

§ 1. Die Durchführung des Reichsversorgungsgesetzes liegt im Verwaltungsverfahren den Hauptversorgungsämtern und den Versorgungsämtern ob.

§ 2. Das Versorgungsamt besteht aus dem Leiter und den für die Bearbeitung der Sachen erforderlichen weiteren Beamten. Dem Versorgungsamte werden die erforderlichen Hilfskräfte beigegeben.

§ 3. Das Hauptversorgungsamt besteht aus einem Direktor und den für die Bearbeitung der Sachen erforderlichen weiteren Beamten. Dem Hauptversorgungsamte werden die erforderlichen Hilfskräfte beigegeben.

Der Reichsarbeitsminister kann aus den Beamten des Hauptversorgungsamts einen ständigen Stellvertreter des Direktors ernennen, auf den im Behinderungsfalle dessen Obliegenheiten übergehen.

Das Hauptversorgungsamt hat die obere Leitung des Versorgungswesens für seinen Bezirk.

§ 4. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Hauptversorgungsämter und der Versorgungsämter wird durch Verordnung des Reichsarbeitsministers geregelt.

Der Reichsarbeitsminister bestimmt den Sitz und die Bezirke der Hauptversorgungsämter und der Versorgungsämter, erläßt die Dienstanweisungen für sie und führt die oberste Dienstaufsicht.

Nach näherer Anordnung des Reichsarbeitsministers können im Falle des Bedarfs an Orten außerhalb des Sitzes der Versorgungsämter Versorgungssprechtage eingerichtet werden.

§ 5. Die Bestimmungen der Behörden, denen die erstmalige Neufeststellung der nach den früheren Militärversorgungsgesetzen festgestellten Versorgungsgebührnisse auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes obliegt, erfolgt durch den Reichsarbeitsminister.

§ 6. § 26 Abs. 2 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) wird wie folgt geändert:

Eine den §§ 19 bis 25 entsprechende Kriegsversorgung kann gewährt werden:

1. . . . . usw. wie bisher.

Nr. 135 (Anlage zur 174. Sitzung).

Gesetz, betreffend Abänderung der Verordnung der Reichsregierung über Aenderung des Verfahrens in Militärversorgungssachen vom 1. Februar 1919

(Reichs-Gesetzbl. S. 149). Vom 15. Mai 1920. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 114 vom 26. Mai 1920.)

I. Artikel II der Verordnung der Reichsregierung über Aenderung des Verfahrens in Militärversorgungssachen vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 149) wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 2 ist an die Stelle der Worte „einem Vertreter der Militärverwaltung" zu setzen:
einer von der Reichsverwaltung (Reichsarbeitsminister) bestellten, im Versorgungswesen erfahrenen Person.
2. Im § 5
   a) im Abs. 2 ist an Stelle der Worte „zwei Vertretern der Militärverwaltung, und zwar einem Offizier und einem höheren Beamten der Militärverwaltung" zu setzen:
   zwei von der Reichsverwaltung (Reichsarbeitsminister) bestellten, im Versorgungswesen erfahrenen Personen,
   b) als Abs. 3 ist einzufügen:
   Mit dem Vorsitz können bis auf weiteres auch andere ständige Mitglieder des Reichsversicherungsamts durch den Reichsarbeitsminister beauftragt werden.
3. Im § 6 Abs. 2 ist an die Stelle der Worte „drei Vertretern der Militärverwaltung, und zwar zwei Offizieren und einem höheren Beamten der Militärverwaltung" zu setzen:
drei von der Reichsverwaltung (Reichsarbeitsminister) bestellten, im Versorgungswesen erfahrenen Personen.
4. Der § 7 ist zu streichen.
5. Im § 10 Abs. 3 ist als Satz 2 einzufügen:
Ist auch hiernach eine Zuständigkeit nicht gegeben, so bestimmt der Reichsarbeitsminister das zuständige Berufungsgericht.
6. Im § 11 treten an die Stelle der Absätze 2 und 3 folgende Vorschriften:
Der Rekurs ist ausgeschlossen, wenn durch den Bescheid eine für eine Herabsetzung der Erwerbsfähigkeit um nicht mehr als 30 vom Hundert gewährte Rente wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse gemindert oder entzogen worden ist. Dies gilt nicht, wenn durch den Bescheid zugleich ein Antrag auf Erhöhung der Rente zurückgewiesen worden ist. Hat der Kläger im Berufungsverfahren an Stelle der Minderung oder Entziehung die Erhöhung der Rente beantragt, so ist die Entscheidung des Berufungsgerichts auch über den Erhöhungsantrag endgültig. Ist durch den Bescheid zugleich über Ansprüche anderer Art entschieden worden, so ist der Rekurs insoweit zulässig.
Die Vorschriften des Abs. 2 gelten entsprechend, wenn eine nach den früheren Militärversorgungsgesetzen festgestellte Teilrente von nicht mehr als 30 vom Hundert erstmalig auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes neu festgestellt wird.

Der Rekurs ist ferner ausgeschlossen, wenn es sich um
1. Heilbehandlung und Heilanstaltspflege,
2. Krankengeld,
3. Hausgeld,
4. Sterbegeld,
5. Elternrente

handelt, es sei denn, daß der ursächliche Zusammenhang des Schadens mit einer Dienstbeschädigung streitig ist.

Der Rekurs ist endlich ausgeschlossen, wenn es sich lediglich um die Gebühren und außergerichtlichen Kosten des Verfahrens handelt.

7. Der § 14 ist durch folgende neue Vorschrift zu ersetzen:

§ 14. Der Reichsfiskus wird im Spruchverfahren durch die zuständige oberste Reichsbehörde vertreten. Diese kann unbeschadet ihrer eigenen Vertretungsmacht die Vertretung einer nachgeordneten Stelle übertragen.

Das Reichs-Militärversorgungsgericht ist befugt, die zuständige oberste Reichsbehörde um eine Aeußerung zu ersuchen und zum Verfahren zuzuziehen.

8. Im § 16 Abs. 2 ist Satz 1 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Die Gebühr in dem Verfahren vor den Militärversorgungsgerichten beträgt drei bis einhundert Mark, in dem Verfahren vor dem Reichs-Militärversorgungsgericht fünf bis zweihundert Mark.

9. Im § 18 ist als Abs. 2 einzufügen:

Von der Einziehung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn die Beitreibung sich als eine besondere Härte darstellt.

II. Artikel III der Verordnung der Reichsregierung über Aenderung des Verfahrens in Militärversorgungssachen vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 149) wird wie folgt abgeändert:

§ 1703a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

Zur Verhandlung und Entscheidung der Sache sind in diesem Falle aus den Beisitzern des Reichs-Militärversorgungsgerichts eine von der Reichsverwaltung (Reichsarbeitsminister) bestellte, im Versorgungswesen erfahrene Person und eine versorgungsberechtigte, aus dem aktiven Militärdienst ausgeschiedene Person, die der Präsident des Reichs-Militärversorgungsgerichts bezeichnet, als weitere Beisitzer hinzuzuziehen.

Nr. 136 (Anlage zur 174. Sitzung).

Gesetz über die Kosten der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge.

Vom 8. Mai 1920. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 114 vom 26. Mai 1920.)

§ 1. Die Kosten der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge mit Einschluß der Verwaltungskosten (Verordnung vom 8. Februar 1919, Reichs-Gesetzbl. S. 187) trägt das Reich unter Mitwirkung der Länder und Selbstverwaltungskörper.

§ 2. Das Reich trägt die Kosten des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge und vier Fünftel der übrigen Kosten. Den Rest tragen das Land und seine Selbstverwaltungskörper je zur Hälfte; jedoch ist die Landesregierung ermächtigt, den auf das Land entfallenden

Anteil ganz oder teilweise den Selbstverwaltungskörpern aufzuerlegen. Sofern ein Land Selbstverwaltungskörper an der Fürsorge nicht beteiligt, trägt es die entsprechenden Kosten selbst.

§ 3. Die Landesregierung bestimmt, wer als Selbstverwaltungskörper im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist. Sie kann Grundsätze festsetzen, nach denen die Kostenanteile der Selbstverwaltungskörper berechnet werden; hierbei ist der tatsächliche Aufwand des einzelnen Selbstverwaltungskörpers angemessen zu berücksichtigen.

§ 4. Der Reichsarbeitsminister erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes; er kann insbesondere Grundsätze über die Aufstellung der Kostenvoranschläge der Fürsorgestellen festsetzen, die Genehmigung dieser Voranschläge sich oder anderen Stellen vorbehalten und die Höhe des erstattungsfähigen Aufwandes begrenzen. Soweit die Ausführungsbestimmungen die Mitwirkung von Landesbehörden erforderlich machen, bedürfen sie der Zustimmung der Landesregierung.

Die Landesregierungen können weitere Vollzugsschriften insbesondere auch darüber erlassen, wie die Fürsorgestellen einzurichten und zu besetzen sind.

§ 5. Das Gesetz tritt am 1. April 1920 in Kraft.

Nr. 137 (Anlage zur 175. Sitzung).

Gesetz über Abänderung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung.

Vom 20. Mai 1920. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 118 vom 29. Mai 1920.)

Artikel I.

I. Personen, die auf Grund der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung eine Invaliden-, Alters- oder Hinterbliebenenrente beziehen, erhalten eine Zulage zu ihrer Rente.

Die Zulage erhalten nicht

1. Personen, die auf Grund des Gesetzes über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Reichsversorgungsgesetz) eine Rente für Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit um mehr als zwei Drittel oder eine Hinterbliebenenrente beziehen,
2. Ausländer, die sich im Ausland aufhalten,
3. die im § 120 Abs. 2 Satz 2, § 1276 Abs. 1 Satz 2, §§ 1277, 1531, 1536, 1541, 1544 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Gemeinden, Armenverbände, Versicherungsträger usw.

II. Die Zulage beträgt für Empfänger einer Invaliden- oder Altersrente monatlich dreißig Mark, für Empfänger einer Witwen- oder Witwerrente monatlich fünfzehn Mark, für Empfänger einer Waisenrente monatlich zehn Mark.

III. Die Zulage wird in vollem Betrage gezahlt, auch wenn der Empfänger nur einen Bruchteil der Rente erhält. Die Zulage fällt weg, wenn der Anspruch auf die Rente zum vollen Betrage ruht oder wegfällt.

IV. Die Zulage wird monatlich im voraus gezahlt. Die oberste Postbehörde bestimmt, in welcher Weise die Zulage gezahlt wird.

V. Die Zulagen bilden einen Teil der Gemeinlast. Die Rechnungsstelle des Reichsversicherungsamts ermittelt den Kapitalwert der Zulage nach Maßgabe des Kapitalwerts der zugehörigen Rente. Das Reichsversicherungsamt bestimmt das Nähere.

Artikel II.

Der § 1392 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

Bis auf weiteres wird als Wochenbeitrag erhoben

in Lohnklasse	I	. . . . .	90 Pfennig
" "	II	. . . . .	100 "
" "	III	. . . . .	110 "
" "	IV	. . . . .	120 "
" "	V	. . . . .	140 "

Artikel III.

Die Vorschriften des Artikel I treten am 1. Juli 1920, die des Artikel II am 1. August 1920 in Kraft.

Artikel IV.

Die Verordnung über die Gewährung von Zulagen zu Renten aus der Invalidenversicherung vom 21. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1665) tritt am 30. Juni 1920 außer Kraft.

Empfänger einer Invaliden- oder Witwerrente, die nach Maßgabe jener Verordnung eine Zulage erhalten, ohne nach Artikel I Nr. 1 Abs. 2 zum Bezuge der Zulage nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt zu sein, beziehen ihre Zulage bis zum 31. Dezember 1920 weiter.

Artikel V.

Für die Zeit nach dem 1. August 1920 dürfen Marken in den Werten nicht mehr verwendet werden, die nach § 1392 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend Renten in der Invalidenversicherung, vom 12. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 525) vorgesehen sind.

Ungültig gewordene Marken können binnen zwei Jahren nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer bei den Markenverkaufsstellen gegen gültige Marken im gleichen Geldwert umgetauscht werden.

Nr. 138 (Anlage zur 178. Sitzung).

Gesetz über die Entschädigungsansprüche verhafteter oder verurteilter Elsaß-Lothringer.

Vom 31. Mai 1920. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 125 vom 9. Juni 1920.)

§ 1. Die in §§ 1, 2 der Anlage zu Artikel 79 des Friedensvertrags bezeichneten Personen, die während des Krieges wegen ihrer politischen Betätigung oder Gesinnung verhaftet, interniert, ausgewiesen oder zu einer anderen als einer Geldstrafe verurteilt worden sind, können wegen dieser Maßnahmen Entschädigungsansprüche auf Grund deutscher Gesetze gegen das Reich, die Länder, deutsche Beamte oder Militärpersonen nicht mehr geltend machen. Für die im § 2 der Anlage zu Artikel 79 des Friedensvertrags bezeichneten Personen fällt diese Beschränkung weg, wenn sie innerhalb der dort bestimmten Frist die französische Staatsangehörigkeit nicht beansprucht haben oder mit einem solchen Anspruch abgewiesen worden sind.

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Nr. 140 (Anlage zur 176. Sitzung).

Gesetz, betreffend Erweiterung der Verordnung über eine militärische Amnestie vom 7. Dezember 1918.

Vom 6. Juni 1920. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 128 vom 12. Juni 1920.)

§ 1. Die durch § 3 der Verordnung über eine militärische Amnestie vom 7. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1415) bedingt erfolgte Amnestie wegen Fahnenflucht und Feigheit wird in eine unbedingte umgewandelt; § 3 der Verordnung wird aufgehoben. Zugehörigkeit zum aktiven Heere, zu der aktiven Marine oder den Schutztruppen während des Krieges 1914 bis 1920 (§ 2 der Ergänzungsverordnung vom 13. Januar 1919 — Reichs-Gesetzbl. S. 30 —) oder vor demselben (§ 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1918) ist nicht Voraussetzung für die Niederschlagung von Untersuchungen und den Erlaß von Strafen wegen einer vor dem 12. Dezember 1918 begonnenen Fahnenflucht, unerlaubten Entfernung und eines Ungehorsams gegen einen Gestellungsbefehl oder die Meldevorschriften.

§ 2. Die Amnestierung der Untersuchungen und Strafen wegen unerlaubter Entfernung findet im gleichen Umfang wie bei Fahnenflucht statt.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Nr. 141 (Anlage zur 176. Sitzung).

Gesetz über weitere Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung.

Vom 31. Mai 1920. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 128 vom 12. Juni 1920.)

§ 1. Im § 1 Abs. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte wird das Wort „fünftausend" durch „fünfzehntausend" ersetzt.

§ 2. In Ergänzung des § 3 der Verordnung des Bundesrats über Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung vom 28. August 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1085) werden für Angestellte, die nach jener Verordnung in Verbindung mit dem Versicherungsgesetze für Angestellte versicherungspflichtig waren, infolge Erhöhung ihres Jahresarbeitsverdienstes aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind und nunmehr auf Grund des § 1 dieses Gesetzes wieder versicherungspflichtig werden, die Kalendermonate der Zwischenzeit als Beitragsmonate im Sinne der §§ 15, 49 des Versicherungsgesetzes für Angestellte angerechnet.

Wenn ein solcher Angestellter von dem Rechte der freiwilligen Versicherung für die zurückliegende Zeit, während welcher er nach dem 1. September 1918 nicht versicherungspflichtig war, Gebrauch macht oder gemacht hat, so gelten die freiwilligen Beiträge, die er für diese Zeit gültig nachentrichtet oder bereits während der zurückliegenden Zeit entrichtet hat, als Pflichtbeiträge im Sinne des § 48 des Versicherungsgesetzes für Angestellte, nicht dagegen im Sinne des § 398. Die freiwillige Versicherung hat die Wirkung der Pflichtversicherung für die nach dem 1. September 1918 aus der Versicherungspflicht Ausgeschiedenen

nur insoweit, als ihre Beiträge mindestens in der Gehaltsklasse des letzten Pflichtbeitrags vor jenem Ausscheiden der Angestellten aus der Versicherung und im Falle des § 177 mindestens in derjenigen Gehaltsklasse, die diesem Pflichtbeitrag entspricht, entrichtet sind oder gültig nachentrichtet werden.

Freiwillig Versicherte, die nach § 1 nicht wieder versicherungspflichtig werden, sind berechtigt, die freiwillige Versicherung in der höchsten Gehaltsklasse fortzusetzen.

§ 3. Für die nach § 1 neu in die Versicherungspflicht eintretenden, vorher noch nicht versicherungspflichtigen Angestellten finden die §§ 365 bis 389 des Versicherungsgesetzes für Angestellte entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die im § 366 bezeichnete Frist von zehn Jahren vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab läuft.

§ 4. Ist ein nach § 1 dieses Gesetzes versicherungspflichtiger Angestellter bei einer Zuschußkasse oder Ersatzkasse (§§ 365 bis 386 des Versicherungsgesetzes für Angestellte) versichert und werden Beiträge und Leistungen satzungsgemäß nach dem Jahresarbeitsverdienste berechnet, so können, soweit der Jahresarbeitsverdienst den Betrag übersteigt, bis zu welchem vor dem Erlasse dieses Gesetzes die Versicherung bei dieser Zuschuß- oder Ersatzkasse zulässig war, Beiträge und Leistungen nur bis zu dem Höchstsatz beansprucht werden, der nach der Satzung der Kasse bisher gestattet war.

§ 5. Solche Angestellte, die mit einem Jahresarbeitsverdienste von mehr als fünftausend Mark auf Grund des § 1 versicherungspflichtig werden, ohne bereits nach § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte in Verbindung mit der Verordnung des Bundesrats über Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung vom 28. August 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1085) versichert zu sein, werden auf Antrag von der eigenen Beitragsleistung befreit, wenn für sie bis einschließlich zum 30. Juni 1920 bei öffentlichen oder privaten Lebensversicherungsunternehmungen (§ 1 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 — Reichs-Gesetzbl. S. 139 —) der Abschluß eines Versicherungsvertrags beantragt worden ist und der Jahresbetrag der Beiträge für diese Versicherung am Tage des Befreiungsantrags mindestens ihrem Anteil an dem Beitrag der Gehaltsklasse J gleichkommt.

Dasselbe gilt für die im § 2 Abs. 1 bezeichneten Angestellten.

Der Antrag auf Befreiung muß bis zum 1. September 1920 gestellt sein. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 391 Abs. 1 Satz 2, 3 und Abs. 2 und der §§ 392, 393 des Versicherungsgesetzes für Angestellte und die gemäß § 392 Abs. 4 ergangenen Ausführungsvorschriften entsprechend.

§ 6. Angestellte der in den §§ 1, 2 dieses Gesetzes bezeichneten Art sind auch dann berechtigt, sich unter den im § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes bezeichneten Bedingungen und mit der dort bestimmten Rechtswirkung freiwillig weiter zu versichern, wenn sich ihr Jahresarbeitsverdienst auf über fünfzehntausend Mark nach dem 1. Mai 1920 erhöht hat oder noch erhöht.

§ 7. Einzelnen Angestellten der im § 5 Abs. 1 bezeichneten Art kann in den ersten drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Reichsversicherungsanstalt nach vorhergehender ärztlicher Untersuchung gestatten, die Wartezeit zum Bezuge der Leistungen des Versicherungsgesetzes für Angestellte durch Einzahlung der entsprechenden Prämienreserve abzukürzen. Der Reichsarbeitsminister bestimmt die Grundsätze für die Berechnung der Prämienreserve nach Anhörung der Reichsversicherungsanstalt.

§ 8. Hinsichtlich der Angestellten der im § 5 Abs. 1 bezeichneten Art finden die §§ 396 und 398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte entsprechende Anwendung.

§ 9. Auf Angestellte der im § 5 Abs. 1 bezeichneten Art, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes das fünfundfünfzigste Lebensjahr bereits vollendet haben, findet § 397 des Versicherungsgesetzes für Angestellte Anwendung. Der Befreiungsantrag ist innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu stellen.

§ 10. Ist die Entrichtung der zur Erhaltung der Anwartschaft erforderlichen Beiträge für einen versicherungspflichtigen Angestellten aus einem nicht in seiner Person liegenden Grunde unterblieben, so erlischt die Anwartschaft nicht, wenn der Versicherte bis zum 31. Dezember 1921 die Aufrechterhaltung der Anwartschaft bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte beantragt.

Der Versicherte kann innerhalb der gleichen Frist Pflichtbeiträge, deren Entrichtung aus einem nicht in seiner Person liegenden Grunde unterblieben ist, sämtlich oder teilweise nachentrichten.

§ 11. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1920 in Kraft.

Nr. 142 (Anlage zur 178. Sitzung).

Gesetz, betreffend das Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik über die Heimschaffung der beiderseitigen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten.

Vom 31. Mai 1920. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 130 vom 16. Juni 1920.)

Artikel 1.

Dem am 19. April 1920 unterzeichneten Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik über die Heimbeförderung der beiderseitigen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten wird zugestimmt.

Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik über die Heimschaffung der beiderseitigen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten.

Die Deutsche Reichsregierung,

vertreten durch den Reichskommissar für Kriegs- und Zivilgefangene, Mitglied der Deutschen Nationalversammlung, Herrn Daniel Stücklen,

und

die Regierung der Russischen Sowjetrepublik,

vertreten durch Herrn Victor Kopp,

sind nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Artikel 1.

Die beiderseitigen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten sind, soweit sie dies wünschen, heimzubefördern. Die Heimschaffung hat ohne Verzug zu beginnen und ist mit größter Beschleunigung durchzuführen.

Beide Teile verpflichten sich, die Heimbeförderung auf allen zur Verfügung stehenden Wegen beschleunigt vorzunehmen und die dafür erforderlichen Beförderungsmittel zu stellen.

Der Austausch erfolgt Transport um Transport. Jeder der beiden vertragschließenden Teile verpflichtet sich, sobald der andere ihm Nachricht von dem Abgang eines Transports gibt, seinerseits bis zur Durchführung der von ihm zu bewirkenden Heimschaffung einen Transport bereitzustellen.

Artikel 2.

Jeder der beiden Teile verpflichtet sich:

1. allen in seiner Gewalt befindlichen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten des anderen Teiles sowie den Staatsangehörigen des anderen Teiles, die aus der Kriegs- oder Zivilgefangenschaft beurlaubt oder entlassen sind, bis zur Übergabe an den Heimatstaat oder dessen Beauftragten ausreichenden Unterhalt oder die Möglichkeit entsprechenden Verdienstes zu gewähren;
2. die Personen, denen nach Artikel 1 das Recht auf Heimbeförderung zusteht, hiervon unverzüglich durch amtliche Bekanntmachung in Kenntnis zu setzen.

Artikel 3.

Als russische Kriegsgefangene im Sinne dieses Abkommens gelten alle Russen oder ehemals russische Reichsangehörige, die im Kampfe für das ehemalige Russische Reich oder für die Russische Sowjetrepublik oder im Kampfe gegen die Russische Sowjetrepublik in deutsche Gewalt gekommen sind.

Artikel 4.

Als deutsche Kriegsgefangene im Sinne dieses Abkommens gelten alle Deutschen oder ehemals deutsche Reichsangehörige, die im Kampfe für das Deutsche Reich oder im Kampfe gegen die Russische Sowjetrepublik in russische Gewalt gekommen sind.

Anmerkung zu Artikel 3 und 4.

Die beiderseitigen Geiseln gelten als Kriegsgefangene im Sinne dieses Abkommens und sind sofort in die Heimat zu entlassen.

Artikel 5.

Die Heimbeförderung darf nicht dadurch verzögert werden, daß der dazu Berechtigte sich in einem Dienstverhältnisse befindet oder sonstige privatrechtliche Verbindlichkeiten auf dem Gebiete des andern vertragschließenden Teiles noch zu erfüllen hat. Ersatzforderungen aus derartigen Verpflichtungen können von keiner Seite gestellt werden.

Artikel 6.

Eine Zurückhaltung auf Grund von Untersuchungen oder Verurteilungen wegen Verstößen gegen die Disziplin und wegen politischer Verbrechen und Vergehen, insbesondere auch wegen Spionage, findet nicht statt. Dagegen dürfen Personen, bei denen die Voraussetzung für die Heimbeförderung vorliegt, auf Grund von Untersuchungen und Verurteilungen wegen gemeiner Verbrechen bis zur vollendeten Strafverbüßung oder bis zu einer anderweitigen Verständigung zwischen den beiden Teilen zurückgehalten werden.

Artikel 7.

Jeder der beiden Teile gewährt volle Straffreiheit denjenigen Heimgeschafften, die durch politische Tätigkeit oder mit der Waffe die Verfassung ihres Heimatstaates bekämpft haben.

Artikel 8.

Bis zur Durchführung dieses Abkommens ist jeder der beiden Teile berechtigt, auf dem Gebiete des anderen Teiles eine Fürsorgestelle zur Vorbereitung der Heimbeförderung und zur Gewährung materieller Hilfe an die nach seinem Gebiete Heimkehrenden zu unterhalten. Der Umfang und die Befugnisse solcher Fürsorgestellen werden durch besondere Vereinbarungen geregelt.

Artikel 9.

Beide Teile übertragen die Führung der Verhandlungen mit den Staaten, die für den Durchtransport in Frage kommen, dem Internationalen Roten Kreuz in Genf, das gleichzeitig die Leitung und die Sicherung der Transporte durch diese Gebiete übernimmt. Über die Art der Verrechnung der daraus entstehenden Kosten wird von jedem der vertragschließenden Teile ein besonderes Abkommen mit dem Internationalen Roten Kreuz getroffen.

Artikel 10.

Die Verrechnung aller durch die Ausführung dieses Abkommens entstehenden Kosten sowie die Erledigung aller Fragen, die das Eigentum der Heimkehrenden, die Nachlässe von Verstorbenen, den Austausch der Totenlisten, die Mitteilung über Grabstätten und ähnliches betreffen, sind durch eine besondere Vereinbarung zu regeln.

Artikel 11.

Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald es von den beiden Regierungen genehmigt ist.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das gegenwärtige Abkommen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Berlin am 19. April 1920.

Stücklen. **B. Kopp.**

Nr. 143 (Anlage zur 178. Sitzung).

Gesetz, betreffend das Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Lettischen Republik über den gegenseitigen Gefangenenaustausch.

Vom 31. Mai 1920. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 130 vom 16. Juni 1920.)

Artikel 1.

Dem am 20. April 1920 unterzeichneten Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Lettischen Republik über den gegenseitigen Gefangenenaustausch wird zugestimmt.

Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Lettländischen Republik über den gegenseitigen Gefangenenaustausch.

Die Deutsche Reichsregierung,

vertreten durch den Reichskommissar für Kriegs- und Zivilgefangene, Mitglied der Deutschen Nationalversammlung, Herrn Daniel Stücklen,

und

die Regierung der Lettländischen Republik,

vertreten durch:

1. Herrn Dr. med. Jahnis Jankowskis, Vorsitzender des Lettländischen Roten Kreuzes,
2. Herrn Hermann Albat, Juriskonsult des Lettländischen Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten,
3. Frau Austra Osolin-Krause, Legationsrat der Lettländischen Gesandtschaft in Berlin,
4. Herrn Baron Eduard Rosenberg, Mitglied der Lettländischen Rotkreuz-Kommission,

sind nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Artikel 1.

Die beiderseitigen Kriegs- und Zivilgefangenen sind, soweit sie dies wünschen, heimzubefördern. Die Heimschaffung hat sofort zu beginnen und ist mit größter Beschleunigung durchzuführen.

Artikel 2.

Das Abkommen betreffs Heimschaffung der deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen erstreckt sich auf alle Personen, die die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen und nach Deutschland heimzukehren wünschen. Dazu gehören:

1. Reichsdeutsche, die während irgendwelcher kriegerischer Handlungen in lettländische Gefangenschaft geraten sind,
2. deutsche Kriegsgefangene, die in russischer Gefangenschaft waren und auf der Heimreise nach Lettland geraten sind,
3. reichsdeutsche Zivilpersonen, die in Lettland ansässig waren und nach Deutschland zurückzukehren wünschen.

Artikel 3.

In gleicher Weise erstreckt sich dieses Abkommen auf die Heimbeförderung der lettländischen Kriegs- und Zivilgefangenen, die aus Deutschland nach Lettland heimzukehren wünschen.

Zu den lettländischen Kriegsgefangenen werden gerechnet die Angehörigen der früheren russischen Armee, die lettländischer Nationalität sind oder auf Grund der bestehenden Gesetze ein Anrecht auf die lettländische Staatsangehörigkeit haben und während des Weltkriegs und bei späteren kriegerischen Handlungen in deutsche Gefangenschaft geraten sind.

Artikel 4.

Zivilpersonen und Flüchtlinge, die nach den bestehenden Gesetzen ein Anrecht auf die lettländische Staatsangehörigkeit haben und augenblicklich innerhalb der Grenzen Deutschlands wohnen, haben das Recht, nach Lettland zurückzukehren, wobei jedoch in jedem einzelnen Falle die Einwilligung der Lettländischen Regierung durch den Gesuchsteller einzuholen ist.

Artikel 5.

Der Abtransport erfolgt vorzugsweise auf dem Seeweg von Stettin nach Riga und umgekehrt. Die Zuleitung der abzutransportierenden Personen zu den Häfen erfolgt durch den jeweiligen Nehmestaat.

Der Nehmestaat versorgt die heimkehrenden Gefangenen mit Verpflegung bis zum Hafenort ihres Heimatstaats.

Artikel 6.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, in ihren Ländern den Abschluß dieses Abkommens bekanntzugeben und die daran interessierten Personen aufzufordern, sich zum Abtransporte zu melden.

Artikel 7.

Die vertragschließenden Teile werden besondere Bevollmächtigte entsenden, welche im Einvernehmen mit der Regierung des anderen Staates sowie nach Möglichkeit unter Hinzuziehung eines Vertreters des Internationalen Roten Kreuzes alle Fragen über die Durchführung des Abtransports regeln und die entsprechenden Maßnahmen treffen werden.

Artikel 8.

Eine Zurückhaltung der Kriegs- und Zivilgefangenen auf Grund von Untersuchungen wegen Verstößen gegen die Disziplin und wegen politischer Verbrechen oder Vergehen findet nicht statt; dagegen dürfen Personen, bei denen die Voraussetzung für die Heimkehr vorliegt, auf Grund von Untersuchungen und Verurteilungen wegen gemeiner Verbrechen bis zur vollendeten Strafverbüßung oder bis zu einer anderweitigen Verständigung zwischen den beiden Teilen zurückgehalten werden.

Artikel 9.

Die Verrechnung aller durch die Ausführung dieses Abkommens entstehenden Kosten sowie die Erledigung aller Fragen, die den Abtransport, das Eigentum der Heimkehrenden, den Nachlaß der Verstorbenen, den Austausch der Totenlisten, die Mitteilung über Grabstätten und ähnliches betreffen, sind durch besondere Vereinbarungen zu regeln.

Artikel 10.

Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald es von den beiden Regierungen ratifiziert ist.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das gegenwärtige Abkommen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Berlin am 20. April 1920.

Stücklen.

Dr. med. Jankowskis.
H. Albat.
Austra Osolin-Krause.
Ed. Baron Rosenberg.

Nr. 144 (Anlage zur 176. Sitzung).

Gesetz über die steuerliche Behandlung der im Reichsausgleichsgesetz und im Enteignungsgesetze geregelten Ansprüche und Verbindlichkeiten (Ausgleichsbesteuerungsgesetz).

Vom 12. Juni 1920. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 132 vom 15. Juni 1920.)

§ 1. Die in den §§ 9, 44 des Reichsausgleichsgesetzes vom 24. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 597) und die im § 8 des Gesetzes über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrags zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten vom 31. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1527) bezeichneten Forderungen, Ansprüche und Verbindlichkeiten sind bei der Wertermittlung für Steuern des Reichs nach den Vorschriften der §§ 2 bis 5 zu bewerten. Diese Vorschriften gelten für die außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919 nur bei der Besteuerung der Gesellschaften.

Für die Veranlagung zur Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs und für das Reichsnotopfer gelten die im § 8 des Gesetzes vom 31. August 1919 bezeichneten Ansprüche als vor dem für die Steuer maßgebenden Stichtag entstanden; in diesen Fällen bleiben die Werte, die Gegenstand der Entziehung oder Beeinträchtigung gewesen sind, außer Ansatz. Bei der Veranlagung zu den übrigen Steuern des Reichs gelten die Ansprüche in dem Zeitpunkt als entstanden, in dem die Entziehung oder Beeinträchtigung, auf der die Ansprüche beruhen, abschließend erfolgt ist.

§ 2. Forderungen und Ansprüche (§ 1) sind mit dem Betrage zu bewerten, der dem Gläubiger nach den im § 1 bezeichneten Gesetzen zusteht, soweit nicht in Abs. 2, 3 etwas anderes bestimmt ist.

Lauten Forderungen im Sinne des § 9 des Reichsausgleichsgesetzes auf ausländische Währung, so sind sie nach dem Tageskurse des für die Steuer maßgebenden Stichtags zu bewerten. Der Wert darf jedoch den endgültig abgerechneten Betrag nicht übersteigen.

Ansprüche im Sinne des § 8 des Gesetzes vom 31. August 1919 (§ 1) sind, wenn der Berechnung oder der vom Reiche gewährten Entschädigungssumme eine ausländische Währung zugrunde liegt, mit dem Betrage zu bewerten, der dem Tageskurse der ausländischen Währung an dem für die Steuer maßgebenden Stichtag entspricht. Die Vorschrift im Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 3. Verbindlichkeiten (§ 1) sind mit dem Betrage zu bewerten, den der Schuldner auf Grund des Reichsausgleichsgesetzes zur Tilgung aufwenden muß. Von diesem Betrag ist abzuziehen, was dem Schuldner nach § 46 des Reichsausgleichsgesetzes zu erstatten ist.

§ 4. Solange der nach §§ 2, 3 maßgebende Wert noch nicht feststeht, sind Forderungen und Ansprüche der im § 1 bezeichneten Art zu schätzen, Schulden dieser Art mit dem Vorkriegskurswerte zu bewerten. Insoweit gelten die Steuerfestsetzungen als vorläufig im Sinne des § 82 Abs. 1 Satz 2 der Reichsabgabenordnung.

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 findet auch Anwendung, wenn Forderungen, Ansprüche und Verbindlichkeiten in Steuerfestsetzungen vor dem In-

krafttreten dieses Gesetzes abweichend bewertet worden sind. Dies gilt nicht für Steuerfestsetzungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unanfechtbar geworden sind, es sei denn, daß es sich um Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs oder um außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919 handelt.

§ 5. Die Berichtigung der vorläufigen Veranlagung (§ 214 der Reichsabgabenordnung) kann ausgesetzt werden, bis über sämtliche Forderungen und Schulden desselben Steuerpflichtigen endgültig abgerechnet und seine sämtlichen Entschädigungsansprüche endgültig festgesetzt sind; in diesem Falle gilt die Ungewißheit im Sinne des § 214 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung erst nach Abrechnung der letzten Forderung oder Schuld als beseitigt.

§ 6. Die im § 1 dieses Gesetzes und die im § 46 des Reichsausgleichsgesetzes bezeichneten Forderungen und Ansprüche haften ohne Rücksicht auf Rechte Dritter, die nach dem 1. August 1914 begründet worden sind, für Reichssteuerschulden des Forderungsberechtigten oder Erstattungsberechtigten vom Einkommen und vom Vermögen, soweit sie im Zeitpunkt der endgültigen Abrechnung der einzelnen Forderung (§ 9 des Reichsausgleichsgesetzes) und der endgültigen Festsetzung des einzelnen Anspruchs (§ 8 des Gesetzes vom 31. August 1919 und § 46 des Reichsausgleichsgesetzes) entstanden sind.

Die Haftung erstreckt sich auch auf die Einkommensteuer und die Körperschaftssteuer, die von dem Steuerpflichtigen voraussichtlich in dem auf die Abrechnung oder Festsetzung folgenden Rechnungsjahre zu entrichten ist. Das Finanzamt hat dem Steuerpflichtigen einen Bescheid über die Höhe des für diese Steuern zurückzubehaltenden Betrags zu erteilen. Der Bescheid ist mit der Beschwerde anfechtbar.

Die im Abs. 1 aufgeführten Forderungen und Ansprüche haften auch für Steuern der im Abs. 1 bezeichneten Art, soweit sie von Personen geschuldet werden, von denen der Forderungsberechtigte oder Erstattungsberechtigte die Forderungen oder Annsprüche nach dem 31. Juli 1914 erworben hat.

Die im Abs. 1 aufgeführten Forderungen und Ansprüche dürfen nur mit Zustimmung des Finanzamts ausgezahlt werden. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit Steuern, für die die Forderungen oder Ansprüche haften, noch nicht entrichtet sind.

Die Vorschriften der §§ 41, 50 des Reichsausgleichsgesetzes bleiben unberührt. Vorschüsse gemäß § 8 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 31. August 1919 dürfen nur mit Zustimmung des Finanzamts gewährt werden. § 41 Abs. 2, 3 des Reichsausgleichsgesetzes findet auf diese Vorschüsse entsprechende Anwendung.

§ 7. Forderungen und Ansprüche der im § 1 bezeichneten Art unterliegen der Steuerpflicht ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung der Steuerpflichtigen.

§ 8. Der Reichsminister der Finanzen hat Vorschriften zu erlassen, wonach zum Ausgleich von Härten eine von den Vorschriften des Gesetzes abweichende steuerliche Behandlung der im § 8 des Gesetzes vom 31. August 1919 bezeichneten Ansprüche eintritt, wenn

1. der Berechtigte aus den abgetretenen Gebieten vertrieben worden ist,
2. dem Berechtigten ein landwirtschaftliches, gewerbliches oder kaufmännisches Unternehmen liquidiert worden ist und die Entschädigungssummen nachweislich und unter Überwachung des zuständigen Reichs-

ministers zur Schaffung einer entsprechenden Unternehmung im Inland oder zum Wiederaufbau einer entsprechenden Unternehmung im Ausland verwandt werden. In diesem Falle kann die Steuer, insbesondere unter billiger Berücksichtigung der Grundsätze bemessen werden, die maßgebend gewesen wären, wenn das liquidierte Unternehmen oder ein Unternehmen entsprechender Art sich am Stichtag der Steuer im Inland befunden hätte.

§ 9. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung von dem auf die Verkündung des Reichsausgleichsgesetzes folgenden Tage in Kraft.

Nr. 115 (Anlage zur 178. Sitzung).

Gesetz über den Personenstand.

Vom 11. Juni 1920. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 135 vom 18. Juni 1920.)

Artikel 1.

Das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 wird hinter Abs. 2 folgende Vorschrift als neuer Abs. 3 eingefügt:

   „Zu Standesbeamten oder ihren Stellvertretern können auch weibliche Personen bestellt werden."

2. Im § 22 Abs. 1 Nr. 5 wird das Wort „Religion" gestrichen.

3. Dem § 26 werden folgende Vorschriften als Abs. 2, 3 angefügt:

   „Hat ein uneheliches Kind dadurch die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes erlangt, daß der Vater die Mutter geheiratet hat, so hat das Vormundschaftsgericht dies festzustellen und die Beischreibung der Feststellung am Rande der Geburtsurkunde anzuordnen. Die Beischreibung erfolgt in diesem Falle auf Anordnung des Gerichts.

   Sind nach den Landesgesetzen die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts anderen als gerichtlichen Behörden übertragen, so bestimmt die Landeszentralbehörde, welche dieser Behörden für die im Abs. 2 bezeichneten Geschäfte zuständig ist."

4. Dem § 45 wird folgender Abs. 5 angefügt:

   „Der Standesbeamte soll den Verlobten und denjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetz erforderlich ist, vor Anordnung des Aufgebots je ein Merkblatt aushändigen, in welchem auf die Wichtigkeit einer ärztlichen Beratung vor der Eheschließung hingewiesen wird. Den Wortlaut des Merkblatts bestimmt das Reichsgesundheitsamt."

5. Im § 46 Abs. 2 werden die Worte „und ihrer Eltern" gestrichen.

6. Im § 54 Abs. wird

a) die Nr. 1 durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe, Ort und Tag der Geburt und Wohnort der Eheschließenden;",

b) die Nr. 2 gestrichen.

7. Im § 59 Abs. 1 wird

a) in Nr. 3 das Wort „Religion",

b) die Nr. 5 gestrichen.

8. Hinter § 82 wird folgende Vorschrift als § 82 a eingefügt:

§ 82 a. Die Standesbeamten haben statistische Erhebungen, einschließlich solcher über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft, vorzunehmen. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen namentlich auch, in welcher Weise denjenigen, die ein berechtigtes Interesse haben, Auskunft aus solchen Erhebungen zu gewähren ist; Auskunft aus religionsstatistischen Erhebungen ist nur den betreffenden Religionsgesellschaften zu gewähren.

9. In dem angehängten Gebührentarife werden unter II die Worte „eine halbe Mark" jedesmal durch die Worte „eine Mark", die Worte „ein und eine halbe Mark" durch die Worte „drei Mark" und die Worte „zwei Mark" durch die Worte „vier Mark" ersetzt.

Artikel 2.

Das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Ausland, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599) wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Satz 1 werden die Worte „und ihrer Eltern" gestrichen.

2. Im § 9 wird

a) die Nr. 1 durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe, Ort und Tag der Geburt und Wohnort der Eheschließenden;",

b) die Nr. 2 wird gestrichen.

3. Im § 12 wird die Nr. 3 gestrichen.

Nr. 146 (Anlage zur 175. Sitzung).

Gesetz, betreffend die Übernahme einer Haftung des Reichs für Lasten des Saarbrücker Knappschaftsvereins zu Saarbrücken.

Vom 12. Juni 1920. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 149 vom 13. Juli 1920.)

§ 1. Das Reich haftet für die Anwartschaften der beim Inkrafttreten des Friedensvertrags vorhandenen Versicherten auf Leistungen der Pensionskasse des Saarbrücker Knappschaftsvereins zu Saarbrücken nach Maßgabe seiner an dem genannten Tage geltenden Satzung, soweit das Vermögen der Pensionskasse und die Verpflichtungen des knappschaftlichen Rückversicherungsverbandes in Charlottenburg gegenüber dem Vereine nicht ausreichen.

§ 2. Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Inhaltsübersicht zum Schlußteil

(Berliner Tagung).

Zweite Abteilung: 135. bis 180. Sitzung.

Seite

135. Sitzung (13. 1. 20). Zweite Beratung des Gesetzentwurfs über Betriebsräte 5

136. Sitzung (14. 1. 20). Fortsetzung der Beratung über das Betriebsrätegesetz 10

137. Sitzung (15. 1. 20). Beratungen über das Betriebsrätegesetz. Fortsetzung der zweiten Lesung 122

138. Sitzung (16. 1. 20). Anfragen. — Zweite Beratung des Betriebsrätegesetzes (Schluß) 126

139. Sitzung (17. 1. 20). Kriegsteuerungszulagen. — Lichtspielgesetz. — Beschäftigung Schwerbeschädigter. — Deutsch-polnischer Vertrag. — Interpellation über Verletzung deutscher Souveränität in den besetzten Gebieten . . . 132

140. Sitzung (18. 1. 20). Schlußdebatte über das Betriebsrätegesetz. — Annahme des Gesetzes 135

141. Sitzung (26. 2. 20) 148

142. Sitzung (27. 2. 20). Anfragen. — Zweite Beratung eines Reichseinkommensteuergesetzes 150

143. Sitzung (28. 2. 20). Reichseinkommensteuergesetz, zweite Lesung 151

144. und 145. Sitzung (1. 3. 20) 157

146. Sitzung (2. 3. 20). Anfragen. — Reichseinkommensteuergesetz 160

147. Sitzung (3. 3. 20). Außerkraftsetzung von Ausnahmeverordnungen des Reichspräsidenten. — Kapitalertragsteuer, zweite Beratung 164

148. Sitzung (4. 3. 20). Gesetz zur Verfolgung von Kriegsvergehen. — Reichseinkommensteuergesetz. — Landessteuergesetz 170

149. Sitzung (5. 3. 20). Anfragen. — Gesetz zur Verfolgung von Kriegsvergehen. — Landessteuergesetz 180

150. Sitzung (6. 3. 20). Landessteuergesetz (Schluß der zweiten Lesung) 189

151. Sitzung (8. 3. 20). Grundschulen. — Besitzsteuergesetz. — Zuständigkeit der Amtsgerichte. — Vergütung von Leistungen im besetzten Reichsgebiet 192

Seite

152. Sitzung (9. 3. 20). Der Antrag auf Schluß der Nationalversammlung 196

153. Sitzung (10. 3. 20). Körperschaftssteuergesetz (zweite Lesung). — Reichseinkommensteuergesetz (dritte Lesung). — Kapitalertragssteuergesetz (dritte Lesung). — Körperschaftssteuergesetz (zweite Lesung) 202

154. Sitzung (11. 3. 20). Annahme des Biersteuergesetzes, Landessteuergesetzes und des Reichseinkommensteuergesetzes . . 218

155. Sitzung (12. 3. 20). Anfragen. — Reichsverfassung Art. 13. — Körperschaftssteuergesetz (dritte Lesung). — Schwerbeschädigte. — Kriegsblinde. — Militärversorgungsgebühren 224

156. Sitzung (18. 3. 20). Regierungserklärung zum Kapp-Putsch 234

157. Sitzung (29. 3. 20). Regierungserklärnng über den Kapp-Putsch. — Verschiedene Gesetzesvorlagen 248

158. Sitzung (30. 3. 20). Besprechung der Regierungserklärung zum Kapp-Putsch. — Annahme mehrerer Gesetze. — Genehmigung zur Strafverfolgung des Abg. D. Traub . . 273

159. Sitzung (12. 4. 20). Regierungserklärung über die Besetzung des Maingaues durch die Franzosen 289

160. Sitzung (13. 4. 20). Anfragen. — Weitere Besprechung der Regierungserklärung zum Kapp-Putsch 292

161. Sitzung (14. 4. 20). Besprechung der Regierungserklärung zum Kapp-Putsch. — Heimstättengesetz (erste Beratung) 298

162. Sitzung (15. 4. 20). Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit. — Filmzensur 206

163. Sitzung (16. 4. 20). Anfragen. — Rayongesetz. — Grundschulen und Vorschulen 312

164. Sitzung (17. 4. 20). Gesetz über Wochenhilfe (Abänderung) 326

165. Sitzung (19. 4. 20). Grundschulen und Vorschulen (dritte Lesung) 329

166. Sitzung (20. 4. 20). Anfragen. — Interpellation über Malmedy. — Sicherung der Parlamentsgebäude. — Patentverlängerung. — Postgebühren 330

167. Sitzung (21. 4. 20). Durchgangsverkehr nach Ostpreußen. — Patentverlängerung. — Reichsausgleichsgesetz. — Besitzsteuergesetz (dritte Lesung) 340

168. Sitzung (22. 4. 20). Errichtung von Bergmannswohnungen. — Maßnahmen gegen Wohnungsmangel. — Reichswahlgesetz. — Gesetz über die Wahl des Reichspräsidenten . 347

Seite

169. Sitzung (23. 4. 20). Anfragen. — Befriedung der Parlamentsgebäude. — Reichswahlgesetz (dritte Lesung). — Coburg und Thüringen. — Straffreiheit in Disziplinarsachen 355

170. Sitzung (24. 4. 20). Uebergang der Staatseisenbahnen auf das Reich. — Postgebühren. — Verreichlichung der bayerischen und württembergischen Post. — Reichsausgleichsgesetz. — Annahme von Kriegsanleihe 358

171. Sitzung (26. 4. 20). Umzugsentschädigung. — Die Finanzreform. — Das neue Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft 365

172. Sitzung (27. 4. 20). Anfragen. — Maifeier, Streikgelder, Amnestie, Ausnahmezustand. — Auskunftspflichtsgesetz . 369

173. Sitzung (28. 4. 20) 373

174. Sitzung (28. 4. 20). Besoldungsgesetz. — Betriebsrätegesetz. Kriegsversorgungsgesetze 374

175. Sitzung (29. 4. 20). 377

176. Sitzung (19. 5. 20). 383

177. und 178. Sitzung (20. 5. 20). Interpellationen. — Annahme einer Anzahl von Gesetzen 390

179. Sitzung (21. 5. 20). Anfragen. — Aufhebung des Ausnahmezustandes. — Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit 391

180. Sitzung (21. 5. 20). Entgegennahme einer Kundgebung des Reichspräsidenten. — Schluß der Nationalversammlung . 396

Anlagen

zur zweiten Abteilung des Schlußteils.

(135. bis 180. Sitzung.)

Anlagen zur 139. Sitzung:

Gesetz, betreffend die Gewährung von Straffreiheit an Personen aus den Abstimmungsgebieten sowie die Abänderung des deutsch-polnischen Vertrags über die vorläufige Regelung von Beamtenfragen vom 9. November 1919 (vom 23. Januar 1920).

Nr. 82 des nachfolgenden Gesetzregisters*) 403

*) Die zahlreichen, in dieser Tagung beschlossenen Gesetze sind im vorstehenden nach der Zeit ihres Inkrafttretens als laufende Nummern geordnet. Die Zugehörigkeit zu der Sitzung, in der sie beschlossen wurden, wird durch die vorliegende Inhaltsübersicht angegeben.

Seite

Anlagen zur 140. Sitzung:
Betriebsrätegesetz (vom 4. Februar 1920).
Nr. 84 des nachfolgenden Gesetzregisters 404

Anlagen zur 149. Sitzung:
Verfolgung von Kriegsverbrechen (vom 24. März 1920).
Nr. 85 des nachfolgenden Gesetzregisters 429

Anlagen zur 151. Sitzung:
Gesetz zur Aenderung des Gesetzes über die Vergütung von Leistungen für die feindlichen Heere im besetzten Reichsgebiet und über die vereinfachte Abschätzung von Kriegsleistungen für das deutsche Heer vom 2. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) (vom 27. März 1920).
Nr. 87 des nachfolgenden Gesetzregisters 435

Anlagen zur 153. Sitzung:
Kapitalertragssteuergesetz (vom 29. März 1920).
Nr. 86 des nachfolgenden Gesetzregisters 430

Anlagen zur 154. Sitzung:
1. Einkommensteuergesetz (vom 29. März 1920).
Nr. 88 des nachfolgenden Gesetzregisters 436
2. Landessteuergesetz (vom 30. März 1920).
Nr. 90 des nachfolgenden Gesetzregisters 456
3. Gesetz über die Erhebung der Biersteuer (vom 31. März 1920).
Nr. 95 des nachfolgenden Gesetzregisters 467

Anlagen zur 155. Sitzung:
1. Körperschaftssteuergesetz (vom 30. März 1920).
Nr. 89 des nachfolgenden Gesetzregisters 450
2. Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (vom 6. April 1920).
Nr. 96 des nachfolgenden Gesetzregisters 467
3. Gesetz zur Ausführung des Artikels 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reiches (vom 8. April 1920).
Nr. 101 des nachfolgenden Gesetzregisters 476

Anlagen zur 157. Sitzung:
1. Gesetz über die Besteuerung der Reichsbank für das Jahr 1919 (vom 31. März 1920).
Nr. 98 des nachfolgenden Gesetzregisters 473
2. Gesetz, betreffend das deutsch-französische Abkommen über den Kehler Hafen (vom 16. April 1920).
Nr. 102 des nachfolgenden Gesetzregisters 477

Seite

3. Gesetz über Enteignungsrecht von Gemeinden bei Aufhebung oder Ermäßigung von Rayonbeschränkungen (vom 27. April 1920).
Nr. 110 des nachfolgenden Gesetzregisters 516

Anlagen zur 158. Sitzung:

1. Gesetz zur Durchführung des Einkommensteuergesetzes (vom 31. März 1920).
Nr. 92 des nachfolgenden Gesetzregisters 466
2. Gesetz, betreffend die Aburteilung der hochverräterischen Unternehmen (vom 2. April 1920).
Nr. 93 des nachfolgenden Gesetzregisters 466
3. Gesetz über den Wiederbeginn und den Ablauf von Fristen (vom 3. April 1920).
Nr. 94 des nachfolgenden Gesetzregisters 467
4. Gesetz, betreffend Aenderung des Gesetzes über das Paßwesen (vom 1. April 1920).
Nr. 97 des nachfolgenden Gesetzregisters 472
5. Gesetz, betreffend Erhöhung der Zuständigkeit der Amtsgerichte (vom 8. April 1920).
Nr. 99 des nachfolgenden Gesetzregisters 473
6. Gesetz über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken (vom 9. April 1919).
Nr. 100 des nachfolgenden Gesetzregisters 474
7. Gesetz über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes über die Bildung einer vorläufigen Reichswehr (vom 31. März 1920).
Nr. 116 des nachfolgenden Gesetzregisters 557

Anlagen zur 162. Sitzung:

1. Gesetz zur Abänderung des Schaumweinsteuergesetzes (vom 21. April 1920).
Nr. 103 des nachfolgenden Gesetzregisters 485
2. Lichtspielgesetz (vom 12. Mai 1920).
Nr. 128 des nachfolgenden Gesetzregisters 574

Anlagen zur 164. Sitzung:

Gesetz, betreffend Aenderung des Gesetzes über Wochenhilfe und Wochenfürsorge vom 26. September 1919 (vom 30. April 1920).
Nr. 118 des nachfolgenden Gesetzregisters 558

Anlagen zur 165. Sitzung:

1. Gesetz, betreffend die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen (vom 28. April 1920).
Nr. 117 des nachfolgenden Gesetzregisters 557

Seite

2. Gesetz über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Reichsversorgungsgesetz) (vom 12. Mai 1920).
Nr. 132 des nachfolgenden Gesetzregisters 583

Anlagen zur 167. Sitzung:

Reichsausgleichsgesetz (vom 24. April 1920).
Nr. 104 des nachfolgenden Gesetzregisters 486

Anlagen zur 168. Sitzung:

Gesetz über die Wahl des Reichspräsidenten (vom 4. Mai 1920).
Nr. 115 des nachfolgenden Gesetzregisters 556

Anlagen zur 169. Sitzung:

1. Reichswahlgesetz (vom 27. April 1920).
Nr. 105 des nachfolgenden Gesetzregisters 501
2. Gesetz, betreffend das Land Thüringen (vom 30. April 1920).
Nr. 113 des nachfolgenden Gesetzregisters 555
3. Gesetz, betreffend die Vereinigung Coburgs mit Bayern (vom 30. April 1920).
Nr. 114 des nachfolgenden Gesetzregisters 555
4. Gesetz über die Veranlagung der Besitzsteuer zum 31. Dezember 1919 (vom 30. April 1920).
Nr. 119 des nachfolgenden Gesetzregisters 561
5. Gesetz über die Befriedung der Gebäude des Reichstags und der Landtage (vom 8. Mai 1920).
Nr. 122 des nachfolgenden Gesetzregisters 565
6. Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit und Strafmilderung in Disziplinarsachen (vom 8. Mai 1920).
Nr. 123 des nachfolgenden Gesetzregisters 565

Anlagen zur 170. Sitzung:

1. Gesetz über die Aufhebung der Gebührenfreiheiten im Post- und Telegraphenverkehre (vom 29. April 1920).
Nr. 108 des nachfolgenden Gesetzregisters 512
2. Gesetz über Postgebühren (vom 29. April 1920).
Nr. 109 des nachfolgenden Gesetzregisters 513
3. Gesetz zur Ausführung des Artikels 170 der Reichsverfassung (vom 27. April 1920).
Nr. 106 des nachfolgenden Gesetzregisters 510
4. Gesetz, betreffend den Staatsvertrag über den Uebergang der Staatseisenbahnen auf das Reich (vom 30. April 1920).
Nr. 111 des nachfolgenden Gesetzregisters 522
5. Gesetz, betreffend Aenderung des § 9 des Gesetzes über das Postwesen (vom 6. Mai 1920).
Nr. 120 des nachfolgenden Gesetzregisters 562

Seite

6. Gesetz, betreffend Telegraphen- und Fernsprechgebühren (vom 6. Mai 1920).
Nr. 121 des nachfolgenden Gesetzregisters 562

Anlagen zur 171. Sitzung:

Gesetz, betreffend Gewährung einer Entschädigung an versetzte Beamte und von Umzugskosten beim Wohnungswechsel am Orte (vom 21. Mai 1920).
Nr. 133 des nachfolgenden Gesetzregisters 603

Anlagen zur 172. Sitzung:

Gesetz, betreffend Auskunftspflicht über deutsche Güter, Rechte und Interessen im Gebiete der alliierten und assoziierten Mächte aus Anlaß der Durchführung der Bestimmung des § 10 Abs. 2 der Anlage zu Artikel 298 des Friedensvertrags (Auskunftspflichtgesetz) (vom 8. Mai 1920).
Nr. 125 des nachfolgenden Gesetzregisters 567

Anlagen zur 174. Sitzung:

1. Besoldungsgesetz (vom 30. April 1920).
Nr. 112 des nachfolgenden Gesetzregisters 537
2. Gesetz zur Abänderung des Betriebsrätegesetzes (vom 12. Mai 1920).
Nr. 129 des nachfolgenden Gesetzregisters 577
3. Gesetz über die Versorgungsbehörden (vom 15. Mai 1920).
Nr. 134 des nachfolgenden Gesetzregisters 604
4. Gesetz, betreffend Abänderung der Verordnung der Reichsregierung über Aenderung des Verfahrens in Militärversorgungssachen vom 1. Februar 1919 (vom 15. Mai 1920).
Nr. 135 des nachfolgenden Gesetzregisters 605
5. Gesetz über die Kosten der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge (vom 8. Mai 1920).
Nr. 136 des nachfolgenden Gesetzregisters 606

Anlagen zur 175. Sitzung:

1. Gesetz über die durch innere Unruhen verursachten Schäden (vom 12. Mai 1920).
Nr. 126 des nachfolgenden Gesetzregisters 568
2. Gesetz über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel (vom 11. Mai 1920).
Nr. 127 des nachfolgenden Gesetzregisters 571
3. Gesetz über das Wiederaufnahmeverfahren gegenüber Urteilen der außerordentlichen Kriegsgerichte (vom 10. Mai 1920).
Nr. 130 des nachfolgenden Gesetzregisters 577

Seite

4. Reichsheimstättengesetz (vom 10. Mai 1920).
Nr. 131 des nachfolgenden Gesetzregisters 578
5. Gesetz über Abänderung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung (vom 20. Mai 1920).
Nr. 137 des nachfolgenden Gesetzregisters 607
6. Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Haftung des Reichs für Lasten des Saarbrücker Knappschaftsvereins zu Saarbrücken (vom 12. Juni 1920).
Nr. 146 des nachfolgenden Gesetzregisters 620

Anlagen zur 176. Sitzung:

1. Gesetz, betreffend Erweiterung der Verordnung über eine militärische Amnestie vom 7. Dezember 1918 (vom 6. Juni 1920).
Nr. 140 des nachfolgenden Gesetzregisters 609
2. Gesetz über weitere Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung (vom 31. Mai 1920).
Nr. 141 des nachfolgenden Gesetzregisters 609
3. Gesetz über die steuerliche Behandlung der im Reichsausgleichsgesetz und im Enteignungsgesetze geregelten Ansprüche und Verbindlichkeiten (Ausgleichsbesteuerungsgesetz) (vom 12. Juni 1920).
Nr. 144 des nachfolgenden Gesetzregisters 616

Anlagen zur 178. Sitzung:

1. Gesetz über die Entschädigungsansprüche verhafteter oder verurteilter Elsaß-Lothringer (vom 31. Mai 1920).
Nr. 138 des nachfolgenden Gesetzregisters 608
2. Gesetz betr. Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Russischen Sowjetrepublik über Gefangenenheimschaffung (vom 31. Mai 1920).
Nr. 142 des nachfolgenden Gesetzregisters 611
3. Gesetz betr. Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Lettischen Republik über Gefangenenaustausch (vom 31. Mai 1920).
Nr. 143 des nachfolgenden Gesetzregisters 613
4. Gesetz über den Personenstand (vom 11. Juni 1920).
Nr. 145 des nachfolgenden Gesetzregisters 618

Register und Nachträge.

I. Gesetzesregister.

A. Aufstellung nach der Zeitfolge 631

B. Zusammenstellung nach Sachgebieten . . . 646

Nachtrag einiger früher nicht abgedruckter Gesetze 648

II. Rednerregister 653

Nachtrag: Veränderungen im Mitgliederbestand der Nationalversammlung 670

III. Sachregister 673

I. Gesetzesregister.

Verzeichnis der von der Nationalversammlung beschlossenen Gesetze.

Die mit * bezeichneten verschiedenen Gesetze zum Reichshaushalt — meist sehr umfangreich — sind in dem Werk nicht mit abgedruckt, weil nur von vorübergehender Bedeutung für den jeweiligen Haushalt.
Die mit ** bezeichneten Gesetze sind im folgenden Nachtrag abgedruckt.

A. Aufstellung nach der Zeitfolge.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der beschlossenen Gesetze mit Angabe der Lesungen durch die Nationalversammlung und der Veröffentlichung im Reichs-Gesetzbl.	Stelle des Abdrucks nach Band und Seite
1	Gesetz über die **vorläufige Reichsgewalt** v. 10. Febr. 1919. I., II. und III. Beratung Bd. I (Hauptteil) S. 38 ff.	I, 82 ff.
2	Gesetz zur Abänderung der Verordnung über die **Rückgabe der in Belgien und Frankreich weggenommenen Betriebseinrichtungen** vom 1. Februar 1919. Vom 19. Februar 1919. (Reichs-Gesetzbl. S 199) I. Beratung Bd. I, S. 405. — II. Beratung Bd. I, S. 409. — III. Beratung Bd. I, S. 409.	I, 405 ff.
3	Gesetz über die Gewährung einer **Entschädigung an die Mitglieder der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung.** Vom 22. Februar 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 241) . . . . . I. und II. Beratung Bd. II, S. 599. — III. Beratung Bd. II, S. 601.	II, 601 ff.
4	Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten **Nachtrags zum Reichshaushaltsplane** für das Rechnungsjahr 1918. Vom 25. Februar 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 245) . . . . . I. und II. Beratung Bd. I, S. 480 ff. — III. Beratung Bd. I, S. 592.	*
5	**Notgesetz für elsaß-lothringische Angelegenheiten.** Vom 1. März 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 257) . . . I., II. und dritte Beratung Bd. II, S. 845 ff.	II, 850
6a	Gesetz, betreffend **Verbot des Agiohandels** mit deutschen Banknoten und Darlehnskassenscheinen. Vom 1. März 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 263) . . . I. und II. Beratung Bd. II, S. 1021. — III. Beratung Bd. II, S. 1028.	II, 1021
6b	Gesetz zur Abänderung der Verordnung über **ausländische Wertpapiere** vom 22. März 1917. Vom 1. März 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 264) . . . I. und II. Beratung Bd. II, S. 1022. — III. Beratung Bd. II, S. 1028.	II, 1022
6c	Gesetz über die **Einsiegelung von Schriften,** Drucksachen, Wertpapieren und Zahlungsmitteln beim Grenzübertritte nach dem Ausland. Vom 1. März 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 265) . . . . . I. und II. Beratung Bd. II, S. 1022. — III. Beratung Bd. II, S. 1028.	II, 1022

Lfd. Nr.	Bezeichnung der beschlossenen Gesetze mit Angabe der Lesungen durch die Nationalversammlung und der Veröffentlichung im Reichs-Gesetzbl.	Stelle des Abdrucks nach Band und Seite
7	Gesetz über die weitere Zulassung von **Hilfsmitgliedern im Patentamt.** Vom 1. März 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 287)	II, 845
	I., II. und III. Beratung Bd. II, S. 845.	
8	Gesetz über die **Vergütung von Leistungen für die feindlichen Heere** im besetzten Reichsgebiet und über die vereinfachte Abschätzung von Kriegsleistungen für das deutsche Heer. Vom 2. März 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 261)	II, 1031
	I. und II. Beratung Bd. II, S. 1031. — III. Beratung Bd. II, S. 1035.	
9	Gesetz zum **Schutze gegen die Folgen der Verkehrserschwerung.** Vom 3. März 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 281)	II, 1029
	I., II. und III. Beratung Bd. II, S. 1029.	
10	**Uebergangsgesetz.** Vom 4. März 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 285)	II, 1107
	I. Beratung Bd. II, S. 850 ff. — II. Beratung Bd. II, S. 903. — III. Beratung Bd. II, S. 1035 ff.	
11	Gesetz zur **Durchführung der Waffenstillstandsbedingungen.** Vom 6. März 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 286)	II, 1028
	I., II. und III. Beratung Bd. II, S. 1028.	
12	Gesetz über die Bildung einer **vorläufigen Reichswehr.** Vom 6. März 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 295)	II, 909
	I. und II. Beratung Bd. II, S. 733 ff. — III. Beratung Bd. II, S. 795 ff.	
13	Gesetz, betreffend **Verkehr mit russischen Zahlungsmitteln.** Vom 15. März 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 321)	III, 1822
	I., II. und III. Beratung Bd. III, S. 1822 ff.	
14	**Sozialisierungsgesetz.** Vom 23. März 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 341)	III, 1912
	I. Beratung Bd. III, S. 1336, 1394. — II. Beratung Bd. III, S. 1714, 1830. — III. Beratung Bd. III, S. 1902. — Entwurf Bd. III, S. 1336.	
15	Gesetz über die **Regelung der Kohlenwirtschaft.** Vom 23. März 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 342) . .	III, 1910
	I. Beratung Bd. III, S. 1337, 1394. — II. und III. Beratung Bd. III, S. 1837 ff. — Entwurf Bd. III, S. 1337.	
16	Gesetz über **den Eintritt des Freistaats Württemberg in die Biersteuergemeinschaft.** Vom 27. März 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 345)	Nachtrag **
	I., II. und III. Beratung Bd. IV, S. 2021.	
17	Gesetz über die **Besteuerung der Reichsbank** für das Jahr 1918. Vom 27. März 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 353)	Nachtrag **
	I., II. und III. Beratung Bd. IV, S. 2020.	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der beschlossenen Gesetze mit Angabe der Lesungen durch die Nationalversammlung und der Veröffentlichung im Reichs-Gesetzbl.	Stelle des Abdrucks nach Band und Seite
18	Gesetz, betreffend die Feststellung eines IV. **Nachtrags zum Reichshaushaltsplane** für das Rechnungsjahr 1918. Vom 29. März 1918. (Reichs-Gesetzbl. S. 361) . . . . . I. Beratung Bd. IV, S. 2024. — II. Beratung Bd. IV, S. 2161. — III. Beratung Bd. IV, S. 2203.	*
19	Gesetz, betreffend die **vorläufige Regelung des Reichshaushalts** für das Rechnungsjahr 1919. Vom 29. März 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 363) . . I. Beratung Bd. IV, S. 2024. — II. Beratung Bd. IV, S. 2168. — III. Beratung Bd. IV, S. 2203.	*
20	Gesetz, betreffend die **vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete** für das Rechnungsjahr 1919. Vom 29. März 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 368) I. Beratung Bd. IV, S. 2024. — II. und III. Beratung Bd. IV, S. 2203.	*
21	Gesetz, betreffend **Aenderung des Kriegssteuergesetzes** vom 21. Juni 1916. Vom 15. April 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 397) . . . . . I., II. und III. Beratung Bd. IV, S. 2416 ff.	IV, 2417
22	Gesetz über die Bildung einer **vorläufigen Reichsmarine.** Vom 16. April 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 431) . . . . . I. und II. Beratung Bd. IV, S. 2113. — III. Beratung Bd. IV, S. 2134.	Nachtrag **
23	Gesetz über einen **allgemeinen Feiertag.** Vom 17. April 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 393) . . I., II. und III. Beratung Bd. IV, S. 2561 ff.	IV, 2590
24	Gesetz über eine vereinfachte Form der Gesetzgebung für die **Zwecke der Uebergangswirtschaft.** Vom 17. April 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 394). (Gesetz über die Ermächtigung der Reichsregierung zum Erlasse von Verordnungen) . . . . . I. Beratung Bd. IV, S. 2461. — II. und III. Beratung Bd. IV, S. 2591.	IV, 2592
25	Gesetz über die Ausbildung von Kriegsteilnehmern zum **Richteramte.** Vom 19. April 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 403) . . . . . I. und II. Beratung Bd. IV, S. 2393 ff. — III. Beratung Bd. IV, S. 2415.	IV, 2416
26	Gesetz über die **Regelung der Kaliwirtschaft.** Vom 24. April 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 413) . . I. Beratung Bd. IV, S. 2421 ff. — II. und III. Beratung Bd. IV, S. 2598 ff.	IV, 2639
27	Gesetz zur Ergänzung des **Gesetzes gegen die Steuerflucht** vom 26. Juli 1918. Vom 24. Juni 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 583) . . . . . I., II. und III. Beratung Bd. V, S. 2796 ff.	V, 2803

Lfd. Nr.	Bezeichnung der beschlossenen Gesetze mit Angabe der Lesungen durch die Nationalversammlung und der Veröffentlichung im Reichs-Gesetzbl.	Stelle des Abdrucks nach Band und Seite
28	Gesetz über den **Eintritt der Freistaaten Bayern und Baden in die Biersteuergemeinschaft.** Vom 24. Juni 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 599)	V, 2816
	I., II. und III. Beratung Bd. V, S. 2814 ff.	
29	Gesetz, betreffend die weitere vorläufige **Regelung des Reichshaushalts** und des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1919. Vom 24. Juni 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 603) . .	*
	I. Beratung Bd. IV, S. 2210, 2234. — II. Beratung Bd. V, S. 2803. — III. Beratung Bd. V, S. 2813.	
30	Gesetz über **Landkrankenkassen,** Kassenangestellte und Ersatzkassen. Vom 28. Juni 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 615)	Nachtrag **
	I., II. und III. Beratung Bd. V, S. 2827 ff.	
31	Gesetz über den **Friedensschluß** zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten. Vom 16. Juli 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 687) . .	V, 3463
	I., II. und III. Beratung Bd. V, S. 3434.	
32	Gesetz, betreffend Aufhebung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen vom 25. Mai 1910 und seiner Abänderungsgesetze sowie Abänderung des Gesetzes über die **Regelung der Kaliwirtschaft** vom 24. April 1919. Vom 19. Juli 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 661)	VI, 4197
	I., II. und III. Beratung Bd. VI, S. 4196.	
33	Gesetz über die **Zahlung der Zölle in Gold.** Vom 21. Juli 1919.*) (Reichs-Gesetzbl. S. 1361). .	VI, 4195
	I., II. und III. Beratung Bd. VI, S. 4187.	
34	**Die Verfassung des Deutschen Reichs.** Vom 11. August 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 1383)	VII, 705 ff.
	Erste Entwürfe Bd. II, S. 703, 712. — I. Beratung Bd. II, S. 671 ff., 917 ff., 1111 ff., 1201 ff. — II. Beratung Bd. V, S. 2930 ff., 3023 ff., 3124 ff., 3212 ff., 3293 ff., Bd. VI, S. 3567 ff., 3648 ff., 3796 ff., 3860 ff., 3944 ff., 4068 ff., 4257 ff., Bd. VII, S. 6. — III. Beratung Bd. VII, S. 335, 348, 400.	
35	**Reichssiedlungsgesetz.** Vom 11. August 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 1429)	VI, 4247
	I. Beratung Bd. V, S. 2855. — II. Beratung Bd. V, S. 2916 ff. — III. Beratung Bd. VI, S. 3746, 4217.	
36	Gesetz zur **Ergänzung des § 323 der Zivilprozeßordnung.** Vom 13. August 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 1448)	VI, 3791
	I., II. und III. Beratung Bd. VI, S. 3788.	

*) Als 33 b sei hier noch angefügt: Die **Kleingarten- und Kleinpachtordnung,** oben abgedruckt Bd. VI, S. 4252 (Beratung Bd. VI, S. 4236) vom 31. Juli 1919. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 150).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der beschlossenen Gesetze mit Angabe der Lesungen durch die Nationalversammlung und der Veröffentlichung im Reichs-Gesetzbl.	Stelle des Abdrucks nach Band und Seite
37	Gesetz, betreffend die vorübergehende **Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse** für das Rechnungsjahr 1919. Vom 17. August 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 1437) . . . . . I., II. und III. Beratung Bd. VII, S. 653.	*
38	Sechste **Ergänzung des Besoldungsgesetzes.** Vom 17. August 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 1497) . I., II. und III. Beratung Bd. VII, S. 507.	VII, 507
39	Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die **Regelung der Kohlenwirtschaft** vom 23. März 1919. Vom 20. August 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 1447) I., II. und III. Beratung Bd. VII, S. 664.	VII, 664
40	Gesetz, betreffend einen **Anleihekredit** für das Rechnungsjahr 1919 sowie die Ausgabe von Inhaberpapieren mit Prämien. Vom 29. August 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 1491) . . . . . I. und II. Beratung Bd. VIII, S. 6. — III. Beratung Bd. VIII, S. 120 ff.	VIII, 238
41	Gesetz über **Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrages** zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten. Vom 31. August 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 1527) . I. Beratung Bd. VIII, S. 58. — II. und III. Beratung Bd. VIII, S. 120 ff.	VIII, 245
42	**Ausführungsgesetz zum Friedensvertrag** Vom 31. August 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 1530) . . . . . I. Beratung Bd. VIII, S. 58. — II. und III. Beratung Bd. VIII, S. 120 ff.	VIII, 239
43	Gesetz über **Postgebühren.** Vom 8. September 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 1519) . . . . . I. Beratung Bd. VII, S. 654. — II. und III. Beratung Bd. VIII, S. 60.	VIII, 194
44	Gesetz zur **Abänderung des Postscheckgesetzes** vom 26. März 1919. Vom 8. September 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 1522) . . . . . I. Beratung Bd. VII, S. 654. — II. und III. Beratung Bd. VIII, S. 60.	VIII, 195
45	Gesetz, betreffend **Telegraphen- und Fernsprechgebühren.** Vom 8. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1522) . . . . . I. Beratung Bd. VII, S. 654. — II. und III. Beratung Bd. VIII, S. 60.	VIII, 196
46	Gesetz **gegen die Kapitalflucht.** Vom 8. September 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 1540) . . . . . I. und II. Beratung Bd. VII, S. 508, 683. — III. Beratung Bd. VII, S. 694.	VII, 740
47	**Erbschaftssteuergesetz.** Vom 10. September 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 1543) . . . . . I. Beratung Bd. V, S. 3355, 3471. — II. und III. Beratung Bd. VIII, S. 109 ff.	VIII, 222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der beschlossenen Gesetze mit Angabe der Lesungen durch die Nationalversammlung und der Veröffentlichung im Reichs-Gesetzbl.	Stelle des Abdrucks nach Band und Seite
48	Gesetz über eine **außerordentliche Kriegsabgabe** für das Rechnungsjahr 1919. Vom 10. September 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 1567) . . . . . I. Beratung Bd. V, S. 3355, 3471. — II. Beratung Bd. VII, S. 477 ff. — III. Beratung Bd. VII, S. 694.	VII, 742
49	Gesetz über eine **Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs.** Vom 10. September 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 1579) . . . . . I. Beratung Bd. V, S. 3355, 3471. — II. Beratung Bd. VII, S. 484. — III. Beratung Bd. VII, S. 696.	VII, 749
50	Gesetz über die **Reichsfinanzverwaltung.** Vom 10. September 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 1591) . . . I. Beratung Bd. V, S. 3355, 3471. — II. und III. Beratung Bd. VIII, S. 81.	*)
51	**Zündwarensteuergesetz.** Vom 10. September 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 1629) . . . . . I. Beratung Bd. V, S. 3355, 3471. — II. Beratung Bd. VII, S. 562. — III. Beratung Bd. VII, S. 701.	VII, 766
52	**Spielkartensteuergesetz.** Vom 10. September 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 1643) . . . . . I. Beratung Bd. V, S. 3355, 3471. — II. Beratung Bd. VII, S. 564. — III. Beratung Bd. VII, S. 702.	VII, 776
53	**Grunderwerbssteuergesetz.** Vom 12. September 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 1617) . . . . . I. Beratung Bd. V, S. 3355, 3471. — II. Beratung Bd. VII, S. 531. — III. Beratung Bd. VII, S. 698.	VII, 757
54	Gesetz, betreffend **Erhöhung der Pensionen von Reichsbeamten,** die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben. Vom 12. September 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 1653) . . . . . I. Beratung Bd. VI, S. 4198. — II. und III. Beratung Bd. VIII, S. 49.	VIII, 193
55	Gesetz, betreffend die **Pensionierung von Reichsbeamten** infolge der Umgestaltung des Staatswesens. Vom 12. September 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 1654) I. Beratung Bd. VI, S. 4198. — II. und III. Beratung Bd. VIII, S. 52.	VIII, 193
56	**Tabaksteuergesetz.** Vom 12. September 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 1667) . . . . . I. Beratung Bd. V, S. 3355, 3471. — II. Beratung Bd. VII, S. 547. — III. Beratung Bd. VIII, S. 77.	VIII, 202

*) **Nicht abgedruckt,** da später wieder in die Reichsabgabenordnung aufgenommen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der beschlossenen Gesetze mit Angabe der Lesungen durch die Nationalversammlung und der Veröffentlichung im Reichs-Gesetzbl.	Stelle des Abdrucks nach Band und Seite
57	Gesetz über die Entschädigung der infolge der Verminderung der Wehrmacht aus dem Heere, der Marine und den Schutzgebieten ausscheidenden Offiziere und Deckoffiziere (**Offiziersentschädigungsgesetz**). Vom 13. September 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 1654) . . . . . I. Beratung Bd. VI, S. 4203. — II. und III. Beratung Bd. VIII, S. 10 ff.	VIII, 185
58	Gesetz über die Entschädigung der infolge der Verminderung der Wehrmacht aus dem Heere, der Marine und den Schutztruppen ausscheidenden Kapitulanten (**Kapitulantenentschädigungsgesetz**). Vom 13. September 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 1659) . . . . . I. Beratung Bd. VI, S. 4203. — II. und III. Beratung Bd. VIII, S. 40.	VIII, 189
59	Gesetz über **Wochenhilfe und Wochenfürsorge.** Vom 26. September 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 1757) I. Beratung Bd. VII, S. 664. — II. und III. Beratung Bd. VIII, S. 67.	VIII, 198
60	Gesetz, betreffend die weitere vorläufige **Regelung des Reichshaushalts** für das Rechnungsjahr 1919. Vom 1. Oktober 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 1771) . I., II. und III. Beratung Bd. VIII, S. 274.	*
61	Gesetz zur **Ergänzung des Mannschaftsversorgungsgesetzes** vom 31. Mai 1906, des Offizierspensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 und des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907. Vom 4. Oktober 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 1787) . I., II. und III. Beratung Bd. VIII, S. 48.	VIII, 49 (193)
62	Gesetz, betreffend den **deutsch-polnischen Vertrag** über die Entlassung festgehaltener Personen und die Gewährung von Straffreiheit. Vom 23. Oktober 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 1803) . . . I., II. und III. Beratung Bd. VIII, S. 336.	VIII, 577
63	Gesetz, betreffend die **Feststellung des Reichshaushaltsplans** für das Rechnungsjahr 1919. Vom 31. Oktober 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 1839) . . . I. Beratung Bd. VIII, S. 306. — II. Beratung Bd. VIII, S. 307, 321 ff., 326 ff., 336, 340 ff., 354 ff., 373 ff., 393 ff., 417 ff. — III. Beratung Bd. VIII, S. 421 ff.	*
64	Siebente **Ergänzung des Besoldungsgesetzes.** Vom 11. November 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 1887) I. Beratung Bd. VIII, S. 306. — II. und III. Beratung Bd. VIII, S. 430.	VIII, 580
65	Gesetz, betreffend **Aenderung des Gesetzes vom 11. Dezember 1915** und der Verordnung vom 21. September 1916. Vom 30. November 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 1941) . . . . . I., II. und III. Beratung Bd. VIII, S. 460 ff.	VIII, 585

Lfd. Nr.	Bezeichnung der beschlossenen Gesetze mit Angabe der Lesungen durch die Nationalversammlung und der Veröffentlichung im Reichs-Gesetzbl.	Stelle des Abdrucks nach Band und Seite
66	Gesetz, betreffend Aenderung des Gesetzes über das **Branntweinmonopol.** Vom 6. Dezember 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 1987) . . . . . I. und II. Beratung Bd. VIII, S. 330. — II. und III. Beratung Bd. VIII, S. 421.	VIII, 584
67	Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die **Zahlung der Zölle in Gold** vom 21. Juli 1919. Vom 8. Dezember 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 1959) . I., II. und III. Beratung Bd. VIII, S. 123.	VIII, 658
68	**Reichsabgabenordnung.** Vom 13. Dezember 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 1993) . . . . . I. Beratung Bd. VII, S. 565, 630. — II. Beratung Bd. VIII, S. 81 ff., 434 ff., 455 ff. — III. Beratung Bd. VIII, S. 469 ff.	VIII, 586
69	Gesetz, betreffend **Aenderung des Bankgesetzes,** vom 14. März 1875. Vom 16. Dezember 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 2117) . . . . . I. Beratung Bd. VIII, S. 543. — II. und III. Beratung Bd. VIII, S. 553 ff.	VIII, 668
70	Gesetz über **Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte** und Gerichtsvollzieher. Vom 18. Dezember 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 2115) . . . I., II. und III. Beratung Bd. VIII, S. 549.	VIII, 659
71	Gesetz zur **Verfolgung von Kriegsverbrechen und Kriegsvergehen.** Vom 18. Dezember 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 2125) . . . . . I. Beratung Bd. VIII, S. 550. — II. und III. Beratung Bd. VIII, S. 554.	VIII, 670
72	Gesetz gegen das **Glücksspiel.** Vom 23. Dezember 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 2145) . . . . . I., II. und III. Beratung Bd. VIII, S. 572.	VIII, 687
73	Gesetz, betreffend die Feststellung eines **Nachtrags zum Reichshaushaltsplane** für das Rechnungsjahr 1919. Vom 23. Dezember 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 2185) . . . . . I., II. und III. Beratung Bd. VIII, S. 572.	*
74	**Umsatzsteuergesetz.** Vom 24. Dezember 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 2157) . . . . . I. Beratung Bd. VII, S. 565, 630. — II. Beratung Bd. VIII, S. 565. — III. Beratung Bd. VIII, S. 572.	VIII, 694
75	Gesetz über das **Reichsnotopfer.** Vom 31. Dezember 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 2189) . . . . . I. Beratung Bd. VII, S. 565, 630. — II. Beratung Bd. VIII, S. 525 ff., 529 ff., 543 ff. — III. Beratung Bd. VIII, S. 566 ff.	VIII, 671
76	Gesetz über die **Eisenbahnaufsicht.** Vom 3. Januar 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 13) . . . . . I., II. und III. Beratung Bd. VIII, S. 549.	VIII, 661

Lfd. Nr.	Bezeichnung der beschlossenen Gesetze mit Angabe der Lesungen durch die Nationalversammlung und der Veröffentlichung im Reichs-Gesetzbl.	Stelle des Abdrucks nach Band und Seite
77	Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung der **Luftfahrt.** Vom 3. Januar 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 14)	VIII, 661
	I., II. und III. Beratung Bd. VIII, S. 549.	
78	Gesetz, betreffend die **Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft.** Vom 31. Dezember 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 19)	VIII, 680
	I. Beratung Bd. VII, S. 509, 522. — II. Beratung Bd. VIII, S. 559 ff. — III. Beratung Bd. VIII, S. 573.	
79	Gesetz über **Steuernachsicht.** Vom 3. Januar 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 45)	VIII, 685
	I. Beratung Bd. VIII, S. 524. — II. und III. Beratung Bd. VIII, S. 571.	
80	Gesetz über **weibliche Angestellte in Gast- und Schankwirtschaften.** Vom 15. Januar 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 69)	VIII, 686
	I., II. und III. Beratung Bd. VIII, S. 571 ff.	
81	Gesetz, betreffend den **deutsch-polnischen Vertrag** über die vorläufige Regelung von Beamtenfragen. Vom 23. Januar 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 77) . .	VIII, 662
	I., II. und III. Beratung Bd. VIII, S. 551 ff.	
82	Gesetz, betreffend die Gewährung von Straffreiheit an Personen aus den Abstimmungsgebieten, sowie die **Abänderung des deutsch-polnischen Vertrags** über die vorläufige Regelung von Beamtenfragen vom 9. November 1919. Vom 23. Januar 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 91)	IX, 403
	I., II. und III. Beratung Bd. IX, S. 133.	
83	Gesetz, betreffend die Feststellung eines **zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsplane** für das Rechnungsjahr 1919. Vom 30. Januar 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 129)	*
	I. und II. Beratung Bd. IX, S. 5, 126. — III. Beratung Bd. IX, S. 135.	
84	**Betriebsrätegesetz.** Vom 4. Februar 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 147)	IX, 404
	Entwurf des Gesetzes Bd. VIII, S. 248 ff. — I. Beratung Bd. VIII, S. 161 ff. — II. Beratung Bd. IX, S. 5 ff., 10 ff., 122 ff., 126 ff. — III. Beratung Bd. IX, S. 135.	
85	Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur **Verfolgung von Kriegsverbrechen und Kriegsvergehen** vom 18. Dezember 1919. Vom 24. März 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 341)	IX, 429
	I. Beratung Bd. IX, S. 157. — II. Beratung Bd. IX, S. 170 ff. — III. Beratung Bd. IX, S. 149.	
86	**Kapitalertragssteuergesetz.** Vom 29. März 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 345)	IX, 430
	I. Beratung Bd. VIII, S. 511 ff. — II. Beratung Bd. VIII, S. 519 ff.; Bd. IX, S. 167 ff. — III. Beratung Bd. IX, S. 181, 210 ff.	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der beschlossenen Gesetze mit Angabe der Lesungen durch die Nationalversammlung und der Veröffentlichung im Reichs-Gesetzbl.	Stelle des Abdrucks nach Band und Seite
87	Gesetz zur Aenderung des Gesetzes über die **Vergütung von Leistungen für die feindlichen Heere** im besetzten Reichsgebiet und über die vereinfachte Abschätzung von Kriegsleistungen für das deutsche Heer. Vom 2. März 1919. Vom 27. März 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 353)	IX, 435
	I., II. und III. Beratung Bd. IX, S. 196.	
88	**Einkommensteuergesetz.** Vom 29. März 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 359)	IX, 436
	I. Beratung Bd. VIII, S. 511 ff. — II. Beratung Bd. VIII, S. 519 ff.; Bd. IX, S. 150 ff., 160 ff — III. Beratung Bd. IX, S. 204 ff., 223.	
89	**Körperschaftssteuergesetz.** Vom 30. März 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 393)	IX, 450
	I. Beratung Bd. IX, S. 148. — II. Beratung Bd. IX, S. 203, 213 ff. — III. Beratung Bd. IX, S. 227 ff.	
90	**Landessteuergesetz.** Vom 30. März 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 402)	IX, 456
	I. Beratung Bd. VIII, S. 481 ff., 511 ff. — II. Beratung Bd. VIII, 519 ff.; Bd. IX, S. 175 ff., 185 ff., 189 ff. — III. Beratung Bd. IX, S. 219 ff.	
91	Gesetz, betreffend die Feststellung eines **dritten Nachtrags zum Reichshaushaltsplane** für das Rechnungsjahr 1919. Vom 31. März 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 421)	*
	I. Beratung Bd. IX, S. 261. — II. und III. Beratung Bd. IX, S. 287.	
92	Gesetz zur **Durchführung des Einkommensteuergesetzes.** Vom 31. März 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 428)	IX, 466
	I., II. und III. Beratung Bd. IX, S. 287.	
93	Gesetz, betreffend die **Aburteilung der hochverräterischen Unternehmen aus dem März 1920** und der damit zusammenhängenden Straftaten durch die bürgerlichen Gerichte. Vom 2. April 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 431)	IX, 466
	I. Beratung Bd. IX, S. 262. — II. und III. Beratung Bd. IX, S. 288.	
94	Gesetz über den Wiederbeginn und den **Ablauf von Fristen.** Vom 3. April 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 445)	IX, 467
	I., II. und III. Beratung Bd. IX, S. 287.	
95	Gesetz über die **Hebung der Biersteuer** von dem auf Grund des Artikel 268 und des § 31 Abs. 4 der Anlage zu Artikel 45 bis 50 des Friedensvertrags zur Einfuhr kommenden Biere. Vom 31. März 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 457)	IX, 467
	I., II. und III. Beratung Bd. IX, S. 219.	
96	Gesetz über die **Beschäftigung Schwerbeschädigter.** Vom 6. April 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 458) . . .	IX, 467
	I. Beratung Bd. IX, S. 133. — II. und III. Beratung Bd. IX, S. 282 ff.	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der beschlossenen Gesetze mit Angabe der Lesungen durch die Nationalversammlung und der Veröffentlichung im Reichs-Gesetzbl.	Stelle des Abdrucks nach Band und Seite
97	Gesetz, betreffend Aenderung des Gesetzes über das **Paßwesen** vom 12. Oktober 1867 und des **Konsulatsgebührengesetzes** vom 17. Mai 1910. Vom 1. April 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 465) . . . . . I. Beratung Bd. IX, S. 148. — II. und III. Beratung Bd. IX, S. 287.	IX, 472
98	Gesetz über die **Besteuerung der Reichsbank** für das Jahr 1919. Vom 31. März 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 475) . . . . . I., II. und III. Beratung Bd. IX, S. 261.	IX, 473
99	Gesetz, betreffend **Erhöhung der Zuständigkeit der Amtsgerichte** in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche. Vom 8. April 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 499) . . . . . I. Beratung Bd IX, S. 196. — II. und III. Beratung Bd. IX, S. 287.	IX, 473
100	Gesetz über **beschränkte Auskunft aus dem Strafregister** und die Tilgung von Strafvermerken. Vom 9. April 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 507) . . . I. Beratung Bd. VIII, S. 460 f. — II. und III. Beratung Bd. IX, S. 274.	IX, 474
101	Gesetz zur **Ausführung des Art. 13 Abs. 2 der Verfassung** des Deutschen Reichs. Vom 8. April 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 510) . . . . . I. Beratung Bd. IX, S. 148. — II. und III. Beratung Bd. IX, S. 224 ff.	IX, 476
102	Gesetz, betreffend das deutsch-französische Abkommen über den **Kehler Hafen.** Vom 16. April 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 567) . . . . . I., II. und III. Beratung Bd. IX, S. 262.	IX, 477
103	Gesetz zur **Abänderung des Schaumweinsteuergesetzes** vom 26. Juli 1918. Vom 21. April 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 593) . . . . . I., II. und III. Beratung Bd. IX, S. 308.	IX, 485
104	**Reichsausgleichsgesetz.** Vom 24. April 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 597) . . . . . I. Beratung Bd. VIII, S. 262. — II. und III. Beratung Bd. IX, S. 344.	IX, 486
105	**Reichswahlgesetz.** Vom 27. April 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 627) . . . . . I. Beratung Bd. VIII, S. 287. — II. Beratung Bd. IX, S. 348. — III. Beratung Bd. IX, S. 356.	IX, 501
106	Gesetz zur **Ausführung des Art. 170 der Reichsverfassung.** Vom 27. April 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 643) . . . . . I., II. und III. Beratung Bd. IX, S. 358.	IX, 510
107	Gesetz, betreffend eine **verlängerte Schutzdauer bei Patenten** und Gebrauchsmustern sowie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Verfahren	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der beschlossenen Gesetze mit Angabe der Lesungen durch die Nationalversammlung und der Veröffentlichung im Reichs-Gesetzbl.	Stelle des Abdrucks nach Band und Seite
	vor dem Reichspatentamt. Vom 27. April 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 675) . . . . . I. Beratung Bd. VIII, S. 460. — II. Beratung Bd. IX, S. 335. — III. Beratung Bd. IX, S. 343.	IX, 511
108	Gesetz über die **Aufhebung der Gebührenfreiheit im Post- und Telegraphenverkehre.** Vom 29. April 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 678) . . . . . I. Beratung Bd. IX, S. 325. — II. und III. Beratung Bd. IX, S. 363.	IX, 512
109	Gesetz über **Postgebühren.** Vom 29. April 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 683) . . . . . I. Beratung Bd. IX, S. 335. — II. und III. Beratung Bd. IX, S. 363.	IX, 513
110	Gesetz über Enteignungsrecht von Gemeinden bei Aufhebung oder Ermäßigung von **Rayonbeschränkungen.** Vom 27. April 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 697) I. Beratung Bd. VIII, S. 262. — II. und III. Beratung Bd. IX, S. 314.	IX, 516
111	Gesetz, betreffend den Staatsvertrag über den **Uebergang der Staatseisenbahnen auf das Reich.** Vom 30. April 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 773) . . I. Beratung Bd. VIII, S. 261. — II. und III. Beratung Bd. IX, S. 359.	IX, 522
112	**Besoldungsgesetz.** Vom 30. April 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 805) . . . . . I. Beratung Bd. VIII, S. 261. — II. und III. Beratung Bd. IX, S. 375.	IX, 537
113	Gesetz, betreffend das **Land Thüringen.** Vom 30. April 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 841) . . . . . I., II. und III. Beratung Bd. IX, S. 356.	IX, 555
114	Gesetz, betreffend die **Vereinigung Coburgs mit Bayern.** Vom 30. April 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 842) I., II. und III. Beratung Bd. IX, S. 356.	IX, 555
115	Gesetz über die **Wahl des Reichspräsidenten.** Vom 4. Mai 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 849) . . . I. Beratung Bd. VIII, S. 287. — II. und III. Beratung Bd. IX, S. 355.	IX, 556
116	Gesetz über die **Verlängerung** der Gültigkeitsdauer des Gesetzes über die **Bildung einer vorläufigen Reichswehr** vom 6. März 1919 und des Gesetzes über die Bildung einer vorläufigen Reichsmarine vom 16. April 1919. Vom 31. März 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 850) . . . . . I., II. und III. Beratung Bd. IX, S. 274.	IX, 557
117	Gesetz, betreffend die **Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen.** Vom 28. April 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 851) . . . . . I. Beratung Bd. VIII, S. 193 ff. — II. Beratung Bd. IX, S. 314, III. Beratung Bd. IX, S. 329.	IX, 557

Lfd. Nr.	Bezeichnung der beschlossenen Gesetze mit Angabe der Lesungen durch die Nationalversammlung und der Veröffentlichung im Reichs-Gesetzbl.	Stelle des Abdrucks nach Band und Seite
118	Gesetz, betreffend **Aenderung des Gesetzes über Wochenhilfe und Wochenfürsorge** vom 26. September 1919. Vom 30. April 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 853) . . . . . I. Beratung Bd. VIII, S. 287. — II. und III. Beratung Bd. IX, S. 326.	IX, 558
119	Gesetz über die **Veranlagung der Besitzsteuer** vom 31. Dezember 1919. Vom 30. April 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 875) . . . . . I. Beratung Bd. IX, S. 193 ff. — II. und III. Beratung Bd. IX, S. 345.	IX, 561
120	Gesetz, betreffend **Aenderung des § 9 des Gesetzes über das Postwesen** des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871. Vom 6. Mai 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 893) . . . . . I. Beratung Bd. IX, S. 335. — II. und III. Beratung Bd. IX, S. 363.	IX, 562
121	Gesetz, betreffend **Telegraphen- und Fernsprechgebühren.** Vom 6. Mai 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 894) I. Beratung Bd. IX, S. 335. — II. und III. Beratung Bd. IX, S. 363.	IX, 562
122	Gesetz über die **Befriedung der Gebäude des Reichstags** und der Landtage. Vom 8. Mai 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 909) . . . . . I. und II. Beratung Bd. IX, S. 330. — III. Beratung Bd. IX, S. 356.	IX, 565
123	Gesetz über die **Gewährung von Straffreiheit** und Strafmilderung in Disziplinarsachen. Vom 8. Mai 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 910) . . . I. und II. Beratung Bd. VIII, S. 540. — III. Beratung Bd. IX, S. 357.	IX, 565
124	Gesetz, betreffend die Ergänzung zum Reichsgesetze, betreffend die **vorläufige Regelung des Reichshaushalts** für das Rechnungsjahr 1920 vom 31. März 1920. Vom 8. Mai 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 917) . . . . . I. Beratung Bd. IX, S. 293, 299. — II. und III. Beratung Bd. IX, S. 370.	*
125	Gesetz, betreffend **Auskunftspflicht über deutsche Güter, Rechte und Interessen im Gebiete der alliierten oder assoziierten Mächte** aus Anlaß der Durchführung der Bestimmung des § 10 Abs. 2 der Anlage zu Artikel 298 des Friedensvertrags (Auskunftspflichtgesetz). Vom 8. Mai 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 939) . . . . . I., II. und III. Beratung Bd. IX, S. 373.	IX, 567
126	Gesetz über die **durch innere Unruhen verursachten Schäden.** Vom 12. Mai 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 941) . . . . . I. Beratung Bd. VIII, S. 274, 277. — II. und III. Beratung Bd. IX, S. 382.	IX, 568

Lfd. Nr.	Bezeichnung der beschlossenen Gesetze mit Angabe der Lesungen durch die Nationalversammlung und der Veröffentlichung im Reichs-Gesetzbl.	Stelle des Abdrucks nach Band und Seite
127	Gesetz über die **Maßnahmen gegen Wohnungsmangel.** Vom 11. Mai 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 949) I. Beratung Bd. IX, S. 347. — II. und III. Beratung Bd. IX, S. 378.	IX, 571
128	**Lichtspielgesetz.** Vom 12. Mai 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 953) . . . . . I. Beratung Bd. IX, S. 133. — II. und III. Beratung Bd. IX, S. 312.	IX, 574
129	Gesetz zur **Abänderung des Betriebsrätegesetzes** vom 4. Februar 1920. Vom 12. Mai 1920. (Reichs-Gesetzbl. S 961) . . . . . I., II. und III. Beratung Bd. IX, S. 375.	IX, 577
130	Gesetz über das **Wiederaufnahmeverfahren** gegenüber Urteilen der außerordentlichen **Kriegsgerichte.** Vom 10. Mai 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 962) . . . I., II. und III. Beratung Bd. IX, S. 377.	IX, 577
131	**Reichsheimstättengesetz.** Vom 10. Mai 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 962) . . . . . I. Beratung Bd. IX, S. 305. — II. und III. Beratung Bd. IX, S. 381.	IX, 578
132	Gesetz über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (**Reichsversorgungsgesetz**). Vom 12. Mai 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 989) . . . . . I. Beratung Bd. IX, S. 165. — II. Beratung Bd. IX, S. 330. — III. Beratung Bd. IX, S. 376.	IX, 583
133	Gesetz, betreffend Gewährung einer **Entschädigung an versetzte Beamte** und von **Umzugskosten** beim Wohnungswechsel am Orte. Vom 21. Mai 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 1061) . . . . . I., II. und III. Beratung Bd. IX, S. 366.	IX, 603
134	Gesetz über die **Versorgungsbehörden.** Vom 15. Mai 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 1063) . . . . . I. Beratung Bd. IX, S. 165. — II. Beratung Bd. IX, S. 330. — III. Beratung Bd. IX, S. 376.	IX, 604
135	Gesetz, betreffend Aenderung der Verordnung der Reichsregierung über **Aenderung des Verfahrens in Militärversorgungssachen** vom 1. Februar 1919. Vom 15. Mai 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 1064) I. u. II. Beratung Bd. IX, S. 155. — III. Beratung Bd. IX, S. 376.	IX, 605
136	Gesetz über die Kosten der **Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge.** Vom 8. Mai 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 1066) . . . . . I., II. und III. Beratung Bd. IX, S. 376.	IX, 606
137	Gesetz über **Abänderung** der Leistungen und der Beiträge in der **Invalidenversicherung.** Vom 20. Mai 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 1091) . . . . . I. Beratung Bd. IX, S. 366. — II. und III. Beratung Bd. IX, S. 383.	IX, 607

Lfd. Nr.	Bezeichnung der beschlossenen Gesetze mit Angabe der Lesungen durch die Nationalversammlung und der Veröffentlichung im Reichs-Gesetzbl.	Stelle des Abdrucks nach Band und Seite
138	Gesetz über die **Entschädigungsansprüche** verhafteter oder verurteilter **Elsaß-Lothringer.** Vom 31. Mai 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 1127) . . . . . I., II. und III. Beratung Bd. IX, S. 178.	IX, 608
139	Gesetz, betreffend **Erteilung einer Kreditermächtigung.** Vom 4. Juni 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 1139) I., II. und III. Beratung Bd. IX, S. 390.	*
140	Gesetz, betreffend Erweiterung über eine **militärische Amnestie** vom 7. Dezember 1918. Vom 6. Juni 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 1143) . . . . . I., II. und III. Beratung Bd. IX, S. 390.	IX, 609
141	Gesetz über weitere **Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung.** Vom 31. Mai 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 1144) . . . . . I., II. und III. Beratung Bd. IX, S. 385.	IX, 609
142	Gesetz, betreffend das Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Russischen Sozialistischen Föderativen **Sowjetrepublik** über die **Heimschaffung der beiderseitigen Kriegsgefangenen** und Zivilinternierten. Vom 31. Mai 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 1183) . . . . . I., II. und III. Beratung Bd. IX, S. 391.	IX, 611
143	Gesetz, betreffend das Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der **Lettischen Republik** über den gegenseitigen **Gefangenenaustausch.** Vom 31. Mai 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 1187) . . I., II. und III. Beratung Bd. IX, S. 391.	IX, 613
144	Gesetz über die **steuerliche Behandlung der im Reichsausgleichsgesetz und im Enteignungsgesetze geregelten Ansprüche und Verbindlichkeiten (Ausgleichsbesteuerungsgesetz).** Vom 12. Juni 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 1195) . . . . . I. Beratung Bd. IX, S. 358. — II. Beratung Bd. IX, S. 378. — III. Beratung Bd. IX, S. 384.	IX, 616
145	Gesetz über den **Personenstand.** Vom 11. Juni 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 1209) . . . . . I. Beratung Bd. IX, S. 148. — II. und III. Beratung Bd. IX, S. 390.	IX, 618
146	Gesetz, betreffend die Uebernahme einer **Haftung des Reichs für Lasten des Saarbrücker Knappschaftsvereins** zu Saarbrücken. Vom 12. Juni 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 1433) . . . . . I., II. und III. Beratung Bd. IX, S. 382.	IX, 620

B. Zusammenstellung nach Sachgebieten.

Die Nummern verweisen auf die Zusammenstellung nach der Zeitfolge (A.).

1. Verfassungsrecht.

Nr. 1 (Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt), 3 (Diätengesetz), 10 (Übergangsgesetz), 16, 28 (Eintritt Württembergs in die Biersteuergemeinschaft), 18, 19, 20, 29, 40, 60, 63, 73, 83, 91, 124, 139 (Haushaltsgesetze), 24 (Vereinfachte Form der Gesetzgebung), 34 (Reichsverfassung), 37 (Verstärkung der Betriebsmittel), 40 (Inhaberpapiere mit Prämien), 101 (Ausführung des Art. 13 III RV.), 105 (Reichswahlgesetz), 106 (Ausführung des Art. 170 RV.), 111 (Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich), 113 (Land Thüringen), 114 (Vereinigung Coburgs mit Bayern), 115 (Wahl des Reichspräsidenten), 122 (Befriedungsgesetz).

2. Das Recht des Friedensvertrages.

Nr. 2 (Rückgabe von feindlichem Eigentum), 5 (Notgesetz für elsaß-lothringische Angelegenheiten), 8, 87 (Leistungen für die Besetzungsheere), 9, 76 (Verkehrserschwerung), 11 (Waffenstillstandsbedingungen), 31 (Friedensschluß), 41 (Enteignungen und Entschädigungen), 42 (Ausführungsgesetz), 62 (deutsch-polnischer Vertrag), 71, 85 (Verfolgung von Kriegsverbrechen), 81, 82 (deutsch-polnischer Beamtenvertrag), 94 (Fristenlauf), 102 (Abkommen über den Kehler Hafen), 104 (Reichsausgleichsgesetz), 110 (Aufhebung von Rayonbeschränkungen), 125 (Auskunftspflichtgesetz), 138 (Entschädigung Elsaß-Lothringer), 142 (deutsch-russischer Gefangenenaustausch), 143 (deutsch-lettischer Gefangenenaustausch), 144 (Ausgleichsbesteuerungsgesetz).

3. Finanzrecht.

Nr. 6 a (Agiohandel mit deutschen Banknoten), 6 b (Ausländische Wertpapiere), 6 c (Grenzübertritt von Wertpapieren), 13 (russische Zahlungsmittel), 17, 69, 98 (Besteuerung der Reichsbank), 21 (Kriegssteuergesetz), 27 (Steuerfluchtgesetz), 33, 67 (Zollzahlung in Gold), 46 (Kapitalfluchtgesetz), 47 (Erbschaftssteuergesetz), 48 (außerordentliche Kriegsabgabe), 49 (Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs), 50 (Reichsfinanzverwaltung), 51 (Zündwarensteuergesetz), 52 (Spielkartensteuergesetz), 53 (Grunderwerbssteuergesetz), 56 (Tabaksteuergesetz), 66 (Branntweinmonopol), 68 (Reichsabgabenordnung), 74 (Umsatzsteuergesetz), 75 (Reichsnotopfer), 79 (Steuernachsicht), 86 (Kapitalertragssteuergesetz), 88, 92 (Einkommensteuergesetz), 89 (Körperschaftssteuergesetz), 90 (Landessteuergesetz), 95 (Biersteuer), 103 (Schaumweinsteuergesetz), 119 (Besitzsteuerveranlagung).

4. Militärrecht.

Nr. 12, 116 (Bildung einer vorläufigen Reichswehr), 22, 116 (Bildung einer vorläufigen Reichsmarine), 57 (Offiziersentschädigungsgesetz), 58 (Kapitulantenentschädigungsgesetz), 61 (Novelle zu den Versorgungsgesetzen), 93 (Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte für den Kapp-Putsch), 96 (Beschäftigung Schwerbeschädigter), 130 (Wiederaufnahme gegenüber Urteilen der außerordentlichen Kriegsgerichte), 132 (Reichsversorgungsgesetz), 134 (Versorgungsbehörden), 135 (Verfahren in Militärversorgungssachen), 136 (Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge), 140 (militärische Amnestie).

5. Sozialrecht.

Nr. 14 (Sozialisierungsgesetz), 15, 39 (Regelung der Kohlenwirtschaft), 26, 32 (Regelung der Kaliwirtschaft), 30 (Krankenkassen), 59, 118 (Wochenhilfe),

78 (Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft), 84, 129 (Betriebsrätegesetz), 137 (Invalidenversicherung), 141 (Angestelltenversicherung), 146 (Saarbrücker Knappschaftsverein).

6. Post- und Telegraphenrecht.

Nr. 43, 109 (Postgebühren), 44 (Postscheckgesetz), 45, 121 (Telegraphen- und Fernsprechgebühren), 108 (Aufhebung der Gebührenfreiheit), 120 (Änderung des Postgesetzes).

7. Beamtenrecht.

Nr. 7 (Hilfsmitglieder im Patentamt), 38, 64 (Ergänzung des Besoldungsgesetzes), 54 (Erhöhung der Pensionen), 55 (Pensionierung von Reichsbeamten), 112 (Besoldungsgesetz), 123 (Straffreiheit in Disziplinarsachen), 133 (Umzugsentschädigung).

8. Reichssiedlungswesen.

Nr. 35 (Reichssiedlungsgesetz), 110 (Gemeindeenteignungsrecht), 131 (Reichsheimstättengesetz).

9. Allgemeines.

Nr. 23 (Allgemeiner Feiertag), 25 (Ausbildung von Kriegsteilnehmern zum Richteramt), 36 (Zivilprozeßordnung § 323), 65 (Änderung des Belagerungszustandsgesetzes), 70 (Teuerungszuschläge für Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher), 72 (Glücksspiel), 77 (Regelung der Luftfahrt), 80 (weibliche Angestellte in Gast- und Schankwirtschaften), 97 (Paßwesen und Konsulatsgebühren), 99 (Zuständigkeit der Amtsgerichte), 100 (Auskunft aus dem Strafregister), 107 (Patentschutzverlängerung), 117 (Grundschulen und Vorschulen), 126 (Tumultschädengesetz), 128 (Lichtspielgesetz), 145 (Novelle zum Personenstandsgesetz).

Nachträge zum Gesetzesregister.

Nr. 16 der vorstehenden Register.
(Angenommen in der 29. Sitzung, Bd. IV, S. 2021.)

Gesetz über den Eintritt des Freistaates Württemberg in die Biersteuergemeinschaft.

Vom 27. März 1919. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 69 vom 29. März 1919.)

§ 1. Der Freistaat Württemberg tritt der Biersteuergemeinschaft bei.

§ 2. Das Biersteuergesetz vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 863) gilt auch im Gebiete des Freistaats Württemberg.

Die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes über die Verwendung von Zucker und von aus Zucker hergestellten Farbmitteln bei der Bereitung obergärigen Bieres sowie der Vorschrift in § 13 Abs. 6 des Gesetzes kann im Gebiete des genannten Freistaats von der obersten Landesfinanzbehörde ausgeschlossen werden.

§ 3. Aus den Reineinnahmen an Biersteuer und Übergangsabgabe, gleichviel in welche Form aus der Belastung des inländischen Bieres in der Biersteuergemeinschaft Einnahmen für das Reich gewonnen werden, werden in jedem Rechnungsjahre aus dem Freistaat Württemberg 3,45 vom Hundert, jedoch nicht mehr als 15 Millionen Mark überwiesen.

§ 4. Treten künftig weitere Staaten oder Gebietsteile der Biersteuergemeinschaft bei, so wird unter Aufrechterhaltung des Höchstbetrags von 15 Millionen Mark die in § 3 für die Überweisungen festgesetzte Verhältniszahl entsprechend den sich ergebenden erhöhten Reineinnahmen der Biersteuergemeinschaft an Biersteuer und Übergangsabgabe neu berechnet; die Berechnung erfolgt bis auf zwei Zehnerbruchstellen unter Abrundung nach unten auf die nächste durch fünf teilbare Zahl.

§ 5. Wird mit einem anderen Staate oder Gebietsteil der Eintritt in die Biersteuergemeinschaft nach für ihn günstigeren Grundsätzen vereinbart, so finden diese Grundsätze auf Verlangen des Freistaats Württemberg vom Tage ihrer Wirksamkeit an auch auf Württemberg entsprechende Anwendung.

§ 6. Änderungen dieses Gesetzes können nur unter den Voraussetzungen erfolgen, die nach der Reichsverfassung für Verfassungsänderungen vorgesehen sind.

§ 7. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1919 in Kraft.

Nr. 17 der vorstehenden Register.
(Angenommen in der 29. Sitzung, Bd. IV, S. 2020.)

Gesetz über die Besteuerung der Reichsbank für das Jahr 1918.

Vom 27. März 1919. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 71 vom 31. März 1919.)

§ 1. Von dem Gewinne der Reichsbank für das Jahr 1918 wird vorweg ein Betrag von dreihundert Millionen dem Reiche überwiesen.

§ 2. Die für das Jahr 1918 von der Reichsbank für „Kriegsverlust" bilanzmäßig zurückzustellende Reserve darf bis zum 31. Dezember 1920 nur zur Deckung von solchen Verlusten verwendet werden.

Soweit der zurückgestellte Betrag bis zu diesem Zeitpunkt keine Verwendung gefunden hat, ist über ihn durch das nächste, zufolge § 41 des Bankgesetzes zu erlassende Gesetz endgültige Bestimmung zu treffen.

§ 3. Soweit der für das Jahr 1918 nach Abzug der sämtlichen Ausgaben sich ergebende Reingewinn den durchschnittlichen Reingewinn der Jahre 1911, 1912 und 1913 übersteigt, fällt er zu achtzig vom Hundert an das Reich.

Die Verteilung des hiernach verbleibenden Gewinns regelt sich nach § 24 des Bankgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 515).

§ 4. Der im § 2 bezeichnete Betrag ist der Kommunalbesteuerung nicht unterworfen.

Nr. 22 der vorstehenden Register.
(Angenommen in der 31. Sitzung, Bd. IV, S. 2134.)

Gesetz über die Bildung einer vorläufigen Reichsmarine.

Vom 16. April 1919. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 90 vom 28. April 1919.)

§ 1. Der Reichspräsident wird ermächtigt, die bestehenden Formationen der bisherigen Kriegsmarine aufzulösen und eine vorläufige Reichsmarine zu bilden, die bis zur Schaffung der neuen, reichsgesetzlich zu ordnenden Wehrmacht die deutschen Küsten sichert, durch Minenräumen, Ausübung der Seepolizei und sonstige Unterstützung der Handelsschiffahrt sicheren Seeverkehr ermöglicht, die ungestörte Ausübung der Fischerei gewährleistet, im Verein mit der Reichswehr den Anordnungen der Reichsregierung Geltung verschafft und Ruhe und Ordnung aufrechterhält.

§ 2. Die vorläufige Reichsmarine soll auf demokratischer Grundlage unter Zusammenfassung bereits bestehender Freiwilligenverbände und durch Anwerbung von Freiwilligen gebildet werden.

Offiziere, Deckoffiziere, Unteroffiziere und Kapitulanten aller Art sowie Beamtenpersonal der bestehenden Marine, deren schwimmendes und sonstiges Material und deren Einrichtungen und Behörden können in die neue Reichsmarine übernommen werden.

Bewährten Deckoffizieren, Unteroffizieren und Mannschaften ist die Offizierlaufbahn zu eröffnen.

Das Berufspersonal der bisherigen Marine, welches in die vorläufige Reichsmarine eintritt, soll in erster Linie bei Übernahme in die künftige Wehrmacht berücksichtigt werden.

§ 3. Die Angehörigen der vorläufigen Reichsmarine gelten für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zu dieser als Marineangehörige im Sinne der reichsgesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch der Versorgungsgesetze.

§ 4. Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft und mit dem 31. März 1920 außer Kraft.

Nr. 30 der vorstehenden Register.

(Angenommen in der 42. Sitzung, Bd. V, S. 2833.)

Gesetz über Landkrankenkassen, Kassenangestellte und Ersatzkassen.

Vom 28. Juni 1919. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 125 vom 28. Juni 1919.)

1. Zusammensetzung des Vorstandes und Ausschusses bei Landkrankenkassen.

§ 1. Im § 328 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 1 der Verordnung vom 5. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 181) fallen hinter dem Worte „Vorstandsmitglieder" die Worte „der Ortskrankenkasse" weg.

§ 2. Der § 331 der Reichsversicherungsordnung fällt weg.

§ 3. Der § 333 der Reichsversicherungsordnung erhält im Eingang folgenden Wortlaut: „Die beteiligten volljährigen Arbeitgeber und die volljährigen Versicherten wählen ihre Vertreter je aus ihrer Mitte" usw.

§ 4. Der § 336 der Reichsversicherungsordnung fällt weg.

§ 5. Die nach den Vorschriften der §§ 331 und 336 Abs. 1, 2 der Reichsversicherungsordnung gewählten Vorstands- und Ausschußmitglieder der Landkrankenkassen bleiben so lange im Amte, bis die nach den geänderten Vorschriften der §§ 328, 333 der Reichsversicherungsordnung Gewählten eintreten. Die Amtsdauer der letzteren endigt am 1. Dezember 1923, auch wenn sie vor dem 1. Januar 1920 ihr Amt antreten.

II. Berufung und Beamteneigenschaft von Kassenangestellten.

§ 6. Der § 349 der Reichsversicherungsordnung erhält folgenden Wortlaut:

„Bei den Krankenkassen werden die aus Mitteln der Kassen bezahlten Stellen der Beamten und derjenigen Angestellten, für welche die Dienstordnung (§ 351) gilt, mit zwei Drittel Mehrheit durch den Vorstand besetzt."

§ 7. Der § 350 der Reichsversicherungsordnung erhält folgenden Wortlaut:

„Kommt kein Anstellungsbeschluß zustande, so bestellt das Versicherungsamt auf Kosten der Kasse widerruflich die für die Geschäfte der Stelle erforderlichen Personen."

§ 8. Angestellte von Krankenkassen, die bis zum 12. Februar 1919 nach § 359 der Reichsversicherungsordnung Rechte und Pflichten der staatlichen oder gemeindlichen Beamten hatten, treten in diese Rechte und Pflichten wieder ein, wenn sie ihren Willen hierzu dem Versicherungsamte gegenüber erklären. Diese Erklärung ist schriftlich binnen sechs Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei dem Vorsitzenden des Kassenvorstandes einzureichen und von ihm unverzüglich an das Versicherungsamt abzugeben. Sie wirkt von ihrem Eingang beim Versicherungsamt ab.

§ 9. Hat eine Krankenkasse vor dem 12. Februar 1919 einen Angestellten aus dem Staats- oder Gemeindedienst unter Vereinbarungen übernommen, durch die er gemäß § 359 der Reichsversicherungsordnung nach einer bestimmten Zeit oder unter bestimmten Voraussetzungen Rechte und Pflichten eines Staats- oder Gemeindebeamten erlangt haben würde, so tritt er in diese Rechte und Pflichten ein, wenn er es binnen sechs Wochen nach Ablauf jener Zeit oder nach Eintritt jener Voraussetzungen beim Versicherungsamte beantragt. Der Lauf dieser Frist beginnt nicht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Wird der Antrag abgelehnt, so entscheidet auf Beschwerde das Oberversicherungsamt endgültig.

Die Entscheidungen über den Antrag sind auch dem Vorstand der Kasse mitzuteilen.

§ 10. Die Dienstordnung der Krankenkasse gilt nicht für Angestellte, die nach den §§ 8, 9 in die Rechte und Pflichten der staatlichen oder gemeindlichen Beamten eintreten oder wieder eintreten.

III. Abführung von Beitragsteilen der Arbeitgeber an die Ersatzkassen.

§ 11. An Stelle des § 13 der Verordnung vom 3. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 191) treten folgende Vorschriften:

§ 13. Ersatzkassen, für die auf Grund des § 518 der Reichsversicherungsordnung eine Anordnung über die Abführung von Beitragsteilen der Arbeitgeber erlassen worden ist, haben für versicherungspflichtige Mitglieder, deren Rechte und Pflichten bei der Krankenkasse nach § 517 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung ruhen, Anspruch auf den vollen Beitragsteil des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber hat den Beitragsteil statt an die Krankenkasse unmittelbar an die Ersatzkasse einzuzahlen.

§ 13 a. Streit über den Anspruch der Ersatzkasse gegen den Arbeitgeber (§ 13) wird nach § 405 Abs. 2, § 1799 der Reichsversicherungsordnung entschieden.

Für Rückstände gelten §§ 28, 29 Abs. 1, 2 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

§ 13 b. Scheidet ein versicherungspflichtiges Mitglied (§ 13) aus der Ersatzkasse aus oder nimmt es den Antrag auf Ruhen der Rechte und Pflichten bei der Krankenkasse zurück, so haben die nach § 522 der Reichsversicherungsordnung verpflichteten Organe oder Angestellten der Ersatzkasse den Arbeitgeber binnen einer Woche nach dem Eintritt der Veränderung zu benachrichtigen.

Der § 530 Abs. 3, 4 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

IV. Schlußvorschrift.

§ 12. Dieses Gesetz tritt mit dem 29. Juni 1919 in Kraft.

II. Rednerregister.

Ablaß, Bruno, Dr. jur., Abg., Hirschberg (D. Dem., 11. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 2; Bild Bd. II, Tafel 29). — Bd. II, **891 ff.** — V, 3131, **2170 ff., 3194 ff.,** 3235. — VI, **3588 ff.,** 3601, 3633.

Agnes, Lore, Abg., Düsseldorf (U. Soz., 22. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 2; Bild Bd. II, Tafel 47). — Bd. VI, **3954 ff.**

Albert, Unterstaatssekretär in der Reichskanzlei. — Bd. III, 1628. — V, 3891.

Allekotte, Joseph, Abg., Mülheim-Ruhr (Zentr., 21. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 2; Bild Bd. II, Tafel 19). — Bd. V, **2845 ff.,** 3449. — VI, 3691 f., **3975 f., 4382 f.** — VII, 468. — IX, **374 ff.**

Alpers, Ludwig, Abg., Hamburg (Deutsch-Hannoversche Partei, 37. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 2; Bild Bd. II, Tafel 47). — Bd. II, **1122 ff.**

Andre, Joseph, Abg., Stuttgart (Zentr., 31—32. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 2; Bild Bd. II, Tafel 19). — Bd. V, **3080 ff.** — VII, 442, 563.

Arnstadt, Albert, Abg., Großvargula (D. Nat., 36. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 2; Bild Bd. II, Tafel 37) — Bd. IV, 2516 ff. — VII, 459 (Interpellation), 525. — VIII, 78.

Aßmann, Julius, Abg., Bromberg (D. Vp., 8. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 3; Bild Bd. II, Tafel 42). — Bd. II, 660, **769 ff.** — VI, **3830 f.**

Astor, Jacob, Abg., Berncastel (Zentr., 21. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 3; Bild Bd. II, Tafel 19). — Bd. VIII, 275.

Bachem, Geheimrat, Dr. — Bd. VII, 106.

Bahr, Max, Abg., Landsberg a. W., (D. Dem., 6. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 4; Bild Bd. II, Tafel 29). — Bd. VII, 539.

Bartschat, Abg., Königsberg (D. Dem., 1. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 4; Bild Bd. II, Tafel 29). — Bd. VI, 4318. — IX, 357.

Baerecke, Max, Abg., Spittelhof bei Elbing (D. Nat., 2. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 3; Bild Bd. II, Tafel 37). — Bd. II, **744 ff.** — VII, 532, 541, 546. — IX, 341.

Baerwald, Moritz, Abg., Bromberg, (D. Dem., 8. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 3; Bild Bd. II, Tafel 29). — Bd. III, **1314 ff.** — VI, 3685 ff. — VIII, 275.

Bauer, Gustav, Reichsarbeitsminister, Präsident des Reichsministeriums, Berlin-Neukölln (Soz., 9. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 4; Bd. II, Tafel 1). — Bd. I, **410 ff.** — II, **860 ff., 1085 ff.,** 1104—05. — III, 1892 ff. — IV, **2718 ff.,** 2747 ff., 2757. — V, 2787 ff. — VI, 3833 3889, 3851, **3983 ff.** — VII, **48 ff., 273 ff.,** 450 f. — VIII, 76 f., **307 ff.,** 327. — IX, 10, **235 ff.,** 248.

Bäumer, Gertrud, Dr. phil., Abg., Hamburg (D. Dem., 36. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 4; Bild Bd. II, Tafel 29). — Bd. II, **647 ff.** — VI, 3934. — VII, **164 ff.**

Becker (Hessen), Johann, Dr. jur., Abg., Darmstadt (D. Vp., 34. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 5; Bild Bd. II, Tafel 42). — Bd. III, **1773 ff.** — IV, **2091 ff.,** 2108, 2169 ff., 2200—01. — V, 2921 ff., 3063, **3524 ff.** — VI, 3639, 3642, **4209 f., 4217 ff.,** 4298. — VII, 478, 494, 531 f., 536, 539, 563, 611 f., 699 f. — VIII, 85 f., **110 ff.,** 115 f., 119 f., 509, 521, 545. — IX, **145 f.,** 158, **175 ff.,** 185, 216. 221, 222, 245. — IX, **359 ff.**

Becker (Nassau), Joseph, Abg., Berlin (Zentr., 19. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 5; Bild Bd. II, Tafel 19). — Bd. II, **857 ff.**

Becker (Oppeln), Roman, Abg., Gleiwitz (Soz., 10. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 5; Bild Bd. II, Tafel 1). — Bd. VIII, 330.

Behm, Margarete, Abg., Zehlendorf-Berlin (D. Nat., 7. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 5; Bild Bd. II, Tafel 37). — V, 2842, **3093 ff.** — VIII, 572.

Behrens, Franz, Abg., Zehlendorf-Berlin (D. Nat., 1. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 5; Bild Bd. II, Tafel 38). — Bd. II, 662—63, **895 ff., 1092 ff.** — IV, 2442 ff., 2613. — VI, **3768 ff.** — VII, 97, **563 f.** — IX, 128, 234, 282.

Bell, Johannes, Dr. jur., Abg., Essen-Ruhr Reichskolonialminister (Zentr., 23. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 6; Bild Bd. II, Tafel 19). — Bd. II, **1014 ff.** — III, **1633 ff.** — Reichsverkehrsminister: VIII, **373 ff.** — IX, **346, 361 ff.,** 371.

Bergh, van den, Oberstleutnant, Reichskommissar. — Bd. V, 2839. — VI, 4067.

Beuermann, Aug., Abg., Frankfurt (D. Vp., 8. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 6; Bild Bd. II, Tafel 42). — Bd. III, **1290 ff.** — Bd. V, 3098, 3122. — VI, **4122 ff.** — VIII, 372.

Beyerle, Konrad, Dr. jur., Abg., München (Zentr., dann Bayer. Vp., 26. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 6: Bild Bd. II, Tafel 20). — Bd. II, **1148 ff.** — V, 3040, 3056, 3065, 3103, 3124, 3128 ff, 3213, 3237. — VI, **3669 ff., 3892 ff.** — IX, 186, 288.

Beyerlein, Dr., Geheimer Regierungsrat, Kommissar der Reichsregierung. — Bd. VI, S. 3641, 3644. — VII, 105 f., 421.

Biener, Franz, Abg., Chemnitz (D. Nat., 30. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 7; Bild Bd. II, Tafel 38). — Bd. IV, **2009 ff.** — Bd. VII, 105, 527 f.

Bindro (Pfalz), Jakob, Ludwigshafen (Soz., 27. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 7; Bild Bd. II, Tafel 1). — Bd. VIII, 297.

Bitta, Joseph, Abg., Oppeln (Zentr., 10. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 7; Bild Bd. II, Tafel 20), — Bd. IV, **2673 ff.**

Blos, geb. Tomaszewska, Anna, Stuttgart (Soz., 31./32. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 7; Bild Bd. II, Tafel 2). — Bd. VI, 3851, **4152 ff.**

Blum, Joh., Abg., Crefeld (Zentr., 10. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 7: Bild Bd. II, Tafel 20). — Bd. III, **1574 ff.** — IV, 2141. — V, **2855 ff.** — VI, 3644 f.

Blunck, Andreas, Dr. jur., Abg., Hamburg, — Reichsjustizminister — (D. Dem., 14. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 7: Bild Bd. II, Tafel 30). — Bd. I, 66 ff. — IV, **2683 ff.** — V, 2815. — VII, 550 — VIII, 98 f., **102 f.,** 116, **545 f.** — IX, 150, 158, 159, 163, 168, 204. — Als Minister: IX, 268, 297, 304, 308, 335, 371.

Böhme, Karl, Dr. phil., Abg., Berlin-Lichterfelde (D. Dem., 12. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 8; Bild Bd. II, Tafel 30). — Bd. VI, 4224.

Böhmert, Wilhelm, Dr. phil., Abg., Bremen (D. Dem., 37. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 8; Bild Bd. II, Tafel 30). — Bd. VIII, **393 ff.,** 453.

Bolz, Eugen, Abg., Rottenburg am Neckar (Zentr., 31./32. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 8: Bild Bd. II, Tafel 20). — Bd. VIII, 23, 49, 52, 291, 327. — IX. **262 ff.**

Bornhardt, Preußischer Geheimer Oberbergrat, Kommissar der Reichsregierung. — Bd. IV, 2378.

Braß, Otto, Abg., Remscheid (U. Soz., 22. Wahlkreis, Biogr. Bd. II. Anh. S. 8; Bild Bd. II, Tafel 45). — Bd. II, **803 ff.** — V, 3295. — VIII, 173. — IX, **299 f.** — IX, 305.

Braun Franken), Adolf, Dr. phil., Abg. (Soz., 26. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 8; Bild Bd. II, Tafel 2). — Bd. III, **1765 ff.** — V, 2807 ff. — VII, 32, 46, 607, 652,

687. — VIII, 85, 283, 528, 568. — IX, 163, 167, 207.

Braun (Düsseldorf), Otto, Abg., Berlin-Friedenau (Soz., 23. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 8; Bild Bd. II, Tafel 2). — Bd. II, 841, **1048 ff., 1076 ff.**

Braun, preußischer Minister für Landwirtschaft. — Bd. VII, **130 ff., 305 ff.**

Braun, Ritter, Unterstaatssekretär im Reichsernährungsministerium. — Bd. III, **1555 ff., 1919 ff.**

Brauns (Köln), Heinrich, Dr., Abg., München-Gladbach (Zentr., 20. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 9; Bild Bd. II, Tafel 20). — Bd. III, **1364 ff.** — VI, 4376, 4376 f. — VII, **109 ff.,** 146, 443.

Brentano, di Tremezzo, von, Otto (Zentr., 34. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 9; Bild Bd. II, Tafel 20). — Bd. VI, **3599 ff.** — VII, **24 ff.**

Brey, August, Abg., Hannover (Soz., 16. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 9; Bild Bd. II, Tafel 2) — Bd. IV, S. **2602 ff.**

Brockdorff-Rantzau, von, Graf, Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, — Bd. I, 66, **147 ff.** - IV, **2280 ff.**

Brodauf, Franz Alfred, Abg., Chemnitz (D. Dem., 30. Wahlkreis, Biogr., Bd. II, Anh. S. 9; Bild Bd. II, Tafel 30). — IX, 355.

Brönner, geb. Hoepfner, Elisabeth, Königsberg i. Pr. (D. Dem., 1. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 9; Bild Bd. II, Tafel 30). — Bd. VI, **3908 ff.,** 3934.

Brühl, Paul, Abg., Berlin-Lichtenberg (U. Soz., 4. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 9; Bild Bd. II, Tafel 45). — Bd. IV, **2124 ff.** — V, **2831 ff.** — IX, 232, 234.

Brühne, Friedrich, Abg., Frankfurt a. M. (Soz., 19. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 10; Bild Bd. II, Tafel 2). — Bd. III, **1965 ff.**

Bruhn, Wilhelm, Abg., Berlin (D. Nat., 6. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 10; Bild Bd. II, Tafel 38). — Bd. II, 1023 ff. — VI, **3725 ff.,** 4316 f. — IX, 231.

Bruckhoff, Hermann, Abg., Guben (D. Dem., 6. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 9; Bild Bd. II, Tafel 30). — Bd. VI, 4202, 4243, 4295. — IX, **314 ff.,** 322 f., 330.

Burlage, Eduard, Abg., Leipzig (Zentr., 15. Wahlkreis, Biogr., Bd. II, Anh. S. 10; Bild Bd. II, Tafel 20). — Bd. III, **1747 ff.** — IV, 2165, 2627. — V, 2825. 3082. — VI, **3922 ff., 3986 ff.,** 3995 f. — VII, 536, 545, 630. — VIII, 98 f., **102 f.,** 116. — VIII, 436, 454, 571. — IX, 188, 216, 241.

Cohn, Oskar, Dr. jur., Abg., Berlin (U. Soz., 36. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 10; Bild Bd. II, Tafel 45). — Bd. I, **46 ff.,** 59 ff. — II, 661, 675, 776, **778 ff.. 830 ff.,** 991 ff., **1101 ff.** — III, **1296 ff. 1753 ff.** — IV, **2450 ff., 2625 ff.** — V, **2952 ff., 2989 ff., 3010 ff., 3078 ff.,** 3216 ff., 3220 ff., 3229 ff., **3239 ff., 3259 ff.,** 3270 ff., 3286 ff., **3308 ff.,** 3352. — VI, **3629 ff.,** 3634, **3676 ff.,** 3789 ff., 3802 f., 3827, **3833 ff.,** 384 f., 3882 ff., 3889, 3852, **3868 f.,** 3874, 3948, **3979 ff.,** 3994 f., 4000. — VII, 43. — VIII, 278, 322, 371, 449, 556. — IX, 165, 288.

Colshorn, Hermann, Abg., Wiedenhausen (Deutsch-Hannoversche Partei, 16. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 10; Bild Bd. II, Tafel 47.) — Bd. II, S. **1187 ff.**

David, Eduard, Dr. phil., Präsident, später Reichsminister (Soz., 34. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 10; Bild Bd. II, Tafel 3). — Bd. I, **17 ff.,** 91 als Präsident, **398 ff.** als Reichsminister. — III, **1232 ff., 1597 ff.** — IV, **2561 ff., 2576 ff., 2587.** — V, 2929, 2977 ff., 2988, **2991 ff.** — VI, **4080 ff.** — VII, 253 ff., 451 ff., 462 ff., 470 ff.

Davidsohn, Georg, Abg., Berlin (Soz., 11. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 11; Bild Bd. II, Tafel 3). — Bd. III, **1318 ff.** — V 3144 ff. — VI, **3622 ff.,** 4201. — VIII, 152.

Deglerk, Kurt, Abg., Breslau (D. Nat., 9. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 11; Bild Bd. II, Tafel 38). — Bd. VI, **3742 f., 3976 f.,** 4202. — VII, 469 f.

Delbrück, von, Clemens, Dr., Abg., Jena (D. Nat., 36. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 11; Bild Bd. II, Tafel 38). — Bd. I, 45. — II, **947 ff.** — V, 2922 ff., **2970 ff.,** 3084, 3128 ff., 3136, **3164 ff., 3175 ff.,** 3219, **3255 ff.,** 3268, 3278, 3298, 3301, 3314 ff., 3459. — VI, **3628 ff., 4318 ff.** — VII, 41 ff., 441. — VIII, 99 f., **171 f.** — IX, 323.

Delbrück, Dr., Unterstaatssekretär im Reichsjustizministerium, Kommissar der Reichsregierung. — Bd. VI, 3647, 4066.

Delius, Karl, Abg., Halle a. S. (D. Dem., 13. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 11; Bild Bd. II, Tafel 30). — Bd. VI, 3641, **3737 ff., 3969 f., 4245.** — VIII, **60 ff.**

Dernburg, Bernhard, Dr. jur., Abg., Berlin-Grunewald (D. Dem., 5. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 11; Bild Bd. II, Tafel 30). — Bd. I, S. 75 ff. — III, **1385 ff.** — VII, 497 f. — VIII, 517. — IX, 168, 217.

Dietrich (Liegnitz), Carl, Abg., Breslau (D. Nat., 11. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 12; Bild Bd. II, Tafel 3). — Bd. VIII. 173.

Diez, Carl, Abg., Radolfzell (Zentr., 33. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 12; Bild Bd. II, Tafel 21). — Bd. IV, **2383 ff.**

Dohna, Graf zu, Dr. jur., Abg., Königsberg (D. Vp., 1. Wahlkreis. Biogr. Bd. II, Anh. S. 12; Bild Bd. II, Tafel 42). — Bd. II, 666 ff. — IV, **2121 ff.,** 2588, 2704 ff. — V, 2844, 3024 ff., **3043 ff.,** 3248, 3262. — VI, **3619 ff.,** 3695, 3699, 3736. — VII, 38, 406. — VIII, 42, 152. — VIII, 278, **554 ff.** — IX, 307, 342.

Dröner, Ernst, Elberfeld (Soz., 22. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 12; Bild Bd. II, Tafel 3). — Bd. VII, 477.

Düringer, Adelbert, Dr. jur., Karlsruhe i. B. (D. Nat., 33. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 12; Bild Bd. II, Tafel 38). — Bd. II, **1166 ff.** — V, 2924, **3069 ff.** — VI, **3649 ff.,** 3800, **3864 f.,** 3873, 4049 f. — VII, **348 f.** — VIII, 438, 520. — IX, 154, 181, 223, 227, **274 f.**

Düwell, Bernhard, Zeitz (U. Soz., 13. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 13; Bild Bd. II, Tafel 45). — Bd. II, 1025. — III, 1899 ff. — VI, 4196. — VII, 473. — IX, 129, 146, 157, 159, 162, 169, 179, 311.

Dusche, Wilhelm, Abg., Iserlohn (D. Vp., 16. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 13, Bild Bd. II, Tafel 42). — Bd. III, **1613 ff.** — IV, 2149 ff., **2526 ff.** — V, 2893. — VIII, 97, 146.

Ebert, Volksbeauftragter, später Reichspräsident, Bd. I, **3 ff.,** 41, **91 ff.** — VIII, **180 f.**

Ehrhardt, Franz, Kattowitz (Zentr., 10. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 13; Bild Bd. II, Tafel 21). — Bd. IV, **2564 ff.** — VI, **4348 ff.** — VIII, **173 ff.** — IX. **136 f.**

Eichhorn, Robert, Berlin (U. Soz., 3. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 13; Bild. Bd. II, Tafel 45). — Bd. IX, 162.

Eisenberger, Georg, Abg. (Bayer. Bauernbund, 24. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 13, Bild Bd. II, Tafel 48). — Bd. III, **1601 ff.** — IV, **2007 ff.** — VII, 243 f. — IX, 248.

Elke, Elise, Abg. (D. Dem., 8. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 13; Bild Bd. II, Tafel 31). — Bd. III, **1321 ff.**

Ende, Abg., Hohenstein-Ernsttal (D. Dem., 30. Wahlkreis). — Bd. VI, **4045 f.** — IX, 309.

Erkelenz, Anton, Abg., Berlin-Baumschulenweg (D. Dem., 22. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 14; Bild Bd. II, Tafel 31). — Bd. III, **1505 ff.** — V, 2839. — VI, **3768 ff., 4326 ff.** — IX, **142 f.**, 231.

Erfing, Joseph, Abg., Karlsruhe (Zentr., 33. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 14; Bild Bd. II, Tafel 21). — Bd. IV, 2171, 2197.

Erzberger, Matthias, Reichsminister, Charlottenburg (Zentr., 31. u. 32. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 14; Bild Bd. II, Tafel 21). — Bd. I, **139 ff., 296 ff., 321 ff., 373 ff., 396 ff., 406 ff., 467 ff., 510 ff.** — III, **1254 ff., 1304 ff.** — IV, **2105, 2595 ff.** — V, 2815, 2930, **3356 ff., 3491 ff.** — VI,

4188 ff., 4198 ff. — VII, 157 ff., 285 ff., 319 ff., 479, 482 f., 491 f., 498, 508 f., 534 ff., 537 ff., 540 ff., 553, 566 ff., 612 ff., 631 ff., 647 ff., 687 ff. — VIII, 6, 9, 20 f., 86 f., 129 ff., 144 ff., 280 ff., 285, 294, 421 ff., 439 ff., 450 ff., 453, 455, 470 ff., 481 ff., 517, 520, 526, 540, 544, 569.

Falk, Bernhard, Abg., Köln, (D. Dem., 20. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 14; Bild Bd. II, Tafel 31). — Bd. I, 453 ff. — VI. 3608 ff. — VII, 11 ff., 700. — VIII, 559 ff. — IX, 174, 184, 305, 307.

Farwick, Wilhelm, Abg., Aachen (Zentr., 20. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 14; Bild Bd. II, Tafel 21). — Bd. II, 1033. — V, 3396 ff. — VII, 608 f. — VIII, 528 ff., 541, 544.

Fehrenbach, Constantin, Abg., später Präsident, Freiburg (Zentr., 33. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 14; Bild Bd. II, Tafel 21). — Bd. I, 70, 146. — III, 1829 ff., als Präsident (Sozialisierungsgesetz). — IV, 2713 ff. — V, 3451 ff. — VII, 108, 454 f. — VIII, 155 ff., 176 ff., 179 ff., 181 f., 183 f. — IX, 235, 248, 396, 400.

Feig, Dr., Geh. Rat im Reichsarbeitsministerium. — Bd. IX, 145.

Feldmann, Theodor, Abg., Oberlangenbielau (Soz., 9. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 14; Bild Bd. II, Tafel 4). — Bd. IV, 2142 ff.

Fischbeck, Otto, Abg., Berlin (D. Dem., 11. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 14; Bild Bd. II, Tafel 31). — Bd. II, 1073 ff.

Fischer (Berlin), Richard, Abg., Berlin (Soz., 3. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 15; Bild Bd. II, Tafel 4). — Bd. I, 25 ff. — II, 917 ff. — V, 3137. — IX, 382.

Fleischer, Paul, Dr. phil., Abg., Berlin (Zentr., 1. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 15; Bild Bd. II, Tafel 21). — Bd. II, 796 ff. — IX, 342.

Gebhart, Karl, Lauterecken (b. k. F., 27. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 15; Bild Bd. II, Tafel 48). — Bd. VII, 106.

Genzmer, Dr., Regierungsrat. — Bd. IX, 191.

Schlußteil.

Gerstenberger, Liborius, Würzburg (Zentr., 26. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 16; Bild Bd. II, Tafel 22). — Bd. VII, 544.

Geßler, Dr., Reichswehrminister. — Bd. IX, 267, 301 ff, 354.

Geyer, Kurt, Dr. phil., Abg., Leipzig (U. Soz., 29. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 16; Bild Bd. II, Tafel 46). — Bd. I, 24 ff. — V, 2804. — VI, 3839 ff., 3890. — VII, 443. — VIII, 8. — IX, 94 ff., 127, 131, 145.

Giebel, Karl, Abg., Berlin-Südende (Soz., 6. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 16; Bild Bd. II, Tafel 4). — Bd. II, 884 ff. — IV, 2130 ff. — VI, 4380 ff. — VIII, 352. — IX, 124.

Gierke, v., Anna, Abg., Charlottenburg (D. Nat., 5. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 16; Bild Bd. II, Tafel 38). — Bd. VI, 3913 ff., 3963. — VIII, 73. — IX, 311.

Giesberts, Joh., Abg., Berlin, später Reichspostminister (Zentr., 22. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 16; Bild Bd. II, Tafel 22). — Bd. III, 1457 ff. — VII (als Reichspostminister) 655 ff., 659 f. — VIII, 65 f. — IX, 300 ff., 326, 335 ff.

Gilsa, von, Major, Chef des Stabes des Reichswehrministers. — Bd. III, 1925 ff.

Gilsing, Anton, Abg., Bochum (Zentr., 18. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 17; Bild Bd. II, Tafel 22). — Bd. V, 2826. — VI, 3757 ff. — IX, 371, 386.

Gölzer, Heinrich, Abg., Kempten (Soz., 24. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 17; Bild Tafel 4). — Bd. VIII, 302.

Gothein, Georg, Abg., Breslau (D. Dem., 9. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 17; Bild Bd. II, Tafel 31). — Bd. I, 72, 503 ff. — II, 1106. — V, 2808 ff. — VII, 257 ff., 439, 491. — Bd. VIII, 284. — IX, 207.

Graefe, von, Albrecht, Abg., Goldebee (D. Nat., 35. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 17; Bild Bd. II, Tafel 38). — Bd. I, 358 ff. — VI, 3612 ff., 4064 ff., — VII, 148 ff., 561. — VIII, 14 f. — IX, 354.

Gräßner, Geheimer Ober-Regierungsrat, Kommissar der Reichsregierung. — Bd. IV, **2428** ff., **2448** ff., **2628** ff.

Gröber, Adolf, Abg., Heilbronn (Zentr. 31./32. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 18; Bild Bd. II, Tafel 22). — Bd. I, 20, 57, **109** ff., 349 ff. — II, 903, 672 ff, 739 ff. — III, 1633 ff. — IV, **2656** ff., **2729** ff. — V, **3146** ff., 3216, **3454** ff. — VI, **3602** ff., 3719, 3797, **4032** ff., 4050, **4095** ff., 4173, 4182 f. — VII, 30, 34, 434. — VIII, 116.

Gruber, Martin, München (Soz., 24. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 18; Bild Bd. II, Tafel 5). — Bd. VII, 481 f.

Grünewald, Wilhelm, Abg., Gießen (D. Dem., 34. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 18; Bild Bd. II, Tafel 31). — Bd. IV, **2394** ff. — V, **3108** ff. — VIII, 14, **120** ff. — IX, 335.

Haas, Ludwig, Dr. jur., Abg., Karlsruhe (D. Dem., 33. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 18; Bild Bd. II, Tafel 32). — Bd. V, 3061 ff., **3072** ff., **3188** ff., **3249** ff. — VIII, 43, 139 f. — IX, **271** ff.

Haase (Berlin), Hugo, Abg., Berlin (U. Soz., 3. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 18; Bild Bd. II, Tafel 46). — Bd. I, 58 ff., **229** ff., **376** ff. — II, 671 ff. — III, 1634 ff., 1823 ff., 1926 ff. — IV, **2061** ff., 2106 ff., 2188 ff., 2208, 2410, **2472** ff., 2573 ff., 2587, **2593** ff., **2693** ff., **2748** ff., 2771. — V, 2986 ff., 3039, 3057, 3060, 3083 ff., 3125, 3134, 3139 ff., **3148** ff., **3159** ff., **3191** ff., 3460. — VI, **4165** ff., 4181. — VII, 26 f., 42, **228** ff., 250.

Hagemann, Josef, Abg., Osnabrück (Zentr., 15. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 18; Bild Bd. II, Tafel 22). — IX, **379** f.

Hampe, August, Abg., Braunschweig (Hospit. d. D. Nat., 16. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 19; Bild Bd. II, Tafel 39). — Bd. IV, **2412** ff. — V, 2917. — VI, 4066, 4230, **4240** ff., **4290** ff. — VII, **403** f., **683** ff. — VIII, 113 f.

Hasenzahl, Ludwig, Abg., Erbach (Soz., 34. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 19; Bild Bd. II, Tafel 5). — Bd. VII, 495.

Hartmann (Berlin), Gustav, Abg., Berlin (D. Dem., 3. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 19; Bild Bd. II, Tafel 32). — Bd. IV, **2184** ff. — VI, 3727 f.

Hartmann (Oppeln), Rudolf, Dr. med., Abg., Neu Heiduk bei Königshütte (D. Nat., 10. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 19; Bild Bd. II, Tafel 39). — Bd. IV, **2385** ff. — V, **3096** ff. — VI, **3843** ff.

Hauke, Frieda, Abg., Kattowitz (Soz., 10. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 19; Bild Bd. II, Tafel 5). — Bd. V, **3099** ff.

Haußmann, Conrad, Abg., Stuttgart (D. Dem., 31./32. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 19; Bild Bd. II, Tafel 32). — Bd. I, 68. **352** ff. — IV, 2666 ff, — V, **2933** ff., 3023, 3056, 3128, 3131, 3221 ff., 3232 ff., **3271** ff., 3279, 3315 ff. — VI, 3679 f., 3801, **3869** f., 3887 ff., 3890, 3951, **4177** ff., 4286. — VII. **28** ff., 35, 39 f., 42 ff., 253, **345** f., 448. — VIII, 338, 370. — IX, 354,

Heidfleck, Dr. phil., Abg., Schneidemühl (D. Dem., 8. Wahlkreis, vgl. unten Nachtrag). — IX, 342.

Heile, Wilhelm, Abg., Zehlendorf b. Berlin (D. Dem., 16. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 19; Bild Bd. II, Tafel 32). — Bd. V, 2931. — VII, **404** ff.

Heim, Georg, Dr. oec. publ., Abg., Ansbach (Zentr., dann bayer. Vp., 25. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 20; Bild Bd. II, Tafel 22). — Bd. I, 44. — II, **1064** ff. — IV, 2771. — V, **2908** ff., 2919 ff., **3027** ff. — VI, **3822** f. — VIII, 144, 293, 522, 545. — IX, 247.

Heimann, Hugo, Abg., Berlin (Soz., 3. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 20; Bild Bd. II, Tafel 5). — Bd. VIII, 275.

Heine, Wolfgang, Abg., später preußischer Minister des Innern, Berlin (Soz., 12. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 20; Bild Bd. II,

Tafel 5). — Bd. II, 612 ff., **1131** ff., 1191 ff. — V, als Minister, S. 3072, **3257** ff. — VII, **17** ff., **408** ff., 479.

Heinrichs, Wirkl. Geh. Rat, preußischer Staatssekretär, Bd. III, S. **1260** ff.

Heinze, Karl Rudolf, Dr. jur., Abg., Weißer Hirsch bei Dresden, (D. Vp., 28. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 20; Bild Bd. II, Tafel 42). — Bd. I, 46, 207, 307. — II, **979** ff. — V, 2789, 2989, 3039, 3110, **3150** ff., **3201** ff., 3214, 3222 ff., 3265, **3299** ff., 3460. — VI, **3579** ff., **3657** ff., **3814** f., 4184, 4197, 4278 ff. — VII, **21** ff., 202, **349** f., 459 (Interpellation). — VIII, 7, 329, 369. — IX, **268** ff.

Hellmann, C. August, Abg., Hamburg (Soz., 37. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 20; Bild Bd. II, Tafel 5). — Bd. III, **1650** ff. — IX, 316.

Hemmer, Dr., Kommissar der Reichsregierung, Bd. III, S. **1197** ff., 1916. — IV, 2363 ff.

Henke, Alfred, Abg., Bremen (U. Soz., 37. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 20; Bild Bd. II, Tafel 46). — Bd. II, **757** ff. — III, **1020** ff., **1201** ff., **1395** ff., **1851** ff., 1895. — V, 3446. — VI, **3570** ff., **3591** ff., 3598 f., **4267** f., **4306** f. — VII, **312** f., 531, 539, **651** f. — VIII, 305, 327. — IX, **138** ff., 245, **263** ff., 343, 393.

Henrich, Konrad, Abg., Darmstadt (D. Dem., 34. Wahlkreis; Biogr. Bd. II, Anh. S. 20; Bild Bd. II, Tafel 32). — Bd. VII, **609** f.

Hermann (Württemberg), Karl, Abg., Reutlingen (D. Dem., 31./32. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 20; Bild Bd. II, Tafel 32). — Bd. IV, **1979** ff., **2198** ff. — VII, 105, 483 f. — IX, 168., 364.

Hermes, Dr., Reichsernährungsminister. — Bd. IX, **368** f.

Herold, Karl, Abg., Münster (Zentr., 17. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 21; Bild Bd. II, Tafel 22). — Bd. V, 2923. — IX, 156, 162.

Herrmann (Posen), Alfred, Dr. phil., Posen, Abg. (D. Dem., 8. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 21; Bild Bd. II, Tafel 32). — Bd. III, **1275** ff. — V, **3046** ff.

Hesse, Fritz, Abg., Dessau (D. Dem., 12. Wahlkreis; Biogr. Bd. II, Anh. S. 21; Bild Bd. II, Tafel 32). — Bd. IX, 178.

Heymann, württemb. Minister, Bd. IX, S. 244.

Hildenbrand, Karl, Abg., Berlin (Soz., 31./32. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 21; Bild Bd. II, Tafel 6). — Bd. IV, **2581** ff.

Hirsch, Präsident des preußischen Staatsministeriums und Minister des Innern. Bd. IV, S. 2650.

Hitze, Franz, Dr. theol. phil. et jur. h. c. o. ö., Abg., Münster (Zentr., 23. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 21; Bild Bd. II, Tafel 23). — Bd. IV, 2019 ff. — VI, 3945.

Hoch, Gustav, Hanau, Abg. (Soz., 19. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 21; Bild Bd. II, Tafel 6). — Bd. I, 61. — IV, 2180, **2261** ff. — VI, 3687 f. — IX, 386.

Hofmann (Ludwigshafen), Hermann, Abg., Ludwigshafen (Zentr., 27. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 22; Bild Bd. II, Tafel 23). — Bd. VI, **4167** f. — VII, 431.

Hofmann (Schwarzburg), Arthur, Saalfeld a. S. (Soz., 76. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 22; Bild Bd. II, Tafel 6). — Bd. VII, 403.

Holl, Peter, Abg., Passau (Soz., 25. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 22; Bild Bd. II, Tafel 6). — Bd. V, 3251. — VI, 3731 ff. — VII, 480.

Hörsing, Friedrich Otto, Beuthen, Oberschles. (Soz., 10. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 21; Bild Bd. II, Tafel 6). — Bd. IV, 2768.

Hue, Otto, Abg., Essen a. d. Ruhr (Soz., 18. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 22; Bild Bd. II, Tafel 7). — Bd. II, **827** ff., **1352** ff. — VII, 439, 676. — IX, **293** f.

Hugenberg, Alfred, Dr. rer. pol., Abg., Rohbraken (D. Nat., 8. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 22; Bild Bd. II, Tafel 39). — Bd. II, 660 ff., **1407** ff., 1515, 1807 ff. — VII, **664** f. — VIII, 128 f., 449, 525.

Hugo, Otto, Dr. phil., Abg. Berlin-Schöneberg (D. Vp., 17. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 23; Bild Bd. II, Tafel 43). — Bd. IV, 1989 ff. — VI, 4356 ff. — VIII, 278, 574. — IX, 283 ff.

Imbusch, Heinrich, Abg., Essen (Zentr., 18. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 23; Bild Bd. II, Tafel 23). — Bd. III, 1434 ff., 1878 ff. — IV, 2433 ff. — VII, 676.

Irl, Martin, Abg., Erding (Zentr., 24. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 23; Bild Bd. II, Tafel 23). — Bd. III, 1943 ff. — V, 2820. — VI, 4117 ff. — IX, 161.

Jäcker, Heinrich, Abg., Düsseldorf (Soz., 23. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 23; Bild Bd. II, Tafel 7). — Bd. V, 2829 ff.

Janschek, Alfred, Abg., Essen (Soz., 17. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 23; Bild Bd. II, Tafel 7). — Bd. IV, 2599 ff. — IX, 230.

Joel, Unterstaatssekretär. — Bd. IX, 288.

Joos, Josef, Abg., M.-Gladbach (Zentr., 23. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 24; Bild Bd. II, Tafel 23). — Bd. VIII, 320.

Juchacz, geb. Gohlke, Marie, Abg., Berlin (Soz., 4. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 24; Bild Bd. II, Tafel 7). — Bd. I, 421 ff. — VI, 3804 f.

Kaas (Trier), Ludwig, Dr. phil., theol., jur., Professor in Trier (Zentr., 21. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 24; Bild Bd. II, Tafel 23). — Bd. VII, 9 ff., 106.

Kahl, Wilhelm, Dr. theol., jur. et med., Abg., Berlin-Wilmersdorf (D. Vp., 3. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 24; Bild Bd. II, Tafel 43). — Bd. I, 515 ff. — III, 1634. — IV, 2406 ff., 2642 ff., 2758 ff. — V, 2941 ff., 2996 ff., 3024, 3066, 3077, 3142, 3170, 3236, 3276, 3287, 3324, 3351, 3444 ff. — VI, 3799, 3851, 3865 ff., 3945, 4008 ff., 4009 ff., 4051, 4054. — VII, 31 f., 424, 446. — IX, 170 ff., 182, 304.

Kähler, Wilhelmine, Berlin-Steglitz (Soz., 1. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 24; Bild Bd. II, Tafel 7). — Bd. IV, 3953 f., 3963.

Kahmann, Gottfried Herm., Potschappel (Soz., 28. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 24; Bild Bd. II, Tafel 8). — Bd. VIII, 522.

Katzenstein, Simon, Abg., Charlottenburg (Soz., 7. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 25; Bild Bd. II, Tafel 8). — Bd. IV, 2559. — VI, 3584 ff., 3596, 3801, 2925, 3947, 3961 ff., 3999, 4160 ff., 4175, 4307 ff., 4314. — VII, 38, 343, 434, 477. — VIII, 115, 445, 454. — IX, 348 ff.

Keil, Wilhelm, Abg., Ludwigsburg (Soz., 31./32. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 25; Bild Bd. II, Tafel 8). — Bd. I, 163 ff. — V, 2801, 3375 ff., 3549 ff. — VIII, 8, 103 f., 511. — IX, 151 f., 169, 345.

Kempkes, Adolf, Abg., Essen (D. Vp., 22. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 25; Bild Bd. II, Tafel 43). — Bd. III, 1373 ff. — V, 2843. — VII, 548. — VIII, 444, 563.

Kenngott, Gottlieb, Abg., Eßlingen (Soz., 31./32. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 25; Bild Bd. II, Tafel 8). — Bd. IV, 2380 ff.

Kloß, Katharina, Abg., Danzig (D. Dem., 2. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 25; Bild Bd. II, Tafel 33). — Bd. VIII, 73.

Knollmann, Friedrich, Abg., Posen (D. Nat., 8. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 25; Bild Bd. II, Tafel 39). — Bd. IV, 2468 ff. — V, 3123.

Koch (Cassel), Erich, Abg., Cassel — dann Reichsminister des Innern (D. Dem., 19. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 25; Bild Bd. II, Tafel 33). — Bd. II, 963 ff. — V, 2979 ff., 3025 ff., 3050 ff., 3127, 3148, 3228, 3268, 3279 ff., 3306 ff., 3317 ff., 3335. — VI, 3663 ff., 3946, 3959 ff., 4008. — VII, 407 f., 449.

Als Minister: Bd. VIII, 339. — IX, 134, 193, 199 ff., 244, 276 ff., 285, 324, 330, 353 f., 357, 392 f., 394.

Koch (Merseburg), Wilhelm, Abg., Unterfarmstedt (D. Dem., 13. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 26; Bild Bd. II, Tafel 33). — Bd. IV, 2388 ff.

Koch (Münster), Johann, Abg., Essen (Zentr., 17. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 26: Bild Bd. II, Tafel 23). — Bd. VI, 3742.

Kock, Dr., Kommissar der Reichsregierung. — Bd. IV, 2361. — V, **3052** ff., 3062, **3085** ff., **3111** ff., 3128 ff., **3156** ff., **3224** ff., 3228, 3235, 3238, **3252** ff., 3278, 3289, 3295, **3302** ff., 3353. — VI, 3794 f.

Köbner, Professor, Geh. Admiralitätsrat, Kommissar der Reichsregierung. — Bd. IV, **2372** ff.

Kölzsch, Franz Heinrich, Dr. phil., Abg., Dresden-A. (D. Nat., 28. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 26; Bild Bd. II, Tafel 39). — Bd. III, **1684** ff. — IV, **2566** ff. — VI, **3871** ff., **3875** ff. — IX, 318.

Koenen, Wilhelm, Abg., Halle a. S. (U. Soz., 13. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 26; Bild Bd. II, Tafel 46). — Bd. III, **1464** ff., 1516, **1884** ff., 1896. — IV, **2194** ff. — VI, **3878** ff., **4333** ff., **4368** ff. — VII, 442, **528**, 678, 680. — IX, 124, **144** ff., 335, 376.

Köster, Dr., Reichsminister des Auswärtigen. — Bd. IX, **332** ff., **341** f.

Krätzig, Hermann, Abg., Berlin (Soz., 28. Wahlkreis. Biogr. Bd. II, Anh. S. 26; Bild Bd. II, Tafel 8). — Bd. V, **3436** ff. — VI, 3891. — VII, **101** ff., 497.

Kraut, Heinrich. Abg.. Stuttgart (D. Vp., 31./32. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 27; Bild Bd. II, Tafel 39). — Bd. III, 1806 ff. — VI, **3828** ff. — VII, **610** f. — IX, 243, 380.

Kreft, Karl, Abg.. Lakamowo (D. Nat., 8. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 27; Bild Bd. II, Tafel 39). — Bd. IV, **2145** ff.

Kronen, Peter, Köln (Rhein) (Soz., gewählt von den im Osten stehenden Truppen, Biogr. Bd. II, Anh. S. 27; Bild fehlt). — Bd. VII, 467.

Krüger (Mecklenburg), Hans, Abg., Neustrelitz (Soz., 35. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 27; Bild Bd. II, Tafel 9). — Bd. IX, 310

Krüger (Potsdam), Franz, Abg., Cöpenick (Soz., 5. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 27; Bild Bd. II, Tafel 9). — Bd. IX, 335.

Külz, Dr., Abg., Zittau (D. Dem., 28. Wahlkreis, vgl. unten Nachtrag). — Bd. IX, 318.

Kunert, Fritz, Abg., Berlin-Lichterfelde (U. Soz., 13. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 27; Bild Bd. II, Tafel 46). — Bd. III, 1925. — VI, **3925** ff., 4009, **4040** ff., **4130** ff. — VII, 434. — IX, 194, 319.

v. Laer, Ministerialdirektor im Reichsfinanzministerium. — Bd. IX, 217, 227.

Landsberg, Otto, Dr., Abg., Berlin — dann Justizminister (Soz., 12. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 27; Bild Bd. II, Tafel 9). — Bd. I, 62 ff., 538 ff. — II, **850** ff., 1095 ff. — IV, **2403** ff.

Legien, Carl, Abg., Berlin (Soz., 14. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 28; Bild Bd. II, Tafel 9). — Bd. IX, **265** ff.

Langheinrich, Ritter von, Christian, Dr. jur., Abg., Bayreuth (D. Dem., 26. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 28; Bild Bd. II, Tafel 53). — Bd. II, 777.

Langwost, Heinrich, Hannover, (Deutsch-Hannoversche Part., 16. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 28; Bild Bd. II, Tafel 47). — Bd. VII, **244** f. — IX, 248.

Lattmann, Abg., Schmalkalden (D. Nat., 19. Wahlkreis; vgl. unten Nachtrag). — Bd. IX, 296.

Laukant, Gustav, Abg., Berlin, (U. Soz., 3. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 28; Bild Bd. II, Tafel 46). — Bd. IV, 2166. — VII, 563.

Laverrenz, Wilhelm, Abg., Berlin-Halensee (D. Nat., 3. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 28: Bild Bd. II, Tafel 40). — Bd. II, **813** ff. — V, **3001** ff. — VI, 4063.

Legendre, Peter, Abg., Trier (Zentr., 21. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 28; Bild Bd. II, Tafel 24). — Bd. IX, 203, **213** ff., 215, **217** f.

Leicht, Johann, Abg., Bamberg (Zentr., dann Bayer. Vp., 26. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 28: Bild Bd. II, Tafel 24). — Bd. VI,

4281 ff., 4286. — VII, 523. — VIII, 105. — IX, 185, 194, 222, 278.

Lerche, Geh. Baurat im Reichsministerium, Kommissar der Reichsregierung. — Bd. VI, 3647.

Lewald, Dr., Unterstaatssekretär, Bd. III, 1326. — Bd. VIII, 276.

Löbe, Paul, Abg., Breslau (Soz., 9. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 29; Bild Bd. II, Tafel 10). — Bd. I, 42, 63. — II, 662 ff. — IV, 2161 ff, **2725** ff. — V, 2799, **2874** ff. — V, 3458. — VI, 4008, 4185, **4233** ff., 4244 ff. — VIII, 157. — XI, 276.

Lockenvitz, Paul, Abg., Stettin, (D. Dem., 7. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 29; Bild Bd. II, Tafel 33). — IX, **309**, 381.

Löffler, Heinrich, Abg., Kattowitz (Soz., 10. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 29; Bild Bd. II, Tafel 10). — Bd. IV, **2702** ff. — VII, 680.

Löwe, Dr., Kommissar der Reichsregierung, Bd. V, 2826, 2841, 3124. — VI, 4068.

Ludewig, Friedrich Max, Dr. jur., Erfurt, Abg. (D. Dem., 19. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 29; Bild Bd. II, Tafel 33). — Bd. VII, 565. — VIII, 446. — IX, 168, 169, **224** ff.

Luppe, Hermann, Dr. jur., Abg., Frankfurt a. M. (D. Dem., 19. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 30; Bild Bd. II, Tafel 30). — Bd. VI, 3798, **3808** ff., **3824, 4147** ff., 4172 f. — VII, 435.

Lutze, Ernestine, Dresden, Abg. (Soz., 28. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 30; Bild Bd. II, Tafel 10). — Bd. VII, 493.

Marczky, Oskar, Dr. jur., Abg., Berlin-Lichtenberg (D. Vp., 4. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 30; Bild Bd. II, Tafel 43). — Bd. II, 873 ff. — VI, **3820** ff. — VIII, 114, 119. — IX, 130, 132.

Mausbach, Joseph, Dr. theol., Abg., Münster (Zentr., 17. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 30; Bild Bd. II, Tafel 24). — Bd. III, **1664** ff. — VI, **4001** ff., **4046** ff.

Mayer, Wilhelm, Dr. rer. pol., Abg., München, dann Reichsschatzminister (Zentr., 24. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 31; Bild Bd. II, Tafel 25). — Bd. I, **430** ff., 63. — IV, 2042 ff. — VIII, **343** ff.

Meerfeld, Johannes, Abg., Köln-Klettenberg (Soz., 20. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 31; Bild Bd. II, Tafel 10). — Bd. II, **614** ff., 1034. — IX. 331.

Meier (Sachsen), Richard, Abg., Zwickau (Soz., 30. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 31; Bild Bd. II, Tafel 10). — Bd. V, 2824. — VI, **3746** ff. — IX, 376.

Mende, Clara, Abg., Tempelhof bei Berlin (D. Vp., 5. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 31; Bild Bd. II, Tafel 43). — Bd. IV, 2558. — VI, 3643, 3988. — VIII, 73. — IX, 310.

Mittelmann, Fritz, Dr., Abg., Stettin (D. Vp., 7. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 31; Bild Bd. II, Tafel 43). — Bd. IV, **2578** ff. — VI, **3744** ff., 4067. — VII, **473** ff., **646** ff. — VIII, 22.

Molkenbuhr, Hermann, Abg., Berlin-Schöneberg (Soz., 30. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 31; Bild Bd. II, Tafel 11). — Bd. III, **1426** ff., **1715** ff., 1795, 1838, 1901. — V, **3015** ff. — VI, 4188 f., **4193** f. — IX, 357.

Moesle, Unterstaatssekretär im Reichsfinanzministerium. — Bd. VII, 493 f., 544, 548 f. — IX, **148** ff., 159, 162, 187, 194, **205** f., 210, 220.

Most, Otto, Dr. phil., Abg., Sterkrade (D. Vp., 23. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 31; Bild Bd. II, Tafel 43). — Bd. VI, **3977** ff. — VII, **459** ff. (als Interpellant). — VIII, 570. — IV, 129, 136, **297**.

Müller (Breslau), Hermann, Abg., Berlin-Tempelhof (Soz., 9. Wahlkreis; Biogr. Bd. II, Anh. S. 32; Bild Bd. II, Tafel 11). — Bd. I, **342** ff. — II, 667. — III, 1828. — IV, **2651** ff.

— als Reichsminister des Auswärtigen. — Bd. V, **3434** ff., 3457. — VII, **68** ff., **259** ff., **557** ff. — VIII, 53, **58** ff., 325, 336, **355** ff., 367, 371, **551** ff., 557. — IX, 133, 182 ff.

— als Reichskanzler. — Bd. IX, **249** ff., 275, **289** ff., 295, 305, 343, **398** f.

Müller (Potsdam), Hermann, Berlin-Lichterfelde (Soz., 4. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 32; Bild Bd. II, Tafel 11). — Bd. IX, 129, 376.

Mumm, Reinhard, Dr. theol. h. c., Abg., Charlottenburg (D. Nat., 18. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 32; Bild Bd. II, Tafel 40). — Bd. II, 902. — III, **1631** ff., 1635 ff. — IV, **2181** ff. — V, 2805 ff., 2836 ff. — VII, 432, 492, 533, 536, 539, 545, 556, 631, 653, 680, 703. — VIII, 302, 541, 571. — IX, 168, 206, 215, 314, 326, 329, 347.

Naumann, Friedrich, Dr., Abg., Berlin (D. Dem., 3. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 31; Bild Bd. II, Tafel 34). — Bd. I, **123** ff. — VI, **4020** ff. — VII, 444.

Naumann, Viktor, Dr., Gesandter, Regierungskommissar. — Bd. VII, 652.

Neuhaus, Agnes, Abg., Dortmund (Zentr., 18. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 32; Bild Bd. II, Tafel 25). — Bd. II, **1011** ff. — VI, 3842, **3904** ff., **3958** f.

Neumann-Hofer, Adolf, Dr., Detmold (D. Dem., 17. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 32; Bild Bd. II, Tafel 34). — Bd. V, 3064, 3133, 3138. — VI, 3694, 3697 f., **3705** ff., **3715** ff., **3719,** 3727, 3733 ff., **4238** ff.

Nitzschke, Emil, Abg., Leutzsch bei Leipzig (D. Dem., 28. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 33; Bild Bd. II, Tafel 34). — Bd. VII, 106.

Noske (Sachsen), Gustav, Reichswehrminister, Abg., Chemnitz u. Berlin (Soz., 30. Wahlkr., Biogr. Bd. II, Anh. S. 33; Bild Bd. II, Tafel 11). — Bd. I, **258** ff. — II, **764** ff., **783** ff. 802 ff. — III, **1814** ff. — IV, 2041, **2083** ff., 2113 ff., 2132. **2173** ff, **2187** ff. — VI, 3607, 4210, **4212** ff. — VIII, 322. — IX, 166. —

Nüßlein, Ritter von, Dr., Bayerischer Ministerialdirektor. — Bd. VI, **4285** f.

Ruschke, Otto, Abg., Berlin-Steglitz (D. Dem., 5. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 33; Bild Bd. II, Tafel 34). — Bd. VI, **3877** f. — VII, 33, 548, 563.

Oberfohren, Ernst, Dr., Abg., Kiel (D. Nat., 14. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 33; Bild Bd. II, Tafel 40). — Bd. IV, 2115. — V, 3204. — VI, **3881** f., 4067. — VIII, **10** ff., **41** f., 117, 417. — IX, 322, 325, **345.**

Ohler, Wilhelm, Abg., Grabitz D. Nat., 8. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 33; Bild Bd. II, Tafel 40). — Bd. II, 1034. — III, **1285** ff.

Oertel, Richard, Abg., Neuerkirch (D. Vp., 21. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 33; Bild Tafel 44). — Bd. VIII, 305.

Osterroth, Nikolaus, Abg., Hamm (Soz., 18. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 34; Bild Bd. II, Tafel 11). — Bd. III, **1856** ff. — VI, **4287** ff., **4312** ff. — IX, **139** ff.

Pachnicke, Hermann, Dr. phil., Abg., Berlin (D. Dem., 4. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 34; Bild Bd. II, Tafel 34). — Bd. III, **1732** ff. — IV, **2054** ff., **2567** ff. — V, 2803.

Panzer, Joh., Berlin, Abg., (D. Dem., 4. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 34; Bild Bd. II, Tafel 11). — Bd. VII, 543.

Payer, v., Friedrich, Abg., Stuttgart (D. Dem., 31./32. Wahlkreis, Biogr Bd. II, Anh. S. 34; Bild Bd. II, Tafel 34). — Bd. I, 42 ff., 63 ff. — II, 665 ff., 672 ff. — III, **1520** ff., 1633 ff. — IV, **2286** ff., 2588. — VIII, **182** f. — IX, **242,** 293, **399.**

Petersen, Karl, Dr. jur., Abg., Hamburg (D. Dem., 37. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 34; Bild Bd. II, Tafel 34). — Bd. V, **3006** ff. — VIII, 319, 539. — IX, 167.

Peters, Unterstaatssekretär im preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Kommissar der Reichsregierung. — Bd. V, **3347** ff.

Pfannkuch, Abg., Berlin (Soz., 3. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 34; Bild Bd. II, Tafel 11). — Bd. I, 9 ff.

Pfeiffer, Maximilian, Dr. phil., Abg., Berlin (Zentr., 3. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 34; Bild Bd. II, Tafel 25). — Bd. IV, **2240** ff. — VI, 3684 f.

Pfülf, Antonie, Abg., München (Soz., 24. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 35; Bild Bd. II, Tafel 12). — Bd. VI, 3871, **3982** f.

Philipp, Albrecht, Dr. phil., Abg., Borna-Leipzig (D. Nat., 29. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 40; Bild Bd. II, Tafel 40). — Bd. III, 1930 ff. — V, **3182** ff. — VI **4140** ff., **4295** ff. — Bd. VII, 13 ff., 30, 406, 439, 446, 550 f.

Pohlmann, Alexander, Abg., Kattowitz (D. Dem., 10. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 35; Bild Bd. II, Tafel 35).—Bd. III, 1825.—IV, **2438** ff, **2609** ff. — VII, **485** ff. — VIII, 434, 455. — IX, **152** ff.

Popitz, Dr., Geh. Regierungsrat, Kommissar d. Reichsregierung. — Bd. VII, 546.

Posadowsky-Wehner, v., Graf, Dr. jur., Dr. theol. h. c., Dr. med. h. c., Naumburg (D. Nat., 13. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 35; Bild Bd. II, Tafel 40). — Bd. I, **181** ff. — II, 699. — III, **1844** ff. — IV, **2047** ff., **2677** ff., **2737** ff. — V, 3205, **3471** ff. — VI, **3809** ff. — VIII, 109, 119, 320. — IX, **197** ff., 354.

Praeger, v., Dr., bayerischer Gesandter. — Bd. I, 41. — V, 3334.

Preuß, Dr., Staatssekretär des Innern, Vertreter des Reichsministeriums. — Bd. I, **27** ff., 65. — II, **671** ff., 848 ff., **1111** ff., **2461** ff. — V, **2959** ff., **3036** ff., 3045, **3058** ff., 3068, 3128, **3134** ff., 3162, 3215, 3227, 3231, 3246 ff., 3267, 3294, 3305 ff., 3335, 3341. — VI, **3577** f., **3667** ff., 3843, 3863, 3881, **3956** ff., 3967, **3973** ff., 4032, **4280** f., 4305, 4367. — VII, 36 f., 41, **335** ff., **351** ff., **419** f., 444.

Quarck, Max, Dr. jur., Abg., Frankfurt a. M. (Soz., 19. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 35; Bild Bd. II, Tafel 12). — Bd. V, **2966** ff., 3060, **3015** ff., **3198** ff., 3218, 3269, 3277, 3288, **3311** ff., **3325** ff. — VI, **3673** ff., **3817** ff., 3999, **4016** ff., 4051. — VIII, 544. — IX, 173, 305.

Quidde, Ludwig, Dr. phil., Abg., München (D. Dem., 24. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 36; Bild Bd. II, Tafel 35). — Bd. IV, **2707** ff. — V, **3017** ff. — VI, **3819** f. — VIII, 152.

Raschig, Friedrich, Dr. phil., Dr.-Ing., Dr. phil. nat., Ludwigshafen (D. Dem., 27. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 36; Bild Bd. II, Tafel 35). — Bd. IV, **3723** ff., 4191, **4302** ff. — VII, 686. — VIII, 113.

Raute, Gustav, Abg., Eilenburg (U. Soz., 13. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 36; Bild Bd. II, Tafel 46). — Bd. VI, **3965** ff. — VII, 548.

Reinicke, Heinrich, Abg., Schlehen, (D. Vp., 8. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 36; Bild Bd. II, Tafel 43). — Bd. IV, **2445** ff., **2620** ff.

Reinhardt, Oberst, Preußischer Kriegsminister. — Bd. I, **416** ff. — VI, 3606 f., 3634 f., **4203** ff., 4216.— VII, 373 ff. — VIII, **23** ff., 43 f.

Reitze, Joh., geb. Leopold, Abg., Hamburg (Soz., 37. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 37; Bild Bd. II, Tafel 12). — Bd. VI, **3782** ff.

Remmers, Ernst, Abg., Berlin-Niederschönhausen (D. Dem., 4. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 37; Bild Bd. II, Tafel 26). — Bd. VII, 468 f.

Rheinländer, Anton, Abg., Hagen i. W. (Zentr., 18. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 37; Bild Bd. II, Tafel 26). — Bd. VI, **4155** ff. — Bd. IX, **317** ff.

Rießer, Jacob, Dr. jur., Abg., Berlin (D. Vp., 19. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 37; Bild Bd. II, Tafel 44). — Bd. I, **272** ff. — II, 664. — III, 1823 ff. — IV, **2312** ff; **2173**, 2771. — V, 2811. — VI, 3597, 3647, 4187, 4195, 4243 ff; 4316. — VII, 45, **313** ff., 490 f., 687. — VIII. 144, 296, 525, 542, 544, 567. — IX, 163, **211** ff., 214, **344** ff.

Röhl (Köln), geb. Gohlke, Elisabeth, Abg., Köln-Klettenberg (Soz., 20. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 38; Bild Bd. II, Tafel 13). — Bd. VI, **3901** ff.

Röhle (Sachsen), Paul, Abg., Plauen i. V. (Soz., 30. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 38; Bild Bd. II, Tafel 13). — Bd. IV, 2483 ff.

Roesicke, Gustav, Dr. jur., Abg. Görsdorf b. Dahme (Mark) (D. Nat., 2. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 38; Bild Bd. II, Tafel 41). — Bd. II, **1039** ff. — V, 2822 ff., **2877** ff., 2925.

Rohmer, Dr., bayerischer Ministerialdirektor. — Bd. IV, **2378** ff.

Rückert, Leopold, Abg., Karlsruhe (Soz., 33. Wahlkreis, Biogr Bd. II, Anh. S. 38; Bild Bd. II, Tafel 13). — Bd. VII, 105.

Runkel, Heinrich, Dr. phil., Abg., Schleswig (D. Vp., 14. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S 38; Bild Bd. II, Tafel 44). — Bd. III, **1692** ff. — VII, 432. — IX, 193, 319, 380.

Sachse, Hermann, Abg., Bochum (Soz., 9. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 38; Bild Bd. II, Tafel 13). — Bd. IV, **2421** ff.

Sagawe, Robert, Abg., Lissa i. Pos. (Zentr. 8. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 39; Bild Bd. II Tafel 26). — Bd. III, **1271** ff.

Sämisch, Geheimer Regierungsrat, Kommissar der Reichsregierung. — Bd. II, 598, 1026 ff., 1033 ff. — V, 3123. — VIII, **502** ff.

Schäfer, Valentin, Abg., Saarbrücken (Soz., 21. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 39; Bild Bd. II, Tafel 13). — Bd. VII, 481.

Scheidemann, Philipp, Reichsministerpräsident, Berlin-Steglitz (Soz., 19. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 39; Bild Bd. II, Tafel 14). — Bd. I **97** ff., **81** ff., 295, **371** ff. — II, 596 ff., **602** ff. — III, **1420** ff., 1703, 1903. — IV, 1974, **2107** ff., **2234** ff., 2312, 2460, **2631** ff., 2644. — VIII, 319, 371. — IX, **239.**

Scheidt, Unterstaatssekretär im preußischen Ministerium für Volkswohlfahrt, Reichskommissar für Wohnungswesen. — Bd. V, **2889** ff., 2918 ff., — VIII, 303.

Schiele, Martin, Abg., Schollene (D. Nat., 12. Wahlkreis. Biogr. Bd. II, Anh. S. 39; Bild Bd. II. Tafel 41). — Bd. III, **1564** ff., **1796** ff. — IV, 2555. — VI, 4009. — VII, 553. — VIII, 290, 546. — IX, **46** ff., 130, 136, 206, 373.

Schiffer (Magdeburg), Abg., Reichsfinanzminister, Reichsjustizminister, Berlin (D. Dem., 12. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 39; Bild Bd. II, Tafel 35). — Bd. I, **208** ff. — II, **500** ff. — III, 1826 ff. — IV, **2025** ff., **2211** ff., **2731** ff. — V, 2889 ff., 2923, 3038, 3324, **3403** ff., 3452 ff. — VI, 3936. — VII, 109, 431, 496, 553. — VIII, **460** ff., 549, 557. — IX, 165.

Schirmacher, Käthe, Dr. phil, Abg., Berlin (D. Nat., 2. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 40; Bild Bd. II, Tafel 41). — Bd. III, **1246** ff.

Schirmer, Karl, Abg., Pasing (Ztr., 25. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 40; Bild Bd. II, Tafel 26). — Bd. V, 2810. — VI, 4202, 4208. — VIII, 42, 302. — IX, 371.

Schlack, Peter, Abg., Köln-Mühlheim (Ztr., 22. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 40; Bild Bd. II, Tafel 26). — Bd. IV, **2504** ff. — VIII, 562.

Schlicke, Alexander, Reichsarbeitsminister (Soz., 31/32. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 40; Bild Bd. II, Tafel 14). — Bd. VI, **3753** ff. 4235, **4346** f., **4361,** 4376 f., 4380. — — VII, **998** ff., 443, 678 f. — VIII, **153** ff., 162 ff., 175 ff., 290, 546. — IX, **46** ff., 130, 136, 206, 376, 381.

Schlüter, Wilhelm, Abg., Herford i. W. (Soz.. 17. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 40; Bild Bd. II, Tafel 14). — Bd. VII, 547.

Schmidt (Berlin), Robert, Abg., Reichsernährungs- und Reichswirtschaftsminister, Berlin-Karlshorst (Soz., 3. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 40; Bild Bd. II, Tafel 14). — Bd. III, 1201, **1540** ff., 1623, 1929. — IV, **2489** ff., **2543** ff. — VII, 88 ff., 227 f., **665** ff., 678 ff. — VIII, **141** ff., **145** f., 289, 332, **396** ff., **462** ff., 575.

Schmidt (Sachsen), Richard, Abg., Meißen (Soz., 28. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 41; Bild Bd. II, Tafel 14). — Bd. VI, 3692 f., 3695 f., 3714 f., 3728.

Schmidthals, Wilhelm, Abg., Riemberg (D. Dem., 9. Wahlkreis, Biogr. Bd. II. Anh. S. 41; Bild Bd. II, Tafel 35). — Bd. IV, **2135** ff. — V, **2865** ff.

Schmitz, Maria, Abg., Aachen (Ztr., 21. Wahlkreis Biogr. Bd. II, Anh. S. 41; Bild Bd. II, Tafel 26). — Bd. II, **845** ff. — VI, **3990** ff. — IX, 322.

Schneider (Sachsen), Gustav, Abg., Leipzig (D. Dem., 29. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 41; Bild Bd. II, Tafel 35). — Bd. II, **1036** ff. — VI, 4353, **4378** ff., 4383. — VII, 441. — VIII, **170** f. — IX, **5** ff., **385** f.

Schneider (Franken), Alexander, Nürnberg (Ztr., 26. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 41, Bild Tafel 27). — Bd. VIII, 335, 434, 445, 454. — IX, **190, 219** ff., 345, **384.**

Schöpflin, Georg Johann, Abg., Berlin und Zwickau (Soz., 30. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 41: Bild Bd. II, Tafel 14). — Bd. II, **734** ff., **815** ff.

Schroeder, Louise, Abg., Altona (Soz., 14. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 41; Bild Bd. II, Tafel 15). — Bd. VIII, **67** ff. — IX, **326** f.

Schuch, Clara, Abg., Berlin-Britz (Soz., 18. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 42; Bild Bd. II, Tafel 45). — Bd. IV, **2662** ff.

Schücking, Walther, Dr. jur., Abg., Marburg (D. Dem., 19. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 42; Bild Bd. II, Tafel 35). — Bd. II, **1175** ff. — V, **3153** ff., 3439. — IX, **387** ff.

Schultz (Bromberg), Georg Abg., Bromberg (D. Nat., 8. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 42; Bild Bd. II, Tafel 41). — Bd. II, 664 ff. — III, **1310** ff., 1633 ff. — IV, 1977, 2157, 2204 ff., **2303** ff., **2588** ff., **2769** ff., **2687** ff. — V, 2789, 2798, 3039, 3107, 3143, 3453, 3456, 3461. — VI, 3935, 3953, 4176 f., 4183 f., 4243 ff. — VII, 108, 252, 261, **271** f. — VIII, 9, 53, 575. — IX, 288, 342.

Schulz (Posen), Wilhelm, Abg., Bromberg (Soz., 8. Wahlkreis), Biogr. Bd. II, Anh. S. 42; Bild Bd. II, Tafel 15). — Bd. III, **1265** ff.

Schulz, Oberst, Sächsischer Militärbevollmächtigter. — Bd. III, **1930** ff. — IV, 2362.

Schulz (Ostpr.), Heinrich, Abg., Berlin-Steglitz, dann Unterstaatssekretär im Reichsministerium des Innern (Soz., 1. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 42: Bild Bd. II, Tafel 15). — IV, **2029** ff. — V, 3038. — VI, **4084** ff. Als Unterstaatssekretär Bd VII, **426** ff., **432** ff. — IX, **319** ff., 325.

Schulze-Gaevernitz von, Dr., Abg. (D. Dem.). — Bd. V, S. 3233, **3345** ff.

Schümmer, Wilhelm, Abg., Danzig (Ztr., 2. Wahlkreis, Biogr. Band II, Anh. S. 42, Bild Tafel 27). — IX, **228** ff., 233.

Schwarz, Wirkl. Geh. Oberfinanzrat, Bevollmächtigter Preußens zum Reichsrat. — Bd. VIII, 99.

Schwarzer (Oberbayern), Rudolf, Abg., München (Ztr., dann Bayer. Vp., Biogr. Bd. II, Anh. S. 43; Bild Tafel 27). — IX, **22** ff., 303.

Seger, Friedrich, Abg., Leipzig (U. Soz., 29. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 43, Bild Bd. II, Tafel 46). — Bd. IV, **2335** ff. — VI, **4210** ff., **4215** f. — VII, 32. — VIII, 33. — IX, 159, 174, 286, 308.

Semmler, Friedrich Wilhelm, Dr. phil., Abg., Breslau (D. Nat. 9. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 43; Bild Bd. II, Tafel 41). — Bd. III, **1528** ff.

Sering, Geheimer Regierungsrat, Referent für das ländliche Siedlungswesen im Reichsarbeitsministerium, Kommissar der Reichsregierung. — Bd. V, **2905** ff.

Severing, Carl, Abg., Bielefeld (Soz., 17. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 43; Bild Bd. II, Tafel 15). — Bd. IV, 2202.

Seyfert, Richard, Dr. phil., Abg., Zschopau (D. Dem., 30. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 43; Bild Bd. II, Tafel 36). — Bd. V, 2821. — VI, **4101** ff.

Sidow, Otto, Abg., Brandenburg (Havel), (Soz., Biogr. Bd. II, Anh. S. 43; Bild Bd. II, Tafel 15). — Bd. VII, 479.

Siehr, Ernst, Abg., Insterburg (D. Dem., 1. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 43; Bild Bd. II, Tafel 36). — Bd. II, **740** ff. — V, 2928, **3202** ff. — VI, 3683, 3688 f. — VII, 532. — VIII, 298.

Simon (Schwaben), Georg, Abg., Augsburg (Soz., 24. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 44; Bild Bd. II, Tafel 16). — Bd. VII, 533, 539. — VIII, 437. — IX, 178.

Simons, Dr., Ministerialdirektor. — Bd. IV, 2371.

Simson, Dr. von, Regierungskommissar. — Bd. VIII, 141.

Sinzheimer, Hugo, Dr. jur., Frankfurt a. M. (Soz., 19. Wahlkr., Biogr. Bd. II, Anh. S. 44; Bild Bd. II, Tafel 16). — Bd. VI, **3861** ff., **4258** ff., 4314 f., 4362 ff., **4377** ff. — VII, 444. — VIII, **150** ff.

Sollmann, Wilhelm, Abg., Köln (Soz., 20. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 44; Bild Bd. II, Tafel 16). — Bd. III, **1604** ff. — VII, 7 f., 531, 536, 664, 700. — IX, **313** f., **381.**

Spahn, Peter, Dr. jur., Abg., Weimar (Zentr., 20. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 44; Bild II, Tafel 27). — Bd. II, **931** ff. — IV, **2410** ff. — V, 3141, 3342, 3438. — VI, **3567** ff., 3693 f., 3698, 3703 ff., 3717 f. — VII, **343** ff. — IX, 134, 166.

Stegerwald, Adam, Abg., Köln (Zentr., 20. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 45; Bild Bd. II, Tafel 27). — Bd. II, **627** ff.

Steinkopf, Willy, Abg., Königsberg i. Pr. (Soz., 1. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 45; Bild Bd. II, Tafel 16). — Bd. V, **3336** ff. — VI, **3740** ff., **3969** ff., 3989.

Stelling, Johannes, Abg., Lübeck (Soz., 35. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 45; Bild Bd. II, Tafel 17). — Bd. VI, **4236** ff.

Stock, Christian, Abg., Heidelberg (Soz., 33. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 45; Bild Bd. II, Tafel 17). — Bd. VII, 552. — VIII 561.

Stolten, Otto, Abg., Hamburg (Soz., 37. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 45; Bild Tafel 17). — Bd. IX, 452.

Stresemann, Gustav, Dr., Abg., Charlottenburg (D. Vp., 15. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 46; Bild Bd. II, Tafel 44). — Bd. I, **386** ff. — III, **1213** ff., **1491** ff. — IV, 2689. — VIII, 321.

Stücklen, Daniel, Abg., Berlin (Soz., 30. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 46; Bild Bd. II, Tafel 17). — Bd. VIII, 21 f., 412. — IX, 307.

Taubadel, Paul, Abg., Görlitz (Soz., 11. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 46; Bild Bd. II, Tafel 17). — Bd. VII, 661.

Taucher, Eugen, Dr. jur., Abg., Amberg (Zentr., 25. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 46; Bild Bd. II, Tafel 28). — Bd. VI, 3789.

Teusch (Köln), Christine, Abg., Köln (Zentr., 20. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 46; Bild Bd. II, Tafel 28). — Bd. VI, 3806.

Thiele, Friedrich Adolf, Abg., Halle a. S. (Soz., 13. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 47; Bild Bd. II, Tafel 17). — Bd. II, **818** ff. — IV, 2545. — VI, 3794. — VII, 703. — IX, 289.

Thöne, Georg, Abg., Cassel (Soz., 19. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 47; Bild Bd. II, Tafel 17). — Bd. VII, 562 f.

Traub, Gottfried, D. theol., Dortmund (D. Nat., 5. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 47; Bild Bd. II, Tafel 41). — Bd. I, 480 ff. — III, **1784** ff. — V, **3440** ff. — VI, **4111** ff. — VIII, 652.

Trendelenburg, Dr., Geh. Regierungsrat, Kommissar der Reichsregierung. — Bd. III, 1630. — IV, 2000 ff., 2358 ff. — V, 2820 ff.

Trimborn, Karl, Abg., Köln (Zentr., 20. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 47; Bild Bd. II, Tafel 28). — Bd. III, 1242. — V, 3352. — IX, 294.

Trinks, Oskar, Abg., Karlsruhe (Soz., 33. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 48; Bild Bd. II, Tafel 18). — Bd. VIII, 43.

v. Trotha, Admiral. — Bd. VIII, 419.

Ulitzka, Carl, Abg., Ratibor (Zentr., 10. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 48; Bild Bd. II, Tafel 28). — Bd. VII, **402** f.

Veidt, Karl, Abg., Frankfurt a. M. (D. Nat., 19. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 48; Bild Bd. II, Tafel 41). — Bd. II, 787 ff. — III. **1737** ff., 1809 ff. — VI, 3637, **4035** ff.

Vershofen, Wilhelm, Dr. phil. Abg., Sonneberg (D. Dem., 36. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 48; Bild Bd. II, Tafel 36). — Bd. IV, **2510** ff.

Vögeler, Albert, Abg., Dortmund (D. Vp., 18. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 48; Bild Bd. II, Tafel 44). — Bd. I. **307** ff. — III, **1722** ff. — VII, 678. — IX, **79** ff.

Vogel, Johann, Abg., Fürth i. B. (Soz, 26. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 48; Bild Bd. II, Tafel 18). — Bd. II, **1133** ff. — V, **3041** ff.

Wachenfeld, Wirkl. Geh. Ober-Postrat, Kommissar der Reichsregierung. — Bd. V, 2840.

Wachhorst de Wente, Friedrich, Abg., Groß Mimmelage (D. Dem., 15. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 49; Bild Tafel 36.) — Bd. VIII, **299.**

Waitz, Oberst, mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Departementsdirektors im preußischen Kriegsministerium beauftragt. — Bd. III, 1924. — IV, 2368.

Waldstein, Felix, Abg., Altona (D. Dem., 14. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 49; Bild Bd. II, Tafel 36). — Bd. I, 69 ff. — III, 1710. — IV, **2464** ff., **2591** ff. — V, 3443. — VI, **3992** ff., **4310** ff. — VII, 421, 508, 531, 536, 540, 542, 544, 546, 628. — VIII, 354, 563, 567.

Wallbaum, Wilhelm, Abg., Berlin-Friedenau (D. Nat., 17. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 49; Bild Bd. II, Tafel 41). — Bd. III, **1445** ff, 1895.

Warmuth, Fritz, Abg., Jauer, Bez. Liegnitz (D. Nat., 11. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 49; Bild Bd. II, Tafel 42). — Bd II, **867** ff. — IV, **2400** ff. — VI, **3582** ff., 3689 ff., **3710** ff., 3729 ff. — VIII, 152, 277. — IX, 306.

Weber, Helene, Abg., Köln, zurzeit Elberfeld (Zentr., 22. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 49; Bild Bd. II, Tafel 28). — Bd. IV, **2700** ff. — VIII, 73. — IX, 310.

Wedel, von, Graf, Gesandter, Regierungskommissar. — Bd. III, 1334.

Weidtmann, Jos., Abg., Aachen (D. Vp., 20. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 49; Bild Bd. II, Tafel 44). — Bd. III, 529.

Weinhausen, Friedrich, Abg., Berlin-Steglitz (D. Dem., 2. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 50; Bild Bd. II, Tafel 37). — Bd. IV, 2204. — V, 2833. — IX, **32** ff.

Weiß, Konrad, Abg., Nürnberg (D. Dem., 26. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 50; Bild Bd. II, Tafel 37). — Bd. III, **1674** ff. — V, **3338** ff. — VI, **4069** ff., 4168 ff.

Wels, Otto, Abg., Nürnberg (Soz., 6. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 50; Bild Bd. II, Tafel 18). — Bd. VII, **246** f. — IX, 280.

Welser, von, Freiherr, Geh. Ober-Regierungsrat im Reichsministerium des Innern. — Bd. III, 1919. — IV, 2112, 2369. — V, 2822 ff., 2838 ff. — VI, 3638 ff., 3644 ff., 3696 f., **3712** ff., 4064 ff., 4068. — VII, 105 f.

Werder, Major, im Preußischen Kriegsministerium, Kommissar der Reichsregierung. — Bd. VI, **3755** ff.

Wetzlich, Johannes, Oskar, Abg., Dresden (D. Nat., 28. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 50; Bild Bd. II, Tafel 42). — Bd. III, **1869** ff., **1932** ff. — VII, 547, 649. — VIII, 563. — IX, 162, 205.

Wieland, Philipp, Dr.-Ing., Abg., Ulm (D. Dem., 31. 32. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 50; Bild Bd. II, Tafel 37). — Bd. III, **1839** ff. — VII, 524 f.

Winnefeld, August, Abg., Günnigfeld b. Wattenscheid (D. Vp., 18. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 50; Bild Bd. II, Tafel 44). — Bd. II, 820 ff., **1054** ff. — VI, **3772** ff. — VIII, 172 f.

Winnig, August, Abg., Hamburg (Soz., 7. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 51; Bild Bd. II, Tafel 18). — Bd. V, **3166** ff., **3447.**

Wirth, Jos., Dr. phil., Abg. Freiburg i. Br., — dann Reichsfinanzminister (Zentr., 33. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 51; Bild Bd. II, Tafel 28). — Bd. VIII, 99, **447.** — IX, 328, 346, 365, **366** ff.

Wissell, Rudolf, Abg., Treptow b. Berlin, Reichswirtschaftsminister (Soz., 4. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 51; Bild Bd. II, Tafel 19). — Bd. II, 1105. — III, 1200, **1338** ff., **1482** ff., **1791** ff., 1877, **1953** ff. — IV, 2193. — V, 2930.

Witthoeft, Franz, Abg., Hamburg (D. Vp., 37. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 51; Bild Bd. II, Tafel 44). — Bd. VII, 87.

v. Wolf, Dr., Ministerialdirektor, Mitglied des Staatsausschusses für Bayern. — Bd. III, 1917. — IX, 191.

Wolff, Theodor, Abg., Tilsit (Soz., 1. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 51; Bild Bd. II, Tafel 19). — Bd. IX, 342.

Wurm, Emanuel, Abg. (U. Soz., 36. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 51; Bild Bd. II, Tafel 47). — Bd. II, **1058** ff., **1080** ff. — III, **1584** ff. IV, **2002** ff., 2017, **2152** ff., **2533** ff. — V, 2796 ff., 2812, **2900** ff., 3114, 3270, **3511** ff. — VI **4190** f., **4195** ff. — VII, 478, 481, 492. — VIII, **101** ff., 114, 115, 140, 293, 521, 568. — IX, 191, 220.

Zehnter, Johann Anton, Dr. jur., Abg., Karlsruhe (Zentr., 33. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 51; Bild Tafel 28). — Bd. VIII, 514.

Ziegler, Paul, Abg., Siegen (D. Dem., 18. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 52; Bild Bd. II, Tafel 37). — Bd. VII, 677.

Zietz, geb. Körner, Luise, Abg., Berlin (U. Soz., 3. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 52; Bild Bd. II, Tafel 47). — Bd. I, **552** ff. — III, **1704** ff. — V, 2840 ff., **3101** ff. — VI, **3776** ff., **3812** ff., **3846** ff., 3852, **3915** ff., 3935, 3947 ff., 3952, 3996. — VIII, 73, 571. — IX, 208, **311**, 328.

Zöphel, Karl Georg, Abg., Leipzig-Gohlis (D. Dem., 29. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 52; Bild Bd. II, Tafel 37). — Bd. I, 76. — II, **863** ff. — V, 2814, 3340. — IX, 188, 324.

Zubeil, Friedrich, Abg., Berlin (U. Soz., 5. Wahlkreis, Biogr. Bd. II, Anh. S. 52; Bild Bd. II, Tafel 47). — Bd. VI, 3700 ff., 3718 f., 3734. — VII, 661.

Zweigert, Geheimer Regierungsrat im Reichsjustizministerium, Kommissar der Reichsregierung. — Bd. VI, 3790.

Veränderungen im Mitgliederbestand der Nationalversammlung.

(Nachtrag zu Band I S. 169 ff. und zu Band II Anhang.)

Namen der Ausgeschiedenen	Wahlkreis	Fraktion	Veranlassung und Tag des Ausscheidens	Namen der Eingetretenen
Stoeßel	8.	S.	Mandatsniederlegung 2. 2. 19	Frau **Lodahl**, Schriftstellerin in Köpenick
Saenger	24.	S.	dsgl. 2. 2. 19	**Maurer**, Magistratsrat in München
Männer	25.	b. k. F.	„ 8. 2. 19	**Bachmeier**, Landwirt zu Mitterhaarbach (vgl. Anhang Bd. II)
Ebert	5.	S.	„ 13. 2. 19	**Thurow**, Gewerkschaftssekretär in Neukölln (vgl. Anhang Bd. II)
Merges	16.	U. S. P.	„ 28. 2. 19	**Aberhold**, Tischler in Hannover (vgl. Anhang Bd. II)
Dr. **Gradnauer**	28.	S.	„ 10. 4. 19	Frau **Kurt** in Dresden, Hutarbeiterin
Buck	28.	S.	„ 11. 4. 19	**Bethke** in Freiberg (Sa.)
Dietrich (Baden)	33.	D. D. P.	„ 12. 4. 19	Dr. **v. Schulze-Gaevernitz** in Freiburg (Breisg.)
Dr. **Ritter v. Langheinrich**	26.	D. D. P.	„ 21. 4. 19	**Meisner**, Rechtsanwalt in Würzburg
Hug	15.	S.	„ 22. 5. 19	**Jordan**, Expedient in Delmenhorst
Günther	30.	D. D. P.	„ 1. 6. 19	**Ende**, Oberpfarrer in Lichtenstein-Callnberg (Sa.)
Staroſſon	35.	S.	Tod 4. 7. 19	**Kröger** (Rostock), Parteisekretär

Namen der Ausgeschiedenen	Wahlkreis	Fraktion	Veranlassung und Tag des Ausscheidens	Namen der Eingetretenen
Jordan	15.	S.	Mandatsniederlegung 5. 7. 19	Frau **Behncke** in Rüstringen
Thomsen	14.	D. D. P. (Hospitant)	dsgl. 5. 7. 19	**Johannsen**, Fischereiinspektor in Eutin
Kubetzko	10.	Z.	Mandat ungültig 12. 7. 19	**Okonsky**, Redakteur in Breslau
Haack	28.	S.	dsgl. 19. 8. 19	**Holzapfel**, Redakteur in Dresden-Strehlen
D. **Naumann**	3.	D. D. P.	Tod 24. 8. 19	Frau Dr. **Lüders** in Düsseldorf
Veidt	19.	Dnat. Vp	Mandatsniederlegung 29. 8. 19	**Lattmann**, Amtsgerichtsrat in Schmalkalden
Schiffer (Münster)	17.	Z.	dsgl. 24. 9. 19	**Schilgen**, Fabrikant in Emsdetten
Wallbaum	17.	b. k. F.	„ 29. 9. 19	**Sielermann**, Landwirt i. Holsen, Kr. Lübbecken
Engelhard	33.	D. D. P.	„ 3. 10. 19	**Leiser**, Landwirt in Sindolsheim (Baden)
Tantzen	15.	D. D. P.	„ 31. 10. 19	**Fegter**, Landwirt in Süderneuland I bei Norden
Haase	3.	U. S. P.	Tod 7. 11. 19	**Herbst**, Parteisekretär in Berlin
Gröber	31. 32.	Z.	Tod 19. 11. 19	**Eger**, Landwirt i. Weitdorf b. Haigerleg
Simon (Franken)	26.	U. S. P.	Mandat ungültig 21. 11. 19	Frau **Grüneberg** in Nürnberg
Kürbis	14.	S.	Mandatsniederlegung 2. 12. 19	**Billian**, Landrat in Kiel
Baerwald	8.	D. D. P.	Tod 26. 12. 19	Dr. **Heidsieck**, Reg.-Ass. in Schneidemühl
Winnig	7.	S.	Mandatsniederlegung 3. 1. 20	**Partsch**, Gewerkschaftsbeamter in Köslin

Namen der Ausgeschiedenen	Wahlkreis	Fraktion	Veranlassung und Tag des Ausscheidens	Namen der Eingetretenen
Nitzschke	28.	D. D. P.	dsgl. 20. 1. 20	Dr. **Külz**, Oberbürgermeister in Zittau
Müller (Fulda)	19.	Z.	„ 31. 1. 20	**Frank**, Sekretär in Fulda
Dr. **Taucher**	25.	Z.	„ 1. 2. 20	**Baumer**, Ingenieur in Regensburg
Dr. **Mayer** (Schwaben)	24.	Z.	„ 17. 2. 20	**Weixler**, Gewerkschaftssekretär in München
Hebel	24.	Z.	„ 24. 2 20	**Merck**, Gutsbesitzer in München
Knollmann	8.	Dnat. Vp.	Tod 16. 4. 20	
Wurm	36.	U. S. P.	Tod 3. 5. 20	Dr. **Rosenfeld**, Rechtsanwalt in Berlin

Sachregister.

(Die Seitenzahlen ohne Bandbezeichnung beziehen sich auf die Bände I bis VI.)

A.

Abbau der Preise 451. — der Zwangswirtschaft 1046, 2520 ff., 2257.
Abfindungen für ausscheidende Offiziere VIII, 17.
Abgabefreiheit VIII, 540.
Abgabenordnung VIII, 439, siehe Reichsabg.
Abgeordnete, Zeugnisverweigerungsrecht 3092, VII, 366.
Ablehnung des Friedensvertrages 2734, 2738, 2744, 2758, 2765, 3445, VII, 112.
Abrechnungsstellen, Beamten VII, 616.
Abrüstung VII, 69, VIII, 141.
Abschreibungen IX, 158.
Abstempelung des Kapitals VII, 692.
Abstimmungsgebiete VIII, 370 ff., IX, 277. —, Vergehen IX, 133, 403.
Abwanderung deutscher Intelligenz 1388. —, deutschen Kunstbesitzes 4071.
Abwicklungsstellen IX, 388.
Achtstundentag 1938, 1951, 1981, 2004, 2374, 2562, 5154, VIII, 523, IX, 179, 371. —, Bergleute 3775. —, internationaler 643. —, Handwerk 1971, 2000. —, Landwirtschaft 2009, 2149.
Ackerbestellung 2146 f. —, Stickstoffrage 1530 f.
Ackerkontrolle 1063, 2152.
Adel, Abschaffung 3653, 3805, 3809 ff.
Agitatoren d. Landarbeiterverbandes VII, 307.
Agrarier, Wünsche 4190 f. —, Zweimilliardengeschenk 3781.
Agrar-konservative Presse, Angriffe VII, 308.
Agrarreform 1079, 2912.
Akkordarbeit VIII, 280, 320, 350.
Akteneinsicht 3974, 3982, VIII, 555.
Aktenstücke, Veröffentlichung schädlich VII, 328.
Aktiengesellschaften, Besteuerung 4006, 4017, 4032 ff., VIII, 517.
Alldeutsche 106, VII, 151, 248, 313.
Allgemeine Wehrpflicht 2123, 2738, 3488.
Altersgrenze, Wahlrecht 516. — für Richter 3568.
Altes Regime 1266, VIII, 133, 416, 473, 493, 505, 547, 948.
Amerika, Korruption des öffentlichen Lebens 3587, VII, 248. —, Hilfe 2485, VII, 209. —, Studienkommission 2247.
Ammoniakverfahren 1531.
Amnestie 237, 556, 358, VII, 230, VIII, 337, IX, 308, 371.
Amtsgerichte, Zuständigkeit IX, 196.
Anarchie im Innern 1433, VII, 113.
Anerbenrecht 4310.
Angemessene Entschädigung für die Sozialisierungen 1719, 1792, 1796, 1880.
Angestellte, Bewegung 2613, 4334, IX, 63, 125, 396. —, leitende VIII, 167, 171. —, Pensionsfrage 289. —, Sondervertretung 4361, VII, 441, IX, 29, 124. — und Arbeiter 4271, VIII, 171 f.
Angestellten- und Arbeiterbetriebsräte 4361, VII, 443, IX, 6, 48, 75, 118 f., 124, 415.
Anleihekredit 211, VIII, 6, 120, 140, 147 f.
Anleihepolitik 220, 230, 3381, 4446, VII, 524, VIII, 123.
Annexion belgischer Gebiete VII, 283. — des Saarbeckens 469. — von Kongreßpolen 1298.
Annexionspolitik VII, 152, 283.
Annullierung der Reichsanleihe 3476.
Anschluß Deutsch-Oesterreichs 280. 1232, 3003.
Ansiedler, Schulung usw. 2864, 2887, 2898.
Ansiedlung 1535, 2849, 2895, VII, 62, 78, VIII, 311.
Antisem. Hetze VII, 230.
Antwort der Entente 2786. — der Reichsregierung 535.
Anwerbung der Freiwilligen 799, 2127.
Anwerbungssystem 734 ff.
Anzeigensteuer VIII, 562 ff.
Apostolische Nuntiatur von München VII, 182.
Appell an die ausländischen Sozialisten 1612.
Arbeit, Hebung der Valuta durch 2267, 2514, 2572, 3374, VIII, 280, 294. —, Pflicht 3374, VII, 64, 124. —, Staatsreligion 2624. —, Zuweisung 1582, 2133.
Arbeiter auf das Land 1582, 2907. —, Einfluß in der Verwaltung 2611, 4343. — -Einkommen 1442, 3482. —, Freude an der Arbeit 1456, VIII, 283, 293, 321, IX, 82 ff. — im besetzten Gebiet 2438. — im Schützengraben VII, 442. — in den Militärwerkstätten 2351. — in der Landwirtschaft 1060. —, Kaliindustrie

2608. —, Lohnausgaben 1775. —, Mitbestimmungsrecht im Produktionsprozeß 1537, 4352, VIII, 167. — -Rechte VIII, 294 ff., IX, 12 ff., 19 ff. —, Selbsterziehung 1390. —, Träger der Produktion 1507, 2605, 4359, IX, 14. — und Angestellte, Stellung im Betrieb 1509, 4323, 4354, VII, 443, VIII, 173, 350.
Arbeiterattachés VII, 259.
Arbeiter-Ausschuß 1474, 4359, 4366, VII, 501, IX, 15, 29, 124. — -Demokratie 1239. — -Frage, Lösung 1350, 1550 f., VIII, 333, 350, IX, 25, 121. — -Fürsorge 645. — -Invaliden 3748. — -Kammern 4367. —, Landwirtschaft 2148. — -Prinzip, Berücksichtigung 4091. — -Schutz und Arbeiter-Versicherung 927, 1511, 2655, 3764. — -Sekretäre VII, 226. — und Angestellten-Ausschüsse 1086, 4361, IX, 6, 48, 75, 118 f., 415. — -Verhältnisse auf dem Lande 2897. — -Vertreter in die Aufsichtsräte VIII, 174.
Arbeiterräte 1853, 1879, 2277, 4202, 4350, VIII, 320, IX, 29. —, Alleinherrschaft 2300. —, Bestehenbleiben 174, 232, 525. —, Bildung VIII, 174. —, Einfügung in die Verfassung VII, 56, 928. — in den Veranlagungsbehörden VII, 611. — oder Betriebsräte 1360. —, Rechte 1212, 1899.
Arbeiterrecht, Vereinheitlichung 641, VII, 63.
Arbeiterschaft, Bewegung IX, 118, 128, 241 ff., 282 ff. —, Einspruchsrecht bei Kündigungen usw. VIII, 165. —, politische Macht 647, VIII, 296 f.
Arbeiter- und Betriebsräte, Zusammenschluß 4341.
Arbeiter- und Soldatenräte 172, 217, 231, 928, 2051, 2127, 3317, VII, 651, 616. —, Ausgaben 224, 608, 2322, 3488, VII. 502 f., 611. — des Ruhrgebiets 617. —, kein Platz in der Verfassung 1210. —, Uebergriffe 497, 605, 4337.
Arbeitgeber und Arbeitnehmer 4331, VIII, 172, IX, 12, 21, 38, 73.
Arbeitgeber, Vertretung der 4361, VIII, 167.
Arbeitnehmer, Gleichberechtigung VIII, 162 ff., IX, 15. —, Mitwirkung an den Arbeitsbedingungen 1537, 4352, VIII, 163 ff. — -Organisation 4325, VII, 98. VIII, 155.
Arbeitsfreudigkeit 635, 1364, 1469, 1933, 2006, 2230, VII, 123, VIII, 283, 293, 321, IX, 82 ff.
Arbeitsfriede 2649.
Arbeitsgelegenheit 1387 ff., 1986.
Arbeitsgemeinschaft 290, 452, 642, 1729, 1777, 1862, 1947, 1959, 1986, 2428, 2606, 4357, VII, 665, VIII, 172, 321, IX, 37, 47, 74. — aller Völker 2285. — bei der Postverwaltung VII, 468. — mit andern Zweigen der Volkswirtschaft 1538. —, Vertretung der Handwerker 1958. — zwischen Großindustrie und den Gewerkschaften 1231.
Arbeitskammern 1479, 1512, 4341. IX, 23. — für den Bergbau 863.
Arbeitskraft, besonderer Schutz 430, 995, 1138, 1202, 1343, 1389, 1716, 4260.
Arbeitslosenfürsorge 193, 1384, 1417, 1434, 1998, 2527, 3364, VII, 123, VIII. 311, 320, IX, 179. —, Abbau 3490, VIII, 280 ff.
Arbeitslosenversicherung VIII, 281, 311.
Arbeitsmethoden, neue VIII, 355, IX, 7, 62, 144.
Arbeits-Nachweise, Ausbau, Meldepflicht 1568, IX, 234. — -Ordnung. Mitwirkung VIII, 167, IX, 40. — -Pflicht 1565, 4201. — -Programm 117, 1667, 1944. — -Recht 1512, 4260. — -Ruhe, Allgemeine 2564. — -Unterricht 4093, 4099, 4156. — -Zeit 2561, VII, 676 f., VIII, 311, IX, 78, 137, 356. — -Zwang 1491, 1716, 4269, VII, 230, VIII, 140
Armee, Entpolitisierung VIII, 415. —, rote IX, 290. —, Zermürbung VII, 189, 276.
Armenrecht VIII, 568.
Aerztegutachten über Hungerblockade 1556.
Aerztestreik 3933, IX, 337.
Assessoren, Anstellung 2396.
Auer, Tod 596 f.
Aufhebung der Blockade 659, 2244, 3435 ff. 3446 ff. — der Zwangswirtschaft 1524, 1538.
Aufklärungsdienst 401. —, Ausschuß VII, 253.
Aufsichtsrat IX, 8, 29, 37 f., 58.
Aufstieg der Befähigten VII, 467. — tüchtiger Unteroffiziere 788.
Aufträge, Verteilung auf die Betriebe 1958.
Aufwandsgelder des Reichspräsidenten 2056, 2061.
Aufwandsteuer IX, 196.
Ausfuhr, Handel VIII, 282 ff., 290 ff., 331, 354 ff., 440. — -Kontrolle VII, 61, 91, 687, VIII, 331, 348. — von deutschen

Kohlen 1724 — -Zölle VIII, 588.
Ausführungsbestimmungen z. Friedensvertrage 2706, VII, 549, VIII, 58, 140.
Ausgaben für das Heer VII, 195. — während des Krieges 445. —, Zivilverwaltung 2218.
Ausgabensenkung 221.
Ausgleichfonds innerhalb der Länder VIII, 97.
Aushebung Wehrpflichtiger im Osten 263, 774.
Auskunftspflicht IX, 21, 59.
Ausland, Angebote für Unteroffiziere 798. —, Beziehungen Deutschlands 2963, VII, 344, VIII, 279, 322ff. —, Konkurrenz 288, 2424. —, Kredite 1379, VIII, 279f. —, trügerische Hoffnung 1071. — über die Sozialisierungsfrage 1380.
Ausländische Erwerbsgesellschaften 4288, VII, 482f. — Grundbesitz 3483. — Kohle VII, 670. — Nahrungsmittel 1533, 2484, VII, 120. — Rohprodukte VII, 120.
Auslandsdeutsche 429, VII, 82, 88, 570, VIII, 59, 139f., 533, 540, IX, 349.
Auslandsmission 2284.
Auslieferung der Handelsflotte 141, 198, 333, 350, 367, 392. — des früheren deutschen Kaisers 201, 2691. —, gegen 2730, 2763, 3455, VIII, 557, IX, 183f.
Ausnahmegericht 3249, 3569, 3602.
Ausnahmegesetz gegen landesherrliche Häuser VII, 446. — gegen Landwirtschaft 1075.
Ausnahmezustand IX, 33, 118, 140, 165, 371, 392ff.
Ausschließliche Gesetzgebungsgewalt des Reichs 2946, 3025f., VII, 381.
Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten 2296, 3151, 3157ff. — zur Aufklärung VII, 205, 314. — zur Ueberwachung der Regierung 3089, 3150, 3156, 3160, 3162.
Ausschüsse der Landtage 3133. — für Arbeiter und Angestellte VII, 443.
Außenhandel VII, 97, 223, 344, VIII, 282ff., 331, 340, IX, 344. —, Außenhandelsstellen VII, 88, 224, VIII, 354.
Außerordentliche Kriegsabgabe 3368, 3385ff., 3541, 4251.
Austritt der Unabhängigen 104, 245.
Auswanderung 434, 449, 2516, 3654, VII, 117, 259, VIII, 167, 296. — leitender Persönlichkeiten 637, 1499.
Auswärtige Politik 483, 1179, 2291, 3152, 3158, VII, 116, 219, 248, VIII, 320. —, Geheimwissenschaft 3159. —, Kontrollausschuß 3151. —, Richtlinien d. Reichsregierung 246, 683, 944, 2235, 3331, VII, 154. —, Sachverständiger 3154. —, zunächst Wirtschaftspolitik VII, 83.
Auswärtiger Dienst VII, 119, 248, VIII, 359.
Auswärtiges Amt 2291, 2305, 2595f., VII, 82f., 265, 314, VIII, 354, 367, 370. —, Reform 2283, 2295, 2949, VII, 119, 615.

B.

Baden 1160, 1642, 2298. —, Wasserkräfte 3346.
Baltikum 2879, 3168, VII, 77, 228, 239, 259f., 312, VIII, 315, 325ff., 364.
Banderolsteuer VII, 547f.
Bank 2215, VII, 684. —, Auskunftsverpflichtung 3400, VII, 686, VIII, 436, 445. —, Befreiung IX, 168.
Bankdirektoren VIII, 137.
Bankgesetz VIII, 551.
Banknote VII, 593ff., 686, VIII, 426.
Banknoten, Abstempelung VII, 687.
Banknotenumtausch VII, 689, 691.
Barth, Volksbeauftragter 240ff., VII, 522.
Bauernstand 1575, 2624, 4274, 4292.
Bauern- und Landarbeiterräte 1045, 1052, 1066, 1078, 1545, 1588.
Baugewerbe VII, 94, 862, VIII, 304.
Baukostenzuschüsse 274, 410ff., 2890, VIII, 302ff., IX, 309.
Baustoffindustrie 411.
Bayerische Pfalz 153.
Bayern, Biersteuergemeinschaft 2814. —, Kohlenarmut 1143. —, Schulen 1665, 4159. —, Vorrechte 1143, 1160, 3043, 3237, 3342, IX, 191, 339. —, Zustände 1160, 3027, 3057, 3226, IX, 393ff.
Bayernwerk VII, 516.
Beamte, Entlassung und Ruhestand 3977, 4064, VIII, 515. —, Gehalt und Pension 2220, 2556, 3123, 3474, VII, 473, VIII, 50, 515, IX, 201, 242. —, Haftung 3986f., 3992. —, Lage u. Stimmung 190, 427, 900, 972, 1206, 1261, 2557, 3031, 3087, 3739f., 4243, VII, 63, 350, 397, 426, 466, 469, 570, 631, VIII, 320, 349, 551ff., IX, 134, 241, 272. —, Mehrarbeit während des Krieges 3742ff. —, Organisation 3969, 3989, 4325, VII, 468. —, Personalakten VII, 397. —, Recht 2058, 2221, 3898, 3969, 3973, 3976f., 4325, VII, 64, 469. —, Streik 3745, VII, 276, 473f., VIII,

320. —, Vertretung 642, 3975. —, Wahl und Wählbarkeit 3979, VII, 473.
Beamtenausschüsse 432, 3978.
Beamtenreform 100, 1174, 2200, VII, 468, 473. 603, VIII, 49, 92, 515.
Beamtinnen 3985.
Beatty, englischer Admiral, VII, 149.
Befähigungsnachweis des Richters 3584.
Begabte, Aufstieg der 4128.
Behördliche Organisation 2026, VII, 39, 536.
Bekleidungsämter, Aufhebung der 1950, 2177, 2183.
Bekleidungspolitik VII, 123.
Belagerungszustand 1214, 2061, 3246 ff., 3255 ff., 3683, VII, 134, 229, 233, 313, 331, VIII, 461, IX, 138, 165. —, Recht des Reichspräsidenten 882.
Belgiens Kriegsleiden 247, VII, 147, 165.
Belgien, Unrecht an VII, 73, 209, 329. —, Wiederherstellung 2249, VII, 280 ff., 291. —, wirtschaftlicher Anschluß VII, 168, 199.
Belgische Frage 931, VII, 164, 246, 265, 279, 286.
Belgische Liquidationen VII, 167, 330.
Bergarbeiter, Lage 1439, 1752, 2107, 2376, 2534, 2544, VII, 94. 679.
Bergbau 1344, 1438, 2380, VII, 665, VIII, 303, IX, 142. —, Förderausfall 88.
Bergbaulicher Verein VII, 676.
Berggesetzgebung, Abschaffung 1138, 1348.
Bergleute, Abwanderung VII, 665. —, Wohnungsfrage VIII, 407, IX, 348.
Bergverwaltung, Schichtenwechsel 2378.
Bergwerk, Aktiengesellschaften 1749.
Berlin, Belagerungszustand VII, 233. —, Institute usw. 2197 ff., 2642. —, Schutzleute 748. —, Straßen VII, 236, 641. —, Streik VII, 228.
Berliner Vorgänge 1814, 2097, 2101, 2239.
Bern, soziale Konferenz 159, 1320, 2655.
Berufsinteressen im Parlament 1230.
Berufsständische Vertretung 1119, 1183, 4321 ff., 4363, IX, 159.
Berufungsrecht, zweiwöchentliche Frist 2139.
Besatzungstruppen, 455, VII, 267, VIII, 351 f., 425.
Beschlußfähigkeit, die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder 3091.
Besetztes Gebiet 467, 1628, 2244, VII, 267, VIII, 536, IX, 172, 182. —, Lebensmittel 2508. —, Leiden der Bewohner 438, 628, 1611, 2701 ff., VII, 11. —, Leistungen 1031, VII, 311.
Besitzsteuer VII, 531, VIII, 112 ff., 539, IX, 195.
Besoldungsreform VII, 468, VIII, 484, IX, 283.
Bestellgebühren VIII, 62.
Betrieb, Eingriffe VIII, 171. —, Leistungsfähigkeit VII, 62, VIII, 166. —, Stillegung IX, 20.
Betriebsbilanzen IX, 8, 38, 120, 130.
Betriebsgeheimnis, 1470, IX, 111, 115, 120, 129.
Betriebsgemeinschaft, Verwaltung 2422, 2617.
Betriebskundige Angestellte VIII, 170.
Betriebs- oder Beamtenräte 3973.
Betriebsorganisation 1470, VIII, 347.
Betriebsräte 1081, 1085, 1102, 1104, 1483, 1769, 1893, 4324, 4351, VII, 59, VIII, 161, 170, 175, 309, 319 f., IX, 9 ff., 19, 23, 34, 43, 98, 102, 114. —, Angestelltenrat, Arbeiterrat IX, 26. —, Auskunftspflicht IX, 2159. —, Funktionen 1503, 1892, 4359, VIII, 170, 413, IX, 7, 12, 28, 78 ff., 116. —, Kontrolle, 1467, IX, 115. —, Obmann IX, 412, 418. —, Organisation 40, 43, VII, 444, VIII, 172, IX, 7, 63, 65, 77, 124, 405. —, paritätisch IX, 6.
Betriebsrätegesetz VIII, 281 f., 297. —, Abdruck IX, 404. —, Wahlordnung IX, 422.
Betriebs- und Innungskassen, Abschaffung 2832.
Betriebsversammlung VIII, 171, IX, 7, IX, 410.
Betriebsverwaltung, Mitbestimmungsrecht VIII, 163. —, Ueberschicht 2218, VII, 566.
Betriebszweige, Uebernahme durch den Staat 1455.
Bevölkerungspolitik 654, 993, 2869, 3053, VIII, 469, 490.
Beweisverfahren bei Nachwahl 3706, 3711.
Bezirksarbeiterräte 1087, 1893, VII, 501.
Bezirkswirtschaftsräte 4359, VII, 59.
Bezirkswohnungskommissare 412.
Bielefeld, Abkommen IX, 294, 300.
Bierpreis 2499.
Biersteuer VIII, 494.
Bilanz, Vorlegung IX, 8, 38, 120, 130.
Bildliche Kunst 3032.
Bildstreifen, Prüfung IX, 310.
Bildung und Unterricht 940, 1202, 4069, 4074,

VII, 50, 345. —, Vorrecht 4339.
Binnengrenzen VII, 341.
Binnenwanderung 413.
Binnenwasserstraßen 236.
Bismarck 979, 1177, VII, 270.
Bismarcksche Verfassung 949 ff., VII, 338, 353.
Blockade, Aufhebung 429, 659, 2244, 2333, 2745, 3435 ff., 3446, VII, 88, 156, 162, VIII, 365.
Bodenfrüchte, Anbau 2137 ff.
Bodenpolitik 448.
Bodenpreise 2872, IX, 313.
Bodenrechte 1228.
Bodenreform 4296, 4299.
Bodenschätze als Eigentum der Nation 1137, 1353, 1449, 4287 ff., 4302.
Bolschewismus 244, 2031, 2633, 3360, VIII, 365, IX, 261, 281. —, durch Hunger gefördert 347, 1274, 1583. — in Bayern 2255. — in Rußland 615, VIII, 369. —, Zurückdämmung 250, 1419, 1461.
Bolschewisten von rechts VII, 145, 155, IX, 245.
Bolschewistische Gefahr 770, 2345, IX, 264, 285, 299. — Invasion 800, 2080.
Bonbonfabrikation 2502.
Branntweinsteuer 2218, VIII, 493.
Braß, Abg., Landesverrat IX, 304.
Brauereiinteressen VII, 501.
Braunkohlenarbeiterstreik VII, 676 ff.
Braunkohlenbergbau 2449, VII, 57, 121, 669.
Braunschweigische Regierung 802, 1640, 2413, 4233, VII, 14.
Bremen, Kämpfe 268 ff., 293, 564, 1214, VIII, 453.
Brotfrage 109, 1072, 1574, 2547.
Brotgetreide 1549, VII, 650, VIII, 145.
Brvansche Verträge 160.
Buchdrucker IX, 129, 145.
Buck, Kultusminister 1637 ff., 1686.
Budapester Räteregierung VII, 55, 65.
Budgetrecht 3330.
Bulgarisches Volk VII, 80.
Bund der Landwirte, Streikdrohung 1545, 1804.
Bundesfürsten, Schuld VII, 159.
Bundesstaaten 3738, VII, 23, 350, 504, VIII, 448.
Bundesstaatliche Gliederung 973, VII, 490.
Bündnisse 3214 ff.
Bureaukratie VII, 608, 615. — bei Durchführung des Sozialisierungsgesetzes 1846.
Bureaukratisierung der Betriebe 1374, 1880.
Bürgerliche Parteien 379, 1204, 1399, 2287, 2329.
Bürgerstreik 1600.

C.

Chemnitzer Lehrerschaft 1694.
Christliche Schule (vgl. auch Religionsunterricht) 1646, VII, 434.
Clemenceau VII, 212, 248, VIII, 360 f.
Coburg 1590, 3078.
Cuxhaven, Spartakisten 271.
Czernin, Graf, Denkschrift 172 ff., VII, 172 ff., 247 ff., 294, 316, 320.

D.

Daimler-Gesellschaft 236.
Dänische Ansprüche 248, 1334.
Danzig 1252, 2310, 2669.
Deckoffiziere 2130.
Deckungsmittel, außerordentliche 2217, 3518, VIII, 121, 485.
Demarkationslinie 611, 800, 1247, 1287 ff., 1315 f.
Demobilisation 216, 1945, 2172 ff.
Demobilmachungsamt VII, 311.
Demokratie, Grundgedanken 1128, 2984, 3197, 3592, 4363, VII, 336. —, soziale und wirtschaftliche IX, 12. —, Stellungnahme 2007, 3579, 4311, 4336. — und Parlamentarismus 1149, VII, 337, 340, 416.
Demokratische Entwicklung 129, 999, 3307, 4328, VII, 50.
Demokratische Monarchie 948, 2971.
Demokratisches Wahlrecht 1234, 3076.
Demokratisierung der Betriebe 1085, 1137, 2626, VII, 273, IX, 41, 53. — des Arbeitsverhältnisses 652, 4332.
Demonstration, betreffs des Offiziersentschädigungsgesetzes VIII, 43.
Demonstrationstumulte 2075, IX, 10, 22, 77, 99.
Depositeneinlagen, Zunahme der VII, 568.
Deputate in den Tarifverträgen VII, 99.
Desperadopolitik 484, 502, 510.
Deutsche Bücherei in Leipzig 3047.
Deutsche Einheit 2730, VII, 33, 404.
Deutsche Fürsten VII, 30 ff.
Deutsche Handelsflotte 132, 337, VIII, 139.
Deutsche Irredenta 2708.
Deutsche Reichsgewalt 933, 2337.
Deutsche Republik, nicht Deutsches Reich 2954, VII, 450 ff.
Deutscher Kaiser, Auslieferung 110, 541, 2661, VII, 263, 274.
„Deutscher Lehrerverein", 1656.
Deutscher Offizierbund 737, VIII, 21.
Deutsches Nationaltheater VIII, 157.

„Deutsche Zeitung" 2987.
Deutschland als Wirtschaftsgebiet 422, 434, 634, 1740, 1963ff., 3325, 4357.
Deutschlands Entwicklung VII, 344 ff. — Haftung 2286, 2647, 2658, 3437. — Lebensmittelversorgung 142, 333. — Schuld 149, 2347, 2722, 2730, VII, 296.
Deutsch-Oesterreich VIII, 472, IX, 125, 402. —, Anschluß an Deutschland 122, 134, 179, 280, 933, 1232, 2248, 2281, 2648, 2762, 2943, 3003, 3274f., VII, 79, 116.
Devisenordnung, ihre Aufhebung VII, 61, 88, 122, 508, 683.
„Devisenstellen", Freigabe des Verkehrs 1823.
Diätengesetz 601.
Dienstzeit, Anrechnung 3741 f., VIII, 13.
Diktatur der Minderheit 4355. — des Kapitals 2269. — des Proletariats 4345, 4363, VII, 230, 346.
Diplomatischer Dienst, Reform VII, 119, IX, 343.
Dissidentenerlaß, Aufhebung 1700.
Disziplin 735, 747, 2127.
Disziplinarbestimmungen 3605, 3970 f., 3982, VII, 379, VIII, 549, IX, 307.
Disziplinargerichte 3607, VII, 467, IX, 307.
Dividendeneinkommen IX, 169.
Domänen, Bereitstellung 2885, 2895, 4218.
Duellfrage 3604, 3618 ff.
Düngerbeschaffung 1554, VIII, 467.
Düsseldorf, Aufstände 607, 826, 1513.

E.

Ehefrau, Aemter 3914. —, Beschränkung 3984.
Ehe, Gemeinschaft 3984, IX, 208. —, Schutz 3907, 3911, VII, 389.
Ehrengerichte 3604, 3617 ff., 3634.
Eidesleistung 3213, VIII, 179.
Eier, Bewirtschaftung 1549, 1586, 1603, 2270, 2488, 2529, 2538, 2543, 3643.
Eigentum 2048, 3247, VII, 439. — an Bodenschätzen 1354, 4238. —, Beschränkung IX, 380. —, Gewährleistung 926, 1845, 4270. —, sozialer Gedanke 2275.
Einfuhr 1540, 1610 ff., 1991, 2492, VII, 91 f., VIII, 284, 332, 404, 574. —, Beschränkung VIII, 292. —, Fleisch 2494, 2548. —, Freigabe VIII, 332. —, Kontrolle 448, VII, 61, 286, 292 ff. —, Stand der deutschen 2922. — und Ausfuhr VIII, 574. — und Ausfuhr im Westen VIII, 406. — und Ausfuhr, Regelung der VIII, 295. — -Verbotsliste VIII, 286.
Einheitliches Wirtschaftsgebiet 999.
Einheitsschule 555, 930, 1141, 4072, 4083, 4105, VII, 127, 431 ff., IX, 317 f., 325.
Einheitsstaat 7, 50, 687, 966, 981, 999, 1123, 1220, 2297, 2957 ff., 2983, 3027, 3042, 3053, 3333, VII, 7, 13, 23, 26, 344, 407, 414 VIII, 434, 449, 453, 471, 479, 513 ff., IX, 180, 185. —, Deutscher VIII, 453. —, Entwicklung zum 185. — oder Bundesstaat 1122, 1152, 2937, 2955.
Einheitsverwaltung 684, 999, VII, 407.
Einigungsämter 160.
Einkaufsgenossenschaften 1937.
Einkommensbegriff VIII, 489, IX, 152 ff., 154.
Einkommens-Besteuerung, Einheitlichkeit 3394 ff., VII, 531, 609 ff., VIII, 438, 489, IX, 152 ff., 195. (Siehe Reichseinkommensteuer). — -Quelle, Besteuerung der IX, 153.
Einkommen der Ehefrau, fundiertes VIII, 489, IX, 152.
Einkommensteuer VIII, 438, 489. —, Anteil der Länder und Gemeinden am Ertrage der IX, 152.
Einkommensteuergesetz IX, 156, 195. — -Sätze IX, 156.
Einquartierung 1571, 3646.
Einsiegelungszwang 1025ff.
Einspruchsrecht in Verwaltungsangelegenheiten 3060.
Einstellungen, Einspruchsrecht VIII, 170, 310. —, Mitwirkung der Arbeiter- und Angestelltenräte IX, 10. — und Ausstellung der Arbeiter IX, 31. — und Entlassungen IX, 40.
Einstellungszwang VIII, 310.
Einwohnerwehren 3808, VIII, 276, 413 ff.
Einzelstaaten 937, 1153, 3046, VII, 23 ff. — -befugnisse VIII, 438. —, Beibehaltung 933, 1167. —, Beschränkungen 2297, 3066, VII, 612. —, Einigkeit 2229, VIII, 90. —, Hoheitsrechte 683, 2330, VII, 610, VIII, 85. —, Steuerhoheit VII, 611, VIII, 95, 100. —, Unterrichtsfrage 1705, 4070.
Eisenbahn VIII, 388. —, Arbeitsgebiet VIII, 374. —, Fachmänner IX, 361.
Eisenbahnarbeiter, Wohnungsfürsorge VIII, 303,
Eisenbahnaufsicht VIII, 549 f.

Eisenbahnbesitz, Kaufpreis IX, 359 ff.
Eisenbahnbetrieb 329, 1255, VII, 95, 671. VIII, 374, 388, 463, IX, 361.
Eisenbahner 4334, VII, 54, 673, VIII, 303, 381.
Eisenbahnmaterial, Ablieferung 329.
Eisenbahnpersonal, Organisation VIII, 381.
Eisenbahnwesen, Betriebsstörungen VIII, 463. —, Einheitsbestrebungen VIII, 378. —, Reichssache 236, 976, 997, VIII, 549 f., IX, 359 ff., 378.
Eisenindustrie, Millionenzuschüsse 315, 1409.
Elektrizitätsindustrie 1733, 2374, VII, 525. (Siehe Sozialisierung).
Elektrizitätsverteilung VIII, 560.
Elektrizitätswirtschaft, einheitliche deutsche VII, 222, 512, 520, 525, VIII, 559 f. —, Sozialisierung VIII, 572 f.
Elsaß-Lothringen 611, 2245, 2689, VII, 105, VIII, 375. —, Abtretung 153, 199, 481. —, Ausweisung 846. —, Behandlung 846 ff., VII, 311, VIII, 140, 375. —, Recht der Selbstbestimmung 241, 531. 2281, 2332, 2668, 3437 ff. —, vertriebene, flüchtige Volksgenossen 849.
Eltern, erziehungsberechtigte 4081, 4098, IX, 330.
Elternbeiräte, Wahlen für die IX, 330.
England, allgemein Politisches 187, 3811, VII, 162, 248, 271, 518, 526. VIII, 430.
Englische Arbeiter 1356, 2662, VII, 249. — Steuern 3365, 3482. — Stimmen 2714, VII, 147, VIII, 430, — Verwaltung 3135, 3141, 3366, 3489.
Enteignung der Bundesstaaten 2872, 4280 f., 4285. — gegen Entschädigung 1203, 1719, 1772, 1784, 1792 ff., 1880, 2852, 2896, 3049, 4278, VII, 10, 438, VIII, 59, 126, 149 ff.
Enteignungsrecht 926, 2897, 2919, 4233, 4308, VIII, 126, 140. — bei kirchlichem Besitz 4286.
Entente 2095 f., VII, 25, 256, 590 ff., VIII, 134, 316, 320 ff., 324, IX, 173, 276. —, Handelsflotte VII, 639. —, kein Anspruch an das Notopfer VII, 612.
Ententetruppen, Vormarsch 3646.
Entlassung IX, 11. —, Schutz gegen IX, 21.
Entschädigung, siehe Enteignung. — für sozialisierte Betriebe 1719, 1792, 1796, 1880. —, Reichsgesetz 512, 1032, 1721, 1736, 1760, 1844, 1864, 4309, VIII, 141.
Entschädigungslast Deutschlands 328, 378, 2742, 2764.
Entwaffnung Deutschlands durch die Entente 148, 2657, IX, 291.
Erblasser VIII, 445. —, Unredlichkeit VIII, 446.
Erbpacht 2873.
Erbrecht des Reichs 3391, 3424, 4259, VIII, 113, 514 ff.
Erbschaftssteuer 3369, 3390 ff., 3543, VIII, 112 ff., 140, 449, 499, 514 ff.
Erfinderrecht VIII, 521.
Erfurt, Ereignisse 570, 826.
Erfurter Programm 765, 1390, 1646, 2609, 3592 ff., 3979.
Ermächtigungsgesetz 853, 858, 864 ff., 2472, VIII, 125.
Ernährungsfrage VII, 60, 665, VIII, 144, 469.
Ernährungspolitik 638, 1072, 1610, VII, 123.
Ernährungsverhältnisse 190, 1595, 2535, 2547, 3929, VII, 676 f.
Ernennung der Minister 3222, 3266 ff. — der Offiziere 752, 814.
Ersatzbauten 2862.
Ersatzkrankenkassen 870, 2829 ff.
Ersatzstoffe 2193.
Erwerbslosenfürsorge 217, 598, 1582, 2323, IX, 233.
Erzberger, Enthüllungen VII, 201, 312.
Erziehungsbeihilfen 4083.
Erziehungsberechtigte 4089, 4108 ff., 4160, VII, 427, 433.
Erziehungsziele 1702, 4126, VII, 432.
Erzlager 1144, VII, 57.
Essen, Zustände 824, 1088.
Estnische Republik VII, 260.
Eupen, Malmedy und Monschau 2700, VIII, 372, IX, 332.
Existenzminimum VIII, 518, IX, 151, 159 f.
Exportware 1497, 1989, 2429, VII, 84, 349.

F.

Fabrikatsteuer VII, 547.
Fachaufsicht 4119, VII, 432.
Fachausschüsse 1959.
Fachminister IX, 237, 240 ff., 252. —, Forderung IX, 240, 262.
Fachministerien IX, 245.
Fakturenwertsteuer VII, 548.
Fall Manheim VII, 268.
Familienhilfe, obligatorische VIII, 69.
Familien, kinderreiche VII, 609, VIII, 518, 529, IX, 152, 160.
Familienkräfte in der Landwirtschaft 2850.
Familienlohn 3915.
Familienrecht 3895, 3925, VIII, 71.

Familienunterstützung 2824.
Feierschichten 215.
Feiertag am 1. Mai 2561ff.
Fernsprechgebühren VII, 500, 657, VIII, 64.
Fettversorgung 448, 1252, 1577, VIII, 465.
Fideikommisse, Auflösung 4290ff., 4307.
Fideikommisse in beweglichen Gütern 4300, 4310.
Filmdezernat 3889.
Filmindustrie 3887ff.
Filmvorstellungen, gemeinnützige 3886ff.
Filmzensur 3877ff.
Finanz-Amt als Unterinstanz VII, 601. — -Elend, Entstehung dieses 3495. — -Frage, nicht genügende Klärung, siehe Reichsfinanzreform sowie Steuerfragen VII, 523. — -Gebarung VII, 573. — -Gerichte VIII, 84, 454; Vorsitzende und ständige Mitglieder VIII, 454. — -Gestaltung, Ueberblick VII, 566. — -Hoheit des Reichs 3026. — -Lage, Bleigewicht des Wirtschaftslebens 443; des Reichs VII, 523. — -Minister VIII, 441ff., 472ff., — -Not 443, 3495, VII, 523, VIII, 95, 482ff.; der Gemeinden VII, 531; des Reichs VII, 529, 539. — -Plan VII, 528. — -Politik 230, 3036, VII, 523, 566, 573, VIII, 291, 430. — -Reform, Nichtdurchführung des Grafen Posadowsky-Wehner während seiner Amtszeit 3491. — -Richter VIII, 455. — -System 536, 685, 2201, 3363, 3491, VII, 528, 566, VIII, 99, 105, IX, 175. — - und Steuerpolitik VIII, 430. — -Verwaltung, allgemeine 2201. — -Wesen, Einheitlichkeit 685, VII, 536; Neuaufbau IX, 175; Ordnung VII, 566; Reichssache und Zentralisation VIII, 105.
Finanzen der Länder und Gemeinden VIII, 95. —, Ressortstandpunkt 3036.
Finanzielle Belastung durch den Friedensschluß 2248. — Fesselung Deutschlands 2248, 2282, 2653ff. — Forderungen, Schwierigkeiten bei Deutschlands Gegnern 2282. — Friedensbedingungen, ungeheuerlich 2658. — Verhältnisse zwischen Reich und Gliedstaaten, Zusammenführung durch den Friedensvertrag 3363.
Finanzlage VIII, 482, 484.
Fischversorgung VIII, 403.
Flachbau VIII, 305.
Flagge der neuen Republik 3008, 3016ff., VII, 451.
Flaggenfrage 3008f.
Flaggenwechsel 2999ff., 3011ff.
Flagge rot 3011.
Flagge schwarz-weiß-rot, Beibehaltung 3002, 3012.
Fleischablieferung VIII, 397. — -belieferung 1546ff., VIII, 397. — -genuß 635, 2524
Flotte 186, VIII, 419.
Flugplätze 2172. 2173.
Flugwesen 2039, 2170, VIII, 114.
Foch 1256.
Föderalismus 992, 1123, 3028, 3035, 3042, VII, 345ff., VIII, 473, IX, 248.
Forschungsinstitute 2194, 2198, 2225.
Fortbildungsschule 4119.
Fraktionen, Zusammensetzung des Reichstags 1169.
Frankfurter Nationalversammlung 992.
Frankfurt und Darmstadt, Besetzung IX, 290.
Frankreich, Abbau 2546. —, Annexionsbestrebungen 110, 628. —, Erzbezug VII, 324. —, Finanzen 3367, 3482. —, Gewaltstreich IX, 294. — Kriegsleiden VII, 147. —, Versöhnlichkeit 2236.
Franzosen, Vormarsch im Maingau IX, 303.
Französische Arbeiter 1204, 2713. — Armee 4067, VII, 149, 311, VIII, 319, IX, 290, 303. — Uebergriffe 2434, VII, 105, 268, VIII, 319, IX, 290ff., 303. — Verfassung 3196.
Französischer Militarismus VIII, 319.
Frauen-Frage 421f., 515, 657. — Entlassung VIII, 153. —, Heranziehung zum öffentlichen Dienst 657. — -Rechte 101, 657, 3006, 3814ff, VIII, 572. — -Schutz VIII, 572. — -Wahlrecht 421, 516, 539, 943, 3101, 3653, 3813ff., VII, 343.
„Freiheit", Die 4095, VIII, 328. — der Meere 151, 512. — des Handels 1866, 1984, VII, 223, VIII, 282.
Freiwilligen-Heer 739, 2348, 3808. — -Korps 261, 381ff., 748, 766ff., 808ff., 839, 3781, VII, 229, VIII, 415.
Fremdsprachige Volksteile 698, 942, 3655, 3835f.
Friede, „Brot, Arbeit" 2632. — der Verständigung und Versöhnung 2632, 2651. — und Ordnung 109, 2633. — von Brest-Litowsk 394.
Friedens-Ausschuß 3151. — -Bedingungen 345, 1974, 2651ff., 2677f., 2694, 2712ff., 2760, VII, 271. — durch die Revolution verzögert 167. — -Gegenvorschlag 2732. — -Liebe Deutschlands 436, 2279, 2308. — -Möglichkeiten

verpaßt VII, 164, 170, 296. —-Resolution 256, VII, 181, 192, 211, 288. — -Schluß 105, 110, 1369, 2332, 2759, VII, 112, 228, 286. — -Schritte 381, VII, 182, 286. — -Unterzeichnung VII, 153. — -Verhandlungen 380, 459, 2252, 2295, 2346.
Friedensvertrag VII, 196, 590, 652, VIII, 14, 140, 287, 319 ff., 360, 419, 427. —, Ablehnung 2734, 7238, 2744, 2758, 2765, 2789, 3445, VII, 112. —, Annahme 2727, 2748 f. —, Ausführung 2706, VII, 549, 574, VIII, 58, 127 f., 140. — -Folgen 3499, VII, 667, VIII, 130, 140. —, Revision VIII, 370. —, unannehmbar 2648 ff., 2713, 3454. —, Unterzeichnung unter Vorbehalt 2722, 2725, VII, 153, 192, 244. —, Verpflichtungen 82, 602.
Friedhofsstreit 4038.
Fristbestimmung 85, 889.
Fristverlängerung, Waffenstillstand 297.
Frühdruschprämie VIII, 145 f.
Führer im Wirtschaftsleben 1351, 1496, VIII, 171.
Führerwahl 771.
Fünfjährige Legislaturperiode 3106 ff.
Fürsorgeerziehung 3955, 3958.
Fürsorge für die Hinterbliebenen 422, VII, 62. — für die Kriegsbeschädigten 2367, VII, 62. — für die Mutterschaft 3912.
Fürstenrechte VII, 30 ff.

G.

Gebietsentreißungen 2668.
Gebühren-Erhöhung, Post VII, 657. — -Freiheit VIII, 64.
Gefangenenheimkehr 132, 2665, 2729, 3807.
Gegen-Revolution 743, 2033. — -Vorschläge an die Entente 299, 2720 ff., 2744.
Geheim-Akten 3972, 3989. — -Diplomatie 64, 74, 80, 3217. — -Dokumente 943, VII, 256.
Geisel-Frage 1250, 1262. — -Mord 3597.
Geistliche Schulaufsicht 1678, 4071.
Gelbe Werkvereine 1863.
Geld, Entwertung VIII, 283, IX, 167, 205 f, 367. —, Theorie 220. — und Preisbewegung IX, 336 (vgl. Valuta).
Gemeinde, Finanzverwaltung VII, 544, IX, 191, 220. —, Schulaufsicht 4072, 4109. —, Steueraufkommen 94, VII, 546, VIII, 102. — -Wahlen 3067, 3072, 3081; im besetzten Gebiet 1628.
Gemeinwirtschaft 1387, 1719, 1998, VII, 95. —, Arbeitsprogramm der Reichsregierung 1733, 1942. — der Elektrizität VII, 524 f. — des Handels und Verkehrs 2610. — für geeignete Betriebe 2301. —, Kommunismus 1808, 1839. —, Leitung IX, 114. —, Regelung 1347.
Gemischter Besitz 2882. — Gerichtshof 3135.
Gemischtwirtschaftliche Betriebe VII, 524.
Genehmigungspflicht für Theater 4114.
Generalpardon im Steuergesetz 3418, 3502, 3537, VII, 489, 608.
Generalstreik 822, 1088, VII, 333, IX, 166, 244 ff., 259, 262 ff., 278 ff., 297. — im Ruhrgebiet 571, 805, 827. — in Gotha 586. — in Leipzig 807, 1930 f. — in Mitteldeutschland 1476, 2085.
Genossenschaften 1802, 1937, 1984, 4282, VII, 92, VIII, 408, IX, 168. — als Großhändler 1949. — kleiner Gewerbetreibender 1945. —, Kriegsanleihe 1996, VII, 483. —, Warenverteilung 2508.
Gerechtigkeit, soziale VII, 583. —, steuerliche 3357 f., VII, 583.
Gerichtsbarkeit 3567, 3588.
Gerichtshof, polit. Aufsichtsorgan 3062, VII, 255, 326.
Gerste für Brauerei 1548, VII, 501.
Gesamtsteuerbelastung 223, 3364 ff., 3411, 3497, VII, 490 f., 609, VIII, 89.
Gesandtschaften VIII, 368.
Geschichtsunterricht 756, 4144, 4153, VII, 326.
Geschlechtskrankheiten 656, 1140, 3842 ff., 3931.
Gesellschaften, Abgabepflicht VII, 479. —, ausländische VII, 482 f.
Gesetze, Initiative 3304. —, Verfassungsmäßigkeit 3569. —, Zustimmung des Reichsrats 3274.
Gesetzgebungsrecht 880, 3280, 3307.
Gesindeordnung 880, 1551.
Gesinnungspflege 1180, 1444, VII, 271, VIII, 152.
Gesundheitswesen 994, 1139, 1470.
Getreide, Ablieferung 2497, VIII, 146. —, Preise 3519.
Gewaltfriede 256, 2239.
Gewaltmittel, Anwendung VIII, 142 f.
Gewaltpolitik 237, 762, 1082, VIII, 472.
Gewerbe 1953, 1966, 2015, 3991, VII, 244.
Gewerkschaften 1449, 1855, 2607, 2617, 4352, VII, 505, VIII, 173.
Gewerkschaftsregierung 1231, VIII, 328, IX, 270, 281, 294.

Gewinnbeteiligung 1510, 1741.
Gewissensfreiheit 113, 1708, 4002. — -not 1653, 1701.
Gleichberechtigung der Geschlechter 555, 3812 ff., VII, 389, 461. — der unehelichen Kinder 3904, VII, 392.
Gliederung der Wirtschaftsräte 4203. — des Reiches 2969, VII, 402.
Gliedstaaten, Eigenart 934, VII, 244, 517. —, Finanzielles 1159, VIII, 90 ff. —, Mitwirkung 1119.
Glücksspiel 4066, VIII, 572 ff.
Goldzölle VIII, 286, 406.
Gotha, Räterepublik 576, 3075.
Grenzkontrolle 1026, VIII, 291, 320.
Grenzschutz 263, 458, 558, 573, 771, 1300 ff.
Großbetriebe 1511, 1881, 2013, 2867, VIII, 491, IX, 80.
Großdeutscher Gedanke 2995, 3007.
Großgrundbesitz 1604, 2622, 2850 ff., 2875 ff, 2908 ff., 4226, 4230.
Großhandel 1867, 1939, 1963, VII, 92.
Groß-Hessen VII, 14.
Groß-Thüringen VII, 25.
Grundbesitz, Mobilisierung 3545, 4224, VIII, 117.
Grund und Boden 1798, VIII, 532. —, Preise 3480, VII, 531. —, unbestellt 1602, 2143 f. —, Verteilung 2866.
Grundrechte des deutschen Volkes 697, 938, 972, 990, 1173. — in der Verfassung 2935, 3649 ff., 3667, 3800, 3892 f., 3961, VII, 352. —, Kompromißarbeit 1664. —, Kritik 3657, 3662, VII, 350, 383. —, Richtlinien 3663 ff., 3671 ff., 3897 f.
Grundschule 193 ff., 315 ff., VII, 426.
Grundwechselsteuer 3370, 3392 ff., 3425, 3516, 4043, VII, 531 ff., 698, VIII, 514 ff.

H.

Haager Konferenz 149.
Hafer VIII, 465.
Haftpflicht der Beamten 3975, 3994.
Haftung für Vertragsbruch VII, 100.
Halle, Vorgänge 1483, 1925, 2084.
Hamborn 619, IX, 166.
Hamburg VII, 227, 237, VIII, 96, 453. —, Lazarett VII, 238 ff. —, Religionsunterricht 1639, 1652, 1658.
Handel, Stellung in der deutschen Wirtschaft 434, 1962, 1995, VII, 83.
Handels-Bilanz VIII, 410. — -Flagge 3002, 3010. — -Flotte, Auslieferung 132, 141, 198, 333, 350, 367, 392, VII, 570, VIII, 139; Wiederaufbau VII, 85. — -Freiheit 151, 1427, 1526, 1735, 1843, 1872, 2271, 2328, 2538, 2610, VII, 90.
Handwerk 1944, 1953 ff., 1988 ff., 2011, VII, 244. —, Arbeitsaufträge 2010, 2014, 7018. —, Exportbeteiligung 2001 ff. —, Genossenschaften 643, IX, 365. —, Kreditbeschaffung 1962, 1969. —, Organisation 1958 ff. —, Rohstoffversorgung 1960, 2001, 2014.
Handwerksbetriebe, Bedeutung 1935, 1966. —, Kommunalisierung 2013.
Handwerkekammer 1987.
Hannover 2361, 4300, VII, 244, Recht auf Selbstbestimmung 1125 ff., 1186, 1191, Reichstreue 1162, 1189.
Härteparagraph VII, 496, VIII, 13, 20 ff., 39.
Hauptausschuß VII, 256, 263, 323, 560, VIII, 354.
Häute VIII, 332 f.
Hebammen, Beitrag VIII, 69 f. —, Kommunalisierung IX, 328.
Heer, Auflösung 755, VIII, 324. —, Ausgabe 2212, VII, 503. —, Mißstände 189, VII, 198. —, Stärke 741, 3603. —, Zusammenbruch VII, 220, 228.
Heeresbestände 2550, VII, 611, 617, 640, VIII, 331, 345 ff. —, Verschleuderung 2321.
Heiliger Stuhl 431, VII, 183, 293.
Heimarbeit 192, 640, 2831, VIII, 320.
Heimatschutz 616.
Heimkehr der Gefangenen (siehe Kriegsgefangene) 132, VII, 557.
Heimstätten 196, 1228, 4299, 4305, VIII, 306.
Helfferich 3360, 3379, 3528, VII, 103, 290, VIII, 511, 568.
Herrenstandpunkt 474, 1437, VIII, 362.
Herstellungssteuer VII, 601.
Hessische Verhältnisse 2921, VII, 24 f., 414.
Hilfskasse für wirtschaftliche Unternehmungen 1957, 2014.
Hindenburg 312, 380, 524, VII, 190, 312. — -Programm 214, 643, 3382, VIII, 429.
Hinterbliebenenversorgung 3784 VII, 62, 469 ff., VIII, 311.
Höchstpreise 1803, 2522 f., VII, 311.
Holland VIII, 291.
Hülsenfrüchte 1548, VIII, 465.
Hungerblockade 612, 1012, 2662, 3436 ff., VII, 257, 676.
Hungersnot 2729, VIII, 469,
Hungerstreik VII, 230, 313, 331 ff.

Hypotheken-Gläubiger IX, 345. — -Zinsen IX, 211.

J.

Illusions-Politik VII, 348, VIII, 290. — -Theorie 3442, VII, 162, 218.
Immunität 694, 2699, 3133, IX, 289.
Imperialist. Politik 2576.
Indirekte Steuer 3426, 3551 ff., VII, 611 ff., VIII, 496, 561 ff.
Industrie 320, 4191, VII, 91, 501, VIII, 282. — -arbeiter 2850, 1068. — -gebiete VII 332. —, Lebensmittel 2493. — -verbände 320, IX, 137.
Initiativrecht des Reichspräsidenten 3228. — des Reichsrats 4366/67.
Innenkolonisation 1989, 2849.
Innere Politik 484, 503, 560, 2296, 2336, 2646, VIII, 294.
Inneres Wirtschaftsleben 1724, 3360 ff., VII, 84, 481.
Inseratensteuer VII, 598, 628, IX, 66.
Interkonfessioneller Religionsunterricht 4159.
Internationale Anleihe VIII, 290. — Gerichtshof 1975, 2711, 3455. — Regelung der sozialen Frage 157, 2690.
Internationalisierung der Schiffahrt 2669, 2679.
Internationalismus 2571, 2670, VII, 218, 351, VIII, 319.
Invaliden der Arbeit 3748, 3776 ff., VII, 677.
Japan 481, 2253, VII, 248.
Jugendausbildung VII, 430. — -filmarchive IX, 310. — -fürsorge, Zentralisation 3954.
Junker 183, 550, VII, 243.
Juristen, Ausbildung 2408, 3580, VII, 254.

K.

Kabel 2058, 2646.
Kaiser, Auslieferung 201, 2682, 2691, VII, 159, 214, 271.
Kali-Abgabe 2445 ff., 2615. — -Arbeiter, Löhne 1408, 2444, VII, 678 ff. — -Ausfuhr 2447, 2616. — -Belieferung 2448, 2599. — -Preise 2434 ff., 2443, 2452, 2609 —, Sozialisierung 2422 ff., 2439, 2451, 2611. — -Syndikat 2429, 2628. — und Landwirtschaft 2440, 2448, 2455. — -Verteilung 2447, 2455. — -Vertriebsgemeinschaft 2610.
Kalibergbau, Entschädigung 2423, 2431.
Kaliindustrie, Lage 2428, 2432 ff.
Kaliwerke im Elsaß 2429.
Kaliwirtschaft 1554, 2425, 2613.
Kalkstickstoff 1531.
Kanalprojekte IX, 371.
Kapital-Abfindung als Kriegsentschädigung VII, 491. —, allgemeine Wehrpflicht VII, 608. — -Bildung VII, 489, IX, 152. — -Entwertung VII, 56. — -Ertragssteuer VII, 511, 513 ff., 522, IX, 157, 167 ff., 211. — -Ertragssteuerabdruck IX, 430. —, Fideikommisse 4310. — -Flucht 1027, 2226, VII, 577 f., 685 ff., VIII, 282, 320, 538. — -Rentensteuer VIII, 516 ff., IX, 162. — -Wegsteuerung 226.
Kapitalismus 632, VII, 244. —, Beschneidung 1465, IX, 80. —, Schuld 3447, VII, 103. —, Ueberleitung 2339.
Kapitalisten und Arbeiter 1361, VIII, 114.
Kapitalistische Produktionsweise 1204, 4270.
Kapitalistisches Privateigentum 1427, 4274.
Kapitulanten, Fürsorge 4212, VIII, 4 ff., 14, 19.
Kapp-Putsch IX, 242, 250, 270, 282, 293, 297.
Kartellorganisation VII, 93.
Kartoffelversorgung 1549, 1566, 1603, 1621, 2144, VIII, 463 f.
Kinder aufs Land 1538.
Kindererbe, Besteuerung VIII, 113.
Kinderfürsorge 640.
Kindergarten IX, 319.
Kinderprivileg VII, 122.
Kino 3882, IX, 310.
Kirche, Abgabefreiheit 4031, VIII, 540 ff. —, Grundbesitz 4043, 4227. —, öffentliche Rechtstellung 986, 2024, 4004, 4026, 4045. —, Recht der Besteuerung 4030 ff., VII, 481, 492. —, VIII, 568. — und Schule 685, 1663, VII, 126. — und Staat 961, 4020, 4046, VII, 126. —, Vermögen 4029, VIII, 540 f., IX, 216.
Klassen-Kampf IX, 106, 246. — -Justiz 3572 f., 3585.
Kleinbesitz, Produktion 2503, 2882 f., 2902, 4226.
Kleinbetriebe 1741, 1938, 1945, 1959, 2850, 2867, IX, 26.
Kleingartenbewegung 4239, 4253.
Kleinhandel, Erhaltung 644, 1877, 1952.
Kleinhandelsmonopol VII, 547 f.
Kleinhausbau VII, 536, VIII, 299, 303.
Kleinsiedlungswesen 3545.
Knappschafts-Gesetzgebung VII, 670. — -Kassen 3750, 3772.
Koalitions-Freiheit 3124, 4260, VII, 467, IX, 64, 144 ff. — -Recht, Eingriffe VII, 505, IX, 76. —, Mißbrauch 3124, IX,

19. —, Schutz 1100. — -Regierung 109, 553, 2287, 2735, VII, 225.
Kodifikation des Arbeitsrechts 1103 f., 2324.
Kohlen-Bedarf 411, 437, 1725, VII, 290, 301, 667. — -Bergbau 1374, 1408, 1436. —, Verstaatlichung 1354, VII, 222. — -Ersparnis 2382, 2385, VII, 515, 667, 677. — -Förderung, Rückgang 1349, 1497, VII, 93, 97, 518, 676. — -Gebiete 576, 2679, IX, 156. —, gerechte Verteilung VII, 677. — -Handel, leichte Sozialisierung 1376. — -Mangel 1613, 2629, VIII, 302 ff., 407. — in der Kaliindustrie 2604. — in der Landwirtschaft 1084. — -Preis 1376, 1865, 1872, VIII, 287. — -Rat 1350, 1391, 1441, 1888. —, Sozialisierungsgesetz 1346, 1389, 1413. — -Steuer 1734, 2218. — -Syndikat 1876. — -Versorgung 1998, VII, 677, VIII, 312, IX, 83.
Kollektivwirtschaft 1746, 1769.
Koloniale Betätigung VII, 73, 697.
Kolonialpolitik 152, 187, 253, 1021, 2974.
Kolonien, Wegnahme 1019, 2681, 3437 ff. —, Protest 152, 2248, 2657.
Kommandogewalt in den Bundesstaaten 755, 766. —, Reichswehr 195, 735, 740.
Kommunal-Verwaltung 3842, VII, 528, VIII, 333. — -Verbände 2147, VIII, 302.
Kommunismus 1723, 1750, 1768, 1788, VII, 233, 675, IX, 285.
Kommunistischer Putsch IX, 295, 393.
Kompetenz des Reichs 682 ff., 692 ff., 1372, 1719, 2945.
Kompromißantrag über Religionsunterricht 4098, 4100, 4124, 4135.
Konfessionsschule 4075, 4085, 4135, VII, 431, IX, 319.
Königsberger Vorgänge 4210 ff., VII, 229, 236.
Konkurrenzfähigkeit 1402, 1454, 2455.
Konkurrierende Reichsgesetzgebung 2946, IX, 188.
Konsolidierung Deutschlands VIII, 370, 428.
Konsumentenpolitik VIII, 466, IX, 69, 92.
Konsumgenossenschaften 1985, 2016.
Kontinentalpolitik 483, VII, 248.
Kontingentierung 2370, VII, 562, 691.
Körperschaft des öffentlichen Rechts 4005, 4027, 4037 ff., VIII, 489.
Körperschaftssteuer VIII, 157, IX, 191.
Korruption 2351, VIII, 309, IX, 248.
Kraftfahrtwesen VIII, 389.
Kraftwerke VII, 522, 528.
Krankenkassen 860, 1040, VII, 71, IX, 357. —, Angestellte 900, 1037.
Kredit VII, 121, 147, VIII, 428. — -Anleihegesetz VIII, 140. — der Landschaft 2872. — der privaten Unternehmungen 2283, 2515. — im Auslande 1992, IX, 67. — -Verhältnisse des Klein- und Mittelbetriebes 1936, 1952, 1962, 1997.
Kriegs-Abgabe vom Vermögenszuwachs 3369, 3398, 3412 ff., 3542, VII, 477, 484, 694 ff. — -Anleihe 446, VII, 593 ff., 608 ff. — -Anleihe (Belastung des Volksvermögens) 445, VIII, 129, 589. — -Anleihe in Zahlung 223, 3389, 3541, VII, 483, IX, 364. — -Anleihe, Kurse 2320, VII, 587. — -Beschädigte, Fürsorge 113, 886, 2368, 3765 ff., VII, 62, VIII, 310, 520, IX, 201, 232. — -Erklärungen und Friedensschlüsse 3214 ff. — -Finanzwirtschaft 3381, 3396, 3531. — -Gefangene 3741, VII, 62, 561. —, Auslieferung 346, VIII, 1337. —, Gebührnisse 377 f., VIII, 415. —, Heimbeförderung VII, 457, 557, VIII, 155, 317. —, Heimkehr 107, 143, 254, 1012, 1304, 2274 —, Zurückbehaltung 2722, 2734, 2750, VII, 558 ff. — -Gesellschaften 1145, 1422, 1548, 2521, VII, 121, 640. —, Abbau 1984, 2302, VIII, 515. — Kontrolle VIII, 344. — -Vergehen VIII, 569, 551, IX, 174, 181. —, Gesetz, Abdruck IX, 429. — -Gewinnbesteuerung 236, 1942, 1965, 3404 f., 3529. -Gewinnler 1482, VIII, 532, 546. — -Hinterbliebene 113, 3759, 3771, VIII, 161. — -Schuld 187, 246, 527, 1515, 2311, VII, 147. — -Teilnehmer, Erleichterungen 2403, 2408 ff., 4226, VII, 533. — -Teuerungszulage 2043, 2058, 2094, 2202. — -Wirtschaft 2269, VII, 90, 121, 222. —, Abbau 2307, 2328, 2467, VIII, 60. — als Sozialismus 1488, VII, 101. — -Zielerklärung 1308, VII, 277, 296, 317.
Kultur-Arbeiten 987, 1117, 1569. — -Politik 1988, 2376, 3031, VIII, 320. — -Volk 19, 2376.

Kündigungen, Einspruchsrecht VIII, 171, IX, 119.
Kunstdünger 1042, 1201, 1616, 2436, 2528, 2623.
Künste 1988, 4071, VIII, 168.
Kunstsammlungen 4294, VII, 609.
Kurland 746, VII, 303, VIII, 324.

L.

Landarbeiter, fehlen 1042. VIII, 467. — -Recht 1552, 1590, VII, 98. — -Siedlung 2860 f. — -Stimmung 639, VII, 98, 673. — -Streik 4335. VII, 97, 109, 130, 244, 305. — -Verband VII, 140. — -Verhältnisse 642, 1084, 1553, 2444, VII, 144, 504.
Landbesitz, Geldentwertung VIII, 544, IX, 314.
Länder, Binnengrenzen VII, 341. VIII, 354. —, Neubildung VII, 6. —, Selbständigkeit 3030, VII, 341, 605, VIII, 438, 444, IX, 186 ff. — und Gemeinden, Steuer VII, 532. VIII, 85, 89. —, Vertretung 3077, VII, 371.
Landes-Behörden 3053, VIII, 82. — -Besteuerungsgesetz VII, 604, VIII, 96, 99, IX, 178, 186, 222. — -Finanzämter VIII, 83, 99, 444, 453, 476, 601, 625 ff. — -Gesetzgebung, Schranke 3064, 4217, 4221 f. — -Kirchen 4023, — -Regierung 3237 f., 3256. — -Steuergesetz VIII, 481, 503, 511, 516 ff., 523. — -Steuerverwaltung VIII, 82, 442.
Ländliche Besiedlung 449, 2891, VIII, 304.
Landlieferungsverbände 413, 2854, 2871, 4228, 4249.
Landwirte, Arbeitsfreudigkeit 1796, 2155, VII, 523. —, Preise 1615, 2540.
Landwirtschaft VIII, 320, 468, 530 ff., 544, IX, 83, 283. —, Achtstundentag 2149. —, Aufgaben 439, 1529, 2524. —, Betriebsräte 140. —, braucht Menschen 1061, 1589, 2148. —, Düngemittel 1051, 1200, 1579. —, gegen die Zwangswirtschaft 1607, 2524. —, Kritik 1605, 2531, 2621 ff. —, Leistungsfähigkeit 1529, 1614, 2518, 2524. —, Produktion 435, 1558, 2850, 2862, VII, 103, 119, VIII, 466. —, Sozialisierung 1793 ff. —, Streikmittel 2446.
Landwirtschaftliche Ausbildung 1536, 1581. — Maschinen 310, 330, 1538.
Landwirtschaftskammer 2153, VII, 145.
Landwirtschaftsminister VII, 97, 130, 144, 271.
Lastenausgleich VII, 604, VIII, 96 ff., 503.
Latifundienwirtschaft 4293.
Lebensmittel, Einfuhr 337, 440, 1526, 1541, 2272, 2526 ff., VII, 90, VIII, 291, 401. —, Preise 3520, VII, 596, VIII, 234, 289, 320, 399. —, Sabotage 1069. —, Versorgung 333, 1555, 2544, VIII, 324, 396, 463 f.
Lebensversicherungsgesellschaften 168 ff., 227, IX, 386.
Lederwirtschaft 2818, VIII, 330 ff.
Legislaturperiode 694, 1183, 1229, 3106 ff., VII, 362 f.
Lehrer, Mitverwaltungsrecht 4072 ff.
Lehrerbildung 4155, VII, 430 ff., IX, 316, 319.
Lehrerinnen 3988.
Lehrerschaft, Religionsunterricht 1683, 4142.
Lehrerstand, Einheit 4074, 4129.
Lehrlingswesen 1971, 1986, IX, 65.
Leimversorgung VII, 501.
Leipzig, Aufruhr 37, 807, 2362, 4214.
Leistungsfähigkeit, Minderung VII, 284, 665 ff.
Lettland VII, 77, 260, VIII, 364 ff., 371.
Lichtenberg, Vorgänge 1819, 2088.
Lichtspielwesen 3877 ff., IX, 309 f.
Lieferungsprämien VIII, 144.
Linksrheinisches Gebiet 489, 2246, VII, 690.
Listenverbindung 3692 ff., IX, 350.
Litauen VII, 78, 303, VIII, 364, 371.
Lohnbewegung 276, 1511, 2319, VII, 56, 62.
Löhne, Abkommen 216, 1552, 2425, 2431, VII, 469. —, Bergarbeiter 2440, VII, 655, 677. — in der Landwirtschaft 1044. — in Post- und Eisenbahnverwaltung 3122. — v. Privatangest. 3123.
Lotterie VIII, 479.
Ludendorff 101, 385, 394, 1976, 2053, 2099, 2102 f., 3767, VII, 282, 312.
Luftfahrtwesen 2058, VIII, 389, 549 f.
Luxussteuer VII, 597, VIII, 562 ff.
Luxuswaren VII, 91, VIII, 320, 370.

M.

Maifeier 2570 ff., 2579 ff., 2562 ff., IX, 371.
Malmedy VIII, 372, IX, 333.
Manchestertum 1493, 2736.
Mannheim, Fall VII, 74.
Mannschafts- und Hinterbliebenenversorgungsgesetze 3751.
Marine 2070, 2121. —, Abbau 2126.

Markkurs (siehe Valuta) VIII, 283, 295.
Marktlage VIII, 294, 333.
Marmelade 2487, 2501.
Marxistische Idee 1134, IX, 50.
Massenstreiks zu politischen Zwecken 830, 1424, IX, 165.
Maximalarbeitstag 2377.
Mehl-Verteilung und Preis 2510, 2536 f., 2546, VII, 505.
Mehrheitsregierung 124, VII, 161.
Mehrheitssozialisten 125, 2316 f., 2967.
Meistbegünstigung 2660, VII, 85.
Meliorationsarbeiten 1568.
Menschenrechte 1695.
Menschliche Arbeitskraft 1352, VIII, 113.
Merseburger Revier 1081.
Michaelis, Reichskanzler VII, 183, 267, 298, 317.
Mietspreise VII, 531 f., VIII, 305.
Mietvertrag IX, 379.
Milch 1072, 1523, 1531, 2390, VII, 311.
Militäranwärter 797, 813, 1249, 4211.
Militär-Diktatur VII, 163, 352. — -Gerichtsbarkeit, Abschaffung 557, 3569, 3576, 3606 ff., 3613, 3629 ff., VII, 378, IX, 307, 387 f. — -Justiz 3252, 3575 ff., 3615. — -Renten 2040, 3756, VII, 658. — -Versorgungsgesetze 2368, 3755 ff., 4200, VIII, 293, 311. — -Werkstätten 2352, VIII, 35.
Militärische Ehrengerichte 3569, 3602, VII, 378 ff.
Militarismus 185, 508, 757, 2305, 2344, VIII, 313, 319. —, Deutscher 2348, 2350, 2696. —, Französischer VIII, 285, IX, 290.
Mineralöle, Besteuerung VII, 580.
Minister-Gehälter 2039, 2056, 2167, 2220. — -Kollegium 1184. — -Pensionen 2057, VII, 642.
Mitbestimmungsrecht bei Einstellung u. Entlassung IX, 60. —, Betriebsrat 1085, 1474, 4335, VII, 469, IX, 12, 16, 31.
Mittelstand 427, 1982, 2008 f., 2860, IX, 80, 367.
Monarchie 126 ff., 507, 971, 2981, VII, 31, 149, 257. —, Bekenntnis 194, 428, VII, 242, VIII, 313, IX, 272. —, Wiedereinführung 3195, VII, 32.
Monarchistische Treibereien 2059, VIII, 319.
Moor- und Oedland 2896, 4218, 4247.
Moralunterricht 1698.
München, Notenwechsel mit dem Nuntius VII, 182, 279. —, Räterepublik 2237.
Mutterschaft, eheliche und uneheliche 3908, 3914, VII, 391. —, Schutz 2664, 3902.
Mutterschaftsversicherung VII, 103, 148, VIII, 73.
Mutungsrechte 4289, VII, 439.

N.

Nachlaßsteuer 3370, VIII, 111.
Nachwahlen 3704, 3715, IX, 351.
Nahrungsmittelversorgung 1287, VII, 505, VIII, 294, 403, 464.
Nationalbund der Offiziere 1976, 2074, 2097, VII, 229.
Nationale Minderheit 1005, VII, 248. — Verteidigung 360, 528, 542.
Nationalfeiertag 2565, 2568.
Nationalvermögen 3514.
Nationalversammlung 27, 552, 2288, 2316, VII, 41 ff., VIII, 320. —, Arbeit 20, VIII, 130. —, Aufgabe 109, 169, 1093, 2336, 3496, 4272. —, Mandatsdauer VII, 41, 44, 62. —, souverän 28, 42, 2591, 2628, 3030.
Naturkräfte, Ausnutzung 4297, 4305, VII, 120.
Netzedistrikt 299, 2688.
Neubau des Deutschen Reiches 122, 135, 178, 918, 2633, VII, 245, 645.
Neubildung von Ländern 935, 1124, 2938, VII, 7 ff.
Neue Abzeichen der Offiziere 420, 2128.
Neues System der Steuerordnung 2026, 2398, 3362, 3368, VII, 473.
Neue Verfassung 118, 937, 963, 980, 1127, 1203, 2956, VII, 343.
Neue Wirtschaftsordnung 1284, 1339.
Neuland 2900, 3361.
Neutrale Staaten 482, 2648, VII, 80, VIII, 356. — Stimmen 2661, 2713, VII, 265. — Zone VIII, 415.
Niedersachsen 1222, VII, 15, 403.
Nordschlesw. 2281, VII, 81.
Noske VII, 198, 228, 473 f., 678, VIII, 15, 142, IX, 272. — -Garde 569, 572, 1478.
Notopfer VII, 609, 613, VIII, 537, 567 ff.
Notstandsmaßnahme 412, 2373, VIII, 333.
Notverordnungsrecht 1184, 2461.
Notwendiger Unterhalt 1718, VII, 493.
Nutzungsentziehung des Ackers 1043 ff., 1063, 2136 ff., 2151.

O.

Oberbefehlshaber des Reichsheeres 745, 989, 3224.
Oberschlesien, deutsches Land 2247, 2674 f. —, Abstimmung 249, 2740, VIII, 76. —, Abtretung

201, 2673, 2677, VII, 410. —, Bevölkerung 2675 f.
Oberschlesische Bestrebungen VII, 25, 408, 411, VIII, 141.
Oberschlesisches Kohlengebiet 438, 2494.
Oberste Heeresleitung 967, VII, 150, 152, 228, 262.
Oberster Gerichtshof 3063.
Obmann IX, 21, 26, 412, 428.
Obrigkeitsstaat 2998, VII, 243, 348, 354, VIII, 320.
Obst-Preise VIII, 146. — -Wirtschaft 2521, VII, 485.
Oeffentlichkeit bei den Verhandlungen IX, 174 f.
Offiziere, Entschädigung 4200, VIII, 23, 40, 416. —, Leistungen im Kriege 750, VIII, 16, 21. —, monarchische Anschauung VII, 229, 242. —, Stimmung VII, 30, 242, VIII, 19, 27, 34. — und Unteroffiziere, Reichswehr 767, 779. —, Verfehlungen 3631, 3634.
Optimismus VII, 223, VIII, 297.
Option für Deutschland 3830 f.
Orden und Ehrenzeichen 3654, 3807, 3811 ff.
Ordnung und Arbeit 135, 1364, 1461, VII, 88, VIII, 133, 279.
Organische Gliederung des deutschen Staates VII, 405.
Ortskrankenkassen 890.
Osten, deutsche Gebiete 110, 263, 2247, 2281.
Oesterreich, Vereinigung mit Deutschland 155, 253, 2096, 2652, 2668, VII, 79, VIII, 319. —, Zusammenbruch VII, 173, 190, 345.
Ostmarkendeutsche 1271, 2333, 3830, VII, 504. — -politik 342.
Ostmark, Leidenszeit 199, 491, 745, 1246, 1285. —, Verlust 2746 ff.
Ostpreußen 762, 800, 2694, 2705, IX, 341.

P.

Pacelli, Nuntius VII, 264 ff., 285, 312.
Pachtland, Entziehung 4223. — für Stadtarbeiter 1568, 2887, 2897.
Pacht-Preise 4231. — -Vertrag 4225, 4238, 4241.
Paderewski 1272, 1277.
Paketgebühren VIII, 62.
Papiergeld, Abstempelung 3513. —, Ueberfülle VII, 122, 568, VIII, 283, 364. —, Umtausch VII, 687.
Papiermangel 1200, IX, 66.
Papst, Bemühungen 2249, 2282, VII, 181, 271, 344.
Papstnote VII, 181, 257, 288 ff.
Paritätisch, Betriebsrat 4341, IX, 6, 129, 146.
Paritätische Grundlage, Verhandlung mit dem Feind 314.
Paritätischer Wirtschaftsrat 4367.
Parlamentarische Gesetzgebung VII, 340, 421. — Regierung 970, VII, 472, 644, VIII, 320.
Parlamentarischer Ausschuß VII, 255. 325, 612, 686, VIII, 152. 176.
Parlamentarisches System 520, 1229, 3165, 3266, VII, 257, 466, VIII, 321, 367, IX, 71.
Parlamentarisierung der Wirtschaft IX, 84.
Parlamentarismus VII, 320. —, Ausdehnung 2330, VIII, 350. —, Grenzen VII, 350. — und Demokratie 969, VII, 337.
Parlament, Rechte 697, 1230, IX, 165.
Partei-Beamtentum VII, 460. — -Doktrin VIII, 465. — -Gericht VII, 325. — -Herrschaft VII, 350, 352. — -Regierung VII, 275, VIII, 129.
Partikularismus 494, 1130, 1150, 2967, 3029, VII, 14, VIII, 473.
Patent- und Gebrauchsmusterschutz 3642.
Pazifismus 2707.
Pension für die Minister 2057. — für Offiziere VIII, 25 ff. —, Teuerungszulage VII, 470.
Pensionierung der Beamten VII, 462, VIII, 32, 50, 52.
Pensionsfonds 2214, IX, 168.
Pensionszeit, Anrechnung VIII, 26, 33.
Personalakten, Offenlegung 3971, 3978, VII, 397.
Personalreform VII, 468, IX, 129.
Persönliche Freiheit 1716, 1748, 3655.
Pfalz, Stimmungsmache 1916 ff.
Pflicht zur Arbeit 1341, 1514, 1756, 2936, VII, 64.
Phosphatfrage 1555, 1580.
Planwirtschaft 1471, VII, 58, 87, 101 ff., 122, VIII, 320.
Polen, Ausweisung 2825. —, Demarkationslinie 298, 800, 1247. —, Vertrag VIII, 317, 336, 551, IX, 403.
Polenpolitik des alten Regimes 248, 1272.
Polens Wiederaufrichtung 1267, 1313, VII, 78.
Politik, auswärtige VII, 218, VIII, 358, 370. — der Enthüllungen VIII, 291. — der Koalitionen VII, 70, 215. — der Sozialdemokraten VII, 246. — Deutschlands, frühere 2654, VII, 75, 151, 244.
Politische Demokratie 1509, 4338, VII, 452. — Entwicklung Deutschlands VII, 337. — Ge-

fangenen 2343. — Rechte, Ausübung 3828 ff. — Streiks VII, 273. — Tätigkeit der Arbeiter- und Soldatenräte 112, 4342, 4347. — Tätigkeit der Frau 198. — Vergehen 2343, 3691.
Polnische Ansprüche 1296. — Frage 1285, 1320, VII, 304. — Gerichtssprache VII, 411. — Gewalttätigkeiten 1273, 1296. — Volksräte 1250, 1253, 1268.
Polnischer Korridor IX, 341.
Pommerscher Landbund VII, 132 ff., 305.
Posen 1317, 2310, 2686.
Post, bayerisches und württembergisches Reservat 685. — -Gebühren, Erhöhung VII, 580, 656 ff., VIII, 60, IX, 338. —, Löhne 2200, 3740, IX, 338. —, Mißstände VII, 505, 659 ff. — -Scheckgesetz VII, 654, VIII, 60.
Prämienanleihe VII, 576, 618, VIII, 122 f., 129, 136 f., 144 f.
Präsident der Landesfinanzämter VIII, 441, 448, 472. — des Reiches, Stellung 696 f., 972, 3315, VII, 348. —, Wahl 3185, 3201, VII, 343 ff.
Preis-Festsetzung 1538, 1843, 1873, 1881, 1949. —, Fleisch 1622, 2495, 3787. —, Kali 1448, 2426 f., 2436, 2453. —, Kohle 1391. —, Landwirtschaft 2444, 3787. —, Lebensmittel, ausländische 2272, 2495, 2510, 2518. — -Gestaltung 1577 2499, VIII, 567. — -Politik, gesunde 1621, 2619, 2898, VII, 156, 527, VIII, 292. —, Schuhwaren 2823. — -Senkung 3510, VII, 156, 468. — -Steigerung 1432, VIII, 330, 406. —, Weltmarkt VIII, 567.
Presse, Buchdruckerbefürchtung IX, 129. —, Förderung 2223 f., VII, 468, VIII, 354. —, Unabhängigkeit VIII, 323, IX, 66.
Preß-Freiheit 2126, VII, 234.
Preußen, altes 1219, VIII, 472. —, Annexionsgelüste VII 416, 421. —, Losreißung 986, 3347, VII, 14 ff., 403 ff. —, Partikularist 921. — und Deutschland 934, 1131, 1223, 3037. —, Verwaltungs-Organisation 934, 1132, 1227, VII, 407.
Prinz Max 102, 372.
Privat-Dienstvertrag VIII, 350. — -Eigentum, Schädigung durch Friedensbedingungen 2660, VIII, 125. — -Kapital, Wert 1484, VII, 525, IX, 81. — -Kredit VII, 92, VIII, 279. — -Schulen 4074, 4082, 4090, 4107 f., 4114, 4119, VII, 427 f., 434 f., IX, 193, 317, 320. — -Wirtschaft, Grundlage zur Gesamtwirtschaft 285, 2507, VII, 522, 528.
Private Regale 4287, 4298, VII, 439.
Privater Unternehmungsgeist 1480.
Produktions-Hebung 289, 1503, VII, 93, 668. VIII, 523, IX, 110, 165. — -Politik 1576, 1851, VII, 147, VIII, 518, IX, 92, 368. — -Prozeß, Aufklärung IX, 130. — -Stätten, Verlust VII, 666.
Produktivgenossenschaften 213.
Produktivität, Hebung 1374, 1440, VIII, 567, IX, 15, 87.
Progressive Einkommensteuer VII, 610.
Proletariat, Diktatur 1205, VII, 230, IX, 113, 247.
Prostituiertenfrage 3482 ff.
Prostitutionsfilm 3887.
Protektionswirtschaft 969, 1460.
Protest gegen Forderungen der Entente 2052, 2720, 2780.
Provisorische Regierung 7, 46, 57, 102.
Prüfungsstelle VII, 100, VIII, 302.
Putschtaktik 816, 824, VII, 54, 233, IX, 265, 275, 392.

R.

Räte-Bewegung 4350, IX, 102. — -Diktatur VII, 346, 442, 444. — mit wirtschaftlichen Aufgaben VIII, 162, 172 f. — -Regierung in Bayern 2255; in Deutschland VII, 250; in Gotha 3067. — -System 1211, 1505, 1884 f., 2258, 2301, 2341, 2600, 2627, 4319, 4346, 4347, IX, 76, 95, 116, 124, 139. — -Verankerung 2932, 4201.
Rathenausche Ideen 1368, 1489, 1502, 1507, 1943, 1954.
Ratifizierung des Friedensvertrages 3434 ff., 3440, IX, 134.
Rayon-Beschränkungen, Aufhebung VII, 664, IX, 313. — -Steuergesetz 3371, 3545.
Realsteuern IX, 176, 177, 186.
Rechnungshof des Deutschen Reichs 3488. — -Kontrolle VIII, 144, 145.
Recht auf Arbeit 1758, 1771. — auf Enteignung 2903. — auf Profit 1849. — der Mitbestimmung 1351.
Rechtsanwalt, Gebühren VIII, 548. —, Haftung 3994.
Rechts-Friede 347, 611, 1283. — -Geschäfte VIII, 444, 447.

Rechtsprechung, Steuer VIII, 455.
Reeder, Entschädigung VIII, 122, 129.
Referendum 2939, 3298 ff., 3303, 3311 ff., VII, 350.
Regelung der Kohlenwirtschaft 1357, 1406.
Regierungs-Autorität VIII, 328. — -Dokumente VII. 263. —, nicht Verwirklichung 632, 650. — -Programm 177, 258, 429, 431, 540. — -Vertreter, Anhören zu jeder Zeit 3146.
Regionalsystem 2283, VIII, 355.
Reichs-Abgabenordnung 3395 ff., VII, 657, 565, 600, 607, 608, 611, 630, 634, VIII, 81, 87, 104, 436, 437, 445, 469, 471, 474, 499. — -Aemter 1988, VIII, 291. — -Arbeitsministerium 415, 1946, 2168, VII, 63, —-Gesundheitsamt 1139, 3930. — -Luftamt 2169. — -Marineamt VII, 503. — -Postverwaltung VII, 656. — -Schatzamt 2025. — -Schatzministerium 2168, 3794, VIII, 344, 350 ff. — -Schulbehörde 1185. — -Verkehrsministerium VIII, 372 ff., 381. — -Wirtschaftsamt 1487, 1946, 2025, 2168, VII, 89, VIII, 393.
Reichs-Bank VII, 503. — -Befugnisse 685, 1120, 2943 ff., 2950, 3046, 3327, 4220, VII, 18, 341, 406, VIII, 438, IX, 187. — -Dienstangestellte, neuer Tarif VII, 471. — -Eigentum. Verwaltung 2027. —-Einkommensteuer 236, VII, 534, 553, 580, 606, 618, VIII. 85, 93, 94, 511, 515 ff., 518, IX, 151. — -Eisenbahnamt VIII, 372. — -Eisenbahnpolitik VIII, 379, 382, IX, 200. — -Exekutive 523, 3224 ff. —-Finanzhof VIII. 85. —-Finanzminister 2044, 2200, 2313, VII, 550, 589, 601, 611, 631, VIII, 99, 123, 279. — -Finanzpolitik 3477, VII, 612. 621 ff., VIII, 450, 470. 476, 511 ff., IX, 178. — -Finanzverwaltung 2498, VIII, 81, 86, 511. — -Gericht 3567, VIII, 554, 557, IX, 172, 225. — -Gesetzgebung 2946 f., 3025 f., VII, 381, VIII, 480. —-Heer 2972, VIII, 412. — -Heimstättengesetz VIII, 311. —-Marine 2125, VIII, 419. — -Notopfer VII, 608 ff., VIII, 488, 499, 512, 514 ff., 521, 539, 568. — -Schuld 2168, 2218, VIII, 121, 422, 426. — -Schulgesetz 4084, 4087, 4131, 4163 ff. —-Schulkonferenz 4079, IX, 315 ff., 321. — -Siedlungsgesetz 4247. — -Stempelgesetz VII, 536. — -Steuerverwaltung VII, 57, VIII, 442, 448. — -Tag VIII, 308, 480. —, oberste Volksvertretung 3085, 3088 ff., 3109, 3280. —, Wahlen VII, 42, 44, 344. —, Zusammensetzung 693, 942, 946, 952, 1003, 1112, 1169, 1182/83. — -Verfassung 703, 882, VII, 125, VIII, 474, 499. — -Verwertungsamt 1983, 2027. — -Wahlgesetz IX, 348. —-Wasserstraßengesetz VIII, 386. — -Wehr, Aufbau auf demokratischer Grundlage 771. —, Eintreten von Offizieren und Unteroffizieren 767. — für Klärung der Verhältnisse 806. —, Gesetz 2113, 3238, VIII, 313, 324, IX, 241 ff. —, Mittel, die Revolution niederzuschlagen 815. —, Sicherheitspolizei IX, 298. —, Vermehrung 523. —, Zusammensetzung 742. — -Werkstätten 2184. — -Wirtschaftsgericht VIII, 127. — -Wirtschaftsrat 2301 ff., 3146, 3294 ff., 4266, 4322, 4332, 4353, 4366 ff., VII, 87, 444, 678, VIII, 173, 321, IX, 43, 55, 72, 92, 95, 200, 250. —-Wochenhilfe 2831, VIII. 67. — -Zentralgewalt, Nationalbewußtsein, Zusammenhalt für das deutsche Volk 945. VIII, 472.
Reklamewesen bei der Postverwaltung IX, 337.
Rektorwahl 4126.
Religion 940, 1651, 1660, 1669, 1681, 1708, 4045.
Religions-Angelegenheit, Kompetenz des Reiches 986, VII, 349. — -Gesellschaften 3079, 4004, 4006, 4013, 4017, 4024, 4032 ff., 4042, VII, 423, 492, VIII, 541, IX, 154, 215, 326. — -Unterricht 1174, 1636, 1643, 1650, 1658, 1665 ff., 1676, 1679, 1680, 1689 f., 1693 ff., 1697, 1700, 1706, 4076 ff., 4096, 4100 ff., 4110 ff., 4138, IX, 317, 320.
Renten-Erhöhung 3763, 3773, 3786, VII, 677. — -Verfahren 3752, 3760, 3765, 3782, 3786 ff. — -Versorgung 2039, 2841, 3752 ff., 3758, 3768, VII, 63.
Rentner VII, 244, VIII, 513, 530, IX, 163, 168, 211.
Republik 462, 489, 605, 2942, 2989, VII, 32, 158, 345, VIII, 357.
Requisitionsrecht 1923.
Reservatrecht 953, 976, 3347.

Revanchepolitik 2243, VII, 147.
Revolution 4, 28, 47 ff., 119, 136, 167, 215, 230, 274, 276, 528, 651, 748, 875, 931, 1276, 2030, 2049, 2091, 2259, 2289, 2304, 2314, 2318, 2696, 3810, 3872, VII, 31, 103, 243, 335 ff., IX, 18, 80, 82, 96.
Revolutions-Regierung VII, 154, 157. —-Verordnungen 865, 898, 901. —-Wahlen VII, 227.
Rheinhessen VII, 25.
Rheinisch-westfälische Republik 154, 624, 2494, VII, 12. —-westfälisches Industriegebiet 310, 1461, VII, 166, 234.
Rheinland, Besetzung 2668, 2701. —, deutsch 2246, IX, 294. —, Verselbständigung VII, 8, 10, 12, 412. —, Versorgung mit Lebensmitteln 1919, 2494.
Richter, Abschaffung 3579. —, gelehrte 3572, 3582. —, privilegierte Schicht 3583, 3588. —, Unabhängigkeit 538, 3568, 3574, 3584, 3590 ff., 3625, VII, 377. —, Unabsetzbarkeit 536, 593, 1005. —, Wahl 3583.
Rohstoffe, Bedarf 2283, VII, 89, 147. —, Einfuhr 1967, 1983, VII, 92, 588, VIII, 281, 405. —, Versorgung 1936, 1948, 2001, VIII, 406. —, zollfreie 4192.
„Rote Fahne", Spartakusorgan 604, 1815.
Rote Farbe, die Farbe der wahren Freiheitsbewegung 3013.
Rücklagen VII, 544, IX, 159, 206.
Ruhe und Ordnung 2126, 3255.
Ruhrrevier VII, 229, VIII, 312, IX, 253, 282, 292 f. —, Besetzung VII, 665, VIII, 526. —, Unruhen 616, 804, 820, 2438, VII, 333, IX, 267, 299.
Russische Gefangene 143, 836, 1254. — Gelder 832, 840, 1823, 2331, VII, 97. — Invasion 758, 2116. — Regierung, Friedensverhandlungen 2283, 2335. — Sowjetrepublik 229, VII, 261. — Volkswirtschaft VIII, 367.
Rußland VII, 52, VIII, 325, 367, 371. —, Beziehungen 2344. —, Bezugsquelle 2509. —, Lage 249, 1484. —, Sozialisierung 1726, 1803.

S.

Saarbrücker Knappschaftsverein IX, 382.
Saargebiet, Annexionsbestrebungen Frankreichs 110, 456, 489, 611, 628, 2457, 2668, 2702.
Sachsen, Bekenntnis 4120. —, Kultur 1637. —, Schulzustände 4142. —, sozialistisches Musterländle 1686.
Sachverständige, Ausschuß 334, 1792, VII, 527. — der Einzelstaaten VIII, 86. —, Gerichte aus Handwerkern 1969. —, Waffenstillstandsverhandlungen 316, 322, 396.
Sachverständigenbeirat als Beihilfe des Kohlenrates 1857, 1889.
Sachverständigenrat 1840, 1873, 1879, 2141, 2601, 2616, 2621. —, zu schwache Vertretung der Landwirtschaft 2442.
Salzsteuer VIII, 496.
Säuglingsschutz 328.
Schankwirtschaften VIII, 566.
Schatzanweisungen 2044, 2212, VII, 593 ff.
Schenkungssteuer 3369, 3400.
Schichtzeit 2437.
Schiebertum, Bildung im Laufe des Krieges 2929, 3526, 3539 ff., VIII, 449.
Schiedsgericht 3589, VIII, 22 ff., 29. — obligatorisches 65, VII, 230, VIII, 310, IX, 117.
Schiedsverfahren VII, 524, IX, 70.
Schiffahrtsinteressenten VIII, 389.
Schleichhandel 1522, 1527, 1546 f., 1567, 2490, VII, 88, VIII, 465. —, Aufhebung des Postgeheimnisses 1601. —, Bestechungsgelder 1587. —, Folge der Zwangswirtschaft 2520.
Schleswig, Abstimmung 2683, VII, 81, 502, IX, 238. —, deutsches Gebiet 2309, 2333, 2669.
Schleuderpreise 435, 1724, VII, 85.
Schlichtungs-Ausschuß VIII, 298, IX, 16, 39, 65, 144. —-Wesen VIII, 310, IX, 71, 200.
Schmutz- und Schundliteratur 3656, 3876 ff., VIII, 339.
Schuhindustrie VIII, 331 f.
Schuld am Weltkrieg 150, 2286, 2725, 2752, VII, 262, VIII, 152. — am Zusammenbruch 394, 3511. —, schwebende VII, 567, VIII, 569.
Schulden 209, VIII, 320.
Schule, Bildungsaufgabe 4072, 4102 ff., IX, 194. —, Eingriffe 1687, 4159. —, Einheitlichkeit 929, 1185, 4090, 4106 ff. —, ein Machtinstrument 4144, VII, 434. —, Kulturträgerin 4155. —, Sache des Staates 4082. —, Verhältnis zu Staat und Kirche 1676, VII, 126. —, Zuständigkeit des Reichs 976, 4155: der Einzelstaaten 1140, 1703.

Schul-Aufsicht 4071, VII, 430. — -Frage 1227, 2932, 4095, VII, 127, 148. — -Kämpfe 4088, 4122 ff., VII, 4. — -Kompromiß 4112 ff., 4141, 4160 ff., VII, 148, 244, 344. — -Wesen, Ausbau 4072, 4103 ff.
Schutz der Arbeitskraft 1406. — der Arbeitswilligen 1717. — der Mutterschaft 996. — des Privateigentums 3260, 3548. — des Telegraphengeheimnisses 3249.
Schutz-Haft 2265, 2343, 3244, VII, 229, 331, 235, 313. — -Zoll 4188.
Schwarz-rot-gold 946, 2995, 3016 ff.
Schwarz-weiß-rot 946, 956, 2997, 3005.
Schwebende Schuld 211, VIII, 429.
Schweigepflicht VII, 316, IX, 56, 130.
Schweizer System, Beamtenwahl 3587, 3592, VII, 460.
Schwerbeschädigte, Beschäftigung 3760, 3770, IX, 228, 234.
Schwerindustrie 355, 380, 474, VII, 284.
Sechsstundenschicht IX, 141.
Sekten und Freikirchen 4028, 4032 ff.
Selbstbestimmungsrecht der Völker 93, 133, 397, 1115, 1128, 2245, 2657, 2681, 2694, 2708, 2741, VII, 25, 403, VIII, 362, IX, 191.
Selbstverwaltung 1348, 3898, VII, 148, IX, 180, 223.
Selbstverwaltungskörper 1509, 1985, 1994, 3074.
Separationsbestrebungen 454, VIII, 472.
Siedlungen 2845, 2849, 2873, 2894, 2911. —, Gesellschaften 2848, 2876, VIII, 304. —, Vorkaufsrecht 2860, 4247.
Siedlungs-Gesetz 2870, 2881, 2921, 4238, VIII, 300. — -Land 413, 2845, 2859, 2886, VII, 311. — -Tätigkeit, 2877, VIII, 302. -Wesen 196, 1803, 2856, 2893, 4223.
Simultanschulen 1638, 1690, 4075, 4085, 4157 ff.
Sittliche Pflichten 1342, 1404, 1485, 1715.
Sittlicher Grundsatz im Sozialisierungsgesetz 1744, 1747.
Soldatenräte 111, 260, 524, 2148, 2172, 2182, VII, 318.
Söldnerheer 738, VIII, 413.
Sommerzeit 1623, 2379 ff.
Sonderrechte für die Einzelstaaten 41, 44, 3043.
Sonntagsruhe 1940, 2004, 2008, 2572, 4007.
Souveränität der Einzelstaaten 3068, 3072. — der Nationalversammlung 42, 1238. — des Reiches 1142. — des Volkes 3571.
Sowjetrußland 161, VIII, 324, 365, IX, 136.
Sozialdemokraten, Politik 169, 1095, 2036, VII, 152, 246, VIII, 22.
Soziale Arbeitsgemeinschaft 388. — Demokratie im Betrieb 3330, VII, 343. — Einheitsschule 1647, VII, 433. — Fürsorge 1988. — Gegensätze 1460. — Gesinnung 644, 1513, 2257, 4201. — Organisation 650. — Reformen 656. — Republik 2331, VII 345. — Revolution 1458, VII, 52. — Steuergesetzgebung 225.
Sozialer Geist 652, 919, 1527. — Kulturstaat 658.
Sozialisierte Betriebe 1136, 1780, 3509, 4264.
Sozialisierung 233, 464, 1240, 1395 f., 1401, 1445, 1534, 1539, 2039, 2300, 2325, 2447, VII, 221, 312, 439, VIII, 114, 163, 293, 305, 518, 676, IX, 20, 41, 80, 95, 110. — der Bäckereibetriebe 2018. — der Elektrizitätswirtschaft 3349 — der Gesinnung 1435, 1443. — der Handwerksbetriebe 2011. — der Kaliindustrie 2433, 2443. — der Kohlenwirtschaft 1438, 1759. — der Landwirtschaft 1617, 1721, 1760, 2540, 2902, 2909. — der Wirtschaft 1353, VII, 221. — des Bergbaues 1845, 1860. — des großen Grundbesitzes 1592. — durch Fallen des Geldwertes 1403, 3522. —, Durchführung durch die Regierung VII, 312. — gerechte Verteilung von Gütern 1386. — hebt Arbeitsfreudigkeit 2006. — im Kohlenhandel 1376. —, Kämpfe 805, 1373, 1852, 2453. —, Recht der Landesgesetzgebung 2947. —, Reichsregierung 985, 1099, 1399, VII, 522 f. — reifer Unternehmungen 289, 1347, 1388, 1784. —, Schlagwort 1449. —, Schwierigkeiten 1400. —, Täuschung des Volkes 2341. —, Triebkraft 939, 1846. — und Kommunalisierung 2005. —, Verteuerung der Produkte 1798. —, Wirkung auf die weltwirtschaftlichen Interessen 1369. —, wirtschaftliche Sorgen 175, 283. —, Zwangswirtschaft 1460, 1487.
Sozialisierungsgesetz 1416, 2048, 2324. —, Bedenken dagegen 2326. —, Kaligesetz 2442, 2458. —, Kohlengesetzvorlage 1869.
Sozialisierungs-Kommission 1982, 2001. — -Prozeß, Begrenzung 2327.

Sozialismus 429, 626, 2663, VII, 220—22, VIII, 477, IX, 79. — auf dem Wege der Demokratie 1761. —, Geburtsstunde 1465. —, identisch mit Kommunismus 1739. — in England 1356. —, Segen der Gesamtheit 2268. — Verneinung des Kapitalismus 632. —, wissenschaftlichen, deutschen 6.
Sozialistengesetz 540, 3573, VII, 34.
Sozialistische Gestaltung der Arbeit 2268. — Ideen 177, 1340. — Korrespondenz VII, 150. — Regierung VIII, 319. — Republik 174, 257. — Schulreform 4091.
Sozialistischer Volksstaat 991.
Sozialistisches Rätesystem VII, 442.
Sozialpolitik 196, 423, 1410, VII, 62, 103, IX, 47.
Sozialpolitische Gesetze 1111, VII, 311, IX, 23.
Sozialreform 2727, IX, 138, 367.
Spaa 311, 1557.
Spandau 1817, 2178, 2182.
Sparkassen VII, 684, VIII, 540.
Sparprämienanleihe VIII, 430, IX, 371.
Sparsamkeit 502, 2219, 3364, 3395 ff., 3489, VII, 575, 608, VIII, 296, 320, 501, 503, IX, 155.
Spartakisten 261, 798, 1776.
Spartakistische Putschgefahr VIII, 319, IX, 295.
Spartakusleute und Unabhängige 273, 428, 525.
Spartakus, Schreckensregiment 607, 2072, 2254.
Sperrfrist VII, 23, 408
Spielhöllen 3485, 4066, VIII, 430.
Spielkartensteuer 3372, VII, 702.
Spielpapiere VIII, 140.
Sprachliche Minderheit 1283.
Spruchkammern, landwirtschaftliche VII, 145.
Staatenausschuß, 49, 700, 3387. —, Auferstehung des alten Bundesrats 851, 950, 1146. — zu ersetzen durch „Reichsrat" VII, 549.
Staatliche Betriebe 1495.
Staats-Angehörigkeit 3654, 3828 ff. — -Aufsicht über die Kirche 4012. — -Bankerott 3357, 3427, 3521, VII, 156, VIII, 99. — -Betriebe 1415, 1508, 3777, IX, 81. — -bürgerlicher Unterricht 4144. — -Domänen im Siedlungsgesetz 4218, 4231 ff., 4247. — -Einheit 922. — -Eisenbahnen 654, VIII, 376, IX, 243, 361. — -Gerichtshof VII, 37. 201 f., 253 ff., 278, 285, 304, 325 ff., VIII, 150, 158. —, Errichtung 1180, 1978, 2047, 2100 ff, 2261, 2292, 2300, 3569. — gegen Ludendorff 2060, 2076. — -Gewalt beim Volke 677. — -Kirchenhoheit der Einzelstaaten 4012. — -Kirchentum 4020, 4036 ff. — -Rat 1237. — -Verträge 3332.
Städtetag VII, 545.
Städte und Lieferungsverbände 597 f.
Stadtflucht 2856.
Städtische Arbeiter auf das Land 1552, 1618, 2541 ff.
Stadt und Land, Rechte VII, 536.
Staffeltarife 2629.
Staffelung der Preise 2622. — des Steuereinkommens IX, 160, 180.
Standrecht 1926, 2065, 2090, 3576.
Stellung der unehelichen Kinder 393, 3653, 3906.
Stempelfälschung VII, 691.
Steuer VII, 88, 244, VIII, 96, 428 ff. —, Abstufung VII, 531. —, Abzug, VIII, 516 ff. —, Ausschuß VII, 634, IX, 156. — -Behörden 3417 VII, 542. —, Direkte VIII, 488, 564. —, Direkte und indirekte VIII, 435, 477. — -Drückebergerei VII, 578. — von Lohn und Gehalt IX, 152. — -Flucht 178, 3504, VII, 612, VIII, 282, 437. — -Gesetze 177, 224, 1500, VII, 57, 122, VIII, 182, 320, 437, 483. — durchgepeitscht 3496, VII, 547. — mit rückwirkender Kraft VII, 546. —, Strafrechtsbestimmungen VIII, 444. —, Umgehung VII, 611, VIII, 436, 447. — -Hoheit VIII, 434. — -Moral 228, 3377, VIII, 435. — -Nachsicht VIII, 524, 566, 571. — -Organisation 89, VII, 626. — -Politik 1941, 1988, 2048, 3030, VIII, 477, 517, 574, IX, 155. — -Quelle VII, 527. — -Recht, einheitliches VIII, 438. —, Reichseigene VIII, 499 — -Souverän das Reich 3361. — -System, soziale Gestaltung 3484, VIII, 495, 516. — -Veranlagung, Vereinheitlichung VII, 572, 611. —, Beteiligung der Arbeiterräte VII, 628. — -Verwaltung, einheitliche Reichs- VII, 608, VIII, 440 ff., 473.
Steuern, Arbeitgeber IX, 156. — und Sozialisierung VIII, 129.
Stickstoffrage 1530 f., 1554, 1572, 1580.
Stiftungen 4283, IX, 167 208.

Stillegung von Werken 2629, IX, 110.
Stillgeld VIII, 70.
Stimmabgabe, Betriebsrat IX, 422.
Stimmzettel 3727 ff., IX, 351.
Stinnes 331, 351, 406, 1486.
Straffreiheit VIII, 336, 549, IX, 133, 171. —, Abstimmungsgebiete IX, 403.
Strafgesetzbuch, Reform 3868.
Strafprozeßordn. VIII, 555.
Strafrechtsnormen IX, 172.
Streik 582, VIII, 319 f. IX, 144. — als Kampfmittel VII, 276. — aus politischen Gründen 1089. — der Bankangestellten 2490. — der Eisenbahner 1477. — der Landwirtschaft 2138, 2524, 2899. — -Grenzen 1474, 1599, 1608, VII, 101. — -Hetzer 2436, VII, 231, 307, 677. — im Kohlenrevier 821, 1085. — im Ruhrgebiet 817, 1475. — in Halle 1101. — -Recht der Beamten VII, 467 f., 473 f. — -Schäden 1542, 2237, 2484, 2505, 2517, 2524, 2545, 2618, VII, 142. — -Verbot VII, 124, 134, 473. —, wilde VII, 53, IX, 44.
Streitigkeiten, Schlichtung von 2951.
Studienzeit, Kürzung 2412.
Süddeutschland, Verfassung 687, 4284.
Südwestdeutsche Einheitsbestrebungen VII, 25
Syndikalismus 1137, IX, 50.
Syndikat 1414, 1486, 1867.
System, altes 34, 493, 505, 547, 948, VII, 214, VIII, 360.

T.

Tabak, Banderolen 3401. —, Belastungsfähigkeit VII, 544. —, Besteuerung 3371, 3523.
Tabakersatzstoffe VII, 558 f.
Tarif-Einheit VIII, 379. —, Eisenbahn VII, 524, VIII, 388, IX, 361. — im Reichsnotopfer VII, 610. — -Politik VIII, 383. — -Verträge 4352, VII, 65, 98 f., 131 f., 670, 677, VIII, 174, IX, 128. — -Verträge in Landwirtschaft VII, 99, VIII, 467. — -Verträge, Prüfungsstelle VII, 100.
Techn. Hochschulen 2399.
Techn. Zentralinstitut 2195.
Telephongebühren VII, 654, VIII, 60, IX, 338.
Territoriale Neugliederung Deutschlands 686, 688, 2289, VII, 9.
Terrorismus 1486, 2186 ff., VIII. 173 f.
Teuerungszulagen 217, 797, 802, 2221, VII, 468 ff.
Textilforschungsinstitut 2043, 2058, 2183, 2188 ff., 2197 f., 2225, VIII, 395.
Textilien, Bewirtschaftung VII, 60.
Textilindustrie 1993, 2191, VIII, 334, 406.
Theolog. Fakultäten 1675, 4071, 4134, VII, 433.
Thüringische Staaten VII, 14, 403, 417.
Todesstrafe 3655, 3861, 3869 f., VII, 38, 386, IX, 174.
Totalisator VIII, 478.
Tote Hand. Besteuerung VII, 540, VIII, 113, 514 ff., 540, IX, 215.
Transportwesen VII, 671, VIII, 321.
Trennung von Staat und Kirche 193, 1665, 1706, 4003, 4011, 4036 ff.
Truppen, Abbau VII, 243, VIII, 313, 323. — -Ansiedlung VIII, 368. —, nicht politisch VII, 241. — -Verbände außerhalb des Reichs 2756, 3711.
Tschecho-slowakische Republik 155, 801, 2359, 2371, VII, 80.
Tumultschäden 755, 2360, 2844.

U.

Uebergangs-Bestimmungen 1107, VII, 546. — -Gebühren VIII, 11 ff., 21. — -Wirtschaft 2591.
Ueberkapitalisierung 3487, 3505 ff.
Ueberstunden 2390.
Ueberwachungsausschüsse 2462, 3152 ff., VIII, 351.
Ueberwachung d. Fernsprechanschlüssen 2840, 3478.
Ueberweisungen vom Reich IX, 186.
U-Bootkrieg 399, VII, 170, 178, 208, 258 297, 330, IX, 343.
Umlauf an Banknoten 227, 2321.
Umsatzsteuer 1971, 3533 ff., VII, 532, 565, 580, 595 ff., 607 ff., 628, 651, VIII, 493, 514 ff., 562 ff., 573.
Umzugsgebührnisse VIII, 20 ff.
Unabhängige, Abhängigkeit von der Spartakusgruppe 1420, 1755. —, Austritt aus der Regierung 104, 245. —, Friedensresolution 256. —, Programm 614, 4365, VII, 51, 248, VIII, 323. —, Streikstifter 825, 1079.
„Unannehmbar" 2758, VII, 194.
Uneheliche Kinder VII, 390 ff. —, Anteil am Erbe des Vaters 3903, 3911. —, Besserstellung als die ehelichen VII, 393 f. — Entwicklungsmöglichkeiten 3913, VII, 392. —, Soziale Stellung 3917, VII, 392.
Uneheliche Mutter, Berechtigungen 3919 f., VII, 393.
Unentgeltlichkeit der ärztlichen Hilfeleistung 3932.

Unfall-Verletzte 3780, IX, 231. — -Versicherung, Umschwung 3774.
Unitarismus für Deutschland 1122, 1149, 2296, 2307, 3028, 3042, VII, 11. —, Fortschritte 1141, 3044, 3069, VII, 345, IX, 154, 187.
Unterernährung 3930, VII, 665.
Unternehmerkapitalismus VII, 244.
Unternehmertum IX, 24, 48, 113, 143. —, Ausschaltung 4264, IX, 41. —, Erlahmung der Initiative 1411, 1453, 1504, 1728, 1921.
Unteroffiziere, Lage 754, 796, VII, 43.
Unteroffiziersbund VIII, 42.
Unterricht in den Schulen 994, 4099, 4114, VII, 345.
Untersuchungsausschuß 3157, 3163, VII, 255 f., VIII, 150, 370.

V.

Valuta 1992, 4188, VIII, 278 ff., 311, 320, 428, 522, 567, IX, 344. — -Anleihe VIII, 280, 295 f. — -Besserung VIII, 294 ff. — -Kredit VIII, 291, 422. —, Sinken bei Sozialisierung 1380. — -Sturz durch Abstempelung der Banknoten VII, 687. —, Verschlechterung durch Nachfrage nach Gold 4190.
Vatikan, Botschaft VIII, 368.
Verbrauchssteuer VII, 611 ff., 652, VIII, 493, 513 ff., 568.
Vereins- und Versammlungsrecht 3896, 3967.
Verfassung der Einzelstaaten 985, 2964, 3075. — des Deutschen Reiches 2942, VII, 336, 450. —, Aufbau u. Bedeutung 992, 2340, 2933 ff., 3672, VIII, 180. —, Kritik 2974, 2978, 2982, 3155, VII, 350 f., 410. —, Verabschiedung 2976, 3665, 4119, VII, 348, 400, VIII, 182.
Verfassungsänderung 689, 698, 954, 2944, 2959, 3283 f., VII, 12, 406, 422, VIII, 87, 101 ff., 449.
Vergesellschaftung der Produktionsmittel 191, 1718, 1766, 1851, 4348.
Vergnügungssteuer 3373, VIII, 96.
Verkehrswesen 684, 929, 983, 1187, 2341, VII, 232, VIII, 380, 390, 464, 494, IX, 83.
Vermögen, gemeinnützig 4282, VIII, 488. — von Konsumvereinen 4282. — von Wohltätigkeitsanstalten 4282.
Vermögens-Abgabe 3368, 3385 ff., 3515, 3541, 4251, VII, 613, 594, VIII, 113, 566. — -Schieber 3406, 3430, VII, 683. — -Steuer VII, 614, VIII, 113, IX, 216. — -Zuwachssteuer VII, 485, 493 f., VIII, 515 ff., 564 ff., IX, 195.
Verordnungsrecht 853, 900, 1096, 1525, 2920, 3284.
Versetzung 3970 ff.
Versicherungs-Anstalten IX, 168, 214, 227. — -Beiträge 3749, 3754. — -Wesen 997, 3776, VII, 103, IX, 385 f.
Versorgungs-Gebührnisse 3751. — -Gesetz IX, 241.
Verstaatlichung VII, 528. — der Betriebe 1450, VII, 222. — der Bodenschätze 1354, VII, 121, 222. — der Zigarrenindustrie VII, 547.
Vertragsrecht 4259, VII, 100, 460, VIII, 15, 337, IX, 128.
Vertriebsgemeinschaft 1358, 2605, 2621.
Verwaltungsgerichte 1180, 3060, 3569.
Verwertungsstellen 2550, 3794.
Vieh-Ablieferung 2680, VIII, 465. — -Bewirtschaftung 1537, VIII, 397 466. — -Handelsverbände 2544, VII, 502.
Viehstandsreserven 2867, 2883,
Völker-Bund 161, 487, 924, VII, 60, 118, 147, 154, 218, 248 ff., 269, 345, 572, VIII, 319, 362. —, Eintreten Deutschlands 2682, 2712, 3439, 3442 ff., VII, 71, 344. —, Ideale 159, 532, 631, 1182, 2249, 2708. — -Recht in der neuen Verfassung 990, 1181. — -Versöhnung in der Verfassung 4154 ff. — -Verständigung, Gedanken der Arbeiterschaft 180, 4102. —, Zerrbild 2702, 2761, 3447.
Volks-Abstimmung 60, 689, 2938, 2985, 8113, VII, 7. — -Beauftragte VIII, 367. — -Begehren 2939, 3283, 3302 ff., 3315 ff., VII, 373. — -Entscheid 3281 f., 3300 ff., VII, 344, 373. — -Gerichte 3569 ff., 3575 f., 3584 f., VIII, 556 f. — -Hochschulen 4092, 4133. — -Schulen 641, 4070, 4096, 4104. — -Souverenität 3194, VII, 344.
Vorbereitungsdienst für das Richteramt 2395, 2400 ff.
Vorkaufsrecht d. Siedlungskommission 2858, 2917 f.
Vorläufige Amtsenthebung 3568, 3970. — Verfassung 42, 107, 170.
Vorschulen IX, 317 ff.

W.

Waffen-Ablieferung 582, IX, 300.
Waffenstillstand, Bedingungen 149, 308, 342, 347 f., 459, 1526, 1555, VII, 191, 262, 567.

—, Kommission 251, 315, 344, 366 ff., 396, 518, VII, 150, 190. —, Wehrlosigkeit Deutschl. 352.
Wagen - Abgabe 308. — -Mangel 1580.
Wahl der Krankenkassenbeamten 2830. —, des Reichstags 3472, IX, 198. — von Ausschüssen VIII, 81, 150, 153. — zu den Gemeindebehörden 3069.
Wahlalter 922, 1147, 3094. —, Betriebsrat IX, 27, 76.
Wählbarkeit 3204. — der Beamten VII, 473. — der regierenden Fürsten VII, 28. — des Präsidenten 52.
Wählbarkeitsalter, Betriebsrat IX, 27, 59.
Wahlberechtigungsalter IX, 60.
Wahldauer, Betriebsrat 28.
Wahlen zu den Kreistagen 3079. — zum Betriebsrat 1102, IX, 422. — zum Rätekongreß 1928.
Wahlkommissare 3699, 3714.
Wahlkreis-Einteilung 348, IX, 352. — -Verbände IX, 350.
Wahl-Periode, dreijährige 3104. — -Pflicht IX, 349. — -Prüfungen 694, 943, 3135, VIII, 571. — -Prüfungsausschuß 3138. — -Prüfungsgerichtshof 644, 3090, 3134 ff.
Wahlrecht - Regelung 546, 3086, VII, 159, VIII, 172, IX, 280. — der Frauen 2316. — der Jugendlichen 539, 2316, 3099 ff. — für Soldaten IX, 348. —, Reichsangehörigkeit IX, 125.
Wahl-Resultat 3737, VII, 149. — -Richter 3581, 3600. — -Termin für den Reichstag IX, 199, 244.
Waldbesitzer 161, IX, 208.
Waldungen, Enteign. 3034.
Wartezeit IX, 386.
Wasserkraft dem Einzelstaat überlassen 3345, VII, 515.
Wasserkräfte, Ausbau 3348, VII, 523, VIII, 384. — des Südens in den Dienst der Allgemeinheit VII, 515. —, Enteignung durch das Reich 3033, VII, 376.
Wasserstraßen 3329, VIII, 385 ff.
Wedel, Graf v., Veröffentlichung VII, 171 f., 197.
Wegsteuerung des arbeitslosen Einkommens 192. — des Vermögens 192, 3534, VIII, 114. — des Vermögenszuwachses 3502, 3542.
Wehr - Pflicht, Erhaltung 2116, 3806. — -Steuer VII, 608. — -Verbände VII, 374. — -Wesen 107 ff.
Weibliche Angestellte VIII, 566.
Weibliche Beamte, Ausnahmebestimmungen 3990. —, Ausscheidung bei Verheiratung 3983. —, Gleichstellung VII, 469.
Welt-Anschauungen, Verschiedenartigkeit 2566 ff., 2573, 4096, 4267. — -Anschauungsschule 4108 ff. — -Bolschewismus 1500, 2253. — -Feiertag der Arbeit 2571 ff., 2581.
Weltfremde Ideologie 1991.
Weltfremdheit der Richter 3583.
Weltlichkeit der Schule 1705, 4085, 4089, 4107 ff.
Welt - Marktpreis VIII, 284 ff., 288 f., 568. — -Politik 186. — -Revolution, auf dem Marsche 1401, 2083, 2697, 2757, VII, 348.
Werbe-Büros VII, 229. — -Dienst der Deutschen Republik 2836 ff.
Werbung von Freiwilligen 2114, 2349.
Werften, Herstellung von Friedensware 2131.
Werkswohnungen VIII, 300.
Wertpapiere, Ausländische 1022.
Wertpapierkurse VIII, 532.
Wertsteigerung des Bodens 3393, 4300.
Wertzuwachs VII, 532, VIII, 491.
Westdeutsche Republik 629, 1221, 1242, VII, 12.
Westen, Loch im VIII, 284, 370.
Westpreußens, Angliederung an Polen 2695.
Wiederaufbau unserer Wirtschaft 291, 444, 653, 1943, 1990, 2012, 2116, VII, 119, 258, VIII, 128, 470, IX, 105, 279.
Wiederaufnahme des Verfahrens 3971, 3989, IX, 172, 175, 184.
Wiedergutmachen 2248.
Wiedergutmachungsausschuß VII, 591.
Wiederholungswahlen IX, 351.
Wiederkaufsrecht des Siedlungsunternehmens 2854, 4251.
Wilde Sozialisierung 277, 1360, 1443, 1767, 2319.
Wilde Streiks 1365, VII, 124.
Wilson, getäuschte Hoffnungen 487. —, Programm 149, 459, 1021, 1276, 2645, 2656, 2745, VII, 218. —, Vermittlungsversuche VII, 258. —, Versorgung d. Mittelmächte mit Lebensmitteln 2031.
Wirtschaft, Entpolitisierung VIII, 567. —, extensive VIII, 466. —, freie 288, 1506, 1734, VII, 223, 478, 505, VIII, 467. —, gebundene VII, 88. —, kapitalistische IX, 82. —, Organisation IX, 90,

94. —, Sozialisierung VII, 221.
Wirtschaftliche Anarchie 1408. —, Demokratie 1240, VII, 452. —, Friedensbedingungen 2659, 2669, 2695, 2741. —, Organisationen der Arbeiter VII, 442. — Selbstverwaltungskörper 1390. — Unternehmungen, Hilfskasse 1957.
Wirtschaftliches Auslandsnachrichtenwesen 2057, 2093, 2169, VII, 85.
Wirtschaftsleben VIII, 523, 567. —, Aufbau 423, 1489, VII, 88, VIII, 482. —, Bureaukratisierung 2223. —, Darniederliegen 2048, IX, 109. — in der Verfassung 4269. —, Struktur VIII, 171. —, unter Kontrolle der Räte 4351.
Wirtschafts-Ordnung, Aenderung 1436, VIII, 112. —, Grundlage der kapitalistischen IX, 105, 138 ff. — -Parlament 1241. — -Politik 1954, VII, 221 VIII, 574. — -Räte, Vertretung der wichtigsten Berufszweige 4202, 4356 ff., VII, 56, VIII, 309, 320.
Witwen von Invalidenrentnern VII, 502.
Wochenhilfe VII, 664, VIII, 69 ff., IX, 327. —, Angliederung an d. Krankenversicherung VIII, 68.
Wohnstättenbau 2859. — durch die Gemeinden VIII, 305. — in ländlichen Kreisen 2894.
Wohnung eines Abgeordneten VII, 366.
Wohnungs-Frage 1061, 1571, 2274, VIII, 299, 303. — -Mangel, Maßnahmen gegen VII, 668, IX, 348, 379. — -Not 410, 441, 2559 f., VIII, 299, 305. — -Politik 639, 654, VII, 388, VIII, 469. — -Verhältn. auf d. Lande 1553. — -Wucher 2274.
Wucher- und Schiebertum 3383, VIII, 320 f.
Württemberg 1641, 2229, 2382.

Z.

Zahlung in Kriegsanleihe 3416, 3501.
Zahlungs-Bilanz VIII, 278, 427. — -Mittel, Mangel 1557, 4188, VII, 687.
Zeitungs-Gebühren VIII, 63. — -Tarif IX, 338. — -Verbot 2990, VIII, 414, IX, 165.
Zensur 3878, 3881, VIII, 322, IX, 243 ff., 310. — für Lichtspiele VIII, 339, IX, 311.
Zentral-Arbeiter- und Soldatenrat 54, 173, 232, 260, 1128, 2322, VII, 140, 644.
Zentrale für Heimatdienst, Denkschrift 2834, 2838, VII, 556.
Zentralisation 974, 3028, 3058, 3285, VII, 523, 528, VIII, 82, 523. — auf dem Gebiete der inneren Verwaltung 3031, 3476, VII, 341. — auf wirtschaftlichem Gebiete 2192, 3032. — führt zur Zerstörung des Reichsgedankens 984, 3035, 3036, VII, 610.
Zentralstelle für Beamtenfragen VII, 469.
Zentralverband der Land-Arbeiter VII, 132, 688.
Zentrum, bei allen Finanzreformen 3517, 3529. — im Schulkampf 3650, 4138 f., 4163. —, Politik der Nützlichkeit 1440, 1619, 2337, VII, 34, 110 ff., 215, VIII, 122.
Zermürbung des Heeres. 167, 982, VII, 243.
Zerstückelung des Deutschen Reichs 2751, 3436. — Preußens 981, 1132, 1145, 1161 ff., 1190 ff., 1222, 2307, VII, 22.
Zeugnisverweigerung, Recht 3092, 3171 VII, 366.
Ziegelnot 2846, 2890 ff., VIII, 300 ff.
Zigarettensteuer 2218.
Zigarrenindustrie, Verstaatlichung VII, 547, 556.
Zinsendienst VIII, 430, IX, 211.
Zinserträge aus Spareinlagen IX, 214.
Zivilprozeßordn. VIII, 549.
Zölle 4190, VIII, 492. — in Gold 4187 ff., VIII, 284.
Zollertrag 2218, VIII, 513 ff.
Zucker-Bewirtschaftung 1620, 2270, 2531, 2500. — -Steuer 3372, 3400. — -Verteilung 2486 f., 2501, VII, 485.
Zündwarensteuer 3372, 3401, VII, 562 f., 701, VIII, 496.
Zusammenarbeit, einträchtige VII, 244, 345.
Zusammenbruch 185, 493, 1934, VII, 277.
Zusatzrente 3762, 3785.
Zuschlagssätze VIII, 111, IX, 191.
Zuständigkeit des Reichs 975, 1720, 3049, IX, 178.
Zwangs-Anleihe VII, 576, 633, VIII, 136, 140, 521, 535.
Zwangs-Wirtschaft 1413, 1521, 1585, 1606, 1739, VII, 223, VIII, 146, 281 ff., 292, 320 ff., IX, 83. —, Abbau 1046, 1524, 1538, 1547, 2520 f., 2529, 2257, 2488, 2623, VIII, 334 ff., 465. —, Aufrechterhaltung 1053, 1576, 2506, VIII, 468. — bei den Eiern 1606. — der Kartoffel 1523. — des Zuckers 2487.
Zwergschulen 4076, 4158 ff.

Rückblick.

A. Allgemeine Übersicht.

Als im März 1919 die Verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung zusammentrat, war alle Veranlassung, hoffnungsfroh in die Zukunft zu blicken. Wie die Wahlen zeigten, hatte sich der größte Teil des deutschen Volkes mit den durch die Novemberumwälzung geschaffenen Tatsachen abgefunden. Die drei Mittelparteien: die Mehrheitssozialisten, die Demokraten und das Zentrum, schlossen sich zu einer starken Koalition zusammen, die eine ordnungsmäßige Führung der laufenden Reichsgeschäfte sicherte und für die beiden großen, der Lösung harrenden gesetzgeberischen Aufgaben: die Ratifikation des in Arbeit befindlichen Friedensvertrages und die Schaffung der neuen Verfassung, gute Aussichten eröffnete.

I. Vom Waffenstillstand bis zum Friedensschluß.

Hinsichtlich des Friedensvertrages war man nach den Vorgängen bei Abschluß des Waffenstillstandes auf schwere Bedingungen gefaßt. Man vertraute aber darauf, daß Präsident Wilson, der damalige geistige Leiter der Entente, vor und bei Abschluß des Waffenstillstandes gewisse programmatische Erklärungen abgegeben hatte, von denen Deutschlands Gegner, wie man nach Treu und Glauben annehmen durfte, nicht würden abweichen können. Nach den 14 Punkten, die Wilson in seiner Kongreßrede vom 18. Januar 1918 als Grundlage des wiederherzustellenden Weltfriedens aufgeführt hatte, nahm man in Deutschland an, daß wir unsere Kolonien behalten (Punkt V), an Polen nur die Gebiete abtreten sollten, die „von unbestritten polnischer Bevölkerung bewohnt" seien (Punkt XIII) und daß in Elsaß-Lothringen „zur Wiedergutmachung des Unrechts, das Frankreich 1871 durch Preußen angetan worden sei und das den Frieden der Welt nahezu 50 Jahre unsicher gemacht habe" (Punkt VIII), eine Volksabstimmung darüber stattfinden sollte, ob Elsaß-Lothringen bei Deutschland verbleiben, zu Frankreich zurückkehren oder einen eigenen Staat bilden wollte. Auf den Verzicht auf alle Eroberungen war man vorbereitet, auch auf die im VII. der 14 Punkte verlangte Wiederherstellung Belgiens. Die im ersten Punkt der an Washingtons Grabe in Mount Vernon am 4. Juli 1918 gehaltenen Rede Wilsons aufgestellte Voraussetzung: es solle nirgends eine willkürliche Macht mehr bestehen dürfen, die für sich allein, heimlich und nach eigener Wahl den Weltfrieden stören könne, schien durch die

Beseitigung der monarchischen Regierungsform in Deutschland und den Übergang zum entschiedenen Parlamentarismus erfüllt. So glaubten die Deutschen zwar keinem, ihren großartigen militärischen Leistungen und Erfolgen entsprechenden „Siegfrieden", aber einem „Verständigungsfrieden" entgegensehen zu können, der ihnen die notwendigen Grundlagen für den staatlichen und wirtschaftlichen Wiederaufbau belassen würde.

Wie so oft in der Weltgeschichte wurde die deutsche Vertrauensseligkeit auf das schwerste und bitterste enttäuscht. Man wird es in späteren Jahrzehnten und Jahrhunderten kaum noch begreifen können, wie wir den Waffenstillstand am 11. November 1918 haben schließen können, der uns so gut wie waffenlos machte, uns zwang, einen erheblichen Teil unseres Eisenbahnparks an die Feinde auszuliefern, und uns verpflichtete, uns in viel zu kurz bemessenen Zeiträumen hinter den Rhein zurückzuziehen und alles nicht mitzuführende Kriegsmaterial, alle Vorräte und Ausrüstungsstücke den Gegnern zu überlassen; der uns endlich vorschrieb, die Hunderttausende von Gefangenen, die wir gemacht hatten, freizugeben, ohne daß unsere armen, in Feindeshand geratenen Landeskinder in die Heimat zurückkehren durften. Nur wer die Verwirrung mitgemacht hat, in die das bis in den Oktober 1918 ahnungslose Volk durch den plötzlichen Zusammenbruch gestürzt wurde, nur wer die Kopflosigkeit der militärischen und politischen Führer an der Front und im Innern gegenüber dem Ansturm der revolutionären Kräfte beobachtet hat, kann es verstehen, daß ein solcher Waffenstillstand, der eine Uebergabe auf Gnade und Ungnade bedeutete, abgeschlossen werden konnte. Ein aussichtsreicher Endkampf war nicht mehr möglich. Aber auch ein verzweifelter Widerstand hätte die Feinde zu neuen, verlustreichen Anstrengungen gezwungen, denen sie vermutlich durch einen Verständigungsfrieden — bei der allseitigen Erschöpfung mindestens der europäischen Ententestaaten — gern aus dem Wege gegangen wären. Daß die damaligen politischen und militärischen Führer auf deutscher Seite zu diesem Verzweiflungsschritt sich nicht entschlossen, lag einmal daran, daß niemand in Deutschland mehr die Verantwortung für die Fortführung des männermordenden Krieges übernehmen konnte und wollte, ferner aber — und das war der falsche Posten in der politischen Berechnung — daran, daß man mit Wilsons Erklärungen als mit feststehenden Versprechungen operierte. Nur dadurch wird der Abschluß des Waffenstillstandes vom 11. November 1918 verständlich.

Sehr bald sollte sich zeigen, daß Wilson entweder nicht imstande oder nicht willens war, dies feierlich abgegebene Versprechen einzuhalten. Die Dauer des Waffenstillstandes war — mit der Möglichkeit der Verlängerung — auf 36 Tage bestimmt. Er wurde im Dezember 1918 auf einen Monat, d. h. bis zum 17. Januar 1919, am 16. Januar wiederum auf einen Monat und am 16. Februar 1919 auf unbestimmte Zeit ver-

längert. Jede Verlängerung mußte durch fast bedingungslose Annahme der immer höher gehenden Anforderungen erkauft werden. Am 7. Mai 1919 wurden endlich in Versailles der dorthin unter der Führung des damaligen Außenministers, Grafen Brockdorff-Rantzau, entsandten Delegation die Friedensbedingungen überreicht. Ein Schrei der Empörung und des Entsetzens ging durch Deutschland. Der Inhalt der Bedingungen übertraf an Schärfe und brutaler Rücksichtslosigkeit die schlimmsten Befürchtungen. Der damalige Ministerpräsident Scheidemann nannte die Bekanntgabe der sogenannten Friedensbedingungen die tiefste Stufe des deutschen Niedergangs und sagte am 12. Mai 1919 in der Nationalversammlung (Bd. IV S. 2644), daß „dieses Buch der Friedensbedingungen, dieser schauerlichste und mörderischste Hexenhammer, mit dem einem großen Volk das Bekenntnis der eigenen Unwürdigkeit, die Zustimmung zur erbarmungslosen Zerstückelung, das Einverständnis mit Versklavung und Helotentum abgepreßt und erpreßt werden sollte, nicht zum Gesetzbuch der Zukunft werden dürfe".

Das deutsche Volk und seine Regierung nahmen als selbstverständlich an, daß die mitgeteilten Friedensbedingungen das äußerste Maß der Anforderungen darstellen sollten, daß es aber gelingen würde, am Verhandlungstisch die Gegner zur Vernunft zu bekehren und davon zu überzeugen, daß der Weltfriede dauernd nur gesichert werden könnte in einem zwar militärisch geschwächten, aber wirtschaftlich daseinsfähigen Deutschland, daß die ungeschmälerte Durchführung der unglaublichen Friedensvorschläge das Deutsche Reich in Elend, Armut und Arbeitslosigkeit stürzen und zu einem Herde dauernder Unruhe für Europa machen müßte. Auch diese Hoffnung erwies sich bald als unbegründet. Die Gegner lehnten jede mündliche Verhandlung überhaupt ab und verwiesen die deutschen Unterhändler auf den Wechsel von Noten. Alle auf diesem an sich schon schwierigen und unpraktischen Wege von deutscher Seite gemachten Anstrengungen, die Entente zu einer gerechten Würdigung der innerpolitischen Verhältnisse, der verzweifelten wirtschaftlichen Lage, der Unmöglichkeit eines Wiederaufbaues Deutschlands zu bringen, schlugen fehl. Clemenceau, le tigre, hielt seine Beute fest und zwang seine beiden anderen führenden Kollegen, Wilson und Lloyd George, in seinen Bann. Nach einigen von hüben und drüben gewechselten Noten, die kaum sichtbare Korrekturen an den ursprünglichen Friedensbedingungen veranlaßten, stellte Clemenceau in einer Note vom 16. Juni 1919 das Ultimatum: „Als Rechtsgrundlage für den Frieden muß der Vertrag in der heute vorliegenden Formulierung angenommen oder abgelehnt werden. . . . Mangels einer solchen Erklärung stellt die gegenwärtige Mitteilung die Kündigung dar, die in Art. 2 der Waffenstillstandsverlängerung vom 16. Februar 1919 vorgesehen ist. . . . Es wird infolgedessen der gedachte Waffenstillstand beendet werden und die verbündeten und assoziierten

Mächte werden diejenigen Maßnahmen ergreifen, die sie für notwendig erachten werden, um ihre Bedingungen aufzuerlegen."

Die in dieser sogenannten Mantelnote gestellte Frist lief vom 23. Juni 1919 an. Die Regierung Scheidemann, die sich gegen die Annahme der Friedensbedingungen eingesetzt hatte, machte einem Ministerium Bauer Platz, in dem Hermann Müller das Außenministerium übernahm. Die Nationalversammlung geriet in eine furchtbare Lage. Die Demokraten lehnten die Annahme dieser Friedensbedingungen ab, Zentrum und Mehrheitssozialisten übernahmen das Odium der Annahme Nach den späteren Vorgängen unterliegt es keinem Zweifel, daß die Ententetruppen in Deutschland eingerückt wären. Die Folgen waren nicht zu übersehen. Das linke Rheinufer und das Ruhrgebiet wären wahrscheinlich dauernd in den Händen der Franzosen geblieben, die Rückwirkung auf Süddeutschland, wo der Ruf „Los von Berlin" ohnehin schon laut erschallte, war nicht zu beurteilen: Deutschland hätte vermutlich aufgehört, ein einheitliches Staatsgebilde zu sein, und wäre in den Zustand von 1807 zurückgeschleudert worden. So entschloß sich am 23. Juni 1919 (Bd. IV S. 2790) eine schwache Mehrheit der Nationalversammlung, die Friedensbedingungen anzunehmen. In allen Herzen war das Wort wach, das der Große Kurfürst einst seinen Widersachern entgegengeschleudert hatte:

„Exoriare aliquis ex nostris ossibus ultor!"

II. Die Entstehung der Reichsverfassung.

Am 9. November 1918 fand die Umwälzung statt, die die bisherige legitime Staatsgewalt beseitigte. Einige beherzte Männer, die sich als Volksbeauftragte bezeichneten, nahmen die Staatsgewalt für sich in Anspruch. Sie gehörten sämtlich der organisierten Arbeiterschaft an, der das nicht organisierte und nicht vorbereitete Bürgertum keinen Widerstand entgegensetzte. Das Militär an der Front, in den Etappen und in den Garnisonen verbrüderte sich mit den Arbeitervertretern. Überall entstanden Arbeiter- und Soldatenräte, die die örtliche Gewalt handhabten. Daneben blieben die Beamten ihren Pflichten treu, so daß die Staatsmaschinerie einigermaßen weiterfunktionierte, in einer Art von Beharrungsvermögen, das jedenfalls völlige Anarchie verhinderte. Immerhin waren die Volksbeauftragten zu klug, um nicht zu wissen, daß ihre Macht auf die Dauer durch bloße Gewalt nicht aufrechterhalten werden könnte, und waren daher bemüht, den durch die Revolution herbeigeführten rechtlosen Zustand baldtunlichst zu beenden. Das war nur möglich durch sofortige Berufung einer das Volk vertretenden Reichsversammlung. In ihrer ersten programmatischen Erklärung vom 12. November 1918 hatten die Volksbeauftragten erklärt, daß sie als aus der Revolution hervorgegangene Regierung sich die Verwirklichung des sozialen Prinzips zur Aufgabe machten,

und hatten diese Verkündung durch Erfüllung vieler der in dem Erfurter Programm aufgestellten Forderungen verwirklicht. Dazu gehörte auch die Aufstellung des Grundsatzes, daß alle Wahlen zu öffentlichen Körperschaften fortan nach dem gleichen, geheimen, direkten, allgemeinen Wahlrecht gemäß den Grundsätzen der Verhältniswahl für alle Männer und Frauen über 20 Jahre stattfinden sollten. Zum Staatssekretär des Innern wurde der Professor des öffentlichen Rechts an der Handelshochschule Berlin, Dr. Hugo Preuß, ernannt. Ihm fiel die schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe zu, eine der neuen Sachlage entsprechende Verfassung zu entwerfen und vor der zu berufenden Volksversammlung zu vertreten.

Am 30. November 1918 erließen die Volksbeauftragten, wie in der Einleitung zu diesem Werke dargelegt ist, die Verordnung über die Wahlen zu einer Verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung. Auf Grund dieser Verordnung fanden am 19. Januar 1919 die Wahlen statt. Am 20. Januar 1919 veröffentlichte der Reichsanzeiger den vom Staatssekretär Dr. Preuß ausgearbeiteten Entwurf des Allgemeinen Teiles einer Reichsverfassung. Am 12. Februar 1919 legte die Reichsregierung der Nationalversammlung einen endgültigen Entwurf vor, den der Staatenausschuß, die vorläufige Versammlung der Vertreter der Einzelregierungen, bis auf einige Punkte genehmigt hatte.

Der Preußsche Entwurf hatte den unitarischen Gedanken, das Prinzip der Zusammenfassung der Staatsgewalt in der Hand der Reichsorgane, stark betont. In dem endgültigen Regierungsentwurf war der entgegengesetzte föderative Gedanke, wie er der Bismarckschen Verfassung zugrunde gelegen hatte, wieder erstarkt. Es fragte sich, wie die Nationalversammlung dies neue Staatsgrundgesetz für Deutschland gestalten würde. Sie überwies den vorgelegten Verfassungsentwurf einem besonderen Verfassungsausschuß. In ihm ist die neue Reichsverfassung unter kräftiger Mitwirkung auch der nicht zur Regierungsmehrheit gehörenden Abgeordneten in Wahrheit geschaffen worden. Erst nach Veröffentlichung der Verhandlungsprotokolle des Verfassungsausschusses wird die Welt erfahren, welche große schöpferische Arbeit von den Mitgliedern der Regierung sowohl, wie von den Ausschußmitgliedern hier geleistet worden ist. Der Ausschußentwurf wurde in der Vollversammlung durchberaten, ohne daß erhebliche grundsätzliche Änderungen vorgenommen wurden, und unter dem 11. August 1919 als „Verfassung des Deutschen Reichs" veröffentlicht. Seither galt die Verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung gemäß Art. 180 als Reichstag, ohne diese Bezeichnung zu führen.

Die neue Reichsverfassung hat äußerlich nichts an dem Gefüge des Deutschen Reiches geändert. Dieses ist nach wie vor ein Bundesstaat, d. h. eine Vereinigung verschiedener Staaten, die ihre staatliche

Selbständigkeit nicht aufgegeben haben, nicht bloße Selbstverwaltungskörperschaften eines Einheitsstaates geworden sind, die aber an den Oberstaat, das Reich, so viel Rechte abgetreten haben, daß dieses mindestens nach außen hin als Träger der Staatshoheit, der Souveränität, erscheint. Das neue Reich ist nicht bloßer Rechtsnachfolger des alten, sondern ist mit diesem identisch. Aber bei näherem Zusehen bemerkt man, daß die verfassungsmäßige Grundlage, auf der das Deutsche Reich im Jahre 1871 aufgebaut wurde, von der heutigen völlig abweicht. Das zeigen schon die Eingangsformeln der Verfassung vom 16. April 1871 (Bd. I, Einl. Teil, S. 63) und der am 11. August 1919 (Bd. VII S. 705). Dort schließen gewisse Souveräne „einen ewigen Bund"; hier „hat sich das deutsche Volk, einig in seinen Stämmen und von dem Willen beseelt, sein Reich in Freiheit und Gerechtigkeit zu erneuern und zu festigen, dem inneren und dem äußeren Frieden zu dienen und den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern, diese Verfassung gegeben". Bismarck hat häufig betont, daß die Reichssouveränität nach der früheren Verfassung bei den verbündeten Regierungen liege. Nach der heutigen geht die Staatsgewalt, wie Art. 1 Abs. 2 dies zum Ausdruck bringt, vom Volke aus. Die dadurch herbeigeführte Stärkung der Zentralgewalt, das Erstarken des unitarischen — im Preußischen Entwurf stark betonten, im Regierungsentwurf zurückgedrängten, in der endgültigen Verfassung wieder durchgeführten — Gedankens zeigt sich in vielen Vorschriften der neuen Verfassung. Alle bisherigen Reservate sind verschwunden, die Verwaltung der Reichswehr ist vereinheitlicht, das Verkehrswesen in die Hand des Reiches gelegt, die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung außerordentlich erweitert. Das neue Reich ist noch kein Einheitsstaat; aber der Weg dazu ist bereitet.

III. Die Gesetzgebungsgewalt der Nationalversammlung.

Die Verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung hatte, wie ihr Name besagt, die Aufgabe zu lösen, nach der Novemberumwälzung das bestehengebliebene Deutsche Reich auf eine neue rechtliche Grundlage zu stellen. Da vorauszusehen war, daß bis zur Verabschiedung der neuen Reichsverfassung Monate vergehen würden, mußte zunächst eine Art von Notverfassung geschaffen werden. Denn die seit dem 9. November 1918 die Reichsgeschäfte leitenden Männer hatten hierzu, vom Rechtsstandpunkte aus betrachtet, keinerlei Legitimation. Eine der ersten gesetzgeberischen Taten der Nationalversammlung war daher der Erlaß des Gesetzes über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919 (Bd. I, Hauptteil, S. 82). Als gesetzgebender Faktor neben der Nationalversammlung wurde der Staatenausschuß eingesetzt, eine Vereinigung von Vertretern der deutschen Freistaaten; die Vertretung nach außen wurde einem Reichspräsidenten übertragen. Durch das Gesetz erweiterte die Nationalversammlung aber selbstherrlich ihre Zuständigkeit. Es war bei den ge-

gebenen Verhältnissen unmöglich, die Befugnisse der Nationalversammlung auf die Verabschiedung der neuen Reichsverfassung zu beschränken. Der Friedensschluß, der eines Reichsgesetzes bedurfte, um nach innen wirksam zu werden, stand vor der Tür und andere gesetzgeberische Aufgaben waren zu lösen. Das Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919 bestimmte daher in § 1, daß die Nationalversammlung die Aufgabe habe, nicht nur die Reichsverfassung, sondern auch „sonstige dringende Reichsgesetze" zu beschließen. Von dieser Befugnis ist bei der unerwartet langen Lebensdauer der Nationalversammlung, wie unter B im einzelnen darzulegen ist, ein sehr umfangreicher Gebrauch gemacht worden. Zwischen den zwei eben erwähnten Arbeitsgebieten bestand aber nach dem Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt, hinsichtlich des Zustandekommens der Gesetze, ein wichtiger Unterschied. Die Verfassung war von der Nationalversammlung allein zu verabschieden; der Art. 181 bringt dies mit den Worten zum Ausdruck: „Das deutsche Volk hat durch seine Nationalversammlung diese Verfassung beschlossen und verabschiedet." Die sonstigen von der Nationalversammlung beschlossenen Gesetze dagegen bedurften der Zustimmung des Staatenausschusses. Bei Nichtübereinstimmung konnte der Reichspräsident eine Volksabstimmung herbeiführen, ein Fall, der jedoch nicht eingetreten ist.

B. Die schöpferische Arbeit der Nationalversammlung.

I. Übersicht.

1. Wenn man die von der Nationalversammlung in den 15 Monaten ihres Bestehens verabschiedeten Gesetze nur zählt und nicht wägt, so muß man anerkennen, daß ein fast unglaubliches Maß von Arbeit geleistet worden ist.

Aber nicht nur der Menge nach, auch qualitativ ist Staunenswertes geleistet. Es ist selbstverständlich, daß nur sehr wenige Gesetze die Billigung aller Parteien gefunden haben. Nur bei einem Gesetzgebungsakt haben sich alle Abgeordneten zu einem einmütigen Votum zusammengefunden: gegenüber den unerhörten Bedingungen des Friedensvertrages. Im übrigen ist im Parlamente und im Lande scharfe, vielfach erbitterte Kritik an den von der Mehrheit der Nationalversammlung gefaßten gesetzgeberischen Beschlüssen geübt worden. Dies geschah vor allem gegenüber den — neben dem Friedensvertrag — größten gesetzgeberischen Werken: der Reichsverfassung und der Reichsfinanzreform. Wenn man aber gerecht und nicht von parteipolitischen und wirtschaftlichen Interessen beeinflußt urteilt, muß man anerkennen, daß es erstaunlich ist, daß auf den bezeichneten Gebieten überhaupt etwas Lebensfähiges geschaffen werden konnte. Die regierenden Parteien haben einander sehr starke Zugeständnisse gemacht, in dem Bewußtsein, daß bei der dem Vaterland drohenden Gefahr der Parteistandpunkt zurücktreten

müsse. Sie wußten, daß die Wählermassen im Lande für diese Politik im vaterländischen Interesse möglicherweise kein Verständnis haben und den Lockungen der benachbarten Parteien von rechts und links folgen würden. Daß sie trotzdem das im Interesse des deutschen Vaterlandes Erforderliche getan haben, wird ihnen unvergessen bleiben, und diese Selbstlosigkeit wird, wenn erst die Erkenntnis der Notwendigkeit der getroffenen Maßnahmen in weite Kreise gedrungen sein wird, auch bei den Wahlen wieder Früchte tragen. Daß große gesetzgeberische Neuordnungen, wie ein neues Staatsgrundgesetz, der Aufbau der Reichsfinanzen, die Verreichlichung des Verkehrswesens, der Beginn der Sozialisierung, nicht wie Minerva aus Jupiters Haupt fertig und unwandelbar auf den Plan treten können, ist für jeden unparteiisch Urteilenden selbstverständlich. Aber es ist auf all diesen Gebieten eine brauchbare Grundlage geschaffen worden, auf der sich der weitere Ausbau vollziehen kann. Aber das wäre das größte Unglück für Deutschland, wenn plötzlich durch eine neue Umwälzung die von der Nationalversammlung gelegten Fundamente erschüttert oder gar vernichtet werden würden: Evolution, nicht Revolution ist die Forderung des Tages.

2. Bei der Besprechung der von der Nationalversammlung geleisteten schöpferischen Arbeit fassen wir, wie dies auch in dem oben S. 646 mitgeteilten Gesetzregister zu II geschehen ist, die Gesetze nach großen Gebieten zusammen. Wir erörtern nachstehend unter II. zunächst das Verfassungsrecht (1), das Recht des Friedensvertrages (2) und das Finanzrecht (3), sodann das Militär- (4) und das Sozialrecht (5) und fassen zum Schlusse die sonstigen erlassenen Gesetze verschiedenen Inhalts zusammen (6).

II. Die von der Nationalversammlung geschaffenen Gesetzeswerke.

1. Verfassungsrecht.

a) Wie schon oben S. 703 dargelegt, mußte beim Zusammentreten der Nationalversammlung zunächst eine Notverfassung geschaffen werden, die bis zum Inkrafttreten der neuen Reichsverfassung die rechtlichen Grundlagen des Reiches errichtete, welche durch die Novemberumwälzungen beseitigt waren. Dies geschah durch das Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919 (oben Bd. I, Hauptteil, S. 82). Zur Ergänzung wurde dann das Übergangsgesetz vom 4. Februar 1919 (Bd. II S. 1107) erlassen. Es bestimmt, daß nicht nur die bisherigen Gesetze und Verordnungen des Reichs in Kraft bleiben sollten, sondern auch alle vom Rate der Volksbeauftragten und von der Reichsregierung erlassenen oder verkündeten Verordnungen. Dadurch wurde jeder Zweifel an deren rechtlicher Wirksamkeit beseitigt. Ferner wurden die nach den bisherigen Gesetzen oder Verordnungen dem Reichstag, dem Bundesrat, dem Kaiser, dem Reichskanzler zugewiesenen Befugnisse auf die Nationalversammlung, den

Staatenausschuß, den Reichspräsidenten, das Reichsministerium übertragen. So war wenigstens vorläufig eine Rechtsordnung geschaffen. Beide Notgesetze wurden durch die Verfassung selbst überflüssig gemacht und beseitigt (Art. 178, 179). Bestehen blieb jedoch auch noch später das Gesetz über eine vereinfachte Form der Gesetzgebung vom 17. April 1919 (Bd. IV S. 2592). Dies neue „Ermächtigungsgesetz" trat an die Stelle des bei Beginn des Weltkrieges, am 4. August 1914, erlassenen, das dem Bundesrat gewisse gesetzgeberische Befugnisse übertragen hatte. Nach dem neuen Gesetz sollte zur Entlastung der Nationalversammlung bei den durch die Überleitung der Kriegs- in die Friedenswirtschaft erforderlichen gesetzgeberischen Akten statt der Vollversammlung nur ein Ausschuß von 28 Mitgliedern mitwirken.

b) Die unter dem 11. August 1919 erlassene Reichsverfassung (Bd. VII S. 705) ist schon äußerlich von der Reichsverfassung vom 16 April 1871 grundsätzlich verschieden. Die letztere, in Wahrheit nur eine Zusammenfassung der Norddeutschen Bundesverfassung mit den mit den Südstaaten abgeschlossenen sogenannten Novemberverordnungen, war, wie schon bemerkt, ein Bündnisvertrag. Sie enthielt Bestimmungen über die Reichsgesetzgebung, die Reichsorgane und deren Zuständigkeit, das Verhältnis der Bundesstaaten zum Reich, aber nur sehr wenige Vorschriften über die Beziehungen der Reichsangehörigen zum Reiche und deren öffentlich-rechtliche Stellung. Diese sogenannten subjektiv-öffentlichen Rechte und Pflichten fanden sich vielmehr zum größten Teil und naturgemäß nicht ohne Abweichungen untereinander in den einzelnen Landesverfassungen. Hier galt es, einheitliches Recht zu schaffen.

Die neue Reichsverfassung zerfällt in zwei Hauptteile.

Der erste, „Aufbau und Aufgaben des Reichs", stellt die rechtliche Struktur des Reiches und dessen Verhältnis zu den Ländern — so heißen jetzt die bisherigen „Bundesstaaten" — fest, bestimmt die für Gesetzgebung und Verwaltung maßgebenden Faktoren (Reichstag, Reichspräsident und Reichsregierung, Reichsrat) und enthält die leitenden Grundsätze für die Reichsgesetzgebung, die Reichsverwaltung und die Rechtspflege.

Der zweite Hauptteil, „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen", stellt, wie oben bemerkt, eine Neuschöpfung dar, gegenüber der alten Reichsverfassung, die hierüber fast nichts enthielt. Als Vorbild dient, außer den fremden demokratischen und den deutschen Landesverfassungen, auch die aus den Beratungen der Frankfurter Nationalversammlung hervorgegangene Reichsverfassung vom 23. März 1849 (Bd. I, Einl. Teil, S. 26). Die in sie aufgenommenen „Grundrechte" waren schon am 27. Dezember 1848 vom Reichsverweser, Erzherzog Johann von Österreich, veröffentlicht worden.

In dem zweiten Hauptteil der neuen Reichsverfassung finden wir in fünf Abschnitten behandelt: die Einzelperson, das Gemeinschaftsleben, Religion und Religionsgesellschaften, Bildung und Schule, das Wirtschaftsleben.

Die letzten Artikel, 166—181, enthalten „Übergangs- und Schlußbestimmungen".

c) Obgleich die neue Reichsverfassung, wie schon ausgeführt, die Rechtsverhältnisse des Reiches und der Länder und vor allem ihrer Bewohner in ungleich weiterem Umfange ordnet als die Reichsverfassung vom 16. April 1871, ist sie doch weit davon entfernt, ein lückenloses Gesetzbuch der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse im Reich und in den Ländern darzustellen. Vielmehr findet sich an zahlreichen Stellen die Bemerkung, daß die nähere Ausführung durch ein Reichsgesetz erfolgen wird. Die praktische Bedeutung dieser Vorbehalte liegt darin, daß es zur Ausfüllung dieser Lücken eben nur eines einfachen Reichsgesetzes bedarf, nicht einer Verfassungsänderung, die nach Reichsverfassung Art. 76 erschwert, insbesondere an eine Zweidrittelmehrheit gebunden ist.

Einige dieser Verweisungen haben schon durch die Nationalversammlung selbst ihre Erledigung gefunden. So erging z. B. zur Ausführung des Art. 13 II (Entscheidung von Zweifeln oder Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine landesrechtliche Vorschrift mit dem Reichsrecht vereinbar ist) das Reichsgesetz vom 8. April 1920 (oben S. 476). In Erledigung des Art. 22 II wurde das Reichswahlgesetz vom 27. April 1920 (oben S. 501) und zur Ausführung des Art. 41 III das Gesetz über die Wahl des Reichspräsidenten vom 4. Mai 1920 (oben S. 556) erlassen. Die Verreichlichung der Staatseisenbahnen (Reichsverfassung Art. 89 ff., 171) erfolgte durch das Gesetz, betreffend den Staatsvertrag über den Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich, vom 30. April 1920 (oben S. 522), die Vereinheitlichung der Post- und Telegraphenverwaltung (Reichsverfassung Art. 88, 170) durch Reichsgesetz vom 27. April 1920 (oben S. 510).

d) Von den zu c erwähnten Verfassungsvorschriften, in denen die Regelung ausdrücklich einem erst zu erlassenden Reichsgesetz zugewiesen ist, sind diejenigen zu unterscheiden, die die sofortige Änderung des bisherigen Rechtszustandes bezwecken. Zuweilen ist dies zweifelhaft. Besonders im zweiten Hauptteil finden sich neben Vorschriften, die den Willen des Gesetzgebers klar zum Ausdruck bringen, solche, bei denen es unsicher ist, ob nur eine programmatische Richtlinie aufgestellt oder sofort wirksames Recht geschaffen werden sollte. Zu der ersten Gattung gehören z. B. Art. 105 und 106, welche deutlich besagen, daß die militärischen Ehrengerichte mit sofortiger Wirkung aufgehoben sind, während die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit einem späteren Reichsgesetze vorbehalten ist, das erst vom

neuen Reichstag erlassen wurde (Reichsgesetz, betreffend Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit, vom 17. August 1920). Ebenso bestimmt Art. 169 II deutlich: „Öffentlich-rechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes *sind aufzuheben*", was z. B. in Preußen hinsichtlich des hohen Adels erst durch das Landesgesetz vom 23. Juni 1920 „über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung der Hausvermögen" geschehen ist.

Andere Vorschriften der neuen Reichsverfassung haben dagegen bereits zu Zweifeln Anlaß gegeben, so z. B. Art. 136 III, wonach die Behörden nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, haben, als davon Rechte und Pflichten abhängen. Es wurde dabei streitig, ob die Gerichte bei der Eidesabnahme von Parteien, Zeugen und Sachverständigen die Religionsangabe gemäß den Vorschriften der Verfassungsordnungen weiter fordern dürften, oder ob diese Vorschriften kraft der Reichsverfassung ohne weiteres aufgehoben sind, eine Frage, die meist in letzterem Sinne beantwortet wird.

Viele Bestimmungen der neuen Verfassung haben endlich unzweifelhaft nur programmatische Bedeutung, wiederholen in der Regel auch nur bestehendes Recht; z. B. Art. 109 II: „Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten", 119 III: „Die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates", 130 I: „Die Beamten sind Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei", 153 III: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das gemeine Beste".

2. Das Recht des Friedensvertrages.

a) Wie oben S. 701 dargelegt, entschloß sich die Mehrheit der Nationalversammlung in der Sitzung vom 23. Juni 1919 (Bd. IV S. 2790) die Friedensbedingungen der Entente anzunehmen. Damit erhielt der Reichspräsident, der nach dem Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt (S. 703) das Reich völkerrechtlich zu vertreten hatte, für den Friedensschluß aber an die Zustimmung der Nationalversammlung und des Staatenausschusses gebunden war, die verfassungsgemäße Möglichkeit zum förmlichen Abschluß des Friedens. Dieser erfolgte im Spiegelsaal des Schlosses von Versailles, an derselben Stelle, an der Bismarck am 18. Januar 1871 das Hoch auf den ersten Deutschen Kaiser ausgebracht hatte, am 28. Juni 1919. Der Friedensvertrag hat als völkerrechtliche Vereinbarung zwischen selbständigen Staaten für deren Untertanen keine unmittelbare Bedeutung. Diese muß vielmehr erst durch innerstaatliche Gesetze geschaffen werden. Zu diesem Zwecke und zur Erfüllung der eben erwähnten Vorschrift des Gesetzes über die vorläufige Staatsgewalt, wonach der Friedensschluß durch Reichsgesetz erfolgen müsse, erging zunächst das Gesetz vom 16. Juli 1919 „über den Friedensschluß zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten", durch welchen

dem am 28. Juni 1919 unterzeichneten Friedensvertrag sowie der Vereinbarung über die militärische Besetzung der Rheinlande vom gleichen Tage zugestimmt wurde.

Der Friedensvertrag greift tief in die Rechtsverhältnisse der deutschen Staatsangehörigen ein. Er trifft insbesondere über deren im Inlande wie im feindlichen Auslande belegenes Eigentum und sonstiges Vermögen einschneidende Verfügungen. Die Reichsregierung mußte sich durch besondere Gesetze ermächtigen lassen, diesen Bedingungen des Friedensvertrages zu genügen. Denn Art. 153 der inzwischen in Kraft getretenen Reichsverfassung vom 11. August 1919 hatte aus den bisherigen Landesverfassungen den Grundsatz übernommen: „Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet. Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen. Eine Enteignung kann nur zum Wohle der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden." Diese Ermächtigung erfolgte durch zwei Gesetze vom 31. August 1919, einmal das „Gesetz über Enteignungen und Entschädigungen" (Bd. VIII S. 245) und ferner das „Ausführungsgesetz zum Friedensvertrage" (Bd. VIII S. 239). Das Enteignungsgesetz ermächtigt die Reichsregierung, Gegenstände zu enteignen, welche in feindliches Eigentum zu überführen sind, und regelt die Entschädigungsfrage. Das Ausführungsgesetz enthält die Vorschriften über das Ausgleichsverfahren, die Anforderung von Leistungen zur Erfüllung der Friedensbedingungen und andere durch die letzteren erforderlich gewordenen Bestimmungen, z. B. auch Strafandrohungen gegen die Herstellung von Kriegsmaterial im Widerspruch mit den diesbezüglichen Bestimmungen des Friedensvertrages (Art. 170, 171, 189, 191, 192, 201).

c) Zu den anstößigsten Artikeln des Friedensvertrages gehören die im Teil VII enthaltenen Strafbestimmungen (Art. 227 ff.). Die Deutschland dadurch auferlegte Verpflichtung, deutsche Staatsbürger — im Gegensatz zu § 9 des Reichsstrafgesetzbuchs („Ein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung nicht ausgeliefert werden"), der in Art. 112 III der neuen Reichsverfassung übernommen ist — an die feindlichen Kriegsgerichte auszuliefern, hat die öffentliche Meinung in Deutschland auf das äußerste erregt. Um die Ententestaaten zu überzeugen, daß Deutschland nicht die Absicht hat, wirkliche Kriegsverbrecher der gerechten Strafe zu entziehen, beschloß die Nationalversammlung das „Gesetz zur Verfolgung von Kriegsverbrechen und Kriegsvergehen" vom 18. Dezember 1919 (Bd. VIII S. 670), das durch ein Gesetz vom 24. März 1920 (oben S. 429) ergänzt wurde. Diese Gesetze begründen die Zuständigkeit des Reichsgerichts für die gedachten Straftaten, räumen den feindlichen Staaten einen gewissen Einfluß ein, und haben den Erfolg gezeitigt, daß die Entente von dem Auslieferungsverlangen, dem zu ent-

sprechen die Reichsregierung schon tatsächlich gar nicht in der Lage war, mindestens vorläufig Abstand genommen hat.

d) Von den sonstigen durch den Friedensschluß veranlaßten Reichsgesetzen seien erwähnt: das „Reichsausgleichsgesetz" vom 24. April 1920 (oben S. 486) und das damit zusammenhängende „Ausgleichsbesteuerungsgesetz" vom 12. Juni 1920 (oben S. 144) sowie das „Auskunftpflichtgesetz" vom 8. Mai 1920 (oben S. 567), sämtlich veranlaßt durch die Art. 196—248 des Friedensvertrages (Schulden, Güter, Rechte und Interessen).

3. Finanzrecht.

Neben der Verfassung und der Ausführung des Friedensvertrages finden wir als drittes der großen Betätigungsgebiete, auf denen die Nationalversammlung schöpferisch gewirkt hat, die Ordnung der Reichsfinanzen. Bis zum Jahre 1877 hatte das Deutsche Reich, das die Schulden des deutsch-französischen Krieges und die Neuordnung von Heer und Marine aus dem Fünfmilliardenfond decken konnte, überhaupt keine Schulden. Bei Beginn des Weltkrieges betrug seine Schuldenlast etwa 5 Milliarden. Schon über dieses Anschwellen der Reichsschuld entsetzte man sich damals, und man versuchte durch kleine und große Finanzreformen ein weiteres Anwachsen der Anleiheschulden zu verhindern und einen Abbau derselben herbeizuführen. Mit den Ziffern der gegenwärtigen, vor allem auch nach dem Kriegsende ins Ungemessene gewachsenen schwebenden Reichsschuld verglichen, ist die Vorkriegsschuld winzig zu nennen. Hand in Hand mit der schwindenden Kaufkraft des Geldes ging ein Bestreben gerade derjenigen, die im Kriege, meist durch Verdienste am Reiche selbst, Millionen gewonnen hatten, die ergatterten Reichtümer zu verstecken und durch Verbringen ins Ausland dem steuerlichen Zugriff des Vaterlandes zu entziehen.

Hier setzte die schöpferische Arbeit der Regierung und der Nationalversammlung ein. Aus der Reihe der Männer, die hierfür ihre ganze Arbeitskraft aufwendeten, hebt sich die Persönlichkeit des Reichsfinanzministers Erzberger heraus. Sein Charakterbild schwankt, von der Parteien Haß und Gunst verwirrt, in der Geschichte. Seit dem Helfferich-Prozeß haben sich viele seiner früheren begeisterten Anhänger von ihm losgesagt. Diese Vorgänge haben mit seiner Arbeit für die Finanzreform nichts zu tun. Auch bei dieser stand er auf den Schultern seiner Vorgänger, besonders des Ministers Schiffer; aber ein Verdienst wird ihm nicht geschmälert werden können: daß er mit nie ermüdender Energie und mit einer alle Schwierigkeiten überwindenden Zähigkeit ein Finanzreformwerk von einem Umfange zustande gebracht hat, wie es in der Weltgeschichte wohl einzig dasteht. Vor allem hat er im verständnisvollen Zusammenwirken mit der Mehrheit der Nationalversammlung das Reich finanziell auf eigene Füße gestellt und so auf diesem Gebiete den unitarischen Gedanken zum Siege verholfen. Was

jahrzehntelang nicht erreicht werden konnte: Einheitlichkeit der Finanzverwaltung, Ausdehnung der Erbschaftssteuer auf die nächsten Angehörigen, Überführung der Einkommenbesteuerung auf das Reich wurde nunmehr errungen. Noch zeitigt dieses große Reformwerk keine sichtbaren Früchte. Die Organisation ist erst im Werden. Vor allem aber hat — das zeigen die Vorgänge beim Lohnabzug — ein großer Teil der Bevölkerung sich noch nicht zur Erkenntnis des in Art. 134 der neuen Reichsverfassung geprägten Grundsatzes durchgerungen: „Alle Staatsbürger ohne Unterschied tragen im Verhältnis ihrer Mittel zu allen öffentlichen Lasten nach Maßgabe der Gesetze bei." Erst wenn die Reichsfinanzbehörden mit voller Kraft arbeiten, und wenn die heimlich und öffentlich geübte Steuersabotage durch rücksichtslose Anwendung der schweren Strafandrohungen der Steuergesetze unterdrückt sein wird, werden die segensreichen Wirkungen der Reichsfinanzgesetze in die Erscheinung treten. Selbstverständlich sind diese vielgestaltigen Gesetze, mit denen der Gesetzgeber vielfach Neuland betreten mußte, verbesserungsfähig. Aber die Grundlage ist vorhanden, und auf diesem Fundament wird sich eine Ordnung der gänzlich zerrütteten Reichsfinanzen ermöglichen lassen.

Den Mittelpunkt der Reichsfinanzgesetzgebung bildet die Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919. Um sie gruppieren sich zahlreiche Einzelgesetze, die teils die Steuerflucht verhindern, teils durch Heranziehung der Kriegsgewinne verhüten wollen, daß Staatsbürgern Vermögensmassen erhalten bleiben, die sie während der Zeit erwarben, in der die große Masse der Volksgenossen materiell zugrunde ging, teils dem Reiche dauernde Einnahmequellen zu eröffnen bezwecken. Zu der letzteren für die Zukunft wichtigsten Gruppe gehören: das Erbschafts-, Zündwaren-, Tabaksteuergesetz, die Novelle zum Branntweinmonopol, das Umsatz-, Kapitalertrags-, Einkommen-, Körperschafts-, Bier-, Schaumweinsteuergesetz. Das Verhältnis der Reichsfinanzen zu denen der Länder wird durch das Landessteuergesetz geordnet. Einmaligen Zwecken dienen u. a. die Gesetze über eine außerordentliche Kriegsabgabe und über das Reichsnotopfer.

4. Militärrecht.

Der unglückliche Ausgang des Krieges und der Versailler Vertrag führten zur Vernichtung der beiden Einrichtungen, die den Stolz und die Liebe jedes vaterlandstreuen Deutschen bildeten: unseres Landheeres und unserer Marine. An die Stelle des Volksheeres mußte eine Miliz treten, die Kriegsmarine wurde so gut wie beseitigt. Die endgültige Einrichtung der neuen Formen unserer nationalen Verteidigungsmittel erfolgte erst durch den ersten Reichstag des neugestalteten Deutschen Reiches. Die Nationalversammlung schuf nur durch die Gesetze über die Bildung einer vorläufigen Reichswehr und einer vorläufigen Reichsmarine Notbehelfe für die Übergangszeit.

Weit umfassender war die Tätigkeit der Nationalversammlung auf dem Gebiete des Militärversorgungswesens. Es mußte nicht nur für die Kriegsbeschädigten und die Kriegshinterbliebenen, sondern auch für die Berufsmilitärs gesorgt werden, die durch die Heeresverminderung ihrem Beruf entzogen wurden. Diesen Zwecken dienen u. a. das Offiziers- und das Kapitulantenentschädigungsgesetz vom 13. September 1919, das Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920 und das Gesetz über die Kosten der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Mai 1920.

5. Sozialrecht.

Die Novemberrevolution stand unter dem Zeichen stürmischen sozialen Fortschrittes. Die erste Veröffentlichung der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 verhieß, wie schon oben erwähnt, die Erfüllung fast aller Punkte des Erfurter Programms. Schon während des Tagens der Nationalversammlung stellte es sich heraus, daß zwischen Verheißung und Erfüllung eine große Wegstrecke durchmessen werden muß, und das ursprünglich überstürzte Tempo der sozialen Reformen wurde allmählich immer langsamer. Das große Problem der Sozialisierung ist zwar durch das Sozialisierungsgesetz vom 23. März 1919 in Angriff genommen und für die Kohlen-, Kali- und Elektrizitätswirtschaft fortgeführt worden; es sind aber selbst auf diesen Gebieten erst Anfänge vorhanden, die der Vollendung harren. Einen bedeutsamen Fortschritt in der Besserstellung der Arbeitnehmer bildet das vielumstrittene Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920.

In einer gewissen Verbindung mit dem Sozialrecht steht das Siedelungsrecht. Die Bestrebungen der Bodenreformer haben in der neuen Verfassung eine grundsätzliche Anerkennung gefunden. Art. 155 bestimmt:

„Die Verteilung und Nutzung des Bodens wird von Staats wegen in einer Weise überwacht, die Mißbrauch verhütet und dem Ziele zustrebt, jedem Deutschen eine gesunde Wohnung und allen deutschen Familien, besonders den kinderreichen, eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohn- und Wirtschaftsheimstätte zu sichern."

Die Nationalversammlung hat diese Ziele durch Verabschiedung des Reichssiedelungsgesetzes vom 11. August 1919 sowie des Reichsheimstättengesetzes vom 10. Mai 1920 gefördert.

6. Einzelne Reichsgesetze.

Von den sonstigen zahlreichen gesetzgeberischen Leistungen der Nationalversammlung seien hervorgehoben: die Gesetze gegen das Glücksspiel vom 23. Dezember 1919, betreffend Erhöhung der Zuständigkeit der Amtsgerichte vom 8. April 1920, über die durch innere Unruhen verursachten Schäden (Tumultschädengesetz) vom 12. Mai 1920 und das Lichtspielgesetz vom 12. Mai 1920.

C. Schluß.

Die Nationalversammlung hat eine weit längere Lebensdauer gehabt, als ursprünglich vorausgesehen wurde. Je länger sie tagte, um so schärfer wurden die Angriffe von links und rechts. Deutschnationale und Unabhängige, weniger auf das Wohl des Ganzen als auf die Stärkung der Partei bedacht, liefen Sturm gegen die Vereinigung der Mittelparteien, die die Neuordnung bewirkte. Es ist ein leichtes, die des eigenen Urteils baren Wählermassen durch Herausgreifen anfechtbarer Einzelvorgänge gegen die regierenden Parteien einzunehmen. Die Koalitionsparteien haben bei den Neuwahlen, die unter dem Eindrucke des Kapp-Putsches und der durch ihn hervorgerufenen Unruhen erfolgten, ihre hingebende Arbeit für die Reichseinheit und die Wiedergeburt des deutschen Vaterlandes mit einem erheblichen Verlust von Parteigängern bezahlt. Eine spätere Zeit wird klarstellen, daß nicht die Angreifer von rechts und links sich um das deutsche Vaterland verdient gemacht haben, sondern diejenigen, die, unbekümmert um gehässige und vielfach unverdiente Kritik, das eine Ziel im Auge hatten: das Deutsche Reich als Ganzes zusammenzuhalten und aus seinen Trümmern ein neues, den Stürmen von West und Ost standhaltendes Gebäude zu schaffen. Man braucht nur die ungeheure, von der Nationalversammlung in Weimar und Berlin unter größter Bedrückung von außen und steter Entzündungsgefahr im Innern geleistete Arbeit zu betrachten und damit die geringen Ergebnisse der Nationalversammlung von 1848 zu vergleichen, um die Größe des Dankes zu ermessen, den Deutschland den Männern der Verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung schuldet.

Die hier von den Führern betätigte Arbeitsenergie und Selbstlosigkeit erfüllt uns aber auch mit froher Zuversicht für die Zukunft.

Das Alte stürzt, es ändert sich die Zeit,
Und neues Leben blüht aus den Ruinen.

Hundertfünfzig Jahre lang erklang in Polen der Hoffnungsgesang: „Noch ist Polen nicht verloren", bis der Traum in Erfüllung ging. Wir wollen uns von unseren östlichen Nachbarn nicht beschämen lassen. Unser Schlachtgesang soll das deutsche Lied sein. Wir wollen aber stets deß' eingedenk sein, daß die Verheißung der beiden ersten Zeilen nur unter der Voraussetzung der beiden folgenden sich erfüllen kann:

Deutschland, Deutschland über alles,
über alles in der Welt,
Wenn es fest zu Schutz und Trutze
Brüderlich zusammenhält.

Berlin, 2. September 1920.

Eduard Heilfron.

JN
3953
1919
A43
Bd.9

Germany. Nationalversammlung, 1919-1920
Die deutsche National-versammlung im Jahre 1920

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 14 11 10 14 003 2